Glück gelungen war, Schmucksachen aus Achat nachzubilden, recht zur Blüthe gelangen können, und werden jetzt nicht blos Birkenfelder Achatsteine, sondern auch, und sogar in überwiegender Weise, aus Brasilien eingeführte Achate daselbst verarbeitet. An Schleifemühlen waren Anfang 1859 im Fürstenthum 97 einfache und 26 doppelte mit zusammen 602 Schleifsteinen vorhanden. Ein großer Theil der geschliffenen beziehungsweise gebohrten Steine kommt ohne weitere Bearbeitung in den Handel; ein anderer Theil wird von den Gold- oder Tombackschmieden eingefaßt. Die uneingefaßten Waaren werden meist nach Deutschland, England, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien, Rußland und Nordamerika, die eingefaßten nach Deutschland (auf den Märkten und Messen und an den Badeorten) und Amerika abgesetzt. Zu Anfang 1859 waren im Fürstenthum 78 Handelsleute mit 24 Buchhaltern und Gehülfen und 1105 selbständige Arbeiter mit 781 Gesellen und Lehrlingen im Oberfteiner Fabrikwesen beschäftigt. Es gehören daher mehr als 17 Proc. der gesammten Einwohnerzahl des Fürstenthums diesem Gewerbe an, in dem Bürgermeistereibezirke Oberstein 59 Proc., in dem Bürgermeistereibezirke Herostein 20 Proc., in den Städten Oberstein 55 Proc., Idar 64 Proc. der betreffenden Gesammtbevölkerung. Der Gesammtwerth der gefertigten Waare mag sich jährlich auf 5—600,000 Thlr. belaufen; dazu kommt dann noch der Gewinn der Handelsleute mit wenigstens 10 Proc. Rohe Steine werden nach den Versteigerungsprotokollen jährlich etwa für 70,000 Thlr. gekauft. — Im Herzogthum Oldenburg zeichnet sich besonders die Stadt Varel durch ihren industriellen Charakter aus. Es wurden hier 1855 = 13 Dampfmaschinen mit 292 Pferdekraft gezählt; dieselben befanden sich in drei Baumwollspinnereien und 2 Baumwollwebereien, einem Eisenwerk mit Eisengießerei, einer Zeugdruckerei ꝛc. Die Fabrikbevölkerung der Stadt betrug 1855 = 28 Proc. der gesammten Einwohnerzahl. Neben Varel sind noch zu nennen: die Stadt Oldenburg, woselbst u. A. zwei Eisengießereien, eine sehr schwunghaft betriebene Warpspinnerei, eine Glashütte und besonders auch ziemlich viele Cigarrenfabriken; ferner der Flecken Lohne im Münsterlande, woselbst eine nicht unbedeutende Fabrikation von Siegellack, Oblaten und Federposen und eine Flachs-, Hanf- und Warpspinnerei; sodann im Fürstenthum Lübeck der Flecken Schwartau, woselbst eine Nagel- und Drahtwaarenfabrik und verschiedene Cigarrenfabriken. — In den Landbezirken des Herzogthums Oldenburg finden sich besonders in den früher münster'schen Distrikten manche Branntweinbrennereien. Die Zahl derselben betrug 1859 = 60, worunter 59 für Getreide, 1 für Kartoffeln. Der in dem genannten Jahre versteuerte Maischraum betrug 20,167,809 Steuerquartiere [3]), das erzielte Branntweinquantum 2,109,586 Quartiere. An der Weser, im Jahde- und im Emsgebiete wird der Schiffbau lebhaft betrieben. 1855 betrug die Zahl der Schiffswerfte im Ganzen 29, bei denen 1043 Selbstthätige beschäftigt waren. Im Fürstenthum Birkenfeld und in den Aemtern Vechta und Kloppenburg des Herzogthums Oldenburg finden sich viele Oelmühlen, 1855 im Ganzen 84; ferner im Herzogthum Oldenburg, besonders in den Aemtern Varel und Rastede viele Ziegeleien; die Gesammtzahl der letzteren betrug 1855 = 144. Zu erwähnen ist auch noch die besonders im Amte Delmenhorst, großentheils als Hausindustrie betriebenen Korkschneiderei und für die sämmtlichen Moordistrikte des Landes die Gewinnung und Zubereitung von Torf. Als Hausindustrie wird in allen Landestheilen die Weberei (Wolle, Leinen, Baumwolle) betrieben, im Herzogthum Oldenburg besonders in

[3]) ad 2 Pfd. destillirten Wassers nach klinischem Gewichte.

den Gemeinden Zetel und Bockhorn, auch im Münsterlande. Im Herzogthum Oldenburg wurden im Jahre 1855 im Ganzen = 2690 Webstühle gezählt, wovon 2550 auf die Hausindustrie kamen; im Fürstenthum Lübeck beschäftigte die lediglich als Hausindustrie betriebene Leinen- und Wollenweberei 1855 = 161 Webstühle, in Birkenfeld 186 Webstühle, wovon nur 12 in geschlossenen Etablissements. Bemerkenswerth ist vorzüglich noch die Woll- (Strumpf)-Stickerei, die auf der vormals münster'schen Geest in sehr ausgedehnter Weise von Männern, Frauen und Kindern, die, sobald sie die Hände frei haben, ihr Strickzeug zur Hand nehmen, als Nebenbeschäftigung betrieben wird, z. B. im Amte Kloppenburg in 41 Proc. der ländlichen Haushaltungen überhaupt. Die zum Strumpfstricken erforderliche Wolle wird entweder in den Haushaltungen selbst producirt oder gekauft und dann meistens selbst gesponnen. Die gefertigten Strümpfe finden im In- und Auslande, namentlich nach Holland, auch nach Amerika Absatz.

8. Unterrichtsanstalten. Für das Volksschulwesen bestehen im Herzogthum Oldenburg 386 besondere Schulgemeinden (Schulachten), worunter 269 evangelische, 117 katholische; im Fürstenthum Lübeck 55 Schulachten, im Fürstenthum Birkenfeld 76. Die Zahl der Volksschulen belief sich 1858 im Herzogthum Oldenburg auf 276 evangelische mit 449 Lehrern und Lehrerinnen und auf 127 katholische mit 152 Lehrern und Lehrerinnen. Die Schulen wurden besucht von im Ganzen 38,439 Schulkindern; die Gesammtzahl der Lehrer allein — also abgesehen von den nur für den Unterricht in Handarbeiten angestellten Lehrerinnen — betrug 520; es kamen mithin 1858 im Herzogthum Oldenburg auf einen Lehrer ungefähr 74 Schulkinder. Im Fürstenthum Lübeck fanden sich im Jahre 1855 = 57 Volksschulen mit 75 Lehrern und Lehrerinnen, im Fürstenthum Birkenfeld 82 Volksschulen mit 116 Lehrern und Lehrerinnen. Das Diensteinkommen der Volksschullehrer ist durch die in neuester Zeit für alle drei Provinzen erlassenen Schulgesetze im Vergleich zu früher, erheblich verbessert, so daß die pekuniäre Lage der Volksschullehrer im Großherzogthum sich vor derjenigen in manchen andern deutschen Staaten auszeichnet. Der Mindestbetrag des Diensteinkommens der Lehrer (Hauptlehrer) ist für das Herzogthum Oldenburg je nach der Zahl der selbständigen Familien in den einzelnen Schulachten auf jährlich 150—200 Thlr. gesetzlich festgestellt, in den Städten und für die Marschen auf 180—220 Thlr. Dieses Einkommen muß von den Schulachten aufgebracht werden; außerdem erhalten die Lehrer aber noch vom Staate nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren Alterszulagen bis zu einem Maximalbetrage von jährlich 75 Thlr. — Höhere Lehranstalten sind die Gymnasien zu Oldenburg, Jever, Vechta und Eutin, die höheren Bürgerschulen zu Oldenburg und Varel und Birkenfeld. Schullehrerseminare sind zwei vorhanden, ein evangelisches zu Oldenburg und ein katholisches zu Vechta.

III. Staatsrecht. Nach der Verfassungsurkunde vom 22. Nov. 1852 bildet das Großherzogthum Oldenburg mit seinen einzelnen Provinzen, dem Herzogthum Oldenburg und den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, einen in sich vereinigten und untheilbaren Staat, von welchem kein Bestandtheil ohne Zustimmung des Landtages veräußert werden darf. Die Landesregierung ist erblich im Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge; die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannsstammes ausgeschlossen. Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein 18. Jahr vollendet hat; ist derselbe minderjährig oder sonst von der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert, so tritt eine Regentschaft ein. Der

Großherzog, dessen Person heilig und unverletzlich ist, der aber in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht nimmt und gibt, vereinigt als Oberhaupt des Staates in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und hat dieselben verfassungsmäßig auszuüben; alle Regierungserlasse bedürfen der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, welches dadurch die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt. Kraft besonderer Vereinbarung mit dem konstituirenden Landtage von 1848 bezieht der Großherzog eine Civilliste, wogegen andererseits in dieser Vereinbarung auf sämmtliche der regierenden fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten Domanialvermögen mit Ausnahme nur der Schlösser und deren Pertinentien Verzicht geleistet und dasselbe für Staatsgut erklärt ist. Die Civilliste besteht theils in Grundstücken (Krongut), welche zu diesem Zwecke zu einem Pachtwerthe von 85,000 Thlr. aus dem staatlichen Domanialverbande ausgeschieden sind, theils in baarem Gelde — 85,000 Thlr. —, welche Summe auf das Domanialvermögen dergestalt radicirt ist, daß dessen Einkünfte zunächst zur Abführung dieses Betrages bestimmt bleiben.

Für das Großherzogthum besteht ein in einer Kammer vereinigter Landtag, dessen Mitglieder in gesetzlich bestimmten Wahlkreisen durch Wahlmänner, behuf deren Wahl das Großherzogthum in Wahlbezirke eingetheilt ist, gewählt werden. Die stimmberechtigten Urwähler eines Wahlbezirkes wählen auf je 300 Einwohner einen Wahlmann, sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je 6000 Einwohner einen Abgeordneten. Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und zum Abgeordneten ist jeder selbständige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat; das Stimmrecht der Militärpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtkombattanten, ruht, so lange dieselben bei der Fahne sind. Die Urwähler wählen in drei Klassen und zwar jede Klasse in besonderer Wahlversammlung ein Drittheil der Wahlmänner des Bezirkes. Für die Eintheilung in die drei Klassen ist der gezahlte Steuerbetrag (im Herzogthum Oldenburg an Armen- und Grundsteuer, im Fürstenthum Lübeck an Klassensteuer, im Fürstenthum Birkenfeld an direkten Staatssteuern) maßgebend.[4]) — Zur Kompetenz des Landtages gehört insbesondere das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung; nur mit seiner Zustimmung kann ein Gesetz erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden. In dringlichen Fällen kann die Staatsregierung einseitig vorgehen; die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit des erlassenen Gesetzes muß aber dem nächsten Landtage nachgewiesen werden und ist das Gesetz, sofern der Landtag Bedenken trägt, demselben zuzustimmen, sofort wieder aufzuheben. Dem Landtage steht in der Gesetzgebung das Recht der Initiative zu. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze gebührt nur dem Landtage, nicht den Behörden. Der Landtag hat ferner das Recht der Steuerbewilligung; jedoch darf er seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer der Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen be-

[4]) Die Betheiligung der Urwähler an den Wahlen ist in allen drei Klassen fortwährend geringer geworden. Während im Herzogthum Oldenburg im Jahre 1854 noch reichlich 8 Proc. sämmtlicher Stimmberechtigten an den Wahlen Theil nahmen, haben 1857 und 1860 im ersteren Jahre etwas mehr als 5 Proc., im letzteren Jahre noch nicht einmal 5 Proc. der Stimmberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt.

ruhen. Der gesammte Staatsbedarf wird im Voraus für jede Finanzperiode (3 Jahre) mit Zustimmung des Landtages festgestellt. Für die Gehalte der Staatsdiener bestehen besondere vom Landtage genehmigte Regulative, auf Grund derer die erforderlichen Summen in den Voranschlag aufgenommen werden. Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthum des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Aufkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderte Massen. Das Staatsgut ist staatsgrundgesetzlich in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatze, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und Lasten sind mit Bewilligung des Landtages zulässig. Der Erlös aus solchen Veräußerungen soll möglichst wieder zu neuer Acquisition von Staatsgut verwandt werden und ist einstweilen, bis sich hiezu Gelegenheit bietet, zinsbar zu belegen.

Der Landtag hat das Recht der Beschwerde und insbesondere auch der gerichtlichen Anklage der Minister, falls solche sich vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung, oder gewisser besonders aufgeführter Amtsverbrechen oder Amtsvergehen schuldig gemacht haben. Das nähere Verfahren ist durch besonderes Gesetz vom 24. März 1855 geregelt. Das Klagrecht des Landtages verjährt in 4 Jahren seit Kenntniß der Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird. Das Gericht hat wegen Verletzung der Verfassung auf Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, wegen eines Amtsverbrechens oder Amtsvergehens auf die durch das Strafgesetzbuch verhängten Strafen zu erkennen.

Ordentliche Landtage sollen verfassungsmäßig alle drei Jahre eintreten; zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten innerhalb dieser Zeit kann der Landtag außerordentlich berufen werden. Eine Vertagung kann nur auf höchstens 6 Monate und zwar ohne Zustimmung des Landtages nur einmal geschehen. Nach einer Auflösung des Landtages müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich; ein Beschluß desselben wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt; die Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von $^2/_3$ der Abgeordneten. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert, daß er, nachdem der Tag der Abstimmung jedesmal 8 Tage vorher angekündigt worden, auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, gefaßt werde, und daß wenigstens $^3/_4$ der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen.

Während der Zeit, welche der Landtag nicht versammelt ist, fungirt ein außer dem Vorstande aus 5 Mitgliedern bestehender ständiger Landtagsausschuß, welcher insbesondere die Bestimmung hat, auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtages wahrzunehmen, auch eintretenden Falls die Berufung eines außerordentlichen Landtages unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld bestehen noch besondere ständische Vertretungen, die Provinzialräthe. Dieselben haben jedoch nur eine gutachtliche Wirksamkeit, und sind in jedem Fürstenthum das gesetzliche Organ, um dessen besondere Wünsche und Anträge an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Alle die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe und Finanzvorschläge, die überhaupt der ständischen Zustimmung unterliegen, sind zunächst dem Provinzialrath

vorzulegen, wie derselbe auch das Recht der Beschwerde in Provinzialangelegenheiten an die Staatsregierung wie an den Landtag hat.

Was die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten anbelangt, so hat jeder Staatsbürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und wird durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen sowie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß; jede staatsgesetzlich zulässige Ehe kann nach Gesetz vom 31. Mai 1855 bürgerlich gültig als Civilehe eingegangen werden. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen. — Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden, Verhaftungen und Verfolgungen wegen Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens können, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft einer richterlichen, mit Gründen versehenen Verfügung, welche im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zuzustellen ist; auch ist letzterer innerhalb 36 Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören. Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, ist das Betreten des Rechtsweges gestattet. — Die Auswanderungsfreiheit ist nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt. Es besteht ferner das Recht der Freizügigkeit von einer Gemeinde in die andere, mit der Bestimmung, daß, wer in einer Gemeinde sich selbständig niedergelassen hat, daselbst durch dreijähriges ununterbrochenes Wohnen das Heimatsrecht erwirbt, wenn er nicht während dieser Zeit wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens oder wegen unsittlichen Lebenswandels bestraft ist, oder aus Armenmitteln der weltlichen oder kirchlichen Gemeinde Unterstützung empfangen hat oder in Konkurs gerathen ist. — Jeder guts- und schutzherrliche, sowie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverband sind für immer aufgehoben. Die von diesem Verbande befreiten Grundstücke sind in das freie Eigenthum desjenigen übergegangen, welche daran ein vererbliches Kolonatrecht hatten. Die aus dem bisherigen guts- und schutzherrlichen Verbande entsprungenen auf dem Grundeigenthum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Zehnten sind theils unentgeldlich, theils gegen Entschädigung, wegen welcher durch besondere Ablösungsgesetze das Nähere bestimmt ist, aufgehoben; alle sonstigen auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundsteuer, Mühlendienste ꝛc. sind für ablösbar erklärt. Lehnsverband, Familienfideikommisse und Stammgüter sind aufgehoben.

Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener sind gesetzlich normirt durch das Civilstaatsdienergesetz vom 20. März 1855. Die Staatsdiener haben den Eid auf die Verfassung zu leisten. Die Entlassung definitiv angestellter Beamten im Verwaltungswege findet nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension oder des gesetzlichen Wartegeldes statt, eine Versetzung nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehaltes; ordentliche Richter dürfen wider ihren Willen, außer mit Zustimmung des höchsten Landesgerichtes, nicht zu einer anderen Stelle versetzt oder zur Disposition gestellt oder pensionirt werden. Der Austritt aus dem Staatsdienste kann keinem Staatsdiener auf Ansuchen verweigert werden; nach Vollendung des 70. Lebensjahres kann jeder Staatsdiener seine Pensionirung verlangen. Jeder Staatsdiener ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen ver-

Digitized by Google

antwortlich, außer wenn er auf den Befehl eines Vorgesetzten gehandelt hat, der ihm innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit desselben und in gesetzlicher Form ertheilt war, in welchem Falle die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den anordnenden Beamten allein trifft.

Das Kommunalwesen ist durch besondere Gesetze für die drei Provinzen geregelt, für das Herzogthum Oldenburg durch die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, unter Zugrundelegung des Rechtes der freien Selbstverwaltung, die nicht weiter beschränkt ist, als der Staatszweck es nothwendig erfordert, und unter Beobachtung möglichster Gleichheit der Verfassung für Stadt und Land. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und Beigeordnete in den Städten: Stadtmagistrate) verwaltet. Zwei Drittheile des Gemeinderathes müssen den Grund- oder Hausbesitzern, die einen bestimmten Minimalbetrag an Grund- oder Gemeindesteuer zahlen, entnommen werden; ein Drittel dagegen kann aus allen stimmberechtigten Gemeindebürgern, zu welchen alle diejenigen volljährigen und selbständigen Einwohner der Gemeinde gehören, die daselbst entweder mit einem Grundstücke oder Hause angesessen oder zur Armensteuer pflichtig sind, frei gewählt werden. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderathe, die Gemeindevorsteher auf die Dauer von 12 Jahren gewählt; die Wahl der Gemeindevorsteher unterliegt der Bestätigung der Provinzialregierung, welche jedoch nur unter Angabe der Gründe versagt werden kann. In den amtsässigen Städten heißen die Gemeindevorsteher Bürgermeister, in den Städten erster Klasse Stadtdirektoren; letztere müssen rechtskundig sein und werden auf Lebenszeit gewählt. Die Gemeinden haben das Recht der freien Vermögensverwaltung; zur Deckung der erforderlichen Ausgaben können Umlagen ausgeschrieben werden, jedoch bedarf die Ausschreibung dann der Genehmigung der Provinzialregierung, wenn die Vertheilungsart eine neue, weder im Gesetz noch im Herkommen noch in den Gemeindestatuten begründet ist; desgleichen bedürfen Veräußerungen von unbeweglichem Gemeindegut so wie die Verwendung von Kapitalvermögen und die Kontrahirung solcher Anleihen, welche nicht zur Tilgung bestehender Schulden gemacht werden sollen, der Genehmigung der Regierung. Zu den Rechten der Gemeinden gehören insbesondere auch noch die örtliche Polizeiverwaltung und die Errichtung von Gemeindestatuten. Für die Armenpflege bestehen unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers besondere Armenkommissionen, in denen die in der Gemeinde angestellten Pfarrer gesetzlich Sitz und Stimme haben. — Nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den politischen Gemeinden ist bei Organisation der sonstigen kommunalen Genossenschaften verfahren, z. B. im lutherischen Kirchenwesen, in welchem im Herzogthum Oldenburg die Genossenschaft (Kirchspiel) durch einen Kirchenrath und Kirchenausschuß, ferner im Schulwesen, in welchem dieselbe (Schulacht) durch einen Schulvorstand (unter dem Vorsitze des Amtsmanns) und durch einen Schulachtsausschuß vertreten wird. Von besonderer Wichtigkeit sind noch im Herzogthum Oldenburg in den am Meere und an den größeren Flüssen belegenen Distrikten die Wasserbaugenossenschaften, und unter ihnen vorzüglich die Deichgenossenschaften. Die Bestimmungen über das Deichrecht wie über die Verfassung der Deichgenossenschaften, welche vier Hauptbezirke, die Deichbände umfassen, enthält die Deichordnung vom 18. Juni 1855. Der Zweck der Deichgenossenschaften ist der Schutz der Ländereien der Genossen gegen die Fluthen der See oder offenen Flüsse durch Deiche (Dämme). Alles unter dem Schutze der Hauptdeiche liegende Land (Binnenland) ist deichpflichtig und hat die Kosten aller zum Zwecke des Deichwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen. „Kein Land

Digitized by Google

ohne Deich, kein Deich ohne Land." Die Deichlast ist eine auf dem deichpflichtigen Lande ruhende Reallast, und werden die erforderlichen Umlagen über dasselbe nach Größe und Güte der Ländereien repartirt. Wenn in einem Deichlande die Deichlast zu drückend wird, so hat der Staat eine Beihülfe zu leisten; bei Nothständen in Folge besorgter oder erfolgter Deichbrüche tritt die Nothülfe ein, zu welcher alle in dem Deichlande wie in der Nachbarschaft desselben wohnenden zur Arbeit tüchtigen Männer auf Aufgebot der Deichbehörde verpflichtet sind. Jede Deichgenossenschaft hat einen Vorstand, bestehend aus einem staatlichen Distriktsverwaltungsbeamten (dem Amtmann), einem staatlichen Wasserbaubeamten und mehreren sog. Abgeordneten zum Vorstande; ferner einen von der Genossenschaft gewählten Ausschuß, welcher seinerseits wieder die Abgeordneten zum Vorstande wählt. Die unmittelbare Aufsicht über die Deiche führen die von dem Deichbandsvorstande und vom Deichbandsausschusse gemeinschaftlich gewählten Deichgeschworenen.

Von Interesse dürfte es noch sein, am Schlusse dieses Abschnittes noch einen Blick auf die Abgaben und Lasten der kommunalen weltlichen Genossenschaften zu werfen. Dieselben beliefen sich für das Herzogthum Oldenburg nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1851 auf im Ganzen 296,810 Thlr., darunter zur Kirchspielskasse 36,217 Thlr., zur Armenkasse 101,471 Thlr., für Schulen 22,961 Thlr. (letztere Ausgabe ist in Folge des neuen im Jahre 1855 publicirten Schulgesetzes bei der hiedurch eingeführten wesentlichen Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer erheblich gestiegen) für Deiche und Siele (Abwässerungskanäle) 128,300 Thlr. (für Deiche allein 95,713 Thlr.), für Bauerschaftsanlagen 7861 Thlr. Besonders bemerkenswerth erscheint die Höhe der Anlagen für die Deiche. Die gesammte Länge der Deiche im Herzogthum Oldenburg beträgt etwa 34 Meilen.

IV. Staatsverwaltung. Unter dem Großherzoge nimmt das Staatsministerium die oberste Leitung der Regierung wahr. Dasselbe zerfällt in 4 Hauptdepartements, nämlich 1) des großherzoglichen Hauses, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen; 2) des Innern, 3) der Finanzen, 4) der Militärangelegenheiten. Besondere Bureaus beim Staatsministerium bilden das Haus- und Centralarchiv und das statistische Bureau. Abgesehen von der Bundestagsgesandtschaft finden sich oldenburgische Gesandtschaften nur in Berlin und in Wien; dagegen ist das Großherzogthum fast in allen bedeutenderen Handels- und Seeplätzen durch Konsulate vertreten; 1860 betrug die Zahl derselben 128.

Für die Rechtspflege in Civilsachen bilden im Herzogthum Oldenburg in Folge der 1858 erfolgten neuen Organisation, welche unter Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens im Wesentlichen an die hannover'schen Rechtsinstitutionen sich anschließt, die mit den Verwaltungsämtern an demselben Orte und für dieselben Amtsbezirke vereinigten Amtsgerichte die unterste Instanz. Obere Instanzen sind die drei Obergerichte in Oldenburg, Varel, Vechta; das Appellationsgericht und für Nichtigkeitsbeschwerden das Oberappellationsgericht, beide in Oldenburg. Mit dem 1. Nov. ist auch in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld eine ebenfalls auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende neue Organisation der Civilrechtspflege in's Leben getreten. Für jedes Fürstenthum besteht ein Obergericht, unter welchem hier wie dort Amtsgerichte stehen, die indeß im Fürstenthum Lübeck, ähnlich wie im Herzogthum Oldenburg, mit den Verwaltungsämtern vereinigt sind: Die oberste Instanz in Civilsachen bildet für beide Fürstenthümer das Oberappellations-

Digitized by Google

gericht in Oldenburg. Für die Kriminalrechtspflege ist im Herzogthum Oldenburg im Jahre 1858 anstatt des bisherigen Inquisitionsverfahrens der Anklageproceß mit Schwurgerichten eingeführt. Vergehen werden von den drei Obergerichten, welche dabei lediglich nach moralischer Ueberzeugung zu entscheiden haben, Verbrechen und alle politischen Vergehen, sowie diejenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, von dem Schwurgerichte abgeurtheilt. Eine Abtheilung des Appellationsgerichtes bildet die Anklagekammer, Nichtigkeitsbeschwerden gehören vor das Oberappellationsgericht. Die Staatsanwaltschaft besteht aus drei Staatsanwälten nebst Gehülfen bei den Obergerichten und aus dem Oberstaatsanwalt nebst einem Vertreter bei dem Appellationsgerichte, dem Oberappellationsgerichte und dem Schwurgerichte. Polizeikontraventionen werden im Herzogthum Oldenburg von Schöffengerichten abgeurtheilt, welche auch im Königreich Hannover bestehende Institution sich hier wie dort sehr gut bewährt und in kurzer Zeit eingelebt hat. Auf ähnlichen Grundlagen ist mit dem 1. Nov. 1861 eine neue Organisation der Kriminalrechtspflege in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld eingeführt worden, nur daß hier die Obergerichte nicht allein über Vergehen, sondern auch über Verbrechen nach moralischer Ueberzeugung zu urtheilen haben, indem man bei der Kleinheit der dortigen Verhältnisse von der Einführung von Schwurgerichten, wenigstens vorläufig abgesehen hat.

Für die Schulangelegenheiten bestehen im Herzogthum Oldenburg zwei Oberschulkollegien, ein evangelisches und ein katholisches, im Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld gehören die Schulsachen zum Ressort der Regierungen. Obere Verwaltungsbehörde für die geistlichen Angelegenheiten evangelischer Konfession im Herzogthum Oldenburg, welches eine Presbyterial- und Synodalverfassung besitzt, ist der Oberkirchenrath, wogegen das eigentliche Kirchenregiment dem Großherzoge zusteht; im Fürstenthum Lübeck gehören dieselben zum Ressort der Regierung, im Fürstenthum Birkenfeld vor das Konsistorium. Für die katholischen Kirchensachen besteht im Fürstenthum Birkenfeld eine besondere Kommission; im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck fallen dieselben, so weit sie staatlicher Natur sind, unter den Ressort der Regierungen.

Unter das Departement des Innern ressortiren als obere Verwaltungsbehörden für die einzelnen Provinzen die drei Regierungen in Oldenburg, Eutin und Birkenfeld. Zu den der Provinzialregierung in Oldenburg untergeordneten Behörden gehören die Weg- und Wasserbau-Direktion, die Schifffahrts-Kommission, das Medicinalkollegium, die Direktion der Strafanstalten in Vechta. Die unterste Instanz für die staatlichen Verwaltungsangelegenheiten bilden im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck die Aemter, im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeistereien. — Für das Post- und Telegraphenwesen besteht im Herzogthum Oldenburg eine besondere, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde, die Post- und Telegraphendirektion.

Unter dem Departement der Finanzen stehen als Finanzbehörden: die Kammer im Herzogthum Oldenburg und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld; ferner bestehen für die Zollangelegenheiten des Herzogthums Oldenburg ein Oberzollkollegium (gemeinschaftlich mit Hannover), 3 Hauptzollämter und 1 Hauptsteueramt, unter welche letzteren wieder die Nebenzollämter und Nebensteuerämter ressortiren. Der Kammer im Herzogthum Oldenburg sind die Hochbau-Direktion und die Forstdirektion untergeordnet. Staatliche Finanzorgane unterster Instanz sind die Aemter beziehungsweise (in Birkenfeld) die Bürgermeistereien; die Hebungen der Steuern ꝛc. erfolgen durch Amtseinnehmer.

Digitized by Google

Es existiren besondere Budgets für das gesammte Großherzogthum und für jede der einzelnen Provinzen. Das Budget für das Großherzogthum (Centralvoranschlag) befaßt die Ausgaben für die den drei Provinzen gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Einrichtungen, wogegen im Uebrigen der Aufwand für die Angelegenheiten jeder Provinz dieser allein zur Last fällt und zu diesem Zwecke auch die Einkünfte derselben getrennt verwaltet und für die Provinz vereinnahmt werden; die einzelnen Provinzen haben aber nach einem bestimmten Quotenverhältnisse, nämlich Oldenburg 80½ Proc., Lübeck 12 Proc., Birkenfeld 7½ Proc. zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums beizutragen. Zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums gehören insbesondere diejenigen für das Staatsoberhaupt, für Bundeszwecke und für die Vertretung im Auslande, für den Landtag, den ständigen Landtagsausschuß und die Provinzialräthe, für das Staatsministerium, für das höchste gemeinsame Landesgericht (Obeerappellationsgericht), für das Kriegswesen und für die Verwaltung der Gesammtschulden des Großherzogthums. — Die Gesammtausgaben des Großherzogthums sind im Voranschlage für 1861 zu 546,000 Thlr. veranschlagt, darunter für den Landtag und die Provinzialräthe 27,500 Thlr., für das Staatsministerium 36,363 Thlr., für das Kriegswesen 386,788 Thlr. Die Einnahmen werden abgesehen von dem Sporteinertrage bei den Centralbehörden lediglich durch die Beiträge der einzelnen Provinzen gebildet. Die Gesammtschuld des Großherzogthums, welche 1849 zum Betrage von 209,937½ Thlr. für außerordentliche Militärbedürfnisse kontrahirt wurde und nach den Anleihebedingungen innerhalb 20 Jahren abzutragen ist, betrug Anfang 1861 noch 89,020 Thlr. — Die Ausgaben des Herzogthums Oldenburg betrugen nach dem Voranschlage für 1861 im Ganzen 1,569,000 Thlr., darunter an Beitrag zu den Centralausgaben des Großherzogthums 434,217 Thlr., für die Verwaltung des Innern 572,120 Thlr., für die Rechtspflege 74,052 Thlr., für die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen 76,407 Thlr., für die Verwaltung der Finanzen 353,864 Thlr. Die Einnahmen sind veranschlagt zu 1,587,000 Thlr. Die Einnahme aus dem Domanialgut beträgt 339,367 Thlr. Die Steuern sind direkte und indirekte. Zu den ersteren gehören die Kontribution und Schatzung, auch additionelle Kontribution und additionelle Schatzung, provisorische Grundsteuer und Gebäudesteuer, sämmtlich Realsteuern, im Ganzen für 1861 veranschlagt zu 201,000 Thlr. und als Personalsteuer die unten noch näher zu erwähnende Klassen- und klassificirte Einkommensteuer, für 1861 veranschlagt zu 166,000 Thlr.; zu den indirekten Steuern gehören die Antheile an den mit Hannover und den mit den sämmtlichen Zollvereinsstaaten gemeinsamen Zolleinkünften, wobei Oldenburg ebenso wie Hannover ein Praecipuum von ¾ bezieht und deren Gesammtertrag für das Herzogthum pro 1861 zu 455,000 Thlr. veranschlagt ist; ferner die Stempelpapiergelder, veranschlagt pro 1861 zu 11,000 Thlr. Eine anderweite Regulirung der bisherigen Grund- und Gebäudesteuer ist angeordnet durch Gesetz vom 18. Mai 1855 und werden die desfälligen Vorarbeiten nunmehr bald beendigt sein. Die Ermittelung des Steuerkapitals erfolgt nach dem Gesetze bei den Grundstücken: durch Abschätzung des nachhaltigen durchschnittlichen jährlichen Reinerteages in Gelde, welcher durch ortsübliche Bewirthschaftung bezogen werden kann, bei den Gebäuden: durch Abschätzung des mittleren jährlichen Miethwerthes, welchen die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermiethen haben oder haben würden. Die bereits oben gedachte Personalsteuer, die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer, ist eingeführt durch Gesetz vom 24. Juli 1859. Die Einführung einer solchen neuen Steuer erschien

nothwendig, um das schon seit mehreren Jahren besonders in Folge vieler kostspieliger Chausseebauten und der gesteigerten militärischen Ausgaben gestörte Gleichgewicht zwischen den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen wieder herzustellen und ist es mit Hülfe derselben möglich geworden, den Voranschlag für 1861 nicht allein ohne Deficit, sondern noch mit einem Mehreinnahmebetrage von 18,000 Thlr. abzuschließen. Nach dem gedachten Gesetze sind der Klassensteuer alle diejenigen, welche ein jährliches Einkommen unter 1000 Thlr. haben, der klassificirten Einkommensteuer alle diejenigen, welche ein Einkommen über 1000 Thlr. haben, unterworfen. Der Gesammtbetrag beider Steuern betrug im ersten Jahre ihrer Veranlagung 174,146 Thlr., mithin auf den Kopf der Bevölkerung cirka 22 Sgr., auf die Stadtgemeinden fielen 51,270 Thlr. oder cirka 1 Thlr. 11 Sgr. per Kopf, auf die Landgemeinden 122,876 Thlr. oder cirka 18 Sgr. per Kopf. Unter den Städten zeichnet sich die Stadt Oldenburg besonders durch ihren hohen Steuernbetrag aus, cirka 2 Thlr. 5 Sgr. per Kopf. Unter den Landgemeinden erscheinen nach dem Ergebnisse der Steuerumlagen die Marschgemeinden, insbesondere diejenigen des Jeverlandes, als die begütertsten, indem dieselben zwischen 14 Sgr. und 1 Thlr. 25½ Sgr., oder durchschnittlich cirka 27 Sgr. à Kopf zahlen; als am wenigsten vermögend stellen sich die Gemeinden des Münsterlandes und der Aemter Delmenhorst und Wildeshausen dar, in welchen die Steuer zwischen 8 und 17 Sgr. oder durchschnittlich cirka 12 Sgr. à Kopf ausmacht. — Die Schuld des Herzogthums Oldenburg betrug 1860 = 3,883,688 Thlr. (1852 = 1,226,102 Thlr., 1857 in Folge des Erwerbes der früher Bentinck'schen Besitzungen 3,662,308 Thlr.). Dieselbe ist größtentheils im Inlande kontrahirt mittelst Ausgebung von Schuldobligationen, zum Mindestbetrage von 100 Thlr., theils kündbar seitens des Gläubigers mit 3½ Proc. Zinsen, theils unkündbar mit 4 Proc. Zinsen, und theils auf den Namen, theils au porteur lautend. — Die Ausgaben des Fürstenthums Lübeck sind im Voranschlage für 1861 auf insgesammt 143,280 Thlr. Hist. Cour. veranschlagt, worunter 53,940 Thlr. Beitrag zu den Centralausgaben des Großherzogthums, 73,012 Thlr. für Kosten der Verwaltung, 5661 für Kosten der Rechtspflege. Die Einnahmen sind im gleichen Jahre auf 142,520 Thlr. Hist. Cour. veranschlagt, worunter indeß 6000 Thlr. aufzuleihende Gelder. Die Einnahme aus dem Domanialgut beträgt 59,758 Thlr., diejenige aus den Steuern 52,896 Thlr. Die Schuld des Fürstenthums betrug 1861 = 266,806 Thlr. (Preuß. Cour.). — Die Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld betragen nach dem Voranschlage für 1861 = 183,550 Thlr., worunter 40,455 Thlr. an Beitrag zu den Centralausgaben des Großherzogthums, 98,256 Thlr. für Kosten der Verwaltung, 21,912 Thlr. für Kosten der Rechtspflege. Die Einnahmen belaufen sich nach demselben Voranschlage auf 185,050 Thlr., darunter 21,466 Thlr. aus dem Domanialgut, 101,230 Thlr. aus Steuern. Die Schuld des Fürstenthums betrug 1860 = 69,725 Thlr.

Das Militär des Großherzogthums bildet mit den Kontingenten der Hansestädte die dritte Brigade der zweiten Division des 10ten Bundesarmeekorps. Zahl und Vertheilung der Präsenzmannschaft im Frieden und des Kriegskontingentes ergeben sich aus folgendem Tableau:

	Brigadestab.	Infanterie (3 Feld- u. 1 Ersatzbat.).	Kavallerie (3 Schwad.)	Artillerie (2 Komp. 10 Gesch.) u. Pionniere.	Total.
Präsenzmannschaft	17	1355	353	201	1926
Kriegsstärke	47	3051	509	447	4054

Literatur: v. Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg 3 Bde. Oldenburg, 1794; Kohli, Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. 3 Bde. Bremen 1824; Runde, kurzgefaßte Oldenburg-Chronik, Oldenburg 1831. Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg, herausgegeben vom statistischen Büreau, 1857 ff. (bis jetzt 4 Hefte). Interessante Beiträge zur Statistik auch in dem seit 1860 erscheinenden Magazin für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Oldenburg. — Charten: v. Schrenck'sche Charte des Herzogthums Oldenburg von 1856. Maßstab: $^1/_{200000}$; Charte vom Fürstenthum Lübeck und den Großherzog-Oldenburgischen Fideikommißgütern, herausgegeben von Osthoff 1840; Charte vom Fürstenthum Birkenfeld von 1852. Maßstab $^1/_{80000}$. Pier.

Oligarchie. S. Aristokratie.

Oliver Cromwell.

Oliver Cromwell ward am 25. April 1599 als Sohn eines wohlhabenden Pächters in Huntingdon geboren. Nach kurzem Studium in Cambridge und einem flüchtigen Aufenthalt in London übernahm er, da der Vater inzwischen gestorben war, das Erbe und verheirathete sich bald darauf in seinem 21. Jahre. Wir hören in den nächsten acht Jahren nichts von ihm; eifrig mit seiner Landwirthschaft beschäftigt, verlebte er eine Zeit stiller innerer Entwicklung. Durch Familie und Freundschaft gehörte er der puritanischen Richtung an, die sich im Gegensatz der Stuartschen katholisirenden Frivolität ausbildete. Auf Jakob I., dessen dogmatische Gespreiztheit einen so unwürdigen Gegensatz zu seinen ohnmächtigen Anmaßungen bildete, war Karl I. gefolgt, dessen königlichere Haltung nicht mit der leichtsinnigen Treulosigkeit versöhnen konnte, welche das öffentliche Recht zu untergraben strebte, um auf seinen Trümmern den fürstlichen Absolutismus aufzurichten. Obwohl wir bis 1628 nichts von C. hören, so nahm er offenbar den lebhaftesten Antheil an jenen inneren Kämpfen, welche damals das Land bewegten, wir finden ihn als ein geachtetes Mitglied der Gentry seiner Jugend und er ward, als Karl sein drittes Parlament berief, zum Mitglied für Huntingdon gewählt. In jener denkwürdigen Sitzung, wo die petition of rights durchging, stimmte er für dieselbe, im nächsten Jahre trat er zum ersten Male im Committee of Religion auf, in welchem die papistischen Tendenzen Lauds und seiner Genossen getadelt wurden. Obwohl Erscheinung und Rede des schlichten Mannes nichts Gewinnendes hatte, folgte man ihm doch mit Spannung, als er die Ernennung des Bischofs von Winchester angriff und ausrief: „Wenn dies die Stufen zur Beförderung in der Kirche sind, was sollen wir denn erwarten!" — Bald darauf wurde das Parlament aufgelöst und in offener Verletzung der königlichen Zusagen während 11 Jahren nicht wieder berufen. C. kehrte zu seiner Farm zurück, die er bald darauf verkaufte und nach St. Ives, später nach Ely zog, aber während er sich damit beschäftigte, Moore zu entwässern und die Weiden zu verbessern, verlor er die öffentlichen Angelegenheiten nicht aus dem Auge und seine Wahl in Cambridge 1640 zeigt, daß sein Ansehen in weitern Kreisen stieg. Auch trat er in den Verhandlungen des kurzen und im Anfange des langen Parlaments schon entschiedener und heftiger hervor und nahm thätigen Antheil an der großen Remonstranz und den übrigen bewegten Sitzungen, aber er war kein Redner und seine eigentliche

Rolle begann erst, als es zwischen dem König und den Gemeinen zum offenen Bruch kam. Als Karl London verließ und an die Spitze seiner Anhänger trat, eilte C. nach seiner Grafschaft zurück und organisirte den Widerstand in Cambridge, indem er Zufuhren zu den Kavalieren hinderte; er steuerte 300 Pfd. für die gute Sache und sammelte zwei Kompagnieen Reiter. In der ersten Liste der Parlamentsarmee finden wir ihn unter Graf Essex als Hauptmann der 67. Truppe aufgeführt, als solcher machte er das unentschiedene Treffen von Edgehill mit und siegte im folgenden Jahre bei Grantham. Seine Briefe aus dieser Zeit zeigen, mit welcher Anstrengung er arbeitet, seine Partei waffentüchtig zu machen, aber dieselbe hatte unter Essex kein Glück, sie konnte der Disciplin der Kavaliere, von denen viele auf dem Festlande eine regelrechte Schule durchgemacht, nicht widerstehen und mußte vor der königlichen Armee zurückweichen. C.'s scharfer Blick hatte erkannt, daß diese nur mit gleicher Waffe zu schlagen sei, er hatte schon früher seinen Vetter Hangdon, der soeben den Ehrentod bei Chalgrave gefunden, gesagt, daß sie mit ihrer Bande von armen Weinzapfern und Handwerkern nichts im Gefecht gegen ritterliche Männer ausrichten könnten, um denen die Spitze zu bieten, müßten sie Männer von Religion haben, von einem Geiste, der ebenso weit gehe, als ein Gentleman. Dringend empfahl er seinen Freunden nur ehrenwerthe, gottesfürchtige Männer, die wissen, wofür sie fechten, anzustellen. Als er dann zum Lieutenant vom Grafen Manchester und Gouverneur von Ely ernannt ward, brachte er aus den Freisassen seiner Gegend sein Regiment der Eisenseiten zusammen. Es waren ernste asketische Männer, die unerbittlich strenge Zucht hielten. Man hörte bei ihnen nicht von Plünderung, Trunk und Unordnung, jeder Schwur kostete Strafe. „Und so von innen wohl gewappnet durch die Ruhe ihres Gewissens und von außen durch eine gute eiserne Richtung standen sie fest wie Ein Mann und fochten wie Verzweifelte bei ihrem Angriff." Die erste Probe legten sie ab, als sie die Kavaliere bei Werston Moor schlugen; dabei überzeugte sich C., daß seine Methode die einzig richtige sei und in der ganzen Armee eingeführt werden müsse, um das Zaubersystem Manchesters zu beseitigen und Niederlagen zu vermeiden, wie sie gleichzeitig Essex erlitt. Er eilte nach London und drang im Parlament darauf, die Armee auf einen andern Fuß zu setzen, sonst könne das Volk den Krieg nicht länger tragen und der König werde das Parlament zu einem schimpflichen Frieden zwingen. Aber weise rieth er nicht vergangene Fehler hervorzuziehen, sondern nur die Zukunft zu bedenken, Essex und Manchester wurden unter schonenden Formen beseitigt. Unter dem neuen Oberbefehlshaber Fairfax kam C.'s Einfluß zu voller Geltung, mit ihm schlug er den König entscheidend bei Naseby, Bristol ward genommen, in wenigen Monaten war das Heer Meister im ganzen Lande und trieb Karl zu den Schotten, die ihn nach längerem Unterhandeln auslieferten. Inzwischen brachen Zwistigkeiten zwischen der Armee und dem Parlament aus, welches dieselbe entlassen wollte, nachdem der Zweck, den König zu demüthigen, erreicht war, die Armee aber fühlte sich und wollte sich nicht als ein abgenutztes Werkzeug beseitigen lassen, sie forderte vorher ihren rückständigen Sold und a happy settlement of the peace of the Kingdom and of the liberties of the subject, bei ihr war die Macht, sie blieb zusammen, ihre Führer unterhandelten mit dem König in Hamptoncourt. Es ist keine Frage, daß C. damals noch eine Aussöhnung mit demselben gewünscht und als möglich betrachtet hat. Hobbes meint sogar, er habe, nachdem er daran verzweifelt, die Flucht Karls geschehen lassen, um es nicht zum äußersten gegen ihn kommen zu lassen. Wie dem auch sei, die Art, wie der König nach der Insel Wight floh und die hinterlassenen Papiere, die keinen Zweifel über

Digitized by Google

das falsche Spiel ließen, das er mit den Kommissären getrieben, mußten jede Versöhnung vereiteln. Diejenigen, welche nach spätern royalistischen Zeugnissen C. für einen ausgemachten Heuchler und Bösewicht halten, mögen behaupten, er sei von Anfang planmäßig auf den Sturz des Königthums ausgegangen, aber die authentischen Zeugnisse der Zeit lassen ein solches Urtheil nicht zu. C., dessen eigentliche Motive nicht politisch, sondern religiös waren, ging darauf aus, den König so zu demüthigen, daß es ihm in Zukunft unmöglich sei, sich der Herrschaft der strengsten protestantischen Grundsätze in Kirche und Staat zu widersetzen. Dafür fand er eine Suspension der wichtigsten königlichen Rechte für 10 Jahre hinreichend, während das Parlament dieselbe auf 20 Jahre ausdehnen wollte. Seinem staatsmännischen Blicke entging am wenigsten die unermeßliche Gefahr, in einem Lande wie England die monarchische Ordnung zu stürzen. Aber er hielt die Zügel nicht allein in der Hand; während er siegreich den schottischen und wälischen Aufstand niederwarf, war von Pride die Purificirung des Parlaments vollzogen und C., der als Abgott des Heeres zurückkehrte, glaubte es nicht wagen zu können, sich zu widersetzen, als dasselbe laut den Proceß des Königs forderte, ohne das ganze Resultat des langen Kampfes, das ihm über alles ging, aufs Spiel zu setzen. Der innere Kampf spiegelt sich in der gewundenen Erklärung, die er in der Debatte gab; es schien ihm, daß die Dinge keinen andern Ausweg ließen, als die gewaltsame Beseitigung des Königs. Es soll damit nicht geleugnet werden, daß es ein ebenso großer moralischer wie politischer Fehler war, wenn C. seinen Namen unter das Todesurtheil setzte, aber nicht entfernt kann man dasselbe mit dem Morde Ludwigs XVI. vergleichen. Es wäre gerecht gewesen, wenn Charles Stuart der höchste Unterthan der Krone gewesen wäre, denn sein Landesverrath war unzweifelhaft, es war ungerecht, nur weil das Leben des Königs unantastbar ist, während Ludwig nichts vorgeworfen werden konnte, als daß er kein großer Mann gewesen. Der Freistaat ward erklärt, Irland und Schottland empörten sich, C. unterwarf sie mit der Schärfe des Schwertes, eine große Anzahl der irischen Insurgenten wurde getödtet, oder nach Barbados geschickt und englische Einwanderer traten an ihre Stelle. Karl II. mußte von Schottland fliehen, C. kehrte als Generallieutenant der Armeen des Freistaats zurück. Inzwischen saß das Rumpfparlament noch immer, obwohl nach der Reinigung von Pride beschlossen war, daß es sich auflösen sollte um „einer blutigen Vertretung des Volkes" Platz zu machen. In endlosen unfruchtbaren Debatten wurde erörtert, wie man zu einer Feststellung der religiösen und bürgerlichen Freiheiten kommen könne. Die Unzufriedenheit der Armee und des Landes über dies nutzlose Verhandeln stieg immer mehr, anarchische Zustände zeigten sich, man fand, daß dieser Despotismus einer immerwährenden Versammlung schlimmer sei, als der eines Einzelnen und rief, man sei aus der Schauerpfanne ins Feuer geworfen. „Als wir dies sahen," sagt C. in einer spätern Rede, „konnten wir im Besitz der Macht es nicht ruhig gehen lassen und alle unsere Freiheiten in die Hände derer werfen lassen, gegen die wir gefochten." Er hatte nicht den Wunsch, einen Konflikt mit dem Parlament herbeizuführen, aber da dasselbe auf alle Petitionen und Vorstellungen nur mit Ausflüchten antwortete, riß ihm die Geduld. Als am 20. April 1653 wieder die Permanenz der Versammlung berathen wurde, stand er auf und warf in starken Ausdrücken den Mitgliedern Eigennutz und Ungerechtigkeit vor; Wantworth und Vane widersprachen ihm, aber er rief heftig, „wir haben genug an diesem Geschwätz, ich will ihm ein Ende machen, ihr seid kein Parlament mehr und sollt den Platz bessern Männern räumen." Auf seinen Befehl ließ Harrison die Musketiere einrücken, der Sprecher wurde von

seinem Stuhl verjagt, das Scepter fortgenommen und das geleerte Haus verschlossen. Damit war das lange Parlament zu Ende und sagte C. später „when they were dissolved, there was not so much as the barking of a dog at it.“ — Schwerlich hat C. damals einen bestimmten Gedanken gehabt, was werden solle, aber gewiß ist, daß er in seinem Handeln nicht planvoll darauf ging, die Alleinherrschaft an sich zu reißen, er berief eine Versammlung von 140 puritanischen Notabeln, denen er in einer höchst merkwürdigen Rede Rechenschaft ablegte und die Entscheidung anheimstellte, „and as a principal end in calling that Assembly was the settlement of the nation, so a chiefend to myself was to lay down the power which was in my hands.“ Sie sollen nach C.'s Gedanken introduce the Christian Religion into real practice in the Social Affairs of the Nation, aber sie wußten sich nicht zu seiner Höhe zu erheben, er stand ihnen gegenüber wie Moses den Israeliten, und nach einigen Monaten unfruchtbarer Debatten resignirten sie selbst zu C.'s Ueberraschung ihr Mandat in seine Hände. Auf Antrag eines Rathes der Officiere wurde C. die höchste Gewalt unter dem Namen Lord Protektor des Freistaates von England, Schottland und Irland übertragen und er darauf feierlich in der Halle von Westminster eingeführt. Das Instrument of Government, auf das er den Eid leistete, gab ihm alle wesentlichen königlichen Rechte, er sollte mit einem Staatsrath und einem Parlament regieren, das so umgestaltet war, wie 140 Jahre später Pitt es zu reformiren strebte. C. eröffnete dasselbe am 4. Sept. 1654 mit einer Rede, in der er den Zustand der Nation darlegte und die Hoffnung aussprach, daß dies freie Parlament dauern möge. Aber diese Aussicht erfüllte sich nicht. Die Versammlung begann damit C.'s Titel in Frage zu stellen und zu debattiren, ob einer Person die höchste Gewalt übertragen werden solle. Dies wollte er nicht dulden, er berief sie zu sich und setzte in einer trefflichen Rede auseinander, wie nicht er seine Stellung gesucht, sondern sie ihm aufgedrungen, daß er aber, nachdem er die Verantwortlichkeit derselben übernommen, nicht dulden werde, daß die fundamentalen Bestimmungen der Verfassung, kraft deren dies Parlament sitze, wieder in Frage gestellt würden und eine solche sei die Uebertragung der Regierung auf eine Person und das Parlament, er verlange die schriftliche Anerkennung, daß dies Gesetz. Dieselbe ward von der überwiegenden Mehrheit der Versammlung gegeben, welcher C. darauf für ihre Berathung volle Freiheit ließ, aber als das Parlament nach 5 Monaten nichts von den Geschäften gefördert, kein Geld für die Armee votirt, vielmehr sich mit unnützen Zänkereien aufgehalten und mehrere Mitglieder desselben sich in Einverständniß mit Kavalierverschwörungen setzten, löste C. dasselbe unwillig auf. Die Verschwörungen wurden zu Aufständen und Karl II. wartete bereits in Middelburg auf günstigen Ausgang derselben, aber C. schlug sie mit eiserner Hand nieder und theilte England in 10 Distrikte jeder unter einem General-Major. Es war eine Militärdiktatur, aber sie ward ohne Murren getragen, weil man sie als nothwendig fühlte, um alle Kräfte gegen den gemeinsamen Feind zu sammeln. Selbst die Royalisten bezahlten ohne Widerstreben die auferlegte Einkommensteuer von 10 Proc. Die Nation fühlte, daß C. widerwillig in den Absolutismus gedrängt wurde und die Macht nicht mißbrauchte, im Gegentheil strebte er stets wieder zu den repräsentativen Formen zurück und berief aus freien Stücken ein zweites Parlament (1656); er widersetzte sich nicht, als dasselbe jene Einkommensteuer abschaffte und die General-Majore absetzte, hatte er sich doch sogar kein Veto, nicht einmal ein suspensives vorbehalten; als aber die Vertreter der Nation sich bald servil zeigten und ihn quälten, den Königstitel anzunehmen, bald die Zeit mit kleinlicher

Digitized by Google

Opposition gegen seine wohlbedachten Ideen verbrachten und darüber zankten, ob man das neue Oberhaus, das andere Haus oder das Haus der Lords nennen solle, ermahnte er sie wiederholt und eindringlich not to lay grounds for quarrel but to give the people settlement, da alles dies vergebens war, so löste er auch das zweite Parlament auf. Wenn man bedenkt, wie groß sich unter Karl I. das Parlament zeigte und zu welcher Höhe es sich am Ende des Jahrhunderts wieder hob, so müssen wir schließen, daß die Nation noch nicht reif für die mehr rationelle Reform ihrer Vertretung war, welche C.'s Verfassung ihr brachte, auch war sein Oberhaus eine verfehlte Schöpfung, die Lords hatten zum größten Theil auf der Seite des Königs gestanden und von den sieben, welche C. berief, nahm nur einer seinen Sitz ein, eine Aristokratie läßt sich aber nicht improvisiren. Wenn C. so durch die Umstände Alleinherrscher wurde, so brauchte er die Macht nur für das Wohl der Nation, er handhabte die Gerechtigkeit, er duldete keine religiöse Verfolgung, nach langen Wirren blühten Ackerbau und Handel auf, vor Allem aber hob er die Stellung Englands nach Außen. Das Land, welches unter den beiden Stuarts so rasch von der Höhe gesunken war, zu der Elisabeth es gehoben, ward unter ihm eine Großmacht. Nachdem der Krieg mit Holland beendet war, ging das Streben des Protektors darauf aus, England zum Haupt der protestantischen Staaten zu machen und durch das Zusammenhalten derselben der spanisch-habsburgischen Reaktion des Katholicismus die Spitze zu bieten. Er wußte, daß alle Feinde Elisabeths auch die seinigen waren und in England das Bollwerk des Protestantismus haßten, den sie geschworen, zu vertilgen, er nahm den Kampf mit Spanien, „unserm natürlichen Feinde," mit voller Entschlossenheit auf, Admiral Blake errang einen Sieg nach dem andern in den Kolonieen und im Bunde mit Frankreich wurden die wichtigsten Punkte in den Niederlanden genommen. Damit hat C. die Grundlage der englischen Seeherrschaft gelegt. Im Gefühl der Solidarität der protestantischen Interessen trat er in enge Beziehung zu den Generalstaaten, Dänemark, Schweden, dem großen Kurfürsten, den Hansestädten und den evangelischen Kantonen; auf das Dringendste verwendete er sich, daß protestantische Staaten sich nicht unter einander bekriegen und so dem gemeinsamen Feinde Vorschub leisten, sondern wie er an den Senat von Bremen schreibt, „der gesammte protestantische Name sich in brüderlicher Eintracht zusammenknüpfe," unabläßig nimmt er sich der verfolgten Waldenser an und züchtigt die Barbareskenstaaten, welche englische Schiffe bedrohen.

Elisabeth und Cromwell sind die Herrscher, welche die große auswärtige Politik begannen, die Wilhelm von Oranien und die Pitts verfolgt haben, und welche die großbritannische Macht zu dem gemacht, was sie ist. Und alles was der Protektor that, geschah binnen weniger Jahre; wenig mehr als 4 Jahre regierte er, im fünften starb er 59 Jahre alt am 3. September 1658, der Tod seiner Lieblingstochter hatte seiner untergrabenen Gesundheit den letzten Stoß gegeben.

Es ist heute nicht mehr nöthig, die Ansicht ausführlich zu widerlegen, welche C. als einen abgefeimten Heuchler und Ehrgeizigen hinstellt; wer seine Reden und Briefe liest, kann darin wohl blinde Einseitigkeit und Gewaltsamkeit, aber keine Verstellung finden. Wer wie er für seine religiöse Ueberzeugung alles opfert, darf wohl auf Glauben Anspruch machen, wenn er Gott anruft, ihn mit seinem Zorn zu treffen, wofern er seine eigene Ehre suche und nicht die der Sache, „ich übernehme die Stellung, in der ich stehe in dem Wunsche, das Unheil zu verhindern, welches ich der Nation drohen sah, wenn ich irgend ein persönliches Interesse dabei habe, das nicht auf das öffentliche Wohl zielt, so weiß ich, wird Gott mich ver-

Digitized by Google

fluchen und ich habe zu viel von Gott gelernt, um mit ihm zu spielen." C. war ein alttestamentlicher Charakter, dem nicht die Politik, sondern die reine Lehre Jehovahs, die eine große Sache war, für die er alles einsetzte; er schlug auf die Feinde des Protestantismus wie Josua auf die Kananiter, seine Stellung im Freistaate faßte er als die eines Richters in Israel auf, die einheitliche Spitze hielt er für nothwendig, den Prunk des königlichen Titels wies er zurück und entgegnete dem Parlamente, das denselben zum bessern Schutz der Gesetze beantragte, er habe nicht gesehen, daß unter ihm die Gesetze mißachtet würden. Von tadelloser Uneigennützigkeit ging sein Haushalt nicht über die nothwendigste Repräsentation heraus, mit allen Gliedern seiner Familie stand er im innigsten Verhältniß, ergreifend ist es, ihn am Todtenbette seiner Tochter Elisabeth zu beobachten, er selbst starb wie er gelebt, ein großer, wahrhaft religiöser Charakter. Treffend ist die Schilderung, die von ihm sein Kammerherr Maidstone entworfen: „Der Körper war gedrungen und stark," heißt es, „die Größe etwa 2 Zoll unter 6 Fuß, der Kopf so gestaltet, daß er wie ein Speicher und Laden, wie eine unerschöpfliche Niederlage natürlicher Anlagen erschien, sein Temperament war außerordentlich feurig, doch wurden die Flammen desselben meist im Zaume gehalten oder doch bald durch hohe sittliche Kraft unterdrückt. Von Natur war er mitleidig für Noth und Elend, sogar weibisch weich, obwohl ihm Gott ein Herz geschaffen, in welchem wenig Raum für die Furcht vorhanden war. Eine größere Seele, als die seine, glaube ich, hat selten in einer irdischen Behausung gewohnt."

Das wichtigste Material über C. gibt: Oliver Cromwells Letters u. Speeches by Th. Carlyle in 3 vol. 1857 verunstaltet durch das barocke Beiwerk des Herausgebers; eine treffliche Charakteristik findet sich in den preußischen Jahrbüchern Bd. 6. Hft. 3.

Gfrörer.

Weltliche Orden.

Wie der innere Drang nach Uebung besonderer Frömmigkeit schon im ersten Jahrtausend der christlichen Kirche die geistlichen Ordensverbindungen erzeugt hatte (s. d. nachfolgenden Art.), so führte auch der Sinn für Veredlung oder Erhöhung gewisser weltlicher Lebensstellungen zur Entstehung weltlicher Orden, mit welchem letzteren Wort die christliche Kirche und Welt wesentlich den Begriff einer genossenschaftlichen dauernden Vereinigung nach einer bestimmten Regel und unter bestimmter Leitung einer oder mehrerer Obern verband. So schlossen sich an die rein geistlichen Orden während der Kreuzzüge und seitdem, vorerst die geistlichen Ritterorden, zur thatkräftigen Unterstützung und Durchführung kirchlicher Zwecke und frommer Werke zum Theil von fürstlicher Macht oder doch unter fürstlicher Macht gegründet, immer jedoch in unmittelbarer Anlehnung an die Kirche; und nach diesem Vorbilde erwuchsen dann ferner die fürstlichen wenn auch häufig noch unter die Segnungen der Kirche gestellten weltlichen Orden, vornehmlich zu Förderung adelicher ritterlicher Gesinnung und That. Das Charakteristische war eine dauernde feierliche Verpflichtung für die Zwecke des Ordens nebst Unterwerfung unter die Einrichtungen und Gesetze desselben unter Leitung und Aufsicht des Ordensmeisters, dem auch wohl, wie bei den geistlichen Orden, ein Kapitel zur Seite stand, worüber die Statuten das Nähere besagten. Aeußerlich war damit eine gewisse Ordenstracht oder doch ein bestimmtes Symbol und Kennzeichen verbunden.

Von den geistlichen Ritterorden unterscheiden sich diese weltlichen hauptsächlich durch den Wegfall mönchischer Disciplin und Gelübde unter dem fürstlichen Groß-

Digitized by Google

meisteramte; sie unterscheiden sich ferner von den allgemeinen standesgenossenschaftlichen Verbänden, z. B. von dem Ritterthum oder dem Ritterstande, gleichwie die kirchlichen Orden von dem geistlichen Stande überhaupt; andererseits aber von Privatgesellschaften und Gilden, welche der unmittelbaren fürstlichen Autorität und Leitung entbehrten, wenn schon von ihr getragen oder geduldet wurden, in ähnlicher Art, wie sich die kirchlichen Brüderschaften zu dem kirchlichen Regiment verhielten. In der That oder der Sache nach waren aber allerdings die fürstlichen Orden mehr nur Brüderschaften oder Gesellschaften zu gewissen Zwecken, wie sie in den Stiftungen selbst häufig gekennzeichnet sind, weil ja nicht wie bei den geistlichen Orden das ganze Leben der Einzelnen der Ordensregel und Hierarchie hingegeben ward. Uebrigens gab es nicht blos männliche, sondern auch weibliche Ordensverbindungen, desgleichen gemischte für Herren und Damen. Mehrere Orden wurden mit Gütern ausgestattet, oder erwarben dergleichen und den Mitgliedern ward dabei nicht selten ein bestimmtes Einkommen zugewiesen nach Art und Weise der Kommenden der geistlichen Ritterorden.

Als die ältesten fürstlichen Orden gelten außer dem durchaus ungewissen „zur heiligen Flasche" (sanctæ ambullæ) den Chodwig 499 und „zur Eiche" den König Garcias Ximenes von Navarra 722 gestiftet haben soll, als der erste gewissere der Orden von der Bisamkatze (genette), der von Karl Martel 726 nach dem Siege über Abderaman gestiftet sein soll, ganz gewiß erst der konstantinische Ritterorden, gestiftet von Kaiser Isaac Commenus II., 1190, dessen Großmeisterthum von dem letzten Commenen 1699 auf den Herzog von Parma unter kaiserlicher Bestätigung überging. Was die Zwecke der fürstlichen weltlichen Orden betrifft, so hielten sie sich noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, zum Theil noch später auf kirchlichem Boden; sie gingen auf Bekämpfung der Ungläubigen, gute Werke, Heiligenverehrung u. dgl. zum Theil für beide Geschlechter; auch waren ihre Einrichtungen derzeit noch dem Wesen der geistlichen Ritterorden entsprechend. Allmählig aber verweltlichten sie sich gleich anderen kirchlichem Institutionen, wie ja selbst mit den Kapiteln der hoch- und niederen Stifte der Fall war und von der Strenge der ursprünglichen Gelübde, Verpflichtungen und Disciplin wurde selbst kirchlicherseits Vieles nachgelassen. Fast durchgängig ging das Großmeisterthum auf den Landesfürsten oder ein Mitglied seiner Familie über. Diese Bewandtniß hatte es insonderheit mit den spanischen Ritterorden von Calatrava (gestiftet 1158 gegen die Mauren) St. Jakob vom Schwerdt (um 1160 errichtet) mit dem Portugiesischen von Avis (1146/47 gestiftet) St. Jakob (1154) und dem Christus-Ritter (1320). Selbst der dänische Elephantenorden fällt in diesen Bereich.

Vom 14. Jahrhundert ab erhielten die Orden immer mehr die Tünche einer zum weltlichen Fürstenstaat gehörigen Institution. Ihr Zweck ward die Verherrlichung des Hofes, Auszeichnung und Heranziehung der geeignetsten Persönlichkeiten in Hof-, Kriegs- und Staatsdienst. Diese Richtung erkennt man beispielsweise schon in dem von Philipp von Burgund 1430 gestifteten Orden vom goldenen Vließe, in dem britischen Badorden (1399) und im Orden des Hosenbandes (seit Eduard III. 1454); in dem französischen Orden des heil. Michael (1469) und vom heil. Geist (1578) desgleichen des heil. Ludwig (1693); in dem erneuerten Daneborgorden von 1671 u. s. w. Ueberhaupt aber ging sie unter dem absoluten Regiment und Prunkstaat dahin, die Orden zu einer reinen fürstlichen Gnadenbezeugung zu machen, ja einem Orden vorzugsweise die Bedeutung eines äußeren Kennzeichens fürstlicher Begnadigung zu geben. Die Orden sind

Digitized by Google

schließlich wenigstens der Mehrzahl nach zu Dekorationen mit gewissen Ehrenpflichten und Privilegien geworden, selten noch mit einem Jahreseinkommen, wobei aber eine korporative Thätigkeit fast gar nicht mehr stattfindet und nur noch von einer Genossenschaft die Rede sein kann, die wenigen Ausnahmen abgerechnet, wo noch Ordenskapitel für bestimmte Angelegenheiten gehalten werden, oder wo einzelne Orden neuerdings wieder zu einer praktischen Thätigkeit angerufen worden sind, wie namentlich vom König Friedrich Wilhelm IV. in Preußen geschehen ist.

Neben den fürstlichen Orden sind von Zeit zu Zeit allerdings noch Privatorden aufgetaucht, d. h. abgeschlossene Vereinigungen von Privatpersonen zu gewissen Zwecken, zum Theil selbst solchen, wie sie sich bei landesfürstlichen Orden finden; sie haben indeß einen ganz anderen Charakter als diese und werden deßhalb Bastardorden genannt. Wir werden darauf am Schlusse des Artikels zurückkommen.

Um nun bei den fürstlichen Orden stehen zu bleiben, so ist von einer Special-Statistik derselben, ja sogar von einer bloßen Uebersicht der einzelnen Orden in den verschiedenen Ländern des europäischen Staatenkreises wegen beschränkten Raumes Abstand zu nehmen und statt dessen auf die folgenden Schriften zu verweisen: Biedenfeld, Geschichte aller geistlichen und weltlichen Orden. Weimar 1841; ferner Bissinger, Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchien und Republiken. Wien 1818. §. 58—67; endlich auf G. Schulze Chronik sämmtlicher bekannter Ritterorden und Ehrenzeichen (Berlin 1855). Aeltere Schriften findet man in Pütters Literatur des Staatsr. III. S. 213 angezeigt. Unsere Aufgabe ist wesentlich noch ein Referat des modernen staatlichen und internationalen Herkommens hinsichtlich der Orden und ihrer Verleihung, wobei vornehmlich noch der kundige Friedrich Karl von Moser in seinem „Teutschen Hofrecht." Frankfurt u. Leipzig 1755. Bd. II. Buch II. Kap. 2 „von den Ritterorden teutscher Höfe" zu benutzen ist.

Zunächst gilt es als unstreitiges Souveränetätsrecht, ja als persönliches Majestätsrecht des Souveräns, einen Orden zu stiften und bezüglich zu bestätigen oder zu erneuern, zu verändern und aufzuheben. Jedenfalls können nur mit einem solchen von der souveränen Gewalt im Staate genehmigten Orden Rechte verbunden werden; ohne solche Genehmigung unterliegen Privatorden den Gesetzen der erlaubten und nicht erlaubten Associationen und Gesellschaften. Es können auch dergleichen Privatorden und Ordenszeichen in einem oder dem andern Staate ganz verboten sein. — In Deutschland stand früherhin das Ordensrecht dem Landesherrn unbedenklich zu. Die Kaiser selbst haben es als solche nie geübt, seitdem die Proposition Kaiser Maximilians II. wegen Gründung eines Ritterordens gegen die Türken (1516) auf dem Reichstage vertagt worden war (Pfeffinger, Vitr. illustr. II., p. 903). Die jetzt subjicirten ehemaligen Reichsstände können es nicht mehr üben, selbst nicht einmal die von ihnen als Landesherren vormals gestifteten Orden, wie z. B. der von dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst 1758 gestiftete Phönixorden ist, ohne Genehmigung der jetzigen Landessouveräne zum öffentlichen Gebrauch weiter verleihen. — Republiken und freie Städte üben es nicht, obgleich sie dazu ebenfalls befugt sein würden, aus leicht begreiflichen Gründen. Zwar die Napoleonische Schöpfung der Ehrenlegion (Mai 1802) gehört noch der republikanischen Periode an, aber schon ihrem Ende, dem lebenslänglichen Konsulat. — Der konstitutionelle Staat steht dem Ordensinstitut nicht entgegen, wie die Praxis lehrt und einige Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkennen, z. B. die preußische Art. 50, die hannoversche von 1840, §. 10, die oldenburgische Art. 9. Fraglich

kann nur sein, ob die Errichtung und Verleihung eines Ordens rein persönliches Recht des Souveräns sein oder immer nur als Regierungsakt mit dem verantwortlichen Ministerium geübt werden soll. Im Zweifel wird man letzteres anzunehmen haben, wie auch die Praxis in Großbritannien ist und die französische Staatspraxis unter der Restauration und Louis Philipp war. Haus- und Hoforden blos für den persönlichen Verkehr und Dienst dürften unmaßgeblich eine Ausnahme machen, insofern nicht auch mit ihnen äußere Vorrechte verbunden sein sollen.

Die Beweggründe und Zwecke einer Ordensstiftung sind sehr verschiedener Art und für die Einrichtung, Bestimmung und Benennung des Ordens maßgebend. Sie beruhen meist auf monarchischen Interessen der Person, des Hauses, des Staates im Innern und Aeußern; vorzüglich soll Treue und Verdienst in solchen Beziehungen belohnt oder gefördert werden. So gibt es denn Haus-, Hof- und Staatsorden; unter letzteren häufig mit Unterscheidung von Militär- und Civilverdienstorden. Manche Orden sollen auch wesentlich zur Belohnung von Verdiensten in Kunst und Wissenschaft gereichen oder als Lohn und Sporn tugendhaften oder frommen Verhaltens und guter Werke. Das sind nun die gewöhnlich sog. Ritterorden im weiteren modernen Sinne. Nebenbei hat es aber auch Gesellschaftsorden blos in Gestalt fürstlicher Freundschaftsverbindungen oder Konfraternität zu einem und dem andern guten Lebenszweck gegeben[1]); nicht minder zur Lebenslust und zu einem dulce desipere, z. B. der Clevesche Geckenorden. Diese letzteren Kategorieen sind heut zu Tage aus den fürstlichen Kreisen verschwunden. Von dem Zwecke des Ordens hängt es übrigens ab, ob derselbe auch an Frauen verliehen werden könne.

So soll der Orden von der Axt (della Hacha), gestiftet von dem letzten Grafen von Barcelona 1148, zur Bekriegung der Mauren sowohl an Männer wie an Frauen vergeben sein, desgleichen der spanische Orden St. Jakob vom Schwerdt, gestiftet 1175. Ferner der mantuanische Orden vom Erzengel Michael. Gewiß war es der Fall mit dem brandenburgischen Schwanenorden von 1443. Bloße Frauenorden waren „die gegürteten Damen" (de la Cordelière) gestiftet von der Wittwe König Karls VIII. von Frankreich 1498. Ferner „die Sclavinnen der Tugend", gestiftet von der Gemahlin Kaiser Ferdinands III. 1662, und „die Damen des Sternkreuzordens" oder „die Kreuzträgerinnen" von derselben Stifterin 1608; hiernächst der würtembergisch-bernstädtische Orden des Todtenkopfes von 1709. Aus neuster Zeit ist zu nennen der preußische Louisenorden, gestiftet 1814 und der bayerische Theresienorden von 1827. Ueberdieß hat man kein Bedenken gefunden, die höchsten Hof- oder Staatsorden auch an regierende Fürstinnen zu verleihen, und König Friedrich der Große ertheilte den schwarzen Adlerorden an die von ihm sehr verehrte verwittwete Herzogin von Würtemberg.

Die Zwecke und Errichtungen, ihren Umfang und die Bedingungen der Theilnahme bestimmt regelmäßig ein Ordensstatut. An der Spitze steht gewöhnlich ein Großmeister, zumeist der Souverän selbst. Die Mitglieder werden entweder von ihm ernannt oder durch ein Kapitel gewählt, was freilich meist nur

[1]) Moser erwähnt den Orden guter Freundschaft zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und Kurfürsten Johann Georg IV. zu Sachsen vom J. 1692. Ferner den Brüderschaftsorden gegen Fluchen und schandbare Worte, zwischen den Herzogen Friedrich Wilhelm und Johann von Sachsen vom J. 1590.

Digitized by Google

Form ist. Es gibt auch geborne Mitglieder für einzelne Orden. Manche Orden sind auf eine geschlossene Zahl beschränkt; andere nicht; bei einigen ist ein gewisses Religionsbekenntniß, Alter, Ahnenzahl und dergleichen erforderlich; auch ist hin und wieder noch eine förmliche Aufnahme oder Installation, selbst Beeidung üblich.

Ein Recht auf Ordensverleihung ist mit der Natur einer reinen Gnadenbezeigung nicht verträglich. Mes Ordres se donnent et ne se méritent pas erklärte einst König Friedrich der Große, als ihm ein an sich sehr billiges Ansuchen um einen Orden mit Hinweisung auf gewisse Verdienste unterbreitet war. Es gibt auch Ordensstatuten, welche einem Ansuchen geradezu die Verleihung versagen, z. B. bei dem holstein-gottorp'schen (dann russischen) St. Annenorden, oder ein solches verbieten, wie nach Statuten bayerischer Orden der Fall ist.

Berechtigt zum Ordensempfang sind unbedingt nur fremde Souveräne und die eigenen Unterthanen des Verleihers. Fremden Unterthanen kann wenigstens mit äußerlichem Erfolge ein Orden nur mit Genehmigung ihres Souveräns verliehen werden. In manchen Staaten ist auch wohl geradezu die Annahme eines fremden Ordens unbedingt oder doch in gewissen Verhältnissen (wie z. B. den Ministern in Großbritannien) verboten und der unbefugte Empfänger oder Träger setzt sich sogar einer Bestrafung aus.

Sehr häufig ist bei den modernen Orden die Theilung der Ritter in mehrere Klassen, wozu sich allerdings auch schon Analogieen in den älteren ursprünglichen Ordenseinrichtungen finden, und außer den eigentlichen sog. Orden gibt es auch noch hin und wieder Ehrenzeichen. Nur bei Frauenorden sind dergleichen Abtheilungen bisher nicht vorgekommen.

Die Pflichten der Ordensträger sind im Wesentlichen Ehrenpflichten, wie sie das neuere Ritterthum mit sich bringt. Nebenverpflichtungen sind das Tragen des Ordenszeichens, mindestens bei gewissen Gelegenheiten; bei manchen Orden ist es auch Regel, daß kein Orden daneben weiter angenommen oder getragen werden soll, mit Ausnahme fremder Souveräne oder im Falle einer Dispensation des Ordensmeisters. Beschränkungen dieser Art sind z. B. bei dem Orden des goldenen Vließes (laut der Devise „Autre n'aurai") und bei dem preußischen schwarzen Adlerorden gemacht worden.

Zu den allgemeinen Berechtigungen der Ordensträger gehört außer dem Tragen der Dekoration regelmäßig die Hoffähigkeit, ferner die Befugniß, von dem Besitz der Orden in ihren Titeln, Wappen, Siegeln, Petschaften, Servicen und an Equipagen Kunde zu geben, was indeß bei souveränen Inhabern fremder Orden unterbleibt. Mit einzelnen Orden sind besondere Rangverhältnisse und Prädikate verbunden, wie z. B. die Ritter des preußischen schwarzen Adlerordens Generallieutenantsrang haben; mit anderen wird der (adliche) Ritterstand erlangt, namentlich mit dem k. k. österreichischen Maria Theresiaorden; mit dem russischen Wladimirorden der russische Adel.

Der bayerische Verdienstorden, desgleichen der württembergische Civil-Verdienstorden gibt persönlichen Adelstand, ersterer auch, wenn ihn bereits Vater und Großvater gehabt haben, den Anspruch auf Erbadel.

Das Recht auch der Ordensverleihung dauert selbstredend nur bis zum Tode oder bis zur statutarischen Entziehung des Ordens. In jedem Falle muß ordentlicher Weise das Ordenszeichen an die Ordenskanzlei wieder eingesendet werden. Nur da, wo der Ordensritter das Ordenszeichen auf eigene Kosten anfertigen lassen muß (jetzt der seltenere sonst häufigere Fall), wird, dafern die Statuten es nicht fordern, die Einsendung unterbleiben dürfen.

Im Allgemeinen wird man sich der Betrachtung nicht verschließen können, daß die reinen Ehrenorden kein wesentliches Element oder Bedürfniß selbst nicht des monarchischen Staates sind und daß überdieß bei ihrer Vertheilung das rechte Maß nicht selten überschritten werden mag, was seinen Grund vorzüglich in der Eitelkeit der Menschen, die sich bei Manchen zur Dekorations-Putz-Sucht herabwürdigt, und in Protektionsmotiven aller Art seinen Grund hat. Wir wollen indeß diesem modernen Ordensinstitut, ganz abgesehen von seiner Abartung von seiner ursprünglichen Wurzel nicht alle Berechtigung absprechen. Ehre dem Ehre gebührt. Konnte doch selbst das republikanische Alterthum nicht umhin, Kränze und andere Ehrenbezeigungen großem Verdienst im Kriege oder in sonstigen öffentlichen Lebensstellungen zu bewilligen. Warum sollte es nicht der monarchische Staat, zu dessen Hauptadern auch die Ehre gehören soll. Auch mag es dabei nicht blos auf große einzelne Thaten ankommen, sondern auch das Hervorragende in Kunst und Wissenschaft, ja selbst die That langer, redlicher, wenn auch stiller Dienstleistung mögen beachtet werden; es darf endlich in den Ordensverleihungen an die Vertreter und Diener fremder Monarchen, die sich angenehm und hülfreich erwiesen haben, ein billiges, selbst finanziell vortheilhaftes Auskunftsmittel — anstatt ehemals üblicher materieller Belohnung — anerkannt werden. Freilich aber, wenn Orden schesselweise vergeben werden, wenn die Erlangung oft als eine ganz unverdiente Zufälligkeit erscheint, so verliert sie ihre Bedeutung in der guten, d. h. sittlichen Meinung und das einzige Praktische der Ordensbeleihung, nämlich die dauernde Ehrenverpflichtung des Beliehenen und das Anspornen Anderer zur Nacheiferung wird dadurch sehr, sehr abgeschwächt.

Was die Ordensverbindungen zu werkthätigem Handeln betrifft, wozu der menschliche Associationstrieb ehedem bei der Zerrissenheit und Zerklüftung der öffentlichen Verhältnisse vornehmlich in den germanischen und romanischen Staaten hindrängte, so können sie höchstens noch zur Hervorrufung eines größeren Eifers in gewissen sittlichen Lebensaufgaben benutzt werden, wo ein solcher erkaltet und zu vermissen ist. Nur muß es ohne Exklusivität geschehen, sonst wird der beste Eifer in dem natürlichen Widerstandsgefühl gegen dieselbe gelähmt werden. Gar keine Begünstigung verdienen endlich von Seiten des Staates Privatordensverbindungen, wie sie ehemals Flachheit und Leere des socialen Lebens, kirchliche und politische starre Orthodoxie auf Universitäten und sonst hervorgerufen hat, wodurch man meist auf Lebenszeit gewissen Verpflichtungen unterworfen werden sollte. Sie sind, wo sie über die Grenzen freier Associationen hinausgehen, ein sittlich unhaltbares Element und können in dem thätigen Gesammtleben, welches die modernen socialen Verhältnisse mit sich bringen, keinen Bestand haben. Zeller.

Geistliche Orden.

I. Einleitung. Die christliche Askese und die Weltherrschaft der Kirche. Disposition der christlichen Gesellschaft für das Mönchthum.
II. Entstehung des Mönchthums. Einsiedlerthum und Klöster. Das orientalische Mönchthum.
III. Das Klosterwesen im Abendlande. Benedikt von Nursia und die Benediktiner.
IV. Die Klöster als Ausgangspunkte für die Mission und Civilisation der keltischen und germanischen Länder.
V. Die Reformversuche der karolingischen Zeit. Chrodegang und die monasteria canonicorum. — Neue Anregungen aus Irland und Britannien. Reform des deutschen Kirchenwesens.
VI. Die Kongregationen. Cluguy. Rückwirkung auf Deutschland. Heinrich II.
VII. Schwärmerisch erweckte Orden. Die Cisterzienser. Bernhard v. Clairvaux. — Praemonstratenser. — Mannigfaltigkeit des Ordenswesens.
VIII. Geistliche Ritterorden. Templer und Johanniter. Unterdrückung der Templer. Deutscher Orden und Schwertbrüder.
IX. Bettelorden. Franz von Assisi. Dominikus. Franziskaner und Dominikaner. Trennung der Franziskaner in Observanten und Konventualen.
X. Freiere geistliche Vereine. Begharden und Lollharden. Fratres communis vitae.
XI. Reformversuche im 15. Jahrhundert. Die Reformation und die Klöster. Säkularisationen. Tridentinum. Neue Orden. Kapuziner.
XII. Jesuitenorden. Loyola und die Gründung des Ordens. Wesen des Ordens. Geistliche Exercitien. Konstitutionen. Ordensverfassung: Abstufung der Mitglieder. Regiment. General. Assistenzen. Provinzen. Visitatoren, Prokuratoren. Revisoren. General- und Provinzialkongregationen. Principien der Ordensverfassung. Vielseitigkeit der Ordensthätigkeit. Aeußere Mission, innere Mission, Gegenmission. Predigt. Beichtstuhl. Jugendunterricht. Jesuitische Lehrmaximen. Verhältniß der jesuitischen Wissenschaft zum Protestantismus. Politische Doktrinen. Jesuitische Moral. Die Gegenreformation. Höhepunkt der Ordensmacht. Verfall der Zucht. Merkantilische Unternehmungen. Kampf gegen den Jansenismus. Der liberale Absolutismus des 18. Jahrhunderts und die Aufhebung des Ordens. Schicksal des Jesuitenguts. Fortbestehen des Ordens in den katholischen Ländern. Wiederherstellung des Ordens. Der Orden in der Restaurationsepoche. Inferiorität der neueren Jesuiten. Erschütterungen des Jahres 1848. Aufschwung des Ordens in Folge der europäischen Reaktionen.
XIII. Schlußbemerkung. Klöster und Orden in der neuesten Zeit.

I. Die asketische Richtung, welcher das Mönchthum entsprang, kann nicht als etwas ausschließlich Christliches bezeichnet werden. Wenn aber Einsamkeit und Askese in der Zeit des Verfalls der alten Welt allgemein als die Bedingung der Annäherung an die Gottheit gefaßt werden — Zeugniß geben die Lehre der Neuplatoniker, die Lebensweise der jüdischen Therapeuten und Essener — so kommt doch auch hierin das dunkle Gefühl der Erlösungsbedürftigkeit zur Erscheinung, welches bei der wachsenden Auflösung der religiös-sittlichen Grundlagen des Alterthums die edleren Naturen antrieb, eine Welt zu fliehen, die den vaterländischen Kulten eine innere Betheiligung längst nicht mehr zu widmen im Stande war, deren Beherrscherin, die ewige Roma, sich gewöhnt hatte, die Volksreligion lediglich vom Standpunkte des äußerlichen Staatsinteresses zu behandeln.

Wie nun aber schon die ganze asketische Richtung der Zeit nicht ohne die Erscheinungen begriffen werden kann, welche mit der Erfüllung der göttlichen Verheißung in innerer Beziehung stehen, so ist auch die christliche Askese, welcher das Mönchthum entsprang, nicht ein von Außen her in die christliche Entwicklung Hineingetragenes, sondern eine sich aus dem damaligen Zustande der Welt und der Christenheit mit Nothwendigkeit ergebende Richtung. Freilich hat der göttliche Heiland zur Zurückziehung von der Gemeinschaft der Menschen, und zur Verachtung der Bedürfnisse des Lebens nirgends aufgefordert, wohl aber hat er die Seinigen, indem er ihnen auch die Güter dieser Welt zu eigen gab, mit nach-

drücklicher Entschiedenheit von dem Dienste dieser Welt abgemahnt. Aber dieser hohen Anforderung ihres göttlichen Meisters, die Welt zu überwinden durch die sittliche Freiheit des erlösten Menschen, vermochte die junge christliche Gesellschaft nicht zu entsprechen.

Bietet sie uns auf der einen Seite das Bild einer in schnellen Schritten wachsenden Verweltlichung des kirchlichen Lebens selbst, so findet sie andererseits das Gegengewicht nur in der Flucht aus der Welt. Indem sie die christliche Selbstverläugnung nicht im Sinne des Erlösers als ein Mittel seiner Nachfolge zu gestalten vermag, vielmehr die Entsagung als Selbstzweck hinstellt, entgeht ihr die Versöhnung des erlösten Menschen mit den irdischen, natürlichen Dingen, verfällt sie damit in einen Grundirrthum, der sich dann fortzeugen sollte durch alle wechselvollen Gestaltungen des christlichen Mönchthums, bis der ursprüngliche christliche Gedankeninhalt entweder in wesenlosen Formen gänzlich verflüchtigt oder durch fremde Zwecke verdrängt erscheint.

Wenn schon der ganze Entwicklunzsgang der sittlich-religiösen Anschauungen der Christen in den ersten drei Jahrhunderten die Prädisposition der christlichen Gesellschaft für das Mönchthum enthielt, so fand sich der äußere Anstoß, der das Mönchthum nun in die Erscheinung rief, in den großen Veränderungen, welche mit der christlichen Kirche in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts vor sich gingen. Das Christenthum war aus dem Kampfe mit dem alten Volksglauben siegreich hervorgegangen. Durch Konstantin erlangte die Kirche erst Freiheit und Gleichstellung mit den übrigen Kulten; bereits unter seinen nächsten Nachfolgern ging sie dann zur ausschließlichen Herrschaft über. Aber schon in den Zeiten des Druckes hatte sie ihre anstaltliche Seite in einem Maße ausgebildet, daß in derselben nicht mehr allein das religiöse Element Ausdruck fand. Noch als collegium illicitum hatte sie eine Art neuen Staat unter der Decke des heidnischen gebildet. Mit dem Aufhören des Drucks trat sie deßhalb fertig ans Tageslicht und setzte sich mit ihren konstituirten Gewalten, dem Priesterthum und seinen Spitzen, sofort in innige Beziehungen zur Staatsgewalt. So entfernt Konstantin war, den heidnischen Kultus unmittelbar zu unterdrücken, so bestimmt faßte er die Aufgabe ins Auge, die Interessen der Kirche mit denen des Kaiserthums zu verschmelzen. Damit war aber für die Kirche nicht nur die Erlangung weltlicher Macht und Reichthums, sondern auch der Verlust ihrer Unabhängigkeit verbunden, welche ihr bis dahin erlaubt hatte, im Ganzen ohne fremde weltliche Rücksichten ihrem eigenen himmlischen Berufe zu leben. Je schneller die kirchlichen Würdenträger, verstrickt in die verschlungenen Fäden kaiserlicher Staatskunst und der Palastintriguen, in ihre neue weltmännische Stellung aufgingen, desto gewaltsamer mußte der Rückschlag sein, welchen, gegenüber dieser Verweltlichung des Sacerdotium, die asketischen Strömungen herbeiführten, die noch die Tiefen der christlichen Gesellschaft durchzogen und seit dem Aufhören der Verfolgungen auch nicht mehr in dem zuvor von Vielen eifrig gesuchten Martyrium zum Durchbruch kommen konnten. Dieser innere Gegensatz erklärt die Plötzlichkeit, mit der das Mönchthum auftaucht und die reißende Schnelligkeit seiner Verbreitung. Aber auch lokale Bedingungen sind nicht außer Betracht zu lassen.

II. Dem Einsiedlerthum des Antonius († 356) und seiner Nacheiferer, stellt sich fast gleichzeitig die gesellige Form, das Mönchthum in gemeinsamen Wohnungen, in Klöstern (*Κοινόβιον*, claustrum) zur Seite. Von dem Heimatlande Aegypten, wo Pachomius um 340 die auf der Nilinsel Tabennae angesiedelten Mönche gesellschaftsmäßig durch Regelung der gemeinschaftlichen Lebens-

Digitized by Google

weise, des Vorstandes, eines Noviziatverhältnisses organisirte, verbreiten sich die Klöster mit unglaublicher Schnelligkeit über Palästina, Kleinasien, Syrien, auch nach Nordafrika. So sehr diese gemeinschaftbildende Form der Askese auch in dem orientalischen Mönchthum vorwiegt, so ging doch das Eremitenthum mit seinen excentrischen Erscheinungen hier noch lange nebenher. Auf die socialkirchliche Entwicklung konnte jedoch nur jene erstere Form von nachhaltigem Einfluß sein. Das Mönchthum in dieser Form wurde insbesondere in der morgenländischen Kirche Jahrhunderte hindurch von der Bewunderung des Volks, von einem wirklichen Enthusiasmus getragen, den die vornehmsten Kirchenlehrer derselben getheilt haben. Im Gegensatz gegen die in der Kirche des Ostens schnell erstarrenden Formen der kirchlichen Regierungsgewalt blieb das klösterliche Wesen dem Herzen des Volkes näher. Wie das letztere gelehrt war, in der Entsagung ein verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich zu sehen, fand es zugleich in dem Klosterwesen einen ihm selbst verwandten Zug. Je mehr das ideale Bild der christlichen Gemeinde, welches der Erlöser und seine ersten Bekenner gezeichnet hatten, von den gesetzlichen und theokratischen Formen verdrängt erschien, in welche die altkatholische Kirche den christlichen Ideengehalt vor den häretischen Sekten und den Verfolgungen der Welt hineinzuretten versucht hat, desto mehr mußte sich das Volk von einer religiösen Gesellschaftsbildung angezogen fühlen, welche zwischen ihm und dem Klerus mitten inne stand, — welche nicht nur mit dem Weltklerus einen gewissen religiösen Standescharakter theilte und die von jenem häufiger vernachlässigte asketische Lebensweise durch das klösterliche Gesetz bestimmter zu sichern versprach, sondern zugleich das verlorene Bild der christlichen Gemeinde, wenn auch in begrenzter und einseitiger Weise darzustellen schien. Diese Anziehung war aber eine gegenseitige. Die Klöster rücken in die Nähe der Städte, sie werden Bestandtheile wie der kirchlichen, so auch der bürgerlichen Ordnung, sie treten schon durch das Bedürfniß geordneten Haushalts ein in die Beziehungen des bürgerlichen, des gewerblichen Verkehrs. Ackerbau, handwerksmäßige Beschäftigungen, werden von den Mönchen betrieben, selbst Handelsbeziehungen und Schiffahrt werden durch manche Klöster vermittelt. Im Vordergrund blieb aber doch die Bestimmung, ein von der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und frommen Uebungen zu führen. In dieser Hinsicht darf, so furchtbare Verirrungen auch schon damals im Einzelnen hervortraten, und so sehr auch die Ausartungen durch die Gemeinschaft erhöht wurden, der sittliche Eindruck nicht gering angeschlagen werden, den ein in byzantinischen Zuständen verkommenes, zwischen wollüstiger Entnervung und wilder Leidenschaft einhertaumelndes Geschlecht durch die Klöster empfing, welche doch in gewissem Maße noch immer Zufluchtsstätten friedlicher Gemüther, Bilder einer einfachen Lebensweise darstellten. Sie offenbarten hier im Allgemeinen den Segen der Zucht und Ordnung, insbesondere wenn man sie mit den Herumtreibern verglich, die als die Ausläufer des Eremitenthums damals im ganzen Orient zur Landplage wurden und schon dem Koncil zu Chalcedon reichliche Veranlassung zum Einschreiten gaben. Freilich mußte die Gesetzgebung sich auch schon mit den Gefahren des Klosterwesens beschäftigen. Schon Valentinian und Valens mußten 365 dem Zudrang zu den Klöstern wehren (L. 63. C. Theod. XII., 1), und bereits die Synode von Gangra mußte für die gefährdeten Familienbande eintreten. Der volksthümliche Charakter, den sich das Mönchthum in der griechischen Kirche bis auf die neuesten Zeiten bewahrt hat, ließ es hervorragenden Antheil nehmen an allen leidenschaftlichen Erregungen, welche das christliche Morgenland bewegten, ohne den eintönigen Gang seiner Ent-

wicklung dauernd umzugestalten. Die hervorragende Rolle des Mönchthums in den wilden Bewegungen des Bilderstreits im achten und neunten Jahrhundert ist ein Zeugniß seiner inneren Verwandtschaft mit dem sinnlichen Hange des griechischen Volkes. Die folgenden Jahrhunderte, welche dem Untergange des byzantinischen Reiches vorhergehen, zeigen auch die zunehmende Entartung des Mönchswesens. Aber auch unter dem Drucke des türkischen Säbels verharrte es in engem Anschluß an das Volk, seine Leiden theilend mit jener Resignation, welche ebenso zur Erhaltung der unterdrückten christlichen Nationalitäten beigetragen hat, als sie deren innere Regeneration erschwert, übrigens selbst unverändert wie in den äußeren Formen der klösterlichen Lebensweise, so in Geist und Gesinnung. Die griechischen Mönche folgen vorwiegend noch heute den Regeln des Basilius († 379) oder Antonius. Ordensstiftungen von eingreifender Bedeutung sind nicht zu nennen. Auch in der russischen Kirche haben die Klöster ihre hohe Bedeutung für den Kultus, ihre innigen Beziehungen zum Leben und Glauben des Volkes behauptet.

III. Auf die abendländische Kirche ist das Klosterwesen seit dem vierten Jahrhundert übertragen worden. Ambrosius und Hieronymus machten es in Italien, Martinus (Bischof von Turonum 375—400) in Gallien heimisch. Gleichzeitig mit des Ersteren Klostergründung in Mailand, entstanden bereits Frauen- und Mannsklöster in Rom. Die Volksstimmung war anfangs der für ein Ergebniß orientalischer Schwärmerei gehaltenen Einrichtung nicht günstig. Mit unter dem Einfluß dieser Stimmung, aber auch weil man sich in Kleidung, Kost u. dgl. dem Klima anbequemen mußte, gestaltete sich die Lebensweise der abendländischen Mönche von vornherein minder streng. Als ein günstiger Umstand muß es bezeichnet werden, daß die örtlichen Verhältnisse ein ungeregeltes Einsiedlerthum nicht eigentlich Wurzel fassen ließen, die gesellschaftliche Form des Mönchthums überwog; selbst die äußere Form des Zusammenwohnens in großen, geschlossenen Gebäuden trug, im Gegensatz der orientalischen Ansiedlungsweise in einzelnen, um eine gemeinsame Andachtsstätte sich gruppirenden Lauren, dazu bei, das korporative Bewußtsein zu stärken. Die Handarbeit trat in den abendländischen Klöstern schon damals gegen die geistlichen Uebungen zurück. Dagegen ergriff man hier besonders den Gedanken, das Mönchthum wo möglich ganz auf den Klerus zu übertragen. Schon thaten sich Bischöfe mit ihren Klerikern zu klösterlichem Leben zusammen, wie der h. Augustinus in Hippo. Solche Beispiele blieben freilich noch vereinzelt. Von hoher Bedeutung für die Entwicklung des abendländischen Mönchslebens war die Einrichtung, welche Benediktus von Nursia schuf. Er gründete auf einem Berge in Campanien das berühmte Kloster Monte Cassino, und gab eine neue Regel (529), welche, durch die milde Versöhnung der Forderungen des Lebens mit der Askese, sowie durch die Verbindung derselben mit einer mannigfachen, zweckmäßigen Beschäftigung viele, aus dem Orient übernommene willkürliche Ausschreitungen abschnitt, und durch ihre schnelle Verbreitung in Italien, Gallien, Spanien dem abendländischen Klosterwesen einen einheitlichen Charakter gab, wie ihn das morgenländische niemals erreicht hat. Die an eine geregelte Thätigkeit gewöhnten Benediktiner wandten sich bald, nach dem Vorgange des von Cassiodor um 538 gegründeten Klosters Vivarium, auch gelehrten Beschäftigungen zu. So waren es die Benediktiner, welche bald neben ihrer Thätigkeit für den Anbau wüster Gegenden, für Erziehung und Unterricht, in ihren Klosterchroniken die Anfänge mittelalterlicher Geschichtsschreibung schufen, und durch ihre abschriftliche Vervielfältigung der wissenschaftlichen Schätze des Alterthums die gei[illegible]verlassenschaft desselben, wenn auch zunächst als ein Todtliegendes in spätere [illegible]retteten, die den verborgen bewahrten Hort zu heben berufen waren.

Digitized by Google

Wie in den romanischen Gebieten des Abendlands die kanonische Ordnung des bischöflichen Regiments bereits vollständig entwickelt war, als die Klöster entstanden, so blieb hier in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters auch die geistliche Aufsicht der Diöcesanbischöfe über die Klöster in anerkannter Wirksamkeit. Dagegen mußten Synoden und Päpste die Klöster bereits gegen bischöfliche Unterdrückungen in Schutz nehmen. Da die Mehrzahl der Mönche Laien waren, bildeten die Klöster eigene Gemeinden, in welchen der Abt die Funktionen des Presbyter versah. Das Bestreben ging nun dahin, die innere, gesellschaftliche Ordnung möglichst vor den Eingriffen von Außen sicher zu stellen, zu welchen die Bischöfe um so mehr Neigung zeigten, je mehr sie selbst in den Widerstreit weltlicher Interessen hineingezogen wurden, und je verlockender andererseits der durch fromme Zuwendungen schnell ins Unermeßliche gemehrte weltliche Besitz der Klöster in den Augen geistlicher und weltlicher Habsucht erschien. Unter den Gefahren des Reichthums erschlaffte aber vielfach auch die klösterliche Zucht.

IV. Wenden wir uns von dem wenig erfreulichen Bilde inneren Verfalls und äußerer Widerwärtigkeiten, welches die auf romanischem Boden gegründeten Klöster in den wechselvollen Zeiten bis zur Aufrichtung des karolingischen Reiches und dann wieder seit dem Tode Karls des Großen zeigen, zu dem großen kulturhistorischen Eroberungszuge, auf welchem die Mönche Christenthum und Gesittung unter die keltischen, germanischen und slavischen Stämme getragen haben.

Nicht von Rom, sondern vom Morgenlande aus wurde das Christenthum im fünften Jahrhundert in Irland gepflanzt. Die irische Kirche blühte schnell empor, Irland wird bezeichnet als die „Insel der Heiligen". Der irischen nahe verwandt ist die altbrittische Kirche. Im Gegensatz zu den dogmatischen Kämpfen, welche Jahrhunderte lang die morgenländische Kirche spalteten, zeigen diese nordischen Kirchen überwiegend die Richtung auf das praktische Christenthum. Diese Richtung wurde aber besonders dadurch befördert und begünstigt, daß die religiös-kirchliche Thätigkeit hier vorzugsweise von den Klöstern ausging. Ohne dauernde und unmittelbare Verbindung mit Rom entwickeln sich nämlich die altkeltischen Kirchen mehr klösterlich als klerikalisch. Die strenge Klosterdisziplin und die Bestimmungen der Ordensregel wurden Norm und Muster in weiteren Kreisen. Sie bilden die Ausgangspunkte für das große Erziehungswerk, welches die Kirche an den keltischen und germanischen Stämmen vollzog, indem sie die Leidenschaften, die Wildheit, die Laster der heidnischen Stämme zu bändigen, zu mildern, auszurotten bemüht war. Die Thätigkeit für die sittliche Erziehung des Volkes, sowie für den Anbau des Bodens war begleitet von einem frühzeitigen Aufschwung der Wissenschaften. Die Klöster der brittischen Inseln haben die reichsten Handschriftenschätze des klassischen Alterthums gerettet. Selbst als die sächsische Eroberung in dem größten Theile Brittaniens die frühe Blüthe religiöser und sittlicher Bildung mit Vernichtung bedrohte, bargen die Klöster des Westens die Keime, welche von glaubensmuthigen Missionaren ausgestreut, in dem Herzen des angelsächsischen Volkes selbst einen empfänglichen Boden finden sollten. Durch die weise Mäßigung, welche Papst Gregor der Große den gegen Ende des sechsten Jahrhunderts zur Bekehrung Englands ausgesendeten Missionaren in Beziehung auf die Schonung nationaler Rechtsanschauungen und Gewohnheiten zur Pflicht machte, gelang es, die junge angelsächsische Kirche mit Rom zu verknüpfen. Seitdem entfaltete dieselbe ein reiches, jugendlich kräftiges kirchliches Leben. Auch an diesem hatten die Klöster hervorragenden Antheil, wie denn ein griechischer Mönch Theodor als Erzbischof von Canterbury die Leitung dieser Kirche übernahm und auf ihre

Digitized by Google

Entwicklung den nachhaltigsten Einfluß äußerte. Diese Kirche war es denn auch, deren Apostel das heidnische Deutschland bekehrten und auch den erstorbenen kirchlichen Sinn im fränkischen Reich neu belebten. Die verweltlichte hohe Geistlichkeit des fränkischen Reichs hat für das Bekehrungswerk in Deutschland so gut wie nichts gethan. Die zahlreichen Sendboten, welche das Evangelium in das innere Deutschland trugen, gingen vielmehr von den brittischen Inseln aus. Schon damals führte der dunkle Wanderungstrieb Iren, Britten und Angelsachsen über das Meer in unbekannte Länder. Mit dem Christenthum pflanzten sie die Keime der Gesittung und Menschlichkeit unter Alamannen, Bayern, Thüringern und Friesen. Mit diesen Ausgangspunkten des Bekehrungswerkes hing die eigenthümliche Gestaltung zusammen, welche die kirchliche Leitung der inneren Gegenden Deutschlands gewann. Wie die Missionare von irischen und brittischen Klöstern ausgingen, so bildeten klösterliche Anlagen gleichsam die Etappen ihres friedlichen Eroberungszuges, die festen Warten, bestimmt, das gewonnene Gebiet zu sichern, die Mittelpunkte für die christliche Kolonisation. So war denn auch das bischöfliche Regiment in den rechtsrheinischen Gegenden nicht die ursprüngliche Form der kirchlichen Verwaltung; vielmehr entwickelten sich hier mehr volksthümliche Formen der kirchlichen Leitung. Wie die neugegründeten Klöster regelmäßig die Gebeine der heldenmüthigen Bekenner in sich schlossen, welche der Eifer für die Ausbreitung des Evangeliums aus dem fernen Inselande in die deutschen Gaue geführt hatte, so bildete der Abt und sein Klosterkonvent zunächst das naturgemäße Aufsichtsorgan für die neubekehrten Kreise. Gegen diese klösterliche Leitung trat nun aber, besonders seit Bonifaz das amtsgemäße bischöfliche Regiment, das hier nicht, wie auf romanischem Boden, das Recht der Priorität für sich hatte, in bewußten Gegensatz. Nach einem heftigen Kampfe wurde die unabhängige Stellung der Klöster unterdrückt, die bischöfliche Verfassung allgemein durchgeführt. Jene, damit ihrer volksthümlichen Wirksamkeit beraubt, wendeten ihr Interesse nunmehr vorwiegend der Mehrung ihres Besitzes, und der Erlangung von Privilegien und Exemtionen zum Schutz desselben zu. Jedoch ist den Klöstern auch später, bei der Verpflanzung christlicher Religion und Bildung in die Länder des germanischen Nordens und des anstoßenden Slaventhums eine hervorragende Rolle zu Theil geworden.

V. Karl der Große, in dessen Ordnungen Staat und Kirche zu einer idealen Einheit zusammenflossen, welche ihr Oberhaupt in dem Kaiser findet und der sich selbst der Papst als dienendes Glied, gleichsam als der erste Metropolit des Reiches, einreiht, suchte besonders auch der verfallenen Disciplin der fränkischen Kirche aufzuhelfen. Eine wichtige Stütze gewährte ihm dabei das Klosterwesen. Die Formen desselben wurden jetzt auch auf den Weltklerus, besonders den zum Dienste an den Kathedralen verwendeten übertragen. Chrodegang, Bischof von Metz (742—766) hatte seine Kleriker zu mönchischem Zusammenwohnen und gemeinsamer asketischer Lebensweise (vita canonica) in möglichstem Anschluß an die Regel Benedikts vereinigt. Dieser lokale Vorgang wurde durch Karl (Cap. Aquisgran. a. 789. c. 71), und dann durch Ludwig den Frommen zu allgemeiner Norm erhoben. So entstanden in allen Städten des Reichs die sogenannten monasteria canonicorum. Freilich wurde dadurch, daß Chrodegang im Gegensatz gegen das mönchische Princip den Rangunterschied und den Privatbesitz für den Weltklerus beibehalten hatte, die Umgestaltung des ganzen Instituts vorbereitet. Denn aus der klerikalischen Abstufung wuchs die festgegliederte mittelalterliche Korporation, aus dem Privatbesitz eine Berechtigung auf das gemeinsame Kirchengut hervor, wodurch die Sprengung der asketischen Fesseln eingeleitet ward. Chrode-

Digitized by Google

gangs Kloster wurde zum Domkapitel. — Auch für das Mönchthum selbst ward eine Reform eingeleitet, für die besonders Benedikt von Aniane († 821) thätig war. Von Ludwig dem Frommen zum Obervorsteher aller Klöster des Reichs ernannt, gab er als Vorsteher einer Synode der Aebte (817) dem gesammten Mönchthum eine staatliche Ordnung und ein Grundgesetz, das wesentlich auf der Regel Benedikts von Nursia ruhte. Die angedeutete Umwandlung, welche sich in den Domstiftern vollzog, wirkte aber bald auch auf die Klosterzucht zerstörend zurück. Die Bewohner vieler Klöster wandelten sich in Kanoniker um, die Klöster wurden zu Vereinigungen ihrer Regel gänzlich vergessender Pfründner. Die Abteien wurden von den Fürsten entweder zu eigenem Nutzen verwandt oder an Laien (abbacomites) zu Lehen gegeben, oder den Bischöfen zum Eigenthum überlassen. Die folgenden Jahrhunderte gewähren daher das Bild steigenden inneren Verfalls und immer wieder versuchter, aber nicht nachhaltig wirkender Reformationen. Auf die deutschen und lothringischen Klöster haben im zehnten Jahrhundert noch einmal brittische und irische, von den Normannen und Dänen aus ihrer Heimat verjagte Mönche einen wohlthätigen Einfluß geübt. Nicht nur für Herstellung der Zucht haben sie namentlich in den rheinischen Klöstern Großes geleistet, sondern denselben auch die ihnen von jeher eigene Liebe zu wissenschaftlicher Thätigkeit mitgetheilt. Ihr tiefgläubiges Wesen, nicht minder aber die phantastische Form, welche sie charakterisirt, haben einen gewaltigen Eindruck auf das Gemüth des deutschen Volkes geübt, welchem die steifen kirchlichen Formen der hohen fränkischen Geistlichkeit widerstrebten. Besonders durch Brun, den reichbegabten Bruder Otto des Großen, wurde dieser Aufschwung des Mönchthums zur Belebung des gesammten deutschen Kirchenwesens geleitet. Unter dem Einfluß jener Bestrebungen erwuchs jene durch praktische Tüchtigkeit und wissenschaftliche Bildung ausgezeichnete deutsche Geistlichkeit, welche nicht nur dem kirchlichen Leben Deutschlands einen kaum geahnten Aufschwung gab und dem deutschen Kaiserthume der Ottonen sich als die einzig regierungsfähige Klasse der Bevölkerung zur Seite stellte, sondern dann auch die Reform des Papstthums einleitete, die sich seit Gregor V. in großartiger Weise vollzogen hat. Wenn auch die asketische Richtung, welche das neu erwachte geistliche Leben im Anfange bezeichnet hatte, hinter den praktischen Aufgaben mehr und mehr zurücktrat, so stand doch der deutsche Klerus des zehnten Jahrhunderts auch in sittlicher Beziehung hoch über der verkommenen Geistlichkeit in den romanischen Ländern.

VI. Aber auch in den letzteren sollte das Mönchthum zu großen geistigen und kirchlichen Bewegungen den Anstoß geben. Die Form, in welcher sich die Ordensreformationen, die den Ausgangspunkt zu jenen bildeten, vollzogen, war die Kongregation, d. h. eine freie Vereinigung von selbständigen Klöstern zur Beobachtung einer an die alte Benediktinerregel sich anschließenden, aber in vielen Punkten verschärften Disciplin, unter gemeinschaftlicher Oberleitung. Diese letztere fiel dem Abt eines bestimmten Musterklosters zu, welcher die Vorsteher der übrigen sonst selbständigen Klöster von Zeit zu Zeit zur Berathung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten zusammen berief. Eine engere Form der Verbindung hat der Benediktinerorden nie ertragen, sie war aber immerhin genügend, die Klöster aus ihrer bisherigen rechtlichen Isolirung heraustreten zu lassen. Die erste und berühmteste Kongregation war die von Clugny, eines 910 begründeten Musterklosters. Schon unter dem zweiten Abt, Odo, der die besonderen Ordnungen feststellte, erstreckte sich der Einfluß Clugny's nicht nur über Frankreich, sondern auch über Italien. Unter Majolus (948—994) beherrschte das Kloster bereits die

Digitized by Google

gesammte Klostergeistlichkeit Frankreichs und Burgunds. Bald konnte die Kongregation die Reform auch der Weltgeistlichkeit ins Auge fassen, schonungslos selbst das Treiben der kirchlichen Würdenträger ihrem Urtheil unterwerfen, in engem Anschluß an den Stuhl Petri und unter dem Schutze der mit seiner Hülfe angebahnten Ausnahmestellung an der Verwirklichung des Systems der pseudoisidorischen Dekretalen arbeiten. Dennoch war der von den Cluniacensern auf die Umgestaltung der kirchlichen Dinge in Frankreich geübte Einfluß nicht so tiefgreifend und nachhaltig, als der der gleichzeitigen kirchlichen Bewegung in Deutschland. Italien wurde nur oberflächlich berührt.

Eigenthümlich war die Rückwirkung des von Clugny ausgegangenen Zuges auf die Verhältnisse der deutschen Klöster. Diese waren von der frommen Neigung des zehnten Jahrhunderts mit unermeßlichen Reichthümern begabt worden. So viel sie nun auch zur Erneuerung des kirchlichen Lebens in der vorausgegangenen Zeit beigetragen hatten, so wenig darf es daher Wunder nehmen, daß vielfach Ueppigkeit und Unthätigkeit herrschend geworden waren, die alten Ordnungen vergessen waren. Hier griff Heinrich II. mit gewaltiger Energie ein. Hand in Hand mit der Reformation der Klöster ging bei ihm die Einziehung des Klostergutes im großartigsten Maßstabe, wie sie bis dahin nur in den Säkularisationen Karl Martells einen Vorgang gehabt hatten. Ein großer Theil der eingezogenen Güter wurde allerdings wiederum für kirchliche Zwecke verwendet, aber ein größerer wurde im Interesse der Reichsverwaltung für weltliche Zwecke verwendet. Ein System, bei welchem das Heer seinen Sold in Grund und Boden empfängt, muß mit dem Aufhören der Eroberungskriege zum Verfall des Reichs führen, wenn nicht die Reichsgewalt sich von Zeit zu Zeit eine neue Quelle zu vertheilenden Besitzes zu eröffnen vermag. Solche Erwägungen haben schon Karl Martell, und ohne Zweifel auch Heinrich II. zur Säkularisation des Kirchenguts geführt. Daß Heinrich bei seiner Einziehung des Klosterguts planmäßig zu Werke ging, ist nicht zu bezweifeln; dafür spricht auch die prophetische Ironie, mit welcher er den reformirten Klöstern haushälterisches Umgehen mit dem erhaltenen Gute empfiehlt: Quapropter consulant sibi et praeveniant scandala, antequam fiant, habeantque secum, quae Deo offeruntur, nec abiiciant incassum, quia cito veniet tempus, quando mundus recipiet, quod Deo dedit, et monasteria, quae nunc sunt in habundantia, prima erunt in rapina, ut fiat, quod Salvator ait: habundante iniquitate refrigescet charitas multorum (Dronke, Cod. dipl. Fuldensis p. 350).

Der Kongregation von Clugny folgten bald andere: die der spanischen Mark, in Deutschland die von Hirschau (1069), die von Clusa, die von Pulfano.

VII. Reichthum und weltlicher Einfluß, sowie die 1063 erlangte völlige Exemtion von der bischöflichen Gewalt, führten namentlich seit dem zwölften Jahrhundert trotz der strengen Regel den Verfall Clugny's herbei. Auch die reichen, lateinisch gelehrten Benediktiner entsprachen der seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts wieder schwärmerisch erweckten religiösen Stimmung des Volkes nicht mehr. Mehr angezogen fühlte es sich von den besonderen Bildungen, welche der asketische Drang, meist mit Wiederaufnahme der alten anachoretischen Formen und mit gänzlicher Ablösung von dem Stamme des Benediktinerordens durch Einrichtung eigener Centralregierungen hervorrief. Dahin gehörte der Einsiedlerorden von Camaldoli, eine der Stiftungen Romualds († 1027), der seine Angehörigen zu abgesondertem Wohnen und Speisen verpflichtete, aber dann in

seinen Gründungen auch zur Form des Coenobitenthums überging; ferner die Orden von Fonte Avellana, von Vallombrosa, von Grammont (Stephanus von Tigerno 1073—1083), der Karthäuserorden (la grande Chartreuse bei Grenoble, gestiftet von Bruno aus Köln 1084), der von Fontevrand (Robert von Arbrissel 1094), der Cistercienserorden (Kloster Citeaux 1098 vom Abt Robert gegründet). Die Benediktiner, jetzt als „schwarze Mönche" nur eine der vielen Formen des Mönchslebens, treten seitdem in den Hintergrund. Ihren Platz nehmen jetzt besonders die Cistercienser (weißen Mönche) ein, die bereits 1100 von Paschalis II. in den besonderen Schutz des h. Stuhles genommen wurden. Die ursprüngliche Gestalt eines starren, engherzigen, geistesarmen Eremitenthums streifte dieser Orden bald ab, verharrte aber in schroffem Gegensatz gegen die üppig gewordenen Cluniacenser. Bernhard (1113 Mönch in Citeaux, 1115 Abt von Clairvaux † 1153), der zweite Gründer des Ordens, hob denselben in kurzer Zeit zu überraschender Größe und Bedeutung. Die Charta Charitatis regelte die Regierung des Ordenskörpers und der einzelnen Klöster; die Einrichtung eines Generalkapitels als oberster gesetzgebender und entscheidender Behörde, sowie von regelmäßigen Klostervisitationen wurde mustergültig für alle spätere Ordensverfassung. Die asketisch-schwärmerischen Bewegungen, welche die von der Kleruskirche nicht mehr befriedigten abendländischen Völker seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts tief erregten, und trotz der gewaltigen Anstrengungen der kirchlichen Gewalthaber, sie sich dienstbar zu machen, zuweilen schon die Fesseln des überkommenen römischen Kirchenthums zu zersprengen drohten, wurden durch den h. Bernhard in die kirchlichen Bahnen zurückgeleitet. Indem er das Mönchthum im Cistercienserorden erneuerte, gab er dem dunkeln Drange des um sein Seelenheil geängstigten Volkes eine für die bestehende kirchliche Ordnung minder gefahrvolle Richtung; zugleich entflammte er zum Kreuzzug, fügte die Ritterorden dem kirchlichen Verbande ein, trat für die Autorität Roms der kritischen Richtung der theologischen Wissenschaft (Abaelard) und der wachsenden demokratischen Opposition (Katharer, Arnold von Brescia) entgegen. Bald stand er da als der einflußreiche Berather von Päpsten und Königen. Mit ihm genoß sein Orden den ausgedehntesten Einfluß. So empfing der Templerorden vom h. Bernhard seine Regel, so wurden die spanischen Ritterorden von Calatrava, Alcantara und Montesa den Cisterciensern affiliirt, 1143 das ganze Königreich Portugal der Abtei Clairvaux lehnspflichtig. Bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wuchs der Orden und hat es bis auf 1800 Abteien gebracht. Damals war jedoch der innere Verfall des Ordens bereits eingetreten, die Cistercienser zu einem aristokratisch abgeschlossenen, reichen und stolzen Mönchsstaat geworden, selbst in der Pflege der Wissenschaften von den älteren Benediktinern übertroffen. Alle Reformationen, welche die folgenden Jahrhunderte an dem Orden der Cistercienser versuchten, scheiterten an der hartnäckigen Widersetzlichkeit, in welcher sie selbst die von ihnen früher als üppige Weltkinder vielfach geschmähten Cluniacenser übertrafen. Die berühmteste und strengste der in späterer Zeit wiederholt versuchten Restriktionen der Ordensregel ist die der Trappisten, welche Jean Bouthillier de Rancé in der Abtei la Trappe seit 1662 durchführte, wo sie sich bis zur Revolution in ihrer beispiellosen Härte erhalten hat.

Neben dem Cistercienserorden her, aber ihm an welthistorischer Bedeutung nicht zu vergleichen, ging der von Norbert, Kanonikus von Xanten, 1120 zu Prémontré gegründete Orden der Prämonstratenser. Dieser Orden, dessen Grundlage rücksichtlich des innern Lebens der Klöster zunächst die von dem h. Augustinus

Digitized by Google

begründete Ordnung der vita canonica bildete, verbreitete sich im zwölften Jahrhundert besonders im östlichen Deutschland auf Kosten der Benediktiner, und verdankte seine Selbständigkeit eigentlich nur der politischen Bedeutung seines Gründers. Ferner gehören dem zwölften Jahrhundert die unscheinbaren Anfänge des um 1156 von einem gewissen Berthold aus Calabrien auf dem Carmel im h. Lande gegründeten Carmeliterordens an.

Zur Krankenpflege war aus Anlaß einer mit dem Namen St. Antonsfeuer bezeichneten Pest 1095 in Vienne von Gaston der Orden des h. Antonius (Hospitalarii S. Antonii abbatis, Antoniterherren) gegründet worden; um 1178 führte Guido in Montpellier die Spitalbrüder ein, denen Innocenz III. 1204 das erneuerte Hospitale S. Spiritus in Saxia in Rom als Mutterhaus anwies, an welches sich darauf in vielen Städten ähnliche Spitäler zum h. Geist anschlossen. Zur Befreiung gefangener Christen aus den Händen der Ungläubigen wurde von Johann von Matha 1198 der Orden der Trinitarier oder Mathuriner mit dem Stammkloster Cerfroi in der Diöcese Meaux gestiftet.

Diese Mannigfaltigkeit der Mönchsorden verdankte seine Entstehung zunächst dem religiösen Drange des Volks, dem dasjenige, was die römische Priesterkirche nicht zu gewähren vermochte, auf dem dornenvollen Wege der Askese erreichbar erschien, und das nun doch in den Angehörigen der bestehenden Institute immer wieder die schnelle Verwandlung der von der Welt abgesonderten Büßer in reiche, prunkende Klosterherren vor Augen hatte. Andererseits aber wirkte dabei mit der der germanischen Natur eigene Zug zur Verbindung, Vergesellschaftung, welcher ebenso in dem vielgestaltigen geistlichen Ordenswesen des Abendlandes seinen Ausdruck gefunden hat, als in der korporativen Gestaltung der Stifter und Kuralkapitel, in Universitäten und studentischen Landsmannschaften, in dem zunftmäßig gegliederten Ritterthum und Bürgerthum, in den Gilden und Brüderschaften, in den Einigungen der Geschlechts- und Berufsgenossen, in den Bündnissen der Fürsten, der Städte und Bauerschaften. Daß aber auch bereits die Unzuträglichkeiten, welche diese Mannigfaltigkeit der Orden für die nothwendige kirchliche Aufsicht hervorrief, an entscheidender Stelle gewürdigt wurden, zeigt der Schluß des vierten Konzils vom Lateran (1215) c. 13: Ne nimia religionum diversitas gravem in Ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de caetero novam religionem inveniat: sed quicunque voluerit ad religionem converti unam de approbatis assumat; ein Verbot, von dem freilich die Päpste selbst unmittelbar darauf zu Gunsten der neuentstehenden Bettelorden abzugehen genöthigt waren. Ehe wir zu dieser merkwürdigen Erscheinung übergehen, wird im Folgenden noch ein Blick auf die eigenthümliche Verbindung des Ritterthums und des Mönchthums in den geistlichen Ritterorden zu werfen sein.

VIII. Die in den Kreuzzügen entwickelte Idee, daß unter allen frommen Werken die Bekämpfung der Ungläubigen am Verdienstlichsten sei, rief die geistlichen Ritterorden hervor. Hatte schon an sich die zunftmäßige Gliederung derjenigen, welche sich der rittermäßigen Lebensweise widmeten, mit den damaligen geistlichen Orden einen Berührungspunkt darin, daß in beiden der germanisch-mittelalterliche Korporationsgeist Gestalt gewann, so entsprachen vor Allem die neuen mönchisch-ritterlichen Verbindungen dem Zuge einer Zeit, in welcher die religiöse Gesinnung in Werkthätigkeit, die nationale Denkungsart in kriegerischen Tugenden ihren vorzugsweisen Ausdruck fanden. So erklärt sich das schnelle Anwachsen aus unscheinbaren Anfängen jener ersten geistlich ritterlichen Verbindung, der **Fratres militiae templi**, welche zuerst 1119 unter einem Großmeister

(magister militiae) zu Jerusalem zusammentraten. Einem mächtig anschwellenden Strome vergleicht schon der h. Bernhard den neuen Orden, für dessen Ausbreitung er selbst seinen ganzen Einfluß aufbot, dem er dann die Regel gab, welche später der Orden auf seinen Generalkapiteln durch besondere, zunächst nur für die Oberen bestimmte Vorschriften vervollständigte.

Das Beispiel der Templer bestimmte die um 1048 von Kaufleuten aus Amalfi zum Schutze der Wallfahrenden zu Jerusalem begründete, anfangs der Benediktinerregel folgende, dann (1099) durch Paschal II. mit einer besonderen Ordensverfassung versehene Verbindung der Hospitalbrüder zum h. Johannes in Jerusalem, in einer neuen, von ihrem Vorsteher (procurator) Raymund du Puy aufgestellten Ordensregel den Klostergelübden ebenfalls die Verpflichtung zum Kampfe gegen die Ungläubigen hinzuzufügen. Die Gesellschaft bestand nach derselben aus drei Klassen: der der Ritter, der der Kapellane oder Gehorsamsbrüder (für den geistlichen Dienst) und der der dienenden Brüder (zur Handreichung für die Wallfahrer). Der ältere Beruf trat aber bald gegen die neue kriegerische Bestimmung gänzlich zurück. An der Spitze des Ordens stand ein Magister hospitalis.

Beide Orden, die Templer wie die Johanniter, wetteiferten in Kurzem an Ansehen und Reichthum. Große Besitzungen in allen christlichen Ländern, päpstliche und kaiserliche Privilegien wurden ihnen zu Theil; Alphons I. von Arragonien setzte beide Orden sogar zu Erben seiner Staaten ein. Aber schneller, als die rein geistlichen Orden, unterlagen sie auch den Versuchungen, welche der königliche Glanz, der ihnen zu Theil wurde, hervorrief. Wie die kriegerische Tapferkeit ihnen bald als die einzige Tugend galt, so trat bei ihnen auch kriegerische Rohheit dem mönchischen Hochmuth und der mönchischen Entartung zur Seite. Die gegenseitige Eifersucht der beiden Orden brach wiederholt in offenen Kämpfen aus, so daß schon 1179 Alexander III. einen förmlichen Frieden zwischen ihnen vermitteln mußte. Das einseitige Interesse des Ordens bestimmte hinfort die Politik ihrer Oberen. Insbesondere die Templer zeigten sich bald selbst dem Golde der Ungläubigen zugänglich, während die Johanniter die erlangten Privilegien zur Verkehrung aller kirchlichen Ordnung, zur Verhöhnung aller geistlichen Obrigkeit mißbrauchten. Schon Innocenz III. mußte erklären (1208), daß die Templer durch ihre freche Sittenlosigkeit die Entziehung ihrer Privilegien reichlich verdient hätten. Es traf denn auch die geistlichen Ritterorden zum großen Theile die Schuld der Verluste, welche die Christen bei der Vertheidigung des heiligen Landes erlitten. Als Jerusalem durch Saladin den Christen entrissen war (1187), verlegte der Johanniterorden seinen Sitz nach Ptolemais; als dann auch dies (1291) an den Sultan von Aegypten verloren wurde, zogen sich die Johanniter anfangs nach Cypern zurück, setzten sich aber 1309 unter dem Großmeister Fulko von Villaret auf Rhodus fest, in dessen Besitz sie sich (nunmehr unter dem Namen Rhodiser), bis 1522 gegen die Türken behauptet haben. Im Oktober 1522 gelang es Soliman II. sich trotz tapferer Gegenwehr der Ritter durch Verrath der Insel zu bemächtigen. Eine Zeit lang ohne festen Sitz, hat der Orden dann von Karl V. die Beleihung mit Malta und Tripolis (1530) unter der Bedingung fortgesetzten Kampfes gegen die Türken und Barbaresken erlangt. Seit dieser Zeit nannten sich die Johanniter Maltheserritter. Neue Verluste bereitete ihnen die Reformation. Schon 1537 zog Heinrich VIII. ihre Güter in England ein, ein gleiches Schicksal erfuhren sie in den nordischen Ländern, den Niederlanden, Ungarn und dem protestantischen Deutschland, wo jedoch in Thüringen, Sachsen, Brandenburg die

Digitized by Google

Balleien als protestantische Provinzen des deutschen Ordenspriorats fortdauerten. Malta, das sie 1566 heldenmüthig gegen Soliman vertheidigten, haben sie bis zur französischen Revolution behauptet. 1798 bemächtigte sich Napoleon auf seinem Zuge nach Aegypten der Insel mit Hülfe der Verrätherei einiger Ritter. Nachdem darauf der letzte Großmeister, von Hanpesch, auf seine Würde verzichtet hatte, wählte der Orden, ungeachtet des päpstlichen Protestes, den Kaiser Paul I. von Rußland (Dec. 1798) zum Großmeister. Dies veranlaßte den Kurfürsten Max Joseph von Bayern, den Orden in seinem Lande gänzlich aufzuheben und die Güter einzuziehen (1799). Malta, dessen sich die Engländer (1800) bemächtigt hatten, blieb in deren Besitz, ungeachtet der im Frieden von Amiens bedungenen Rückgabe an den Orden. Der erste Pariser Friede (1815) bestätigte diese Erwerbung der Krone Großbrittaniens. In Deutschland und Italien traf den Orden besonders seit dem Preßburger Frieden (1805) mannigfacher Verlust. Auch in Preußen wurde er 1810—1811 unter Einziehung seiner Güter aufgehoben und es trat eine für den Adel bestimmte Ordensdekoration, der preußische Johanniterorden, an die Stelle. Am 6. Januar 1853 ist jedoch eine Wiederherstellung der Ballei Brandenburg des älteren Ordens, besonders für Zwecke der Krankenpflege, erfolgt. Eine Zeit lang bestand der Orden nur in Böhmen und Rußland fort, dessen Kaiser den Protektortitel führt. In der Restaurationsperiode wurden jedoch die Balleien in Italien theilweise wieder hergestellt.

Die Tempelherren hatten sich nach dem Verluste des heiligen Landes auf ihre Güter im Abendlande zurückgezogen, und Paris zu ihrem Hauptsitz gemacht. Hier fiel der Orden als das Opfer der von Philipp dem Schönen unter dem Beistande Clemens V. 1307 mit der allgemeinen Gefangennehmung der Templer in Frankreich begonnenen Verfolgung. Nach einem, durch geistliche Untersuchungskommissionen in allen christlichen Reichen (in Frankreich höchst willkürlich geführten) Proceß, erließ der Papst auf dem allgemeinen Koncil von Vienne die Aufhebungsbulle Ad providam vom 2. Mai 1312, ohne daß die Schuld des Ordens hinlänglich erwiesen war. Die neueren wissenschaftlichen Untersuchungen (siehe die Literatur bei Gieseler, Kirchengeschichte Bd. II. Abth. 3. S. 12 ff. Anm. 8) haben freilich, so wenig Werth an sich auch den in die Angeschuldigten mit Hülfe der Tortur hineininquirirten Geständnisse beizulegen ist, wenigstens das einigermaßen wahrscheinlich gemacht, daß die Templer aus ihren theilweise sehr intimen Verhältnissen zu den muhammedanischen Fürsten manche äußerst anstößige, abergläubische Gebräuche, wie die symbolische Verläugnung Christi und die Anspeiung des Kreuzes entlehnt und dann geheimnißvoll fortgepflanzt, daß sie die magischen Künste, denen sie den Erfolg der Saracenen zuschrieben, vielfach nachgeahmt, und außerdem nicht selten die unter den orientalischen Völkern herrschende naturwidrige Unzucht überkommen hatten. Daß die Motive der in Frankreich mit blutiger Strenge betriebenen Verfolgung jedoch äußerst unreiner Natur waren, unterliegt dagegen keinem Zweifel, wie denn auch außer Frankreich die verhafteten Templer vieler Orten freigesprochen worden sind. Obgleich das Koncil zu Vienne die liegenden Güter des Ordens den Johannitern zuerkannt und ihre Schätze für einen neuen Kreuzzug bestimmt hatte, bemächtigte sich in Frankreich die Krone des größten Theils des Besitzes; auch der Papst ging nicht leer aus. In Spanien wurden neue Ritterorden mit dem Gute fundirt; viele Templer traten in den Johanniterorden, der in beträchtlichem Maße mit dem Erbe seiner früheren Nebenbuhler begabt wurde. In Deutschland, wo überhaupt milde mit ihnen verfahren wurde, gab es übrigens noch um 1320 Templer.

Digitized by Google

Der dritte der großen geistlichen Ritterorden, der Orden der deutschen Ritter, der equites Teutonici hospitalis s. Mariae virginis Hierosolymitani hat zwar gleichfalls im heiligen Lande seinen Ursprung genommen, wo er im Jahr 1190 während der Belagerung von Ptolemais entstanden ist, ist aber schon 1226 nach Preußen verpflanzt worden, um dort zur Unterwerfung der heidnischen Einwohner verwendet zu werden. Dort hat der Orden mit dem Christenthum zugleich der deutschen Bildung in dem eroberten Lande eine bleibende Stätte gewonnen. Die Geschichte des hier gegründeten Ordensstaates wird der Artikel Preußen eingehend zu behandeln haben. Hier erwähnen wir nur, daß sich die deutschen Ritter bereits 1237 mit dem von Bischof Albrecht von Livland gegen die heidnischen Lieven 1202 gestifteten Orden der Schwertbrüder (fratres militiae Christi s. Gladiferi) vereinigt haben, welche kurz zuvor Esthland unterworfen hatten. An der Spitze des gesammten Ordens stand der Hochmeister, welcher mit seinen Großwürdenträgern bis 1291 zu Akkon (Ptolemais) residirte. Der Statthalter der deutschen Besitzungen hieß Deutschmeister, der von Livland Heermeister, der von Preußen Landmeister. 1309 wurde der Sitz des Hochmeisters und der Schwerpunkt der Ordensmacht nach Marienburg verlegt. Das vierzehnte Jahrhundert bildet die Blüthezeit des Ordens. Damals schirmte er nicht nur mit starker Hand die jungen Pflanzungen deutschen Lebens und deutscher Kultur an den Gestaden der Ostsee, sondern trug seine siegreichen Waffen tief in das Land der Lithauer. In einer Urkunde von 1337 sprach Kaiser Ludwig der Bayer eine förmliche Schenkung Lithauens an die deutschen Ritter aus, und diese behaupteten sich bis zum Ende des Jahrhunderts im Besitz eines umfangreichen lithauischen Gebiets (Schamaiten). Den Ruhm dieser kriegerischen Thaten des Ordens überdauerten die Schöpfungen staatsmännischer Weisheit seiner damaligen Gebietiger, jene schnell emporblühenden städtischen Gemeinwesen, welche die Erzeugnisse deutschen Fleißes in die fernsten Marken des Slaventhums trugen, und auch in späterer Zeit sich wiederholt als die festen Burgen deutscher Art bewährt haben; jener Bauernstand, der mit dem Pfluge nachhaltiger als durch das Schwert der Ritter den Letten und Sarmaten den Boden abgewann, jene Keime höherer Geistesbildung, welche auch die unheilvollen Geschicke des fünfzehnten Jahrhunderts nicht zu ersticken vermochten. So steht der Orden der equites Teutonici durch den hervorragenden Antheil, welchen er an dem großen Eroberungszuge deutschen Geistes und deutscher Sitte in den slavischen Osten genommen hat, ungleich verdienstvoller da, als die Templer und Johanniter mit ihren glänzenden Kriegsthaten. Durch die Schlacht bei Tannenberg (10. Juli 1410), in welcher die Blüthe der deutschen Ritter von dem vereinigten polnisch-lithauischen Heere vernichtet wurde, erhielt die Macht des Ordens einen Stoß, von dem er sich nicht mehr erholt hat. Zwar wahrte der Thorner Friede (1411) das Gebiet des Ordens, aber die wachsenden inneren Spaltungen beschleunigten den Verfall. Einzelne tüchtige Hochmeister vermochten der Auflösung der alten Ordnungen nicht mehr zu wehren. Die polnische Einmischung in die inneren Kämpfe, in welche der Orden mit den verbündeten preußischen Städten verwickelt wurde, führte zu dem unglücklichen Frieden von Thorn (1466). Das Kulmer Land, Elbing, Marienburg wurden verloren, der Rest des Ordensstaates gerieth in polnische Lehnsabhängigkeit. Die Versuche einer Reformation des Ordens (1479 und öfter) scheiterten; die Zuchtlosigkeit ergriff auch die Balleien des Ordens in Deutschland und Italien. So war der Ordensstaat im Zustande völliger Auflösung, als der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, dem Rathe Luthers folgend, die Säkularisation des

Digitized by Google

Ordensstaates in Verbindung mit der Einführung der Reformation ins Werk setzte. Zwar mußte Albrecht sich mit dem nunmehrigen Herzogthum Preußen zu Krakau (10. April 1525) von Polen belehnen lassen, aber seine rettende That sicherte das beste Erbe des Ordens, die Herrschaft deutscher Bildung an den preußischen Gestaden, und bahnte damit zugleich die spätere Wiedergewinnung der an Polen verlorenen deutschen Gebiete an. Die in Deutschland befindlichen Reste des Ordens wählten einen neuen Hochmeister, welcher seinen Sitz zu Mergentheim nahm, und eine neue Ordensverfassung (Kronbergische Konstitution) gab.

Auch Lievland ging dem Orden verloren, welcher es in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts gegen die andringende russische Uebermacht heldenmüthig vertheidigt hatte. Der letzte Heermeister, Gotthard Kettler, mußte sich, von Deutschland verlassen, um der russischen Unterjochung zu entgehen, Polen in die Arme werfen. Der Orden der Schwertbrüder wurde aufgelöst, Lievland an Polen überlassen, Kurland und Semgallen in ein weltliches Herzogthum unter polnischer Lehnshoheit verwandelt (1561).

Die Hoch- und Deutschmeisterwürde wurde seit dem Rückzug des Ordens nach Deutschland meist von österreichischen Erzherzogen bekleidet. Nach dem Presburger Frieden wurde das Hochmeisteramt mit seinen Domänen, Rechten und Gefällen von Oesterreich förmlich in Besitz genommen. Der Orden selbst wurde, nachdem bereits (1805 und 1806) einige seiner Kommenden von Baden, Würtemberg und Bayern in Besitz genommen waren, durch Dekret Napoleons vom 24. April 1809 für den Umfang der Rheinbundsstaaten förmlich aufgehoben, deren Fürsten sich in die Domänen theilten, wobei der Sitz des Hochmeisterthums, Mergentheim, an Würtemberg fiel. Seitdem besteht der Orden nur noch als österreichische Dekoration fort.

IX. Von dem kriegerischen Mönchthum der Ritterorden wenden wir uns zu dem volksthümlichen Mönchsthum der Bettelorden. In den bisherigen Formen schien das Mönchthum seinen ursprünglichen Ideengehalt erschöpft zu haben. Daß in der Absonderung von der Welt, in Entsagung und Kreuzigung des Fleisches ein sicherer Anspruch auf die Fülle der Seligkeit gegeben sei, das stellte sich uns ja als der Grundgedanke dar. Aber mußte die Christenheit nicht an dem Institute irre werden, wenn sie sah, wie die Absonderung zwar von dem Arbeiten und Schaffen des gemeinen Lebens, aber doch nicht von den Lüsten des Fleisches zurückhielt, und wie die frommen Büßer immer wieder in üppige Weltkinder sich verwandelten? Man sollte meinen, sie hätte sich vielmehr Denen zuwenden müssen, welche damals, wie die Waldenser, die Nachfolge Christi in ganz anderem Sinne predigten, und das Bild des göttlichen Heilands in der Knechtsgestalt den Gewaltigen entgegenhielten, die in dem Glanze der dreifachen Krone das Wort vergessen hatten, daß sich vor ihm kein Fleisch rühmen soll. Und in der That, es ging ein Zug des Widerspruchs durch die Völker, der die Autorität der römischen Kirche zu begraben drohte. Aber noch schien die Zeit nicht reif, die Autorität des göttlichen Wortes, auf welche die Waldenser zurückwiesen, mit freudiger Gewißheit zu erfassen. Das von der Priesterschaft vernachlässigte religiöse Gefühl der Massen war stumpf geworden. Die einfache apostolische Predigt der Waldenser, welche freilich auch an der überkommenen Anstaltskirche verzweifelten und dem vorhandenen geistlichen Amte die Fähigkeit absprachen, im Sinne des göttlichen Erlösers zu wirken, blieb dem in Unwissenheit der Grundlehren des Christenthums erhaltenen Volke unverständlich. Mit der Kirche drohte die christliche Lehre in Verachtung zu gerathen. Den Mächten des Unglaubens, denen auch Wissenschaft und Kunst zu

Digitized by Google

verfallen drohten, traten Umsturzideen auch in Beziehung auf die weltliche Ordnung zur Seite. So schien, während die Waldenser die Zucht als das Heilmittel der kranken Kirche empfahlen, das Volk in Gefahr, in widerkirchlicher Zuchtlosigkeit dem Christenthum selbst verloren zu gehen. Aber noch mit einem andern Verlust schien die Welt durch das gegen die Hierarchie herandringende Verderben bedroht. Auf dem Spiele standen die langsam reifenden Ergebnisse jenes vielhundertjährigen Erziehungswerkes, welches die katholische Kirche als die große Civilisationsanstalt des Mittelalters an den germanisch-romanischen Völkern vollzogen hat. Welche Hände hätten damals das unterbrochene Werk aufnehmen sollen, wo es den Staatsgewalten noch an Verständniß für die höheren Kulturaufgaben, den Geistern an dem freien Schwunge gebrach, zu dem sie erst Jahrhunderte später durch die Wiedererschließung der geistigen Errungenschaft des Alterthums und durch die Erweiterung des menschlichen Gesichtskreises über eine neue Welt befähigt werden sollten? Das ist die große welthistorische Mission der Bettelorden gewesen, daß sie sich der geistlichen Noth des verlassenen Volkes erbarmten, und die Massen dadurch von dem Bruche mit der Kirche zurückhielten, der für das religiöse wie für das Kulturleben im Großen und Ganzen damals nur unheilvoll hätte sein können.

Der älteste unter ihnen ist der nach dem h. Franz von Assisi genannte Orden der Franziskaner. Francesco Bernardone (geb. 1182 zu Assisi in der Delegation Spoleto), eine ächt italienische Natur, von edler Grundanlage, empfangenen Eindrücken leidenschaftlich sich hingebend, zur Uebertreibung geneigt, hatte in seiner Jugend den Becher der Freude gekostet, jedoch ohne daß das Gift gemeiner Genußsucht sein innerstes Wesen angefressen hätte. Die Befriedigung, die ihm die Waffen nicht zu gewähren vermochten, suchte er dann, als seine edlere Natur in gewaltigen Krisen zum Durchbruch gekommen war, in dem Dienste der Barmherzigkeit an Kranken und Armen. Bald aber glaubte er sich berufen, die zerfallene Kirche Christi wieder herzustellen durch das Zurückgreifen auf die apostolische Predigt der Buße. Die Einsamkeit genügte ihm nicht; er wies den kleinen Anhängerkreis, der sich um ihn gesammelt, hinaus an das Leben, hin auf die Noth des geistlich und sittlich verwahrlosten Volkes. Seine Regel (1210) ruht in sofern auf ächt evangelischer Grundlage, als sie die von der Kleruskirche vergessene Mission an das Volk in den Vordergrund stellt. Die überstrenge mönchische Askese, an der er fest hielt, ist ihm doch mehr Beiwerk, voran steht die Predigt der Buße, durch die er die Gemüther seiner im krassesten Materialismus versunkenen Zeitgenossen zu erschüttern, die unterdrückten Regungen des Gewissens in der christlichen Welt zu erwecken sucht. Neben der Predigt verweist er auf die Macht des Beispiels; dem Jagen nach vergänglichen Schätzen hält er das Bild apostolischer Armuth und Einfachheit entgegen. Indem er den Reichthum als die Quelle des Unheils in der Kirche ansieht, begegnet er den Anschauungen der Waldenser. Für die unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens weist er seine Anhänger an die Gaben der Liebe, des Geldbesitzes sollen sie sich enthalten. Vor künftiger Entartung meint er den Orden sicher stellen zu können durch das militärische Princip des unbedingten Gehorsams gegen die Oberen. Die Strenge des Lebens soll die Brüder aber nicht hindern, das Volk auch in seinen harmlosen Freuden liebend zu umfassen. Durch Demuth sollen sie sich von dem stolzen, herrschsüchtigen Mönchthum der älteren Orden unterscheiden; das drückt schon die Bezeichnung fratres minores aus. Auch die oberste Leitung wird als ein Dienen gefaßt, ein minister generalis tritt an die Spitze des Ordens, Generalversammlungen der Brüder sollen für die in Italien befindlichen alljährlich, für die entfernten alle drei Jahre gehalten werden.

Digitized by Google

So machte Franz in der von ihm geschaffenen neuen Form das Mönchthum zu einem Institut der Volksseelsorge, so befähigte er es, für seine wesentlich auf das Volk gewiesene Thätigkeit auch aus den unteren Schichten der Bevölkerung die erforderlichen Kräfte an sich zu ziehen. Dadurch erklärt sich, daß der neue Orden eine Wirksamkeit auf die Massen üben konnte, wie sie bis dahin ungeahnt war.

Das Papstthum verhielt sich im Ganzen abwartend gegenüber dieser merkwürdigen Bewegung. Es schien eine Zeit lang zu schwanken, ob es Francesco als Heiligen oder als Ketzer zu behandeln habe, ob das volksthümliche Element seiner Schöpfung den wankenden Grund des hierarchischen Gebäudes zu befestigen geeignet sei oder die drohende Auflösung beschleunigen werde. Indessen neigte sich schon Innocenz III. der ersteren Auffassung zu. War es doch in gewissem Sinne eine traditionelle, freilich von Innocenz den Waldensern gegenüber verleugnete Politik gerade der größten Päpste, die schwärmerischen Volksbewegungen dadurch ihrer Gefährlichkeit zu entkleiden, daß man sie im Dienst der höchsten Auktorität der Kirche angemessen zu verwenden verstand (vgl. den Artikel Gregor VII. Bd. IV. S. 377). So erlangte Franz in Rom von Innocenz, daß derselbe mit Hintansetzung seiner anfänglichen Bedenken wenigstens eine vorläufige mündliche Zusage hinsichtlich der Genehmigung der Ordensstiftung ertheilte. Bei dieser mündlich versicherten Duldung ließ es auch die IV. Lateransynode (1215). Doch konnte schon 1216 die erste Generalversammlung der Franziskaner gehalten werden; der Orden verbreitete sich mit unglaublicher Schnelligkeit in den romanischen Ländern, konnte aber in Deutschland erst nach mehrfachen vergeblichen Versuchen seit 1221 Wurzel fassen. Erst 1223 erfolgte die förmliche Anerkennung des Ordens durch Honorius III. durch Sanktion der ihm von Franz in abgekürzter Form vorgelegten Regel; schon 1228 wurde sein Stifter († 4. Okt. 1224) durch Gregor IX. (Hugolino) heilig gesprochen. Seit 1212 war dem Franziskanerorden in dem Orden der Klarissinnen, gestiftet von Klara Scissi, ein weiblicher Nebenorden erwachsen (zweiter Orden des h. Franz). Von großer Bedeutung für die Wirksamkeit der Franziskaner wurde ferner der 1221 von Franz gestiftete dritte Orden de pœnitentia, Orden der Tertiarier oder fratres conversi. Es war dies eine Verbindung von Männern und Frauen zur Uebung christlicher Tugenden, aber mit Beibehaltung ihrer häuslichen Verhältnisse. Durch diese Verzweigung gelang es dem Orden, alle Stände zu durchdringen.

Auf der IV. Lateransynode (1215) war mit Franz der andere Gründer der Bettelorden, Dominikus, in persönliche Berührung gekommen. Dieser (geb. 1170) aus altkastilischer Familie, in der theologischen Wissenschaft der Zeit wohlbewandert, lehrhafter Natur, dabei aufrichtig fromm und liebevollen Herzens, aber von spanischer Einseitigkeit und Schwerfälligkeit und durchaus ohne die geniale Ursprünglichkeit des h. Franziskus, lernte, nachdem er zuvor als Kanonikus von Osma für die Reformation des dortigen Domkapitels thätig gewesen war, auf einer Reise durch Südfrankreich (um 1205) die südfranzösische Bewegung kennen, und erkannte sofort nicht nur die Größe der Gefahr, sondern auch die Ursachen, aus welchen die in die Hände der vornehmen, stolzen Cistercienser gelegte Mission, ihr Ziel, die widerstrebende Bevölkerung der Kirche wieder zu gewinnen, gänzlich verfehlte. Er begann sofort die Organisation einer volksthümlichen Predigt, welche den Ketzern mit ihren eigenen Waffen zu begegnen suchte. Die apostolische Missionsform, die Reisepredigt, und mit ihr verbunden die Anlegung von Rettungshäusern u. dgl. sollte der ketzerischen Bewegung den Boden allmählich abgraben. Die Früchte

Digitized by Google

dieser Missionsarbeit reisten aber zu langsam, um den kirchlichen Gewalthabern zu genügen. Sie waren entschlossen, durch ein Schreckensregiment die Bewegung zu erdrücken, welche sie in die regelrechten Bahnen zurückzuleiten außer Stande waren. Um den Preis der Gunst der römischen Legaten ließ sich Dominikus herbei, sein Predigtamt in den Dienst der Ketzerrichter zu geben. Den Wunsch, seine Gesellschaft von Predigermönchen als Orden vom päpstlichen Stuhle approbirt zu sehen, sollte jedoch auch er unter dem Pontifikat Innocenz III. nicht verwirklicht sehen; — kaum daß es ihm gelang, wie Franz, eine mündliche Billigung seiner Schöpfung zu erlangen. Wie die Mitglieder seiner Predigergesellschaft ursprünglich Augustiner Chorherren waren, so faßte sie Dominikus nun auch in den von ihm entworfenen Statuten zunächst als eine neue Gesellschaft von Kanonikern, wobei ihm der Prämonstratenserorden als Vorbild diente. Honorius III., minder schroff, als Innocenz III., ertheilte den Statuten die Bestätigung (1216). Seitdem erlangte der Orden (fratres prædicatores) größere Wirksamkeit und Ausbreitung. Entscheidend wurde aber für seine spätere Entwicklung, daß Dominikus mit dem ersten Generalkapitel (1220) die Grundsätze des h. Franziskus über die evangelische Armuth annahm. So traten die Dominikaner in die Reihe der Bettelorden. Zugleich wurde die Verfassung geregelt. Prioren, Provincialen und Definitoren, endlich an der Spitze ein General bildeten die Rangordnung der Oberen, welche in militärischer Weise den Orden zu leiten berufen waren. Dominikus († 6. August 1221) wurde schon 1233 von Gregor IX. heilig gesprochen.

Das Princip der Franziskanerregel eigneten sich bald noch andere Orden an, so 1245 die (1238 nach Europa verpflanzten) Carmeliter, 1256 die in Italien entstandenen Augustinereremiten; auch sind die Serviten noch im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts als besonderer Bettelorden anerkannt worden.

Das Papstthum, welches Anfangs fast geneigt gewesen war, die neuen Bettelorden wegen ihrer Berührungspunkte mit den „Armen von Lyon" selbst zu den Verdächtigen zu werfen, erkannte nunmehr die hohe Bedeutung derselben für die Erhaltung des hierarchischen Systems. Der Massenbewegung durfte man nur hoffen mit Hülfe dieser den unteren Schichten der Gesellschaft innerlich verwandten Verbindungen Herr zu werden. Es ist nicht das einzige Mal in der Geschichte, daß sich die Tyrannis gefährlichen demokratischen Regungen gegenüber selbst der Waffen der Demagogie zu bemächtigen gesucht hat. Der ursprüngliche Geist dieser Orden, der Funke ächt apostolischen Sinnes, welcher die Gründer unläugbar beseelt hatte, trat denn auch mehr und mehr hinter dem weltlichen Treiben zurück. Die Bettelorden begannen sich ihrer Bedeutung als der vorzüglichsten Stützen weltlicher Macht der Priesterfürsten bewußt zu werden. Die militärische Organisation erfüllte sie mit dem Geist, der sie vorzugsweise geeignet machte, die Weltherrschaft des Papstthums zu schützen und auszubreiten. Wie dieses mit dem politischen Erbe des alten Römerthums das welterobernde Princip in sich aufgenommen hatte, so fand es in den Bettelorden gleichsam ein stehendes Heer, auf der breiten Grundlage der niederen Volksschichten errichtet, an Entsagung gewöhnt, in soldatischem Gehorsam geschult. Und dieses Heer fand denn auch in allen seinen Prätensionen gegenüber den verfassungsmäßigen kirchlichen Autoritäten, den Bischöfen und ihrem Klerus, jene Nachsicht von Oben, welche den soldatischen Standesgeist nährt, und das sicherste Schutzmittel gegen die Ansteckung freisinniger Ideen bildet. Das Moment der militärischen Ehre kam in den zahlreichen päpstlichen Privilegien und Auszeichnungen zur Geltung. So hat denn dies Heer in der Kutte, Hand

Digitized by Google

in Hand mit den meist aus seiner Mitte hervorgegangenen Ausnahmegerichten, die ketzerische Bewegung der romanischen Länder niedergeworfen. Und dann haben sie an jedem gefährdeten Punkt auf Posten gestanden, „wachsam und treu", aber auch bissig, wie der Hund, das Wappenthier des Dominikanerordens, bis der Sturm hereinbrach, der ihr Gebell übertönen sollte.

Das lehrhafte Wesen ihres Stifters bestimmte auch ferner die Grundrichtung der Dominikaner. Die Vertheidigung der Kirchenlehre von Kanzel und Katheder, durch Rede und Schrift galt ihnen als Hauptaufgabe; die Unterdrückung der geistigen Bewegung lag ihnen besonders am Herzen. Darum sind sie nicht nur die Hauptwerkzeuge der Inquisition, sondern auch die Väter der Censur. In der unmittelbaren Einwirkung auf das Volk traten sie bald hinter den Franziskanern zurück. Dem Betteln entsagten sie daher bald, erwarben Grundbesitz und Schätze, lange bevor Martin V. (1425) das Verbot des Besitzes von Grundstücken und Einkünften aufhob, und erbauten stattliche Kirchen und Klöster. Durch geschickte Benutzung einer Secession der Pariser Universitätslehrer bemächtigten sie sich 1230 eines Lehrstuhls daselbst und behaupteten ihn nach einem heftigen, mehr als dreißigjährigen Kampfe mit der theologischen Fakultät durch päpstliche Machtsprüche. Von diesem Ausgangspunkte gelang es ihnen, die außerhalb der Kirche erwachsene Universitätsanstalt in den Dienst Roms zu bringen. Das freie wissenschaftliche Leben auf dem Gebiet der Theologie erstarb, die scholastische Gestaltung, in welcher die Kirchenlehre zu einem gekünstelten Formelkram erstarrte, ist eine Frucht dominikanischer Gelehrsamkeit. Nur durch die Rivalität der Franziskaner, die sich auch auf das Gebiet der wissenschaftlichen Lehre einzudrängen suchten, kam einiges Leben in ihre eintönige Wirksamkeit. Indem sie sich dann zu dem Betriebe des Ablaßhandels mißbrauchen ließen, verloren sie alle Bedeutung selbst für die Vertheidigung des hierarchischen Systems. Die mächtig anschwellende geistige Bewegung verlachte die verbrauchten Waffen, welche die „Dunkelmänner" aus der geistigen Rüstkammer vergangener Jahrhunderte hervorholten. Das Papstthum selbst erkannte, daß es zur wissenschaftlichen Bekämpfung der Ideen des sechszehnten Jahrhunderts anderer Kräfte bedürfe. So mußten die Dominikaner den Jesuiten Platz machen.

Weit nachhaltiger ist der Einfluß der Franziskaner auf die spätere Entwicklung gewesen. Der selbstlose, feurige Eifer ihres Stifters für die Rettung der Seelen, die da in Gefahr waren, verloren zu gehen, beseelte sie freilich auch nicht lange. Der ungemessenen Privilegien, mit denen sie die Päpste überhäuften, bedienten sie sich, um die Herrschaft des Ordens über die Gemüther der Vornehmen und Geringen zu begründen. [1]) Alle Lande waren mit Klagen der Bischöfe und Pfarrer über solches Unwesen erfüllt. Aber bei dem päpstlichen Stuhle fanden sie immer wieder Schutz, weil derselbe sie zu den vorzüglichsten Machtmitteln rechnen durfte. So intercedirten die Päpste wiederholt zu Gunsten der Franziskaner auch in den Streitigkeiten, in die sie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert mit der Universität Paris verwickelt wurden.

[1]) Morituris Magnatibus (erzählt Matthäus Paris zum Jahr 1243) et divitibus, quos norunt pecuniis abundare, diligenter insistunt, non sine Ordinariorum luituris et iacturis; ut emolumentis inhient, confessiones extorquent et occulta testamenta, se soumque Ordinem solum commendantes, et omnibus aliis prædonentes, unde nullus fidelis, nisi Minorum regatur consiliis, iam credit salvari. In acquirendis privilegiis solliciti; in curiis Regum et Potentum consiliarii, et cubicularii, et thesaurarii, paranymphi, et nuptiarum præloquutores; papalium extortionum executores; in prædicationibus suis vel adulatores vel mordacissimi reprehensores, vel confessionum detectores, vel incauti redargutores.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß diese päpstlichen Begünstigungen, welche zugleich die Armuthsregel in Vergessenheit gerathen ließen, den Widerspruch einer streng eifrigen Partei unter den Franziskanern hervorriefen. In dieser, den sogenannten Spiritualen drohte eine gefährliche Opposition zu erwachsen, und es erschien eine Zeit lang zweifelhaft, ob in dem Orden die demagogische Grundanlage oder die militärische Disciplin die Oberhand gewinnen würde. Schon Alexander IV. mußte (1255) die Lehren der apokalyptischen Schwärmer unter den Franziskanern verdammen, welche den ganzen damaligen Zustand der Kirche verwarfen. Die Deklaration der Franziskanerregel durch Nikolaus III. (1279), worin ihnen der simplex facti usus (im Gegensatz des ius utendi) zugesprochen und erklärt wurde, die proprietas aller Dinge, die sie hätten, gehöre dem Papst und der römischen Kirche, regte neue Eiferer auf, welche kühn den Kampf gegen das Papstthum selbst begannen. Bonifaz VIII. verfolgte (seit 1302) die Spiritualen als Ketzer und Schismatiker, und Johann XXII. setzte alle Schrecken der Inquisition gegen sie in Bewegung. Die Folge war, daß die aus der Kirche Ausgestoßenen (fratricelli) den bunten Haufen der ketzerischen Begharden vermehrten, jener Schwarmgeister, welche damals an den Grundlagen der Gesellschaft zu rütteln begannen (siehe Bd. V. S. 333). Insonderheit wurde eine große Zahl von Tertiariern mit herübergezogen. Schaarenweis wurden sie den Scheiterhaufen übergeben.

Aber auch der große Haufe der Franziskaner (die fratres de communitate) gerieth mit dem römischen Stuhle in Streit, als Johann XXII. die Kontroverse mit den Dominikanern, ob Christus und die Apostel Eigenthum gehabt hätten, durch die Bulle Cum inter nonnullos vom 12. Nov. 1322 gegen den Orden entschied und zugleich Namens der römischen Kirche dem Eigenthum der Franziskanergüter entsagte. Viele Franziskaner flüchteten nach München, das damals der Sitz des mittelalterlichen Protestantismus wurde, zu Ludwig dem Bayern, unter ihnen mit dem General Michael von Cesena auch jener Wilhelm Occam, der dann die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von dem Papstthume kühn vertheidigte und Ludwig im Bewußtsein der beginnenden Macht der Literatur das stolze Wort zurufen konnte: Tu me defendas gladio, ego te defendam calamo.

Freilich unterwarf sich die Mehrzahl des Ordens dem römischen Stuhle wieder, aber die übermäßige Milderung der Regel veranlaßte immer neue Versuche der strengeren Richtung, besondere Vereine zu gründen, bis die Kostnitzer Synode diese Sonderbildung der Observanten (fratres de observantia) ausdrücklich bestätigte, denen dann die mildere Partei unter dem Namen der Konventualen gegenübertrat. Das fünfzehnte Jahrhundert zeigt uns dann in steter Abwechslung Vereinigungsversuche und Reibungen der Franziskaner von der strengeren und laxeren Observanz, während im Allgemeinen die Bettelorden durch ihren krassen Egoismus, ihre Beförderung des Aberglaubens, ihre Widersetzlichkeit gegen alle kirchliche Ordnung immer tiefer in der Achtung der Zeitgenossen sanken. Seit Leo X. trat eine schärfere Scheidung der Konventualen, welche des gemeinschaftlichen Besitzes von Grundstücken, Häusern, Einkünften für fähig gehalten wurden, und der Observanten, die an dem alten Grundsatz festhielten, ein. Beide erhielten getrennte Oberleitung. Die Synode von Trient hat dann allen regulirten Orden einschließlich der Bettelorden, jedoch mit Ausnahme der fratres minores de observantia und der Kapuziner (die an sich Franziskaner, nur mit selbständiger Oberleitung und äußerlichen Abweichungen sind), den Besitz in Gemeinschaft erlaubt. Neue Statuten der Konventualen, unter Pius V. verfaßt, waren bestimmt, dem einreißenden Sonderbesitz der Einzelnen zu wehren.

X. Das dreizehnte Jahrhundert, die Blüthezeit der Bettelorden, ist als der Höhepunkt der abendländischen Entwicklung des Mönchthums anzusehen. Die Entstehung zahlreicher freierer geistlicher Vereine bald darauf zeigt, daß die Formen des Mönchthums dem frommen Associationsgeist nicht mehr ausschließlich genügte. Frauenvereine gingen hier voran. Es sind das die Gesellschaften der sogenannten Beghinen, welche ohne Klosterzwang und Klostergelübde in einem Beghinenhof (beginagium) zusammenwohnend ein frommes Leben führten. Von den Niederlanden, wo sie schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts vorkommen, verbreiteten sie sich schnell nach Deutschland und Frankreich. Im dreizehnten Jahrhundert entstanden auch Männergesellschaften dieser Art (Begharden), die durch die Institution der Tertiarier häufig mit den Bettelorden in nahe Beziehungen traten. Die herumschweifende Lebensweise, der sich diese Begharden vielfach ergaben, und die Aufnahme aller möglichen demagogischen Elemente (Sekte des freien Geistes, ketzerische Franziskaner) zogen ihnen besonders seit dem Koncil von Vienne (1311) die heftigsten Verfolgungen zu. Dennoch bestanden nicht nur die Begharden- und Beghinenvereine fort, sondern der Associationstrieb schuf neue ähnliche Verbindungen, so die 1300 in Antwerpen zu Werken der Barmherzigkeit entstandenen Lollharden (Alexiani, fratres Cellitæ). Die ängstliche Ueberwachung aller derartigen Vereine durch die Ketzermeister, die wiederholten blutigen Unterdrückungen konnten dieser Bewegung nicht mehr Herr werden. Auch die von allen fremden Elementen rein gehaltenen, von ächter Frömmigkeit getragenen Bestrebungen der Windesheimer Kongregation und der mit dieser eng verbundenen Vereine der fratres vitæ communis (besonders in den Niederlanden und Norddeutschland), in denen die Laienbrüder unter Beibehaltung ihrer gewerblichen Beschäftigungen in Gemeinschaft der Güter und Erbauung aber ohne ewiges Gelübde zusammenlebten, wurden vielfach verdächtigt; die letzteren mußte das Kostnitzer Koncil vor den dominikanischen Spürhunden in Schutz nehmen.

XI. Der grenzenlose Verfall der Klosterzucht veranlaßte die Oppositionssynoden von Kostnitz und Basel, ihre Versuche zu einer Reformation der kirchlichen Disciplin auf aristokratischer Grundlage namentlich auch auf die Klöster zu erstrecken. Aber obwohl selbst die Kurie sich der Größe des Uebels nicht verschloß (Legat Nikolaus von Cusa, 1450), so blieben alle Reformversuche ohne nachhaltigen Erfolg. Geistliche und weltliche Landesobrigkeiten mußten die Landplage nach Kräften mit den Mitteln der erstarkenden Landespolizeigewalt, so gut es ging, erträglich machen.

Die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts bedrohte das Klosterwesen mit dem Untergang. Es war die Zeit der Abrechnung gekommen, welche einst Heinrich II. mit prophetischem Blick vorausgesagt. Die Hälfte des Nationalvermögens in Deutschland war im Laufe des Mittelalters in die todte Hand übergegangen; den Bettelmönchen allein, die kein Geld anrühren durften, rechnete man nach, daß ihnen jährlich eine Million Gulden zufließe. War es ein Wunder, daß bereits in den Forderungen der gedrückten, nun sich zu wildem Umsturz erhebenden Bauern die allgemeine Säkularisation aller geistlichen Güter eine Rolle spielt. Und diese Forderung fand namentlich in Beziehung auf die Klöster im Herzen Vieler, die sonst nur blutige Strenge gegen das empörte Landvolk kannten, einen bedeutungsvollen Anklang. In diesen Ideen trafen die katholischen Fürsten unmittelbar mit den Anhängern der neuen Lehre zusammen. Bereits das Jahr 1525 förderte einen allgemeinen Säkularisationsentwurf zu Tage. Von Kaiser und Reichswegen sollte die Einziehung bewirkt werden. Von den Klöstern wollte man nur

Digitized by Google

einige Nonnenkonvente behalten, für junge adeliche Fräulein, aber mit dem Rechte, wieder auszutreten. Aber noch waren die Interessen, die am Alten hingen, zu stark, um die einheitliche Durchführung so tief einschneidender Entwürfe zu gestatten. Wie nun überhaupt der Gedanke, die Einheit der Entwicklung mittels der Reform festzuhalten, dem anderen Grundsatz weichen mußte, der den Schwerpunkt der Entwicklung in die Territorien legte, so ging es auch mit der Säkularisation der geistlichen und Klostergüter. Von katholischer Seite hatte man angefangen, Klöster aufzuheben. Mit Recht konnte Luther sagen, die papistischen Junker seien in Beziehung auf die Einziehung der Klostergüter fast lutherischer als die Lutherischen selbst. Alle Welt fing an, sich um das Gut der kirchlichen Korporationen zu reißen. Selbst der Kurfürst von Mainz legte Hand an die Klöster. Das war, wie Ranke mit Recht bemerkt hat, damals eine europäische Tendenz. In Deutschland huldigte ihr der Fürst, wie der Landedelmann, jeder in seiner Weise. Alles blieb dabei den augenblicklichen Verhältnissen in den Territorien überlassen. Das Vermögen der aufgehobenen Klöster und Stifter wurde, besonders in den evangelischen Landen, zu einem guten Theile zu Unterrichtszwecken, zur Ausstattung von Schulen und Universitäten verwendet. Ein anderer Theil dieser Korporationen wurde in der Weise umgestaltet, daß der kirchliche Charakter derselben mehr in den Hintergrund trat und die Korporationen überwiegend den Charakter einer Versorgungsanstalt für gewisse berechtigte Kreise annahmen (adeliche Klöster, Fräuleinstifter). Ein weiterer Theil der Klostergüter wurde aber schon damals nach der Selbstauflösung oder dem Aussterben der betreffenden Korporationen, als bonum vacans behandelt, und den Stiftern und Patronen, sei es den Landesherren, sei es anderen berechtigten Familien als ein frei gewordenes Eigenthum zurückgestellt.

Aber auch innerhalb der katholischen Kirche erscheint seitdem die Stellung der Klöster von Grund aus verändert. Das Tridentinum verlieh den Bischöfen gewisse Aufsichtsrechte über die eximirten Mönche, aber nur als Delegaten des Papstes (Sess. VI 13. Jan. 1547 de reform. c. 3. Sess. XXI. 16. Juli 1562. c. 8). Ebenso ward ihnen das Recht zugesprochen, alle anderen Klöster zu visitiren und nach ihren Regeln zu reformiren, wenn die Oberen derselben nach geschehener Aufforderung sie nicht in 6 Monaten visitiren. Auch wurde ferner eine Reihe von Beschlüssen zur Sicherung der Klosterdisciplin erlassen (Sess. XXV. 4. Dec. 1563, de regularibus et monialibus capita 22). Alle unabhängigen Klöster sollten zu gegenseitiger Aufsicht in Kongregationen zusammentreten (Sess. XXV. c. 8). Aus solchen Vereinigungen erwuchsen in Frankreich die Kongregationen des Oratoriums (Philipp v. Neri, 1564), die der neueren Benediktiner (insbesondere die Kongregation v. St. Vannes in Verdun 1604) und vor Allem die Kongregation S. Mauri (1618), welche sich durch schriftstellerische Arbeiten und die Unterstützung gelehrter Unternehmungen in der Geschichte der Wissenschaften einen ehrenvollen Platz gesichert haben. Die Bedeutung des Klosterwesens trat aber besonders dadurch in den Hintergrund, daß die Jesuiten, in welchen den Päpsten die bedeutendste Stütze ihrer Macht erwuchs, an eigentliche Klöster nicht gebunden waren.

Von den jüngeren Orden heben wir, ehe wir uns zu den letzteren wenden, nur noch die Kapuziner hervor, jenen eigenthümlichen Versuch einer Wiederbelebung des alten Franciskanergeistes. Als sie sich unter der Leitung des Matthaeus von Baffi von den Minoriten trennten (1525), lag dem zunächst nur das beschränkte Streben zu Grunde, die Lebensweise des heil. Franciskus in Tracht und Bettelarmuth genau zu kopiren. Aber seit der Mitte des Jahrhunderts prägte

sich ihr Wesen schärfer aus. Indem sie mit allem Genuß zugleich aller Bildung absagten, mit den niedrigsten Volksklassen besonders der romanischen Länder nicht nur an Unwissenheit, sondern auch an dem Schmutz des Körpers wie der Ausdrucksweise wetteiferten, gewannen sie einen Einfluß auf dieselben, welcher sich mit dem der feingebildeten Jesuiten auf die höheren Klassen der Gesellschaft vergleichen ließ. Ihre Beredtsamkeit vermochte auf die untern Schichten des Volks durch rohe Scherze, aber auch durch jene eigenthümliche Schlauheit mächtig zu wirken, welche die natürliche Waffe gedrückter Klassen zu bilden pflegt.

In Folge der französischen Revolution und der Ereignisse, welche mit ihr in Zusammenhang standen, waren die Kapuziner in Frankreich und Deutschland beinahe gänzlich verschwunden. Im Gefolge der europäischen Reaktionen gewann der Orden jedoch wieder an Zahl und Bedeutung. In den Volksbewegungen des romanischen Südens in unserem Jahrzehnt haben sie eine hervorragende Rolle gespielt, bald als Gegenstand des Hasses und der Verfolgung der Liberalen, wie in Spanien im dritten und vierten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts bald selbst an der Spitze der empörten Volksmassen. Nicht nur in Spanien gegen die napoleonische Unterdrückung haben sie in Waffen gestanden, sondern auch neuerdings haben wir sie mitten unter den sicilischen Freibataillonen Garibaldi's gegen die bourbonischen Dränger zu Felde ziehen sehen. Der volksthümliche Charakter überwog so zuweilen selbst die Loyalität gegen den päpstlichen Stuhl.

XII. Der Jesuitenorden. Wenn in den letzten Jahrhunderten überhaupt die römisch-hierarchische Richtung des Mönchthums bei Weitem in den Vordergrund getreten ist, so daß daneben die rein wissenschaftlichen Bestrebungen und den Werken christlicher Barmherzigkeit dienenden Orden mehr und mehr an Bedeutung einbüßten, so hat dieser römisch-hierarchische Zug recht eigentlich Gestalt gewonnen in dem Orden der Jesuiten. Inigo Lopez de Recalde, aus spanischem altadeligem Geschlecht, geb. 1491 auf dem Schloß Loyola in Guipuzcoa, war durch eine Wunde, die er bei der Vertheidigung von Pamplona gegen die Franzosen erhalten, zum Kriegsdienst untüchtig geworden und weihte sich auf dem Schmerzenslager der heil. Jungfrau zu geistlicher Ritterschaft in demselben Jahre, wo Luther zu Worms vor Kaiser und Reich durch das Siegesbewußtsein seines Bekenntnisses selbst viele seiner Gegner mächtig erschütterte (1521). Phantastische Ritterlichkeit und doch ein durchaus praktischer Sinn, eine südlich-reizbare Sinnlichkeit, verbunden mit eiserner Willenskraft, blinde Hingabe an die Autorität der kirchlichen Anstalt und dabei ein eitler Drang nach dem Ruhm eigener Heiligkeit, ein selbstgerechtes Ueberheben des eigenen Verdienstes und eine prunkende Demuth sind die Grundzüge seines ächt spanischen Charakters, wie wir sie meist schon aus seinen Selbstbekenntnissen kennen lernen. In Spanien in seinen Studien und Entwürfen durch die ängstliche Ueberwachung der Inquisition beengt, ging er 1528 nach Paris, um seine lückenhafte wissenschaftliche Bildung zu vervollständigen. Es gelang ihm hier, einen kleinen Kreis talentvoller Männer durch den Eindruck seiner Persönlichkeit zu fesseln und ihnen durch die sinnlich phantastischen Exercitia spiritualia, zu denen er sie anleitete, seine eigene Richtung aufzuprägen. Den ihm auch hier drohenden Verfolgungen wußte er geschmeidig zu entgehen; den Verhältnissen Rechnung zu tragen und die Mittel zu wägen, erschien ihm schon damals ein wesentliches Erforderniß des Erfolges. In der Auswahl und Leitung seiner Anhänger bewährte er ebensoviel Menschenkenntniß als Begabung zur Herrschaft, Eigenschaften, die er dann in dem Orden durch die Institutionen selbst erblich gemacht hat. Am 15. Aug. 1534 verband er sich mit seinen Genossen in der

Digitized by Google

Marienkirche zu Montmartre durch das Gelübde entweder im heil. Lande sich dem Dienste Christi und der Maria durch Bekehrung der Ungläubigen und Pflege der Kranken zu widmen, oder aber, wenn dies unausführbar erschien, nach der Bestimmung des Papstes sich anderweitig für die Interessen der Kirche verwenden zu lassen. In Venedig erkannten die Genossen (1537), daß sie die Bekehrung der Ungläubigen in Palästina aufgeben müßten; die Berührungen, in die sie dort mit den nicht lange zuvor zur Predigt des Worts gestifteten Theatinern kamen, wiesen sie dagegen auf die inneren Feinde der Kirche hin. Die Brüder durch zogen nun als Bußprediger Italien und stellten sich dann in Rom dem Papst zur Verfügung, der unter dem 27. September 1540 durch die Bulle Regimini ihre Gesellschaft (societas Jesu) zunächst für eine beschränkte Mitgliederzahl (60) bestätigte. Inigo wurde als erster General des Ordens erwählt (1541). Die Bulle Regimini enthält die formula vivendi dieser auserlesenen Streiterschaar, die sich selbst als Kohorte oder Compania de Jesus bezeichnet. Die Schaar, die unter der Kreuzesfahne für den Herrn und seinen Stellvertreter auf Erden in den Kampf zieht, soll sich, nachdem sie das Gelübde immerwährender Keuschheit abgelegt, durchdringen mit der Begeisterung für ihre Aufgabe: Die Rettung der gefährdeten Seelen, sowie die Ausbreitung des wahren Glaubens durch Predigt, geistliche Exercitien, Werkthätigkeit und vor Allem Beeinflussung des Jugendunterrichts und Benutzung des Beichtstuhls. Den Ordensgesetzen ist sie unbedingten Gehorsam schuldig; die Verwendung jedes Einzelnen nach seinen Fähigkeiten liegt ausschließlich in den Händen des Präpositus (Generals), bei dem die ganze befehlshaberische Gewalt sich befindet. Niemand soll endlich zur Ritterschaft Christi gelassen werden, er sei denn zuvor besonders durch die exercitia spiritualia erprobt und tauglich befunden.

In Rom vertheilte Ignaz seine Gefährten zu priesterlichem Dienst an die verschiedenen Kirchen; einige wurden in päpstlichem Auftrag bereits in die italienischen Provinzen gesendet. Bereits 1540 folgten 2 Jesuiten einer Einladung König Johannes III. nach Portugal, von denen Franz Xaver dann in dem portugiesischen Ostindien das Bekehrungswerk des Ordens unter der Heidenwelt begann, während Rodriguez, Portugiese von Geburt, durch geschickte Benutzung des schwachen Königs dem Orden ungemessenen Einfluß in Portugal sicherte und dort zu Coimbra das erste Jesuitenkolleg gründete. Schon die Bulle Injunctum nobis vom 14. März 1543 sicherte dem Orden unbeschränkte Erweiterung und die ausgedehntesten Privilegien für die Predigt und die Seelsorge. Alles wurde jetzt dem großen Zweck der Bekämpfung der gefährlichen Zeitideen untergeordnet; die körperliche Askese blieb allein für den Noviziat; das zeitraubende Horasstingen ward aufgegeben. Nun wurden sie ausgesendet auf alle gefährdeten Punkte nach Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Deutschland. Als Loyola am 31. Juli 1556 starb, begriff der Orden bereits 13 Provinzen, sieben davon gehörten der iberischen Halbinsel und den Kolonieen, drei Italien, zwei Deutschland, eine Frankreich an. 1623 ist Loyola zusammen mit Franz Xaver heilig gesprochen worden.

Der Jesuitenorden ist die großartigste Organisation, welche jemals zur Beherrschung der menschlichen Gemüther ersonnen ist. Das Wesen des Ordens ist ausgeprägt in den Exercitien und in den Konstitutionen. Jene gehören ausschließlich dem Ignatius an. Das Heer, welches bestimmt wurde, die Welt dem Einen Glauben wiederzuerobern, sollte selbst nicht nur zu einheitlichem Handeln befähigt, sondern durch einheitliches Denken durchdrungen werden. Die geistlichen Exercitien sind bestimmt, die eigene innere Entwicklung des Ignatius von den Theilnehmern

Digitized by Google

nachleben zu lassen, das was er an seinem Herzen erfahren und für seine Individualität als heilsam erprobt, als ein bindendes Gesetz hinzustellen für alle christlich-menschliche Ausbildung. Darum werden sie von dem Orden auf göttliche Inspiration zurückgeführt, darum nicht nur den Aufnahmesuchenden auferlegt, sondern auch Weltgeistlichen und Laien warm empfohlen. Für diese bilden sie das Mittel der Befestigung in den Banden des Glaubens, den die römische Dogmatik als einen Gehorsam definirt; den Gliedern des Ordens selbst sollen sie jene geistige Uniformität geben, die den festesten Halt seiner militärischen Disciplin bildet. Sie bestehen aus drei Gängen, die auf vier Wochen vertheilt sind, dem Reinigungsweg (via purgativa), dem Erleuchtungsweg (v. illuminativa) und dem Einigungsweg (v. unitiva). Die Uebungen führen auf die psychologisch wirksamste Art durch alle Stufen des Gefühles, erregen die Tiefen der Phantasie, verwenden die verschiedenartigsten Eindrücke der Sinne, setzen alle Triebfedern des Herzens in Bewegung, um die Vernunft gefangen zu nehmen nicht in den freien Gehorsam des Glaubens, sondern in den blinden Glauben des Gehorsams. Mit der feinsten Kenntniß der menschlichen Natur sind die Wege vorgezeichnet, die der Wille des Einzelnen, ihm selbst unbewußt geführt wird, um ihn trotz aller scheinbaren Freiheit zu disponiren zu der endlichen Entscheidung, die nicht anders ausfallen kann, als zur unbedingten Unterwerfung unter die Auktorität der Kirche. Eine Wahl, eine Entscheidung ist es, auf die Alles hindrängt und der sie vollzieht, glaubt, wie im Zauberbann befangen, sie in völliger Freiheit zu vollziehen. Das ist dann auch das Geheimniß, wie der Orden die Zahl seiner Genossen immer aus den Begabtesten vermehrt hat, daß er bei solchen, die noch über sich verfügen können und dem geistlichen Führer geeignet erscheinen, die Wahl des Standes zu einem Hauptgegenstand der Meditationen und durch das Anreizen wie durch das Versagen das Verlangen unwiderstehlich macht, dem vollkommenen Ordensstande anzugehören. In omnibus exercitiis nullus est difficilior locus, aut qui maiorem dexteritatem et discretionem spiritualem requirat, quam electionis.

Zu der Verfassung des Ordens, welche in den Grundgesetzen (Constitutiones) enthalten ist, ist der Grund ebenfalls von Ignatius gelegt worden; die weitere Ausgestaltung gehört dem zweiten General, dem staatsklugen Spanier, Jakob Lainez (gewählt 2. Juli 1558, † 19. Jan. 1565), einem feinen, organisatorischen Kopfe an. An diesen Grundstock, die Konstitutionen, schloß sich die spätere Rechtsbildung des Ordens an, welche abgesehen von der Einwirkung des Oberhauptes der Kirche durch Bullen (Litterae apostolicae, quibus institutio, confirmatio et varia privilegia continentur Societatis Jesu. Antwerp. 1635) und mündliche Anweisungen (oracula vivae vocis) wesentlich vom Mittelpunkte der Ordensleitung ausging und sich daher namentlich in den Beschlüssen und Festsetzungen (canones et decreta) der allgemeinen Kongregationen, den Anordnungen der Generale sowie den Instruktionen an die Provinciale vollzog. Anfangs wurden die Konstitutionen selbst vor der Mehrzahl der Mitglieder verheimlicht und daher als Auszug derselben die Regeln verfertigt. Diese letzteren wurden 1584, als der Orden den Höhepunkt seiner Macht bereits erreicht hatte, für den Gebrauch der Mitglieder gedruckt. Die sämmtlichen bekannt gemachten Normen wurden in dem Corpus institutorum Societatis Jesu vereinigt, welches Antw. 1702. II. Voll. in 4° erschienen ist; die vollständigste und merkwürdigste Ausgabe aber ist das Institutum Societatis Jesu. Prag 1752. 2 voll. fol. Die Monita privata S. J. (Krakau 1612), sowie die Ueberarbeitung derselben (Monita secreta) sind dagegen keine Ordensschrift, sondern eine in Dresden und Koblenz den Regeln gegenüberstehende Satyre, eine

so gründlichen Kenners des jesuitischen Treibens, daß sie von den Gegnern lange dem General Aquaviva (1581—1615) zugeschrieben werden konnten.

Einheit und Ordnung sichert dem Orden die Abstufung seiner Mitglieder. Nach den Konstitutionen gibt es vier Klassen: die Novizen, Scholastiker, Coadjutoren und Professen. Eine sorgfältige Prüfung, sowie die Exercitien gehen dem Noviziat voraus.

Derselbe dauert zwei Jahre, welche von dem Neuling in einem Novizenhause verbracht werden, unter genauer Regelung und Beaufsichtigung der Beschäftigung und des gegenseitigen Verkehrs bis auf die Spaziergänge und Gespräche. Die asketischen Uebungen (Geißelungen) sind eine bloße Form geworden. Dann treten besondere Erprobungen, zum Theil in eigenen Prüfungshäusern ein, deren Zweck es ist, den Oberen nicht nur über die Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch über die geheimsten Triebfedern und Gedanken des Novizen ein Urtheil zu verschaffen. Nach bestandener Probezeit oder nach Ermessen der Oberen schon früher wird der Noviz zur Ablegung der vota simplica gelassen, durch welche der Gelobende außer den Pflichten der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams verspricht sich ganz nach dem Sinn der Konstitutionen der Gesellschaft zu richten. Bei diesem Gelübde der Novizen gilt ebenso wie bei den späteren Verpflichtungen der (geistlichen und weltlichen) Coadjutoren die Bedingung als stillschweigend verstanden, daß der Orden ihn behalten wolle. Der Aufgenommene bleibt somit über seinen Ordensstand zunächst in Unsicherheit.

Nach Ablegung der vota simplicia gehört das neue Mitglied des Ordens zur Klasse der Scholastiker (scholastici approbati im Gegensatz der scholastici externi, der nicht in den Orden aufgenommenen, in jesuitischen Lehranstalten unterrichteten Schüler). In einem Kollegium der Gesellschaft macht er die einzelnen Fächer in mehrjährigem Studium durch, befestigt und erweitert dann wo möglich die erworbenen Kenntnisse, indem er selbst Andere unterrichtet und schließt mit einem vierbis sechsjährigen Studium der Theologie ab. Unter den jesuitischen Lehranstalten nahm das 1551 gegründete Collegium Romanum den ersten Platz ein. Daneben wurde bereits 1552 auf Ignatius Vorschlag von Julius III. das Collegium Germanicum in Rom als jesuitisch-theologische Bildungsanstalt für Deutschland gegründet, um dort aus jungen Deutschen die auserlesene Streiterschaar zu bilden, welche das Mutterland der Reformation für die römische Kirche zurückzuerobern bestimmt wurde. Nach diesem Muster sollte nach einem Beschlusse des Koncils von Trient (Sess. XXIII. de reform. c. 18 v. 15. Juli 1563) in jeder Diöcese ein Knabenseminar zur Vorbildung für den geistlichen Stand errichtet werden. Der Studienplan auf den jesuitischen Lehranstalten wurde durch die ratio studiorum genau geregelt (die älteste ist von 1586, die gegenwärtig geltende aus dem Jahr 1832 auf des Generals Rothaans (1829—1853) Anordnungen verfaßt). Dem Geiste moderner Wissenschaft ist er auch bis zu seinen neuesten Umgestaltungen fremd geblieben. Die wissenschaftliche Selbständigkeit der Scholaren wird schon durch die ängstlich vorgeschriebene Zeiteintheilung, die vielen religiösen Exercitien und Andachtsübungen benachtheiligt.

Nach vollendeten Studien macht der Scholastiker noch einmal ein volles Probejahr in geistlichen Uebungen und unter Erneuerung der Lebensweise des Novizials durch, er hat sich jetzt mit den Grundsätzen und Vorschriften der Gesellschaft genau bekannt zu machen, dann empfängt er, wenn es den Oberen genehm ist, die Priesterweihe, um auf den höheren Stufen als Coadjutor spiritualis oder Professe zu wirken. Die Zahl der Professen, der vollberechtigten Gesellschaftsglieder, sollte im

Digitized by Google

Interesse der einheitlichen Leitung von vornherein nur gering sein; für den Massendienst wurden die geistlichen und weltlichen Coadjutoren bestimmt, die Paul III. seit 1546 anzuwerben gestattete. Die Coadjutoren, geistliche wie weltliche, leisten wie die Scholastiker nur einfache Gelübde und zwar nicht wie diese, Gott allein, sondern in die Hände der Oberen. Die geistlichen Coadjutoren haben besonders die Aufgabe des katholischen Jugendunterrichts, mit ihnen sind die Kollegien, ja die meisten Rektorstellen besetzt. Die weltlichen Coadjutoren, (Laienbrüder) wurden meist auf Handarbeit beschränkt. Die Professen legen ein feierliches Gelübde ab und zwar zu den eigentlichen Mönchsgelübden das vierte, sich jeder Mission des Papstes unweigerlich zu unterziehen (professi quatuor votorum). Zwischen den Coadjutoren und den Professen von vier Gelübden gab es noch Professen von drei Gelübden (von Julius III. 1550 genehmigt). Dieser Punkt der Ordensverfassung ist nicht aufgeklärt, sie legen ebenfalls ein feierliches Gelübde ab, brauchen aber nicht nothwendig Priester zu sein, und man hat daher wohl nicht mit Unrecht die geheimen Jesuiten unter dieser Klasse vermuthet. Die Professen von vier Gelübden sind die stimmberechtigten Mitglieder der Generalkongregation, sie bewohnen die Professhäuser und werden zu den Sendungen des Ordens gebraucht, in ihren Händen laufen die Fäden der Ordensbestrebungen zusammen.

Erwägt man nun, daß das Aufsteigen durch die vier Klassen nicht unbedingt nothwendig ist, indem der General aus überwiegenden Gründen gleich zu einer höhern Klasse befördern kann, daß das Probejahr mit Dispensation überall abgehalten werden kann, daß kein Mitglied einen Anspruch des Aufrückens hat, schädliche Mitglieder jeder Zeit entlassen werden können (wodurch Scholastiker und Coadjutoren ihres Gelübdes als eines votum simplex ledig werden), daß Prüfungen und Berichte die Oberen in den Stand setzen, Jedem seine Stelle nach seinen individuellen Gaben anzuweisen, daß alle Mitglieder der sorgfältigsten gegenseitigen Beobachtung und Berichterstattung unterliegen, indem jeder Jesuit direkt an den General berichten kann, daß endlich die zulässige Dispensation von der Ordenstracht es möglich macht, daß die Ordensangehörigkeit einzelner Personen nur den Oberen bekannt ist, so wird es verständlich, wie eine derartige Organisation der Gesellschaft eine Aggressivkraft verleihen konnte, wie sie sonst in der Geschichte nicht vorgekommen ist.

Entsprechend ist denn auch die Gestaltung des Regiments. An der Spitze steht als beinahe unumschränkter Monarch der General (præpositus generalis). Obgleich gewähltes Oberhaupt des Jesuitenstaates ist er mit dem Heiligenschein der legitimen Majestät umgeben, Christi vices gerit. Seine Gewalt ist lebenslänglich. Den einzelnen Gliedern der Gesellschaft (subditi) gegenüber ist er völlig absolut. In seiner Hand ruht das volle militärische Imperium in altrömischem Sinn, die ganze Verwaltung und Jurisdiktion läuft in ihm als dem Mittelpunkt zusammen. Er befördert zu allen Graden in und außer der regelmäßigen Stufenfolge, er ernennt zu allen wichtigern Aemtern des Regierungsorganismus und zwar meist auf einen bestimmten Zeitraum, er übt die Gerichtsbarkeit über Alle, ertheilt die Sendungen und Verhaltungsbefehle, desgleichen die Anordnungen für die Kollegien und Studirenden, er stößt die Untauglichen aus, kann die Beamten der Provinzialregierung absetzen, er hat die ausgedehnteste Dispensgewalt von Regeln und Konstitutionen je nach dem individuellen örtlichen oder zeitlichen Bedürfniß, er disponirt über alle Einkünfte, kann jeder an die Institute des Ordens gemachten Zuwendung auch gegen den Willen des Stifters eine andere Bestimmung geben, wobei jedoch Vorsicht empfohlen wird; er hat endlich die ausgedehnteste Substitutions-

Digitized by Google

befugniß. Durch regelmäßige Berichte empfängt er Kunde über den Zustand aller Provinzen und ordnet nach Bedürfniß Visitationen der einzelnen Ordenshäuser an. Er wählt sich einen Generalsekretär zur Unterstützung in den Regierungsgeschäften und hat einen von der Generalkongregation gewählten Rath, die Assistenten zur Seite, als sein Ministerium aber auch seine Kontrole, da er sie nur suspendiren, nicht ohne Zustimmung der Generalversammlung absetzen kann. Jeder Assistent vertritt einen größeren Kreis von Provinzen (assistentia). Solcher Assistenzen gab es Anfangs vier, zuletzt sechs (Indien, Spanien und Portugal, Deutschland, Italien und Sicilien, Frankreich, Polen und Lithauen).

Die eigentlichen Verwaltungsbezirke sind die Provinzen. An der Spitze jeder Provinz steht der Provinzial (præpositus provincialis) vom General in der Regel auf drei Jahre ernannt; nur provisorisch können in den entfernteren Provinzen nach dem Tode des Provinzials die einzelnen Mitglieder einen Stellvertreter wählen. Unter ihm stehen die Lokaloberen (superiores), und zwar die præpositi der einzelnen Profeßhäuser und Residenzen (d. h. der kleineren Ansiedelungen an Orten, wo noch kein Kollegium oder Profeßhaus besteht), die magistri novitiorum in den Prüfungs- und Novizenhäusern, die Rektoren für die Kollegien, Seminarien und Konvikte. Jedem Magistrat des Jesuitenstaats, selbst dem General steht ein Professe von 4 Gelübden als Admonitor zur Seite, um ihn an seine Pflichten zu erinnern; der Provinzial und die Superioren werden außerdem noch durch eigene Gehülfen unterstützt und kontrolirt (socii, ministri und subministri) und je von einer Anzahl Konsultoren berathen. Außerdem werden noch für besondere Institute und umfassenden Verrichtungen (officia) eigene Präfekten in der Regel durch die Provinziale ernannt, z. B. der præfectus studiorum generalium und inferiorum, præfectus bibliothecæ u. A. Die jesuitischen Universitäten haben besondere Officiale unter dem Rektor.

Die Provinzialverwaltung im Ganzen zu überwachen, sind die vom General ernannten Visitatoren bestimmt. Für die materiellen Interessen des Ordens haben die Prokuratoren zu sorgen, denen die Proceßführung, das Rechnungswesen u. s. w. obliegt. Der wichtigste ist der Prokurator des Generals, der regelmäßig kein Professe sein soll. Dergleichen Prokuratoren gibt es auch für die einzelnen Assistenzen, Provinzen und lokalen Institute. Die Revisoren sind die Centralbehörde für die Censur der von Ordensmitgliedern verfaßten Schriften. Die Censoren in den einzelnen Provinzen sind nur ausführende Beamte für dies jesuitische Obercensurkollegium.

Die doppelte Aufgabe, den General zu wählen und das Ordensinteresse gegen persönlichen Mißbrauch seiner Gewalt sicher zu stellen hat die Generalkongregation. Die eigentlich stimmberechtigten Glieder sind die Professen von 4 Gelübden, welche daher einberufen werden sollen, sofern dies nicht wegen allzugroßer Entfernung unmöglich ist. Jedoch können auch Professen von drei Gelübden, ja sofern es sich nicht um Wahl oder das Gericht über die Person des Generals handelt, geistliche Coadjutoren und Rektoren als außerordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme zugezogen werden. Nach den Bestimmungen der vierten Generalkongregation (Form. congreg. gener. cap. I.) muß sie nämlich berufen werden: 1) zur Wahl des Generals; 2) wenn es sich um dessen Absetzung handelt, welche nur wegen bestimmter Vergehen z. B. Fleischesverbrechen, Veruntreuung der Kollegiengelder u. s. w. erfolgen darf; 3) wenn die Assistenten mit den Provinzialen und Lokaloberen durch Stimmenmehrheit die Berufung verlangen; 4) wenn die alle drei Jahr unter dem Vorsitz des Generals in Rom tagende Abgeordnetenversammlung

Digitized by Google

(congregatio procuratorum), zu welcher außer den Assistenten Abgeordnete aus allen Provinzen erscheinen, sich mit absoluter Stimmenmehrheit dafür ausspricht. Sonst hängt es von der Entscheidung des Generals ab, ob er die Generalkongregation berufen will. Er darf jedoch ohne deren Zustimmung die Konstitutionen der Gesellschaft nicht ändern (wohl aber kann er die Einzelnen von der Befolgung dispensiren) und keine der Gesellschaft gehörige Kollegien und Häuser veräußern. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt regelmäßig durch den General, wenn es sich um eine Neuwahl desselben handelt durch seinen Vikar, den wo möglich der in Schwäche oder gefährliche Krankheit Verfallene selbst bestimmen, entstehenden Falls aber die Assistenten unter Zuziehung einer Anzahl Professen wählen sollen. Zur Wahl konstituirt sich die Generalversammlung als Konklave und erhalten die Wähler bis zur Vollziehung der durch absolute Stimmenmehrheit erfolgenden Wahl nur Wasser und Brod als Nahrung. Nach vollzogener und proklamirter Wahl wird der Gewählte durch Beugung beider Kniee und Handkuß adorirt, eine Ehrenbezeugung, die er nicht ablehnen darf, da sie Christus gilt, welchen er der Gesellschaft gegenüber repräsentirt. Hat der General ein mit Absetzung bedrohtes Verbrechen begangen, so sind die Assistenten eidlich verpflichtet, die Generalkongregation zu berufen, schlimmsten Falls geschieht es durch die Provinziale. Gewinnt die Generalversammlung die Ueberzeugung von der Schuld, so sucht sie den General zur freiwilligen Niederlegung des Amts zu bewegen, um nach Außen den Schein bewahren und die Absetzung verheimlichen zu können. (De aliis rebus agatur, propter quas convocata societas videatur, et quod ad Præpositum attinet, dissimuletur. Declar. A. ad Const. Part. IX. cap. V. §. 5). Nach vollzogener Wahl des neuen Generals werden die Assistenten, deren Auftrag mit dem Tode des Generals erlischt, durch die Kongregation ebenfalls neu gewählt. Geht von ihnen später Einer mit Tode ab, so besetzt der General seine Stelle. Auch der Admoniter des Generals wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Versammlungsort der Letzteren ist regelmäßig die römische Kurie, außer dem Fall der Generalswahl kann aber auch ein anderer Ort bestimmt werden.

In den Provinzen werden Provinzialkongregationen regelmäßig alle drei Jahre unter Vorsitz des Provinzials gehalten, wozu die Professen von vier Gelübden und die Lokalobern einberufen werden. Hier werden die Wahlen der Abgeordneten für die congregatio procuratorum vorgenommen.

Wie diese Organisation des Regiments auf dem Gedanken der absoluten Unterordnung jedes Einzelnrechts unter die Zwecke der Gesellschaft beruht, und eine Beschränkung der einheitlichen Leitung nur insofern in Betracht gezogen wird, als sie nothwendig ist, um zu verhindern, daß die Stellung des obersten Befehlshabers von ihm aus persönlichen Rücksichten gegen das Interesse des Ordens mißbraucht werde, wie also dem Oberen gegenüber nur die Gesellschaft, nicht der Einzelne oder eine Mehrheit der Gesellschaftsglieder ein Recht hat, so ist die strafste militärische Subordination das Band, welches die Glieder des Ordens zusammenhält und letzteren befähigt, als das vorzugsweise geeignete Machtmittel des Papstthums in der modernen Welt zu dienen. Der „blinde Gehorsam", der den Vorgesetzten zu leisten ist, wird nur in sehr unbestimmter Weise durch die Bedingungen eingeschränkt, daß der Befehl des Oberen, nicht „offenbare Sünde" enthalten dürfe (Const. Pars VI. cap. 1 §. 1 und die declar. B. dazu), während durch die ganze Ausbildung und Erziehung der Ordensglieder dafür gesorgt wird, daß diese die Befehle nach dieser Richtung gar keiner Prüfung zu unterziehen gewohnt sind und mit ihrer individuellen Willensrichtung auch ihr individuelles moralisches Urtheil

in den Willen und das Gewissen der Gesellschaft, d. h. der Oberen immer unbeschränkter aufgehen lassen. Alle Auszeichnung, alle Tugend, alle Größe im Orden wird nach dem Maße gemessen, in dem der Einzelne sich zum willenlosen Werkzeug der Oberen zu machen, sich des eigenen Denkens, Wollens, Fühlens zu entäußern vermag, so daß allein der Geist des Ordens, wie er in den Weisungen der Vorgesetzten aufgenommen wird, ihn durchdringt und beseelt.

Wie die Stellung der einzelnen Glieder der Gesellschaft zu den Oberen auf dem Grundsatz des blinden Gehorsams beruht, so das Verhältniß der einzelnen Mitglieder zu einander auf dem Grundsatz des Mißtrauens. Die ängstliche gegenseitige Ueberwachung ist die Gewähr der Verfassung des Jesuitenstaats. Wenn man von der Verfassung des russischen Reichs in früheren Jahrhunderten gesagt hat, sie sei die „Despotie gemäßigt durch den politischen Meuchelmord", so kann man von der Verfassung des Jesuitenordens sagen, sie ist eine vollendete Despotie eingeschränkt durch das organisirte Mißtrauen. Hatte überhaupt die römische Kirche in der Zeit, als sie sich zum geistlichen Universalstaat des abendländischen Europa gestaltete, ihre Verfassung mit wunderbarer logischer Konsequenz an das Vorbild des altrömischen Beamtenstaats der Kaiserzeit angeschlossen, so ist die Verfassung des Jesuitenstaats gleichsam die Potencirung des römisch-geistlichen Absolutismus. Nun ist aber Schriftlichkeit und Heimlichkeit der Verhandlungen in der Natur jedes absoluten Beamtenstaats begründet; sie wird sogar in einem jeden ausgebildeten Staatswesen stets wenigstens in den Zweigen der Verwaltung herrschen, welche vorzugsweise von dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit aus geregelt werden. Der romanische Staasbegriff hat aber das Princip der administrativen Zweckmäßigkeit von jeher einseitig in den Vordergrund gestellt, für den Jesuitenstaat bildet sie nach Innen wie nach Außen die oberste Regierungsmaxime. So wird es in jedem Gemeinwesen sein, welches seine oberste Aufgabe in der größtmöglichen Machtentfaltung nach Außen sucht. Eine bis in das feinste Detail geregelte Berichterstattung, ein ausgebildetes Listenwesen ist von hervorragender Wichtigkeit für die Koncentration der Kräfte, die im Wesen des absoluten Staats liegt und ihn vorzugsweise geeignet macht, erobernd aufzutreten, den Herrschafts- und Machtbegriff auch nach Außen zur Geltung zu bringen. Im Allgemeinen ist daher auf die regelmäßige vollständige Berichterstattung über alle Gegenstände, welche für die Centralverwaltung ein Interesse gewähren können, von den Jesuiten die größte Aufmerksamkeit verwendet worden. Jedes Haus und Kollegium hat einen eigenen Beamten für die Beobachtung und Notirung alles Merkwürdigen; die Oberen der Kollegienhäuser und Rektoren berichten regelmäßig an die Provinziale, die Provinzialen fassen die Berichte der Lokalobern, die Nachrichten der einzelnen Missionsstationen und die eigenen Wahrnehmungen in einem jährlichen Verwaltungsbericht an den General zusammen, der dann wieder, was für die gesammte Gesellschaft von Interesse ist, in den Jahresbericht des Ordens aufnehmen läßt, welcher den einzelnen Stationen mitgetheilt wird. Kein Zweig der Berichterstattung hat aber für den Beamtenstaat größere Wichtigkeit als der Personalbericht. Ihm ist daher die sorgfältigste Ausbildung geworden. Der Personalbericht und das darauf gegründete Listenwesen (Kataloge) setzen die Oberen in den Stand, den einzelnen Ordensgliedern nach ihren Gaben, Kenntnissen und Fertigkeiten, ihrem Eifer und ihrer Zuverlässigkeit die zweckmäßigste Verwendung zu geben.

Das Princip des Mißtrauens aber kommt darin zur Geltung, daß neben dem Personalbericht der Vorgesetzten, welcher die wesentliche und regelmäßige Grund-

lage der geheimen Konduitenlisten bildet, nun auch noch die gegenseitige Kontrole der Ordensglieder vervollständigend hinzutritt, da jedes Ordensmitglied berechtigt und verpflichtet ist, von jedem auffälligen Betragen anderer Ordensglieder höheren Orts Anzeige zu erstatten. Zur Erleichterung dieser Kontrole dient die Vorschrift, daß in der Regel kein Ordensglied ohne den ihm zugewiesenen Begleiter das Ordenshaus verlassen soll.

Diese ausgedehnte Personalkenntniß also befähigt die Oberen der vielgegliederten Gesellschaft, jedem einzelnen Mitgliede seinen entsprechenden Wirkungskreis anzuweisen. Während der Jesuitenorden das Princip der militärischen Unterordnung und Einheit der Leitung mit den Bettelorden gemein hat, so zeichnet er sich durch die Vielseitigkeit vor ihnen aus, die ihn geeignet gemacht hat, den verschlungenen Fäden des modernen Gesellschaftslebens zu folgen und jedem Zweig menschlicher Thätigkeit Beachtung zu Theil werden zu lassen.

Die Meisterhand Macaulay's hat (History of England, cap. VI. Tauchnitz edition vol. II. p. 288 ff.) die Geschäftigkeit und Vielseitigkeit des Ordens gezeichnet, welcher wie mit Fäden eines gewaltigen Netzes jeden Winkel der Erde, jeden Zweig menschlichen Wissens und Könnens überzog, eines Netzes, von dessen Mittelpunkt Rom aus dann wiederum die verschiedenartigsten Bewegungen nach allen Richtungen ebenso sicher als schnell mitgetheilt wurden, alle hervorgerufen durch denselben Willen, dienend dem Einen Zwecke der Eroberung und Befestigung der Weltherrschaft für den Stuhl Petri und die mit ihm engverbundene Ordensmacht. Wenn der römisch-geistliche Weltstaat einst auf seiner Höhe durch den Mund Innocenz III. den Anspruch verkündet hatte, über alle Welt nicht sowohl nach Art des Idealen zu herrschen, als vielmehr dieselbe in ganz materieller Weise „zu guberniren", so schien ihm nun in dem Jesuitenorden erst die großartige Regierungsmaschine zu Theil geworden zu sein, mit der sich allerdings bis in das feinste Verwaltungsdetail vom Centralpunkt aus guberniren ließ. Und wenn es schon ein Meisterstück der Staatsklugheit war, daß Gregor VII. durch die unerläßliche Durchführung der Cölibatsgesetze das Beamtenthum dieses Weltstaats losgelöst hatte von den Banden der besonderen natürlichen und politischen Beziehungen, sie hingestellt hatte als eine eigene höhere Nationalität über den Nationen, wie ganz anders war diese Loslösung in dem Orden vollzogen, der seine Glieder anweist, zu sagen: „Ich habe keine Eltern, ich habe keine Familie, Vater und Mutter und Geschwister sind mir gestorben, ich habe keine Heimat, kein Vaterland, keinen Gegenstand der Liebe und der Verehrung, als allein den Orden."

Es kann nicht die Aufgabe einer encyklopädischen Darstellung sein, die wechselvollen Schicksale des Ordens in den einzelnen Ländern darzustellen. In drei großen Richtungen ist seine Thätigkeit hervorgetreten, in der äußeren Mission unter den Heiden (vgl. d. Art. Mission), in der inneren Mission unter den katholischen Bevölkerungen, endlich vor Allem in der Gegenmission gegenüber den von der römischen Kirche getrennten christlichen Kirchen besonders den protestantischen. In der zweiten Beziehung galt es vornehmlich die Herrschaft der römischen Kirche über die Gemüther zu befestigen. Durch zahlreiche päpstliche Privilegien von zeitraubenden gemeinsamen Andachtsübungen, von der Theilnahme an Processionen und Bittgängen u. dgl. dispensirt, konnten die Jesuiten mit um so größerer Energie sich den klerikalischen Pflichten widmen. Vor Allem wendeten sie der Predigt, dem Beichtstuhl und dem Jugendunterricht ihre Sorgfalt zu. Auch die Volksmission, jene eigenthümliche Form des Gottesdienstes und der seelsorgerischen Arbeit, welche besonders

in neuerer Zeit in Gebieten gemischter Konfession und mit dem Wegfall staatlicher Präventivmaßregeln eine tiefgreifende Bedeutung gewonnen hat, ist immer ausschließlicher in die Hände des Ordens übergegangen. Es stimmt das mit dem ganzen Entwicklungsgang der katholischen Gesellschaft. Nicht mehr der wahrhaft volksthümliche Zug, nicht mehr jene zum Gewissen redende, aber dabei von dem liebevollen Erbarmen mit der geistlichen und sittlichen Noth des Volks durchglühte Predigt von der Buße, welche nach dem Vorbild des heil. Franz längere Zeit die missionirende Thätigkeit der Bettelorden auszeichnete und sie zuweilen heut noch auszeichnet, ist es, die den starren Formen der durch das Tridentinum abgeschlossenen hierarchischen Entwicklung vorzugsweise entspricht. Die Mission der Jesuiten wendet sich mehr an den Verstand, als an das religiöse Gefühl, sie weist das geängstigte Gewissen dem pelagianischen Zuge des Orden gemäß nicht auf die innerliche Glaubensthat der Seele, sondern auf den äußerlichen Gesetzesdienst; ja sie versteht es, die Absolution in der alleräußerlichsten Weise zurecht zu machen; sie läßt unter Umständen auch im Punkt der Gesetzlichkeit recht bequem mit sich handeln. Fromme Uebungen, eifrige Benutzung der kirchlichen Anstalten, insbesondere des Beichtsakraments, Herjagen von Gebeten, der Kultus der Maria, sorgfältig gewählte Lektüre werden besonders empfohlen. Um die vieler Orten vernachlässigte Beichte emporzubringen, zeigten die Jesuiten große Nachgiebigkeit im Beichtstuhl. Wie in den Principien des Ordens Alles der Rücksicht der Zweckmäßigkeit untergeordnet wird, so mußten auch die Anforderungen des sittlichen Ernstes zurückstehen. Dem geschmeidigen Wesen des Ordens entsprach die laxe Moral, die er früh bei der Verwaltung des Bußsakraments wie in seiner schriftstellerischen Thätigkeit entwickelte. Sie sind es gewesen, welche die Lehre von der moralischen Probabilität schon in der ratio studiorum von 1586 so weit entwickelten, daß sie zwar die Sünden im Allgemeinen verdammten, dieselben aber in ihren einzelnen Erscheinungen rechtfertigen konnten (Belege bei Gieseler, Kirchengeschichte Bd. III. Abth. 2. S. 635. not. 5).

Von den jesuitischen Lehranstalten ist schon oben Einiges bemerkt worden. Die wissenschaftlichen Studien wurden und werden auf denselben nicht um ihrer selbst willen betrieben. Der ganze Lehrgang ist planmäßig berechnet, die Geistesbildung in dem Dienst des römischen Kirchenthums gefangen zu halten. Darum wird nichts so ängstlich vermieden, als die Entlassung irgend eines geistigen Gebiets aus der Vormundschaft eines scholastischen Dogmatismus. Wie der Glaube nicht gefaßt wird als die freie Urthat der Seele, sondern als der blinde Gehorsam, so soll auch das Denken gewöhnt werden, den vorschriftsmäßigen Bahnen zu folgen. Der Zweifel soll nicht im freien Ringen der Seele überwunden, sondern von außen niedergedrückt werden. Die große Wahrheit, daß die ächte Wissenschaft Gotteserkenntniß ist, wird als der gefährlichste unter den Irrthümern geächtet. Die alten Sprachen wurden auf den Jesuitenschulen gründlich getrieben, aber doch nur als ein formales Bildungsmittel des Verstandes gehandhabt. Eine innere Aneignung der großen geistigen Errungenschaft des Alterthums ist durch die jesuitische Lehrmethode ausgeschlossen. Die Beschäftigung mit der Mathematik und den Naturwissenschaften wird nur so weit ausgedehnt, als sie dem Denken Gewandtheit und eine praktische Richtung zu geben dient, ohne den Geist auf die Bahnen selbständigen Eindringens in die ewigen Gesetze der Schöpfung zu führen. Besonders ängstlich bewacht wird die Philosophie, der freie Flug der Gedanken durch das Gewicht der schwerfälligen, scholastischen Denkformen zurückgehalten. Das Studium des römischen Rechts wurde von den Jesuitenanstalten verbannt, ja den Mitglie-

Digitized by Google

dern des Collegium Germanicum die eidliche Verpflichtung auferlegt, diesem Studium zu entsagen. Dagegen wird auf den jesuitischen Hochschulen das kanonische Recht mit Sorgfalt getrieben und insbesondere durch eine reiche Kasuistik die juristische Schärfe und das feine Urtheil für die Individualität der rechtlichen Erscheinungen ausgebildet. Bei allen Mängeln der Unterrichts- oder vielmehr Abrichtungsmethode muß anerkannt werden, daß nicht nur die Unentgeltlichkeit des Unterrichts aufstrebende Talente der niederen Klassen begünstigte, sondern daß der feine Takt der Jesuiten frühzeitig manche Aufgaben in den Bereich des Unterrichts zog, deren Vernachlässigung der Bildung auf den weltlichen Lehranstalten lange den Stempel einer gewissen Pedanterie aufgedrückt hat. Dahin gehört insbesondere die Förderung körperlicher Ausbildung durch zweckmäßige gymnastische Uebungen, so wie des feinen Anstandes für den gesellschaftlichen Verkehr durch Redeübungen und selbst theatralische Darstellungen, Veranstaltungen, durch welche die Jesuitenschulen sich insbesondere die Anerkennung der höheren Gesellschaft sicherten.

Die vorzugsweise Bedeutung des Ordens liegt in seiner aggressiven Richtung gegen den Protestantismus und gegen die überall von protestantischen Ideen afficirte moderne Weltanschauung. Das tritt auch in der wissenschaftlichen Entwicklung des Ordens klar zu Tage. In der Theologie charakterisirt sie das Bestreben, jeden vermittelnden Gesichtspunkt abzuschneiden, selbst diejenige Auffassung hervortreten zu lassen, welche zu den protestantischen Principien in dem schneidendsten Gegensatze stand. Meisterhaft war die Kritik, welche sie an den positiven Gestaltungen der protestantischen Kirchenbildung geübt haben. Je mehr das religiöse Leben durch den Protestantismus verinnerlicht ist, desto mangelhafter ist bekanntlich die äußere gesellschaftliche Organisation des in die Erscheinungen tretenden kirchlichen Gemeindelebens, namentlich auf dem Gebiete des deutschen Protestantismus Jahrhunderte lang geblieben. Insbesondere das Verhältniß von Kirche und Staat gehört seit den Tagen der Reformation zu den schwächsten Seiten des deutschen Protestantismus, wenigstens was die Praxis und die erst aus ihr abgeleitete Theorie betrifft, während die reformatorische Doktrin allerdings die principiellen Keime einer richtigen Erkenntniß der Natur nicht nur der Kirche, sondern auch des Staates enthielt. In Beziehung auf das thatsächliche Verhältniß von Kirche und Staat und an den Kirchenverfassungstheorien der Protestanten, welche sie zur principiellen Begründung der durch äußere Umstände bedingten Entwicklung ihrer kirchlichen Organisationen aufstellten, haben die Jesuiten vernichtende Kritik geübt. Die unhaltbare Begründung der landesherrlichen Kirchengewalt, wie sie das ältere protestantische Episkopalsystem versuchte, die innere Schwäche des späteren Territorialismus haben sie schonungslos ans Licht gestellt. Wie die Stärke des römisch-kirchlichen Systems, das die Jesuiten überall bis zur äußersten Konsequenz ausgebildet haben, überhaupt in der geschlossenen socialen Organisation beruhte, so haben die Jesuiten ihrerseits mit Vorliebe politische Doktrinen behandelt. In der Blüthezeit des römisch-theokratischen Systems war bekanntlich die bürgerliche Gewalt bald vom Volk, bald nach Gregor VII. sogar von Anstiftung des Teufels abgeleitet worden (Gregor VII. Registr. lib. VII. bei Mansi, ampliss. concil. collectio Tom. XX), welcher die Starken und Uebelthäter angetrieben habe, ihre Herrschaft unter den bis dahin im Stande der Gleichheit lebenden Menschen aufzurichten. Erst durch Sanktion und Verleihung des Papstes erhält nach dieser Theorie die Staatsgewalt den Charakter der Legitimität, den sie nur durch unverbrüchlichen Gehorsam gegen den Statthalter Christi auf Erden zu bewahren vermag. An diese Vorstellungen des Mittelalters knüpften die Jesuiten

Digitized by Google

an, indem sie theils die grundsätzliche Gewalt der Kirche über die Fürsten vertheidigten, theils die Lehre von der Volkssouveränität dahin ausbildeten, daß die den Fürsten lediglich vom Volk übertragene Gewalt von diesem im Falle des Mißbrauchs zurückgezogen werden könne, ja im Falle der Ketzerei zurückgezogen werden müsse (Belege bei Gieseler, a. a. O. Bd. III. Abthl. 2. S. 623 ff.). Damit Hand in Hand ging die Rechtfertigung des Tyrannenmords.[2]) Regenten wie Elisabeth von England und Heinrich IV. wurden als solche Tyrannen hingestellt. Die Praxis entsprach diesen Grundsätzen. Zeugniß geben die Lobeserhebungen welche die Jesuiten, insbesondere Mariana (s. d. Art.) dem Mörder Heinrichs III. von Frankreich, dem Dominikaner Jakob Clement gespendet haben, die Aussagen des Mörders des Prinzen Wilhelm von Oranien, Balthasar Gerard, des Jean Chastel, der 1594 das Attentat gegen Heinrich IV. übte; und die Verbreitung von Mariana's Schrift de rege et regis institutione in Paris unmittelbar vor Heinrichs IV. Ermordung durch Ravaillac. Auch die Art, wie der General Aquaviva 1614 den Grundsatz desavouirte, zeigt, daß man nur der erregten Zeitstimmung auswich, ohne die Unsittlichkeit der Doktrin im Princip anzuerkennen.

Die Unsittlichkeit der jesuitischen Principien tritt am Klarsten in der kasuistischen Literatur des Ordens hervor. Wenn der Orden den bekannten Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel" als einen ihm böswillig angedichteten wiederholt desavouirt hat, so kann nicht der Umstand, daß die Konstitutionen ihn nicht aussprechen, entscheiden. Vielmehr muß die lange Reihe moralistischer Schriftsteller des Ordens, welche ihn vertreten haben, in Betracht gezogen und der Versuch, den Orden durch den Hinweis auf die Nachlässigkeit seiner Büchercensoren zu rechtfertigen als verunglückt erachtet werden. Es ist nicht allein die schon erwähnte, von dem Orden ausgebildete Lehre von der moralischen Probabilität, jene Lehre, wonach es gestattet ist, auch gegen die eigene Ueberzeugung einer Meinung im Handeln zu folgen, für welche sich nur dieser oder jener Grund, diese oder jene Autorität anführen läßt, in der der in Rede stehende Grundsatz zu Tage tritt. Ebenso tritt er hervor in der Intentionslehre, wonach auch eine verbotene Handlung begangen werden darf, wenn es nur nicht in der Absicht zu sündigen, sondern aus löblichem Beweggrund geschieht. Endlich gehört dahin die von der jesuitischen Moral behauptete Zulässigkeit der Mentalreservation, wonach jede Erklärung, auch die eidliche, die assertorische wie die promissorische, um eines erlaubten Zweckes willen willkürlich im Sinne (in mente) des Erklärenden eingeschränkt oder mit Bedingungen belastet werden darf, welche der die Erklärung Empfangende nicht kennt.

So war der Orden beschaffen, welcher die Bekämpfung der Reformation in allen Landen begann, hier offen, gestützt durch eine Rom ergebene Staatsgewalt, dort im Geheimen erst die Anknüpfungspunkte suchend, immer geschäftig den tausendmal abgerissenen Faden erneuernd, bis es gelungen war, Masche an Masche zu fügen und der ketzerischen Bevölkerung das Netz der Propaganda über den Kopf zu ziehen und sie dem alleinseligmachenden Glauben zuzuführen. Die Gegenreformation, die nun die romanischen Länder noch einmal der ausschließlichen Herrschaft der römischen Kirche unterwarf, in Deutschland den durch konfessionellen Hader gespaltenen Protestantismus jetzt in der nämlichen Art zurückwarf,

[2]) Eman. Sa. aphorismi confessar. p. 363: Occupantem tyrannice potestatem quisque de populo potest occidere, si aliud non est remedium, est enim publicus hostis. Andere Stellen s. bei Gieseler a. a. Ort. S. 628 not. 33.

Digitized by Google

wie er in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts vorgedrungen war, welche in England unter den Stuarts eingesädelt wurde, für die in Ungarn und den westslavischen Ländern ja selbst im skandinavischen Norden rastlos gearbeitet ward, empfing ihre innere Stärke, ihre Stoßkraft von dem Orden. Die größte Anspannung des Eroberungsdranges im Orden fällt unter den fünften General, den Neapolitaner Claudius Aquaviva (1581—1615), welcher zugleich mit eiserner Energie die widerstrebenden Elemente im Innern zusammenzuhalten verstand. Aber auch der Höhepunkt der Ordensmacht war unter diesem größten Ordensgeneral bereits erreicht, welcher selbst einen Staatsmann wie Heinrich IV. von Frankreich für die Ordenspolitik günstig zu stimmen verstand. Als der Orden im dreißigjährigen Kriege hinter den siegreichen Waffen der verbundenen spanisch-habsburgischen Macht her immer weiter in den deutschen Landen vordrang, die politisch-kirchliche Reaktion unter dem Jesuitenzögling Ferdinand II. auf dem Gipfelpunkt stand und die Fahnen des österreichischen Doppeladlers an den baltischen Gestaden flatterte, war der Organismus des Ordens bereits mit innerer Auflösung bedroht. Die Zahl selbstverläugnender Kämpfer im Orden sing an, selten zu werden. Bequemlichkeit und Genußsucht stellten sich im Gefolge der errungenen Vortheile ein. Das militärische Imperium der Generale erschlaffte, die Zahl der Professen wurde ohne Rücksicht auf das Interesse der Ordenspolitik vermehrt, die Provinzial- und Lokalobern suchten sich der lästigen Kontrole zu entziehen, die reichen Einkünfte des Ordens wurden den persönlichen Interessen dienstbar, der Unterricht in den Kollegien verfiel, die klerikalischen Pflichten wurden vernachlässigt. Von dem politisch-kirchlichen Gebiet ab wendete sich der Unternehmungsgeist des Ordens industriellen Bestrebungen zu. Da die wachsenden Bedürfnisse der Ordensglieder durch die allmählig spärlicher fließenden Schenkungen nicht mehr befriedigt wurden, benutzte der Orden seine weitreichenden Verbindungen zur Anknüpfung eines großartigen Handelsverkehrs mit den außereuropäischen Ländern, dessen Mittelpunkt Lissabon war. Die Missionen wurden in Handelsstationen verwandelt und in Baumwolle, Paraguaythee, Häuten ein großartiges Geschäft gemacht. In Kalifornien brachten sie große Minen in ihre Hände; ihre Landbesitzungen, ihre Fabriken und Zuckersiedereien waren über das ganze spanische Amerika zerstreut; im achtzehnten Jahrhundert erlangte vor Allem der von den französischen Besitzungen in Westindien aus betriebene Handel mit Kolonialwaaren Bedeutung; die Kollegien wurden zu großartigen Wechselkomptoiren, bei denen Reisende sich akkreditiren ließen und deren Geschäfte keiner Beschränkung des Zinsfußes unterworfen waren. Zu den merkwürdigsten Unternehmungen des Ordens in dieser Richtung gehören die seit 1610 mit Genehmigung des Königs von Spanien in Paraguay angelegten Reduktionen, ein theokratischer Staat, den sie unter den Guaranis gründeten, indem sie diese ungezähmten Indianer „in eine Art St. Simonistischer Familie mit Gütergemeinschaft“ sammelten, sie in Landwirthschaft und Gewerbe einführten, und wie Kinder zu Gebet, Unterricht und Arbeit mit Belohnungen und Schlägen erzogen, aber durch dies Abrichtungssystem selbst die Grundzüge der indianischen Natur, Unselbständigkeit und Stumpfsinn nur noch mehr befestigten, so daß von einer Erziehung für höhere Geistesbildung keine Rede war. Die Ausbeutung des indianischen Proletariats ging so weit, daß es vieler Orten in ein förmliches System häuslicher Sklaverei ausartete. Papst Benedikt XIV. mußte 1741 in einer wesentlich gegen die Jesuiten gerichteten Bulle allen Orden Handel und Gewerbe und insbesondere auch den Sklavenhandel mit Indianern untersagen.

Während so die Auflösung der Ordensdisciplin durch das Vorwiegen der ma-

teriellen Interessen beschleunigt wurde, erlitt der Orden in dem Kampfe mit dem tief-religiösen und sittlich-ernsten Jansenismus, in welchem sich die augustinischen Regungen gegenüber dem Semipelagianismus der Jesuiten in der katholischen Kirche selbst erneuten, im 17. Jahrhundert eine verhängnißvolle Niederlage. Blaise Pascal, der große Apologet der christlichen Moral gegen die Jesuiten, führte in den lettres provinciales die Waffe der Ironie im Dienste des Heiligen. Die jansenistischen Principien erfüllten ungeachtet aller päpstlichen Verdammungsdekrete, denen die französische Krone willig den Arm lieh, bald den besseren Theil auch der katholischen Geistlichkeit. Noch gefährlicher wurde dem Orden die französische Freigeisterei des 18. Jahrhunderts. Die Jesuiten, welche im 17. Jahrhundert es zuweilen dem Ordensinteresse angemessen gefunden hatten, dem Papstthum gegenüber mit den Principien der gallikanischen Freiheit zu koquettiren, suchten dem heraufdringenden Verderben gegenüber ihr Heil wiederum in der bedingungslosen Hingabe an den Ultramontanismus. Gerade dadurch aber veranlaßten sie den liberal gewordenen Absolutismus, welchem seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die einflußreichen Persönlichkeiten in den Kabinetten aller romanischen Länder huldigten, zur übereinstimmenden Aktion gegen den Orden überzugehen, in welchem die Staatsmänner das entschiedenste Hinderniß aller politischen und kirchlichen Reformen erblickten. Die Enthüllungen, welche in Folge des zwischen Spanien und Portugal 1750 geschlossenen Grenzvertrages über das Treiben der Jesuiten in Paraguay erfolgten, sowie der bewaffnete Widerstand, den sie der Vollziehung des Vertrages entgegensetzten, brachten insbesondere den portugiesischen Minister Pombal gegen den Orden auf. Gefährlicher als die von Benedikt XIV. (1740—1758) beabsichtigte Reformation des Ordens, wurde demselben die ungeschickte Parteinahme Clemens XIII. (1758—1769). Der dem Orden Schuld gegebene Mordanfall auf den König Johann (Sept. 1758) veranlaßte die Unterdrückung des Ordens in allen portugiesischen Ländern (3. Sept. 1759). Choiseul in Frankreich, Squillace in Spanien, Tanucci in Neapel huldigten den nämlichen Grundsätzen, wie Pombal. 1764 wurde der Orden in Frankreich unterdrückt und alle Anstalten desselben aufgehoben. 1767 folgten Spanien, von wo aus 5000 Jesuiten gewaltsam ausgewiesen und nach dem Kirchenstaat gebracht wurden, im selben Jahre Neapel, 1768 Parma. Wie die bourbonischen Höfe dann Clemens XIV. durch Einschüchterungen die gänzliche Aufhebung des Ordens abzudrangen, darüber ist auf den Artikel zu verweisen, welcher diesem Papst gewidmet ist (Bd. 2. S. 564 ff.). Das Breve Dominus ac Redemtor v. 21. Juli 1773 hob die Gesellschaft, alle ihre Aemter, Bedienungen und Verwaltungen, ihre Häuser, Schulen und Kollegien, Hospicien und Versammlungsorte auf; es übertrug zugleich „omnem et quamcunque auctoritatem . . tam in spiritualibus quam in temporalibus“ von den Ordensobern auf die Bischöfe. Damit sollte den Letzteren nicht auch die Verfügung und die Verwendung der Güter des aufgehobenen Ordens anheimgegeben sein. Nach der Encyclica vom 14. August 1773 sollte vielmehr eine zur Ausführung des Breve besonders niedergesetzte Kongregation die gesammte Hinterlassenschaft ermitteln und etwaige Inhaber mit kirchlichen Censuren zur Herausgabe zwingen, demnächst aber die Jurisdiktion in allen die Personen, Kirchen, Häuser, Kollegien, Güter der Exjesuiten betreffenden Angelegenheiten ausüben. Daß hiemit die Disposition über die Güter des Ordens für den Papst in Anspruch genommen sein sollte, habe ich (Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. 1861, Heft 1. S. 131) nachgewiesen. Die deutsche Rechtsentwicklung freilich hat das von der römischen Theorie dem Papste zugeschriebene Obereigenthum an dem gesammten Kirchengute, als dessen Ausfluß sich auch das

Digitized by Google

von Clemens in Anspruch genommene Recht der Verfügung darstellt, niemals zur Anerkennung gelangen lassen. Ja in der Praxis der deutschen Territorien konnte vielfach nicht einmal die vom Reichshofrath geltend gemachte Auffassung, daß die Jesuitengüter patrimonium ecclesiæ geblieben seien, zur Geltung kommen, sondern man behandelte sie vielfach als dem Staate anheimgefallene bona vacantia. Noch bei Weitem gewaltsamer war das Verfahren in den romanischen Ländern gegen die Anstalten und Mitglieder des aufgehobenen Ordens. Ungeachtet der Auflösung des Ordens blieb ein Theil seiner Mitglieder in Verbindung. „Die Andacht vom Herzen Jesu" bot einen Vereinigungspunkt. Viele traten unter die Redemptoristen und Liguorianer, deren Grundsätze und Verfassung nach dem Muster des Jesuitenordens gebildet waren. In einigen deutschen Ländern ließ man sie blos die Kleidung von Weltpriestern anlegen und behielt sie dann in den Studienanstalten bei. In einigen nicht-katholischen Staaten dauerte der Orden ungehindert fort. Friedrich II. ließ sie in Schlesien und Cleve fortbestehen, da er im Breslauer Frieden versprochen habe, den kirchlichen Zustand Schlesiens unverändert zu lassen und ihn, den Ketzer, der Papst doch nicht von der Verpflichtung, Wort zu halten, dispensiren könne. Friedrich Wilhelm II. hob jedoch den Orden in Preußen auf.

Dagegen gestattete Katharina II., welche den Orden für ihre polnischen Pläne zu benutzen gedachte, das Fortbestehen des Ordens in dem 1772 erworbenen Westrußland und die Aufnahme fremder Exjesuiten. Ja Paul I. erlaubte ihnen die Errichtung eines Kollegiums in St. Petersburg. Schon von Pius VI. heimlich begünstigt, erlangten sie dann von Pius VII. die förmliche Wiederherstellung des Ordens für ganz Rußland und der Generalswürde durch das Breve catholicum vom 7. März 1801. Der Papst versuchte demnächst durch das Breve v. 30. Juli 1804 auch die Wiederherstellung für beide Sicilien, welche indessen wegen der französischen Okkupation Neapels bis 1815 nur für die Insel von Bedeutung war. 1807 tauchten sie vorübergehend in Sardinien auf. Die große europäische Restauration brachte die allgemeine Wiederherstellung des Ordens durch die Bulle Pius VII. sollicitudo omnium ecclesiarum vom 7. August 1814. Durch Europa ging der Ausdruck allgemeinen Widerwillens und Mißtrauens. Nicht nur in Oesterreich, auch in Spanien, wo Ferdinand VII. am 29. Mai 1815 die Aufhebungsakte Karls III. beseitigte, sträubte sich die bessere Gesellschaft gegen sie. Der Prinzregent von Brasilien und Portugal legte förmlichen Protest gegen die Wiederherstellung ein. Ungeachtet sie sich in Sardinien, von Adel und König begünstigt, und in Modena etablirt hatten, zählten sie 1819 kaum 300 Angehörige in ganz Italien. In österreichisch Italien wurden sie nicht geduldet, in Frankreich nur eine Weile, denn überall stifteten sie Unfug. In Wallis hatten sie sich 1815 festgesetzt. In Freiburg, wo sie durch eine Art Ueberrumpelung (15. Sept. 1818) eingeführt waren und das Erziehungswesen in die Hand bekommen hatten, riefen sie tödtlichen Parteihaß hervor. Selbst in Rußland, wo Kaiser Alexander I. der Warnungen des Kultusministers Fürsten Galizin ungeachtet 1812 ihr Kollegium zu Polotzk zur Universität erhoben hatte, verblendete sie ihr Glück, ihre Bekehrungsversuche selbst auf die unmittelbare Umgebung des Kaisers auszudehnen. Die Ausweisung aus der Hauptstadt (1. Jan. 1816) warnte sie nicht. Sie organisirten die Agitation gegen die vom Kaiser mit Liebe geförderten Bibelgesellschaften, sie suchten in der Armee Fuß zu fassen und begnügten sich nicht mit der ungefährlicheren Propaganda unter den Protestanten und gestohlenen Judenkindern, sondern überschritten immer wieder das Verbot der Aufnahme griechischer Zöglinge. Die Folge war, daß sie durch Ukas vom 13/25. März 1820 aus dem Reich auf ewige Zeiten ausgewiesen wurden.

Bezeichnend für den Charakter des Ordens ist die amtlich konstatirte Thatsache, daß sie in Rußland 22000 Leibeigene besaßen, die sie im scheußlichsten Elend schmachten ließen. (Lutteroth, Rußland und die Jesuiten. Aus dem Französ. v. Birch. Stuttg. 1846). Und doch wurden sie von den Anhängern der Hierarchie als das vorzügliche Werkzeug der Kirche gepriesen, welche einst den stillen Kampf gegen Sklaverei und gegen alle unmenschlichen Ausartungen der Hörigkeit mit bewunderungswürdiger Energie bekämpft hatte, deren Oberhaupt sich noch heut den servus servorum Dei nennt.

So standen die neuen Jesuiten hinter den alten an Intelligenz und politischer Klugheit bei Weitem zurück. Das lag wohl nicht zum kleinen Theile daran, daß der erneuerte Orden bei dem geminderten Zudrang wenig wählerisch in der Aufnahme verfahren konnte. War es ihnen früher leicht gewesen, wo ihnen in allen katholischen Ländern ein großer Theil der Erziehung anvertraut war, die ausgezeichnetsten Talente für den Orden auszumitteln und heranzubilden, so war diese Gelegenheit mit der jesuitischen Leitung des Jugendunterrichts in der Mehrzahl auch der katholischen Staaten weggefallen. Die mangelnde Intelligenz suchten die neuen Jesuiten durch gesteigerten Fanatismus zu ersetzen. Hatten die alten Jesuiten, obwohl im Herzen ebenfalls aller modernen Bildung abhold, doch im Interesse des Ordens mit den Zeitideen zu coquettiren verstanden, hatten sie den Schein angenommen, als seien auch sie bereit, den Forderungen einer neuen Zeit gerecht zu werden, ja vollständiger als ihre Gegner, hatten sie durch ihre radikalen Ideen von der Volkssouveränität die Mächte des Umsturzes in den Dienst der Kirche zu nehmen gesucht, waren sie endlich bei allen Gegenreformationen ebenso behutsam gegen Lieblingsneigungen und Sympathieen des Volks aufgetreten als nichtachtend gegen alle hinderlichen Rechtsgrundsätze, so daß sie z. B. dem böhmischen Volk für die nationale Gestalt seines heldenmüthigen Bekenners Huß unvermerkt die Gestalt des volksthümlichen Heiligen Nepomuck unterschoben, so stießen die neuen Jesuiten durch den schneidenden Gegensatz, in den sie nicht nur mit allen Forderungen, sondern auch mit der ganzen Denk- und Empfindungsweise des Jahrhunderts traten, auch die rein katholischen Bevölkerungen zurück. Dabei zeigten sie alle Blößen, die den Sturz des alten Ordens herbeigeführt hatten und jetzt doppelt das empfindlicher gewordene sittliche Urtheil der Zeit beleidigten. Das zu Freiburg in der Schweiz 1834 erschienene Compendium theologiæ moralis, von J. P. Moullet (2 Bde. 8) zeigt die alte jesuitische Moral in ihrer ganzen Anstößigkeit. Wenn sie dennoch von den Päpsten mit Auszeichnungen überhäuft wurden, wenn ihnen ihr früherer Gegner Leo XII. (della Genga) 1824 das Kollegium Romanum mit andern Anstalten, und damit die Erziehung des Klerus übergab, Gregor XVI. 1836 die ausschließliche Leitung der Institute der römischen Propaganda übertrug, selbst ein Pius IX. nach dem Scheitern der Reformplane seiner ersten Regierungsjahre immer entschiedener in die Abhängigkeit von der Ordenspolitik geräth, so hat dies nur die Katastrophe beschleunigt, welche vielleicht nicht allein die weltliche Stellung des Papstthums verändern wird.

Die Schicksale des wiederhergestellten Ordens in den einzelnen Ländern sind die wechselvollsten gewesen. Auf der pyrenäischen Halbinsel (wo sie Don Miguel 1832 auch in Portugal aufnahm) wechselte Austreibung und Herstellung mit jedem Siege und jeder Niederlage der liberalen Partei. In Frankreich, wo sie unter der Restauration zwar nicht gesetzliche Anerkennung, aber doch stille Begünstigung fanden, haben sie zu der Katastrophe der älteren Bourbons in eben dem Maße beigetragen, wie einst zu dem Sturze der Stuarts in England. Durch den Juliussturm 1830

aus Frankreich weggeweht, fanden sie daselbst noch im nämlichen Jahrzehnt wieder stillschweigende Duldung, bis 1845 die öffentliche Meinung die Regierung zwang, ihre Abberufung durch den General Rothaan herbeizuführen. Wie groß ihr Einfluß unter dem neuen Kaiserthum wieder geworden, zeigt 1854 die von ihnen veranlaßte Beschlagnahme der Einkünfte des den Protestanten gehörigen Thomasstifts zu Straßburg zu Gunsten der Stadt. Die größte Machtentfaltung und bedeutende Reichthümer erlangte der Orden in Belgien, dessen Losreißung von den Niederlanden durch die Koalition der Liberalen und Ultramontanen herbeigeführt war. In Großbritannien, wo sie auch nach der Katholikenemancipation (1829) gesetzlich ausgeschlossen blieben, haben ihre Missionen im Geheimen mit großem Erfolge gearbeitet. In der Schweiz, wo sie die katholischen Kantone besonders seit der ultramontanen Verfassungsänderung in Luzern (1841) in unabsehbare Wirren gestürzt, wurde durch die Energie der Tagsatzung im Sonderbundskriege das Ausweisungsdekret vom 3. Sept. 1847 zur Wahrheit gemacht und durch die schmähliche Haltung des Ordens bei der herannahenden Gefahr seine Autorität auch in den Urkantonen auf lange untergraben. Die italienische Bewegung von 1848 fegte die Jesuiten aus ganz Italien hinweg, selbst aus dem Kirchenstaat wurden sie durch päpstliches Dekret vom 29. März 1848 verbannt. Die gewaltsame Niederwerfung der Revolution führte sie jedoch in alle italienischen Staaten mit Ausnahme Sardiniens zurück. Doch geriethen sie selbst mit dem Bourbonenregiment in Neapel (1854) in schwere Konflikte. Der Unabhängigkeitskampf von 1859—1860 bereitete ihnen von Neuem schwere Verluste, besonders bewies sich Garibaldi nach der Eroberung Siciliens als der unversöhnlichste Gegner des Ordens. Auch in Deutschland haben sie von den Erschütterungen des Jahres 1848 zu leiden gehabt. Schon unter dem 17. Februar 1848 hob Bayern die Redemptoristenmission in Altötting auf. In Wien, wohin sie schon 1816 gekommen waren, vertrieb sie das Volk (6. April 1848). Am 8. Mai sprach Kaiser Ferdinand die Aufhebung des Ordens für die österreichischen Staaten aus. Doch fanden sie bei der Bevölkerung Tyrols, wo sie unter dem Metternich'schen System anfangs als Redemptoristen aufgenommen, dann 1838 unter ihrem eigenen Namen in den Besitz höherer Lehranstalten gesetzt waren, Sympathieen.

Einen mächtigen Aufschwung verdankte der Orden den europäischen Reaktionen seit 1848. Im Jahre 1855 gab es in Oesterreich 177 Mitglieder der Gesellschaft Jesu, in Italien 1515, in Frankreich 1697, in Belgien 463, in Spanien 364, in den anderen europäischen Staaten 1294, im Ganzen 5510 (1838 : 3067 Mitglieder, darunter 1246 Priester; 1844 : 1645 Priester, auf welche im letztgenannten Jahre 1281 Scholastiker und 1207 Laienbrüder in 233 Häusern kamen). Bereits 1854 hatten sie in Oesterreich wieder Kollegien in Linz, Leitmeritz und Innsbruck. In Wien, wo ihnen unter Anderem der Gottesdienst in der Universitätskirche übergeben wurde, bewilligte ihnen Kaiser Franz Joseph (1856) auch die entsprechenden Wohnungen und Räumlichkeiten im Universitätsgebäude. Von 256 Gymnasien waren 1858 in Oesterreich 172 unter geistlicher Direktion, zu nicht kleinem Theile in Händen der Jesuiten. Ebenso wie in Oesterreich arbeiteten ihre Volksmissionen seit 1850 rastlos in Bayern, in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in den preußischen Rheinlanden, in Westphalen. Von besonderer Wichtigkeit aber wurde ihre Thätigkeit im protestantischen Norddeutschland. In Hannover erfreuten sich ihre seit 1852 begonnenen Volksmissionen bald selbst der Gunst der hochkonservativen protestantischen Regierung.

Auch in Preußen haben sich die Jesuiten die verfassungsmäßig gewährte Selb-

ständigkeit der katholischen Kirche und die schwächliche Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts unter dem Ministerium Raumer bestens zu Nutze gemacht. Hier hatten sie insgeheime schon seit dem Anfange der Zwanziger Jahre in den Rheinlanden und seit der Konversion Herzog Friedrich Ferdinands von Anhalt-Köthen (1825) von Köthen aus in den benachbarten altprotestantischen Gebieten zu arbeiten begonnen. Seit der Publikation der Verfassungsurkunde begannen aber die offenen Volksmissionen, die vorwiegend von Redemptoristen und Jesuiten, in geringerem Maße von Franciskanern und Missionspriestern des heil. Vincenz von Paul gehalten wurden. Zwar behielt sich die Regierung in Gemäßheit der Verordnung über das Vereinswesen vom 11. März 1850 das strafrechtliche, beziehentlich auch das polizeiliche Einschreiten im Falle von Vergehungen und Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, ja sie verkündete in einem Erlaß vom 22. Mai 1852, daß ein Auftreten der Missionäre inmitten einer vorwiegend evangelischen Bevölkerung nicht werde geduldet werden können, weil der Verdacht nahe liege, daß hier andere Zwecke als eine Einwirkung auf die zerstreuten katholischen Gemeinden verfolgt werden sollten. Der Petitionensturm, den die meisterhaft operirende ultramontane Kammerfraktion zu organisiren verstand und die Geneigtheit der einflußreichen Kreuzzeitungspartei, welche ja in den Jesuiten „ihre lieben Freunde und Brüder" begrüßte, gegen die verhaßten Liberalen gemeinsame Sache mit den geborenen Feinden der preußischen Monarchie zu machen, veranlaßte die Regierung, das staatliche Interesse nur sehr matt zu schützen und demnächst in der Praxis das Princip zu opfern, so daß selbst in der Hauptstadt (1858) Jesuitenmissionen stattfanden. Ein gleiches geschah in allen Provinzen, nur eine ist gehindert worden. Hand in Hand damit ging die Seßhaftmachung des Ordens. Während nach der Verfassung geistliche Gesellschaften (Orden) Korporationsrechte nur durch besonderes Gesetz erlangen können, hat der Orden sich in großartigster Weise etablirt, befitzt seine Residenzen, Profeßhäuser, Kollegien, Scholastikate, Konvikte. Die Väter ertheilen einen dem Gymnasialunterrichte parallel laufenden Unterricht, leiten die der großen Societät in Rom affiliirten marianischen Sodalitäten, in denen sie die verschiedenen Alters- und Berufsgenossen vereinigen, üben in Exercitien, Konferenzen im Beichtstuhl u. s. w. eine tiefgreifende Thätigkeit. Die betreffenden Mitglieder der Gesellschaft gehören überdies meist dem Ausland — Frankreich, Belgien, der Schweiz an. Während ferner Friedrich Wilhelm III. durch Kab.-Ordre vom 13. Juli 1827 allen seinen Unterthanen den Besuch auswärtiger Jesuitenanstalten untersagt hatte und noch eine Ministerialverfügung vom 16. Juli 1852 das Studium im Kollegium Germanicum in Rom oder in den Anstalten der Propaganda und in anderen von Jesuiten geleiteten Anstalten von vorgängiger Erlaubniß des Ministeriums abhängig gemacht und Zuwiderhandelnde mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts bedroht hatte, erklärte ein Ministerialbescheid vom 18. Sept. dess. J., daß es sich bei den betreffenden Bestimmungen des Cirkulars vom 16. Juli 1852 nur um Gegenstände der Staatsverwaltung, Paßertheilung, Verleihung des Unterthanenrechts an auswärtige Jesuiten gehandelt habe und ein Cirkular vom 27. Sept. 1852 fügte hinzu, daß ein allgemeines Verbot des Studiums im Kollegium Germanicum nicht beabsichtigt sei. Man gab also die Bildung der jungen Kleriker den Jesuiten Preis. (Vgl. Richter, Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche in Preußen in meiner Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrgang 1861. Heft 1). Ich bin nun zwar auch der Ansicht, daß der katholischen Kirche die verfassungsmäßig gewährte Selbständigkeit unbedingt zu erhalten ist. Aber weil die katholische Kirche nicht mit dem Jesuitenorden identisch ist, so halte ich die Staatsgewalt nicht nur

Digitized by Google

für berechtigt, sondern für verpflichtet, die Vorbildung der künftigen katholischen Priester des Landes seiner Kontrole zu unterwerfen und sie nicht einem Orden zu überlassen, dessen ganze Einrichtung und dessen Maximen des sittlichen Haltes durchaus entbehren. Sollte der Geist des Fanatismus und der Aggression, welcher in den Institutionen des Ordens ausgeprägt ist, in der That noch einmal den katholischen Klerus Deutschlands durchdringen, dann dürften wir schweren Kämpfen entgegengehen, in denen zwar unzweifelhaft der modernen und wahrhaft christlichen Bildung der Sieg verbleiben würde, welche aber vielleicht noch einmal zeitweise zu dem System büreaukratischer Unterdrückung der kirchlichen Organe zurückführen könnten, welche das achtzehnte Jahrhundert geübt hat und in deren principieller Verwerfung wir mit den einsichtigen Anhängern der katholischen Kirche übereinstimmen. [3])

XIII. Während der Jesuitenorden in den letzten Jahrhunderten unter den mönchischen Verbindungen die hervorragendste Rolle gespielt hat, hat das Kloster- und Ordenswesen im Allgemeinen, ebenso wie jener den Einfluß der wechselnden Zeitrichtungen erfahren. Die liberal-absolutistischen Regierungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts thaten den Klöstern gewaltigen Abbruch an Zahl und an Mitteln, in welcher Beziehung wir besonders an die Reformen Josephs II. erinnern. Die französische Revolution führte schon 1789 zur Aufhebung sämmtlicher Klöster und Orden. Die Kriege des napoleonischen Zeitalters zogen im ganzen abendländischen Europa die Aufhebung der meisten Klöster und die massenhafte Einziehung des Klosterguts nach sich. In Deutschland bestimmte §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem Vorbehalte . . . der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit." In Folge dessen wurden die Klöster nach und nach in sämmtlichen deutschen Territorien, Oesterreich ausgenommen, von den Landesherren aufgehoben. Nur wenige

---

[3]) Der Jesuitenorden hat sich von 4133 Mitgliedern im Jahre 1844—1857 auf 6303, bis 1860 auf 7144 vermehrt. Von Letzteren waren 2939 Priester, 2159 Scholastiker, 2046 Coadjutoren. Die französischen Jesuiten waren 1860 an der Zahl 2181, die belgischen 531, die holländischen 205, die spanischen 680, die österreichischen 403, die deutschen 527, die englischen 319, die amerikanischen 444, die italienischen 1742. Mehr als tausend dieser Jesuiten waren unter der Oberaufsicht der Propaganda in ausländischen Missionen. In Frankreich zählte die Provinz Paris 1035, Lyon 615, Toulouse 351 Jesuiten. Sie hatten daselbst 4 Gymnasien für Externen, 21 für Pensionäre, 16 Seminarien, 7 Novizlathäuser, 36 Residenzen, 2 Probationshäuser und 31 Stationen oder Missionen. In Italien waren sie bis 1860 in fünf Provinzen vertheilt: Rom Neapel, Venedig, Sicilien, Piemont. 1860 waren in der Provinz Rom 462, in Neapel 427, in Sicilien 308, in Piemont 291, in Venedig 233. Während der Bewegung wurden sie, wie früher aus Piemont, aus der Lombardei, Modena, den Marken, Umbrien, der Romagna und den beiden Sicilien vertrieben. Von den aus Sicilien Verjagten haben sich eben etwa 50 zu Gorbeim bei Siegmaringen eingefunden, von wo aus bereits seit mehreren Jahren gegen die preußische und badische Regierung agitirt wird. Die Zahl der aus den päpstlichen jetzt zum Königreich Italien gehörigen Provinzen verjagten Jesuiten beläuft sich auf 184. Es sind ungefähr 350 Jesuiten in Rom, davon 155 im Collegium Romanum angestellt. Außer Rom, Tivoli, der Comarca und Ferentino (Provinz Frosinone) gibt es gegenwärtig in Italien keine Jesuiten mehr. — Die Zahl der heimlichen Jesuiten (Professen von 3 Gelübden?) ist natürlich bei allen diesen Angaben nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke dienende klösterliche Anstalten retteten ihr Dasein aus diesen Säkularisationen, wie auch in Frankreich 1807 die barmherzigen Schwestern von Napoleon restituirt worden waren. Die Bestrebungen Pius VII. für eine möglichst allgemeine Wiederherstellung der klösterlichen Anstalten konnten im Allgemeinen nur in den romanischen Ländern, und auch hier wegen der Schwierigkeiten der Restitution der eingezogenen Besitzungen nur theilweise verwirklicht werden. Dazu waren die revolutionären Bewegungen, welche periodisch in den romanischen Ländern wiederkehrten, immer von neuen Verlusten für Klöster und Orden begleitet. In Deutschland ist erst nach dem Jahre 1848 wieder eine ansehnliche Vermehrung der klösterlichen Anstalten hervorgetreten, welche theilweise der gesicherten rechtlichen Existenz noch entbehren. In Oesterreich, wo die Verluste der josephinischen Zeit schon in der Metternich'schen Epoche im Ganzen ersetzt waren, wucherte nach dem Konkordat von 1855 das Klosterwesen wieder recht üppig empor und traten in Unterricht und Krankenpflege sogar alle Schattenseiten dieser Institute recht grell hervor. Dagegen leisten einige Orden auf dem Gebiet der christlichen Liebespflege auch in der Gegenwart Rühmenswerthes. Die gesetzlichen Beschränkungen des Eintrittes in ein Kloster, wonach derselbe z. B. in Preußen nach dem allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 1161 nur mit staatlicher Genehmigung gestattet war, sind mit Rücksicht auf die neueren Verfassungsurkunden ziemlich allgemein und mit Recht in Wegfall gekommen. Bemerkenswerth ist aber die Bestimmung im §. 11 des badischen Gesetzes vom 9. Okt. 1860: „Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich." In Württemberg bestimmt das Gesetz vom 30. Januar 1862 im Art. XV.: „Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen im Lande zuzulassen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich." Art. XVI. „Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt." (Vgl. hierzu die Zeitschrift für Kirchenrecht. Jahre 1862. Heft 2. S. 205. ff. mitgetheilten Materialien und meine Bemerkungen a. a. O. S. 213.)

Literatur: Wir verweisen wegen der Literatur im Allgemeinen auf die Angaben in kirchengeschichtlichen Werken, insbesondere von Gieseler, Kurtz (für die ältere Zeit) u. s. w. sowie in den Specialartikeln in Wetzers und Welte's Kirchenlexikon und Herzogs Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. A. W. Dove.

Orleans. S. Bourbonen.

gemeinsamen Interessen vertreten, den Frieden zu erhalten suchen, und eine Flotte von 20 Kriegsschiffen ihre Macht ausbreiten. Aber das Verfahren der Holländer auf Amboina, welche die Engländer, weil sie angeblich sich des dortigen Forts bemächtigen und alle Holländer erwerben wollten, gefangen nahmen und zehn derselben sammt ihren Dienern erst foltern und dann den 27. Februar 1623 hinrichten ließen, verhinderte die Ausführung des Vertrages von 1619. Erst Cromwell zwang die Holländer den 30. August 1654 im Frieden zu Westminster zur Entschädigung der Hinterbliebenen.

Der Versuch, von Surate aus sich des Handels im persischen Meerbusen zu bemächtigen, war für die Engländer nur von vorübergehendem Erfolge.

Alle Privilegien der Kompagnie waren vom Könige ausgegangen. 1628 fand sie es aber zeitgemäß, auch das Parlament um die Bestätigung ihres Freibriefes anzugehen, allein bei der Verabschiedung desselben blieb ihr Gesuch ohne Folgen. König Karl nahm ihr das aber so übel, daß er 1635 gegen ihre Privilegien einem neuen Vereine unter seinem Kammerherrn Sir W. Courten gestattete, Schiffe und Waaren nach Indien zu senden. Bei seiner Geldnoth mußte die Londoner Kompagnie ihm gegen Schuldscheine 1640 auch alle Pfeffervorräthe überlassen. Sie that nun liberal, behauptete in ihren Bittschriften an das Parlament, sie wolle den gewinnreichen ostindischen Handel nur zum Besten der Nation aufrecht erhalten und Ind Alle, die sich daran betheiligen wollten, ein, in einem bestimmten Zeitraume eine Summe zu zeichnen, was das Haus der Gemeinen 1648 billigte. Nach der Hinrichtung Karls erhob sie aber bei dem Staatsrathe Klage über die Eingriffe der Courten'schen Gesellschaft. Dieser rieth aber zu einer Vereinigung beider, die denn auch den 21. Nov. 1649 zu Stande kam und die Zustimmung des Parlaments den 31. Januar 1650 erhielt. Aber eine neue Gefahr drohte der Kompagnie, als der Protektor Cromwell einem neuen Vereine das Recht verlieh, mit Indien in unmittelbaren Verkehr zu treten, und er sogar geneigt schien, den Handel dahin gänzlich frei zu geben. Die Kompagnie scheint aber die Machthaber durch Geschenke gewonnen zu haben. Genug, Cromwell erneuerte den Freibrief, die bisherigen freien Zwischenhändler zahlten 20,000 L. zum gemeinsamen Fonds und erhielten dafür einen Antheil an allen Rechten und Besitzungen in Indien und Persien. Drei Präsidentschaften wurden nun errichtet zu Surat, St. George und Bantam.

Die Restauration bestätigte und erweiterte in den ersten Monaten den Freibrief der Kompagnie auf ausschließlichen Handel nach Ostindien, gestattete ihr Anwerbung von Truppen und Erwerbung von Land, sowie unabhängige Gerichtsbarkeit nach den Rechten des Mutterlandes; 500 L. sollten zu einer Stimme berechtigen. — Der Handel der Kompagnie beschäftigte schon 25—30 große Fahrzeuge mit 60—100 Mann Besatzung; die Geldeinfuhr überstieg die Ausfuhr um das Sechsfache. Die unbetheiligten Kaufleute klagten über das Privilegium, die Kompagnie über die Schleichhändler und Eindringlinge.

Die Verheirathung Karls II. mit der Prinzessin Katharina von Portugal brachte den 23. Juni 1661 die Stadt Tanger und die Insel Bombay an die britische Krone. Da diese ferne Besitzung aber kaum die Kosten deckte, trat die Krone sie schon den 27. März 1668 als freies Lehen gegen eine Rente von 10 L. jährlich für ewige Zeiten der Kompagnie ab, mit dem Rechte, auch hier die Beamten zu ernennen, das Gericht zu hegen u. s. w. St. Helena erwarb die Kompagnie von der Krone schon den 16. Dec. 1674. In Bombay wurde nun ein Statthalter und Ober-

Digitized by Google

befehlshaber, mit einem Rathe zur Seite, eingesetzt und am Fuße der Burg eine Stadt gebaut; 2 Gerichtshöfe und eine Münzstätte wurden errichtet, und die Stadt gedieh so, daß sie schon 1683 zum Hauptorte der englischen Besitzungen und alles englischen Handels in Ostindien erhoben wurde. Auch das Admiralitätsgericht, welches der Kompagnie 1683 den 9. August gewährt ward, wurde 2 Jahre später dahin verlegt.

Auch auf der Küste von Koromandel hatte die Londoner Gesellschaft schon 1625 freien Zutritt erlangt; 1639 siedelte sie, um den Bedrückungen des Königs von Golkondah zu entgehen, von Armegon nach Madras über und baute die Burg St. George, um welche herum schnell eine Stadt entstand, die bald so wichtig wurde, daß sie 1653 zum Sitze einer selbständigen Regierung erhoben wurde. Die Könige von Golkondah traten der Kompagnie für eine bestimmte jährliche Summe die Zölle und andere Rechte ab.

Ebenso hatten die Engländer in Bengalen schon 1634 vom Herrscher von Delhi im Hafen von Pipli in Orissa freien Zutritt erlangt. Schah Dschehan gab 1636 dem Arzte Boughton, der ihn von einer Krankheit geheilt hatte, einen Freibrief, im ganzen Reiche ohne Zoll kaufen und verkaufen zu können, welche Gunst der Statthalter von Bengalen auf alle Engländer ausdehnte. Der Arzt lud die Engländer ein, dies zu benutzen, und 1642 wurde eine Faktorei in Bengalen errichtet, die bald so wichtig wurde, daß sie 1681 der Oberaufsicht von Madras entzogen wurde.

1686 den 20. Dec. siedelten die Engländer aus dem offenen Platze Hugli, wo sie sich nicht sicher fühlten, nach Calcutta (Calicata) über, umgaben es mit Ringmauern und erwarben es 1698 von dem Gutsherrn käuflich. Zu Ehren Wilhelms von Oranien wurde die Feste 1700 Fort William genannt.

11. Die Kompagnie empfahl schon 1677 nöthigen Falls gegen die Fürsten und ihre Unterthanen selbst mit Waffengewalt die Behauptung ihrer Rechte und Freiheiten zu erzwingen, und 1686 segelte unter Zustimmung Jakobs II. ein Geschwader von Kriegsschiffen von 12—70 Kanonen mit zahlreichen Landungstruppen nach Indien. Der Krieg gegen die Mongolen dürfe nicht enden, hieß es, bis Dschittagong oder ein anderer fester Platz in Bengalen genommen sei; auch der Zins von 1200 Pagoden, den der König von Golkondah für den Bezirk um Madras erhalte, müsse aufhören: Die Kompagnie wolle Herrschaft über Land und Leute, Handel und Verkehr seien Nebensache. Madras erhielt 1688 englisches Stadtrecht, einen Rath, bestehend aus einem Bürgermeister und 10 Gemeindevollmächtigten; 3 Dienern der Gesellschaft und 7 Eingeborenen, dem ein Bürgerausschuß von 120 Bürgern zur Seite stand. Die Garnisonen wurden verstärkt, vorzüglich durch Spahis, welche der Vorsicht wegen aus Leuten verschiedener Abstammung und Religion (Hindu's, Armeniern, Muselmannen, Afrikanern) genommen wurden.

Wir übergehen die Erweiterung des Geschäftskreises der Kompagnie außer Indien. Daheim hatte sie sich der Angriffe gegen ihre Sonderprivilegien zu erwehren. Die Seidenweber z. B. zogen April 1697 vor das ostindische Haus, und die schwache, englische Regierung mußte Michaeli 1701 alle Seidenstoffe und Manufakturen aus Persien, China und Ostindien und das Tragen derselben in England bei Strafe der Konfiskation und einer Buße von 20 L. verbieten. Der Aufenthalt in Indien war allen Engländern, die nicht Kompagniegeschäfte dort trieben, verboten. Klagen wurden durch Gefängnißstrafe und Hinrichtungen unterdrückt. Sonst erlangte die Kompagnie mancherlei Erweiterungen ihrer Privilegien. Sie

Digitized by Google

stand mit den Stuarts gut; die Revolution war ihr daher wenig genehm und diese sehr wenig freundlich gegen sie gesinnt. Eine Kommission sollte 18. April 1689 die gegen sie erhobenen Klagen und den Zustand des ganzen ostindischen Handels untersuchen, und in der That wurden mancherlei Mißbräuche entdeckt. Eine neue Kompagnie ward im Parlamente zu Edinburg beantragt und vom Könige Wilhelm für den Handel in Afrika und in den beiden Indien den 26. Juni 1695 bestätigt. Aber wie die Londoner-Kompagnie machten auch die beiden Häuser des Parlaments gegen diese Darien-Gesellschaft der Schotten ernstliche Vorstellungen. Der Plan zu derselben war wohl angelegt. König Wilhelm brauchte indeß bei seinen Kriegen Geld, und die Regierung fragte 1698 bei der Londoner Gesellschaft an, ob sie gegen Bestätigung ihrer Freibriefe durch das Parlament nicht eine bedeutende Summe vorschießen könne. Sie war gleich bereit, 700,000 L. zu 4 Proc. herzuleihen; eine andere Gesellschaft erbot sich aber zu 2,000,000 L. zu 8 Proc., wenn die Privilegien des ostindischen Handels ihr übertragen würden. Dieser Antrag wurde den 5. Juli 1698 vom Könige und dem Parlamente angenommen. Die Londoner Gesellschaft klagte bitter über Verletzung ihrer Privilegien und hob die Ausgaben hervor, welche die Besitzungen ihr in Indien machten. Die neue Gesellschaft, welche nach Indien handelte, schloß den 5. Sept. 1698 einen Aktienverein: 500 L. berechtigten zu einer Stimme, von den 24 Direktoren mußte jeder 2000 L. Aktien besitzen. Der Krieg zwischen beiden Kompagnieen brach alsbald aus; die Feindseligkeit erstreckte sich bis auf die Parlamentswahlen. Da die alte Kompagnie ihre Nebenbuhlerin nicht zu Grunde zu richten vermochte, verbanden sie sich zur „Vereinigten Gesellschaft der Kaufleute von England, welche nach Ostindien handeln", unter Vermittlung der Königin Anna (vom 22. Juli 1702) und des Schatzmeisters Godolphin (29. Sept. 1708) und diese schoß für die Verlängerung ihres Privilegiums bis 1729 der Regierung noch 1,200,000 L. (im Ganzen 3,200,000 L. à 5 Proc.) vor. 1712 wurde das Privilegium bis 1736, 1730 gegen Nachlaß von 1 Proc. der Interessen und Bezahlung von 200,000 L. bis 1769 und 1748 gegen Vorschuß einer Million zu 3 Proc. bis 1783 verlängert. Die Konkurrenz, welche ihr durch die Handelsgesellschaft von Ostende drohte, wurde beseitigt, indem Kaiser Karl VI. diese gegen die Bürgschaft seiner pragmatischen Union aufgab.

Das Reich des Großmongol war schon im Verfall. Der Raub- und Eroberungszug Nadir Schah's beschleunigte ihn. Die mohammedanischen Statthalter (Subahdar) und die Hindu Radschah, welche gegen einen bestimmten Zins Provinzen als erbliche Lehen besaßen, machten sich mehr und mehr unabhängig. Dies bahnte den Eroberungen der Europäer den Weg. Aber zunächst hatten die Engländer noch ihre Rivalen, die Franzosen, aus dem Felde zu schlagen. Es gab nämlich auch eine französische ostindische Handelsgesellschaft; aber ihre größten Theils von der Regierung ernannten Beamten suchten nur sich zu bereichern und kümmerten sich wenig um den Vortheil der schlecht geleiteten Gesellschaft; nur einige ausgezeichnete talentvolle Männer verliehen ihr einen kurzen Glanz, gingen aber in dem despotischen Frankreich elend zu Grunde. Dupleix war ein solcher. Zum Gouverneur von Pondichery 1742 ernannt, ging er mit dem Plane um, auf den Trümmern des Großmongolischen Reiches einen französischen Staat zu errichten und die Engländer, möglichst alle Europäer, aus Indien zu vertreiben; Calcutta und Madras sollten wieder zu Fischerorten herabsinken, was

Digitized by Google

sie gewesen waren [2]). Die Franzosen und Engländer bekämpften sich unter dem Namen indischer Fürsten. Zunächst unterstützten diese einen Prätendenten im Königreich Tanjore, und da sie unterlagen, opferten sie ihn und erhielten dafür die Burg Devikotah sammt einigen Bezirken der Umgegend. Die Stärke des Reiches Delhi bestand vorzüglich in den turkmanischen Kriegern, welche im Gefolge einzelner Häuptlinge aus den Ländern jenseits des Oxus nach Hindostan zogen. Von einer solchen eingewanderten türkischen Familie stammte Kamureddin, bekannter unter dem Titel Asof Dschah oder Nisam el Mulk, d. h. die Stütze des Herrschers, der ein großes Reich gründete und auf seine Nachkommen vererbte, indem er auch gegen den Willen des Padischah wie gegen die Heere der Mahratten sich in seiner Statthalterschaft des Dekhan (1720) behauptete, die unter dem Namen des Nisam dann ein eigenes Reich bildete. Er entfernte die Gangrafen, die ihr Amt in erbliche Herrschaften verwandelt hatten, und setzte an ihre Stelle befreundete türkische Häuptlinge, so den Anwareddin in der Grafschaft Arkot, gewöhnlich Karnata oder Karnatik genannt. Bei dem Tode des Nisam 1748 stritten sich seine Söhne und Neffen um die Nachfolge im Nisamreiche. Unter diesen Wirren suchte Dschanda Sahib, ein Verwandter des gestürzten Hauses von Arkot, sich gegen den neuen Nawab zu erheben. Die Franzosen und Musaffa Dschang, der sich für den rechtmäßigen Nachfolger seines Vaters, des Nisam, ausgab, standen auf seiner Seite. Anwareddin fällt im Kampfe und der junge Statthalter von Dekhan belehnt Dschanda mit Arkot 1749. Dupleix hatte indeß von Dschanda 81 Dörfer in der Nähe von Pondichery erhalten. Die Engländer unterstützten nun den zweiten Sohn des vorigen Nisam, Nasin Dschang. Da beide Prätendenten schnell nach einander umkamen, erhob der Befehlshaber der französischen Truppen, Bussy, 1751 einen andern Sohn des Nisam, Salabat, zum Fürsten von Dekhan, der den Franzosen das früher Abgetretene bestätigte; Dupleix herrschte aber eigentlich unter seinem Namen. Die Engländer suchten nun die französische Herrschaft unter dem Namen eines andern Prätendenten von Arkot, Muhammed Ali, zu stürzen, was ihnen auch zum Theil gelang. In Europa dagegen herrschte zwischen Franzosen und Engländern unterdeß immer Friede. Beide ostindische Kompagnieen und beide Regierungen wollten von den kostspieligen Kriegen nichts wissen, von welchen Dupleix's Ehrgeiz allein die Schuld trage. Er wurde daher abgerufen und so schlecht empfangen, daß die vielen erlittenen Kränkungen ihn alsbald dem Grabe zuführten. Er hatte vergebens für Frankreichs Ruhm gewirkt! Der Vertrag vom Dec. 1754 war durchaus zum Vortheile der Engländer. Sie benutzten dann ihre große Land- und Seemacht in Verbindung mit den Mahratten 1756 zu einem Vertilgungskriege gegen Angria, der an der Malabarküste einen Seeräuberstaat gegründet hatte, und trugen große Beute davon.

---

2) Rob. Orme. A history of the Military Transactions of the British Nation in Indostan from 1745. London 1775 u. Edinburg 1803. 2 Bde. 4°. Deutsch von J. W. v. Archenholtz. Die Engländer in Indien nach Orme. Leipzig 1786—1788. 3 Bde. 8°.

Lawrence, Mémoires contenant l'histoire de la guerre dans l'Inde entre les Anglois et les François sur la coté de Coromandel, depuis 1750—1761 dounés sur les papiers originaux par Rich. Owen Cambridge. Amsterdam 1766, 2 Bde. 8°.

Transactions in India, from the commencement of the French war in 1756, to the conclusion of the late peace in 1783. Containing a history of the British interest in Indostan, during a period of near 30 years London 1786. 8°.

Will. Bough Political and military events in British India, from the years 1756—1849. London 1853. 2 Bde. 8°.

In Bengalen[3]) hatten die Engländer gegen ein jährliches Geschenk von nur 3000 Rupien vom Großfürsten Ferochschir die Erlaubniß erhalten, nach Belieben Kaufhallen zu errichten und dort Handel zu treiben, wozu ihnen eine Biga (40 Acker) Landes angewiesen werden sollte, und das Recht, noch 18 andere Orte gegen die Bezahlung der darauf liegenden Rente von den Grundbesitzern zu erwerben: ihre Münzen sollten in allen einheimischen Kassen ohne Abzug angenommen werden. Dem widersetzte sich der Statthalter Mursched Kuli Dschafar Chan (1704—1725), dessen Einkünfte dadurch merklich geschmälert wurden, und die Engländer begnügten sich vorläufig mit dem, was er gutwillig gewährte. Calcutta blühte indeß durch die Ordnung und Sicherheit, welche dort herrschte, sichtlich auf. Es suchten Beamte des Nawab dort öfter Schutz, so 1756. Dies erbitterte den damaligen Nawab Serabschah ed Daulah. Er nahm Kossimbasar, und auch Calcutta fiel in seine Hände, da der unkriegerische englische Statthalter, ein Quäker Drake, sich mit Allen, denen es möglich war, auf die Schiffe zurückzog. Damals kamen von 146 gefangenen Engländern, die ein Hauptmann des Nawab in das sogenannte „schwarze Loch" von nur 20 Quadratfuß im Umfange gesperrt hatte, bis auf 23 elendiglich um. Nun ward Robert Clive[4]) dazu berufen, diese Grausamkeit zu rächen. Als Kommandant des Fort St. David erhält er von der Regierung zu Madras den Oberbefehl über die Truppenabtheilung, welche Calcutta wieder erobern und an dem Statthalter von Bengalen Rache nehmen sollte. Mit nur 900 europäischen und 1500 einheimischen Soldaten nimmt er alsbald Calcutta, Hugli und andere Orte, und der Nawab mußte sich im Frieden (7. Febr. 1757) allen Bedingungen unterwerfen. Gegen den Wortinhalt des Vertrages nahm er dann den 22. März den Franzosen nach tapferer Gegenwehr auch noch Tschandernagar, und bot, als Mir Dschafar gegen den Nawab aufstand, verrätherisch diesem die Hand; vergebens suchte der Statthalter französische Hülfe; bei Plassey (Palasi) kam es zum Kampfe. Clive mit 3000 Mann, darunter nur 900 Britten, schlägt den 21. Juni 1757 den Nawab, der ein Heer von 60,000 Mann haben mochte. Die Verschworenen riethen nämlich dem Nawab, sich vom Schlachtfelde zu entfernen, worauf das Verrath fürchtende Heer sich zerstreute. Der betrogene Fürst wurde von Mir Dschafar's Sohn ermordet und dessen Vater von Clive als Fürst von Bengalen, Bihar und Orissa begrüßt. Die ganze Beute soll 2,230,000 L. betragen haben. Davon wurden allein 800,000 L. als Antheil der Regierung nach Calcutta gebracht. Vergebens rief die Regierung von Madras, wo von den Franzosen neue Gefahr drohte, Clive zurück; er blieb.

Graf Lally, ein mit Jakob II. nach Frankreich geflohener Irländer, kühn und tapfer und voll Haß gegen die Engländer, schien den Ministern Ludwigs XV. der geeignete Mann, die Macht der Engländer in Indien zu brechen. Zwei Monate nach seiner Ankunft in Pondichery (April 1758) hatte er auch die englische Feste St. David genommen und dachte, einen Hauptschlag gegen Madras zu führen. Mit 2700 europäischen Truppen und 4000 Sipahis zog er gegen Madras. Die

---

[3]) Charl. Stewart The history of Bengal. From the first Mohammedan Invasion until the conquest of that country by the English. London 1813. 4°.

Bolts Will. Etat civil, politique et commercial du Bengale, ou histoire des conquêtes et de l'administration de la Compagnie anglaise dans ce pays. Haye 1775. 8°.

[4]) Ueber Lord Clive s. Bd. II. p. 568—77 nach Macaulays Edinburgh Review (1836) und in Essays und The life of Robert Lord Clive; collected from the family papers, communicated by the Earl of Powis. By Major General Sir John Malcolm. London 1836. 3 Bde. 8°.

Digitized by Google

Stadt der Eingebornen ist bald genommen. Von da wandte er sich nun den 14. Sept. zur Belagerung von St. George, mußte aber, als Admiral Pocock mit 600 Mann Madras zu Hülfe eilte, von seinen Truppen verlassen die Belagerung aufheben und sich nach Pondichery zurückziehen. Sein Heer litt an Allem Mangel und empörte sich fast. Vergebens versuchte er noch einen Hauptschlag. Die Engländer nahmen jetzt eine französische Besitzung nach der andern und 16. Januar 1761 auch Pondichery; Lally wurde gefangen nach England geführt, beim Frieden ausgeliefert, verurtheilt und 6. Mai 1766 hingerichtet. Voltaire nahm sich seiner an, aber sein Sohn Lally Tolendal erwirkte erst 1778 die Aufhebung des Urtheils und die Herstellung seiner Ehre. Im Pariser Frieden (10. Februar 1763) erhielt Frankreich zwar Pondichery und einige andere unbedeutende Plätze, aber unter entehrenden Bedingungen, zurück. Tschandernagar durfte keine Festungswerke und nur 150 Mann Besatzung haben. 1770 ging die französisch-ostindische Kompagnie gänzlich zu Grunde, und England hatte jetzt keinen europäischen Nebenbuhler mehr zu fürchten.

III. So können die Engländer immer mehr sich ausbreiten. Schah Alem will als Kronprinz mit Hülfe des Fürsten von Audh den Schützling der Engländer, Mir Dschafar, stürzen und Bengalen mit Bihar und Orissa wieder mit dem Reiche Delhi vereinigen; aber die zahlreichen Horden desselben zerstäuben, als Clive gegen sie zieht. Mir Dschafar's Dankbarkeit kennt jetzt keine Grenzen. Der ganze Bodenzins von 30,000 L. jährlich wird dem Feldherrn lebenslänglich verliehen, die armen Unterthanen werden auf das elendeste ausgepreßt. Die Habsucht von Clive's Nachfolger war nicht geringer, und da Mir Dschafar ihr nicht genügen konnte, ward er abgesetzt und sein Schwiegersohn Mir Kasim zum Statthalter erhoben. Den unersättlichen Geldforderungen der Engländer zu genügen, erpreßte er von seinen Unterthanen an 9,000,000 L., gerieth aber bald mit ihnen in Streit, ward wiederholt geschlagen, und floh nach Audh. Der alte kränkliche Dschafar wurde gegen seinen Willen wieder eingesetzt, und als er bald darauf starb, setzten die Engländer ihre Erpressungen unter dem Namen seines unmündigen Sohnes fort. Die Diener der Kompagnie wurden reich, ihre Kassen aber immer leerer Ordnung herzustellen wurde Clive 1765 nach Calcutta als Gouverneur geschickt. Die 9 ersten Beamten der bengalischen Regierung hatten sich für die Scheinherrschaft des Knaben 140,000 L. zahlen lassen. Von 1757—1766 hatte man überhaupt 72,000,000 unseres Geldes empfangen. Clive, der früher schon seinen Theil in Sicherheit gebracht hatte, deklamirte nun gegen diese Räubereien. Solchen Mißbräuchen zu wehren, wurde 1764 verordnet, daß alle Geschenke an die Beamten über 4000 Rupien von diesen abgegeben werden sollten; den Beamten der Gesellschaft wurde der Handel für eigene Rechnung verboten, ihre zu geringe Besoldung aber erhöht. Nur 20 Monate währte Clive's Verwaltung und in dieser kurzen Zeit führte er diese wichtigen Reformen durch, ohne daß er sich dabei vergaß.

Der Fürst von Audh, mit dessen Hülfe Schah Alem schon früher O. Hindustan wieder zu erobern unternommen hatte, versuchte es mit ihm nochmals; aber die Schlacht bei Bagsar (24. Okt. 1764) vernichtete ihre Hoffnungen. Wir sind, schreibt Clive, Herren von ganz Audh und können morgen das ganze mongolische Reich in Besitz nehmen. Schah Alem mußte sich Clive's harten Bedingungen fügen und gegen ein jährliches Einkommen von 26 Lakh Rupien (3—4,000,000 fl.) Bengalen, Bihar und Orissa für immer (den 12. August 1765) an die ostindische Kompagnie abtreten, der Fürst von Audh eine

bedeutende Kriegssteuer zahlen und dem Schah die ihm abgenommenen Bezirke Korah und Allahabad abtreten. Die Engländer durften aber in seinem Lande weder Handel treiben noch Faktoreien errichten. In Bengalen waren die Engländer jetzt Herrn, obwohl die Steuern immer noch für den Schatz des Nawab erhoben, die Justiz in seinem Namen und von seinen Beamten — zum großen Schaden des Landes verwaltet wurde. Auch die 5 Bezirke, die sogenannten nördlichen Zirkar's, 470 engl. M. längs dem bengalischen Meerbusen, von 17,000 □M. Fläche mußte er den Engländern lassen. Diese nahmen sie 1769 in Besitz. Der Nawab von Kanara, der bisher vom Nisam abhängig war, wurde auf den Wunsch des englischen Feldherrn zum unabhängigen Fürsten erklärt. Erbittert sann der Nisam auf Rache, verband sich mit Haider Ali von Maisur, aber geschlagen mußte er gegen eine jährliche Rente auch die Zirkar Balaghat den Engländern abtreten.

Die Vorsteher der Kompagnie waren aber mit diesem schnellen, großen Ländererwerb wenig zufrieden. Die öffentliche Meinung in England erklärte sich entschieden gegen die indischen Emporkömmlinge, Nawabs (Nabob) genannt. Das Parlament setzte im Nov. 1766 einen Ausschuß zur Untersuchung der Zustände und des Verfahrens der ostindischen Kompagnie nieder. 1767 wird der Satz aufgestellt und seitdem immer festgehalten: Kein Unterthan der Krone Englands könne für sich die Oberherrlichkeit von Land und Leuten erwerben, die Kompagnie müsse gleichsam als Grundzins für die indischen Lehen 400,000 L. jährlich der Staatskasse zahlen und die Dividende dürfe bis zur nächsten Session 1768, später bis 1. Februar 1769 verlängert, nicht 10 Proc. übersteigen. Aber man täuschte sich über den Reichthum Indiens. Die Erhebung der Landsteuer war verwickelt und lästig; allerlei Mittel wurden versucht. Eigene Beamte der Kompagnie sollten die Steuern erheben und die Eingeborenen davon ausgeschlossen sein. Auch das Gerichtswesen suchte man zu ordnen Das indische Gesetzbuch wurde von Halhead und auch das muhamedanische, der Hidaya, ins Englische übersetzt. Finanzverlegenheiten ließen im März 1773 die Kompagnie beim Parlament um ein Anlehen von $1^1/_2$ Millionen L. nachsuchen. 1773 den 18. Mai brachte Lord North zuerst einen Gesetzvorschlag ins Unterhaus, die Angelegenheiten der Kompagnie in Indien wie in England zu ordnen und zu verbessern. Er wurde mit großer Mehrheit angenommen. An die Spitze der Regierung von Bengalen, Bihar und Orissa und mit der Oberaufsicht über die Präsidentschaften Madras, Bombay und Benculen wurde ein Oberstatthalter mit 25,000 L., ihm zur Seite 4 Räthe, jeder mit 8000 L. Gehalt gestellt. Das erste Mal ernennen diese die Krone und das Parlament auf 5 Jahre, später die 24 Direktoren unter Bestätigung durch die Krone. Ein Viertel der Direktoren tritt jährlich aus. Es gab damals 1341 Inhaber von Aktien von 300 L. bis unter 1000 L., mit einem Kapitale von 648,720 L., und 812 von 1000 L. und darüber mit einem Aktienkapitale von 1,909,339 L. Die ersteren erhielten keine Stimme, erst eine Aktie von 1000 L. berechtigte zu einer Stimme; 3000 L. zu 2; 6000 L. zu 3; 10,000 zu 4 Stimmen. Alle Akte, die auf den Krieg, die Finanzen, die Regierung und Verwaltung Indiens Bezug haben, sind der Krone zur Einsicht vorzulegen. Kein Beamter darf Geschenke nehmen oder Handel treiben. Ein königlicher Gerichtshof, unabhängig von der Verwaltung, richtet die Beamten der Kompagnie und alle Engländer, sowie die Eingeborenen. Die Kompagnie erhielt dann ein in bestimmten Terminen zurückzuzahlendes Darlehen von 1,400,000 L. Alle Verlegenheiten der letzten Jahre wurden dem Mangel an Einsicht und der

Digitized by Google

Raubsucht Lord Clive's zugeschrieben. Er aber schleuderte die schmachvolle Anklage gegen den Hof der Direktoren; sein Gegner Sullivan berief sich auf den von ihm zurückgehaltenen Briefwechsel. Das Haus erklärte den 21. Mai 1773 mit großer Mehrheit, daß er bei der Erhebung Mir Dschafar's 234,000 L. sich mißbräuchlich erworben, zu gleicher Zeit aber dem Vaterlande große und wichtige Dienste geleistet habe. Der Anklage wurde keine weitere Folge gegeben, aber die Demüthigung lastete so schwer auf ihm, daß er den 22. Nov. 1774 sich umbrachte. Warren Hastings wurde der erste Oberstatthalter.

IV. Warren Hastings[5], aus einer alten, aber verarmten Familie, hatte 17 Jahre alt 1750 eine Schreiberstelle in Calcutta einnehmen müssen, durch Fleiß und Geschick sich seinen Obern aber so empfohlen, daß er nach einem 14jährigen Aufenthalt in Indien 1764 mit einem nicht unbedeutenden Vermögen nach England zurückkehren konnte, wo er es aber in wenigen Jahren theils verschwendete, theils verlor. 1768 neuerdings angestellt, wurde er Rathsherr zu Madras, 1771 Rath in Bengalen und April 1772 Vorsitzender. Zum Oberstatthalter ernannt, sollte er behufs Erhöhung des Einkommens der Kompagnie direkt die Verwaltung übernehmen. Der Minister des Nawab, Muhammed Risa Chan, wurde abgesetzt und gerichtlich verfolgt, wozu der Brahmine Nandkumar willig die Hand bot. Zur Hebung der Finanzen wurde dem Nawab die Hälfte des festgesetzten Einkommens gestrichen, dem Großmongol unter nichtigem Vorwande jede Zahlung verweigert und die ihm genommenen Kreise Korah und Allahabad um $^1/_2$ Million L. an den Westr von Audh verhandelt. Es ward dadurch ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt und auch noch ein reines Einkommen von 6—700,000 L. jährlich aus den 3 Präsidentschaften erzielt. Aber die 53,000 Mann Truppen, Europäer und Sipahis, kosteten viel Geld. Entlassen mochte sie Warren Hastings nicht; er beschloß daher Krieg gegen Rohilkand.

Die Rohillas[6] waren Afghanen, die früh schon in Indien südlich von den Vorgebirgen des Himalaya sich festgesetzt und seit 1707 sich von ihrem Oberherrn in Delhi unabhängig gemacht hatten. Sie hatten den König der Afghanen nach Hindostan gerufen und ihm in der Schlacht von Panipat den 7. April 1761, wo die Mahratten eine so große Niederlage erlitten, beigestanden. Die Mahratten dürsteten nach Rache, und da jeder Clan, jeder Häuptling der Rohillas nur für sich kämpfte, machten sie bald reißende Fortschritte. Ganz Rohilkand war bald von ihnen überzogen. Dessen Fürst, Hafis Rhemat, bat nun den Westr von Audh um Hülfe. Da dieser die Mahratten ebenfalls fürchtete, verstand er sich gegen eine bedeutende Summe dazu und bewog die Engländer, seine Truppen mit einer europäischen Brigade zu verstärken. Die Mahratten mußten das Land räumen. Nun aber suchte der Westr das Land für sich zu erobern und Hastings lieh ihm dazu willig die britischen Truppen. Er sollte dafür außer den Kriegskosten noch 400,000 L. zahlen. Das Land wurde barbarisch von ihm verwüstet; der Fürst der Rohillas, Hafis Rhemat, welcher 40 Jahre glücklich das Land regiert hatte,[7] fiel in der Schlacht bei Kattarah den 23. April 1774 mit Vielen seines Volkes. Hundert-

[5] Gleig Memoirs of the life of Warren Hastings. London 1841. 3 Bde. 8°.

[6] Charles Hamilton. An historical relation of the origin, progress, and final dissolution of the government of the Rohilla Afgans in the Northern provinces of Hindostan. Compiled from a persian ms. and other original papers. London 1787. 8°.

[7] The life of Haûz Ool-Moolk, Haûz Rhemat Khan, written by his Son, the Nawab Moost Ujah Khan Buhadoor, and entitled Goolistan-I-Rhemat. Abridged and translated from the Persian by Charles Elliot. London 1831.

tausende flohen in die nördlichen Gebirgsthäler oder in Sumpfgegenden, Tausende von Ortschaften wurden jetzt den Flammen preisgegeben und Scheußlichkeiten aller Art begangen. Hastings indeß schien es ein vortreffliches Geschäft, für monatlich 210,000 Rupien dem Wesir die Brigade zu vermiethen.

Dieses Verfahren des Oberstatthalters veranlaßte die Mehrheit der Mitglieder des Rathes, schon den 20. Okt. 1774 ihn in England zu verklagen. Lord North hatte auch bereits seine Zurückberufung beschlossen und der Hof der Direktoren seine Zustimmung dazu gegeben; aber die Versammlung der Eigenthümer, die nur an eine größere Dividende dachte, widersetzte sich, und Hastings blieb im Amte. Sein Streit mit dem Rathe aber dauerte natürlich fort. Die europäischen Beamten, zum Theil junge, unerfahrene Leute, ohne alle Kenntniß der Sprachen, der Gesetze und Sitten des Landes, die nur hinübergingen, um sich Geld zu machen, mußten sich natürlich einheimischer Werkzeuge bedienen, und dies waren oft die schlechtesten Subjekte. Einer, Dewi Singh, hat in wenigen Jahren den ganzen Kreis Dinadschpur von 5000 engl. □M. mit 900,000 Einwohnern zu Grunde gerichtet. Auf die scheußlichste Weise hatte er selbst Weiber gemartert, um ihnen Geld abzupressen. Dies war eine der Kreaturen Hastings! Der Brahmine Nandkumar übergab einem Mitgliede des Raths, Francis, eine Anklage gegen Hastings wegen Bestechungen und Veruntreuungen von Staatsgeldern. Der Rath verurtheilte Hastings, der Staatskasse 3 Lakh 40,000 Rupien zurückzuzahlen; aber mittelst seines Freundes, des Oberrichters Impey, vernichtete er seinen Gegner: Der Brahmine ward mit Hülfe erkaufter Zeugen als Hochverräther und Fälscher von Urkunden verurtheilt und den 5. August 1775 gehängt. Jetzt wieder sicher, nahm Hastings seine schon eingereichte Entlassung zurück, und die Kompagnie ließ wegen der von ihm gewährten Vortheile seine Statthalterschaft auf noch weitere fünf Jahre verlängern, und da einer seiner Gegner im Rathe, Monson, Sept. 1776 starb, erlangte er, da ein Rathsmitglied schon immer auf seiner Seite war, auch in diesem das Uebergewicht. Der Oberrichter Impey mißbrauchte aber sein hohes Amt der Art, daß die Mitglieder des Raths und der Oberstatthalter selber bei dem Parlament um Abhülfe der unerhörten Mißstände bitten mußten.

Das Parlament setzte nun einen Ausschuß nieder, und es wurde den 19. Juni 1781 beschlossen, daß der Gerichtshof künftig keine Jurisdiktion mehr über den Oberstatthalter und die Mitglieder des Raths ausüben solle und er die Beamten wegen Amtssachen nicht vor Gericht ziehen könne, ebenso wenig die einheimischen Gerichte; die Regierung habe allein über Steuersachen zu entscheiden; die Klagen der Muselmannen und Hindu sollten nach ihren Gesetzen und Gebräuchen entschieden werden, und bei einer Streitsache im Betrage von 5000 L. sollte eine Berufung vom Obergerichte an den Statthalter im Rathe zulässig sein. Das vorhandene Bedürfniß, keine bloße Theorie, hatte, wie immer in England, diese weitere Ausbildung der indischen Verfassung veranlaßt.

Inzwischen hatte Hastings sich mit seinem Freunde Impey bereits abgefunden und ihn auch noch zum Vorsitzenden des obersten Gerichtshofes für bürgerliche Streitigkeiten zu Calcutta ernannt. Francis widersetzte sich dem; es kam zum Duell zwischen ihm und Hastings, und schwerverwundet kehrte Francis 1780 nach England zurück.

Hastings fuhr indeß in seinem Verfahren fort. 1775 zwang er den neuen Wesir von Audh, das Fürstenthum Benares, das nach einem frühern Vertrage gegen Zahlung eines jährlichen Tributs an Audh Tschit Singh verbleiben sollte, der ostindischen Kompagnie zu überlassen. Der Fürst

Digitized by Google

mußte nun den Engländern den Tribut entrichten. Er erhielt dagegen das Versprechen, daß dieser nicht erhöht werden solle; aber als der Krieg Englands mit Frankreich dem Oberstatthalter neue Verlegenheiten bereitete, erhielt der Fürst 1778 Befehl, 3 Bataillons Sipahis Infanterie und 5 Lakh Rupien Löhnung für diese zu liefern. 1780 schickte ihm der Fürst durch einen Vertrauten 2 Lakh Rupien unter der Bedingung eines Nachlasses. Hastings nimmt das Geld, verlangt aber nichts desto weniger die 5 Lakh Rupien, noch ein Strafgeld wegen der Zögerung und die Stellung eines Kontingents Kavallerie. Vergebens protestirt der Fürst; Hastings geht selbst nach Benares, der Fürst wird gefangen genommen; aber das Volk steht auf, der Fürst entkommt, steht bald an der Spitze von 40,000 Mann, kann sich aber doch nicht halten und muß zu den Mahratten stiehen, wo er zu Gualior 1810 stirbt. Das Fürstenthum wird scheinbar einer Seitenlinie der Familie übertragen, in Wahrheit aber mit dem anglo-indischen Reich vereinigt. Der Fürst war ein milder Herr gewesen; das Land verfiel jetzt.

Die Beute zu Benares reichte aber nicht hin zur Ausgleichung der finanziellen Verlegenheiten. Die Großmutter und Mutter des Westr von Audh besaßen noch Lehen. Auf diese war es jetzt abgesehen. Impey reichte die Hand dazu und verfuhr gegen sie in Laknau, wo er gar keine Gerichtsbarkeit hatte. Ihre Diener, alte Eunuchen, wurden gemartert, um 100,000 L. zu erpressen. Auch dem Westr wurde ein Geschenk von 100,000 L. abgenommen. Das Gesuch Hastings, zur Belohnung seiner großen Verdienste, ihm diese zu lassen, wurde aber abgeschlagen. In England erregte das Verfahren Impey's solchen Unwillen, daß er auf Antrag der Gemeinen den 3. Mai 1782 zurückgerufen und des Hochverraths und anderer Verbrechen angeklagt wurde. Er vertheidigte sich den 4. Februar 1788 vor dem Parlamente selbst und wurde den 9. Mai 1788 mit 73 gegen 55 Stimmen freigesprochen!

Alle diese Schandthaten hatten schon den 30. Mai 1782 Dundas veranlaßt, eine Adresse an die Krone um die Zurückrufung Hastings zu erlassen, was auch geschah. Die Kompagnie erklärte aber den 31. Okt. dies für einen Eingriff in ihre Privilegien; nur sie könne ihre Beamten entfernen. Endlich den 8. Februar 1785 ging Hastings ab und verlangte keck eine Prüfung seiner Verwaltung. Burke begann den 17. Februar 1786 die Anklage gegen ihn. Fox und Sheridan unterstützten ihn; aber Pitt stimmte den 1. Juni 1786 in der Anklage wegen des Rohillakrieges für Hastings und nur in der Anklage wegen Benares den 13. Juni gegen ihn, und das Haus folgte ihm. Es war reine Parteisache! Er war zudem Liebling des Königs, und seine Gemahlin, ein ehemaliges Freudenmädchen aus Stuttgart, bei der Königin gerne gesehen. Nach langen Verhandlungen erklärte das Haus der Gemeinen Hastings wegen 20 Vergehen und Verbrechen schuldig; aber das Oberhaus sprach ihn den 23. April 1795 frei! Von Rückerstattung der geraubten Schätze und Wiedereinsetzung der vertriebenen Fürsten war nie die Rede. Die Kompagnie hatte ihm schon 28. Juni 1785 für seine ersprießlichen Dienste einen öffentlichen Dank dekretirt, und entschädigte ihn durch Pension und Ersatz der Proceßkosten. Alle Prinzen, auch der nachmalige König Georg IV., die Bischöfe und andere Geistliche waren für ihn, und obwohl das Unterhaus den 20. Juni 1794 Burke für seine Bemühungen den Dank votirt hatte, erhoben sich, als Hastings 18 Jahre nach seiner Freisprechung als Zeuge in den indischen Angelegenheiten vernommen wurde, die Mitglieder des Unterhauses, um ihm ihre Ehrfurcht zu bezeigen! Die Schulden Indiens waren 1772—1785 auf das Doppelte (27,000,000 L.) gestiegen, und die Einnahmen deckten die Ausgaben nicht. Für

Digitized by Google

seinen zahlreichen Anhang hatte er eine Menge hochbesoldeter Stellen freirt. Durch seine Erpressungen war die Kompagnie indeß in den Stand gesetzt, die vom Staate geliehenen Summen zurückzuzahlen, und erlangte die Bewilligung der Fortdauer ihrer Privilegien und Besitzungen.

Indeß erlitt ihre Verfassung eine neue Veränderung. Fox, Burke und ihre Freunde hatten sich mit ihrem vieljährigen Gegner Lord North im April 1783 zum sogenannten Koalitionsministerium verbunden und legten nun den 28. Nov. dem Hause einen Vorschlag zur bessern Regierung Indiens vor. Die Kompagnie sollte als politische Macht ganz aufhören, und an der Stelle der Direktoren und Eigenthümer einem vom Parlamente gewählten Siebenerausschuße die Regierung und Verwaltung Indiens und die Anstellung der Beamten übertragen werden. Die Verwaltung Indiens sollte bleiben, das Patronat der Statthalter aber sehr beschränkt werden, die Eigenthümer von wenigstens 2000 L. Aktien sollten 9 Beisitzer wählen, um unter Aufsicht des Ausschusses die Handelsangelegenheiten zu besorgen. Alle Monopole, namentlich die von Salz, Betel und Tabak sollten aufgehoben werden; kein Beamter sollte von einem indischen Fürsten Geld leihen, Ländereien pachten, oder auch nur zu Gunsten der Kompagnie Geschenke annehmen, den Semindaren wie den kleineren Bauern sollte ihr Grundbesitz gegen eine bestimmte unabänderliche Steuer erblich verbleiben und der Oberstatthalter an die Beschlüsse des Raths gebunden sein. Dies sollte nach Burkes Ausdruck die Magna charta Hindostans werden. Aber Pitt und Genossen fürchteten die Vermehrung des Patronats und des anglo-indischen Einflusses in der neuen Verwaltung zum Nachtheile der Freiheiten Altenglands. Der König Georg III. mißbrauchte seinen persönlichen Einfluß, um die Verwerfung der Bill im Oberhause den 17. Dec. 1783 durchzusetzen. Das Ministerium Pitt, welches auf das Koalitionsministerium folgte, trat nun mit einer Bill zur bessern Regierung und Verwaltung der ostindischen Kompagnie hervor. Das Unterhaus verwarf sie, wurde den 10. März 1784 aufgelöst, und das neue Parlament ergab eine große Majorität für Pitt. Dieser hatte seine neue Bill, ehe sie vor das Parlament kam, den Direktoren vorgelegt und ihre Bemerkungen berücksichtigt. Beide Häuser nahmen sie den 13. August 1784 an. Die unabhängige Stellung der Kompagnie ward dadurch aufgehoben. Eine Oberaufsichtsbehörde von 4 mit dem Vorsitzenden hat die Leitung der indischen Angelegenheiten. Der Hof der Direktoren ist nur noch eine untergeordnete Behörde zur Ausführung der Beschlüsse des Vorsitzenden und dieser kann in dringenden Fällen unmittelbare Befehle nach Indien senden, die nur dem geheimen Ausschusse von 3 Mitgliedern des Direktoriums zur Expedition mitgetheilt werden. Letzterer übersendet die versiegelte Antwort aus Indien dem Ministerium. Das Direktorium bildet jetzt 5 Abtheilungen: die staatliche, geheime, die für das Kriegswesen, die Finanzen und den Handel, und eine ähnliche Theilung der Geschäfte findet auch in jeder Präsidentschaft statt. Die Versammlung der Aktionäre vergab früher die höhern und niedern Stellen, genehmigte oder verwarf die Beschlüsse der Direktoren. Dies ist nun alles vorbei. Ein Beschluß der Direktoren, den das Ministerium genehmigt hat, kann nicht mehr aufgehoben werden. Dem Statthalter von Bengalen bleibt die Oberleitung der andern Präsidentschaften; er kann ihre Präsidenten sogar entsetzen. Sie haben alle drei ihre Angelegenheiten vor ihre Räthe zu bringen, sind aber an deren Beschlüsse nicht gebunden. Der Rath Bengalens besteht aus 3 Mitgliedern. Der Feldzeugmeister braucht nicht, wie früher, Mitglied desselben zu sein. Ihn, sowie den Oberstatthalter, die Präsidenten und die Räthe ernennt die Krone. Die andern Anstellungen und Beförderungen hat der Hof der Direktoren aus den

Digitized by Google

Mitgliedern des indiſchen Dienſtes. Jährlich muß er dem Parlamente eine Liſte derſelben mit Angabe der Dienſtjahre und Beſoldungen vorlegen. Ein Geſetz vom 27. Februar 1788 ermächtigte die k. Kommiſſäre auf Koſten der Kompagnie ſo viele Truppen nach Indien zu ſchicken, als ihnen nöthig ſchien.

Nach Haſtings Abgange leitete Macpherſon interimiſtiſch die Verwaltung. Den 12. Dec. 1786 wurde der Marquis Cornwallis[8]) zum Oberſtatthalter und Oberbefehlshaber ernannt. Er ſollte beſonders das Steuerweſen regeln. Zu dieſem Zwecke verordnete er erſt blos jährliche Steuerſätze und zog inzwiſchen Erkundigungen ein, um darnach eine bleibende Grundſteuer zu beſtimmen. 1791 ergab ſich für Bengalen, Benares, Bihar und Oriſſa eine Grundſteuer von 42,000,000 fl., wozu noch das Monopol vom Salze und Opium kam. Auf dieſem Grunde wurde erſt eine 10jährige und, nachdem der Hof der Direktoren zugeſtimmt, den 22. März 1793 die ewige Steuerrolle eingeführt. Das Grundeigenthum wurde den Semindaren zugeſprochen, ſie verwirkten es, ſobald ſie den Grundzins nicht zahlten. Die kleinen Eigenthümer verloren all' ihr Grundeigenthum an die Semindare, obwohl dieſe eigentlich nur frühere Steuereinnehmer waren. So wollte es die engliſche Ariſtokratie! Gleich verderblich war das neu eingeführte Gerichtsweſen mit ſeinen europäiſchen Förmlichkeiten, langen und koſtſpieligen Proceſſen bei einem geringen, ſchlecht beſoldeten Gerichtsperſonale. Es blieb eine Miſchung von muſelmaniſch-engliſchem Gerichtsweſen.

V. Das Parlament hatte 1784 noch der Kompagnie vorgeſchrieben, „ſich durchaus der Eroberung neuer Länder zu enthalten und nur zur Abwehr feindlicher Einfälle die Waffen zu ergreifen"; aber ſchon vorher wie auch nachher wurde die Kompagnie in neue Kriege verwickelt, die mit der Erweiterung ihres Länderbeſitzes endeten. Zunächſt hatte ſie mit Haider Ali und ſeinem Sohne Tippu Sultan von Maiſor (Ulgfore)[9]) einen ſchweren Kampf zu beſtehen.

Beim Verfalle der Macht des Großmongolen hatte ſich nämlich in Dekan Maiſor unter einheimiſchen indiſchen Fürſten faſt unabhängig gemacht. Die Fürſten verfielen ſpäter in üppige Indolenz, und ein Miniſter, der Brahmine Nandſcha Radſcha, bemächtigte ſich der ganzen Gewalt. Unter ihm diente Haider Ali, ein arabiſcher Soldatenſohn aus Maiſor, der einen Trupp Freibeuter zuſammengebracht hatte und vom Miniſter in Dienſt genommen worden war. Es gelang Haider, den Miniſter 1753 zu ſtürzen und einen andern Brahminen, ſeinen Schreiber, — er ſelber konnte weder leſen noch ſchreiben, — an ſeine Stelle zu ſetzen. Dieſer, Kaades Rao, will ſich mit den Mahratten zu ſeinem Sturze verbinden, die Verſchwörung wird aber entdeckt, der Brahmine in einen eiſernen Käfig geſperrt und mit Reis und Milch wie ein Papagei gefüttert. Haider Ali bemächtigte ſich jetzt (1761) der Regierung, obwohl er dem Fürſten Kriſchna den Radſcha-Titel läßt. Er dehnte ſeine Herrſchaft alsbald über Bednor (1763 ff.) aus und unterwarf ſich Kalicut, ſowie auch Malabar, welchem er den Islam aufdringen will. Dieſe Fortſchritte verwickelten ihn in mancherlei Händel, bald mit den Mahratten, bald mit den Engländern. Als in Folge des Abfalls der amerikaniſchen

[8]) Correspondence of Charles first Marquis Cornwallis. Edited, with notes, by Charles Ross. London 1859. 3 Bde. 8°. Und für die folgende Geſchichte überhaupt:

John Malcolm The Political history of India from 1784 to 1823. 2 Voll. London 1826. 8°.

[9]) Mark Wilks Historical Sketches of the South of India, in an attempt to trace the history of Mysoor from the origin of the Hindoo government of that state, to the extinction of the Mohammedan dynasty in 1799. London 1810—1817. 3 Bde. 4°.

Digitized by Google

Kolonieen und der Anerkennung der Unabhängigkeit derselben durch Frankreich den 13. März 1778 der Krieg zwischen Frankreich und England ausbrach, wurde Pondichery 1778 und bald darauf auch Mahe an der malabarischen Küste von den Engländern genommen. Gegen letzteres protestirte Haider, da es ein Enklave seiner malabarischen Besitzungen sei. Da aber die Engländer seinen Einspruch nicht beachteten, sann er auf Rache. Mit 28,000 Mann Kavallerie, 15,000 M. regulärer Infanterie und 40,000 M. Fußsoldaten, 5000 Artilleristen, 400 Europäern und einem französischen Hülfskorps unter französischen Führern — denn Frankreich hatte mit ihm ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen — zog er 1780 gegen die Engländer. Oberst Baillie muß sich ihm ergeben, Arkot (den 3. Nov.) und andere Festungen werden genommen, und es geht gegen Madras. Aber mit dem Auftreten des Sir Eyre Coote, welcher nur 7000 M. und darunter nur 1700 Europäer hatte, änderte sich das Kriegsglück. Er siegt in der Schlacht bei Portonovo (Muntpolliam) den 1. Juli 1781 über den 8 Mal zahlreicheren Feind und wieder bei Scholingar den 27. Sept. Die Franzosen werden wiederholt zur See geschlagen, Haider verliert das Vertrauen auf sich und denkt an Frieden. Da starb er über 80 Jahre alt den 7. Dec. 1782, und Coote folgte ihm den 26. April 1783 im Tode nach. Haiders Sohn Tippu [10]), der ihm folgt, hat noch 88,000 M. zur Verfügung und 3,000,000 L. im Schatze. Die Engländer benutzen den Augenblick nicht; heftig kämpft Tippu in Verbindung mit den Franzosen unter Bussy gegen sie, bis die Nachricht vom Friedensschlusse zwischen Frankreich und England in Indien anlangt. Die französischen Truppen verließen nun Tippu; aber es glückte demselben doch, auf Grundlage des früheren Besitzstandes den Frieden zu erlangen. Tippu stand jetzt auf dem Hochpunkt seiner Macht und nahm den Titel Padischa an. Als fanatischer Muhammedaner verfolgte er die Christen auf der Küste von Canara auf das grausamste. 60,000 zwang er, sich beschneiden zu lassen. Indeß bildete sich gegen ihn 1786 eine mächtige Konföderation der Mahratten mit dem Nisam. Sie meinten der Hülfe Englands nicht zu bedürfen, wurden aber geschlagen, und Tippu warf nun seine Augen auf Cochin und Travancore am S.-Ende Indiens, welches die aus Malabar entflohenen Nairen angenommen hatte. Der Radscha des letztern Landes hatte aber im letzten Kriege ein Schutzbündniß mit den Engländern geschlossen. Obwohl Tippu's Truppen anfangs zurückgeschlagen wurden, nahm er doch den größten Theil des Landes ein. Lord Cornwallis, der 1786 Generalgouverneur geworden war, hörte dies gerne, schloß ein Bündniß mit dem Nisam, — welcher Guntur, eine der nördlichen Circars, abtrat — und mit den Mahratten, die alle Tippu fürchteten, und sandte im Juni 1790 den General Meadows gegen ihn. Dindigul und Palgat fielen, und ebenso eine Reihe von Festungen in Maisor. Den 29. Januar 1791 übernahm der Generalgouverneur selber das Kommando. Tippu unterhandelte mit den Franzosen um ein Hülfskorps von 6000 M. Sein Gegner wußte ihn aber zu überflügeln. Bangalore wurde genommen. Der Kampf dehnte sich bis zur Küste von Malabar

[10]) James Munro A narrative of the military operations on the Coromandel coast, against the combined forces of the french, dutch and Hyder Ally Cawn, from the year 1780 to the peace in 1784, in a series of letters. London 1789. 4°.

Edward Moor, A narrative of the operations of Captain Littles detachement, and of the Mahratta army, commanded by Purseram Bhow, during the late confederacy in India, against the Nawab Tippoo Sultan Bahadur (with Plates). London 1794. 4°.

Major Dirom, A Narrative of the Campaign in India, which terminated the war with Tippoo Sultan in 1792. Ed. 2. With maps and plans. London 1794. 4°.

Digitized by Google

aus. Hier war das grausam behandelte Volk des Bergstaates Kurg unter seinem jungen Fürsten gegen Tippu aufgestanden, hatte die muhammedanischen Eindringlinge vertrieben und ein Bündniß mit den Engländern geschlossen. Die Mahratten kamen diesen jetzt auch zu Hülfe. Darwar mußte kapituliren, die Felsenfesten wurden genommen. Endlich den 5. Februar 1792 traf Lord Cornwallis Tippu vor seiner Hauptstadt mit seiner ganzen Streitmacht, die noch 40—50,000 M. Infanterie und 5000 M. Kavallerie stark war. Es kam zur Schlacht; Tippu soll an 23,000 M. verloren haben, die Engländer nur 500. Er bat um Frieden und mußte sein halbes Besitzthum, da wo es mit dem Grenzlande der Verbündeten zusammenstieß, abtreten, 30 Lakh Rupien (4,000,000 L.) Kriegskosten zahlen und zwei seiner Söhne als Geißeln stellen.

6 Jahre wurde der Friede gehalten, und nach Erfüllung der Bedingungen wurden seine Söhne, die Geißeln, ihm zurückgeschickt. Tippu sah kein Mittel, mit Vortheil den Krieg wieder anzufangen und Sir John Shore, der als Generalgouverneur auf Cornwallis gefolgt war (28. Okt. 1793 bis 12. März 1798), befolgte eine durchaus friedliche Politik. Diese war auch seinem Nachfolger [11]) Marquis Wellesley [12]) (seit 17. Mai 1798 bis 30. Juli 1805), dem spätern Earl of Mornington, vorgeschrieben. Aber es kam ganz anders. Er unterwarf der Kompagnie einen großen Theil Indiens.

Tippu hatte nämlich 1797 durch den Kapitän Ripaud neue Verbindungen mit den Franzosen angeknüpft, und intriguirte auch an den Höfen von Punah und Halderabad gegen die Britten, welche darin eine offene Kriegserklärung sahen. In Halderabad war ein starkes Korps unter französischen Officieren geblidet worden. Der brittische Resident trug dem Nisam ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß an: 4 englische Bataillons mit einem Korps Artillerie zu den zwei, die schon da standen, sollten ihn gegen jeden Feind schützen; dagegen sollte er die Franzosen entlassen. Der Nisam schwankte, unterzeichnete indeß den 1. Sept. 1798 das Bündniß. Den 10. Okt. kamen die englischen Hülfstruppen an; Seine Hoheit schwankte wieder, aber Oberst Roberts, schnell entschlossen, umringte das französische Kantonnement, und gegen das Versprechen, ihren rückständigen Sold und künftig andere Dienste zu erhalten, streckten die 14,000 M. mit reicher Munition die Waffen. So dieser Streitmacht sicher, sprach Wellesley den 8. Nov. ein offenes Wort mit Tippu. Er hätte sich damals noch mit der Entlassung der Franzosen und dem Austausche eines Theiles der Küste von Malabar gegen ein Binnenland von gleichem Umfange begnügt; die Verhandlungen führten aber zu keinem Ziele. So rückten 18,310 M. mit 104 Kanonen, verstärkt durch 10,157 M. Infanterie und 6000 Reiter des Nisam, unter brittischem Kommando in Maisor ein, während General Stuarts mit 6420 M. von Malabar aus sich mit ihm verbinden sollte. Dieser schlug Tippu. Die Hauptarmee der Britten rückte 1799 langsam vor und es kam zur Schlacht bei Malavilly, 30 engl. Meilen von der Hauptstadt; 60,000 Ochsen mußten den Engländern die Lebensmittel nachschleppen. Nachdem man sich mit der Bombay-Armee vereinigt hatte, rüstete man sich zum Angriffe von Seringapatam. Die Laufgräben waren schon eröffnet. Tippu wollte noch unterhandeln; General Harris verlangte binnen 24 Stunden Abtretung der halben

[11]) Vom 12. März bis 17. Mai 1798 führte Alured Clarke die Zwischenregierung.

[12]) Wellesley History of all the Events and Transactions which have taken place in India: containing the Negotiations of the British Government, relative to the glorious Success of the late War. London 1805. 4°.

Herrschaft, die Bezahlung von 2 Crores Rupien, eine sofort, eine binnen 6 Monaten und Stellung der 4 Söhne Tippu's als Geißeln. Unwillig verwarf Tippu die Bedingungen. So wurde die Bresche eröffnet, und Seringapatam 1799 4. Mai erstürmt, — man fand Tippu unter den Todten. Die Mahratten hatten keinen Theil an dem Feldzuge genommen. Doch behielt man ihnen einen Theil des eroberten Landes vor, aber unter Bedingungen, die sie verwarfen. Der Nisam erhielt einen großen Strich angrenzenden Landes, England behielt die Küste von Canara, Coimbator, die Päße der Ghats und die Hauptstadt. Das übrige Binnenland überließ man unter britischem Protektorat einem Fürsten aus dem alten Königshause von Maisor, welches Haider Ali und seine Familie verdrängt hatten, dem Krischna Radscha. Die vormundschaftliche Regierung führte bis 1812 der Brahmine Purnea. Maisor erfreute sich eines großen Wohlstandes. 2,000,000 L. lagen im Schatze und die Einnahmen überstiegen ohne Bedrückung des Volkes die Ausgaben. Zur Selbstregierung gelangt, hatte Krischna aber bald Alles verschwendet und das Volk so bedrückt, daß 1831 ein Aufruhr entstand. Die Engländer entsetzten ihn und gaben ihm eine Pension von 12 Lakh Rupien jährlich bis 1856; in 25 Jahren also 300 Lakh oder 36,000,000 fl.! Unter ihrer Verwaltung hob sich indessen Maisor. 769 Arten von Abgaben wurden abgeschafft. Die Einnahme stieg von 4,397,000 Rupien 1831/32, auf 8,018,977 R. 1851/52 und dabei wurden 64 Lakh Rupien Schulden bezahlt und 24 Lakh Subsidien nach Madras geschickt. Die Bevölkerung stieg von 2,171,734 Einw. 1832 auf 3,426,000 1852.

VI. Der nächste Kampf der Engländer war mit den Mahratten [13]). Die Mahratten sind ein indischer Stamm, das größte brahminische Volk südlich vom Windhia-Gebirge, daher wohl der Name Mahraschtra, d. i. Großreich. Man schätzt ihre Zahl auf 30,000,000; aber nur an der Küste hat sich der Stamm rein erhalten, im Innern ist er mit der eingeborenen Urbevölkerung gemischt. Siwadschi, der Sohn eines Häuptlings in Punah, erwarb durch Gewaltthaten, Hinterlist und Verrath in wenigen Jahren ein großes Besitzthum und machte sich vom Könige von Bidschapur unabhängig. Er vertrieb alle Muselmannen und setzte die Brahminen in ihre früheren Rechte wieder ein. Seinem Sohne und Nachfolger Sambadschi hinterließ er den 5. April 1680 ein großes wohlgeordnetes Reich; aber schon unter Sambadschi, der vom Großmongol gefangen und im August 1689 grausam hingerichtet ward, begann der Verfall. Unter seinem Sohne Saho schwang sich der Brahmine Baladschi Wiswanat, vom erblichen Steuereinnehmer in Konkan zum Peischwa auf. Diese Würde wurde in seiner Familie erblich, und sein Sohn Barschi Rao bekleidete sie 1720—1740 mit Auszeichnung. Malwa und Gudscherat wurden eingenommen und Bandelkand seinem Radscha entrissen. Saho wurde in den letzten Jahren blödsinnig und nach seinem Tode 1749 brachte der Peischwa eine Urkunde vor, wonach ihm und seinen Nachkommen alle Macht übertragen wird und dem Hause Siwadschi nur die Würde eines Maharadscha bleibt. Diese blieben in der alten Residenz Sattarah, während die Peischwa's in Punah wohnten. Aber auch ihre Macht zerfiel bald. Unter den Heerführern ragten 3 vor

---

[13]) Edward Scott Waring. History of the Mahrattas, to which is prefixed an historical sketch of the Decan. London 1810. 4°.

James Grant Duff. A history of the Mahrattas. 3 Bde. London 1826. 8°.

Thomas Duer Broughton. Letters written in a Mahratta Camp during the year 1809 descriptive of the Character, manners, domestic habits and religious ceremonies of the Mahrattas. London 1813. 4°.

Digitized by Google

Allen hervor, welche selbst große Ländereien und deren Nachkommen selbständige Fürstenthümer errangen: Raghadschi Bhonsla, Herr von Nagpur und Berar (1734), Ranadschi Scindhia aus Sattarah, Stammvater der Fürsten von Gwalior und der Schäfer Malhar Rao Holkar. Ihm und dem Scindhia wurden später (1750) vom Peischwa in Malwa große Lehen von 140 Lakh Rupien (1,400,000 L.) angewiesen.

Wir können in das Detail der Geschichte dieser verschiedenen Mahrattenfürsten, die später selbständige Reiche beherrschten und sich wechselseitig bekriegten, hier nicht eingehen, sondern nur die Fortschritte der Engländer ihnen gegenüber hervorheben.

Der Hof der Direktoren empfahl 1774 die Erwerbung von Salsette, des Hafens Bassein und der kleinen Inseln Kenery, Elephanta und Karandscha, um Bombay zu sichern. Die Regierung von Bombay benutzte die innern Streitigkeiten in dem Hause des Peischwa, um diesen Erwerb zu machen. Der Krieg mit den Mahratten wurde zwar mit wenig Ehre und Vortheil von den Engländern geführt, aber sie hatten doch die Insel Salsette und den Hafen Bassein erworben und es war ihnen gelungen, im Frieden von Selleja vom 17. Mai 1782 dem Hause des Peischwa durch Erhebung eines Fürsten Scindhia eine rivale Macht an die Seite zu setzen.

Die Uebermacht Maisor's, welche beide fürchteten, erhielt dann mehrere Jahre freundschaftliche Verbindungen zwischen den Mahratten und Engländern; indeß hob sich die Macht Scindhia's, der Bandelkand unterwarf und die Fürsten von Radschestan sich tributär machte. Bei einem Einfalle in dieses Land wurde er aber total geschlagen. Er suchte nun ein Uebergewicht am Hofe von Punah, gerieth aber darüber in Streit mit dem Holkar. Bei Indore, Holkar's Hauptstadt, kam es zum Kampfe; Holkar wurde geschlagen und suchte dann britische Vermittlung nach. Der Peischwa war schon mit den Briten in Verhandlung getreten und nahm im Traktat von Bassein den 31. Dec. 1802 die englische Verbindung an. Er versprach, 6000 M. englischer Truppen aufzunehmen, und wies ein Gebiet von 26 Lakhs Rupien Einkünften zu deren Unterhalte an. Die Engländer versprachen dafür, ihn in alle seine Rechte als Haupt des Mahrattenbundes wieder einzusetzen. Dies führte zu dem größten Kriege, welchen England in Indien geführt hat, und begründete schließlich ihre Supremacie in dieser Gegend. Der Marquis Wellesley hatte gemeint, der Abschluß des Traktates allein werde ohne Waffengewalt genügen, die Ruhe wieder herzustellen, täuschte sich aber gewaltig. Aus dem Detail der Kriegsgeschichte heben wir nur hervor, daß die bisherigen Feinde der Radscha von Berar und Nagpur und der Scindhia sich gegen die Engländer verbanden; aber in der blutigen Schlacht von Assaye siegten die Engländer unter Arthur Wellesley, dem spätern Herzog von Wellington, über Berar und begründeten dadurch ihre Herrschaft in Indien. Burhanpur und die Feste Assirghur, die für uneinnehmbar galt, wurden genommen, der Radscha von Berar in der Ebene von Argaom ebenfalls besiegt, die Feste Gawilghur, die für eines der Bollwerke Indiens galt, genommen, und der Radscha mußte im Vertrag von Derghaum den 17. Sept. 1803 sich zur Abtretung des Seedistrikts von Cuttack und noch eines Gebietes am Wurdafluſſe verstehen. Scindhia hatte noch eine bedeutende Streitmacht von 16—17,000 M. regulärer Infanterie und 15—20,000 M. Kavallerie, welche de Boigne und später Perron auf europäische Weise organisirt hatten. General Lake zog 7. August 1803 gegen sie. Der Feind zog sich zurück. Die starke Feste Alighur wurde genommen. Perron, unzufrieden mit Scindhia, verließ

Digitized by Google

diesen, und die Engländer konnten in Delhi einziehen, nahmen Agra, und Scindhia's ganze Armee wurde vernichtet. Verlassen vom Radscha von Berar, seiner schönen Armee beraubt, mußte er im Vertrage vom 30. Dec. 1803 das Duab, d. h. das Gebiet zwischen Ganges und Dschumna, die Städte Delhi und Agra, Beroach und die Küste von Gudscherat den Engländern, sowie Ahmednagger an den Peischwa und einen bedeutenden Distrikt an den Nisam abtreten. Eine englische Schutzmacht aufzunehmen, lehnte er ab.

Holkar war unthätig geblieben bei dem Kampfe gegen die andern Mitglieder der Mahratten-Konföderation. Als er die großen Siege der Engländer sah, meinte er, er könne sich an Scindhia erholen. Dieser wurde so bestürzt, daß er das Anerbieten der Kompagnie, ihm eine englische Hülfsmacht von 6000 M. zu stellen, die aber nur an seiner Grenze aufgestellt und aus den bereits abgetretenen Distrikten erhalten werden sollte, annahm. So in seinen Eroberungsplänen durch die Briten gestört, warf Holkar seinen ganzen Haß auf diese, forderte sie heraus und lud Scindhia und die andern unabhängigen Fürsten ein, sich gegen die Engländer als den gemeinsamen Feind zu vereinigen. Er hatte noch ein Heer von 60,000 M. Kavallerie, 15,000 M. Infanterie und 192 Kanonen. Damit nahm er Muttra und belagerte Delhi den 8. Okt. 1804; aber der Generalgouverneur beschloß seine Vernichtung. General Lake eilte der Stadt Delhi schon den 17. Okt. zu Hülfe. General Fraser hatte den 13. zu Deeg schon den Radscha von Bhartpur, der sich Holkar angeschlossen hatte, geschlagen. Holkar mußte die Belagerung von Delhi aufgeben und wurde von General Lake, der den 23. Nov. Furrackabad erstürmte, lebhaft verfolgt. Während so Holkar's Armee zerstreut wurde, nahm Oberst Wallace von Dekhan aus Tschandore und andere Festen, Oberst Murray von Gudscherat aus ganz Malwa mit der Hauptstadt Holkar's, Indore. Nur Bhartpur hielt sich noch; 4 Angriffe der Briten waren erfolglos. Sie verloren 3203 M. an Todten und Verwundeten. Da indeß der Radscha, der Holkar bisher treu angehangen hatte, den endlichen Ausgang voraussah, erkaufte er um 20 Lakh Rupien von den Engländern den Frieden. Holkar war jetzt auf das Aeußerste gebracht. Da drohte Scindhia, mit den Engländern zu brechen. Diese beständigen Kriege mißfielen aber in England. Der Marquis Wellesley wurde zurückgerufen, seine Thätigkeit, Geschicklichkeit und Eifer zwar anerkannt, aber der alte Marquis Cornwallis zu seinem Nachfolger ernannt, mit der Aufgabe, Frieden um jeden Preis zu schließen. Er kam 30. Juli 1805 in Calcutta an, starb aber schon den 5. Okt. und Sir George Barlow, das älteste Mitglied des Rathes, trat an seine Stelle 10. Okt. 1805 bis 31. Juli 1807. Man suchte nun zunächst Scindhia zufrieden zu stellen. Im Vertrage vom 23. Nov. 1805 erhielt er das feste Gwalior, welches er zu seiner Residenz machte; der Tschumbal wurde zur Grenze gegen die britischen Besitzungen bestimmt, und die Briten gaben ihr Bündniß mit dem Radscheputen-Fürsten, welche Scindhia als seine Vasallen betrachtete, auf. Auch von diesen Verbündeten verlassen, suchte Holkar eine Zuflucht bei den Seikhs. Da diese ihn aber nicht aufnahmen, bat er bei General Lake um Frieden und erhielt unter gegenwärtigen Umständen so vortheilhafte Bedingungen, daß er alles im Kriege Verlorene zurück bekam. Der Peischwa hatte nach dem Traktat von Bassein, aus dem dieser letzte Krieg entstanden war, wohl ein Recht, jetzt die Erfüllung der gestellten Bedingungen, nämlich Wiederherstellung seiner frühern Oberhoheit über die Mahratten, zu verlangen. Dazu verstand sich aber selbst Barlow nicht. Im Jahre 1807 folgte auf diesen Graf Minto als Generalgouverneur

Digitized by Google

31. Juli 1807—1818 4. Okt., der obwohl friedlich, doch auch mancherlei Kämpfe zu bestehen hatte.

Zunächst erhob sich eine neue Macht, die der Pindaris[14]). Wenn die Mahratten auch ein Raubsystem verfolgt hatten, so hatten ihre Häupter doch nicht blos Beute, sondern auch eine zu erlangende politische Macht im Auge. Die Pindaris waren aber blos grausame Räuberbanden. Nicht viel besser waren die Patanen und andere Muhammedaner, die der unternehmende Amir Khan[15]), welcher früher unter Holkar's Fahnen gefochten hatte, jetzt um sich schaarte. An der Spitze von 12,000 M. Kavallerie mit 200 Kanonen übte er Erpressungen gegen die Radscheputen und andere kleine Fürsten, zog auch wohl Schaaren von Pindaris an sich, so als er 1809 gegen Berar zog, das aber unter britischem Schutze stand. 1816 starb der dortige Radscha. Es entstand ein Streit über die Nachfolge. Einer der Kronprätendenten wandte sich an die Briten. Diese stellten ihm 6 Bataillons Infanterie und 1 Regiment Kavallerie, für welche er jährlich $7\frac{1}{2}$ Lakh Rupien zahlen mußte. So wurde auch dieser von der Mahratten-Konföderation losgerissen. Appa Saheb, so hieß der Kronprätendent, hatte nur die Regentschaft für den jungen Fürsten verlangt. 1817 ermordete er aber diesen und trat der Konföderation gegen die Briten bei. Es standen damals nur 1400 M. von ihnen in Nagpur, während er 10,000 M. Kavallerie und eben so viele Infanterie, darunter 4000 Araber hatte. Die Residentschaft wurde angegriffen, hielt sich aber, bis Verstärkung kam. Jetzt verlangte der Resident Entlassung aller seiner Truppen und Auslieferung seiner Festen und seines Geschützes. Er sollte wie der Nisam gestellt, d. h. seine Militärmacht unter Kontrole der Kompagnie und selbst sein Minister von ihr angestellt werden. Er wäre lieber pensionirt worden und entwichte. Die Briten setzten nun Badschi Rao auf den Guddi und nahmen die Regierung ganz unter ihre Kontrole. Von hier aus konnte man dann leichter gegen die Räuberbanden und namentlich die Pindaris auftreten. In der Mitte des Jahres 1817 wurden 81,000 M. Infanterie und 10,000 M. Kavallerie — ein so zahlreiches Heer hatten die Engländer noch nicht aufgestellt — 57,000 M. aus Dekhan und Gudscherat und 34,000 aus Bengalen — gegen sie aufgebracht. Scindhia mußte 5000 Reiter zur Unterstützung stellen, sie unterhalten und provisorisch die Festungen Hindia und Assirghur den Engländern überliefern, wozu er sich nur sehr unwillig verstand. Amir-Khan mußte seine Truppen entlassen und erhielt dafür die Lehen garantirt, welche er unter Holkar besaß. Die Cholera brach August 1817 auch aus und wüthete unter der großen Armee, obwohl ihre Verheerungen übertrieben worden sind. Die Pindaris wurden dann umringt, und mit den Anhängern Holkar's, die sich ihnen angeschlossen hatten, bei Mehidpur geschlagen; sie verloren 3000 M. und die ganze Artillerie. Der junge Holkar wurde unter britischen

---

[14]) Origin of the Pindaries; preceded by historical notices on the rise of the different Mahratta states. By an Officer in the service of the ... East india Company. London 1818. 8°.

Summary of the Mahratta and Pindarrée campaign, during 1817—1819, under the direction of the marquis of Hastings: chiefly embracing the operations of the Army of the Deckan, under the command of Lieut. Gen. Sir T. Hislop, with some particulars and remarks. London 1820. 8°.

Valentine Blacher Memoir of the operations of the british army in India, during the Mahratta war of 1817, 1818 und 1819. Illustrated by maps and topographical plans. London 1821. 4°.

[15]) Memoirs of the Puthan Soldier of fortune Muhamed Ameer Khan. Compiled in Persian by Busawun Sal (Kalkutta 1832), engl. von Henry T. Prinsep.

Schutz gestellt, welche gegen Abtretung einiger Distrikte ihm ein Kontingent von 3000 M. stellten. Auch von dieser Hülfe verlassen, mußten die Pindaris sich gegen Sicherung ihres Lebens und einer ehrenhaften Subsistenz ihrer Anführer in einem fernen Distrikte einer nach dem andern unbedingt ergeben, so Kurim den 15. Febr. 1818. Ein anderer Anführer, Dschitu, der erwartet hatte, ein Lehen in seiner Heimat und eine Stelle im britischen Dienst zu erlangen, ging wieder fort, als ihm dieses nicht bewilligt wurde, und wurde nach vielem Mißgeschicke zuletzt von einem Tiger verschlungen.

Der Peischwa, unzufrieden, daß er seine Herrschaft nicht nur über Scindhia, sondern auch über die kleinen Lehenbesitzer im Süden nicht wieder erlangt hatte, unterwarf diese nach und nach, unterstützt durch seinen Minister Trimbudji Dainglia. Kühner geworden, erneuerte er seine Ansprüche auch gegen den Guickwar von Gudscherat. Der Premierminister desselben, der unter englischem Geleite nach Punah reiste, wurde ermordet. Trimbudji mußte zwar 1816 den Engländern ausgeliefert werden, entkam aber und stand in den Süd-Distrikten gegen die Briten auf. Der Peischwa unterhielt mit ihm Verbindungen. Er knüpfte auch mit Scindhia und Holkar und anderen Mahratten-Häuptlingen Verbindungen an. Elphinstone ließ aber das Hülfskorps gegen Punah vorrücken und drohte binnen 24 Stunden mit den Feindseligkeiten zu beginnen, wenn der Peischwa nicht 3 seiner stärksten Festen vorläufig ausliefere; von einer Erneuerung des Vertrages von Bassein könne nicht weiter die Rede sein. Im Vertrage vom 13. Juni 1817 mußte er neue 5000 M. Kavallerie und 3000 M. Infanterie als Hülfskorps aufnehmen, und dafür Land mit einem Ertrage von 34 Lakh Rupien zum Unterhalte mit der festen Stadt Ahmednagger abtreten und darauf verzichten, Haupt des Mahrattenbundes zu sein und jeder direkten Verbindung mit einer einheimischen Macht entsagen. Begreiflich suchte der Peischwa des drückenden Joches, das die Engländer ihm auferlegt, sich zu entziehen. Die Anstalten, die er traf, wußte er zu verhehlen; aber der Resident Elphinstone schöpfte Verdacht aus den Rüstungen. Den 5. Nov. 1817 wurde der Resident angegriffen, das kleine Korps der Briten griff aber muthig die 26,000 M. starken Truppen an. General Smith eilte dann herbei, und der Peischwa mußte die Flucht ergreifen. Ein hoffnungsloser Flüchtling bat er jetzt um Frieden; aber der Generalgouverneur beschloß, diesen Feind aus der Zahl der Fürsten zu tilgen; Sattara wurde belagert und erobert. Verfolgt mußte der Peischwa sich ergeben und gegen eine Pension von 8 Lakh Rupien (100,000 L.) auf seine Würde verzichten. Die Engländer zogen, wie sie gewöhnlich zu thun pflegten, einen Nachkommen Sewadschi's, welchen die Peischwa's ihrer Macht beraubt hatten, aus dem Dunkel hervor und machten ihn zum Radscha von Sattara.

Währenddeß war gegen Ende des Jahres, 4. Okt. 1813—1823 9. Januar Marquis von Hastings[16]) als Generalgouverneur gefolgt. Wir erwähnen unter ihm noch des Feldzuges gegen die Gorkhas in Nepal[17]). Diese hatten

---

[16]) Henry T. Prinsep, History of the political and military transactions in India during the administration of the marquess of Hastings (1813—1823). London 1825. 2 Bde. 8°.
The private journal of the marquess of Hastings, Governor-General und Commander in Chief in India. Edited by his daughter the marchioness of Bute. London 1858. 2 Bde. 8°.

[17]) Fr. Hamilton. An Account of the Kingdom of Nepal and of the territories annexed to this dominion by the House of Gorkha. Illustr. with engravings, Edinburgh 1819. 4°.
Papers respecting the Nepaul war. London 1824. 2°.
S. meinen Aufsatz: Nepal und die Gorkhas im Auslande. 1857. Nro. 41 und 42.

Digitized by Google

die holzreichen Niederungen am Fuße der Alpen zwiſchen der Tiſta bis zur Satledſch von mehr als 500 engl. M. Länge und ſelten mehr als 20 engl. M. Breite mit mehr als 200 Orten nach und nach (1787—1812) in Beſitz genommen und erhoben jetzt auch Anſprüche auf alle Marken nördlich vom Ganges, kamen aber, als die Briten ſich im Norden weiter ausdehnten, mit ihnen 1814 in feindliche Berührung. An ihrer Spitze ſtand ein unternehmender Feldherr, Amir Sing. Die Generäle Ochterlony und Gilleszpie wurden mit 30,000 M. gegen ihn geſandt. Aber bei dem Angriffe auf die Fortereſſe Kalunga fiel dieſer ſchon den 30. Okt. 1814 und die Briten mußten eine Zeit lang weichen. Indeſſen drang General Ochterlony langſam vor, nahm Ramghur, Bellaspur und andere Bergfeſten, auch Almora, die Hauptſtadt von Kemaon, den 25. April 1815 und im Mai 1815 erkannten die ſämmtlichen Alpenlandſchaften von der Satledſch bis zur Kali im Oſten die Oberherrlichkeit der Briten an. Garhwal, Sirmor, Hindor, Biſſahir mit Kunawar wurden den ehemaligen von den Gorkhas unterjochten oder vertriebenen Fürſten als Lehen übertragen. Kamaon mit dem reichen Thale Dehra Dun blieb unter unmittelbarer brittiſcher Herrſchaft. Subathu, Raingarh, Nahan und andere Orte wurden zu Kriegsſtationen erklärt. Entmuthigt wollte Amir Sing Hülfe bei dem Kaiſer von China ſuchen, der Hof zog aber Unterhandlungen mit den Briten vor, den 2. Dec. 1815 war ſchon der Friede geſchloſſen; aber die Kriegspartei ſiegte wieder. Die Abtretung nicht nur des okkupirten Gebietes, ſondern auch des ganzen Terrai oder Sumpflandes ſchien erſt zu viel; Ochterlony ſtieg nochmals und jetzt in das eigentliche Thal Nepal hinauf bis einige Meilen von der Hauptſtadt Khatmandu. Nach 2 neuen Niederlagen verſtand man ſich jetzt im März 1816 zur Annahme aller Bedingungen, und der Generalgouverneur trat dann aus Gnaden ihnen etwas davon wieder ab. Die Niederungen weſtlich der Kali und das Thal der Rapti blieben den Siegern; die Gebirgshäuptlinge zwiſchen der Satledſch und dem Ganges erhalten ihren frühern Beſitz unter engliſcher Oberhoheit zurück. Die Gorkhas dürfen ohne britiſche Zuſtimmung keinen Europäer oder Amerikaner in ihre Dienſte nehmen. Ein britiſcher Reſident reſidirt in ihrer Hauptſtadt. Sikkim wird ein ſelbſtändiges Fürſtenthum. Gegen Abtretung einiger Gebirgsſtriche ging dieſes den 10. Februar 1817 von England zu Lehen. 1850 wurde aber zur Strafe für die Gefangennehmung von Hooker und Dr. Campbell ſein Beſitz bedeutend geſchmälert.

Familienverhältniſſe ließen den Marquis von Haſtings Anfangs des Jahres 1822 zurücktreten, und den 1. Auguſt 1823 landete ſein Nachfolger Lord Amherſt in Calcutta und regierte bis 4. Juli 1828. 1825, als der legitime Erbe von Bhurtpur von ſeinem Neffen entthront wurde, zog Lord Combermere mit 25,000 M., den Uſurpator zu vertreiben. Bhurtpur, die letzte Feſtung Indiens, mit 60 Fuß dicken Erdmauern, wurde damals gebrochen.

VII. Die Hauptbegebenheit unter der Verwaltung von Lord Amherſt iſt aber der erſte Krieg mit Birma[18]). Die Birmanen hatten ihre Eroberungen 1784 auf Arakan (Rakaing) und 1808 auf Aſam ausgedehnt und waren dadurch im Norden und Weſten Grenznachbaren der Engländer geworden. Ihre grauſame

[18]) Major Snodgrass Narrative of the Burmese war, detailing the operations of major-general Sir Archibald Campbells' army, from its landing at Rongoon in May 1824, to the conclusion of a treaty of peace at Yandaboo, in February 1826. Mit 1 Karte. London 1827. 8°.

Horace Hayman Wilson Documents illustrative of the Burmese War. With an introductory Sketch of the events of the war, and an appendix. Calcutta 1827. 4°.

Digitized by Google

Regierung ließ viele Arakanen in die benachbarten britischen Besitzungen flüchten und von da Streifzüge nach der alten Heimat unternehmen. Vergebens wurde ihre Auslieferung verlangt. Die Unterhandlungen hatten schon Jahrzehnte gedauert, und auch die Gesandtschaften von Symes (1795, 1802), Canning (1809) und Cox (1821) hatten nicht zum Ziele geführt. Die übermüthigen Birmanen unterschätzten die Macht der Engländer. Diesen kam der Umstand zu Hülfe, daß die wichtigsten Städte Birmas am Irawadi liegen. 11,000 M. Europäer und Sipahis segelten stromaufwärts unter dem General Archibald Campbell und nahmen den 11. Mai 1824 ihre vorzüglichste Handelsstadt Rangun und bald darauf auch die Inseln Negrais, Tschebuba und die Küstenstädte Tawoy, Mergui und Martaban; aber zu Lande erlitten sie wiederholte Niederlagen in Asam, Kaschar und Dschittagong durch den tapfern Anführer der Birmanen Maha Bandala. Die Hauptstärke der Birmanen bestand in Palisaden und Holzfestungen; europäische Kriegskunst wußte aber diese natürlich leicht zu durchbrechen. Prome fiel im April 1825 ohne Schwertstreich und jetzt wollten auch die Siamesen von Osten in Birma einfallen, um die birmanische Race vollkommen zu vernichten. Dies stimmte den Hof von Ava zum Frieden, und auch in Bengalen wünschte man den verderblichen Krieg auf jede Weise zu beendigen. So kam den 17. Sept. 1825 ein Waffenstillstand zu stande; aber die Nachgiebigkeit machte die Birmanen wieder übermüthig und es bedurfte einer neuen Schlacht bei Prome, um den 30. Dec. 1825 den Frieden auf dem Irawadi abzuschließen. Aber wieder weigerte Ava die Unterzeichnung. Campbell schlug wiederholt die Heerhaufen der Schan und rückte bis 4 Tagereisen von der Hauptstadt vor, obwohl er kaum über 2000 M. gesunder Truppen verfügen konnte. Da verstand Ava sich zum Frieden von Yandabo. Die Birmanen versprachen, sich jeder Einmischung in die Verhältnisse von Asam, Kaschar und Dscheintia zu enthalten; den Radscha von Manipur anzuerkennen; Arakan, Ye, Tawoi und Tenasserim abzutreten und eine Krore Rupien (12,000,000 fl.) Kriegskosten zu zahlen, einen englischen Gesandten in Ava zu empfangen und einen Handelsvertrag abzuschließen, der auch bald (den 23. Nov. 1826) durch Crawfurd [19]) zu Stande kam. Arakan's Bevölkerung ist unter britischer Herrschaft in 25 Jahren 1827—1851 von 100,000 Einwohnern auf $^1/_2$ Million gestiegen. Die Reiseinfuhr beträgt 12—13,000,000 fl. Moulmain, wo 1826 nur wenige Fischerhütten standen, war 1849 schon eine blühende Stadt von 60,000 E. mit einem Handel von 3—4,000,000 L. Auch die neu angelegte Stadt Amherst unterhalb Moulmain erblühte schnell. Asam, das noch 1846 nur 7—800,000 E. zählte, zeigt indeß noch wilde Zustände der Blutfehden und des Faustrechts. Die Fürstenthümer Dscheindia und Kaschar wurden schon 1832 nach einer kurzen Fehde zu den Besitzungen der Kompagnie gezogen, Manipur während der Vormundschaft des Radscha 1834 unter britische Verwaltung gestellt. In Asam fanden die Engländer den Theebaum und es bildete sich da zum Anbau desselben eine Thee-Kompagnie, um England mit der Zeit in diesem Artikel von China unabhängiger zu machen.

Wir schließen hier gleich die Geschichte des zweiten birmanischen Krieges an. Der Handelsvertrag mit England drückte die Regierung in Ava, die von Monopolen und willkürlichen Bedrückungen der Kaufleute gelebt hatte, sehr. Die Bekehrung der Kariän durch die Missionäre veranlaßte Verfol-

[19]) Journal of Embassy to the Court of Ava by John Crawfurd. London 1834. 2. Auflage.

Digitized by Google

gungen des Christenthums und Auswanderung jener nach Arakan. Bezeichnend reklamirte sie der König. Eine Palastrevolution bewog den englischen Gesandten Burney schon 1839 Ava zu verlassen. Der nächste Anlaß aber zum Ausbruch des Krieges war ein unartiges Betragen des Statthalters von Rangun gegen britische Offiziere, die betrunken gewesen sein sollen, worauf ihr Vorgesetzter, der Commodore Lambert 6. Januar 1852 Nachts ein Schiff der birmanischen Regierung kapern ließ. Diesen geringfügigen Umstand benutzte der damalige Generalgouverneur, Lord Dalhousie, zum zweiten Kriege [20]). In befehlendem Tone verlangt er den 18. Febr. vollständige Genugthuung, 1 Million Rupien Schadenersatz und Aufnahme eines Geschäftsträgers zu Rangun. Das Ultimatum blieb unbeantwortet und General Godwin begann jetzt den zweiten Krieg. Die indische Marine zählte damals schon 9 Segelschiffe von 2400, und 24 Dampfer von 15,000 Tonnen Gehalt. So nahmen die Engländer jetzt in wenigen Monaten (April bis Oktober) ohne namhaften Verlust die Städte Martaban, Rangun, Bassein, Pegu und Prome. Bei rascherem Vorwärtsgehen wäre der Krieg bald beendigt gewesen. Die Engländer waren aber im Zweifel, ob sie weiter gehen und ganz Birma nehmen und behalten sollten. Die obern Alpenlandschaften zu behaupten, wäre schwieriger gewesen. Man begnügte sich daher lieber mit der Provinz Pegu, die man mit 9000 M. und wenigen Kosten behaupten konnte, und die doch ein Einkommen von 20—25,000,000 Rupien hat. Den 20. Dec. 1852 wurde sie dem brittisch-indischen Reiche einverleibt. Der Theil zwischen den Flüssen Saluen und Sitang wurde zu Tenasserim geschlagen, das übrige bildet die Provinz Pegu, die unter dem Statthalter Kapt. Phayre bald aufblühte und schon 1856 270,000 L. abwarf. Ein Friedensvertrag mit den Birmanen ist noch nicht zu Stande gekommen. Die Gesandtschaften der Engländer an dem Hof von Ava, [21]) sowie auch eine birmanische nach Calcutta blieben ohne Resultat. In ganz neuester Zeit ist Pegu mit Arracan und Tenasserim zu einer Provinz Britisch Birma unter einem Chief Commissioner vereinigt und zu dieser Stelle Phayre ernannt worden. (Allen's Indian Mail 1862. p. 83.)

Doch wir müssen noch auf die frühere Zeit zurückgehen.

Auf Lord Amherst folgte als Generalgouverneur 1828 4. Juli bis 1835 20. März William Henry Cavendisch Lord Bentinck, aus einer Pfälzerfamilie, die im 30jährigen Kriege nach Holland geflüchtet, mit Wilhelm III. nach England gegangen und deren Haupt von ihm zum Herzoge von Portland 1696 erhoben war. Bentinck war ein jüngerer Bruder des Herzogs von Portland. Er war 1803—1807 schon Statthalter von Madras gewesen. Man wollte damals dort, wie in Bengalen, den bleibenden Steuersatz einführen und eine Landaristokratie nach englischer Art gründen. Lord Bentinck führte aber 1805 die Grundholdenweise ein, welche den englischen Beamten mit den einzelnen Eigenthümern verhandeln und dem Landmanne $^2/_3$ des Rohertrages läßt. Wegen einer Meuterei in Wellore wurde er den 25. Juli 1809 zurückgerufen, trat dann in königliche Dienste und suchte unter seiner Verwaltung 1812 Sicilien zur Freiheit zu erheben. Seine Verwaltung in Indien als Oberstatthalter war im Ganzen friedlich und auf Ver-

20) Papers relating to hostilities with Burmah. Presented to both Houses of Parliament 4 June 1852. London 1852. Fortsetzung am 15. März 1853.

21) Henry Yule: A narrative of the mission sent by the Governor-general of India to the Court of Ava in 1855, with notices of the Country, Government, and People. With numerous illustrations. London 1858. 4°.

S. meine Anzeige in „Gelehrte Anzeigen d. k. b. Akad. d. Wiss." Nro. 68, 18. Dec. 1858.

besserungen im Innern gerichtet. Er führte Ersparungen bei der Civil- und Militärverwaltung ein, viele Lehen wurden eingezogen und durch ganze oder theilweise Aufhebung der Steuerfreiheit in Bengalen 1828—1848 die Einnahmen um 4,000,000 Rupien gesteigert. Die Opiumausfuhr der einheimischen Fürsten, die mit hohen Ausgangszöllen belegt wurde — 1845 zahlte die Kiste 400 Rupien — vermehrte auch die Einkünfte. Durch diese Ersparungen und Verbesserungen wurde das Gleichgewicht der Finanzen hergestellt. Er wagte auch das Verbot der Wittwenverbrennung zunächst in Bengalen 1829, dann auch in Madras und Bombay 1830 einzuführen. 1818 sollen in Bengalen allein 839 und 1828 noch 463 Wittwen den Scheiterhaufen bestiegen haben. Wer früher seine Religion verließ, verlor mit seiner Kaste auch sein Erbrecht. Auch dem trat er entgegen. Die Räuberbanden der Thags wurden verfolgt; 1830—1835 über 2000 eingefangen und zum Tode oder zum ewigen Gefängniß verurtheilt oder verbannt. Auch für das Schulwesen, das bisher gänzlich vernachläßigt war, interessirte er sich, obwohl die Summe, die darauf verwandt wurde, kümmerlich genug blieb. In Agra mit 23,200,000 E. genossen noch 1848 von 1,900,000 männlichen schulpflichtigen Kindern nur 68,200 irgend einen Unterricht. Dagegen dotirte man die anglicanischen Bischöfe reichlich, obwohl der erste Bischof von Calcutta, Thomas Middleton, (1814—1822) einen großen Theil seiner Zeit in dem Streit mit den presbyterianischen Kaplänen zubrachte. William Adam wirkte besonders für das Unterrichtswesen und trat 1835 in den 1823 gegründeten Erziehungsrath Bengalens. Gegen das Ende seiner Verwaltung wollte Bentinck die englische Sprache zum ausschließenden Mittel der Erziehung und Bildung erheben und entzog den indischen Sprachen die Unterstützung der Regierung; indeß sein Nachfolger, Lord Auckland, hob seine Verordnung nach wenigen Jahren schon wieder auf. Unter ihm segelte auch das erste Dampfschiff von Europa 1825 nach Calcutta, 1830 den 22. März bis 22. April der erste Dampfer von Bombay nach Suez. Auch auf dem Ganges erschienen Dampfer und fuhren von Calcutta nach Allahabad in 18 Tagen, wozu die Segelschiffe früher 3 Monate brauchten. Vorbereitungen zu Eisenbahnen wurden erst 1844 angefangen und Telegraphenlinien durch O'Shaughnessy erst seit 1853 ausgeführt; 1856 im Februar waren 4000 Meilen vollendet. An die Beschiffung des Indus und die Eröffnung desselben für den Handel wurde schon 1830 gedacht, und den 22. Februar 1833 wurden in einem eigenen Vertrage die Bedingungen und Zölle festgesetzt, unter welchen die Briten den Indus befahren und in den Ländern des Bhawallkhan ihren Handel betreiben könnten. Burnes Gesandtschaftsreise war zu diesem Zwecke besonders mitunternommen.

Lord Bentinck hatte schon im März 1834 seine Entlassung eingereicht, aber erst nach langem Kampfe mit dem Ministerium Melbourne bequemte sich das indische Haus zur Ernennung Lord Auckland's eines Whig, zum Oberstatthalter. (1836—1842.)

Um diese Zeit erfolgte die Erneuerung des Freibriefes. Schon bei der letzten Erneuerung desselben 1813 hatte das Haus der Gemeinen sich das Recht vorbehalten, in Handelssachen nachträglich Aenderungen vorzunehmen, und so auch unter andern (1821) englischen Schiffen den Zwischenhandel mit den Ländern innerhalb des Freibriefes und von hier aus mit allen Gegenden der Erde gewährt. Schon 1830 hatten beide Häuser Ausschüsse zur Untersuchung der Regierung und Zustände der indischen Länder und des Handels dahin ernannt. Das Resultat der neuen Reform war: Alle Handelsprivilegien, namentlich chinesischen, hören den 22. April 1834 auf, der Kompagnie bleibt blos die

Digitized by Google

Regierung Indiens und das damit zusammenhängende Patronat im Namen der englischen Krone, ohne allen Länderbesitz auf noch 20 Jahre bis zum 30. April 1854. Die Dividende von $10^1/_2$ Proc., eine jährliche Summe von 650,000 L., bleibt bis zur Zurückzahlung des Aktienkapitals, die mit 200 L. für je 100 L. Aktien geschehen muß, auf den Grund und Boden Indiens angewiesen. 2,000,000 L. werden sogleich bei den Kommissären der Staatsschuld deponirt, und die Interessen davon zum Kapital geschlagen, bis 1885 12,000,000 L. zusammen sein werden, um die ganze Schuld zu tilgen. Ueber die Aenderungen in der Regierung und Verwaltung verständigte man sich bald mit der Kompagnie. Sie blieb dem Hof der Direktoren und dem Kontrollamt. Agra sollte eine vierte Präsidentschaft bilden; um die Kosten zu mindern, erhielt sie aber nur einen Vicegouverneur. Der Generalgouverneur im Rathe kann jetzt bestehende Verordnungen und Gesetze aufheben und neue erlassen, welche die Kraft von Parlamentsbeschlüssen haben. Ein Gesetzgebungsausschuß für Indien wurde errichtet. Es sollten allgemeine für Engländer und Eingeborene gültige Gesetzbücher ausgearbeitet werden. 1837 war das Strafgesetzbuch[22] vollendet und wurde gedruckt; Macaulay arbeitete mit daran; aber es ist noch nicht eingeführt. Ebenso wenig sind die Engländer, wie 1849 bestimmt wurde, gleich den Eingeborenen, unter die Gerichtshöfe der ostindischen Kompagnie gestellt. Eingeborene wurden zu Stellen befördert, St. Helena der Krone abgetreten. Der Hof sollte jährlich einen Rechenschaftsbericht über Einnahme und Ausgabe dem Parlamente vorlegen. Später wurden die Binnen- und Küstenmauthen beseitigt, die Ausfuhrzölle auf Zucker und Baumwolle abgeschafft.

Von Bentincks Abreise bis zur Ankunft des neuen Oberstatthalters (20. März 1835 bis 3. März 1836) regierte Charles Metcalfe als Stellvertreter. Er wurde zum großen Verdruße des Hofes der Direktoren und des Kontrollamtes der Gründer der Preßfreiheit in Indien. 1791 hatte Lord Cornwallis dem Herausgeber des bengalischen Journals noch die Erlaubniß zum Aufenthalte entzogen, er mußte nach England zurückkehren und eine Censur wurde eingeführt; Marquis Wellesley verhängte neue Beschränkungen der Presse; Lord Minto stellte die Missionäre zu Serampore unter strenge Aufsicht; Hastings erließ 1818 ein beschränkendes Preßgesetz statt der Censur; Lord Bentinck gewährte die Preßfreiheit faktisch; Metcalfe aber 1835 gesetzlich. Letzterer bestimmte auch den normalen Münzfuß in Gold, Silber und Kupfer in den drei Präsidentschaften.

VIII. Die nächstwichtige Begebenheit war der unglückliche Krieg mit den Afghanen[23]. Wir haben Bd. 1 p. 94 die Verhältnisse des dortigen

[22] A Penal Code, prepared by the Indian Law Commissioners and published by command of the Governor General in Council (Calcutta 1837) edited by Charles Nash. Report on the Indian Penal Code. Calcutta 1846.

[23] History of the war in Affghanistan, from its commencement to its close. From the journal and letters of an officer high in rank. London 1843. 8°.

John Will. Kaye. History of the war in Affghanistan. London 1857. 2 Bde. 8°.

W. Hough A narrative of the march and operations of the army of the Indus in the expedition to Affghanistan in the years 1838—1839. Comprising also: The history of the Dooranee empire from its foundation to the present time. London 1841. 8°

James Atkinson. The expedition into Affghanistan: notes and sketches descriptive of the country. Mit 1 Kärtchen. London 1842. 8°.

Vincent Eyre The Military operations at Cabul, which ended in the retreat and destruction of the british army, January 1842. With a journal of imprisonment in Affghanistan 4 Ed. London 1843. 8°.

Lady Sale A journal of the Disasters in Affghanistan 1841—1842. Paris 1843. 2 Bde. 8°.

Herrscherhauses schon kurz erwähnt. Schah Schudja, der durch Dost Muhammed[24]) vom Throne verdrängt war und bei den Engländern ein Asyl gefunden hatte, hatte schon lange versucht, wieder zur Herrschaft zu gelangen. Die Häuptlinge Kandahar's hatten einen Vertrag mit Persien und Herat abgeschlossen und luden auch die Gebieter von Sind ein, einen Vertrag mit Persien einzugehen. Die Engländer sahen aber die Russen im Rücken der Perser und von ihnen ihre indischen Besitzungen bedroht. Der Maha Radja von Lahore war mit ihnen im Bunde gegen Dost Muhammed, und die Theilfürsten von Ober- und Unter-Sind suchten sie nun auf alle Weise zur Anerkennung der Oberherrlichkeit der Kompagnie zu bewegen. Dem Chane von Chelrpur, der die Oberherrlichkeit der britischen Regierung zuerst anerkannte, folgten 1839 die andern Theilfürsten von Unter-Sind. Sie versprachen Zuzug, keine Verbindung mit andern Staaten ohne Vorwissen des obersten Lehenherrn einzugehen und gaben 3 Lakh Rupien zur Unterhaltung eines britischen Korps zu Thata. Die Fahrt auf dem Indus wurde freigegeben. Dafür wurde ihnen der Besitz ihres Landes garantirt!

Nachdem die Engländer sich so gesichert, versammelten sie 28,000 M. englischer und indischer Truppen am Indus. 9000 M. blieben davon als Rückhalt in Sind; die andern zogen durch den an einzelnen Stellen nur 40—50 Fuß breiten, von hohen, senkrechten Gipfeln umgebenen Bolanpaß. In Kandahar nahm Schah Schudja den 8. Mai 1839 Besitz von seinem Reiche. Man nahm Ghasna, obwohl nur noch 12,000 M. stark, den 23. Juli. Dost Muhammed suchte vergebens Hülfe bei den Persern und Russen. Obwohl noch an der Spitze von 13,000 M. wagte er doch keinen Widerstand, und dr Schah Schudja hielt den 7. August seinen Einzug in die halbverödete Hauptstadt Kabul. Alles schien gut zu gehen. Zu Kabul, Dschelalabad, zu Ghasna und Kandahar wurden Besatzungen zurückgelassen, und ein Theil des Heeres zog durch die letzte Stadt, die Hauptarmee aber durch die 6 deutsche Meilen langen Chaiberpässe nach Peschawer und den Indus heim. Die Engländer bezahlten nicht einmal die in der Umgegend wohnenden Stämme gebührend und wurden daher von diesen wiederholt angegriffen. Nur gegen den hinterlistigen Mehrab Chan von Kalat zog man und zerstörte sein Räubernest, er selber fiel den 14. Nov. 1839. Dost Muhammed hatte sich den Engländern ergeben und war gefangen nach Indien abgeführt worden. Die Indus-Armee wurde im Anfange des Jahres 1840 aufgelöst. Allein bald brach die Revolution aus. Das hochmüthige und willkürliche Verfahren des Schah erbitterte das Volk. Dost Muhammeds Sohn, Akber, war entkommen und wurde ein Hauptanstifter des Aufstandes. Die Verschworenen hatten sich gegenseitig durch eine Urkunde, die auf den heiligen Blättern des Koran geschrieben war, verpflichtet. An verschiedenen Orten wurden einzelne Aufstände organisirt, Sale zur Unterdrückung der Insurgenten ausgesandt, aber bald zurückgerufen. Den 2. Nov. 1841 früh Morgens brach der Sturm in Kabul los. Die Läden blieben geschlossen, Alles eilte zu den Waffen. Die Häuser der

---

J. N. Allen Diary of a march through Sinde and Affghanistan with the troops under the command of General Sir William Nott. London 1843. 8°.

Report of the East India committee on the causes and consequences of the Affghan war. London 1842. 8°.

Affghanistan. Copy of further papers relating to military operations in Affghanistan. Ordered . . . to be printed 17. Febr. 1843.

[24]) Mohan Lal. Life of the Amir Dost Mohammed Khan of Kabul, with his political proceedings towards the English, Russian and Persian Governments. London 1846. 2 Bde. 8°.

britischen Hauptleute und Beamten in der Stadt wurden erstürmt und alle, Frauen und Kinder nicht ausgenommen, erbarmungslos ermordet; Burnes und sein Bruder war unter den Ermordeten. 6000 M. waren noch im Besitze eines befestigten Lagers und einer nahen, starken, mit Proviant und Munition reichlich versehenen Burg. Aber General Elphinstone war ein alter, kränklicher Mann, der Resident Macnaghten ließ sich von Akber bethören, den Rückzug zu befürworten. Gegen Räumung von Afghanistan sollten die Engländer heimkehren dürfen, mit Transport- und Lebensmitteln versehen. Zuversichtlich gab der Resident sich Akber hin und wurde grausam ermordet. Wir können den traurigen Rückzug der Engländer hier im Detail nicht erzählen. Den 10. Januar waren 270 Soldaten und einige Tausend M. Lagergefolge die einzigen Reste des Heeres; der General wurde auch noch mit 2 Offizieren gefangen zurückgehalten. Im Winter konnte man die Chalberpässe nicht durchbrechen, die in Dschelalabad eingeschlossenen Truppen hielten sich unter General Nott, weniger gut die in Ghasna. Ein neues Heer mußte gegen Afghanistan ausgerüstet werden, was bei einem Deficit von 24,000,000 fl. jährlich seine Schwierigkeit hatte. Nur General Pollock zog durch die Chalberpässe Dschelalabad zu Hilfe und erreichte es nach 10 Tagen den 16. April.

Indessen war nach 6jähriger Verwaltung bei dem Wechsel des Ministeriums Lord Auckland zurückgerufen und es folgte auf ihn der Tory Lord Ellenborough den 28. Febr. 1842—1844 19. Sept. Er tadelte öffentlich das Verfahren seines Vorgängers im Amte, aber Heerführer und Truppen brannten vor Begierde, die Niedermetzelung ihrer Kameraden an den verrätherischen Afghanen zu rächen und Ellenborough mußte nachgeben; Nott und Pollock vollzogen die Rache. Es hing die Machtstellung Englands in Indien davon mit ab. Ein großer Theil des Kandahar-Heeres ging durch den Bolanpaß nach Sind zurück. Nott mit 6—7000 M. Kerntruppen zog hinauf gegen Ghasna, besetzte die Stadt den 6. Sept., zerstörte die Burg und mordete sattsam. Pollock schlug die Afghanen und zog in Kabul ein; die Gefangenen wurden befreit, die Stadt geplündert und verheert, der große Bazar mit Schießpulver gesprengt. Nach vierwöchentlichem Aufenthalte kehrten die Engländer nach Indien zurück. Lord Ellenborough ließ die Thore von Somnath mitnehmen.

Hatte diese Expedition nur der Rache gedient, so erholten sich die Engländer dafür an Sind. Napier [25]) stand hier an der Spitze der zurückgelassenen Truppen. 2 Provinzen sollten sie abtreten. Man unterhandelte. Die Emirs wollten sich den 13. Febr. 1843 unterwerfen, erklärten aber, sie könnten für das Thun der Balutschen nicht einstehen. Dann, meinte Napier, zeigten sie sich unfähig zur Regierung. Den 15. Febr. wurde die Wohnung des Residenten Outram in Halderabad angegriffen, aber gut vertheidigt. Den 17. Febr. lieferte Napier mit nur 2800 M. und 12 Kanonen bei Miani 22,000 wüthenden Balutschen eine furchtbare und siegreiche Schlacht. Der Emir von Mirpur wurde im März und Juni wiederholt geschlagen und flüchtete in's Suleimangebirge. Sind wurde jetzt eingezogen; die Beute betrug nicht weniger als $1/2$ Million L., wovon

[25]) Treaties with Sinde 1809—1839. London 1843. 2°.
Correspondence relative to Sinde 1838—1843. Presented to both houses of parliament 1843.
The history of General Sir Charles Napiers conquest of Scinde by Lieut. Gen. Sir W. F. P. Napier. London 1857. 8°
The history of General Sir Charles Napiers administration of Scinde, and campaign in the Cutchee Hills. London 1858. 18.

der General 1/6 erhielt. Die Provinz koſtete erſt mehr als ſie einbrachte, hob ſich aber ſchnell unter britiſcher Herrſchaft. Karatſchi 1845 mit nur 5000 E., hatte nach 4 Jahren die 5fache Zahl. Die Bevölkerung betrug 1851: 1,088,000 Seelen und zwar 800,700 Moslim und 231,000 Hindu; 607,000 Männer, 481,000 Frauen.

Lord Hardinge, der bei Albuera geſiegt, bei Ligny eine Hand verloren und bei Waterloo mitgekämpft hatte, traf als neuer Generalgouverneur den 19. Sept. 1844 bis 12. Januar 1848 in Calcutta ein.

Es blieb nur noch der Pendſchab zu unterwerfen. Hier war der Sitz der Seikhs [26]), bekanntlich Anhänger des Religionsſtifters Nanak. Ranadſchit hatte hier zum Theil mit Hülfe franzöſiſcher und italieniſcher Offiziere ein anſcheinend mächtiges Reich gegründet, indem er alle kleinen Häuptlinge der Seikhs und die Bergfürſten unter ſeine Herrſchaft brachte. Mit den Engländern hatte er ſich gut geſtellt, ihnen aber im Vertrage von Amritſir den 25. April 1809 die Seikhs öſtlich vom Satledſch überlaſſen müſſen. Er hatte Multan bezwungen, Kaſchmir erobert, ebenſo Peſchawer und Ladakh, Baltiſtan und Ghilgit ſich tributär gemacht. Dſchamu war ein Lehenfürſtenthum. Aber mit dem Tode des Maharatſcha war der Glanz des Reiches erblichen.

Ranabſchit hinterließ ein ziemlich geordnetes Reich mit 4 1/2 Millionen E., einem jährlichen Einkommen von etwa 30,000,000 fl. und einem Heere von 70—80,000 M., 1/3 in europäiſcher Kriegskunſt gebildet, 400 großen und ebenſo viel kleinen auf Kameelen transportirten Kanonen. Aber es zeigte ſich bald, daß mit ſeinem Hinſcheiden der Geiſt, der das Ganze geſchaffen und belebt, gewichen war. Sein Sohn und Nachfolger Charak war halbblödſinnig, deſſen Sohn Nao Nihal mit den Dſchamu-Fürſten ſetzte ihn gefangen (8. Okt. 1839) und ergriff erſt in ſeinem Namen, nach deſſen gewaltſamem Tode den 4. Nov. 1840, als Maharabſcha die Zügel der Regierung; aber am Tage ſeiner Thronbeſteigung, als er auf einem Elephanten durch die Citadelle von Lahore ritt, ſtürzte die Bruſtwehr ein und begrub ihn unter den Trümmern. Die Dſchamu-Fürſten beriefen nun Schir Sing, aber die Mutter des Nihal, ein kühnes, ſittenloſes Weib, war ihm entgegen. Sie fand indeß den 18. Januar 1841 auf eine furchtbare Weiſe ihren Tod; aber auch Schir ward den 14. Sept. 1843 ermordet und Dhalip unter Vormundſchaft von Hira auf den Thron geſetzt. Die Prätorianer der Chalſa waren aber die eigentlichen Herrn; ſie ſannen bei all' dieſen Umwälzungen nur auf Raub und Plünderung. Hira ward den 21. Dec. 1844 von den zügelloſen Truppen ermordet und die Weſirſtelle von der Soldateska förmlich verſteigert. Der Oheim Dhalips erhandelte ſie, lag aber mit den zahlreichen Liebhabern ſeiner Schweſter fortwährend in Streit. Heerführer und Truppen ſetzten jetzt gemäß einer alten Einrichtung Nanak's und Gowind's einen Kriegsrath ein, „die Verſammlung der Gläubigen oder Auserwählten", denen ſich die ſcheinbaren Herrſcher fügen mußten.

---

[26]) Henry T. Prinsep. Origin of the Sikh Power in the Punjab, and the political life of Muha-Raja Runjeet Singh with an account of the present condition religion, laws and customs of the Sikhs. Calcutta 1834. 8°.
W. L. Mac Gregor. The history of the Sikhs. London 1846. 2 Bde. 8°.
Jos. Davey Cunningham. A history of the Sikhs, from the origin of the nation to the battles of the Sutlej. London 1849. 8°.
W. W. W. Humbley. Journal of a Cavalry Officer, including the memorable Sikh-Compaign 1845—1846. London 1854. 8°.
First Punjab Report. Second Punjab Report.

Digitized by Google

Dies machte die Engländer besorgt. Der Präsident in Lahore mußte die Entlassung eines großen Theiles des Heeres und Abtretung des Landes östlich der Satledsch verlangen. Der Wesir war geneigt, darauf einzugehen; aber der Ausschuß der regierenden Officiere verwarf den Vorschlag mit Unwillen. Dhalip mit seiner Mutter mußte im Lager erscheinen, wo ihr Bender mit zwei Günstlingen ermordet wurde. Die Engländer zogen nun Truppen zusammen. Die Seikhs setzten den 11. Dec. 1845 über den Satledsch, bezogen ein Lager mit 50,000 Mann und 150 Kanonen, 10 engl. Meilen von Firospor. Es kam den 21. Dec. zum Kampfe. Die Sheiks kämpften hier bei Mudki und Firuschah viel tapferer als die Engländer erwartet hatten; diese hatten 3300 Todte und Verwundete, darunter Robert Sale. Bei Aniwal wurden den 28. Jan. 1846 24,000 Sheiks von kaum der Hälfte Engländer geschlagen und verloren ihre ganze Artillerie; mehrere Sheikshäuptlinge, wie Golab Singh, traten verrätherisch mit den Engländern in Verbindung Bei Sobraon, östlich vom Satledsch, ward den 10. Febr. eine neue Schlacht geliefert. 35,000 M. Kerntruppen mit 70 Kanonen kämpften furchtbar gegen die Engländer; 8—10,000 M. sollen geblieben sein, 67 große und 200 kleine Kanonen gingen verloren; die Anführer wurden wieder zu Verräthern. Die Engländer gingen nun über den Fluß. Golab kam in ihr Lager zu Kassur, um im Namen des Maha Radscha um Frieden zu bitten. Dieser mußte indeß selbst erscheinen. Vor Unterzeichnung des Friedens den 9. März 1846 mußten 6,000,000 fl. Kriegssteuer erlegt werden, die Engländer theilten dann das Reich. Alle Gaue zwischen dem Satledsch und Blas, die Besitzungen innerhalb der Alpen des Himalaya mit Kaschmir und Hassarah traten die Häuptlinge im Namen des unmündigen Fürsten ab, und durch einen besondern Vertrag vom 16. März 1846 erhielt diese der Dschamm-Fürst Golab für 9 Millionen fl., 6 gleich, 3 bis zum 1. Oktober zahlbar. Er zahlt keine weiteren Abgaben, nur zum Zeichen der Lehenspflicht gibt er jährlich ein Pferd, 12 Shawlziegen und drei Kaschmir-Shawls, stellt im Kriege sein Heer den Engländern zur Verfügung, darf ohne ihre Einwilligung die Grenzen seines Staats nicht verändern und keinen Europäer und Amerikaner in seine Dienste aufnehmen. Eben dazu muß sich Dhalip verpflichten, dann die Chalsa zu entlassen und ein neues Heer, nicht über 32,000 M. stark anwerben und alle Kanonen ausliefern. Bis zur Vollendung der neuen Organisation besetzten die Engländer Lahore.

Die Königin Mutter und ihr Wesir und Liebhaber brechen aber alsbald den Vertrag und reizen den Statthalter von Kaschmir zum Widerstande. Golab sucht Hülfe bei den Engländern; der Statthalter liefert ihre Briefe aus, der Wesir wird den 4. Dec. 1846 entsetzt und nach Agra abgeführt, die Rani nach Benares. Die Engländer drohen ihre Besatzung zurückzuziehen; die Regentschaft kann ohne sie nicht fertig werden und muß nach einem neuen Vertrage sich nun dem britischen Befehlshaber unterordnen und für Auszahlung der 22 Lakh Rupien zu ihrem Unterhalte sorgen. Lord Harding glaubte so Alles wohl geordnet, entließ 1847 50,000 Sipahis und reichte seine Entlassung ein.

Auf ihn folgte Lord Dalhousie[27]) 12. Jan. 1848 bis 29. Febr. 1856, das Haupt der weitverzweigten schottischen Familie Ramsey, der 1843 unter den Torys die Stelle eines Vicepräsidenten im Handelsbureau mit Geschick bekleidet hatte. Der 70jährige Lord Gough blieb Oberbefehlshaber. Bald zeigte sich, wie

[27]) Minute by the Marquis of Dalhousie, reviewing his Administration in India, from January 1848 to March 1856.

sehr Lord Harding sich geirrt hatte. Schon 1848 brach der Aufstand in Multan mit einer Bevölkerung von 80,000 muhamedanischen Einwohnern aus. Der Statthalter, eigentlich im Namen Rana Dschids, hatte sich unabhängig gemacht; 2 englische Officiere, die ihn im April absetzen wollten, wurden ermordet. Im Sept. war auch die ganze Chalsa im Aufstande; die Truppen zu Peschawer fielen ab und die Afghanen zogen ungehindert durch die Chaiber-Pässe und besetzten Atak. In drei blutigen Schlachten (d. 22. Nov. u. 25. Dec. 1848 und 30. Jan. 1849) behaupteten die Engländer das Schlachtfeld, verloren aber hier über 2200 Todte und Verwundete. Indeß wurde Multan den 22. Januar 1849 nach einem hartnäckigen Widerstande genommen und der Statthalter gefangen nach Bengalen abgeführt, wo er den 11. Aug. 1851 starb. Er hatte vergebens auf den Beistand der Afghanen gehofft. Den 21. Febr. 1849 verloren die Seikhs die Entscheidungsschlacht bei Gudscherat. 60,000 Seikhs kämpften gegen 25,000 Engländer; Pardon wurde nicht gegeben. 16,000 Afghanen, die unter Dost Muhammed und seinem Sohne Akram Chan tapfer mitgefochten, entrannen durch die Chaiber-Pässe. Peschawer wurde 16. März 1849 durch General Gilbert wieder eingenommen, bei Rawil Pindi ergaben sich die Häuptlinge der Seikhs und wurden entwaffnet. Lord Dalhousie verleibte das Pendschab dem britischen Reiche ein (29. März 1849). Die Bewohner wurden alle entwaffnet, das Land durch 33,000 M. militärisch besetzt; 38,000 M. standen noch an der Grenze. Die Entwaffnung wurde ohne Widerstand durchgeführt. 1854 war das Pendschab vollkommen beruhigt. Das Bari Duab wurde kanalisirt und viele zweckmäßige Einrichtungen getroffen.

IX. Die nächste große Erweiterung der englischen Herrschaft geschah durch Einverleibung des Königreichs Audh.[28]) Die Regierung war die elendeste, despotischte. Die englische Regierung hatte aber nichts gethan, um sie zu verbessern, obwohl sie schon im Vertrage von 1801 dem Fürsten zur Pflicht gemacht hatte, gut zu regieren. 1819 hatte er den Titel Sultan annehmen müssen statt des Titels Wesir, nämlich des Großmongolen von Delhi. Der letzte König dieses muselmännischen Reichs, Mohammed Wedjid Ali Schah, der den 13. Febr. 1847 den Thron bestiegen hatte, war vergebens 1847 von Lord Hardinge in Laknau gewarnt worden. Im Vertrage von 1837 hatte sich die britische Regierung schon vorbehalten, wenn die Regierung schlecht würde, sie so lange als nöthig durch ihre Beamten führen zu lassen, dem König aber Rechnung abzulegen und den Ueberschuß abzuliefern. Indeß war dieser Vertrag von dem damaligen Könige nie ratificirt worden, und die Engländer glaubten, sie brauchten sich daher um denselben nicht zu kümmern. Im Januar 1856 wurde General Outram nach Laknau gesandt, um dem Könige einen Vertrag vorzulegen, nach welchem er gegen eine jährliche Pension von mehreren Lakh Rupien sein Reich der Kompagnie überlassen sollte; aus den Interessen der 18,000,000 Rupien, welche sie ihm schuldig war, sollte die fürstliche Familie unterhalten werden. Der König weigerte sich, den Vertrag zu unterzeichnen, aber Lord Dalhousie kümmerte sich wenig darum. Durch seinen Erlaß vom 7. Febr. 1856, in welchem er sein Thun zu beschönigen suchte, wurde das Königreich von 25,000 engl. Quadratm. im Umfange mit 5,000,000 Einwohner dem britischen Reich einverleibt. Von den 60,000 M. Truppen rührte sich keine Hand; kein Bauer stand auf, obwohl Alles bis zum Bettler bewaffnet einherging.

[28]) Papers relating to Oude, presented to both Houses of Parliament, by command of Her Majesty, 1856.

Digitized by Google

Die englische Regierung zahlte den Truppen den rückständigen Sold, nahm 20,000 in den Dienst und entließ die übrigen nach Hause.

Früher, da der Grundsatz einer unmittelbaren Regierung noch nicht zur Geltung gekommen war, erlaubte die englische Regierung, wenn kein natürlicher Leibeserbe da war, nach indischem Branche eine Adoption. Jetzt aber fing man an, die Lehen einzuziehen. So schon in Satara den 24. Jan. 1849. Im Ganzen wurden 1834—1850 so 167,000 engl. Quadratm. mit mehr als 8,000,000 Einw. unmittelbares Besitzthum; so Maisor schon 1833, Kurg 1834. 11. December 1853 wurde ebenso Berar oder Nagpur in Ost-Dekhan von 76,432 engl. Quadratm. Umfang mit 1,940,000 Einw. eingezogen und zur Präsidentschaft Madras geschlagen, da Ragobschi Bhonsla III. ohne Nachkommen starb, und ähnlich erging es den Fürstenhäusern in Karnatik, Thanjore und Dschelpor in Radschastan 1849 und Dschansi in Bandelkand 1854. Unter Dalhousies Regierung wurden allein dem indischen Reiche 119,000 engl. Quadratm. mit 4,330,000 L. Einkünften hinzugefügt. Die Brutto-Einnahme stieg dadurch von 26,000,000 L. 1847/48 auf 30,000,000 L. 1854/55.

Wir haben die Erwerbung von Ceylon[29]) noch nicht erwähnt, da diese Insel nicht der Kompagnie, sondern der Krone gehörte. Die Bewohner, die Singhalesen, sind nicht arischen Stammes, sondern wohl den Urbewohnern Süd-Indiens näher verwandt; ihre Religion ist nicht die brahminische, sondern die buddhistische. Die Holländer hatten die Küstengegenden eingenommen; im Kriege mit Frankreich eroberten die Engländer 1796 ihre Besitzungen fast ohne Widerstand und behielten sie im Frieden zu Amiens. Frederick North, nachmals Carl Guilford, wurde der erste britische Statthalter und beschloß auch des Reiches Kandi im Innern, das noch unter einem unabhängigen Könige stand, sich zu bemächtigen. Der letzte König Sri Wikrama hatte im Widerspruche mit dem althergebrachten Erbrechte den Thron eingenommen. Mit dem ersten Minister (Adikaram oder Adigar) wurde von den Engländern eine hochverrätherische Verbindung angeknüpft. Jener wollte den König absetzen und ermorden; dem Statthalter hätte es genügt, wenn er nach den britischen Besitzungen übersiedeln wollte; deß weigerte sich aber der König. Da griff der Statthalter zu den Waffen; der König flüchtete in die unzugänglichen Hochgebirge. Als General Macdowall in die Hauptstadt Kandi einzog (den 20. Febr. 1803), standen der Palast und die meisten Tempel in Flammen. Ein angeblicher legitimer Prinz, Buddha Sami, der eines gemeinen Verbrechens wegen öffentlich gezüchtiget worden war, wurde nach englischer Art auf den Thron erhoben und dann mit ihm ein vortheilhafter Vertrag abgeschlossen. Ein Theil der Truppen zog

---

[29]) James Cordiner A description of Ceylon, containing an account of the country, inhabitants, and natural productions, with narratives of a tour round the Island in 1800, the campaign in Candy in 1803, and a journey to Ramisseram in 1804, illustr. by 25 engravings. London. 2 Bde. 1807. 4°.

Anthony Bertolacci A view of the agricultural, commercial and financial interests of Ceylon. With an appendix, cont. some laws and usages of the Candians Port and Coustom House regulations. London, 1815. 8°.

Philalethes The history of Ceylon, from the earliest period to the year 1815 with characteristic details of the religion, laws and manners of the people. London, 1817. 4°.

Will. Knighton. The history of Ceylon from the earliest period to the present time; with an appendix, containing an account of its present condition. London 1845. 8°.

James Emerson Tennent Ceylon etc. London, 1859. 2 Bde. 8°.

sich der Kosten wegen zurück, ein anderer erlag dem bösen Klima. König Wikrama überfiel aber die geschwächte Garnison, und Major Davie lieferte, um sich und die Seinigen zu retten, den Schattenkönig aus, der hingerichtet ward, nicht weniger aber auf treulose Weise die britischen Officiere und Soldaten. 10 Jahre währte nun ein wilder Guerilla-Krieg. Die Engländer traten nochmals mit dem verrätherischen Minister Pilime in eine geheime Verbindung, um den König des Thrones und Lebens zu berauben. Der Aufstand mißlang aber; der Minister ward 1812 enthauptet; sein Nachfolger Ehilapota gab ebenfalls verrätherischen Einflüssen Gehör, die Empörung ward aber nochmals niedergeschlagen und der Minister mußte zu den Engländern entfliehen. Der vielfach verrathene König wüthete nun gegen die zurückgelassene Familie. Dies entfremdete ihm die Bewohner Kandi's; der 180ste und letzte König ward den 2. März 1815 von den Engländern gefangen genommen und starb zu Vellore den 30. Jan. 1832. Ceylon hob sich sehr unter britischer Herrschaft, besonders durch den Kaffebau. Auf 27,000 engl. Quadratm. lebten 1835 1,241,000 Einw., 1854 schon 1,700,000 Einw. Die Trennung von der Verwaltung Indiens machte die Regierung kostspieliger. Aber schon 1811 wurden Schwurgerichte eingeführt, 1833 alle Frohndienste abgeschafft und die Singhalesen den Europäern gleichgestellt. Die Verträge zum Besten der Großen und der buddhistischen Geistlichkeit wurden indeß vielfach verletzt; daher wiederholte Aufstände 1817, 1823, 1834, 1843 und 1848; der bedeutendste war unter Lord Torrington 1847—50, als er, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, eine Menge neuer Abgaben einführte. Die öffentliche Stimme zu befriedigen, wurde er abgesetzt und im Parlamente eine Anklage gegen ihn erhoben, die aber mit seiner Freisprechung, wie gewöhnlich, endete. [30])

Jawa, welches die Engländer mit den übrigen holländischen Besitzungen den Holländern 1811 den 11. Sept. abgenommen hatten, wurde diesen den 24. Juni 1816 wieder zurückgegeben. Die Engländer behielten aber Malacca und hatten schon Pulo Pinang. Pulo Pinang, jetzt Prince Wales-Insel, gab der Sultan Abdallah Schah 1778—98 dem Kapt. Francis Light mit einer seiner Töchter; dieser verkaufte es aber der ostindischen Kompagnie 1786 und wurde ihr erster Statthalter. Singapore erhielt die Kompagnie vom Sultan 1819 den 26. Juni halb, das Uebrige aber erwarb sie käuflich den 19. Nov. 1824. Raffles pflanzte den 26. Febr. 1819 die englische Fahne auf und erklärte es zum Freihafen. Zu jener Zeit lebten dort nur 2—300 Malaien armselig vom Fischfange. 1849 hatte aber Singapore schon 28,000 Chinesen, 12,000 Malaien, 6000 Inder und 360 Europäer zu Einwohnern und 1850 an 60,000 Einwohnern und einen bedeutenden Handel, sie gehören zum britisch-indischen Reiche. [31])

Ohne diese sog. Straits Settlements, an 1575 engl. Quadratm. Fläche mit 202,540 Einw., rechnet Thornton von einer Gesammtfläche Indiens von 1,399,443 engl. Quadratm. mit 172,399,235 Einw. zwischen 8° 4′ bis 36° Breite und 66° 44′ bis 99° 30′ östl. L. 782,683 engl. Quadratm. mit 124,269,009 Einw. auf den unmittelbaren Besitz der Briten und nur 616,760 engl. Quadratm. mit 48,130,226 Einw. für die mehr oder minder unabhängigen Staaten; darunter sind aber noch die später eingezogenen Audh und Maisor. Die noch mehr oder minder unabhängigen

[30]) Papers Relative to the affairs of Ceylon, presented to Parliament February 1849. Ceylon Papers ordered by the House of Commons to be printed 1. Juli 1852.
[31]) Newbold, British Settlements of the Straits of Malacca. London 1839.

Staaten sind: das Gebiet des Nisam oder Halderabad; das des Gaikwar (Guikowar) oder Gudscherat, das Scindhias oder Gwalior; das Holkars oder Indore, dann Travancore, Cochin, Cutsch, Nepal, Bhopal, Kaschmir und die übrigen Gebiete Gulab Singhs, die Radscheputen-Staaten und eine Menge kleinere, im Ganzen wohl an 200.

X. Dieser große Besitz England schien ernstlich bedroht durch den gefährlichen Aufstand der Sipahis 1857, der blutig begonnen, grausam unterdrückt wurde. Es sind schon viele Bücher über denselben geschrieben;[32]) wir können nur die Hauptmomente hier andeuten. Die Engländer vertrauten zu viel auf ihre einheimische Armee, deren sie völlig sicher zu sein glaubten. Der Anlaß zum Aufstande wurde hergenommen von den besetteten Patronen, welche 1853 zur Probe nach Indien gesandt wurden; die Ursachen aber lagen tiefer. Von allen höhern Stellen in Militär und Civil waren die Eingebornen ausgeschlossen; sie konnten nur untere Stellen mit einem geringen Gehalte bekleiden, während die Engländer die reichsten Gehalte bezogen und nach einigen Jahren mit dem Erübrigten heimkehrten. Der Anbau von Opium für den chinesischen Handel war nur im Interesse des Fiscus, der Markt wurde mit billigen englischen Fabrikwaaren überschwemmt und die indische Industrie zu Grunde gerichtet. Die Einziehung so vieler Hofhalte und zuletzt noch des in Audh beschränkte den Luxus und den Absatz des Kaufmanns und machte viele Familien, die von den Höfen gelebt hatten, brodlos. Für Bewässerung, Straßenverkehr und Unterricht war wenig geschehen. Früher wurden die religiösen Vorurtheile des Volks geschont; jetzt machten Missionäre sich breit, von hohen Officieren und Beamten begünstigt. Die Kasten-Unterschiede wurden verletzt.[33]) Der Sipahi sollte zur See gehen, auswärts dienen, mit Leuten anderer Kasten essen u. dgl. m. Wenn man die Ausbreitung des Aufstandes, der fast die ganze bengalische Armee ergriff, sieht, so möchte man sich wundern, daß er nicht besser gelungen ist. Die Feindschaft der Muhamedaner und Hindu war davon gewiß nicht der Grund, denn sie wirkten fast bis zuletzt zusammen. Die Trennung der verschiedenen Theile Indiens ließ aber die Bombay- und Madras-Armee von der Ansteckung fast unberührt. Die Engländer wußten dann schlau einen Stamm gegen den andern zu benutzen, namentlich die Seikhs und die Gorkhas. Die eingeborenen Fürsten blieben England treu. Es fehlte an eigentlichen Führern, wenn man auch auf den Großmongol in Delhi hinblickte. Die Engländer hatten kluger Weise keinen Eingeborenen zu einer höheren Officierstelle zugelassen; so fehlte die Leitung. Selbst unter englischer Leitung war die Kraft von den einheimischen Truppen gewichen, sobald die englischen Führer gefallen waren. Die Eingebornen nahmen am Aufstande wenig oder gar keinen Theil. So blieb es eine Reihe nur lose zusammen-

32) Wir haben die Schriften über den indischen Aufstand in Sybels Histor. Zeitschrift Bd. 2. p. 482—490 angezeigt. Es kommen jetzt noch dazu: »Annals of the Indian rebellion Calcutta 1859, dann Narrative of Mutinies in Oude. Compiled from authentic records. By captain G. Hutchinson. Published by authority Calcutta 1859. My diary in India, in the year 1858—59. By Will. Howard Russell, special correspondent of The Times. With illustrations (2te verm. Aufl. 2 Bde. London 1860). Personal adventures during the Indian rebellion in Rohilcand, Futteghur and Oude, by Will. Edward judge of Benares London 1859. Thomas Lowe: Central India, during the rebellion of 1857 and 58. London 1860. 8°. Neumann in: Unserer Zeit 1861 hat eine fleißige Arbeit über die Empörung im anglo-indischen Reiche geliefert.

33) S. m. Aufsatz: Das indische Kastenwesen und die Eingriffe der Engländer in dasselbe. Ausland 1857 Nr. 35. p. 793 und überhaupt über die Schattenseite der englischen Verwaltung. F. R. Shore Notes on Indian Affairs. London 1837. 2 Bde. 8°. Ausland 1857 p 1025.

hängender Militäremeuten, die nur deßhalb ſo weit gediehen, weil ſie nicht gleich mit ſo energiſcher Strenge unterdrückt wurden, wie nachher. Den 19. Febr. 1857 meuterte zuerſt das 19. Infanterieregiment zu Burhampur. Ein Fanatiker des 34. Regiments verwundete engliſche Officiere; es wurde den folgenden Tag (d. 30. März) aufgelöst, ebenſo den 4. Mai das 21. Regiment, welches ſeine Officiere mit Kolben niedergeſchlagen hatte; nur zwei Soldaten wurden damals gehängt; vom 3. Reiterregiment, das den 8. Mai die Annahme der neuen Patronen verweigerte, wurden nur einige zu 10 Jahren Gefängniß verurtheilt; das, meinte man, genüge. Die Soldaten öffneten aber die Gefängniſſe und mordeten alle Europäer. Die Sipahis zu Delhi ſollten gegen ſie ziehen, ſchloſſen ſich aber ihnen an, mordeten alle Europäer und bemächtigten ſich der Stadt. Im Pendſchab trat John Lawrence aber mit Macht gegen die Empörer auf. Es lagen da 8 engliſche Regimenter und 25 einheimiſche. Die Seiths, voll Haß gegen die Muhamedaner und Brahminen, blieben den Engländern treu; die Bengali-Regimenter wurden ſchnell aufgelöst. Nicholſon in Peſchawer ließ einen Subahdar hängen und 40 Gemeine von den Kanonen wegblaſen. Auf den Inſeln Dſchellam wurden 164 enthauptet oder gehängt; von den Bengalis, die nach Delhi zogen, an 500 hingerichtet. So war die Ruhe in Sind und Pendſchab hergeſtellt und die europäiſchen und neu angeworbenen einheimiſchen Truppen konnten gegen Delhi geführt werden, wohin ſich Alles gezogen hatte und von wo aus täglich Sipahi-Haufen die nur 6000 Mann ſtarken Belagerer überfielen. Lawrence ſandte indeß ſchweres Belagerungsgeſchütz und der Sohn des im Februar 1857 verſtorbenen Gulab Singh Hülfstruppen. Die Stadt zählte 140,000 Einw., darunter 72,000 Hindu, 500 Europäer und einheimiſche Chriſten, die übrigen Muhamedaner. An 25,000 aus den umliegenden Dörfern hatten ſich angeſchloſſen; der Zuzug der Sipahis wird auf 40—100,000 angegeben. Die Belagerer waren nach Ankunft aller Verſtärkungen nur 13—14,000 M. ſtark, darunter nur 5000 Europäer. Die Stadt wurde nach verzweifeltem Widerſtande den 16. und 17. Sept. eingenommen. Die Engländer hatten indeß an 3500 Mann verloren, darunter den General Nicholſon. Die Sipahi flüchteten. Die Stadt wurde verſchont. Lieutenant Hodſon nahm den 90jährigen Padiſchah einige Meilen von Delhi gefangen. Das Leben war ihm garantirt; ein Kriegsgericht verurtheilte ihn zur Kettenſtrafe und Verbannung nach Rangun, wo der ſtumpfſinnige Alte bald darauf ſtarb. Zwei ſeiner Söhne, die mit mehreren Enkeln im Grabmale Humajuns ſich verborgen, wurden hervorgezogen und niedergeſchoſſen, im Ganzen 24 Glieder der Familie Baber von den Engländern hingerichtet.

Die Empörung hatte während der 4monatlichen Belagerung Delhis reißende Fortſchritte gemacht und die wiederholten Niederlagen der Sipahis vor ihren Mauern und die endliche Einnahme der Stadt entmuthigte die Aufſtändiſchen nicht. Die indiſche Preſſe äußerte ſich vielfach gegen den Generalgouverneur Lord Canning, der den 29. Februar 1859 auf Lord Dalhouſie gefolgt war. Er legte ihr auf ein Jahr einen Maulkorb an durch das Preßgeſetz vom 13. Juni 1857, was ihm ſehr übel vermerkt wurde. Der Hauptherd des Aufſtandes war jetzt in Lacknau. Den 2. Mai 1857 verweigerte das 7. Ausbregiment die Annahme der beſteteten Patronen. In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai kam der Aufſtand zum vollen Ausbruch. Dem Beiſpiele der Hauptſtadt folgten die andern Garniſonsſtädte. Jene hatte 150—200,000 Einw. Henry Lawrence wollte ſich mit 600 M. durchſchlagen, mußte aber umkehren. Tag und Nacht wurde das kleine, tapfere Häuflein angegriffen; bei einem Ausfalle blieb er den 4. Juli 1857 durch eine Bombe getroffen.

Den größten Erfolg hatte der Aufſtand in Agra und an verſchiedenen Orten in Mittel-Indien, wo die größten Schandthaten von den Sipahis begangen wurden. Doch der Scindhia, Holkar und Riſam blieben treu, ſelbſt als ihre Truppen abfielen und die Gwalior-Armee 10,000 Mann ſtark wie auch die Scindhias nach Delhi zu den Rebellen zog. Auch in Benares und Allahabad meuterte es. In Madras war es indeß ruhig geblieben und Major Neill konnte mit einer Truppe gegen Benares ziehen und den 4. Juni die Sipahis entwaffnen. Der Galgen arbeitete nun den ganzen Tag. In Allahabad hatten die Sipahis ſich hinterliſtig erboten, gegen das rebelliſche Delhi zu ziehen, dann aber den 6. Juni Nachts die ſorgloſen Engländer überfallen, gemordet und ausgeplündert; nur ein Theil rettete ſich in die Burg, die von der Stadt aus beſchoſſen wurde. Den 12. Juni nahm Neill die Stadt ein und ließ auch hier den Galgen ſpielen. Zum Glücke war mit Perſien den 2. Mai Frieden geſchloſſen und die treu gebliebene Bombay-Armee, die unter Outram und Havelock [34]) dorthin gezogen war, kam zurück. In Cawnpur bemerkte General Wheeler im Mai eine unheimliche Bewegung unter den drei eingeborenen Regimentern und zog ſich in ein verſchanztes Lager zurück. Die Sipahis zogen ab, ſich den Aufrührern in Delhi anzuſchließen. In Bithur empfing ſie Nana-Sahib. Dies war der Sohn eines Brahminen, den der letzte Peiſchwa 1827 adoptirt hatte und der bei dem Tode deſſelben 1851 nach dem Hindu-Geſetze deſſen Leben und die jährliche Penſion von 8 Lakh Rupien verlangte. Havelock zog von Allahabad Cawnpur und Laknau zu Hülfe und nahm jene Stadt. Neill, zum Gouverneur gemacht, ließ alle Einwohner hängen, die ihre Unſchuld nicht nachweiſen konnten. Den 21. Juni zog Havelock über den Ganges mit 1500 M. Bei Onao hatte er das heftigſte Treffen zu beſtehen; die Cholera wüthete noch dazu. Indeſſen kamen von Mauritius und Auſtralien, vom Kap, aus Europa und ſelbſt aus China britiſche Truppen an. Den 1. Juni ſegelte das erſte Schiff mit Verſtärkung aus England ab; gegen Ende September waren bereits 80 Schiffe mit 30,000 Mann zu Calcutta angelangt. Den 16. Sept. vereinigte ſich General Outram mit einem Regimente. In Laknau befehligte Brigadier Inglis. Die Beſatzung von 600 Bewaffneten, im Ganzen 2400 Perſonen, hatte ſich in die Feſtungswerke um die Reſidentſchaft zurückgezogen und litt bei den beſtändigen Angriffen der Belagerer bald Mangel an Lebensmitteln. Am 23. Sept. erſchien Havelock Angeſichts Laknau; aber damit war die Reſidenz noch nicht befreit und als er in dieſe den 25. Sept. einzog, blieb ſie doch noch belagert und eingeſchloſſen. Von den 2600 Mann, mit welchen er Cawnpur verließ, war ein Drittel gefallen oder verwundet. Indeſſen war Sir Colin Campbell, ſpäter Lord Clyde, zum Oberbefehlshaber ernannt und ſtand bereits den 3. Nov. 1857 an der Spitze der gegen Laknau und Audh beſtimmten Armee aber nur von 5000 M. Die Königsburg wurde genommen; aber kaum mit Havelock vereinigt, ſtarb dieſer, der ſchon längere Zeit unwohl war, den 22. Nov. Die Reſidentſchaft wurde geräumt und nur zu Alambagh eine ſtarke Beſatzung unter Outram zurückgelaſſen. Doch ſtanden noch 25,000 Sipahis mit 36 Kanonen um Cawnpur, bis ſie den 6. Dec. über die Dſchamma zurückgeworfen wurden.

Im erſten Jahre konnte kein übereinſtimmender Feldzugsplan unternommen werden, weil die Führer im weiten Hindoſtan zerſtreut waren. Jetzt kam auch noch

---

[34]) W. Broch, A biographical sketch of Sir Henry Havelock. Leipzig 1858, 8° u. Journal of an english officer in India. By Major North, 60. riffle deputy judge, advocate general and and aid de camp to general Havelock. London 1858. 8°.

Hugh Rose mit 6000 M., darunter 2500 Engländer von Bombay, um Mittel-Indien den Rebellen zu entreißen und nahm mehrere Festen Dschanst, Kotha und namentlich Kalpi. Die Fürstin von Dschanst fand an der Spitze ihrer Truppen kämpfend den Tod; Tantia Topi entkam nach Audh. Auch die Statthalter des Pendschab und von Madras erhielten Befehl, alle entbehrlichen Streitkräfte herbeizuführen. Canning bestand gegen die Meinung des Oberfeldherrn darauf, Audh zunächst völlig zu unterwerfen. Nachdem in Mittelindien kein Feind mehr im Felde stand und die wichtigsten Bergfesten gebrochen waren, unternahm der Oberfeldherr dann den Zug gegen Audh. General Franks hatte bei Sultanpure in Audh bereits eine feindliche Armee von 25,000 M. geschlagen. Das schwere Belagerungsgeschütz war von Agra angekommen. Den 4. März 1858 verließ Colin mit 25,000 M., darunter 15,000 Europäern, Cawnpur. Ihn unterstützten die Gorkhas unter Dschong Bahadur und General Outram mit der Besatzung von Alambagh. Nach 5tägigen ununterbrochenen Kämpfen wurde den 21. März erst die letzte Burg Laknaus genommen und die reichste Beute gemacht. Die Hauptmasse des Feindes zog gegen Rohilkand und Nepal zu. Eine dreifache Heersäule marschirte gegen sie. An der Spitze der Rebellen im Nordosten standen Nana Sahib und die Fürstin von Audh. Nachdem Audh eingenommen war, sollten nach Lord Cannings Straferlaß alle Talukdars in Audh bis auf 6 ihren sämmtlichen Grundbesitz verlieren und alles Land Grundeigenthum der britischen Regierung werden. General Outram, der zum Statthalter von Audh ernannt war, machte indeß Vorstellungen dagegen und wollte ihn nicht veröffentlichen, und der Straferlaß wurde dann dahin gemildert, daß allen Talukdars und Häuptlingen, die sich alsbald unterwerfen und der Behörde zur Herstellung des Friedens und der Ordnung im Lande behülflich sein würden, die Rückgabe ihrer Ländereien versprochen wurde. Alle 1327 Burgen wurden zerstört und die ganze Bevölkerung entwaffnet. Man zählte Gewehre aller Art 1,426,805, bei höchstens 200,000 erwachsenen männlichen Einwohnern! Gegen das Ende des Jahres 1858 war das Königreich unter englische Botmäßigkeit zurückgebracht und 150,000 Sipahis mit dem verhältnißmäßig geringen Verluste der Engländer in die Flucht geschlagen. Mehrere große Häuptlinge unterwarfen sich. Nana Sahib und die Königin von Audh suchten an der Grenze von Nepal eine Zuflucht und machten von da Streifzüge nach Gorakpur.

Im Jahr 1859 gab es keine eigentlichen Feldzüge mehr, nur noch eine Treibjagd auf die Rebellen. Die Sipahis, die in die Hände der Engländer fielen, wurden umgebracht. Mehrere Führer überlieferte ihnen der Verrath von Freunden und Genossen, so Tantia Topi, einen Brahminen aus Punah, der bei dem Peischwa Dienste genommen und sich Nana Sahib bei dem Aufstande angeschlossen hatte. Mon Singh, der Verräther, erhielt von den Engländern für dessen Auslieferung sein großes väterliches Erbe in Audh zurück, Tantia Topi aber wurde den 15. April 1859 in Gwalior vor ein Kriegsgericht gestellt und gehängt. So endete der große Aufstand, der der englischen Herrschaft in Indien ein Ende zu machen drohte!

XI. Wir haben nur noch die letzten Umgestaltungen der Verfassung der Kompagnie und ihrer Aufhebung zu erzählen. 1854 lief der alte Freibrief ab. Die wichtigsten Aenderungen im neuen vom 20. Aug. war die Auslassung einer Zeitbestimmung, so daß die India Acte in jeder Session geändert oder aufgehoben werden konnte. Das Direktorium sollte aus 18 Mitgliedern, darunter 6 von der Regierung ernannt, bestehen. Diese und die Hälfte der von den Aktienbesitzern gewählten Direktoren mußten wenigstens 10 Jahre in Indien gedient haben. Ein Direktor erhielt 500, ein Vorsitzender und sein Stellvertreter jährlich

1000 L. Beſoldung. Den 4. März 1854 wurde das neue Direktorium eingeſetzt. Die Ernennung [35]) der Zöglinge zur Haileybury-Anſtalt, ſowie der Hülfsärzte im Kompagnie-Heere durch das Direktorium hörte den 30. April 1854 auf. Alle Stellen werden künftig in Folge von Prüfungen erworben, die ein Ausſchuß, den die Oberaufſichtsbehörde ernannt, entworfen und dem Parlament vorgelegt hat. Jedem geborenen Unterthan ihrer Majeſtät iſt der Zutritt zu den Prüfungen geſtattet. Der Ausſchuß beliebte eine engliſch-akademiſche Erziehung. Der Geſetzgebungsausſchuß blieb. Jede Statthalterſchaft oder Viceſtatthalterſchaft ſendet dazu ein Mitglied. Der Oberrichter Bengalens und die Oberrichter anderer Präſidentſchaften haben Sitz und Stimme darin. Sie müſſen wenigſtens 10 Jahre Civilämter in Indien bekleidet haben. Mit dem Oberſtatthalter und Rath erlaſſen ſie Geſetze und Verordnungen. Ein Ausſchuß in England prüft die Arbeiten der früheren Geſetz-Kommiſſion. Der indiſche Miniſter erhält, wie jeder andere Miniſter der Krone, 5000 L. Gehalt. Die Verwaltung bleibt dem Direktorium. Die Beamten in Indien bleiben auch; nur erhält Bengalen einen eigenen Vicepräſidenten mit 100,000 Rupien Gehalt, den Lord Dalhouſie 1854 ernannte. Die Mitglieder des India-Raths erhalten 80,000 und die der Geſetzgebung 50,000 Rupien Gehalt. Tenaſſerim, Pegu und das Pendſchab blieben unmittelbar unter dem Generalgouverneur.

Nach Ausbruch des Aufſtandes bat Lord Palmerſton um Erlaubniß, zur beſſern Regierung Indiens einen Geſetzvorſchlag einbringen zu dürfen. Er ſollte ſich aber nur auf die Regierung in der Heimat beziehen. Das Whig-Miniſterium wurde indeß durch Lord Derby verdrängt und Disraeli brachte den 26. März einen neuen Entwurf in das Haus, der aber völlig ungenügend befunden wurde. Lord Ellenborough, der Vorſitzende im Kontrolamte, hatte mittelſt einer durch den geheimen Ausſchuß des Direktorenhofes nach Indien geſandten Depeſche Lord Cannings ſchon erwähnten Straferlaß gegen Audh mit Grund, aber zu ungeeigneter Zeit und die ganze Einverleibung Audhs heftig getadelt. Dies erregte einen Sturm gegen ihn, und er mußte abtreten und Lord Stanley, der älteſte Sohn des Grafen Derby, trat an ſeine Stelle. Unter ſeiner Leitung wurde die dritte ſogenannte India-Bill den 2. Auguſt 1858 in beiden Häuſern genehmigt. Indien begreift nach dieſer außer dem eigentlichen Indien auch die ehemaligen birmaniſchen und malaiiſchen Provinzen (Malacca, Pinang und Singapore). Ein Miniſter — Staatsſekretär hat die oberſte Leitung; ihm zur Seite ſteht der Rath von Indien, aus 15 Mitgliedern gebildet, die größtentheils wenigſtens 10 Jahre in Indien gedient und es erſt ſeit höchſtens 10 Jahren verlaſſen haben dürfen. Sie werden auf Lebenszeit ernannt, können aber auf Antrag beider Häuſer des Parlaments ihrer Stelle enthoben werden. Der Staatsſekretär präſidirt im Rathe und ernennt den Vicepräſidenten aus den Mitgliedern. Die Königin ernennt den Oberſtatthalter, das vierte ordentliche Mitglied ſeines Raths, die Statthalter der indiſchen Präſidentſchaften und ihre Generaladvokaten; der Miniſter mit Zuſtimmung der Mehrheit des India-Rathes die anderen Rathsherrn des Oberſtatthalters und die Räthe der verſchiedenen Präſidentſchaften, der Oberſtatthalter die Vicegouverneure der Provinzen und Territorien. Die anderen bürgerlichen Beamten werden vom Miniſter im Rathe aus den Kandidatenliſten entnommen, welche vermöge der Verordnung vom 21. Mai 1855 ihre Prüfung beſtanden haben; die Kadetten für den Land-

[35]) S. u. Aufſatz: Der Civildienſt der oſtindiſchen Kompagnie in Indien im Auslande 1857 Nr. 46. S. 1097 und Nr. 47 S. 1126 ff.

und Seedienst aber stellt die Königin auf Vorschlag des indischen Ministers unmittelbar an; $^1/_{10}$ soll aus Familien sein, die in Indien gedient haben. Später erhielt jeder Rath in Calcutta ein bestimmtes Fach das des Krieges, der Finanzen, der Justiz, des Innern, des Handels und der Marine, unter dem Oberstatthalter gleichsam als Ministerpräsidenten, zur selbständigen Verwaltung. Innerhalb der ersten 14 Tage jeder Parlamentssitzung muß der indische Minister dem Parlamente eine Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen der indischen Regierung vorlegen. Den 30. Aug. 1858 hielten die Direktoren die letzte Sitzung der Aktienbesitzer in ihrem Hause in Leadenhall Straße. Durch die Proklamation vom 1. Nov. 1858 übernahm die Königin die unmittelbare Regierung Indiens. Der Oberstatthalter wurde zum Vicekönig oder Nawab-Wesir ernannt und alle Diener der Kompagnie in ihren Aemtern bestätigt. Die Kompagnie war aufgehoben.

Die Schwierigkeiten begannen aber erst nach der Unterdrückung des Aufstandes. Die so außerordentlich starke europäische Militärmacht verschlang große Summen und es entstand ein bedeutendes Deficit. Mitte 1859 zählte man 431,600 M. Truppen [36]) und zwar 110,600 europäische (früher höchstens 40—45,000 M.) und 207,765 Eingeborene, ohne die 89,829 M. Gendarmerie. Vor dem Aufstande betrug das Militärbudget 1857/58 24,000,000 L. und 1858/59 25,849,000 L. Die Einnahmen betrugen 1856/57 in Indien 31,691,015 L.; die Ausgaben in Indien 28,079,202 L. und in England 3,529,673 L., so daß noch ein kleiner Ueberschuß blieb. 1857/58 dagegen betrugen die Einnahmen 31,706,000 L.; die Ausgaben 40,226,000 L., also ein Deficit von 8,520,000 L. 1858/59 betrugen die Einnahmen 33,800,000 L.; die Ausgaben 48,500,000 L., also ein Deficit von 12,500,000 L. Die indische Schuld betrug den 30. April 1857 (die Rupien zu 2 Sh. gerechnet) 59,462,000 L. und forderte 2,525,000 L. Zinsen. 1859 den 30. April waren die Schuld auf 81,580,000 L. und die Zinsen auf 3,564,000 L. gestiegen; Ende 1860 sogar auf 97,851,807 L. die 4,461,029 L. Zinsen fordern, ohne die Zinsenbürgschaft für die Eisenbahnen.

Um sich zu helfen, wurden neue Steuern eingeführt. Bisher war die Hauptabgabe die Landsteuer, die 1855/56 von 28,812,097 L.: 17,817,299 L. betrug. Jetzt wurde Wilson, der 1850—52 als Sekretär bei dem indischen Amte mit Auszeichnung gedient, zum Mitgliede des gesetzgebenden Rathes in Calcutta ernannt, um das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wiederherzustellen. Den 18. Februar 1860 trug er im gesetzgebenden Rath zu Calcutta seinen Plan vor. [37]) Revolutionen sind gar theuer; wer sie macht, muß sie auch bezahlen. Eine Gewerbsteuer von 4 und 10 Rupien das Jahr, eine Einkommensteuer von 2 Proc. bei einem Einkommen von 2—500 Rupien und von 4 Proc., wenn es höher war, wurden von ihm vorgeschlagen und die Seemindars davon nicht ausgenommen. Wilson starb schon den 11. August 1860. Sein Nachfolger Laing ließ aber nichts davon ab. Die Einkommensteuer wurde Ende des Jahres 1860 eingeführt und man rechnete auf $3^1/_2$ Millionen Ertrag. Den 27. April 1861 machte Laing im gesetzgebenden Rathe seinen Budget-Vorschlag. (Allens Indian Mail 1861 p. 442—44.) 1860—61 schätzte er die Einnahme auf 33,285,731 L.; die Ausgaben auf 43,462,275 mit den garantirten Interessen für die Eisenbahnen aber auf

---

[36]) Ueber die frühere Organisation der englisch-indischen Armee s. m. Aufsatz im Auslande 1857 Nr. 33. p. 769 ff.

[37]) **Speech delivered by the Right Hon. James Wilson, before the legislative council of India, on the 18. February 1860. Calcutta a London 1860.**

45,154,449 L., also ein Deficit von 5,868,718. 1861/62 dachte er die Einnahmen auf 41,294,595 L. zu bringen; die Ausgaben mit den Interessen für Eisenbahnen aber auf 41,054,699 L. herabzubringen, so daß ein Ueberschuß von 239,886 L. bliebe. (ib 1861 p. 987.) Dies sind aber immer nur unsichere Anschläge.

Die Hauptsache bleibt immer die Organisation der Kriegsmacht. Schon am 15. Juli 1858 waren die ersten und erfahrensten Officiere in London zu einem Ausschusse vereinigt, um der Regierung Anträge zu machen. Nach dem neuesten Entwurfe (Allens India Mail 1861 p. 510) sollte die eingeborne Armee auf 110,400 M. statt 174,237 M. den 1. Okt. 1859, also um 63,800 M. reducirt und dadurch 1,000,000 L. erspart werden.

Eisenbahnen und Telegraphen hatten sich der Regierung zu wichtig gezeigt, um sie nicht durch Zinsengarantie zu unterstützen. Die ersten Eisenbahnkompagnien bildeten sich 1845. 1860 waren schon 10 Kompagnien vorhanden, welche 4917 engl. M. Eisenbahnen bauen wollten. Für ein Kapital von 34,133,000 L. hatte die Regierung $4^1/_2$ und 5 Proc. Zinsen garantirt. Die Telegraphen, welche die Aufrührer zerstört hatten, wurden schnell wieder hergestellt. Demnächst nimmt die Baumwollenkultur das Interesse der Regierung vorzugsweise in Anspruch. Von der Gesammtbaumwollenernte der Ver. Staaten von 4,685,770 Ballen im Jahr 1859/60 nahm England 2,669,432 in Anspruch und der Krieg in Nordamerika drängt es, sich in diesem Artikel von Nordamerika unabhängig zu machen. Aber die Hauptaufgabe Englands wird sein, durch Verbreitung christlicher Gesinnung, Humanität und europäischen Kultur und Wissenschaft die großen und vielen Verbrechen von Raub, Hinterlist und Verrath, durch welche es Indiens sich bemächtigt hat, zu sühnen.

Wir haben die Werke, welche einzelne Perioden der indischen Geschichte aufhellen, schon in den Noten angeführt; es bleiben uns nur noch einige allgemeine Werke zu nennen: Pet. Auber Rise and Progress of the british power in India London 1837. 2 Bde. 8°. James Mill, The history of british India. 4 ed. with notes and continuation by Hor. Heym. Wilson. London 1848. 9 Bde. 8°. Barchou de Penhoen. Histoire de la conquete et de la fondation de l'Empire Anglois dans l'Inde. Paris 1840. 6 Bde. 8°. Ed. Thornton The History of the British Empire in India. London 1841—45. 6 Bde. 8°. Hugh Murray. History of British India. With continuation comprising the Afghan war, the conquest of Sinde and Gwalior war in the Punjaub, London 1849. 8°. Karl Friedrich Neumann, Geschichte des englischen Reiches in Asien. Leipzig 1857. 2 Bde. 8°. Mounstuart Elphinstone The History of India. London 1841. 2 Bde. 8°. G. Campbell Modern India. a sketch of the System of Civil Government, to which is prefixed: Some Account of the Natives and native institutions. London 1852. 8°. John W. Kaye The Administration of the East-India Company; a history of indian progress. London 1853. 8°.

Flath.

Ostindischer Archipel

begreift die große Inselwelt südöstlich von Asien bis nach Australien hin. Man rechnet die Einwohner mit Ausnahme der Negritos, von welchen sich noch kleine Reste in den Gebirgen mehrerer Inseln erhalten haben, zur malaiischen Race. Die Sprache des größeren Verkehrs ist die malaiische, mehrere andere, wie die javanische, bugische, makassarische und auf den Philippinen die tagalische sind auch noch einigermaßen ausgebildet. Viele Einwohner sind noch Heiden verschiedener

Art Auf der Insel Bali hat sich noch der Brahmanismus erhalten. Die Malaien und die Stämme, welche unter ihrem Einflusse stehen, sind sunnitische Muhammedaner. Auf den Philippinen ist das römisch-katholische Christenthum eingeführt; in einigen niederländischen Besitzungen haben die Missionäre die Einwohner, besonders Alfuren zum evangelischen Christenthum bekehrt. Wenn man die Nikobaren, welche Dänemark gehören und einen Theil von Timor, Sabrao und Solor, die Portugal besitzt, abrechnet, steht der größte Theil der Inseln unter wirklicher oder angesprochener Gewalt der Niederländer; nur die Philippinen gehören Spanien. Von diesen muß besonders die Rede sein. Wir sprechen also hier nur von Niederländisch-Indien, soweit es zur Ergänzung des unter „Niederlande" oben schon Erörterten nothwendig erscheint.

Früher besaß England einige Besitzungen im Archipel, wie die Niederlande einige auf dem Festlande Hinterindiens. Durch den Staatsvertrag vom 17. März 1824 trat die niederländische Regierung alle ihre Niederlassungen auf dem Festlande an die britische ab und versprach, auf der ganzen Halbinsel weder eine Niederlassung zu gründen, noch einen Vertrag mit den dortigen Fürsten zu schließen. Dagegen räumte die britische Regierung Sumatra und versprach dort und auf den andern Inseln südlich von der Singapur-Straße keine Niederlassungen zu gründen, noch mit den dortigen Oberhäuptern Verträge zu schließen. Die niederländische Regierung betrachtete es daher als einen Vertragsbruch, als der Engländer James Brooke 1841 sich vom Sultan von Brunei auf Borneo Sarawak am westlichen Ende des Brunei-Reiches als Lehen und 1845 als selbständiges Besitzthum abtreten ließ, und auf seinen Betrieb der Sultan den 18. Dec. 1846 die früher zu Brunei gehörende Insel Labuan an die britische Regierung abtrat und diese sie den 24. Dec. förmlich in Besitz nahm. Von Borneo war freilich im Vertrage von 1824 speciell nicht die Rede gewesen, und was war gegen die britische Uebermacht zu machen!

Niederländisch-Indien zerfällt in die unmittelbaren, mittelbaren und noch nicht botmäßigen Gebiete. Unmittelbare Gebiete sind: Java mit Madura, ein großer Theil der westlichen und östlichen Küste von Sumatra, die Inseln Banka, Riow, Billiton, ein Theil von Celebes, ein Theil der westl., südl. und östl. Küste Borneo's, die molukkischen Inseln Amboina, Banda, Ternate und halb Timoar. Mittelbar unter niederländischer Oberhoheit stehen die kleinen Sunda-Inseln, die Batta-Länder auf Sumatra, mehrere Herrschaften auf Borneo und Celebes, den Sangir-Inseln und Molukken; nicht botmäßig sind Atschin auf Sumatra, der Sultan von Sulu für seinen Besitz auf Borneo und einige andere Fürsten.

Das unmittelbare und mittelbare Gebiet Niederlands rechnet man auf 25 bis 26,000 Quadratm. mit dem nicht abhängigen 31,500 Quadratm., so daß Niederland wenigstens $^5/_6$ des Ganzen beansprucht. Die Bevölkerung betrug Ende 1858 nach Friedmann in Java 11,943,019, ohne die 190,779 Chinesen, mit den 5,585,857 Einw. außer Java zusammen 17,528,876 Einw., wozu dann noch das später unterworfene Siak mit 300,000 Einw. gekommen ist. Nicht unter niederländischer Herrschaft rechnet man 5 Millionen Einw., also im Ganzen 22,828,876 Einw.

In Holland steht an der Spitze der Verwaltung unter dem Könige das Ministerium der Marine und der Kolonieen zu s'Gravenhaage. Zu Amsterdam ist das Magazin für die Kolonien mit einem Magazinmeister. Nach Art. 60 der alten holländischen Verfassung stand dem Könige allein die höchste Gewalt in den

Digitized by Google

Kolonien zu; nach der neuen Verfassung haben die Stände das Finanzwesen der Kolonien zu kontroliren.

Der in Buitenzorg bei Batavia auf Java residirende Gouvernenr-General ist als Stellvertreter des Königs mit großen Vollmachten ausgerüstet. Er ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht, kann Krieg erklären und mit den eingeborenen Fürsten und Völkerschaften Verträge schließen; er erläßt Verordnungen, hat das Recht, die meisten Beamtenstellen zu besetzen und das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, soweit es die inländischen Fürsten und Staatspersonen betrifft, aber nur nach Vernehmung des Oberappellationsgerichts.

Dieses (hed Haage Geregtshof van N. I.) besteht aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern und unter ihm steht der hohe Militärgerichtshof unter dem Präsidium des Präsidenten des Oberappellationsgerichts mit 5 Mitgliedern (3 Officieren und 2 Civilisten), der über die Vergehen der Land- und Seemacht erkennt. Das erste Gericht hat die Civil- und Kriminalgewalt über die übrige europäische Bevölkerung und entscheidet nach den Kolonialstatuten, den verschiedenen Reglements und den alten holländischen Gesetzen. In allen Kriminal-Erkenntnissen hat der hohe Gerichtshof die Revision. Die Obergerichte (Raad van Justitie) in Batavia, Samarang und Surabaya bestehen, wie das höchste Gericht aus Christen; das zu Batavia aus 13, die beiden andern aus 11 Mitgliedern. Man appellirt an diese von den Erkenntnissen des Landraad. In Kriminalsachen stehen alle Europäer zunächst unter diesen Obergerichten. Geschworene gibt es nicht; aber den Gefangenen wird ein Rechtsbeistand bewilligt. Die Eingeborenen stehen unter nationalen Gerichten 1) dem Distrikts-Raad in jedem Distrikte, 2) dem Regents-Raad unter dem Präsidio des javanischen Regenten, 3) dem Landraad unter des europäischen Residenten und 4) der Regtbank van Ommegang. Letztere besteht aus 4 jährlich auf Vorschlag des Residenten von der Regierung ernannten javanischen Häuptlingen und einem Mitgliede des Obergerichts als Präsidenten mit einem europäischen Sekretär und erkennt wenigstens ein Mal alle 3 Monate in jeder Residentschaft über Kriminalsachen. Alle Gerichte entscheiden nur nach lokalen, muhammedanischen und anderen Rechten und ein muhammedanischer Panghalu ist immer gegenwärtig, um die Richter über die Satzungen des Koran und seiner Auslegen aufzuklären, was der Erleuchtung einer christlichen Regierung des 19. Jahrhunderts gewiß höchst würdig ist! Der Landraad hält wöchentlich in jeder Residentschaft eine Sitzung und besteht aus dem Residenten oder seinem Assistenten oder Sekretär als Vorsitzer, einigen inländischen Häuptern als Assessoren, einem inländischen Fiscal, dem Panghalu, unter dem Beistande des Sekretärs der Residentschaft oder eines andern Beamten. Er erkennt in allen Civilsachen der Eingeborenen und bis 500 fl. wenn eine der Parteien ein Inländer ist — wenn die Sache über 500 fl. beträgt, so kommt sie an den Raad van Justitie — dann über kleinere Vergehen der Eingeborenen und Chinesen — schwere Verbrechen gehören vor die Regtbank van Ommegang, mit Ausnahme einiger Residenzschaften.

Das Finanzwesen steht unter dem Raad der Generale direktie van Finanzien, der aus dem Direkteurgeneral van Finanzien, dem der Produkten und Civiele Magazine und dem Direkteur der Cultures zusammengesetzt ist. Das Land wird aus dem Gesichtspunkt eines großen Oekonomieguts verwaltet und demgemäß ist auch das Finanzwesen eingerichtet. Eine sehr große Anzahl untergeordneter Beamten besorgt diese Oekonomie im Interesse der holländischen Kaufmannschaft.

Digitized by Google

In jeder Provinz stehen die Finanzen unter dem Residenten, der eine Anzahl europäischer Kontroleure unter sich hat, um die Rechnungen der javanischen Kontroleure zu verificiren. Der Provinzialsekretär ist Schatzmeister. Die Inspektoren untersuchen an Ort und Stelle, wenn ein Produkt fehlschlug und benehmen sich deßhalb mit dem Residenten. Eine allgemeine Rechenkammer in Batavia hat die Kontrole des Rechnungswesens. An den drei Hauptplätzen sind auch noch Waisenkammern.

Vor jedem Europäer nimmt der Eingeborene schon 100 Schritte weit den Hut ab und vor dem bloßen leeren Wagen des Residenten kauern die Eingeborenen nach Gerstäker alle sklavisch nieder, auch die Frauen: diese nur den Rücken der Straße zugekehrt. Der Holländer hält es für nothwendig, diesen Zustand der Unterwürfigkeit der Eingeborenen aufrecht zu erhalten. Es sind ja nur wenige tausend Europäer da und viele Millionen Eingeborne. Die Zahl sämmtlicher europäischer Beamten auf Java beträgt nur 547 und die sämmtlicher niederländischer Beamten, natürlich ohne die einheimischen, nur 1543 bei 23 Millionen Einwohner!

In die Organisation der einheimischen Beamten können wir hier nicht eingehen. Wie die europäischen haben auch sie neben dem regelmäßigen Gehalte auch noch gewisse Procente von den Kulturen ihres Distrikts. Da der Gehalt der untern Beamten und auch der Kontrolleure aber gering ist, so suchen sie durch Drohungen und Gunstbezeugungen ihr Einkommen zu erhöhen, was bei dem Mangel an Oeffentlichkeit leicht ist. Der Regent von Bandong soll so z. B. über 100,000 fl. Einkünfte haben. Der Generalgouverneur Daendels führte in drei Jahren die Anlage einer Poststraße durch ganz Java, selbst den gebirgigen Theil, wo es unmöglich schien, durch; da die Fürsten sich weigerten dazu zu thun, ließ er blos einige aufhängen! Daß 100,000 Menschen dabei zu Grunde gingen, verschlug nichts. Das Aergste ist, daß die armen Javanen die Straße, welche sie mit ihrem Schweiß und Blut angelegt haben, mit ihrem Ochsenkarren nicht einmal befahren dürfen, sondern auf einem höchst zerfahrenen tiefern Weg daneben sich fortquälen müssen, während die stolzen Weißen bequem auf der Straße dahin fahren!

Der Hauptposten der Einnahmen erwächst aus der Verwerthung der Bodenerzeugnisse, die für Rechnung der Regierung bezogen werden. Die Eigenthümlichkeit dieses sog. Kultursystems verdient, daß wir auf dieses etwas näher eingehen.

Die holländisch-ostindische Kompagnie hatte nur Gewinn, so lange sie eine bloße Handelsgesellschaft blieb. Von 1613—1693 rechnete man 48,319,507 fl. Ueberschuß bei einer Einnahme von 322,735,812 fl. und einer Ausgabe von nur 274,416,305 fl. Mit dem Erwerbe und der Erweiterung des Länderbesitzes verfiel sie in Schulden. 1779 betrugen diese schon 84,985,423 fl. Sie verminderten sich eine Zeit lang, waren aber 1795 schon wieder auf 119,055,675 fl. angewachsen, obwohl für 15—20,000,000 fl. Produkte, die bis 1795 nach Holland geführt wurden, den holländischen Handel belebten. Der Generalgouverneur Daendels (1808—11) öffnete die Kolonie dem freien Handel; aber obwohl die Frohndienste der Javanen vermehrt wurden, überstiegen die Ausgaben die Einnahmen doch 1810 schon um 3,547,204 fl. Auch unter englischer Herrschaft (1812—15), wo Raffles das sog. Landrenten-System einführte, besserten sich die Finanzen nicht und in den drei Jahren zeigten sie ein Deficit von etwa 10,000,000 fl. Als die Holländer die Insel wieder übernahmen, setzte der Gouverneur van der Capellen das englische System erst fort. Es hob sich zwar der Kaffee- und Zuckerbau und die Ausfuhr des Indigo; indeß war der ganze Werth der Ausfuhr Java's 1828 nur

Digitized by Google

10,000,000 fl. und der des ganzen Archipels nur 13,695,210 fl. und im folgenden Jahre noch weniger. Als die Kaffeepreise dann sanken, entstand ein solcher Geldmangel, daß man 28,000,000 fl. anleihen mußte. Der Krieg mit Diepo Negoro 1825—30 kam dazu. 1830 waren schon 45,700,000 fl. für die Kolonie aufgenommen und verbraucht und ein Deficit von 23,450,801 fl. Dabei ging der Handel der Holländer zu Grunde und viele holländische Häuser, die nach Indien handelten, mußten mit 20—30 Proc. Verlust liquidiren; denn seit der Handel frei war, liefen die Amerikaner, Franzosen und besonders die Engländer den Holländern den Rang ab. Mit der Schuld der Kompagnie und deren Interessen hatte das Mutterland die letzten 50 Jahre 150,000,000 fl. für seine Kolonieen geopfert, ohne dafür die letzten 25 Jahre weder kommercielle, noch bedeutende indirekte Vortheile zu genießen. Da führte der Generalgouverneur Van den Bosch 1830 ein neues, das sog. Kulturſyſtem (Stelsel van cultures) ein, was darauf ausging, den Ackerbau zu heben und Produkte zu erzielen, die einen bedeutenden Gewinn versprachen.

Nach dem Adat oder einheimischen Landesrechte ist der Souverän der einzige Grundeigenthümer im Lande. Für die Benutzung desselben mußte der Anbauer $^1/_5$ der Ernte ihm auskehren und zugleich ihm zur Bearbeitung seines eigenen Feldes Dienste leisten, im Durchschnitt 66 Tage jährlich. Die keinen Grund und Boden besaßen, erhielten ihn von den Besitzern gegen die Hälfte der Ernte oder gegen Handdienste. Van den Bosch ließ sich nun gegen Befreiung vom Grundzinse $^1/_5$ der Reisfelder zum Anbau von Gewächsen, welche für den europäischen Markt geeignet waren, abtreten und die nöthige Arbeit mußten die Javanen dazu leisten; nur wenn sich herausstellte, daß ein Gewächs mehr einbrachte, als der schuldige Grundzins betrug, sollten sie an den Vortheilen mit theilnehmen. Da die Produkte aber meistens erst fabrikmäßig behandelt werden mußten, wozu Kapitalien und Kenntnisse erforderlich waren, die den Javanen abgingen, wurden durch europäische und chinesische Industrie Kapitalien herangezogen. Um die Einwohner nicht zu sehr zu belasten, theilte man die Arbeit, z. B. beim Zuckerbau hat ein Theil der Einwohner die Bestellung der Felder bis zur Reife, ein anderer die Ernte, ein dritter den Transport nach den Fabriken, ein vierter die Arbeit in denselben zu besorgen. Da der Javane es lieber hat, ließ man ihn unter der Aufsicht seiner Häuptlinge, statt unter der der Europäer, arbeiten. In einigen Residentschaften erlaubte man ihnen auch Gewächse auf eigene Rechnung zu bauen, welche sie dann aber zu festgesetzten Preisen in die Regierungsmagazine abliefern mußten. In diesem Falle blieben sie mit dem Grundzinse für ihre Reisfelder belastet. Die Regierung betreibt jetzt den Anbau von Reis, Kaffee, Zucker, Indigo, Thee, Zimmt, Tabak, Pfeffer, den des Chinabaums, die Zucht von Cochinelle und der Nopal-Pflanze auf Java. Wir wollen das Resultat des Anbaues jeder dieser Kulturpflanzen kurz angeben.

Nach Reorda von Cysinga ist nur $^1/_5$ von ganz Java bebaut; von diesem $^1/_5$ aber $^3/_4$ mit Reis. Jeder Javane baut seinen Reis selbst und verkauft den Ueberschuß in kleinen Quantitäten auf den Binnenmärkten. Aufkäufer sammeln ihn zur Ausfuhr. Die Regierung läßt ihn nur aus Vorsicht bauen, um in Zeiten der Noth der Bevölkerung zu Hülfe kommen zu können und überläßt Europäern kontraktisch Land zum Reisbau. 1854 ließ sie so $63,8687^1/_2$ Bahn (à 500 Quadratruthen à 12″) anbauen und nahm aus dem Reisverkauf 434,000 fl. ein.

Zweitens der Kaffeebau, welcher 1723 in Java eingeführt wurde, wird auf Regierungsboden für die Regierung betrieben, aber auch von vielen freiwilligen

Anbauern auf eigenem Grund und Boden, die dann aber das Produkt zu einem festgesetzten sehr niedrigen Preise in die Speicher der Regierung abliefern müssen. Nur die Besitzer der sog. partikulieren Ländereien, welche die Regierung ihnen früher verkauft hatte, können das Produkt selbständig verkaufen. Das Kaffeegeschäft

	ertrug (in Indien)	(in Niederland)	Kosten.	Reinertrag.
1848:	11,057,087 fl.	395,455 fl.	10,661,632 fl.	9,058,695 fl.	1,998,392 fl.
1854:	26,272,248 „	3,326,637 „	22,945,611 „	11,489,237 „	14,783,011 „

Drittens das Zuckergeschäft brachte regierungsseitig

	(in Indien)	(in Niederland)	Kosten.	Reinertrag.
1849:	10,560,708 fl.	275,004 fl.	10,285,704 fl.	9,222,623 fl.	1,338,085 fl.
1854:	11,216,721 „	365,974 „	10,850,751 „	8,824,808 „	2,391,911 „

Der Anbau des Zuckers steht jedem auf eigenem Grund und Boden frei, so auch der Verkauf. Die Regierung betreibt die Zuckerproduktion nämlich nicht selbst, sondern schließt mit Unternehmern nur Lieferungsverträge ab, stellt ihnen den Boden zum Anbau und die von den Einwohnern zu stellenden Arbeiter zu Gebote, leistet ihnen zur Anlage einer Fabrik — eine mit leuchtendem Feuer kostet 100,000 fl., eine Dampffabrik 300,000 fl. Anlagekapital — zinslos den Vorschuß, der in der Weise in 10 Jahren zurückzubezahlen ist, daß jährlich $^1/_{10}$ des Ertragwerthes des an die Regierung abzuliefernden Erzeugnisses einbehalten wird. Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, so lange er seinen Vorschuß nicht abgetragen hat, das ganze Produkt an die Regierung abzuliefern. Sie bucht ihm $3^1/_2$ fl. für den Picul als Bezahlung der Arbeiter und Aufseher und übernimmt das Produkt nach der Güte desselben, den Picul zu $6^1/_2$ bis 13 fl. wohl verpackt auf den Speicher abgeliefert. Das Zuckergeschäft liefert keinen so großen Gewinn wie der Kaffeebau; der Zuckerbau beschäftigt aber viele Hände; es gab 1854 97 Fabriken.

Den Indigo kann Jeder für den inländischen Gebrauch, wenn er welchen erzeugt, selbst verwerthen. Zur Ausfuhr muß aller an die Regierung abgeliefert werden. Der Anbau ist schwieriger als Kaffee- und Zuckerbau, wirft weniger Verdienst ab und ist daher weniger beliebt. Die Fabrikation hat sehr abgenommen, statt daß 1840: 728 Fabriken auf 40,884 Bahu 2,320,047 Pfd. erzeugten, erzielten 1855 nur 324 Fabriken auf 17,716 Bahu 732,973 Pfd. Es waren allerlei Mißbräuche eingerissen. Die europäischen Beamten hatten die Regierung getäuscht, und die Bevölkerung mit Zwangsarbeit gedrückt. Doch betrug 1848 die Einnahme 2,859,938 fl. und nach Abzug der Kosten von 1,735,268 fl.: 1,124,670 fl. Reinertrag; 1854 resp. 3,022,095 fl. E., 1,269,802 fl. K. und 1,752,293 fl. Reinertrag.

Der Theebau wurde 1828 durch Jacobsen zuerst eingeführt und in Buitenzorg 1200′ hoch versucht, 1831 auch in Bandong und Krawang. Das ganze Produkt muß der Regierung abgeliefert werden. Seit 1849 ist der Anbau freigegeben. Er brachte der Regierung aber nur Schaden, obwohl der Anbau zunahm und die Pflanzer gewinnen mögen. 1849 erzielte man auf 3,004 Bahu nur 961,081 Pfd.; Kosten 662,653 fl., Reinertrag 311,390 fl., Schaden 351,361 fl., 1855 auf 2,706 Bahu 1,876,994 Pfd.; Kosten 1,187,068 fl., Reinertrag 852,649 fl., Schaden 334,419 fl. 1843—1854 verlor die Regierung 2,872,977 fl. an dem Theebau. Auf den europäischen Märkten gilt der javanische Thee dem chinesischen nicht für ebenbürtig.

Auch der Zimmtbau wird unter gleichen Bedingungen zum Nachtheile der Regierung betrieben: 1848 waren die Kosten 132,360 fl., der Ertrag 90,254 fl.,

Digitized by Google

der Verlust 42,106 fl.; 1854 die Kosten 134,468 fl., der Ertrag 97,491 fl., der Verlust 36,977 fl., überhaupt 1848—1854: 148,482 fl. Verlust; nur das Jahr 1850 brachte 140,908 fl. Gewinn.

Die Nopalpflanze, eine Cactusart aus Amerika, auf der die Cochenille (coccus cacti) lebt, ist 1830 zu Tjelitan bei Batavia zuerst angepflanzt worden und brachte einigen Gewinn, nämlich 1848 bei 56,853 fl. Kosten und 89,418 fl. Ertrag, 32,565 fl. Gewinn. 1854 resp. 66,593 fl. K., 114,377 fl. E. und 47,784 fl. Gewinn. Dieser Anbau wird theils für Rechnung der Regierung selbst, theils durch Unternehmer, mit welchen Verträge geschlossen sind, betrieben, zum Theil durch freie Arbeiter.

Der Pfeffer, der theils für Rechnung der Regierung, theils auf Privatländereien gezogen wird, brachte 1848—1854 572,288 fl. Gewinn, nur einmal (1848) 3,106 fl. Verlust.

Zum Anbau des Tabaks hatte die Regierung wie für den Zuckerbau Vorschüsse gemacht, welche sie noch nicht wieder erhielt. Sie ließ den Unternehmern die Wahl, durch Ablieferung der gesammten Ernte an die Regierung ihre Schuld abzutragen, oder unter Bürgschaft für Abschlagszahlung in bestimmten Zeiträumen ihre Ernte zur freien Verfügung zu behalten. Dieser Anbau erträgt also nichts.

Der Areng-Zucker wird aus dem Safte der Arengpalme bereitet und nur im Inlande verbraucht. Die Eingeborenen der Preanger-Regentschaften müssen ihn gegen geringe Bezahlung in die Regierungs-Speicher abliefern, die ihn dann an die Meistbietenden verkauft, mit dem Vorrechte des Alleinverkaufs in den Landstrichen, wo die Waare erzeugt wird. Die Einnahme der Regierung aus diesem Zucker war 1848 57,647 fl.; 1854: 60,185 fl. Der Anbau des Chinabaums hat noch keinen Ertrag geliefert. Dies sind die Bodenerzeugnisse Java's.

Die Molukken liefern Gewürznelken, Muscatnüsse und Muscatblüthen (Macis). Das Produkt muß um einen bestimmten Preis in die Speicher der Regierung abgeliefert werden. Sie geben der Regierung einen bedeutenden Gewinn, obwohl dieser bei der Verschiedenheit der Verkaufspreise in den verschiedenen Jahren nicht gleich ist. So betrug der Einkaufspreis 1848: 258,931 fl., der Verkauf 877,716 fl., der Gewinn 618,785 fl.; 1849: resp. 355,450 fl. E., 1,854,562 fl. V., 1,499,112 fl. Gewinn; 1854 aber nur 343,331 fl. E., 819,606 fl. V. und nur 476,275 fl. Gewinn. Der Muscatnußbaum (Myristica aromatica moschata) wird auf den Banda-Inseln in Perken gezogen. 1857 gewann man 701,448 Pfd. Nüsse und 174,047 Pfd. Macis. Der Anbau kostete 96,254 fl., der Verkaufspreis war 151,660 fl., der Gewinn 55,405 fl. Die Gewürznelken (caryophillus aromaticus) werden auf den Amboinen gezogen. 1856 wurden 617,250 Pfd. geerntet und dem Pflanzer mit $^1/_3$ fl. das Pfd., ohne das Geld für die Aufseher, bezahlt. Der Pikul kam der Regierung $34^3/_{10}$ fl. zu stehen, da der Preis in Holland auf $28^1/_{10}$ fl. gesunken war, handelte die Regierung mit Verlust.

Die Klippen, in welchen sich eßbare Vogelnester finden, die nicht verpachtet sind, werden für Rechnung der Regierung ausgebeutet. Der Ertrag ist in verschiedenen Jahren sehr ungleich. Der Gewinn war 1848 228,217 fl.; 1854 aber nur 70,819 fl.

Die Erzeugung und der Verkauf des Salzes ist Vorrecht der Regierung. Die Regierung bereitet es in sogenannten Salzpfannen durch Verdunstung aus Seewasser auf 5 Stellen, 3 in Java und 2 auf Madura, und zahlt für den Kojan zu 30 Pikul (3750 Pfd. Zollgewicht) an den verschiedenen Orten $8^2/_3$, $5^1/_2$, 5, $4^1/_6$ und $3^3/_4$ fl. Der reine Gewinn 1831—1847 war 49,450,484 fl.

Digitized by Google

Die Bruttoeinnahme betrug 1848: 4,740,274 fl.; 1851: 5,207,018 fl. Das Salzmonopol ist so drückend, daß viele Javanen kein Salz essen können.

Die Insel Banka liefert durch ihre Zinnschätze der Regierung einen reichen Ertrag, der aber bei wechselnden Verkaufspreisen auch nicht gleich ist. 1849 betrug der Einkauf 1,200,363 fl., der Verkauf 5,181,820 fl., der Gewinn 3,981,457 fl. 1854 resp. 1,211,487 fl. C., 4,901,946 fl. B., 3,690,459 fl. Gewinn. Die Unternehmer, meist Chinesen, welche Genossenschaften bilden, erhalten Vorschüsse, müssen das gewonnene Zinn aber den Pikul für 18½ fl. der Regierung abliefern, welche ihn zu 70½ fl. verkauft, also mit 500—600 Proc. Vortheil! 1848 wurden 71,495, 1858: 96,475 Pikul Zinn gewonnen. 1857 arbeiteten 7597 Zinngräber. Die Regierung liefert den Arbeitern die Lebensmittel und andern Bedarf monatlich zu festen Preisen.

Der Handel mit Japan war bis vor Kurzem Sache der Regierung. Kupfer, Kampfer, Strohgeflechte und Gegengeschenke von japanischen Großen führte sie allein auf eigene Rechnung aus Japan durch die holländischen Beamten auf Desima aus, (der Komps-Handel), die übrige Ausfuhr überließ sie einem Pächter (Kambang-Handel). Die Kosten betrugen 1848: 108,028 fl., die Einnahmen 416,067 fl., der Gewinn 308,039 fl.; 1854: resp. 117,328 fl. K., 480,065 fl. C. und 362,737 fl. Gewinn. Die Eröffnung Japans für den europäischen Handel wird in diesen Verhältnissen bedeutende Veränderungen hervorbringen.

Die Ueberführung der Produkte nach Holland und den Verkauf daselbst hat die Handels-Maatschappy zu besorgen. Sie wurde 1824 unter König Wilhelm I. mit einem Kapitale von 27,000,000 fl., in Aktien von 1000 fl., wobei der König sich mit 20,000,000 fl. betheiligte und der Gesellschaft 4½ Proc. Zinsen garantirte, gegründet, ein Kapital, das später vervierfacht wurde. Viele Kammermitglieder sind bei dem Monopole betheiligt und unterstützen es daher. 3 Direktoren leiten die Käufe und Verkäufe, vertheilen die Dividenden, ernennen die Beamten und leiten den Handel und die Finanzen. Ein Rath prüft jährlich in einer Sitzung die unternommenen Operationen, empfängt die Rechnungen und Auseinandersetzungen von den Direktoren, diskutirt die Fragen und entwirft das Reglement, das der König bestätigt. Mit Bewilligung des Königs beruft er eine Versammlung der Aktionäre, die wenigstens 4 Aktien besitzen, etwa 300. Diese wählt die 12 Kommissäre, welche den Rath bilden — den 13. ernennt der König — in 6 Wahlkollegien getheilt. Amsterdam und Rotterdam wählen je 4, Leiden, Dortrecht, Middelburg und Haag je einen Kommissär, der wenigstens 6 Aktien besitzen muß. Den ersten Direktor mit 25,000 Fr. Gehalt ernennt der König direkt, die andern 2 mit 17,000 Fr. Gehalt und ½ Proc. von der jährlichen Dividende wählt er aus einer Liste von Kandidaten, welche Eigenthümer von mehr als 25 Aktien sein müssen. Die Direktoren dürfen kein Staatsamt bekleiden und keine Handelsgeschäfte für sich führen. Die Gesellschaft hat in Batavia eine Faktorei mit einem Vorstande und 2 Beamten und Agenten zu Samarang, Surabaya, Padang und Menado. Der Faktor ohne politische Autorität empfängt blos die holländischen Waaren und expedirt die Kolonialprodukte nach Holland. Die Gesellschaft darf nur niederländischer Schiffe, die mit Niederländern bemannt sind, sich bedienen. Amsterdam hat 21/40 des Transports, Rotterdam 15/40, Dortrecht und Middelburg jedes 2/40. Der Verkauf der Kolonialprodukte findet allein in der Hauptstadt statt. Differenzialzölle schützen die einheimische Industrie, 1838—1839 betrug die Dividende, nachdem 4¼ Proc. für den Reservefond zurückgelegt und die 4½ Proc. garantirten Zinsen bezahlt waren, schon 8½ Proc., 1845 schon

11 Proc. Erſt konnte man in holländiſchen Schiffen nur die Hälfte der Waaren herüber bringen, jetzt bedient man ſich nur holländiſcher Schiffe, 1854: 277 Schiffe von 156,550 Tonnen Gehalt. Den Nutzen des Monopols haben aber nur einige reiche Kapitaliſten, Stockinhaber, wenige Schiffseigner und Manufakturiſten; der frühere merkantile Geiſt Hollands erſtarb unter den drückenden Abgaben und dem Monopole. Die Maatſchappy iſt faſt der einzige Kaufmann. Holländer, die Geld haben, belegen es in fremden Fonds, die keines haben, halten Läden oder werden Handlungsdiener in deutſchen Häuſern, die Produkte Java's nach Deutſchland ſchicken und umgekehrt. Den Eingeborenen werden holländiſche Manufakturen mit Ausſchluß der fremden aufgedrungen. Die Faktorei bezahlt 75 Proc. mehr Fracht, als wenn ſie ſich fremder Schiffe bediente.

Das Geldweſen auf Java war lange ſehr ungeordnet. Die java'ſche Bank mit 2,000,000 Kapital in 4000 Aktien befaßte ſich mit allen möglichen Bankgeſchäften, gerieth aber wiederholt ſchon in Verlegenheit. Zum geſetzlichen Zahlmittel wurde nach vielem Schwanken im Geldweſen das Receepis erklärt, als Gulden für voll, wo es ſich um Silbergulden handelt, als 5 : 6 bei Bezahlung in Kupfergulden. Nur in Palembang und Makaſſar iſt Zahlung in baaren Silbergulden zu leiſten.

Handel und Schifffahrt haben ſich ſehr gehoben. Dem Großhandel ſind viele Häfen geöffnet. In den Häfen, die dem Kleinhandel geöffnet ſind, haben nur niederländiſch-indiſche und dem gleichgeſtellte Schiffe Zutritt. Die Häfen von Amboen, Banda und Ternate auf den Molukken ſind nur niederländiſchen Schiffen, die aus niederländiſch Indien oder aus China kommen, geöffnet. In einigen Freihäfen, wie Riow u. a. iſt zollfreie Ein- und Ausfuhr, ſonſt zahlt die Einfuhr unter niederländiſcher Flagge nur halb ſo viel Zoll, als die unter fremder Flagge, z. B. von wollenen Stoffen, 12½ Proc. ſtatt 25, ſo auch bei der Ausfuhr. Die Geſammteinfuhr betrug 1825 nur: 14,317,190 fl., die Ausfuhr 17,888,361 fl.; 1857 aber die Einfuhr 63,624,569 fl., die Ausfuhr 106,014,384 fl. Man ſieht, wie ſehr beide geſtiegen ſind. Wie viel davon auf Rechnung der Regierung und wie viel auf Rechnung der Kaufmannſchaft kommt, wird nicht angegeben. Auf Java und Madura liefen 1857 ein 2643 Schiffe von 227,949¾ L. und aus 2705 Schiffe von 210,453½ L. Von den eingelaufenen Schiffen kamen 172 Schiffe von 58,428½ L. aus den Niederlanden, von den ausgelaufenen gingen 281 Schiffe von 85,756 L. nach den Niederlanden. Aus dem Archipel liefen ein 2116 Schiffe von 73,509¾ L. und gingen dahin 2239 Schiffe von 81,769¾ L. In den Außenbeſitzungen liefen 1856: 6410 Fahrzeuge zuſammen von 119,253 L. ein, davon an der Weſtküſte von Sumatra allein 2639 von 35,562 L.; ausklarirt wurden 6823 von 116,983 L. Davon auf der Weſtküſte von Sumatra 2844 von 36,567 L.

Das Heer beſteht auf dem Friedensfuße aus 20,000, auf dem Kriegsfuße aus 30,000 M. mit den Officieren. Da die niederländiſche Armee aus Konſkribirten beſteht, die nicht in Indien zu dienen brauchen, ſo rekrutirt man die indiſche Armee durch Anwerbung. Nach von Keſſel ſind ¼ Europäer; einige Bataillone Infanterie und 1 Regiment Kavallerie beſtehen blos aus Europäern; die andern aus 2 Kompagnieen Europäern und 4 Komp. Eingeborenen; ¼ dieſer ſind in Weſt-Afrika angekaufte oder angeworbene Neger, die Hälfte Malaien und Javanen nebſt wenigen Bugis und Amboinen. Die Hälfte der Europäer war nach Selberg ein Auswurf aus den verſchiedenſten Staaten Deutſchlands mit einigen leichtſinnigen Abenteurern, die einem erträumten Glücke nachjagen. Die Holländer ſind Sträflinge, deren

Gefängnißstrafe unter der Bedingung, in den Kolonialdienst zu treten, abgekürzt wird. Jährlich kommen 1000—1200 M. in kleinen Transports von 200 M. aus Holland, die besten bleiben in Batavia, die schlechtern gehen in die größern Garnisons, die schlechtesten kommen auf die kleinen Posten. In Harderwijk ist das allgemeine Depot. Da werden sie in der Kaserne eingesperrt, bis sie auf dem nach Batavia bestimmten Schiffe eingeschifft werden. Hier müssen die Officiere und Unterofficiere immer bewaffnet sein, um bei einem etwa zu besorgenden Aufruhr der Soldaten die belhammels in Ketten zu werfen und nöthigenfalls durch den Schiffsrath zum Tode verurtheilen zu lassen. In Ostindien wird nichts gespart, weder gute Worte, noch ein Glas Wein. Die Unterofficiere müssen Sonntags die Bibel und ein Gebet vorlesen; nach von Görz ist auch jedem Soldaten gestattet, ein Frauenzimmer angetraut oder nicht in die Kaserne zu sich zu nehmen, die daher überall zweischläfrige Pritschen haben. Der Gehalt der Officiere ist hoch. Ein Artillerie-Oberst erhält z. B. 10,200 fl., wovon aber mancherlei Abzüge stattfinden. Die Malaien und Javanen spielen gerne nach Gerstäcker, haben aber fast nie Geld. Die Werbeofficiere schießen ihnen also welches vor und wenn sie alles verspielt haben, verspielen sie sich selbst, erhalten noch ein Handgeld und sind so durch die Holländer verlockt Soldat. Dies ist die Macht, durch welche die Niederlande ihre Herrschaft im Archipel behaupten! Im Nothfalle muß auch die Bürgerwehr (Schutterven) mit aushelfen. Alle Europäer und deren Abkömmlinge vom 16—45 Jahre müssen ohne Sold eintreten, sich selbst kleiden, nur die Waffen liefert die Regierung, ernennt aber auch die Officiere.

Für Religion, Bildung und Unterricht, was nicht die wenigen Europäer betrifft, thut die Kaufmannsregierung so gut als nichts. Die Zahl der Christen ist daher sehr gering. Nur den Missionären verdankt das Christenthum die Ausbreitung und die Regierung förderte sie nicht nur nicht, sondern hinderte sie auch lange. Aus Mangel an Kirchen und Unterricht traten einheimische Christen wohl zum Islam über. Auf Java waren 1858 nur 2203 Christen, auf Banka 295 katholische Chinesen, auf Borneo 230 christliche Dajaks, nur auf Amboina 39,811 evangelische Christen, auf Banda 742, auf Menado und den Sanguir-Inseln 57,235, auf Timor 3900 inländische Christen, auf dem ganzen Archipel 101,321 Christen.

Die muhammedanischen Geistlichen werden mit einzelnen Ausnahmen nicht aus Landeskassen besoldet, sondern beziehen von den Gemeinden den Zehnten (Pitrah). Bis 1852 mußten die Mekka-Pilger für die Erlaubniß zur Reise 110 fl. der Regierung entrichten. Doch ist das Pilgern nach Mekka 1852 freigegeben. Die Zahl der Pilger stieg 1856 auf 2642 (statt 104 im Jahre 1851), wovon 755 heimkamen.

Für die Kinder der Europäer bestehen öffentliche, niedere und höhere Schulen; für den Unterricht der eingeborenen Christen thut die Regierung fast nichts, aber die Missionäre unterhalten mehrere Schulen, namentlich auf Celebes. Für die nicht christliche Jugend hat die Regierung einige Schulen erst neuerdings gegründet, — um Eingeborene für den inländischen Beamtenstand heranzuziehen. Man hatte lange nur eine Druckerei in Niederländisch-Indien und die war Monopol der Regierung. Die Preßfreiheit wurde lange als die bitterste Feindin der Wohlfahrt der Kolonie betrachtet, und während sie in Holland uralt ist, durfte dort Niemand seine Meinung kundgeben. S. die Verhandlungen darüber in der holländischen Kammer 1857.

Wir nennen nur einige Hauptwerke: J. Crawfurd: History of the Indian Archipelago, containing an account of the manners, arts, languages, religions,

Digitized by Google

Institutions and commerce of its inhabitants; with maps and engravings. 3 Voll. Edinb. et Lond. 1820. J. Crawfurd A descriptive dictionary of the Indian islands and adjacent countries. Lond. 1856. — Roorda van Eysinga: Handboek der Land- en Volkenkunde, geschied taal- aardryks- en staatenkunde van Nederlandsch Indië. 4 Voll. Amsterdam 1841—1850. — C. J. Temminck: Coup d'oeil général sur les possessions neerlandaises dans l'Inde Archipélagique. 3 Voll. Leide 1846—1849. — G. F. de Bruyn Kops: Statistik van den handel en de scheepvaart of Java en Madura sedert 1825. 2 Voll. Batavia 1858. — Verslag van hetbeheer en den staat der nederlandsche bezittingen en kolonien in Oost- en West-Indie en ter kust van Guinea ingediend door den minister van kolonien over 1849—1854. Utrecht 1857 und 1858. 6 Bde. in 8°. — Dr. S. Friedmann: Niederländisch Ost- und West-Indien, ihre neueste Gestaltung in geographischer, statistischer und kulturhistorischer Hinsicht. München 1860. Wurm.

Das Kaiserthum Oesterreich.

I. Statistischer Theil.

Das Land. Das Kaiserthum Oesterreich liegt zwischen 42° 10′ und 51° 3′ n. Br. und zwischen 27° 15′ und 44° 7′ ö. L. Im Norden grenzt es an Sachsen, Preußen und Rußland, im Westen an Rußland und die Türkei, im Süden an die Türkei, das adriatische Meer und die italienischen Staaten, im Westen an Sardinien, Liechtenstein, die Schweiz und Bayern.

Das Staatsgebiet, mit einem Flächeninhalte von 11,762 geogr. Quadratm., ist zusammenhängend; nur in Dalmatien wird es durch 2 Landzungen der Türkei derart unterbrochen, daß der Kreis Ragusa nirgends an österreichisches Gebiet grenzt.

Die österreichische Monarchie besteht aus 18 „Königreichen und Ländern" und der Militärgrenze. Die größeren Kronländer werden in Kreise (im Venetianischen: Provinzen, in Ungarn, Kroatien und Slavonien: Komitate) und in besondere, den administrativen Landesbehörden unterstehende Stadtbezirke eingetheilt. Die Kreise zerfallen in Bezirke (im Venetianischen: Distrikte, in Ungarn: Stuhlbezirke oder Stühle). Die Militärgrenze zerfällt in 2 Generalate, welche sich in Brigadebezirke, diese in Regimentsbezirke und einen Bataillonsbezirk und diese in Kompagniebezirke untertheilen.

Die Bestandtheile der Monarchie sind:

A. Zum deutschen Bunde gehörig:

	geogr. Quadratm.	abs. Bevölkerung.	Hauptstädte u. deren Bevölkerung.	
1. u. 2. Erzherzogthum Oesterreich				
a. Land unter der Enns . .	360	1,682,000	Wien	575,000
b. „ ob der Enns . . .	218	708,000	Linz	27,000
3. Herzogthum Salzburg . . .	130	147,000	Salzburg	17,300
4. „ Steiermark . . .	408	1,057,000	Graz	63,200
5. „ Kärnten . . .	188	333,000	Klagenfurt	13,500
6. „ Krain	181	452,000	Laibach	21,000
7. Das Küstenland[1]	145	521,000	Triest	105,000

[1] Die gefürstete Grafschaft Görz mit Gradisca, die Markgrafschaft Istrien, und die reichsunmittelbare Stadt Triest werden mit dem Kollektivnamen „Küstenland" bezeichnet.

	geogr. Quadratm.	abs. Bevölkerung.	Hauptstädte u. deren Bevölkerung.	
8. Gefürst. Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg	532	851,000	Innsbruck	14,300
9. Königreich Böhmen	944	4,706,000	Prag	143,000
10 Markgrafschaft Mähren . .	404	1,868,000	Brünn	59,000
11. Herzogthum Schlesien . . .	93	444,000	Troppau	13,900
B. Außerdeutsche Kronländer:				
12. Königreich Galizien u. Lodomerien	1426	4,598,000	Lemberg	70,400
13. Herzogthum Bukowina . . .	190	457,000	Czernowitz	26,400
14. Königreich Ungarn (mit der Wojwodina)	3897	9,816,000	Ofen-Pest	187,000
15. Königr. Kroatien und Slavonien	350	863,100	Agram	16,700
16. Großfürstenthum Siebenbürgen	998	1,927,000	Hermannstadt	18,600
17. Königreich Dalmatien . . .	232	404,500	Zara	7,600
18. Lombardisch-venetian. Königr.	457	2,445,000	Venedig	118,000
19. Die Militärgrenze	609	1,065,000	Agram und Temeswar	
K. K. Militär	—	565,000		

Die zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer umfassen ein Gebiet von 3603 Quadratm. mit nahezu 12,770,000 Einwohnern; — die außerdeutschen hingegen 8159 Quadratm. mit 21,575,000 Einwohnern (ohne Hinzurechnung des Militärs).

Natürliche Beschaffenheit des Bodens. Oesterreich ist nächst der Schweiz der gebirgigste Staat in Europa; über 3/4 der gesammten Oberfläche (oder etwa 8500 Quadratm.) gehören dem Berglande an; doch breiten sich auch weite Thäler und Ebenen aus und verleihen dem Lande eine große Mannigfaltigkeit. Zwischen der schwäbisch-bayerischen Hochebene und der lombardisch-venetianischen Tiefebene, dann zwischen dem Donauthale und dem adriatischen Meere erhebt sich das Alpenland mit vielen Längen- und Querthälern, aber ohne größere Ebenen. Im Norden der Donau schließen die böhmisch-mährischen Randgebirge ein wellenförmiges Terassenland ein. Im Osten der March zieht sich das karpatische Gebirge halbbogenförmig zwischen Mähren, Schlesien, Galizien, der Bukowina und Ungarn zum siebenbürgischen Hochland, welches ziemlich steil zum moldau-walachischen Tieflande abfällt. Nordwärts geht das Karpathengebirge über die galizischen Stufen- und Hügellandschaften in die polnisch-russische Ebene über. Eingeschlossen von Ausläufern der Alpen und Karpathen breitet sich die ungarische Tiefebene in fast gleicher Seehöhe wie die oberitalische aus.

Einen Zweig der Alpen bildet der Karst. Er ist ein ödes Kalkplateau mit vielen Mulden, Trichtern und Höhlen (slavisch: doline), mit unterirdischen Grotten und Gewässern (in denen der proteus anguineus lebt), fast ohne offene Flußthäler; aus der Hochfläche ragen nur vereinzelte Höhenzüge und Bergkuppen empor. Der Karst zieht sich um die Nord- und Ostküste des adriatischen Meeres, setzt sich durch ganz Dalmatien fort und erstreckt sich in die benachbarte Türkei hinein.

Die Central- oder Uralpen entsenden die Bernina kette gegen Osten, welche mit Deutschlands und Oesterreichs höchstem Berge, dem Ortles (12,390′) in den tyrolischen Vintschgau hinüberzieht, durch die Hochfläche der Malserhaide mit den Oetzthaler-, Gebatsch- und Stubaiernern zusammenhängt, und endlich über den Brenner (Jochübergang 4450′) nach der Südgrenze von Salzburg verläuft. Die zweite Kette (Septimer-

lette) tritt nordwärts des Inn mit dem Jamthaler-Ferner nach Tyrol und wendet sich durch den Arlberg zum Lechthale. Diese zwei Ketten heißen die rhätischen Alpen. An der Dreiherrnspitze (11,350′) beginnen die norischen Alpen, welche mit dem Sulzbacher-Venediger (11,600′), Großglockner (12,000′), Hochnarr (10,900′), Ankogel (10,300′) u. a. aufsteigen und sich im Salzburgischen (in der Nähe von Gastein) in zwei Arme spalten, die allmählig an Höhe und Schroffheit der Formen abnehmen. Der eine Arm zieht über den Radstätter-Tauern (5500′) zum Rottenmanner Tauern (4700′) und senkt sich zur Mur herab. Der zweite streicht an der Grenze zwischen Steiermark und Kärnten, sendet einen Zweig längs den Flußthälern der Mur und Mürz bis zum „Wechsel", dem östlichsten Eckpfeiler der Uralpen (in der Nähe des Semmering), ferners zahlreiche Ausläufer nach Kärnten und senkt sich in Untersteiermark über die windischen Bücheln und das Bachergebirge zur Drave herab. Die äußersten Ausläufer der Uralpen sind das Leithagebirge und der Bakony-Wald. — Die Axe der Centralalpen besteht aus kristallinischen Schiefern (vorherrschend Gneis), ohne organische Ueberreste. Nördlich schließt sich derselben eine Kette von Uebergangsgesteinen an (silurische und devonische Gebilde, Steinkohlenformation). Am südlichen Rande des Gneisgebirges und des syenitartigen Granit tritt in Tyrol der rothe Porphyr, umgeben von rothem Sandstein und Dolomit ein. Das Leithagebirge besteht aus krystallinischen Schiefern und dichtem Kalkstein.

Die nördlichen Kalkalpen ziehen sich vom Bodensee bis zum Kahlenberge bei Wien. Unregelmäßige Formen, lichtgraue zerrissene Felsen, zahlreiche Engpässe charakterisiren sie. Sie gehören den Formationen der Jurakalkgruppe und jener des Muschelkalkes an und schließen auch Ablagerungen der Kreideformation (Gosau-Gebilde) in sich. Tyrol von Bayern trennend, treten sie mit der Berchtesgadner Gruppe, welche sich um den Watzmann lagert, nach Salzburg; daran schließt sich in Oberösterreich die Gruppe des Schafberges mit seinem pitoresken Panorama und jene des Dachsteins (9490′) an der österreichisch-steirischen Grenze. In Niederösterreich sind bemerkenswerth: Die Gruppen des Oetscher, der Raxalpe und des Schneeberges, an welche sich der Wienerwald mit dem Kahlengebirge anschließt.

Die südlichen Kalkalpen erstrecken sich in Oesterreich vom Gardasee bis gegenüber der Theiß-Mündung. In diesen zeigen sich vereinzelte Partien von Kreidegebirge, während im Karste jüngerer Kalkstein und untergeordneter Sandstein vorherrschen. Als Trienter-Alpen scheiden sie Tyrol vom Venetianischen, deren Fortsetzung nach Osten die karnischen Alpen bis zur Grenze von Kärnten, Krain und Görz heißen. Die höchste Erhebung ist hier die Gruppe des Triglav (nicht Terglou), von welcher die julischen Alpen auslaufen und in den Flußthälern der Idria (Zufluß des Isonzo) und der Zeyer (Zufluß der Save) ihre Begrenzung finden. Südwärts dieser Flußthäler ist das Karstgebiet. Der Tarnowaner- und der Birnbaumer-Wald gehören nicht zu den julischen Alpen; es sind Bodenerhebungen des Karstplateaus. Ebenso unrichtig ist die allgemein gebräuchliche Bezeichnung „dinarische Alpen" (vom Berge Dinára (5700′) in Dalmatien) für die Höhenzüge der kleinen und großen Kapella, des Vellebić (5570′) und des dalmatinischen Berglandes, welche insgesammt dem Karst- und nicht dem Alpen-Gebiete angehören.

Die einzelnen Theile der böhmisch-mährischen Gebirge (des hercynisch-sudetischen Bergsystems) sind: Der Böhmerwald, bestehend aus

Digitized by Google

krystallinischen Schiefern, vorwiegend Gneis (Plöckenstein 4314'); — das Fichtelgebirge in der westlichen Ecke Böhmens; — das Erzgebirge (Keilberg 3937') mit häufigen Hochübergängen nach Sachsen, — das Isergebirge (Tafelfichte 4716'), — das Riesengebirge (Schneekoppe 5022'), — das Glatzer Randgebirge (Spieglitzer Schneeberg 4428'), — das Gesenke (Altvater 4704') gewöhnlich mährisches Grenzgebirge genannt, mit zahlreichen Jochübergängen. Die letzten vier bezeichnet man auch mit dem Kollektivnamen der Sudeten, welche ebenfalls größtentheils aus krystallinischen Schiefern (mit einigen Basalterhebungen) bestehen.

Das Gesammtgebiet der Karpathen kann auf nahe 4400 Quadratm. angenommen und der ganze Gebirgszug in ein inneres und ein äußeres Gebirge gesondert werden. Das Ur- und ältere Uebergangsgebirge tritt nur gruppenweise in den Centralkarpathen auf; sonst sind die äußeren Karpathen aus Sandstein mit Schichten von Klippenkalk, Mergelschiefer u. a., auch wie der äußerste Saum der nördlichen Kalkalpen, zusammengesetzt. Das innere, das höhere, heißt gewöhnlich Central-Karpathen. Es erreicht seine größte Höhe in der Gruppe der Tatra nahe dem Ursprunge der Waag, mit einer mittleren Höhe von 6500' und den höchsten Gipfeln (Gerlsdorfer Spitze 8354', Lomnitzer Spitze 8304', Eisthaler Spitze 8100', der hohe Kriwan 7818'). Andere hierher gehörige Gruppen sind: Das Neutraer-Gebirge (zwischen Waag, Neutra und Turocz), — die Tatra (zwischen Neutra und Gran), — die niedere Tatra mit dem Königsberge (slowakisch: Kralowa hora 5877'), — das Ostrovskl-Gebirge mit dem Erzberge bei Schemnitz; — dann zwischen den Flußthälern des Sajo, der Eipel und der Donau die Berggruppen des Karancs, der Czerhat und Matra; — endlich (von Eperies bis Toka)y das durch schöne Form, üppigen Pflanzenwuchs und die köstlichsten Reben berühmte Hegyallya-Gebirge (spr. Hödjalja-Gebirge). — Das äußere Gebirge besteht aus einem fortlaufenden, reichbewaldeten Sandsteinzuge (mittlere Höhe 4000'), der an einigen Stellen mit den Centralkarpathen verbunden ist. Er kann dort, wo er durch die Hochkarpathen unterbrochen wird, in zwei Gruppen gesondert werden, von denen die Biesliden (im weiteren Sinne) den westlichen, das karpathische Waldgebirge den östlichen Theil bezeichnen. Theile der ersteren sind: die Presburger oder „kleinen" Karpathen, — die Miava-Gruppe (mit dem Jaworina 3060') — die eigentlichen Biesliden (Lissahora 4166'), — die Arvaer-Gruppe (Babia gura 5660', der Baranio 4300'); — der Kamm des zweiten Zuges d. i. des Waldgebirges, ragt nirgends über 3600' empor, er besteht vorherrschend aus Sandstein, ist steil, trümmervoll, ungastlich und bildet das Verbindungsglied mit dem siebenbürgischen Hochlande. — Das siebenbürgische Hochland hat Randgebirge mit (4000—6000' Höhe) aus Urgestein, welche nach Außen steiler abfallen als nach Innen und im Südosten die größte Höhe erreichen. Im Osten sind die siebenbürgischen Hochkarpathen, im Süden das Fogarascher-Gebirge, am Nordrande zieht das Nagy-Bánya-Gebirge, am Westrande das siebenbürgische Erzgebirge (Reußgebirge und Bihar). Zahlreiche Pässe (Rodna-, Gymes-, Ojtoz-, Törzburger-, Rothenthurm-, Bullan-Paß, das eiserne Thor u. a.) vermitteln den Verkehr mit den Nachbarländern.

Die Ebenen nehmen etwa 1/4 der Oberfläche ein; die größten sind in Ungarn, Galizien und im lombardisch-venetianischen Königreiche. Das Hügel- und Flachland der Monarchie erfüllen tertiäre und Diluvial-Gebilde. Die große

ungarische Tiefebene (an 1800 Quadratm.), von den Karpathen bis zur südlichen Donau, vom Bakonywalde bis zum siebenbürgischen Hochlande ist größtentheils Getreideboden, zum Theil jedoch Steppe; auch dürre Haiden (zwischen Donau und Theiß die Kecskemeter-, zwischen der Theiß und der Körös die Debrecziner-Haide) wechseln mit Sumpfland ab. Im südlichen Theile, an welchem sich längs der Drave und Save die kroatisch-slavonische Tiefebene (140 Quadratm.) anschließt, gedeiht das beste Getreide im reichlichsten Maße. Zwischen dem Bakonywalde, den westlichen Zügen der äußeren Karpathen und dem Leithagebirge breitet sich die kleine ungarische Tiefebene (160 Quadratm.) aus, welche nach Niederösterreich und Steiermark hineinreicht. Am Nordabhange der Karpathen dehnt sich die galizische Ebene (900 Quadratm.) aus, eigentlich ein von mäßigen Hügeln durchzogenes wellenförmiges Plateau, ein aus Sand, Sandstein und Grobkalk bestehendes Tertiärland. Das oberitalische Tertiärland (100 Quadratm. auf österreichischem Gebiete) aus der Miocen-Periode mit seiner überaus fruchtbaren Ackerkrumme liegt zwischen dem Südabhange der Alpen und dem Po.

Gewässer. — Das adriatische Meer bespült auf einer Länge von 255 Meilen die vielfach gegliederte österreichische Küste von der Po-Mündung bis südlich von Cáttaro. Die venetianische Küste (vom Po bis zum Tagliamento, 23 Meilen lang) ist flach und nieder; vor den Mündungen der Flüsse haben sich Bänke von Schlamm und Sand gelagert, eine Reihe schmaler Dünen (Lidi) trennen die Lagunen vom offenen Meere. Die illyrische (bis nächst Fiume über 60 Meilen lang) ist steiler, zum Theil felsig, die vielen Buchten bilden sichere Häfen. Die kroatische (bis südlich von Carlopago, an 20 Meilen lang) ist ebenfalls felsig, aber minder zugänglich als die frühere. Die dalmatinische (über 150 Meilen lang) ist theils sehr steil und zerrissen, theils durchaus unzugänglich; dagegen haben die vorgelagerten Inseln viele treffliche Ankerplätze. Die größten Golfe sind: von Venedig, Triest, Fiume (Quarnero) und die bocche di Cáttaro. — Die bedeutendern Häfen sind: (an der venetianischen Küste) Malamocco, Treporti und Lido, welche in den Freihafen von Venedig führen. Zur Vermittlung des Verkehrs sind die Lagunen von zahlreichen Kanälen durchschnitten und gegen die Brandung des Meeres mittelst großartiger Felsdämme (murazzi) geschützt. An der illyrischen Küste sind die Buchten von: Triest, Capo d'Istria, Pirano, Rovigno, der ausgezeichnete Kriegshafen Pola; an der Ostküste Istriens die Häfen von Rabatsch (bei Albona) und Volosca. Unter den 30 quarnerischen Inseln haben Veglia, Cherso, Ossero und Lussin piccolo, tiefe geräumige Häfen. Die kroatische Küste hat die Häfen von Fiume, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago. In Dalmatien sind wichtigere Häfen: von Zara, Traù, Spalato, Almissa, Macarsca, Ragusa (Gravosa) und Cáttaro.

Flüsse. — Der nördliche kleinere Theil des Kaiserstaates gehört zum Gebiete der Nord- und Ostsee; der südliche, größere zu den Gebieten des adriatischen und schwarzen Meeres. Mit Ausnahme von Istrien, welches selbst an Küstenflüssen arm ist und einiger anderer Distrikte in den Karstgegenden erfreuen sich alle Kronländer einer entsprechenden Anzahl von fließenden Gewässern, welche der Binnenschifffahrt eine Ausdehnung von mehr als 1000 Meilen schiff- und flößbarer Flüsse bieten. Die Hauptflüsse sind: Donau, Dnjestr (schwarzes Meer), Weichsel, Oder (Ostsee), Elbe, Rhein (Nordsee), Po und Etsch (adriatisches Meer). — Das größte Flußgebiet innerhalb Oesterreich hat die Donau (8000 Quadratm.), das kleinste der Rhein (40 Quadratm.). Der Procentenantheil an dem gesammten Flächenraume der Monarchie stellt sich bei der Donau auf nahe 66, bei der Elbe auf

8, bei der Welchsel auf 6, beim Dnjestr auf fast 5, beim Po über $3^1/_2$, bei der Etsch über 2 heraus; — alle übrigen Flüsse, auf deren Gebiet zusammen nur 9 Proc. der Gesammtfläche entfallen, können sonach nur eine lokale Bedeutung haben.

1. Der Rhein bespült nur auf etwas mehr als 4 Meilen die Reichsgrenze (Vorarlberg).

2. Die Elbe führt die böhmischen Gewässer der Nordsee zu. Ursprung am Südabhange des Riesengebirges, von Melnik mit Schiffen (auch Dampfern) befahren; Länge in Oesterreich 50 Meilen.

3. Die Oder entspringt in den Sudeten in Mähren und nimmt den schlesischen Grenzfluß Oppa auf, tritt dann nach Preußen über.

4. Die Weichsel entspringt in den schlesischen Bieskiden, Grenzfluß gegen Preußen und Rußland, nimmt den Dunajec, die Bistoka und den San auf (Länge 52 Meilen, davon 35 Meilen schiffbar); Austritt nach Rußland.

5. Der Dnjestr, vom Nordabhange der Karpathen, Bett und Wasser schlammig, tritt nach Rußland über.

6. Der Po, Grenzfluß gegen die italienischen Staaten; flache Ufer, Dampfschifffahrt; Ueberschwemmungen an den Mündungen. Nebenfluß: Mincio (Abfluß des Garda-Sees; Sümpfe bei Mantua).

7. Die Etsch erhält ihre Wasser aus dem Oetzthaler Fernerstock; von Botzen ab schiffbar; das Bett im Oberlaufe felsig, im Mündungsgebiete schlammreich (Landschaft Polesine). Länge 60 Meilen, darunter 40 schiffbar.

8. Unter den Küstenflüssen, welche in den nordwestlichen Theil des adriatischen Meeres fallen, sind die bedeutenderen: der Bacchiglione, die Brenta, die Piave, der Tagliamento und der Isonzo.

9. Von den dalmatinischen Küstenflüssen sind bemerkenswerth: Die Zermagna, Kerka, Cettina und Narenta.

10. Die Donau, Ursprung im badischen Schwarzwalde (Brege, Brigach, (Vereinigung bei Donaueschingen). Die wichtigste Wasserstraße für den Verkehr Oesterreichs, welches sie bei Passau betritt und nach einem 180 Meilen langen Laufe bei Orsova verläßt. Von Passau bis Wien treten häufige Verengungen des Flußbeetes ein, und auf jede Verengung folgt ein Becken, welche im Mittellaufe (von Wien bis Orsova) an Größe zunehmen. Engen sind: bei Passau, Grein bis Krems mit Strudel und Wirbel (deren Gefährlichkeit für die Schiffbarkeit fast ganz gehoben ist), — bei Greifenstein, Preßburg, Waitzen und oberhalb Orsova. Becken: bei Linz, Tulln, Wien, die kleine und die große ungarische Tiefebene. Im Oberlaufe starkes Gefälle, im Mittellauf träge, auen- und inselreich. Ursprung 2210′ Seehöhe, bei Passau 900′, bei Preßburg nur mehr 400′. Während sie also auf dieser 120 Meilen langen Strecke (Ursprung — Preßburg) ein Gefälle von 1700′ hat, kommen auf den weiteren 254 Meilen langen Weg (Preßburg bis Mündung) nur noch 400′, daher im Mittel- und Unterlauf der sehr träge Lauf. In Oesterreich und bis zur Mündung wird sie von Dampfschiffen befahren. Ihre schiffbaren Nebenflüsse in Oesterreich sind: (links) die March (mit der Thaya und deren Zuflüssen), die Waag, Neutra, Gran, Eipel, Theiß mit der Szamos, Körös und Maros, dem Bodrog und Hernad), die Temes, Aluta, der Sereth und der Pruth (letztere drei münden außerhalb der Monarchie in die Donau); — (rechts:) der Inn, die Traun, Enns, Leitha, Raab, Drave (mit der Mur) und Save (mit Kulpa und Unna).

Seen. — Die meisten Seen liegen im Alpengebiete; in den Karpathen kommen zahlreiche Gebirgsseen vor („Meeraugen"); — die größten Seen sind im

Digitized by Google

ungarischen Tieflande; die Länder des böhmisch-mährischen Gebirgssystems haben keine nennenswerthen Seen. Mit Ausnahme des Garda-Sees im Venetianischen gehören alle dem Donaugebiete an. Mehrere Seen werden mit Dampfschiffen befahren. Die wichtigeren sind: Der Garda-See (Einfluß Sarca, Ausfluß Mincio), der Hallstätter-, Traun-, St. Wolfgang-, Mond-, Atter- und Waller-See; — der Neusiedler (7 Quadratm.) und der Platten-See in Ungarn; — der Millstätter-, Ossiacher- und Wörther-See in Kärnten; — der Veldes-See in Krain. Merkwürdig sind die Karstseen (Cirknicer-See) wegen ihres regelmäßig wiederkehrenden, wechselnden Wasserstandes.

In Böhmen kommen viele Teiche vor (bei Rosenberg, Wittingau u. a. O.). — An 200 Quadratm. der Bodenfläche des Kaiserstaats sind mit Sümpfen bedeckt, zumeist in der ungarischen Tiefebene, namentlich längs der Theiß und in der Nachbarschaft des Neusiedler-Sees, dann in Galizien. Die Torfgründe (bei Laibach u. a. a. O.) liefern ein stets mehr benütztes Brennmaterial.

Sehr reich ist die Monarchie an Mineralquellen. Berühmt sind die echten Säuerlinge von Karlsbad, Bilin, Gießhübel (in Böhmen), Rohitsch (Steiermark), Bartfeld (Ungarn); — die alkalischen Säuerlinge von: Gastein (Salzburg), Marienbad und Teplitz (Böhmen); — die Eisensäuerlinge von Franzensbad (Böhmen), Recoaro (Venedig); die Soolen von Hall (Tyrol), Ischl (Oberösterreich), Wieliczka (Galizien); die Jodquellen in Hall (Oberösterreich), die Bitterwasser von Seidschitz, Sedlitz, Püllna (Böhmen), Füred (Ungarn) Mehadia (Militärgrenze), Abäno (Venedig) u. n. a.

Klima. — Oesterreich liegt in der gemäßigten Zone und hat im Allgemeinen ein mildes, dem Pflanzen- und Thierleben zuträgliches Klima, wovon nur die Hochgebirgsgegenden eine Ausnahme machen. Die kontinentale Lage, die Ausbreitung gegen Osten, vorzüglich aber der Wechsel der Bodenerhebung bewirken eine große Verschiedenheit in der mittleren Jahrestemperatur. Der stärkste Temperaturwechsel findet in der ungarischen Tiefebene statt, wo die Sommerhitze nicht selten bis zur südtalienischen steigt, indeß bei Stürmen zur Winterszeit die Kälte jener von Hochschottland nicht nachsteht. (Bisweilen Sommerhitze von 42° und Winterkälte von — 22°.) Im Allgemeinen betrachtet läuft die Isotherme von 11° R durch den Norden von Dalmatien; jene von 10° durch Südtyrol, über Padua, Rovigno, Fiume; die von 9° berührt Verona und Temeswar; die von 8° verbindet Bregenz mit dem Marchfelde bei Wien; die von 7° steigt in Böhmen bis in das Egerthal, nähert sich dann den Karpathen an deren Südabhange; die von 6° durchschneidet das Stufenland der Sudeten und geht mitten durch Galizien. — Die Küstenstriche sind im Allgemeinen geringeren Temperatur-Schwankungen ausgesetzt als die Binnenländer. Für jeden Grad wachsender Polhöhe vermindert sich im Allgemeinen die mittlere Jahreswärme um 0,44° R; der Wärmeunterschied zwischen dem äußersten Westen und Osten beträgt durchschnittlich 1° R. In vertikaler Richtung mindert sich in Oesterreich die Jahreswärme um 1°, wenn man sich um etwa 650′ über die Meeresfläche erhebt. Die Schneegrenze findet sich in den Alpen durchschnittlich bei 8100′, in den Karpathen bei 7900—8000′. — Die Größe des Luftdruckes beträgt durchschnittlich (nach vorgenommener Reduktion):

Graz	26″ 11.58‴	Prag	27″ 5.76‴
Ofen	27″ 4.48‴	Lemberg	27″ 2.68‴
Wien	27″ 6.61‴	Venedig	28″ 0.69‴

Digitized by Google

Zwischen 42—46° n. Br. herrscht kurzer Winter mit wenig Schnee und Eis; es gedeihen nebst allen Getreidearten auch der Maulbeerbaum und Oelbaum, Reis, Mais, Wein, Feigen, hie und da (in Dalmatien) auch andere Südfrüchte. Vom 46—50° n. Br. ist längerer, strengerer Winter; noch gedeihen alle Getreidegattungen und Mais in Fülle, in einigen Gegenden (Niederösterreich) sehr gute Wein- und Obstsorten. Ueber den 50° n. Br. hinaus, wohin Nordböhmen, ein Theil von Schlesien und Galizien gehören, ist der Getreidebau minder ergiebig, stärker der Anbau von Flachs und Hanf, dagegen kein Mais- und kein Weinbau.

Die Regenmenge ist am größten in den Alpenländern; am geringsten in Dalmatien, Istrien und in der ungarischen Tiefebene, wo sich jedoch starker Thaufall einstellt. — Gewitter gibt es am wenigsten in Niederösterreich (in Wien 11 bis 15), ihre Zahl und Heftigkeit nimmt gegen Süden zu; die häufigsten sind in der italienischen Ebene (im Venetianischen 42), in den hohen Alpen- und Karpathengegenden (in der ungarischen Ebene 28), auch im Böhmerwalde. Hagel am häufigsten in Tyrol, Südsteiermark und Unterkrain. Unter den Winden ist der feuchte Westwind vorherrschend; im Venetianischen auch der Nordwind und der ermattende Sirocco (in Tyrol „warmer Wind", wohl auch „Föhn" genannt), der im Frühlinge den Schnee auf den Alpen rasch schmilzt und dadurch häufige Lawinenstürze und Ueberschwemmungen verursacht. Auf dem Karstplateau wüthet der furchtbar tobende Nordostwind („Bora" genannt).

Mittlere Jahreswärme (in Graden nach Celsius) einiger Orte:

Cattaro	14. 8	Padua	12. 5	Ofen	10. 5	Troppau	9. 1
Ragusa	14. 7	Trient	12. 0	Graz	9. 5	Lemberg	7. 6
Udine	13. 8	Temeswär	11. 5	Linz	9. 5	Rumburg	7. 0
Venedig	13. 1	Wien	10. 9	Prag	9. 4	Hohenelbe	6. 5
Triest	13. 0	Laibach	10. 8	Salzburg	9. 2	Schneekoppe	0. 2
Fiume	12. 8						

Die Bevölkerung. Unter allen Staaten Europa's (Rußland ausgenommen) hat keiner eine Bevölkerung, welche aus mehr Nationalitäten bestände, als Oesterreich. Diese Bevölkerung gehört den verschiedensten Religionsbekenntnissen an, und ist unter verschiedenen Verfassungsformen zu sehr abwechselnden Bildungsstufen herangewachsen. Diese Mannigfaltigkeit bietet des interessanten und belehrenden Materials in Fülle.

Die drei Hauptvölker Europa's: Deutsche, Slaven und Romanen vertheilen sich in den Gebirgsländern der Monarchie, während der später hinzugekommene (asiatische) Volksstamm der Magyaren vorzüglich das Flachland der mittleren Donau bewohnt.

In Hauptmassen genommen gehören die Nordabhänge der Alpen, dann die Gebirgsstrecken des Böhmerwaldes, des Erz-, Riesen- und Sudetengebirges den Deutschen an, welche auch in vielen Sprachinseln längs der Donau und an beiden Seiten der Karpathen weit nach Osten hin sich ausdehnen; überhaupt verbreitet sich nur die deutsche Bevölkerung in größerer oder geringerer Anzahl über alle Kronländer. Die Deutschen sind in vielfacher Beziehung die Träger der Industrie, der Wissenschaft und des gesammten geistigen Lebens. — An den Südabhängen der Alpen wohnen im Südwesten die West-Romanen (Italiener, Ladiner, Friauler); im Südosten die Süd-Slaven (Slovenen, Kroaten, Serben). — In den Gebieten der Sudeten und Karpathen sind die Wohnstätten der Nordslaven (Tschechen, Mährer, Slovaken, Polen, Ruthenen oder Kleinrussen); — in den östlichen Karpathen wohnen die Ostromanen (Walachen

Digitized by Google

und Moldauer). — Die Magyaren verbreiten sich in der Ebene an der mittleren Donau und Theiß, und die stammverwandten Szekler im siebenbürgischen Hochlande. Die verschiedenen kleineren Volksstämme leben zerstreut in mehreren Kronländern.

A. **Statistik der fixirten Bevölkerung** (der Lebenden). Die Statistik der fixirten Bevölkerung umfaßt die Ergebnisse der Volkszählung. Seit den Restripten der Kaiserin Maria Theresia in den Jahren 1753 und 1754, in welchen eine „Seelenkonsignation" vorgeschrieben ward, sind im Laufe eines Jahrhunderts zahlreiche Volkszählungen vorgenommen worden; aber trotz aller Restripte, Patente und Regulative sind stets nur unbefriedigende Ergebnisse erzielt worden. Erst die auf Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1857 am 31. Okt. 1857 vorgenommene Volkszählung gibt in vielen Beziehungen befriedigende Aufschlüsse. Dieses Gesetz gibt den einseitig militärischen Charakter der Konskription auf und verwandelt das gesammte Zählungsgeschäft rücksichtlich des größeren Theiles der Civilbevölkerung in eine ausschließliche Aufgabe der Administrativorgane; es bezieht alle Thatsachen auf einen und denselben Termin, gliedert die gesammte einheimische Bevölkerung nach Altersklassen, nach Beruf, Erwerb und Unterhaltsquelle, und sucht in besonderer Sorgfalt auch die im Auslande ansässigen Oesterreicher zu ermitteln. Die durch Militärbehörden aufzuzeichnenden Personen werden in ganz gleicher Art aufgenommen. Die Kosten des Zählungsgeschäftes, welches alle 6 Jahre stattfindet, trägt der Staatsschatz.

Seit dieser Volkszählung hat das Staatsgebiet durch die Friedensschlüsse von Villafranka und Zürich im Jahr 1859 durch das Ausscheiden der (fast ganzen) Lombardei eine andere Umgrenzung erhalten; diese Ausscheidung ist in der nachfolgenden Beleuchtung berücksichtigt worden. Während für das Jahr 1859 (unmittelbar nach der Abtretung der Lombardei) die Gesammtbevölkerung auf nur wenig höher als 35 Millionen berechnet wurde, kann sie für das Jahr 1861 auf nahe 36 Millionen angenommen werden; die mittlere Dichtigkeit beträgt also 3063 Menschen auf die geographische Quadratmeile.

Volksdichtigkeit. Die Volksdichte zeigt nach Kronländern (und mehr noch nach Kreisen) sehr bedeutende Unterschiede. Die dichteste Bevölkerung ist in der Provinz Padua und im Leitmeritzer Kreise (Böhmen), — die schwächste im Kreise Innsbruck und im Komitate Marmaros. Im Allgemeinen nimmt die Bevölkerungsdichtigkeit in Oesterreich von Westen nach Osten ab; auch von Süden nach Norden ist eine ähnliche Abnahme bemerkbar, obgleich letztere minder bedeutsam hervortritt. — Die dichteste Bevölkerung (7671 bis 6646 auf 1 Quadratm.) erfüllt einerseits die Provinzen Venedig, Padua, Treviso, Mantua, andererseits den Kreis Leitmeritz. Die nächstdichte Bevölkerung (6323 bis 5503 auf 1 Quadratm.) findet sich in den Provinzen Vicenza, Verona und Rovigo, — dann in dem zusammenhängenden Gebiete der Kreise Bunzlau, Jitschin, Königgrätz, Ehrudim (in Böhmen) und Olmütz (Mähren). Die dritte Abstufung der Volksdichtigkeit (4943 bis 3863) kömmt nur im Norden des Kaiserstaates vor, im böhmisch-mährisch-schlesischen Gebiete und im westlichen Galizien. Die beiden nächsten Abstufungen (3798—2083) repräsentiren die eigentlichen Dichtigkeitsverhältnisse der Monarchie, kommen in der Mitte des Reiches vor, von wo sie nach allen Richtungen sich ausbreiten; über $^3/_5$ des Reiches gehören dem Gebiete dieses Dichtigkeitsverhältnisses an. Die 6. Gruppe (2070—1276) nehmen Dalmatien und die Militärgrenze ein; während die 7. und letzte Gruppe (1160—975) nur im Hochalpengebiete Salzburgs, des Innsbrucker- und Brucker Kreises, sowie in den ödesten Gegenden der Karpathenländer, in dem Romanisch-Banater Regimentsbezirke und in der Marmaros vorkömmt.

Dichtigkeitsinseln (im Sinne übermäßiger Dichtigkeit oder im entgegengesetzten Sinne) kommen nur ausnahmsweise vor, z. B. Wien (mit den Nachbarbezirken Sechshaus, Hitzing, Hernals), Triest gegenüber den bezüglichen Kronländern; die Hauptstädte der Kronländer in Vergleichung mit den sie umgebenden Kreisen; große Industrieplätze (Warnsdorf in Nordböhmen mit seiner Weberei zählt 19,447 Bewohner auf der Quadratm.), — während durch isolirte Binnenseen oder Sümpfe die Volksdichtigkeit eines Landstriches eine plötzliche Unterbrechung, daher im Ganzen eine Verminderung erleidet.

Sexualverhältniß. Auch in Oesterreich (wie überall) werden mehr männliche als weibliche Kinder geboren; dennoch wird bei der Zählung der Bevölkerung das männliche Geschlecht vom weiblichen überwogen. Namentlich ist in Städten und in gewissen Industriebezirken die Zahl der Individuen weiblichen Geschlechtes größer.

Für den Kaiserstaat ergibt sich das Sexualverhältniß der einheimischen Bevölkerung wie 1000 : 1009 (auf 1000 männliche Individuen kommen 1009 weibliche). Die Kronländer können hiebei in 3 große Gruppen geschieden werden: a. Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Nordtyrol, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien mit starkem weiblichem Ueberschuß, d. i. 1024—1079 weibliche auf 1000 männliche. — b. Die südlichen Provinzen: Welsch-Tyrol bis zur Bukowina, in welchen das männliche Geschlecht vorwiegt, d. i. 929—979 weibliche auf 1000 männliche; — c. das Königreich Ungarn, in welchem fast genau das Gleichgewicht beider Geschlechter eingehalten wird.

Nationalität. Bei der Volkszählung im Jahre 1857 wurde (wahrscheinlich ob der strafften Centralisirung, welche damals in den hohen Administrativkreisen beliebt war) die Nationalität der Bevölkerung gar nicht berücksichtiget. Die nachfolgende Berechnung fußt daher annähernd auf früheren Erhebungen mit den nöthigen Rektificirungen.

Für das Jahr 1861 berechnen wir annähernd die Zahl der verschiedenen Volksstämme Oesterreichs (ohne Militär) wie folgt:

8,020,000 Deutsche
15,050,000 Slaven
5,500,000 Romanen
4,860,000 Magyaren
1,100,000 kleinere Stämme (über 1 Million Juden, 16,000 Armenier, 146,000 Zigeuner u. a.)

Die **Deutschen** zerfallen in:

A. Oberdeutsche über 7,600,000, und zwar:

a. bayrisch-österreichischer Stamm (in Innerösterreich und sporadisch fast in der ganzen Monarchie), über	4,000,000
b. bayrisch-allemanischer Stamm (in Tyrol) über	450,000
c. allemanisch-schwäbischer (Vorarlberg und in den ungarischen Ländern) nahezu	800,000
d. fränkischer Stamm (nordwestliche Grenzstriche) beiläufig	650,000
e. oberfächsischer Stamm (im Erzgebirge und Umgebung) beiläufig	580,000
f. Sudeten- oder schlesischer Stamm (im Riesengebirge und Umgebung, Kuhländchen in Mähren, auch Ungarn) beiläufig	1,100,000

B. Niederdeutsche (Niedersachsen) etwa 253,000

a. Kolonisten in Galizien an	7,000
b. die Zipsersachsen in Oberungarn an	46,000

Digitized by Google

c. die Sachsen in Siebenbürgen an 200,000
d. Endlich Deutsche aus den verschiedenen Kronländern in der k. k. Armee etwa 170,000

Die **Slaven** sind:

A. Nordslaven über 10,850,000 und zwar:

a. Cechen (-Tschechen) in Böhmen und in der Monarchie zerstreut etwa 2,650,000
b. Mährer (in Mähren und Schlesien) 1,280,000
c. Slovaken (in Nordungarn, Mähren und zerstreut) 1,820,000
d. Polen (Wasserpolaken in Schlesien 140,000, Mazuren 1,584,000, Goralen 282,000, u. s. w.) 2,060,000
e. Ruthenen (in Galizien 2,820,000; in Ungarn, der Bukowina u. s. w.) 3,000,000

B. **Südslaven** über 4,075,000, und zwar:

a. Slovenen (in Krain, Kärnten, Untersteiermark im Küstenlande, Venedig, Ungarn) über 1,250,000
b. Kroatisch-serbischer Stamm (Kroaten an 1,340,000, Serben über 1,450,000) 2,800,000
c. Bulgaren (im Banate und Siebenbürgen) 24,000

Die **Romanen** zerfallen in:

A. Westromanen oder wälscher Stamm etwa 3,000,000 und zwar:

a. Italiener (in Venedig 2,000,000, in Tyrol 320,000, im Küstenlande 150,000, in Dalmatien 14,000, in Fiume 4000) . 2,588,000
b. Furlaner oder Friauler (im Venetianischen 350,000, in Görz sammt Umgebung 50,000) 400,000
c. Ladiner (-Kurwälsche, in Tyrol) 9,000

B. Ostromanen (Romänen oder Rumunen, Walachen, Moldauer im östlichen und südöstlichen Theile der Monarchie) . . . 2,450,000

Die **Magyaren** und mehrere kleinere Stämme bewohnen Ungarn, Kroatien und Slavonien nebst Siebenbürgen, wo sich die Nationalitäten in folgender Weise vertheilen:

	Magyaren.	Deutsche.	Cechen, Mährer, Slovaken.	Ruthenen.	Serben und Kroaten.
Ungarn	4,334,000	1,222,000	1,614,000	424,000	518,000
Kroatien und Slavonien	13,000	24,500	6,600	—	810,000
Siebenbürgen	517,600	200,400	1,400	400	—

	Romanen.	Juden.	Kleine Stämme.	Zusammen.
Ungarn	1,172,000	393,000	139,000	9,816,000
Kroatien und Slavonien	—	5,000	4,000	863,100
Siebenbürgen	1,104,300	14,000	88,900	1,927,000

Glaubensbekenntniß. In Oesterreich hängt das Religionsbekenntniß häufig mit der Nationalität zusammen. Noch gegenwärtig heißt der katholische Glaube in Ungarn „der alte", die augsburgische Konfession „der deutsche", die helvetische „der magyarische" Glaube. Kroaten und Serben, Polen und Ruthenen lassen sich häufig (besonders an den Grenzen der beiderseitigen Gebiete) nur nach dem Religionsbekenntnisse scheiden. — Nachstehend folgt eine Uebersichtstafel:

Digitized by Google

Katholiken des lateinischen Ritus	23,965,000
Katholiken des griechischen „	3,527,000
„ „ armenischen „	9,700
Nichtunirte Griechen	2,918,000
„ Armenier	3,500
Evangelische Augsburger Konfession	1,220,000
„ Helvetischer „	1,965,000
Unitarier	51,000
Israeliten	1,050,000
Sonstige Glaubensgenossen (Mennoniten und Lippowaner in Galizien und der Bukowina, hie und da ansässige Anglikaner, einige Muhammedaner)	4,000

Die Katholiken, deren orientalischer Ritus nur in der Osthälfte der Monarchie stark vertreten ist, bilden vier Fünftheile aller Bewohner des Kaiserstaates. Die Evangelischen leben vorzüglich in den „Ländern der ungarischen Krone". Das griechisch-nichtunirte Glaubensbekenntniß zählt zu seinen Bekennern hauptsächlich Ostromanen, Serben und einen Theil der Ruthenen und Serbo-Kroaten. Die Juden stehen in konfessioneller und nationaler Rücksicht von der übrigen Bevölkerung abgesondert. Die meisten leben in Galizien, dann Ungarn, Böhmen und Mähren.

In den „Ländern der ungarischen Krone" ergibt sich folgende Uebersicht in Bezug auf die Konfessionen:

	Lateinisch- u. armenisch-katholisch.	Griechisch-katholisch.	Griechisch-orientalisch und armenisch.
Ungarn	5,140,000	827,000	1,106,000
Kroatien und Slavonien	721,000	1,800	130,000
Siebenbürgen	233,500	546,500	623,000

	Evangelische A. K.	Reformirte.	Juden.	Sonstige.	Zusammen.
Ungarn	796,000	1,553,000	393,000	1,000	9,816,000
Kroatien und Slavonien	900	4,400	5,000	—	863,100
Siebenbürgen	196,000	266,000	14,000	48,000	1,927,000

Beschäftigung der Bewohner. In der letzten Volkszählung wurden auch Nachweisungen über die Berufsklassen gegeben, wobei allerdings bei der sehr subjektiven Auffassung der verschiedenen Erwerbszweige von Seite der mit den bezüglichen Erhebungen betrauten Personen eine wissenschaftliche Vorsicht sehr geboten erscheint.

Diese Uebersicht lautet für den 31. Oktober 1857:

Geistliche	58,409	Handelsleute	129,130
Beamte	166,291	Schiffer und Fischer	55,388
Militär	743,873	Hülfsarbeiter bei der Landwirthschaft	3,465,151
Literaten und Künstler	37,446	Hülfsarbeiter für Gewerbe	1,121,916
Advokaten und Notare	9,339	Hülfsarbeiter bei dem Handel	97,927
Sanitätspersonale	28,350	Andere Diener	890,455
Haus- und Rentenbesitzer	717,540	Taglöhner	2,284,509
Grundbesitzer	3,005,196		
Fabrikanten und Gewerbsleute	675,003		

Auch die Erhebung der Altersklassen ist im Jahre 1857 in Oesterreich möglichst vollkommen und genau gepflogen worden. Das Ergebniß ist folgendes:

a. Das Kindesalter (bis zu 6 Jahren) findet sich beim männlichen Geschlechte mit 15.2 Proc., beim weiblichen mit 15.0 Proc. vertreten. In dieser Altersklasse ist somit noch das Ueberwiegen der männlichen Geburten ausgedrückt.

b. Das schulpflichtige Alter (6—12 Jahre) nimmt bei beiden Geschlechtern den nahezu gleichen Antheil an der Gesammtbevölkerung (12.6 Proc.)

c. In dem Alter von 12—14 Jahren, welche Klasse einerseits zum Theile noch zum Wiederholungsunterrichte verpflichtet, anderseits noch erwerbsunfähig ist, überwiegt schon das weibliche Geschlecht (weiblich 4.6 Proc. gegen 4.3 Proc. männlich).

d. Die gesetzlich unmündige Bevölkerung (mit 24 Jahren großjährig) beträgt 53 Proc. der Gesammtbevölkerung und vertheilt sich nahezu gleich auf beide Geschlechter (53.1 Proc. männlich, 53.0 Proc. weiblich).

Als erwerbsfähig werden bei beiden Geschlechtern die Altersklassen von 14—60 Jahren gerechnet; in Oesterreich beträgt die erwerbsfähige Bevölkerung 62.8 Proc. der Gesammtbevölkerung, und vertheilt sich fast gleichmäßig auf beide Geschlechter. Von den 37.4 Proc. der erwerbsunfähigen Altersklassen entfallen auf das männliche Geschlecht 5.3 Proc., dagegen nur 5.2 Proc. auf das weibliche; auf diese Weise aber gleicht die Natur das Uebergewicht des männlichen Geschlechtes beim Kindesalter wieder aus. Hiebei sind auch jene Individuen zu berücksichtigen, welche zwar im erwerbsfähigen Alter stehen, aber wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind. — Die Anzahl der Blöden ist kaum zu ermitteln; doch ist dieselbe in den Alpenländern gewiß bedeutend. Die Zahl der Irrsinnigen schwankt in Oesterreich zwischen 0.1 und 0.3 Proc. der Bevölkerung; in den Irrenanstalten ist das Verhältniß der Männer zu dem der Frauen wie 116 : 100. Die meisten Heilanstalten entlassen 25 Proc., bisweilen sogar 50 Proc. der Aufgenommenen als geheilt; 1/6 bis 1/7 stirbt. Die Anzahl der Taubstummen steigt von 0.04 Proc. (Dalmatien) bis auf 0.22 Proc. (Steiermark); in den Alpen- und Gebirgsgegenden ist deren Anzahl größer. Auf je 100 weibliche kommen 139 männliche Taubstumme; 1/4 davon erweist sich als bildungsfähig. Die Anzahl der Blinden ist geringe, jene der Blindgebornen ganz unbedeutend; seit der Einführung der Impfung hat die Zahl der Blinden abgenommen.

Wenn man von der Ehelosigkeit im Militär absieht, wo nur 9 Proc. verheirathet sind, so befinden sich im Durchschnitte 60 Proc. der männlichen und 56 1/4 Proc. der weiblichen einheimischen Bevölkerung unverheirathet. In den einzelnen Kronländern schwankt diese Durchschnittsziffer stark; so sind z. B. in Kärnten nur 24 Proc. der männlichen Civilbevölkerung verheirathet, in der Militärgrenze dagegen 42 Proc.

Wohnorte. Die Bevölkerung der Monarchie lebt in 890 Städten, 2388 Marktflecken und 71,580 Dörfern; die Zahl der Häuser beträgt etwa 5,730,000, so daß approximativ im Durchschnitte auf jedes Haus 6 Bewohner, auf jede Ortschaft 76 Häuser mit 500 Bewohnern entfallen.

Im Osten der Monarchie und im Venetianischen findet man große, starkbevölkerte Gemeinden, weil dort häufig meilenweit zerstreute Häusergruppen zu einer Namenseinheit oder Gemeinde verbunden sind, während in Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain das entgegengesetzte Princip eingehalten wird;

so daß bei den ersteren durchschnittlich 200, bei den letzteren 30 Wohngebäude auf eine Ortschaft kommen. In den Alpenländern sind die Ortschaften kleiner und minder bevölkert; — im Nordwesten ist die Bevölkerung gleichmäßiger auf viele und stark bevölkerte Orte vertheilt.

Städte mit mehr als 100,000 Einwohnern hat die Monarchie nur fünf: Wien, Prag, Pest, Venedig und Triest; zwischen 50—100,000 haben acht Städte: Lemberg (70,400), Graz (63,200), Szegedin (62,700), Verona (59,200), Brünn (59,000), Ofen (55,200), Padua (53,600), Maria Theresiopel (53,500); zwischen 25—50,000 Einwohnern haben 15 Gemeinden, darunter 5 Marktflecken: Maros-Vásárhely, Csaba, Szentes, Makó (in Ungarn) und Sign (Dalmatien). Hiebei ist zu bemerken, daß namentlich im Osten der Monarchie Flächen von mehreren Quadratm. den Namen eines Stadtgebietes erhalten, z. B. Szegedin hat ein Stadtgebiet von 5—8 Quadratm., Maria Theresiopel nahezu 20 Quadratm.; so haben die dalmatinischen Gemeinden Sign an 26,500, Imoschi an 22,600 und Knin über 22,500 Einwohner auf den ausgedehnten Gebieten.

An 115 Ortschaften haben eine Bevölkerung von 10—25,000 Einwohnern, und über 2700 Orte haben je 2000—10,000 Bewohner; alle über 2000 Seelen zählenden Orte beherbergen somit beiläufig 35 Proc. der Gesammtbevölkerung des Kaiserstaates.

B. **Bewegung der Bevölkerung.** Die Bevölkerung der Monarchie ist (mit Ausnahme der Jahre mit Epidemien) stetig zunehmend. Diese Zunahme hat nur in der natürlichen Volksvermehrung ihren Grund, indem die zufällige (durch Ein- und Auswanderung) in Oesterreich eine verschwindend kleine, sich gegenseitig das Gleichgewicht haltende, ist. Die jährliche Zunahme beträgt im Mittel nahezu 1 Proc. (genauer $0._{938}$ Proc.) und variirt in den einzelnen Kronländern, z. B. Bukowina $1._{751}$ Proc., Niederösterreich $1._{384}$ Proc., Galizien $1._{279}$ Proc., Küstenland $0._{978}$ Proc., Mähren $0._{932}$ Proc., Böhmen $0._{931}$ Proc., Steiermark $0._{787}$ Proc., Tirol $0._{539}$ Proc., Oberösterreich $0._{321}$ Proc., Triest mit Gebiet $0._{307}$ Proc.; — in Salzburg dagegen eine Abnahme von $0._{219}$ Proc. Im Osten und Norden ist die Zunahme bedeutender als im Süden und Westen; die geringste ist in den Alpenländern. Die Gesammtbevölkerung Oesterreichs betrug im Jahre 1818 nur 30,240,000, im Jahr 1830 schon $34^1/_2$ Millionen, im Jahr 1839 über $36^1/_2$ Mill., im Jahr 1846 über $37^2/_3$ Mill., im Jahr 1857 über 38 Mill., — war vor dem Kriege von 1859 über 39 Mill. gestiegen, fiel nach dem Zürcherfrieden auf wenig mehr als 35 und beträgt dermalen beiläufig 36 Mill. Seelen.

Für die Trauungen, Geburten und Sterbefälle besitzen wir aus dem Jahr 1858 vollständige Nachweisungen aus allen Kronländern.

Im Verhältniß zur Bevölkerung kommen die meisten Trauungen im Osten der Monarchie vor, die wenigsten in den Alpenländern; die übrigen Kronländer stehen in der Mitte jedoch so, daß der Süden den Norden überwiegt. Im Jahr 1858 betrug deren Gesammtzahl 298,612, wovon auf Ungarn über 69, auf Galizien $42^1/_2$, auf Böhmen $42^1/_2$, auf Niederösterreich über $13^1/_2$ Tausend, — dagegen auf Kärnten 1449 und auf Salzburg nur 701 Trauungen entfielen.

Im genannten Jahre waren bei den bezifferten Trauungen 213,285 beide Theile ledig, 27,922 beide Theile verwittwet, und 57,395, wo Ledige sich mit Verwittweten verwählten.

Geburten. Im Jahr 1858 wurden in der Monarchie (ohne Lombardei)

1,418,036 Kinder geboren. Die Geburtsziffer der Monarchie betrug im Durchschnitte der Jahre:

1830—1838 jährlich 3785 Geborne auf 100,000 Einwohner
1839—1847 „ 4004 „ „ „ „
1852—1855 „ 3675 „ „ „ „

Im Jahr 1858 ist die Zahl der Gebornen wieder so groß, daß sie den günstigsten Ergebnissen der Periode 1839—1847 nahe kommt; ein Beweis, daß auf Zeitperioden niederer Geburtsziffer besonders viele Geburten folgen. Die Geburtsziffer nimmt in Oesterreich von Osten nach Westen ab; die beiden Extreme hierin bilden die Woiwodschaft Serbien (höchste) und Salzburg (niederste Geburtsziffer). Die Zahl der Todtgebornen beträgt nahezu nur $1^1/_2$ Proc., im Jahr 1858 zufolge officieller Nachweisungen.

In Bezug auf das Sexualverhältniß wird auch hier die Thatsache beobachtet, daß mehr Knaben als Mädchen geboren werden. Im Jahr 1858 kamen unter den Lebendgebornen auf 10,000 Mädchen 10,598 Knaben. Die geringste Zahl der Geburten fällt auf den Monat Juni, die stärkste auf März und September.

Sterblichkeit. Daß Klima und Civilisation der Bewohner (Erwerb, Nahrung, Krankenpflege u. s. w.) einen wichtigen Einfluß auf die Mortalitätsziffer ausüben, ist eine bekannte Thatsache [2]). Im Allgemeinen nimmt in Oesterreich die Sterblichkeit von Osten gegen Westen ab, desgleichen von Süden nach Norden. Religionsbekenntniß und Nationalität haben keinen wesentlichen Einfluß auf die Sterblichkeitsziffer; nur die klimatischen Verhältnisse, die Beschaffenheit der Krankenpflege, die Beschäftigung und der Erwerb sind wichtige Faktoren. Weiters ist die Sterblichkeit in größern Städten eine verhältnißmäßig größere als auf dem flachen Lande; so z. B. im Durchschnitte auf je 10,000 Bewohner jährlich in Lemberg 537, in Zara 479, in Wien 448, in Prag 398, in Linz und Venedig je 394, in Graz 346, in Innsbruck 316, in Klagenfurt 313 Verstorbene u. s. w. In der Monarchie entfielen auf je 100,000 Bewohner:

im Durchschnitte von den Jahren 1830—1847 . . . 3287
im Jahre 1852 3176
„ „ 1853 3743
„ „ 1854 3717
„ „ 1855 4507
im Durchschnitt von 1852—1855 3786

Sterbefälle. In diesen Jahren ist der Einfluß von Typhus und Cholera bemerkbar. Die größte Sterblichkeit ist in den Monaten März und April; nur zur Zeit von Epidemien tritt hier eine Aenderung ein.

Die Nachweisungen über die Todesart sind noch nicht genügend genau. So viel steht fest, daß etwa 94 Prec. der Todesfälle in Folge von gewöhnlichen und von Ortskrankheiten erfolgen, und nur 6 Proc. auf Epidemien, Blattern und gewaltsamen Tod entfallen; insbesondere zeigt sich für die zwei letzten eine ziemlich konstante Mortalitätsziffer. Die Sterblichkeit in der Monarchie betrug in den Jahren:

	1852.	1853.	1854.	1855.
An gewöhnlichen Ortskrankheiten	998,183	1,182,327	1,171,348	1,156,354
An Blattern	19,305	18,681	21,842	20,922
An Epidemien	36,500	43,932	49,480	332,544
Gewaltsamen Todes . . .	14,637	14,485	14,888	15,677

[2]) An der Cholera starben im Jahr 1855 von je 10,000 Bewohnern in Galizien 163, in Ungarn 121 und in Böhmen 20 Personen.

Die mittlere Lebensdauer wird auf Grund der Beobachtungen seit dem Jahr 1830 auf $27_{.74}$ Jahre berechnet. Die mittlere Lebenserwartung bei der Geburt ist für das männliche Geschlecht kleiner ($26_{.41}$) als für das weibliche ($29_{.13}$). Die mittlere Lebensdauer nimmt in Oesterreich von Westen gegen Osten und von Norden gegen Süden ab; — die Schwankungen der Mittelzahl sind der Zeit nach in einigen Kronländern beträchtlich, in andern unbedeutend; — in den größeren Städten zeigt sich die mittlere Lebensdauer fast durchgängig kleiner als auf dem Flachlande in den betreffenden Kronländern (z. B. in Wien $21_{.64}$ Jahre, in Niederösterreich dagegen $26_{.53}$).

In der Gesammtmonarchie entfielen im Mittel der Jahre 1830—1847 auf je 100 Ehen 429 Kinder und kam auf 30 Seelen ein Sterbefall.

Kulturverhältnisse. Land und Leute bilden die Grundkräfte des Staates. Die Thätigkeit der Bewohner, welche in der Benützung der Natur- und Menschenkräfte, unterstützt durch verschiedenartige Beförderungsmittel, sich äußert, bezeichnen wir mit dem Kollektiv-Namen Kultur. Insoweit sich die Thätigkeit auf Gewinnung der Naturprodukte (Urproduktion), auf Bereitung und Verfeinerung derselben zur Erzielung eines größern Werthes (Industrie); auf deren Absatz im Innern des Reiches und den Verkehr mit andern Ländern (Handel) erstreckt, nennen wir sie die materielle Kultur; — umfaßt jedoch die Thätigkeit die intellektuelle, ästhetische und moralische Ausbildung des Menschen, also die Vervollkommnung des geistigen Menschenlebens, so bezeichnen wir sie als geistige Kultur.

A. **Materielle Kultur.** Oesterreich ist mit den mannigfaltigsten Naturprodukten ausgestattet. Der Boden ist im Allgemeinen fruchtbar, obwohl hierin vielfache Abstufungen unter den einzelnen Kronländern vorkommen. Von je 10,000 Joch (à 1600 österr. Quadratklafter) sind in der Monarchie 8595 Joch der Bodenfläche produktiv; es sind demnach über $^3/_4$ der Gesammtfläche anbaufähiger Boden, auf welchem alle wesentlichen Ernährungsmittel in einer für die Bevölkerung ausreichenden Menge gewonnen werden. In den einzelnen Kronländern ist die anbaufähige Fläche verschieden groß; so sind in Dalmatien von je 10,000 Joch 9736 anbaufähig, in Tyrol nur 6416 Joch. Ueber 9000 (unter 10,000 Jochen) haben anbaufähigen Boden: Dalmatien (9736), Mähren (9657), Schlesien (9645), Niederösterreich (9557), Böhmen (9541), Krain (9512), Bukowina (9473), Küstenland (9432), Steiermark (9160), Oberösterreich (9091), Galizien (9060); — über 8000: Kärnten (8847), Kroatien mit Slavonien (8677), Wojwodschaft und Banat (8647), Ungarn (8477), Salzburg (8023); — über 7000: Venedig (7949), Militärgrenze (7933), Siebenbürgen (7443); — über 6000: Tyrol mit Vorarlberg (6416). Zwischen dem unproduktiven Boden des Westens der Monarchie und jenem im Osten herrscht ein wesentlicher Unterschied. Im Westen ist durch Fleiß und Anstrengung der ganze anbaufähige Boden wirklich auch angebaut, die noch vorhandenen unproduktiven Flächen können somit thatsächlich nicht in produktive verwandelt werden; — im Osten könnten bei genügenden wohlfeileren Arbeitskräften und durch eine rationelle Bewirthschaftung noch viele Strecken in produktive verwandelt werden, welche dermalen ihren Platz unter den unproduktiven einnehmen.

Landwirthschaft. — Der produktive Boden wird in Oesterreich durch die Katastralerhebungen eingetheilt in: Acker, Weingarten, Garten, Wiese, Weide und Wald. Von 10,000 Joch produktiven Bodens entfallen im Durchschnitte: 3542 Joch auf Aecker, 3537 auf Waldungen, 1541

auf Weiden, 1210 auf Gärten und Wiesen, und 170 auf Weingärten. Mähren hat die (relativ) meisten Aecker, — Siebenbürgen die meisten Wälder, — Dalmatien die meisten Weiden, — Oberösterreich die meisten Wiesen, — Kroatien die meisten Weingärten; — dagegen hat Tyrol die wenigsten Aecker, — Venedig die wenigsten Wälder, — Dalmatien die wenigsten Wiesen, — Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Galizien und die Bukowina sind ohne Weinbau. — Die am meisten verbreitete Landwirthschaftsmethode ist die Dreifelderwirthschaft; doch besteht sie nur in wenigen Ländern rein, weil zumeist der Futterbau in die Körnerwirthschaft hineingezogen wird, und durchschnittlich kaum die Hälfte der Brache unbenützt bleibt. Die Fruchtwechselwirthschaft wird auf den größeren Grundkomplexen im Südwesten betrieben; die Eggartenwirthschaft in den Alpenländern und zwar erst bei 2000 Fuß Seehöhe. In Mähren kömmt vielfach die Drieschfelder-, in den Gebirgsgegenden (unter verschiedenen Modalitäten) die Brandwirthschaft vor. Die freie Wirthschaft wird in den östlichen Provinzen planlos, dagegen in Tyrol, Untersteiermark und Krain mit Kenntniß der Leistungsfähigkeit des Bodens planmäßig betrieben. Der Werth eines Joches der produktiven Fläche beträgt im Durchschnitte etwa $92\frac{1}{2}$ Gulden; dieser Bodenwerth schwankt jedoch in den einzelnen Kronländern zwischen 39 (Dalmatien) und 210 (Venedig) Gulden. Der gesammte produktive Boden repräsentirt somit einen Werth von mindestens 10,000 Millionen Gulden, — der Werth der jährlichen Bodenerzeugnisse ist mindestens 1700 Mill. Gulden. — Der Werth des Grundbesitzes ist dort am größten, wo die größte Volksdichte vorkömmt.

Ertrag. Das Gesammterträgniß der Getreidearten dürfte mit beiläufig 280 Millionen (niederösterreichischer) Metzen anzunehmen sein. Davon entfallen beiläufig 47 Mill. auf Weizen, 62 Mill. auf Roggen, 50 Mill. auf Gerste, 83 Mill. auf Hafer, 34 Mill. auf Mais. Eigentliche Getreideländer sind: Ungarn (und dessen partes adnexæ), Böhmen, Mähren, Galizien und das Venetianische. — An Hülsenfrüchten (etwa 7 Mill. Metzen) werden insbesondere in den nördlichen Provinzen große Mengen gewonnen; geringe ist der Anbau nur in Salzburg, Dalmatien und der Bukowina. Gemüse und Küchengewächse werden meistens als Feldfrüchte, hie und da auch gartenmäßig angebaut und in nicht unbedeutender Menge ausgeführt. Futterkräuter haben die meisten Kronländer in ausreichender Menge; doch läßt der Wiesenbau noch Vieles zu wünschen übrig, und das Weideland nimmt in Oesterreich gegenwärtig noch den siebenten Theil der produktiven Fläche ein. — Unter den Fabriks- und Handelspflanzen ist in jenen Ländern, wo der Mais und die Rebe nicht mehr vorkommen, der Flachs oder Lein von Wichtigkeit; also in den Sudetenländern und in der Zips (Oberungarn). Die jährliche Gesammtproduktion dürfte nahezu $1\frac{1}{3}$ Mill. Centner betragen, wovon auf Galizien und Ungarn etwa $\frac{2}{3}$ fallen. Der Hanf wird im Osten und Süden (vorzügliche Qualität in Mähren und in der Bazka, Südungarn) am stärksten angebaut, das Erträgniß kann auf $1\frac{9}{10}$ Mill. Centner veranschlagt werden, von denen über $\frac{2}{3}$ auf Galizien, Ungarn und Siebenbürgen kommen. Von der Gesammternte des Hopfens in Oesterreich per 40,000 Ctr. producirt Böhmen (Saaz, Leitmeritz, Bunzlau) über 36,000 Ctr. Der Tabakbau — über $1\frac{1}{10}$ Mill. Ctr. — unterliegt im ganzen Reiche als Staatsmonopol den gesetzlichen Beschränkungen (kais. Patent vom 29. Nov. 1850). In Ungarn und seinen Nebenländern ist der Tabak ein wichtiger Zweig der Landwirthschaft (über 560,000 Ctr.), auch in Galizien, am Pruth und Dnjestr ist die Tabakernte (an 120,000 Ctr.) ansehnlich; minder bedeutend in Südtyrol, Vorarlberg,

in der Militärgrenze und in Venetien. Der Obstbau, obwohl bedeutend, könnte doch in jeder Beziehung noch gesteigert werden; in neuester Zeit wird durch Errichtung von Baumschulen und Unterweisung in Volksschulen für dessen Hebung gearbeitet. Ueberhaupt deckt die Menge des gewonnenen gemeinen Obstes hinlänglich den Bedarf des Reiches und liefert in der Regel noch so viel für den Export, daß damit der für die Zufuhr von Südfrüchten verausgabte Werth gedeckt werden kann. In einigen Ländern wird Obstmost bereitet; große Mengen werden in frischem oder gedörrtem Zustande exportirt oder zu Branntwein verwendet.

Der Weinbau kann in der Folge in Oesterreich eine der Hauptquellen des Nationalreichthums werden; denn an Güte einzelner Sorten (im großen Durchschnitte ist der österreichische Wein nur mittelgut) wird Oesterreich von keinem Lande der Erde, an Menge der Production nur von Frankreich übertroffen. Allein während in Frankreich im Laufe eines halben Jahrhunderts riesige Fortschritte in dieser Richtung gemacht worden sind, verblieb Oesterreich fast unverrückt auf dem nämlichen Standpunkte. Gezwungen, seine Einnahmsquellen nach Möglichkeit zu erhöhen, muß es diesem Artikel die vollste Aufmerksamkeit zuwenden. Ohne Uebertreibung ließe es sich behaupten, daß die gegenwärtige Weinproduktion bei verständiger Berücksichtigung der Boden- und klimatischen Verhältnisse noch verdoppelt, durch eine rationelle Kellerwirthschaft die Qualitäten verfeinert, durch zweckmäßige Handelsverbindungen mit fremden Staaten, durch Agenten und größere Rührigkeit des Geschäftsbetriebes im Innern des Reiches und im Auslande der Absatz erweitert und erleichtert werden könnte. In solcher Art würde der österreichische Weinhandel eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle für die Nation werden, indessen gegenwärtig die unglaublich klingende Thatsache konstatirt werden muß, daß dieses große Weinland, das zweitgrößte auf Erden, in seinem Weinhandel mit dem Auslande passiv ist! — Der Wein wird auf 200 Quadratm. der produktiven Fläche gebaut. Am meisten süß, aber wenig haltbar sind die italienischen Weine, am feurigsten die ungarischen; — minder süß, jedoch mit den Jahren an Güte zunehmend, die deutschen.

Ungemein reich ist die Monarchie an Waldungen, welche mehr als ein Drittheil der produktiven Bodenfläche einnehmen, besonders in den Karpathen- und Alpengegenden, wie auch im Mittelgebirge. Ueber $^1/_7$ der Waldungen (4,836,000 niederösterreichische Joch) ist Eigenthum des Staates; die bedeutendste Ausdehnung haben die Staatswaldungen in Ungarn ($1^1/_2$ Millionen Joch), in der Bukowina (620,000 Joch) und im Krakauer Gebiete nebst Galizien (530,000 Joch). Seit einem Jahrhunderte schon verwendet der Staat eine große Sorgfalt auf die Forstkultur, diesen wichtigen Kapitalstock des Nationalvermögens. Der reine Werth des Holzes „auf dem Stocke" (ungefälltes Holz im Walde) läßt sich für größere Waldbistrikte mit zwei Kreuzer bis höchstens $3^1/_2$ Gulden per Klafter, im Durchschnitte für die ganze Monarchie mit 36 Kreuzer annehmen. Das durchschnittliche Jahreserträgniß an Holz wird auf 36 Mill. Klafter (36″ Scheiterlänge und 108 Kubikfuß Rauminhalt) berechnet, welches Erträgniß nicht nur den inländischen Bedarf vollständig deckt, sondern auch bedeutende Mengen für den Absatz nach dem Auslande liefert. Holzmangel zeigt sich nur im Süden von Venetien und in Dalmatien, welches zwar eine große Waldfläche, aber fast nur Niederwald mit unansehnlicher Bepflanzung besitzt. Ein gleiches Verhältniß findet sich in Istrien, in der ungarischen Tiefebene und einigen andern Landstrichen, wie in Galizien. Auch die Nebennutzungen der Wälder (die Eichelung, Pottasche, Harz, Theer, Buchenschwamm, Terpentin u. a.) sind beachtenswerth.

Digitized by Google

Viehzucht. — Trotz den von der Natur gebotenen günstigen Verbindungen hat die Viehzucht in Oesterreich bis jetzt noch nicht jenen Standpunkt erreicht, daß sie als genügend für den Bedarf des Reiches anzusehen wäre. In einigen Kronländern ist die Viehzucht allerdings gut, hie und da sogar vortrefflich; dagegen ist ist sie in andern gänzlich vernachlässigt. Die Zucht der Pferde, der veredelten Schafe und der Seidenraupe ist zunehmend und befriedigend. Nach der letzten Zählung (am 31. Oktober 1857) betrug der Viehstand in Oesterreich: 3,540,000 Pferde (inbegriffen jene der k. k. Armee), 14,258,560 Stück Rindvieh, 23,780 Maulthiere, 88,282 Esel, 16,964,180 Schafe, 1,517,824 Ziegen und 8,151,516 Stück Borstenvieh. Diese officiell angegebenen Ziffern sind mehrfach offenbar unrichtig, d. h. zu geringe; insbesondere kann ohne Uebertreibung der Stand der Schafe als doppelt so groß angesehen werden, was aus der Wollproduktion ersichtlich ist Unter der bei statistischen Berechnungen üblichen Voraussetzung in Bezug auf Erneuerung des Viehstandes und das Gewicht desselben wird der jährliche Fleischkonsum in der Monarchie auf 10 Mill. Ctr. berechnet. Für den Konsum der animalischen Produkte ergeben sich folgende Resultate im jährlichen Durchschnitte: 300,000 Pferde-, 700,000 Ochsen-, 700,000 Kuh- und 1,890,000 Jungviehhäute, dann 3 Mill. Schaf- und 300,000 Ziegenfelle. Die jährliche Produktion an Kuhmilch kann auf mindestens 5730 Mill Wienermaß geschätzt werden; die zur Hälfte für Erzeugung von Butter, Schmalz und Käse verwendet wird; die Erzeugung von Butter, Schmalz, Molken und Topfen kann auf mehr als 3 Mill., jener von Käse auf mehr als 2 Mill. Ctr. geschätzt werden. Die Schafwollproduktion beträgt mindestens 600,000 Ctr. im Jahr. Die Hauptmasse der Wolle ist mittlere und geringere Sorte; doch liefern Mähren, Schlesien, Böhmen, Niederösterreich auch feine Wolle. — Die jährliche Erzeugungsmenge der Seiden-Cocons (Galletten) beträgt dermalen wenigstens 200,000 Zollcentner. — Die Bienenzucht liefert an 95,000 Ctr. Honig und an 33,000 Ctr. Wachs. — Das zahme Federvieh kann mit mindestens 100 Mill. Gulden bewerthet werden. Der Geldwerth des Viehstandes ist auf mindestens 1200 Mill. Gulden anzunehmen, welcher durch die aus ihm erzielte Gewinnung animalischer Produkte noch um Vieles erhöht wird.

Zu den Nebenbeschäftigungen gehören die Jagd und die Fischerei. Erstere liefert in den ausgedehntesten Waldungen reiche Beute; Raubthiere kommen verhältnißmäßig wenig vor. Bei der Fischerei verdient die Teichwirthschaft in Böhmen, Mähren und zum Theil in Oesterreich besondere Erwähnung. Die Flüsse und Seen sind zumeist sehr fischreich. Für die Küstenbewohner, insbesondere Istrien und Dalmatien, ist die Seefischerei von hoher Bedeutung und ein Ersatz für das mangelnde Getreide.

Diese gedrängte Uebersicht des Zustandes der Landwirthschaft, mit der sich nahezu 2 Drittheile der Bevölkerung beschäftigen, beweiset zur Genüge, daß Oesterreich ein Agrikulturstaat genannt werden muß. Leider ist der landwirthschaftliche Betrieb noch in keinem Theil des Kaiserstaates befriedigend, ausgedehnte Flächen liegen noch unbebaut; die bebauten liefern häufig kaum ein Drittheil (in den meisten Kronländern nicht die Hälfte) des Ertrages, der durch eine rationelle Bewirthschaftung und einen entsprechenden Viehstand erzielt werden könnte. Deßungeachtet ist nicht zu läugnen, daß seit der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes, durch entsprechende Gesetze, durch Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen und Lehranstalten, ein bedeutender Fortschritt in den letzten 10 Jahren gemacht worden ist, in Folge dessen der Werth des produktiven Bodens überall — örtlich sogar um das Doppelte — gestiegen ist. Die neuen politischen

Digitized by Google

Institutionen werden auf die Hebung der Landwirthschaft unzweifelhaft einen mächtigen Einfluß ausüben.

Bergbau. — Mannigfaltig sind die Produkte des Bergbaues. Außer Platina besitzt die Monarchie alle nutzbaren Metalle und wird an Reichthum der Ausbeute nur von Rußland übertroffen. Ohne Rücksicht auf den Ertrag nutzbarer Steine und Erdarten kann der Geldwerth der Mineralien auf mehr als 60 Mill. Gulden veranschlagt werden, wovon auf Metalle über 30, auf Salze über 31 Mill. Gulden entfallen. Die größte Mannigfaltigkeit an Bergbauproduktion findet sich in Böhmen, Ungarn, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tyrol; an 150,000 Personen finden dabei ihren Unterhalt. Bei den Kohlenbergbauten standen überdies im Jahr 1855 noch 207 Dampfmaschinen mit 4324 Pferdekraft in Thätigkeit.

Nach den Produkten geordnet ergibt sich (für das J. 1859) folgende Uebersicht: Gold (an 5862 Mark) und Silber (an 123,000 Mark) liefern hauptsächlich Siebenbürgen und Ungarn, Silber auch Böhmen (an 50,000 Mark); — Eisen (über $6^1/_2$ Mill. Ctr.) von vorzüglicher Güte Steiermark, dann Kärnten, Oberungarn, Böhmen, Mähren, Krain u. a.; — Kupfer (fast 50,000 Ctr.) Ungarn, Venetien, Tyrol, das Banat; — Blei (an 96,000 Ctr. und 27,000 Ctr. Bleiglätte) vorzüglich Kärnten, dann Böhmen, Siebenbürgen und das Banat; — Quecksilber (über 7100 Ctr.) hauptsächlich Krain (über 3500 Ctr.), dann Ungarn; — Zinn, Böhmen; Schwefel, Kroatien; — Graphit, Oesterreich, Böhmen u. s. w. — An Salz ist die Monarchie außerordentlich reich; die Erzeugung von Stein-, Sud- und Meersalz bildet ein Staatsmonopol mit einem Erträgniß von über $32^1/_2$ Mill. Gulden. Galizien, die Bukowina, die Marmaros, Siebenbürgen, Oberösterreich, Salzburg, Obersteiermark und Nordtyrol erzeugen über 7 Mill. Ctr. Steinsalz; dazu kommen noch etwa 700,000 Ctr. Meersalz. Mit Rußland, Preußen, der Schweiz, Liechtenstein und Serbien bestehen Salzlieferungsverträge. Von Beachtung sind ferner: Alaun (36,000 Ctr.) in Ungarn und Böhmen, Eisenvitriol (56,000 Ctr.) in Böhmen und Venetien; Kupfervitriol, Glaubersalz, Salpeter, Schwefel (an 30,000 Ctr.) in Galizien, Böhmen, Kroatien; Graphit (36,000 Ctr.) in Böhmen, Mähren, Niederösterreich; Asphalt in Dalmatien, Tyrol, Ungarn u. s. w. — Der Kaiserstaat besitzt endlich unerschöpfliche Lagen von Braun- und Steinkohlen im böhmisch-mährischen Gebirgssystem, in Steiermark, Ober- und Niederösterreich, Kärnten, Krain, Galizien, Ungarn, im Banate. Im Jahr 1859 belief sich die Ausbeute auf fast 63 Mill. Ctr. gegen nur 4 Mill Ctr. im Jahr 1831. Nächst der Landwirthschaft bildet der Bergbau mit der darauf fußenden Industrie (in Metall-, insbesondere Eisenwaaren) den wichtigsten Thätigkeitszweig der Bewohner des Kaiserstaates. Geognostisch-montanistische Vereine, montanistische Lehranstalten und vor Allem die ausgezeichnete k. k. geologische Reichsanstalt zu Wien sind wichtige Förderungsmittel des Bergbaues; bei den meisten Bergbauen sind die neuesten Fortschritte im Bergbau-Betriebe in Anwendung gebracht.

Industrie. — Der Reichthum an mannigfaltigsten Rohstoffen, Wasserkräften und Brennstoffen; — das große Absatzgebiet im Innern des Reiches und in den benachbarten südlichen und östlichen Ländern, — verhältnißmäßig billige Arbeitskräfte in der genügsamen, ziemlich dichten Bevölkerung, — eine die freie Arbeit begünstigende Gesetzgebung, welche die Fesseln des beengenden Zunftzwanges gesprengt hat, — die Errichtung von zahlreichen Real- und Gewerbeschulen, — die Gründung von Gewerbevereinen und Gewerbekammern; — dies alles zusammengenommen hat in letzter Zeit ein sehr rühriges Leben auf dem Felde gewerblicher Thätigkeit

erzeugt. Unbestritten hat die Industrie in Oesterreich in den letzten 25 Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht, welche mit den ungemein kleinen Fortschritten in der Landwirthschaft gar nicht verglichen werden können. Allerdings herrscht hierin unter den einzelnen Kronländern noch eine große Verschiedenheit. In Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Schlesien, Vorarlberg ist das Fabriks- und Manufakturwesen bereits sehr blühend; — in anderen Kronländern sind zwar größere Fabriksdistrikte und Fabriksunternehmungen noch selten, aber das gewöhnliche Handwerk ist für den Lokalbedarf in ausreichender Anzahl vorhanden; — in Kroatien, Slavonien, der Militärgrenze und Dalmatien kömmt hingegen selbst das Kleingewerbe nicht hinreichend vor. Den Glanzpunkt des österreichischen Gewerbsfleißes bilden Leinen-, Wollen-, Seiden-, Leder-, Gold-, Silber-, Eisen-, Stahl-, Glas- und Thonwaaren. Auch in Holzwaaren, Chemikalien, Maschinen, musikalischen Instrumenten, Bier, Branntwein, Zucker u. a. hat Oesterreich sich bereits Anerkennung erworben. Man schätzt den Werth der jährlichen Industrie-Erzeugnisse auf 1200—1500 Mill. Gulden, wovon $^1/_6$ auf Böhmen, $^1/_7$ auf Niederösterreich, $^1/_{10}$ auf Mähren mit Schlesien entfallen; Dalmatien und die Militärgrenze haben den geringsten Antheil daran. Uebergehend zum Detail verfolgen wir hier jene Eintheilung der Industrie-Gruppen, welche von der dritten, im September 1857 zu Wien abgehaltenen Versammlung des „internationalen Kongresses für Statistik" angenommen worden ist.

Die Grundlage für eine großartigere Industrie bilden die Maschinen; die Maschinenfabrikation ist gleichsam die Mutter der Gesammtindustrie. Ist Oesterreich auch noch vielfach an den Bezug von Maschinen und Maschinenbestandtheilen an das Ausland gewiesen; so hat dieser Industriezweig doch verhältnißmäßig riesige Fortschritte gemacht. Während in den 16 Jahren 1825 bis 1841 in Oesterreich nur 152 Maschinen von 1648 Pferdekraft verfertigt wurden; belief sich die Erzeugung des Einen Jahres 1857 in 53 Etablissements auf 71 Lokomotive, 3 Schiffsmaschinen und 316 stehende Dampfmaschinen von 5376 Pferdekraft. Dennoch reicht die inländische Erzeugung von Motoren und Maschinen für den Bedarf der Nation noch nicht aus; der Bezug derselben aus dem Auslande findet meist zu ermäßigten Zöllen statt; dagegen decken die im Inlande erzeugten Maschinen für den Bergbau- und Hüttenbetrieb, dann Mühlwerke, Pressen, Pumpen u. dgl. vielfach den inländischen Bedarf. Auch Werkzeugfabriken und das einschlägige Kleingewerbe sind in steigender Aufnahme begriffen. Die Erzeugung von geometrischen Instrumenten, chirurgischen und physikalischen Apparaten deckt nahezu den inländischen Bedarf; minder ist dies bei optischen Instrumenten und chemischen Apparaten der Fall. Sehr bedeutend sind die musikalischen Instrumente (vorzüglich Klaviere von Wien, dann Prag und Salzburg, Blasinstrumente von Wien, Prag und Königgrätz u. a.) — Die Uhrmacherei ist nur in Wien, Prag und Gräz belangreich; die Bestandtheile werden zumeist aus der Schweiz bezogen. Im Allgemeinen ist sonach die Maschinenfabrikation in allen ihren Verzweigungen von wachsender Bedeutung. — Die Thonwaarenfabrikation erreicht einen Werth von jährlich über 20 Mill. Gulden, beschäftigt über 60,000 Arbeiter, verarbeitet fast durchgehends inländisches Material und wird bei dem großen Bedarf von Feuerungsmaterial vornehmlich in der Nähe von Kohlenrevieren mit Vortheil betrieben.

An Ziegelbrennereien stehen über 4300 im Betriebe, welche weit über 1000 Mill. Ziegel im jährlichen Durchschnitte erzeugen. Die geringste durchschnittliche Jahreserzeugung hat Dalmatien (1 Mill.), die höchste Böhmen (236 Mill.); in Niederösterreich stehen über 300 Ziegeleien im Betriebe, welche wohl über 130

Mill. Ziegel (darunter für Wien über 100 Mill.) erzeugen. Ansehnlich ist die Erzeugung von Terra-cottawaren, Tabakpfeifen (jährlich über 7 Mill. Stück), von vorzüglichem Steingut (in Böhmen). Von den 15 Porzellanfabriken Oesterreichs stehen 12 in Böhmen, namentlich in der Umgebung von Karlsbad; sehr vortheilhaft bekannt ist die ärarische Fabrik in Wien. Sämmtliche Porzellanfabriken besitzen 50 Brennöfen und erzeugen etwa 35,000 Ctr. Porzellan, wovon große Mengen exportirt werden. — Alten, bewährten Ruhmes erfreut sich noch immer die österreichische Glas- und Spiegelfabrikation, welche über 40,000 Arbeiter beschäftigt und den jährlichen Gesammtwerth von fast 17 Mill. Gulden übersteigt. Für feine und raffinirte Glaswaaren ist Böhmen der Hauptsitz; ordinäre Glaswaaren werden in den meisten Kronländern erzeugt. Im Jahre 1856 zählte die Monarchie (ohne Lombardei) 210 Glashütten (darunter 75 Glasfabriken), 305 Schmelzöfen, welche 608,500 Ctr. Rohglas erzeugten, wovon 419,500 Ctr. als Tafel- und ordinäres Hohlglas abgesetzt wurden, der Rest zur weiteren Veredlung gelangte. Die Glasraffinirung wird im nördlichen Böhmen zu Steinschönau und Haide (Schleifen von Hohlglas), um Gablonz (gefärbte Gläser, Edelstein-Imitationen, Quincaillerieen) und zu Venedig (Glasperlen) betrieben. Der Export hat in raffinirten Hohlgläsern zugenommen; dagegen ist jener in ordinärem Glas in steiger Abnahme. — Die Produktion der Metalle zeigt seit mehreren Jahren nur unwesentliche Schwankungen. Die Eisenerzeugung, welche in der Periode 1823—1827 samm $1^1/_2$ Mill. Ctr. betrug, ist jetzt auf nahezu 7 Mill. Ctr. im Jahre gestiegen (etwa 700,000 Gußeisen und 6 Mill Ctr. Roheisen). Im Jahre 1857 bestanden in der Monarchie 342 Eisen- und Stahlhammerwerke, 48 Puddlingswerke, 32 Walzwerke und 28 Gußstahlöfen. Besonders wichtig ist in Oesterreich das Raffiniren des Stahles (Gärbstahl, Gußstahl, Brescianerstahl).

Einen der wichtigsten Zweige in der weiteren Verarbeitung des raffinirten Roheisens bilden die Sensen-Hammerwerke (Sensen, Sicheln, Strohmesser, über 5 Mill. Stück im Jahre) an der Enns und Steier und an deren Nebengewässern. Feilen von vorzüglicher Güte erzeugen Niederösterreich (1 Mill. Stück), Oberösterreich (40,000) und Krain (60,000); sehr bedeutend ist die Erzeugung sonstiger Wirthschaftsgeräthe. Die leichteren Waaren, als Messer, Gabeln, Scheeren, Hobeleisen, Bohrer u. s. f. werden hauptsächlich in und bei Steier (Oberösterreich) und Waidhofen an der Ips (Niederösterreich) verfertigt. Der Gesammtwerth der Erzeugung an Eisen und Eisenwaaren in Oesterreich übersteigt die Summe von 70 Mill. Gulden, wovon an 20 Mill. auf das Rohmaterial entfallen. Dieser Industriezweig beschäftigt über 300,000 Personen. — Gold und Silber werden meistens zur Ausprägung von Münzen und Medaillen verwendet. K. k. Münzämter sind zu Wien, Prag, Kremnitz, Karlsburg und Venedig. Belangreich sind zudem nur die Gold- und Silberwaren von Wien, Venedig und Prag. Die Verarbeitung von Kupfer, Blei, Zinn, Zink geschieht vielfach durch das Kleingewerbe; bedeutender sind die Legirungen, die Quincaillerie- und leonischen Waaren; endlich die Glockengießerei, die Kanonengießerei zu Venedig, Maria-Zell und Wien und die 49 Schriftgießereien. Bei der Bereitung der genannten Metalle werden etwa 25,000 Arbeiter verwendet, und der Gesammtwerth der Erzeugnisse kann auf 30 Mill. Gulden geschätzt werden. Die Produktion von Chemikalien in allen Verzweigungen beschäftigt 30,000 Arbeiter und die jährliche Produktion übersteigt den Werth von 25 Mill. Gulden. Bemerkenswerth ist hier die Thatsache, daß vor etwa 50 Jahren fast der gesammte Bedarf an chemischen Produkten aus dem Auslande bezogen werden mußte; während derselbe heute fast vollständig

Digitized by Google

von der inländischen Produktion gedeckt wird. Interessant ist das Detail der Zündrequisiten in Oesterreich. In Zündhütchen deckt die einzige Fabrik zu Parnkarka (bei Prag) den Gesammtbedarf der Monarchie (200—300 Mill. Stück). Für die Erzeugung von Zündhölzchen (hauptsächlich in Wien, Prag und einigen andern Orten in Böhmen), welche bis nach Amerika exportirt werden, werden jährlich über 15,000 Klafter Holz verwendet, über 10,000 Arbeiter sind dabei beschäftigt und der Geldwerth des Fabrikates übersteigt $2^1/_2$ Mill. Gulden. Trotz der großen Weinproduktion ist auch die Erzeugung von Bier und Branntwein eine sehr bedeutende, stets steigende. Die Anzahl der Bierbrauereien (im Jahr 1856 noch 3346) vermindert sich zwar, doch werden die bestehenden ungemein erweitert. Die Menge des erzeugten Bieres übersteigt schon 13 Millionen Eimer im Jahre, wovon auf Niederösterreich an $2^1/_2$, auf Böhmen fast 4 Mill. entfallen; während im Küstenlande nur an 12,000 Eimer erzeugt werden. Von den Branntweinbrennereien kömmt die bei Weitem größere Anzahl in die Kategorie der „landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen", so daß von den beiläufig 115,000 Brennereien nur an 15,000 mit Apparaten, die anderen mit einfachen Lutterblasen arbeiten. Erwähnenswerth sind ferner die Liqueure von Dalmatien, der Slivovic aus den südslavischen Ländern, die Erzeugung von Essig, Meth, künstlichem Schaumwein.

Bei der Zucker-Erzeugung (im Gesammtwerthe von 32 Mill. Gulden) kommt die Trennung von Kolonial-Zucker von dem aus inländischen Stoffen erzeugten in Betracht. Die Erzeugung des ersten ist stets und rasch abnehmend, die des zweiten ebenso zunehmend. Im Jahr 1831 betrug die Einfuhr von Zuckermehl 392,000, im Jahr 1850 schon 670,000 Ctr., im Jahr 1858 fiel sie auf 504,000, im Jahr 1859 sogar auf 149,000 Ctr. Im Jahr 1858 wurden 454,000 Ctr. Kolonial-Zucker und 86,000 Ctr. Syrup erzeugt. Die Produktion von Rübenzucker belief sich dagegen im Jahr 1841 auf 100,000 Ctr., stieg im Jahr 1851 auf 350,000 Ctr. und war im Jahr 1859 schon auf mehr als 1 Mill. Ctr. gestiegen, wozu 18,253,400 Ctr. Rüben verarbeitet wurden. Die größten Rübenzuckerfabriken sind in Böhmen (über 8 Mill. Ctr. Rüben), Mähren und Schlesien (an $3^4/_{10}$ Mill. Ctr. Rüben), dann Ungarn (fast 3 Mill. Ctr.), und Galizien. In diese Kategorie der Fabrikate gehören die Erzeugung von Surrogat-Kaffee (in Böhmen über 125,000 Ctr.), von Mehl, Chokolade, Konditoreiwaaren u. dgl. m.

Die Zahl der bei der Gruppe „Nahrungsmittel und sonstige Verzehrungssteuergegenstände" dauernd verwendeten Arbeiter beträgt mindestens 250,000 und der jährliche Produktionswerth wenigstens 225 Mill. Gulden. Wenige Industriezweige haben in Oesterreich in so kurzer Zeit einen so großen Aufschwung genommen, wie jener in Baumwolle. Im Jahre 1831 betrug die eingeführte Baumwolle 113,000 Ctr., — im Jahre 1840 schon 339,000, — im Jahre 1850 stieg sie auf 586,000 und 1858 auf 794,000, endlich im Jahr 1860 auf 896,651 Ctr. Gleichmäßig stieg die Zahl und die Leistung der Spinnereien:

im Jahr 1841	172	Spinnereien	mit	1 Mill.	Spindeln
„ „ 1850	206	„	„	$1^1/_2$ Mill.	„
„ „ 1856	200	„	„	1,564,000	„
„ „ 1857	168	„	„	1,441,000	„

Vom Jahr 1850—1856 wurden die kleinen Spinnereien (bis zu 2000 Spindeln) aufgelassen; beim Jahr 1857 ist hier die Lombardei nicht eingerechnet. Hauptsitze dieser Industrie sind Niederösterreich, Böhmen und Vorarlberg; erstere zwei

Digitized by Google

besaßen im Jahr 1857 je über 1/2 Mill., Vorarlberg an 200,000 Spindeln. Feine Garne (über Nr. 44) werden wenig gesponnen, jetzt etwa 9 Proc. der gesammten Garnproduktion. Die Weberei ist am stärksten in Nordböhmen (von der Elbe bis zur Mährisch-Schlesischen Grenze), dann zu Kleinmünchen (Oberösterreich) und Pottendorf (Niederösterreich). Seit der Einführung der mechanischen Webstühle (jetzt über 10,000 im Gange) und der Regulatorstühle (jetzt über 30,000), welche zollfrei aus dem Auslande bezogen werden können, hat sich die Weberei ungemein gesteigert und sie beschäftigt gegenwärtig über 300,000 Weber in Oesterreich. Auch die Druckerei und Färberei (namentlich Türkisch-Rothgarn- und Blaufärberei) sowie die Appreturanstalten haben großen Aufschwung genommen. Ohne die Familienglieder der verheiratheten Arbeiter zu rechnen, kann man annehmen, daß über 400,000 Individuen in dieser Industrie ihren Unterhalt finden; der Werth der in Oesterreich erzeugten Baumwollwaaren übersteigt 100 Mill. Gulden. — Trotz des unerfreulichen Zustandes, in welchem sich dermalen die Industrie in Flachs und Hanf mehrfach befindet, ist dieser nahezu älteste Industriezweig der Monarchie noch immer belangreich. Die Flachsspinnerei ist vorherrschend Handspinnerei; die mechanische Spinnerei zählt erst beiläufig 120,000 Spindeln. Die Hanfspinnerei wird im ganzen Reiche von dem Landvolke betrieben und das Garn großentheils auch in dem betreffenden Kronlande selbst versponnen. Die Garnerzeugung beläuft sich gegenwärtig auf etwa 1 1/2 Mill. Ctr. im Werthe von 75 Mill. Gulden. Auch die Leinenweberei ist größtentheils noch Handweberei, welche gröbere Waare liefert. Feine Waare für den Handel erzeugen nur Böhmen, Mähren, Schlesien, wo auch Zwirn- und Zwirnwaaren verfertigt werden, und zahlreiche Bleichereien, Appreturen, Druckereien und Färbereien bestehen. Bei der Leinenindustrie sind mindestens 4 1/4 Mill. Menschen durch einige Monate des Jahres (oder das ganze Jahr) beschäftiget, und der Gesammtwerth des Erzeugnisses kann auf wenigstens 150 Mill. Gulden bewerthet werden. Fast ebenso großartig und seit dem Jahre 1830 (dem Geburtsjahre der Groß-Industrie Oesterreichs) in steter Zunahme begriffen ist die Industrie in Schafwolle, ebenfalls einer der ältesten Industriezweige. Unter den Geweben aus Streichgarn nimmt das Tuch (Mähren, Schlesien und Böhmen) den ersten Rang ein, insbesondere von Reichenberg (Böhmen) und Brünn. Die Monarchie zählt jetzt beiläufig 10,000 Tuchmacher und Tuchscherer; die Tuchererzeugung beläuft sich auf 250,000 Ctr. im Werthe von 70 Mill. Gulden. Auch die Wirkwaaren aus Böhmen, die großartige Schawlsfabrikation in Wien, die feinen Halbstoffe u. a. sind sehr belangreich; die gesammte Schafwollindustrie liefert Waare im Werthe von mehr als 130 Mill. Gulden jährlich und beschäftigt über 400,000 Individuen durch das ganze Jahr. — Bei der Seidenindustrie ist zu berücksichtigen, daß die Ausfuhr der Seidencocons verboten, jene der Rohseide jedoch gestattet ist. Rohseide wird jetzt in etwa 3000 Filanden mit 30,000 Kesseln in der Monarchie (ohne Lombardei) in einer Menge von 20,000 Ctr. im beiläufigen Werthe von 25 Mill. Gulden erzeugt. Die Erzeugung von filirter (gedrehter) Seide in den Filatorien beträgt nur an 15,000 Ctr., weil nicht die ganze Rohseide im Inlande auch filirt wird. Die Verarbeitung der filirten Seide zu Seidenwaaren im jährlichen Gesammtwerthe von 25 Mill. Gulden ist fast ausschließlich auf Wien beschränkt; erst in neuester Zeit werden auch in Böhmen und Mähren Seidenstoffe erzeugt. Eine Unterabtheilung dieses Industriezweiges bilden die Waaren aus gemischten Stoffen, die Stickereigewebe aus den verschiedenen Stoffen, die Verarbeitung der Gewebe zu Kleidungsstücken, die Regen- und Sonnenschirme, endlich die ausgezeichneten Kunstblumen in

Digitized by Google

Wien und Prag. Aus dem Gesagten ergibt es sich, daß die Gruppe der „Webeindustrie" eine der bedeutendsten im Kaiserstaate ist. Sie beschäftigt nahe an 6 Mill. Einwohner, und ihr Produktionswerth dürfte nahe an 500 Mill. Gulden im Jahre zu schätzen sein.

Die Gruppe derjenigen Gewerbe, welche animalische Stoffe verarbeiten, ist weder so bedeutend, noch so vervollkommnet als die vorhergehende. Desungeachtet beschäftigt sie über 250,000 Arbeiter und der jährliche Produktionswerth ist mindestens 100 Millionen Gulden. Der bedeutendste Zweig, obwohl leider noch zu wenig ausgebildet, ist die Erzeugung von Leder, welche in der ganzen Monarchie betrieben wird, jedoch überwiegend nur handwerksmäßig. Große Lederfabriken (in Wien, Prag, Brünn, Pest u. n. a.) sind selten. Die Schuhmacher, Riemer, Kürschner arbeiten fast nur für den Lokalbedarf. In Prag (minder in Wien) ist die Erzeugung von Handschuhen und Ledergalanteriewaaren wichtig, obwohl auch diese fast gar nicht für den Export arbeiten. Die Bürstenbinder, Drechsler, Kammacher gehören durchwegs nur dem Kleingewerbe zu.

Die Papier-Industrie ist steigend. Großartige Maschinenpapierfabriken bestehen in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, bei Laibach, in Fiume; — in Dalmatien wird gar kein Papier gemacht; — in den übrigen Kronländern sind nur Papiermühlen thätig. Im Jahre 1855 zählte die Monarchie (ohne Lombardei) 42 Fabriken mit 66 Maschinen und 265 Papiermühlen mit 559 Bütten. Nicht unbedeutende Nebenzweige dieser Industrie sind Tapeten, Papiermaché und Spielkarten, worin namentlich Wien und Prag, dann Salzburg, Innsbruck und Graz mitunter Vortreffliches leisten. Auch die Buchbinderarbeiten von Wien, Triest, Prag sind lobenswerth. Die Gruppe der Papierindustrie beschäftigt an 60,000 Arbeiter und der Produktionswerth beläuft sich auf etwa 40 Millionen Gulden.

Der Reichthum an Holz begünstigt die Verfertigung von Holzwaaren und Flechtwaaren, womit sich beiläufig 80,000 Arbeiter beschäftigen und deren Erzeugnisse sicherlich den Werth von 40 Millionen Gulden jährlich erreichen. Landwirthschaftliche und Hausgeräthe werden überwiegend von den kleinen Gewerbsleuten erzeugt, desgleichen die „Berchtesgadner-Waaren" (feinere Holzschnitzereien). Die Tischlerei hat nur in den größeren Städten mehr Ausdehnung und wird nur höchst selten fabrikmäßig betrieben. Ein gleiches Verhältniß hat es mit der Erzeugung von Parquetten- und Mosaikböden und mit jener der meisten Geflechte. Nur Strohhüte werden vorwiegend fabrikmäßig verfertigt, namentlich im Venetianischen, welches an 2500 Strohhutmacher zählt, während auf alle übrigen Kronländer zusammen nur 500 kommen. — Die Leistungen der Bau- und Kunstgewerbe sind in Oesterreich auf einer befriedigenden Stufe; doch läßt sich aus erklärbaren Gründen eine approximative Werthschätzung der Produktion nicht vornehmen, weil sehr häufig ein Affektionspreis dabei mit im Spiele ist. Buchdruckereien und lithographische Anstalten bestanden im Jahre 1855 in der Monarchie (ohne Lombardei) 423 (287 Buchdruckereien, 136 lithographische Anstalten) mit 1230 Hand- und 286 Maschinenpressen.

Eine annähernde Schätzung jener Kunstgewerbe, deren Erzeugnisse in den Handel kommen, ergibt 100,000 dabei beschäftigte Personen und einen Produktionswerth von etwa 70 Millionen Gulden. Die Zahl der bei dem Baugewerbe beschäftigten Personen (Maurer, Zimmerleute, Rauchfangkehrer u. a.) beträgt nahezu $^3/_4$ Millionen, deren Erwerb den Betrag von 200 Millionen Gulden übersteigen dürfte.

Daß in der Industrie-Statistik nur jene Produktion betrachtet werden kann,

welche wegen des Erwerbes ausgeübt wird; während sich die Produktion im Familienkreise und für den eigenen Gebrauch jeder Berechnung entzieht, ist wohl selbstverständlich. Für Oesterreich dürfte das mit 1. Mai 1860 ins Leben getretene Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859, welches eine Annäherung an vollständige Gewerbefreiheit ist, von hoher Bedeutung werden und es sind die ersten, maßgebenden Schritte bereits gethan, damit Oesterreich in die Gruppe der großen Industriestaaten eintreten kann.

Handel. — Der Handel Oesterreichs ist verhältnißmäßig ansehnlich, und zwar sowohl der Verkehr unter den einzelnen Kronländern als mit dem Auslande; er wird durch die geographische Lage der Monarchie in hohem Grade begünstigt. Dem Auslande gegenüber zerfällt das österreichische Zollgebiet in drei Theile: a. Dalmatien, welches ein eigenes Zollgebiet mit einem besondern auf dem System mäßiger Finanzzölle beruhenden Zolltarif bildet; b. ein Theil von Istrien mit den quarnerischen Inseln bildet den istrianischen Zollausschluß. Von Istrien mit $85_{,87}$ österr. Quadratm. mit 230,300 Einwohnern gehören nur die politischen Bezirke von Castelnuovo und Volosca (mit $13^1/_2$ Quadratm.) zum allgemeinen österreichischen Zollgebiete; während $72_{,45}$ Quadratm. mit 194,500 Einwohnern dem Zollausschlusse angehören; c. das allgemeine österreichische Zollgebiet umfaßt alle übrigen (sub a. u. b. nicht benannten) Theile der Monarchie; nur die Freihäfen Triest, Venedig, Finme, Buccari, Portoré, Zengg und Carlopage, dann das Stadtgebiet von Brody in Galizien bilden Zollausschlüsse, in denen der Waarenverkehr zur Hebung des Zwischenhandels keiner Zollrücksicht unterworfen ist.

Der innere Handel unterliegt in Oesterreich keinerlei Beaufsichtigung von Seite der Behörden und keiner Beschränkung der Abgabepflicht, mit Ausnahme der Erwerbsteuer und einer Kontrole bei gewissen Erzeugnissen. Nächst Wien sind die meisten Kronlandshauptstädte wichtige Handelsstädte für den innern Handel. Der ausländische Handel (aller Zollgebiete und Zollausschlüsse), welcher im Jahr 1831 nur 156 Millionen Gulden betragen hatte, stieg im Jahre 1847 auf 263, im Jahre 1857 auf 548, im Jahr 1860 über 560 Millionen Gulden. Im Einzelnen mögen folgende Zahlen genügen:

a. Der Gesammtwerth des Waarenverkehrs des allgemeinen österreichischen Zollgebietes betrug in Gulden österreichischer Währung:

	1860.	1859.	also 1860.
In der Einfuhr	229,331,472	255,612,030	— 26,380,558
„ „ Ausfuhr	306,849,716	277,828,652	+ 29,021,064

und nach Abzug des Werthes der edlen Metalle, dann der Gold- und Silbermünzen:

In der Einfuhr	194,384,977	190,356,575	+ 4,028,402
„ „ Ausfuhr	254,264,831	208,897,887	+ 45,566,944

Wird der Gesammtwerth der Einfuhr mit jenem der Ausfuhr verglichen, so ergibt sich im Jahre 1860 eine Mehrausfuhr von 77,618,244 fl., und nach Abschlag der Werthe der ein- und ausgeführten edlen Metalle und Münzen beträgt die Mehrausfuhr 59,879,854 fl., welches Ergebniß vorzugsweise durch die geringere Einfuhr an Zuckermehl, Getreide- und Mahlprodukten, Schlacht- und Stechvieh, Unschlitt, Talg, Olivenöl, Eisenwaaren, gemeinem Leder und Lederwaaren, und auch durch die vermehrte Ausfuhr an Getreide, Web- und Wirkwaaren, Werk- und Schiffbauholz, kurzen Waaren, feinen Lederwaaren, Eisen-, Holz-, Glas- und Thonwaaren veranlaßt wurde. — Der Zollertrag erreichte:

	1860.	1859.
in der Einfuhr	12,494,099 fl.	14,090,244 fl.
„ „ Ausfuhr	505,951 „	323,592 „
Zusammen	13,000,050 fl.	14,413,836 fl.

welche Ziffern jedoch nicht das Total-Ergebniß aller wirklich eingeflossenen Zollgebühren, sondern nur die Ein- und Ausfuhrzölle der vorzüglicheren Waaren darstellen, wie sie das Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums ausweiset.

b. Im dalmatinischen Zollgebiete betrug im Jahre 1860 der Werth der Einfuhr 8,066,667, — jener der Ausfuhr 5,573,347, — und der Zollertrag der Einfuhr 258,840 fl. ö. W.

Oesterreich bezieht aus dem Auslande: Kolonial-Produkte, feine Südfrüchte, Vieh, Roh- und Hülfsstoffe für die Industrie, — und exportirt Holz, Stahl, Glas und andere Erzeugnisse des Gewerbsfleißes. Die wichtigsten Handelsartikel bilden:

	im J. 1831.	1847	1857	
Kaffe	82,300	228,700	394,500	Centner Einfuhr.
Zuckermehl	395 800	726,400	465,900	„ „
Olivenöl	340,000 (Durchschnitt von 1831—1847)		354,800	„ „
Weizen	(Durchschnitt von 1856—1858)		673,000	Ctr. Einfuhr im Jahr.
„	„ „ „		1,350,000	„ Ausfuhr „ „
Mais u. Roggen	„ „ „		1,480,000	„ Einfuhr „ „
„ „	„ „ „		1,485,000	„ Ausfuhr „ „

Schweine (durchschnittlich) etwa 500,000 St. Einfuhr 100,000 St. Ausfuhr.
Bau- und Brennholz Gesammtverkehr (im Jahr 1831) 2 Mill. Gulden.
„ „ 1850 6 „ „
„ „ 1857 17 „ davon fast 75 Proc. Ausfuhr.

	im J. 1831	1847	1858	
Baumwolle	100,000	450,000	795,000	Ctr. Einfuhr.
Baumwollgarn	7,000	50,000	144,000	„ „
Baumwollwaaren	3,000	5,000	18,000	„ Ausfuhr.
Flachs u. Hanf (Durchschnitt v. 1831—40)			133,000	„ Gesammtverkehr.
„ „ 1841—47			112,000	„ „
„ „ 1851—59			210,000	„ „ , davon
an 156,000 Ctr. Einfuhr und über			52,000	„ Ausfuhr.
Schafwolle (Durchschnitt von 1831—40)			49,000	„ Einfuhr. 145,000 Ausf.
„ „ 1841—50			63,000	„ „ 128,000 „
„ „ 1851—59			180,000	„ „ 172,000 „

Eisen im J. 1858 545,000 Ctr. Roheisen, 146,000 Ctr. Gußeisen, 1,548,000 Ctr. Eisenbahnschienen, Einfuhr. — Eisen im Jahr 1859: 191,000 Ctr. Roheisen, 51,000 Ctr. Gußeisen, 525,000 Ctr. Eisenbahnschienen, Einfuhr.

Schmelzstahl im Jahr 1831		57,000	Ctr. Ausfuhr.
„ „ „ 1847		90,000	„ „
„ „ „ 1859		108,000	„ „
Glas und Glaswaaren.	(Durchsch. v. 1837—42.)	109,000	Ctr. Ausf. gemeiner Glaswaaren.
„ „ „		18,000	„ „ geschliffener „
„ „ 1843—47.		115,000	„ „ gemeiner „
„ „ „		21,000	„ „ geschliffener „
„ „ 1854—58.		77,000	„ „ gemeiner „
„ „ „		95,000	„ „ geschliffener „

Schon diese gedrängte Uebersicht beweiset, daß der ausländische Handel

Digitized by Google

Oesterreichs in den letzten Jahren in einem Maße gestiegen ist, der den Maßstab des durch die Vermehrung der Bevölkerung zunehmenden Verbrauches und der steigenden Produktion weit übersteigt; es hat also die Produktions- und Verbrauchsfähigkeit der Nation, und somit die gesammte Kultur des österreichischen Volkes zugenommen. In Besonderem zeigt sich eine stetige Zunahme in der Einfuhr von natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen zum unmittelbaren Verbrauche, sowie der Fabrikationsstoffe und der Halbfabrikate zur weiteren Verarbeitung; dagegen vermindert sich der Export von Fabrikationsstoffen, während die Ausfuhr der österreichischen Fabrikate stets im Wachsen begriffen ist.

Der Seehandel und der Schifffahrtsverkehr der österreichischen Häfen ist dagegen von überwiegend nur lokaler Bedeutung. An der kleinen Cabotage betheiligen sich nur österreichische Fahrzeuge, an der großen auch fremde Flaggen. An dem Gesammtverkehr des Jahres 1857, welcher in der Einfuhr 174,3 und in der Ausfuhr 140,3 Millionen Gulden betrug, hatte die österreichische Rhederei einen Antheil von 92 Prec. der Fahrzeuge und von 80 Proc. des Tonnengehaltes. In den größeren Häfen waren (im Jahr 1857) eingelaufen: 43,236 Schiffe mit 1,939,536 Tonnen, — und ausgelaufen 43,877 Schiffe mit 2,011,483 Tonnen; — unter österreichischer Flagge, 39,851 Schiffe mit 1,567,290 Tonnen, — unter fremder Flagge 3385 Schiffe mit 372,246 Tonnen. Unter den fremden Flaggen sind die wichtigsten die päpstliche und die neapolitanische, dann folgen (fast ausschließlich Schiffe weiter Fahrt) die griechische, britische und nordamerikanische Flagge. Zwei Drittheile des gesammten Schiffsverkehrs betrafen den Binnenverkehr; von dem Gesammtverkehr des Jahres 1857 mit 314,8 Mill. Gulden entfielen nahe 47 Proc. auf den Verkehr unter den österreichischen Häfen, und über 53 Proc. auf den Verkehr mit dem Auslande; von letzterem vermittelt Triest allein über 4 Fünftheile.

Die Hauptartikel im Verkehr mit dem Auslande im Jahre 1857 bilden (Einfuhr): Getreide 7,7, Zuckermehl 7,7, Baumwolle 8, Baumwollenwaaren 7,1, Olivenöl, 6,7, Kaffee 9, Felle und Häute 3,7, Tabak 1,9 Mill. Gulden; — (Ausfuhr): Baumwollenwaaren 14,8, Banholz 7, Getreide 3, Zuckermehl 1,7, Glaswaaren und Glasperlen 8, Kaffee 1,3 Mill. Gulden.

Verkehrsmittel. Nothwendige Bedingungen für die Unterhaltung des Verkehrs sind die Straßen. Alle bedeutenderen Orte der Monarchie sind zwar mit einander verbunden, doch nimmt die Menge und die Qualität der Straßen von Westen nach Osten ab. Die wichtigsten Linien werden vom Staate unterhalten und heißen Reichs- oder Aerarialstraßen; andere bauen und unterhalten die einzelnen Kronländer oder Bezirke, oder Gemeinden (Landes-, Bezirks-, Kommunalstraßen).

1. Eisenbahnen. Oesterreich besitzt ein eigentliches Eisenbahnsystem. Von der Hauptstadt des Reiches laufen vier Hauptarme aus: a. die Nordbahn, in welche die nördlichen Bahnen Mitteleuropas einmünden; — b. die Westbahn für den Verkehr mit Süddeutschland, der Schweiz und Frankreich; — c. die Südbahn für den Verkehr mit Triest und Italien; — d. der östliche Arm reicht nach Ungarn und nach den südlichen Donauländern. Von diesen Hauptrichtungen laufen Verzweigungen aus, deren mehrere unter einander wieder in Verbindung stehen und dadurch den Verkehr zwischen den einzelnen Theilen der Monarchie und mit dem Auslande erleichtern.

Stand der Eisenbahnen am 1. Januar 1861.

1. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, von Wien nach Krakau und

dem Anschlusse an die galizische Bahn, mit mehreren Ausrüstungen $82^1/_2$ österr. Meilen Länge. Eröffnung 1837, Gesammtauslagen $70^1/_5$ Mill. Gulden. Eigene Maschinenwerkstätten und Kohlenwerke.

2. Die Bahnen der österr. Staatseisenbahngesellschaft: a. die nördliche Staatsbahn, von Brünn und Olmütz über Prag nach Bodenbach. Länge 62 öst. Meilen. — b. Die südöstliche Staatsbahn, Anschluß an die Nordbahn, dann über Preßburg, Pest, Szegedin, Temesvar Bazias. Länge $91^1/_2$ öst. M. — c. die Wien-Neuszöny-Bahn; 21 öst. Meilen. — Das Aktienkapital der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft ist auf 80 Mill. Gulden festgesetzt, außerdem Prioritäten um $75^2/_3$ Mill. Gulden. Eigene Maschinenfabriken, Kohlenwerke und Waldungen.

3. Die galizische Karl-Ludwig-Bahn, von Krakau durch Galizien über Lemberg nach Brody; noch nicht ausgebaut; im Jahr 1861 bis Lemberg fertig, mit 2 Flügelbahnen. Länge 35 österr. Meilen, Aktienkapital 25 Mill. Gulden.

4. Die süd-norddeutsche Verbindungsbahn von Pardubitz nach Reichenberg. Länge 27 öster. Meilen. Auslagen bis Ende December 1859 nahezu 21 Mill. Gulden.

5. Die Theißbahn zur Verbindung des östlichen Ungarn mit Galizien und mit dem Süden. Anlagekapital 55 Mill. Gulden beendet: von Czegled nach Kaschau; Szolnock nach Arad; Pästpöl-Ladany nach Großwardein.

6. Die südliche Staats- und lombardisch-venetianische Eisenbahn, seit 1858 Aktiengesellschaft. Gesellschaftskapital über 260 Mill. Befahren auf etwa 160 österr. Meilen.

7. Die Kaiserin-Elisabeth-Westbahn (mit den Zweigbahnen Linz-Ludwels und Lambach-Gmunden) von Wien an die bayerische Grenze. 62 österr. Meilen. Gesellschaftskapital 65 Mill. Gulden.

8. Kleinere Bahnen sind:

Graz-Köflach 5 österr. M.
Kralup-Bustehrad-Kladno, und
Prag-Lana, 10 österr. M.
Preßburg-Tyrnau-Szered, $8^1/_2$ öst. M.
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenbahnen 3 österr. M.
Aussig-Teplitz, $2^1/_2$ österr. M.
Brünn-Rossitz 3 österr. M.
Fünfkirchen-Mechacz, 8 österr. M.
Reichenberg-Zittau, in Oesterr. 3 M.
Verbindungsbahn in Wien (zwischen dem Nord- und Südbahnhofe) 1 österr. M.

9. Die böhmische Westbahn von Prag über Pilsen nach Fürth (Bayern) mit einigen Abzweigungen dürfte im Jahr 1862 beendet werden. Anlagekapital 24 Mill. Gulden.

2. **Schifffahrt.** — Im Verhältnisse zu den zahlreichen, natürlichen Wasserstraßen in Oesterreich muß die Länge der künstlichen (Kanäle) nur eine geringe genannt werden; denn das Verhältniß der künstlichen zu den natürlichen ist wie 1 : 10; etwa 1200 österr. Meilen werden auf den Binnengewässern von Ruder- und Dampfschiffen befahren. Von größter Wichtigkeit für die Flußschifffahrt ist die Donau. Die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft befährt die Donau von Linz bis Galacz, die Theiß bis Tokai, die Save bis Sissek, die Drave bis Essek. Die Gesellschaft besitzt 130 Personenboote und Remorquere mit 30,000 Pferdekraft, dann 480 Schleppschiffe. Aktienkapital 28 Mill. Gulden. — Die Elbe, Weichsel und der Po werden gleichfalls von Dampfschiffen befahren. Wichtigere Wasserstraßen sind ferner die Moldau, der Inn, die Etsch, der Dujestr u. a. —

Dampfschiffe fahren auf dem Garda-, Boden-, Traun-, Platten- und Wörthersee. — Auf dem adriatischen Meere und in der ganzen Levante vertritt am stärksten der „österreichische Lloyd in Triest" die österreichische Handelsflagge. Der Lloyd, gegründet im Jahr 1833, hat 68 Dampfer und ein berühmtes Arsenal in Triest. Aktienkapital 9,450,000 fl. — Der Stand der Seefahrzeuge (eingerechnet die Fischerbarken) beträgt 9513 mit 373,168 Tonnen und mit 35,237 Mann Equipage. Eigentliche Frachtschiffe gab es zu Anfang 1859 . . . 3351 mit einer Tragfähigkeit von 350,900 Tonnen und 18,956 Mann Equipage. — Kanäle sind nur im Venetianischen, in Niederösterreich und in Ungarn, und zwar: Der Kanal Tartaro stellt mit dem Kanal bianco, dem Kanal Adigetto und jenem von Legnago eine Verbindung des untern Po mit der Etsch her, welche ihrerseits durch den Kanal di Balle mit der Brenta verbunden ist. — In Niederösterreich ist der Wien-Neustädter Kanal. In der Wojwodina verbindet der Franzenskanal die Donau mit der Theiß, und der Bega-Kanal macht die Bega schiffbar. — In Ungarn entwässert der Sárviz-Kanal den Sumpfboden zwischen Stuhlweißenburg und Szekszárd und der Albrecht-Karasicza-Kanal jenen in der Baranya.

3. Das **Postwesen** und die **Telegraphen** sind Staatsanstalten und in fortwährender Aufnahme begriffen. Im Jahr 1859 wurden bei sämmtlichen Postämtern der Monarchie über 64 Mill. Briefe befördert, und zeigte sich eine reine Einnahme von beiläufig 12/4 Mill. Gulden; während dieselbe im Jahr 1851 nur 31 Mill. Briefe und eine reine Einnahme von wenig über 147,000 fl. betragen hatte. Die Ermäßigung des Porto war eine Hauptveranlassung dieser Vermehrung. Nahezu ein Viertheil der Briefaufgabe entfällt auf Niederösterreich, dann folgen Ungarn und Böhmen; am schwächsten ist sie in der Bukowina.

Die Anlegung von Telegraphen-Linien hat in Oesterreich im Jahr 1847 begonnen. Gegenwärtig beträgt die Gesammtlänge der elektrischen Drähte nahezu an 2500 deutsche Meilen, und über 160 Stationen sind thätig. Die Privatkorrespondenz weiset im Jahr 1860 über 581,000 Depeschen mit etwa 12,265,000 Worten, gegen 22,935 Depeschen mit 537,000 Worten im J. 1851; Beweis genug, wie sehr der Depeschenverkehr in 10 Jahren zugenommen hat.

B. **Geistige Kultur.** Für die sittliche Veredlung und geistige Ausbildung der Nation sorgen Kirche und Schule.

Klerus. — Die Monarchie zählt gegenwärtig 13 lateinisch-katholische Erzbisthümer: Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Görz, Venedig (Patriarch), Ulzine, Zara, Gran, Kalocsa, Erlau, Lemberg, Agram. Die dermaligen Erzbischöfe von Wien, Prag, Gran und Agram sind Kardinal-Priester. Die Zahl der Bisthümer beträgt 52, dann sind 2 Vikariate (Feldkirch in Vorarlberg und Tirnau in Ungarn), endlich die Erzabtei Martinsberg in Ungarn. — Für die armenischen Katholiken besteht ein Erzbisthum in Lemberg. Die griechisch-katholische Kirche zählt die Erzbisthümer zu Lemberg und Blasendorf (Fogaras) und 7 Bisthümer. — Dem griechisch-nichtunirten Erzbisthum zu Karlowitz unterstehen 10 Bisthümer. — Die kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen beider Konfessionen (außerhalb der „Länder der ungarischen Krone") unterstehen den Konsistorien in Wien; die weitere Organisirung nach dem neuen „Protestantengesetze" ist eben in der Bildung begriffen. — Die siebenbürgischen Unitarier stehen unter dem Superintendenten in Klausenburg.

Für die Ausübung der Seelsorge bestanden im Jahr 1855 14,546 lateinisch-katholische, 4118 griechisch-katholische, 13 armenisch-katholische, 3201 grie-

Digitized by Google

chisch-nichtunirte, 102 unitarische und 2972 protestantische Seelsorgestationen. Werden die Zöglinge der Seminarien hinzugerechnet, so ergibt sich der Gesammtstand des Säkular-Klerus für das Jahr 1855 beim lat. kath. 28,000, — beim gr.-kath. 5060, — beim arm.-kath. 39, — beim gr.-nichtun. 3859, — beim unitarischen 107, — beim protest. 3489.

Der Regular-Klerus (Klostergeistlichkeit) zählte im Jahr 1855 im Ganzen 700 kath. Stifte und Klöster mit 9800 Mönchen, Novizen und Laienbrüdern, welche sich auf 31 Orden vertheilen. Ungarn, Böhmen, Tyrol, Galizien und Venedig, zählen jedes mehr als 1000 Klostergeistliche. Die meisten Mitglieder entfallen auf Franziskaner, Kapuziner und Benediktiner. Die nichtunirten Griechen besitzen 40 Klöster mit 238 Mönchen.

Nonnenklöster bestanden im bezeichneten Jahre in Oesterreich 276 mit 5900 Nonnen, welche sich auf 36 Orden vertheilen. Die meisten Nonnen zählen die Orden der barmherzigen Schwestern, Ursulinerinnen und Salesianerinnen.

An der Spitze der Militärgeistlichkeit steht ein apostol. Feldvikar (Bischof), welchem 8 Feldsuperiorate und etwa 220 Feldkapläne unterstehen.

Schulwesen. — Die österr. Schulen werden in niedere, Mittel- und Hochschulen eingetheilt. — Die niederen Schulen (Volks- oder Elementarschulen, Trivial-, Haupt- und Wiederholungsschulen) sollen in der Regel von allen Kindern im Alter von 6—12 Jahren besucht werden. Im ganzen Reiche gibt es über 32,000 (kath. und akath.) Volksschulen, die von mehr als 2 Mill. Kindern besucht werden. Im Allgemeinen entfallen in der Monarchie auf 100 schulpflichtige jetzt 64 schulbesuchende Kinder; im Jahr 1851 nur 58, im Jahr 1854 schon über 61; der Schulbesuch ist demnach ein erfreulich steigender; doch ist derselbe in den einzelnen Kronländern noch sehr ungleich. So ist z. B. das Verhältniß der schulpflichtigen zu den schulbesuchenden Kindern:

in der Bukowina . . .	100 : 10	in Steiermark	100 : 80
„ Galizien	100 : 16	„ Böhmen	100 : 96
„ Dalmatien	100 : 18	„ Ober- u. Niederösterr.	100 : 98
„ Venedig	100 : 32	„ Mähren	100 : 99
„ Ungarn	100 : 61	„ Tyrol u. Vorarlberg .	100 : 103

d. h. in Tyrol und Vorarlberg wird der Schulbesuch noch über das schulpflichtige Alter fortgesetzt.

Das Lehrpersonal besteht aus beiläufig 17,000 Katecheten, 25,000 Lehrern und Lehrerinnen und an 9000 Gehilfen. Als Unterrichtssprache wird in der Regel die im Orte überwiegend gesprochene angenommen; allein eben die „Sprachenfrage" ist gegenwärtig in Oesterreich eine „brennende", wobei wohl manches Unbillige in der ersten Hitze vorkommen kann. Mittelschulen sind Gymnasien und Realschulen. Gymnasien bestehen an 220 mit über 46,000 Schülern; Realschulen (selbständige und unselbständige, d. i. mit der Volksschule vereinigt) 150 mit etwa 20,000 Schülern. Ueberdies bestehen mehrere Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelsschulen. Im Jahr 1857 zählten die Gymnasien 1476 geistliche und 1325 weltliche Lehrer. 89 Gymnasien werden gänzlich von Ordensgeistlichen versehen. Der Besuch der Gymnasien ist fortwährend steigend. — Die Errichtung selbständiger Realschulen fällt in das Jahr 1855, und deren Anzahl wie Besuch wächst ungemein rasch von Jahr zu Jahr. Die 40 selbständigen Realschulen des Jahres 1859 zählten 485 Lehrer und 9572 Schüler.

Zu den Hochschulen gehören die Universitäten und Rechtsakademieen, die technischen Institute und die höheren Special-Fachschulen. — Vollständige Uni-

versitäten (4 Fakultäten, theologische, juridische, medicinische, philosophische) bestehen in Wien, Prag, Krakau, Pest und Padua; — unvollständige zu Lemberg, Graz und Innsbruck. Im Jahr 1857 zählten sämmtliche Universitäten 530 Professoren und 7668 Hörer, worunter 948 Theologen, 3452 Juristen, 1656 Mediciner, 1390 Philosophen und 222 Mathematiker. — Die 5 Rechtsakademieen zu Preßburg, Kaschau, Großwardein, Agram und Hermannstadt zählten im gleichen Jahre 38 Professoren und 278 Hörer. — Polytechnische Institute sind in Wien und Prag, das Joanneum (vom Erzherzog Johann begründet) in Graz, die technischen Anstalten in Brünn, Krakau und Lemberg, das Josefs-Polytechnikum in Ofen. Diese zählten im erwähnten Jahre 190 Professoren und 4359 Hörer. — Zunächst den Polytechniken stehen die Handelsakademieen in Wien, Prag und Pest, durchwegs Schöpfungen der Neuzeit. Im Jahr 1858 zählten sie über 60 Professoren und über 1000 Hörer.

Höhere Special-Fachschulen in Oesterreich sind: 113 kath.-theolog. Lehranstalten aller drei Riten; die k. k. evang.-theolog. Fakultät zu Wien; und andere für christliche Konfessionen in den Kronländern; 5 Rechtsakademieen, die orientalische Akademie in Wien; landwirthschaftliche (zu Ungarisch-Altenburg), Forst-, (zu Mariabrunn bei Wien) und Bergakademieen (zu Schemnitz); höhere montanistische Lehranstalten (zu Leoben und Przibram); Akademieen der Künste; Akademie für Handel und Schifffahrt in Triest; Handelsakademie in Wien; höhere Handelslehranstalten in Prag und Pest; nautische Schulen; Thierarznei-Institute; zahlreiche Unterrichtsanstalten für das Militär. — Elementare Specialschulen bestehen für Blinde (10 Anstalten), Taubstumme (15 Anstalten) und Waisen, sowie für die weibliche Jugend.

Die Vermehrung und Hebung der Volksschulen, die Organisirung der Mittel- und Hochschulen, die Errichtung zahlreicher Specialschulen haben in neuester Zeit große Fortschritte gemacht und zeigen schon jetzt einen nicht zu verkennenden Einfluß auf Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und Handel. Von besonderem Einflusse sind die wissenschaftlichen Vereine, Kunstvereine und ähnliche Korporationen. Im Jahr 1854 bestanden in den deutsch-slavischen Kronländern 108 derartige Anstalten mit 51,745 Mitgliedern. Ungarn sammt Nebenländern zählte 51 solche Vereine. Die bedeutendsten sind: die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien, die königlichen Akademieen der Wissenschaften zu Prag und Pest, das Istituto veneto u. a. m.

Mit Anfang des Jahres 1860 erschienen in Oesterreich 283 Zeitungen, Tagesblätter u. s. w., überhaupt periodische Schriften, worunter 86 politische und 197 nichtpolitische. — 198 erschienen in deutscher Sprache, 37 in magyarischer, 32 in italienischer, 32 in den slavischen Mundarten der Monarchie, 2 in romanischer, 1 in griechischer, 1 in russischer Sprache.

Sanitäts-, Wohlthätigkeits-, Versorgungs- und Versicherungs-Anstalten. — Eines der am wenigsten bearbeiteten Gebiete der Statistik Oesterreichs ist das Vereinswesen; deßhalb die hier gegebenen Daten keinesfalls auf Vollständigkeit Anspruch machen können. Namentlich besitzen wir über die sehr zahlreichen wohlthätigen Privatvereine wenig Materiale; auch die große Menge der Stiftungen in allen Kronländern ist noch nicht übersichtlich zusammengestellt worden.

Das Sanitätswesen in Oesterreich untersteht dem Ministerium des Innern; jenes der Seesanität dem Ministerium der Finanzen; bei jeder Centralstelle besteht ein Sanitätsreferent. In jedem Kronlande führt die Geschäfte ein der Statthalterei „zugetheilter" Medicinalrath (Protomedicus), welchem die Kreis- und Distriktsärzte,

Digitized by Google

die Stadtarmen- und Polizeibezirksärzte untergeordnet sind. In der Monarchie bestehen etwa 5400 Aerzte und so viele Wundärzte; dazu kommen 1500 Militär-Ober- und Unterärzte, wonach das gesammte Sanitätspersonale an 12,300 Aerzte zählt (durchschnittlich auf 2930 Einwohner 1 Arzt). — Die Impfung wurde in der Monarchie im Jahre 1802 eingeführt. Im Jahre 1854 wurden 653,156 Kinder geimpft, 128,788 Kinder blieben ungeimpft. — Oeffentliche Krankenhäuser, welche zwar eigene Fonds besitzen, deren Abgänge jedoch aus dem Staatsschatze gedeckt werden, hatte Oesterreich im Jahr 1854 (ohne Ungarn und seine partes adnexæ) 305, in welchen 170,300 Kranke aufgenommen und durch fast 5 Mill. Tage (genauer 4,999,000) verpflegt wurden. Das weibliche Geschlecht nimmt die Krankenhäuser mehr in Anspruch als das männliche; im Allgemeinen entfallen auf einen Kranken $25_{/6}$ Tage, auf eine Kranke $35_{/2}$ Tage. — In die Irrenhäuser werden nur jene Irrsinnigen aufgenommen, welche eine Heilung hoffen lassen, oder deren Krankheitsform andern Kranken gefährlich werden kann. Diese Anstalten werden aus Staatsmitteln erhalten; wohlhabende Irren bezahlen Verpflegungsgebühren. Im Jahr 1854 zählte man 27 Irrenhäuser, in welchen 2828 männliche und 2795 weibliche Kranke durch 1,151,000 Tage (durchschnittlich 200 Tage auf einen Irren) verpflegt wurden. — In Oesterreich bestehen 1324 Armen-, Siechen- und Versorgungshäuser, welche theils eigene Einkünfte besitzen, theils von Gemeinden unterhalten und theils vom Staate unterstützt werden. Im Jahre 1854 wurden darin 11,110 Männer, 14,600 Weiber, zusammen durch 8,039,000 Tage verpflegt. Die Verpflegung dauert in der Regel bis zum Tode des Verpflegten. — An Armeninstituten bestehen in den Städten und auf dem Lande an 5250, von welchen im Jahr 1854 über 112,000 Pfründner und über 143,000 Pfründnerinnen (täglich mit 1—20 Kreuzer) betheilt wurden. Das Vermögen dieser Institute besteht meistens aus wohlthätigen Stiftungen; reichen deren Zinsen nicht aus, so erhalten sie Zuflüsse von den Gemeinden.

Ueber die zahlreichen Versorgungsanstalten gegen Einzahlung (Sparkassen, Wittwen- und Waisenkassen, Pensionsfonde u. a.) sowie die Versicherungsanstalten (gegen Feuersbrunst, Hagelschlag, andere Elementar-Ereignisse, Lebens- und Rentenversicherung, Hypothekenversicherung u. s. w.) besitzen wir noch keine genauen Aufzeichnungen und vollständigen Uebersichten. Jedenfalls betragen die Versicherungen einige Hunderte von Millionen Gulden, und deren Anzahl und Geschäftserweiterung ist im Steigen begriffen. (Erste privilegirte Versicherungsgesellschaft in Wien; — **Azienda assicuratrice** in Triest; — der Anker, — Phönix, — Bindobona in Wien; — u. a. m.).

Verbrechen und Vergehen. — Eine gesetzwidrige Handlung wird nach dem Grade der Schädlichkeit und deren Motive als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung angesehen und bestraft. — Im Jahr 1856 wurden in der Monarchie (ohne Lombardei und Militärgrenze) 40,682 Personen wegen Verbrechen angeklagt und 27,538 Individuen verurtheilt; auf je 1183 Bewohner entfällt somit 1 Verbrechen. In den einzelnen Kronländern schwanken diese Verhältnißzahlen bedeutend. — So entfällt z. B. Ein Verbrecher (im Jahr 1856)

in Schlesien	auf	. . .	506 Bewohner
„ Niederösterreich	auf	. .	623 „
„ Steiermark	auf	. . .	928 „
„ Böhmen	„	. . .	1070 „
„ Galizien	„	. . .	2960 „
„ Ungarn	„	. . .	1070 „

Digitized by Google

in Venedig auf . . . . 2425 Bewohner
„ der Bukowina auf . . 3815 „ u. s. w.

Wegen Verbrechen aus Gewinnsucht wurden 84 Proc. der Gesammtzahl verurtheilt; die beiden Extreme bilden Dalmatien (49 Proc.) und Ostgalizien (91 Proc.). Diese Art der Verbrechen kommt in den nördlichen Kronländern stärker vor als in den südlichen. Dagegen kommen im Süden die aus Neigung zu gewaltthätiger Handlungsweise, aus Rache oder sonst heftiger Leidenschaft entspringenden Verbrechen häufiger vor. Diese Verbrechen waren Grund der Verurtheilung mit 48 Proc. der Gesammtzahl in Dalmatien, mit 24 Proc. in Venedig, mit 27 Proc. im Banate; dagegen in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien nur mit 8 Proc. — 121 Verbrecher wurden zum Tode, 21 zu lebenslänglicher Kerkerstrafe, 9733 zu Kerkerstrafen von 6 Monaten bis zu 20 Jahren verurtheilt.

Die Kerkerstrafen werden (bei kurzer Dauer) in Inquisitions-Arresten oder (bei längerer Dauer) in Strafhäusern abgebüßt. — Bei den abgestraften Vergehen betrugen jene gegen die Sicherheit des Eigenthums an 40 Proc. der Gesammtzahl; bei den Uebertretungen sogar 56 Proc. — Zu Arreststrafen wurden 98 Personen wegen Vergehen und 229,063 Personen (darunter 3730 über 1 Monat) wegen Uebertretung verurtheilt.

Unter den Verurtheilten ist der Maßstab der Bildungsstufe zu berücksichtigen. Im Jahr 1856 waren unter je tausend Verbrechern 550 des Lesens und Schreibens gänzlich unkundig, sie entbehrten jeder Schulbildung. Sehr schwankend sind diese Verhältnißzahlen in den einzelnen Kronländern. So waren unter 1000 Verbrechern des Lesens und Schreibens unkundig in

Oberösterreich	191	Galizien	925
Niederösterreich	212	Bukowina	915
Steiermark	481	Ungarn	711
Tyrol	217	Kroatien	903
Böhmen	327	Venedig	584
Mähren	290	Dalmatien	963
Schlesien	540		

Die Uebertretungen der Gefälle-Gesetze sind zur Untersuchung und Bestrafung den Gefälls- und Finanzbehörden zugewiesen. Im Jahr 1856 ergaben sich 133,383 Untersuchungen. Die Mehrzahl der Aburtheilungen lautet auf Vermögensstrafen. Im Jahr 1856 wurden 11,095 Angeklagte zu einer Strafe von fast einer Million Gulden verurtheilt; 95,872 erlegten den Strafbetrag nach dem mindesten Ausmaße; gegen 714 Angeklagte wurden Arreststrafen (von 1—66 Tagen) verhängt. Die Uebertretungen gegen das Stempel-Gefäll nahmen 8 Proc., gegen das Zoll-Gefäll fast 31 Proc., gegen das Tabak-Gefäll 17 Proc. und gegen die Verzehrungssteuer 31 Proc. der sämmtlichen Uebertretungen ein.

Heer und Flotte. Mit Ausnahme der in Kroatien, Slavonien, Dalmatien und der Militärgrenze befindlichen Truppenkörper, die sich blos in Brigaden und Divisionen formiren, — dann mit Anschluß die k. k. Besatzungen in den deutschen Bundesfestungen, sind die Truppen in 9 Armeekorps (8 Infanterie-, 1 Kavallerie-Armeekorps) formirt. Die Armeekorps zerfallen in Truppendivisionen, diese in Brigaden. — Die oberste Militärbehörde ist das Armee-Oberkommando mit 21 Abtheilungen, welche in 4 Generaldirektionen und den obersten Militär-Justizsenat getheilt sind. Den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht führt der Kaiser; mit der Ausführung der allerhöchsten Befehle ist die Generaladjutantur betraut.

Digitized by Google

Die österreichische Heeresmacht umfaßt:

	Friedensfuß.		Kriegsfuß.	
Leibgarden	781	Mann	781	Mann
Infanterie	180,000	„	450,000	„
Kavallerie	44,000	„	70,000	„
Feldartillerie	28,000	„	54,900	„
Genie- u. Pionniertruppen	11,200	„	21,200	„
Landes-Sicherheitstruppen	20,000	„	20,000	„
zusammen	283,981	„	616,481	„

Die Leibgarden formiren: die erste Arcieren-Leibgarde, die Trabanten-Leibgarde, die Brigade-Gensdarmerie und die Hofburgwache.

Die Infanterie zählt 80 Regimenter Linie, 14 Regimenter und 1 Bat. Grenzer, 1 Kaiserjäger-Regiment von 8 Bataillons, 32 Feldjägerbataillons und 14 Sanitätskompagnieen.

Die Kavallerie ist in 12 Kürassier-, 2 Dragoner-, 12 Hussaren- und 12 Ulhanen- und 3 Freiwilligen-Regimenter aufgestellt.

Die Feldartillerie formirt 12 Regimenter, 1 Küsten- und 1 Raketeur-Regiment.

Die Genietruppen zählen 12, die Pionniertruppen 6 Bataillons.

Die Landessicherheitstruppen bestehen aus 18 Gensdarmerie-Regimentern und dem Militär-Polizeiwachkorps.

Hierzu kommen noch das Flottillenkorps, das Militärfuhrwesenkorps, Freibataillone, irreguläre leichte Kavallerie u. a. Im Frieden hat das Heer eine Stärke von mehr als 300,000, im Kriege kann es leicht auf 7—800,000 Mann erhöht werden. Zum deutschen Bunde liefert es ein Kontingent von 158,037 M. Festungen und Forts gibt es über 40. Die stärksten sind: Josephstadt und Theresienstadt in Böhmen; Olmütz in Mähren; Verona, Mantua und Peschiera in Venetien; Komorn in Ungarn; Peterwardein in der Militärgrenze. In den deutschen Bundesfestungen Mainz, Ulm und Rastatt, sowie in der Bundesstadt Frankfurt a. M. hat Oesterreich das Besatzungsrecht.

Die **Kriegsmarine** zählt 135 Fahrzeuge mit 839 Kanonen und 10,302 M. Equipage. Schiffe: 1 Schrauben-Linienschiff mit 91 Kanonen und 900 M., — 3 Schraubenfregatten mit zusammen 93 Kanonen und 1125 M., — 4 Segelfregatten mit zusammen 148 Kanonen und 1618 M., — 2 Schraubenkorvetten, 5 Segelkorvetten, 5 Segelbriggs, 13 Raddampfer, 10 Schooner u. s. w. — Dienstzeit und Reserveverpflichtung sind wie im Landheere. Kriegshäfen sind: Triest, Venedig, Pola, Cattaro, Zara, Lissa und Porto Duldo.

Um dem Seewesen die ihm gebührende Rechnung im erweiterten Maße zu tragen, ist ein Marine-Ministerium (vereinigt mit dem Handels-Ministerium) errichtet worden.

In Triest, Venedig und Pola bestehen Hafen-Admiralate. Die Bemannung zerfällt in: die Admiralität, das Matrosenkorps, die Marine-Artillerietruppen, 1 Regiment Marine-Infanterie, das Schiffbau- und Seedampfmaschinenkorps. Die wichtigsten Marineverwaltungsbehörden haben in Triest ihren Sitz. In Triest ist zugleich eine hydrographische Anstalt mit einer Marine-Sternwarte und einem Marine-Museum. Im Allgemeinen geht das Streben dahin, die österreichische Marine wenigstens auf die Stufe einer Seemacht zweiten Ranges zu heben.

D. F. Kun.

II. Historisch-politischer Theil.

1. Vorzeit Oesterreichs bis zur Begründung der Markgrafschaft unter den Babenbergern.

Die Länder der heutigen österreichischen Monarchie, nach ihrer Lage an der Hauptstraße vom Osten nach dem Westen Europa's, waren von jeher der Tummelplatz der mannigfaltigsten Völker, die sich zeitweilig in diesen Gebieten aufhielten oder dauernd niederließen. Seit dem ersten Jahrhunderte n. Ch. waren die Donaulandschaften dem Römerreiche unterworfen. Rhätien, Noricum, Pannonien und später auch Dacien (das Gebiet zwischen Donau, Theiß und dem schwarzen Meere) beugten sich dem Römer. Jenseits der Donau saßen zur Zeit der römischen Eroberungen germanische Völker; in Böhmen, wo bis in's erste Jahrh. n. Ch. die Boier gehaust, die Markomannen, südöstlich von ihnen bis an die Donau, bis zu dem Limawalde und den kleinen Karpathen, die Quaden, weiter östlich die Sueven. Seit Kaiser Aurelian den Besitz Daciens aufgab (274 n. Ch.), mußte Pannonien den vordringenden barbarischen Schaaren erliegen und von dem 4. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts fand ein fortgesetzter Wechsel der Bevölkerung in diesen Gegenden statt. Um die Mitte des 4. Jahrh. ließen sich in Pannonien die Vandalen nieder, ihnen folgten die Quaden, sodann die Westgothen, die sich unter Alarich und Ataulf in Oberpannonien und Noricum festsetzten. Pannonien gehörte unter Attila zu dem Hunnenreiche und als dies nach seinem Tode sich auflöste, nahmen die Ostgothen, die am meisten zur Zertrümmerung des Hunnenreiches beigetragen, mit Zustimmung des oströmischen Kaisers von den pannonischen Gegenden Besitz, während nordwärts im jetzigen Oesterreich unter der Enns und vielleicht auch in Mähren, dem ehemaligen Sitz der Quaden, die Rugen sich niederließen. Der Rugenherrschaft machte Odoaker ein Ende und behauptete sich in Italien, bis Theoderich der Große, von seinen rugischen Verwandten zum Rachekriege angereizt, nach Italien zog und hier das ostgothische Reich gründete, welches auch einen Theil Pannoniens umfaßte. Nun wanderten in die westlichen, den nordischen und später in die pannonischen Gebiete die Longobarden ein. Diesen gelang die Besiegung der Gepiden in Dacien mit Hülfe der Avaren, denen sie sodann die bisher innegehabten Gebiete überließen, während sie selbst in Oberitalien ein Reich gründeten (568). Hiemit waren die Völkerwanderungen der germanischen Stämme auf österreichischem Boden geschlossen; ihnen folgten die Slaven auf dem Fuße nach. Der sogenannte slavenische Zweig begann im 6. Jahrh. n. Ch. seine Ansiedlung von der obern Drau bis zum schwarzen Meere in den südlich von der Donau gelegenen Gebieten und gerieth in Abhängigkeit von den Avaren. Etwas später setzen sich die Serben und Chrovaten in jenen Distrikten, die sie heute einnehmen, fest und bevölkern Dalmatien. Wahrscheinlich gegen Ende des 6. Jahrh. erscheinen die zu den westlichen Slaven gehörigen Cechen in den Gegenden der mittlern und obern Elbe. Diese im Verein mit andern slavischen Stämmen erheben sich unter Samo gegen die herrschenden Avaren, — die zur selben Zeit auch von den Bulgaren angegriffen wurden; die Uebermacht derselben wird gebrochen und Samo scheint seine Herrschaft bis an die Donau, vielleicht über dieselbe hinaus ausgedehnt zu haben. Nach seinem Tode wurden die Slaven in Böhmen bis ins 10. Jahrh. wahrscheinlich von zahlreichen Häuptlingen beherrscht. Bis an die Enns breiten sich seit dem Verfall der Avarenmacht die Bayern aus, die seit 590 unter diesem Namen in ihren heutigen Sitzen genannt werden. Ihre Herzoge standen in einem losen Abhängigkeitsverhältnisse von den fränkischen Königen. Durch die Ein-

Digitized by Google

führung des Christenthums unter Theodo († 716) werden die Keime einer neuen Kultur gelegt; Rupert, Emmeran, Corbinian haben sich hierin die größten Verdienste erworben, doch erst Bonifacius begründete die kirchliche Organisation Bayerns. Die selbständige Stellung der bayrischen Herzoge, welche durch die Schwäche des merovingischen Königshauses sich immer mehr zu befestigen schien, wurde durch zwei Feldzüge Karl Martells (725 und 728) und Pipins vernichtet. Thassilo's II. Streben, die fränkische Oberherrschaft durch Verbindung mit den Avaren abzuschütteln, scheiterte. Karl der Große ließ ihn auf der Reichsversammlung zu Ingelheim 788 absetzen und das Land von nun an durch fränkische Grafen regieren. Streitigkeiten über Grenzregulirungen führten nun zu Kriegen mit den Avaren, die erst nach zwölfjährigen Kämpfen ihr Ende erreichten und die avarische Macht vollständig vernichteten (791—803). Aus den eroberten Gebieten bildete man zwei Markgrafschaften, eine südliche von Friaul, eine nördliche im Ostlande genannt. Jene umfaßte das südliche Unterpannonien zwischen Drau und Sau, Kärnthen (damals und noch lange später den westlichen Theil der Steiermark, Krain und das südliche Tyrol in sich begreifend), Liburnien, Istrien, Dalmatien bis zur Cetbina und endlich Friaul. Zur Markgrafschaft im Ostlande gehörte das nördlich von der Drau gelegene Unterpannonien, ganz Oberpannonien und die Ostmark selbst. Kirchlich waren diese Gebiete zwischen dem Erzbischofe von Salzburg, dem Patriarchen von Aquileja und dem Bischofe von Passau getheilt. Die südlichen Markgrafen hatten öfters Aufstände der unterhänigen Völkerschaften zu bekämpfen, doch nur die Erhebung der Slovenen unter Liudewit nahm größere Dimensionen an und endete erst nach vier Feldzügen (819—823) mit der Ermordung des Häuptlings. Doch schmälerten später Bulgaren und Byzantiner die fränkischen Eroberungen im Südosten. Unter Ludwig dem Deutschen machten die slavischen Fürsten die ersten Versuche größerer Staatenbildungen. Der aus Zentra vertriebene slovenische Häuptling Priwina erhielt von jenem Könige ein Gebiet in Unterpannonien zu eigener Herrschaft unter fränkischer Oberhoheit, wo er die Hauptstadt Mosaburg (jetzt Szalavár) anlegte. Von Mähren aus, wozu seit Priwina's Vertreibung die Slovaki bis zur Gran gehörte, gründeten Moimir, Rastislaw und Swatopluk das großmährische Reich. Der letztere erlangte von den fränkisch-deutschen Königen die Anerkennung einer sehr selbständigen Stellung (879), nahm nach Kozel's, des Sohnes Priwina's, Tode fast ganz Unterpannonien bis zur Donau ein und dehnte seine Macht bis an die Niederelbe und zur Weichsel aus. Auch in kirchlicher Hinsicht nahm Swatopluk eine selbständige Stellung Deutschland gegenüber ein, indem er den Slavenapostel Methodius, der bisher unter Kozel einen slavischen Gottesdienst eingerichtet, an die Spitze der Geistlichkeit seines Reiches stellte. Gegen König Arnulf (887—899) kämpfte er mit wechselndem Erfolge, da jener bei einem Verheerungszuge gegen Mähren von an Magyaren, einem der finnisch-tartarischen Völkerfamilie angehörigen Volksstamme, thätige Bundesgenossen fand, die im Südosten das mährische Reich bedrängten. Diese ließen sich, nachdem sie aus ihren bisherigen Wohnsitzen von den Bulgaren und Petschenegen verdrängt worden waren, zu beiden Seiten der mittlern Donau nieder. Die Magyaren verwüsteten und verheerten bei ihren sich oft wiederholenden Einfällen die deutschen und italienischen Länder und eroberten, begünstigt durch die Auflösung des mährischen Reiches, welches die Zwistigkeiten der Söhne Swatopluks beschleunigten, Mähren (905 und 906). Nach einer glücklichen Schlacht gegen die Bayern (907) wurden die Magyaren auch Herrn der Ostmark, die bisher von ihren verwüstenden Zügen nur vorübergehend zu leiden hatte. Ihren Einfällen und Verheerungen in

Deutschland setzte Heinrich I. und Otto I. durch die Siege bei Riade (933) und auf dem Lechfelde (955) ein Ziel. Die Ostmark wurde erneuert, als erster Markgraf wird Burchard genannt und an seine Stelle trat um 976 der bisherige Graf im Donaugau, Liutpold, der in den Kämpfen Otto's II. gegen den bayrischen Herzog Heinrich den Zänker zu den getreuesten Anhängern des Kaisers gehörte. Im Jahr 996 wurde die Markgrafschaft in einer Urkunde Otto's III. zuerst Oesterreich genannt.

II. Oesterreich bis zur habsburgischen Dynastie.

Die österreichischen Markgrafen standen bis zum Jahre 1156 in demselben Verhältnisse zu den bayrischen Herzogen, wie andere einem Herzoge zugewiesene Reichsfürsten; doch bildete sich bei der eigenthümlichen Lage des Landes die Erblichkeit der Würde im Hause der Babenberger aus, ohne durch eine rechtliche Bestimmung geregelt worden zu sein. Das Verhältniß der ersten Markgrafen Leopold — 994, Heinrich — 1018, Adalbert — 1056 zu den Ungarn war von den Beziehungen der deutschen Könige zu den ungarischen abhängig. Als der Gegenkönig Samuel Aba sich die Anerkennung Heinrich III. durch Abtretung des Landes bis an den Leithafluß erkaufte, wurde dasselbe anfangs zu einer eigenen Markgrafschaft erhoben, dann aber mit Oesterreich vereinigt. Ernst der Tapfere 1056 bis 1075, den salischen Kaisern ergeben, fiel in der Schlacht gegen die Sachsen an der Unstrut. Leopold II., der Schöne — 1096 hingegen stand auf Seite der Gegner Heinrichs IV., weßhalb der Kaiser dem ihm ergebenen Herzoge von Böhmen, Wratislaw II., die österreichische Mark verlieh; doch gelang es Leopold, die Böhmen zu verdrängen und sich bis an seinen Tod in dem Besitze der Markgrafschaft zu behaupten. Leopold III., der Heilige — 1137, Gründer neuer Klöster, trat wieder auf Heinrichs IV. Seite, welchen er erst im letzten Kampfe mit dem eigenen Sohne verließ. Wichtig wurde seine Vermählung mit der Schwester Kaiser Heinrich V., Agnes, wodurch er und seine Nachkommenschaft mit dem hohenstaufischen Kaiserhause in innige Familienbeziehungen trat. Leopold IV. — 1141, erhielt demzufolge von seinem Stiefbruder, Kaiser Konrad III., nach der Aechterklärung Heinrich des Stolzen das Herzogthum Bayern. Sein Nachfolger, Heinrich II., Theilnehmer an der Kreuzfahrt Konrads III. — 1177, bekam durch Barbarossa, welcher planmäßig auf die Zersplitterung Deutschlands in eine Anzahl kleinerer Gebiete mit herzoglichen Rechten hinarbeitete, zur Entschädigung für die Wiederabtretung Bayerns an Heinrich den Löwen, einige von Bayern getrennte Gebiete nebst der herzoglichen Würde mit einer sehr erheblichen Befreiung von den Reichslasten und der königlichen Gerichtsbarkeit. Wien ward seitdem die Residenz des Landes, wo der neue Herzog eine Burg erbaute. Leopold V. — 1194 (Bielomaie), wurde vom Herzoge Ottokar VI. von Steiermark mit Zustimmung der Landstände zum Erben seines Landes mit dem Reste des Traungau's, Putten und Pordenone bestimmt, und erlangte gleich nach dessen Tode die Belehnung mit dem Herzogthume, da er eine Hauptstütze der Macht und Pläne Heinrichs VI. bildete. Friedrich I. — 1198, erhielt von seinen Zügen gegen die Mauren in Spanien und Palästina den Beinamen des Katholischen; sein Bruder Leopold VI., der nach seinem Tode die Regierung übernahm — 1230, wandte der Hebung der inneren Verhältnisse seine Hauptthätigkeit zu. Er hob den Handel, begünstigte die Poesie (Blüthezeit der ritterlichen Dichtung in Oesterreich), ertheilte einigen Städten, wie Enns, Krems, Wien, besondere Stadtrechte und erwarb mehrere Besitzungen in Krain. Er nahm an dem Kreuzzuge des Königs Andreas II. von Ungarn Theil (1217), und bemühte sich, den Frieden zu San Germano zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. zu Stande zu bringen. Kämpfe gegen die Böhmen und Ungarn füllten die Zeit des letzten Babenbergers, Friedrichs II.

Digitized by Google

des Streitbaren, aus. Er verband sich mit dem Sohne Kaiser Friedrichs II., dem römischen Könige Heinrich VII., und den Bünden der lombardischen Städte gegen den Kaiser, wurde geächtet und seiner Länder beraubt, söhnte sich jedoch 1240 wieder mit Friedrich II. aus. An den Kämpfen gegen die Mongolen nahm der Herzog Antheil. Er starb in einem Kriege mit Ungarn, welche an der Leitha befiegt wurden, 15. Juli 1246. Mit ihm erloſch der babenbergiſche Mannesſtamm; nur 2 Frauen, Margaretha, die Schweſter und Gertrude, die Nichte des letzten Herzogs, überlebten ihn.

Da der Kaiſer ſofort die babenbergiſche Erbſchaft an ſich zog, erfreute ſich Gertrudens Gemahl, Markgraf Hermann von Baden, der Unterſtützung des Papſtes, der ihr Erbrecht, welches ſie auf das ſog. privilegium minus*) begründete, beſtätigte. Allein er konnte weder das Land ob der Enns dem Herzoge Otto von Bayern, noch Steiermark dem Kaiſer, noch Krain dem Herzoge Ulrich von Kärnten entreißen, noch die Einfälle der Ungarn in das Land unter der Enns abwehren. Sein im Jahre 1250 erfolgter Tod führte noch troſtloſere Verwirrung herbei. Gertrude flüchtete nach Steiermark. Graf Meinhard, der vom Kaiſer Friedrich II. ernannte Statthalter Oeſterreichs und Steiermarks legte nach dem Tode desſelben ſeine Würde nieder. Dieſer ernannte in ſeinem Teſtamente ſeinen Enkel Friedrich, den Sohn Margarethens, zum Herzoge von Oeſterreich. Da gelang es dem Sohne des Königs von Böhmen, Ottokar, Markgrafen von Mähren den Adel und die Städte auf ſeine Seite zu bringen und ſich den Beſitz Oeſterreichs durch die Beſtätigung des Papſtes und die Vermählung mit der alternden Margarethe zu ſichern. Die Ungarn und Bayern räumten Oeſterreich. Den Streit zwiſchen Ottokar und dem König von Ungarn, Bela, entſchied der Papſt dahin, daß Ottokar Oeſterreich, Bela Steiermark behalten ſolle 1254. Doch blieben die Ungarn nur einige Jahre im Beſitze des deutſchen Landes, da 1259 die ſteiermärkiſchen Stände Ottokar das Land antrugen, dem es auch Bela nach der Niederlage der Ungarn bei Kreſenbrunn an der March abtrat. Ottokar vermählte ſich nach der Trennung von Margaretha mit der Enkelin des ungariſchen Königs Bela, Kunigunde 1261, und ließ ſich im folgenden Jahre von Richard von Cornwallis mit Oeſterreich und Steiermark als erledigten Reichsprovinzen belehnen. Die neuen Erwerbungen vergrößerte er durch Kärnten und Krain, welche er nach dem Tode ſeines Neffen des kinderloſen Herzogs Ulrich, der ihn zum Erben ſeiner Lehen und Allodien einſetzte, in Beſitz nahm (1269), obwohl Ulrichs Bruder Philipp, Ex-Patriarch von Aquileja noch lebte. Ottokar ward auf dieſe Weiſe der mächtigſte Fürſt Deutſchlands und bemühte ſich auch eifrig durch vortreffliche Einrichtungen den Flor ſeiner Länder zu heben, namentlich durch Begünſtigung der Städte, denen er umfangreiche Rechte und wichtige Privilegien und Freiheiten ertheilte. Als nach dem Tode Richards von Cornwallis die deutſchen Fürſten den Grafen Rudolf von Habsburg zum Könige wählten, (1273), verweigerte Ottokar nicht nur wegen Nichtberückſichtigung der Stimme Böhmens bei der Wahl die Anerkennung desſelben, ſondern auch die Herausgabe Oeſterreichs, Steiermarks, Kärnthens und Krains, welche Rudolf als erledigte Reichslehen betrachtete und forderte, alle Vergabungen der Zwiſchenkönige für nichtig erklärend. Als Ottokar auf eine zweimalige Vorladung auf deutſche Reichstage nicht erſchien, ward er 1275 zu Augsburg in die Acht erklärt. Rudolf eröffnete den

*) Anm. d. Red. Daß dieſes Privilegium auf einer viel ſpäter gemachten falſchen Urkunde beruhe, hat die neuere Kritik erwieſen.

Krieg, indem er längs der Donau von den durch Ottokars Gewaltthätigkeit vielfach erbitterten Bewohnern unterstützt, vordrang, worauf sich Ottokar zu einem Vergleiche bereit erklärte. Ein Fürstengericht entschied, daß Ottokar mit Böhmen und Mähren belehnt werden sollte, dagegen auf die erworbenen Provinzen verzichten müsse. Ottokar erhielt bei Wien die Belehnung (1276), erneuerte jedoch im folgenden Jahre den Krieg und verlor auf dem Marchfelde (26. August 1278) Schlacht und Leben. Dem Sohne Ottokars, Wenzel, verlieh Rudolf in dem Vergleiche zu Kollin Böhmen und Mähren und die Hand seiner Tochter Jutta, während der gleichnamige Sohn Rudolfs mit der böhmischen Princessin Agnes verlobt wurde.

Nach einem dreijährigen Aufenthalte in den österreichischen Ländern ernannte Rudolf seinen Sohn Albrecht zum Verweser Oesterreichs 1281, und im folgenden Jahre belehnte er zu Augsburg mit Bewilligung der Kurfürsten seine Söhne Albrecht und Rudolf gemeinschaftlich mit Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und den durch Ottokar sehr erweiterten Besitz von Krain. Kärnthen ward 1286 an Mainhart von Tyrol gegeben, der Rudolf bei der Besiegung Ottokars wesentliche Dienste geleistet hatte und auch den Pfandbesitz Krains erhielt. Die beiden Brüder leiteten nicht lange gemeinschaftlich die Angelegenheiten der österreichischen Provinzen; auf den Antrag der Stände bestimmte Rudolf 1283, daß Albrecht diese Gebiete allein besitzen und Rudolf anderweitig entschädigt werden solle.

III. Oesterreich unter der habsburgischen Dynastie von Albrecht I. bis auf Maximilian I.*) Nach dem Tode Rudolfs (15. Juli 1291) fielen die Stammgüter in Elsaß, Helvetien und Schwaben an Albrecht, der durch Begünstigung der Schwaben einen Aufstand der Stände Oesterreichs erregte. Wien schloß sich der Empörung an, der Herzog mußte auf den Kahlenberg flüchten; der Aufstand ward mit Strenge niedergedrückt, die Hauptstadt unterwarf sich, ebenso die Stände, ihre Privilegien büßten sie theilweise ein. Auch der Aufstand, welchen Steiermark nach Rudolfs Tode mit bayerischer und salzburgischer Hülfe verfuchte, wurde durch rasche Entschlossenheit unterdrückt. Allmälig lernten sich die Länder wieder einer strengen Ordnung fügen, um so mehr, als Albrecht von einer Partei deutscher Fürsten als Gegenkönig Adolf von Nassau's gewählt, diesen in der Schlacht von Gellheim (2. Juli 1298) besiegte und nun einmüthig zum König gewählt wurde. Als König strebte Albrecht nach Vermehrung seiner Hausmacht und Kräftigung der königlichen Gewalt. Nach seiner Ermordung durch seinen Neffen Johann von Schwaben (1. Mai 1308) waren von seinen fünf Söhnen blos Friedrich und Leopold erwachsen, die ohne Theilung gemeinschaftlich regierten, jedoch so, daß Leopold vorzugsweise die durch Albrecht sehr erweiterten Besitzungen in Elsaß, Helvetien und Schwaben verwaltete. Die beiden Brüder erhielten von dem König Heinrich VII. die Belehnung über die väterlichen Länder, nachdem sie auf ihre Ansprüche an Böhmen verzichtet, 20,000 Mark Silber gezahlt und Hülfe zur Erhebung Johanns auf den böhmischen Thron zugesagt hatten. Durch die Doppelwahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs von Bayern zu deutschen Königen (1314) nach dem frühzeitigen Tode des Luxemburgers (1313) entspann sich ein achtjähriger Krieg, der unglücklich für Leopold und Friedrich endete. Ersterer verlor gegen die Schweizer die Schlacht bei Morgarten (6. Nov. 1315), letzterer gegen Ludwig die von Mühldorf (28. Sept. 1322). Nach mehrjährigen Unterhandlungen

*) Anm. d. Red. Vergl. den Artikel Habsburger im Staats-W.

sah Ludwig sich genöthigt, einen Vergleich zur gemeinschaftlichen Regierung des Reiches abzuschließen (5. Sept. 1325), der jedoch ohne Bedeutung blieb, da Leopold, die Seele des Kampfes gegen Ludwig, frühzeitig starb und Friedrich wohl den königlichen Titel bis zu seinem Tode 1330 führte, ohne Regentenrechte auszuüben. Da ging die Regierung an die übriggebliebenen Brüder Albrecht II. und Otto über. In dem Hagenauer Frieden (6. Aug. 1330) erhielten die österreichischen Herzoge für die Anerkennung Ludwigs die Bestätigung ihrer Rechte und Besitzungen und die vier Reichsstädte Rheinfelden, Schaffhausen, Breisach und Neuburg als Pfand. Ludwig ertheilte überdem nach dem Tode Heinrichs von Kärnthen Kärnthen und Tyrol als ein erledigtes deutsches Reichslehen den beiden Herzogen von Oesterreich. Sie vermochten sich jedoch nur in Kärnthen und dem nun wieder heimgefallenen Krain zu behaupten, während in Tyrol die Tochter des verstorbenen Herzogs, Margarethe (Maultasch) ihre Herrschaft behauptete.

Nach dem Tode Otto's (1339) und seiner beiden Söhne (Friedrich II. und Leopold II.) 1343 regierte Albrecht allein. Außer Kärnthen erwarb das Haus Habsburg noch durch Kauf: Villingen, Waldsee, Ehingen und Friberg und durch Heirath die Grafschaft Pfirt. An die schweizerische Eidgenossenschaft büßte Albrecht Luzern, Glarus und Zug ein. Seine Thätigkeit im Innern des Landes war eine fruchtbare. Wien erhielt ein neues Stadtrecht. „Ueber den damaligen inneren Rechtszustand in Oesterreich gewährt das österreichische Landrecht das deutlichste Bild, dessen uns heute vorliegende älteste Fassung wohl in diese Zeit gehören dürfte.[1]) Dem Grundsatze der Untheilbarkeit gemäß, den Albrecht in einem Testamente festgestellt hatte, übernahm Rudolf IV. die Regierung nach dem Tode seines Vaters (1358). Wichtig war die Erwerbung Tyrols durch Margarethens Vermächtniß und Abtretung. Durch den Erbvergleich mit dem Grafen Albrecht von Görz wurden Rudolf einen Theil von Inner-Krain, die windische Mark und einzelne Theile Istriens zugesichert, 1364. Zugleich kam eine Erbverbrüderung zwischen den Häusern Luxemburg, Habsburg und der ungarischen, königlichen Familie zu Stande, durch welche dem überlebenden Hause die Erbfolge in allen Ländern und Rechten der andern zugesichert wurde.[2]) Die Universität zu Wien, die Stefanskirche sind Denkmale seines Kunst und Wissenschaft liebenden Sinnes. Nach seinem Tode (1365) ging die Regierung an seine Brüder Albrecht III. und Leopold III. über.

Bei der Theilung, welche die Brüder vornahmen, erhielt Albrecht Oesterreich mit Steier, Ischl und Hallstatt, während Steiermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, die Besitzungen in Schwaben und Elsaß an Leopold fielen, der auch durch Kauf und Vertrag die Grafschaft Feldkirch, die Grafschaft Hohenberg und die Landvogteien in Ober- und Niederschwaben erwarb. Ungleich wichtiger war die Anerkennung Leopolds als Oberherrn von Seiten der Stadt Triest, welche sich 1382 dem Drucke des venetianischen Statthalters entziehen wollte. Leopold fiel in der Schlacht von Sempach gegen die Schweizer. Für die minderjährigen Söhne übernahm Albrecht III. die Vormundschaft und beendete nach der unglücklichen Schlacht von Näfels (1388) den Krieg gegen die Eidgenossen durch Abschluß eines dauernden Waffenstillstandes, in welchem er denselben die aufständischen Länder überließ. Von den vier Söhnen Leopolds, die gemeinschaftlich nach dem Tode des Oheims regierten, starben Wilhelm 1406 und Leopold 1411 ohne männliche Erben; die beiden überlebenden theilten wieder die

[1]) Vergl. hierüber Pölitz, Oesterreichische Geschichte, herausgegeben von Ottokar Lorenz. S. 53. not. 1.

[2]) Palacky, Geschichte von Böhmen. III. 1.

ihrer Linie gehörigen Länder. Ernst erhielt Steiermark, Kärnthen und Krain, Friedrich Tyrol und die vorderösterreichischen Länder (in Elsaß, Helvetien und Schwaben). Friedrich unterstützte den Papst Johann XXIII. bei seiner Flucht aus Costnitz und wurde deshalb vom Kaiser mit der Reichsacht belegt; alle Nachbarn, insbesondere die schwäbischen Städte und die Schweizer wurden ermächtigt, über die Besitzungen des Herzogs herzufallen. Obwohl er sich später wieder mit dem Kaiser und Reich versöhnte (1418), so hatte er doch in dieser unglücklichen Zeit eine Reihe von Besitzungen — besonders den ganzen Aargau in der Schweiz — für immer verloren. Auch unter dem Sohne Sigismund gingen noch weitere Stücke an die Schweiz verloren, so daß Oesterreich ganz aus dem Schweizerland verdrängt ward. Nur einen geringen Ersatz bot der Ankauf von halb Bregenz und Hohenegk, Nellburg, Sonnenberg und andern mittelschwäbischen Besitzungen.

Auf Albrecht III., dem Gründer der albertinischen Linie folgte sein gleichnamiger Sohn Albrecht IV., dessen Hauptbemühen die Verbindung mit dem luxemburgischen Hause aufrecht zu erhalten, gelang. In den Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern Wenzel und Sigismund entschied er sich für den letzteren und nahm Wenzel sogar als Gefangenen zeitweise in Ofhut. Sigismund — damals König von Ungarn — dehnte die alten luxemburgisch-habsburgischen Erbverträge auch auf Ungarn aus, da er von Albrecht in seinen ungarischen Fehden aufs Kräftigste unterstützt wurde. Er starb an Gift, welches die Freunde des mährischen Markgrafen Procopius ihm beigebracht hatten, 1404. Für seinen minderjährigen Sohn Albrecht V. führten seine Vettern von der jüngeren österreichischen Linie die Vormundschaft, die die über den steten Zwist derselben und ihr drückendes Gebahren erbitterten Stände den jungen Albrecht für mündig erklärten, 1411. Die Zeit seiner Regierung war eine der glücklichsten Epochen, die Oesterreich hatte. Die Verbindung mit dem luxemburgischen Hause wurde durch die Vermählung Albrechts mit der Tochter Sigismunds, Elisabeth, noch inniger (1422). Außer Mähren, welches er als Mitgift bekam, erhielt er noch die Aussicht auf die ungarischen und böhmischen Länder, welche Sigismund unter seinem Scepter vereinigte.

In dem Hussitenkriege bedurfte der Kaiser der Unterstützung seines Schwiegersohnes um so mehr, als ihn selbst gleichzeitig die ungarischen Angelegenheiten beschäftigten. Mähren und Oesterreich wurden demzufolge auch ein Schauplatz hussitischer Raubfahrten. Erst nach dem Zerfalle der Hussiten und dem Erliegen ihrer heftigeren Partei gelangte Sigismund zur Herrschaft über Böhmen und ging sofort daran, seinem Schwiegersohne auch dort noch die Nachfolge zu sichern. Als der letzte Luxemburger starb, wählten die Stände Ungarns trotz der Ränke der Gräfin Barbara von Cilley — des Kaisers Sigismunds zweiter Gemahlin — Albrecht zu Stuhlweißenburg zum Könige (9. Dec. 1437) unter der Bedingung, daß er die deutsche Krone nicht annehmen dürfe. In Böhmen aber erkannten ihn nur die Katholiken und Kompaktatisten an, während die Taboriten sich für den polnischen Prinzen Kasimir, Bruder des Königs Wladislaw, erklärten (29. Mai 1438). Albrecht von der österreichischen Partei zu Iglau als König anerkannt, zog jedoch nach Prag, ließ sich als König daselbst krönen (29. Juli 1438) und schlug die Taboriten und Polen zurück. Mit Bewilligung der Ungarn nahm er die ihm angebotene deutsche Königskrone an, 1438, starb aber schon im folgenden Jahre (27. Oct. 1429). Erst nach seinem Tode gebar seine Frau Elisabeth den Prinzen Ladislaw (posthumus). Nach der Geburt Ladislaws erklärte sich eine Partei der ungarischen Magnaten für den rechtmäßigen Erben Albrechts und es gelang Ladislaw, von Johann Hunyad Gervinus unterstützt, sich in Ungarn bis zu seinem

Digitized by Google

Tode zu behaupten (1444). Die Böhmen trugen zuerst dem Herzoge von Bayern-München Albrecht IV., sodann Friedrich, der indeß deutscher König geworden war, die Krone an; beide lehnten ab. Nun erst gelang es, die Anerkennung Ladislaws als König von Böhmen zu erlangen. Sein Vormund, König Friedrich III., war jedoch den Stürmen der Zeit nicht gewachsen. In Ungarn trat Johann Corvinus nach dem Tode Wradislaws als Gubernator auf. Böhmen wurde von Georg von Podiebrad verwaltet. Während Friedrich zur Kaiserkrönung seine Mündel mit sich nahm, trat Ulrich Eizinger an die Spitze eines Bundes der Stände von Oesterreich unter der Enns und zwang in Verbindung mit dem Grafen von Cilli den Kaiser durch Belagerung Neustadts zur Auslieferung seines Mündels (1452). In Oesterreich entzweiten sich Eizinger und Cilli bald; durch des Königs Gunst erlangte endlich (1455) der letztere das Uebergewicht. Aber in Ungarn fühlte sich nach dem Tode des Corvinus der König nicht mehr sicher. Er verließ Ofen und begab sich nach Wien, Mathias Hunyadi als Gefangenen mit sich führend. Auch in Böhmen nahmen die Verhältnisse eine schwierige Wendung, als der König im siebzehnten Lebensjahre plötzlich starb (23. Nov. 1457). Mit ihm erlosch die ältere oder albertinische Linie des Hauses Oesterreich.

Friedrich nahm die erledigten Throne vergebens für sich in Anspruch. Die Böhmen erwählten den bisherigen Statthalter Georg von Podiebrad zum Könige; die Wahl der großen Mehrheit der ungarischen Stände, von der Kriegsmacht der Familie Hunyadi's beeinflußt, fiel auf den gefangen gehaltenen Mathias Corvinus. Nicht einmal in Oesterreich konnte sich Friedrich III behaupten. Albrecht VI. erzwang sich zuerst die Ueberlassung des Landes ob der Enns; das Land unter der Enns zerrütteten Fehden und Anarchie, welchen der kraftlose Kaiser nicht zu steuern vermochte. Zwischen beiden Brüdern kam es zu einem Kriege, eine Anzahl österreichischer Vasallen und die Wiener Bürger erklärten sich für Albrecht. Da vermittelte König Georg von Böhmen einen Vergleich, nach welchem Albrecht ganz Oesterreich auf 8 Jahre erhalten und dafür dem Kaiser 4000 Dukaten alljährlich zahlen sollte (1462). Schon im folgenden Jahre brach die Fehde abermals aus und nur durch den kinderlosen Tod Albrechts (2. Dec. 1463) gelangte Friedrich in den ungestörten Besitz Oesterreichs. In einem Vergleiche mit Mathias verzichtete Friedrich auf das Königreich Ungarn, behielt sich jedoch den Königstitel und das Recht der Nachfolge in Ungarn bevor, wenn das Geschlecht des Königs Mathias aussterben sollte. Zugleich überlieferte er ihm gegen 60,000 Dukaten die ungarische Krone. Er unterstützte den ungarischen König sogar gegen Georg, über welchen der Papst wegen Gefangensetzung eines Legaten den Bann ausgesprochen und forderte ihn selbst zur Eroberung der böhmischen Lande auf. Mähren, Schlesien und Lausitz fielen so in die Hände des ungarischen Königs (1468), wogegen Georg in Böhmen sich bis an seinen Tod (1471) als König behauptete. Der Kaiser, eifersüchtig auf die raschen Fortschritte des Mathias, begünstigte die Bestimmung des polnischen Prinzen Wladislaw zu Georgs Nachfolger, wodurch die Katholiken Böhmens gesichert und die Bundeshülfe Polens erlangt wurde. Erbittert fiel Mathias zweimal in Oesterreich ein und eroberte fast das ganze Land (1485) in dessen Besitze er bis zu seinem Tode (6. April 1490) blieb, worauf es dem Sohne des Kaisers Maximilian gelang zum Theil Oesterreich wieder einzunehmen. Die Ungarn wählten nach Mathias Tode Wladislaw von Böhmen zum Könige, obwohl frühere Verträge die Krone dem habsburgischen Hause zusicherten. Da Maximilian mit einem Heere bis Stuhlweißenburg vordrang, kam zu Preßburg (1. Nov. 1491) ein Vergleich zu Stande, nach welchem

Maximilian den ungarischen Königstitel zu führen berechtigt sein sollte und für sich und seine Erben die Zusicherung der Thronfolge erhielt, wenn Wladislaw ohne männliche Erben sterben würde. Von ungemeiner politischer Wichtigkeit war die Erwerbung der burgundischen Provinzen durch die Vermählung Maximilians mit der Tochter Karls des Kühnen, Maria. Seit dieser Zeit beginnt die Rivalität zwischen Frankreich und Oesterreich, da man gegenseitig jede Vergrößerung mit neidischen Blicken betrachtete.

Ein Krieg mit Ludwig XI. war auch die unmittelbare Folge der Erwerbung, der in dem Frieden zu Arras (1482) beigelegt wurde, dessen Zugeständnisse der spätere Vertrag von Senlis (1493) wieder aufhob, so daß nun das eigentliche Herzogthum Burgund in französischen Händen blieb. Nach dem Tode seines Vaters übernahm Maximilian auch die Regierung in Deutschland (1493) Die der Niederlande übergab er (1494) seinem 16jährigen Sohne Philipp, der sich mit der jungen spanischen Infantin Johanna, der Tochter Isabellens von Kastilien und Ferdinands von Arragonien vermählte. Maximilian war ganz der Gegensatz seines Vaters, projektenreich, geistvoll, muthig, aber ohne innere Spannkraft und sichere Stetigkeit des Charakters. Sein Leben ist reich an mannigfaltigen Versuchen, aber wenig wird konsequent durchgeführt, wobei außer ungünstigen Umständen auch die Finanznoth mitwirkt. In die meisten Angelegenheiten, welche das damalige Europa beschäftigten, verflochten, verlor er seine Erbstaaten nie aus dem Auge. In seiner Zeit und theilweise durch ihn, wurde der Grund gelegt zu jener Stellung, welche Oesterreich im europäischen Staatensystem später einnahm. Er erhielt für seine Erbstaaten einen Zuwachs, die Grafschaft Görz mit Gradiska, Mitterburg und dem Pusterthale (1500) welche Gebiete nach dem Aussterben des görzischen Grafengeschlechts der früheren Erbvereinigung gemäß, an Oestrrreich anheimfielen; außerdem erhielt er Kufstein, Kitzbühel und Ratenberg als Entschädigung für die Kriegskosten im bayerisch-landshutischen Erbfolgekriege (1504).[3]) Endlich gab ihm die Theilnahme an der Ligue von Cambray noch Roveredo und die welschen Confinien (1516).

Dagegen scheiterte sein Bemühen, die Deutschen zum Türkenkriege zu bewegen; ebenso wenig Erfolg hatte sein Plan, Oesterreich, welches Friedrich IV. zum Erzherzogthum erhoben, zu einem Kurfürstenthum zu machen. Der Kaiser stand von seinem Projekte ab, nachdem die Kurfürsten erklärten, kein neues Glied in ihre Mitte aufzunehmen. Bei der Eintheilung Deutschlands in 10 Kreise auf dem Reichstage zu Köln 1512 bildeten die Haupttländer der österreichischen Besitzungen zwei Kreise; den österreichischen und den burgundischen Kreis. Ueberdies gehörte auch ein großer Theil des schwäbischen Kreises den Habsburgern, welche dort lange Zeit das einzige fürstenmäßige Geschlecht waren, bis Max noch Würtemberg mit der Herzogswürde schmückte. Für die Rechtspflege und innere Organisation seiner Erbländer eifrig bedacht, errichtete er zu Wien ein Regierungs-, ein Kammer- und ein Hofrathskollegium. Letzteres sollte die beiden anderen kontrolliren und zugleich dem Kaiser in allen an ihn unmittelbar gebrachten Angelegenheiten des deutschen Reiches berathend zur Seite stehen. Allmählig erhielt dasselbe dies, trotz des Widerspruches der Stände fast gleiche Rechte mit dem Reichskammergericht. Entscheidend war für die deutschen Erblande der vereinigte Landtag (1518).[4])

---

[3]) Felix Adolf Freiherr v. Löwenthal, Geschichte des bayrischen Erbfolgekrieges. 2 Theile. München 1792.

[4]) Zeibig, Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 13.

Digitized by Google

Des Kaisers Sohn Philipp gelangte auf den kastilischen Thron, da die ältern Geschwister seiner Frau vor ihr ohne Descendenten starben (1506) und zehn Jahre später wurde dessen ältester Sohn Karl nach dem Tode Ferdinands von Arragonien, König von ganz Spanien, Herr der italienischen Nebenländer Arragoniens (Neapel, Sicilien, Sardinien) und der größeren Entdeckungen der neuen Welt. Der zweite Sohn Philipps, Ferdinand, erlangte die Hand der ungarischen Prinzessin Anna und außer der Erneuerung der alten Erbverträge wurde stipulirt, daß Ferdinand die Krone von Ungarn und Böhmen erhalten sollte, wenn sein Schwager Ludwig kinderlos sterben sollte.

III. Von Ferdinand I. bis zum Aussterben des habsburgischen Mannsstammes.

Beim Beginne des 16. Jahrhunderts stand das habsburgische Haus auf dem Gipfel seiner Macht. Der Enkel Maximilians, Karl V. besaß Spanien nebst den burgundischen und italienischen Nebenländern, die österreichischen Provinzen und erlangte die Kaiserkrone 1519; sein Bruder hatte die Anwartschaft auf Ungarn und Böhmen. Durch einen Vertrag zwischen Ferdinand und Karl trat der letztere seinem Bruder die österreichischen Länder ab (7. Febr. 1522), wodurch die Trennung des Hauses in zwei Hauptlinien bewerkstelligt wurde. (Staatsw. IV. S. 612.) Während Karl V. durch Persönlichkeit und Stellung in das Getriebe der europäischen Politik hineingezogen wurde und die politische Suprematie in Europa anstrebte, hatte Ferdinand nach seines Schwagers Ludwig Tode (1526) mit der Sicherung des Besitzes der neuerworbenen Königreiche, Ungarns und Böhmens vollauf zu thun. In Böhmen, wo die Schwäche der bisherigen Regierung die Macht der Stände wesentlich gefördert hatte, stieß zwar die Wahl Ferdinands auf keine Schwierigkeiten; in Ungarn jedoch stellte ihm eine Gegenpartei den Woywoden von Siebenbürgen Johann von Zapolya als Gegenkönig auf. Die staatsrechtlichen Verhältnisse beider Länder waren verschieden. Während in Böhmen die Successionsordnung Karls IV. galt, die bestimmte, daß wenn die männliche und weibliche Linie des königlichen Hauses ausstürbe, die Barone und Prälaten das Recht haben sollten, sich einen neuen König zu wählen, war die Nachfolgeordnung in Ungarn nicht endgültig geregelt worden. Obwohl die ungarischen, croatischen und slavonischen Stände dem Vertrag vom 7. Nov. 1491, der Maximilian und seinen Nachfolgern die Succession in Ungarn zusprach, zustimmten, unterzog sich Ferdinand dennoch der Neuwahl und sah nun dies als einen neuen Rechtsgrund seines Besitzes an. Die Doppelwahl in Ungarn brachte große Wirren über das Land, da Zapolya durch Ferdinands Waffen aus Ungarn verdrängt, sich dem Sultan Suleimann als Vasall unterwarf. Suleimann unternahm sofort einen verheerenden Zug nach Ungarn, drang sogar bis nach Wien vor, 1529, und Ferdinand, von den Deutschen wegen ihrer religiösen Wirren wenig unterstützt, mußte sich endlich zu den Friedensschlüssen von Konstantinopel 1533 und Großwartein 1538 bequemen, der Zapolya in dem von ihm okkupirten Theile Ungarns und in Siebenbürgen als König beließ. Im Großwardeiner Vertrage war zwar die Wiedervereinigung Ungarns nach Zapolyas Tode vorbehalten. Als aber eine Partei, welche den Fortbestand der Trennung wünschte, nach dem frühzeitigen Ableben Zapolyas 1540 den einige Tage alten Sohn desselben Johann Sigismund zum Könige ausrief und für ihn den Schutz des Sultans abermals nachsuchte, erneuerte sich der Krieg. Ofen wurde der Sitz eines Pascha's, der junge Zapolya erhielt Ostungarn und Siebenbürgen als türkisches Lehen 1547. Im Frieden zu Adrianopel erhielt der Sultan außerdem einen jährlichen Tribut von 30,000 Dukaten von

Ferdinand. In der Zeit großer Bedrängniß Karls und Ferdinands in Deutschland entriß Suleimann endlich auch noch Temeswar mit dem Banate der österreichischen Herrschaft. Mit dem Tode des Sultans aber begann das Sinken des osmanischen Reiches, wodurch es dem habsburgischen Hause gelang, größeren Einfluß in Ungarn zu gewinnen. Schon in dem zweiten Frieden von Adrianopel wurde Siebenbürgen als gemeinsames Lehen Oesterreichs und der Pforte erklärt.

Der schmalkaldische Krieg ließ die österreichischen Staaten nicht unberührt. In Böhmen, wo der hussitische Geist sich wieder zu regen begann, gewann die Sache des Kurfürsten von Sachsen Unterstützung. Nach der Schlacht von Mühlberg nahm Ferdinand der Stadt Prag und den meisten Städten ihre bisherigen Vorrechte und Freiheiten. Ferner erhielt der König die böhmische Oberhoheit über die voigtländischen und reußischen Besitzungen und das schlesische Herzogthum Sagan. Kostnitz, welches sich gegen das Interim auflehnte, ward in eine österreichische Provinzialstadt verwandelt. Durch Kauf der andern Hälfte von Bregenz, den salzburgischen und bambergischen Besitzungen vermehrte Ferdinand seine Erbländer, ebenso durch die Erwerbung Aquileja's mit einem Gebiete in Friaul. Nach der Verzichtleistung seines Bruders Karl erhielt Ferdinand die Leitung der deutschen Angelegenheiten (1556) und zwei Jahre später auch kaiserlichen Titel und Rechte. Nach Ferdinands Tode wurde die Gemeinschaft der habsburgischen Erbländer wieder gelöst (Staatsw. IV. 613).

Der älteste Sohn Maximilian II. schon bei Lebzeiten seines Vaters zum römischen König und in Böhmen und Ungarn als Nachfolger erwählt, erhielt noch das Erbland Oesterreich. Nach dem Wiederausbruch des Türkenkrieges schloß der Kaiser mit dem Sultane Selim einen Waffenstillstand, in Folge dessen der Fürst von Siebenbürgen genöthigt ward, auf den königlichen Titel von Ungarn Verzicht zu leisten. Die siebenbürgischen Stände sollten ihren Fürsten nach seinem Tode frei wählen können. Doch bliebe er ein Vasall der Krone Ungarns. Als Johann Sigismund am 15. März ohne männlichen Erben starb, wählten die Stände Stephan Bathory zum Fürsten von Siebenbürgen, der vom Kaiser und Sultan bestätigt wurde. Das gute Einvernehmen zwischen Max und Bathory ward aber durch die beiderseitige Bewerbung um die polnische Königskrone bald gestört. Stephan trat nach seiner Erwählung zum Könige von Polen seinem Bruder Christoph die Fürstenwürde in Siebenbürgen ab. Unter der schlaffen, energielosen, theilweise auch despotischen Regierung Rudolfs II., der seinem Vater Max 1576 nachfolgte, entwickelten sich die Keime jener Unruhen, welche abermals Deutschland in zwei kriegerische Heerlager spalteten und durch die Theilnahme der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Frankreichs einen europäischen Krieg entzündeten. Während in Deutschland die beiden Religionsparteien einander feindseliger als bisher gegenübertraten und sich in Folge davon die beiden Bündnisse der Union und Liga bildeten, waren auch die österreichischen Länder der Schauplatz von Kriegen und Zwistigkeiten. Der katholische Religionseifer Rudolfs brachte in Ungarn und Siebenbürgen Mißstimmung hervor; der Wiederausbruch des Türkenkrieges (1592) begünstigte die offene Empörung; Siebenbürgen, welches von Sigismund Bathory 1602 an Rudolf II. abgetreten wurde, erhob sich gegen den religiösen und politischen Druck des kaiserlichen Statthalters Basta, erwählte Stephan Botskai zum Fürsten, der mit den Ungarn und Türken verbunden, die Herrschaft des habsburgischen Hauses in Ungarn gefährdete. Nun wählten die Erzherzoge des österreichischen Hauses zu Prag (25. April 1606) den Erzherzog Mathias zum Oberhaupte ihres Hauses, der an Botskai in dem Wiener Frieden 1606 Siebenbürgen und

Digitized by Google

mehrere ungarische Distrikte überließ, und den Protestanten Religionsfreiheit in Ungarn zusicherte. Als Rudolf sich weigerte, den abgeschlossenen Frieden zu ratificiren und mit Uebergehung seiner Brüder die Nachfolge in den österreichischen Staaten der steiermärkischen Linie zuwenden wollte, rückte Mathias mit einem Heere in Böhmen ein und zwang ihn mit dem Beistande einer Konföderation der akatholischen Stände aller habsburgisch-österreichischen Länder zur Abtretung von Oesterreich, Mähren und Ungarn. Mathias bewilligte nun den österreichischen Ständen die sogenannte Kapitulationsresolution (19. März 1609), wodurch die Protestanten in Oesterreich ähnliche religiöse Freiheiten und Rechte wie in Ungarn erhielten. Die Protestanten in Böhmen, dadurch ermuthigt, erzwangen vom Kaiser durch den Majestätsbrief völlig freie Religionsübung und das Recht, neue Kirchen und Schulen auf ihrem Grund und Boden anzulegen. Als später Rudolf noch einen Versuch machte, den Böhmen die verliehenen Rechte mit Gewalt zu entreißen, rückte Mathias von den böhmischen Defensoren aufgerufen nach Böhmen und erzwang vom Kaiser die Abtretung Böhmens, der Lausitzen und Schlesiens (11. April 1611). Einige Monate darauf starb Rudolf. (12. Jan. 1612.) Mathias, der nach dem Tode seines Bruders auch die deutsche Kaiserwürde erhielt, besaß trotz des guten Willens nicht die Konsequenz und Energie, die zur Beschwichtigung so vieler Differenzen, namentlich bei der Erbitterung der Religionsparteien nöthig waren. Die Hülflosigkeit des Kaisers zeigte sich in der siebenbürgischen Angelegenheit, nachdem Bathory von den Türken in Folge verweigerten Tributs abgesetzt und Bethlen Gabor an seine Stelle gewählt worden war (1613). Sowohl der Reichstag in Deutschland als auch die Stände in Oesterreich, zeigten sich einem Türkenkriege abgeneigt und Mathias sah sich zur Abschließung eines Waffenstillstandes auf 20 Jahre genöthigt.

Da Mathias kinderlos war und sein Bruder zu Gunsten des von ihm adoptirten Erzherzogs Ferdinand von der steiermärkischen Linie auf die Thronfolge verzichtete, so suchte man auch die Stände für die geregelte Successionsordnung zu gewinnen, was auch in Böhmen (1617) und in Ungarn (1618) gelang, nachdem der neuerwählte König die politischen und kirchlichen Rechte feierlich garantirt hatte. Nun gewann die streng katholische Partei, der Ferdinand II. ganz ergeben war, großen Einfluß auf die kaiserliche Regierung. Die Schließung und Wegnahme protestantischer, auf dem Gebiete katholischer Herren erbauter Kirchen, welche mit Zustimmung des Kaisers erfolgte, war die Veranlassung des Aufstandes der Böhmen. Als der Kaiser den böhmischen Ständen auf eine wegen des Kirchenbaues an ihn gerichtete Eingabe eine abschlägige Antwort ertheilte, warfen die Häupter der akatholischen Stände, Martinitz und Slavata, zwei kaiserliche Statthalter und den Sekretär Fabricius zum Fenster des königlichen Schlosses in Prag hinaus, bemächtigten sich der Regierung, wählten 30 Direktoren und vertrieben die Jesuiten. Graf Thurn leitete mit Umsicht und Talent die Bildung einer Armee und brachte, unterstützt von Schiefern und Lausitzern, deutschen und österreichischen Protestanten fast ganz Böhmen in die Gewalt der Direktoren. Mathias, der diesen Bewegungen gegenüber Anfangs eine geringe Energie an den Tag gelegt und sich erst auf Drängen Ferdinands zur Anwendung von Waffengewalt entschlossen hatte, starb am 20. März 1619, das Reich nach Innen und Außen in trostloser Verwirrung zurücklassend. Thurn nahm noch Mähren und lagerte vor Wien, welches nur Ferdinands Standhaftigkeit rettete. Während Ferdinand in Frankfurt zum Kaiser erwählt wurde, beriefen die Böhmen den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, das Haupt der Union, auf den böhmischen Thron, die österreichischen akatholischen Stände verweigerten den Huldigungseid, in Ungarn

leitete Bethlen Gabor die oppositionelle Bewegung und nannte sich König. Auch die Beziehungen zu den europäischen Mächten waren nicht günstig. Alles schien sich zu vereinigen, die Macht des habsburgischen Hauses im östlichen Europa zu brechen und dem Protestantismus zum vollständigen Siege zu verhelfen. Aber die Sache nahm doch eine andere Wendung. Der Pfalzgraf, der auf fremde Unterstützung gerechnet hatte, bekam weder von England, noch von den französischen Hugenotten oder den Niederlanden die erwartete Hülfe. Auch die Union ließ ihr Haupt im Stiche, während dem Kaiser Herzog Max von Bayern und Kurfürst Johann Georg von Sachsen beistanden. Die Schlacht am weißen Berge zu Prag (4. Nov. 1620) machte der Herrschaft des Winterkönigs in Böhmen ein Ende Die Empörer traf ein furchtbares Strafgericht, gewaltsame Hinrichtungen und Verbannungen, Einführung des Katholicismus, Ausrottung des Protestantismus, waren die Folgen für Böhmen. Nun fand das habsburgische Haus auch in den andern Erbländern Gehorsam; Bethlen Gabor schloß ebenfalls Frieden. Der sächsische Akkord unterwarf Schlesien und die Lausitz. Als aber der König von Dänemark sich nach längeren Rüstungen entschloß, die Waffen zu ergreifen und die Niederlande, England und Frankreich ihre Unterstützung mit Geld zusagten und Mannsfeld überdies den Weg in die österreichischen Länder suchen wollte, war die Macht der katholischen Liga nicht im Entferntesten in der Lage, der Koalition die Spitze bieten zu können. Die Aufstellung eines selbständigen kaiserlichen Heeres war dringend geboten, aber durch die trostlosen Finanzverhältnisse Oesterreichs ganz unmöglich. Desto willkommener mußte Waldsteins Anerbieten sein, ein Heer auf eigene Kosten aufzustellen. Die vereinigten Truppen Waldsteins und Tillys hemmten das Vordringen des Dänenkönigs. Ersterer schlug (1626) den Grafen Mannsfeld bei Dessau, verfolgte ihn nach Mähren und Schlesien bis nach Ungarn, wo Mannsfeld mit Bethlen Gabor in Verbindung trat. Als dieser aber Friedensunterhandlungen mit dem Kaiser anknüpfte, löste sich der Rest des Mannsfeldischen Heeres auf; nach dem Siege Tilly's bei Lutter am Barnberge (27. Aug. 1626) baten die deutschen Protestanten um Frieden. Fast ganz Deutschland befand sich in der Gewalt des Kaisers, seine Armeen hatten an der Ost- und Nordsee Stellungen eingenommen. Wallensteins Entwürfe die Reichsverfassung umzustürzen, den König zum unumschränkten Herrn von Deutschland zu machen, schienen sich verwirklichen zu können. Wallenstein ließ sich zum Herzog von Mecklenburg ernennen. Der Kaiser fühlte sich mächtig genug, um zum Vortheile der katholischen Kirche das Restitutionsedikt zu erlassen, welches die Zurückgabe aller seit dem Passauer Religionsfrieden säkularisirter geistlicher Güter dekretirte. Inzwischen erhob sich gegen den Kaiser von allen Seiten energischer Widerstand. Die protestantischen Geistlichen klagten über Verletzung der Reichsgesetze, die katholischen fürchteten Wallensteins Entwürfe. Der Kaiser mußte dem Drängen der Kurfürsten auf dem Tage zu Regensburg nachgeben und Wallenstein entlassen; Wallenstein hatte es auch mit der absolutistischen Partei am kaiserlichen Hofe verdorben, da er sowohl vom Restitutionsedikt abrieth als in Italien eine andere Politik verfolgt wissen wollte, damit nicht Richelieu Gelegenheit zu einer direkten Einmischung in deutsche Angelegenheiten erhalte. Wie klar der Friedländer die Sachlage beurtheilt hatte, zeigte sich bald. Gustav Adolf rückte, von Frankreich unterstützt, mit einem kleinen Heere in Deutschland ein, und seit der Einnahme Magdeburgs durch Tilly schlossen sich ihm die bisher zögernden protestantischen Fürsten an. Die Schlachten bei Breitenfeld (7. Sept. 1631) und bei Lützen (6. Nov. 1632) vernichteten die Supremacie des habsburgischen Hauses in Deutschland, und erst als Ferdinand, des Kaises Sohn, den

Digitized by Google

Oberbefehl nach der Ermordung Wallensteins übernommen, gelang es, die Schweden bei Nördlingen (27. Aug. 1634) zu schlagen und den Prager Frieden (30. Mai 1635) mit Sachsen abzuschließen, dem auch die meisten protestantischen Fürsten und Städte beitraten. Auch setzte der Kaiser die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige durch (22. Dec. 1636). In Böhmen und Ungarn stieß die Wahl ebenfalls auf keine Schwierigkeiten, und da Ferdinand II. in seinem Testamente (1621) und Codicill (1635) das Recht der Erstgeburt in seinem Hause gesetzlich begründet hatte, so folgte in den österreichischen Erbländern nach seinem Tode (15. Febr. 1637) Ferdinand III. nach.

Seit dem Prager Frieden war die Lage der Schweden bedenklich geworden, aber Richelieu erneuerte den Subsidientraktat mit Schweden, knüpfte die protestantischen Fürsten an sich und erklärte an Spanien den Krieg, welchen er gegen Oesterreich schon thatsächlich begonnen hatte. Bernhard von Weimar, Türenne, Enghien und die schwedischen Generäle Banner, Wrangel und Torstenson (einer der genialsten Feldherrn im 30jährigen Kriege) stellten das Uebergewicht über die kaiserlichen Heere wieder her. Torstenson machte einige Einfälle in die österreichischen Lande (1642, 1645), drang sogar bis nach Wien vor und setzte sich mit dem Fürsten von Siebenbürgen Georg I. Rakozi in Verbindung, der 8000 Mann zu den Schweden stoßen ließ. Die Gefahr für Oesterreich war um so größer, als auch die mißvergnügten Ungarn sich regten. Indeß gelang es dem Kaiser durch den Linzer Frieden den Fürsten von Siebenbürgen von den Schweden zu trennen und die Protestanten in Ungarn nach dem Linzer Vertrage zufrieden zu stellen. Wieder ward Böhmen der Kriegsschauplatz, als endlich der westphälische Friede den langen verderblichen Krieg zum Abschluß brachte. Zur Vollendung des schwierigen Friedenswerkes, welches so heterogene Interessen zu berücksichtigen hatte, trug des Kaisers Mäßigung sehr viel bei, der in seinem ersten bevollmächtigten Minister Maximilian von Trautmansdorf einen tüchtigen und energischen Vertreter österreichischer Interessen fand. Das Princip der Gleichheit der beiden Religionsparteien fand auf Oesterreich keine Anwendung, so daß nur den Protestanten in Schlesien und dem Adel in Niederösterreich eine beschränkte Ausübung ihrer Konfession zugestanden ward. Ebenso wurden die österreichischen Unterthanen von der allgemeinen Amnestie in Betreff der Restitution ihrer Güter ausgenommen. Dagegen waren es theilweise österreichische Besitzungen, Elsaß, Fürth und Breisach, die Frankreich als Entschädigung erhielt. Die Folgen des westphälischen Friedens für Deutschland sind bekannt genug. Nachdem der letzte Versuch zur Feststellung einer monarchisch-militärischen Gewalt unter Ferdinand II. gescheitert war und mit dem Siege der aristokratischen Elemente die kaiserliche Autorität einen großen Stoß erlitten, fremden Mächten auf die Gebahrung und Gestaltung nationaler deutscher Verhältnisse Einfluß gestattet wurde, stellte Deutschland „nur noch eine lockere Föderation einzelner territorialer Gewalten dar.“ Die kaiserliche Krone von nun an ein bloßer Schmuck, verschaffte innerhalb und außerhalb des Reiches dem Träger kein bedeutendes politisches Ansehen.

Die Habsburger wendeten ihre Aufmerksamkeit mehr noch als zuvor von dem Reiche ab und auf ihre eigenen Länder. Oesterreich war damals noch keine Großmacht im modernen Sinne des Wortes, da der Umfang der österreichischen Territorien beiläufig etwa die Hälfte des heutigen Länderbestandes ausmachte. (6000 Quadratm.) Noch war es nicht gelungen, die halb und ganz slavischen, magyarischen und wälschen Nationalitäten, welche unter Habsburgs Scepter vereint waren, zu einem kompakten, staatlichen Ganzen umzubilden, noch war nicht der geringste

Versuch gemacht, aus der mittelalterlichen Art des Regierens herauszukommen und der modernen Staatsidee zum Durchbruche zu verhelfen, eine einheitliche Organisation des Staatslebens anzubahnen. Aus fremden Gebieten verschiedenartiger Stämme zusammengewachsen, bildete Oesterreich „eine der seltsamsten Länderanhäufungen, wovon die Geschichte zu berichten weiß."

Der Nachfolger Ferdinands, Leopold I., der nach dem frühzeitigen Tode seines hoffnungsvollen Bruders, des zum römischen König erwählten Ferdinand IV. den Thron bestieg, hatte nur ungern dem geistlichen Stande, für den er bestimmt gewesen, entsagt. Seine Vorliebe für Kirche und Geistlichkeit ging so weit, daß er einen Kleriker die Generäle zu lenken und zu beaufsichtigen ins Hauptquartier schickte. Befestigung der Kirche und Erweiterung seiner Hausmacht, das hielt er für seine Lebensaufgabe. Mit den Polen nahm er an dem Kriege gegen die Schweden Theil, der im Frieden von Oliva 1660 beendigt ward. Dann wurde er wegen Siebenbürgen in einen Türkenkrieg verwickelt, der ihn zunächst zu Abtretungen nöthigte. In Ungarn brachte dieser Friedensschluß allgemeines Mißvergnügen hervor, das durch Bedrückung der Protestanten, durch Belastung deutscher Truppen in Ungarn und Anstellung vieler Ausländer in den höchsten Stellen noch gesteigert wurde und endlich eine Verschwörung zur Folge hatte (1670). Zwar wurde diese entdeckt, die Hauptverschwörer Nadasdy, Zrinyi, Tettenbach und Frangipani wurden hingerichtet (1671).

Entscheidend für die nunmehrige Entwicklung der magyarischen Angelegenheiten ward der Entschluß des Kaisers eine umfassende Veränderung in der Verwaltung und Regierung des Landes vorzunehmen. Nach der Beseitigung der bisherigen Verfassungsrechte und Einführung der absoluten Regierungsform ließ Leopold viele protestantische Schulen und Kirchen trotz aller Proteste schließen und die Würde eines Palatinus aufheben. Die Folge war eine Empörung, die an dem Grafen Emerich Tököly einen entschlossenen energischen Führer fand. Dieser führte von Frankreich, der Pforte und dem Fürsten von Siebenbürgen unterstützt den Krieg nicht ohne Erfolg, so daß ihm Oberungarn fast ganz zufiel (seit 1675). Um den immer weiter greifenden Aufstand zu dämpfen, riethen mehrere den Habsburgern geneigte Ungarn: Wiederherstellung der alten Verfassung, Wahl eines Palatinus, allgemeine Amnestie. Zur Beschwichtigung der Unruhen sah sich endlich Leopold genöthigt, einen Reichstag nach Oedenburg (1681) auszuschreiben. Aber seine Zugeständnisse genügten den Ungarn nicht und ein türkisches Heer von 200,000 Mann erschien unter dem Großvezier zur Unterstützung Tökölys in Ungarn. Bis nach Wien drangen die Türken siegreich vor. Der Kaiser flüchtete nach Linz, die belagerte Hauptstadt ward von Stahremberg bis zur Ankunft Sobiesky's von Polen, Johann Georgs III. von Sachsen, Maximilians II. von Bayern und Karls V. von Lothringen tapfer vertheidigt. Der am 12. Sept. 1683 erfochtene Sieg war der Anfang einer Reihe glücklicher Kämpfe unter Karl von Lothringen, Max. II. und Ludwig von Baden. Mehrere von den Türken besetzte Städte, unter ihnen Gran (1683), Pest (1684), Neuhäusel (1685) und Ofen (1686) fielen den Oesterreichern in die Hände. „Um die Rebellion in Ungarn zu entwurzeln", wie des Kaisers Feldherr in einem Berichte sich ausdrückt, setzte man zu Eperies ein Blutgericht nieder, welches Hinrichtungen in Masse mehrere Monate lang vornahm. Auf dem unter solchen Verhältnissen zusammenberufenen Reichstage von Preßburg setzte Leopold die Verwandlung Ungarns in ein Erbreich des österreichischen Mannesstammes durch und die Abschaffung der Widerstandsklausel im Diplom Andreas II., in Folge deren ein jeder Edelmann sich dem Könige, der die Verfassung verletzte, mit bewaffneter

Digitized by Google

Macht widersetzen durfte (1687). Leopold meinte auch, daß die auf die Wiedereroberung Ungarns verwendeten Kosten ihn berechtigen würden, das Reich neu zu konstituiren, aber er wolle aus angestammter Gnade die Verfassung belassen. Leopolds ältester Sohn Joseph, ein Knabe von 10 Jahren, wurde nun am 9. Dec. 1687 als erster Erbkönig von Ungarn feierlich gekrönt. In Siebenbürgen war Michael Apafi bereits 1686 auf Seite des Kaisers getreten und sein Sohn Michael II. verzichtete 1699 zu Gunsten Oesterreichs ganz auf Siebenbürgen gegen einen Jahresgehalt von 10,000 fl. Den indeß fortgeführten Türkenkrieg beendete Eugen von Savoyens (s. d. Art) herrlicher Sieg bei Zentha (11. Sept. 1697), welchem der Friede von Carlowitz 1699 folgte. Die Monarchie war nun mehr als ein Drittel des bisherigen Besitzstandes vermehrt, sie war durch die Erwerbung des türkischen Ungarn und die Erblichkeit der ungarischen Krone zur europäischen Großmacht geworden. Dieser hartnäckige Krieg war die Ursache, daß der Kaiser in den Kriegen Ludwigs XIV. gegen Deutschland keine großen Erfolge zu erringen vermochte. In dem Frieden zu Rimwegen mußte er demselben Freiburg im Breisgau überlassen (5. Febr. 1679). Wenig fruchteten die Vorstellungen des Kaisers gegen die Usurpationen Ludwigs, durch welche er Gebietstheile des deutschen Reiches mit seinem Lande vereinte. In dem mit Frankreich abgeschlossenen 20jährigen Waffenstillstande durfte Ludwig den bisherigen Raub beibehalten 1684. Als nach dem Aussterben der Kurlinie von Pfalz-Simmern, Ludwig bedeutende pfälzische Länder für die Schwester des letzten Kurfürsten in Anspruch nahm, gelang es ebenfalls nicht zur Abwehr dieser Ansprüche das ganze Reich zum gemeinsamen Handeln zu vereinen. In dem mit großer Zerstörungswuth von Seite Frankreichs geführten Krieg war der Sieg größtentheils auf Ludwigs Seite, in dem Frieden von Ryswick behielt Ludwig Straßburg, die westphälischen Reichsstätte und andere Reunionen, gab aber Freiburg und Breisach an Leopold heraus (1697).

In der neuen europäischen Krisis, welche durch den Streit über die spanische Erbfolge hervorgerufen ward, standen sich Ludwig XIV. und Leopold als Hauptparteien feindlich gegenüber. England, die Niederlande, das deutsche Reich, Preußen, Portugal und Savoyen waren auf Oesterreichs Seite und wiederholte Niederlagen der Franzosen in Italien, den Niederlanden und in Deutschland, sicherten Leopold I. durch Eugens und Marlboroughs Feldherrntalente das Uebergewicht. Nach dem Siege bei Höchstädt (1704) erlebte Kaiser Leopold noch die Vertreibung der Franzosen von deutschem Boden, und die Unterwerfung Bayerns, welches sich an Ludwig angeschlossen hatte. Sein ältester Sohn, Joseph I. folgte ihm in Oesterreich wie in der Kaiserwürde 1705. Der neue Kaiser, welcher klaren politischen Blick und Klugheit mit Festigkeit verband, setzte den Krieg fort. Der Sieg Eugens bei Turin brachte ganz Oberitalien (1706) und im folgenden Jahre auch Neapel und Sardinien in die Gewalt des Kaisers. Marlboroughs glänzender Sieg bei Ramillies (23. Mai 1706) erzielte die Unterwerfung des größten Theiles von Belgien. Die Niederlage der Franzosen bei Oudenarde (1708) und Malplaquet (1709) machten Ludwig geneigt, auch einen sehr ungünstigen Frieden anzunehmen. Auch auf Ungarn übten diese Erfolge einen für den Kaiser günstigen Rückschlag aus. Trotz aller Versprechungen Josephs I. bei seinem Regierungsantritte setzte Rakoczy den Kampf fort, den er, von Ludwig XIV. unterstützt, begonnen hatte, knüpfte mit der Pforte erfolglose Unterhandlungen an, ließ sich zum Herzog der Konföderirten in Ungarn 1705, Fürsten von Siebenbürgen 1707 ausrufen und befreite durch den Onoder Landtag die Absetzung Josephs. Nun trat in dem Lager der Aufständischen Zwiespalt ein, indem eine Partei sich zwar gegen rechtswidrige

Unterdrückungen erhob, aber die Entsetzung des Königs nicht anerkannte. Die kaiserlichen Generale Palfy, Stahremberg und Heister erfochten über die Aufständischen glänzende Siege, der tüchtigste Feldherr Rakoczy's, Karolyi, trat mit den Kaiserlichen in Unterhandlung und schloß, nach der Flucht des Fürsten nach Polen, Frieden mit der Regierung. Auf dem Landtage von Szathmár versprach der Kaiser (1711) unbedingte Amnestie und Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes in Ungarn und Siebenbürgen und das Festhalten an dem gegebenen kaiserlichen Worte verfehlte seine segensreiche, dauernde Wirkung nicht.

Da brachte der Sturz des Whigministeriums in England (1710) und der Tod Josephs I., der im blühenden Mannesalter an den Pocken dahinstarb (1711), eine totale Umwandlung der Weltlage hervor. Der neue Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Tory Bolingbroke, wünschte die Beendigung des Krieges. Man hatte beim Beginne des Kampfes die Universalmonarchie Ludwigs XIV. verhindern wollen, und war nun auf dem besten Wege, die Weltherrschaft Karls VI. zu begründen, der die Krone Deutschlands, Oesterreichs, Spaniens, Neapels auf seinem Haupte vereinigt hätte. Trotz der Vorstellungen Eugens, der die Unmöglichkeit einer Kriegführung ohne Hülfe der Seemächte betonte, wies Karl die Friedensvorstellungen seiner deutschen Minister zurück, was zur Folge hatte, daß Bolingbroke den Frieden mit Frankreich zu Utrecht 11. April 1713 unterzeichnete. Erst nach einem unglücklichen Feldzuge fügte sich der Kaiser auf Grund der Utrechter Bedingungen zu Rastatt (6. März 1714) und Baden (7. Sept. 1714) Frieden mit Ludwig zu schließen. Durch die Vergrößerung seines Gebietes trat Oesterreich mehr als bisher unter die Hauptmächte des europäischen Kontinentes ein.

Bald nach seiner Ankunft in Oesterreich begab sich der Kaiser nach Ungarn, bestätigte den Frieden von Szathmár, bewilligte Amnestie und Religionsfreiheit und gewann durch Beschwörung der altungarischen Privilegien und Freiheiten die noch zum Theile erregten Gemüther.

Der Angriff der Türken auf Morea verwickelte Oesterreich in einen kurzen Krieg, der ruhmreich und glücklich zu Ende geführt wurde. Am 13. April wurde die Allianz mit Venedig unterzeichnet und ein Heer von 65,000 Mann in der Nähe von Peterwardein zusammengezogen. Die Flucht des durch Eugen erfochtenen Sieges von Peterwardein (5. August 1716), war die Eroberung des Banates, dessen Hauptstadt Temesvár längere Zeit tapfer widerstand. Die christliche Bevölkerung der Moldau und Wallachei knüpfte an die Siege Eugens große Hoffnungen und der große Feldherr ließ es an ermuthigenden Zusicherungen nicht fehlen, um die oppositionellen Stimmungen auf der Balkaninsel rege zu erhalten. Von allen Seiten strömten Freiwillige zu den Fahnen Eugens herbei, darunter manch' fürstliches Haupt. Ebenso war es im Türkenkriege Leopolds I. gewesen. Am 18. Juli 1717 überschritt Eugen die Drau, belagerte Belgrad, welches sechs Tage nach der großen Schlacht daselbst (15. August 1717) kapitulirte mußte. Im folgenden Jahre (21. Juli 1718) kam der auf 24 Jahre abgeschlossene Friede von Passarowitz zu Stande, in welchem Oesterreich das Banat, Serbien, die Wallachei bis zur Aluta, einen großen Theil Slavoniens und Bosniens erhielt.

Philipp V., der die Stipulationen des Utrechter Friedens gegenüber Oesterreich nicht angenommen hatte, war entschlossen, die altspanischen Theile Italiens, Neapel, Sardinien und Mailand wieder zu gewinnen. Während Oesterreich Krieg mit der Pforte führte, eroberte eine spanische Flotte Sardinien und Sicilien. Die Quadrupelallianz, 2. August 1718, sicherte aber dem habsburgischen Hause seine Besitzungen in Italien; der Kaiser gab seine Zustimmung. Don Carlos mit Tos-

Digitized by Google

cana und eventuell mit Parma und Piacenza zu belehnen; Victor Amadeus von Savoyen sollte dagegen Sardinien für Sicilien umtauschen. Philipp V. sah sich genöthigt, die Forderungen der Verbündeten anzunehmen. Oesterreichs Stellung in Italien war auf diese Weise von Neuem befestigt.

Die brennende Frage für Oesterreich, die Regelung der Nachfolge in den Erbländern, da Karl VI. ohne männlichen Erben blieb, wurde für einige Jahrzehnte der Kardinalpunkt der großen Politik. Joseph I. hatte verordnet, daß nach dem Aussterben des Mannsstammes seine Töchter nachfolgen sollten. Karl VI. änderte schon 1713 jene Bestimmungen seines Bruders, und verordnete durch die sogenannte pragmatische Sanktion, daß seine eigenen Töchter bei fehlendem Mannsstamme, und erst nach diesen und ihren Nachkommen die Töchter seines Bruders erben sollten. Mit außerordentlichem, nie erkaltendem Eifer arbeitete der Kaiser daran, seiner Tochter die unbestrittene Erbfolge in allen österreichischen Ländern dauernd zu sichern, da er sich der Schwierigkeiten, welche der Einführung und Befestigung der Erbfolgeordnung entgegenstanden, wohl bewußt war. Die Ansprüche seiner Nichten konnten durch den Grundsatz paralysirt werden, daß jeder Kaiser das Recht habe, jedes Gesetz seines Vorgängers zu ändern. Um so schwieriger war es, die andern Bedenken zu beseitigen. Die Anwendung der pragmatischen Sanktion in Böhmen stand mit dem Reichsgesetze im Widerspruche, wonach ein Kurland sich nicht in weiblicher Linie vererbe; ferner bestand ein Vertrag Bayerns mit Ferdinand I., indem dessen Tochter Anna in dem Ehevertrage mit Bayern (vom 14. Juni 1546) nur unter der Bedingung auf Oesterreich verzichtete, „so der männliche Stamm abgienge und es zu Töchtern käme, daß alsdann sie und ihre Erben alles das zu erben zugelassen werden sollen, was ihnen von Rechtes und Billigkeit wegen zu erben zustehe". Es galt also die Genehmigung der Landstände und des deutschen Reichstages, die Garantie fremder Staaten zu erhalten. Karl VI. glaubte durch besondere Verzichtleistungen sich der Einwilligung der Betheiligten versichern zu müssen. Maria Josepha, die älteste Tochter Josephs I., mußte bei ihrer Verheirathung mit dem Kurprinzen von Sachsen eine vollständige Renunciation ausstellen und beschwören, daß sie „Kraft der im Jahre 1713 errichteten pragmatischen Sanktion allen ihren Rechten und Ansprüchen auf die österreichischen Länder entsage und zwar nicht nur zu Gunsten der männlichen Erben Karls VI., sondern auch der weiblichen Descendenten und der ehelichen Erben derselben". Der Kurprinz und dessen Vater, August II., König von Polen, bestätigten diese Erbfolge durch eine erneuerte Verzichtleistung und verpflichteten sich, dieselbe gegen Jedermann zu vertheidigen. Eine gleiche Verzichtleistung stellte die jüngere Josephinische Erzherzogin, Maria Amalia, bei ihrer Vermählung mit dem bayrischen Kurprinzen aus, mit dem Zusatze, daß sie zu Gunsten ihrer älteren Schwester und deren männlichen und weiblichen Descendenten entsage. Karl Albrecht und sein Vater Max Emanuel traten durch Bestätigung am 10. Dec. 1722 dieser Entsagung bei. Die Bewilligung der Landstände erfolgte ohne Schwierigkeit in Oesterreich, Ober- und Niederschlesien 1720, und in den folgenden Jahren in Steiermark, Kärnthen, Krain. In Böhmen, wo den Ständen nach der Bestimmung Karls IV. die Wahlfreiheit „in casu vacationis" zustand, pflichteten diese für sich und ihre Posterität der pragmatischen Sanktion bei, und schwuren am 4. Sept. 1723, am Tage vor der Krönung den Erbhuldigungseid „dem Kaiser Karl VI. wie auch dero auß Ihro königlichen Geblüt und Stammen nach Euer Majestät jüngstem allergnädigsten Successionserklärung succedierenden Erben". Auch den Ständen des Egererbezirks wurde die pragmatische Sanktion vorgelegt. Schwieriger schienen anfangs die Dinge

Digitized by Google

in Ungarn sich zu entwickeln, da Karl bei seiner Krönung unter anderem beschworen hatte, daß falls er ohne männliche Erben stürbe, die Magyaren das Recht haben sollen, sich einen König zu wählen. Die pragmatische Sanktion wurde dem Landtage 1722 vorgelegt und schon in der ersten Session mit großer Begeisterung aufgenommen [5]). Am Wiener Hofe erregte diese Bereitwilligkeit große Freude. In Kroatien und Siebenbürgen zögerte man nicht, ebenfalls die pragmatische Sanktion in allen Punkten anzunehmen.

Die auswärtige Politik Karls VI. wurde ebenso von dem Interesse bestimmt, seinem neuen Grundgesetze die Garantie der europäischen Mächte zu verschaffen und zahlreiche Opfer wurden dafür gebracht. Schon auf dem Kongresse zu Cambray (1724) verlangten die österreichischen Bevollmächtigten die Garantie der bei der Quadrupelallianz betheiligten Mächte, aber ohne Erfolg. Die Spannung, welche zwischen Oesterreich und England einerseits und Spanien und Frankreich andererseits eintrat, führte zu einem Bündnisse zwischen Spanien und Oesterreich. Im April und Mai 1725 wurden mehrere Verträge zwischen den beiden Staaten geschlossen, welche der schlaue Unterhändler Spaniens, Ripperda, vermittelt hatte. (Du Mont p. 508. Art. 12). Beide Mächte wollten in Zukunft in allem und jedem zusammenstehen, gegen alle Angriffe, gegen Türken und Protestanten. „Es schien damit die Politik des vereinten Oesterreich-Spanien aus den Zeiten Karls V. noch einmal auf dem Schauplatze der europäischen Politik zu erscheinen".

Die Gefahr, welche die Westmächte in dieser Allianz erblickten, führte zwischen Frankreich, England und Preußen zu einem nur kurze Zeit dauernden Gegenbündnisse zu Herrenhausen bei Hannover (3. Sept. 1725), dem später die Generalstaaten, Dänemark und Schweden beitraten. Eine Aenderung erfuhr die österreichische Politik vornehmlich durch den Einfluß Eugens, welcher im Gegensatze zu dem spanischen Bündniß eher auf ein Bündniß mit den deutschen Staaten, und insbesondere mit Preußen hinwies. Zwar kam es nicht zu der Allianz mit Preußen, weil der Kaiser die preußischen Ansprüche auf Berg und Jülich nicht anerkennen wollte, aber es gelang der Gewandtheit des Grafen Seckendorf, die kaiserliche Gesinnung, welche Friedrich Wilhelm I. fortwährend bewahrte, zu nutzen, um die Auflösung des hannöverischen Bündnisses und die Rückkehr Preußens zur Neutralität herbeizuführen. Die Anerkennung Rußlands erlangte man durch den Beitritt zu der zwischen Rußland und Schweden am 22. Februar 1725 zu Stockholm abgeschlossenen Defensivallianz (am 16. April 1726) und einige Monate später (6. August 1726) schloß Katharina mit dem Kaiser ein Vertheidigungsbündniß und übernahm die Garantie der pragmatischen Sanktion. Nach mannigfachen Unterhandlungen und einem lebhaften Federkriege gelang es dem Prinzen Eugen, die

---

[5]) Der zweite Artikel, § 1—7, lautet: Status et ordines Regni Hungariæ Partiumque eidem annexarum in defectu Sexus Masculini Sacratissimæ Cæsareæ et Regiæ Majestatis — hæreditarium succedende in Hungariæ Regnum et Coronam ad eandemque Partes pertinentes Provincias et Regna, jam Divino auxilio recuperata et recuperanda, etiam in Sexum Augustæ Domus Suæ Austriacæ fœmineum, primo loco quidem ab antefata modo Regnante Sacratissime C. et R. Majestate, dein in hujus defectu a Divo olim Josepho Lis quoque deficientibus ex Lumbis olim Leopoldi Jmperatorum et Regum Hungariæ Descendentes Eorumdemque legitimos Romano — catholicos Successores utriusque Sexus Austriæ Archiduces, juxta stabilitum per S. C. et R. regnantem Majestatem in aliisquoque suis Regnis et Provinciis hæreditariis in et extra Germaniam sitis Primogenituræ Ordinem, Juri et Ordine præmisso, indivisibiliter ac inseparabiliter invicem et insimul ac una cum Regno Hungariæ et partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis hæreditarie possidendis regendam et gubernandam transferunt et memoratam Successionem acceptant.

Anerkennung der pragmatischen Sanktion von Seiten Englands und Hollands durch Aufhebung der belgisch-ostindischen Kompagnie zu Ostende zu erlangen. Am 16. März 1731 schlossen England und die Generalstaaten einen Vertrag, den sogenannten Wiener Frieden, worin sie die Gültigkeit des 1713 promulgirten Hausgesetzes anerkannten und die Verpflichtung übernahmen, jene Erbfolgeordnung und den Besitzstand des Hauses Oesterreich gegen Jedermann mit allen Kräften zu vertheidigen. Ferner gelang es nach mehrjährigen Unterhandlungen, auch die Anerkennung des deutschen Reichstages zu erlangen, 13. Juli 1731; nur Bayern, Pfalz und Sachsen widersprachen. Die Zukunft Oesterreichs schien gesichert. Freilich widerstand noch Frankreich allen Versuchen des österreichischen Kabinets; aber die Allianz mit Preußen, Rußland und den Seemächten machte die französische Garantie entbehrlich. Da stellten politische Fehlgriffe alle Sicherheit der Zukunft wieder in Frage. Das Projekt der Vermählung Maria Theresia's mit dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen war am französischen Hofe nicht eben günstig beurtheilt worden, und das gegenseitige Mißtrauen zwischen den beiden Kabineten ward durch die Vorgänge in Polen noch mehr gesteigert. Zwei Parteien standen einander bei Erledigung der polnischen Krone gegenüber, die eine unterstützte den Sohn des verstorbenen Königs, den Kurfürsten von Sachsen, die andere den Schwiegervater Ludwigs XV., Stanislaus Lescinsky, der schon einmal von den Schweden unterstützt die Krone getragen, aber 1709 durch Russen und Sachsen verjagt worden war. Rußland und Preußen hatten früher sich dahin geeinigt, daß bei der Erledigung irgend ein polnischer Edelmann vom sogenannten Piastenstamme König werden solle. Oesterreichs Projekt, einen portugiesischen Prinzen auf den Thron zu bringen, erlangte wohl die Zustimmung Rußlands, aber die Unterhandlungen darüber zwischen Oesterreich und Preußen zerschlugen sich. Als aber nach dem Tode Augusts II. (1. Febr. 1733) eine sächsische Gesandtschaft in Wien erschien, und dem Kaiser für den Fall, daß er die Sache des Kurfürsten in Polen unterstütze, die Anerkennung der pragmatischen Sanktion und die Verzichtleistung Sachsens auf alle österreichischen Erbansprüche anbot, war Karl VI. trotz der Abmahnung Eugens gleich bereit, darauf einzugehen. Er nahm offene Partei für August III. Der polnische Erbfolgekrieg, in den Oesterreich nun sich verwickelte, kostete ihm mehrere Provinzen. Nach einem unglücklichen Kriege gegen Frankreich, Spanien und Piemont sah sich der Kaiser genöthigt, in dem Frieden (18. Nov. 1738) Lothringen dem aus Polen vertriebenen Stanislaus zu überlassen, nach dessen Tode es Frankreich einverleibt werden sollte, die mailändischen Landschaften Novara und Tortona an Sardinien, Neapel und Sicilien an den spanischen Infanten abzutreten, erhielt jedoch dafür Parma für sich und Toscana für seinen Schwiegersohn Franz Stephan als Entschädigung für Lothringen. Dafür wurde die pragmatische Sanktion von den kriegführenden Mächten anerkannt.

Eben so unglücklich für Oesterreich endete der türkische Krieg 1733, an dem theilzunehmen es durch ein 1726 mit Rußland abgeschlossenes Bündniß genöthigt ward. Nach drei unglücklichen Feldzügen wurde durch Frankreichs Vermittlung der schmähliche Friede von Belgrad, 18. Sept. 1734, abgeschlossen; Serbien und Bosnien mit Belgrad und die österreichische Wallachei, fielen wieder den Türken anheim.

Ueberblickt man die Thätigkeit der Regierung unter Karl VI., so läßt sich nicht läugnen, daß die auswärtige Politik den Angriffen viel Blößen gab, während nach Innen Versuche gemacht wurden, um auf der von Joseph I. betretenen Bahn vorwärts zu schreiten. Die Jesuiten erlangten ihre alte Stellung nicht wieder, die Klöster wurden überwacht, hierarchische Uebergriffe abgelehnt, Akatholiken milder

Digitized by Google

behandelt. Nicht gering darf in allen Lebensfragen des damaligen Oesterreichs die unermüdliche schöpferische Kraft Eugens von Savoyen angeschlagen werden, der mit Recht von Sybel „der gute Genius des Hauses Habsburg genannt wurde". „Er war der treueste Diener, der größte und bedeutendste Staatsmann und Feldherr, den die Dynastie je gehabt, der wohl mit den mannigfachsten Schwierigkeiten kämpfen mußte, selten so glücklich, sein Ziel ganz zu erreichen, aber doch meistens mächtig genug, in den vorhandenen Wust eine wohlthätige Gährung zu bringen". Die Formen der alten Regierungsweise wurden nicht beseitigt, und wenn man auch gelegentlich eine etwas konsequentere Politik verfolgte, blieb im Wesentlichen das Gepräge des 17. Jahrhunderts unberührt. Die alten Stände mit ihren Privilegien und Freiheiten, eine mächtige Aristokratie, die in das Getriebe und Gedeihen des staatlichen Lebens gewaltig eingriff, die alten Zollordnungen, Exemtionen, das alte Steuerwesen, die selbständige von der gesammten Monarchie isolirte Stellung Ungarns bestanden nach wie vor. Nur hinsichtlich der materiellen Interessen legte die Regierung eine größere Beweglichkeit an den Tag, um die vorhandenen natürlichen Kräfte flüssiger zu machen. Die umfassenden Verbesserungen, welche man vorzunehmen gedachte, wurden jedoch nur zum Theile ausgeführt. Hieher gehören die Versuche, Handel und Gewerbe zu heben, das Münz- und Zollwesen zu regeliren, ein neues besseres Straßensystem zu gründen. Die Staatswirthschaft blieb im Großen und Ganzen im alten Geleise, wenn es auch hier an Verbesserungen nicht fehlte. Ein konsequenteres, planmäßigeres Vorgehen hinsichtlich des Steuerwesens scheiterte an den ständischen Korporationen und autonomen Gemeinden. Am unausgebildetsten war das Wehrsystem, doch konnte auch hier selbst die Thätigkeit eines Eugen den alten Mechanismus nicht beseitigen. Der nominelle Stand des Heeres sollte bei Karls VI. Tode 135,000 M. betragen, in der Wirklichkeit war kaum die Hälfte vorhanden. „Der ganze Staat", sagt Wolf richtig, „war für Karl VI. ein noch unbenützter, ja in seinen reichen Hülfsquellen ungekannter Stoff".

IV. Von Maria Theresia bis zum zweiten Pariser Frieden. 1740—1815.

Am 20. Oktober 1740 übernahm Maria Theresia die Regierung. Sie ernannte den Großherzog Franz Stephan von Toscana, mit dem sie seit dem 12. Februar 1736 vermählt war, am 21. Nov. 1740 zu ihrem Mitregenten, ohne ihm einen großen Antheil an den Regierungsgeschäften zu gönnen. Bald zeigte sich's, daß die Opfer und Mühe Karls VI., die Erbfolgeordnung durch Gewährleistung der europäischen Mächte für alle Zukunft sicher zu stellen, umsonst gewesen. Die Mächte, welche die pragmatische Sanktion verbürgt, legten keine große Bereitwilligkeit, ihr Versprechen zu erfüllen, an den Tag. Schon vor dem Tode Karls VI. hatte Maria Theresia die große Gefahr, die ihr drohte, erkannt, und der Abschluß des Belgrader Friedens kam deßhalb durch ihre Mitwirkung zu Stande.

Nur England erkannte seine Vertragspflicht an Bayern, Preußen, Sachsen, Spanien machten auf einzelne Theile der Monarchie oder auf das Ganze Ansprüche; Frankreich war zu jeder Unterstützung bereit, welche zur Schwächung des habsburgischen Hauses beitragen konnte. Bayern trat zuerst hervor, dessen Fürst auch die pragmatische Sanktion nie anerkannt hatte. Friedrich II. (s. diesen Art.), vor dem man keine Besorgniß in Wien hatte, erneuerte die seit 1675 streitigen Ansprüche auf den schwibuser Kreis, auf Liegnitz, Wohlau und Brieg und auf Jägerndorf, welches 1623 von Oesterreich eingezogen ward und überzog plötzlich Schlesien. Die Niederlage des österreichischen Feldmarschalls Neipperg bei Mollwitz (10. April

Digitized by Google

1741) veranlaßten den Ausbruch des Erbfolgekrieges. Der Sieger fand rasch Verbündete. Durch Vermittlung Frankreichs kam zu Nymphenburg (18. Mai 1741) das Bündniß zwischen Bayern, Spanien, Pfalz und Köln gegen Maria Theresia zu Stande; bald trat Preußen (5. Juni), Sachsen einige Monate später bei (19. Sept.), mit Ansprüchen auf Mähren und Schlesien, Sardinien zeigte Absichten auf Mailand. Der Kurfürst von Bayern bemächtigte sich mit Hülfe der Franzosen Oberösterreichs, drang nach Böhmen vor, nahm Prag und ließ sich daselbst huldigen. Fast die Hälfte der Monarchie war von Feinden besetzt. In Böhmen handten Sachsen, Bayern und Franzosen; Mähren bedrohten von Schlesien aus die Preußen, spanische und neapolitanische Truppen rückten gegen die Lombardei. Dazu kam nach einem längeren Reichsvikariate die durch Frankreichs Einfluß bewirkte Wahl Karl Alberts zum deutschen Kaiser (24. Januar 1742). Nur Englands König, Georg II. hielt allein unter allen Mächten treu an Maria Theresia; Rußlands Hülfe wurde durch innere Unruhen und durch Schweden im Schach gehalten. Oesterreich stand fast isolliert. In dieser Noth wandte sich Maria Theresia an die Ungarn, und der bei ihnen angeregte Enthusiasmus veränderte theilweise wenigstens die Sachlage. Mit außerordentlicher Bereitwilligkeit bewilligten die Stände über die gewöhnliche Truppenstellung noch eine außerordentliche Rüstung. Die adelsche Insurrektion mit 16,000 Reitern wurde aufgerufen, Ungarn stellte im Ganzen 56,000 M. Auch in den übrigen Landestheilen waren die Stände zu Truppen- und Geldlieferungen bereit. Schon im December 1741 wurde Oberösterreich den Bayern wieder abgenommen und Bayern selbst besetzt und gebrandschatzt. Indeß hatte Friedrich über Karl von Lothringen einen Sieg bei Chotusitz erfochten (17. Mai 1742). Durch englische Vermittlung kamen sodann die Präliminarien zu Breslau und der Friede zu Berlin zu Stande, 11. Juni und 28. Juli 1742, in welchem Ober- und Niederschlesien größtentheils und die Grafschaft Glatz an Friedrich abgetreten wurde. Auch nach anderer Seite war England thätig: Neapel trat von der Koalition zurück, Sardinien, die Niederlande und Sachsen schlossen ein Bündniß mit Maria Theresia. Nun mußten, von den Oesterreichern gedrängt, die Franzosen Böhmen räumen. Nach der Schlacht bei Simpach huldigte Bayern und wurde unter österreichische Verwaltung gestellt. Der Sieg der pragmatischen Armee bei Dettingen über die Franzosen und der Angriff aufs Elsaß stachelte das französische Kabinet zur Kriegserklärung im eigenen Namen an, Neapel trat wieder zur Koalition und Preußen durch Oesterreichs Kriegsglück für Schlesien besorgt, begann den zweiten schlesischen Krieg (1744). Die Verhältnisse nahmen eine für Maria Theresia ungünstige Wendung; Karl VII. kehrte in sein Land zurück im Oktober 1744 und starb bald darauf; sein Sohn schloß am 22. April 1745 den Frieden zu Füssen, erkannte die pragmatische Sanktion an und kam dafür wieder in Besitz Bayerns. Nachdem Friedrich in den Schlachten von Hohenfriedeberg, Soor und Kesselsdorf gesiegt, kam auf Grundlage des Berliner Vertrages abermals durch Englands Vermittlung der Friede zu Dresden (25. Dec. 1745) zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande. Schlesien blieb für Oesterreich verloren, dagegen erkannte Friedrich den inzwischen zum deutschen Kaiser gewählten Franz I. an. Nur Spanien und Frankreich führten Krieg in Italien und Belgien mit abwechselndem Glücke noch drei Jahre weiter fort, bis die Erschöpfung der französischen Finanzen, der Tod Philipps V. von Spanien (1746), das Bündniß Elisabeths von Rußland mit Maria Theresia durch den Achener Frieden 1748 den österreichischen Erbfolgekrieg beendigten. Oesterreich ging mit geringerer Einbuße als man erwartet, aus dem Kampfe hervor; es trat an Don Philipp von Spanien Parma und Piacenza (das

Heimfallrecht auf Parma wurde Oesterreich, auf Piacenza Sardinien vorbehalten), an Sardinien die mailändischen Landschaften Vigevanasco, Anghiera und den Theil von Pavia zwischen dem Tessin und Po ab. Dagegen erneuerten die europäischen Mächte die Garantie der pragmatischen Sanktion. Obwohl die früheren Verhältnisse Europas zu bestehen schienen, war durch den Eintritt Preußens in die Reihe der Hauptmächte Europa's und durch das Eingreifen Rußlands in die Geschicke der Weststaaten eine wesentliche Veränderung in dem politischen Systeme, in der Gliederung und Gruppirung der Mächte vor sich gegangen. Dazu kam der Umschwung, der in den innern und auswärtigen Verhältnissen der österreichischen Länder eintrat. Während nach Innen eine totale legislative und administrative Umwandlung vorgenommen wurde, ward in der auswärtigen Politik mit den bisherigen traditionellen Anschauungen vollständig gebrochen.

Schon 1746 kam ein Bündniß zwischen Rußland und Oesterreich zu Stande und 10 Jahre später gelang es der Diplomatie des Grafen Kaunitz durch den Vertrag von Versailles (1. Mai 1756) eine Verbindung mit Frankreich abzuschließen, als Großbritannien in einem Kolonialstreite mit Frankreich doch wegen Hannovers besorgt, zu Westminster (16. Jan. 1756) ein Bündniß mit Preußen geschlossen hatte. Der 7jährige Krieg (1756—1763), der durch den Hubertsburger Frieden beendigt wurde, vereinigte Oesterreich, Rußland, Frankreich, Schweden und den größten Theil des deutschen Reiches gegen Preußen. Doch ging letzteres ohne Einbuße aus dem hartnäckigen Kampfe, der Friedrichs Feldherrntalent auf das Glänzendste manifestirte, hervor. Seit jener Zeit blieb das Verhältniß Oesterreichs zu Preußen, mochte es freundlich oder feindlich, eng oder weit sein, ein Centralpunkt aller staatlichen Interessen Europa's und des ganzen deutschen Staatensystems. Maria Theresia kann füglich als die Regeneratorin des alten Oesterreichs betrachtet werden. Ein frischer gesunder Hauch kam in den alten Organismus, auf allen Gebieten des staatlichen Lebens manifestirte sich ein regerer Thätigkeitstrieb, um die alten abgelebten Formen zu beseitigen und ein neues kräftiges Oesterreich aufzubauen. Die einzelnen Provinzen des österreichischen Staates mit ihren mittelalterlichen Verfassungen standen bisher in einem losen, lockeren Verhältnisse zu einander. Die Organisation der verschiedenen Provinzen zeigte große wesentliche Verschiedenheiten. Die Aristokratie hatte überall in den Verfassungen das Uebergewicht, die Landesverwaltung war meistens in den Händen einzelner Ausschüsse, die Gerichtsbarkeit und Polizei bei den Herrschaftsbesitzern und Korporationen. Von einer Einheit in der Gesetzgebung, einer Scheidung der Geschäfte nach Verwaltungszweigen war nirgends die Rede. Eine strenge Zunftverfassung hemmte jeden gewerblichen Aufschwung, die Leibeigenschaft in vielen Provinzen vorherrschend benachtheiligte die Landwirthschaft. Während sich die auswärtigen Verhältnisse und Beziehungen im Laufe der letzten Jahrhunderte wesentlich umgestalteten, blieb die Verfassung Oesterreichs mit dem eigenartigen Sonderleben der Provinzen, die nur durch die Person des Herrschers mit einander verknüpft waren, unverändert.

Da trat unter Maria Theresia eine totale Veränderung ein, indem sie es unternahm, auf den alten historischen Grundlagen ein neues Staatsgebäude aufzuführen. Das Aufgeben der alten Regierungsgrundsätze, Reformen in den verschiedenen Verwaltungszweigen, Ordnung in der Finanzverwaltung, Erweiterung des staatlichen Einflusses auf Kirche und Schule, das Streben, den Druck des Feudalismus zu lindern und die untern Stände emporzuheben, die materiellen Staatskräfte flüssiger zu machen, bekunden den neuen Geist, der die alte Regierungsmaschine seit 1742 zu durchdringen begann. Den Regungen korporativen

Widerstandes trat sie mit Energie entgegen; und wußte andererseits durch Klugheit und unter dem Schein der alten hergebrachten Freiheit das neue Ziel zu erstreben. Sie erkannte, daß aus diesen Konglomerate von Ländern und Völkern, die ihrem Scepter unterworfen waren, nicht mit einem Zauberschlage oder Machtworte ein organisches Staatsgebilde entstehen könne. Während der Westen unter ihrer Regierung eine mehr unitarische Gestalt bekam, blieb der Osten mehr föderativ, aber auch hier wurde Neuerungen und Reformen Eingang verschafft, welche in späterer Zeit einer kurzen und konsequenten Regierung dazu dienen konnten, die Uniformität zu vollenden.

Waren auch die meisten organisatorischen Gesetze auf reine Verwaltungsmaximen begründet und vermißte man hie und da einen einheitlichen, leitenden Grundgedanken, so wurde doch eine neue Ordnung der Dinge, die mehr den Ideen des 18. Jahrhunderts konform war, angebahnt und die alten abgelebten Formen des 17. Jahrhunderts wurden theilweise beseitigt. Die Verstärkung der monarchischen Gewalt wurde benutzt, um dieses Ziel zu erreichen. Da der Verwaltungsmechanismus, wie er unter Maria Theresia begründet wurde, sich im Wesentlichen bis auf unsere Zeit erhielt, so lohnt es wohl der Mühe, ihn ein wenig näher kennen zu lernen.

Die oberste Leitung war bisher bei der *kaiserlichen Konferenz*, die den obersten Rath des Kaisers bildete und dem die wichtigsten staatlichen Angelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt wurden. Nach der Koncentrirung der Verwaltung bei den einzelnen Hofstellen schuf Maria Theresia zur Kontrolirung derselben den *k. k. Staatsrath* in inländischen Geschäften; die militärischen und auswärtigen Angelegenheiten blieben ihm fremd. Die Oberleitung der Geschäfte führten seit alter Zeit die Hofstellen. Unter Leopold I. gab es deren 9; Karl VI. vereinigte die niederösterreichische, oberösterreichische und innerösterreichische Hofkanzlei in eine einzige und fügte für die italienischen und niederländischen Provinzen zwei neue hinzu. Als Maria Theresia die Regierung antrat, bestanden als Hofstellen: die Hof- und Staatskanzlei für die auswärtigen Geschäfte, der Hofkriegsrath für die Leitung des Militärwesens, die Hofkammer mit der Bankdeputation für die Finanzen, vier Hofkanzleien, die österreichische, böhmische, ungarische und siebenbürgische, der italienische und niederländische Rath für die politischen und Justizgeschäfte. (Wolf, Maria Theresia S. 217.)

Man sieht aus dieser Aufzählung, daß nur zwei von den Hofstellen den einheitlichen Charakter des Gesammtstaates repräsentirten, während die übrigen die föderative Natur derselben repräsentiren. Ein Patent vom 14. Mai 1749 vereinigte die zwei Centralstellen der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei und dekretirte die Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung. Einem Direktorium in internis publicis und cameralibus, — eine Nachbildung des preußischen Generaldirektoriums — wurden mit Ausnahme der militärischen und auswärtigen Angelegenheiten alle Landessachen übertragen, es umfaßte nebst den politischen Gegenständen Finanzen, Handel und Gewerbe. Seit 1762, wo die Finanzsachen wieder der sog. Hofkammer überwiesen wurde, erhielt das Direktorium den Namen „k. k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei", deren Chefs nach einander Haugwitz, Chotek, Hatzfeld waren und den Titel *Oberst hofkanzler* führten. Eine ähnliche Trennung wurde auch bei den einzelnen Provinzialbehörden vorgenommen. Die politischen und Kameralsachen übertrug man hier eigenen Landesbehörden: Deputation, Repräsentation, seit 1763 in Böhmen und Mähren *Gubernien* genannt, welche unter der Leitung des Direktoriums standen. Man

wählte Anfangs die Mitglieder der Gubernialstellen aus den Ständen, erst später wurden sie von der Centralregierung als Beamte angestellt, und da man diese Posten nicht blos mit Adeligen bekleidete und bürgerlichen Elementen den Zugang zu den höchsten Würden und Ehrenstellen eröffnete, so verschwand, wenigstens theilweise, die alte aristokratische Verwaltung und wurde die korporative Machtstellung der Aristokratie gebrochen. Die untersten politischen Behörten bildeten die Kreisämter, deren Einrichtung zwar uralt, aber erst unter Maria Theresia für ihre Wirksamkeit eine größere Ausdehnung erhielten. Die Kommunalverfassungen erfuhren eine gleichmäßige Umgestaltung, wobei freilich nur zu oft die schon früher beschränkte Autonomie der Städte litt. Zahllose Verordnungen beschränkten die Wirksamkeit der Gemeinden; die richterliche Gewalt wurde ihnen entzogen. Die Centralstellen kümmerten sich um Alles und Jedes. So untersagte z. B. eine Verordnung von 1770 den städtischen Korporationen den Gebrauch der Mantelkleider u. s. w. Noch weniger konnten die Dorfgemeinden zur Selbständigkeit gelangen, sie blieben von den Herrschaftsämtern abhängig. Dagegen kann die Unterstützung, welche die Regierung den Unterthanen, dem grundbesitzenden Adel gegenüber angedeihen ließ, nicht genug anerkannt werden. Namentlich in den deutsch-österreichischen und böhmischen Provinzen empfand das Bauernthum tief den Druck, der auf ihm lastete. Manche Verordnungen hatten den Zweck, die Gebundenheit des Bodens zu lösen und die Landwirthschaft zu befördern.

M. Th. hat das Verdienst, die Finanzen auf einen bessern Fuß gebracht zu haben, als sie unter ihren Vorgängern waren. Die Zuweisung der Finanzsachen an das Direktorium in publicis und cameralibus erwies sich in Bälde als unzureichend und die Hofkammer wurde mit der Hofkanzlei 1762 wieder hergestellt. Sie blieb bis auf die neueste Zeit das Organ für die oberste Finanzverwaltung. In den Provinzen leiteten die Landkammern das Finanzwesen; nach Bestreitung des Aufwandes für die Provinzialverwaltung lieferten sie den Ueberschuß an den Landtagsbewilligungen, von den Grenzzöllen und den Gefällen der Domänen und Regalien an die Hofkammer ab. Die anderen Organe der Finanzverwaltung waren mannigfach und vielgliederig; die Regulirung des Steuerwesens, der direkten und indirekten Abgaben und eine gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten, ist das Verdienst jener Staatsmänner, die unter M. Th. dem Finanzwesen vorstanden, Haugwitz, Chotek, Hatzfeld. Behufs gleichmäßiger Erhebung der Grundsteuer ward 1748 die Ratifikation des Katasters vorgenommen, und dieser sog. theresianische Kataster blieb bis 1819 die Basis für die Grundsteuererhebung. Ein entschiedener Fortschritt war die Aufhebung der Steuerfreiheit für Personen, Gründe, Häuser und Gebäude; nur Kirchen und Friedhöfe, landesfürstliche Residenzen, landschaftliche Gebäude und die Bettelorden blieben eximirt; aber man wagte noch nicht, die Ungleichheit in der Besteuerung der verschiedenen Stände zu heben. Von nicht minderer Bedeutung war die Zolländerung vom Jahr 1775, welche zuerst die bisher bestandenen provinziellen Besonderheiten aufhob und die deutschen und böhmischen Erbländer zu einem einheitlichen Zollsystem verband.

Die besonderen städtischen, ständischen, landesfürstlichen Mauthen zwischen den einzelnen Ländern, welche wahrhafte Hemmnisse jedes Handels und Verkehrs waren, erloschen und nur Weg- und Brückenmauthen blieben fortbestehen. Die handelspolitischen und gewerblichen Reformen, welche auf dem Merkantilsystem beruhten, legen doch im Großen und Ganzen einen großen Fortschritt an den Tag, so verkehrt auch manche einzelne Maßregel sein mochte.

Die erweiterten Hülfsquellen des Staates dienten vornehmlich der Regulirung

der unter Karl VI. verfallenen Militärmacht. Nach dem Muster und Vorbild Preußens ordnete man das Verpflegungssystem, baute Kasernen, verbesserte alle Waffengattungen und das Festungswesen, bemühte sich durch Militärakademieen einen tüchtigen Officiersstand zu schaffen, vermehrte die Armee von 146,000 auf etwa 300,000 Mann. Die organisatorischen Talente der Grafen Daun und Lascy erwarben sich hierin große Verdienste.

Ein bedeutender Umschwung manifestirte sich ebenfalls in dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. So ergeben M. Th. der Kirche war, und in Bezug auf Protestanten auf dem Standpunkte ihrer Vorfahren stand, war sie doch nicht gewillt, dem Klerus eine größere Gewalt einzuräumen, als die staatlichen Interessen es zuließen. Sie hielt an dem placetum regium fest, untersagte 1773 den unmittelbaren Verkehr der Geistlichen mit Rom, verbot Geldsendungen an die Ordensgenerale außer Landes, besteuerte ohne römische Einwilligung die Geistlichkeit, beschränkte durch anderweitige Verfügungen Macht und Einfluß derselben; griff durch Neuerungen in das Klosterwesen ein, indem sie das übermäßige Anwachsen von Klöstern untersagte, und bewirkte bei Papst Clemens XIV. die Reduction der Feiertage.

So sehr sie von dem Geiste der Vermittlung zwischen den am Hofe einander entgegenstehenden Parteien beseelt war, von denen die eine mit außerordentlicher Zähigkeit am Alten festhielt, während die andere, um Kaiser Joseph geschaart, vorwärts drängte, hatte sie doch überall die modernen staatlichen Anforderungen im Auge und wurde hierin von ihren Staatsmännern geleitet, von ihrem Sohne unterstützt.

Am Wesentlichsten beschränkte man die Einflußnahme des Klerus im Schulwesen. Die Volksschulen, Gymnasien, die philosophischen und theologischen Lehranstalten waren bis dahin geistliche Institute. Sogar die Schulen der Rechtswissenschaft und Medicin standen mit der Kirche in Verbindung, die für Malerei, Baukunst, neue Sprachen wurden von ihr wenigstens beaufsichtigt. Schritt für Schritt begannen hier die Reformen, und es ist interessant, die Reihe der Verordnungen zu verfolgen, welche die Schulen allgemach dem Einflusse der Geistlichkeit entzogen und die Leitung des Unterrichtswesens dem staatlichen Eingreifen überantworteten.[6]) Man begann mit der Reform der medicinischen Schulen und der Universitäten. Die Gymnasien und besonders die Volksschulen erfreuten sich der Sorgfalt der Regierung, indem sie darauf Bedacht nahm, für eine bessere Bildung und Stellung der Lehrer zu sorgen, den Schulzwang einzuführen und in den großen Städten die sog. Normalschulen zu errichten. Durch die Beseitigung der Jesuiten (1773) war man im Stande, einen tüchtigen Schritt vorwärts zu machen; eine Menge von Lehrkanzeln, welche bisher der Orden versah, konnte mit weltlichen Lehrern besetzt werden. Auch der Gedanke, eine Akademie der Wissenschaften zu gründen, ward abermals angeregt, nachdem schon früher unter Karl VI. die ersten Versuche dazu gemacht wurden, kam aber nicht zur Ausführung.

Eine durchgreifende Umgestaltung erfuhr ferner die Rechtspflege, die bisher der Einheit entbehrte. In den westlichen Provinzen bestand neben dem Gewohnheitsrecht, welches nur zum Theile niedergeschrieben war, das römische Civilrecht, das kanonische Recht, das lombardische Lehenrecht und einzelne kaiserliche Verordnungen, die das Mangelhafte zu ergänzen bestimmt waren. Das Ver-

[6]) Vergl. die sehr interessante Abhandlung von Beidtl über das Studienwesen in Oesterreich während der Periode von 1740–1792, und die Abhandlung der k. Akademie der Wissenschaften. 1851. 7. B. S. 716–728 u. Weis.

fahren zeigte große Mannigfaltigkeit; die Richter wurden bald hier von den Städten, dort von den Landständen und Herrschaftsbesitzern ernannt, nur die wenigsten bestellte die Regierung. Einer Justizreform, schon längst als ein wesentliches Bedürfniß erkannt, standen viele Schwierigkeiten entgegen. Durch ein Patent vom 14. Mai 1744 wurden die Justizangelegenheiten, die bisher den Hofkanzleien zugetheilt waren, einer neukretirten „obersten Justizstelle" zugewiesen, welche Trennung der Justiz von der politischen Gewalt sich nicht blos auf die oberste Instanz in Justizsachen erstreckte, sondern auch in der zweiten Instanz eintrat. Die Idee eines gemeinsamen österreichischen Rechts gehört ebenfalls M. Th. an; 1753 erging die Verordnung, durch Abfassung eines vollständigen Kodex allen Provinzen ein sicheres gleiches Recht und eine gleichförmige richterliche Verfassungsart zu verschaffen. Dieser Gedanke kam wohl unter M. Th. nicht zur Ausführung, da die niedergesetzte Kommission ihre Aufgabe nicht in entsprechender Weise löste, aber der Grund war gelegt, auf dem eine spätere Generation fortbaute.[7]) Der erste Theil eines allgemeinen österreichischen Gesetzbuches wurde erst 1786 unter Joseph II. erlassen. Rascheren Fortgang nahmen die Gesetzgebungsarbeiten hinsichtlich eines gemeinsamen Strafkodex. Die constitutio criminalis theresiana kundgemacht am 31. Dec. 1768 auf Grundlage der peinlichen Gerichtsordnung Ferdinand III. ist wenigstens von dem Bestreben durchdrungen, die ärgsten Mißbräuche des bisherigen Strafrechts zu beseitigen. Unter andern legislativen Arbeiten verdient die Wechselordnung vom Jahr 1763 hervorgehoben zu werden.

Der Hubertsburger Friede gewährte dem Lande bis zum Tode der Kaiserin jene Ruhe, die zur Ausführung von Reformen so nothwendig war. Der Erhebung Josephs zum römischen Könige stand jetzt nichts mehr im Wege (1764), und schon ein Jahr darauf folgte Joseph seinem Vater in der Kaiserwürde nach. Obwohl von seiner Mutter zum Mitregenten in Oesterreich aufgenommen, hatte er doch keinen großen Einfluß auf die innere Verwaltung der Erbländer, da M. Th. ihm blos die militärischen Angelegenheiten vollständig überließ. In den auswärtigen Verhältnissen scheint Joseph entschieden mit seinen Plänen durchgedrungen zu sein, wobei er freilich von dem Fürsten Kaunitz energisch unterstützt wurde. Nur ungern gab sie ihre Zustimmung zur Theilung Polens, welche das österreichische Gebiet vergrößerte. Die Zipser Städte wurden mit Ungarn wieder vereinigt, während aus den übrigen abgetretenen Gebieten, aus Rothpreußen, der Hälfte des Palatinats von Krakau, den Herzogthümern Zator und Oswiecim und Theilen von Podolien, Sen domir, Belsk und Pokutien im Ganzen 15—1600 Quadratm. mit $2^1/_2$ Mill. Seelen das Königreich Galizien und Lodomerien gebildet wurde. Wichtig für die Abrundung des österreichischen Gebietes war die Reunion der Bukowina 1777, welche früher zu Siebenbürgen gehörte, später aber an die Moldau gekommen war. Der freundschaftlichen Beziehung, die zwischen den rivalisirenden Staaten Preußen und Oesterreich seit 1769 eingetreten, folgte bald die alte Entfremdung. Schon die Bemühungen Josephs II. die Kaiserwürde wenigstens theilweise in ihrer früheren Bedeutung zu rehabilitiren, mußte Friedrichs Mißtrauen erregen; noch tiefer ward die Verstimmung, als Oesterreich Anstalten traf, um durch den Erwerb Bayerns sein deutsches Gebiet zu vergrößern. Der Teschner Friede 13. Mai 1779 beendigte durch Rußlands Vermittlung den sog. bayerischen Erbfolgekrieg, einen Krieg, der blos in Truppenaufstellungen und Demonstrationen

[7]) Vergl. hierüber Beidtl in den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wissenschaften. 1851. 800—818.

bestand, in welchem Oesterreich das Innviertel und Braunau erhielt, die pfälzische Linie in den Besitz Bayerns kam. Sachsen und Mecklenburg, die auf preußischer Seite gestanden, wurden ebenfalls abgefunden.

Was die früheren Habsburger versäumt hatten, versuchte der letzte Sprößling des Hauses, eine Frau, nachzuholen. Sie wurde bei ihren Reformen vornehmlich durch ihren geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler, den Grafen Kaunitz unterstützt und geleitet, einen freisinnigen und vorurtheilslosen Staatsmann von scharfem, durchdringendem Verstande und bedeutenden Kenntnissen, von unermüdlicher Arbeitskraft, und dem die Kaiserin mit Grund ihr volles Vertrauen zuwendete.

„Maria Theresia ist nicht mehr, es beginnt eine neue Ordnung der Dinge," schrieb Friedrich II., als er die Nachricht vom Tode der Kaiserin erhielt. Joseph II. übernahm die Regierung 1780—1790. (S. diesen Art.) Mit lebendigem Eifer verfolgte er den Gedanken, die nationalen Gegensätze Oesterreichs zu beseitigen und ein geschlossenes centralisirtes Staatsleben durch Annullirung der verschiedenen Verfassungen der einzelnen Provinzen herzustellen. Wozu M. Th. den Grund gelegt, wollte er in stürmischer Hast ausbauen. In rascher Folge erließ er Gesetze, welche das Verhältniß von Kirche und Staat, die politische und judicielle Verwaltung, die ständischen Verfassungen, die rechtliche und sociale Stellung der Unterthanen modificirten. Der Herr der österreichischen Länder sollte aufhören, ein anderer als König von Ungarn oder Böhmen und ein anderer als Erzherzog von Oesterreich zu sein. An die Stelle der mittelalterlichen Formen sollte nun der moderne Staat des 18. Jahrhunderts treten; auch Ungarn, welches bisher eine ganz isolirte Stellung den übrigen Kronländern gegenüber eingenommen hatte, in den Kreis des einheitlichen Oesterreichs hinein gezogen werden. Gerade die Vielseitigkeit seiner Thätigkeit und die Ungeduld, mit der Alles angepackt wurde, brachten ihn um alle Erfolge und verkümmerten ihm, der gewiß die höchsten Ziele im Auge hatte und mit sittlichem Ernste den geistigen und materiellen Fortschritt seiner Völker wollte, die letzten Jahre seines Lebens. Freilich sind die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Regulirung der Grundsteuer, eine neue Gerichts- und Censurordnung, Milderung der Kriminalgesetze, die Hebung des österreichischen Handels immerhin Verdienste genug, die auch später noch wirkten, als man im Uebrigen die Josephinischen Einrichtungen mit Stumpf und Stil ausrotten wollte.

Auch nach Außen hin erwarb Joseph keine Erfolge. Seine Pläne, Oesterreichs Machtstellung zu erhöhen, scheiterten; das bayerische Tauschprojekt machte Friedrich II. zu nichte und das russische Bündniß nöthigte ihn zur Theilnahme an dem Türkenkriege 1787, der den südlichen Theil Ungarns für kurze Zeit in die Hände der Türken brachte. Die steigende Gährung in Ungarn zu beschwichtigen, mußten alle das nationale Gefühl verletzenden Dekrete zurückgenommen werden, in Belgien brach eine Empörung aus, die England, Holland und Preußen angeschürt hatten, weil sie in dem österreichisch-russischen Bündnisse eine Gefahr für die politischen Verhältnisse Europa's erblickten. Die erschütternden Nachrichten, welche den Kaiser hart trafen, warfen ihn aufs Krankenlager; er starb am 20. Febr. 1790. (Die weitere Ausführung s. Joseph, Staatsw. V. 421.)

Unter ganz ungünstigen Verhältnissen bestieg Leopold II. den Thron. Das Reich befand sich in chaotischer Verwirrung. In den Niederlanden wollte man die habsburgische Herrschaft abschütteln, in Ungarn drohte ein Aufstand, die Gährung in Böhmen, Kärnthen, Steiermark und Krain war nicht unbedeutend. Dazu kamen die gespannten auswärtigen Beziehungen zu Preußen, Holland, England und Polen, der noch nicht beendigte Türkenkrieg. „Leopold war wie Joseph ein Zögling jenes

aufgeklärten Despotismus, der die Throne und Kabinete der Zeit beherrschte, aber er war weder von dem humanitarischen Feuereifer seines kaiserlichen Bruders erfüllt, noch seiner Natur nach zu so ungestümen und gewaltsamen Mitteln angelegt." Durch Nachgiebigkeit wurden die inneren Gährungen beigelegt, die schroffen Centralisationsideen aufgegeben. Den Ungarn beschwor Leopold bei der Krönung die Aufrechterhaltung ihrer Feudalverfassung, erneuerte die Palatinalwürde, indem er seinem Sohne Leopold Alexander diese Stellung übertrug, beseitigte die Josephinische Steuerverfassung, gab in Böhmen und Mähren den aristokratischen Tendenzen der Stände nach und suchte auch den Forderungen des Klerus gerecht zu werden. Ein österreichisches Korps rückte in Belgien ein. General Bender besetzte Brüssel und Namur und der Minister Mercy sicherte in der Haager Konvention (10. Dec. 1790) den Niederländern vollständige Amnestie und Herstellung ihrer alten Privilegien und Provinzialrechte.

Dieselbe Klugheit und Gewandtheit zeigte Leopold auch bei der Lösung der auswärtigen Verwicklungen. Durch den Türkenkrieg war Oesterreich mit Preußen in Zwiespalt gerathen, welches die Integrität der Pforte erhalten wissen wollte und England und Holland auf seiner Seite hatte. Leopold verstand es, die Seemächte von Preußen zu trennen und auf seine Seite zu ziehen, indem er dem Vertrag von Reichenbach nachgab, und auf Grundlage des Status quo den Frieden von Sistova mit der Pforte abschloß (30. Dec. 1790). Nach seiner Erwählung zum deutschen Kaiser 30. Sept. 1790 verwendete er sich bei Ludwig XVI. erfolglos für die Interessen einzelner deutscher Reichsstände im Elsaß, die in ihren Rechten und Besitzungen durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung beeinträchtigt worden waren. Aber weder dadurch, noch durch die Aufreizungen der Emigrirten ließ er sich zum Kriege gegen Frankreich bewegen. Erst als er die Kunde von dem mißlungenen Fluchtversuche Ludwigs XVI. erhielt, erließ er von Padua am 6. Juli 1791 ein Sendschreiben an alle Souveräne Europa's mit der Aufforderung, gemeinschaftlich die Sache des französischen Königs in die Hand zu nehmen. Hierauf folgte eine Annäherung an Preußen, und am 25. Juli der Abschluß eines Vertrages zu Wien, worin sich beide Mächte gegenseitig ihre Besitzungen garantirten, vereint die Lösung der französischen Angelegenheiten an die Hand nehmen wollten und bei Störung der innern Ruhe einander zu unterstützen versprachen. Auf der Pillnitzer Zusammenkunft (25. Aug. 1791) stellten die beiden Monarchen ihr Programm dahin auf, daß sie die Herstellung der Monarchie in Frankreich als eine für Europa wichtige Angelegenheit bezeichneten, die europäischen Mächte zur Mitwirkung einluden, um sodann thätig einzugreifen. Wie wenig aber Leopold gewillt war, in die französische Verfassungsfrage energisch einzugreifen, geht aus seinen Briefen an Kaunitz genugsam hervor. Treffend bemerkt Sybel: „Von Anfang an war es nur die persönliche Bedrängniß der königlichen Familie gewesen, welche Leopold in Bewegung gebracht hatte, es schien ihm eine Thorheit, seine nähern Interessen an der Donau und Weichsel gegen eine Pariser Verfassungsfrage auf das Spiel zu setzen, aber es dünkte ihn eine Pflicht der Ehre und des Herzens, das Leben und die Ehre seiner Verwandten nicht hülflos verkommen zu lassen."

Nach der Annahme der Verfassung durch Ludwig XVI. erklärte Leopold auch konsequenter Weise die französische Angelegenheit als eine europäische für erledigt. Auch Rußlands Bemühungen, die deutschen Mächte zum heiligen Kriege gegen die verruchten Jakobiner zu bewegen, um dadurch in Polen freie Hand zu bekommen, befestigten den Kaiser noch mehr in seiner Friedenspolitik. Aber auf der andern

Digitized by Google

Seite versäumte er auch nichts, um sich für künftige Eventualitäten sicher zu stellen. In dem Defensivbündniß mit Preußen zu Berlin (7. Feb. 1792) garantirten sich die beiden Mächte gegenseitig ihre Besitzungen und verpflichteten sich für den Fall eines Angriffs zur gemeinschaftlichen Vertheidigung. Der Ausbruch des Krieges schien unvermeidlich, als Leopold II. einer Pockenkrankheit erlag (1. März 1792). Für Oesterreich war der Verlust Leopolds, „der mit seiner Konsequenz, seinem kalten Blute und seiner Mäßigung so rasch die schlimmsten Niederlagen gut gemacht, die Josephs II. heißblütige Staatskunst herbeigeführt", ein um so bedeutenderer, als Franz II., der auch nach kurzem Bikariate die deutsche Kaiserwürde erlangte, ohne politische Erfahrung war. Der Krieg mit Frankreich, der kurz nach seinem Regierungsantritt ausbrach, dauerte mit kurzen Unterbrechungen 25 Jahre. Der erste Abschnitt endigte mit dem Frieden von Campo formio (17. Okt. 1797). (Vgl. den Art. Kongresse Bd. V. S. 666.), in welchem Oesterreich für Belgien und Mailand Venedig erhielt. Der Kongreß von Rastatt, welcher die Abtretungen regulirten sollte, legte die moralische Ohnmacht des deutschen Reiches völlig an den Tag, indem die deutschen Fürsten um die Wette um die französische Gunst buhlten. Da kam es zu einer zweiten Koalition gegen Frankreich, und Oesterreich, über die Wendung der Dinge in Deutschland und Italien unzufrieden, schloß sich an England und Rußland an. Der Feldzug des Jahres 1799 war Oesterreich überraschend günstig. In Deutschland siegte Erzherzog Karl bei Ostrach und Stockach (21. u. 25. März) über Jourdan, und in Italien konnten die Franzosen sich nur noch auf genuesischem Boden behaupten. Aber alle Früchte des gewonnenen Siege lähmte die Uneinigkeit unter den Bundesgenossen, welche Suwarows Abzug nach der Schweiz und sodann nach der entscheidenden Schlacht von Zürich dessen Rückkehr nach Rußland zur Folge hatte. Die Rückkunft Napoleons aus Aegypten und seine Erwählung zum ersten Konsul gab den kriegerischen Begebenheiten eine andere Wendung. Die Schlachten bei Marengo und Hohenlinden führten den Frieden von Lüneville herbei (9. Juli 1801), der im Wesentlichen auf Grundlage des Campo formio Vertrages abgeschlossen wurde und in Italien den Thalweg der Etsch zur Grenze zwischen Oesterreich und Frankreich und in Deutschland den Thalweg des Rheins zur Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bestimmte.

Während Oesterreich nach einem langwierigen Kriege für alle Besitzungen neue erwarb, erlangte es zugleich eine Gebietsvergrößerung an seiner östlichen Grenze. Bei der dritten Theilung Polens erhielt es den Rest der Woywodschaft Krakau mit der Hauptstadt, die Woywodschaften Sendomir und Lublin, die Landschaft Chelm und einen Theil von Litthauen, Podachien und Masuren.

Die Annahme der Kaiserwürde von Seiten Napoleons bestimmte Franz, sich als Franz I. zum Erbkaiser von Oesterreich zu erklären und seine sämmtlichen Staaten unter dem Namen eines Kaiserthums zu einem Staate zu vereinigen, freilich mit der bestimmten Versicherung, daß diese neue Würde den besondern Rechten und Privilegien der einzelnen Provinzen keinen Eintrag thun solle; namentlich wurde hervorgehoben, daß Ungarns Stellung dadurch nicht modificirt werden solle. Die Eigenmächtigkeiten Napoleons in Italien bestimmten England und Rußland, nachdem letzteres schon am 6. Nov. 1804 mit Oesterreich eine Defensivallianz geschlossen, den Kongreßvertrag zu Petersburg (11. April 1805) einzugehen, welcher die Vertreibung der Franzosen aus Hannover und die Herstellung der Unabhängigkeit der Schweiz, Italiens und Hollands zum Zwecke hatte. Auch Preußen sollte durch das Versprechen von Gebietserweiterung für die neue Koalition gewonnen werden. Englands Geld sollte den im großen Style proponirten

Krieg führen helfen. Aber trotz der enormen Thätigkeit, die man im Sommer 1805 entwickelte, war man noch nicht hinreichend gerüstet, als man auf Andringen Englands und Rußlands im Herbste den Krieg eröffnete. „Es war einer der folgenreichsten Irrthümer, denen sich überhaupt jemals eine Koalition hingegeben hat; der Wahn der Allirten von 1805, sie würden Napoleon überraschen; vielmehr ist niemals eine kriegführende Macht so vollständig überrascht worden, wie von ihm jetzt die Koalition". (Häusser.) Das österreichische Manifest und der Einfall in Bayern, welches insgeheim am 24. August sich mit Frankreich verbündet hatte, wurde von Napoleon als Kriegserklärung aufgenommen. Der Kurfürst von Bayern floh, nachdem er eine Zeit die österreichischen Unterhändler unter dem Scheine loyaler Gesinnungen für den Anschluß an den Kaiser hingezogen hatte, aus seiner Hauptstadt, begab sich ins Würzburgische und vereinigte sich mit Napoleon, dem er 23,000 Mann zuführte. In einem verschanzten Lager bei Ulm und an der Iller wollte Mack den Stoß des Gegners aushalten, bis Verstärkung aus Tyrol und Italien und das russische Heer angelangt sein würde. Aber bevor man noch im kaiserlichen Lager eine Ahnung von den heranrückenden Franzosen hatte, waren die Schwarzwaldpässe von den Feinden schon überschritten und Schwaben überschwemmt. Die süddeutschen Fürsten schlossen sich an Napoleon an. Immer enger wurde das Netz, welches die österreichische Armee umspannen sollte, um derselben die Rückzugslinie abzuschneiden. Die österreichische Armee wurde wirklich bei Ulm eingeschlossen und zur Kapitulation genöthigt. Die etwa 23,000 M. starke Mannschaft wurde kriegsgefangen abgeführt, die Offiziere auf Ehrenwort entlassen. Die vereinzelten Reste des österreichischen Heeres hielten das Vordringen in die Erblande nicht auf. Der Hof verließ und am 13. November besetzten die Franzosen Wien. Ney, der schon früher zur Eroberung Tyrols ausgeschickt war, rückte in Innsbruck ein. Trotz der Schlacht bei Austerlitz, 2. Dec. 1805, die für die verbündeten Oesterreicher und Russen verloren ging, war die Lage noch nicht verzweifelt, da das Heer des Erzherzogs Karl nur wenige Märsche von Wien stand, die ungarische Insurrektion sich zu erheben begann, und russische Verstärkung zu erwarten war. Aber schon am Abend des Schlachttages sendete der Kaiser Franz den Fürsten Lichtenstein ins französische Lager, um die Beseitigung der Feindseligkeiten einzuleiten. Napoleon und Franz sprachen sich bei Saroschnitz; ein Waffenstillstand und der Friede von Preßburg (26. Dec. 1805) waren die Resultate. Oesterreich trat Venedig an das Königreich Italien, Tyrol und die österreichisch-schwäbischen Besitzungen und den Breisgau ab, womit Bayern, Würtemberg und Baden vergrößert wurden. Dafür erhielt es das Kurfürstenthum Salzburg mit Berchtesgaden als ein österreichisches Herzogthum dem Staate einverleibt, der bisherige Kurfürst wurde mit Würzburg entschädigt. Durch diesen Frieden verlor Oesterreich fast 1000 Quadratm. mit 3 Millionen Menschen. Der neu gestiftete Rheinbund vereinigte 4 Kurfürsten und zwölf andere Fürsten unter dem Protektorate Napoleons. Das bewog den Kaiser, die deutsche Kaiserkrone niederzulegen und alle Bande des Reiches, sowie dessen Angehörige von allen Pflichten gegen ihn zu entbinden (1806).

Der unglückliche Krieg hatte wenigstens die durchgreifende Umgestaltung der innern Verhältnisse der Monarchie anbahnen helfen; die alten Zustände konnten nicht fortbestehen, dies war Jedermann klar. Cobenzl trat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten an Johann Philipp Grafen von Stadion (geb. 1763) [illegible] aus altem rheinischen Rittergeschlecht entsprossen, auf deutschen Schulen [illegible] weiten Blickes, entschiedener Gegner des herrschenden geistlosen

Digitized by Google

Systemes, hatte Stadion als Botschafter in London die britischen Zustände mit großer Vorliebe und regem Eifer studirt. Was ihn vor allen Staatsmännern des damaligen und spätern Oesterreichs auszeichnete, war namentlich seine ächt deutsche Gesinnung und seine feste und entschiedene Feindschaft gegen Napoleon. Er that was ihm bei der autokratischen Gesinnung des Kaisers möglich war, um das geistige Leben zu entfesseln. Die durchgreifendste Umänderung erlitt das Heerwesen durch den Erzherzog Karl (s. d. Art.), der seit 1806 das Kriegsministerium leitete. Der Bestand des Heeres ward auf 350,000 M. gebracht und aus allen waffenfähigen nicht in der Armee dienenden Männern zwischen 18—45 Jahren eine blos zur Landesvertheidigung bestimmte Landwehr organisirt. Alle Stände nahmen an dem Aufschwunge Theil; die nationale Stimmung, die unverbrüchliche Treue am Reiche und am Kaiserhause wurde auch durch Flugschriften, patriotische Lieder und Gedichte angeregt. Erzherzog Johann entwarf den Plan, in Tyrol den Volksaufstand zu organisiren. Trotz der officiellen Friedenserklärungen zweifelte Niemand an einem baldigen Wiederausbruch des Krieges. Der spanische Aufstand schien der günstige Zeitpunkt zum Losschlagen. Stein drängte, Stadion war bereit. Das ganze Land bildete ein einziges Lager. Man rechnete auf den Beitritt Preußens und Englands, theilweise auf Rußland, erwartete Aufstände in Hannover, Hessen, Tyrol und Schwaben. Im März brach auch wirklich eine Volkserhebung in Tyrol aus, welche die bayerischen Streitkräfte vollauf beschäftigte; am 8. April überschritt der Erzherzog Karl den Inn. Die Operationen begannen. Napoleon langte am 18. April beim Heere in Ingolstadt an, schlug einzelne österreichische Truppenkörper bei Hausen (am 19.), bei Abensberg (am 20.), bei Eggmühl (am 22.), und warf den Erzherzog bei Regensburg über die Donau zurück, trotzdem die Oesterreicher mit außerordentlicher Tapferkeit fochten. Der Erzherzog zog sich nach Böhmen zurück, die Franzosen schlugen den Weg nach Wien ein. Die Wirkungen des mißlungenen Donaufeldzuges trafen auch den Feldzug in Italien, wo Erzherzog Johann den Feind am Tagliamento zurückgedrängt, bei Pordenone und Sacile geschlagen hatte. Er war im Marsche auf Verona, als ihn die traurige Kunde erreichte; auch Erzherzog Ferdinand, dem die Eröffnung des Feldzuges im Herzogthum Warschau zugetheilt war, hatte sich seiner Aufgabe theilweise glücklich entledigt. Beide mußten nun schleunigst zurückeilen, um die Provinzen gegen den Andrang der französischen Schaaren vertheidigen zu helfen. Wien ward am 13. Mai zur Uebergabe genöthigt, einige Tage später aber erlitt der Imperator bei Aspern und Eßlingen (am 21. und 22. Mai) die ersten bedeutenden Verluste. Ein Versuch, die Ungarn zum Abfalle zu bringen, mißlang, obwohl französische Truppenkörper unter Davoust und Eugen Beauharnais daselbst einrückten und über die Erzherzoge Johann und Joseph einige Vortheile erkämpften. Nach mehrwöchentlicher Waffenruhe, welche von beiden Seiten zur Heranziehung von Verstärkungen benutzt worden war, entschied die Riesenschlacht von Wagram (am 5. und 6. Juli) den Ausgang des Krieges. Am 12. Juli ward ein Waffenstillstand zu Znaim abgeschlossen, am 14. Okt. der Friedensvertrag unterzeichnet. Oesterreich verlor Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hundsrückviertel, welche Bayern erhielt, die böhmischen Enklaven fielen an Sachsen, Westgalizien, die Stadt Krakau und der Zamosker Kreis in Ostgalizien an das Herzogthum Warschau, der Tarnopoler Kreis an Rußland. Aus dem Villacher Kreis, Krain, dem Gebiet von Triest, Görz und Friaul, Kroatien mit Fiume, dem ungarischen Litterale und Istrien ward der Staat der illyrischen Provinzen — in Verbindung mit dem zum Königreiche Italien gehörigen Dalmatien, Istrien und Ragusa — gebildet. Die Verbindungen mit England

Digitized by Google

mußten abgebrochen, die Veränderungen in Spanien, Portugal und Italien anerkannt werden. Den Tyrolern und Voralbergern gewährte man Amnestie, der territoriale Bestand der österreichischen Staaten ward von Napoleon garantirt.

Mit den größten Opfern hatte Oesterreich den Frieden erkauft. Die Grenzen schutzlos, jedem Einmarsche offen, schien es zu einer Macht zweiten Ranges herabgedrückt. Stadion nahm noch vor dem Friedensschlusse seine Entlassung; an die Stelle eines konsequenten Gegners Napoleons kam nun Metternich, der entschieden den Frieden der noch immer mächtigen kriegerischen Partei gegenüber vertrat. Die Vermählung des Imperators mit der Erzherzogin Maria Luise war sein Werk, womit er seine Leitung der auswärtigen Politik inaugurirte. Die Bande des Bluts, welche beide Kaiserhöfe verbanden, brachten auch eine politische Annäherung zu Stande. Die kriegerische Partei, die von einem Volkskriege, einer Erhebung Deutschlands günstigere Resultate hoffte, verlor jeden Boden und einzelne Politiker riethen in wohlmeinender Weise, auf eine jede Rolle im Westen zu verzichten, dafür aber im Osten Ersatz für das Verlorene zu suchen. Für jetzt nahm die zerrüttete finanzielle Lage die Haupthätigkeit der österreichischen Staatsmänner in Anspruch. Die Staatsschuld betrug 658 Mill.; es kursirten Anfangs 1811 gegen 1060 Mill. Bankzettel, die auf den zwölften Theil ihres Werthes herabgesunken waren. Vor und nach dem Kriege appellirte man an die Bevölkerung, das leicht entbehrliche Silbergeräthe gegen Interimsscheine oder Bankzettel einzuliefern. Die Entwerthung des Papiergeldes nahm in rapider Weise zu; da erschien am 15. März 1811 ein Patent, welches die 1060 Mill. Bankzettel auf den fünften Theil ihres Werthes herabsetzte. Sie sollten gegen Einlösungsscheine eingezogen werden und vom 1. Febr. 1812 außer Kurs treten. Aus dem Erlöse der geistlichen Güter sollte ein Tilgungsfond gebildet werden, um dem neuen Papiergelde „Wiener Währung" Kredit zu geben. Die Zinsen der öffentlichen Schuldobligationen wurden auf die Hälfte herabgesetzt. Dieser Staatsbanquerott traf alle Klassen auf die empfindlichste Weise und die Noth stieg auf das Höchste. Die Hoffnungen auf eine Umänderung des althergebrachten Systems erlahmten; von freisinnigen Einrichtungen, Hebung der wissenschaftlichen Anstalten war bei dem Charakter der leitenden Staatsmänner keine Rede mehr.

Metternich, von jeher ein Bewunderer des Gewaltigen, war eifrigst bemüht, ein engeres Bündniß zwischen Frankreich und Oesterreich herbeizuführen. Als der Bruch mit Rußland eintrat und Napoleon gewaltig rüstete, schloß Metternich ein Bündniß mit Napoleon und verpflichtete sich zur Stellung einer Armee von 30,000 M. unter dem General Grafen Schwarzenberg gegen das Versprechen einer territorialen Vergrößerung im Siegesfall. Der österreichische Premier theilte die Hoffnungen jener nicht, die in einem neuen Kriege die einzige Rettung sahen und einen „spanischen Krieg" gegen den Imperator zu organisiren wünschten. Das österreichische Hülfskorps erhielt die Bestimmung, im Verein mit den von Regnier angeführten Sachsen die rechte Flanke der großen Armee von Galizien aus zu decken. Schwarzenberg drang bis an den Bug vor, besiegte wohl den russischen General Sacken, ward aber im weitern Vordringen von Tschitschagoff und Czernitscheff aufgehalten, und während die französische Armee über die Beresina den Rückzug antrat, am Bug beschäftigt. Die österreichische Armee zog sich an die galizische Grenze zurück.

Während Preußen durch die kühne That Yorks zum Kriege gegen Frankreich gedrängt ward und im Vertrage von Kalisch (28. Feb. 1813) auf Rußlands Seite trat, bemühte sich Metternich, eine Vermittlerrolle zu spielen. Die Beziehungen zu

Digitized by Google

Napoleon wurden lockerer, man holte England, Rußland und Preußen aus, ohne zu einem entschiedenen Entschluß zu gelangen. Unter mäßigen Bedingungen wäre Metternich bereit gewesen, mit Napoleon gemeinsame Sache zu machen. Da aber Napoleon auf bestimmte Versprechungen sich nicht einließ und auf das Bündniß Oesterreichs zu rechnen schien, trat eine Wendung in der Wiener Politik ein. Die entschiedene Zurückweisung der von Seiten Oesterreichs gestellten Propositionen führte nach den Friedensunterhandlungen zu Prag zu einem Bündnisse mit Rußland und Preußen und zu einer raschen Entscheidung des Krieges. Zu Töplitz ward eine Trippelallianz zwischen den drei Mächten geschlossen. In der Völkerschlacht bei Leipzig besiegten die vereinigten Heere den französischen Kaiser. Bayern trat, nachdem Oesterreich die bayrischen Staaten garantirt, vom Rheinkunde zurück. Dem Beispiele folgten die übrigen Fürsten Deutschlands.

Auch in Italien erlitten indeß die französischen Waffen manche Niederlage. Der Kampf in den illyrischen Provinzen begann im August 1813. Die Franzosen, unter dem Vicekönig Eugen, wurden bis an die Etsch zurückgedrängt, Triest, Dalmatien und Tyrol besetzt. Bellegarde, der jetzt den Oberbefehl übernahm, focht bei Caldiero (13. Nov.) und St. Michel (19. Nov.) einzelne Erfolge. Von gewichtiger Bedeutung war das Bündniß Joachim Murats mit Oesterreich (14. Januar 1814), in welchem dem Könige von Neapel der Besitz seiner Staaten garantirt wurde. Mit 30,000 Neapolitanern rückte Murat nach Oberitalien; Eugen mußte sich über den Mincio zurückziehen. Nachdem Napoleon im Vertrage von Fontainebleau (11. April 1814) auf Frankreich und Italien Verzicht geleistet, schloß auch Eugen die Verträge von Verona und Mantua (16. und 23. April), räumte Italien und übergab die Festungen den Oesterreichern.

Die schwierige Aufgabe der Konstituirung der festländischen Staaten sollte auf dem Wiener Kongresse gelöst werden, dessen Eröffnung anfangs auf den 1. August bestimmt, am 1. Nov. stattfand. Die Hauptfragen betrafen Italien, die Niederlande, Sachsen und Polen. In der Behandlung der sächsischen Frage trieb Metternich „mit Behagen jene zweideutige Künste der Doppelzüngigkeit, welche der Diplomatie der alten Schule als hohe Staatsweisheit galten". Die Zwistigkeiten über die sächsische Frage schienen nicht auf friedliche Weise beigelegt werden zu können. Während sich Preußen immer enger an Rußland anschloß, dessen Kaiser mit einem solch' unzuverlässigen Manne wie Metternich nicht weiter unterhandeln wollte, schlossen Oesterreich, England und Frankreich eine Allianz zur gegenseitigen Vertheidigung. Die Spannung zwischen den europäischen Hauptmächten löste sich erst, als Napoleon Elba verließ und in Frankreich gelandet war. In dem Vertrage von Chaumont vereinigten sich Oesterreich, Rußland, England und Preußen zur gemeinsamen Bekämpfung Napoleons (25. März 1815). Die Schlacht von Waterloo (18. Juni) führte den zweiten Pariser Frieden herbei. Noch früher war das Schicksal Murats entschieden, der sich für Napoleon erklärt hatte. Oesterreich schloß ein Schutz- und Trutzbündniß mit Ferdinand IV.; die neapolitanischen Truppen wurden in mehreren Gefechten, zuletzt bei Tolentino, geschlagen. Der neapolitanische General Coletta schloß mit Bianchi einen Vertrag, wonach Neapel den Verbündeten übergeben und Ferdinand IV. als König anerkannt werden sollte. — Der Wiener Kongreß war indeß glücklich beendigt. Oesterreich erhielt nach der allgemeinen Kongreßakte (9. Juni) im Wesentlichen die heutige Abrundung mit Ausnahme Krakaus, welches als selbständiger Freistaat unter Garantie Preußens, Oesterreichs und Rußlands organisirt wurde. Nach den Eroberungen zerfiel es in 12 große Gebiete, Niederösterreich, Innerösterreich, Oberösterreich oder Tyrol,

Böhmen, Mähren mit dem Antheile an Schlesien, Galizien, Ungarn mit Slavonien und Kroatien, Siebenbürgen, die Militärgrenze, Dalmatien, Illyrien (bestehend aus Krain, dem Villacher Kreise in Kärnthen, Görz, dem ehemaligen ungarischen Litorale, einem Theile von Kroatien, den Distrikten Civdale und Gradiska und dem Klagenfurter Kreise) und Lombardo-Venetien. Die Seitenlinien des österreichischen Herrscherhauses erwarben die italienischen Fürsten- und Herzogthümer Toscana, Modena, Reggio und Mirandola, Massa, Carrara, Parma, Piacenza und Guastalla. Mit den deutschen Provinzen trat Oesterreich dem deutschen Bunde bei und erhielt in der Bundesversammlung, die am 5. Nov. 1816 durch den Grafen Buol-Schauenstein eröffnet ward, das Präsidium.

VI. Vom Jahre 1815—1848.

Die letzten Decennien waren mit Revolution, Krieg und Eroberung erfüllt. Kein Wunder, daß ein Rückschlag erfolgte und nach den kolossalen Kraftäußerungen der letzten 25 Jahre Friede die allgemeine Losung ward. Materiell und geistig schlenen Volk und Regierungen erschöpft. Unter allen Staaten, welche den Grundsätzen und Staatseinrichtungen, die im Gefolge der französischen Revolution auftraten, für alle Zukunft einen Damm entgegen setzen wollten, steht der österreichische oben an. Er repräsentirt in den nächsten Decennien am entschiedensten und konsequentesten das Princip der Stabilität, des unbedingtesten Stillstands, um so mehr, als dieser Konservatismus den Traditionen der habsburgischen Politik am meisten entsprach und die mißlungenen Versuche Josephs II. als eine Anomalie angesehen wurden. Kaiser Franz I., der Repräsentant dieses Systems, war nicht ohne gute Naturanlagen. Leichte Auffassung, ein treffliches Gedächtniß, nüchternes und kritisches Urtheil, Kenntnisse konnten ihm wohl nicht abgesprochen werden. Aber der Absolutismus, die Unumschränktheit des Throns entsprach zu sehr den Neigungen des Kaisers. Daher sein Widerwille gegen alle Neuerungen, der sich oft zur Manie steigerte, und den dringendsten Bedürfnissen zur Abhülfe keine Rechnung trug, selbst wenn „der Gegenstand noch so unschuldig, die Umstände die allerfriedlichsten und die Wege die allergesetzlichsten" waren. Eifersüchtig auf seinen souveränen Willen, verstattete sein Mißtrauen Niemand eine unbedingte, mit dem büreaukratischen Mechanismus unvereinbare Selbstständigkeit. Von diesem Bevormundungs- und Beaufsichtigungssystem waren selbst jene Männer nicht ausgenommen, welche als die ausschließlichen Vertreter der herrschenden Ansichten galten. Metternich und Sedlnitzky waren die bevorzugtesten, weil sie am meisten sich den Anschauungen ihres kaiserlichen Herrn fügten und anpaßten. Ersterer war ganz der Mann, um das althabsburgische Regierungssystem durchzuführen. Gewandt, klug und verschlagen, ruhe- und friedeliebend war er der entschiedenste Gegner jeder Neuerung und Revolution, der Vertreter der Legitimität. Die Differenzen zwischen Herrn und Diener, die oft genug hervortraten, glich die Zeit allgemach aus. Das Autoritätsprincip des Katholicismus war ganz nach dem Geschmacke des Kaisers; der Minister war in dieser Hinsicht mehr Indifferentist, und die Bestrebungen der nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate ringenden Geistlichkeit fanden in ihm einen Gegner; gegen die Jesuiten hegte er sogar entschiedenen Widerwillen. Neuerungen war Metternich nicht so entschieden abgeneigt wie Franz. In allen Fragen der auswärtigen Politik hatte Metternich freie Hand; in den innern Angelegenheiten blieb sein Rath oft unberücksichtigt; wie Graf Hartig behauptet, wurde er selten gehört und absichtlich ferngehalten. Hier wollte der Kaiser Alles in Allem sein, der von allen Berichten, selbst über die unscheinbarsten und minutiösesten Dinge, Kenntniß haben wollte.

Digitized by Google

Der fügsame, willige, gegen jeden politischen und geistigen Druck unempfindliche Volkscharakter, der von weltbewegenden Ideen der Neuzeit fast unberührt geblieben war, bereitete den Staatslenkern keine Verlegenheiten. Der Neuerungsgeist war hier nicht eingedrungen, politische Parteien bestanden hier nicht. Die revolutionären Bewegungen der Zwanzigerjahre in Italien, Spanien und Griechenland ließen die österreichischen Völker unberührt. Man trug sich anfangs mit Reformen. Eine Akademie der Wissenschaften sollte gegründet werden, man strebte Verbesserungen in der Rechtspflege an, man bemühte sich, tüchtige Kräfte zu gewinnen. Aber diese Bahn freisinniger Reform wurde bald wieder verlassen. Die Ernennung des Grafen Sedlnitzky zum Polizeipräsidenten 1817 und Strassoldo's zum Präsidenten des Regierungsrathes in Mailand 1818 bezeichnet den Wendepunkt. Nun begann die Niederhaltung einer jeden Regung nach politischer Selbständigkeit, jeder geistigen Bewegung, Absperrung gegen alles Fremde, Beaufsichtigung der Rede und Schrift, die Ausbildung des Polizeiwesens und der Spionage, kurz die unbedingteste und unumschränkteste Machtvollkommenheit der Krone ward die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes. Betrachten wir den bürcaukratischen Verwaltungsmechanismus, wie er mit geringen Abänderungen bis 1848 fortdauerte, etwas näher.

In die innere Verwaltung theilten sich die vereinigte Hofkanzlei für alle Staatsgebiete, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, die ungarische und siebenbürgische; die allgemeine Hofkammer stand allen jenen Gegenständen vor, die anderswo in das Ressort des Handels- und Finanzministeriums gehörten; die oberste Justizstelle leitete in den nicht ungarischen und siebenbürgischen Gebieten die Rechtsverwaltung, ein Hofkriegsrath das gesammte Militärwesen. Außerdem gab es noch eine Polizei- und Censurhofstelle, ein Generalrechnungsdirektorium, eine geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, letztere für die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses und die auswärtigen Verhältnisse, eine Studienhofkommission für die Unterrichtsangelegenheiten. Ein Zusammenhang dieser Hofstellen, die kollegialisch eingerichtet waren und nach Stimmenmehrheit entschieden, bestand nicht. Ihr Wirkungskreis war ihnen streng vorgezeichnet, was außer oder über demselben lag, bedurfte der kaiserlichen Genehmigung. Die Chefs verkehrten meist schriftlich mit dem Kaiser. Die kaiserliche Entschließung auf die Vorträge erfolgte ohne Begründung, weil es mit der absoluten Herrschergewalt für unverträglich angesehen wurde, von den Motiven Rechenschaft abzulegen. Da man mit dem Geiste der Verfügung nicht vertraut war, hielt man sich an den todten Buchstaben. Den Wiener Hofstellen waren die Landesbehörden in den Provinzialhauptstädten untergeordnet, denen die Kreisämter, und diesen wieder theils landesfürstliche, theils patrimoniale und municipale Aemter, die städtischen Magistrate, die landesfürstlichen Bezirkskommissäre, die privatherrschaftlichen Wirthschaftsämter unterstanden, und manche Angelegenheit ward „im langen Rekurswege von den Ortsbehörden an das Kreisamt, an die Landesstelle, an die Hofstelle, an den Kaiser und wenn dieser den Gegenstand beachtenswerth fand, von ihm durch alle diese Stellen zurück zum Behufe neuer Erhebungen, und dann wieder zum Thron hinauf zur endlichen Entscheidung" gebracht. — Der Adel besaß Reichthum und persönliche Auszeichnung; er hatte die höchsten Würden und Militärstellen inne, seine Stellung war bis in die geringsten Lebensverhältnisse hinein eine eximirte. Gelangten ausnahmsweise Männer von bürgerlicher Abstammung zu den höchsten Stellen, so wurden sie in den Adelstand erhoben. Aber in seine alten ständischen Rechte, die unter den frühern Herrschern vernichtet worden waren, wurde er nicht wieder eingesetzt. Wo eine ständische Vertretung, um den

Bestimmungen der Bundesakte in der fürstlichsten Weise nachzukommen, ins Leben gerufen wurde, oder wie in Tyrol fortbestand, nahmen die Landesbehörden oft eine übergeordnete Stellung über dieselben ein. Entscheidende Theilnahme an der Gesetzgebung, Steuerbewilligung besaßen sie nicht. Die von ihrem Petitions- oder Vorstellungsrechte Gebrauch machten, wurden von der Regierung nicht gnädig aufgenommen; es kam oft vor, daß die an den Kaiser gerichteten Adressen nicht einmal beantwortet wurden. Die ständischen Versammlungen mußten sich begnügen, die von der Provinz zu entrichtenden direkten Steuern bekannt zu geben, zu repartiren und einzuheben, und andere untergeordnete Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen. Auf die Gesetzgebung hatten sie nicht den geringsten Einfluß. Die Mitglieder der italienischen Central- und Provinzialkongregationen waren sämmtlich von der Regierung ernannt und besoldet, sie wurden selten in Anspruch genommen, da sie oft in mehreren Decennien nicht um Rath befragt wurden. Die Hälfte der Vertreter wurde aus den adeligen Grundbesitzern genommen, obwohl dort der Unterschied zwischen Adeligen und Nichtadeligen bereits jede praktische Bedeutung verlängst verloren hatte. In Ungarn wurden die Stände während 14 Jahren (1811—1825), in Siebenbürgen sogar während 23 Jahren nicht einberufen (1811—1834). — Die Kirche, die sich noch am meisten der Begünstigung und Unterstützung von oben zu erfreuen hatte, erlangte keine körperschaftliche Unabhängigkeit; so sehr der Kaiser an den katholischen Dogmen festhielt, so befreite er sie dennoch von der Bevormundung der landesfürstlichen Behörden nicht. Trotz der Unzufriedenheit in katholischen Kreisen wurde das österreichische Recht strikt aufrecht erhalten, selbst wo es im Widerspruch mit dem kanonischen Rechte stand, z. B. in Ehesachen; die Mönchsorden und ihre Interessen — namentlich Piaristen, Franziskaner, Kapuziner, Jesuiten und Lazarianer — wurden gefördert, aber die geistlichen Schulen und Klöster standen nach wie vor unter staatlicher Aufsicht; der Verkehr mit Rom wurde mißtrauisch überwacht, das Kirchen- und geistliche Stiftungsvermögen gab der Staat nicht aus den Händen. Von einer Toleranz gegen die Akatholiken war keine Rede. Die protestantische Kirche war in einer gedrückten Lage, selbst in Ungarn, wo der Protestantismus sich am freiesten bewegen konnte, waren Klagen über die katholische Geistlichkeit nicht selten. In Tyrol wurden die Protestanten nicht geduldet. Daß unter diesen Verhältnissen die Stellung der Juden noch gedrückter sein mußte, ist klar. Dem Erziehungs- und Unterrichtssystem schenkte man aus dem Grunde Aufmerksamkeit, um die Heranbildung treuer Unterthanen, welche nicht früh genug angeregt werden sollten, die Herrschaft wie Vater und Mutter zu ehren, zu ermöglichen. Die Zahl der Volksschulen, wo man allerdings nur die nothdürftigsten Kenntnisse lehrte, wurden im Laufe von 30 Jahren (1810—1840) verdreifacht. In der Mitte der Dreißigerjahre besuchten von 2½ Millionen schulfähiger Kinder etwa ⅓ die Schule. Die Bevölkerung der Lehrer war die dürftigste, die materielle Lage sehr traurig. Das Abrichtungssystem stand in voller Blüthe, alles ward von der Studienhofkommission bis in die kleinsten Details geregelt. Die Gymnasien befanden sich nicht in einem glänzenden Zustande; man muß es persönlich erlebt haben, wie Geist und Körper gleichmäßig von diesen Abrichtungssystem betroffen wurden, um sich nur eine einigermaßen klare Vorstellung davon machen zu können. Nach schablonirter Thätigkeit besaß der Schüler in den meisten Gegenständen nur die allergewöhnlichsten Kenntnisse, er konnte sich Glück wünschen, wenn er im Latein und Griechischen so weit war, um mit Mühe einen leichten Klassiker lesen zu können. Und doch standen die deutsch-österreichischen Länder den ungarischen noch weit voran. Hier wurde die Zeit mit Lappalien förmlich totgeschlagen. Die vorge-

schriebenen Lehrbücher waren Meisterstücke baaren Unsinns. Nur das protestantische Lyceum in Preßburg machte eine rühmliche Ausnahme. Der geistigen Bildung des Auslandes gegenüber schloß man die Provinzen so weit als möglich hermetisch ab. Der Besuch ausländischer Universitäten war bei Geldstrafe verboten, nur den ungarischen und siebenbürgischen protestantischen Theologen gestattete man seit 1830 den Besuch derselben.

Auch für die Hebung der materiellen Interessen, für die Ausnutzung der unerschöpflichen Hülfsquellen — ein beliebtes Stichwort zu allen Zeiten — geschah nichts Bedeutendes, obwohl die financielle Lage des Kaiserstaates aufs tiefste durch die langjährigen Kriege zerrüttet war. Die bald wieder folgenden Kriege machten alle guten Vorsätze zu Schanden. Und wenn auch nach dem endlich hergestellten Frieden manche erfolgreiche Finanzoperation zur Beseitigung der Kalamität, zur Befestigung des Staatskredits beitrug, so wurden gerade die wichtigsten und nachhaltigsten Mittel versäumt, um geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Auf Kanalbauten, Flußregulirungen, Schiffahrtsbefreiungen und Straßenanlagen verwendete man wohl bedeutende Summen. Dagegen erfolgte die Aufhebung der Zolllinien zwischen den meisten Provinzen erst 1825 — während Ungarns Zollisolirung unangefochten blieb. Das drückende Prohibitivsystem hemmte den Aufschwung des Handels. „Die kleinliche passive Haltung aber in der äußern Politik und der Mangel an innerer Freiheit, ohne die nie ein Volk im Handel etwas bedeutet, waren die großen Hemmketten, die Oesterreich zu aller Zeit gehindert hatten, ein großer Handelsstaat zu werden, selbst wenn der beste Willen und zu dem Willen die Fähigkeit in der Regierung gelegen wäre, die materiellen Interessen zu befördern" (Gervinus). Die Landwirthschaft lag in dem Banne mittelalterlicher Einrichtungen, für die Befreiung des Grundeigenthums durch Ablösung der Feudallasten geschah nichts. Die Frohnden, Roboten, Zehnten und andere feudale Dienstbarkeiten blieben in der drückendsten Form bestehen, und nährten einen Haß zwischen Bauern und Grundherrn, der in den galizischen Gräueln seinen Ausdruck fand. Nachtheilige Beurtheilen gestanden, daß „die Gesetzgebung über Theilung und Zusammenlegung der Grundstücke, in Regulirung der Feldwege, über Kolonisation und Feldpacht, Wasserrecht und wirthschaftliche Fragen u. A. noch in den Kinderschuhen stehen, daß Kreditanstalten, brauchbare Institute für wissenschaftliche Versuche und Forschungen auf dem Ackerbaugebiete, Anstalten für den Unterricht angehender Forst- und Landwirthe so gut wie ganz fehlten".[3])

Dies der innere Zustand Oesterreichs bis zum Tode Franz I. Nach außen war man eifrigst bemüht, den Frieden permanent zu erhalten, was einer stereotypen Redensart nach als Oesterreichs Mission galt. Oesterreichs Integrität sollte aufrecht erhalten, seine Stellung als einflußreiche Großmacht behauptet, an den bestehenden territorialen Verhältnisse der übrigen europäischen Staaten nicht gerüttelt werden. Mit welcher Konsequenz man aber geraume Zeit an diesem Systeme festhielt, es widersprach zu sehr jeder menschheitlichen Entwicklung, als daß es auf die Länge der Zeit sich dauernd hätte behaupten können. Auf allen Kongressen vor 1822 trug die österreichische Politik den Sieg davon. Der Kongreß zu Verona 1822 war der letzte, den Metternich berief.

Die äußern Verhältnisse nöthigten ihn, dem bisher befolgten Principe untreu zu werden. Der energische Gegner und unermüdliche Bekämpfer jeder liberalen

[3]) Dever, Vorschläge und Entwürfe zur Vertretung und Förderung der Ackerbauinteressen in Europa. 1751.

Regung, mußte ruhig die griechische Revolution gewähren lassen, weil Rußland sie begünstigte. Sein Unmuth machte sich wohl in Noten Luft, zu Thaten wagte er nicht zu schreiten, weil ihm Rußland denn doch zu mächtig schien. Er weigerte sich, dem Bündniß Frankreichs, Englands und Rußlands beizutreten, ja gab sich sogar Mühe, eine Verbindung gegen Rußland zu Stande zu bringen, strich aber vor dem energischen Auftreten Pozzo di Borgos die Segel und mußte ruhig zusehen, daß Rußland in dem Frieden von Adrianopel seine Macht erweiterte, während in den Aktenstücken mit Entschiedenheit betont ward, daß Konsequenz und Selbsterhaltung dem Wiener Kabinet geböten, jede Vergrößerung Rußlands nicht als gleichgültig zu betrachten. Die Julirevolution schoß vollständig Bresche in das befolgte System und die Devise „Oesterreich ändert sein System niemals und unter keiner Bedingung" mußte den Umständen gemäß abgeändert werden. Nicht als ob im Innern irgend ein Systemwechsel eingetreten wäre, aber durch die Anerkennung der Julieregierung paktirte Oesterreich mit der Revolution. Die „Legitimität des Throns" müsse zwar aufrecht erhalten, gegen jeden Angriff vertheidigt werden — aber nur theoretisch, in der Praxis blos „bis an die Grenzen der Möglichkeit". [9] Eine Gefahr für die eigenen Provinzen, revolutionäre Erhebungen, glaubte die Regierung nicht befürchten zu müssen. Trotz der oppositionellen Haltung, welche Ungarn in den Zwanzigerjahren einnahm, hatte die Nation noch bei der Krönung Ferdinands im September 1830 eine lebendige Anhänglichkeit an das Kaiserhaus an den Tag gelegt; Galizien gab ebenfalls zu Befürchtungen nicht Anlaß, die größeren Grundbesitzer lebten in Wien und zeigten ihre Sympathie für Oesterreich unzweideutig, der kleinere polnische Edelmann hatte geringen Einfluß. Schwieriger gestalteten sich die Dinge bei dem Ausbruch der polnischen Revolution; wenn sie gelang, so fürchtete man für Galizien, wenn sie scheiterte, war Rußlands Uebergewicht größer als je.

Die phantastischen Hoffnungen der polnischen Führer, welche eine Verbindung mit Oesterreich zu träumen wagten, wurden freilich zu nichte; die legitimste Monarchie Europa's ließ sich mit den Insurgenten nicht ein. Es bezeichnet jedoch den Standpunkt der damaligen Politik, daß man sich zur Nichtintervention und Neutralität entschloß und nach der Bekämpfung des Aufstandes die russischen Flüchtlinge mit Humanität behandelte, was mit der sonstigen Art und Weise durchaus im Widerspruche stand. Die Annulirung der sogenannten Selbständigkeit Polens rief auch von Seiten Oesterreichs einen wenn auch erfolglosen Widerspruch hervor. In Italien dagegen nahm die österreichische Regierung eine entschiedene Stellung ein, man war auf die Bewegungen gefaßt und für alle Fälle vorbereitet. Kaum waren die Volkserhebungen in Modena, Parma, Ferrara und Bologna ausgebrochen, als österreichische Truppenkorps in Mittelitalien einrückten und die Aufstände in kurzer Zeit niederwarfen. Man ließ gewähren, was zu hindern nicht möglich war und suchte anderswo den status quo aufrecht zu erhalten. So in der Schweiz und in Deutschland. Dort unterstützte die Regierung jene Kantone, welche auf Erhaltung der bestehenden Bundeseinrichtungen hinarbeiteten und trat den Neuerungen, welche die Herstellung einer stärkern Centralgewalt anstrebten, entgegen. In Deutschland, wo die Julirevolution zu manch' schüchternen Freiheitsversuchen und liberalen Meinungsäußerungen anregte, wurde der Bundestag durch Oesterreichs fortwährende Mahnungen, daß die gesellschaftliche Ordnung völlig um-

[9] Schmidt 359.

Digitized by Google

zustürzen drohe, und eine gänzliche Niederlage des monarchischen Princips bevorstehe, zu polizeilichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln mit heiligem Eifer angetrieben. Die ständischen Versammlungen wurden sorgsam überwacht, das badische Preßgesetz aufgehoben, Verbote über Verbote gegen Vereine, Volksversammlungen und harmlose Feste erlassen. Den Kulminationspunkt erreichte dies Bestreben, „ganz Deutschland, wo möglich das ganze Menschengeschlecht unter Kuratel zu stellen", auf den Wiener Konferenzen, wo auch das Unterrichtswesen gemaßregelt wurde.

Der einzig bedeutenden deutschen Schöpfung, dem Zollverein gegenüber, war Metternich mißtrauisch, weil er in dem Streben Preußens, sein Zollsystem über Deutschland auszudehnen, politische Zwecke witterte. Erst als man Preußens Mitwirkung zu den polizeilichen Maßregeln in Frankfurt benöthigte, gab der Staatskanzler seine Opposition auf, indem er in einer Denkschrift erklärte, „daß es nicht in der Aufgabe der Bundesversammlung läge, in den wichtigsten inneren Angelegenheiten, namentlich in den Handels- und ständischen Angelegenheiten, einen entschiedenen Einfluß zu äußern". Sogar der Gedanke, sich dem preußischen System anzuschließen, vielleicht um dadurch Preußens Einfluß zu paralysiren, tauchte für kurze Zeit im österreichischen Kabinet auf, ward aber bald fallen gelassen. Das handelspolitische System verstärkte die Scheidewand, die Oesterreich vom „Auslande" trennte, und man gewöhnte sich an den Gedanken, „daß das kommercielle Prohibitivsystem eine nothwendige Ergänzung und eine Stütze des geistigen sei".

Der Träger des herrschenden Systems, der Kaiser Franz, starb am 2. März 1835. Er war so sehr von der Trefflichkeit seiner Regierungsmaximen überzeugt, daß er seinem Nachfolger Ferdinand in seinem Testamente anempfahl, sich durchaus nicht auf Veränderungen einzulassen und so zu regieren, wie er regiert habe: „Die Hauptmaximen dieses Systems" bezeichnet der Verfasser der Genesis ganz trefflich: „ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Souveränitätsrechte, und Verneinung eines jeden Anspruches der Völker auf Theilnahme an jenen Rechten; Bewahrung des väterlichen Charakters der Regierung; Vertretung und Begünstigung des Katholicismus." Die Männer, welche in den Mechanismus am meisten eingeweiht waren, wurden von dem sterbenden Kaiser seinem Nachfolger angelegentlich empfohlen, vor allen Metternich, dem man ganz vertrauen, ohne dessen Rath und Beistimmung man nichts unternehmen solle. Des Staatskanzlers Einfluß war seit 1826 noch gestiegen. Bisher mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, wurde ihm nach dem Tode des Grafen Zichy-Ferraris auch das Präsidium in den Ministerialkonferenzen für die innern Angelegenheiten übertragen mit der Bestimmung, die jedesmaligen Konferenzberathungsresultate allerhöchsten Ortes zur Entscheidung vorzulegen. Die Leitung der innern Staatsgeschäfte besorgte der Staats- und Konferenzminister Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky. Konservativer Aristokrat und dem Kaiserhause unbedingt ergeben, gehörte er dennoch nicht der reformfeindlichen Partei an; den Bedürfnissen des Bürger- und Bauernstandes Rechnung zu tragen, war er nicht abgeneigt, aber er bequemte sich in jeder Hinsicht dem Willen seines Herrn und Kaisers, wenn auch seine Ansichten und Meinungen ganz andere waren. Als der Dritte im Bunde erschien Graf Joseph von Sedlnitzky, der Präsident der obersten Polizei- und Censurbehörde. Die eingreifende Thätigkeit dieses „wichtigsten Organs der innern Verwaltung" ist allbekannt. Diese höchsten Würdenträger wurden von Ferdinand in ihren Stellungen bestätigt. Abgesehen von der Pietät, welche der Kaiser dem Andenken seines Vaters bewahrte, entsprach dieser Beharrungszustand auf dem einmal eingeschlagenen Wege dem Charakter, den Neigungen und Fähigkeiten des neuen Herrschers. Herzensgut

und milde, aber ohne geistige Begabung und kränklich, hatte er sich nie viel mit Regierungsangelegenheiten beschäftigt. Im Namen Ferdinands übernahm ein Triumvirat die Leitung der Regierungsgeschäfte: Erzherzog Ludwig, Fürst Metternich und Graf Kolowrat. Alles hing von Uebereinstimmung dieser Männer in den wichtigsten Fragen ab. Anfangs hatte es wohl den Anschein, als ob eine Konformität der Ansichten vorhanden sei, obwohl schon damals einzelne Männer es in Abrede stellten; bald trat der Widerspruch klar hervor.

Anfangs verspürte man eine erhöhte Thätigkeit und Regsamkeit im gesammten Staatsmechanismus, namentlich im Handelsdepartement. Eine neue Zoll- und Monopolsordnung trat mit dem 1. April 1836 in Wirksamkeit; ein neues Gefällsstrafgesetzbuch über alle Zweige der indirekten Besteuerung. Um das Bedürfniß eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der verschiedenen Hofstellen zu befriedigen, wurde ein Kollegium, die Staatskonferenz, gegründet. Permanente Mitglieder waren: zwei Erzherzoge, der Staatskanzler und der älteste Staats- und Konferenzminister; als zeitweilige Mitglieder sollten nach Maßgabe der Geschäftsgegenstände die übrigen Staats- und Konferenzminister, die staatsräthlichen Sektionschefs, die Staats- und Konferenzräthe und die Präsidenten der Hofstellen zugezogen werden. Wenn auch diese Einrichtung im Einzelnen manchem Uebelstand abhalf, so fehlte es doch im Ganzen noch an einem einheitlichen Willen. Erzherzog Ludwig schrak vor jeder zeitgemäßen Reform zurück, in jeder Neuerung in der Gesetzgebung erblickte er die Revolution und ihre Gefahren. Was nützte es, wenn Kolowrat und selbst Metternich die Gebrechlichkeit der Maschine erkannten und Aenderungen forderten, zu einer energischen That kam es doch nicht, „die Macht der Gewohnheit, Unentschlossenheit und Uneinigkeit" ließ einen jeden Versuch zu Reformen vollständig scheitern.

Die auswärtige Politik leitete nach wie vor Metternich. Zuweilen hatte es den Anschein, als ob man in gewissen Fragen von dem bisher befolgten Stabilitätsprincipe abweichen und einer liberaleren Anschauung sich nicht verschließen wolle. Man überzeugte sich von der Unhaltbarkeit des bisherigen volkswirthschaftlichen Systems und kam zur Einsicht, daß eine Aenderung Noth thue. Seit Ende 1841 trug man sich in den höchsten Kreisen mit dem Projekte, einen kommerciellen Verband mit dem übrigen Deutschland herzustellen. Aus politischen Gründen hauptsächlich wünschte der Staatskanzler die gesammte österreichische Monarchie dem neuen Verbande einzufügen, und auf diese Weise das Uebergewicht Oesterreichs im Zollverbande zu sichern. Die Staatskonferenz beschäftigte sich viel mit dieser Frage, kam aber endlich zu dem Resultate, daß der Zollanschluß unter den gegenwärtigen Verhältnissen unausführbar sei. Das Tabakmonopol, welches dem Staate allein 8 Mill. fl. eintrug, sowie das Grenzsteuersystem, welches gegen Ungarn bestand, um die dort fehlende Grundsteuer zu ersetzen, waren unübersteigliche Hindernisse. Eine zweite Idee, die Metternich erfaßte, war die Durchführung einer mitteleuropäisch-österreichischen Zollgruppe; die Prohibitivzölle sollten aufgehoben werden, um einen Handelsvertrag mit Deutschland zu ermöglichen. Die laute Opposition der Fabrikanten schreckte die Staatskonferenz von radikalen Reformen zurück und die Sache blieb unentschieden [10].

In der orientalischen Frage wollte Metternich nach allen Seiten hin vermitteln, um den Ausbruch eines großen Krieges zu verhindern. Als die Kriegs-

[10] Nähere Aufklärungen gibt Schmidt, Zeitgenössische Geschichte. S. 534 ff.

Digitized by Google

gefahr dennoch drohte, war er nicht abgeneigt, seine Hand zu Reformen des deutschen Bundes zu bieten, welche für die einige Führung des Krieges erforderlich waren. Er änderte jedoch bald seine Ansicht, als der König Friedrich Wilhelm IV. Radowitz und Grolman zu diesem Behufe nach Wien sandte. Die Inkonsequenz und Wankelmüthigkeit der Metternich'schen Politik manifestirte sich auch in der schweizerischen Sonderbundsangelegenheit. Anfangs erklärte er sich gegen, später für den Sonderbund, und bemühte sich, die Neugestaltung der schweizerischen Bundesverfassung zu hintertreiben.

Inzwischen nahm die italienische Frage die ganze Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. Pius IX. bestieg den päpstlichen Thron, und es traten jene Verwaltungsreformen ein, welche die ersten Jahre der Regierungszeit des neuen Kirchenfürsten auszeichneten. Der Ruf nach Reform ertönte in allen Theilen der Halbinsel. Die gemäßigte Partei verlangte administrative und politische Reformen in allen italienischen Staaten, eine Konföderation mit Ausschluß Oesterreichs und bei der ersten günstigen Gelegenheit die Herstellung der Unabhängigkeit, d. h. die Befreiung der Lombardei und Venetien von der österreichischen Herrschaft. Metternich erblickte in dem Siege friedlicher und liberaler Reform ein revolutionäres Symptom und erkannte die Gefahr, welche dem Uebergewicht Oesterreichs in Italien drohte. Er suchte den Papst zur Umkehr zu bewegen, die Kabinete Europa's für seine Anschauung zu gewinnen und erklärte in einer Note die Vereinigung der italienischen Staaten für unmöglich, die Idee für absurd. Noch in einer Note vom 2. August 1849 wiederholte er seine bekannte Behauptung, Italien sei nur ein geographischer Name (l'Italie est un nom géographique). Er verstärkte trotz des päpstlichen Protestes die Garnisonen von Italien und gab den Kabinetten deutlich zu verstehen, daß er gegen Piemont und Rom energische Maßregeln ergreifen werde, er unterzeichnete am 24. Dec. 1847 mit den Herzogen von Parma und Modena Offensiv- und Defensivverträge, die dem Kaiser das Recht gaben, im Interesse der gemeinsamen Vertheidigung Truppen in die Territorien der Herzoge einrücken zu lassen.

Auch in Preußen bereiteten sich Bewegungen vor, die auf die österreichischen Zustände zurückwirken schienen. Man erwartete in Wien von dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. keine durchgreifenden Reformen. Indessen schien die Verordnung über die Bildung der ständischen Ausschüsse (1842) und die Nachricht, daß der König sich mit Verfassungsentwürfen beschäftige, rief in Oesterreich mannigfache Bedenken hervor. Die Erleichterung der Censurvorschriften, die größere Freiheit der Presse in Preußen lenkte die Aufmerksamkeit in den höhern und mittleren Klassen der Gesellschaft auf Preußen. „Alle politischen und socialen Fortschritte, welche in Preußen theils vollzogen, theils in Angriff genommen oder beansprucht wurden, tauchten nach und nach auch im Kaiserstaate unter wenig veränderten Formen in der Gestalt von Forderungen auf". Nicht in der österreichischen Presse, dies gestatteten die Censurverschärfungen nicht, und Schriftsteller und Manuskripte wanderten in die Fremde. Die anonymen Schriften des Freiherrn von Andrian, „Oesterreich und dessen Zukunft", Schuselka's Arbeiten, machten großes Aufsehen. Nicht minder verbreitet waren die Grenzboten, wo die deutsch-böhmische Emigration einen Mittelpunkt fand. Ueberall erwachte die ständische Oppesition, in Böhmen, Ungarn und in Oesterreich [11]). In der Staatskonferenz sprach Metternich es unum-

[11]) Vergl. Geneste S. 60. Majlath 383 ff. Die niederösterreichischen Landstände S. 12.

wunden aus, daß Oesterreich nach dem Beispiel Preußens den Weg politischer Reformen betreten müsse, und im Februar 1847 legte er zwei verschiedene Pläne vor. Kübecks Ansicht ging dahin, „sämmtliche Provinzialstände aufzufordern, aus ihrer Mitte Deputirte nach Wien zu senden, um dort über den Zustand der Finanzen die vollständigste dokumentirte Aufklärung zu erhalten und mit der Finanzverwaltung die Mittel und Wege zu berathen, welche zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates führen dürften". Aber die Verfassungsreformen Metternichs fanden keine Berücksichtigung. Die Ansicht, daß politische Reformen eine absolute Nothwendigkeit seien, brach zwar allmälig in den entscheidenden Kreisen durch, aber Erzherzog Ludwig beharrte starr und unverbrüchlich auf Beibehaltung des bisherigen Systems. Selbst Verbesserungen, welche den intelligentesten Beamtenkreisen als unausweichlich schienen: eine bessere Einrichtung der Rechtspflege, der Verwaltungsbehörden, des öffentlichen Unterrichts, der Vertheilung der öffentlichen Lasten u. dgl. kamen trotz vieler Berathungen und der darüber aufgehäuften Aktenstöße nicht zum Abschlusse. Die Haltung der Stände in fast allen Provinzen, namentlich in Böhmen, Mähren, Niederösterreich ward indeß immer bedenklicher. Und nun vollends in Ungarn, wo die Opposition durch die haltlosen, energielosen Maßnahmen der Regierung an Boden gewann und die einst mächtige Regierungspartei fortdauernd auf dem Rückzuge begriffen war.

Dieses Land stand den übrigen Provinzen des Kaiserstaats in einer selbstständigen Weise gegenüber. Während in der großen Hälfte der Monarchie das absolute kaiserliche Machtgebot herrschte, gab es in Ungarn gesetzgebende und steuerverwilligende Reichsstände, die vollkommenste Autonomie der Komitate, gewählte Verwaltungsbeamte und Richter. Es bestand eine Zwischenzollinie, welche den nach Ungarn eingeführten Fabrikaten nur gegen Erlegung eines ziemlich hohen Zolles Eingang gestattete. Zwar schien es, als ob die Regierung auf eine völlige Aufhebung der ständischen Verfassung Ungarns hinarbeiten oder wenigstens die Rechte und Befugnisse des Landtags beschränken wolle. Die Partei, welche den Art. 10 1790/91 beseitigt wissen wollte, war nicht klein[12]). Obwohl die Opposition auf den frühern Landtagen unter Kaiser Franz I. zu allen Forderungen der Regierung bereit und nur gegen Uebergriffe derselben und für Erhaltung ständischer Privilegien aufgetreten war, ward dennoch in einem Zeitraum von 13 Jahren der Landtag nicht einberufen. Da trat die Opposition in den Komitaten auf und griff alle Erlasse an, die mit den Landesgesetzen nicht im Einklang standen. So befahlen zwei königliche Verordnungen vom Jahre 1823 die Erhebung der Steuer und die Rekrutenaushebung. Die Durchführung derselben schien mit vollständiger Aufhebung der ungarischen Verfassung gleichbedeutend. Der energische Widerstand im Lande gegen die königlichen Erlässe zwang die Regierung zur Einberufung der Stände 1825. Diese bewilligten zwar das verlangte Truppenkontingent und die Erhöhung der Steuern, aber der König mußte sich seinerseits verpflichten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und ohne Mitwirkung des Landtags keine Steuern zu erheben und den Reichstag nach Verlauf von drei Jahren regelmäßig zu berufen. Mit diesem Reichstage beginnt eine neue Epoche in der ungarischen Geschichte. Durch

[12]) Diese bestimmt, daß Ungarns Stellung als regnum liberum et relate ad totam legalem Regiminis formam (huc intellectis quibusvis dicasteriis suis) independens, id est nulli alteri Regno et populo obnoxium, sed proprium habens consistentiam et constitutionem .... propriis et consuetudinibus non vero ad normam aliarum provinciarum .... regendum et gubernandum.

die Freigebigkeit Szecsényis wurde eine ungarische Akademie ins Leben gerufen, ein reger Eifer wendete sich dem Studium der magyarischen Sprache zu, indem man darin den besten Hebel für die Hebung der Nationalsache erkannte. Die Regierung erblickte Anfangs in diesen Sprachbestrebungen eine unschuldige philologische Spielerei, während ihnen eine tiefe politische Bedeutung innewohnte. Aber auch auf allen andern geistigen und materiellen Gebieten pulsirte es lebendig und energisch. Während die Magyaren bisher mit außerordentlicher Zähigkeit an den mittelalterlichen Vorrechten festgehalten, sich allen Reformversuchen entgegengestemmt hatten, begann jetzt eine Bewegung, die Freiheit und Fortschritt auf ihr Banner schrieb. Aufhebung der Zünfte, der Robot, der Zehnten, Einführung des Wechselrechts und Anwendung der Wechselstrenge auf den Adel, Hebung der Landwirthschaft, des Handels, der Kommunikationsmittel, Gleichheit der Rechte und Pflichten, das waren die Grundsätze, von denen die Reformpartei ausging und deren Realisirung sie unter Führung Szecsényi's auf dem nächsten Reichstage erstrebte. Die konservative oder Regierungspartei, welche die Aufrechterhaltung der alten Zustände, der Adelsvorrechte und Privilegien wollte, schmolz immer mehr zusammen und zählte ihre meisten Anhänger unter dem reichbegüterten Adel. Die Obergespane, die Magnaten der obern Tafel, die Repräsentanten der Domkapitel und einige Städte gehörten ihr an. Unter dem niedern Adel fand sie wenige, unter dem Bauernadel keine Anhänger. Eine dritte Partei, die in den meisten ökonomischen Fragen mit der ersten Hand in Hand ging, in politischer Hinsicht weitergehende Tendenzen verfolgte, war die entschieden liberale; zu ihr gehörte der niedere Adel, die Mehrzahl der Intelligenz des Landes und das Volk. Sie forderte vermehrte Garantien für den konstitutionellen Bestand der Verfassung, Beschränkung der Exekution, Beseitigung der fremdartigen, nicht nationalen, geradezu unkonstitutionellen Elemente. Sache der Regierung wäre es nun gewesen, sich an die Spitze der Reformen zu stellen und selbst die Initiative zu ergreifen, um die Bewegung zu mäßigen, zu dämmen; aber diese entschloß sich erst spät zu einem solchen Vorgehen, und ihre Maßnahmen zur Bildung einer entschiedenen Regierungspartei müssen als verfehlt betrachtet werden. Die Opposition erlangte auf dem Landtage 1840 eine bedeutende Majorität, so sehr sich die Regierung auch bemüht hatte, ihren Anhang bei den Wahlen zum Reichstage durchzubringen. Die Beschlüsse fielen in durchaus liberalem Sinne aus. Auch auf dem folgenden Reichstage 1843 setzte die Opposition ihre Anträge durch und suchte auch außerhalb des Reichstages in den Komitatsversammlungen Boden zu gewinnen, was ihr nur zu gut gelang, und da diese einander ihre Beschlüsse und Maßnahmen gegenseitig mittheilten, standen sie in einer geschlossenen Phalanx der Regierung gegenüber. Das sogenannte Apponyische Administratorensystem suchte dies Uebel bei der Wurzel anzugreifen. Die Leitung des Komitats lag in den Händen des Obergespans, der sich jedoch meist um dasselbe nicht kümmerte und oft Jahre lang abwesend war, wodurch die Oberleitung den beiden gewählten, der nationalen Partei angehörigen Vicegespanen anheimfiel. Gegen diesen Abusus schritt nun die Apponyische Maßregel ein, die sich an ein altes, 1825 erneuertes Gesetz anlehnte, nach welchem an die Stelle eines längere Zeit abwesenden Obergespans ein Administrator ernannt werden sollte. Die Administratoren, von der Regierung ernannt und besoldet, sollten mit Beseitigung der Vicegespane die politischen Angelegenheiten verwalten, wodurch diese gänzlich der Regierung in die Hände gekommen wären. Diese Maßregel reizte und erbitterte die Oppositionspartei, deren Wortführer in den Komitatsversammlungen auf überaus heftige Weise dagegen protestirten. Es war vorauszusehen, daß auf dem Reichs-

tag des Jahres 1847 ein hartnäckiger Kampf sich entspinnen werde. Ein wahrhafter Verlust für die Regierung war der im Jahre 1846 erfolgte Tod des Reichspalatins Erzherzog Joseph, welcher diese Würde fast während eines halben Jahrhunderts bekleidet hatte, und dessen Klugheit und Erfahrung manche Schwierigkeiten zu beseitigen wußte. Wie klar Metternich die Lage der Dinge in Ungarn beurtheilte, geht aus seiner 1844 geschriebenen, aber erst 1857 veröffentlichten Denkschrift hervor. Treffend bezeichnet er das bisher in Ungarn von Seiten der Regierung befolgte System als ein negatives, ein passives, und gibt die Reformen an, welche die Regierung, auf dem demnächst zusammentretenden Reichstage die Initiative ergreifend, beantragen solle. Auf Grund dieser Denkschrift entstand aus Berathungen des ungarischen Hofkanzlers Apponyi mit der liberal-konservativen Partei „das Programm der Regierung für den ungarischen Landtag 1847". Auf Basis desselben wurden die königlichen Propositionen ausgearbeitet, die am 10. Nov. 1847 bei der Eröffnung dem Reichstage vorgelegt werden sollten. Nicht blos Vorschläge zu Gesetzen wie bisher, sondern vollständige Gesetzesentwürfe sollten eingebracht werden, von denen einige von großer Tragweite waren, so z. B. die Ausdehnung des Stimmrechtes der königlichen Freistädte, politische und administrative Reorganisation derselben, Modifikationen der Aviticität, Erleichterungen der Ablösung der bäuerlichen Lasten, gleichmäßigere Vertheilung der Steuern, ein neues Strafgesetz, Reinkorporation der 4 siebenbürgischen Komitate (Kraßná, Zaraud, Mittelszolnok, Kowar u. s. w.) Eine königliche Proposition bezog sich auch auf einen Reformgedanken, der den gesammten Kaiserstaat umfaßte: die Aufhebung der zwischen Ungarn und den österreichischen Staaten bestehenden Zwischenzolllinie.

Auch in den übrigen Kronländern regte sich seit dem Tode Kaiser Franz I. Mißmuth und Mißvergnügen, und die Stimmen mehrten sich, daß die herrschenden Zustände unmöglich lange haltbar seien. Ganz richtig theilt die Genesis die Bewegungen in zwei Kategorieen ein, die eine, deren eigentliches Ziel die Losreißung vom Kaiserstaate war, und die andere, welche blos auf Beseitigung des herrschenden Systems hinarbeiteten und Erweiterung der Volksrechte bezweckte. In die erste Kategorie gehören Galizien und Italien; dort scheiterte die Aktserhebung 1846 an dem Widerstand des Volkes und hatte die Einverleibung Krakau's, wo die Fäden der polnischen Verschwörung zusammenliefen, zur Folge; hier fand sie in dem revolutionären Geiste, der ganz Italien erfaßte, einen mächtigen Bundesgenossen. Mazzari, ein Centralbeamtter der Provinz Bergamo, überreichte bei der lombardischen Centralkongregation eine Petition, welche für mehrere Gebrechen der Verwaltung Verbesserungen verlangte, (9. Dec); diesem Beispiele folgte der venetianische Advokat Daniel Manin, der eine ähnliche, aber in schrfferem Tone gehaltene Petition an die venetianische Centralkongregation richtete, die von Merosini vorgetragen und beworwortet wurde (21. Dec.). In Wien griff man sofort zu Maßregeln der Strenge und steigerte noch mehr den Haß gegen die österreichische Regierung.

VII. Das Revolutionsjahr 1848 bis zum 4. März 1849.

Die ständische Opposition in den andern Kronländern hatte zwar meist einen harmlosen Charakter, nur einzelne Landstände erstrebten mit Planmäßigkeit über die Finanzverwaltung eine Art Kontrole zu erlangen und in Gesetzgebungsangelegenheiten als Beirath der Regierung zu fungiren. In Böhmen stand überdies die czechische nationale Partei an der Spitze der Bewegung und die Opposition ging von den Führern der Literatur und Journalistik aus, welche die hussitische Periode als die Blüthezeit Böhmens anpriesen und in dunkler Ferne ein slavisches Groß-

Digitized by Google

reich erstehen sahen. Die böhmische Sprache wurde mehr gepflegt und Originalwerke, die den hervorragendsten gelehrten Leistungen an die Seite gestellt werden können, nährten die slavischen Tendenzen. Man wandte sich auch an die ungebildeten Klassen der Gesellschaft, um den nationalen Eifer anzuregen. Die ständische Opposition verband sich mit den Führern des Czechismus, denen es willkommen sein mußte, in innigem Bunde mit dem Adel den Kampf gegen die Büreaukratie zu eröffnen und durchzuführen. Die koruna ceska ist jedenfalls eine vermärzliche Erfindung und spuckte schon damals in manch' phantastischem Kopfe. Aehnliche Tendenzen zeigten sich in den südslavischen Ländern, namentlich in Kroatien, wo Ludwig Gaj ein journalistisches Organ zur Förderung der Nationalsache gründete. Hier sah die Regierung die sprachliche und politische Agitation nicht ungern, weil sie darin ein Gegengewicht gegen den ungarischen Landtag erkannte.

Diesen Bestrebungen gegenüber war die Regierung endlich gewillt, einige Reformmaßregeln zuzugestehen. Nach dem Muster des preußischen Obercensurgerichts, aber weit hinter demselben zurückstehend, trat mit dem ersten Januar 1848 die neue Censurobердirektion und am ersten Februar das oberste Censuroberkollegium ins Leben. Aber die neue Institution befriedigte wenig und die Buchhändler überreichten dem Kaiser eine Bittschrift um gänzliche Aufhebung des Censurdruckes. Allmälig überzeugte man sich auch in den höchsten Kreisen, daß Zugeständnisse unvermeidlich seien und die Reformpläne Metternichs wurden wieder zur Hand genommen. Auch hierin sollte Preußen als Muster dienen. Selbst zur Idee einer „allgemeinen Reichsverfassung" schien man sich erheben zu wollen, wenn man gleich fürchten mußte, „daß die verschiedenen Volksstämme, die seit einem Jahrzehent zu den alten Erinnerungen und Eigenthümlichkeiten ihrer Nationalität und Sprache zurückkehrten, sich zu sehr entfremdet haben werden, um einer einzigen und gemeinsamen Reichsverfassung anzugehören." (Effinger bei Schmid S. 683.) Die Berathungen hierüber verschleppten sich wie gewöhnlich. Selbst als die Nachrichten von Concessionen in Italien Schlag auf Schlag einander folgten, von verheißenen und verliehenen Konstitutionen in Toscana und Piemont, in Neapel und Sicilien, und selbst von den österreichischen Behörden in der Lombardei die Gewährung einer Verfassung für den italienischen Theil des Kaiserstaates ganz besonders befürwortet wurde, war Metternich gerade deshalb abgeneigt, darauf einzugehen, damit es nicht scheine, als ob man gezwungen nachgegeben hätte.

Der hoffnungslose Zustand ließ keine Aussicht auf Besserung zu. Da brach die Februarrevolution in Frankreich aus, und fast zu gleicher Zeit gerieth auch die apenninische Halbinsel in mächtige Gährung und wirkte belebend und anfachend auf die Wünsche und Hoffnungen der mitteleuropäischen Völker. Auch in Deutschland bereitete sich allgemach ein Umschwung vor, in fast allen Gegenden war die Revolution nur noch eine Frage der Zeit. Auf die Bevölkerung Oesterreichs wirkten diese Bewegungen mannigfach und verschiedenartig und mehr als je trat zu Tage, daß die verschiedenen Theile des Kaiserstaates ohne gemeinsame Ideen, gleichsam mittelpunktlos blos neben einander bestanden, in geistiger, politischer, materieller Beziehung geschieden. Die Deutschösterreicher verfolgten mit intensiver Spannung und inniger Theilnahme die konstitutionelle Entwicklung Deutschlands, die Welschen wandten ihre Blicke nach Italien, während die Polen sehnsuchtsvoll auf die Wiederherstellung Polens ihre Hoffnungen bauten. In Ungarn entfaltete die oppositionelle Bewegung ihr Banner, der Kampf zwischen der Regierung und dem Lande entbrannte heftiger denn je, und beschäftigte alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. Es zeigte sich nur zu deutlich, daß es der österreichischen

Regierung nicht gelungen war, die nationalen Gefühle in den einzelnen Volksstimmen zu ertödten und daß die bisherige Regierungsform eine gewaltsame und unnatürliche, mit den politischen Fortschritten des 19. Jahrhunderts unvereinbare war. Mit außerordentlicher Spannung sah man täglich der „Allgemeinen Zeitung" entgegen, um die Kunde von der fortschreitenden Bewegung einzuholen. In fast allen Kreisen herrschte Unruhe und Mißvergnügen mit den bestehenden Verhältnissen. Man erwartete mit Ungeduld die Eröffnung der Ständeversammlungen, die im Frühjahr 1848 zusammentreten sollten; da verlautete, daß die Führer den günstigen Moment benutzen wollten, ihre alten Ansprüche geltend zu machen. Die Mitglieder der böhmischen Ständeopposition machten sogar Schritte, die Berufung zu beschleunigen. In Wien war die Eröffnung der niederösterreichischen Stände anfangs auf den 24, später auf den 13. März festgesetzt, und allgemein wußte man, daß der ständische Ausschuß wichtige volksthümliche Reformen zu beantragen beabsichtige.

Der Anstoß zu unmittelbarem Eingreifen, zum Umsturz des herrschenden Systemes kam aus Ungarn. Dort hatte an der unteren Tafel die angestrebte Umgestaltung des Obergespanninstitutes bei der Adreßdebatte einen wahrhaften Sturm hervorgerufen. Wenn auch die Opposition es bereitwillig anerkannte, daß die Regierung in den vorgeschlagenen Propositionen den Weg der Reform betreten habe, so wollte sie dennoch in die Antwort auf die Thronrede einen Passus aufgenommen wissen, welche die Einführung der Administratoren als ungesetzlich hervorhob, und die Hoffnung sofortiger Entfernung aussprach. Die Regierung suchte den Sturm zu beschwichtigen und versprach allmälige Entfernung. Man forderte abermals sofortige Beseitigung. Da kam die Nachricht von der Februarrevolution nach Ungarn. Sofort erkannte die Oppositionspartei den günstigen Moment und Kossuth, der seit den Vierzigerjahren an der Spitze der Opposition stand und sich in Rede und Schrift durch siegreiche Dialektik und journalistische Elasticität auszeichnete, forderte für Ungarn eine Reihe parlamentarischer Einrichtungen. Während hier die Pariser Ereignisse die Opposition vorwärts drängten, war in Wien ein Rückschlag eingetreten, und die dirigirenden Staatsmänner kamen überein, „durchaus keine Concessionen zu machen" und auch „die beschlossenen nicht zu beeilen, damit die Gabe nicht als eine unfreiwillige erscheine". (Aus Effingers Depeschen bei Schmidt 688.) Wohl gab es eine Anzahl Staatsmänner, unter ihnen Kübeck und Kolowrat, die weitgehende Concessionen wünschten, und Mitglieder des Kaiserhauses schlossen sich ihnen an; die deshalb anberaumte Konferenz führte jedoch zu keinem Resultate. An dem Widerstande des Erzherzogs Ludwig und Metternichs scheiterten alle Vorschläge.

Die in Wien verweilenden Ausschüsse des Landtages waren indeß nicht unthätig. Sie standen mit allen liberalen Sammelpunkten der Hauptstadt, mit dem juridisch-politischen Leseverein, dem niederösterreichischen Gewerbeverein, mit der Concordia, dem allgemeinen Hülfsverein und anderen Cirkeln im engsten Wechselverkehr. Bei Dobblhof, dem Leiter der ständischen Opposition, war der Sammelort der hervorragendsten Notabilitäten der liberalen Partei.

Den ersten öffentlichen demonstrativen Schritt in Wien that der Gewerbeverein, der am 6. März im Beisein des Grafen Kolowrat und des Erzherzogs Franz Karl eine Adresse an den Kaiser beschloß und das kaiserliche Mitglied die Bitte, die Adresse selbst entgegenzunehmen und Sr. Majestät zu überreichen, zusagend beantwortete. Durch die großartigen Ereignisse im Westen, hieß es in der Adresse, drohe die höchste Gefahr. Der Kredit sei erschüttert, die Gewerbe stocken.

Digitized by Google

Nur ein festes, inniges Anschließen der Regierung an die Stände und Bürger, Oesterreichs an die Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes könne das alte erprobte Vertrauen wiederherstellen.

Seit dem 8. März bereitete man eine Demonstration in größerem Maßstabe vor. Eine Adresse unter Bachs und Bauerfelds Mitwirkung redigirt kursirte in den Lokalen des Lese- und Gewerbsvereins, des Handelskassino und der Konkordia zur Unterschrift; die angesehensten Buchhändler Wiens legten in ihren Gewölben Abschriften auf, Unterzeichnungen wurden aller Orten gesammelt, deren Zahl in die Tausende stieg und die hervorragendsten Vertreter der Intelligenz und des Bürgerstandes, Männer aller Schichten und Klassen umfaßte. Die Adresse verlangte eine totale Umgestaltung der Gesammtmonarchie und war bestimmt, am 13. März den niederösterreichischen Ständen überreicht zu werden. Fast zur selben Zeit entwerfen die Studenten, von einem jungen Mediciner angeregt, ebenfalls eine Petition an den Kaiser, die kurz und bündig Preß- und Rede-, Lehr- und Lernfreiheit, völlige Gleichstellung der Konfessionen, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren und Volksvertretung daheim und in Frankfurt verlangte. Hye übernahm, nachdem er und der Direktor die juristischen Studien, die Unterzeichnung zu hindern gesucht, im Vereine mit Endlicher die Ueberreichung der Bittschrift an den Kaiser, bei dem sie am 12. März Abends vorgelassen wurden und der „Erwägung" versprach.

Am Morgen des 13. März waren die Studenten in der Aula versammelt, wo Hye über das Resultat der Deputation Bericht erstattete, worauf der Ruf zum Landhaus erschallte. Hier hatte sich eine große Menschenmasse eingefunden, bei der die Arbeiter und Gesellen der Vorstädte nur die Minderzahl bildeten. Mehrere Redner präcisirten die Forderungen des Volks: Preßfreiheit, Religionsfreiheit, Ministerverantwortlichkeit, Konstitution! Die Stände, mit der Berathung einer Adresse beschäftigt, wurden durch die einstürmende Menge gestört und entschlossen sich, die Bevorwortung der Bürgerpetition bei dem Kaiser zu übernehmen und sich, den Landmarschall Montecuculi an der Spitze, in die Burg zu begeben. Nach längerer Berathung erhielten sie in den Nachmittagsstunden im Namen des Kaisers die Zusicherung, daß seine Majestät „durch ein eigenes Komite das den gegenwärtigen Zeitverhältnissen Entsprechende berathen und sodann das zum allgemeinen Wohle der Gesammtheit der geliebten Unterthanen Dienliche schleunigst beschließen werde." Der niederösterreichische Regierungspräsident wurde überdies beauftragt, diese allerhöchste Entschließung durch eine gedruckte Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und durch Civilbeamte im Amtskleide die Volksmassen zum Auseinandergehen auffordern zu lassen. Die Kundmachung versehlte ihre Wirkung. Ein Zusammenstoß des Militärs und der Massen war inzwischen erfolgt, jenes machte von den Waffen Gebrauch, und die Zahl der Getödteten und Verwundeten belief sich auf siebenzehn. Endlich gelang es mehreren angesehenen Bürgern, im Vereine mit dem Bürgermeister, von Erzherzog Albrecht das Zurückziehen des Militärs und die Erlaubniß zum Ausrücken der Bürgergarde zu erlangen. In der Burg verlangten mehrere Deputirte der Bürgergarde und Studentenschaft vergeblich vor den Kaiser geführt zu werden, um die unverzügliche Bewilligung einiger Forderungen, die Bewaffnung der Studentenschaft und die Abdankung Metternichs zu fordern. Nach längerem Sträuben und vielfachen Berathungen gab man endlich spät Abends dem Drängen nach. Bewaffnung der Bürgerwehr, Anerkennung der absoluten Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen durch Niedersetzung eines Komite's, Abdankung Metternichs waren die Errungenschaften des ersten Tages der Revolution.

Noch wenige Tage früher war es gänzlich der Regierung anheimgegeben, welche Reformen sie einführen und in welchem Maßstabe sie dieselben gewähren wolle. Mäßige Zugeständnisse im wahrhaft liberalen Sinne wären damals genügend gewesen, die deutsch-slavischen Provinzen zu befriedigen. Jetzt war das Heft ihren Händen entrissen und die folgenden zwei blutigen Tage der Revolution brachten die Nationalgarde mit einem eigenen Kommandanten, wozu der Feldmarschallieutenant Graf Hoyos bestimmt wurde, Preßfreiheit, die Versicherung, daß Abgeordnete aller Stände des deutschen und slavischen Reichs sowie der Centralkongregation des lombardisch-venetianischen Königreichs als Beirath in legislativen und administrativen Fragen wo nicht früher, doch am 3. Juli zusammenberufen werden sollen. Wie unklar und schwankend die Rathgeber der Krone in ihren Entschlüssen waren, geht aus dem am 15. März veröffentlichten Patent hervor, worin die Bewilligungen der drei Märztage resumirt und die Konstitutionsfrage also formulirt wurde: „Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Centralkongregationen des lombardisch-venetianischen Königreichs in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der nun beschlossenen Konstitution des Vaterlandes ist das Nöthige verfügt." Der Hof von einer Schaar alter Staatsmänner umgeben, die bisher von ihrem Bureau aus das Land regirt, war mit den Bedürfnissen desselben unbekannt.

In den weitern Schichten der Bevölkerung herrschte über die weiter anzustrebenden Zwecke eine ebenso große Unklarheit wie bei den dirigirenden Staatsmännern der alten Schule. So viel Deutungen auch der Passus in der am 15. März veröffentlichten Proklamation zuließ, der Jubel war allgemein, als das lang ersehnte Wort Konstitution ausgesprochen war. Woher sollte auch die politische Bildung kommen, woher das rechte Verständniß der politischen Fragen und Rechte, die als Konsequenzen der Revolution auftraten? Oesterreich besaß bis zum Jahr 1848 keine politische Presse. Mit Ausnahme der Regierungszeitung, welche die Vorgänge im übrigen Europa so kurz als möglich mit Beseitigung alles dessen, was irgendwie Anstoß erregen konnte, erwähnte und die österreichischen Verhältnisse ganz unbesprochen ließ, beschäftigten sich die wenigen übrigen Blätter mit Theaternachrichten und Stadtklatsch. Die verbotenen Schriften und Bücher, welche Fragen des Kaiserstaats erörterten und in Hunderten von Exemplaren verbreitet waren, wie Schuselkas und Andrians Schriften und besonders die Grenzboten konnten diesen Mangel nicht ersetzen. Als die Schranken fielen und Zeitungen wie Pilze in kurzer Zeit hervorschossen, spiegelte sich gerade in ihnen die totale politische Unfähigkeit des Mittelstandes ab. In Wien erhob sich die Presse erst später zu einiger Bedeutung, einige Provinzialblätter wie Havliczeks Nationalzeitung (Narodni noviny) und das konstitutionelle Blatt aus Böhmen übertrafen sogar die Residenz, was Konsequenz und Ernst der vertretenen Principien anbelangt.

Eine Umgestaltung der Centralregierung war nun das Nöthigste. Schon am 17. März war die Bildung eines verantwortlichen Ministeriums beschlossen und am 20. vollzogen. Graf Kolowrat wurde das Präsidium des Ministerraths provisorisch übertragen. Graf Figuelmont erhielt das Aeußere, Pillersdorf das Innere, zum Minister der Finanzen wurde Freiherr von Kübeck, zum Justizminister Graf Taaffe ernannt. Krieg und Unterricht wurden erst später durch Zanin und Sommaruga besetzt. Bei der Unklarheit der Situation und dem Umstande, daß zur Bildung des ersten sogenannten konstitutionellen Ministeriums nicht Männer der bereits gebildeten politischen Parteien herangezogen werden konnten,

Digitized by Google

fiel die Wahl auf solche, die sich bei dem bisher herrschenden Systeme durch verhältnißmäßig liberale Anschauungen hervorgethan und in der öffentlichen Meinung wenig kompromittirt hatten. Die Stellung des Ministeriums, dessen Seele bald Pillersdorf wurde, war in der That eine schwierige. Wie es der plötzliche Uebergang vom Absolutismus zum konstitutionellen System nothwendig mit sich brachte, erging man sich in den gewagtesten Hoffnungen und unzulässigsten Forderungen. Zahlreiche Deputationen verschiedener Vereine und Körperschaften aus den Provinzen erschienen in Wien, um die langjährig erbetene Entschädigung ihrer Wünsche und Forderungen zu erbitten. Zwar hatte die Regierung in Oberösterreich, Steiermark, Nordtyrol, Kärnthen, Krain und Mähren in ihrer Thätigkeit nichts zu befürchten. Die von daher eingelangten Petitionen gingen über das Maß des schon bewilligten nicht hinaus. Desto entscheidender waren die Vorgänge in Polen und Böhmen, in Ungarn und Italien, welche durchaus centrifugale Tendenzen verfolgten und nur zu deutlich den Beweis lieferten, daß Wien nicht Paris und österreichische Provinzen nicht französische Departements waren. (Vgl. die Art. Ungarn und Venedig.) In Ungarn und Italien war die Bewegung ohnedieß früher ausgebrochen und die dortigen Vorgänge blieben nicht ohne Einfluß auf Wien. Radetzky mußte Mailand nach heftigem Kampfe aufgeben und Zichy die Kapitulation von Venedig unterzeichnen. (22. März 1848.) Triest und Südtyrol schienen nicht abgeneigt, mit den Italienern Hand in Hand zu gehen. Die Kriegserklärung Karl Alberts fügte zu den inneren Wirren noch den auswärtigen Krieg hinzu. Ungarns Sonderstellung erhielt durch ein selbständiges Ministerium rechtlichen Ausdruck. In Böhmen arbeiteten die slavischen Staatsmänner auf die Bildung eines *austroslavischen Föderativstaates* hin, der den nationalen und politischen Wünschen des modernen Slavismus viel mehr Spielraum verschaffen sollte, um die Macht des Germanismus zu brechen. Und die Konsequenz und Klarheit, mit der man hier das Ziel verfolgte, ist in der That, was man auch gegen die Tendenz einwenden mag, anerkennenswerth und erwägliche es, daß die slavische Partei unter allen andern als die kompakteste und bestorganisirteste auftrat.

Das Ministerium hatte die schwierige Aufgabe, einen neuen Bau auf ganz neuen Grundlagen aufzuführen, gegen äußeren Angriff gerüstet aufzutreten und die Einheit des Staates den centrifugalen Tendenzen gegenüber zu wahren. Eine neue Verfassung mußte entworfen, Gesetzvorlagen über Presse, Vereine, Volksschulen, Gemeindewesen und Rechtspflege vorbereitet werden, um der in kürzester Frist zusammen zu berufenden Volksversammlung vorgelegt zu werden. Es galt Vertrauen einzuflößen, das langjährig genährte Mißtrauen zu beseitigen, besonnenen Forderungen Rechnung tragen; die Intelligenz zu gewinnen und phantastischen nichtrealisirbaren Schwärmereien mit Energie entgegenzutreten. Die berühmten Mitglieder des Märzministeriums, im Staatsleben des vormärzlichen Oesterreichs ergraute Männer verbanden mit der Einsicht der berechtigten Forderungen nicht die thatkräftige Entschiedenheit, die ohne nach rechts und links zu blicken, ihres Zieles bewußt, vorwärts geht. Es fehlte durchaus an einem leitenden Staatsmann. „Der Zufall bestimmte die Richtungen, die Minister folgten nur unselbständig und mechanisch äußeren Impulsen, die gerade herrschende Tagesstimmung bestimmte ihre Rolle.“ Die Veröffentlichung eines Preßgesetzes, ein allgemein anerkanntes Bedürfniß, erfolgte am 31. März provisorisch. Gegen die Bestimmungen desselben erhob sich unverzüglich die öffentliche Stimme und in einer Aulaversammlung der Studenten wurde dasselbe einstimmig verworfen. Da die studirende Jugend in Prag dem Beispiele folgte und dasselbe sogar öffentlich verbrannte, beeilte sich das Mini-

sterium, um nicht seine Popularität einzubüßen, dasselbe zurückzunehmen und nun herrschte vollends Preßanarchie. Das Kabinet erkannte es als seine wichtigste Aufgabe, gegen das überhand nehmende Mißtrauen durch schleunige Berathung und Veröffentlichung einer Verfassung anzukämpfen und promulgirte am 25. April eine nach belgischem Muster ausgearbeitete Verfassung, welcher bald darauf das provisorische Wahlgesetz folgte. Die Minister hofften damit die Umgestaltung Oesterreichs zu inauguriren und den revolutionären turbulenten Zustand zu beseitigen, die Bahn der konstitutionellen Reformen sollte damit betreten werden. [13]) Es erhob sich keine Stimme dagegen. Der juridisch-politische Leseverein feierte das Ereigniß mit einem Fackelzuge. Aber das Ministerium hatte einige Tage früher den Erfolg des neuen Gesetzes im Voraus beeinträchtigt. Einer am 20. März angelangten Prager Wenzelsbad-Deputation (sogenannt von dem Gebäude, wo die politischen Versammlungen abgehalten wurden), welche die Verleihung einer neuen Landesverfassung, die Einverleibung Mährens und Schlesiens forderte, gab das Ministerium ausweichende, unbestimmte Zusagen und sprach sich über einige Punkte der Bittschrift entschieden mißbilligend aus. Auf einigen stürmischen Volksversammlungen in Prag vom 28. bis 31. März wurde nun die Absendung einer zweiten Petition beschlossen und der altersschwache Gouverneur Graf Rudolf Stadion „zur freiwilligen Mitunterzeichnung" gezwungen. Nach der Ablehnung der ersten Bittschrift war es um so überraschender, als im amtlichen Theile der Wiener Zeitung ein an den Minister des Innern gerichtetes Kabinetsschreiben früher abgelehnte Punkte vollständig gewährte: vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des Unterrichts, statt des ständischen Landtages Volksvertretung, die über alle Landesangelegenheiten berathen und beschließen solle, ein die czechische Bevölkerung ungemein begünstigendes Wahlgesetz, die Errichtung selbständiger Centralbehörden u. dgl. m. Schon einige Tage früher (6. April) war die Ernennung des Erzherzogs Franz Joseph zum Statthalter und des Grafen Leo Thun zum böhmischen Gubernialpräsidenten erfolgt. Die nationale Partei in Böhmen errang durch die Schwäche des Ministeriums einen leichten Sieg und nichts stand mehr dem Ideal eines österreichischen Bundesstaats, wie die czechische Partei ihn wünschte und anstrebte, im Wege, wenn die bisher bloß papierenen Konzessionen realisirt wurden. Die Schwierigkeit, wie die nachher promulgirte Gesammtstaatsverfassung mit dem bereits schon Gewährten in Einklang zu bringen sei, schien für das Kabinet gar nicht vorhanden.

Ebenso haltlos war die auswärtige Politik des Ministeriums. Nach dem Abfall der Lombardei, der Räumung Mailands, der Kapitulation Venedigs gelang es dem Feldmarschall, von Latour hierin thatkräftigst unterstützt, seine Armee bedeutend zu verstärken, und in Bälde die defensive Stellung durch eine offensive zu vertauschen. Die Unpopularität des italienischen Krieges bei der Wiener Bevölkerung, die Furcht einer etwaigen Widersetzlichkeit gegen die Bornahme einer Rekrutirung, die traurige financielle und politische Lage des Kaiserstaats, die Angst vor einer französischen Intervention bestimmten das Ministerium seine Bereitwilligkeit zu diplomatischen Unterhandlungen in einer Depesche vom 8. April an den österreichischen Gesandten in London zu erklären. Man wendete sich an die englische Regierung mit der Bitte, den Unterhändler zwischen Oesterreich und der provisorischen Regierung in Mailand und Karl Albert zu machen. Man war bereit, das lombardisch-venetianische Gebiet mit Ausnahme jener Gebietstheile, welche zur Ver-

[13]) Vergl. Plüretdorf, Rückblick auf die politische Bewegung in Oesterreich.

Digitized by Google

theidigung Tyrols und zur freien Verbindung zwischen Wien und Tyrol erforderlich sind, einem erblichen Vicekönige unter Schirmherrlichkeit des Kaisers von Oesterreich anzuvertrauen, nationale Administration und eine nationale Armee zu bewilligen. Einige Tage später nach dieser Erklärung war die Regierung sogar erbötig, vollständig auf die Lombardei zu verzichten und es derselben zu überlassen, sich unabhängig zu stellen oder an Piemont anzuschließen. Jene früher gemachten Vorschläge wurden blos für das Venetianische beibehalten. Erst als man die Forderung stellte, das ganze lombardisch-venetianische Gebiet abzutreten und die Vorschläge des Grafen Hartig von der Mailänder Regierung zurückgewiesen wurden, hatte die Nachgiebigkeit ein Ende und ein Abbruch der Unterhandlungen erfolgte.

Desto energischer verfuhr man in der deutschen Frage. Hier gab die Volksstimmung, die schon aus Opposition gegen das Slaventhum sich für Deutschland enthusiasmirte, den Ausschlag, wenn auch nicht geläugnet werden soll, daß der traditionelle Haß gegen Preußen, die Erinnerung an den ehemaligen Besitz der deutschen Kaiserkrone mitgewirkt haben mögen. Fiquelmont protestirte in einer Circulardepesche vom 24. März an die bei den deutschen Höfen akkreditirten österreichischen Gesandten gegen jede einseitige Aenderung der Bundesverfassung und gegen die Potsdamer Konferenzen, und einige Tage später deducirte die officiöse Wiener-Ztg. das ausschließliche Recht Oesterreichs auf den Primat in Deutschland. Am 12. April wurden Smerling und Sommaruga als Vertrauensmänner nach Frankfurt a. M. entsendet. Die Schwierigkeit begann erst, als am 15. April dem Beschlusse des Fünfziger Ausschusses gemäß die Wahlen zum Frankfurter Parlament ausgeschrieben wurden. Die politische Bedeutung der deutschen Frage kam dann zu Tage, „als es sich herausstellte, daß in Frankfurt ein neues Deutschland gegründet, eine Verfassung beschlossen werden solle, welche auf die österreichische Verfassung rückwirken werde, als die Möglichkeit klar wurde, daß das Frankfurter Parlament auch für Oesterreich Regierungsrechte in Anspruch nehmen könne.“ Die Czechen verlangten ein einiges selbständiges von Deutschland unabhängiges Oesterreich, und die Regierung sah sich am 20. April genöthigt, zu erklären, daß sie sich die Zustimmung zu den Bundesbeschlüssen vorbehalte und sich gegen die Zumuthung verwahre, als wolle sie sich unbedingt dem Frankfurter Parlament unterordnen. Sie erließ zwar eine Verordnung behufs der Vornahme der Wahlen nach Frankfurt, aber es war nicht zweifelhaft, daß in den slavischen Distritten von den Führern Alles aufgeboten werden würde, diese zu verhindern. Die slavische Bevölkerung Böhmens enthielt sich auch wirklich der Wahl, trotz der Anwesenheit Wächters und Kurandas in Prag, die zur Unterhandlung mit den hervorragendsten Parteiführern des Slaventhums hieher gesendet worden waren. Nachträglich schlossen sich die mährischen Stände dem Proteste der böhmischen Nationalausschüsse an und die Fürstenthümer Zator und Auschwitz legten gegen die Einverleibung in Deutschland Verwahrung ein. Pillersdorf soll sogar sich gegen einen Slavenführer dahin ausgesprochen haben, daß er das Verfahren der Czechen vollständig billige und daß die ganze Parlamentsfrage für Oesterreich eine nur untergeordnete Bedeutung habe.

Entbehrte nun die gesammte äußere und innere Politik des Ministeriums eines leitenden Grundgedankens, der mit Energie festgehalten worden wäre, so zeigte sich die Schwäche und Haltlosigkeit desselben besonders auffällig in dem Verhalten gegen das turbulente Auftreten der Wiener Straßendemokratie. Die Vereine maßten sich an, die Volksvertretung im Kleinen zu spielen, und wenn sie nur kräftig und entschieden auftraten, waren sie ihres Sieges gewiß. Die Studentenschaft spielte eine große Rolle und gab in vielen politischen Fragen den Ausschlag. Es schien

ein politischer Veitstanz die Bevölkerung Wiens ergriffen zu haben. Das Studentenkomité übte im vollen Sinne des Wortes die Funktion „eines revolutionären Polizeiamts". In dem Vereine der Volksfreunde waren Anfangs Leute wie Schütze und Chaizes, später Tausenau die Leiter; hier fanden sich die radikalen Elemente zusammen. Das Centralkomité bestand aus Studenten und Nationalgardisten der vereinigten Ausschüsse der Wiener Bürger-Nationalgarde und akademischen Legion. Straßenauftritte und Katzenmusiken waren an der Tagesordnung, in denen sich die mißliebige Stimmung der Bevölkerung über diese oder jene Maßregel, diese oder jene Persönlichkeit Luft machte. Die Liguorianer wurden aus ihrem Kloster vertrieben; der Erzbischof, ihr Gönner, erhielt eine Katzenmusik. Graf Fiquelmont, weil man ihn des Einverständnisses mit Rußland beschuldigte, dankte ab und das Präsidium des Ministeriums ging an Pillersdorf, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten an den Freiherrn von Lebzeltern über. Auch gelang es, nachdem Palacky und Bach jeder aus andern Motiven abgelehnt hatten, für das Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Dobblhof einen populären Namen zu gewinnen am 9. Mai. Am selben Tage wurde auch ein provisorisches Wahlgesetz mit Census und indirekten Wahlen veröffentlicht. Dies ward ungenügsam gefunden und der Sturm gegen die oktroyirte Verfassung und das Wahlgesetz von Seiten des Centralvereins angeregt. Der Minister verlangte Abstellung dieses Mißbrauchs, indem er auf den in konstitutionellen Ländern feststehenden Grundsatz hinwies, „daß bewaffnete Körper nie in berathende übergehen dürfen" und verlangte Auflösung des Centralkomite's. Am 15. Mai erschienen Deputirte, verlangten Zurücknahme des Beschlusses, Deputationen anderer Körper kamen hinzu, steigerten die Forderungen auf Modifikation des Wahlgesetzes, Aufgeben einer ersten Kammer, Einberufung eines konstituirenden Reichstages. Den Tag über dauerten die Berathungen des Kabinets, da rückten gegen 8 Uhr Abends die Legionäre aus, um mit den Waffen in der Hand ihre Forderungen geltend zu machen. Die Straßen wurden erleuchtet, Barrikaden vorbereitet, die Arbeiter in den Vorstädten allarmirt. Erst gegen Mitternacht wurden die Konzessionen gewährt. Die Folge dieser Vorgänge war die Entfernung der kaiserlichen Familie aus Wien, die, ohne das Kabinet zu benachrichtigen, sich nach Innsbruck begab (17. Mai). Die Versuche einiger Radikalen, den Moment zu Ruhestörungen zu benutzen, wurden glücklich abgewendet; die Stimmung der Residenz wurde mit einem Schlage loyaler; das Ministerium ergriff Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Unterstellung der Nationalgarde unter einen militärischen Kommandanten, die Auflösung des Centralkomite's, die Kreirung einer Volksbehörde unter dem Vorsitze Montecuculi's, die Bedrohung Wiens mit dem Standrecht waren nothwendige Maßregeln. Der Beschluß des Ministeriums aber auch die akademische Legion aufzulösen, konnte bei dem Widerstande, den die Jugend, hierin von zahlreichen Arbeitern und selbst der Nationalgarde unterstützt, entgegensetzte, nicht durchgeführt werden, und das Ministerium, durch den Bau von Barrikaden rathlos und muthlos gemacht, gab nach. Seine Rolle war faktisch ausgespielt. Während das Kabinet in der Residenz eine Schlappe nach der andern erlitt, gelang es in den Provinzen, den selbständig gestellten Regierungsorganen die Ruhe herzustellen. In Krakau brachte ein Bombardement die polnische Bewegung zur Ruhe; in Prag, wo die national-slavische Bewegung im Juni 1848 ihren Höhepunkt erreichte und die Gährung der Geister in einem Aufstande sich Luft machte, entschied das energische Einschreiten des Kommandanten, des Fürsten Windischgrätz den Sieg der Militärmacht. Obwohl politische Tendenzen dem Aufstand fehlten, war er von mittelbaren Folgen nicht blos für das Slaventhum, sondern

Digitized by Google

auch für die Monarchie begleitet. Der Slavenkongreß, der Anfangs Juni in Prag statt hatte, wurde abgebrochen, der böhmische Landtag kam nicht zu Stande, und die einzige politische Partei, welche über die Neugestaltung Oesterreichs sich positive Ansichten gebildet, ward an ihrer Organisation gehindert; die Idee eines Föderativstaates war beseitigt, indem nur Kriegswesen und auswärtiger Handel und Finanzen den Reichsbehörden anheimgegeben, dagegen alle übrigen Angelegenheiten von verantwortlichen Landesministerien im Vereine mit dem autonomen Landtage geleitet werden sollten. Das Scheitern des böhmischen Landtages war in jeder Hinsicht zu beklagen, wenn man auch sonst mit den national-slavischen Tendenzen der Böhmen nicht übereinstimmt, da er in allen wesentlichen Fragen, namentlich über das Verhältniß der einzelnen Provinzen zur Monarchie, dem Reichstage vorgearbeitet und die Konstituirung Oesterreichs einigermaßen erleichtert hätte.

Indeß nahte spät genug der Zeitpunkt für den Zusammentritt des Reichstages heran. Noch vor der Eröffnung sah sich Pillersdorf genöthigt, zurückzutreten. Das Mißtrauensvotum des Sicherheitsausschusses, der sich seit den Maitagen konstituirt hatte, um Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt aufrecht zu erhalten, erwirkte bei dem Alterego des Kaisers, dem Erzherzog Johann, die Bildung eines neuen Ministeriums, wobei der Ausschuß jene Männer bezeichnete, die das öffentliche Vertrauen besäßen. Weßenberg übernahm das Präsidium und das Auswärtige, Dobblhof das Innere, Bach die Justiz, Hornbostel das Portefeuille des Handels, der bisherige Redaktor der österreichischen Zeitung Schwarzer das der öffentlichen Arbeiten; Kraus für Finanzen und Latour für Krieg wurden aus dem früheren Ministerium beibehalten. Am 10. Juli 1848 wurde die erste österreichische Volksvertretung durch den Minister Dobblhof eröffnet. Gleich in den ersten blos vorbereitenden Sitzungen trat die Parteileidenschaft offen zu Tage und nationale Tendenzen brachten im Schooße der Versammlung Zwiespalt hervor. Namentlich die von den Czechen klar und bestimmt ausgesprochene Ansicht, daß die Slaven den Kern- und Centralpunkt des neu zu organisirenden Oesterreichs bilden, rief die entschiedenste Opposition der deutschen und deutsch-böhmischen Deputirten hervor. Nachdem die Bureaux sich konstituirt hatten und die Wahl eines Präsidenten vor genommen war, fand am 22. Juli die feierliche Eröffnung des Reichstages durch Erzherzog Johann statt. „In der vollen Gleichberechtigung aller Nationalitäten" hieß es in der Rede, „sowie in dem innigen Verbande mit Deutschland finden alle Interessen eine feste Grundlage." Mit Ungarn und den Nebenländern hoffte die Regierung eine befriedigende Ausgleichung herbeiführen zu können; in Italien müsse die Ehre der österreichischen Waffen den italienischen Mächten gegenüber behauptet werden, der Krieg sei nicht gegen die Freiheitsbestrebungen der italienischen Völker gerichtet. Es lag nun an den Vertretern der verschiedenen Volksstämme, die von dem ersten konstituirenden Reichstage gehegten Hoffnungen zu realisiren. Im Ministerium waren alle politischen Meinungen vertreten. Dies war ein Fehlgriff. Eine entschiedene ministerielle Politik fehlte bei der Uneinigkeit der Kabinetsmitglieder in den Hauptfragen; mangelnde Geschäftskenntniß Einzelner lähmte überdies jede energische Thätigkeit. Auch unter den Reichstagsmitgliedern war eine bestimmte, klare Ansicht dessen, was man erzwecken wollte, nicht vorhanden. Feinde und Freunde der Regierung schwankten wie diese selbst hin und her.

Woher sollte auch der Mehrzahl politische Bildung kommen? Das alte Oesterreich hatte sie nicht gewährt. Die meisten Mitglieder waren wohl mit den Bedürfnissen ihrer Provinz bekannt, über Oesterreich als Gesammtstaat hatten die Wenigsten klare Begriffe. Die liberalen Anschauungen hatten insofern die Oberhand,

Digitized by Google

als selbst solche, die innerlich mit dem alten System nicht ganz gebrochen hatten, klug genug waren, um wenigstens äußerlich der momentanen Strömung Rechnung zu tragen. Politisch ausgeprägte Parteien mit bestimmten klaren politischen Ansichten gab es Anfangs nicht, nur die Vertreter der Böhmen wußten, was sie wollten und erlangten durch ihr festes Zusammenhalten auch einen bedeutenden Einfluß. Von den tonangebenden Deputirten der Linken waren einige nur politische Dilettanten und Wenige besaßen eine solche Summe politisch durchgebildeter Kenntnisse wie Brestel, Fischhof, Schuselka und Löhner. Interpellationen füllten daher die ersten Sitzungen. Man dokumentirte auf diese Weise seine liberale Gesinnung, erlangte die Zustimmung der Presse und das Beifallklatschen der Gallerieen. — Die Adreßdebatte an den Kaiser, um ihn zur Rückkehr zu bestimmen, brachte Leben und Bewegung in die Versammlung, (29. Juli). Eine Deputation begab sich an das Hoflager, erhielt eine zusagende Antwort, und schon am 12. August betrat der Kaiser den Wiener Boden. Man lechzte nach geordneten Verhältnissen und erwartete nun von dem Reichstage die Verwirklichung seiner Aufgabe, die Organisation des Reichs und den Abschluß der Revolution.

Nach § 39 der Geschäftsordnung sollte der Reichstag einen Ausschuß bilden zum Entwurf der Verfassung des Reichs, der Provinzen und Gemeinden. Bei dieser Gelegenheit machte sich die Tendenz geltend, die Gemeinde- und Provinzialverfassung autonomisch zu bestimmen. Gegen den Antrag, daß die Abgeordneten aus jedem der zehn Gouvernements aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in den Konstitutionsausschuß wählen sollen, erhoben sich die Slaven mit Entschiedenheit, weil diese Bestimmung sie in eine absolute Minderheit zu bringen drohte, während sie auf die Majorität rechneten, wenn das Princip der Volkszahl als Basis angenommen wurde. Der darüber geführte heftige Kampf wurde zum Nachtheil der Slaven entschieden. Merkwürdiger Weise verlangten die Föderalisten, daß die Bevölkerungslisten zu Grunde gelegt werden sollten und die Centralisten, die Linke und ein Theil des Centrums, daß eine jede Provinz das Recht der gleichen Vertretung im Konstitutionsausschusse besitze. In dieser Frage ging das Ministerium mit der Linken Hand in Hand, und es hatte eine Zeit lang den Anschein, als ob die Regierung sich auf die demokratischen Elemente der Kammern stützen wollte. Die zwecklosen, lästigen, unklugen Interpellationen der Linken aber über die italienische Armee, ihr Benehmen bei dem Seelingerischen Antrage, der nach Beendigung eines siegreichen Feldzuges ein Dankesvotum an die Armee bezweckte, brachten einen Bruch zwischen dem Kabinet und der Linken hervor und beleidigten überdies die Armee. Schon erhoben sich von allen Seiten Klagen über die Unthätigkeit der Versammlung, und besonders wurde ihr verübelt, daß sie nicht so schnell, als die Bevölkerung es erwartete, den von Kudlich gestellten Antrag, das Unterthänigkeitsverhältniß sammt den daraus entspringenden Rechten und Pflichten aufzuheben und die Freiheit des bäuerlichen Besitzes zu erklären, zum Abschlusse brachte. Die Entschädigungsfrage namentlich rief einen Sturm von Anträgen und Gegenanträgen, Amendements und Subamendements hervor. Nach endlosen Debatten standen einander zwei Parteien gegenüber, die eine auf das Princip der Entschädigung fußend, die andere, welche diesen Punkt in der Schwebe lassen wollte. Der sog. Lasser'sche Kollektiv-Antrag: „Für Leistungen und Abgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehnt-, oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln", wurde endlich mit 174 gegen 144 Stimmen angenommen. „Die Art und Weise, wie der Reichstag die Frage gelöst, hatte denselben nicht im günstigsten Lichte gezeigt, traurige Schwächen und Blößen

Digitized by Google

desselben, eine maß- und ziellose Opposition, eine schwankende Majorität, eine unklare Regierungspolitik aufgedeckt. Aber er hatte dennoch eine That, seine erste und seine letzte vollführt, die Basis einer neuen gesellschaftlichen Ordnung geschaffen."

Die Ruhe, welche seit den Maistürmen in der Residenz herrschte, wurde im August und September durch Arbeiterunruhen gestört. Um die Arbeiter zu beschäftigen, hatte man in Wien ziemlich unnütze Arbeiten angeordnet und die Arbeiterplätze dienten als Tummelplatz politischer Diskussionen. Der Beschluß des Ministeriums, den Arbeiterlohn für Weiber und Kinder von 20 auf 15 Kreuzer herabzusetzen, führte den sog. Fünfkreuzerkrawall herbei, der jedoch durch die kräftigen Maßnahmen der Regierung niedergedrückt wurde. Zugleich benutzte das Kabinet die Gelegenheit, die Auflösung des Sicherheitsausschusses und die Neuwahl des Gemeinderathes als volksthümlicher Basis zu dekretiren. (21. bis 25. Aug.) Ein Versuch, jenen später wieder ins Leben zu rufen, scheiterte (13. Sept.). Die wilde leidenschaftliche Gährung der Wiener Bevölkerung, durch ungarische Emissäre wahrscheinlich angestachelt und durch radikale Männer wie Taufenau, Becher u. a. m. genährt, erlangte ihren Ausdruck in der Oktoberrevolution, die zwar lange vorhergesehen, die demokratische Partei doch unvorbereitet traf. Ueber die Motive ist noch ein großes Dunkel verbreitet und ein bestimmtes Urtheil zu fällen ist deßhalb unmöglich. Die äußere Veranlassung gab die Weigerung des Grenadierbataillons Richter, dem Befehle, nach Ungarn zu marschiren, nachzukommen. Die Eisenbahnbrücke war zur Verhinderung des Abzuges abgetragen, und über dem Versuche, diese wieder herzustellen, entspann sich ein Kampf zwischen dem polnischen Regiment Nassau und den Studenten und Garden. General Breda fiel, die Grenadiere gingen zum Volke über. Der Kampf nahm im Laufe des Tages größere Dimensionen an. Die schlecht geführten, zersplitterten, entmuthigten Truppen wurden zurückgedrängt, die Insurgenten rückten vor das Kriegsministerium, wo der Ministerrath den Tag über versammelt war, ohne einen energischen Entschluß zu fassen. Die wüthende blutdürstige Masse verlangte nach Bach und Latour. Ersterem gelang es, zu entfliehen, Latour ward ergriffen und trotzdem die Abgeordneten Smolka, Fischhof und Borrosch den greisen General zu retten suchten, auf grausame Weise ermordet. Die Thätigkeit des um 5 Uhr Abends zusammengetretenen Reichstags bot einen traurigen Anblick. Viele czechische Mitglieder hatten sich geflüchtet, einige verließen während der Sitzung den Saal und Tags darauf die Residenz. Man entwarf eine Loyalitätsadresse an den Kaiser, erwählte eine Sicherheitskommission, aus Mitgliedern der Kammer bestehend, erließ eine Proklamation an das Volk und erklärte die Permanenz des Reichsrathes. Aber man konnte nicht hindern, daß indessen der Straßenkampf fortdauerte und die Waffenvorräthe der Zeughäuser geplündert wurden. Die Hoffnung Einzelner, durch Verkündigung einer Amnestie, durch Neubildung eines volksthümlichen Ministeriums die Ruhe wieder hergestellt zu sehen und daß die Zurücknahme des Manifestes vom 3. Okt., welches den ungarischen Reichstag auflöste und den bisher desavouirten Jellacic zum Civil- und Militärgouverneur ernannte (s. Ungarn), dem Aufstand jeden weitern Stachel benehmen werde, erwies sich als trügerisch, als in der Morgensitzung vernommen wurde, daß der Kaiser, von einigen tausend Mann Truppen begleitet, Schönbrunn verlassen habe. Der Reichstag erließ ein Manifest an die österreichischen Völker, worin er auf seinem Posten auszuharren versprach und betonte, daß er sowohl gegen die Anarchie, als auch gegen die Reaktion ankämpfen werde; übertrug Hornbostel, Kraus und Doblhof die Führung der Regierungsgeschäfte und ging an die Ausarbeitung einer Denkschrift an den Kaiser. Vergebens war die Thätigkeit des Sicherheitsausschusses, „die Revolution

in das enge Bett eines Lokalaufstandes, einer bloßen Abwehr ohne politischen Charakter zu bannen." Die allgemeine Aufregung, die Flucht einer großen Anzahl von Mitgliedern, der Mangel einer jeden Vorlage hemmte jede fördernde Thätigkeit. Indessen war Jellacic auf österreichischem Boden mit 20,000 gemischter Truppen angelangt. Fürst Auersperg, der bisher eine befestigte Stellung am Belvedere innehatte, verließ dieselbe und vereinigte sich mit ihm. Die Versuche des Reichsraths, die Truppen am weitern Vorrücken zu hindern, scheiterten, überhaupt nützte sein Streben, zwischen den Parteien eine vermittelnde Stellung einzunehmen, wenig. Die Ernennung des Fürsten Windischgrätz zum Oberbefehlshaber aller Truppenkörper (16. Okt.) und Proklamirung der Vertagung des Reichsraths bis zum 15. Nov. (22. Okt.) riefen von Seiten des Reichsraths fruchtlose Gegenadressen und Ungesetzlichkeitserklärungen, die von dem Minister Kraus theilweise sogar gebilligt wurden, hervor. Ebenso wenig Erfolg hatte das Einschreiten der deutschen Reichskommissäre Welker und Mosle. Die Hoffnungen der Wiener Demokraten auf Frankfurt erwiesen sich als nichtig, da die Abgeordneten der Linken Blum, Fröbel u. A. noch weniger Einfluß auf den Gang der Ereignisse nehmen konnten, als die konservativen Reichskommissäre. Die Ungarn waren wohl zur Hülfe bereit; die Heerführer der ungarischen Armee, die unter Moga und Csanyi die österreichische Grenze überschritten, verlangten aber eine förmliche Aufforderung vom österreichischen Reichstage; als diese unterblieb, zogen sie ab. So ward Wien sich selbst überlassen. Am 19. Okt. vollendete Windischgrätz die Cernirung Wiens. Am 31. Okt. war die Stadt in den Händen der kaiserlichen Truppen.

Auf diese für die politische Entwicklung Oesterreichs traurigen Verhältnisse folgte nach 6 Wochen die Wiedereröffnung des Reichstags in dem Erzbischöflichen Kremsier. Die Thätigkeit desselben während der wenigen Wochen seines abermaligen Beisammenseins muß als die Glanzperiode seiner Wirksamkeit betrachtet werden. Man war auf allen Seiten bemüht, das Verfassungswerk rasch zu Ende zu bringen. Das neugebildete Ministerium, welches am Wiedereröffnungstage vor die Kammer trat, aus Fürst Felix Schwarzenberg, Graf Franz Stadion, Bach, Kraus, Bruck, Thinfeld bestehend, entwickelte die Grundzüge seines Programmes. „Wir wollen die konstitutionelle Monarchie, hieß es darin, wir wollen sie begründet auf der gleichen Berechtigung aller Nationalitäten, sowie auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, gewährleistet durch Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens, getragen von der freien Gemeinde." Die Minister wollen sich an die Spitze der Bewegung stellen und auf die Wiederherstellung eines gesicherten Rechtszustandes dringen. Sie hoffen, daß die italienischen Provinzen sich ebenfalls in nicht ferner Zukunft der Wohlthaten einer Verfassung erfreuen werden, welche die verschiedenen Stämme in voller Gleichberechtigung einschließen soll. Der Krieg in Ungarn gelte nicht der Freiheit, sondern denjenigen, die das Volk derselben berauben wollen. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit sei ein deutsches und europäisches Bedürfniß. „Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen." Konnte man dies schon ein Ereigniß von großer Tragweite nennen, endlich ein Ministerium mit einem bestimmten Programme zu besitzen, welches die Durchführung der konstitutionellen Verfassung mit Ernst zu betreiben schien, so war die Verzichtleistung des Kaisers Ferdinand und die Thronbesteigung Franz Josephs ein nicht minder wichtiges Ereigniß. War auch der Gedanke der Uebertragung der kaiserlichen Würde an den Neffen schon während des Sommers in Hofkreisen Gegenstand häufiger Berathungen

gewesen, so hatte jetzt die Rücksicht auf Ungarn entschieden. In das Programm des neuen Ministeriums, welches die konstituirende Einheit der Monarchie anbahnen wollte, paßte die separatistische Stellung Ungarns nicht. Es galt die im März den Ungarn gemachten Concessionen zurücknehmen, die alte Verfassung zu brechen, um das neue Oesterreich im Sinne des damaligen Ministeriums zu begründen. Die Stellung des Reichstages zur Krone wurde zeitweilig nicht alterirt, der an den neuen Kaiser abgesendeten Deputation ward die Versicherung des kaiserlichen Wohlwollens zu Theil und die Aufforderung, das Verfassungswerk schleunigst zu beendigen, welches Se. Majestät sodann prüfen und sanktioniren wolle. Im Januar 1849 ging man auch im Reichsrathe an die Berathung der Grundrechte; Anfangs März hatte der Verfassungsausschuß seine Arbeiten vollendet. Am Jahrestage der Revolution am 15. März sollte der Entwurf zur sofortigen Annahme ohne Debatte der Versammlung vorgelegt werden, da ersolgte am 4. März die Auflösung des Reichstags und die Verkündigung einer oktroyirten Verfassung.

VIII. Das Ministerium Schwarzenberg-Stadion bis zur Aufhebung der Verfassung vom 4. März.

Man kann nicht behaupten, daß das Verfassungswerk der Regierung mit besonderem Jubel von der Bevölkerung begrüßt worden wäre. Die Masse der Landbewohner verhielt sich ziemlich gleichgültig, zufrieden, daß die Grundentlastungsfrage durch die oktroyirte Charte nicht alterirt wurde; die Liberalen mißtrauten der Regierung vollends und glaubten nicht an die praktische Realisirung der Verfassung. Andere gewichtige Fragen beschäftigten die Politiker, von deren endgültiger Lösung man einen Rückschlag auf die gesammt-österreichischen Verhältnisse erwartete; Deutschland und Ungarn nahmen die Aufmerksamkeit in Anspruch.

Die Principien des Ministeriums Schwarzenberg-Stadion, die den Organisationen zu Grunde lagen, waren: Begründung einer einheitlichen, auf konstitutionellen Grundlagen fußenden Centralgewalt durch Beseitigung aller partikulären historischen Rechte einzelner Provinzen, Gleichstellung aller Nationalitäten in Kirche, Schule und Amt, und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Schwurgerichte. War doch der Wunsch der Regierung, den verschiedenen heterogenen Bestandtheilen des österreichischen Staats eine uniforme Gestalt zu verleihen und die Ausdehnung der Verfassung auf Ungarn und die andern Provinzen, die im konstituirenden Reichstag nicht vertreten waren, einer der Gründe, welche die Auflösung desselben herbeigeführt hatten. Der Moment schien günstig, Italien unterworfen, die ungarische Armee bei Kapolna (26. Febr. 1849) geschlagen und nach der Ansicht des kommandirenden Generals alle Aussicht vorhanden, den Krieg bald beendigt zu sehen. Die Verfassung Ungarns sollte den neuen Bestimmungen gemäß insofern aufrecht erhalten werden, als sie mit der Reichsverfassung im Einklang steht. Der schon früher kreirten Woiwodschaft wurden Einrichtungen gewährleistet, die ihre nationale Selbständigkeit auf Grundlage älterer Freiheitsbriefe zu wahren bestimmt waren; Kroatien, Slavonien, das Küstenland, Fiume erhielten besondere von Ungarn unabhängige Institutionen. Ueber den Anschluß Dalmatiens sollten Verhandlungen zwischen beiderseitigen Abgeordneten stattfinden, das Resultat derselben dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt werden. Siebenbürgens Verfassung und Verwaltung sollte gleichfalls unabhängig von Ungarn festgestellt werden. Des lombardisch-venetianischen Königreichs Verfassung und sein Verhältniß zum Reiche zu regeln, ward einem besondern Statut vorbehalten. An der Gesetzgebung für Reichsangelegenheiten sollten alle Kronländer Theil nehmen; sofern in Ungarn, Sieben-

bürgen, Kroatien, Slavonien, dem Küstenlande und Fiume abweichende Einrichtungen beständen, bliebe für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit des Landtags aufrecht erhalten. Mit unermüdlichem Eifer arbeitete das Ministerium daran, die Grundlagen des neuen Verfassungslebens in freisinniger Weise festzustellen. Ein kaiserliches Patent vom 20. März 1849 setzte die politischen Grundrechte fest, ein anderes ordnete die Durchführung der Aufhebung des Unterthanenverbandes und der Entlastung des Grundes und Bodens an. Das Jagdrecht wurde geregelt, eine Verordnung über die Presse bestellte für alle Vergehen derselben Schwurgerichte, und selbst die minder freiheitlichen Bestimmungen konnten in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kaiserstaates ihre Erklärung finden. Das neue Gemeindegesetz (17. März 1849) entsprach allen berechtigten Anforderungen. Das Institut der Gensdarmerie, wie es in Italien und Südtyrol bereits bestand, wurde auch in den andern Reichstheilen heimisch gemacht. Die Justizgesetzgebung stellte die Grundsätze der neuen Gerichtsverfassung zu gleicher Zeit fest, als eine Verordnung über die Organisation der politischen Behörden erschien.

Aber in Ungarn hatte Windischgrätz's Sieg bei Kapolna gar keine Folgen; beinahe gleichzeitig mit jener Schlacht wurde ein österreichisches Korps bei Szolnok überfallen, die Gefechte bei Hatyan fielen ungünstig für die Kaiserlichen aus; in einigen Wochen war die revolutionäre Partei wieder im Besitz des ganzen Landes. Windischgrätz wurde abberufen. Welden, bald darauf Haynau, übernahm den Oberbefehl. Die Ständeversammlung zu Debreczin beschloß auf Kossuths Antrag die Absetzung Kaiser Franz Josephs, erklärte das Haus Oesterreich des ungarischen Thrones verlustig und ernannte Kossuth zum Diktator. Ein russisches Hülfskorps mußte angerufen werden. Den vereinigten Heeren gelang es endlich, die Revolution zu überwältigen und nach dem Falle Venedigs waren sämmtliche Gebietstheile der österreichischen Monarchie vereinigt. An eine Ausführung der Verfassung war dennoch nicht zu denken, da Wien und Prag (letzteres in Folge der sog. Maiverschwörung) im Belagerungszustande waren und in Ungarn ein Provisorium als eine Nothwendigkeit sich herausstellte. Die Beseitigung der ungarischen Verfassung, die Lostrennung Kroatiens, Slavoniens, Siebenbürgens, der Woiwodschaft, Serbiens und des Temescher Banats von Ungarn, die Verkündigung der Märzverfassung folgten der Unterwerfung Ungarns auf dem Fuße nach (17 Okt. 1849). Nicht blos in Ungarn entfremdete sich die Regierung selbst jene Männer, welche bisher entschieden gegen die Revolution Front gemacht, auch in den andern Provinzen, in deutschen und slavischen erhoben sich Stimmen gegen die Durchführung der Märzverfassung. Die Schriften von Andrian und Palacky, namentlich letztere, machten das größte Aufsehen, die gegenüber den Centralisationsideen einem *föderativen Bundesstaate* mit monarchischer Spitze das Wort redeten und die Untauglichkeit der Centralisation für Oesterreich schon aus dem Grunde behaupteten, weil sie im Widerspruch stehe mit der sittlichen Grundlage des ganzen Reichs und der nationalen Gleichberechtigung. Indessen ließ sich die Regierung in ihrem Entschlusse nicht stören und publicirte Ende December (30.) 1849 die Landesverfassung für das Erzherzogthum unter der Enns und in den ersten Tagen des folgenden Jahres die Verfassungen für die kleinern Provinzen: Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Schlesien, Steiermark, Tyrol u. s. w.; Böhmen erhielt erst am 4. Febr. 1850, Galizien sogar erst im Oktober 1850 das Landesstatut, da gegen die nationalen Tendenzen der Czechen und Polen besondere Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden mußten. Mit außerordentlicher Gewandtheit benutzte man in Böhmen die Verschiedenartigkeit der Nationalität, um die deutschen Volksstämme zu begünstigen, in Galizien den Gegensatz

Digitized by Google

der Stände, um den Landgemeinden über die Höchstbesteuerten und Städte ein Uebergewicht einzuräumen. Mit der Promulgirung des ungarischen und italienischen Statuts zögerte die Regierung, da sie sich hier auf keine Partei stützen konnte und nirgends einen Anhang fand.

Die Einwendungen gegen die Verfassungsstatute waren nicht von Belang. Das Mißtrauen schien beseitigt und selbst die liberale Partei gab wenigstens die Hoffnung auf die Durchführung der Märzverfassung nicht auf, da sie den legislatorischen Ernst des Ministeriums nicht in Abrede stellen konnte. Die Furcht, daß die neuen Verfügungen nur eine Maske wären, die sich im Absolutismus entpuppen würde, schwand. Da erhob der Major und kaiserliche Adjutant Babarczy zuerst seine Stimme gegen die Verfassung in einer Schrift, die in den höhern Kreisen vertheilt wurde und trotz ihres rohen pöbelhaften Tones geduldet wurde, ohne daß der Autor seine Stellung eingebüßt hätte. Schon einen Monat später wurde der Verfassungsbau durch eine kaiserliche Verfügung unterwühlt, welche alle wichtigeren Militärangelegenheiten der Privatkanzlei des Kaisers zuwies und hiefür die Gegenzeichnung des Kriegsministers als unnöthig aufhob. Der erste praktische Akt zur Durchführung der Reichsverfassung war die Einsetzung eines Reichsraths (nach §. 96—98 der Verfassung vom 4. März) indem ein kaiserliches Handschreiben den Freiherrn von Kübeck zum Reichsrathspräsidenten ernannte und ihn im Verein mit dem Ministerpräsidenten Schwarzenberg beauftragte, eine Kommission zu bilden, um ein Gesetz über die Einrichtung und Wirksamkeit des neuen Instituts zu entwerfen. Am 13. April 1851 ward dies Gesetz publicirt und die Kundmachung der Reichsrathsmitglieder konnte nur den verfassungsfeindlichen Charakter des neuen Gesetzes bestätigen. Die Berufungen auf einzelne Paragraphen der Verfassung in den Gesetzen hörten allmälig auf und am 26. August 1851 wurden die beiden Präsidenten Schwarzenberg und Kübeck beauftragt, „die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen." Zwei kaiserliche Erlässe von demselben Tage beseitigten die Ministerverantwortlichkeit und bestimmten, daß der Reichsrath nur als Rath der Krone anzusehen sei und daher jede innere Verbindung zwischen ihm und dem Ministerium aufzuhören habe. Die Presse ward beschränkt, das Institut der Nationalgarde aufgehoben. Das Geschwornengericht, welches noch im Oktober 1851 gesichert schien, da ein Ministerialerlaß die schleunige Entwerfung von Geschwornenlisten für 1852 anordnete, hörte schon einige Wochen später zu bestehen auf. Der gelungene Staatsstreich vom 2. Dec. in Frankreich, der von der officiösen Wiener Zeitung mit unverhohlenem Jubel begrüßt wurde, beseitigte jede Furcht vor revolutionären Stürmen im Jahr 1852 und beschleunigte die wahrscheinlich schon längst gefaßten Beschlüsse. Am 31. Dec. 1851 erschienen die kaiserlichen Verfügungen, welche Grundrechte und Märzverfassung beseitigten und die Neuordnung der Administration und Justiz anbefahlen. Oesterreich ward wieder ein absolut regierter Staat.

Die Stellung Oesterreichs zur deutschen Frage ist oben während der Dauer des Ministeriums Pillersdorf dargelegt worden. Die Regierung schien auch später mit Gleichgültigkeit der Entwicklung der deutschen Zustände zuzusehen und erwartete die endgültige Lösung der Frage, in welchem Verhältnisse Oesterreich zu Deutschland stehen solle, von der Zeit. Nur wies sie jede Einmischung der Nationalversammlung zurück. Die im Okt. 1848 anlangenden Reichskommissäre kehrten unverrichteter Sache zurück und Blum, den die Linke des Frankfurter Parlaments abgesendet und der sich offen an dem Aufruhr betheiligt hatte, wurde standrechtlich verurtheilt und erschossen. Selbst die Annahme des § 2 und 3 über das Ver-

hältniß Deutschlands zu Oesterreich bewog die Regierung nicht, ihre zuwartende Politik zu ändern, und da man überzeugt war, daß der Reichsverweser das österreichische Interesse wahren werde, kam man den Bundespflichten nach. Nur in einer Depesche vom 28. Dec. 1848 sprach es Schwarzenberg offen aus, daß Oesterreich in keiner Weise jene Stellung in Deutschland aufzugeben gesonnen sei, die aus der naturgemäßen Entwicklung 1000jähriger Verhältnisse hervorgegangen. Als nach der Ablehnung der deutschen Kaiserwürde Preußen, Sachsen und Hannover die Initiative in der Verfassungsfrage ergriffen, war Oesterreich an den deutschen Höfen fortwährend bemüht, dem weiteren Umsichgreifen des Dreikönigsbündnisses entgegenzuwirken. Ein entscheidendes Auftreten ließ der Kampf mit Ungarn noch nicht zu. Preußen benutzte den Moment zu einer festen energischen Politik nicht und sah sich nach dem Abfalle der meisten Bundesgenossen genöthigt, die österreichische Proposition anzunehmen, wornach die deutsche Centralgewalt, welche bisher noch immer in den Händen des Erzherzogs Johann ruhte, interimistisch bis zum 1. Mai 1850 auf Oesterreich und Preußen übergehen solle. Die innern Spaltungen in der Union ermöglichten ein weiteres Vorgehen. Man erklärte, daß mit dem Wegfall des Bundestags die deutsche Bundesverfassung nicht annullirt sei, protestirte gegen das Erfurter Parlament als dem Bundesvertrage entgegen und sprach allen daselbst gefaßten Beschlüssen jede Geltung ab. Als dann auf Bayerns Antrieb in Verbindung mit Würtemberg und Sachsen ein gegen den preußischen Unionsplan gerichteter Verfassungsentwurf zu Stande kam und am 27. Febr. 1850 veröffentlicht wurde, sprach sich Oesterreich zustimmend darüber aus, indem es das Nothwendige und Zeitgemäße einer Revision des Bundesvertrags von 1815 anerkannte. Vier Tage vor dem Ablaufe des Interims (26. April) wurden die Vertreter sämmtlicher Bundesmitglieder nach Frankfurt beschieden; die Repräsentanten von Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Holland für Luxemburg und Limburg, Lichtenstein und Hessen-Homburg traten am 10. Mai daselbst zusammen und konstituirten sich unter Oesterreichs Präsidium trotz der Einsprache Preußens, als Bundesversammlung, und beriefen auf Oesterreichs Antrag sämmtliche Mitglieder (14. August). Immer schroffer trat Oesterreich den preußischen Bestrebungen entgegen. Es griff die Militärkonventionen, die Preußen mit benachbarten Staaten geschlossen, als bundeswidrig an (Depesche vom 24. März 1850) trat der Besetzung badischer Truppen in preußische Garnisonen entgegen und nahm das Londoner Protokoll an, welches die Integrität der dänischen Monarchie und eventuell die Aenderung der Thronfolgeordnung aussprach und verlangte, daß zur Gültigkeit des zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossenen Friedens die Ratifikation der Bundesversammlung nöthig sei. (Depesche vom 15. Juli.) Die innigen Beziehungen Oesterreichs zu den süddeutschen Fürsten fanden in der Zusammenkunft zu Bregenz ihren Ausdruck. Bayern, Würtemberg und Oesterreich schlossen hier einen Vertrag, der die Intervention in Kurhessen feststellte und trafen Verabredungen für den Fall eines Krieges mit Preußen. Während die österreichisch-bayerischen Truppenkorps in Kurhessen einrückten, besetzten die Preußen Kassel und Fulda und ein gewaltsamer Zusammenstoß schien unvermeidlich. Noch erwartete man die definitive Regelung der deutschen Angelegenheiten von einem Kongresse in Warschau, wohin die Ministerpräsidenten Graf von Brandenburg und Fürst Schwarzenberg sich begaben. Kaiser Nikolaus sprach sich im Allgemeinen für die Forderungen Oesterreichs, Aufgeben der Union und Anerkennung des restaurirten Bundestags aus und billigte auch die einzelnen Maßnahmen in der kurhessischen und holsteinischen Sache. Der Krieg schien unvermeidlich. Oesterreich hatte seine Rü-

stungen begonnen. Preußen machte nach mannigfachen Schwankungen am 6. Nov. Heer und Landwehr mobil, obwohl es drei Tage vorher in Wien hatte erklären lassen, daß es einer Ausführung der Bundesbeschlüsse in Hessen und Holstein keinen Widerstand entgegensetzen werde. Am 8. Nov. stießen bei Bronzell österreichisch-bayerische und preußische Truppen aufeinander. Noch am 25. und 26. November glaubte man in Wien den Ausbruch der Feindseligkeiten bevorstehend, trotzdem daß Preußen während der letzten Wochen Concessionen über Concessionen gemacht und den Rückzug in den meisten Fragen angetreten hatte, als die Olmützer Konferenzen zwischen Manteuffel, der nach dem Tode Brandenburgs das Ministerium des Auswärtigen übernommen hatte, und Schwarzenberg mit der entschiedenen Niederlage der haltlosen, schwankenden, preußischen Politik endeten. Was nun weiter folgte, ergab sich von selbst. Daß in Kurhessen die Restaurationspolitik so leicht trotz der Opposition des Volkes erfolgte, daß Schleswig-Holstein sich den traurigen Bedingungen fügen mußte, ist jedenfalls Schwarzenbergs Werk. Auf den Dresdener Konferenzen (23. Dec. 1850) kehrte man ganz einfach zu dem alten Bundestage zurück. Der Wendepunkt in der deutschen Sache war eingetreten. Oesterreich erreichte zwar nicht das Hauptziel seiner Politik, den Gesammteintritt der österreichischen Monarchie in den Bund, aber seine alte Stellung im Bundestage ward von Neuem befestigt. Es ist begreiflich genug, daß eine Partei Schwarzenbergs Politik in der deutschen Frage als eine großartige bezeichnete. Von deutschem ja auch von entschieden österreichischem Standpunkte kann sie nicht schroff genug beurtheilt und verdammt werden. Sie sicherte Oesterreich wohl für einige Zeit die Sympathieen der Fürsten, entzog ihm aber die des Volks und gerade auf die letzteren ist es bei den nationalen Sonderbestrebungen der Völker angewiesen. Daß Schwarzenberg den hegemonistischen Bestrebungen Preußens entgegentrat und alle Unionsversuche zu durchkreuzen suchte, war erklärlich, daß er aber unter gleißnerischen Betheuerungen von nothwendigen Reformen nichts Anderes im Auge hatte, als die Restauration einer Versammlung, die überall als eine Kalamität angesehen wurde, ist eine Versündigung gegen den deutschen Geist, gegen das deutsche Volk. Auf deutschem Boden allein errang Schwarzenbergs Politik Erfolge über Erfolge, in der Türkei mußte sie sich in der Flüchtlingsfrage mit halben Resultaten begnügen, in Italien konnte sie die dauernde Okkupation Roms durch die Franzosen nicht beseitigen.

IX. Die innern Verhältnisse Oesterreichs bis zum italienischen Krieg. Das Organisationswerk vom Jahr 1849 war nur mit Rücksicht auf gerade vorhandene Bedrängnisse und Verhältnisse geschaffen worden, nach der Aufhebung der Verfassung wurden die Administrativreformen der revolutionären Epoche ebenfalls beseitigt. Der Organisationsplan war von Anfang an nicht auf alle Kronländer berechnet und man konnte einige plausible Gründe beibringen, welche ein Abgehen davon zu rechtfertigen schienen. Die Schöpfer der neuen Administration sind der im Wahnsinn verstorbene Graf Stadion und später Bach, der nach ihm mit der Leitung des Ministeriums des Innern betraut wurde. Aber bald beseitigte Bach die Ideen Stadions als zu liberal und unzweckmäßig und setzte eigene Ideen an ihre Stelle. Stadions Pläne waren mit Rücksicht auf die Märzverfassung ausgearbeitet worden, man hielt sie für unbrauchbar, nachdem jene gefallen. Die Gemeindeverfassung Stadions, eine der liberalsten, welche den Ortsgemeinden freie Gebarung des Gemeindevermögens und die Lokalpolizei vollständig überwies und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für die Gültigkeit der Beschlüsse als bindend erklärte, scheiterte an der Schlaffheit und Beschränktheit der ländlichen Bevölkerung und an der Unfähigkeit und dem schlechten Willen der vormärzlichen Behörden,

Digitized by Google

welche den freien Gemeinden berathend und helfend bei der Organisation zur Seite stehen sollten. Die in einem Bezirke liegenden Ortsgemeinden sollten der ursprünglichen Bestimmung gemäß zu Bezirksgemeinden vereinigt werden, welchen wieder die Kreisgemeinden übergeordnet waren und durch einen Bezirksausschuß und eine Kreisvertretung repräsentirt wurden. Noch war die Organisation der Ortsgemeinden nicht vollendet, als man schon von den Bezirks- und Kreisgemeinden Umgang nahm und auf diese Weise das ganze organische Gesetz undurchführbar machte. Die Bedeutung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit Ausnahme feierlicher Akte wurde außer Wirksamkeit gesetzt. (Patent 17. März 1852.) — Der von Stadion festgesetzte Verwaltungsorganismus stützte sich auf die Trennung der Administration von der Justiz. Die Bezirkshauptmannschaften, welche mehrere ehemalige Bezirke umschließen, repräsentirten die unterste Verwaltungsstufe; mehrere von ihnen zu einem Kreise vereinigt, unterstanden den Kreisregierungen, deren Vorstand der Kreispräsident — ihm zur Seite Kreisräthe — die Geschäfte der ehemaligen Landesstellen und Kreisämter zu besorgen hatte und unmittelbar mit dem Ministerium verkehrte. „Die Statthaltereien bildeten ein eigenthümliches, aber dem übrigen Organismus wenig angemessenes Glied.“ Sie waren überflüssig und mehr hemmend als fördernd für die gesammte Verwaltung. Stadion selbst duldete blos zeitweilig „diese überflüssigen Stifte in dem Räderwerke der Staatsmaschine“, wie er sich selbst ausdrückte und wollte sie später ganz beseitigen, um die einfache Ministerialherrschaft nach dem Vorbilde Frankreichs zu begründen. Die neue Organisirung der Behörden näherte sich mehr der vormärzlichen Einrichtung an. In den deutsch-slavischen Provinzen brachten die Uebergänge viele Unzukömmlichkeiten hervor, in Galizien herrschten die vormärzlichen Behörden mit ungebrochener Machtvollkommenheit, in Italien stand Radetzky an der Spitze der Militär- und Civilbehörden, in Ungarn war die Verwirrung allgemein. Nach der Besiegung der Revolution sollte auch dieses Kronland seine bisherige Selbständigkeit verlieren und in vollständige Abhängigkeit vom Wiener Ministerium gebracht werden. Haynau blieb Anfangs als kaiserlicher Stellvertreter an der Spitze der Geschäfte, als bevollmächtigter Civilkommissär wurde Baron Gehringer im Juni 1849 ernannt. Gleichzeitig mit dieser Ernennung theilte man das Land in fünf Militärdistrikte, den Pester, Raschauer, Debreziner, Preßburger und Oedenburger, setzte jedem seinen Feldmarschallieutenant vor, der in Militär- und Civilsachen die höchste Distriktsautorität war und seine Weisungen von Haynau erhielt. Schwer lastete die Militärherrschaft auf dem Lande, aber sie machte die Regierung nicht so verhaßt, als die später dahin gesendeten fünf Ministerialkommissäre, die ebenso viele Ministerialdistrikte mit größerer Machtvollkommenheit verwalten sollten. Namentlich die nicht ganz unbegründete Furcht, das Ministerium beabsichtige eine Theilung Ungarns in mehrere kleine Kronländer auf Kosten des Magyarenstammes verstimmte und erbitterte die Gemüther und entfremdete selbst jene Konservativen, welche zu Transaktionen die Hand bieten wollten. [14]) Die nach Ungarn gesendeten Komissäre waren theilweise Leute, die nie in Ungarn gelebt und von den socialen Verhältnissen daselbst keine Ahnung hatten. Konflikte verschiedener Art konnten nicht ausbleiben. An Haynaus Stelle trat am 16. Sept. 1850 Erzherzog Albrecht als Civil- und Militärgouverneur; das Land wurde von fünf Statthaltereiabtheilungen verwaltet, welche in vielen Punkten selbständig, in andern in Abhängigkeit vom Gouverneur vorgingen. Zur Durchführung der modernen bureaukratischen Einrichtungen schickte

[14]) Vergl. (Szedenyi) Ungarns Gegenwart. Mai 1850. Wien.

Digitized by Google

man ein Heer von Beamten nach Ungarn und da diese ohne Kenntniß der Landessprache und der nationalen Sitte ohne Einfluß auf den magyarischen Theil der Bevölkerung blieben, so brauchte es lange Zeit, bis die Verwaltung in Gang kommen konnte. Dies geschah erst im Jahr 1855. Auf große Schwierigkeiten stieß die Einführung des Besteuerungswesens, des Tabaksmonopols, der Grundbuchsordnung. Daß die Regierung in dieser Beziehung mit aller Energie vorging und in den ökonomischen Verhältnissen alle Verschiedenheiten zwischen Ungarn und den übrigen Kronländern aufhob, kann ihr nicht zum Tadel gereichen; die Aufhebung der Zwischenzollinie war jedenfalls die Beseitigung einer Schranke, welche für Handel und Verkehr nur hindernd war.

Von der experimentirenden Politik des Kabinets liefert die Justizverwaltung den deutlichsten Beweis. Die Reformen Schmerlings erhielten die allgemeinste Anerkennung. Aber nach seinem Austritte aus dem Ministerium verkümmerte und verdorrete sein Werk, nachdem die Grundsätze, auf denen es beruhte, die Trennung der Administration von der Justiz, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Geschwornen, die Unabsetzbarkeit der Richter u. s. w. fielen. Zwar ist die mit der Reichsteinheit in Verbindung stehende Rechtseinheit nahezu verwirklicht worden. Aber die Schnelligkeit der aufeinanderfolgenden Aenderungen unterwühlte das Rechtsleben und Rechtsbewußtsein des Volkes, da „heute eine ganze Reihe von Gesetzen mit der Versicherung verkündet wurden, sie seien der Abschluß aller bisherigen Schwankungen und morgen aber dieselben Gesetze zurückgenommen wurden mit der Entschuldigung, sie seien ein übereiltes, untaugliches Werk." Die Geschwornengerichte wurden abgeschafft, die Staatsanwaltschaft beschränkt, die Mündlichkeit des Verfahrens nur bei formalen Schlußverhandlungen als gültig erklärt. (Gesetze vom 11. und 12. Januar, 27. Mai, 16. Juni 1852.) Ein Jahr darauf folgte eine neue Strafprocedordnung und die Strafgesetzgebung wurde ebenso fortwährenden Aenderungen Preis gegeben. Ebenso veränderlich war die Gerichtsverfassung. Die Schnelligkeit und Einfachheit der Proceßw litt unter finanziellen Rücksichten und Stockungen traten ein. Das fortwährende Hin- und Herschwanken in politischer Hinsicht erklärt sich aus der Schwierigkeit der Lage und aus dem Mangel eines genialen Staatsmannes. Daß aber die politische Unklarheit auch die Justiznormen behingte, war unbedingt verwerflich und heillos.

Positive Fortschritte lassen sich blos in den wirthschaftlichen Verhältnissen nachweisen. Hier steht die Landwirthschaft obenan, welche durch die Entfesselung des Grundes und Bodens, durch die Aufhebung des Patrimonialverbandes, riesige Verbesserungen erfuhr und wenigstens in dieser Hinsicht das nachmärzliche Oesterreich vom vormärzlichen scheidet. Das Kapital strömte mehr als bisher dem Ankauf des Bodens zu und befruchtete große, früher gar nicht oder nur mangelhaft bebaute Strecken. Der Grundwerth steigerte sich rasch, eine rationelle Bodenbenutzung durch bessere Wirthschaftsmethoden machte der frühern Stagnation ein Ende. Wir können uns nicht in das Einzelne einlassen; wer sich von dem Umfang und Einfluß der hier eingetretenen Verbesserungen überzeugen will, lese den klassischen Abschnitt Landwirthschaft in dem Buche Czörnig's, „die Neugestaltung Oesterreichs" durch. Nicht minder bedeutend sind die umfassenden Reformen, die auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Schiffahrt erfolgten. Hier war Brucks geniale Thätigkeit bahnbrechend. Die Einbeziehung sämmtlicher Länder der Monarchie in ein Zollgebiet, die Beseitigung aller Verkehrsschranken, der Uebergang vom Prohibitiv- zum Schutzzoll, die Anbahnung einer Handelseinigung mit Deutschland, ist sein Werk. Nach seinem Austritte aus

dem Ministerium des Handels, welches dem Freiherrn Baumgarten übertragen wurde, leitete er noch die Unterhandlungen mit Preußen, welche zum Abschlusse eines Handels- und Zollvertrages unterm 19. Februar 1853 führten, dem sodann die übrigen Zollvereinsstaaten beitraten (4. April 1853). Schon früher war eine Zolleinigung mit dem Fürstenthume Lichtenstein und mit den Herzogthümern Parma und Modena erfolgt. Später trat ein Stillstand ein und nur einige Gesetze wie das Hausir-, das Privilegien-, das Marken- und Musterschutzgesetz ließen noch hie und da Spuren legislativer Thätigkeit in Handelssachen erblicken. Das Gewerbegesetz ward von Jahr zu Jahr verschoben und beseitigte selbst, nachdem es erlassen wurde, nicht allgemein. Die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern hätte sich heilsam erweisen können, wenn man ihre Arbeiten nicht unbenutzt gelassen hätte. Offenbar trat auch hier ein Schwanken ein zwischen Zunftschranken und Gewerbefreiheit. Die Prohibitivmänner erhoben wieder kühn ihr Haupt und getrösteten sich mit der Ansicht, daß eine Erhöhung der Einfuhrzölle einem Vertragsbruche gleichkäme und warteten auf bessere Zeiten. Zuletzt hob man das Handelsministerium ganz auf und theilte den Handel den Finanzen, die Konsulate dem Aeußern, die Gewerbe dem Innern, die Statistik der Rechnungskontrole zu (12. Sept. 1859).

Selbst die wichtigste Errungenschaft der letzten Jahre wurde mit der Zeit beschnitten und verkümmert. Die Verfassung der Volks- und Mittelschulen wie der Universitäten im Vormärz stand hinter allen billigen Anforderungen zurück. Die Organisirung der akademischen Behörden, die Gründung selbstständiger philosophischer Fakultäten, die Kreirung von Lehrerseminarien, die Herbeiziehung auswärtiger Gelehrten, die totale Reform der Gymnasial- und Realschulen, selbst die freilich spärlichen Verbesserungen der Volksschule können nicht hoch genug angeschlagen werden. Reaktionäre Bestrebungen traten auch hier ein. Man beschränkte die Lernfreiheit und führte an der juridischen Fakultät eine förmliche Studienordnung ein; man verkümmerte durch allerhand Beschränkungen den ursprünglichen Entwurf zur Organisirung der Gymnasien, vernachlässigte die Hebung der sogenannten polytechnischen Schulen und nur an der Opposition der gesammten intelligenten Schulmänner Oesterreichs scheiterten weitergehende Vorsätze des Ministeriums. Das Konkordat überlieferte die Volksschule fast ganz, die Mittelschulen theilweise der Geistlichkeit und auch die Universität stand in Gefahr, davon getroffen zu werden.

Vergleicht man das neugestaltete Oesterreich mit dem vormärzlichen, so ist der höchste Zweck derselbe geblieben, nur die Mittel sind im Laufe der Zeit anders geworden. Die Aufrechterhaltung des Absolutismus, die Beschützung der Sonderinteressen der bevorrechteten Stände werden nach wie vor als Staatszweck betrachtet, dem sich alles Uebrige unterordnen müsse. Nur die verrotteten, veralteten Theile der alten Maschine wurden beseitigt. „Das alte Oesterreich stand als eine Absolutie von byzantinisch-mittelalterlichem Anstrich da, wie es aus den Bewegungen des 16. und 17. Jahrhunderts hervorgegangen war. Das Ideal, das dem verjüngten Oesterreich vorschwebte, war ein Absolutismus nach Napoleonischem Zuschnitt". Aber der büreaukratische Polizeistaat allein genügte nicht, um für alle Zukunft die Dauer der herrschenden Zustände zu sichern, man nahm zu einem dem Anschein nach mächtigen Bundesgenossen seine Zuflucht — zur Kirche, deren Macht man beleben zu müssen glaubte. Das Konkordat, welches erst im Jahre 1855 veröffentlicht wurde, aber schon zwei Jahre vorher vollständig fertig gewesen sein soll und nur durch den zeitweiligen Widerstand einiger Staatsmänner abgewehrt worden war, erfüllte die ultramontansten Wünsche der höhern Geistlichkeit. Wir schlagen den wirklichen Ein-

Digitized by Google

fluß des Konkordats nicht hoch an, obwohl es sich in fast allen Lebensbeziehungen geltend machte *). Das Bedauerliche daran erscheint uns, daß man sich die deutsche Nation entfremdete, deren Sympathieen für Oesterreich eine Lebensfrage des Staates sind, weil nur das deutsche Element den Kitt bildet, der die verschiedenen heterogenen Elemente der Monarchie zusammenzuhalten im Stande ist.

Mitten in den Umgestaltungsversuchen begriffen, traf Oesterreich die orientalische Frage. Es war ein Unglück für den Staat, daß der Staatsmann, dessen kräftige Persönlichkeit wahrscheinlich im Stande gewesen wäre, Oesterreich seine Machtstellung zu sichern, schon 1852 von dem Schauplatze seines Wirkens durch den Tod abberufen wurde. Sein mehr kühnes als vorsichtig berechnendes Wesen wäre hier vollständig am Platze gewesen. Der Nachfolger Schwarzenbergs war der schwierigen Situation nicht gewachsen. Zwar wiesen die Traditionen der Metternich'schen Politik Oesterreich auf den Standpunkt hin, den es hätte ergreifen müssen, aber die Unentschlossenheit der Diplomatie verdarb Alles. Nicht die Metternich'schen Ueberlieferungen allein nöthigten zu einem Einschreiten zwischen Rußland und der Pforte, die höchsten Lebensinteressen des Staates, geistige und materielle, waren durch die orientalischen Wirren berührt. Anfangs war man jedoch bemüht, Rußland gute Dienste zu leisten und man bestärkte es im Wahne, daß es an Oesterreich keinen entschiedenen Gegner finden werde. Man versuchte eine Verständigung zwischen Rußland und der Pforte. Als an dem Tag der Ueberreichung eines eigenhändigen Schreibens des Kaisers Franz Joseph an Kaiser Nikolaus der Befehl zur Ueberschreitung des Pruth erlassen wurde, wähnte man in Wien, Rußlands Kaiser habe eine Uebereilung begangen, klammerte sich mit Aengstlichkeit an jede Illusion, welche die Erhaltung des Friedens für möglich erscheinen ließ und die Ablehnung der sogenannten Wiener Note, die in einer Konferenz bei Graf Buol zu Stande kam, von Seiten der Pforte berührte in Wien sehr unangenehm. Selbst als die Flotten Englands und Frankreichs in die Dardanellen einliefen, (23. Sept.) und dann Tags später die Kriegserklärung der Pforte an Rußland erlassen wurde, gab man sich in Wien noch immer der Hoffnung friedlicher Vermittlung hin. Erst nach der Sendung des Grafen Orlosf ward der Befehl zur Aufstellung eines Observationskorps und zum Ankaufe von 80,000 Remonten gegeben. Graf Buol forderte sodann die Seemächte auf, Rußland einen letzten Termin zur Räumung der Donaufürstenthümer zu stellen, und erst als alle Friedensbemühungen scheiterten, betheiligte sich Oesterreich an dem Konferenzprotokoll vom 9. April, worin sich Oesterreich, Preußen, Frankreich und England einigten zur Erhaltung der Integrität der Pforte und der Feststellung der Rechte der christlichen Bevölkerung in der Türkei. Der Vertrag mit Preußen, dem schließlich die deutschen Staaten beitraten, sicherte Oesterreich militärische Hülfe bei einem Angriffe von Seiten Rußlands. Die Aufnahme eines Nationalanlehens von 500 Millionen Gulden, bei dem der österreichische Patriotismus in den weitesten Kreisen sich glänzend bewährte, verschaffte der Regierung die nöthigen Mittel zur energischen Führung des Krieges, den die Bevölkerung allgemein erwartete, wenn auch eine Partei den Bruch mit Rußland zu hindern fortwährend bemüht war. Oesterreich befand sich in der glücklichen Lage, vollständig freie Hand zu haben, und von jeder Subsidienannahme unabhängig, selbständig auftreten zu können. Aber nun nachdem man die Mittel zu einer großartigen Kriegsführung aufgebracht hatte, trat ein vollständiges Schwanken und Zögern ein. Man schloß mit der Pforte einen Vertrag, wodurch man das

* Vgl. dagegen den Artikel Konkordat.

Digitized by Google

Recht auf Besetzung der Donaufürstenthümer erwarb und ließ sich später das Occupationsrecht daselbst von Preußen und den deutschen Staaten garantiren. Man einigte sich sodann unterm 8. August ohne Preußens Zustimmung über die 4 sogenannten Punkte (in Bezug auf die Donaufürstenthümer, die Donauschiffahrt, den Dardanellenvertrag und die Lage der Christen in der Türkei) mit Frankreich und England in Form von ausgetauschten Noten und verpflichtete sich, auf keinen andern Grundlagen zu unterhandeln, behielt sich jedoch vor, eventuell als kriegführende Macht Bedingungen stellen zu können. Unterdessen nahmen die Heeressendungen nach dem östlichen Galizien und der Bukowina ihren Fortgang und bewerkstelligten dadurch den Rückzug der russischen Truppen aus den Donaufürstenthümern. Die nächsten Monate vergingen unter Verhandlungen mit Preußen, welches endlich, nachdem Oesterreich am 25. August den Bundestag zu bestimmten Erklärungen darüber drängte, „was es zu erwarten habe, wenn es von Rußland angegriffen würde," zur Abwehr sich bereit erklärte, falls die Oesterreicher auf welchem Gebiete immer angegriffen würden. Diese Verpflichtung, in einem Zusatzartikel zum Aprilvertrag am 26. Nov. formulirt, ward einige Wochen später auch vom Bunde übernommen, 9. Dec. Einige Tage früher, 2. Dec., hatte Oesterreich einen Vertrag abgeschlossen, dessen fünfter Artikel bestimmte, daß im Falle die Herstellung eines allgemeinen Friedens auf Grundlage der 4 Punkte nicht im Laufe des gegenwärtigen Jahres gesichert wäre, die drei Mächte ohne Säumniß berathen werden über die wirksamen Mittel, um den Zweck des Bündnisses zu erreichen. Die Annahme der Verpflichtung von Seiten Preußens am 26. Nov. übte jedenfalls einen Druck aus auf die russischen Entschließungen, denn schon am 28. Nov. erklärte der russische Gesandte dem Grafen Buol, daß der Kaiser die vier Propositionen des Wiener Kabinets annehme, um als Ausgangspunkt der Friedensunterhandlungen zu dienen. Die von Rußland beliebte Auffassung der vier Punkte, die Fürst Gortschakoff in einer Konferenz am 28. den Decemberalliirten entwickelte, wurde zurückgewiesen und erst am 7. Januar gab der russische Bevollmächtigte der ihm bereits bekannten Auslegung seine Zustimmung. Die Konferenzen traten erst im März zusammen. Man einigte sich über die ersten Punkte, die Donaufürstenthümer und die Donauschiffahrt. Aber der dritte Punkt legte die Differenz deutlich bloß. Rußland verweigerte jede Garantie des Territorialbesitzes und lehnte die begehrte Beschränkung der russischen Seemacht ab, welche auch Graf Buol befürwortete. Es ist unschwer zu begreifen, daß Rußland schon jetzt beigestimmt hätte, wenn der österreichische Minister des Auswärtigen auf die an ihn von Gortschakoff gerichtete Frage, ob die Beschränkung durch Zwangsmittel herbeigeführt werden solle, nicht die drohende Antwort gegeben, dem Kaiser, seinem Herrn, die volle Freiheit hinsichtlich der eventuellen Wahl der Mittel vorbehalten zu müssen. Man konnte sich aber nicht entschließen und schon am 3. April 1855 wußte man in London, daß Oesterreich in der Weigerung Rußlands, die russischen Streitkräfte im schwarzen Meere zu beschränken, keinen Grund zu einer Kriegserklärung sehen würde und Graf Buol legte in der That zwei Monate später einen Vermittlungsvorschlag der Konferenz vor, dessen Nichtannahme von Seiten Englands und Frankreichs den Schluß derselben herbeiführte. Die Bewunderer österreichischer Diplomatie stimmten damals in lauter Lobpreisung der Korrektheit der österreichischen Politik überein und man wird ihnen jedenfalls beistimmen müssen, daß sie bis zur Eröffnung der Konferenzen folgerecht, besonnen, tadellos war. Nun trat aber Unschlüssigkeit, Zögerung ein und hatte die unmittelbare Folge, daß die freundlichen Beziehungen zwischen England und Oesterreich einer gereizten Spannung wichen. Es läßt sich nicht läugnen, daß die bis-

Digitized by Google

herigen geringen Erfolge der Verbündeten in der Krimm das Zaudern Oesterreichs erklärten, aber nicht rechtfertigten, denn nun war keine Wahl mehr. Nur eine Kriegserklärung an Rußland war im Stande, die Freundschaft Englands fester zu ketten, Frankreichs Achtung zu erwerben und Oesterreichs Machtstellung in Europa und später in den Donaufürstenthümern dauernd zu befestigen. Die Rücksichten auf Preußen waren keineswegs von Belang, um Oesterreichs Aktion zu lähmen. Wir haben bisher den Gang der österreichischen Politik ausführlicher entwickelt und können uns über das Weitere kurz fassen. Sebastopol fiel ohne Mitwirkung des Grafen Buol, der Pariser Friede zeigte schon den gewaltigen Abstand zwischen der früheren und jetzigen Stellung Oesterreichs. Die Isolirtheit datirt von jenem Momente, man entfremdete sich England, verfeindete sich mit Rußland, machte sich Frankreich abgeneigt, welches noch 1854 bereit war, die Garantie für den territorialen Bestand der Gesammtmonarchie, namentlich in Italien, zu übernehmen versäumte den günstigen Moment, um seine Interessen in den Donaufürstenthümern zur Geltung zu bringen, verlor in Serbien, wo man bisher die russenfeindliche Partei für sich gehabt hatte, jeden Boden, kurz und gut, man erschütterte alle Allianzen, ohne neue angeknüpft zu haben. Und dabei kostete diese unglückselige Politik 250 Millionen! Cavour benutzte die ihm wohlbekannte österreichischfeindliche Stimmung der Westmächte, um auf dem Pariser Kongresse den ersten Stein gegen Oesterreich zu schleudern und bald darauf mußte man mit ansehen, wie der Schützling auf dem serbischen Fürstenthron verjagt und Oesterreichs Interessen offen der Krieg erklärt wurde.

X. Der italienische Krieg und seine Folgen. Mit großer Gewandtheit wußte Cavour die Aufmerksamkeit der Pariser Konferenz auf die Angelegenheiten Italiens zu lenken und Graf Walewski schilderte die anormale Lage der päpstlichen Staaten, die Nothwendigkeit innerer Reformen, damit endlich die Okkupation Roms ein Ende nehme. Außerdem aber würde man der neapolitanischen Regierung einen wahrhaften Dienst leisten, wenn man sie zu Modifikationen des herrschenden Systems auffordern würde. Vergebens bestritt Graf Buol diese Vorschläge, sie wurden gebilligt. Nachdem Napoleon einmal den Plan gefaßt, „die italienische Frage" aufs Tapet zu bringen, war sein Bemühen auf die Isolirung Oesterreichs im Falle eines Krieges gerichtet; Preußens „Freie Handpolitik", Rußlands Feindschaft gegen Oesterreich erleichterte ihm das Spiel und bei der Zusammenkunft mit Alexander in Stuttgart gab der russische Kaiser befriedigende Erklärungen. Man war in Oesterreich auf einen ausbrechenden Sturm gefaßt, aber die große Gefahr der Situation wurde nicht begriffen. Als am Neujahrstage 1859 der Kaiser Napoleon Drohworte aussprach, schickte man wohl Truppen nach Italien, aber man glaubte noch nicht an einen ernstlichen Kampf mit Piemont und Frankreich, da der österreichische Gesandte aus Paris berichtete, „der Ton der Stimme sei viel friedfertiger als die gebrauchten Worte gewesen". In Turin hatte man sich schon längst auf den Krieg vorbereitet, Freiwillige strömten seit dem Januar 1859 aus allen Theilen der Halbinsel herbei, um sich unter Piemonts Fahnen zu schaaren. England bot seine Vermittlung an und erlangte von den beiden Regierungen zu Turin und Wien das Versprechen, daß keine derselben den Angriff eröffnen wolle. Cavour, aufgefordert, seine Ansichten über die italienische Verwicklung dem englischen Kabinet mitzutheilen, verlangte in einem Memorandum, um den traurigen Verhältnissen Italiens Abhülfe zu gewähren, Herstellung einer nationalen Verwaltung mit freiheitlichen Institutionen in dem lombardisch-venetianischen Königreich, Aufhebung der österreichischen Specialverträge mit Parma, Mo-

Digitized by Google

dena und Toskana von 1847, Anerkennung einer absoluten Unabhängigkeit der Einzelstaaten, Reformen im Kirchenstaat und Zurückziehung der fremden Truppen. Die Mission des Lord Cowley nach Wien, um den österreichischen Hof für die Vermittlungsvorschläge Englands zu gewinnen, scheiterte, und Rußlands Vorschlag, einen Kongreß zu berufen, der sich mit der Regelung der italienischen Frage beschäftigen solle, kam nicht zur Ausführung, da Oesterreich zuerst Piemont von der Theilnahme am Kongresse ausgeschlossen wissen wollte, und als dies nicht gelang, die Entwaffnung forderte. Zu gleicher Zeit sandte die Regierung den Erzherzog Albrecht nach Berlin, um mit Preußen gemeinschaftliche Maßnahmen für den Fall vorzubereiten, daß die Unterhandlungen zu keinem Ziele führen sollten, nachdem es schon am 5. Februar in einem Runtschreiben an die deutschen Staaten zweiten Ranges sich zu vergewissern suchte, inwiefern es bei dem bevorstehenden Kriege auf eine Unterstützung zu rechnen hätte. Noch während der Anwesenheit des Erzherzogs in Berlin forderte ein nach Turin abgesandter Stabsofficier in einem Ultimatum die Herabsetzung des Heeres auf den Friedensfuß, die Entlassung der Freiwilligen, widrigenfalls Kriegserklärung. Der Erzherzog Ferdinand Max wurde seiner Stellung als Generalgouverneur enthoben, Graf Sinlay erhielt den Oberbefehl über das italienische Heer. Sardinien kam der Aufforderung nicht nach und die österreichischen Truppen überschritten den Tessin und drangen in Piemont ein, wo fast gleichzeitig die ersten französischen Truppenkorps „zur Vertheidigung des angegriffenen Bundesgenossen" angelangt waren. Das Ultimatum hatte einen Umschlag der Oesterreich günstig gestimmten öffentlichen Meinung in England und den Sturz des Torymiinisteriums zur Folge; Preußen fühlte sich tief verletzt. Buol-Schauenstein gab das Ministerium des Auswärtigen an den Grafen Rechberg ab, bisherigen Präsidialgesandten am Bundestag. Oesterreich versäumte es, in den nächsten Wochen nach dem Ueberschreiten des Tessin energisch die militärische Offensive zu ergreifen, wobei Mangel an Einheit und Raschheit der Leitung die Hauptschuld trug. Die für Oesterreich unglücklichen Schlachten bei Montebello (20. Mai) und Magenta (4. Juni) zogen die Räumung der Lombardei und den Rückzug über den Mincio nach sich. Auch die römischen Legationen wurden nun von den Oesterreichern verlassen (Juni). Noch immer hoffte man Preußens Theilnahme am Kriege. Seine angebotene Vermittlerrolle wurde zurückgewiesen. Die Hauptschlacht bei Solferino (24. Juni) ging wieder verloren, obwohl auf dem linken Flügel Benedek über die Piemontesen Erfolge erfochten hatte. Ueberraschend war der Abschluß eines Waffenstillstandes (8. Juli) und nachdem die beiden Kaiser zu Villafranca sich gesprochen, der Abschluß eines Präliminarfriedens, wornach Oesterreich die Lombardei mit Ausnahme Peschiera's und Mantua's an Frankreich abtrat. In einem Tagesbefehl vom 12. Juli erklärte der Kaiser, daß er von allen Verbündeten verlassen, sich bestimmt gefunden habe, den Frieden seinem Lande zu geben und einige Tage darauf in einem Manifest vom 15 Juli an die Völker, daß er bemüht sein werde, durch Verbesserung in der Gesetzgebung und Verwaltung die Wohlfahrt Oesterreichs nach Innen zu erhöhen und zu befestigen. Die trostlose Lage der Finanzen und die theils gleichgültige, theils feindliche Stimmung in den Provinzen hatte die Annahme der Friedenspräliminarien befördert. Während noch vor wenigen Jahren beim Ausbruch der orientalischen Krisis ein Nationalanlehen von über 600 Millionen gezeichnet wurde, konnte das Lotterieanlehen von 1859 kaum untergebracht werden. Die halbamtliche Wiener Zeitung mußte erklären, daß Oesterreichs Aufgabe nach Außen vor der Hand abgeschlossen und auf die innere Aufgabe nun alle Thätigkeit zu richten sei. Das bisherige Ministerium trat zurück; am 22. Aug.

Digitized by Google

ernannte der Kaiser den Grafen Rechberg zum Ministerpräsidenten, Freiherr von Hübner übernahm das Portefeuille der Polizei, Graf Goluchowski das des Innern. Hübners Eintritt, den man als Reformminister betrachtete, wurde als ein erfreuliches Zeichen begrüßt, während Goluchowski keine großen Erwartungen erregte. Das Ministerium des Handels wurde aufgehoben und sein Ressort unter verschiedene Ministerien vertheilt. Aber trotz der Versicherungen, daß es nun Ernst sei mit durchgreifenden Reformen, geschah im Ganzen wenig; nur die Presse erhielt durch Hübners Eintritt größere Freiheit in der Besprechung innerer Verhältnisse. Man gab den Juden einen Theil der Rechte, welche man ihnen in der reaktionären Epoche entrissen hatte, zurück, und regelte die Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen. So freudig die deutsche Presse dies Zeichen einer neuen Aera begrüßte, die ungarischen Protestanten wiesen die autonome Stellung, welche ihnen das kaiserliche Patent gewährte, zurück und forderten ihre alte Kirchenverfassung, es mißfiel ihnen, als Geschenk zu erhalten, was ihr altes Recht war. Die Unzufriedenheit in Ungarn überhaupt war allgemein. Hübner, der sich mit der altkonservativen Partei zu verständigen suchte, scheiterte mit seinen Vorschlägen im Ministerrathe und legte seine Stelle nieder, welche Freiherr von Thierry erhielt. Statt endlich einzugreifen, begnügte man sich, Untersuchungen anzuordnen, verkündete am 5. März den kaiserlichen Willen, den Reichsrath durch erfahrene und erprobte patriotische Männer zu verstärken, die am 31. Mai zusammentreten sollten, um über Reformen für das Kaiserreich zu berathschlagen. Sie sollten künftighin aus den Landesvertretungen, für diesmal aber vom Kaiser ernannt werden. Die Feststellung des Budgets, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staatsschuldenkommission, die Berathung wichtiger Gesetzgebungsangelegenheiten wurde ihnen zugewiesen.

Indessen war das Publikum durch Gerüchte über Unterschleife und Unterschleifsprocesse, denen man die schlechte Führung des Krieges, besonders die jämmerliche Verproviantirung der Soldaten zuschrieb, in Allarm gehalten. Der Feldmarschallieutenant Eynatten, der während des Krieges mit der Leitung des Lieferungswesens betraut war, wurde eingezogen (24. Febr. 1860). Mehrere Lieferanten traf dasselbe Loos. Baron Eynatten entleibte sich selbst im Gefängnisse, nachdem er ein vollständiges Geständniß seiner Schuld abgelegt hatte (9. März). Auch Freiherr von Bruck ward in diesen Proceß verwickelt, erhielt am 22. April seine Entlassung und nahm sich in Folge gekränkten Ehrgefühls das Leben. Mit Ekel muß man sich von jenen ehrenschändenden Gerüchten abwenden, welche das Andenken des ehrenwerthen Mannes befudelten und zu denen die amtliche Wiener Zeitung wenigstens theilweise die Veranlassung gab. Herrn von Plener, der sein Nachfolger wurde, gebührt das Verdienst, den Manen des für Oesterreich zu früh Verstorbenen Genugthuung verschafft zu haben.

Die unruhige Stimmung in Ungarn bewog den Kaiser, den Feldzeugmeister Benedek mit der Leitung der politischen und militärischen Angelegenheiten daselbst zu betrauen und zugleich zu verkünden, daß den jetzigen Zeitverhältnissen gemäße Komitatsverwaltungen eingeführt und ein Landtag einberufen werden soll (19. April). Indeß trat der verstärkte Reichsrath am 31. Mai zusammen, nachdem einige ungarische Mitglieder die Berufung ausgeschlagen hatten und andere dafür erwählt worden waren. Die Versammlung wurde am 1. Juni vom Kaiser empfangen. Vom ersten Augenblicke gewannen die Versammlungen einen ganz andern Charakter, als man bei der Regierung und im Publikum erwartet hatte. Das bisherige System wurde entschieden von allen Rednern, welcher Partei und Richtung sie angehören

mochten, verurtheilt. Graf Szecsen sprach es offen aus, daß die trostlosen Finanzverhältnisse nur durch eine Aenderung des Systems gebessert werden könnten und der Protestant Maager, der auch die Beschwerden seiner Glaubensgenossen zur Sprache brachte, faßte die Lage ebenso klar als richtig auf. Das einzige Mittel, die Kalamität zu beseitigen, sei die Einführung einer Reichsverfassung. Die Berücksichtigung der historisch-politischen Individualitäten der einzelnen Länder und ihrer verschiedenen Nationalitäten, war das Stichwort der Majorität, während die Einheit des Reichs und der Gesetzgebung unter möglichster Entfaltung des freien Selbstverwaltungsrechtes in allen Kronländern von der Minderheit, namentlich von Maager entschieden und kräftig betont war. Von außerordentlicher Bedeutung war jedenfalls die Erklärung des Ministerpräsidenten, daß das Ministerium von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen inneren Verhältnisse überzeugt, in neue Bahnen einzulenken bestrebt sei. Schon früher hatte man die Kompetenz des Reichsrathes zu vermehren gesucht, indem die Einführung neuer Steuern und Auflagen oder die Erhöhung der bestehenden von seiner Zustimmung abhängig gemacht wurde. Als der Kaiser die Sitzungen der Reichsräthe schloß, versprach er die baldige Verleihung volksthümlicher Institutionen.

Es war in der That hohe Zeit. Im Innern steigerte sich die Unzufriedenheit. Die ungarischen Reichsräthe verstanden es nur zu gut, die herrschende Stimmung zu benutzen und die Majorität im Reichsrathe auf ihre Seite zu bringen. Nicht minder traurig waren die auswärtigen Beziehungen. Ohne Alianzen mußte man ruhig zusehen, wie die sardinische Regierung sich an die Verträge zu Villafranca und Zürich nicht band. Die mittelitalienischen Fürstenthümer wurden nicht zurückerstattet und die Romagna mit Piemont einverleibt. Die Zusammenkunft des Kaisers mit dem Regenten von Preußen zu Töplitz brachte kein irgend erfreuliches Resultat zu Wege und von der bevorstehenden Zusammenkunft mit Rußlands Herrscher, welche durch Preußens Vermittlung zu Stande gebracht wurde, war auch nichts zu erwarten. Ehe der Kaiser nach Warschau abreiste, unterzeichnete er das Patent vom 20. Oktober 1860, wobei die Beschlüsse der Reichsrathsmehrheit zu Grunde gelegt waren. Als beständiges unwiderrufliches Staatsgrundgesetz wurde festgesetzt: a. das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird nur vom Kaiser unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden; die von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe sind auf 100 erhöht. b. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen und über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden; ebenso soll die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, die Konvertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden; endlich hat die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen. c. Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur

ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern aber in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Da auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesammten Reichsraths zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren in den nicht ungarischen Ländern eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behält sich der Monarch vor, auch diese mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Zu gleicher Zeit trat auch eine Aenderung im Ministerium ein. Für Ungarn wurde die Hofkanzlei hergestellt, für Siebenbürgen die Errichtung derselben angeordnet, die Angelegenheiten der übrigen Kronländer einem Staatsministerium übertragen und der bisherige Minister des Innern mit der Leitung desselben betraut, das Unterrichtsministerium wurde aufgehoben, die Justiz sollte im Ministerrathe mit Ausnahme Ungarns durch den Präsidenten des Kassationshofes vertreten, das Handelsministerium rehabilitirt werden. Thun, Nádasdy und Thierry wurden ihrer Stellen enthoben; dagegen traten ins Ministerium: Degenfeld für Krieg, Mecsery für Polizei, Szecsen als Minister ohne Portefeuille, Lasser als provisorischer Leiter der Justiz, endlich Bay als Hofkanzler für Ungarn. Man hoffte durch diese Gewährleistungen wenigstens Ungarn zu befriedigen, welches seine alte Sonderstellung wieder erhielt. Man irrte sich darin, es war offenbar zu spät. Die Herstellung der alten Komitatswirthschaft hatte viele Unzukömmlichkeiten im Gefolge; die deutschen Beamten mußten das Land verlassen, die kaiserlichen Insignien wurden in den meisten Städten vom Pöbel heruntergerissen, man verweigerte die Steuern, forderte ohne Rücksicht auf das Patent vom 20. Okt. Anerkennung der Gesetze vom Jahr 1848, und daher Einverleibung Kroatiens, Slavoniens, der Wojwodina und Siebenbürgens mit Ungarn. Erst auf dieser Grundlage könne der Landtag sich in Unterhandlungen mit der Regierung einlassen, welche Verfassungsänderungen zu Gunsten des Gesammtstaates vorgenommen werden könnten. Da man auch auf das Recht der Steuerbewilligung und Rekrutenstellung, welches der kaiserlichen Bestimmung gemäß dem Reichsrathe zustand, zu verzichten nicht gesonnen war, und in Rede und Schrift Ungarns Verhältniß zur Gesammtmonarchie als das der Personalunion bezeichnete, ließ sich gleich Anfangs nichts Ersprießliches erwarten. Die Regierung, welche das Patent vom 20. Okt. unter der besondern Mitwirkung ungarischer Magnaten zu Stande gebracht, hatte gehofft, daß es diesen gelingen werde, die öffentliche Meinung in Ungarn für das Diplom zu gewinnen. Schon die Graner Konferenzen (18. Dec. 1860) zerstörten diese Hoffnung, indem die hier versammelten Führer auf Grundlage des Wahlgesetzes von 1848 den Landtag zusammenberufen wissen wollten.

Auch in den übrigen Provinzen herrschte wenig Zufriedenheit mit dem Diplome. Man hatte einen totalen Umschwung der Dinge gehofft und sah sich in diesen Erwartungen betrogen. Man wußte im Publikum, daß man sich erst in letzter Stunde zu dieser eigenthümlichen Gabe entschlossen, um bei den bevorstehenden Konferenzen in Warschau auf das fertige Reformprojekt hinweisen zu können. Die Eile, mit der das ganze Werk zu Stande gebracht wurde, sah man demselben auch an. Nur das Eine war erreicht, das bisherige verhaßte System war endlich unzweideutig verworfen. Die Goluchowskischen Landesstatute waren auch nicht darnach angethan, eine günstigere Stimmung hervorzurufen. Dem Adel und dem Klerus war von vornherein die Oberhand gesichert, die bürgerlichen Vertreter sollten

Digitized by Google

aus den Gemeindeversammlungen rekrutirt werden; Industrie und Wissenschaft schienen gänzlich außerhalb des Bereichs des Goluchowskischen Staates zu liegen. Das Oktoberdiplom hat durch seine unklare, unbestimmte Fassung am meisten dazu beigetragen, daß die Nationalitätsbestrebungen energischer denn je sich geltend machten, und seit dessen Erlaß auch mit einer gewissen Berechtigung. Die Realisirung des Stadion'schen Gemeindegesetzes vom Jahr 1849 war ein Schritt weiter auf der Bahn der Reform und indirekt eine Korrektur der Landesstatute. Die Regierung sah sich genöthigt, über die bisherigen Zugeständnisse hinauszugehen. Der Vertreter des ständischen Systems, Goluchowski, erhielt seine Entlassung; Ritter von Schmerling, schon längst von der öffentlichen Meinung als der Einzige bezeichnet, der das konstitutionelle Leben in Oesterreich zu begründen fähig sei, trat an seine Stelle (13. Dec. 1860). Das Verfassungsgesetz vom 26. Februar, so viel als möglich in den Rahmen des Oktoberdiploms eingezwängt, inaugurirte die Neuordnung des Staates.

Schon sind einige Monate verflossen, seit das Februarpatent erlassen wurde, und noch immer gewinnt es nicht den Anschein, daß damit die brennende österreichische Frage gelöst sei. Die Parteien stehen einander schroffer denn je gegenüber. Ungarn strebt nach seiner alten Selbständigkeit; auf welche Weise diese mit dem Gesammtstaate in Zusammenhang zu bringen sei, ist die Frage. Für den Staat ist die Lösung dieses Problems von höchster Bedeutung. Der ungarische Landtag zeigt sich nicht im Geringsten geneigt, zur Beseitigung der ohnehin großen Schwierigkeiten irgendwie die Hand zu bieten. Die Partei Deák-Estvös stellt sich ganz auf den Boden der Gesetze von 1848, scheint aber sonst an dem Verbleiben bei Oesterreich festzuhalten. Auch eine Revision der den Ungarn 1848 gewährten Rechte will sie nicht ganz ablehnen; nur fordert sie vor Allem die formelle Anerkennung derselben. Eine andere Partei, welche wir die radikale nennen können, scheut im äußersten Falle, wenn die politischen Konstellationen günstig sind, die Lostrennung Ungarns von Oesterreich nicht und steht mit der Emigration, deren Tendenzen sie huldigt, in Verbindung. Sie nahm Anfangs im ungarischen Parlamente eine bedeutende Stellung ein, hatte das numerische Uebergewicht, und nur durch Transaktionen und Vereinbarungen gelang es Deák und seinem Anhang, daß die Beschlüsse des Landtages weniger schroff ausfielen. Seit der Führer der Radikalen, L. Teleki, seinem Leben ein Ende machte (8. Mai 1861), erhielt die Partei der Gemäßigten das Uebergewicht. Die Situation ist zwar eine bessere geworden, aber ein Eingehen in die Wünsche der Regierung ließ sich von dem ungarischen Landtage nicht erwarten. Während die ungarischen Staatsmänner auf eine Personalunion hinarbeiten, verlangt man diesseits der Leitha Realunion, Beschickung des österreichischen Reichsrathes, Verzichtleistung auf das Steuer- und Rekrutenbewilligungsrecht, welches ausschließlich der Gesammtvertretung vorbehalten bleiben soll. Die Auflösung des ungarischen Landtags, die Ernennung des bisherigen Statthalters in Böhmen, Forgach, zum ungarischen Hofkanzler, und die jüngsten Maßregeln, welche dem Militärgerichten wieder theilweise eine Ausnahmsstellung einräumen, haben wenig zur Hebung der Schwierigkeiten, die sich der endgültigen Lösung entgegenstellen, beigetragen.

Mit der ungarischen im Zusammenhange steht die kroatische und siebenbürgische Angelegenheit. In Kroatien und Slavonien arbeitet eine rührige Partei auf eine Vereinigung mit Ungarn hin, fordert die Annexion von Dalmatien und die Wahrung der Autonomie des „dreieinigen Königreichs", während eine andere zahlreiche Schaar eine total selbständige, von Ungarn ganz unabhängige Konsti-

Digitized by Google

tnirung anstrebt. Aehnlich verhalten sich die Dinge in Siebenbürgen, wo außer den Deutschen und Magyaren noch die Rumänen mit eigenartigen Forderungen auftreten. Die deutsche Bevölkerung Siebenbürgens ist bereit, für die jetzige Verfassung einzutreten, theilweise auch die walachische. In dem kroatischen Landtage konnte bisher die Regierung ihre Propositionen nicht durchsetzen und die Wahl von Abgeordneten zum Reichsrath nicht vornehmen lassen. In den italienischen Provinzen dagegen brachte man es zwar zur Ernennung von Deputirten durch eine Minderzahl, die Ernannten lehnten aber die Wahl ab. Außer den Nationalitätsbestrebungen sind auch jene Tendenzen ins Auge zu fassen, welche von dem hochtorystischen Adel ausgehen, der mit außerordentlicher Zähigkeit an seinen alten Ueberlieferungen festhält. Er wird darin von dem hohen Klerus unterstützt und geht theilweise mit den nationalen Führern Hand in Hand.

Im Reichsrathe sind bisher blos die deutsch-slavischen Provinzen vertreten. Separatistische Tendenzen, — wenn welche überhaupt vorhanden sind — kommen hier nicht zu Tage, die Frage ist hier nicht das „Ob", sondern das „Wie" des staatlichen Verbandes. Der Kern der deutschen Abgeordneten ist wesentlich centralistisch, der Einheitsstaat ist ihr Ideal, das realisirt werden soll. Die Ueberzeugung, daß der Föderativstaat in Oesterreich zur Auflösung, der Monarchie führen müsse, und daß die andern Nationalitäten das germanische Element in den Hintergrund drängen würden, ist als maßgebend bei der eigenthümlichen Stellung, die sie einnehmen, zu betrachten. Wenn man das Verfahren der Ungarn gegen deutsche Beamten und Lehrer und die entschieden antideutsche Agitation in Böhmen berücksichtigt, so kann man wohl die Furcht der Deutschen nicht als ganz unbegründet zurückweisen; anderseits muß es noch immer fraglich erscheinen, ob auf der bisher eingeschlagenen Bahn eine Verständigung und Versöhnung herbeigeführt werden wird.

Die Czechen sind die entschiedenen Vertreter der föderalistischen Partei, die sich auf die Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten durch das Diplom vom 20. Oktober stützt. Die historischen Grundlagen sollen die Basis für die Neuorganisation Oesterreichs bilden; das Februarpatent müsse nach den Principien des Diploms umgestaltet werden und besonders das Verhältniß der Reichs- und Landesvertretung ein anderes werden. In Oesterreich, heißt es in dem Programm dieser Partei, sollen alle Länder und Völker gleichberechtigt sein, alle zur Centralgewalt in gleichen Verhältnissen stehen, alle gleich vertreten sein. Oesterreich sei fortan weder ein specifisch deutscher, noch ein specifisch ungarischer oder slavischer, sondern ein wahrhaft österreichischer Staat, ein Staat auf gleicher Volksbasis vereinigter Völker. Das Programm der föderalistischen Partei hat Palacky in einer vor mehr als einem Decennium erschienenen Schrift formulirt. Sie befürwortet eine Organisation in mehrere nationale Gruppen, deren jede ein selbständiges verantwortliches Ministerium und einen Landtag erhalten soll und nur die Reichsinteressen werden einem Centralministerium und einem Ausschuß sämmtlicher Landtage überwiesen. Sie geht in gewissen Fragen Hand in Hand mit der junkerlichen und konkordatsfreundlichen Partei und hat namentlich im jetzigen Oberhause an dem Grafen Thun einen gewichtigen Vertreter.

Der Reichsrath, der am 29. April zusammentrat und am 1. Mai vom Kaiser feierlich eröffnet wurde, sah sich längere Zeit in seiner Thätigkeit gelähmt, da die Machtvollkommenheit desselben eng begrenzt war. Dem Uebelstande wurde durch die Erklärung des Ministeriums nicht abgeholfen, welches in der Unterhaussitzung vom 5. Juni 1861 es aussprach, daß es den gegenwärtigen Reichsrath als den „engeren" betrachte. Viele wichtige Fragen, deren endliche Entscheidung eine drängende Noth-

Digitized by Google

wendigkeit für Oesterreich sind, mußten bei Seite gelegt und auf künftige Zeiten verschoben werden. Dabei ist nur das Mißliche, daß diese Zukunft in weite Ferne geschoben zu sein scheint, da heute noch Niemand den Zeitpunkt herannahen sieht, wo die Vertreter der ungarischen Provinzen ihre leeren Sitze im Reichsrathe einnehmen werden.

Es ist klar, das Bestreben, dem Reiche eine konstitutionelle Form zu geben, ist trotz alles Ernstes, der auf die Durchführung verwendet wird, bisher nur ein Versuch; eine Lösung des allerdings schwierigen Problems noch nicht gefunden. In den meisten außerdeutschen Provinzen ist eine Suspension und Unterbrechung der konstitutionellen Regierungsmaschine eingetreten. Die Hoffnungen fast keiner Partei sind bisher erfüllt worden.

Zwei Fragen namentlich von hervorragender Bedeutung drängen sich dem Politiker bei genauerer Betrachtung österreichischer Verhältnisse auf. Wird es der Regierung gelingen, die konstitutionelle Centralisation durchzuführen und damit die beabsichtigte Neugestaltung Oesterreichs endgültig zu lösen, und welche Stellung will man Deutschland gegenüber, dem mehr denn je jetzt nicht blos Einigkeit, sondern auch Einheit Noth thut, einnehmen? Ueber letztere Frage scheint man weder in den Regierungs-, noch in den Abgeordnetenkreisen ins Klare gekommen zu sein. So entschieden man in der innern Politik mit der Vergangenheit gebrochen zu haben scheint, in der auswärtigen sind die alten Traditionen noch maßgebend, und die Intentionen Schwarzenbergs dem Minister Rechberg Muster und Vorbild. Man ist daher nicht gesonnen, den Einfluß in Deutschland aufzugeben, Preußen die Präponderanz zu überlassen und ein blos völkerrechtliches Band zwischen dem neu zu konstituirenden Deutschland und Oesterreich anzubahnen *).

Adolf Beer.

III. Staatsrecht.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen österreichischen Länder unterlagen im Laufe der letzten Jahrhunderte mannigfachem Wechsel. Allgemein geltende Grundgesetze sind: a. Die pragmatische Sanktion vom 6. Dec. 1724, welche als unwiderrufliches Gesetz die ewige Untheilbarkeit der vereinigten Königreiche und Staaten festsetzt und die Erbfolge bestimmt (vergl. oben S. 530). b. Das Annahme-Manifest der erblichen Kaiserwürde für die österreichischen Staaten vom 11. August 1804 (abgedruckt bei Martens Recueil des traités Suppl. IV. S. 89—92). c. Die Verordnung des Kaisers Ferdinand I. vom 22. Sept. 1836, welche Titel und das Wappen des österreichischen Erbkaiserthums feststellt. d. Für die deutschen Provinzen und für Böhmen und Mähren hat noch überdies die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 als Grundgesetz zu gelten. Hiezu kommen das Diplom vom 20. Okt. 1860 und das Verfassungspatent vom 26. Febr. 1861.

Es würde hier zu weit führen, die Entwicklung der ehemaligen ständischen Verfassungen darzulegen. Einige allgemeine Angaben mögen genügen. In dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bestanden die Stände aus dem Prälaten-, Ritter- und Herrenstande und aus den Vertretern der Städte, von welchen Wien die Hälfte entsandte. Ihre Wirksamkeit wurde in einer Instruktion

*) Der Artikel wurde im Oktober 1861 geschrieben. Seitdem wurde dem Reichsrathe provisorisch für das Jahr 1862 die Prüfung der Budgets übertragen; man ging also in dieser Beziehung über die Befugnisse des engern Reichsrathes hinaus. D. B.

Digitized by Google

vom Jahr 1791 bestimmt: a. Die allgemeine Vertretung der Interessen des Landes und der ständischen Privilegien. b. Die Ausschreibung und Erhebung der jährlich von der Staatsregierung postulirten Grundsteuer, Berichtigung und Erhaltung des Katasters, Erhebung von Domestikalabgaben. c. Entscheidung von Streitigkeiten und Beschwerden, welche gegen die Steueranschläge erhoben werden. d. Alle Angelegenheiten des ständischen Kreditwesens und die allgemeinen ständischen Verhältnisse, wie Anerkennung des durch kaiserliche Bewilligung, Kauf und Erbschaft erlangten Indigenats. — Auf gleiche Weise zusammengesetzt waren die oberösterreichischen Stände und hatten im Wesentlichen gleiche Rechte und einen gleichen Umfang ihrer Geschäftsthätigkeit. Die ständische Verfassung von Salzburg setzte eine kaiserliche Entschließung vom 13. Oktober 1826 fest, welche abweichend von der österreichischen blos drei Stände feststellt, Prälaten, Ritter und Bürgerstand. Die gewöhnlichen ständischen Angelegenheiten sollen blos von einem größern und kleinern permanenten Ausschusse verhandelt werden. Seit 1829 schlossen sich die Stände von Salzburg an die oberösterreichischen an. — Steiermark besaß wieder eine vierfache Gliederung von Ständen, ebenso Kärnthen und gleiche Berechtigung wie die österreichische. Das Herzogthum Krain erhielt eine ähnliche Verfassung durch das Patent vom 29. August 1818. Die Grafschaft Görz, die früher ebenfalls eine eigene ständische Verfassung besaß, erhielt dieselbe bei ihrer Wiedervereinigung mit Oesterreich nicht wieder hergestellt. Das Küstenland wurde am 3. August 1816 zu einem integrirenden Theile des Königreichs Illyrien erklärt, hatte überdies nie eine ständische Vertretung besessen. — Die neue ständische Verfassung Tyrols datirt vom 24. März 1816; „in voller Anerkennung der vielfältigen Verdienste und der hochherzigen patriotischen Gesinnungen der biedern Bewohner des Landes Tyrol, jedoch mit denjenigen Verbesserungen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniß der Zeit erheischen". Die eigentlichen ständischen Befugnisse beschränkten sich auf das Petitionsrecht, da das Postulat, welches aus der Grundsteuer zu decken war, der Bewilligung der Stände entzogen und bei Festsetzung und Erhebung der übrigen Abgaben ihnen gar kein Einfluß gegönnt war. Nach der patriarchalischen Ansicht des Kaisers Franz waren es jedenfalls Verbesserungen, die an den althergebrachten Landesfreiheiten angebracht wurden. Die Tyroler wollten freilich von diesem Gnadengeschenke nichts wissen und sehnten sich nach der Rehabilitirung ihrer alten Verfassung, „dem köstlichen Kleinod", die ihnen 1809 feierlich versprochen worden war. — Die ständische Verfassung Böhmens gründete sich auf die Landesordnung Ferdinands II. vom Jahr 1627, wozu spätere Zusätze kamen. Der König übt hienach allein das Recht, Landtage zu berufen oder aufzulösen, er ist der oberste Richter, bestimmt das Landeseinkommen und die Landesausgaben, übt das Recht der Besteurung und der Münzprägung; er hat die oberste Militärgewalt, das Recht über Krieg und Frieden; die Geschäftsverwaltung der Stände wurde durch die Instruktion vom Jahr 1764 geregelt. Die ständischen Geschäfte waren Repartition und Erhebung der jährlich postulirten Steuer, die Führung des Katasters, die Verwaltung der Erbsteuer, die Verwaltung des ständischen Gerichtswesens der ständischen Lehr- und Kunstanstalten, Sammlungen u. s. w. Die ständischen Verfassungen von Mähren und Schlesien wurden ebenfalls 1628 auf ähnliche Weise geregelt, wozu später Nachtragsbestimmungen aus den Jahren 1739 und 1791 kamen. Neuern Datums ist die Landesverfassung Galiziens, die mittelst Patentes vom 18. April 1817 festgestellt ward. Völlig abweichend waren die Landesverfassungen Ungarns und der damit verbundenen Königreiche und des lombardisch-venetianischen Königreichs (s. die Artikel Ungarn und Venedig).

Aus diesen Angaben ergibt sich die Stellung des Monarchen in den verschiedenen österreichischen Ländern vor 1848. Während er in der einen Hälfte der Monarchie eine vollständig absolute Gewalt hatte, regierte er in Ungarn als konstitutioneller König. Diesem Dualismus abzuhelfen und eine Uniformität anzubahnen, ist die Verfassung vom 26. Februar bestimmt.

Die Grundzüge der Reichsvertretung nach diesem Grundgesetze sind:

Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath, aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten bestehend, berufen. Das Herrenhaus ist zusammengesetzt aus den großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, den erblichen Mitgliedern (d. i. den großjährigen Häuptern jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht), aus den Erzbischöfen und den Bischöfen mit fürstlicher Würde, und den lebenslänglichen Mitgliedern (d. i. den ausgezeichneten Männern, welche sich um Staat oder Kirche, um Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben und vom Kaiser in das Herrenhaus berufen werden).

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 343 Mitglieder (deren Vertheilung nach Ländern unten folgt). Die Mitglieder werden von dem bezüglichen Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet, welche durch absolute Stimmenmehrheit derart zu geschehen hat, daß die nach den Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Dörferschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte und Dörferschaften hervorgeht. Wenn die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommt, behält sich der Kaiser vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen.

Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses, die übrigen Funktionäre wählt das Haus selbst. Der Reichsrath wird alljährlich vom Kaiser einberufen.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, als: a. alle Angelegenheiten, welche sich auf Leistung der Militärpflicht beziehen; b. die Regelung des Geld-, Kredit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze, welche das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen betreffen; c. die Reichsfinanzen überhaupt, Voranschlag des Staatshaushaltes, Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzverwaltung, Aufnahme neuer Anlehen, Konvertirung bestehender Staatsschulden, Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, Erhebung bestehender und Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Staatsschuld ist unter die Kontrole des Reichsrathes gestellt.

Der engere Reichsrath, welchem die Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone nicht beigezogen werden, beschließt über Gegenstände der Gesetzgebung, die allen Ländern, mit Ausnahme jener der ungarischen Krone, gemeinsam sind; es gehören dazu jene oben nicht aufgezählten Gegenstände, die nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den im engeren Reichstage vertretenen Landtagen vorbehalten sind, oder über welche die gemeinsame Behandlung von dem bezüglichen Landtage beantragt wird. Bei Zweifeln über die Kompetenz des engeren Reichsrathes gegenüber einem darin vertretenen Landtage, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath, welchem

Digitized by Google

ebenfalls das Recht zusteht, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen. Zu allen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich. Müssen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, in Gegenständen seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden, so hat das Ministerium dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

Zu einem gültigen Beschlusse ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Anträge auf Aenderungen dieses Grundgesetzes erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens $^2/_3$ der Stimmen. Die Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen. Alle Mitglieder des Reichsrathes üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Die Funktion der auf einem Landtage Abgeordneten erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages; sie können aber wieder gewählt werden. Wenn ein Mitglied stirbt, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, wird eine neue Wahl vorgenommen. Die Vertagung des Reichsrathes und die Auflösung des Hauses der Abgeordneten verfügt der Kaiser, im letzteren Falle findet eine neue Wahl statt.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden, abstimmen können sie nur, wenn sie Mitglieder eines Hauses sind. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich, doch steht jedem Hause das Recht zu, die Oeffentlichkeit ausnahmsweise auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens 10 Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Eine Geschäftsordnung regelt die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr der beiden Häuser.

Landesordnungen und Landtagswahlordnungen. Mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Febr. 1861 wurden dieselben für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland (Görz, Istrien, Triest), Dalmatien, Tyrol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Krakau, Bukowina kund gemacht. Mit Ausschluß von Triest, wo der Gemeinderath zugleich als Landtag fungirt, wird in jedem der übrigen 16 Gebiete ein Landtag eingerichtet, für welchen die gesetzlichen Bestimmungen der bezüglichen Landesordnung mit geringen, durch örtliche Verhältnisse bedingten Aenderungen gleichförmig und zwar die folgenden ist:

Das Land wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann (in Oesterreich unter der Enns den Landmarschall, in Böhmen den Oberstlandmarschall, in Dalmatien den Präsidenten) und dessen Stellvertreter. Die Funktionsdauer derselben und der gewählten Mitglieder des Landtages wird auf 6 Jahre festgesetzt. Die Wahlen der Abgeordneten können von den Wählern nicht widerrufen werden. Nach Ablauf der Landtagsperiode oder dessen Auflösung, sowie bei dem Abgang einzelner Abgeordneten werden neue Wahlen ausgeschrieben. Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden. Die Mitglieder dürfen keine Instruktionen annehmen und müssen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Der Landtag hat sich jährlich einmal in Folge der kaiserlichen Einberufung (soferne sie keinen andern Ort bestimmt) in der Landeshauptstadt zu versammeln. Die Abgeordneten geloben dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer

bischöflichen Konsistoriums und die Vorsteher der 3 Klöster, der zweite alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer in sich faßt.

Die zweite Kategorie der Wahlbezirke besteht aus den Städten (Vorarlberg [mit dem Markte Dornbirn], Dalmatien, Mähren, Schlesien, Galizien und Krakau, Bukowina), den Städten und Märkten (Oesterreich unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Krain), den Städten, Märkten und Industrialorten (Kärnten, Görz und Istrien), den Städten und Industrialorten (Oesterreich ob der Enns, Böhmen), den Städten und (größeren) Orten (Tyrol). Wien bildet 8, Prag 5, Brünn 4, Graz 2 Wahlbezirke; die anderen Landeshauptstädte, dann Wr. Neustadt, Steier, Wels, Ried, Hallein, Radstadt, Trient, Botzen, Roveredo, Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Marburg, Villach, Idria, Görz, Rovigno, Pirano, Sebenico, Spalato, Macarska, Ragusa, Curzola, Reichenberg, Pilsen, Budweis, Eger, Kuttenberg, Böhmisch Leipa, Aumburg, Pisek, Karolinenthal, Smichow, Olmütz, Iglau, Kremsier, Nikelsburg, Prostnitz, Sternberg, Znaim, Teschen, Bielitz, Krakau, Przemysl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Jaroslau, Drohobycz, Biala, Neu-Sandec, Tarnow, Rzeszow, Sambor, Stry, Kolomea, Suczawa, Sereth, Radautz und der Markt Dornbirn machen je einen Wahlbezirk aus; von den übrigen Städten, Märkten und oben bezeichneten Orten werden 2 oder mehrere in je einen Wahlbezirk vereinigt. Die Zahl sämmtlicher städtischer Wahlbezirke beträgt 233. Die in den genannten Ländern bestehenden Handels- und Gewerbekammern bilden die dritte Kategorie der wahlberechtigten Körperschaften und jede derselben macht einen aus den Mitgliedern derselben und deren Ersatzmännern zusammengesetzten Wahlkörper aus. Die 4. Kategorie der Wahlbezirke bilden die Landgemeinden, und zwar zerart, daß immer mehrere politische Bezirke zu einem Wahlbezirke vereinigt sind; die Zahl dieser ländlichen Wahlbezirke beträgt 309. Die Wahlmänner aller, in einem Wahlbezirke gelegenen Landgemeinden bilden den Wahlkörper. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, in Böhmen, Mähren und Schlesien jener land- oder lehentäflichen, in Salzburg, Tyrol und Istrien (wo keine Landtafel besteht), jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) eine bestimmte Summe, deren Ausmaß in den einzelnen Kronländern ein verschiedenes ist, beträgt, zu wählen. Diese Summe beträgt in Böhmen, Mähren und Schlesien 250 fl., in Oesterreich unter der Enns 200 fl., in Oesterreich ob der Enns, in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Istrien, Galizien mit Krakau und Bukowina 100 fl., in Tyrol 50 fl. In Dalmatien werden diese Abgeordneten aus der Wählerklasse der Höchstbesteuerten gewählt und es gehören zu letzteren jene Steuerpflichtigen, deren Jahresschuldigkeit an sämmtlichen direkten Steuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den Kreisen Zara, Spalato, Ragusa 100 fl., im Kreise Cattaro 50 fl. beträgt. Abgesehen von dieser Bedingung des Census wählen die wahlberechtigten geistlichen Würdenträger in Tyrol und der Bukowina, dann die 3 Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister in Schlesien. Ueber Aufforderung des Statthalters haben die geistlichen Würdenträger in Tyrol die von ihnen getroffenen Wahlen anzuzeigen, jene in der Bukowina, sowie die schlesischen Fürsten die Abgeordneten durch einzusendende Stimmzettel zu wählen. Von mehreren Mitbesitzern eines Gutes, sowie von einer besitzenden Gesellschaft oder Korporation ist nur eine Person, eine besitzende Gemeinde aber ist in dieser Wählerklasse gar nicht wahlberechtigt. Die Jahresschuldigkeit an Steuern kann von zwei oder mehreren (landtäflichen) demselben Besitzer gehörigen Gütern zusammen-

Digitized by Google

gerechnet werden. Die Abgeordneten der städtischen Wahlbezirke sind durch direkte Wahl aller, zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zu den beiden ersten gehören, und im 3. Körper mindestens 10 fl. (in Wien 20 fl.) an direkten Steuern entrichten; b) in den übrigen Gemeinden die ersten 2 Drittheile aller nach der Höhe ihrer direkten Steuerpflicht gereihten Gemeindewähler ausmachen; — diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen, wobei je auf 500 Einwohner einer Gemeinde (und auf mindestens 250 des Restbetrages) oder auf je eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl nicht 500 erreicht, ein Wahlmann zu wählen ist, und zwar durch die zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder, welche den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und in Gemeinden mit weniger als 3 Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile der direkt Besteuerten bilden (einschließlich der persönlich zur aktiven Wahl befähigten Personen).

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel persönlich (bei dem großen Grundbesitze auch durch einen selbst wahlberechtigten Bevollmächtigten) ausüben. Das Wahlrecht im großen Grundbesitze schließt jenes in den beiden andern Wahlkategorieen, das Wahlrecht in den Städten jenes in den Landgemeinden aus, das wahlberechtigte Mitglied mehrerer Gemeinden wählt in seinem Wohnsitze. — Als Landtagsabgeordneter ist Jeder wählbar, welcher österreichischer Staatsbürger, 30 Jahre alt, und in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt ist. Ausgeschlossen von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung schuldig erkannt, wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen, oder in Untersuchung sind, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eingeleitet und nicht aufgehoben wurde, oder welche nach Beendigung der Verhandlung nicht schuldlos erkannt worden sind. Von den 343 Abgeordneten für den Reichsrath entfallen auf das Königreich Ungarn 85, auf das Königreich Kroatien und Slavonien 9, auf das Großfürstenthum Siebenbürgen 26, auf das lombardisch-venetianische Königreich 20. Die für die deutsch-slavischen Länder erübrigende Zahl von 203 Abgeordneten umfaßt nach den Bestimmungen der Wahlordnungen die aus den mit einer Virilstimme Bedachten und aus den einzelnen Wahlgruppen der Landtagsabgeordneten (aus den Großgrundbesitzern, jenen für die Landeshauptstädte, die Handelskammern, die übrigen Städte, Orte, Industrialorte und die Landgemeinden) zu wählenden Abgeordneten und zwar:

Oesterreich unter der Enns mit	18	Reichsrathsabgeordneten.
Oesterreich ob der Enns	„ 10	„
Salzburg	„ 3	„
Tyrol	„ 10	„
Vorarlberg	„ 2	„
Steiermark	„ 13	„
Kärnten	„ 5	„
Krain	„ 6	„
Triest	„ 2	„
Görz und Gradiska	„ 2	„
Istrien	„ 2	„
Uebertrag:	73	

Digitized by Google

Uebertrag:	71	Reichstagsabgeordnete.
Dalmatien	mit 5	"
Böhmen	" 54	"
Mähren	" 22	"
Schlesien	" 6	"
Galizien und Krakau	" 38	"
Bukowina	" 5	"
Summa	203	Reichsrathsabgeordnete.

Die Wahl der Reichsrathsabgeordneten für das lombardisch-venetianische Königreich wird durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 24. März 1861 auf der Basis des Grundgesetzes für die Reichsvertretung in folgender Weise geregelt: Wählbar ist jeder, der das passive Wahlrecht für das Consiglio Comunale, oder wo Convocati generali bestehen, für das Amt des ersten Gemeindedeputirten hat. Die Consigli Comunali und Convocati haben für jeden auf die Provinz entfallenden Abgeordneten einen Kandidaten zu wählen, die bezügliche Provinzial-Kongregation bildet daraus einen Ternavorschlag, und die Central-Kongregation wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten die für jede Provinz und die Stadt Venedig bestimmte Anzahl von Abgeordneten. Bezüglich der Stadt Venedig bildet das Consiglio Comunale den Ternavorschlag. Es entsenden zu dem Reichsrathe die Provinz Udine 4, Verona 3, Padua 3, Vicenza 3, Treviso 2, Mantua 1, Rovigo 1, Belluno 1, Venedig 1 und die Stadt Venedig 1 Abgeordneten. Die Mitglieder der Landtage in den deutsch-slavischen Provinzen vertheilen sich auf jene, die mit einer Virilstimme betheilt sind, und auf die, aus den geistlichen Stiften und den Großgrundbesitzern, den Landeshaupt- und den übrigen Städten und Märkten und den Handelskammern und den Landgemeinden gewählten Abgeordneten, welche Vertheilung aus folgendem ersichtlich wird:

Königreiche und Länder.	Zahl der Abgeordneten.	Virilstimmen.	Großgrundbesitzer.	Davon entfallen auf die Abgeordneten der Hauptstädte.	Handelskammern.	Städte.	Landgemeinden.
Oesterreich unter der Enns	66	3	15	12	4	12	20
Oesterreich ob der Enns	50	1	10	3	3	14	19
Salzburg	26	1	5	3	2	7	8
Tyrol	68	4	14	2	3	11	34
Vorarlberg	20	1			1	4	14
Steiermark	63	3	12	4	6	15	23
Kärnten	37	1	10	2	3	7	14
Krain	37	1	10	2	2	6	16
Triest							
Görz und Gradiska	22	1	6	2	2	3	8
Istrien	30	3	5		2	8	12
Dalmatien	43	2	10	1	3	7	20
Böhmen	241	5	70	10	15	62	79
Mähren	100	2	30	4	6	27	31
Schlesien	31	1	9	2	2	8	9
Galizien und Krakau	150	9	44	4	3	16	74
Bukowina	30	1	10	2	2	3	12
Summa	1014	39	260	53	59	210	393

Digitized by Google

Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen, die sämmtlich vom Kaiser ernannt werden. Ersterer hat den Rang eines Ministers, wohnt den Berathungen des Ministerrathes bei, ohne jedoch an den Abstimmungen Theil zu nehmen. Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Aufgabe, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gerechter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen. Ihm werden alle Gesetzesentwürfe, welche den Reichs- oder den Landesvertretungen vorgelegt werden, sowie jene, welche von der Initiative derselben ausgehend der allerhöchsten Sanktion vorgelegt werden, zur Berathung zugewiesen. Auch über wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten, sowie über alle jene Gegenstände überhaupt, welche der Kaiser ihm zuweist, hat der Staatsrath sein Votum abzugeben. Der Staatsrathspräsident ist ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten, ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen. Die Minister oder Chefs einer Centralstelle sind berechtigt, an den Sitzungen des Staatsrathes Theil zu nehmen und haben, vom Staatsrathspräsidenten eingeladen, denselben beizuwohnen. Die Gutachten des Staatsrathes werden entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrathes geleitet; letzterer ist ermächtigt, einzelne oder alle Mitglieder des Staatsrathes zu den Sitzungen des Ministerrathes beizuziehen.

Literatur: Eine gute Geschichte Gesammtösterreichs gibt es nicht. Ueber die ältere Zeit hat Büdinger, österreichische Geschichte bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts, Leipzig 1858, Bd. I, das gesammte Material gesammelt und verarbeitet. Zu den bessern Werken gehören die Arbeiten von Mailath, Koch, Lichnowsky und Coke. Die gesammte Literatur findet man ziemlich vollständig in: K. H. L. Pölitz, österreichische Geschichte, neu herausgegeben von Ottokar Lorenz. Wien 1859. Für die Geschichte des 17. Jahrhunderts ist das Werk von Arneth, „Eugen von Savoyen" hervorzuheben. Ueber das 19. Jahrhundert sind die betreffenden Abschnitte in Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. I. und IV. und besonders Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichte, zu vergleichen. Aus den über die letzten 12 Jahre erschienenen Arbeiten heben wir besonders hervor: Die Aufsätze „Oesterreich und Ungarn" in Brockhaus Gegenwart; (Hartig) Genesis der Revolution in Oesterreich im Jahr 1848, 3. Aufl. Leipzig 1851; die niederösterreichischen Landstände und die Genesis der Revolution in Oesterreich im Jahre 1848; die Schriften Pillersdorfs, Fiquelmonts und Schuselka's; die Verfassung bei Czörnig Statistisches Handbüchlein, Wien 1861.

Beer.

IV. Finanzen.

Kein Staat Europa's, die Türkei kaum ausgenommen, leidet seit einigen Jahren so sehr unter financiellen Bedrängnissen, wie das Kaiserthum Oesterreich. Die große politische Krisis, in welcher sich dieses Reich namentlich seit dem letzten italienischen Kriege befindet, ging aus der Finanzkrisis mit hervor. Im Innern bildet die letztere für die liberale Partei die gewichtigste Waffe im Kampfe gegen den Absolutismus, nach Außen lähmt die Finanznoth die Macht eines der größten Staaten Europa's in kaum je gesehener Weise. Die „österreichische Finanzfrage" hat daher eine Bedeutung, welche weit über die Grenzen des Kaiserstaates hinaus reicht, und darf wohl als einer der wichtigen Faktoren bezeichnet werden,

welche auf die Geschichte Europas im 19. Jahrhundert von hervorragendem Einflusse sind. Hierin liegt der Grund und die Rechtfertigung dafür, daß dem Artikel „Oesterreich" im Staats-Wörterbuch ein besonderer, eingehenderer financieller Abschnitt angereiht wird, dessen Zweck es ist, wenigstens in allgemeinen Umrissen die Größe der jetzigen Finanznoth aus ihren Ursachen zu erklären und einen Ueberblick über den Stand der Dinge am Schlusse des Jahres 1861 zu geben.

Selbst eine kürzere Skizze der österreichischen Finanzgeschichte und der gegenwärtigen Finanzlage muß neben den eigentlich financiellen Momenten eine besondere Berücksichtigung der Papiergeldwirthschaft zu Theil werden lassen, unter der das Land bereits seit dem Beginn der französischen Revolutionskriege leidet. Die übermäßige Vermehrung des uneinlösbaren, mit Zwangskurs umlaufenden Papiergeldes fand allerdings ursprünglich nur zu dem Zwecke statt, die Deficits im Staatshaushalte zu decken und bildet insoferne blos ein Mittel der Schuldaufnahme, wäre also beim Staatsschuldenwesen zu besprechen. Allein die andauernde Verwirrung im Geldwesen hat ihrerseits wieder zur Steigerung des Deficits beigetragen, indem sie vor Allem den Staatskredit von Grund aus ruinirte, alle Preisverhältnisse zerrüttete und wirthschaftliche Schäden ohne Gleichen hervorrief. Die Papiergeld- resp. Bankverhältnisse verdienen daher auch als selbständiger mitwirkender Faktor an Oesterreichs heutiger Finanznoth in Betracht gezogen zu werden.

Die Finanzlage des Kaiserstaates zu Anfang des Jahrhunderts, der Bankerott von 1811, die Devalvation der alten Bankozettel sind im Allgemeinen bekannt. Weniger ist dies der Zusammenhang, in welchem die alte und die gegenwärtige Finanznoth mit einander stehen. Von entgegengesetzten politischen Parteistandpunkten aus hat man die jetzige bedrängte Lage ausschließlich auf die Bewegungsjahre 1848 und 1849 und ihre Folgen und besonders auf die „centralistische Periode" von 1850 bis 1860 zurückführen wollen. Das ist ein Irrthum oder eine tendenziöse Entstellung, mit welcher Ultramontanen und Reaktionären wie Magyaren und Czechen gedient sein mag, welche aber vor der unbefangenen Kritik nicht besteht. Man bürdet der nachmärzlichen Periode zu viel auf und färbt die Dinge im Vormärz zu schön, wenn man das größte financielle Uebel Oesterreichs, nämlich die Zerrüttung des Geldwesens durch die leidige Papiergeldwirthschaft sowohl als wenn man die die Geldwirren verursachenden und gleichzeitig aus ihnen hervorgehenden enormen Deficits und die Finanzbedrängniß im Allgemeinen nur aus der Geschichte der letzten vierzehn Jahre herleiten will. Auch ein kurzer historischer Rückblick wird dafür den Beweis liefern.

1. Rückblick auf das Finanz- und Schuldenwesen bis zum Jahre 1815. Glänzend war die Finanzlage der österreichischen Monarchie niemals. Die zahllosen und furchtbaren Kriege, welche das Haus Habsburg namentlich seit Anfang des 17. Jahrhunderts im Interesse seiner Hausmacht und als Schirmvogt des römischen Katholizismus führte, beanspruchten wenigstens für jene Zeit enorme Mittel, wofür selbst die mannichfachen Erfolge jener Politik keine Entschädigung gewährten. Frühzeitig gewann der Grundsatz, die Einnahmen möglichst nach den Ausgaben zu richten, zwar in der Theorie der österreichischen Finanzmänner Geltung, aber in der Praxis ließ er sich nicht durchführen. Eine nachhaltige Steigerung der Einnahmen ergibt sich aus den wenigen und problematischen Nachrichten, die wir besitzen, allerdings. Die Einnahme soll unter Ferdinand I. $7\frac{1}{2}$, um 1618 10, um 1700 20, nach dem spanischen Erbfolgekriege, in Folge der neuen Erwerbung an Land und Leuten, 34, zur Zeit des

Digitized by Google

Regierungsantritts Maria Theresia's 45 Mill. fl. C. M. betragen haben. Allein der Mangel eines ordentlichen Besteuerungssystems, die Vorrechte der privilegirten Stände, die Schwierigkeit, die Staatslasten gleichmäßig zu vertheilen und mittelst einer einheitlichen Finanzverwaltung die einzelnen, so verschiedene politische Rechte genießenden Theile des Reiches in gerechter Weise heranzuziehen, alle diese Umstände waren schon hinderlich, auch nur das gewöhnliche Staatsbedürfniß auf längere Zeit in Einklang mit den Einnahmen zu bringen. In den auswärtigen Beziehungen ließ sich die Regierung niemals von der Rücksicht auf die financiellen Kräfte ihres Staates leiten. Die Politik „zur Wahrung der Machtstellung" führte zu immer neuen Kriegen und dadurch in der Gegenwart zu der völligen Erschöpfung der Finanzen, mithin zur Machtlosigkeit des Staats. Der Umstand, daß zwischen der östlichen und westlichen Reichshälfte nur ein Personalunionsverband existirte und die Regierung blos in der letzteren Hälfte unumschränkte Befugnisse besaß, in der ersteren an die konstitutionelle Mitwirkung der Stände gebunden war, verursachte nur, daß die deutsch-slavischen Erblande doppelt unter dem Druck der dynastischen Politik und der daraus hervorgehenden Finanzlasten seufzten. Erst seit der Niederwerfung der ungarischen Insurrektion im J. 1849 sind die Staatslasten einiger Maßen gleichmäßig auf die Schultern der Bewohner der östlichen Reichshälfte mit vertheilt worden, womit eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine gedeihlichere Entwicklung des österreichischen Finanzhaushalts erfüllt worden ist.

Staatsschulden mußten bei dieser Lage der Dinge frühzeitig aufgenommen werden; es geschah entweder gegen Allerhöchste Schuldverschreibungen des Kaisers selbst, oder durch die Stände der einzelnen Länder, welche dabei als Bürgen für den Gesammtstaat intervenirten („ständische Aerarialschulden"). Als sich der Begriff eines die sämmtlichen Provinzen oder wenigstens die eigentlichen Erblande umfassenden Staats-Ganzen mehr herausbildete, wurden Gelder auf eigens dazu bestimmte Institute aufgenommen, welche den Gläubigern größere Garantien bieten sollten und zu diesem Zwecke mit den mannigfachsten, aus dem ganzen Staatseinkommen ausgeschiedenen Steuern, Gefällen, dem Ertrag bestimmter Bergwerke, Salinen, Domänen u. s. w. dotirt wurden. Dahin gehören die Kupferamtshauptkasse, die Hofkammer, beide später zur Universalstaatsschuldenkasse vereinigt, dann namentlich der sogenannte Stadt Wiener Banko. Letzteres Institut, gegründet unter den Finanzwirren Leopold I., war ursprünglich eine Art Girobank und wurde später eine unter Bürgschaft der Stadt Wien gestellte Staatsschuldenkasse, auf die nach und nach viele älteren und neueren Staatsschulden inscribirt wurden, da die Bankobligationen trotz der rein illusorischen Selbständigkeit der Bank sich in einem etwas besseren Kredite wie die übrigen Staatsschuldverschreibungen hielten. Die von der Bank zu bestreitenden Ausgaben wurden durch eine große Menge der verschiedensten Steuern, Gefälle, Guteerträgnisse gedeckt, welche insgesammt als „Bankalgefälle" aus dem übrigen Staatseinkommen ausgeschieden waren. Bei der Liquidation von 1811 bildeten die Bankokapitalien fast ein Drittel der ganzen Staatsschuld. Die Entwicklung des Finanz- und Schuldenwesens bis zum Schluß der Revolutionskriege ergibt sich aus folgender Uebersicht.

Jahr.	Kapital der Schuld. Nennwerth Mill.	Zinsen Mill. fl. C. M.	Ordentl. Einnahme Mill. fl. C. M.	Von der Einnahme betragen die Schuldzinsen %
1740	60	3	45	6,6
1755	118	6	40	15
1763	272	16	40	40
1777	252	10	50	20
1788	330	13	87	14,8
1792	400	17	87	19,5
1796	565	21	66	31,8
1798	629	29	73	39,4
1801	679	29	95	26,3
1806	699	34	87	39,1
1810	727	39,7	136	29
1814	809	8	76	10,5

Der Einfluß des schlesischen, des siebenjährigen Krieges, der Friedens- und Erholungspause nach dem letzteren spiegelt sich in diesen Zahlen wieder. Nach dem Hubertsburger Frieden absorbirte das Zinserforderniß von der Nettoeinnahme etwa gerade so viel Procente, wie hundert Jahre später nach dem Züricher Frieden. In der späteren Regierungszeit Maria Theresia's und der ersten Joseph's II. kamen wirkliche Ueberschüsse vor, Volkswohlstand und Staatseinkommen stiegen bedeutend, der Kapitalbetrag der Schuld verminderte sich durch Tilgungen und das Zinserforderniß durch Zinsreduktionen, welche das starke Sinken des Zinsfußes erlaubte. Es war die Blüthezeit der österreichischen Finanzen und des Staatskredits, die Zeit, wo österreichische Papiere mit am Besten von allen europäischen standen. Die Verbreitung jener Effekten in Deutschland und Holland datirt aus dieser Periode. Verbesserungen im Steuersystem, in der Grundsteuerregulirung waren von günstigem Erfolge begleitet, trotzdem die Zeit ein energisches Durchgreifen noch nicht gestattete und der Josephinische Kataster unter Leopold II. wie so viele andere Reformen Joseph's wieder beseitigt wurde. Joseph that zur Hebung der Finanzen das Möglichste, unter ihm stieg die Einnahme um 25—30 Procent, von einigen 60 auf 80 Mill. und darüber, er war anderseits durchaus auf Ersparungen bedacht. Allein den Rivalen Friedrich des Großen ließen die Lorbeeren des letzteren nicht ruhen. Die Politik nahm bereits wieder einen aggressiveren Charakter an und als Mittel hiezu erfolgte die Vermehrung des Heeres. Letzteres hatte in den letzten Jahren Maria Theresia's die stabile Summe von 19½ Mill. gekostet, d. h. etwa 40—45 % der Netto-Einnahme. Unter Joseph II. stieg die ordentliche Militärauslage sofort auf 30 Mill. und darüber, im Durchschnitt betrug sie von 1781—89 30,1 Mill., wovon jährlich 2,9 Mill. für Festungsbau verausgabt wurde. Die Schwierigkeiten, denen Josephs Reformen in Ungarn begegneten, die Empörung der Niederlande, dann vor Allem die Türkenkriege waren eine Hauptursache dieser größeren Ausgaben, 1788—89 wurden nebenbei als Extraordinarium noch 81 Mill. für Kriegszwecke ausgegeben. Allerdings fällt in dieses nennte Jahrzehnt auch die nachhaltigste Steigerung der Staatseinnahme, so daß die Militärauslagen nur zum kleineren Theil durch Aufnahme von Schulden gedeckt werden mußten. Allein was unter Joseph noch Ausnahme gewesen, wurde unter Leopold II. und Franz II. schon Regel. Neben dem gewöhnlichen Militäretat von 27 Mill. wurden von 1790 bis 1796 schon jährlich 48 Mill. fl. C.-M. für den außerordentlichen Militäretat ausgegeben,

Digitized by Google

während die Einnahme im Durchschnitt schon wieder geringer wurde. Damit war denn der Keim der Zerrüttung in die Finanzen bereits gelegt.

Die Kriege, welche Oesterreich als Hauptvertreter des Legitimitätsprincips gegen die französische Revolution mit dem wechselndsten Erfolge in geringen Unterbrechungen mehr als zwanzig Jahre hindurch führte, endeten mit dem vollständigsten Ruin der Finanzen, des Geldwesens, mit dem Umsturz aller bestehenden Eigenthumsverhältnisse, wie ihn ärger selbst eine wilde Revolutionszeit kaum herbeizuführen vermocht hätte. Das Maßgebende blieb stets der Militäretat, welcher sich bei den kurzen Pausen zwischen den Kriegen niemals entsprechend reduciren ließ und um so drückender ward, je mehr das Staatseinkommen selbst mit dem Verluste ganzer Provinzen sich verringerte. Principielle Reformen im Besteuerungssystem und im übrigen Ausgabeetat waren auch nicht durchzuführen. Es wurden wohl einzelne neue Steuern ausgeschrieben, alte erhöht, allein es fehlte der Regierung selbst der Muth, damit energischer vorzugehen, weil sie offenem Widerstande zu begegnen fürchtete und die Papiergeldvermehrung ein so bequemes Mittel bot, zu den nöthigen Summen zu kommen. In späteren Gesetzen, welche die endlose Vermehrung der Bankozettel motivirten, wird die Verschonung der Unterthanen mit Steuern häufig als besondere Gnade bezeichnet. Die Kriegszeit und die Papiergeldwirthschaft führten auch in allen anderen Branchen des öffentlichen Dienstes zu großer Verschwendung, trotz aller sparsamen Neigungen des Kaisers selbst. Die häufigen territorialen Veränderungen des Staats brachten Verwirrung in alle Theile der Finanzverwaltung, namentlich des Schuldenwesens.

Eine Zeitlang suchte man die außerordentlichen Bedürfnisse noch mittelst Vermehrung der verzinslichen Schuld zu decken, wobei man vor Zwangsanleihen, zwangsweiser Coupons-Kapitalisirung, Arrosirungsanleihen, bei welchen der Gläubiger gewisse Raten auf niedrig verzinsliche Obligationen aufzahlen mußte, um höher verzinsliche zu erhalten, nicht zurückschreckte. Aber diese Mittel und die öfteren Stockungen der Zinszahlung ruinirten den Staatskredit selbst systematisch. Die Veränderungen im Stande der Schuld fallen mit den Hauptepochen der Zeit- und Kriegsgeschichte, den Friedensschlüssen von Campo-Formio, Lüneville, Preßburg, Wien zusammen. Anfangs boten die neu erworbenen Provinzen noch eine Entschädigung für die verloren gehenden, später verminderte sich mit dem Territorium die Finanzkraft des Staates immer mehr. Einzelne Schuldkategorieen wurden schon ganz fossirt, z. B. bei der Auflösung des römischen Reiches. Mit der immer größeren Papiergeldvermehrung verlor die Zinsenlast indessen ihre Bedeutung für die Finanzen. Dagegen hielt man es bei der Reduktion des Papiergelds im J. 1811 auch für passend, den Zinsfuß der verzinslichen Schuld ebenfalls herabzusetzen. Das berüchtigte Patent vom 20. Febr. 1811 reducirte den Zinsengenuß des bei weitem größten Theils der Schuld auf die Hälfte, und bezeichnete es, wie zum Hohn, daneben als besondere Gnade, daß der Kapitalwerth der Schuld ungeschmälert bleiben sollte, was im Augenblicke fast ganz gleichgültig war. Auch erfolgte die Auszahlung der Zinsen nicht in C.-M., sondern in dem entwertheten neuen Wiener-Währungs-Papiergelde nach dessen Nennwerth, wobei die Gläubiger abermals viel verloren, wenn sie auch im Momente gewannen, weil die Zinsen bisher in den noch stärker entwertheten Bankozettels ausgezahlt worden. In den nächsten Jahren bis zum Pariser Frieden nahm der Kapitalbetrag der Schuld wieder etwas zu, das Zinserforderniß ($15^3/_4$ Mill. W. W.) war sehr gesunken. Es befinden sich unter der damaligen Schuld auch einige Landesschulden, von denen z. B. $25^3/_4$ Mill. als alte belgische Schuld später von Holland über-

nommen wurden. Bei dem oftmaligen Wechsel der Provinzen waren die Schulden derselben sehr willkührlich behandelt worden. Nach der Wiedererwerbung hat Oesterreich die Grundsätze des Patents von 1811 zum Theile auch darauf ausgedehnt.

2. Papiergeldwesen bis zum Jahre 1815. Der größte financielle Nothstand Oesterreichs lag damals wie jetzt in der Papiergeldwirthschaft. Die Einführung von Papiergeld rührt aus der Zeit des siebenjährigen Kriegs her, 1761 wurde ein erster Versuch mit einer Art verzinslichen, 1762 mit einem unverzinslichen Papiergelde gemacht. Mit letzterem sollte eigentlich nur der Ertrag eines Anlehens anticipirt werden. 12 Mill. fl. s. g. Bankozettel, so geheißen, weil sie als Schuld des Stadt-Banks aufgefaßt wurden, waren hiezu emittirt, sie wurden bei Steuerzahlungen angenommen, hatten aber keinen Zwangskurs. Sie erhielten sich gut im Kredite, was dazu führte, sie 1771 zu einem dauernden Bestandtheil der Landescirkulationsmittel zu machen. Es erfolgte eine neue Emission von 12 Mill. fl. B.-Z., die ebenfalls keinen Zwangskurs hatten, gegen Silbermünze in Wien und den Provinzialhauptstädten eingelöst wurden und allgemein beliebt waren. Allein gerade dieser Umstand führte schon in Friedenszeit zu immer weiterer Vermehrung der Zettel, die Summe derselben war bis 1796 schon auf 46 Mill. gestiegen, und es ließ sich voraussehen, daß die Aufrechterhaltung der Einlösbarkeit in unruhigen Zeiten und bei größerem Andrange an die Kassen bald unmöglich werden möchte.

Dies zeigte sich sofort, als Oesterreich mehr und mehr in die Revolutionskriege verwickelt wurde. Es war daher ein Gebot der Nothwendigkeit, zumal als das Bedürfniß der Finanzen zur raschen weiteren Vermehrung der jetzt uneinlösbaren Zettel führte, letztere mit dem Zwangskurs zu versehen, was allerdings blos faktisch von den Verwaltungsbehörden geschah, nicht ausdrücklich vom Gesetze. Hiemit kam der Kredit und Kurs der Zettel in's Wanken, die vollwichtige, bald auch die geringhaltige Münze verschwand aus dem Umlauf, die Preise der Güter gingen nach und nach in die Höhe. Um die Lücke im Geldverkehre auszufüllen, die sich vertheuernden Produkte u. s. w. bezahlen zu können und den enormen Militäretat zu bestreiten, mußten immer größere Massen Bankozettel und schlechtere Silber- und Kupferscheidemünze ausgegeben werden. Während anfangs wenigstens nur für die Kriege die Zettelmenge vermehrt worden war, mußte man schließlich zur permanenten Fabrikation übergehen. Campo-Formio hinterließ etwa 150, Lüneville 340, Preßburg 450, Wien 860 Mill. fl., binnen des nächsten Friedensjahres stieg die Summe um weitere 200 Mill. bis auf 1060 Mill., woneben an 300 Mill. schlechtester Scheidemünze kursirte. Der Kurs schwankte zuletzt um hunderte von Procenten binnen kurzer Zeit und überschritt Ende 1810 1200 fl. B.-Z. für 100 fl. K.-M.

Die Mittel zur Abhülfe beschränkten sich auf Palliativmaßregeln, Heilkünstein an den Symptomen des Uebels, z. B. Ankämpfen gegen das Disagio u. s. w., so lange noch zu helfen gewesen wäre. Den auftauchenden Gerüchten einer bevorstehenden Nennwerthreduktion oder sog. legalen Devalvation trat die Regierung bis zuletzt entgegen. Noch nach dem Kriege von 1809, am 26. Febr. 1810, erschien ein großes Patent über das künftige Finanzsystem, worin die Beschreitung eines principiell ganz richtigen Wegs angekündigt wurde, man wollte nämlich das Papiergeld freiwillig gegen ein neues besseres einlösen oder rückkaufen, aber die Modalitäten im Einzelnen waren falsch und es fehlte am festen Willen, noch etwas zu bessern. Die Zurückströmung der Zettel aus den verlorenen Pro-

Digitized by Google

vinzen drückte den Kurs außerordentlich, am Ende bemächtigte sich panischer Schrecken der Gemüther und damit wurden Kurse und Preise ganz regellos. Der Erlaß eines Moratoriums für alle in Klingender Münze zu leistende Zahlungen, zu welchem sich die Regierung am 11. Dec. 1810 verstand, bezeichnet am Besten die Lage.

So wurde trotz aller Versprechungen am 20. Febr. 1811 auf Antrag des neuen Hofkammerpräsidenten Grafen v. Wallis ein Patent erlassen, welches zwangsweise durchführte, was man noch kurz vorher auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung durchzuführen gehofft hatte. Das Patent wurde streng geheim gehalten und dann plötzlich gleichzeitig in allen Hauptorten des Reiches bekannt gemacht, worauf es sofort in Wirksamkeit trat. Es sollten demnach die ausgegebenen 1060,798,753 Mill. fl. B.-Z. auf den fünften Theil des Nennwerthes herabgesetzt, nur in diesem Werthe vom 15. März 1811 an an den öffentlichen Kassen und unter Privaten angenommen und zu diesem Werthe möglichst bald gegen neue Scheine, die sog. Einlösungsscheine oder Wiener-Währung umgetauscht werden. Die Summe der letzteren, 212,159,750 fl., durfte unter keinen Umständen vermehrt, sondern sollte mittelst eigens zugewiesener Fonds vermindert werden. Die Aufsicht und die Verantwortung über das ganze Einlösungsgeschäft führte die 1810 errichtete Banknotelldeputation, eine Art ständischer Ausschuß aus von der Regierung unabhängigen Personen. Gleichzeitig wurden auch die Banknotentheilungsmünzen auf den fünften Theil des Nennwerths reducirt. Das Patent vom 20. Febr. galt zunächst nur für die deutsch-slavischen Erblande. Auf dem ungarischen Landtage wurde darüber keine Einigung erzielt, indessen wurde es provisorisch auch in Ungarn eingeführt, wobei es später sein Bewenden behielt.

Das Patent von 1811 war allerdings die unvermeidliche Folge der vorausgegangenen Finanzpolitik, nachdem man die Papiergeldmasse ganz maßlos hatte anwachsen lassen. Insoferne läßt es sich entschuldigen. Aber es ist doch auch an sich selbst das einschneidendste, rechtsverletzendste Gesetz gewesen, das vielleicht jemals von der Regierung eines civilisirten Staats in Finanzsachen erlassen wurde. Es knüpft sich an das Patent von 1811 leider nicht nur ein historisches, sondern ein recht praktisches Interesse, denn auch gegenwärtig hört man wieder den Vorschlag, den Knoten der jetzigen Papiergeldverwirrung nach Art jenes Gesetzes zu durchhauen. Das der Grund, warum hier überhaupt bei der Banknotelperiode verweilt wird. Die Geschichte jener Zeit ist eine furchtbare Mahnung, gegenwärtig nicht wieder die Wege, die zum Patente von 1811 führten, zu wandeln, und rechtzeitig ein rechtliches Heilmittel zu ergreifen. Daß das Patent von 1811 kein rechtliches Mittel sei, ergibt sich am Schlagendsten aus einer wichtigen volkswirthschaftlichen Thatsache, welche bei der oft ventilirten Frage der Papiergeldrevalvation meist übersehen wird. Man vertheidigt letztere Maßregel am häufigsten damit, daß das Gesetz ja nur legalisire, was sich im Verkehre bereits faktisch vollzogen habe, das Papiergeld weise gegen Silbermünze die und die Entwerthung auf, es gelte demnach es demgemäß zu reduciren, wobei Niemand lädirt werde. Dies wäre richtig, wenn die Preise von Gütern und Leistungen ganz genau und gleichzeitig mit dem Silberagio schwankten und in die Höhe gingen. Dann würde der reelle Werth jeder Summe Papiergelds, die dadurch repräsentirte „Kaufkraft" in der That durch die Reduktion des Papiergeldes auf Silbermünze gefunden werden können. Allein Preise u. s. w. variiren nach aller Erfahrung nicht gerade wie das Silberagio. Dies nimmt eine nationalökono-

unsche Doktrin fälschlich an, und es ist die nothwendige Voraussetzung eines Patents wie das von 1811. Die bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten aus früherer Zeit müssen hier regulirt werden, und da man keinen anderen, leicht zu brauchenden Maßstab hat, muß man den jetzigen Werth einer Geldschuld nach dem Kurse des Papiergelds gegen Silber zur Zeit der Kontrahirung der Anleihe umrechnen, wobei man aber nothgedrungen stets große Ungerechtigkeiten begehen, den Gläubiger oder Schuldner, stets aber einen auf Kosten des andern benachtheiligen wird. Mit einem Reduktionsgesetz muß daher eine Reduktionstabelle für Geldschulden u. s. w. verbunden sein, wie dies in dem Patente von 1811 der Fall war, in welchem in einer Tabelle der monatliche Kurs des Papiergelds angegeben war, der bei der Umrechnung zu Grunde gelegt werden mußte. In dieser unvermeidlichen Reduktionstabelle liegt der Hauptgrund gegen die Devalvation entwertheten Papiergelds.

Eine Zeitlang blieb die Wiener Währung auf die anfänglich bestimmte Summe der Zusage gemäß beschränkt. Der Kurs, der beim gänzlichen Mangel von Einlösungsanstalten in Folge des herrschenden Mißkredits dennoch weit vom Nennwerth abstand, erholte sich bis auf 139. Allein bald brachten die Ereignisse von 1813 eine abermalige Vermehrung, schließlich wieder die permanente Fabrikation. Die Einlösungsscheine wurden nicht vermehrt, was gegen den Eid der erwähnten Deputation gegangen wäre, aber neue Anticipationsscheine, zunächst 45 Mill., wurden emittirt, die gleichfalls Zwangskurs hatten und in allen Stücken den Einlösungsscheinen gleich zu achten waren. Es galt also blos die Wahrung des äußeren Scheins, daß die Zusage nicht gebrochen sei. Die Summe der neuen Scheine stieg im Stillen bis auf 466½ Mill. fl., und 1815 cirkulirte von Einlösungs- und Anticipationsscheinen wieder die Summe von 678¾ Mill. (im Bankozettelwerth 3,393½ Mill.), während der Kurs wieder auf 3—400 gewichen war.

3. Regelung der Finanzen nach dem zweiten Pariser Frieden von 1815. Trotz des Doppelbankerotts von 1811, ungeachtet der siegreichen Feldzüge von 1813—15, der großen Kontributionen und sonstigen Prästationen an die österreichischen Heere betrug die unverzinsliche Schuld wieder 678 Mill. fl. Papiergeld und die verzinsliche 825 Mill. fl. Letztere Summe reducirte sich durch Ausgleichungen mit anderen Staaten und auf 5% Effekten umgerechnet auf 740 Mill. mit dem auf die Hälfte herabgesetzten Zinserforderniß von 15½ Mill. fl. K.-M. Die Maßregeln, welche man in Betreff der Regelung der Papiergeldschuld und der verzinslichen Schuld gemäß dem großen Finanzplane von 1816 und den folgenden Jahren ergriff, sind für die ganze weitere Geschichte der österreichischen Finanzen und insbesondere auch für die Finanzlage, in welcher Oesterreich das Jahr 1848 antraf, von größter Bedeutung. Man ging von falschen Gesichtspunkten aus, nahm ohne Nutzen für den Staat und seine Gläubiger die nun einmal 1811 abgeworfene Bürde nach und nach freiwillig wieder auf sich und belastete die Finanzen damit, während man anderseits bei der Regelung des Papiergelds das Verfahren von 1811 wiederholte und zur definitiven Beseitigung der Papiergeldwirthschaft blos Palliativmaßregeln ergriff. Die zum Theil wohlgemeinte, aber unrichtige und kurzsichtige Finanzpolitik des J. 1816 ist an dem Finanzruin, der gleich im J. 1848 offen hervortrat, wesentlich mit Schuld.

Eine erste größere Operation, welche noch halb außerhalb des umfassenden Plans von 1816 steht, wurde noch in diesem Jahre unternommen und bezog sich auf die Papiergeld- und die verzinsliche Schuld zugleich. Es wurde den älteren

Digitized by Google

Staatsgläubigern ein Arrosirungsanlehen angetragen, bei welchem sie durch gewisse Zuschüsse in Wiener Währung neue 5% in K.-M. verzinsliche Obligationen erhielten. Die Bedingungen waren günstig gestellt, die Betheiligung lebhaft, und trotz der Opfer des Staats ist die Maßregel zu rechtfertigen, weil dadurch der principiell richtige Weg eingeschlagen wurde, das Papiergeld, als eigentliche schwebende Schuld, durch freiwillige Vereinbarung zu fundiren. 120 Mill. der alten Schuld wurden durch Aufzahlung von $129^1/_3$ Mill. fl. W.-W. in 120 Mill. neue K.-M.-Schuld arrosirt. Hierdurch war die ältere Schuld auf 488 Mill. mit 12,2 Mill. fl. W.-W. (oder nach dem bald darauf fixirten Kurs von 250 für 100, 4,88 Mill. fl. K.-M.) vermindert, aber allerdings bereits wieder, mit Inbegriff einer 1815 kontrahirten $2^1/_2$ % K.-M. Anleihe von 44 M. fl., eine neue K.-M. Schuld von 142 M. 5% Effekten mit 7,1 Mill. fl. K.-M. Zinsen vorhanden. Hätte es nun mit dem damaligen Zustande der älteren Schuld sein Bewenden gehabt, so würde die Gesammtschuld im J. 1817 239,6 M. 5% Kapitale mit 11,98 M. fl. K.-M. Zinsen betragen haben, welch' letztere Summe etwa 11% der Nettoeinnahme war.

Allein man hielt es im Interesse der 1811 fädirten Gläubiger und des Staatskredits im Allgemeinen für nothwendig, noch etwas Weiteres zur Regelung der älteren Schuld zu thun. Indessen war der adoptirte Plan dennoch blos eine halbe Maßregel, der bei allen edlen Absichten die Spuren des Wollens und Nichtkönnens sehr deutlich an sich trug. Er mußte ferner voraussichtlich in der großen Mehrzahl der Fälle seinen Zweck verfehlen, weil die Papiere oftmals die Hände gewechselt hatten und noch wechselten und nicht die ursprünglich Beschädigten, sondern die zufälligen späteren Besitzer der Effekten daraus Vortheil zogen, und endlich führte der Plan zu einer neuen, großen und jährlich, selbst jetzt in unsern Tagen noch steigenden Belastung der Finanzen, wodurch der etwaige günstige moralische Einfluß auf die Hebung des Staatskredits paralysirt wurde. Das in Betreff der Regelung der älteren Staatsschuld erlassene Patent vom 31. März 1818 verordnete nämlich, daß von dem noch restirenden Betrage von 488 Mill. jährlich ein Kapital von 5 Mill. durch das Loos bestimmter Obligationen wieder aus der reducirten $2^1/_2$ % Verzinsung in W. W. in die ursprüngliche 5% Verzinsung in K.-M. übergehen und daß weitere 5 Mill. Kapital jährlich an der Börse zurückgekauft werden sollten. Demgemäß würde nach 49 Jahren die Hälfte der älteren Schuld wieder auf den alten Zinsengenuß erhoben, die andere Hälfte zurückgekauft worden sein. Bei der bedrängten Finanzlage der neueren Zeit hat der Rückkauf aber ganz aufgehört, wofür indessen jährlich 10 Mill. durch Verloosung in die alte Verzinsung wieder eintreten, so daß in der That bis auf diese kleine Abweichung das Versprechen von 1818 gehalten und bis 1867 ganz ausgeführt sein wird. Aber die Opfer waren groß, in der Friedenszeit bis 1848 mußten die älteren Obligationen zu immer höheren Kursen eingelöst werden, weshalb man eigens dafür neue Anleihen aufzunehmen hatte, und noch jetzt steigt jedes Jahr das Schulderforderniß wegen der Konversion der alten Schuld um 400,000 fl. K.-M. In der Zinsenlast der Gegenwart stecken 15 Mill. fl. und mehr aus dieser Convertirungsoperation.

Eine ähnliche Belastung rührt aus einer anderen die Staatsschuld betreffenden Maßregel her, welche ebenfalls in jener Zeit getroffen wurde. Auch dabei handelte man in der Absicht, vornehmlich auch einen günstigen moralischen Einfluß auf den Staatskredit auszuüben, während man dem letzteren durch die materiellen Opfer, zu denen die Maßregel führte, nur noch tiefere Wunden schlug. Wir

haben hier das System der regelmäßigen Tilgung der Schuld im Auge, welches mit der Gründung des allgemeinen Schuldentilgungsfonds (22. Jan. 1817) beliebt wurde. Die damalige Finanzpolitik gefiel sich allgemein in diesen Tilgungsfondssystemen. Durch die regelmäßige Verminderung der Staatsschuld sollte moralisch der Staatskredit, durch Rückkauf von Obligationen deren Kurs gehoben werden, ja, man dachte wohl sogar an die Möglichkeit, sich allmälig mit geringen Mitteln, nach den Grundsätzen der Zinseszinsrechnung, der ganzen Staatsschuld zu entledigen, wobei man nur immer vergaß, daß auch hiebei die Zahlungen doch eben so gut aus dem Volkseinkommen zu leisten sind. Jedenfalls aber ist die erste Voraussetzung für die Rationalität eines solchen allgemeinen Tilgungsfondssystemes, daß man den Fond dotiren und die getilgten Obligationen weiter verzinsen könne aus *reellen Ueberschüssen* der Finanzgebahrung. Dies war selten der Fall, in Oesterreich von Anfang an nicht. Es mußten eigens neue theurere Anlehen aufgenommen werden, um die alten abzuzahlen, wobei der Staat im Laufe der Zeit enorme Zuschüsse leistete, ganz abgesehen von den Kosten des unnützen Apparates selbst. Namentlich in der Periode von 1830—1847, wo der Kurs der österreichischen Papiere sich sehr gehoben hatte, kaufte der Tilgungsfond bis um 10—12% theurer ein, als der Staat neue Anlehen aufnahm. Von 1817—1851, später wurde seine Thätigkeit fast ganz eingestellt, hat der Tilgungsfond von der K.-M.-Schuld 293,[1] Mill. fl. 5% Effekten zum Durchschnittspreis von 98$^1/_4$ % an der Börse eingekauft. Bei der Finanzlage Oesterreichs hätte sich kein besseres Mittel denken lassen, die jährliche Zinsenlast noch mehr zu steigern, als dies kostspielige Tilgungssystem. Schon 1829 (Pat. v. 1. Okt.) hatte man dies auch eingesehen, wenigstens zum Theil. Damals wurde dem Fond die bisherige jährliche besondere Dotation aus dem Staatseinkommen entzogen und er der Hauptsache nach auf die Zinsen der ihm 1817 überwiesenen und der von ihm seither aus seinen Mitteln erworbenen Obligationen beschränkt, wobei seinem ferneren Wachsen durch die Bestimmung Halt geboten wurde, daß der neu erworbene Betrag Papiere, sobald die Zinsen davon 1 Million erreicht hätten, also ein Kapital von 20 Mill. repräsentirten, gänzlich aus dem Buche der Staatsschuld gelöscht werden sollte. Allein auch bei den seit 1829 geschlossenen Anlehen wurde, selbst wenn darüber nichts kontraktlich versprochen worden, dem Tilgungsfond eine Quote der Anlehe als neue Dotation zur regelmäßigen Tilgung überwiesen, so daß das Tilgungsfondssystem auch seitdem mit gleicher, wenn auch nicht mehr mit so rasch wachsender Schwere die Finanzen belastete. Der Fond operirte mit einem Einkommen von 8—10 Mill. fl., das bis zum J. 1848 zur Tilgung der Staatsschuld wirklich verwendet wurde.

4. *Finanz- und Schuldenwesen bis zum Jahre 1848.* Die Konvertirung der älteren Staatsschuld und das Tilgungsfondssystem waren gewissermaßen organische Schäden, an welchen das österreichische Finanzwesen in der langen Friedensperiode von 1815 bis 1848 laborirte. Man hat diese Zeit, und namentlich die Periode seit 1830, wo der Kurs der öfterr. Papiere sich mächtig hob und lange Jahre die Fünfprocentigen ansehnlich über Pari standen, von verschiedenen Seiten außerordentlich gerühmt als die Glanzzeit der österreichischen Finanzen, und zugeben muß man allerdings, daß die damaligen Resultate der Finanzgebarung glänzend waren im Vergleich mit denen der nachmärzlichen Zeit. Allein auch damals war die Blüthe mehr äußerlicher Schein, als daß wirklich der Zustand befriedigend gewesen wäre. In manchen Punkten verdankt es die vormärzliche Finanzwirthschaft nur dem Schleier des Geheimnisses, mit wel-

Digitized by Google

chem alle bedenklichen Seiten verhüllt waren, daß nicht damals schon offen Besorgnisse laut wurden. Die ganz insolvente Lage der Nationalbank, worauf wir noch zu sprechen kommen, war eben ein tiefes Geheimniß, sonst würde das Mißtrauen gegen diese Anstalt lange vor 1848 erwacht sein, wie es denn auch an bedenklichen Gerüchten über die Bank schon in den vierziger Jahren nicht fehlte. Ebenso wäre die allgemeinere Bekanntschaft des Publikums mit dem raschen Wachsthum der Schuld und des Zinsenerfordernisses bei wenig oder gar nicht wachsender Einnahme nicht danach angethan gewesen, den Staatskredit zu heben. Ueber die Kosten des Heeres wußte man auch nichts Authentisches. Abgesehen von allen anderen politischen Gründen fehlte es mithin an der Möglichkeit der Kritik der öffentlichen Meinung, weil über den Finanzhaushalt zu wenig bekannt war. Erst aus dem, noch immer lückenhaften Materiale, welches seit 1848 über das Finanzwesen auch der früheren Zeit publicirt wurde, läßt sich entnehmen, daß schon lange, bevor die Schwierigkeiten offen zu Tage traten und höchstens die immer neuen Anlethen Bedenken erregen konnten, die Dinge nichts weniger als glänzend standen. Diese Behauptung gilt insbesondere für die Zeit seit 1830, für welche die Finanzstatistik ziemlich vollständig ist; für die früheren Jahre, besonders 1820—30, fehlten bis vor Kurzem die betreffenden Daten ganz.

Der Grundsatz des Beharrens, der die damalige Politik Oesterreichs charakterisirt, tritt auch im Finanzwesen hervor. Es mangelt an Anstrengungen, die Einnahmen angesichts des steigenden Schulderfordernisses und des gelegentlichen außerordentlichen Militärbedarfs zu steigern. Vom Ende des zweiten bis zum Beginn des vierten Jahrzehents ist die ordentliche Einnahme kaum gewachsen. 1818 war sie $119^1/_4$, 1831 $120^2/_3$ Mill. fl. K.-M., das Schulderforderniß aber von 12 auf 22% dieser Summen gestiegen. Die Abschlüsse zeigen in den ersten 15 Jahren der Friedenszeit doch auch im Ganzen kleine Deficits, welche durch wiederholte, allerdings nur kleine Anlehen gedeckt werden mußten. Dies ist um so auffallender, weil dem Staate in dieser Periode noch mancherlei Zahlungen von auswärts zuflossen, ohne welche noch mehr Schulden hätten aufgenommen werden müssen. Die Beseitigung der Defizits wäre, selbst ohne Verminderung der Ausgaben, durch eine unbeträchtliche Vermehrung der Steuern möglich gewesen. Davor scheute sich der Absolutismus aber stets noch am meisten und so riß das verderbliche System ein, die Deficits nur durch Aufnahme von Schulden zu decken, wodurch die Finanzlage bald weit schlimmer und ein ursprünglich kleiner Schaden zu einer klaffenden Wunde wurde. Immer die Politik des Aufschiebens, der Palliativmittel, des Après nous le déluge.

Die Periode von 1831—47 weist allerdings eine ansehnliche Vermehrung der Einnahmen auf, aber dennoch schloß auch dieser 17jährige Zeitraum, der so gerne der Zeit seit 1848 entgegengehalten wird, mit einem Deficit ab, wenigstens wenn man die Berechnungen nach rationellen Finanzgrundsätzen vornimmt, nicht absichtlich verhüllen und schönfärben will. Im Durchschnitt der 17 Jahre von 1831—47 war die reelle ordentliche Einnahme 139,[9], die ordentliche Ausgabe 148,[4], mithin das jährliche Defizit 8,[9] Mill. fl. K.-M., oder im Ganzen 143,[7] Mill. fl. Hiebei ist die kontraktliche Tilgung (von Lottoanlehen u. s. w.), wie es sich gehört, unter die ordentliche Ausgabe gestellt, die Tilgung der älteren Schuld und die mittelst des Tilgungsfonds nicht einmal. Setzt man auch jene ab, so bleibt doch noch ein Gesammtdeficit von 34,[1] oder jährlich von 2 Mill. fl. Nebeneinnahmen waren nur der Erlös aus verkauften Domänen, 1831—47 21,[1] Mill., von 1842—47 erforderte der

Eisenbahnbau auch bedeutende Mittel (71,[1] Mill.), welche später durch die billige Veräußerung der Bahnen kaum zur Hälfte wieder eingebracht wurden. Das Endresultat der Periode, woran die Operationen mit der Staatsschuld den Hauptantheil haben, war die Erhöhung des jährlichen Erfordernisses für Zinsen der Schuld und kontraktliche Tilgung einiger Anlehen von 26,[5] Mill. in 1831 auf 38,[8] Mill. in 1847, von 22 auf 26% der ordentlichen Einnahme.

Verhältnißmäßig geringer war in der Periode vor 1848 allerdings die Ausgabe für das Heer. Die Julirevolution, dann die Bewegungen 1846—47 in Galizien und Italien trieben freilich die Heereskosten auch gleich stark in die Höhe, aber dennoch war die durchschnittliche Ausgabe für das Heer von 1831—47 blos 57,[9] Mill. fl. K.-M. (41,[4] % der Einnahme) und einige Jahre lang betrug die Ausgabe blos 50 Mill. fl. In den 12 Jahren von 1848—59 waren die Kosten des Heeres jährlich 149,[4] Mill. fl. oder 69,[5] % der ordentlichen Einnahme, Zahlen, die laut genug reden. Demungeachtet muß auch der frühere Militäretat angesichts der vorhandenen Einkünfte, der verbleibenden Deficits und des geringen Restes der Einnahmen, der für alle andern staatlichen Aufgaben bereit war, zu hoch genannt werden.

Die Kosten der Civilverwaltung sind zwar seit 1831 fast ununterbrochen gestiegen, und theilweise war die Vermehrung der Ausgaben z. B. für Polizei und einen Organismus bevormundender Verwaltungsbehörden nicht einmal erwünscht. Die fanatisch konservative innere Politik des Staats und der Mangel an Geldmitteln veranlaßte aber, daß auch viele nützliche Ausgaben und viele nothwendige Reformen und Verbesserungen im Innern unterblieben. Dies ist ein Umstand, der bei einer gerechten Beurtheilung der Finanzperiode nach mit der vor 1848 wohl in Betracht gezogen werden muß. Die enorme Steigerung der Kosten der Civilverwaltung in der neueren Zeit läßt zum großen Theil zwar keine Rechtfertigung zu und ist dem extrem absolutistischen und centralistischen Systeme, der Polizei- und Bevormundungswirthschaft u. s. w. zuzuschreiben. Aber ein guter Theil jener Ausgaben war auch vollkommen berechtigt und stellt sich gewisser Maßen als ein Kapital dar, welches zur raschen Durchführung einer Menge früher unterbliebener „rückständiger" Reformen in der inneren Organisation und Verwaltung des Reiches nun auf einmal verausgabt werden mußte. Die Aufhebung des Patrimonialverbands, die erste Einführung landesfürstlicher Gerichte und Behörden in vielen Theilen des Reiches, die Durchführung der Grundentlastung, die bessere Sicherung von Person und Eigenthum, besonders im Osten des Reichs, die Einrichtung des Grundbuchsystems, die Sorge für Straßen- und Wasserbau, namentlich aber die Einbeziehung Ungarn's in das Steuer- und Verwaltungsgebiet des Reiches, das und manches Andere waren Reformen, die theilweise schon längst nothwendig gewesen wären. Wir rechnen dazu ausdrücklich auch die Herbeiziehung Ungarns zu den Staatslasten. Die stationäre Politik vor 1848 wußte es nirgends weder im inneren Staatsleben noch im Finanzsystem zu solchen Fortschritten zu bringen, wie sie durch das Interesse des Reiches und das der Finanzen geboten waren. Eben darum darf man sagen, daß die Ausgaben des Staats im Kapitel der Civilverwaltung vor 1848 zu beschränkt gewesen sind, blos weil der Staat wichtige Aufgaben unerfüllt ließ. Die nachmärzliche Zeit mußte vieles Versäumte nachholen. Berücksichtigt man dies, so wird das frühere Ausgabebudget im Verhältniß zum späteren sich nicht so günstig erweisen, als es aus dem bloßen Vergleich der Zahlen scheinen kann. Die

Digitized by Google

ganze Civilverwaltung (incl. kais. Hofstaat, Aeußeres u. s. w.) kostete 1831—47 jährlich 53,[8] Mill. fl. und war allmälig von 1846—48 auf 58—60 Mill. fl. gestiegen.

Das System der Besteuerung litt und leidet zum Theil noch jetzt bei den direkten Steuern in Oesterreich und in vielen Ländern an einem Mangel der Elasticität und Entwicklungsfähigkeit, der bei dem fast regelmäßig überall steigenden Bedarf der Staatsverwaltung sehr beschwerlich fällt und seinerseits zur Verschlechterung der Finanzlage dann wieder beiträgt, weil zur Deckung des Mehrbedarfs Schulden aufgenommen werden müssen, deren Zinsen nun eine permanente Belastung bilden. So wenig sich die enorme Steigerung des Staatsbedarfs rechtfertigen läßt, welche in Folge des leidigen Systems des bewaffneten Friedens in großen und kleinen Staaten in den letzten Jahrzehnten eintrat, und so wenig auch alle jene anderen, fast jährlich wachsenden Ausgaben zu beschönigen sind, die blos auf Rechnung einer immer weiter gehenden Bevormundungs- und Centralisationssucht gesetzt und die gerade in Oesterreich kaum weniger wie in Frankreich verurtheilt werden müssen, eben so wenig läßt sich doch auf der andern Seite läugnen, daß mit jedem weiteren Kultur- und Wirthschaftsfortschritt naturgemäß neue Aufgaben an den Staat heran treten, deren Uebernahme sich der moderne Staat wenigstens nicht entziehen kann. Die liberale Partei geht in einer freilich sehr begreiflichen und vielfach richtigen Reaktion gegen das staatliche Bevormundungssystem viel zu weit, wenn sie neuerdings so oft dem Staate jede Berechtigung bestreitet, den Kreis seiner Aufgaben zu erweitern. Es ist das ein einseitiger Rückschlag, der seinerseits wieder eine Reaktion hervorrufen wird, und eine Auffassung, die uns am Besten durch das Beispiel aller modernen Staaten ohne Ausnahme widerlegt zu werden scheint, wo wir unter allen möglichen Regierungssystemen eine fortwährende Erhöhung des allgemeinen Staatsaufwands wahrnehmen, so daß doch nur die Parteileidenschaft stets ausschließlich den Absolutismus in dieser Beziehung anklagen kann.

Hält man diesen wichtigen Gesichtspunkt in Finanzsachen fest, so kann ein Steuersystem, welches jeder Vermehrung des Ertrags ein in seiner Organisation liegendes Hinderniß entgegenstellt, oder gar von dem Grundsatze des stabilen Steuerertrags ausgeht, unmöglich im modernen Staate zweckmäßig sein. Darin liegt der Fehler des Systems der direkten Steuern in Oesterreich. In der Periode von 1831 bis 1847 stieg der Ertrag der direkten Steuern blos von 43,[8] (1832 : 45,[1]) auf 48 Mill. fl. K.-M., so daß bei der gleichzeitigen bedeutenden Ertragsvermehrung der indirekten Abgaben (incl. Monopole) der Procentsatz, den die direkten Steuern vom ganzen reinen Staatseinkommen ausmachten, von 36,[2] auf 31,[6] fiel. In Oesterreich bestanden vor 1848 sechs direkte Steuern, von denen indessen die Erbsteuer (Ertrag 1838 1,[1] Mill. fl.) mit der Einführung des Tax- und Stempelgesetzes vom 27. Juni 1840, und die Judensteuer (Ertrag 1847 1,[35] Mill. fl.) in Ungarn und Nebenländern von 1847 an, in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, wo sie allein bestand, von 1819 an aufgehoben wurde. Die Personalsteuer von 1804 war 1829 in den deutsch-slavischen Ländern beseitigt worden, wurde aber in der Lombardei, Venetien, Dalmatien noch bis 1847 erhoben, wo sie noch 1,[4] Mill. fl. abwarf. Die drei direkten Hauptsteuern waren die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer, bei letzterer die siebenbürgische Gewerbesteuer und Kopf- und Protektionaltaxe inbegriffen. Diese drei Steuern brachten das Gros des direkten Steuerertrags ein. Sie lasteten

ausschließlich auf den deutsch-slavischen und den italienischen Provinzen, während Ungarn und seine Nebenländer vor 1848 blos eine jährlich konstante Summe als Militärkontribution in die Staatskassen lieferte. Die Vorschreibung an direkten Steuern war im Ganzen 1838 48,5, 1847 49,2 Mill. fl., davon kam auf Ungarn 4,3 und 4,3 Mill., auf jene 3 kleineren direkten Steuern 3,58 und 2,9 Mill., endlich auf die drei Hauptsteuern 40,7 und 42 Mill. fl. Um diese geringe Summe von 1,3 Mill. war der Ertrag in 10 Jahren gewachsen, wo sich die ordentliche Staatsausgabe von 145,5 auf 162,3 Mill. erhöht hatte. Die Grundsteuer ertrug 1838 und 1847 resp. 33,16 und 33,21 Mill. (vorgeschriebene Summe), die Gebäudesteuer 3,93 und 5,01 Mill., die Erwerbsteuer 3,55 und 3,82 Mill. fl.

Die Erhebung der Grundsteuer beruhte und beruht zum Theil noch jetzt auf sehr verschiedenen Grundsteuerverfassungen. Das eigentliche Hauptsystem ist aber das des stabilen Parcellarkatasters nach dem Patente vom 23. Dec. 1817. Dieses berühmte Patent sollte ein wiederholtes Versprechen, das der gleichmäßigen Besteuerung des Grund und Bodens in der ganzen Monarchie, erfüllen. Das neue System war im Wesentlichen das des französischen Parcellarkatasters, und setzte zu seiner Anwendung die genaue trigonometrische Triangulirung des ganzen Landes und die Detailvermessung bis herab zu jeder einzelnen Bodenparcelle, sodann die klassenweise Schätzung des Reinertrags jeder solchen Parcelle voraus, worauf dann die Steuer der ursprünglichen Idee nach durch ein gleiches Procent dieses Reinertrags gleichmäßig in allen Provinzen und von allen Grundbesitzern erhoben werden sollte. Neuerdings hat sich aber die Erreichung dieses Zweckes der gerechten, gleichmäßigen Besteuerung von Grund und Boden mittelst des Katasters von 1817 als unmöglich erwiesen, wodurch die Erfahrungen in Frankreich, in der Rheinprovinz bestätigt werden. Man geht daher mit einer Reform um, welche die Beseitigung jenes Katasters zum Ziele hat, übrigens unter den gegenwärtigen politischen Wirren wohl noch wird vertagt werden müssen. Für die bereits verstrichene Zeit, besonders die Periode vor 1848 lag der Uebelstand namentlich darin, daß die Einführung des Parcellarkatasters große Opfer an Geld und lange Zeit erforderte. Noch jetzt ist die Operation lange nicht beendet, indem 1860 erst 3956 Quadratmeilen in den Kataster einbezogen waren und noch 7042 übrig blieben, während der bisherige Kostenaufwand bereits 38 Mill. betrug. Die Grundsteuer wird erst seit 1835 überhaupt nach dem Kataster erhoben in Nieder-Oesterreich, seit 1844 in Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, seit 1845 in Ober-Oesterreich und Salzburg. In den übrigen Ländern, wo der Kataster bis jetzt eingeführt ist, nämlich in Mähren, Venetien, Dalmatien, Schlesien, Krakau und Böhmen, ist die Operation erst nach 1848 beendet worden. Bis dahin galten in den einzelnen Provinzen noch alte, zum Theil sehr unvollkommene Steuersysteme, bei welchen man eine Steigerung des Ertrags schon deshalb scheute, weil sie ausdrücklich nur als Provisorien gelten und weil die ihnen anhaftenden Mängel und Ungerechtigkeiten durch Erhöhung des Steuersatzes nicht noch verschlimmert werden sollten. Ein organischer Fehler des Grundsteuersystems von 1817 ist aber ebenfalls die Stabilität des Ertrags, die man dabei im Auge hatte. Es wird der Reinertrag eines bestimmten Jahres zum Ausgangspunkt genommen, ohne daß die wesentlichen Kulturänderungen und Verbesserungen im Laufe der Zeit berücksichtigt werden. Der Boden soll mit einer gleich bleibenden Steuer belastet werden, wodurch diese Steuer im Laufe der Zeit den Charakter einer Procentualsteuer vom wirklichen

Digitized by Google

Reinertrag ganz verliert und eine Art Reallast wird. Eine solche Grundsteuer ist bei fortwährender Erhöhung des Staatsaufwands ganz unbrauchbar, und selbst wenn man, wie nothgedrungen nach 1848, das Steuerprocent vom Katastralreinertrag erhöht, so läßt sich mit einer derartigen Steuer nicht viel machen, weil jede solche Aenderung im Steuersatz die Einzelnen ganz ungleichmäßig trifft und man dies möglichst wird vermeiden wollen.

Die Gebäudesteuer vom 23. Febr. 1820 ist weniger mangelhaft. Sie zerfällt in eine Hauszinssteuer, welche in Wien, den Provinzialhauptstädten und einigen andern Orten jährlich in einem bestimmten Procent des durch Fassionen der Vermiether kund gewordenen Miethzinses — nach Abzug einer Quote für Abnützung u. s. w. — erhoben wird; und in eine Hausklassensteuer, welche die anderen Wohngebäude nach gewissen äußeren Merkmalen (Zahl der Wohnbestandtheile, Stockwerke u. s. w.) in gewissen Klassen einem festen Steuersatz unterwirft. Hierbei kommen allerdings die der Klassensteuer unterworfenen Gebäude verhältnißmäßig weit besser weg, und dies ist der Grund des namentlich vor 1848 geringfügigen Ertrags der Gebäudesteuer und des stabil bleibenden der Hausklassensteuer.

Die Erwerbsteuer (Pat. v. 31. Dec. 1812) ist eine mangelhafte Art Gewerbesteuer, der von vorneherein aber Landwirthe u. a. m. nicht unterworfen sind. Nach vier Hauptabtheilungen rangirt sie die Steuerpflichtigen und unterwirft letztere dann klassenweise festen Steuersätzen, welche nicht sehr hoch sind und nach der Größe der Ortsbevölkerung variiren. Anstatt der Erwerbsteuer wird in Italien der contributo arti e commercio erhoben auf Grund des französischen Gesetzes vom 13. Juni 1811. Die Erwerbsteuer, nach verbesserten Principien aufgefaßt, müßte noch einer großen Ertragssteigerung fähig sein.

Die Vermehrung des Ertrags der indirekten Abgaben und Monopole war allerdings auch in dem Zeitraum von 1831 bis 1847 ziemlich erheblich, Dank dem zunehmenden Volkswohlstand und manchen Verbesserungen im Steuersystem. Der Nettoertrag stieg von 68,[1] auf 94 Mill. fl. K.-M. in diesen 17 Jahren, der Bruttoertrag von 1838 bis 1847 von 108 auf 124,[8] Mill. fl. Zu den indirekten Abgaben werden in der österr. Finanzsprache die Monopole des Tabaks und des Salzes, die Regale des Lotto's und der Post gerechnet, ferner die allgemeine Verzehrungssteuer und der Zoll, der Stempel und die Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, endlich die Weg-, Brücken- und Wassermauthe, die vereinten Gebühren in Lombardo-Venetien und einige kleinere Gefälle (Punzirung, Pulver, früher auch Salpeter). Diese indirekten Abgaben lasteten vor 1848 mit Ausnahme des Salzmonopols, des Zollgefälles, des Lotto und der Post nebst einem verschwindenden Betrage von Taxen ausschließlich auf den nichtungarischen Ländern. Die beiden Monopole Salz und Tabak, so viel auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte gegen sie einzuwenden ist, haben dem Staate eben doch einen großen Ertrag gewährt, den er durch keine andere Weise der Besteuerung von jenen Artikeln hätte erzielen können. Namentlich hat sich schon damals und mehr noch in der neuesten Zeit die Behandlung des Tabaks als Monopol als weitaus die ergiebigste Besteuerungsart dieses Artikels erwiesen. Der Nettoertrag vom Salz war 1831 21,[4], 1847 25,[6] Mill. fl. (Bruttoertrag 1838 28,[5] und 1847 31,[7] Mill.) Der Nettoertrag vom Tabak 1831 7,[8], 1847 12,[4] Mill. fl. (Bruttoertrag 1838 16,[4], 1847 21,[6] Mill. fl.) Das verderbliche Lotto, das den Sparsinn der unteren Bevöl-

terung ähnlich ruinirt hat, wie die übrigen Klassen die zahlreichen Lotterieanlehen, ertrug 1831 Netto 2,[8], 1847 5 Mill. (Brutto 1838 7,[3], 1847 9,[1] Mill.). Die Post 1831 netto 1,[6], 1847 2 Mill. (Brutto 1838 5,[3], 1847 8 Mill.) Die allgemeine Verzehrungssteuer war im J. 1829 durch Vereinigung einer großen Menge verschiedenartiger, meist aus alter Zeit stammender Aufschläge, Octrois, Mänthe u. s. w. entstanden und theilweise 1835 umgeändert worden. Es sind danach Schlachtvieh und Getränke und Spirituosen allgemein der Steuer unterworfen, aber nach einem verschiedenen Tarif für das flache Land und die kleinen Städte, dann für die Provinzialhauptstädte und einige andere Orte, endlich für Wien. Der Tarif für Wien und die Hauptstädte ist bedeutend höher. Daneben sind hier noch eine Menge weiterer Artikel verzehrungssteuerpflichtig, namentlich Getreide, Mehl, Gemüse, Obst, Wild, Geflügel, Fische, Butter, Fettwaaren, Eier, Brennstoffe, in Wien selbst Bausteine und Bauholz u. s. w., neuerdings gehört auch die Rübenzuckersteuer dahin. Die Steuer wird in den seltenern Fällen am Erzeugungsorte (z. B. bei Bier und Spirituosen), sonst meist beim Uebergang in den Konsum erhoben, zu welchem Zwecke die größeren Städte mit eigenen sog. Verzehrungssteuerlinien umgeben sind, deren Bewachung die Finanz- und Zollwache zu leisten hat. Die Verzehrungssteuer war selbst ohne die neuerlichen Zuschläge auch vor 1848 schon hoch, in Wien bereits drückend; sie lastet auf den unteren Klassen durch Besteuerung nothwendiger Konsumptibilien schwer, aber sie bringt anderseits viel ein, ist noch am leichtesten einer weiteren Steigerung fähig, und daher behauptet sie für die Finanzen ihre große Bedeutung. Der Nettoertrag war 1831 16,[5], 1838 20,[6], 1847 20 Mill. (in diesem Jahre unter dem Einfluß der Theurung der Lebensmittel weniger; der Bruttoertrag war 1838 21,[9], 1847 21,[4] Mill. fl.; 1844 bereits 23,[9] Mill.) Das österreichische Zollsystem hatte vor 1848 noch durchweg einen Hochschutzzoll-, meistens noch den reinen Prohibitivcharakter, so daß der Verkehr in fremden Fabrikaten und Halbfabrikaten wesentlich auf den Schmuggel beschränkt war. Auch die eigentlichen Finanzzölle waren ziemlich hoch. Der ganze Tarif litt an der Ausführlichkeit aller früheren europäischen Tarife, das Zollverfahren war umständlich und zeitraubend, die Erhebungskosten absorbirten vom Rohertrage einen größeren Procentsatz als sonst in allen andern Ländern Europa's. Eine Zwischenzollinie trennte die ungarischen Länder von den übrigen Provinzen und lastete auf dem Getreide- und Weinabsatz der ersteren. Auch Dalmatien bildete, wie neuerdings wieder, ein getrenntes Zollgebiet für sich. Gleichwohl führten die Tarifermäßigungen in den 30er Jahren zu einer namhaften Steigerung des Zollertrags, der 1831 netto 10,[9], 1838 17,[1] Mill. fl. K.-M. war; aber damals war der Höhepunkt schon beinahe erreicht, blos die Jahre 1844—1847 zeigten auch in Oesterreich eine weitere Zunahme, bis auf 19,[4] Mill. in 1847. Der Bruttoertrag war 1838 19,[4] 1847 22,[8] Mill., wovon auf Ungarn und Nebenlande 3,[3] Mill. Abgesehen von dem minder erheblichen Ertrag der Mänthe und vereinten Gebühren (1847 Brutto 3 Mill.) sind nur noch Stempel und Taxen u. s. w. zu nennen. Die bedeutendere Ausbildung dieser Abgaben fällt erst in die nachmärzliche Zeit. Das Patent vom 27. Juni 1840 brachte eine zweckmäßige Reform des Stempel- und Taxwesens, indem es an Stelle vieler Gerichtstaxen Stempelabgaben einführte; sonst wurden nur von wenigen Rechtsgeschäften fixe Taxen erhoben. Der Ertrag war von Stempeln und Taxen zusammen netto 1831 4,[9], 1838 5,[9], 1847 6,[7] Mill., Brutto 1838 6,[4], 1847 7,[3] Mill. fl. Ein Hauptmangel aller indirekten Abgaben, daß sie nämlich

Digitized by Google

das Volk verhältnißmäßig so viel schwerer belasten, als sie dem Staate Geld einbringen, weil die Erhebungskosten so groß sind, zeigt sich in dem ungünstigen Verhältniß des Bruttoertrags zum Reinertrag, letzterer wuchs nicht einmal so stark wie jener, so daß die Kosten noch größer geworden sein müssen. Der Bruttoertrag stieg von 1838—47 um 15,6 %, der Reinertrag nur um 13,5 %. Die Vermehrung der indirekten Abgaben gegenüber der Stabilität der direkten Steuern schließt eine stärkere Belastung der untern Klassen und eine Begünstigung der Besitzenden in sich, welche nicht zu billigen war, aber mit dem vormärzlichen System in der Politik wohl im Zusammenhang steht.

Neben den eigentlichen Steuern hatte der Staat noch ein Einkommen aus dem Ertrag der Staatsgüter, deren Bewirthschaftung mangelhaft war, sehr wenig abwarf und deren Masse auch durch Veräußerungen vermindert wurde; sodann aus dem Berg-, Münzwesen, den Staatsfabriken und mancherlei diversen Einnahmen. Alle diese Quellen warfen Netto ab 1831 8,8 und 1847 9,2 Mill. fl.

Der Hauptmangel des österreichischen Finanzwesens vor 1848 war das Verhältniß Ungarns und seiner Nebenlande (Kroatien und Slavonien, Serbische Woiwodschaft und Temeser Banat) zum Gesammtstaate. Allerdings lasteten auf der Staatskasse die Ausgaben für die Civilverwaltung Ungarns nicht, wofür in diesem Lande eine besondere Domestikalkontribution erhoben wurde, welche nicht in die Staatskasse floß. Aber die Kosten für das Heer und die öffentliche Schuld waren zum bei Weitem überwiegenden Theile von den nicht ungarischen Ländern allein zu tragen. Es war nämlich im J. 1847:

	im Ganzen.	in Ungarn u. s. w.	in den andern Ländern.
Vorschreibung an direkten Steuern	49,21 Mill.	4,28 (8,7 %)	44,93 (91,3 %)
Bruttoertrag indirekter Abgaben	124,82	14,69 (11,8 %)	110,13 (88,4 %)
im Ganzen	174,03	18,97 (10,9 %)	155,06 (89,1 %)

Im Jahr 1847 kosteten Heer und Schuld 101,8 Mill. fl. K.-M., wozu Ungarn höchstens 15 Mill. fl. zusteuerte, während es z. B. im Verhältniß der Bevölkerung genau die doppelte Summe hätte beitragen müssen. Wenn Ungarn schon vor 1848 gleichmäßig mit den andern Ländern besteuert gewesen wäre, so würde Oesterreich in das Jahr 1848 mit einer ganz andern Finanzlage eingetreten sein und selbst die mannigfachen Fehler und Uebelstände im Ausgabetat und im Besteuerungswesen hätten dann nicht die Finanzkraft schon vor dem Ausbruch der Revolution so geschwächt, als es jetzt der Fall gewesen ist.

5. Regelung der Papiergeldverhältnisse nach dem Frieden von 1815 und Gestaltung des Banknotenwesens bis zum Jahre 1848. Wenn die Maßregeln zur Ordnung der verzinslichen Schuld, welche nach wiederhergestelltem Frieden getroffen wurden, sowie die weitere Entwicklung des Finanzwesens von 1815 bis 1848 bereits so Manches zu wünschen übrig lassen und darin schon der Keim zu vielen späteren Uebelständen gelegt wurde, so gilt dies noch in weit höherem Maße von der Regelung und der weiteren Gestaltung des Geldwesens. Man darf mit Fug und Recht behaupten, daß der Grund zur sofortigen Insolvenz der Nationalbank im J. 1848, zur Einführung eines uneinlösbaren, mit Zwangskurs umlaufenden Papiergelds in der mißlungenen Regelung des Papiergeldwesens im Jahr 1816 und den folgenden zu suchen ist, und die Märzrevolution von 1848 blos der äußere Anlaß zum Ausbruch eines Uebels war, das so wie so bei irgend einer größeren politischen oder kommerciellen Bewegung

hätte zum Ausbruch gelangen müssen. Darin liegt sicher für die Gegenwart die dringendste Mahnung, den Weg der halben Hülfsmittel nicht abermals zu wandeln und nicht um den Preis einer permanenten Zerrüttung des Geldwesens momentan ein wenn auch noch so schwer erscheinendes Opfer zu vermeiden.

Die Summe der W. W. von 678 Mill. fl. war zu groß, der Kurs gegen Silbermünze zu gedrückt (Anfang 1816 cirka 350 fl. W. W. für 100 fl. K.-M.) als daß man die Zurückziehung des Papiergelds durch Einberufung nach dem Nennwerthe für möglich und thunlich halten und etwa daran denken mochte, die W. W. später wieder für einlösbar zu erklären. Unter solchen Umständen war das einzig gerechte Mittel, den Besitzern von Papiergeld den Umtausch gegen verzinsliche Staatspapiere oder nach dem Kurse gegen Münze anzubieten, resp. das Papiergeld an der Börse aufzukaufen. Hierbei geschah Niemandem weiter Unrecht. Der Staat konnte zu dieser Maßregel um so eher greifen, als er durch die fremden Kontributionen Metallgeld bekam, so daß er für verhältnißmäßig kleinere Summen nur Anleihen hätte aufnehmen müssen. Die hierbei zu bringenden Opfer an Zinsen würden wenigstens die gänzliche Beseitigung der Papiergeldwirthschaft erzielt haben. Bedenkt man, daß der Staat wohl 50 Mill. fl. K.-M. aus den Kontributionen u. s. w. zu diesem Zwecke verwenden konnte, daß er bald selbst 70 Mill. fl. K.-M. Anleihen zur Regulirung des Papiergelds aufnahm, so konnte für diese Summe bereits der größere Theil des Papiergelds eingezogen werden, mit dem Reste hätte es vielleicht nicht einmal solche Eile gehabt. Man hätte auf diese Weise die Ungerechtigkeiten von 1811, die legale Devalvation der W. W. nicht zu wiederholen, und die Bank nicht zu ruiniren gebraucht.

Das große Finanzpatent vom 1. Juli 1816 betrat auch in einigen Bestimmungen den principiell richtigen Weg, nur daß die Modalitäten im Einzelnen nicht passend waren. Es wurde dem Papiergeldbesitzer anheimgestellt, für 140 fl. W. W. 40 fl. in stets einlösbaren Banknoten, also realiter in K.-M., nebst einer 1% K.-M. Obligation zu 100 fl. anzunehmen. Bei dem damaligen Kurse der W. W. war dies Geschäft sehr günstig, daher der Andrang des Publikums groß, was die Regierung, welche zu große Opfer fürchtete, zur baldigen Sistirung der Operation bewog. So kamen nur 49 Mill. fl. W. W. ein, wofür 14 Mill. fl. K.-M. und 35 Mill. fl. 1% Obligationen ausgegeben waren. Der Fehler der Operation bestand in der Hereinziehung des Banknotenwesens, man hätte statt Noten nur Silbermünze hergeben dürfen; dann darin, daß man fixe Kurse ansetzte, wo der Staat die Konjunkturen hätte benutzen müssen, wie sie sich boten. Sonst war dieses wenigstens der richtige Weg des Vorgehens, gerade wie dieser auch durch die Ausschreibung des früher erwähnten Anlehens vom 29. Okt. 1816 beschritten wurde, wo durch Aufzahlung von W. W. auf Obligationen der älteren Schuld 129,4 Mill. fl. W. W. eingingen. Durch diese beiden Operationen war mithin die Papiergeldmenge schon auf 500,3 Mill. fl. W. W. vermindert.

Selbst jener weitere Plan des Patents vom 1. Juni 1816, wonach durch die Gründung der Österreichischen Nationalbank ein Mittel geschaffen werden sollte, um sich des Papiergelds zu entledigen, wäre noch einigermaßen zu rechtfertigen gewesen, wenn die betreffende Operation sich genau innerhalb der zuerst gesteckten Grenzen gehalten hätte. Danach sollte das Kapital der Bank durch 100,000 Aktien gebildet werden, für welche je 1000 fl. W. W. und 100 fl. K.-M. einzuzahlen waren. Für das hierbei eingehende Papiergeld wollte der Staat 2½ % K.-M. Obligationen ausstellen. Im Wesentlichen wäre daher das eigene Kapital der Bank in einer Forderung an den Staat festgelegt gewesen. Hält sich

Digitized by Google

eine Zettelbank im Uebrigen an die eigentlichen Bankgeschäfte, emittirt sie nur in den letzteren ihre Noten, so braucht eine solche Beziehung zum Staate noch nicht zum Ruin zu führen. Leider gestaltete sich die Sache aber hier anders. Es wurden auch blos 50,621 Stück Aktien ausgegeben, so kam durch diese Operation nur die Summe von 50,6 Mill. fl. W. W. ein und es blieb noch ein Rest von 449,7 Mill.

Nachdem eine provisorische Bankverwaltung die oben genannte Operation der Hinausgabe von W. W. gegen Banknoten besorgt hatte, wofür der Staat die metallenen Einlösungsfonds beschaffte, wurde in den am 15. Juli 1817 erlassenen definitiven Statuten der Nationalbank zum Glück das Geschäft der Ausgabe von Banknoten gegen W. W. nicht mit unter die regelmäßigen Bankgeschäfte aufgenommen. Inzwischen hob sich damals und in den nächsten Jahren der Staatskredit, der Kurs der W. W. befestigte sich nach und nach, so daß die legale Fixirung des Kurses auf 250, die um die damalige Zeit erfolgte und die wiederum die Legalisirung der Devaluation war, nicht einmal so nothwendig gewesen wäre. Nach diesem Kurse repräsentirte die Summe von 450 Mill. fl. W.-W. noch 180 Mill. fl. K.-M. Würde der Staat nun sofort durch eine bedeutende Anlethe diese Papiergeldmasse auf eigene Rechnung weiter vermindert haben, und hätte er für den Rest selbst einen Tilgungsplan entworfen, nach welchem in erträglich rascher Folge die W.-W. gänzlich verschwunden wäre, so würde das immer noch viel besser gewesen sein, als daß er die Nationalbank in die Regelung des Papiergelds sich abermals hineinverwickeln ließ und dadurch das Uebel, wie die Zukunft lehrte, wie aber damals schon vorauszusehen war, für permanent erklärte.

Die Nationalbank, für die damalige Bedeutung des Wiener Platzes viel zu großartig angelegt, nach Steigerung ihres Gewinns begierig, machte in unglückseliger Verblendung im Jahr 1820 dem Staate selbst Anträge, er möge ihr doch weitere gewinnbringende Geschäfte zuweisen. Ein unverantwortlicher Schritt einer Bank, die sonst ihre Verbindungen mit dem Staate regelmäßig mit dem Zwang oder moralischen Druck des Staates zu entschuldigen suchen! Jener Antrag, den die Regierung, wäre sie weitsichtiger gewesen, als Oberbeaufsichtigerin der Bank in deren, wie in ihrem eigenen und des Landes Interesse hätte zurückweisen müssen, führte zu dem Vertrage vom 3. März 1820, ein Vertrag, welcher noch an der heutigen Papiergeldkalamität, dem größten finanziellen Nothstand Oesterreichs, wesentlich mit Schuld ist und bewirkt hat, daß trotz zweimaliger Devaluation des Papiergelds die Spuren der Papiergeldwirren der französischen Kriegszeit noch in dem heutigen Zustande des Geldwesens zu bemerken sind.

In jenem Vertrag übernahm die Bank die Einziehung sämmtlichen, noch restirenden W.-W. Papiergelds, 450 Mill. fl. Sie sollte dasselbe zum Kurse von 250 gegen Banknoten, die stets auf Verlangen von ihr einzulösen waren, einziehen. Dafür hatte der Staat der Bank sofort 40 Mill. fl. K.-M. zu überweisen, so daß die Bank eventuell einen Vorschuß von 140 Mill. fl. K.-M. in Banknoten leisten mußte, wogegen allerdings der Staat auch die 2½ Proc. K.-M. Obligationen, die er der Bank früher gegen die Kapitaleinlage in W.-W. ausgestellt hatte, zu 50 Proc. baar einlöste. Für jene 140 Mill. ward eine Tilgungsquote von blos 1,4 Mill. fl. jährlich konstituirt, welche um die Zinsen des amortisirten verzinslichen Theiles der Einlösungsschuld des Staates wuchs. Allerdings überwies der Staat der Bank daneben auch noch 5 Proc. Obligationen zum Kurse von 70 für den Betrag der Vorschüsse, mit der Bestimmung, daß diese Papiere veräußerlich sein sollten, — von wo an sie auch erst Zinsen tragen —, sobald die ver-

sprochene Zahlung stocke oder die Einlösbarkeit der Noten gefährdet sei, und Staat und Bank nicht andere Mittel herbeischaffen könnten. Aber später erwies sich eben der Verkauf im Drängen der Noth unmöglich. Auch die Modifikation des Betrags von 1820, wonach im Jahr 1823 der Bank auf einmal à Conto ihrer Forderung aus dem Einlösungsgeschäfte baare 30 Mill. abgezahlt wurden, bot nur eine unwesentliche Garantie für die stete Sicherung der Noteneinlösbarkeit, zumal einstweilen die Tilgungsraten bis 1837 sistirt wurden. Etwas über die Hälfte der Vorschüsse war zu 4 Proc., der Rest unverzinslich. Auch vom financiellen Standpunkte aus hat der Staat kein gutes Geschäft gemacht.

Die W.-W.-Einlösung nahm bald eine solche Ausdehnung an, daß die Lage der Bank in kritischen Momenten dadurch sehr gefährdet werden mußte. Der erste, unumstößliche Grundsatz jeder Zettelbank, die Aktiva, welche die Deckung der Noten bilden, leicht realisirbar zu halten, war gröblich verletzt worden; ein großer Theil der Noten war bald blos auf den Staatskredit basirt. Und wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, zu dem ersten Geschäfte mit dem Staate kam bald ein zweites. Schon seit 1822 escomptirte die Bank dem Staate sog. Centralkassenanweisungen, nach 3 Monaten zahlbar ausgestellt. Der anfangs auf 6 Mill. fl. hiefür beschränkte Kredit wurde allmälig immer weiter ausgedehnt, beim Verfall wurde das Effekt einfach prolongirt, und im Jahr 1848 hatte die Bank aus diesem Titel 60 Mill fl. zu fordern; der scheinbar realisirungsfähigste Posten war nun eben so wenig einzukassiren, wie die Forderung aus dem Einlösungsgeschäft.

In Folge dieser Verhältnisse hatte die Bank zu Beginn des Jahres 1848 219 Mill. fl.-Noten in Umlauf, wofür sie blos 70¼ Mill. fl. Münze, also so ziemlich ein Drittel, das man so oft für genügend in allen Fällen hält, und 53,8 Mill. fl. realisirbare Forderungen an Private besaß. Der Rest der Noten, 95 Mill. fl. oder 43,5 Proc. der Gesammtsumme, war nur durch die unrealisirbaren Forderungen an den Staat gedeckt, in welchen bei dieser Berechnungsweise auch das ganze Kapital der Bank steckte. Das war die Ursache, warum die Bank die Zahlungen suspendiren mußte, noch bevor sie dem Staate einen Gulden weiter geliehen hatte. An der Fortdauer der Uneinlösbarkeit der Noten und aller daraus hervorgegangenen zahllosen Uebelstände sind die neuen, seit 1848 kontrahirten Schulden des Staats an die Bank Schuld; der Beginn der Uneinlösbarkeit war wesentlich die Folge der falschen früheren Finanzpolitik. Würde sich das Uebel aber später so tief eingenistet haben, wenn es nicht aus alter Zeit herrührt hätte?

6. Finanz- und Schuldenwesen von 1848 bis 1861. Die Finanzlage Oesterreichs in der Gegenwart wird sofort klar werden durch einen Ueberblick der Finanzresultate der Jahre 1848—60, denen zum Vergleich die Periode von 1831—47 beigefügt werden mag. Das österreichische Verwaltungs- und Finanzjahr beginnt mit dem 1. November, die Angaben in Mill. fl. K.-M.

	Ordentliche Einnahme.	Ordentliche Ausgabe.	Deficit.	Eingänge durch Verkauf von Domänen u. s. w.
1831—47	2,379.1	2,522.7	143.7	21.1
jährlich	139.9	148.4	8.5	1.2
1848—60	2,860.9	4,152.6	1,291.7	253.2
jährlich	220.1	319.4	99.4	19.5

Digitized by Google

	Eingänge durch Vermehrung der Schuld.	Eingänge durch verschiedene Einnahmen.	Ausgänge für produktive Zwecke.	Ausgänge für Verminderung der Schuld.
1831—47	429.[4]	—	71.[1]	231.[5]
jährlich	25.[3]	—	4.[2]	13.[6]
1848—60	2,009.[1]	71.[5]	279.	649.[2]
jährlich	154.[5]	5.[5]	21.[5]	50.

Diese Zahlen sind nach den officiellen Dokumenten zusammengestellt, doch mannigfach anders gruppirt, als in den Berichten der Finanzverwaltung, welche wenigstens bis vor Kurzem, namentlich noch unter Baron Bruck, absichtlich und unabsichtlich ein unrichtiges Princip bei der Aufmachung der jährlichen Berichte befolgte, um dadurch die Dinge minder ungünstig erscheinen zu lassen, als sie sind. Unter die ordentliche Ausgabe ist von uns daher mancherlei gesetzt, was die amtlichen Berichte davon ausschließen, so die kontraktliche Schuldentilgung, die sämmtlichen Ausgaben für Heer und Flotte u. A. m.

Die obigen Zahlen geben mit einem Blick ein Bild der gegenwärtigen Finanzlage und sprechen deutlicher, als jeder Kommentar es vermag. Wenn wir Einzelnes herausheben, geschieht es vornehmlich, um die Ursachen solch' furchtbarer Wirkungen einer kurzen Prüfung zu unterziehen. Daß die Finanzperiode von 1831—47 nicht ganz das Lob verdient, welches man ihr oft gespendet hat, sahen wir bereits. Trotzdem stehen die Resultate der 13jährigen Periode von 1848—60 gegen die der vorhergehenden arg genug ab. Durchschnittlich sind die Einnahmen in dem zweiten Zeitraume jährlich um 57,[2] Proc. größer gewesen, wie im ersten, aber da die Ausgaben noch viel stärker wuchsen, um 115,[5] Proc., so ist das Deficit der neueren Zeit gar nicht mit dem der früheren zu vergleichen, es ist um 1070 Proc. größer.

A. Ausgabe. Nach den drei Hauptrubriken vertheilt sich jene enorme Ausgabe mit 1920,[7] Mill. fl. K.-M. oder jährlich 147,[7] Mill. fl. (1831—47 jährlich 57,[9] Mill.) auf das Kriegsdepartement, mit 1250,[8] Mill. fl. oder jährlich 96,[2] Mill., auf den Hofstaat, die Centralleitung und die Civilverwaltung (1831—47 jährlich 53,[8] Mill.) und mit 982,[4] Mill. fl. oder jährlich 93,[6] Mill. fl. auf das Departement der öffentlichen Schuld (1831—47 36,[7] Mill.). Hieraus ergibt sich, daß in der That der enorme Aufwand für militärische Zwecke die Hauptursache des großen Deficits und der traurigen Finanzlage ist, und die Zunahme des Schulderfordernisses ebenfalls wesentlich aus jenem Aufwand hervorging; 67,[1] Proc. der ordentlichen Einnahme dieses Zeitraums von 1848—60 wurde durch das Kriegsdepartement verschlungen. Hierbei sind allerdings die eigentlichen Kriegskosten mit eingerechnet, aber auch abgesehen davon war der Normaletat für Heer und Flotte jedenfalls zu groß und außer Verhältniß zu den Ressourcen des Staates. Die eigentlichen Kriegskosten, darunter die Extraausgaben über den Normaletat hinaus verstanden, lassen sich natürlich nur approximativ schätzen, und zwar für die Revolutionszeit von 1848—50 auf 200 Mill. fl. (wobei die Kriegsentschädigung für Rußland inbegriffen), für die Rüstungen 1850 gegen Preußen auf 40 Mill. fl., für die Rüstungen im orientalischen Kriege und die Besetzung der Donaufürstenthümer auf 200 Mill. fl., endlich für den italienischen Krieg von 1859 und die weiteren Rüstungen im Gefolge desselben (bis 1. Nov. 1860) auf 210 Mill. fl., mithin zusammen auf 650 Mill. fl. K.-M. Demnach bleibt für den sogenannten Friedensetat des Heers und der Flotte noch die Summe von 1270 Mill. fl. oder jährlich 97,[7] Mill. fl. Auch letztere Ziffer ist noch um 40 Mill. fl. oder 69 Proc. größer,

wie die des Militäretats vor 1848, trotzdem in dieser Periode auch einige Male besondere Rüstungen zu bestreiten waren. Mithin ist auch der Friedensetat noch um 12 Proc. stärker gestiegen, wie die so hoch emporgeschraubten Einnahmen. Das Einzige, was hierbei auf der anderen Seite zu Gute gerechnet werden müßte, sind die in der obigen Uebersicht genannten „verschiedenen Einnahmen" von 71,[1] Mill. fl., welche zum größten Theile aus der piemontesischen Kriegsentschädigung von 1849 (30 Mill. fl. Silber), aus den Militärdienstbefreiungstaxen, und einigen ähnlichen Posten bestehen, und zu denen hier auch die Hälfte der von Piemont geleisteten lombardischen Staatsschuldentschädigung gesetzt wurde (für 1860 21,[7] Mill. fl. ö. W.).

Die Kosten der Civilverwaltung sind im Durchschnitte der letzten Periode gegen den Durchschnitt der früheren gestiegen um 42,[4] Mill. fl. jährlich oder um 78,[8] Proc., mithin um 21 Proc. stärker, wie die Einnahmen und selbst relativ noch stärker wie der Militäretat im Frieden. Dieses Finanzresultat ist das Wiederspiel der inneren Politik, nach welcher die Monarchie bis 1860 beherrscht ward. Namentlich war es das Princip des starren Absolutismus und des übertriebenen Centralismus, dessen Ein- und Durchführung an der Steigerung der Kosten der Civilverwaltung den wesentlichsten Antheil hatte. Mit dem Urtheil über jenes Princip ist auch das über die damit verbundenen Ausgaben in der Hauptsache gegeben. Auch ohne ein Freund des Ministeriums Bach zu sein, wird der unparteiische Beurtheiler und der Deutsche über viele jener Ausgaben anders urtheilen wie der fanatische Magyar. Wie wir oben bereits andeuteten, kann nur die blinde Leidenschaft übersehen, daß ein sehr großer Theil der Ausgaben im Kapitel der Civilverwaltung seine vollkommene Rechtfertigung verdiene und daß die Verwerfung in Bausch und Bogen durchaus unrichtig sei.

Im Einzelnen sind die kleineren Posten, welche unter der Civilverwaltung inbegriffen sind, wie die Ausgaben für den Hofstaat (1860 6,[2] Mill. fl. ö. W.), Kabinetskanzlei, Reichsrath, Ministerkonferenz, also für die höchsten Staatsbehörden, dann für das Ministerium des Aeußeren (1860 2,[6] Mill. fl. ö. W.) und für die Kontrolsbehörden (Staatsbuchhaltungen u. s. w., 1860 3,[5] Mill. fl. ö. W.) nicht so bedeutend gewachsen, wie die ordentliche Einnahme des Staats, zum Theile sind die Ausgaben dafür absolut und relativ geringfügiger geworden. Das Gros der Ausgaben in diesem Zweige und die meistens ganz exorbitante Steigerung derselben fällt auf die fünf Ministerien der Justiz, des Innern und der Polizei (welche letztere seit 1850 ein besonderes Ministerium bildet), der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Bauten (welches Ministerium 1848 gegründet, 1859 aufgelöst wurde und seine Geschäfte an die verschiedenen Ministerien übertragen sah, 1860 aber bereits wieder mit veränderter Stellung und Ressort als Ministerium für Handel und Volkswirthschaft ins Leben gerufen wurde), endlich des Kultus und Unterrichts. Da die Eintheilung in diese Fachministerien theilweise erst eine Schöpfung des Jahres 1848 war und der Ressort derselben bei den unaufhörlichen Organisationsplänen mannigfacher Aenderungen im Laufe der Periode von 1848—60 unterlag, so läßt sich nicht immer eine ganz richtige Vergleichung zwischen den einzelnen Jahren anstellen. Doch ist von der Finanzverwaltung selbst eine einigermaßen gleichheitliche Zusammenstellung der Ausgabeposten gemacht worden, welcher zur Vergleichung auch die vormärzlichen Resultate entsprechend gruppirt angereiht sind.

Die gemeinsame Haupturfache der Ausgabesteigerung in allen fünf internen Ministerien lag in der versuchten Durchführung des Centralisationsprincips und

Digitized by Google

namentlich in der Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer in das Steuer- und Verwaltungsgebiet des Reichs; ferner in der bedauerlichen Aufrechthaltung resp. Wiedereinführung der absolut monarchischen Regierungsform, endlich in der Vornahme jener wichtigen und heilsamen politischen und wirthschaftlichen Reformen, die bereits vor 1848 längst hätten in Angriff genommen werden sollen. Wohl mit als Folge des Versuchs, in den heterogensten Provinzen ein gleichheitliches Verwaltungssystem herbeizuführen, sowie des weiteren, den Absolutismus aufrecht zu erhalten, dürfen die beständigen Organisationen und Reorganisationen des Behördenapparates, die wechselnden Provisorien, welche niemals definitiven Zuständen Platz machen, bezeichnet werden, denn alle diese Pläne entsprangen theils dem Gefühle, daß man niemals etwas Genügendes geschaffen, eben weil man etwas Vergebliches durchführen wollte, theils wechselten die leitenden Principien zu oft und gewann eine immer reaktionärere Anschauungsweise die Oberhand.

Von diesem Gesichtspunkte und scheint uns denn auch der eine Theil der Ausgaben eben so sehr zu verurtheilen zu sein, wie der andere zu loben ist. Der Etat des Justizministeriums 1847 und 1849 4,9 Mill. fl. K.-M. stieg von dieser Summe 1850 sofort auf 11 Mill., 1852 auf 18,4 Mill., von nun an verringerte er sich wieder langsam bis auf 14,3 Mill. fl. ö. W. in 1860. [1]) Die Ueberwältigung der Revolution steht mit dieser enormen Steigerung in nächster Verbindung. Am Wichtigsten war die Errichtung landesfürstlicher Gerichte in Ungarn und Nebenlanden, aber auch in einem großen Theile der übrigen Provinzen, wo bisher die Patrimonial- und Municipalgerichte vielfach die erste Instanz gebildet hatten. Dieser durchaus heilsamen Reform ist die Einführung des Grundbuchssystems u. a. m. anzureihen. Bedenkt man, daß es hier zunächst auf die Schaffung ganz neuer staatlicher Einrichtungen ankam, welche so zu sagen die sofortige, auf einmal erfolgende Verwendung eines bedeutenden Anlagekapitals erheischten, so wird man die starke Steigerung des Justizetats unmittelbar nach der Revolution begreifen und wenigstens von unserem Standpunkte aus auch rechtfertigen. Der Fehler war nur der vorhin gerügte, man ging in dem centralistischen Streben der Gleichmacherei hier wie in der Verwaltung zu weit, und der Wechsel des politischen Systems, die immer konsequentere reaktionäre Richtung führte zu unaufhörlichen neuen Umgestaltungen, so daß man niemals fertig wurde. Hieraus erklärt sich hauptsächlich, daß der Justizetat lange Zeit so hoch blieb, so wenig wieder abnahm, wenn auch natürlich das Auslangen mit einem so niedrigen Etat wie vor 1848 bei den gänzlich veränderten Verhältnissen nicht zu fordern war. Aber heute das Geschwornengericht einführen, morgen es beseitigen, heute die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung bis zur untersten Instanz durchführen, morgen wieder gemeinsame unterste Organe für Administration, Polizei, Justiz, Besteuerung u. s. w. errichten, alte Provisorien abschaffen, um sie bloß durch neue zu ersetzen, das war denn freilich eine Politik, die dem Lande theuer zu stehen kam, und wie den Rechtssinn der Bevölkerung, so auch die Finanzen ruinirte.

Das Budget des Ministeriums des Innern und der Polizei ist der Etat des starren Centralismus und Absolutismus par excellence, trotzdem auch hier manche höchst ersprießliche Ausgaben mit verrechnet sind und man die Ausgabesteigerung

[1]) Mit dem 1. November 1858 trat in Oesterreich bekanntlich die neue sogenannte „österreichische Währung" (ö. W.) an Stelle der um 5 Proc. schwereren Konventionsmünze (K.-M.). Wo wir Daten in ö. W. anführen, ist dies immer besonders angegeben.

in diesem Dienstzweige in einigen Hinsichten auf die in der Richtung der Zeit liegende Erweiterung der staatlichen Aufgaben, ungeachtet aller Versuche, die Thätigkeit des Staates zu beschränken, mit setzen muß. Die schon vor 1848 ziemlich stetig gestiegenen Ausgaben des Ministeriums des Innern und der obersten Polizeibehörde beliefen sich 1847 auf resp. 16,[6] und 2,[4] Mill., sanken beim theilweisen Stillstande der Verwaltung in den Revolutionsjahren, dann betragen sie für das Innere 1850 15,[1], 1851 18,[5], 1853 20,[5], 1855 21,[3], 1856 28,[3], 1857 29,[5] Mill. fl. K.-M., von da an sanken sie bis 1860 auf 22,[4] Mill. fl. ö. W. Die Polizei zeigt folgenden, sehr deutlich sprechenden Kostenaufwand in den Jahren 1848—60, 1,[4], 1,[7], 5,[2], 8, 9,[3], 10,[4], 10,[2], 10,[3], 10,[2] Mill. fl. K.-M., ferner 10,[2], 9,[3] und 8,[4] Mill. fl. ö. W. Selbst diese Ausgabesteigerung des eigentlichen „Polizeistaats" kann man nicht ganz verurtheilen. Den wesentlichsten Antheil daran hat die 1850 errichtete Gendarmerie. Dieses Institut hat in den durchwühlten Provinzen wie Ungarn, Siebenbürgen unzweifelhaft höchst Ersprießliches für die Sicherung von Person und Eigenthum geleistet. Wäre es nicht hier wie in andern Ländern zu politischen Zwecken wie die ganze Polizei mißbraucht worden, so würde Segen auf ihm ruhen, statt daß es jetzt unter dem allgemeinen Odium leidet. Dabei war das Gendarmeriekorps viel zu groß, und die Kosten ganz außer Verhältniß. Es hat in der Blüthezeit der Reaktion jährlich an 7 Mill. fl. gekostet, im Ganzen von 1850—60 68 Mill. fl., über $2^1/_2$ Proc. der ordentlichen Einnahme, und ist erst 1860 und 1861 bedeutend reducirt worden.

Die Kosten des eigentlichen Ministeriums des Innern fallen zum überwiegendsten Theil auf die Rubrik „politische Verwaltung in den Kronländern", und zwar stiegen die Auslagen dafür von 8,[8] Mill. fl. K.-M. in 1845, 10,[8] in 1847, 5,[8] in 1848, 7 in 1849, 9,[5] in 1850, auf 10,[2], 11,[6], 11,[2], 14,[4], 20,[4], 22,[4] Mill. fl. K.-M. in 1851—57 und 22,[6], 20, 18 Mill. fl. ö. W. in 1858—60. Diese Zahlen sind im engern Sinne des Wortes das Spiegelbild des Centralisationssystems. Es gilt von diesem Aufwande das oben über den Justizetat Bemerkte. Die Einbeziehung Ungarns in das Reichsverwaltungsgebiet, die Beseitigung des Patrimonialverbands, das ewige Organisiren und Desorganisiren waren vornehmlich an der Erhöhung der Ausgaben und an dem bleibenden höheren Stande Schuld. Manches unläugbar Gute ist auch dadurch geschaffen worden, das nicht aufhört gut zu sein, weil es vom Ministerium Bach ausging, und nicht am wenigsten Vortheile kamen den Ländern jenseits der Leitha zu Gute. Große Reformen, wie die Grundentlastung, deren wirthschaftliche, politische und financielle Bedeutung erst die kommenden Zeiten vollkommen würdigen werden, wurden mit dem Kostenaufwande dieses Ministeriums bestritten. Auch gilt von dem Etat des Ministeriums des Innern, wie auch theilweise von dem der Justiz und wie besonders von dem folgenden der Finanzen, daß mancherlei neue Ausgaben die Vorbedingung der Ausdehnung des Steuergebiets der Monarchie auf Ungarn und die Begleitung sonstiger Reformen im Steuersysteme waren und daher vom financiellen Gesichtspunkte aus sich wohl rechtfertigen lassen.

Der Etat des Finanzministeriums stieg von 12,[4] Mill. in 1847 nach wiederhergestellter Ruhe auch rasch, 1851 schon auf 20,[9] Mill., erreichte mit 28,[2] Mill. fl. K.-M. in 1856 das Maximum und hat sich bis 1860 wieder auf 23,[4] Mill. fl. ö. W. vermindert. Die Hauptursache dieser Vermehrung war die Vergrößerung der Finanzgebahrung überhaupt, die Herbeiziehung Ungarns zu den Landessteuern, die Vorbereitungen für neue Steuern, wie denn z. B. für die weitere Durchführung resp. Anlage des Grundsteuerkatasters und der Grundsteuerprovisorien in

Digitized by Google

Ungarn u. s. w. von 1848—60 fast 54 Mill. fl. ausgegeben wurden. Die Finanzverwaltung im engeren Sinne ist aber in Oesterreich außerordentlich kostspielig, weil die ganze Maschinerie sehr verwickelt ist, und eben darum nicht sonderlich fungirt. Namentlich ist das Rechnungs- und Kontrolwesen, die oberste Centralleitung unvollkommen, die Maschine arbeitet langsam und schwerfällig. Einzelne Institute, wie die Finanzwache, für die Erhebung der Zölle und Verzehrungssteuer u. a. m. sind höchst kostspielig, 1860 7,2 Mill. fl. ö. W., und in kaum einem Lande absorbirt der Kostenaufwand so viel vom Bruttoertrag der Zölle, wovon man die Schuld nicht allein auf die große Ausdehnung des Landes und seiner Grenzen schieben kann. Ein größerer Theil der financiellen Funktionen, wie gegenwärtig z. B. die Repartirung und Einhebung vieler Steuern ließe sich den autonomen Organen überweisen, wodurch Kosten zu ersparen und die Unpopularität mancher Steuereinrichtungen zu beseitigen wären. Dies hängt wieder mit den Fragen der inneren Politik zusammen, und in den Reformplänen des Finanzministeriums in Betreff der direkten Steuern ist die Uebertragung von financiellen Funktionen an Gemeinden und andere Körperschaften auch ins Auge genommen.

Am Befriedigendsten ist wohl der Etat des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, obgleich der Aufwand dafür auch sehr gewachsen ist. Aber wir haben hier eine Reihe von Ausgaben, die man im eigentlichsten Sinne produktiv nennen und mehr als Kapitalanlagen, wie als Verausgabungen bezeichnen kann. Dahin gehören namentlich die enormen Verwendungen für Straßen- und Wasserbau, die 1848—60 160 Mill. fl. K.-M. betragen haben. Ungarn, Siebenbürgen und alle östlichen Provinzen haben hievon vor Allen profitirt und sind durch die deutsche Regierung mit deutschem Kapitale zum ersten Male ordentlich mit einem Straßensystem versehen und aufgeschlossen worden, während die autonomen Komitate dafür niemals etwas geleistet haben. Hieran schließt sich die Unterstützung, welche die Regierung direkt und indirekt der Theißregulation, dem Kanalsystem in der Bodrogschaft, vor allem dem Eisenbahnbau zu Theil werden ließ. Die ganze Monarchie hat dadurch einen außerordentlichen wirthschaftlichen Aufschwung genommen, und Ungarn konnte aus langer wirthschaftlicher Stagnation herausgelangen und seine Getreidemassen dem westlichen Europa zur Verfügung stellen. Auch die Reorganisation der Centralseebehörde in Triest, des Hafen-, Seesanitäts-, Konsulatswesens sind wichtige, mit Kosten verbundene Reformen gewesen, welche in den Ressort dieses Ministeriums fallen. Der Etat desselben betrug 1847 11,4, stieg bis 1856 auf 22,4 Mill., und hat sich dann wieder auf 15 Mill. fl. vermindert.

Um endlich noch das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu erwähnen, so ist auch hier der Aufwand von $2^1/_2$ auf 5—6 Mill. fl. gestiegen. Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, welche einer heilsamen Entwicklung namentlich des gegen das übrige Deutschland so zurückgebliebenen Unterrichtswesens sich in der reaktionären und ultrakatholischen Richtung der Politik entgegenstellten, ist doch auch auf diesem Gebiete mancher unverkennbare Fortschritt gemacht worden. Besonders die Mittelschulen, die Realschulen und Gymnasien haben sich gehoben, und die Länder jenseits der Leitha haben sich über Vernachlässigung im Schulwesen am Wenigsten zu beklagen gehabt.

Faßt man Alles zusammen, so wäre es Thorheit, zu verkennen, daß ein sehr erheblicher Theil der Ausgabesteigerung der Civilverwaltung auf Rechnung eines unvermeidlichen Uebergangszustandes, welcher im Ganzen doch manches Gute geschaffen hat, zu setzen sei. Leider aber fehlte auch hier nur zu oft die Umsicht und

Sparsamkeit des konstitutionellen Regimes, welches bis in die einzelnen Posten hinein den Etat der Prüfung unterzieht, auch die kleine Ersparung nicht für unwesentlich ansieht, und sich erinnert, daß die Million aus Einern besteht. Unter dem Absolutismus war der Geist der Sparsamkeit gänzlich aus der Verwaltung verschwunden. Trotz des immensen jährlichen Deficits richtete man sich niemals nach den Mitteln. Der Finanzminister hatte über die Etats seiner Kollegen, über das Heerwesen so wenig, wie über die übrigen Zweige des öffentlichen Dienstes Macht und Kontrole. Jede Ausgabe galt für unumgänglich, sei es „zur Wahrung der Machtstellung nach Außen", sei es zur Durchführung eines falschen und schädlichen politischen Systems im Innern. So konnte denn das Resultat nicht ausbleiben, daß Oesterreich eine dreizehnjährige Finanzperiode mit einem Deficit von 1292 Mill. fl., d. h. von fast 100 Mill. fl. im Jahre abschloß, und am Ende dieses Zeitraumes eben seiner schlechten Finanzen wegen in Gefahr ist, zu einer Macht zweiten Ranges herabgedrückt zu werden.

B. Einnahme. Wenn man zugibt, daß mit der durch die Revolution hervorgerufenen Umgestaltung der Monarchie die Nothwendigkeit einer starken Vermehrung der Ausgaben gegeben war, so wird man die Berechtigung anerkennen müssen, die ordentlichen Einnahmen des Staats, also die Steuern, in einem den wirklichen Mehrbedarf deckenden Betrage zu steigern. Bei der Schwierigkeit, die Größe dieses reellen Mehrbedarfs zu fixiren, — eine Frage, welche im konkreten Falle nicht minder schwer, wie in der Theorie zu lösen ist, — kam es aber alsdann gewiß darauf an, sich dabei nicht blos an das vage Belieben zu halten, sondern man mußte auf die Ressourcen des Staates Rücksicht nehmen und sobald man merkte, daß im Augenblicke wenigstens der Steuerertrag sich nicht weiter vermehren ließe, hätte man eben nun mit allen Kräften auf eine Verminderung des Staatsbedarfs hinwirken sollen, um das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen. Selbst wenn wichtige und heilsame Aufgaben des Staates zu erfüllen sind, steht die Sache in der Regel so, daß nicht Alles auf einmal vorgenommen werden muß. Die österreichische Regierung hat darin gefehlt, ohne Rücksicht auf ihre Mittel, Alles binnen kurzer Zeit durchführen zu wollen, und eben daraus entstand bald das schreiende Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben. Was die Steigerung der Staatseinnahmen anlangt, so haben wir früher schon zugegeben, daß der 1848 in der Entwicklung der Finanzkräfte ein Stillstand eingetreten war. Es war die Aufgabe des Staats, jetzt die Lasten gleichmäßig auf alle Theile des Reiches zu vertheilen, wie die individuellen, so auch die provinziellen Steuerexemtionen, welche Ungarn und seine Nebenlande genossen, zu beseitigen, die in der Entwicklung unverhältnißmäßig zurückgebliebenen Steuern, wie die direkten Steuern, zu steigern, und die etwaigen Lücken im Steuersysteme auszufüllen. Eine solche Lücke bildete insbesondere die Steuerfreiheit eines großen Theiles der Einkommen aus beweglichem Vermögen. Bei allen Steuerreformen kam es aber darauf an, sie so wenig wie möglich lästig und drückend erscheinen zu lassen. Man hätte daher durch Beibehaltung des konstitutionellen Systems der Vermehrung der Steuern von vorneherein einen Theil des Odiums nehmen sollen, welcher naturgemäß mit jeder Erhöhung, sogar mit jeder wichtigen, wenn auch noch so gerechten Aenderung des Steuersystems verbunden ist. Die von seinen Vertretern votirten Steuern hätte das Volk leichter und williger getragen, und vielleicht ohne zu murren, von solchen Steuern noch mehr auf sich genommen, als man jetzt ihm aufzulegen wagte. Die neuen und erhöhten Steuern galten nun aber oft mehr als Folgen des absoluten Regierungssystems, als daß man ihre Nothwendigkeit eingesehen hätte, was bei Steuern, die

Digitized by Google

eine Vertretung votirte, viel weniger zu befürchten gewesen wäre. Die Herbeiziehung Ungarns zu den Steuerlasten, welche wir grundsätzlich durchaus billigen, hat vielleicht nur ein tristigeres Bedenken gegen sich. Der Umstand, daß dieses Land bis dahin von Staatssteuern großen Theils befreit war, bewirkte, daß jede Steuer daselbst anfänglich unverhältnißmäßig schwerer empfunden wurde, wie in den alten besteuerten Provinzen. Es wäre vielleicht möglich gewesen, den Uebergang vom bisherigen in den neuen Zustand weniger rasch und die völlige Gleichstellung mit den übrigen Theilen der Monarchie erst im Laufe einiger Jahre eintreten zu lassen, damit sich das Land nach und nach an die neuen Verhältnisse gewöhnt hätte. Auch in Hinsicht der hochwichtigen ungarischen Steuerfrage ist es höchst bedauerlich, daß man die passende Zeit nach der Waffenstreckung bei Villagos und der Pacificirung des Landes verstreichen ließ, ohne die Versöhnung zwischen den beiden Hälften der Monarchie zu versuchen und die Vertreter Ungarns in den Rahmen der Reichsrepräsentation hineinzuziehen. Wie anders wäre die Finanzlage heute, wenn die Verfassungsexperimente von 1860—61 bereits zehn Jahre früher unternommen worden wären! Einigen Worten über die Veränderungen in der Einnahme schicken wir folgende Uebersicht voraus (Mitt. fl. K.-M.).

Ordentliche Einnahme.

	Im Ganzen.	Direkte Steuern.	Indirekte Steuern.	Verschiedene Einnahmen.
1848	111.6	33.2	69.4	8.9
1849	138.7	59.9	71.7	7.1
1850	171.5	65.4	95.6	10.5
1851	190.6	70.5	109.2	10.9
1852	212.6	79.5	122.4	10.7
1853	224.1	84.7	130.3	9.1
1854	234.6	85.6	133.3	8.9
1855	248.1	88.	139.2	21.
1856	258.3	92.1	148.9	17.3
1857	263.	94.8	152.4	15.8
1858	264.5	94.5	158.4	11.3
1859	259.5	94.4	148.5	16.6
1860	283.7	95.	169.6	19.1

Darunter

	Grundsteuer.	Gebäudesteuer.	Erwerbsteuer.	Einkommensteuer.
1848	33.2	5.1	3.8	—
1849	33.2	5.2	3.9	—
1850	45.1	6.5	4.7	3.5
1851	56.2	8.2	8.8	4.7
1852	54.9	9.	9.	5.5
1853	57.9	9.5	9.	6.2
1854	58.1	10.1	9.3	6.8
1855	59.1	10.6	9.4	7.8
1856	59.1	11.2	9.7	8.5
1857	63.2	11.7	9.8	8.6
1858	61.1	16.4	10.	10.3
1859	60.6	17.1	10.2	9.1
1860	58.9	18.2	10.9	9.5

Die vier ersten Rubriken bezeichnen die Nettoeinnahme, die vier letzten von

1848—57 die Steuervorschreibung in K.-M., 1858—60 die Nettoeinnahme in ö. W.

Der Ertrag der wichtigsten indirekten Abgaben war:

	Verzehrungssteuer.		Zoll.		Stempel, Taxen, Gebühren von Rechtsgeschäften.		Salzregal.		Tabakmonopol.	
	Brutto.	Netto.	Br.	N.	Br.	N.	Br.	N.	Br.	N.
1848	16,⁴	16,¹	14,⁵	13.	4,⁷	4,⁹	20,²	17,⁵	18,¹	13,⁴
1849	16,¹	19.	12,¹	14,⁶	4,⁴	5,⁵	15,²	12,⁷	16,⁷	15
1850	23,⁶	22,⁶	23,³	20,⁴	8,⁵	8,³	30,⁴	22,³	25,⁷	16,⁴
1851	26,⁵	25,¹	21,⁷	19,⁹	16,⁷	15,⁵	32,⁹	28,⁷	28,⁷	13,⁵
1852	29,⁷	27,⁵	24,²	22,³	21.	19,²	31,⁴	26,⁹	36,⁶	17,⁵
1853	30,⁷	28,⁹	23,²	26,⁷	26,²	24,⁹	31,⁷	25,²	38,⁷	21,⁵
1854	30,⁹	27,⁵	21,⁷	19,¹	27,⁵	26,¹	34,⁵	27,⁴	42,⁴	22,³
1855	31,¹	29,³	21,⁵	19,⁷	28,⁷	27,⁵	33.	25,⁶	46,²	25,²
1856	34,⁵	32,⁵	22,⁹	20,⁵	30,⁵	30.	38,³	29,⁷	49.	24,⁶
1857	39,¹	36,⁹	21.	18,⁵	32,⁶	31.	34,⁷	26,⁹	51,⁹	26,⁷
1858		42,⁷		20,⁵		33,²		30,¹		27,⁷
1859		44,²		14,⁴		31,⁵		30.		25,³
1860		51,⁴		12,³		32,⁷		34.		35,²

Die Daten für 1858—60 beziehen sich auf ö. W., die andern auf K.-M.

Die Jahre 1848 und 1849 zeigen in Folge der italienischen und ungarischen Wirren einen starken Ausfall der Einnahmen. Dann aber hoben sich letztere rasch und schon 1850 sind sie höher wie 1847. In Ungarn und Nebenländern, in Italien wurden 1849/50 besondere Steuern oder Steuerzuschläge als Kriegssteuern ausgeschrieben. Von 1850 an erfolgte dann rasch die Einbeziehung Ungarns in das System der Reichssteuern. Es wurde nach den Grundsätzen des stabilen Katasters von 1817 ein Grundsteuerprovisorium in Ungarn, Nebenländern, Siebenbürgen entworfen, und nach demselben in Ungarn von 1852 an, in den übrigen Landestheilen etwas später die Grundsteuer erhoben. Ebenso wurde die Gebäudesteuer, die 1849 neu gegründete Einkommensteuer dort eingeführt, und an Stelle der Erwerbsteuer die sehr unzweckmäßige, in vieler Hinsicht einer reinen Kopfsteuer gleichkommende Personalerwerbsteuer. Mit Rücksicht auf die Höhe der letzteren, die besonders in Siebenbürgen drückend war, und in Anbetracht der Neuheit der Besteuerung wurde in den ungarischen Ländern meist ein niedrigeres Steuerprocent vom Reinertrag der Grundstücke, Miethzinse der Häuser u. s. w. erhoben, wie in den deutsch-slavischen Ländern. Die Exemtion der früheren steuerfreien Klassen der Bevölkerung Ungarns hörte gänzlich auf. So stieg die Summe der direkten Staatssteuern Ungarns und der Nebenländer von 4,³ Mill. fl. K.-M. in 1847 auf 11,⁷ in 1850, 17,⁶ in 1851, 24,¹ in 1857 (Brutto), d. h. von 8,⁶ Prec. der sämmtlichen direkten Steuern in 1847 auf 25,⁷ Prec. in 1857. Die in Ungarn bisher nicht bestehenden indirekten Abgaben, die Verzehrungssteuer, das Tabakmonopol, das Stempelwesen und die Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, sowie die übrigen kleineren Staatsgefälle wurden in Ungarn erst von 1851 an allgemein eingeführt, meistens nach den darüber im ganzen Reiche gleich geltenden Normen, und die Zwischenzollinie zwischen den ungarischen und erbländischen Provinzen wurde ebenfalls 1851 beseitigt. So stieg denn Ungarns und seiner Annexen indirekte Besteuerung von Brutto 14,⁷ Mill. in 1847 auf 41,⁶ Mill. in 1857,

Digitized by Google

in Siebenbürgen von 1,⁴ auf 6,⁹ Mill., und in allen übrigen Reichsländern von 108,⁷ auf 156,⁸ Mill. fl., die ungarische Quote von 11,⁷ auf 20,³ Proc. Kein Wunder, daß ein bisher fast steuerfreies Volk über eine solche Belastung nicht sonderlich erbaut war und bei der Neuheit der Sache der Druck auch schwerer empfunden worden sein mag, als es sonst der Fall gewesen wäre. Allein von einer Ueberbürdung Ungarns kann gerade so wenig die Rede sein, wie von der Ueberbürdung der Lombardei und Venedigs, so oft das auch von magyarischer und italienischer Seite behauptet worden ist: die übrigen Länder waren meist noch relativ schwerer belastet, und Ungarn trug nicht zu viel zu den Opfern für den Staat bei, mag man nun den Maßstab der Bevölkerung, der Größe des Landes oder des Wohlstandes zu Grunde legen.

Um die Einnahmen im ganzen Staate möglichst rasch dem steigenden Aufwande entsprechend zu vermehren, konnte man in der Wahl der Mittel nicht immer allzu scrupulös sein. Zu den drei direkten Hauptsteuern trat durch Patent vom 29. Okt. 1849 die Einkommensteuer im ganzen Umfange des Reiches; anfangs wie die meisten Steuerveränderungen dieser Periode für ein Jahr oder „für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse" ausgeschrieben, ward sie beständig beibehalten, da ja freilich diese Verhältnisse nicht so bald wieder fortfielen. Sie füllte in der That auch eine Lücke im System der direkten Besteuerung aus, bedarf aber einer Reform, um ihren Zweck wirklich zu erreichen. In drei Klassen trifft sie das Einkommen der Erwerbsteuerpflichtigen, welche dafür ihren Gläubigern 5% von den Zinsen abziehen dürfen, das Einkommen von Kapitalien, welche Zinsen abwerfen, in beiden Fällen mit 5%, sodann die Gehalte der Beamten u. s. w., wo sie den Charakter einer progressiven Einkommensteuer bis zum Maximum von 10% annimmt. Seit 1859 wird sie bei der Anzahlung der Staatsschuldzinsen gleich vorweg in Abzug gebracht, wodurch zwar die Umgehung der Steuer erschwert, aber auch in schwer zu rechtfertigender Weise der fremde Staatsgläubiger der Steuer mit unterworfen wird. Wesentlich unter dem Gesichtspunkte, das Einkommen aus Grund und Boden und Häusern dieser Einkommensteuer mit zu unterziehen, wurde mit der Einführung derselben die Grundsteuer und die Gebäudesteuer um einen Zuschlag erhöht, welcher etwa 5% des reinen Einkommens betragen soll. Daher ist das normale Steuerprocent der Grundsteuer des stabilen Katasters von 16 auf 21½ % das der Hauszinssteuer ebenfalls von 16 auf 21½ % erhöht worden, in Ungarn sind diese Zuschläge zum Theile nicht eingeführt, zum Theile niedriger, oder das Steuerprocent ist von vornherein nicht so hoch. Die Mangelhaftigkeit dieser Maßregeln lag namentlich darin, daß der Reinertrag des Grund und Bodens in den Katastern, Provisorien u. s. w. nicht dem wirklichen genau entsprach und das System der Zuschläge daher Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten noch vergrößerte. Zum Zwecke der Ertragserhöhung war durch Patent vom 10. Okt. 1849 auch die Hauszinssteuer an Stelle der Hausklassensteuer in allen Orten getreten, wo wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Ertrag im Wege der Vermiethung abwirft. Das Resultat dieser verschiedenen Maßregeln war die Steigerung des Bruttoertrags der drei, resp. vier direkten Steuern in den deutsch-slavischen und italienischen Ländern von 40,⁶ Mill. fl. in 1847 auf 65,⁹ Mill. in 1857, nämlich bei der Grundsteuer von 32,⁵ auf 45,¹, bei der Gebäudesteuer von 5 auf 9,⁷, bei der Erwerbsteuer von 3,¹ auf 4,⁷ und bei der Einkommensteuer von 0 auf 6,⁴ Mill. fl. K.-M.

Die Reformen bei der indirekten Besteuerung sind mannigfaltig. Theils durch

rationelle Aenderungen, z. B. bei dem Artikel Bier, Branntwein, theils durch Ausdehnung des steuerpflichtigen Gebietes erfuhr die Verzehrungssteuer die bedeutende Ertragssteigerung. Auch hier mußte man sich mitunter durch Zuschläge helfen; die Rübenzuckersteuer wurde der Verzehrungssteuer eingereiht. Da dabei der inländische Zucker niedriger, wie der indische tarifirt war, so verdrängte jener diesen völlig, was der Zollkasse einen starken Ausfall verursachte. Die Agioverhältnisse wirkten dabei wie eine Erhöhung des Schutzzolles. Trotz aller politischen Wirren und wirthschaftlicher Uebelstände zeigt der Wohlstand aber doch einen großen Aufschwung seit 1847 und der gesteigerte Ertrag der Verzehrungssteuer erklärt sich mit daraus. Er stieg von 1847 bis 1857 in den Erbländern und Italien von 21,[4] auf 30,[8] Mill. fl. Das Zollsystem erfuhr durch den Tarif von 1851 und die späteren Tarifermäßigungen eine heilsame Reform, verlor den Prohibitivcharakter, nahm den des gemäßigten Schutzzollsystems an und der Ertrag der Zölle hat dabei nicht gelitten. Erst seit dem letzten italienischen Krieg ist die Zolleinnahme sehr gesunken, vorwiegend unter dem Einfluß des hohen Agio's, welches die Einfuhr fast prohibirt, stets einem starken Schutzzoll unterwirft, um so mehr als die Zölle in Silber gezahlt werden müssen. Die liberale Reform des Posttarifs hat den Reinertrag auch in Oesterreich auf die Dauer nicht verringert (1847 2, 1857 2,[1] Mill. fl.). Die financiell wichtigste Maßregel im Gebiete der indirekten Besteuerung war das neue Gesetz über Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften vom J. 1850, wodurch sich der Ertrag auf das 3—4fache hob, indem fast alle die betreffenden Handlungen und Verhältnisse erst jetzt zu abgabepflichtigen erklärt wurden. Den bedeutendsten Posten bilden die unmittelbaren Gebühren, besonders bei der Uebertragung unbeweglichen Eigenthums zu $3^1/_2$ und $1^1/_2$ % vom Werthe (1856 9,[9] Mill.) nebst den jährlichen Aequivalenten dafür von 2% von den Gütern in Händen von Gemeinden, Instituten, Körperschaften (1856 1,[5] Mill.), dann die Gebühren von Vermögensübertragungen von Todes wegen (1856 4,[1] Mill.) u. s. w.; überhaupt mancherlei Abgaben, deren wirthschaftliche Bedenklichkeit nicht ganz zu läugnen ist. Aber — der financielle Erfolg des Gesetzes war großartig; der Ertrag in den außerungarischen Ländern stieg von 7,[3] Mill. in 1847 auf 25,[1] in 1857.

Alle diese Maßnahmen vermochten dem ungeachtet nicht zu bewirken, daß die Einnahme mit der Ausgabe gleichen Schritt hielte. Auch die übrigen Einnahmen des Staats genügten zur Deckung des Deficits nicht, obgleich sie im Laufe der Periode von 1848 an ziemlich gewachsen waren. Es gehören dahin die Einnahmen aus Staatseigenthum, und die sogen. „verschiedenen Einnahmen". Zu jenen zählt der Ertrag der Staatsgüter, welcher trotz der bedeutenden Güterverkäufe kaum abnahm (1847 nur 3,[35], 1857 3,[4], 1860 3,[6] Mill.), ferner bis zum Verkauf sämmtlicher Bahnen die Reineinnahme der letzteren (Maximum 1855 6,[1] Mill.), endlich der Ertrag der Telegraphen, Staatsfabriken, des Berg- und Münzwesens, der aber öfters ganz fortfiel und einem Abgang Platz machte. Unter den „verschiedenen" Einnahmen bilden die eigenen der Militärverwaltung (1860 6,[2] Mill. fl. ö. W.), und die Militärdienstbefreiungstaxen die erheblichsten (1860 3,[6] Mill. fl. ö. W.)

Die besonderen Kosten der Kriege und Rüstungen wurden in der Regel blos durch Anlehen bestritten, Kriegs- oder Strafsteuern trafen 1849/50 Ungarn und Italien. Die Zuschläge waren zwar meistens „für die Zeit der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse" aufgelegt, mußten aber forterhoben werden, was ja nicht einmal gegen den Wortlaut solcher Verfügungen verstieß. Auch 1859

Digitized by Google

wurden die unmittelbar nöthigen Mittel für den Krieg durch Anlehen aufgebracht, aber daneben wurden doch Steuerzuschläge aufgelegt, welche auch jetzt noch fortdauern unter dem besondern Namen „Kriegszuschlag". Grundsätzlich muß man diesem Wege, die Kriegskosten zu decken, vor dem der Schuldaufnahme durchaus den Vorzug geben; leider ist er in Oesterreich nie mit der nöthigen Energie betreten worden. Vom 2. Semester 1859 an wurden demgemäß Zuschläge bei der Grund- und der Hauszinssteuer von $^1/_6$, der Hausklassensteuer von $^1/_2$, der Erwerbs-, Einkommensteuer von $^1/_5$ der einfachen ordentlichen Gebühr angeordnet, ferner wurden die Tarifsätze der Verzehrungssteuer um 20, die Salzpreise um circa 15—20, die Stempel und Gebühren nach den Gesetzen von 1850 um durchschnittlich 25% erhöht. Man schätzt den Ertrag dieser Zuschläge auf circa 32 Mill., der der direkten Steuern allein ist im Präliminare von 1861 auf 13,4 Mill. fl. ö. W. veranschlagt.

Alle diese Einnahmen haben dennoch das früher berechnete Gesammtdeficit von 1292 Mill fl. K.-M. nicht verhüten können, welches sich auf die einzelnen Jahre von 1848—60 mit folgenden Beträgen vertheilt: 49,4 — 130,2 — 72,6 — 85,4 — 60,4 — 63,3 — 148,8 — 153,1 — 77,5 — 79,5 — 58,1 — 254 — 59,2 Mill. fl. K.-M. Der Krieg in Italien und Ungarn, die orientalischen Wirren, der letzte 1859er Krieg spiegelt sich hier nur zu deutlich wieder. Aber bemerkenswerth genug, das kleinste Deficit fällt noch auf — 1848! Selbst 1858 blieb noch im anhaltenden Frieden ein Deficit von 58,1 Mill.!

Bevor wir zu den Bedeckungsmitteln dieser enormen Deficits und damit zur schlimmsten Seite des österreichischen Finanzwesens, zum Staatsschuldenwesen uns wenden, mag noch ein Blick auf die Gesammtbelastung der Bevölkerung geworfen werden. Hierüber gibt die in die Staatskasse einfließende Steuersumme noch kein vollständiges Bild, weil neben den Staatssteuern sehr bedeutende Zuschläge zu denselben für specielle Landes- (Provinzial-), Grundentlastungs-, Kreis-, Bezirks- und besonders Gemeindezwecke erhoben werden. Diese Zuschläge finden zu allen direkten und von den indirekten Steuern zur Verzehrungssteuer statt. Es betrugen im Ganzen die Zuschläge zu den direkten Steuern im J. 1856 50,4% der direkten Staatssteuern, oder 44,6 Mill. fl., wovon zu Landeszwecken 8,8, zu Grundentlastungsfonds 13,8, für Kreise und Bezirke 3,3 und für Gemeinden 18,6 Mill.; die Zuschläge zu den indirekten Abgaben betrugen 2,7 Mill. fl. Hiernach war die Summe aller direkten Steuern, indirekten Abgaben und Zuschläge in 1856 336 Mill. fl., oder per Kopf 8 fl. 53 kr. K.-M. Das Maximum fiel mit 62 fl. 29 kr. auf Wien (wo allerdings viele Steuern von Gesellschaften, Instituten u. s. w. verrechnet werden), das Minimum auf Dalmatien mit 4 fl. 50 kr., Böhmen trug 8 fl. 10, Venetien 11 fl. 11, Lombardei 12 fl. 28, Ungarn 6 fl. 26, Niederösterreich ohne Wien 12 fl. 33. Man wird aus der Kopfquote, so mangelhaft dieser Maßstab auch immer ist, eben so wenig wie aus allen andern Merkmalen eine schwerere Belastung Italiens und Ungarns gegen die andern Länder ableiten können, wobei noch zu bemerken ist, daß die Zuschläge für specielle Landeszwecke in letzteren Provinzen durchschnittlich geringer wie in den übrigen sind. Die Höhe der Zuschläge macht es aber auch begreiflich, daß die weitere Steigerung der Staatssteuer selbst nur um so schwieriger war.

Was die nicht unwichtige Frage betrifft, welchen Einfluß der Verlust der Lombardei auf die österreichischen Finanzen übte, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Der abgetretene Theil der Lombardei ertrug 1858 rein 27,3 Mill. fl. ö. W. und seine Civilverwaltung u. s. w. kostete 13,8 Mill., so daß etwa 13,5 Mill.

disponibel waren als Beitragsquote der Lombardei für das Heer und die allgemeine Staatsschuld. Letztere Summe beweist am besten, daß „Oesterreich aus dem Besitze der Lombardei nicht so große Summen herausgezogen hat." Da indessen nach dem Verluste dieser Provinz Oesterreich sein Heer doch nicht entsprechend verkleinerte und Piemont einen viel geringern Theil der österr. Schuld übernommen hat, als davon auf die Lombardei nach Maßgabe ihrer Bevölkerung und ihrer bisherigen Beitragsquote an Steuern fiel, so kommt die financielle Schwächung Oesterreichs ziemlich der Summe von 12 Mill. fl. gleich oder müssten m. a. W. die andern Provinzen jetzt verhältnißmäßig mehr beitragen.

Bei der großen politischen Bedeutung der Nationalitätenfrage in Oesterreich ist endlich noch die Vertheilung des reinen Staatseinkommens auf die einzelnen Provinzen von besonderem Interesse. Die Uebersicht darüber widerlegt manche tendenziöse Entstellung von Italienern, Czechen und Magyaren und gestattet auch wichtige Schlüsse auf die reelle österreichische Finanzlage im Allgemeinen. Wir geben hier die Uebersicht aus dem Voranschlage für 1861, welcher durch die ungarische Steuerverweigerung allerdings den wirklichen Resultaten nicht ganz entspricht, aber das richtigste Bild von der gegenwärtigen Finanzlage und Steuervertheilung gibt. Zu bemerken ist, daß die Repartition der indirekten Abgaben, z. B. des Ertrags des Salzregals der Natur der Sache nach nicht immer ganz genau provinzenweise geschehen kann. (Die Daten in Mill. fl. ö. W.)

	Directe Steuern.	Indirecte Abgaben.	Im Ganzen.	Erforderniß.	Ueberschuß Abgang(—).
Centrale	3,5	—	9,5	250,5	— 240,3
Nieder-Oesterreich	14,1	24,7	40,1	7,0	33,1
Ober-Oesterreich	2,9	5,1	8,3	2,3	6,0
Salzburg	0,5	1,1	1,7	0,8	0,9
Tyrol und Vorarlberg	1,3	4,3	5,7	3,3	2,4
Steiermark	2,9	6,2	9,6	3,1	6,4
Kärnthen	0,9	1,9	2,9	1,1	1,8
Krain	1,2	2,1	3,4	1,3	2,1
Küstenland	1,8	3,7	5,6	2,7	3,0
Böhmen	17,4	30,6	49,2	9,5	39,7
Mähren	6,8	12,3	19,3	3,5	15,8
Schlesien	1,3	3,1	4,4	1,0	3,3
Zusammen deutsche Lande	51,1	95,1	150,2	35,6	114,5
Galizien	6,3	16,4	23,8	9,7	14,1
Bukowina	0,6	1,4	2,1	0,9	1,2
Dalmatien	0,5	1,0	1,5	1,5	— 0,3
Ungarn	21,3	33,1	57,5	17,3	40,2
Kroatien und Slavonien	2,1	3,5	6,0	3,0	3,0
Woiwodschaft und Banat	6,0	6,4	13,7	2,9	10,8
Siebenbürgen	3,7	7,2	11,3	4,4	6,9
Italienische Länder	9,5	13,8	23,7	13,4	10,2
Zusammen außerdeutsche	50,8	83,1	139,7	53,4	86,1
Im Ganzen	105,9	178,4	299,6	339,6	— 40,1

Hierbei sind als Erforderniß der Provinzen deren specielle Kosten für Verwaltung, Kultus und Unterricht, Justiz, Finanzorganismus, Polizei, Kontrole u. s. w. gerechnet; die gemeinsamen Ausgaben, wie namentlich für die ganze Centralverwaltung, für Hofstaat, Heer, Flotte, Schuld (mit Ausnahme der lombard.-vene-

Digitized by Google

tlanischen) u. s. w. sind von der Centralstelle aus zu bestreiten. Die Schwerkraft der Finanzen liegt hiernach ganz in den deutschen Bundesländern, d. h. zugleich der Hauptsache nach in den bis jetzt (Nov. 1861) im Reichsrathe vertretenen. In diesen Ländern ist die Einnahme absolut und relativ, besonders wenn man bedenkt, daß das Gebiet blos etwa ein Drittel der Gesammtbevölkerung umfaßt, viel höher, und der specielle Aufwand für die Provinz, so weit er aus der Staatskasse bestritten wird, viel geringer, wie in den übrigen. Jeder Bewohner der deutschen Länder trägt zu den allgemeinen Staatsausgaben 8,94 fl. ö. W., jeder Bewohner der übrigen Länder blos 3,88 fl. bei. Eine Mehrausgabe, resp. ein Deficit von 112 Mill. ließe sich decken, wenn alle Oesterreicher so viel contribuirten oder so steuerfähig wären, wie die Deutschen.

7. Staatsschuld und Nationalbank von 1848—61. Die Ereignisse von 1848 führten sehr bald zur vollständigen Lähmung des öffentlichen Kredits und zur Zahlungssuspension der Nationalbank. Der Kurs der 5 proc. österr. Papiere, der über 110 in den 40er Jahren gestanden, sank rasch nach dem Ausbruch der Märzereignisse und nachdem der Kaiser im Mai Wien verlassen auf 50 und darunter. Unter solchen Umständen stockten die Einzahlungen auf ein Anlehen, das Rothschild im J. 1847 zu 103 übernommen hatte, und die Regierung schloß einen Vertrag ab, wonach es einstweilen von weiteren Zahlungen sein Absehen hatte. Ein neues fundirtes Anlehen in solcher Zeit aufzunehmen, dazu zeigte sich wenig Aussicht. Man war glücklich, wenn der Staat noch einige schwebende Schulden durch Hinausgabe von Hypothekarscheinen auf die Gmundener Salinen kontrahiren konnte, was er durch Vermittlung der Bank versuchte. Aber selbst diese 5, $5\frac{1}{2}$ 6 Proc. Scheine, die nach 4, 8, 12 Monaten baar heimzuzahlen oder bei den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes anzunehmen waren, blieben fast alle bei der Bank liegen.

A. Papiergeldwesen. Wie vorauszusehen war, hatte der Staat nicht die Mittel, der überlaufenen Bank zu Hülfe zu kommen, sondern mußte umgekehrt noch bei ihr Hülfe suchen. Die 50 Mill. Centralkassaanweisungen waren nicht zu realisiren, die Substidiarhypothek für die alte W. W. Schuld unbrauchbar. Außerdem zeigte die Bank, im Gleise der althergebrachten Routine, den Fehler, auch ihre übrigen Passiva, Lombards und Wechsel nicht stärker zu kontrahiren. Das wäre um so nöthiger gewesen, als der Notenumlauf sich durch Realisirung der Staatsschuldtitel nicht beschränken ließ, aber die „Noth des Gewerbestandes" rief wieder davon ab. So wurde der Andrang der mißtrauenden Notenbesitzer mit Gewalt ganz auf den Baarschatz der Bank gelenkt. Trotzdem dieser Baarfond so groß war, wie selten vor und wie niemals wieder nach 1848, da er fast ein Drittel des Notenumlaufs betrug, drohte er bald sich zu erschöpfen, obgleich der Notenumlauf sich durch die Auszahlung des Silbers für die eingehenden Noten um denselben Betrag vermindert hatte. Bevor die Bank dem Staate neue Vorschüsse machte, war der Baarvorrath vom 29. Febr. bis 25. April von 65 auf 35, der Notenumlauf von 214,1 auf 184,2 Mill. gesunken, aber die Bank war dennoch nicht gerettet. Diese Daten dienen wohl dazu, die aufgegebenen Bankreformpläne des Finanzministeriums als wenig zuverlässig erscheinen zu lassen. Die Beschränkung des Notenumlaufs geschah genau nach der gepriesenen Theorie des Peel'schen Bankgesetzes von 1844 — und dennoch war die Insolvenz vor der Thüre. Nach der Abreise des Kaisers war der Andrang so groß, daß der Ministerrath am 21. Mai eine zeitweilige Beschränkung bei der Auswechslung der Noten gestattete. Am 2. Juni bestätigte ein kais. Patent die vollständige Zahlungssuspension der Bank, dekre-

tirte für die Noten den Zwangskurs und verfügte die Emission von 1 und 2 fl. Noten. Damit war die Papiergeldperiode inaugurirt, welche seitdem bis zum heutigen Tage dauert.

Wir können das Schuldverhältniß zwischen Staat und Bank hier nicht in allen Einzelheiten weiter verfolgen. Da der Staat sich auf andere Weise kein Geld verschaffen konnte, so mußte die Bank unter dem oder jenem Vorwande immer herhalten, namentlich so lange als der Staat nicht selbst Papiergeld ausgab. Die Revolutionskriege wurden fast ganz mit den Mitteln der Bank geführt. Dafür verdient es Lob, daß nach der Niederwerfung Ungarns die Regierung energisch daran arbeitete, das neue Schuldverhältniß zur Bank möglichst bald zu lösen. Schon das Patent vom 28. Juni 1849 stellte es als festen Grundsatz hin, die Bank und ihre Noten zur Deckung der Staatsbedürfnisse nicht weiter in Anspruch zu nehmen, was freilich früher und später mehr als einmal versprochen, aber niemals gehalten wurde. Gleichzeitig sollte die neue Schuld an die Bank getilgt werden. Das Uebereinkommen vom 6. Dec. 1849 bezifferte diese neue Schuld nach deren Stande im September im Ganzen auf 96,9 Mill. fl., die zu 2 Proc. verzinslich sein sollten. Davon wurde binnen zwei Jahren durch das zu diesem Zwecke aufgenommene $4^1/_2$ proc. Anlehen vom 22. Sept. 1849 60,5 Mill., durch den größten Theil der sardinischen Kriegsentschädigung 24 Mill. fl. Silber und durch andere Zahlungen 4,9 Mill. getilgt, so daß blos 7,5 Mill. übrig blieben. Hätte man jede Bankschuld so schnell abgezahlt und die Schulden aus dem Vormärz nicht immer unberührt gelassen, so wäre die Bank längst wieder zahlungsfähig.

Mittlerweile hatte der Staat aber seit 1849 sehr bedeutende Summen eigenen Papiergelds ausgegeben. Dasselbe bestand aus verschiedenen Kategorien, war anfangs verzinslich und zum Theile ohne Zwangskurs, allein nach und nach war alles zu einem eigentlichen unverzinslichen Staatspapiergelde mit Zwangskurs gemacht worden. Davon cirkulirte Ende 1851 ein Maximalbetrag von 200 Mill. fl., so daß die ganze Papiergeldmasse damals 420 Mill. und darüber betragen hat. Die Folge des Zwangskurses war nun namentlich die, daß sich auch in den Bankkassen viel Staatspapiergeld ansammelte, wofür dann ein entsprechender Betrag Banknoten mehr umlief. Namentlich wenn das Agio in die Höhe ging und das Mißtrauen wuchs, strömte das Staatspapiergeld zur Bank. Es beweist dies klar, daß die Noten doch immer noch besseren Kredit genossen, wie das Staatspapiergeld, wenn auch beide zum gleichen Werthe genommen wurden, da man von der Bank Noten für Papiergeld erhielt; — ein nicht unwichtiger Fingerzeig in Betreff der Pläne zur Herstellung der Valuta. In Folge dieser Verhältnisse nahm die Schuld des Staats an die Bank immer wieder auf der einen Seite zu, wenn sie auf der andern vermindert worden. Als sich daher die Verhältnisse im J. 1851 etwas konsolidirten, verhieß der Staat im Patente vom 15. Mai 1851 das eigene Papiergeld mit Zwangskurs nicht über 200 Mill. zu vermehren und traf durch ein gleichzeitiges Anlehen die Vorbereitungen, einen bedeutenden Theil des Papiergelds einzuziehen und zu fundiren.

Hierauf kam es alsdann am 23. Febr. 1852 zu einem neuen Uebereinkommen zwischen der Bank und der Finanzverwaltung, in welchem der Rest der 1849er Schuld (7,5 Mill.), der Rest der alten Centralkassaanweisungen (noch 37 Mill.) und das Papiergeld in Händen der Bank (27,3 Mill.) in eine neue 2 proc. Schuld von 71,8 Mill. zusammen gezogen wurden. In Betreff der Rückzahlungen blieb es bei vagen Versprechungen, aus dem Staatseinkommen möglichst große Summen zu verwenden und bei Kontrahirung neuer Anlehen die Rückzahlung

Digitized by Google

jener Schuld ins Auge zu fassen. In mehreren Jahren war die Schuld nur auf 55 Mill. reducirt, zum Theil durch Verwendungen aus dem Anlehen von 1852. In dem erwähnten Uebereinkommen war der Bank zugleich das Versprechen gegeben, daß der Staat am Ende jedes Monats das bei der Bank eingekommene Papiergeld gegen Banknoten umtauschen wolle.

Im Ganzen hatte sich durch diese verschiedenen Maßregeln die Bank doch soweit wieder konsolidirt, daß am 1. Jan. 1854 die Lage besser war, wie Anfang 1848. Der Notenumlauf war von 219 Mill. in diesen 6 Jahren auf 188,3 Mill., die Staatsschuld von 132,5 auf 121,7 Mill. gesunken, da inzwischen die Ratenabzahlungen an der W. W.-Schuld regelmäßig fortgegangen waren. Der Baarfond war zwar wesentlich geringer, 44,9 statt 70,2 Mill., dafür aber die realisirbaren Werthe, Wechsel und Vorschüsse jetzt 76,8, ehemals 53,6 Mill. Fast zwei Drittel der Noten waren bankmäßig gedeckt. Mit einer verhältnißmäßig kleinen Nachhülfe Seitens des großen Bankschuldners, des Staats, wäre die Bank baarzahlungsfähig zu machen gewesen. An der Bank lag es damals nicht, daß die Insolvenz fortdauerte. Aber leider gestattete das eigene Papiergeld des Staats nicht, vor der Beseitigung dieser Reichsschatzscheine die Banknoten wieder einlösbar zu machen.

Die Existenz eines zweifachen Papiergelds, des Staats und der Bank, war mannigfach widerwärtig. Um aus der Schwierigkeit herauszukommen entschloß man sich damals, das ganze Staatspapiergeld von der Bank mit Noten einlösen zu lassen, abermals feierlich wie 1816 auf die zukünftige Ausgabe eigenen Zwangscurspapiergelds zu verzichten und mit allen Kräften an der Verminderung der durch die Papiergeldübernahme neu kontrahirten Schuld bei der Bank zu arbeiten. Es kam am 23. Febr. 1854 zwischen Staat und Bank zu einem neuen Uebereinkommen, in welchem die Bank 146 Mill. Staatspapiergeld übernahm und eine neue Schuld von 161 Mill. mit Einschluß von schwebenden Forderungen, entstand. Die Abzahlungsmodalitäten wurden bald durch die Gesetze in Betreff des Nationalanlehens neu bestimmt. Der ausgesprochene Hauptzweck dieses vielbesprochenen Anlehens, welches durch das Patent vom 26. Juni 1854 ausgeschrieben wurde, war die Regelung und Herstellung der Valuta mittelst Abzahlung eines entsprechenden Theils der Schulden an die Bank. Es lag im Plane, nachdem die Operationen von 1849 und 1851 die Bank noch nicht solvent gemacht hatten, aus den Erträgnissen des Anlehens und anderen Staatseinkünften, binnen 4 Jahren, bis August 1858, die Schuld an die Bank, damals an 270 Mill. fl., bis auf 80 Mill. abzuzahlen. Um aber gleichzeitig durch die Finanznoth nicht abermals zu neuen Anlehen bei der Bank gedrängt zu werden, wurde die Emissionssumme des Anlehens gleich auf 350, eventuell 500 Mill. fl. angesetzt. Da letztere enorme Summe in Folge des „gelinden Zwangs", der bei der Subscription ausgeübt ward, wirklich zusammen kam, so hätte man erwarten sollen, daß endlich einmal das gegebene Versprechen würde gehalten werden und nicht abermals „unvorhergesehene Umstände" oder „die Noth, die kein Gebot kennt", die Hoffnung auf Beseitigung der Landescalamität zu Schanden werden lassen sollten.

In der That wurde das Versprechen nach der einen Seite wörtlich erfüllt. Die neue Papiergeldschuld vom 23. Febr. 1854 ward großen Theiles durch die Einzahlungen auf das Nationalanlehen schon bis Januar 1856, noch vor dem verheißenen Termine, gänzlich abgezahlt. Allein die Schuld vom 23. Febr. 1852 blieb unvermindert. Und anderseits nahm der Staat noch im Laufe des Jahres 1854 eine neue größere Schuld bei der Bank wieder auf, als er eben abgezahlt

hatte. Zur Bestreitung der Rüstungen im orientalischen Kriege mußte die Bank dem Staate einen „Interimalvorschuß" — von 80 Mill. fl.! auf die „laufenden Einzahlungen" des Nationalanlehens geben, der hieraus zwar schleunigst wieder zurückgezahlt werden sollte, statt dessen aber, da der Staat das Geld in den Rüstungen rasch verbrauchte (200 Mill. fl.), im J. 1855 noch um weitere 20 Mill., also auf 100 Mill. vermehrt wurde. Von letzterer Summe ist im Grunde bis heute fast nichts zurückgezahlt worden. Das Nationalanlehen ging somit an der Bank fast spurlos vorbei. Die große Landeskalamität, die Entwerthung und der schwankende Kurs der Valuta, waren dadurch in Nichts beseitigt worden.

Von nun an wurden die Versuche zur Herstellung der Bankolvenz immer schwächer, beschränkten sich immer mehr auf Palliativmittel und meistens auf solche Maßregeln, welche höchstens den Schein, niemals die wirkliche Besserung herbeiführen konnten. Die Steuern waren emporgeschraubt worden, und boten zunächst kein weiteres Mittel, die Finanzlage zu heben. Das ungeheure Nationalanlehen lastete auf dem Geldmarkte, der Staat wagte nicht sogleich wieder an den Kredit zu appelliren, zumal sich dieser unter dem Eindruck der Geschichte des Nationalanlehens nicht willfährig zeigte. Bekam der Staat einmal wieder Geld, wie bald nach jener Zeit, als er seine Eisenbahnen unter den Hammer brachte, so bedurfte er die eingehenden Summen meistens dringend genug, um sein laufendes Deficit zu decken. Der Bank solche Mittel zu überlassen, das war kaum möglich.

Der nächste Versuch zur Regelung der Bankverhältnisse erfolgte in dem Uebereinkommen vom 18. Oct. 1855, von dem seiner Zeit Lärm genug gemacht wurde, aber wenn je, so bewährte sich diesmal das Sprüchwort „viel Geschrei und wenig Wolle". Es wurde der Rest der Schuld von 1854, noch 55 Mill., und der neue Interimalvorschuß von 100 Mill., der so schleunigst wieder hatte abbezahlt werden sollen, in eine einzige neue unverzinsliche Schuld von 155 Mill. zusammengezogen, und dafür der Bank ein Domänenkomplex von gleichem Werthe überwiesen, aus welchem sie sich durch Gutserträgnisse und Verkäufe selbst bezahlt machen sollte. Selbst wenn nicht mancherlei zu beseitigende, politische Hindernisse die raschere Realisirung dieser Domänen erschwert hätten, so war doch auch ohne das voranszusehen, daß diese große Menge Güter nicht auf einmal und nicht binnen kurzer Zeit veräußert werden konnte, und die Bank auf diese Güter anweisen, Banknoten durch die ungenügendste aller Deckungen einer Zettelbank, durch Grund und Boden und Hypotheken fundiren wollen, so viel hieß, wie die Insolvenz der Bank und die Rückzahlung jenes „Interimalvorschusses" ad Kalendas græcas verschieben. So richtig, staats- und finanzwirthschaftlich die Veräußerung der Domänen im modernen Staate und in Oesterreichs Lage sein mag, so unzweckmäßig und nutzlos war sie in diesem speciellen Falle.

Ueber drei Jahre, bis Ende 1858, geschah nun gar nichts zur Zahlung der Bank. Der Domänenvertrag hatte kaum eine Wirkung, die Abzahlungen an der alten W. W.-Schuld bildeten die einzige sonstige Schuldverminderung. Und dennoch übernahm Baron Bruck in dem Wiener Münzvertrage vom Januar 1857 die Verpflichtung, am 1. Jan. 1859 die Banknoten wieder einlösbar zu erklären. Im August 1858 erließ er darauf bezügliche Verfügungen, in welchen die einzig nützliche Maßregel, die Abzahlung eines sehr wesentlichen Theiles der Schuld des Staates, aber nicht in's Auge gefaßt wurde. Inzwischen war allerdings die Lage der Bank durch einige andere Maßregeln verbessert worden. Die Bank hatte schon 1853 die früher (1820) reservirten Bankaktien, fast die Hälfte, ausgegeben und dadurch ihr Kapital verdoppelt, und 1855, gleichzeitig mit dem Domänenvertrage,

Digitized by Google

wurde die Gründung einer Hypothekenabtheilung der Bank beschlossen und zu diesem Zwecke eine weitere Erhöhung des Kapitals der Bank vorgenommen, wobei die neuen Aktien in Silber eingezahlt werden mußten. Hierdurch stieg das eigene Kapital des Instituts von 30 Mill. auf 104 Mill. und die Bank verminderte entsprechend den Notenumlauf oder vermehrte den Baarfonds, oder m. a. W. ein großer Theil der Noten ward bankmäßig gedeckt, wenn man das Kapital der Bank als dem Staate dargeliehen ansieht. Allein noch immer war die Lage der Bank derartig, daß ohne vorausgehende weitere Verminderung der Staatsschuld die Wiederaufnahme der Baarzahlung Vermessenheit genannt werden mußte, die nur durch ein Wunder unbestraft ablaufen konnte. Dennoch aber wurden die Zahlungen aufgenommen. Zwar hatte der Finanzminister am 26. Dec. 1858 einen neuen Vertrag mit der Bank geschlossen und ihr darin à Conto der Domänenschuld, damals noch 145,5 Mill. fl., 22 Mill. Grundentlastungsobligationen zum Parikurse und 28,6 Mill. fl. rückständige, in Silber zahlbare Kaufschillingsraten der Südbahn überwiesen. Aber hierdurch war im Augenblick wenigstens blos der Name der Bankschuldner geändert: eine gesteigerte Zahlungsfähigkeit der Bank wäre erst durch die Realisirung der cedirten Schuldtitel bewirkt worden. Ein Wunder zur Durchführung der Baarzahlung geschah leider nicht und als im Gegentheil am 1. Jan. 1859 von Paris her jener drohende Neujahrsgruß erscholl, wurde die Unmöglichkeit, die Bank baarzahlungsfähig zu erhalten, sofort zur Gewißheit, ohne daß man behaupten kann, ohne diesen Zwischenfall wäre die Valuta hergestellt gewesen.

Die letzten Ereignisse seit 1859 sind noch das Tagesgespräch. Wir brauchen sie nur anzudeuten. Die Baarzahlung blieb zum Scheine einige Monate bestehen. Beim Ausbruch des Kriegs mußte die Bank trotz aller Versprechen abermals einen Vorschuß leisten, auf ein „noch unbegebenes" Anlehen, der sich bis auf 133 Mill. nach einigen Monaten erhob. Daran nicht genug, mußte sie auch 20 Mill. Silber hergeben, und die Zahlungssuspension wurde wieder legalisirt (29. Apr. 1859). Unter diesen Umständen schwoll die Notenmasse auf 480 Mill. fl. ö. W. an, das Agio steigerte sich im Kriege bis auf 45 Prec., fiel dann wieder, überstieg aber im Winter 1860/61 sogar 50 Proc. und hielt sich Ende 1861 auf 36—40 Proc. Der Staat muß zur Zahlung seiner Silberzinsen ein Agiokonto von 10—15 Mill. eröffnen. Mit dem Versuche der Entlastung der Bank beschäftigte sich die letzte Finanzmaßregel des unglücklichen Ministers Bruck. Im März 1860 ward die Subscription auf das Anlehen vom April 1859 eröffnet, das nun in Form eines Lotterieanlehens mit bedeutenden Prämien und daneben mit 5 Proc. Interessen zu circa 96 begeben werden sollte. Mit dem Ertrage desselben wollte der Minister den Rest der Kriegskosten begleichen und den Bankvorschuß abtragen. Letzterer war kurz vorher durch Uebernahme von Eisenbahnpapieren und Grundentlastungsobligationen aus dem aufgelösten Tilgungsfond von 133 Mill. auf 99 Mill. reducirt, eine neue Abzahlung mittelst Cession von Forderungstiteln, durch welche die Bank wesentlich in derselben Lage blieb. Das Lotterieanlehen scheiterte zum größeren Theil, blos 77 Mill. wurden gezeichnet. Das unüberwindliche Mißtrauen in die politischen Zustände und der geringe Kredit, den die finanziellen Versprechen des Absolutismus noch fanden, waren wohl die Hauptursache davon. So wurden der Bank blos die 123 Mill. Loose, den Anschreibungspatente gemäß, übergeben, die sie vom 1. Nov. 1861 an zur Tilgung des Kriegsvorschusses sollte veräußern dürfen. Am Morgen des Tages, wo der unglückliche Baron Bruck die Hand an sich selbst legte, erschien von ihm ein officiöser Artikel

in der amtlichen Wiener Zeitung, in welchem die glückliche baldige Lösung der Bankfrage durch die Operation des Anlehens in sichere Aussicht gestellt war! Seitdem ist von Seiten des Staats für die Bank nichts mehr geschehen, vergebens verlangte der Bankausschuß die versprochene schleunige Heimzahlung der 20 Mill. Silber, für welche als Pfand 3 Mill. Pf. St. der im Januar 1859 in London aufgelegten Anleihe dienen, Papiere, welche man zu veräußern noch nicht im Stande war. Der 1. November 1861 ist abgelaufen, aber noch hat das Finanzministerium seine Einwilligung zur kontraktlich bestimmten Veräußerung der Loose nicht gegeben. Die Bank- und Valutafrage harrt nun ihrer Entscheidung mit allen anderen Finanzfragen durch die Vertretung des Reiches.

Die Bankfrage ist so durchaus die erste der schwebenden österreichischen Finanzfragen, daß wir ihr eine zusammenhängende Erörterung glaubten widmen zu sollen. Der Kern der Frage selbst liegt in dem Verhältniß der Bank zum Staate. Aber auch andere Verhältnisse, wie namentlich die des Lombardgeschäfts, bedürfen einer gründlichen Reform, wenn die Bank dauernd hergestellt und die Sicherung der Landeswährung verbürgt werden soll. Darauf können wir uns hier nicht mehr einlassen, wollen aber zum Schlusse eine Uebersicht des Bankstatus seit 1848 geben, worin sich die Geschichte der Bank, des Geldwesens, eines großen und wichtigen Theils der Finanzen abspiegelt. Die Daten in Mill. fl. K.-M. bis Ende 1858, dann in ö. W. Der Kurs auf Augsburg ist der Jahresdurchschnitt, berechnet aus dem monatlichen Maximal- und Minimaldurchschnitt, das Pari bis 1858 100, 1859—60 85,71.

31. Dec.	Baarfonds.	Wechsel.	Lombards.	Staatsschuld.	Werthessekten auf Silber, lautend.	Papiergeld lautend.	Notenumlauf.	Bankkapital.	Kurs auf Augsburg.
1847	70,2	43,6	10,2	126,8	—		219,0	30,4	99 9/32
1848	30,4	30,8	14,4	178,6	0,7		223,0	„	107 29/32
1849	30,1	31,7	15,3	205,3	—		250,5	„	114 5/16
1850	32,3	37,5	20,0	196,4	—		255,4	„	120 23/32
1851	42,8	45,5	15,1	145,5	—		215,6	„	125 15/16
1852	43,2	36,3	17,8	130,7	—		194,9	„	119 1/4
1853	44,9	53,4	23,9	121,7	—		188,3	„	112 5/32
1854	45,2	73,2	48,2	294,2	—		383,5	„	127 7/16
1855	49,4	86,8	79,0	253,2	—		377,9	69,9	119 1/8
1856	87,2	84,8	86,7	212,8	11,0	1,2	380,2	103,1	105 31/32
1857	98,0	79,7	86,2	203,8	13,6	8,1	383,5	103,2	106 1/8
1858	98,6	76,8	77,1	145,7	45,0	31,7	370,0	103,8	104 1/8
1859	80,2	35,1	55,6	300,2	55,6	36,1	466,8	109,4	106.70
1860	89,2	58,2	54,2	257,1	40,3	70,5	474,9	„	114.61

B. Staatsschuld. Es erübrigt jetzt noch ein Blick auf die verzinsliche Staatsschuld, deren kolossale Entwicklung heute das Zinserforderniß auf eine so erschreckende Höhe geschraubt hat und gemeinsam mit der Papiergeldwirthschaft den Kredit zerrüttete und dadurch den Kurs der Anlehen drückte.

Oesterreich hat in der 13jährigen Periode von 1848—60 im ordentlichen Etat ein Deficit von 1,291,7 Mill. fl. K.-M. gehabt; außerdem gab es für produktive Zwecke, Eisenbahnbau und Ankauf, Telegraphenbau, Vorschüsse an Grundentlastungsfonds u. s. w., 279 Mill. aus, so daß hiernach ein Abgang von 1,570,7 Mill. bleibt, welcher zunächst durch die „verschiedenen" außerordentlichen Einnahmen an Kriegsentschädigungen u. s. w., ferner durch den Wieder-

Digitized by Google

verkauf von Eisenbahnen, Bergwerken, Domänen, im Ganzen durch 324,7 Mill. fl. dieser Einnahmen gedeckt und auf 1246 Mill. fl. reducirt wurde. Dieser Abgang mußte durch Kontrahirung von Schulden unter dem einen oder andern Namen und Titel bedeckt werden, wobei zugleich die Summen für die im ordentlichen Etat nicht inbegriffene Schuldverminderung zu beschaffen waren. Die Summe von 649,2 Mill., welche oben für diese nichtcontractliche Tilgung als Ausgang berechnet wurde, bezieht sich größten Theiles auf die Operationen zwischen der Bank und dem Staate, die Hinausgabe und Wiedereinziehung von Papiergeld und andere schwebende Schuldposten. Nach Abzug dieser Verminderung hat der Staat durch Schuldoperationen die effektive Summe von 1360 Mill. fl. K.-M. eingenommen. Zur Erlangung letzterer Summe hat die Bank cirka 118 Mill. beigetragen, der Rest von 1,242 Mill. ist durch Vermehrung der fundirten und der schwebenden Schuld zusammengebracht worden.

Oesterreich ist in dem Zeitraum von 1848—60 mit 9 eigentlichen Staatsanlehen auf den Markt gekommen, ungeachtet die beiden auf den Monte inscribirten italienischen Anlehen. Der Emissionsbetrag jener 9 Anlehen ist rund etwa 1,106 Mill. fl. K.-M., davon wurde aber nicht immer Alles gezeichnet oder sonst untergebracht, so daß der Staat — sogar mit Inbegriff der Uebermission des Nationalanlehens — nur etwa 1,030 Mill. fl. verschrieben hat, wofür er 956 Mill. erhielt. Hierbei ist das 1860er Lottoanlehen, auf das die Einzahlungen zum Theil erst im J. 1861 erfolgten, ganz mitgerechnet. Die Modalitäten dieser Anlehen sind fast bei jedem wieder verschieden. Besonders wichtig zur Beurtheilung der von Oesterreich übernommenen Lasten sind folgende Punkte. Bei der Kontrahirung einiger Anlehen wurde eine jährliche *Rückzahlung* des Kapitals bedungen, und zwar entweder al pari durch Verlosung, wie bei den beiden englischen Anlehen von 1852 und 1859, oder durch Ankauf einer bestimmten Quote des ursprünglichen Nominalkapitals an der Börse, wie bei dem Anlehen von 1851 in beiden Serien, dem von 1852 und dem von 1854, welches in Amsterdam und Frankfurt kontrahirt wurde. Diese Bedingungen kommen einer Steigerung der Zinsenlast gleich. Zwei Anlehen sind *Lottoanlehen*, das von 1854 und das von 1860, welche nach bestimmten Spielplänen und Prämien heimgezahlt werden, und von denen jenes daneben 4, dieses 5 Proc. Zins trägt. Nur bei zwei Anlehen aus dieser Periode, dem von 1849 und dem Nationalanlehen von 1854 besteht keine kontraktliche Pflicht zur Tilgung. Der Zinsfuß ist, mit Ausnahme des 4 proc. Anlehens von 1849 und des 4 proc. Lottoanlehens von 1854, bei allen 5 Proc., doch sind auf den Wunsch besonders von holländischen Kapitalisten von den Anlehen von 1851 und 1854 für einen Theil auch $2^1/_2$ procentige Obligationen zu einem für die Finanzverwaltung günstigeren Kurse ausgestellt. Die reellen Bedingungen des Anlehens ergeben sich aus dem Emissionskurs allein nicht, der übrigens nur einmal Pari, beim Nationalanlehen 95, sonst meist 80, 85, 90 war, sondern nur aus jenem Kurse im Zusammenhang mit den Rückzahlungsbedingungen u. s. w. Besonders wichtig ist endlich noch im Augenblicke der Valutaverhältnisse wegen der Unterschied zwischen den in *Silber* und in Papiergeld kontraktlich verzinslichen Anlehen. Zu den ersteren gehört namentlich das große Nationalanlehen, dessen Silberzinsen von 29,2 Mill. beim Agio von 40 Proc. der Summe von 41 Mill. gleichkommen, ferner das Anlehen von 1851 Serie B, die beiden englischen und das Frankfurter Anlehen. Eine Art Anlehen war auch die 1849 vorgenommene Kapitalisirung von Interessen-Coupons und Lottoanlehensgewinnsten, cirka 32 Mill. fl., welche ebenfalls in

Digitized by Google

Silber zu verzinsen und jährlich in Raten heimzuzahlen sind. Von den beiden italienischen Anlehen ist das von 1850 (40 Mill.) durch den Zürcher Vertrag zwischen Sardinien und Oesterreich vertheilt, es wird übrigens, wie auch das andere von 1859, ein Zwangsanlehen, in Silber verzinst und ratenweise durch Verlosung zurückgezahlt. Die schwebende Schuld besteht, abgesehen von den hieher zählenden Forderungen der Bank, in verschiedenartigen Posten, worunter die 5 proc. Hypothekaranweisungen, welche man 1862 bis auf 100 Mill. fl. ö. W. vermehrt hat, und die den Grundentlastungsfonds entnommenen Gelder (1860 52,[8] Mill. fl. ö. W., denen allerdings 19,[1] Mill. fl. Forderungen des Aerars an diese Fonds gegenüber zu stellen sind), sowie die weitere Forderung dieser Fonds an den Staat aus dem Titel der Bedeckung der vom Staate zu leistenden Landemialentschädigungen mit Grundentlastungsobligationen (28,[1] Mill.) die bedeutendsten sind.

Wie schon oben bemerkt, war der ausdrückliche Zweck einiger der genannten Anlehen, die Mittel zur Fundirung des Staatspapiergelds oder der Schulden an die Bank zu gewähren, z. B. des Anlehens von 1849, 1851, 1852, 1854, 1860, allein die regelmäßig eintretenden Zwischenfälle hinderten stets die Ausführung der Absicht. Am Aergsten ist in dieser Hinsicht die Geschichte der Verwendung des Nationalanlehens von 1854, von dem im Grunde blos 45 Mill. der Bank zu Gute kamen. Dieses Anlehen spielt bekanntlich nicht nur in der Finanz-, sondern in Folge seiner geheimen Ueberschreitung auch in der politischen Geschichte Oesterreichs eine große Rolle. Die Sache ist die folgende. In dem Ausschreibungspatente vom 26. Juni 1854 war von einer Minimalsumme von 350 und einer Maximalsumme von 500 Mill. fl. K.-M. die Rede. Durch den „sanften Druck" auf das patriotische Publikum wurde sogar letztere Summe bei der Subscription überschritten und nach einer Kundmachung vom 25. Sept. 1854 betrug die Zeichnung 506$^3/_4$ Mill. fl. Eine Reduktion auf 500 Mill. war schwer möglich. Nahm man die gebotene Summe, so mußten zum Kurse von 95 immerhin 481$^1/_4$ Mill. fl., eine enorme Summe, eingehen. Dieser Betrag wurde aber trotz seiner Größe für die Rüstungen im orientalischen Kriege und sonst im Staatshaushalte zugebrockt. Später sind den Beamten die restirenden Einzahlungen zum Theile erlassen. Da demungeachtet nach den amtlichen Berichten bis Ende 1857 die Einzahlungen schon mit 454$^1/_4$, der Kapitalbetrag des Anlehens auf 520$^1/_2$ Mill. fl. angegeben wird, so muß eigentlich schon damals eine Ueberemission über den ursprünglichen Betrag hinaus Statt gefunden haben. Ganz deutlich aber wies darauf, auch ohne jede weiter Kundmachung, der Ausweis für 1858 hin, dem zu Folge die Einzahlungen auf 535$^1/_2$ fl. gewachsen waren, und der Nennwerth der Anleihe demnach 562 Mill., selbst wenn Nachsubscriptionen erfolgt wären, hätte betragen müssen. Gleichzeitig mit jenem Finanzausweise für 1858 brachte die Wiener Zeitung aber eine einfache finanzministerielle Kundmachung vom 10. Oct. 1859, worin in lakonischen Worten gesagt ward, daß mit dem 24. August 1858 der Einzahlungstermin geschlossen sei und der Gesammtbetrag der emittirten Obligationen die Summe von 611,[57] Mill. erreiche, wovon sich nach Abzug der im Tilgungsfond befindlichen 585,[08] Mill. in Umlauf befänden. Das Aufsehen dieser geheimen Ueberschreitung des ursprünglich fixirten Betrags war außerordentlich, in und außerhalb Oesterreichs. Die „111 Millionen" dienten vor Allem dazu, die Finanzverwaltung des Absolutismus zu diskreditiren und haben zu den späteren liberalen Reformen indirekt nicht wenig beigetragen. Interessant ist aber namentlich auch der Umstand, daß die Ueberemission allem Anschein nach nicht, wie man wohl behauptet hat, erst in der Noth des Kriegs von

Digitized by Google

1859 erfolgt ist, sondern aus weit früherer Zeit datirt. Darauf weist auch der große Besitzstand des Tilgungsfonds an jenen Papieren hin. Vermuthlich hat man diesem Tilgungsfond mit den Nationalobligationen einigen Ersatz für die ihm zu anderen Zwecken wieder entnommenen Staatspapiere leisten wollen. Dieses läßt auf neue bedenkliche Operationen schließen, von denen noch wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Doch ist die Abnahme des Vermögens des Tilgungsfonds, — dessen Einkommen an Dotation und Zinsen nicht nur seinem früheren Zwecke entzogen und der Finanzverwaltung zur Deckung der laufenden Staatsausgaben zur Verfügung gestellt wurde, sondern dessen Besitz an Staats- und Werthpapieren mit Ende 1859 viel geringer befunden wurde, wie einige Jahre früher, — diese Vermögensabnahme ist ein ähnlich bedenklicher Umstand, wie die Ueberschreitung des Nationalanlehens selbst. Dringend wies auch diese Thatsache auf die Nothwendigkeit einer unabhängigen Kontrole der Finanzen hin. Uebrigens hat sich nach definitiver Auflösung des Tilgungsfonds der zirkulirende Betrag Nationalanleihebligationen auf 577,9 Mill. fl. K.-M. reducirt, und da ferner bei den Einzahlungen auf das Lottoanlehen von 1860 für den Betrag des fünften Theils Nationalanleihebligationen statt Baarem angenommen wurden, so beträgt der Nennwerth dieses Anlehens augenblicklich noch 562,7 Mill. fl.

Die Thätigkeit des Tilgungsfonds war in dieser ganzen Periode faktisch, wie bereits bemerkt, fast gleich Null, und dieser Fond eigentlich nur eine Rechnungsinstanz. Der Grund davon lag in der bedrängten Finanzlage, um derentwillen die Aufhebung der früheren Gesetze über den Tilgungsfond nur viel früher hätte geschehen sollen, als sie jetzt Statt fand. Durch das Patent vom 23. Dec. 1859 wurde der Tilgungsfond aufgehoben, die in seinem Besitze befindlichen Staatspapiere (im Nennwerthe von 143 Mill. fl. ö. W. mit 5,96 Mill. Zinsen) wurden später vernichtet, eine Reihe anderer Werthpapiere, Eisenbahnprioritäten, Domestikalobligationen, in deren Besitz der Fond durch einige sehr ordnungswidrige Manipulationen mit dem Vermögen dieses Fonds gelangt war, wurden nach den Anträgen der Staatsschuldenkommission der Bank à Conto ihrer Forderungen aus dem Kriege von 1859 überlassen. Gleichzeitig beschränkte jenes Patent die Tilgung gesetzlich auf die Anlehen und Schulden, bei deren Kontrahirung eine solche ausdrücklich zugesagt war, bezog aber den Fehler, in dem Augenblicke, wo man die allgemeine Tilgung eben aus Mangel an Mitteln gesetzlich beseitigt hatte, doch dieselbe principiell wieder einzuführen, indem man die jährliche Tilgung der auf österr. Währung lautenden, durch Konversion auf K.-M. Obligationen in solche österreichischer Währung entstandenen Obligationen mit einem halben Procente des Kapitalnennwerths versprach. Hiedurch muß die Tilgung bald wieder auf unerschwingliche Summen wachsen oder die Tilgungszusage von Neuem gebrochen werden. Für 1861 ist diese Tilgungsquote auf 300,000 fl. berechnet.

Weiteres Eingehen auf die Verhältnisse der österreichischen Staatsschuld verbietet der Mangel an Raum und die Unmöglichkeit, diese sehr verwickelten Verhältnisse in Kürze darzustellen. Es sei daher nur noch bemerkt, daß die eigentliche Staatsschuld in die allgemeine (des Gesammtstaats) und in die lombardisch-venetianische Schuld, die auf dem Monte dieser Provinzen inscribirt ist, zerfällt. Letztere Schuld ist in Gemäßheit der Stipulationen von Villafranca und Zürich zwischen Oesterreich und Sardinien im Verhältniß von $^2/_3$ und $^1/_3$ nach dem Stande vor dem Kriege von 1859 getheilt worden. (Konvention zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien v. 9. Sept. 1860.) Die allgemeine Staatsschuld zerfällt wieder in die ältere, vor dem Jahre 1815 kontrahirte, auf welche im Allgemeinen das Patent vom 20. Febr. 1811 Anwendung gefunden, und in

die neuere Staatsschuld seit 1815. Jene ältere Schuld theilt sich in die beiden Theile, die in der Verloosung nach dem Patente vom 22. März 1818 begriffene Schuld, welche also bis 1867 ganz konvertirt oder verschwunden sein wird, und in die nicht in der Verloosung begriffene Schuld. Die neuere Staatsschuld zerfällt in die fundirte, die zurückzuzahlende (al pari durch Verloosung, wozu die englischen Anlehen gehören, ferner die Lotteanlehen, einige Obligationen, ausgestellt für angekaufte Eisenbahnen, und die Schulden an die Bank für die Einlösung des W. W. Papiergelds und die durch Verpfändung der Domänen gedeckten Bankschulden), und in die schwebende Schuld. Bei diesen Hauptabtheilungen sind dann wieder die Währungen, K.-M. oder ö. W., zu unterscheiden. Die ältere Staatsschuld lautet auf W. W. und wird dabei W. W. zum fixen Kurse von 250 für 100 fl. K.-M. gerechnet. Neben diesen drei Währungen, wozu dann der weitere Unterschied der Silberwährung (oder eigentlichen K.-M. resp. ö. W.) und der Papiergeldwährung (oder uneigentlichen K.-M. resp. ö. W.) kommt, bestanden schon 1860 101 Gattungen von Obligationen für die Schuld, und 16 verschiedene Procentualsätze (von 1—6 Prec.), nebst 197 Unterabtheilungen der Obligationen. Ein Ueberblick über die österr. Schuld ist daher nicht so leicht zu gewinnen und nicht in wenigen Worten zu geben. Namentlich gewährt der Nennwerth ein ganz trügerisches Bild, da nur bei dem kleineren Theil der Schuld die Verpflichtung der Rückzahlung überhaupt und bei einem noch kleineren die der Rückzahlung al pari besteht. Zur Beurtheilung der Last der Schuld für das Budget dient am Besten die Höhe des Zinserfordernisses und des Erfordernisses für die kontraktliche Tilgung. Neben der eigentlichen Staatsschuld besteht endlich noch die auf den einzelnen Provinzen haftende Grundentlastungsschuld, deren Verzinsung durch Zuschläge zu den direkten Steuern bestritten wird, ohne daß diese Zuschläge aber in dem Staatsbudget erscheinen. Wir lassen hier einige Uebersichten der Staatsschulden folgen, in denen die wesentlichen, eine Beurtheilung ermöglichenden Momente klar hervortreten. In der ersten Uebersicht ist der Kapitalwerth berechnet nach der Kapitalisirung der im betreffenden Jahre bezahlten Zinsen unter Zugrundelegung eines 5 proc. Zinsfußes und Reduktion der W. W. auf K.-M. Die Angaben verstehen sich in letzterer und in Mill.

	Verzinsliche Schuld.	Zinsen.	Unverzinsl. Schuld.	Ganze Schuld.
Stand von 1815	121,[6]	6,[08]	271,[5]	393,[1]
Stand von 1847	706,[8]	35,[34]	40,[8]	747,[6]
Stand von 1860	2,010,[8]	100,[54]	139,[3]	2,150,[1]

Hierbei sind der Gleichförmigkeit wegen die Lottoanlehensgewinnste unter den Zinsen mitgerechnet und der Kapitalbetrag dieser Anlehen hiernach ebenfalls entsprechend eingesetzt; ferner die verzinslichen zurückzuzahlenden Schulden ebenso wie die fundirte Schuld behandelt, weshalb der Stand von 1860 kleiner erscheint, als in Wirklichkeit, weil manche Schulden einen geringeren als den 5procentigen, bei der Kapitalisirung zu Grunde gelegten Zinsfuß haben.

Specieller war der Stand der Schuld Ende 1859 (in 1000en fl. K.-M., bei den Zinsen in ö. W.).

	Kapital-nennwerth.	Kapital auf 5% reducirt.	Zinsen.
Allgemeine Staatsschuld.			
1. Fundirte Schuld. Verzinslich	1682,[481]	1570,[236]	78,[736]
„ „ Unverzinslich	0,[034]	0,[034]	—
zusammen	1682,[515]	1570,[270]	78,[736]

Digitized by Google

2. Zurückzuzahlende Schuld.			
Verzinslich	109,[848]	109,[848]	4,[573]
Unverzinslich	120,[038]	120,[038]	—
zusammen	229,[886]	229,[886]	4,[573]
3. Lottoanlehenskapitalien	24,[290]	24,[290]	(Prämien) 3,[915]
4. Schwebende Schuld	264,[153]	264,[153]	9,[127]
5. Wiener-Währungsschuld	76,[966]	64,[350]	678
Summa	2,277,[811]	2,152,[949]	97,[330]
Lombard.-venet. Schuld circa	69,[370]	69,[370]	3,[362]
Gesammtschuld	2,347,[181]	2,222,[319]	100,[692]

Bei dem größten Theile der Zinsen ist hier die 5 proc. Einkommensteuer gleich in Abzug gebracht; dieser Steuer unterliegen blos einige ältere Schulden und die im Auslande verzinslichen nicht. Bei den in K.-M. verzinslichen Schulden wird die Steuer einfach durch Auszahlung in K.-M. statt in ö. W. erhoben, so daß sie hier eigentlich blos $4,^{76}$ Proc. beträgt. Die vorhergehende Uebersicht gibt den Stand der Schuld, wie er zur Berechnung des Voranschlags für 1861 zu Grunde gelegt worden. Nach diesem Budget würde der Stand der fundirten und zurückzuzahlenden Schuld sich am 1. Nov. 1860 erhoben haben auf $1,835,^{2}$ Mill. fl. K.-M. 5 proc. Effekten mit $86,^{9}$ M. fl. ö. W. Zinsen (nach Abzug der Einkommensteuer). Davon waren $708,^{7}$ Mill. fl. K.-M. in Silber verzinslich, mit $36,^{08}$ Mill. fl. ö. W. Silber, wovon $^{4}/_{5}$ auf das Nationalanlehen kommen. Seit dem 1. Nov. 1860 sind zu der Schuld weiter gekommen die Resteinzahlungen auf das Lotterieanlehen von 1860, das Anlehen vom Januar 1861 im Betrag von 30 Mill. fl. ö. W., welches zur Deckung der ungarischen Steuerausfälle aufgenommen wurde, ferner die Summe von 12 Mill. fl. Zehnkreuzerscheinen, durch welche die verschwindende Silberscheidemünze ersetzt werden mußte, und eine ansehnliche Vermehrung der schwebenden Schuld, etwa 32 Mill. fl. Dafür sind allerdings durch die fortschreitende Tilgung u. s. w. auch einige Millionen Schulden verschwunden. Sohin möchte der Kapitalstand der allgemeinen Schuld, auf 5 proc. Effekten reducirt, am 1. Nov. 1861 wohl etwa 2,240 Mill. fl. K.-M. erreichen. Nach dem Abschluß für 1860 und dem Voranschlag für 1861 stellt sich übrigens das Zins- und Tilgungserforderniß der Schuld also (in Mill. fl. ö. W.).

	1860.	1861.
I. Zinsen.		
1. Fundirte und zurückzuzahlende Schuld	86,[74]	86,[90]
2. Lombardisch-venetianische Schuld		3,[36]
3. W. W.-Schuld		0,[63]
4. Schwebende Schuld	7,[62]	8,[54]
5. Lottoanlehensgewinnste	3,[92]	1,[69]
6. Laudemialentschädigungsrenten	1,[54]	1,[53]
7. Dazentschädigungsrenten	0,[73]	0,[67]
8. Zahlungen an fremde Regierungen	0,[09]	0,[09]
Zusammen	100,[63]	103,[41]
II. Münz- und Wechselverlust	0,[83]	10,[00]
III. Kontraktliche Tilgung	15,[50]	13,[06]
Summa I—III.	116,[96]	126,[47]
IV. Subventionen und Zinsgarantieen	4,[00]	3,[00]
Summa I—IV.	120,[96]	129,[47]
Ordentliche Einnahme	298,[9]	299,[1]
Die Schuld absorbirt	40,[5] %	43,[3] %

Wenn eine einzelne Ziffer die ganze schwierige Finanzlage bezeichnen kann, so ist es die des Procentsatzes, welchen die Schuld (im weiteren Sinne des Wortes) von den ordentlichen Einnahmen absorbirt. Die Geschichte der letzten dreizehn Jahre drückt sich darin nur zu deutlich aus. Und angesichts dieser großen Steigerung der Passiva haben sich die Aktiva des Staates in demselben Zeitraume bedeutend vermindert, nicht blos durch Veräußerung von Landgütern, Forsten, Bergwerken, sondern namentlich durch den Verkauf oder die 99jährige Verpachtung der Eisenbahnen des Staats. Das Bedauernswerthe hierbei ist namentlich, daß die Bahnen in einem Momente veräußert wurden, wo sie erst recht rentabel zu werden begannen. Der Staat hat daher eine weit geringere Summe als Erlös erhalten, als er für den Bau oder den früheren Ankauf der Bahnen ausgegeben hatte, selbst wenn man dabei auf die ungünstigen Rückzahlungstermine, welche sich zum Theile auf eine Reihe von Jahren erstrecken, keine Rücksicht nimmt. Gegenwärtig besitzt der Staat im unmittelbaren Eigenthum blos noch die Wiener Verbindungsbahn. An große Gesellschaften französischer Kapitalisten sind die Staatsbahnen in Böhmen, Mähren und Ungarn, ferner die Südbahn von Wien nach Triest und die Bahnen in Tyrol und Italien abgetreten, an heimische, bereits bestehende Bahngesellschaften die übrigen kleineren Strecken in Ungarn und Galizien. Bis Ende 1860 hat der Staat für Bahnen 339,[5] Mill. fl. verausgabt, dagegen blos 175 Mill. durch den Verkauf zurückerhalten. Geringfügige Raten stehen noch aus.

Die oben erwähnte Grundentlastungsschuld betrug am 1. April 1860 482,[5] Mill. fl. K.-M., wovon indessen 28,[5] Mill. fl. K.-M. bereits in den früheren Ausweisen der allgemeinen Staatsschuld enthalten sind, indem die letztere Summe die mit Grundentlastungsobligationen bedeckten, vom Staate zu zahlenden Landemialentschädigungskapitalien in sich begreift.

8. Die Finanzvorlagen vor dem Reichsrath.

Im Begriffe, diese Arbeit abzuschließen, kommen uns noch die höchst wichtigen Finanzvorlagen zu Handen, welche der gegenwärtige Finanzminister von Plener am 17. Dec. 1861 dem Reichsrathe übergeben hat, nachdem letzterer Körper nach langem Berathen auch in seiner jetzigen noch unvollkommenen Gestalt als kompetent zur Behandlung des Budgets für 1862 erklärt worden ist. Wir glauben, zum Schlusse unserer Abhandlung kein besseres Bild von der gegenwärtigen Finanzlage geben zu können, als wenn wir einige Mittheilungen aus dem Vortrage entnehmen, mit welchem der Minister seine Vorlagen vor dem Reichsrathe einbrachte und daran einige Schlußbemerkungen knüpfen.

Das Jahr 1861 schließt mit einer Einnahme von 289,[3] Mill. fl. ö. W. (Voranschlag 299,[8] Mill.), einer Ausgabe von 400,[2] Mill. (Voranschlag 339,[6] Mill.) und mit einem Deficit von 109,[5] Mill. (Voranschlag 40 Mill.) ab. Die Ursache dieser gegen den Voranschlag so außerordentlich ungünstigen Ergebnisse lag nur zum kleineren Theile in den Steuerausfällen, welche durch die Wirren in Ungarn entstanden (etwa 11,[5] Mill. fl.). Die Hauptschuld trägt der abermals über alles Maß angeschwollene Etat für das Heer und die Flotte, indem jenes statt der 100 Mill. des Voranschlags 150,[5] Mill., diese statt 6 15 Mill. kostete. Mit Mühe wurden die Mittel zur Deckung dieses enormen Deficits gefunden. Zu den im Jahre 1861 noch fälligen Raten der lombardischen Staatsschuldenentschädigung (21 Mill. fl. Silber) und des Lotterieanlehens von 1860 (12,[6] Mill. fl.) kam der Ertrag des im Januar 1861 um der ungarischen Steuerausfälle willen aufgelegten sog. Steueranlehens mit 26,[4] Mill. und die Ausgabe von 12 Mill. fl. Zehntrenzermünzscheinen. Die Emissien letzteren Scheidemünzpapieregelds wurde

bei dem gänzlichen Verschwinden selbst der schlecht ausgeprägten Silberscheidemünze, wiederum der Folge des hohen Agio's, durch die Verhältnisse geboten. Die Zurückziehung eines entsprechenden Betrags Banknoten wäre statt dessen in der Ordnung gewesen, aber die drückende Noth der Finanzen gestattete diese Maßregel nicht. Der Rest des Deficits wurde durch Vermehrung der jetzt zu 6 Proc. verzinslichen Hypothekaranweisungen um 23 Mill. fl., ferner durch Aufnahme kleiner schwebender Schulden bei deutschen Banken gegen Depots im Betrage von 10 Mill. gedeckt. Die Summe der Hypothekaranweisungen stieg hierdurch auf über 100 Mill. fl.

Nicht minder ungünstig lautet der ministerielle Voranschlag für 1862. Die ordentliche Einnahme ist hier auf 296,6 Mill. fl. veranschlagt. Ihr gegenüber steht die ordentliche Ausgabe mit 354,6 Mill., also ein Deficit von 58 Mill. Die Ausgabe vertheilt sich mit 99,7 Mill. auf Hofstaat, Centrale und Civilverwaltung, mit 102,5 Mill. auf die Armee und 6 Mill. auf die Flotte, mit 106,2 Mill. auf die Verzinsung, 18,3 Mill. auf die kontraktliche Tilgung der Schuld, und 11,6 Mill. auf Verluste durch das Agio, endlich mit 10,3 Mill. auf Subventionen, Zinsgarantieen und Kapitalanlage. Die Schuld erfordert hienach im Ganzen, ohne die Zinsgarantieen, 136,1 Mill. oder 46 Proc. der ordentlichen Einnahme. Zu dem Normaletat des Heeres und der Flotte tritt aber ein Extraordinarium von resp. 45 und 7,2 Mill., so daß das Kriegsdepartement im Ganzen 160,7 Mill. beanspruchen würde. Die öffentliche Schuld und Militär und Marine absorbirten hiernach die ganze ordentliche Einnahme des Staats. Das Deficit des Budgets steigt auf 110,2 Mill.!

Der Krebsschaden des österreichischen Finanzwesens, der enorme, alle Kräfte des Landes übersteigende Militäretat ist es hiernach wiederum, welcher in zwei Friedensjahren ein Deficit von 220 Mill. verursacht. Bevor die Regierung nicht darauf verzichtet, den Stand des Heeres mehr den financiellen Ressourcen anzubequemen, ist eine Heilung der Finanznoth nicht möglich. Es wird die große Aufgabe des Reichsraths sein, die Gewichtigkeit der Gründe zu prüfen, welche nun schon unverändert durch zwölf Jahre zu Gunsten eines das Land ruinirenden Militäretats aufgestellt worden sind. Im Augenblicke läßt sich noch nicht ermessen, ob das proponirte Budget, wenigstens in den maßgebenden Posten der Militär- und Marineverwaltung, bewilligt werden wird. Somit darf man noch hoffen, daß das präliminirte Deficit eine wesentliche Verminderung erfahre.

Der Finanzminister unterscheidet in seinen die Deckung jenes Deficits betreffenden Ideen das durch jene besonderen Kredite des Kriegsdepartements entstandene „außerordentliche" von dem „normalen" Deficit im Staatshaushalte. Die 58 Mill. dieses letzteren Abganges gedenkt er durch Steuererhöhungen zu erlangen, worüber die einzelnen Vorschläge noch mangeln, die 52 Mill. des besonderen Militärdeficits sollen durch eine Kreditoperation gedeckt werden, welche nach der Idee des Ministers mit dem Plane zur Herstellung der Banksolvenz, resp. der Valuta in Verbindung steht. Das Princip dieser Deckungsvorschläge ist wohl zu billigen. Die Ausführbarkeit läßt sich erst nach näherer Motivirung und Formulirung der Anträge beurtheilen. Eine Steuererhöhung, durch welche die vollen 58 Mill. noch für das Jahr 1862 zu berechen wären, wird sich schwerlich erzwingen lassen. Immerhin aber wird der Versuch besser sein, als die bisherige Methode des steten neuen Schuldenmachens, durch welche Oesterreich in die jetzige Lage gebracht wurde, daß fast die Hälfte seiner ordentlichen Einnahme durch das Schuldenerforderniß verschlungen wird. Es bleibt zu wünschen, daß die Ausgabe noch im

laufenden Jahre hinlänglich vermindert werde, um auf diesem Wege die Steuererhöhung wenigstens für heuer noch theilweise entbehrlich zu machen.

Der Bankplan des Ministers, bei seinem Bekanntwerden ziemlich ungünstig aufgenommen, verdient in der Hauptsache Anerkennung. Es soll danach auf eine wirkliche Abzahlung der Staatsschuld bei der Bank hingearbeitet werden, so daß höchstens ein dem eigenen Kapitale der Bank gleichkommender Betrag jener Schuld verbleibt. Dieses Darlehen der Bank, gar nicht oder niedrig verzinslich, repräsentirte den Preis des vom Staate gewährten Banknotenmonopols, es wäre für die Dauer des Privilegiums unaufkündbar; das Privilegium würde von 1865 an, wo es abläuft, auf eine längere Reihe von Jahren erneuert. Die Abzahlungen an die Bank sollen sich in bestimmten kontraktlichen Raten auf einige Jahre vertheilen. Gleichzeitig wäre die Bank zur Veräußerung ihres eigenen Effektenvorraths binnen eines gewissen Termins zu verpflichten, da sie diese Werthpapiere vom Staate als Abschlagszahlungen auf ihre Forderungen nicht zu dem Zwecke erhielt, den Notenumlauf unvermindert zu lassen und Jahre lang blos die Zinsen einzustecken. Nach Durchführung dieser Operationen wäre die Bank im Wesentlichen baarzahlungsfähig, die Noten hätten ihre Bedeckung ausschließlich in baarem Gelde oder leicht realisirbaren Forderungen an Private, die Bank hätte „bankmäßige" Deckung, wie man es nennt. Weitere Maßregeln und gesetzliche Bestimmungen zur zukünftigen Sicherung der Notenein lösbarkeit werden in dem Plane des Ministers dann noch vorgeschlagen. Dieses ganze Projekt hat den Vorzug, daß es, ohne vor den zur Erreichung des Zwecks absolut nothwendigen Opfern des Staats, wie die meisten bisherigen Regierungspläne, zurückzuschrecken, doch die möglichst schonenden Anforderungen an neue Leistungen des Staates stellt; daß es ferner den zahlreichen Befürchtungen der industriellen und financiellen Kreise, welche eine rasche Herstellung der Valuta scheuen, Rechnung trägt, indem es von heroischen Mitteln und einer Radikalkur abstrahirt und die Operationen auf einige Jahre ausdehnt, und daß es endlich das mächtige Interesse der Bankaktionäre möglichst glimpflich behandelt, was freilich eine starke Opposition von dieser Seite her nicht hindern wird. Sehr möglich, daß der Plan schon aus diesem Grunde scheitert.

Der Minister rechnet für den Fall der Annahme seines Entwurfes auf die Herausgabe eines erheblichen Theiles der der Bank verpfändeten Loose des Anlehens von 1860, um damit sein „außerordentliches" Deficit zu decken.

9. Financielle Aussichten und Einfluß der Verfassung.

Dies ist die Lage der Dinge am Schlusse des Jahres 1861, der Stand der großen, schwierigen Fragen, deren Lösung die demnächstige Aufgabe des österreichischen Reichsraths bildet. Ist die Lösung noch möglich, wird der jetzige Reichsrath ihr gewachsen sein? Darüber kann nur die Zukunft entscheiden. Ein pessimistisches Aburtheilen ist sehr leicht, ein optimistisches Schönfärben schließt die Gefahr einer sofortigen Widerlegung in sich. Von einem objektiven Standpunkte aus läßt sich geltend machen, daß die gegenwärtige Finanznoth aus einer Reihe zusammenwirkender Ursachen hervorging, deren abermaliges Zusammentreffen in Zukunft nicht nothwendig ist. Wir sahen, daß die gepriesene Periode der Ruhe vor dem Jahre 1848 auch auf dem Gebiete der Finanzen große Schäden blos dem Auge des Publikums verbarg, um hierdurch den nachtheiligen Einfluß dieser Schäden nur zu vergrößern. Die Nationalbank war im Grunde bereits lange vor dem Jahre 1848 insolvent. Das heillose System des immerwährenden Schuldenmachens, der fortwuchernden Deficits bestand, wenn auch in geringerem Umfange, schon damals. Die Politik des Beharrens verschob die Vornahme von Reformen Seiten

Digitized by Google

des Staates, so daß eine große Menge Reformen auf allen Gebieten des Staatslebens später auf einmal nothwendig ward, was alsdann auch sofort dem Staate bedeutende financielle Opfer auferlegte. Die großen gemeinsamen Staatslasten, für das Heer, die Schuld, trugen fast allein die deutsch-slavischen und italienischen Provinzen des Reiches. Hätte Ungarn mit seinen Nebenländern wie seit dem Jahre 1850 wenigstens einen verhältnißmäßigen Antheil zur Bestreitung dieser allgemeinen Staatskosten schon seit 1815 beigesteuert, so hätte Oesterreich fast ohne Schulden und mit gänzlich restaurirtem Geldwesen in die mit 1848 beginnende Periode eintreten können. So wenig aber alle diese materiellen Bedingungen einer gesunden Finanzlage in jenem früheren Zeitraume erfüllt waren, eben so sehr fehlten die moralischen Garantieen. Der Absolutismus vermochte durch seinen, in vieler Hinsicht sehr rationell eingerichteten Bureaukratismus jene Kontrole der öffentlichen Meinung und der unabhängigen Volksvertretung nicht zu ersetzen, welche dem Gedeihen der Finanzen unentbehrlich ist. Das minutiöse Sparsystem der konstitutionell regierten Länder fehlte, vielleicht die wahre Ursache des brillianten Staatskredits einiger derselben. Die einseitig von der Regierung aufgelegten Steuern wurden unwillig getragen und schwerer empfunden, als Steuern, welche eine Vertretung bewilligt und deren Verwendung diese kontrolirt. Unter dem Absolutismus ist die Steuerkraft, weil die Steuerwilligkeit geringer, wie unter dem Konstitutionalismus.

Die lange mit allen Mitteln einer raffinirten Staatskunst hinausgeschobene Krisis brach endlich dennoch offen aus. Seit dem Jahre 1848 befindet sich der Kaiserstaat eigentlich fortwährend in einer solchen Krisis, denn auch die Grabesruhe der centralistischen Periode des „neugestalteten" Oesterreichs war nur ein Symptom dieser Krisis. Die Finanzen litten darunter begreiflich in erster Linie. Die Bewältigung der Revolution, die Kriege in Italien, die Stellung zur deutschen, zur orientalischen Frage, die ganze auswärtige Politik des Staats übten zunächst in unmittelbarster Weise einen Druck auf die Finanzen aus. Vieles traf den Staat hier unvermeidlich, aber große Fehler wurden besonders auch auf dem Gebiete der auswärtigen Politik gemacht, unter denen direkt und indirekt die Finanzen litten. Im Innern kosteten unaufschiebbare Reformen rechtlicher, administrativer, volkswirthschaftlicher Natur große Summen, unumgängliche Opfer. Aber diese Summen wären durchaus eine produktive Kapitalanlage gewesen, welche dem Volke und durch dasselbe dem Staate reiche Zinsen getragen hätte, wenn jene Reformen in der offenen, liberalen und redlichen Weise, wie sie 1849 und 1850 begonnen wurden, wären durchgeführt worden. Aber bald gewann die politische und kirchliche Reaktion auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens den Sieg, die Verfassung fiel unter nichtigen Vorwänden, der Absolutismus, gestützt auf die Bajonette seines Heeres, die Denunciationen seiner Polizei, die Drohungen seiner Priester ward von Neuem aufgerichtet, ärger wie im Vormärz, denn es war nicht mehr der patriarchalische Absolutismus, der sich abermals Bahn brach. Die begonnenen Reformen wurden rückgängig gemacht, Provisorium folgte auf Provisorium; um die Wette ruinirten die Budgets der Civilverwaltung und der Militäretat die Finanzen. Die Versöhnung mit Ungarn unterblieb, stumm grollend fügte sich der Magyar, der Slave, der Deutsche der brutalen Gewalt. Die jeder Verantwortung ledige Regierung verfuhr mit den Staatseinkünften und dem Staatsvermögen ganz nach Belieben. Selbst die geringfügigste Kontrole der öffentlichen Meinung fehlte, denn die tendenziös aufgestellten Finanzausweise durften von der geknebelten Presse nicht kritisirt werden. So lange der Staatskredit nur

Digitized by Google

nicht gänzlich vernichtet war, scheute die Regierung sich vor keiner in ihr System passenden Ausgabe. Die Rücksicht auf die Ressourcen des Landes war das letzte, woran sie dachte. Als die Anlehen immer schwieriger zu placiren waren, verfiel man auf das „freiwillige" Nationalanlehen. So ging die Sache weiter, bis der italienische Krieg von 1859 die Unhaltbarkeit der absolutistischen und ultracentralistischen Politik erwies.

Wir haben im Verlaufe dieser Arbeit selbst eingeräumt, daß trotz dieser offenbaren Fehler und Schäden des Systems aus der Bach'schen Periode manches Gute in financieller Hinsicht hervorging. Die Einbeziehung Ungarns in das Steuergebiet des Reiches ist die nothwendige Vorbedingung jeder Besserung des österreichischen Staatshaushaltes, eine durchaus gerechte und heilsame Maßregel. Die Sorge für die Ausbildung des Kommunikationssystems hat schon jetzt die besten Früchte getragen. Viele Reformen jener Periode blieben von heilsamen Folgen, selbst nachdem sie durch die herrschende Politik wieder theilweise rückgängig gemacht worden. Denn gänzlich zum Alten zurückzukehren, vermochte man doch nicht. Materiell kräftiger wie vor 1848 ist Oesterreichs Bevölkerung gegenwärtig ohne Zweifel, trotz aller politischen Mißgriffe, trotz der erhöheten Steuern, der Zerrüttung des Geldwesens. Hierin liegt ein Trost für den, welcher an den Wiederaufbau des Staatskredits und die Herstellung der Finanzen denkt.

Unstreitig die wichtigste Vorbedingung zur Restauration der Finanzen ist aber durch den Uebergang von der absolut-monarchischen zur konstitutionellen Regierungsform erfüllt worden. Lang und zähe war der Widerstand, aber die trostlose Finanzlage drängte selbst in erster Linie zum Wechsel des politischen Systems. Auch dem eingefleischtesten Absolutisten konnte es nicht entgehen, daß ohne die Herstellung einer wirksamen, von der Regierung unabhängigen Kontrole der Finanzen, insbesondere des Ausgabeetats und ohne die Herbeiziehung der Volksvertreter zur Bewilligung der Steuern eine Heilung der Finanzen unmöglich sei und bald der Staatskredit gänzlich verschwunden sein werde. Aber leider bedurfte es erst der furchtbaren Lehren des letzten Krieges, um dieser Ueberzeugung Anerkennung beim Hofe zu verschaffen. Schritt für Schritt, mit einer Ausdauer, die einer besseren Sache würdig gewesen, wich der Absolutismus dem immer dringender ertönenden Verlangen nach Einrichtung einer durch eine Repräsentation des Volks auszuübenden Finanzkontrole, und leider vertrödelte man die kostbare Zeit nur zu lange mit Experimenten und Palliativmaßregeln. Erst mit der Verfassung vom 26. Febr. 1861 ist der große Schritt vorwärts geschehen.

Schon in dem Programm des Augustministeriums von 1859 war von Seiten der Regierung selbst offen von der Nothwendigkeit der Herstellung einer wirksamen Finanzkontrole gesprochen. Die am 10. Okt. 1859 erfolgte Enthüllung über die geheime Ueberschreitung des Nationalanlehens versetzte dem Kredite des Landes den ärgsten moralischen Schlag. Gerade daß diese Ueberschreitung vom Standpunkte des absoluten Staats nicht einmal etwas so Arges war, ließ die financiellen Folgen der absoluten Regierungsform hier einmal in einem furchtbar frappanten Falle auch dem Blödesten klar vor die Augen treten. Die Geschichte der 111 Mill. bildet dadurch ein Epoche machendes Moment in der Verfassungsgeschichte Oesterreichs. Um den schlimmen Eindruck dieser Angelegenheit zu paralysiren, glaubte man wenigstens irgend eine Art Finanzkontrole als Garantie, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit nicht wieder so umgangen werden könne, schaffen zu müssen. Dieser Idee verdankt die mittelst Patentes v. 23. Dec. 1859 eingesetzte Staatsschuldenkommission ihre Entstehung. Zusammengesetzt aus wenig-

Digitized by Google

stens äußerlich unabhängig gestellten Mitgliedern sollte sie vom Stande der Staatsschuld und des Tilgungsfonds, der damals aufgelöst wurde, Einsicht nehmen, Berichte an den Kaiser erstatten, die dann veröffentlicht werden sollten, und bei der Vermehrung der Staatsschuld die Eintragung in das Hauptbuch und die Ergänzung und Ausfertigung der Obligationen überwachen. Ganz abgesehen von dem Wesen einer derartigen Kommission an sich, vermochten Zusammensetzung, Wirkungskreis und Befugnisse derselben noch wenig zu entsprechen. Aber die Sache hat eine principielle Bedeutung als erster Schritt zu einem neuen Systeme gehabt.

Die Einsetzung einer eigentlich verfassungsmäßigen Finanzkontrole, selbst mit knappesten Befugnissen, ließ noch länger auf sich warten. Erst das Patent vom 5. März 1860, welches die Verstärkung des damals bestehenden Reichsrathes durch außerordentliche Mitglieder anordnete, gab diesem „Verfassungsorgane" als ersten seiner Berathung zu unterziehenden Punkt „die Feststellung des Staatsvoranschlags, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staatsschuldenkommission." Die Frage, ob dieser verstärkte Reichsrath geeignet war, eine wirksame Finanzkontrole auszuüben, ist jetzt bereits antiquirt, da die Ereignisse bald über denselben hinausführten. Die Geschichte jenes Reichsraths ist bekannt. Es machte sich die Ansicht geltend, daß die Finanzfrage zuvörderst eine politische Frage sei und mit der politischen Umgestaltung des Reiches eng zusammenhänge. Die Verhandlungen warfen manches Streiflicht auf die Finanzgebahrung des letzten Jahrzehnts, aber im Ganzen wurde die Finanzfrage wohl zu ausschließlich von ihrer politischen Seite aus aufgefaßt. Es fehlte bei den Liebhabern der historisch-politischen Individualitäten nicht an einseitiger und tendenziöser Entstellung, die technische Seite der Frage fand zu wenig Rücksicht und zu wenig Verständniß. Das Resultat der Berathung war hinsichtlich der Finanzen mehr ein negativ kritisches; Positives wurde wenig zu Tage gefördert.

Der verstärkte Reichsrath hielt streng an den ihm eingeräumten Befugnissen der Berathung fest. Die Regierung stellte sich anfangs auf denselben Standpunkt. Sowohl der Kaiser in der Audienz am 1. Juni, wie der Erzherzog Rainer, der Präsident des Reichsraths, in seiner Eröffnungsrede am 31. Mai sprachen nur von der Prüfung des Staatshaushaltes, der Begutachtung der Mittel und Wege zur Regelung der Finanzen. Die Parteiungen in dem verstärkten Reichsrathe, die Voten der Majorität und Minorität in der Verfassungsfrage sind ebenfalls bekannt. Alle stimmten darin überein, daß die Finanz- und Valutafrage ohne eine Aenderung des politischen Systemes nicht zu lösen sei. In den politischen Anforderungen gingen die Stimmen aus einander. Das Diplom vom 20. Okt. hat den allgemein geäußerten Wünschen Rechnung getragen, indem darin im Principe die absolute Regierungsform beseitigt und Oesterreich in die Reihe der konstitutionellen Staaten hinübergeführt worden ist. Aber die einzelnen ausführenden Bestimmungen kennzeichneten in ihrer charakteristischen Zurückhaltung auch hier erst den Anfang eines neuen Systems. Indem das Diplom vom 20. Okt. sich im Allgemeinen den Intentionen der Majorität des Reichsraths anbequemte, in Folge dessen alsdann Ungarn weitgehende Konzessionen gemacht wurden, welche später das Einfügen dieses Landes in die Gesammtverfassung des Reiches unendlich erschweren mußten, kann man nicht behaupten, daß durch dasselbe die Finanzfragen ihrer Lösung näher geführt worden seien. Im Gegentheile führte der Verlauf der Dinge in Ungarn zur abermaligen Verstärkung des Heeres, also zur Erhöhung der Ausgaben, und zur Steuerverweigerung,

Digitized by Google

welche noch weit namhaftere Einbußen verursacht hätte, wenn nicht die Militärexekutionen im Sommer 1861 die Renitenten zum Bezahlen der Steuern gezwungen hätten. Die ungarischen Wirren übten ferner auf den Staatskredit und das Agio einen schlimmen Einfluß aus, und verzögerten den Abschluß der Verfassungsangelegenheiten außerordentlich, worunter abermals die Finanzen sehr gelitten haben. Die ungarische Frage ist noch in der Schwebe und soweit hieran die Politik der reichsräthlichen Majorität und des Oktoberdiploms Schuld ist, müssen wir diese Politik wegen der namhaften Verschlechterung der Finanzlage, der starken Vergrößerung der Deficits anklagen.

Das Oktoberdiplom hat aber auf der anderen Seite durch die Herstellung einer wenigstens halb konstitutionellen Finanzkontrole viel genützt. Der verstärkte Reichsrath hatte nach dem Organisationsstatute nur berathende, prüfende Befugnisse gehabt. Die Regierung mußte sich selbst wohl bald von der Unzulänglichkeit dieser Befugnisse, die unmöglich eine wirksame Kontrole der Finanzen sein konnten, überzeugen. Wenigstens ordnete schon ein kais. Handschreiben vom 17. Juli 1860 an, daß „künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den direkten Steuern, der Verzehrungssteuer, den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsraths stattfinden und eine Ausnahme hievon blos im Falle einer Kriegsgefahr insoferne dem Kaiser vorbehalten bleiben solle, als derselbe mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung des Reichsraths sich nicht bestimmt finden sollte". Das Diplom ging weiter und knüpfte u. A. „die Gesetzgebung über Münz-, Geld- und Kreditwesen, über die Zölle und Handelssachen, über die Grundsätze des Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zettelbankwesens, über die Militärpflichtigkeit an die Verhandlung in und mit dem Reichsrathe und an die verfassungsmäßige Erledigung unter seiner Mitwirkung; ferner sollen die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises, und die Aufnahme neuer Anlehen gemäß der Entschließung vom 17. Juli 1860, desgleichen die Konvertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums nur mit der Zustimmung des Reichsraths angeordnet werden; endlich hat die Prüfung und Feststellung der Voranschläge für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsraths zu erfolgen." Es ließ auch hier noch der Umfang der Befugnisse Manches zu wünschen übrig, so namentlich auch die Präcision der gebrauchten Ausdrücke. Es kam hier Alles auf eine loyale authentische Interpretation an. Der weitere Verlauf der Dinge zwang glücklicher Weise dazu, die gewährten Befugnisse in einem durchaus liberalen Sinne auszulegen.

Die Ersetzung des Grafen Goluchowsky durch Herrn von Schmerling führte wenige Monate nach dem Oktoberdiplom in dem Patente vom 26. Febr. 1861 zu einer theilweisen, sehr wünschenswerthen Modifikation des Diploms und seiner ultradecentralistischen Grundsätze. Die financiellen Befugnisse des Reichsraths wurden davon im Allgemeinen nicht berührt. Der Ausbau der Verfassung kam indirekt den Finanzen zu Gute. Die Regierung behielt sich ausdrücklich die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben vor, gegen nachträgliche verfassungsmäßige Behandlung vor dem Reichsrathe. Der betreffende Gesetzesparagraph mußte bei der Ausschreibung der direkten Steuern für das Finanzjahr 1862 zur Anwendung

Digitized by Google

gebracht werden. Auch eine Anzahl weiterer Finanzmaßregeln, welche dem Oktoberdiplom und Februarpatente gemäß die Zustimmung des Reichsraths erheischen, mußten im Drange der Finanznoth einstweilen auf alleinige Verantwortung des Finanzministers gegen spätere Rechtfertigung vor dem Reichsrathe vorgenommen werden, wie die Emission der 12 Mill. fl. Zehnkreuzerscheine, die Ausschreibung des Steueranlehens, die — sehr unpolitische und des Zwecks verfehlende — Einführung des Zwangskurses der Banknoten auch im Venetianischen, die vorübergehende Suspension der Silberzinszahlung für das Nationalanlehen u. s. w. Der Minister Plener hat seine Rechtfertigung dieser Maßregeln am 17. Dec. 1861 auf dem Tische des Abgeordnetenhauses niedergelegt.

In der Beurtheilung aller bisherigen Concessionen der Regierung wird manche Verschiedenheit der Ansichten auftauchen. Was die Herstellung der wirksamen Finanzkontrole anbetrifft, so läßt sich nicht bestreiten, daß die Befugnisse der Regierung staatsrechtlich wesentlich beschränkt wurden und daß es nur der emsigen Thätigkeit des Reichsraths bedarf, um die gewährten Befugnisse praktisch wirksam werden zu lassen. Wir brauchen nicht darauf hinzuweisen, wie sehr die erzwungene Unthätigkeit des Reichsraths durch die Unmöglichkeit, diesen Körper durch die Deputirten der ungarischen Länder zu verstärken, durch die späteren Streitigkeiten über die Kompetenz des Reichsraths zur Behandlung der Finanzangelegenheiten, von diesem Standpunkte aus zu bedauern ist. Man weiß, daß man sich endlich im December 1861 über die formellen Bedenken, welche der Behandlung der Finanzfragen in dem noch unvollständigen Reichsrathe noch entgegenstanden, hinweg gesetzt hat und daß es dem Ministerium Schmerling gelungen ist, für seine Auffassung der Sache sich die Majorität im Abgeordnetenhause zu verschaffen. Die Vorlagen sind nun eingebracht, der Reichsrath hat die große, lohnende Aufgabe, die lange ersehnte, nur zu lange vermißte Finanzkontrole wirksam auszuüben. Möge er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigen und möge die Aufgabe der Wiederherstellung der Finanzen und der Valuta sich nicht durch äußere Verhältnisse unlösbar erweisen!

Literatur. Eine eigentliche Geschichte der österreichischen Finanzen, selbst nur für einen einzelnen Zeitraum, fehlt. Die beste kritische Arbeit über die vormärzliche Zeit ist immer noch Tegoborski, namentlich in der deutschen Uebersetzung (Ueber die Finanzen u. s. w. Oesterreichs, 2 Bände, Wien 1845). Sehr viel Material, für manche Perioden, besonders für die Zeit vor 1815, zum Theile fast das einzige, welches vorhanden ist, enthalten die Schriften von Hauer's (Beitr. z. Gesch. d. österr Finanzen, Wien 1848, mit Fortsetzungen unter verschiedenen Titeln bis auf die letzten Jahre). Sodann v. Reden's bekanntes Werk über die Finanzen Oesterreichs Auch Czörnig's Neugestaltung Oesterreichs enthält ein Resümé über die neuere Zeit. Für die Zeit vor 1848 vgl. auch noch Tebaldi (1847), dann für die Lage zur Zeit der Revolution O. Hübner (1849). Für die Gegenwart bieten zahlreiche Aufsätze und kleinere Schriften über einzelne Partieen des Finanzwesens und besonders über die Bank- und Valutafrage reiches Material; unter den Fachzeitschriften enthalten die Tüb. Ztschr., die Deutsche Vierteljahrsschrift, das Brem. Hand.-Bl. viele einzelne Aufsätze über die österr. Finanzen, in letzterem Blatte besonders aus der Zeit des Nationalanlehens (1854) von Hübner, aus der des italienischen Kriegs von 1859 vom Verfasser dieses Aufsatzes. Die Quellenwerke sind für die neuere Zeit verschiedene amtliche Veröffentlichungen des Finanzministeriums, welche mitunter auch mit historischen Einleitungen der einzelnen Zweige des Finanzwesens versehen sind, so über die direkten Steuern, die indirekten Abgaben, das Tabakmonopol, Salzgefäll u. s. w., die Hauptergebnisse zum Theil in O. Hübner's

Digitized by Google

Tabellenwerk „Berichte des statist. Central-Archivs" Heft 4—6, und in seinen statist. Jahrbüchern. Eine eigentliche Geschichte der Nationalbank geben v. Lederer und Zugschwerdt. Die Daten im vorliegenden Aufsatze sind durchweg den ersten Quellen selbst entnommen, wobei der Verf. aber mehrfach den Ueberarbeitungen in eigenen Aufsätzen gefolgt ist, auf die er für Einzelnes und zur Begründung seiner Ansichten hier sich noch zu verweisen erlaubt: art. Finances de l'Antriche und Banque de Vienne in Horn's ann. internat. du créd. publ. p. 1861; zur Gesch. u. Krit. der österr. Bankozettelperiode, Tüb. Zeitschr. 1861; verschiedene Aufsätze in den „Stimmen der Zeit", in der Zeitschrift „Unsere Tage" (1859), und in dem „Brem. Hand. Bl."; ferner die kleine Schrift „das Lotterieanlehen und die Reform der Nationalbank (Wien 1860)".

Nachschrift. Seit der Abfassung dieses Artikels ist die Finanz- und Bankfrage bedeutend weiter geschritten, worüber auf folgende Schriften zu verweisen ist: über Oesterreichs Finanzen, besonders das Budget für 1862 s. das eminente statistische Werk von v. Czörnig, „d. österr. Budget für 1862" (Wien 1862), voll des reichsten Inhalts; vgl. auch über Früheres die Finanztabellen in Czörnig's trefflichem „statist. Handbüchlein f. d. österr. Monarchie". Wo die von mir gegebenen Daten abweichen, erklärt sich dies stets aus verschiedener Berechnungsmethode, z. B. bei den Deficits, den Staatsschulden u. s. w. Ueber die Baluta- und Bankfrage, besonders den Plener'schen Bankplan, welcher seit dem Dec. 1861 auf das Lebhafteste debattirt wurde, verweise ich auf folgende zwei Schriften: Dr. G. H....n (Höfken) „Die österr. Finanzprobleme bezügl. Bank, Baluta und Deficit" (Leipz. 1862) (mehr gegen den Plener'schen Plan) und meine Schrift „die Herstellung der Nationalbank, mit besond. Rücksicht auf den Bankplan des Finanzmin. v. Plener" (Wien, 1862), worin ich im Allgemeinen diesen Plan vertheidige und die nöthigen Modifikationen beantrage.

Adolf Wagner.

P.

Papiergeld.

I. Das Papiergeld im Allgemeinen und sein Verhältniß zur Münze und zu den Kreditumlaufsmitteln. — A Begriff und Wesen, populäre und wissenschaftliche Bedeutung. — B. Papiergeld und Geldsurrogate, Irrthümer der Theorie und Praxis. — C. Tendenz des Papiergelds und der Kreditorganisation. — D. Die Papiercirkulationsmittel.

II. Das uneigentliche Staats-Papiergeld. — A. Einlösbares. — B. Uneinlösbares, Steuergeld, kleines Papiergeld.

III. Das eigentliche Papiergeld. — A Ursache der Entwerthung, der Werthverminderung und ihres wechselnden Grads. 1) Bewegung des Agios. 2) Bewegung der Preise. — B Wirkungen des Papiergelds. 1) Einwirkung auf das Geld- und Münzsystem (Verschwinden der Münze aus dem Umlaufe); 2) Einbürgerung des Papiergelds als Währung und Preismaaß. a. Einwirkung auf schwebende, b. auf neu entstehende Geldschulden, Valutaspekulation (Agiotage); 3) Rückwirkung auf die Volkswirthschaft, Preisgesetz; 4) Wirkung auf Finanzen und Staatskredit, Kurswerthzwangskurs, Papiergeld als Steuer, Staats- und Bankpapiergeld. — C Beseitigung der Papiergeldwirthschaft; Devalvation und Zurückführung auf den Nennwerth, Reduktion der älteren Geldschulden, definitive Beibehaltung der Papierwährung.

IV. Die Frage vom „Papiergeldregal." — Literatur.

I. Das Papiergeld im Allgemeinen und sein Verhältniß zur Münze und zu den Kreditumlaufsmitteln.

A. Der Sinn des Wortes Papiergeld ist kontrovers. Leider hat die Theorie über Papiergeld und die Praxis auch hier, wie in andern volkswirthschaft-

Digitized by Google

lichen Fragen, unter dem verwirrenden Einflusse des populären Sprachgebrauchs gelitten. Der letztere fasst nämlich unter dem Namen Papiergeld einige ganz willkührlich herausgehobene *Repräsentanten der Münze*, welche zum Theil durch Zufall besondere Verbreitung in verschiedenen modernen Staaten erlangt haben, zusammen und stellt sie durch diese gemeinsame Bezeichnung, nach der im Publikum gäng und gäben Meinung, aber selbst nach der Ansicht wissenschaftlicher Nationalökonomen mit Recht, unterschiedslos neben einander. Zu diesem „Papiergelde" im populären Sinn zählt man das sogenannte *Staatspapiergeld*, wobei ebenfalls wieder der principielle Unterschied zwischen verschiedenen Arten Staatspapiergeld übersehen wird, ferner das etwa von *Gemeinden* und gelegentlich auch von *andern Korporationen* ausgegebene Papiergeld, welches man im Gegensatze zum Staatspapiergelde auch wohl *Privatpapiergeld* im engeren Sinne genannt hat, endlich noch die eigentlichen *Banknoten*. Das gemeinsame Merkmal dieser verschiedenen Arten Papiergeld ist hier im Grunde nur, im Gegensatze zum *Metallgelde*, der *Stoff*, das *Papier*, aus welchem sie alle fabricirt sind, was die denkbar unwissenschaftlichste Betrachtungsweise ist, der man nicht einmal *Konsequenz* nachsagen kann, weil man dann doch den Namen Papiergeld noch weiter, z. B. auf *Checks*, *Anweisungen* und viele *andere Schuldverschreibungen* mit demselben Rechte ausdehnen müßte.

Der gerügte Fehler des populären Sprachgebrauchs erklärt sich zwar aus einem richtigen Gedanken; man hatte nämlich beim Papiergelde die *Ersetzung von Geld*, und zwar von Metallgeld oder Münze, durch ein Surrogat von Papier im Auge, aber man vergaß dabei, genauer zu unterscheiden, in wie weit und *auf welche Weise* und ob durch *alle* Arten „Papiergeld" in *gleicher* Weise das Metallgeld ersetzt werde. Man muß zu diesem Zwecke das vielbeutige Wort Geld selbst wieder analysiren und die *einzelnen* Funktionen, in welchen das „Geld" in der Volkswirthschaft dient, genau auf einander halten. (S. den Art. *Münzwesen*, B. VII. 65.) Geld ist *Tauschmittel* (Tauschwerkzeug, Umlaufsmittel), *Preismaß* (Werthmesser) und *Währung* oder *gesetzliches Zahlungsmittel*. Wo diese drei Funktionen vereint zu finden sind, wo insbesondere das *Tauschmittel* vom Staate zum *gesetzlichen Zahlungsmittel* erklärt ist, da sprechen wir von „Geld". Wo wir nur die *eine* Funktion des Tauschmittels finden, da haben wir es nicht mit Geld, sondern mit *Surrogaten von Geld* zu thun, welche aber dem Gelde nur in dieser *einen* Funktion surrogiren. Die obige populäre Bedeutung von Papiergeld ist deshalb falsch, abgesehen von ihrer bezeichneten Folgewidrigkeit, weil darin Papiere, welche wirklich vollständig das Metallgeld ersetzen und daher ein eigentliches neues *Geld*, kein Geldsurrogat sind, mit solchen Papieren, welche das Metallgeld nur *in einer* Funktion, nämlich in der des Tauschmittels ersetzen, ununterschiedlich zusammengeworfen werden.

Die richtige Definition von Papiergeld, worin die Nationalökonomik mit der neueren Jurisprudenz völlig übereinstimmt, ist die folgende. Papiergeld im *wissenschaftlichen* Sinne (oder *eigentliches* Papiergeld im Gegensatze zur populären Bedeutung des Wortes) ist eine *selbständige Geldart*, wie das *Metallgeld* oder die *Münze*. Die ihm charakteristischen Merkmale, die es mit der Münze theilt und derentwegen es so gut wie diese ein „Geld" ist, sind *zweierlei*, es ist nämlich auch *Währung* oder *gesetzliches Zahlungsmittel*, oder, wie man dieses in diesem speciellen Falle auszudrücken pflegt, es ist vom Staate mit dem *Zwangskurse* versehen, und sodann ist es seinem Begriffe

nach uneinlösbar gegen ein anderes „Geld". Diese Merkmale bilden zugleich die principiellen Unterscheidungsmerkmale zwischen dem eigentlichen Papiergelde und allen anderen Papieren, welche man mit dem Namen Papiergeld bezeichnet hat, also z. B. den Banknoten. Diese letzteren haben ihrem Wesen nach keinen Zwangskurs und sind einlösbar gegen ein „Geld". Das eigentliche Papiergeld und die Münze theilen mit den Banknoten und allen ähnlichen Papieren, wie Anweisungen, Wechseln, Checks, fälligen Coupons u. s. w. die Eigenschaft, als Tauschmittel fungiren zu können, und mit Rücksicht auf diese eine Funktion des Tauschmittels kann man daher wohl, um einen kurzen gemeinsamen Namen zu haben, das eigentliche Papiergeld und die eben genannten Papiere, Banknoten u. s. w., Papiergeld im weiteren Sinne des Wortes und Metallgeldsurrogate nennen, aber es ist dabei nicht zu vergessen, daß das eigentliche Papiergeld, weil es Währung und daher Preismaß ist, noch in anderer, weiter gehender und specifisch verschiedener Weise, wie z. B. die Banknote, ein Metallgeldsurrogat ist. Geldsurrogat schlechthin darf man konsequenter Weise das eigentliche Papiergeld nicht nennen, weil es eben ein „Geld" ist, also jene Bezeichnung einen inneren Widerspruch involvirt, und Geld schlechthin darf man die Banknoten u. s. w. nicht nennen, weil diese Bezeichnung ebenfalls an einem inneren Widerspruch leidet, denn ein Geldsurrogat oder ein Ersatzmittel von Geld, was die Banknoten sind, kann seinem Begriff nach nicht ein „Geld" sein.

Die beiden Momente des Zwangskurses und der Uneinlösbarkeit hängen enge mit einander zusammen, namentlich setzt ein allgemeiner Zwangskurs stets die Uneinlösbarkeit voraus, so daß man insoferne nur wo beides besteht, vom eigentlichen Papiergelde reden kann. Z. B. einlösbare Banknoten mit Zwangskurs (wie die Noten der Bank von England seit 1833 und wie die zukünftigen österreichischen Banknoten) sind kein Papiergeld im strengen Sinne, weil selbst der Zwangskurs nur partiell ist, und von dem am meisten dabei betheiligten, nämlich dem Emittenten, nicht geltend gemacht werden kann. Im Uebrigen wird der Jurist sich vorzugsweise an das Moment des Zwangskurses halten, wenn er beurtheilen will, ob ein Geldpapier Papiergeld sei, und mit Recht sagen, daß Banknoten und überhaupt ein Papier, welches derjenige, der ein Recht auf Geld hat, zurückweisen kann, kein Geld und kein Papiergeld sei (Thöl). Der Nationalökonom hebt noch mehr das Moment der Uneinlösbarkeit hervor, aus welchem weitere, rein volkswirthschaftliche Unterschiede zwischen Papiergeld und Banknoten u. s. w. folgen.

In letzter Linie läßt sich der Unterschied zwischen Papiergeld und Münze, also Geld überhaupt einer- und jenen verschiedenen Papieren, wie Banknoten u. s. w. anderseits dahin zusammenfassen, daß die Benutzung des Papiergeldes wenigstens zunächst auf staatlicher Anordnung, staatlichem Zwange beruht, — worin kein Widerspruch mit der Thatsache liegt, daß das Papiergeld doch auch mit auf den Kredit basirt sei, — die Benutzung jener mannigfaltigen Papiere dagegen an Geldes Statt auf dem Kredite oder dem Vertrauen, daß das Papier seiner Zeit auf Verlangen gegen Geld eingelöst werde.

B. Hieran anknüpfend kann man folgendes Schema der verschiedenen Tauschwerkzeuge aufstellen: Geld, d. h. Tauschmittel, Preismaß und Währung, ist, von anderen Geldarten abgesehen, entweder Metallgeld (Münze) oder Papiergeld; Geldsurrogat, — d. h. Ersatzmittel von Geld, also sowohl von Münze, wie von Papiergeld, und zwar ausschließlich nur Ersatzmittel in der Funktion des Tauschmittels und dem Begriff eines Surrogates

Digitized by Google

gemäß nicht selbst wieder Geld, — sind alle die mannigfaltigen Schuldverschreibungen, welche auf Auszahlung einer bestimmten Summe Geldes, als des legalen Zahlungsmittels und Preismaßes, lauten und, unter verschiedenen Formen und Bedingungen ausgestellt, zu verschiedenen Zeiten fällig, im Verkehre durch den Kredit zur Vermittlung der Umsätze an der Stelle des bisher dazu körperlich benutzten Geldes (einerlei ob Münze oder Papiergeld) in Umlauf erhalten werden. Insoferne sind die Geldsurrogate eigentlich Formen des Kredits oder Kreditumlaufsmittel. Jede Geldschuld kann mit ihnen, wenn der Gläubiger einwilligt, abbezahlt werden, während diese Einwilligung beim Papiergelde nicht nothwendig ist, resp. vom Staate supplirt wird. Im ersteren Falle heißt es dann, satisfactio pro solutione est. Solche Geldsurrogate im angegebenen Sinne sind aber alle die oben aufgezählten Banknoten, Cheks, fällige Coupons, Sichtwechsel mit Blankoindossement, girirte gezogene Wechsel, Anweisungen, trockene Wechsel und andere derartige Schuldverschreibungen mehr, deren Zahl und Formen nicht fest abgeschlossen sind. Aus dieser Zusammenstellung folgt schon, daß Banknoten und die übrigen Geldsurrogate unter einander nicht principiell, sondern blos formell verschieden sind.

Die falsche Definition des Wortes Papiergeld nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch war für Theorie und Praxis verhängnißvoll. Die beiden daraus hervorgehenden Haupttrugbilder sind die Verkennung des zwischen Papiergeld und Banknoten bestehenden principiellen Unterschiedes, richtiger sogar Gegensatzes oder die Identificirung von Papiergeld und Banknoten; ferner die wissenschaftlich unhaltbare Aufstellung eines principiellen Unterschiedes zwischen den Banknoten einer-, den übrigen Kreditumlaufsmitteln anderseits. Diese beiden Irrthümer hängen enge mit einander zusammen, der letztere liegt implicite schon in dem ersteren. Nur einige der wichtigsten weiteren Trugschlüsse der Theorie und Praxis aus diesen falschen Prämissen mögen hier angedeutet werden. Die für das eigentliche Papiergeld geltenden Lehrsätze wurden von der englischen und nach ihr von der älteren deutschen nationalökonomischen Schule ohne weiteres auf Banknoten angewendet, besonders die an sich schon der Limitirung bedürftige Lehre von der Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge („Quantitätstheorie", strikte Ansicht Ricardos und des sog. Bullionreports von 1810, später die sog. Currencytheorie Lord Overstones, Sir Robert Peels und M'Cullochs; unter den Deutschen besonders Nebenius und seine Nachfolger; neuerdings allgemein in der populären deutschen Nationalökonomik die Verwechslung zwischen Papiergeld und Banknoten, wie sich in den vielfachen Debatten über Bankwesen in Deutschland und über die Valuta in Oesterreich zeigt). Nur aus dieser Verkennung des Unterschieds erklärt sich die auch von der Theorie als richtig hingestellte Bankpolitik, insbesondere die Vorliebe mancher Theoretiker für die Monopolisirung der Banknotenausgabe und der Widerwille gegen das Freibankwesen überhaupt und die Zettelbankfreiheit speciell. Die von den praktischen Staatsmännern schon mehrfach faktisch zur Geltung gebrachte Ansicht, wornach die Ausgabe von Banknoten ein Hoheitsrecht des Staats sei, welches „naturgemäß" aus dem Münzregale oder dem jus monetae des Staates abzuleiten wäre, ist zwar bis jetzt weder von den Vertretern des positiven Staatsrechts noch denen der strengen Finanzwissenschaft adoptirt worden, allein neuerdings ist selbst von Theoretikern das „Zettelregal" als etwas selbstverständliches aufgestellt (besonders in den österreichischen Valutadebatten der jüngsten Zeit). Eine solche Ableitung dieses „Regals" aus dem Münzhoheitsrechte bliebe rein unverständlich, wenn dabei nicht wieder die Identificirung von Papier-

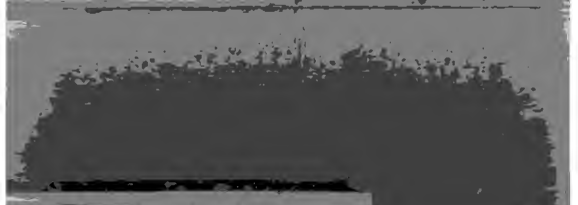

geld und Banknoten unterliefe. Endlich mußte nothwendig bei einem so ganz unhaltbaren Ausgangspunkte die ganze Theorie des Geld-, Kredit- und Bankwesens selbst bis in die neueste Zeit zu einseitigen und falschen Resultaten gelangen, weil man z. B. bei der Erwägung des Einflusses des Kreditwesens und seiner Fortschritte auf das Geldwesen, bei der Analyse der modernen Ueberspekulationen und der Handelskrisen, bei der Untersuchung des Nutzens und Schadens bestimmter Kreditorganisationen und ihrer Förderung der Produktion im Allgemeinen, überhaupt bei der Feststellung der Licht- und Schattenseiten des Kredits zu irrigen Schlüssen kommen mußte, wenn man, wie es geschah, stets nur die Wirkungen des Banknotenwesens, nicht aber die der anderen Geldsurrogate ins Auge faßte, und in den Wirkungen der Banknote nicht die einer bestimmten *Kreditform*, sondern die einer *specifisch eigenthümlichen Geldart*, eben der Note, erkennen wollte. Nur auf diese Weise erklärt es sich, wie noch jetzt, selbst unter Fachmännern, der Nutzen und die Gefahren der Zettelbanken so außerordentlich überschätzt werden, woher man z. B. die in mancher Beziehung weit heilsamere Ausbildung des Depositenbankwesens selbst in der Theorie übersieht und die Zettelbanken noch jetzt auf das Einseitigste zum Sündenbock von Schwindelperioden und Handelskrisen macht oder des ganz analogen Einflusses anderer Kreditumlaufsmittel vergißt. Daraus folgte dann wieder jene, eine bevormundende Thätigkeit des Staats im Geld-, Kredit- und Bankwesen so sehr unterstützende Anschauung vieler Theoretiker selbst bis auf die Gegenwart, wo eine entgegengesetzte Anschauung in den meisten anderen volkswirthschaftlichen Fragen wenigstens in der Theorie bereits zur Geltung gelangt ist. Die Irrthümer der Praxis sind im Vorhergehenden schon mit angedeutet. Einer der wichtigsten ist der Versuch einer künstlichen Regulirung des Banknotenwesens, welcher nur etwa bei Papiergeld stattbaft gewesen wäre; ferner die aus dem „Zetteregal" gezogene Konsequenz, die Durchführung eines Central- und Monopolbanksystems, wo oftmals ein decentralisirtes und freieres Bankwesen mehr am Platze gewesen wäre, und die Vertheidigung des ersteren Systems, statt mit richtigen *politischen* Gründen, welche oftmals für die Beibehaltung der Centralisation und Monopolisirung des Zettelwesens sprechen können (z. B in Oesterreich), mit falschen volkswirthschaftlichen Argumenten; endlich die in den meisten Verhältnissen des Kredit- und Bankwesens unrichtige Politik der Staaten, welche hier einseitig eingriff und „regelte", dort inkonsequenter Weise sich um nichts bekümmerte, und überall durch ihre störenden Maßregeln die naturgemäße organische Entwicklung des Kreditwesens hinderte.

C. Die Fehler der Theorie und Praxis gehen sämmtlich aus den eben hervorgehobenen falschen Ausgangssätzen aus und sie laufen in der irrigen Anschauung vom Einflusse des Papiergelds und der Banknoten auf die „*Verdrängung des Geldes*" zusammen. Mit Recht sieht man in der Entbehrlichmachung des Edelmetallgeldes als *Tauschmittels* einen großen volkswirthschaftlichen Vortheil, nämlich die Gewinnung eines dem Werthe des auf diese Weise entbehrlich gewordenen Edelmetalls gleich kommenden Kapitals, das bisher durch die Tauschmittelfunktion dieses Metalles gebunden war, für allgemeine wirthschaftliche Zwecke. Die Völker streben im Laufe ihrer wirthschaftlichen Entwicklung *dieses*, in *dieser* einen Funktion dienende Metall gewissermaßen von sich abzustoßen und ihre Wirthschaft mit möglichst wenig Münze zu betreiben. Das zu verwirklichende Ideal ist die Bewerkstelligung eines Maximums von Umsätzen mit einem Minimum von unmittelbar (körperlich) zu benutzender Münze. Aber es ist ein durchaus falscher Schluß, welchen die einseitigen Anhänger des „Papiergelds" ziehen, daß

Digitized by Google

ausschließlich nur oder daß selbst in bevorzugtem Maße nur diese „Verdrängung des Geldes" durch das Papiergeld mit Inbegriff der Banknoten bewirkt werde. Sie kann allerdings durch letzteres und zwar bei der Ausgabe eigentlichen Papiergelds in einem Umfange erfolgen, welcher durch die Ausbildung des Kreditwesens nicht oder jedenfalls erst in langer Zeit erreicht würde. Allein der Gebrauch des eigentlichen Papiergelds bringt Gefahren mit sich, wie das Schwanken des Preismaßes, welche den etwaigen Gewinn aus einer noch stärkeren Verdrängung des baaren Geldes bei Weitem aufwiegen. Die Banknoten aber leisten weder nach der Deduktion der Theorie noch nach der Erfahrung der Praxis mehr, wie andere Kreditumlaufsmittel, in der „Verdrängung des Geldes" (der Münze). Es ist ein fundamentaler Irrthum, in dieser Beziehung den Banknoten eine so bevorzugte Stellung im Kreditsysteme einzuräumen, wie es von Seiten der Theorie und Praxis vielfach geschehen ist. Man muß vielmehr die Banknoten hier nur als Species einer Gattung, eben der Kreditumlaufsmittel oder Geldsurrogate auffassen, und sagen, daß die Tendenz der ganzen Kreditorganisation, in welcher und durch welche die Banknoten, die Checks, die Anweisungen, die Wechsel, die Buchkredite, das Kontokorrentwesen, die Klearing-Houses u. s. w. an Stelle der Münze ihre Anwendung finden, auf die Verdrängung des Edelmetallgeldes als Tauschmittels hinausgeht, wobei die Münze als Währung und Preismaaß und daher als Basis und Stützpunkt des ganzen Kreditsystems bestehen bleibt. Die Tendenz des Papiergeldes geht dagegen darauf hinaus, der Münze auch diese letztere Bedeutung zu rauben, woraus alsdann wieder alle weiteren Nachtheile des Papiergeldes entspringen. In dem Umfange, in welchem Banknoten und andere Kreditumlaufsmittel (und Kreditinstitutionen, alle zusammen als Glieder eines großen Organismus) das Geld ersetzen, liegt auch kein durchgreifender Unterschied zwischen ihnen. Häufig spielt die Banknote (und das Zettelbankwesen) in einem Lande eine größere Rolle, wie z. B. das Checksystem (Depositenbankwesen), allein es ist das nicht nothwendig und auch keineswegs immer oder überall so, vielmehr bildet die Banknote und die Zettelbank eben nur ein früheres und niedrigeres Stadium der Kreditwirthschaftsentwicklung, wie die Depositenbank (im modernen Sinn) und der Check mit dem sich daran schließenden Konto-Korrent-, Buchkredit- und Klearing-House-System. Das Ideal der Kreditwirthschaft, der „große welthistorische Prozeß" der Verdrängung des Metallgeldes, von dem vielfach mit mehr Emphase als Verständniß geredet worden ist, wird eben durch ein solches großartiges Austauschsystem, wo das Metallgeld nur aufhört, unmittelbar als Tauschmittel zu dienen, nicht durch die vollständige Ersetzung und Verdrängung der Münze auch in ihrer Funktion als Währung mittelst des eigentlichen Papiergeldes vollzogen. Diese letztere Entwicklung wäre kein Fortschritt, sondern ist ein Rückschritt in einem einzelnen Lande, in der ganzen Welt aber wäre diese Entwicklung auch nicht einmal denkbar. Auch auf der höchsten Stufe der Kreditwirthschaft, auf welcher das Metallgeld wo möglich nirgends mehr sichtbar bei den Umsätzen zum Vorschein kommt, soll und muß die Münze noch als Preismaß und gesetzliches Zahlungsmittel fungiren, indem Jedermann zwar seine Forderungen in der Münze, der Landeswährung, bezahlt zu erhalten beanspruchen darf, aber wegen der Festigkeit des Vertrauens in die als Tauschmittel dienenden Kreditformen nicht wirklich beansprucht[1]).

[1]) Vgl. meine „Geld- und Kreditlehre der Peel'schen Bankakte" (Wien 1862), besonders S. 38, 63–68, 103–110, 111 u. ff., 121, 126–127.

Die hier entwickelte Anschauung führt, wie man leicht einsieht, zu einer von der noch herrschenden in manchen erheblichen Punkten abweichenden Auffassung der Fragen von Papiergeld und Banknoten. Sie veranlaßt, bei folgerichtiger Entwicklung, auch eine andere formelle Behandlung des Stoffes. Man muß nämlich offenbar das eigentliche Papiergeld und seinen aparten Einfluß auf das Geld- und Münzwesen getrennt betrachten von allen anderen Surrogaten des Metallgelds, und kann ferner dem Zettelbankwesen nicht die isolirte Stellung anweisen, welche man ihm meistens gegeben hat, sondern muß es als ein Glied der Kreditorganisation, und die Banknote als eine Species der Kreditumlaufsmittel (Geldsurrogate) auffassen. Wenn im Folgenden einige weitere specielle Bemerkungen blos über das Papiergeld und die Banknoten gemacht werden, so geschieht es aus Gründen der Zweckmäßigkeit und durchaus unter Aufrechthaltung des im Bisherigen näher entwickelten Standpunktes.

D. Die verschiedenen Papiercirkulationsmittel, welche der populäre Sprachgebrauch mit dem Namen Papiergeld zusammenfaßt, reihen sich in der folgenden Weise in das oben aufgestellte Schema ein.

1. Eigentliches Papiergeld. Entweder Staatspapiergeld, welches mit dem Zwangskurse versehen und uneinlösbar ist, oder entartete Banknoten einer Bank, welche letztere der Staat ihrer Verpflichtung zur Noteneinlösung enthoben, also welche er vom bürgerlichen Gesetze eximirt, und deren Noten er Zwangskurs ertheilt hat. Das hieher gehörende Staatspapiergeld ist meistens auch ein entartetes, vom Staate ausgegebenes Kreditumlaufsmittel, welches bisher einlösbar oder uneinlösbar, aber ohne Zwangskurs, oder zwar mit (völligem oder theilweise, nämlich bis zum Maximum eines gewissen niederen Betrages, — „Scheidemünzzwangskurs“ — bestehendem) Zwangskurs versehen, aber dabei einlösbar war. Nur selten ist sofort gleich zuerst vom Staate eigentliches Papiergeld ausgegeben worden. Die hier aufgezählten vom Staate emittirten Kreditpapiere haben oft längere Zeit als solche existirt, bevor sie im Drange der Noth zum eigentlichen Papiergelde gemacht wurden. Auch jetzt gibt es deren in verschiedenen Staaten. Ihrem Wesen nach gehören sie zu den Kreditumlaufsmitteln oder Geldsurrogaten im angegebenen Sinne, indem sie sich von der Gesammtheit aller dieser anderen Surrogate nur durch die Form, hier nämlich durch die Person des Anstellers, welches der Staat ist, unterscheiden. Der Sprachgebrauch faßt sie mit unter den Namen Papiergeld, aber mit demselben Unrechte, wie die Banknoten; ein üblicher Name für die eine und die andere Kategorie darunter ist „Staatskassenschein“, „Kassenanweisung“, „Kassenbillet“ u. s. w. Im Gegensatze zum eigentlichen Staatspapiergeld, welches eben eigentliches Papiergeld ist, kann man sie wohl insgesammt uneigentliches Staatspapiergeld nennen.

Wichtige Beispiele dieser verschiedenen Arten „Papiergeld“ sind die folgenden. Ursprüngliches eigentliches Staatspapiergeld waren die in der Revolutionszeit ausgegebenen französischen Assignaten und Mandaten, ferner die österreichischen Reichsschatzscheine u. s. w. von 1849—54 und das neue nordamerikanische Papiergeld der Vereinigten Staaten von 1862. Zum eigentlichen Staatspapiergelde wurden erst im Laufe der Zeit die österreichischen Bankozettel, 1797—1811, und die österreichischen Einlösungs- und Anticipationsscheine, welche deren Fortsetzung sind, 1811—20, die preußischen Tresorscheine im J. 1813, die russischen Papierrubel des 18. Jahrhunderts, u. A. m.

Digitized by Google

Ursprüngliche, eigentliches Papiergeld gewordene Banknoten sind gewesen die Law'schen Zettel in den ersten Regierungsjahren Louis' XV., unter der Regentschaft, das Papiergeld Dänemarks, Norwegens und Schwedens, die Noten der Bank von England während der Zeit der sogen. Bankrestriktion, 1797—1821, die Noten der österreichischen Nationalbank von 1848 bis auf die Gegenwart (mit Ausschluß der kurzen Zeit der Baarzahlung zu Beginn des J. 1859), die Noten der Bank von Frankreich von 1848—50, um nur die wichtigsten und folgenreichsten Fälle namhaft zu machen.

Beispiele uneigentlichen Staatspapiergelds sind nach den obigen Kategorien: einlösbar und ohne Zwangskurs, die österreichischen Bankozettel von 1762—1796/97, die preußischen Kassenanweisungen, das Staatspapiergeld von Sachsen, Würtemberg, Baden und überhaupt von den meisten (übrigens fast nur deutschen) Staaten, welche solches auch wohl „Steuergeld" oder „Steuerkassenschein" genanntes Papiergeld ausgeben. Entweder ist hier nur im Allgemeinen die Bestimmung getroffen, daß das Papiergeld bei den und den Kassen auf Verlangen eingelöst werden solle, wie in mehreren thüringischen Staaten, oder das Gesetz ordnet, wie in Würtemberg und Baden die Bereithaltung eines Baarvorraths in der Höhe eines gewissen Procentsatzes des Papiergeldumlaufs an. Uneinlösbar und ohne Zwangskurs ist das Papiergeld einiger kleinerer deutscher Staaten (z. B. der Darmstädter Grundrentenscheine). Einlösbar dagegen, aber mit Zwangskurs ist das niederländische Staatspapiergeld. Endlich sind die ähnlichen, 1848 und 1849 emittirten Kassenscheine von Hessen-Kassel eigentliches Papiergeld gewesen, da sie Zwangskurs hatten, ohne einlösbar zu sein.

Von allgemeinstem wissenschaftlichen Interesse und von größter politischer und geschichtlicher Bedeutung ist vor Allem das eigentliche Papiergeld großer Staaten, sei es durch sie unmittelbar, oder mittelbar, nämlich durch das Medium ihrer Banken, emittirt worden. Aber auch das uneigentliche Staatspapiergeld verdient eine Beleuchtung, weil die Staaten durch dasselbe meistens den verderblichen ersten Schritt auf dem Wege zum eigentlichen Papiergelde machten. Auch knüpfen sich daran einige Fragen über Papiergeld und Banknoten, welche gerade neuerdings wieder, z. B. bei den Valutadebatten in Oesterreich, lebhaft erörtert wurden.

2. Kreditumlaufsmittel oder Geldsurrogate. Zu diesen gehören die eben genannten Arten ohne Zwangskurs umlaufender Staatspapiergelder. Ferner das sogen. Privatpapiergeld im engeren Sinne, wie etwa auf Verlangen stets einlösbare Stadtkämmereischeine (z. B. der Stadt Hannover) oder anderer Korporationen (z. B. des braunschweiger Leihhauses, die Scheine der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft). Weiter die Banknoten. Endlich alle anderen, oben mehrfach erwähnten Kreditpapiere, wie die Checks, Anweisungen u. s. w. Im Folgenden werden unter dem ausgesprochenen Vorbehalte hier vorzüglich die Banknoten und das Zettelbankwesen berücksichtigt. Im Uebrigen ist auf den späteren Artikel „Zettelbankwesen" zu verweisen.

II. Das uneigentliche Staatspapiergeld. Da dieses keinen Zwangskurs hat, so fallen die Hauptbedenken gegen das eigentliche Staatspapiergeld, welche sich aus den unerfreulichen Einwirkungen des letzteren auf das Münz- und Geldwesen, die Staatsfinanzen und die Volkswirthschaft ergeben, bei demsel-

Digitized by Google

ben fort. Der Staat will mit ihm ſich ein unverzinsliches Darlehen verſchaffen und durch ſeine Papiergeldemiſſion einen Theil des ſonſt als Tauſchmittel dienenden Metallgeldes erſetzen. Um dies zu vermögen, wenn das Papiergeld keinen Zwangskurs hat, iſt es nöthig, daß das Papier Kredit genug habe, um im Verkehre freiwillig im gleichen Kurswerthe mit der ſeinen Nennwerth bildenden Münze angenommen zu werden, oder um al pari mit der Münze zu cirkuliren. Der Staat kann zu dieſem Zwecke das Papiergeld wie ein anderes Kreditpapier, z. B. wie einen Schwechſel oder eine Banknote behandeln, und es, um es ſtets im Pari zu erhalten, jederzeit an den Inhaber auf Verlangen einlöſen. Dann ſpricht man von *einlösbarem uneigentlichen Staatspapiergelde*, wie es von verſchiedenen deutſchen Staaten emittirt wird. Einige Bemerkungen darüber ſind um ſo mehr am Platze, weil dadurch gleichzeitig ein wichtiger Streitpunkt in Betreff des Zettelbankweſens erledigt wird.

A. So lange dieſes einlösbare Staatspapiergeld und ſo lange die Banknote *wirklich* auf Verlangen eingelöst wird und der Zugang zu den Einlöſungskaſſen nicht künſtlich erſchwert iſt, müſſen beide nothwendig das Pari mit der Münze, deren Namen ſie tragen, behaupten. So lange kann alſo unter keinen Umſtänden von einer *Entwerthung* (Depreciation) des Papiergelds gegen oder von einer *Disparität* zwiſchen ihm und der Münze die Rede ſein und ſo lange ſind die nothwendigen Vorbedingungen für die Benutzung dieſes Papiergelds als Umlaufsmittel durchaus erfüllt. Die Frage vom einlösbaren Staatspapiergelde geht daher wie die von der Banknote und beider volks- und finanzwirthſchaftlicher Bedeutung in die andere über die Möglichkeit und die geeigneten Mittel, die Einlösbarkeit ſtets zu erhalten, über. *Abſolute* Gewißheit der ſteten Einlöſung bietet hier nur die Bereithaltung eines der Papiergeld- oder Notenſumme *gleichen* Betrags baaren Geldes, wenn man von der allerdings vorhandenen Gefahr abſehen will, daß auch ein ſolcher Baarbeſtand, falls er *Staats*eigenthum iſt, in unglücklichen Kriegen leicht Beute des Feindes werden kann, wenn er nicht — ſchon vorher ſeinem Zwecke entfremdet ſein ſollte, freilich das Wahrſcheinlichſte von allen. Der Baarfond müßte hier nach den Grundſätzen der ſtrikten Girobank behandelt werden, wo die Noten oder das Staatspapiergeld eigentlich wahre Depoſitenſcheine im juriſtiſchen Sinne wären. Allein wenn auch ein derartig fundirtes Papiergeld die größtmögliche Sicherheit gewährte und die Volkswirthſchaft wegen leichteren Transports und bequemerer Aufbewahrung von Geldeswerth, überhaupt wegen verſchiedener ſolcher äußerer Bequemlichkeiten aus einem ſolchen Papiergelde Nutzen zöge, ſo fiele doch ein weiterer *Gewinn* für den Emittenten und damit indirekt die Verfügung über ein Kapital für die Volkswirthſchaft, folglich auch der wichtigſte Grund der Papiergeldausgabe fort, denn dieſer Gewinn ergibt ſich eben aus der Differenz des Betrags des umlaufenden Papiergeldes und des zur Einlöſung deſſelben bereit gehaltenen Baarbeſtands. Jeder Staat und jede Bank muß ſich daher damit begnügen, einen *kleineren* Baarvorrath zu halten. Die Schwierigkeit liegt alsdann nur in der *richtigen* Bemeſſung der Größe dieſes letzteren. Darin gipfelt ſich das Problem der Zettel- wie der modernen Depoſitenbank, und gleichfalls dasjenige, welches der einlösbares Papiergeld ausgebende Staat zu löſen hat.

Der letztere hilft ſich nun dadurch, daß er einen Baarvorrath, welcher ihm „angemeſſen“ erſcheint, bereit hält. Allein was iſt „angemeſſen“, woher dafür einen Maßſtab nehmen? Dieſer fehlt völlig, alſo muß man ganz *willkührlich* einen *beliebigen Bruchtheil* der Papiergeldmenge als „angemeſſenen“ Baar-

fond adoptiren. Entweder ist ein solcher Baarschatz in dem die Papiergeldausgabe anordnenden Gesetze selbst ausdrücklich als Garantie festgestellt worden, oder es muß doch sonst die Finanzverwaltung sich selbst bei der Leitung des Papiergeldwesens einen bestimmten Betrag des Baarfonds zur Richtschnur nehmen. Ersteres geschieht z. B. in Würtemberg, wo nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 3 Mill. fl. Papiergeld ausgegeben wurden, die jederzeit bei der Staatshauptkasse unbedingt, bei den sonstigen Regierungskassen nach Maßgabe der Kassenbestände einlösbar sind und wofür ein Baarvorrath von $^1/_2$ Mill. fl. bereit gehalten wird. (Aehnlich in Baden). Allein ob ein solcher Fond für alle Fälle genüge, läßt sich eben auch nicht einmal mit jener Wahrscheinlichkeit sagen, welche in der That in Sachen des Kreditwesens verlangt werden kann. Freilich verläßt man sich auch Seitens der Regierungen auf diesen Baarvorrath nicht allein, sondern denkt, daß die Annahme des Geldes in Steuerzahlungen, das Bedürfniß danach im Verkehre, besonders im kleinen Verkehre dem Papiere Kredit geben und den Paristand garantiren werde, aber wir werden später sehen, daß auch diese Vorschriften nicht ausreichen. Die Erfahrung längerer Jahre, welche einer Bank wichtige Anhaltspunkte für die Regulirung ihrer Geschäfte geben kann, vermag dies dem Staate in viel geringerem Maße. In ruhigen Zeiten kann ein kleiner Baarfond längst ausgereicht haben, weil da der Kredit des Papiers feststeht, aber eben für kritische Zeiten gilt es sich zu schützen, und da reichen die bisherigen Erfahrungen nicht aus. Im Gegensatze zur Zettelbank, welche in solchen Zeiten freilich auch wird überlaufen werden, ist der Staat nicht in der Lage, die Einlösbarkeit seines Papiers sicher zu stellen, wenn sein Baarbestand sich zu klein erweisen sollte, und zwar aus dem Grunde, weil er über die den Baarbestand übersteigende Summe Papiergeld gar keine Verfügung hat. Dies hängt mit einem fundamentalen Unterschiede zwischen Banknoten einer- und allem (eigentlichem und uneigentlichem) Staatspapiergelde andrerseits zusammen, — ein Unterschied, welcher zwischen beiden Papieren ganz abgesehen von den Momenten der Uneinlösbarkeit und des Zwangskurses besteht, und welcher entschieden zu Gunsten des Banknoten- und gegen das System selbst einlösbaren Staatspapiergeldes spricht. Auch folgt aus diesem Unterschiede konsequenter Weise schon das richtige Princip für die Deckung der Banknoten, also die Entscheidung des strittigsten Punktes in der ganzen Zettelbankfrage.

Dieser folgenreiche Unterschied liegt in der verschiedenen Art der Ausgabe von Papiergeld und Banknoten. Ersteres wird regelmäßig in Zahlungen, letztere werden als Darlehen ausgegeben, Papiergeld wird im wahrsten Sinne fortgegeben, Banknoten bilden nur zeitweilig einen Bestandtheil der allgemeinen Umlaufsmittel. Der Staat hat für das fortgegebene Papiergeld bereits eine Leistung bekommen, in seinen Händen bleibt nichts zurück, als etwa eine Quittung über eine von ihm bezahlte Schuld (z. B. für fällige Koupons, für Beamtengehalte, Armeelieferungen u. s. w.), die Bank dagegen bekommt in Zukunft das Darlehen zurückerstattet, hat mit der Herausgabe von Noten eine Forderung erworben und darüber bleibt eine Schuldurkunde in ihren Händen zurück. Jeder Blick auf die Finanzgeschichte der Staaten beweist es, daß die geschilderte in der That immer die Art der Staatspapiergeldausgabe war. Die Staaten haben nicht etwa Wechsel- und sonstige Geschäfte gemacht, wie Banken, auch nicht Schätze mit Hülfe der Papiergeldausgabe für schlimme Zeiten angesammelt, sondern stets, mitunter mehr oder weniger verblümt, ihre Deficits auf diesem bequemen Wege gedeckt. (Assignaten Frank-

Digitized by Google

reichs, russische Papierrubel, österreichische Bankzettel und Banknoten, nordamerikanische Zettel, selbst die Papiergeldausgabe der kleineren deutschen Staaten erklärt sich so.) Ihr Papiergeldumlauf war pro tanto eine reelle Vermehrung ihrer Passiva, dem nicht, wie selbst bei der schlechtesten Bank eine gleiche Vermehrung ihrer Aktiva entsprach. Das Staatspapiergeld bildet daher eine nachhaltige Vermehrung der Umlaufsmittel, so lange es nicht durch eine besondere Einberufung wieder aus dem Umlauf gezogen wird. Die Banknoten kommen dagegen nach Ablauf der Darlehensfrist entweder selbst an die Bank zurück, und dann braucht die letztere ja wegen ihres Baarfonds nicht zu bangen, oder statt ihrer empfängt die Bank einen gleichen Betrag Münze, wodurch ihr Baarfond ohne ihr Zuthun von selbst sich wieder füllt. Das Problem, den richtigen Baarfond zu halten, wird durch die Zettelbank gelöst, wenn sie nur die ihr natürlichen Geschäfte treibt, während die Benutzung von Staatspapiergeld schon an sich die Lösung dieses Problems unmöglich macht. Allerdings kommt ja ein größerer oder geringerer Betrag Staatspapiergeld auch nicht auf dem Wege zur Verwechslungskasse, sondern in Steuerzahlungen u. s. w. an den Staat zurück, und offenbar ein um so größerer Betrag, wenn der Kredit des Papieres wankt und seine Besitzer es wenigstens auf diese Weise noch al Pari sicher los werden wollen. Allein schon in gewöhnlichen Zeiten, wie viel mehr aber in politischen Krisen ist der Staat nicht in der Lage, dieses Papier sofort, wie es nöthig wäre, um den Kredit der Zettel wieder herzustellen, aus dem Verkehre zu ziehen, er muß es vielmehr im nächsten Augenblicke nach der ganzen Organisation des Staatshaushaltes wieder fortgeben. Eine Bank befindet sich hier in einer ungleich vortheilhafteren Position in Betreff der Noteneinlösbarkeit.

Sowie wegen politischer und kommercieller Krisen ein starker Andrang zur Verwechslungskasse erfolgt, so wird daher der Baarfond bald zu erschöpfen drohen, und die Befürchtung einer solchen Leerung wirkt von neuem diskreditirend. Selbst wenn der bisherige Baarfond dann im Drange der Finanznoth nicht seinem eigentlichen Zwecke entzogen wird, gilt es ihn durch künstliche, kostspielige, in solchen Zeiten oft fast unmögliche Silberbezüge neu zu füllen, aber, weil das Papiergeld immer wieder gleich hinausgegeben wird, mit der Gewißheit, eine Danaidenarbeit zu verrichten. So wurde z. B. in den Jahren 1795 und 1796 u. ff., noch bevor eine weitere starke Vermehrung erfolgt war, die Aufrechthaltung der Einlösbarkeit der österreichischen Bankozettel unmöglich, weil der Silberbezug nicht durchzuführen war, und diese Zettel entwertheten trotz aller „Gebundenheit durch das Verkehrsbedürfniß" und trotz der „Steuerfundation" (s. unten), obwohl sonst die Bestimmungen über jene Zettel ein Muster zweckmäßiger Vorschriften über einlösbares Staatspapiergeld waren. So wankte im J. 1848 selbst der Kredit der preußischen Kassenanweisungen und kam Weggabe mit Disagio vor. So halten wir auch das Papiergeld der deutschen Mittel- und Kleinstaaten durch die vagen oder ungenügenden Bestimmungen wegen der Einlösbarkeit und des Baarfonds und durch die Annahme an den öffentlichen Kassen für nichts weniger als verbürgt in der ersten, besten politischen Krisis innerer oder äußerer Art. Hier wird z. B. im Falle eines Krieges mit Frankreich die Einlösbarkeit sofort aufhören, die Entwerthung eintreten müssen. Neben einzelnen Kleinstaaten ist es besonders das Königreich Sachsen, welches durch die Größe seiner Emission schon der Grenze des Gefährlichen bedenklich nahe gekommen ist. Gewiß ist es von Staaten, wie Baiern und Hannover, klug und verdienstlich, daß sie diesem Beispiele nicht folgten. Ebenso war es ein

Digitized by Google

Alt großer finanzmännischer Klugheit, den auch Gegner der damaligen Regierung, wie D. Hübner, offen als solchen anerkannten, daß Preußen im J. 1856 sein Staatspapiergeld auf die Hälfte verminderte (von 30,7 auf 15,7 Mill. Thlr.) und der freieren Gestaltung des Zettelbankwesens abhold, lieber das Privileg der Preuß. Bank ausdehnte (Gesetz vom 7. Mai 1856). Für durchaus bedenklich müßten wir gerade in seiner jetzigen Finanzlage aber vollends die Ausgabe wenn auch einlösbaren Staatspapiergelds in Oesterreich halten, wie sie im April 1862 von einem Theile der mit der Berathung der Valutaregelung betrauten dritten Sektion des Finanzausschusses des dortigen Abgeordnetenhauses in Vorschlag gebracht wurde. Das Ministerium Schmerling-Plener hat gewiß gut daran gethan, als es gleich beim ersten Auftauchen dieses Planes offen erklärte, denselben nicht adoptiren zu können. Wenn man überhaupt den Hinweis auf die Vorgänge in anderen Staaten als Beleg für volkswirthschaftliche Ansichten gelten lassen will, so verdient sicher die Thatsache Beachtung, daß das uneigentliche Staatspapiergeld überhaupt außerhalb Deutschland wenig zu finden ist, und weder Frankreich, noch selbst England mit seinen verfassungsmäßigen Kautelen es kennt. Der gefährlichste Punkt ist und bleibt aber, daß dieses Papiergeld immer nur der erste Schritt auf dem Wege zum eigentlichen Papiergelde war, welches letztere um so leichter Eingang fand. Man kann hier auch nicht entgegnen, daß dafür in anderen Fällen eben die Banken vom Staate zur Vermehrung ihrer Noten zu Staatszwecken gezwungen worden seien. Das ist freilich geschehen (England 1797, Oesterreich 1848) und wird vielleicht wieder geschehen. Allein gerade, weil doch ein Theil der zum uneinlösbaren Papiergelde gewordenen Banknoten wenigstens nach wie vor von der Bank als Darlehen auf kurze Zeit im Bankgeschäfte ausgegeben wurde und somit der oben erörterte Unterschied zwischen Noten und Staatspapiergeld auch jetzt noch bestehen blieb, behielten diese Noten vor dem eigentlichen Staatspapiergelde fortwährend große Vorzüge, denen man nicht mit Unrecht die relative Konservirung des englischen Geldwesens zu Anfang des Jahrhunderts zugeschrieben hat (Fullarton. Auch das Beispiel der Bank von Frankreich von 1848—50 gehört hieher). Man wird sich daher mit Fug und Recht gegen das einlösbare Staatspapiergeld erklären müssen.

B. Allein man hat auch wohl von vorneherein auf die Einlösbarkeit beim Staatspapiergelde verzichtet und die Ausgabe eines uneinlösbaren, wenn auch ohne Zwangskurs furirenden Staatspapiergeldes empfohlen. Hierbei war es ebenfalls auf den Paristand dieses Papiers mit der Münze abgesehen, ohne welchen jenes im Verkehre nicht ordentlich brauchbar gewesen wäre, wenn es nicht zuvor durch Beilegung des Zwangskurses zu einem eigentlichen Gelde gemacht worden, was eben nicht beabsichtigt wurde. Aber man glaubte, daß dieser Paristand durch andere Mittel, als die stete Einlösbarkeit, gewährleistet werden könne. Die hierüber aufgestellten Ansichten gehen unter sich wieder mannigfach auseinander und lassen sich auf einzelne falsche Prämissen zurückführen oder als falsche Schlüsse aus richtigen Lehrsätzen charakterisiren. Hier können wir natürlich nur orientirend auf einige dieser Ansichten eingehen.

Die größte Rolle spielt wie in der Lehre vom Gelde überhaupt so besonders in der vom Papiergelde der mißverstandene Lehrsatz von der Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge, ein Satz, welcher eben wie die meisten volkswirthschaftlichen Sätze nicht absolut, sondern unter der in der Wirklichkeit niemals genau vorhandenen Voraussetzung gilt, daß nicht andere Faktoren den Einfluß der Menge auf den Werth des Geldes modificiren, steigern, para-

Digitized by Google

lyſiren. Beim Papiergelde, dem eigentlichen, wie dem uneigentlichen, hat die Theorie dieſen Satz vollends auf das Einſeitigſte zugeſpitzt, und darans allmälig, unter Nichtbeachtung aller anderen Momente, die Lehre entwickelt, daß der Geldwerth im konkreten Falle genau im umgekehrten Verhältniſſe wie die Geldmenge ſchwanke und daß man jedes Papiergeld im Pari mit der Münze erhalten könne, wenn man nur ſeine Menge richtig regulire, reſp. beſchränke. („Quantitätstheorie" von Ricardos Nachfolgern, aufgenommen und ausgebildet zur „Currencytheorie" von Lord Overſtone, M'Culloch u. A. m., und in der Praxis recipirt von Sir Robert Peel in ſeiner Bankakte von 1844; auch in Deutſchland unter Laien und Fachleuten ſehr verbreitet.) Aus dieſen unrichtigen Vorderſätzen leitete man dann die Lehre ab, daß ungefährdet eine den reellen Bedarf der Volkswirthſchaft nicht überſchreitende Menge Papiergeld ausgegeben werden dürfe.

Allein abgeſehen von der falſchen theoretiſchen Grundlage dieſes Satzes ſind eben die beiden Bedingungen, unter welchen er nach dem Urtheile ſeiner eigenen Anhänger allein zutreffen würde, in der Praxis ſchlechterdings nicht genau zu erfüllen, nach den bisherigen Erfahrungen auch niemals erfüllt worden. Einmal läßt ſich gar nicht ſagen, welches denn der „Bedarf" ſei, oder auf welche Summe ſich die „gehörige" Beſchränkung beziehe. Denn dies iſt weder a priori feſtzuſtellen, noch geſtatten anderswo gemachte Erfahrungen eine analoge Anwendung, noch kann man die früheren Erfahrungen mit ein und demſelben Papiergelde für die Zukunft mit Sicherheit verwerthen, weil der „Geldbedarf" nicht konſtant gleich, ſondern ſtetem Wechſel unterworfen iſt. Im Banknotenſyſteme bringt es die Organiſation der ganzen Einrichtung mit ſich, daß die Menge insbeſondere in den nöthigen Fällen gehörig vermindert wird, während dies im Staatspapiergeldſyſtem, nach der obigen Entwicklung, unmöglich iſt. Selbſt wenn die erſte Bedingung aber erfüllt würde, ſo geſchieht dies nicht mit der zweiten. Es gibt nämlich durchaus keine Bürgſchaft, daß die Geldmenge nicht doch vermehrt werde, und zwar wird die Vermehrung gerade dann am Leichteſten ſtatthaben, wenn ſie am Gefährlichſten iſt, in kritiſchen, Kriegszeiten u. ſ. w. Hier war nach der Erfahrung aller Staaten in der finanziellen Bedrängniß auch ein früher gegebenes Geſetz niemals eine Schranke. In abſoluten Monarchieen mag die Gefahr eines Mißbrauchs des Papiergeldes noch etwas größer ſein, aber vorhanden iſt ſie in konſtitutionellen und republikaniſchen Staaten ebenfalls. Namentlich die Geſchichte des älteren öſterreichiſchen Papiergelds iſt ſehr belehrend als Beweis, wie verlockend die allmälige Vermehrung ſelbſt in Friedenszeit iſt. Selbſt nach der folgerichtigen Weiterbildung der „Quantitätstheorie" würde das Staatspapiergeld nicht immer al Pari ſtehen können, weil es doch auch danach nöthig wäre, es dem wechſelnden Bedarfe entſprechend gelegentlich zu vermindern, und gerade dies nicht geſchehen kann.

Uebrigens werden von den Vertheidigern des Staatspapiergelds, abgeſehen von der eben beſprochenen Theorie, zwei beſondere Lehrſätze zur Unterſtützung ihrer Anſichten aufgeſtellt. Einmal ſoll ein gewiſſer Betrag Staatspapiergelds als Steuergeld (Steuerkaſſenſchein) ſich ſicherer im Pari mit der Münze behaupten. Im Gegenſatze zur Fundation (Deckung) der Banknoten, welche in einer Reihe verſchiedener Bankaktivpoſten beſtände, beruhe der feſte Parikurs jenes Staatspapiergeldes nur auf einer anderen Art Deckung, aber doch immer auf einer Deckung, nämlich auf der Annahme dieſes Papiergeldes in Zahlungsſtatt und ſtatt der Münze bei den öffentlichen Kaſſen und beſonders in Steuerzahlungen („Steuerfundation"). Hierbei denkt man zu-

Digitized by Google

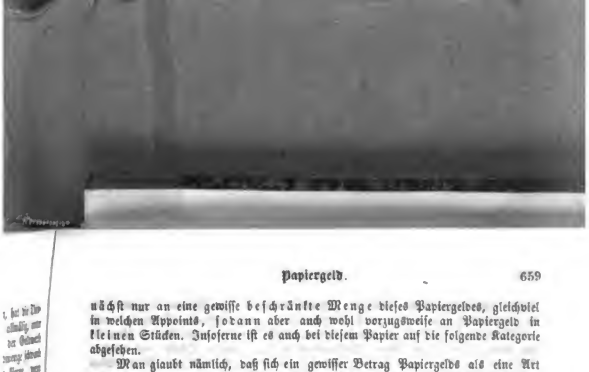

nächst nur an eine gewisse beschränkte Menge dieses Papiergeldes, gleichviel in welchen Appoints, sodann aber auch wohl vorzugsweise an Papiergeld in kleinen Stücken. Insoferne ist es auch bei diesem Papier auf die folgende Kategorie abgesehen.

Man glaubt nämlich, daß sich ein gewisser Betrag Papiergelds als eine Art Scheidepapiergeld, nämlich in kleinen Stücken, z. B. im Nennwerthe der Hauptmünze (Gulden, Thaler) oder einem kleinen Multiplum derselben (5 Thlr.-, 5 fl.-Scheine) al Pari halten könne. Die Voraussetzung ist hierbei, daß dieses Papiergeld nur genau auf oder vorsichtshalber noch unter die Summe beschränkt werde, welche in einer konkreten Volkswirthschaft zur Bewerkstelligung der jenen kleinen Stücken entsprechenden Umsätze unentbehrlich sei. Hier sei es eben durch das wirthschaftliche Verkehrsbedürfniß fest gebunden. Daneben rechnet man auf die natürgemäße größere Bequemlichkeit des Papiergelds, welche dessen Verwendung und daher die Nachfrage nach ihm schon in genügendem Umfange hervorrufen würden. Zwangskurs hält man meistens gar nicht für nöthig, oder etwa nur den Zwangskurs nach Art der Scheidemünze, so daß das Papiergeld etwa nur in Zahlungen bis zu einem gewissen niedrigen Betrage im Nennwerth angenommen werden muß.

Hier begegnen wir aber bei beiden Arten des Staatspapiergeldes wieder der bereits geschilderten Schwierigkeit, jedes Mal die richtige Menge zu finden, und diese richtig zu reguliren, resp. nöthigen Falles einzuschränken. Man kann wohl einige allgemeine Sätze über die Größe dieser Menge aufstellen, aber diese genügen nicht bei der Anwendung auf den konkreten Fall. Der Willkür ist hier der freieste Spielraum von vorneherein gegeben und die Mittel fehlen wiederum gerade am Meisten in kritischen Zeiten, etwa einen Theil des Papiergelds, das in die Staatskassen einlief, zurückzuziehen. Daß in gewöhnlichen ruhigen Zeiten jene beiden Arten Papiergeld unter Voraussetzung einer einiger Maßen — mehr läßt sich nicht sagen — beschränkten Umlaufssumme sich wohl al Pari halten können und erfahrungsgemäß oft halten, ist nicht zu bestreiten. Hier kommt diesen Papieren eben ihr Kreditpapiercharakter zu Gute. Aber es handelt sich für alle Metallgeldsurrogate um den Paristand in unruhigen Zeiten, und hier gewährt auch jenes Papiergeld keine Garantie.

Die „Steuerfundation" will vollends wenig besagen. Um die „ungefährliche Menge" des Steuergeldes zu bestimmen, kommt es darauf an, ob neben dem letzteren noch ein anderes, in ähnlichen Funktionen dienendes Kreditumlaufsmittel, ob namentlich Banknoten fursiren, ein Umstand, der von der Theorie und Praxis öfters unbeachtet blieb. Ein bestimmtes Verhältniß zwischen der Steuersumme, welche in Papiergeld gezahlt werden darf, mitunter sogar muß, und der Menge des durch diese Vorschrift im festen Kurse gehaltenen Papiergeldes läßt sich nicht für einen einzelnen Moment und noch weniger für längere Perioden angeben. Eitel Willkür ist es zu behaupten, daß eine dem Drittel der jährlichen Bruttostaatseinnahme gleichkommende Menge Steuergeld als hinlänglich sundirt gelten könne, wie aus falschen Thatsachen der preußischen Papiergeldverhältnisse fälschlich abgeleitet worden ist (Stein). Etwas richtiger wäre es, zu sagen, es könne sich eine solche Menge Papiergeld al Pari halten, welche der in den Staatskassen durchschnittlich liegenden Summe Geldes gleichkommt (u. A. Höfken). Allein in kritischen Zeiten wird dies ebenfalls nicht genügen; es ist ja auch nicht das Papiergeld, welches gerade immer in den Staatskassen liegt. Der Mangel geht eben stets aus dem Wesen des Staatspapiergeldes hervor, daß es in Zahlungen fortgegeben wird und der Staat keine Aktivposten dafür erhält, mittelst deren er es nöthigen

Digitized by Google

Falles vermindern kann. Die der „Steuerfundation" zu Grunde liegende Idee ist ganz richtig: man will durch Hervorrufung einer künstlichen Nachfrage nach dem Papiergelde dasselbe im Kurse halten. Diese Idee ist nichts Neues, schon bei den alten österreichischen Banknoten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts führte man sie aus, und zwar auf eine sehr rationelle Weise. Man gebot sogar damals schon die Entrichtung gewisser Abgaben oder einer bestimmten Quote derselben in diesen Zetteln, und zeitweise bewilligte der Verkehr ein Agio bis zu $1\frac{1}{2}$ Prozent auf dieses Papier gegen Münze. Auch in anderen Staaten hat man für das in mäßigen Beträgen ausgegebene Papiergeld ähnliche Anordnungen getroffen (z. B. noch neuerdings in Württemberg, wo das Gesetz vom 1. Juli 1849 den Staat berechtigt, bei Steuerzahlungen von mindestens 18 fl. den dritten Theil in Staatspapiergeld zu fordern). Allein alle diese Vorschriften sind ungenügend in Zeiten wankenden Kredits. In der echten Theorie von der Steuerfundation, wie man ihr neuerdings bei Stein und andern, besonders unter österreichischen Schriftstellern, welche sich an der dortigen Valutadebatte betheiligen, begegnet, wird aber in Wahrheit „ein guter Gedanke zu Tode gehetzt."

Offenbar bedingt es einen wichtigen Unterschied, ob dieses Steuergeld nur in kleinen oder auch in großen Stücken besteht. Im letzteren Falle ist die Gefahr eines Disparі jedenfalls größer, wie denn überhaupt der Entwerthungsproceß vom großen nach und nach auf das kleine Papiergeld übergeht. Der Unterschied zwischen großem und kleinem Papiergelde hängt im Allgemeinen mit dem zwischen Geld als Umlaufsmittel im engern Sinn und dem als Kapital und Werkzeug zu Kapitalübertragungen zusammen. Das Geld qua Tauschmittel, und das kleine Papiergeld kursirt wesentlich in den Konsumenten- und den unteren Verkehrskreisen, das Geld qua Kapital und die höheren Papiergeldappoints dagegen mehr unter der produzirenden Geschäftswelt. Deshalb kann das große Papiergeld auch leichter seiner Bestimmung, als Cirkulationsmittel zu dienen, entzogen und „als Kapital" z. B. zu Agiospekulationen u. s. w. benutzt werden, was bei einer beschränkten Menge kleinen Papiergelds schwerer möglich ist.

Das kleine Scheidepapiergeld hat man, da man die Schwierigkeit, die Menge richtig zu bestimmen, erkannte, gern nebenbei für einlösbar erklärt; z. B. beantragte man noch neuerdings in Oesterreich 75 Mill. fl. Eingulden-zettel als Staatspapiergeld auszugeben und eine Anzahl Kassen mit einem Umwechslungsfond von 12 Mill. fl. Geld zu dotiren. Hier zeigt sich der richtige Gedanke, das Papiergeld in einem wichtigen Punkte den Banknoten ähnlich zu machen, aber man hätte dann eben lieber gleich ganz zum Banknotensysteme übergehen sollen. Daß das einlösbare Staatspapiergeld keine Billigung verdient, suchten wir oben bereits nachzuweisen.

Die „Gebundenheit" des kleinen Papiergeldes durch das Verkehrsbedürfniß kann man aber von vorneherein nur bedingt und in beschränktem Umfange zugeben. Sie wäre noch am meisten, wenn auch hier nicht völlig, bei demjenigen Papiergelde vorhanden, welches in der That ausschließlich in der Funktion als Tauschmittel bei dem konsumirenden Publikum und im Verkehre desselben mit den Detaillisten dient. Aber die Unterscheidung zwischen diesem und jenem anderen Papiergelde, welches Kapitalübertragungsmittel im Großverkehre und zwischen Grossisten und Detaillisten ist, läßt sich schon in der Theorie schwer genau durchführen, in der Praxis vollends gar nicht, denn die Unterscheidung zwischen großem und kleinem Papiergelde fällt damit eben nur im Allgemeinen zusammen. Man sagt, die Menge dieses Papiers müsse genau auf die im Kleinverkehr abso-

Digitized by Google

lut nöthige Summe beschränkt werden, damit Niemand ein Motiv hätte, dieses Papier gegen Münze fortzugeben oder der Münze vor jenem einen Vorzug zuzuerkennen, weil eben nur so viel Papiergeld vorhanden sein würde, als tagtäglich unumgänglich zur Vermittlung der nothwendigen unaufschiebbaren Umsätze gebraucht würde (K. v. Mayer). Bei dem Falle, welchen man hierbei im Auge hat, wo nämlich das kleine Papiergeld alle Umsätze im Kleinverkehr bewerkstelligte und keine Münze neben ihm in Umlauf wäre, würde dann eine Entwerthung gar nicht eintreten können. Auch falle hier die Schwierigkeit, die richtige Menge zu bestimmen, wenigstens theilweise fort, weil man längere Erfahrungen zu Rathe ziehen könne, denn hier in den kleinen Appoints sei der Geldbedarf viel konstanter und die Summe der Gesammtumsätze schwanke erheblicher nur in größeren Perioden. Letzteres läßt sich allerdings durch die Beobachtung der Variationen der verschiedenen Kategorieen von Banknotenappoints in England und Schottland deutlich nachweisen (Gilbart).

Allein selbst wenn es gelänge, die passende Menge annähernd richtig zu bestimmen, so wird gelegentlich der „Entäußerungsdrang vom Papiere" nicht ausbleiben. Auch die ärmeren, unteren arbeitenden Klassen, unter welchen wohl der größere Theil dieses kleinen Papiergeldes cirkuliren möchte, haben Gelegenheit, davon einen Theil aufzusparen, und sie gerade sind es, welche sich dann am Liebsten des Papiers entäußern und Silber aufscharren (Erfahrungen mit der ländlichen Bevölkerung, neuerdings besonders in Oesterreich, mit Dienstboten u. s. w.). Ferner findet sich ja nothwendig das kleine Papiergeld, und zwar um so mehr, je mehr dasselbe ausschließliches Umlaufsmittel statt der Münze ist, nicht nur in Händen derer, die es jeden Tag für ihre Bedürfnisse verausgaben müssen, sondern auch theilweise in denen des wohlhabenderen Privatpublikums, ferner unter Geschäftsleuten, wo es zur Ausgleichung der höheren Werthbeträge dient, und besonders in größeren Beträgen bei solchen der Producentenklasse angehörigen Personen, welche einmal zu Lohnzahlungen viel kleines Geld gebrauchen (Fabrikanten), und sodann es im Verkehr mit den unteren Klassen einnehmen (Krämer). Offenbar kann bei allen diesen Personen sehr wohl ein Motiv entstehen und die Möglichkeit ist vorhanden, das Papiergeld mit Verlust fortzugeben, eventuell, wenn es einlösbar ist, es in größeren Beträgen zur Verwechslungskasse zu bringen, diese zu sprengen. Alsdann wird die Entwerthung nicht ausbleiben und sich bald allgemein im Verkehre geltend machen, wo dann der Staat oft keinen anderen Ausweg hat, als den Zwangskurs zu dekretiren und hierdurch eigentliches Papiergeld zu machen. Der Zwangskurs, sei er partiell (nur für kleine Beträge) oder vollständig, kann bis zu einem gewissen Grade den Entäußerungsdrang schwächen, also der Entwerthung entgegenwirken, weil gerade die Wohlhabenden und die Geschäftswelt nun Motiv und Gelegenheit haben, etwas von diesem Papiergelde zu behalten, um darin billiger (nach der Theorie der Doppelwährung) ihre Schulden zu bezahlen. Alsdann behielte man das Papiergeld aber eben des voraussichtlichen Disagio und nicht des reellen Bedarfs an Tauschmitteln wegen. Es ist offenbar schon der Grundgedanke bei diesem kleinen Papiergelde schief: man kann dasselbe nicht nach der Scheidemünztheorie behandeln, weil dazu auch die 1 fl.- und 1 Thlr.-Scheine, geschweige die Quintupla derselben, schon zu groß sind. Unser Entwicklungsgang führt uns nun von selbst zum eigentlichen Papiergelde [2]).

---

[2]) Uneigentliches Staatspapiergeld der verschiedenen Kategorieen gibt es jetzt (1862) in Deutschland folgendes:

Digitized by Google

III. Das eigentliche Papiergeld. Wenn die stete Einlösbarkeit des Papiergeldes gegen Münze die nothwendige Vorbedingung des beständigen Paristandes ist, so folgt daraus noch nicht umgekehrt, daß nicht zeitweise auch das eigentliche Papiergeld Pari stehen könne. Dies wird der Fall sein, so lange der Kredit des Emittenten nicht wankt und die Papiergeldmenge dem Bedürfniß annähernd gleich kommt. In solchem Falle können Münzen daneben cirkuliren, wir haben denselben Zustand, wie in Ländern der Doppelwährung von Gold und Silber, wenn das Welttauschwerthverhältniß mit dem gesetzlichen übereinstimmt. Alsdann wird das Papiergeld auch nicht die zu schildernden schlimmen Folgen haben.

Allein diese wichtigste Bedingung, daß der Kredit des Emittenten feststehe, ist im konkreten Falle schwer, und auf die Länge niemals zu erfüllen. Denn dieses Papiergeld pflegt ja gerade dann ausgegeben zu werden, wenn der Staat in Finanznöthen ist, sein Kredit wankt, und er sich Geldmittel auf anderen Wegen schwer oder gar nicht verschaffen kann. So lange das Papiergeld kursirt, wird auch stets die Befürchtung herrschen, daß es immer weiter vermehrt und damit einer rettungslosen Entwerthung zugeführt werde.

A. Die letzte Ursache der Entwerthung ist deshalb stets der Mißkredit des Emittenten, die Möglichkeit der Entwerthung liegt im Fortfall der steten Einlösbarkeit. Hält man diese einfachen Sätze als Ausgangspunkt fest, so folgt daraus schon von selbst die Art des gegen die Entwerthung anzuwendenden Heilmittels. Wichtiger und schwieriger ist dagegen die Frage nach den Ursachen des wechselnden Grades der Entwerthung, eine Frage, welche die langwierigsten statistischen Untersuchungen und die schärfsten logischen Deduktionen voraussetzt. Hier kann nur in aller Kürze auf einige in Betracht kommende Momente hingewiesen werden.

Zuvörderst muß man sich klar sein über die Tragweite des Wortes „Entwerthung", wobei zweierlei noch jetzt durch einander gemengt zu werden pflegt. Das Wort Entwerthung des Papiergeldes bezeichnet zunächst nur die Thatsache der Dispari-

---

Preußen (1- und 5 Thlr.-Scheine)	15,842,347	Thlr.
Sachsen	7,000,000	„
Würtemberg	1,714,276	„
Baden	1,714,276	„
Chur-Hessen	1,550,000	„
Hessen-Darmstadt	777,143	„
Sachsen-Weimar-Eisenach	600,000	„
Sachsen-Koburg-Gotha	600,000	„
Sachsen-Meiningen,Hildburghausen	600,000	„
Sachsen-Altenburg	340,500	„
Schwarzburg-Rudolstadt	200,000	„
Anhalt-Dessau-Köthen	700,000	„
Anhalt-Bernburg	500,000	„
Reuß j. L.	320,000	„
Summa	32,458,542	Thl.

Die Angaben für die kleineren Staaten schwanken etwas, auch für Chur-Hessen finde ich eine kleinere Notiz, die angegebene rührt aus 1859 her. Das Papiergeld besteht meist aus 1 und 5 Thlr.-, oder 1, 2 und 5 fl.-Scheinen, doch ist davon neuerdings etwas in Zehnerscheine konvertirt. Fast bei allen Sorten ist jetzt ausdrücklich die Einlösbarkeit ausgesprochen. Die exorbitanten Summen der kleinen Staaten in Mitteldeutschland sind höchst bedenklich, und dagegen wäre ein Einschreiten Preußens und der größeren Staaten nothwendiger gewesen, wie gegen die fremden Banknoten.

Digitized by Google

tät zwischen dem Papiergelde und der Münze, deren Namen jenes führt. Das Maß für den Grad der Entwerthung gegen Münze ist das Agio der Münze (resp. Disagio des Papiers). Mit dieser Entwerthung ist die Werthverminderung gegen Waaren, die verminderte Kaufkraft des Papiers, beim eigentlichen Papiergelde keineswegs identisch, wie Nationalökonomen und Juristen fälschlich gemeint haben, ein Irrthum, welcher in der Jurisprudenz und in der Volkswirthschaftslehre zu sehr großen Fehlschlüssen führte. Hieraus folgt, daß das Silberagio in keinem einzigen gegebenen Momente ein richtiger und genauer Maaßstab für die reelle Werthverminderung des eigentlichen Papiergeldes im Verkehre ist. Dies würde nur bei dem entwertheten Papiergelde, welches nicht Zwangskurs hat, der Fall sein; hier wäre die Entwerthung gegen Münze und die Werthverminderung gegen Waaren in der That gleich groß (z. B. bei Noten einer insolventen Bank, welche im Verkehre noch mit Disagio umlaufen).

Es ist nicht nur eine theoretische Auskügelei, sondern zur Entscheidung wichtiger praktischer Fragen nothwendig, apart die Ursache des wechselnden Grades des Agio's (der Entwerthung gegen Münze), sodann die Ursache der Werthverminderung gegen Waaren, welche sich in einem Steigen der in Papiergeld ausgedrückten Preise kundgibt, zu untersuchen. Die Veränderung der Preise von Sachgütern und Dienstleistungen vollzieht sich aber wieder unmittelbar durch den Einfluß des Papiergelds, oder mittelbar, durch den Einfluß des Silberagio's. In letzterer Hinsicht ist sie nur bei den Wirkungen des Agio's auf die Volkswirthschaft zu betrachten, denn die primäre Preissteigerung kann man nicht die Wirkung, sondern eben nur die Werthverminderung des Papiergelds selbst nennen.

1) Das Agio hat man fälschlich mit der Papiergeldmenge in der Weise in ursächlichen Zusammenhang gebracht, daß es genau im umgekehrten Verhältniß der Geldmenge schwanke, also steige, wenn und um wie viel diese vermehrt werde und umgekehrt. Das ist nur die oben gerügte falsche Auffassung von der Abhängigkeit des Geldwerths von der Geldmenge auf Papiergeld übertragen. Dieser Satz, welchen die Bullionisten von 1810 und die Ricardo'sche Schule in England und die Nachbeter derselben in Deutschland verbreitet haben, ist für Englands Papiergeld (1797—1819) durch Tooke's eingehende statistische Untersuchungen widerlegt worden und wird für Oesterreichs Papiergeld durch jeden Blick auf den Kurszettel und die Monatsausweise der Bank Lügen gestraft. Die Höhe und die Bewegung des Agio's steht nur in mittelbarem Zusammenhange mit der Papiergeldmenge, und zwar wesentlich insoferne die Menge auf die nachstehenden Faktoren von Einfluß ist. Diese für das Agio maßgebenden Faktoren sind der Wunsch der heimischen Kapitalisten, sich des Papiergelds zu entäußern und dafür Edelmetall oder auf solches lautende Werthe (daher besonders ausländische Papiere und zunächst Wechsel auf fremde Plätze) zu erwerben, sodann die internationale Zahlungsbilanz sowohl aus dem Waaren-, wie dem Werthpapiergeschäft, aus Regierungszahlungen u. s. w. Diese Faktoren hängen nicht ausschließlich, aber, der erstere mehr, der letztere etwas weniger, zum großen Theile vom Stande des Mißtrauens ab, daher indirekt von der politischen Lage und Aussicht, vom Zustande der Finanzen des Papiergeldstaates u. s. w. Darum ändert sich das Agio mit den darüber wechselnden Ansichten, weshalb oben das Mißtrauen als letzte Ursache des Agio's bezeichnet wurde. Man wird hiernach auch leicht zugeben, daß der Einfluß der Papiergeldmenge in der That mehr ein indirekter sei. Je stärker die Vermehrung, je entfernter die Besserung der Finanzlage, je näher die Gefahr ist, daß die Menge niemals wieder durch regel-

Digitized by Google

mäßige Einziehung des Papiergelds, sondern nur durch Gewaltmittel, wie Devalvation, zu vermindern sei, desto größer ist das Mißtrauen. Dieses ist dann auch immer die Voraussetzung, daß die Vermehrung der Geldmenge das Agio noch steigere. Da nach Abzug der für die Bewältigung der gewöhnlichen Umsätze nöthigen Geldmenge, welche allerdings unter dem Einflusse des Agio's wegen der steigenden Preise selbst immer größer wird, — insoferne trägt das Agio sein eigenes Korrektiv in sich —, da nach Abzug dieser Summe bei jeder Vermehrung des Papiergeldes ein größerer Betrag als so viel momentan dispenibles Kapital übrig bleibt, so kann, aber so muß nicht, dieses Kapital zum Ankauf von Silber und Devisen angewendet werden, und, wenn dies bei vorhandenem größerem Mißtrauen geschieht, so steigt das Agio weiter, und zwar auch wohl um so stärker, je größer die neue Papieremission, aber natürlich läßt sich kein gesetzmäßiges Zahlenverhältniß zwischen dem Steigen des Agio's und der Größe der Geldvermehrung angeben, weil eben das Mißtrauen etwas Inkommensurables ist. Dies war z. B. die Entwicklung der Dinge in Oesterreich vom Ausbruch des italienischen Krieges bis zu den Schlachten von Magenta und Solferino. Gerade die entgegengesetzte Bewegung zeigte sich bald darauf nach dem Frieden von Villafranca: starker Fall des Agio's, große weitere Vermehrung der Menge des Papiers, aber großes Erwachen des Vertrauens. Auch bei gleich bleibender Menge sehen wir das Agio stark steigen (in Oesterreich im Winter 1860/61) und stark fallen (im Winter 1861/62), dort bei schwindendem, hier bei wieder erstehendem Vertrauen. Hier ist stets die Aenderung im Vertrauen die bewegende Ursache der Agioänderung, und die Aenderung in der Geldmenge fördert oder hemmt den Einfluß des Mißtrauens nur bis zu einem gewissen Grade. Alle diese Verhältnisse spiegeln sich im Stande der fremden Wechselkurse ab, die hierdurch im Allgemeinen zum genauen Maßstab der Papiergeldentwerthung werden. Soweit man zwischen dem Stand der Wechselkurse und des Silberagios unterscheiden kann, darf man sagen, daß in letzter Analyse einmal das Agio auf die Wechselkurse, dann diese auf jenes einwirken. Die Wechselkurse, als Resultat der internationalen Zahlungsbilanz, können nach bekannten Grundsätzen nur um den Betrag der Transport-, Versendungs-, Versicherungskosten u. s. w. des baaren Geldes nach oben und unten vom Pari abweichen, so lange in den beiden betreffenden Plätzen Metallwährung gilt (also natürlich auch bei einlösbarem Papiergelde). Allein diese Grenze der Abweichung hört sofort zu bestehen auf, wenn an dem einen Platze Papierwährung eintritt. Alsdann ist die Differenz zwischen dem Pari- und dem jeweiligen Kurostande der Wechselbriefe im Allgemeinen dem Silberagio gleich. So lange die internationale Zahlungsbilanz noch unverändert wie bisher sein sollte, wird zunächst die Aenderung in den Wechselkursen durch das Agio verursacht, z. B. wenn eine starke inländische Nachfrage nach Silber dessen Preis in die Höhe getrieben haben sollte, so muß sofort dem entsprechend auch für fremdes Silber, d. h. also für fremde Wechsel, mehr gezahlt werden. Diese Aenderung der Kurse reagirt aber nun selbst wieder auf die internationale Zahlungsbilanz. Das Ausland gibt große Verkaufsordres für heimische Papiere, weil es den inländischen Markt, das Inland schafft sich fremde Wechsel an, also in beiden Fällen eine starke Nachfrage nach Wechseln auf Metallplätze, folglich ein weiteres Steigen des in Papiergeld ausgedrückten Kurses über Pari und hieraus reflektirend ein starker Begehr nach Silber zur Ausfuhr, mithin sofort ein neues Steigen des Agio's. Gerade so ist das Sinken des Agio's und der Wechselkurse abzuleiten. Es ist demnach nicht schwer, den Einfluß der Waarenhandelsbewegung, des Werthpapier-

handels, auswärtiger Kreditoperationen des Staats und der Gesellschaften, auswärtiger Regierungszahlungen (für Staatsschuldzinsen, für Truppen in der Fremde, für Subsidien u. s. w.) im konkreten Falle zu analysiren. Besonders wichtig für die richtige Erkenntniß der Gesetze des Papiergelds sind die Erfahrungen Englands zu Anfang des Jahrhunderts geworden, und noch mehr vielleicht versprechen es die neueren Erfahrungen Oesterreichs zu werden, wo die Verhältnisse noch komplicirter sind. Von großer Bedeutung ist die Thatsache, daß das Agio in gewisser Beziehung sein Korrektiv in sich selbst trägt. Das Steigen der in Papiergeld ausgedrückten Wechselkurse über Pari schließt nämlich für das Inland die Vertheuerung des Ankaufens im Auslande, also die Erschwerung der Einfuhr, und für das Ausland, so lange die Preise im Inlande nicht um den vollen Betrag des Agio's gestiegen sind, ein billigeres Kaufen in dem Papiergeldstaate, also die Erleichterung der Ausfuhr in sich, wodurch natürlich die internationale Zahlungsbilanz zu Gunsten des Inlandes verändert, also die Wechselkurse günstiger gestaltet werden. Diese Erscheinung ist abgesondert beim Waaren- und Werthpapiergeschäft zu verfolgen und auch von großem theoretischen Interesse, natürlich vermögen wir aber hier nicht weiter darauf einzugehen.

2) Die oben erwähnte, unter dem Einflusse des Papiergelds erfolgende *primäre* Preissteigerung steht in viel direkterem Zusammenhange mit der *Vermehrung der Menge* des Papieres, als sich dies vom Agio behaupten läßt. Der Regel nach wird die Menge stark vermehrt, damit der Staat unvorhergesehene große Bedürfnisse befriedige, namentlich Truppen u. s. w. besolde, Kriegsmaterial beschaffe u. s. w. Das hier in Zahlung hingegebene Geld steigert die Preise der angekauften Gegenstände sofort, die Soldaten unterhalten mit dem Solde ebenfalls eine ganz neue Nachfrage, viele Güter steigen daher rasch. Da jede Steigerung des Preises eines Gutes oder einer Dienstleistung wieder Element der Kosten bei einer anderen Produktion zu sein pflegt, so wird auch hierin eine Steigerung erfolgen, wenn auch erst nach und nach. Wir haben also auch hier doch keine sofortige „allgemeine", um denselben Procentsatz wie die Papiergeldvermehrung sich vollziehende Preissteigerung, sondern einen *sich allmälig entwickelnden Proceß der Steigerung*, für dessen Entwicklung allerdings die *Größe* der Geldvermehrung einer der entscheidendsten Faktoren ist. Es kommen aber andere sehr mit in Betracht, z. B. die Lage der Geschäfte, die Aussichten, von denen es abhängt, ob die von Fabrikanten u. s. w. für Militärlieferungen erhaltenen Geldsummen sofort wieder zur weiteren Produktion benutzt werden. Da die Zeit, in welcher die stärkste Papiergeldvermehrung erfolgt, aus naheliegenden Gründen eine Periode geschäftlicher Stagnation ist, so wird man oft einen größeren Aufschwung der Produktion und eine nachhaltigere Steigerung von Preisen und Löhnen erst *später*, wenn die Ruhe wieder vorherrscht, bemerken (z. B. in Oesterreich von 1851 an). Einstweilen *ruhen* die neuen Geldsummen etwa in Banken und drücken den Wechseldiskonto herab (z. B. starke Vermehrung der Geldeinlagen in der Escomptegesellschaft in Wien, 1859—60, von 15 auf 31 Mill. fl.) Alle diese Erscheinungen sind nicht blos für die nationalökonomische Theorie und Praxis, sondern auch für die Entscheidung von juristischen Fragen (z. B. über Inhalt und Werth der Geldschulden im Papiergeldlande, Umrechnung bei veränderter Währung u. s. w.) zu verwerthen. Dies der Grund unseres Verweilens dabei.

B. Von größter, nicht nur volkswirthschaftlicher, sondern auch politischer, juristischer und moralischer Bedeutung sind nun die *Wirkungen* entwertheten Papiergelds, die hier kurz unter einigen allgemeinen Gesichtspunkten zu betrachten sind.

Digitized by Google

1) Die Einwirkung auf das Geld- und Münzsystem. Hier ist zu unterscheiden der Einfluß auf die Circulation und der auf die Währung. Durch den Zwangskurs wird das Papiergeld zunächst neben der Münze Währung. Sowie die Münze ein Agio bekommt, muß sie nothwendig, nach den Regeln der Doppelwährung, aus dem Umlaufe verschwinden. Auch hierin hat man öfters das Uebel selbst gesehen, während es nur ein Symptom des Uebels ist. Alle die zahlreichen Maßregeln, welche wiederholt bis in die neueste Zeit an diesem Symptome kuriren wollten, wie der Befehl, das Papiergeld unweigerlich im Nennwerthe gleich der Münze anzunehmen — insoferne gehört die Dekretirung des Zwangskurses auch hieher —, die Verbote des Agiotirens mit Münze, der Aufkäuferei gegen Aufgeld, des Einschmelzens, der Ausfuhr, insbesondere der Scheidemünzausfuhr u. s. w., bewegen sich daher von vorneherein auf falschem Boden. Je höher das Agio steigt, um so vollständiger wird die Münze ihrer Funktion als Tausch- und Umlaufsmittel entkleidet, und wird zur Waare, die man dann freilich in Papiergeldstaaten auch in großen Beträgen, insbesondere bei Banquiers zur Ausgleichung der internationalen Zahlungen, findet. Ein Theil der Münze wird vom kleinen Privatpublikum verscharrt und verborgen (Bauern, untere Klassen), ein anderer geht ins Ausland, um hier eingeschmolzen oder je nach der Münzgesetzgebung der betreffenden fremden Staaten als Umlaufsmittel benutzt zu werden (große Massen österreichischer Münze in Deutschland). Auch wenn das Papiergeld zunächst nur in größeren Appoints emittirt wird, verschwindet die Münze in der Regel doch bald, und nothgedrungen, weil es an Ausgleichungsmitteln im Kleinverkehre zu fehlen beginnt, muß man jetzt kleines Papiergeld ausgeben, was insoferne die Wirkung, und nicht, wie man es oft allein ansieht, die Ursache des Verschwindens der Münze aus dem Umlaufe ist, wenn es das letztere auch beschleunigen kann, und später die Wiedereinbürgerung der Münze hindert (Emission kleinen Papiergelds in England Anfang des 19. Jahrhunderts; Ausgabe von 1 und 2 fl.-Zetteln 1800, und wiederum im Juni 1848 in Oesterreich). Hiernach ist es auch richtig, wenn man bei den Untersuchungen über den Einfluß der Papiergelmenge auf das Agio im Allgemeinen den größeren Theil der kleinen Noten von vorneherein abzieht von der Gesammtmenge. Es lassen sich sogar Gründe anführen, daß die Emission kleinen Papiergelds das Agio drücke. Zuletzt erst wird die schlecht ausgeprägte Scheidemünze verschwinden, und zwar dann, wenn das Agio die Differenz zwischen dem vollen und dem Scheidemünzfuße übersteigt, man also beim Einschmelzen der Scheidemünze gewinnen kann, oder wenn es, noch bevor das Agio so hoch stieg, lohnt, diese Münze ins Ausland zu exportiren und sie hier über ihren inneren Werth zu verkaufen. (Beide Ursachen waren in den letzten Jahren in Oesterreich am Verschwinden der Silbersechser Schuld. Diese, mit dem Gepräge von 1849, waren zu 28 fl. K.-M. p. M. gemünzt, und demnach reell $5^1/_4$ Kreuzer baierisch werth, wurden aber in Baiern längere Zeit zu 6 Kr. genommen. Obgleich man daher gegen den Nennwerth in Oesterreich, der zuletzt 10 Neukreuzer war, verlor, wurden diese Sechser doch stark nach Baiern exportirt, sobald der Augsburger Kurs in Wien 100 fl. S. W. für 100 fl. baierisch überstieg, entsprechend einen Silberagio von $16^2/_3$ %, während sonst das Einschmelzen u. s. w. erst bei einem Agio von mehr als $33^1/_3$ % lohnt.) Man wird dann nothgedrungen noch schlechtere Scheidemünze, z. B. Kupfermünze statt der Silbermünze (wie während der Banknotenwirthschaft in Oesterreich) prägen, was aber für den Verkehr sehr unbequem wird, oder auch Scheidemünzpapiergeld ausgeben müssen (z. B.

12 Mill. fl. in Oesterreich seit November 1860). Auch hier ist das Verschwinden der Münze das Vorausgehende, die Papiergeldemission das Nachfolgende, also am ersteren unschuldig. Alle diese Erscheinungen erklären sich eben einfach aus der Unnatur des Zwangskurses uneinlösbaren, entwertheten Papiergelds, wodurch Ungleiches gleich gemacht, zwei Dinge, die verschiedenen Werth haben, zu gleichem Werthe angenommen werden sollen.

Das Verschwinden der Münze aus dem Umlaufe ist für den Verkehr übrigens nicht einmal nothwendig ein Uebelstand. Das Papiergeld bietet nur in den ganz kleinen Beträgen geringere, sonst durchweg größere Bequemlichkeiten, wie die Münze dar. Das Uebel ist vielmehr

2. die Einbürgerung des Papiergelds als Währung und Preismaß. Alle Nachtheile des entwertheten Papiergeldes erklären sich aus der Aenderung, dem Schwanken, der Verschlechterung der Währung. Insoferne sind die an das Papiergeld sich knüpfenden volkswirthschaftlichen und juristischen Fragen wesentlich die nämlichen, welche bei der Aenderung und Verschlechterung der Münze zur Sprache kommen; die Vorgänge pflegen beim Papiergelde nur krasser, der ganze Entwicklungsproceß in alle Verhältnisse einschneidender zu sein. Fragen von großem theoretischen und praktischen Interesse knüpfen sich namentlich an folgende beiden Punkte.

a. Einwirkung auf alle im Augenblicke des Eintritts von Zwangskurs und Dispari bereits schwebenden Schuldverbindlichkeiten.

Das Papiergeld hat hier unvermeidlich die rechtswidrigsten Folgen, und zwar einerlei, ob die älteren Schulden einfach in dem Papiergelde nach dessen Nennwerth beglichen werden dürfen, oder ob sie in Münze (resp. im Papiergelde nach dessen Kurswerth gegen Münze) heimgezahlt werden müssen. Der erstere Fall ist die Regel und hier sind die rechtswidrigen Folgen in der That gar nicht zu bestreiten. Die Ungerechtigkeit ist in verstärktem Maße die, welche auch bei der Doppelwährung von Gold und Silber eintritt. Der Schuldner allein kann wählen, worin er zahlen will, und wird immer das billigere Zahlungsmittel wählen, der Gläubiger muß daher stets Verluste erleiden, und zwar um so größere, je stärker im konkreten Falle die Entwerthung ist; z. B. 100 fl. Silber werden heimgezahlt mit 100 fl. Papier, das nach dem Kurse blos 80 fl. Silber werth ist (Fälle, wie sie in Oesterreich vom Herbst und Winter 1858 bis Sommer 1859 massenweise vorkamen). Oder wenn der Staat seinen Gläubigern die in Silber schuldigen Zinsen in Papier zahlt, so kommt die Sache in diesem Beispiele eben einer 25% Reduktion der Zinsen, also einem partiellen Staatsbankerott gleich (österreichische Metalliques seit 1848). Hierin liegt der Hauptverstoß gegen den Rechtssatz, daß der Gläubiger gerade so viel wieder empfangen soll, als er hingegeben hat, ein Satz, welcher bekanntlich neuere Juristen öfters veranlaßte, sich bei der Berechnung des wahren Werths (Inhalts) der Geldschulden gegen die Zugrundelegung des Nennwerths und für die des Kurswerths der Münze, des Papiergelds zu erklären (Savigny).

Allein so berechtigt nach der obigen Auseinandersetzung diese Auffassung auch einerseits ist, so hat sie doch anderseits oft mehr den Schein, als das Wesen des Vorgangs für sich und wird namentlich bei der Zugrundelegung des Kurswerthes für die Umrechnung der Geldschulden, zwar eine andere, aber häufig eine noch größere Ungerechtigkeit begangen. Dieser Punkt ist für die bekannte Kontroverse über den Nenn- und Kurswerth sehr wichtig, aber eigenthümlicher Weise, und

Digitized by Google

offenbar aus Mangel einer genauen Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, unseres Wissens nirgends richtig beleuchtet. Es zeigt sich hier in einem interessanten Falle, wie nothwendig gerade für den Juristen und für die Entscheidung von Fällen des Obligationenrechts das genauere Studium der Volkswirthschaftslehre ist, worauf z. B. vom Standpunkt des Handelsrechtslehrers H. Thöl so sehr hindrängt.

Der Nennwerth, als Grundlage der Berechnung, würde nämlich nur in dem einen Falle völlig zu dem erwähnten ungerechten Ergebniß führen, und der Kurswerth wäre blos in diesem Falle in der That die allein richtige Basis, wenn und soweit die Entwerthung des Papiergelds gegen Münze und die Werthverminderung desselben gegen Waaren identisch sind. Das ist aber, wie oben gezeigt wurde, nicht der Fall: das Silberagio ist kein richtiger und genauer Maßstab der Verminderung (resp. Veränderung) der Kaufkraft des Geldes. Der Kurswerth, welcher nach Maßgabe des Silberagio's berechnet wird, führt daher ebenfalls zu einem unrichtigen Ergebniß, folglich zu einer Ungerechtigkeit. Man braucht die Lehre von der Bewegung des Silberagio's und diejenige von der Bewegung der Preise von Gütern und Leistungen unter der Herrschaft des uneinlösbaren Papiergelds nur in den Elementen zu kennen, um diesen wichtigen Satz zuzugeben. Das bereits Gesagte und einige noch folgende Bemerkungen über den Einfluß des Agio's auf die Preise werden für uns hier völlig genügen. Nur wenn die Preise und das Agio genau gleich schnell und gleichmäßig variirten, wäre der Kurswerth die richtige Basis zur Berechnung des Werths der Geldschuld, denn dann bekäme der Gläubiger immer genau was er gegeben, wenn man nach dem Kurswerthe reducirte. Es bedarf wohl kaum der besonderen Erwähnung, daß die Möglichkeit einer Aenderung des Papiergeldwerths, nicht gleich einer natürlichen Aenderung des Edelmetallwerths, nicht als stillschweigend unter den Kontrahenten vorausgesetzt angenommen werden darf. In dem obigen Beispiele, wo der Gläubiger, gegen die Berechnung nach dem Kurswerthe, um 20 fl. Silber lädirt erscheint, würde er vielleicht in Wirklichkeit nur um 2 fl. Kaufkraft verletzt sein, weil die 100 fl. Papier noch die Kaufkraft, die 98 fl. Silber früher besaßen, repräsentirten. Würde dagegen nach dem Kurswerthe zurückgezahlt, so bekäme der Gläubiger 125 fl. Papier, und gewänne zwar an Silber nichts, an Kaufkraft aber $22^1/_2$ fl., welche umgekehrt der Schuldner verlöre.

Einerlei ob Nennwerth oder Kurswerth des Papiergeldes, — ein Rechtsbruch nach der einen oder andern Seite ist daher stets die unvermeidliche Folge des Zwangskurses. Dieser Umstand spricht am Allermeisten gegen den letzteren. Es frage sich dann etwa nur noch, ob nicht der Nennwerth oder der Kurswerth wenigstens der relativ richtigere Maßstab der Berechnung sei. Die Antwort hierauf ist implicite in dem früher Gesagten schon gegeben. Im Beginne des Entwerthungsprocesses, wo das Agio hoch, aber die Preise noch wenig gestiegen sind, ferner innerhalb kleinerer Zeiträume, wo die Preise dem Agio noch nicht gefolgt sind, gibt der Nennwerth, in längeren Zeiträumen, wenn das Agio lange gedauert und die Preise sich unter seinem Einflusse mit gesteigert, resp. geändert haben, gibt der Kurswerth wohl in der Regel richtigere Resultate.

Für die Entscheidung konkreter Fälle der Praxis folgt aus dem Vorhergehenden mancher wichtige Satz. Es ist z. B. demnach offenbar ein geringerer Irrthum, als man oft meint, daß das Papiergeld nach dem Nennwerth gewonnen werden muß (wie fast in allen Papiergeldstaaten); ferner ergibt sich daraus die

werths des Papiergeldes, weil dadurch keineswegs, wie man gesagt hat, blos legalisirt wird, was sich bereits gerade so faktisch vollzogen; dies setzte eben voraus, daß sich Agio und Preise ganz gleichmäßig bewegten. Es folgt daraus auch, daß die Umrechnung alter Schulden nach dem Kurswerthe nur ein leidiger Nothbehelf, nicht aber eine Weise des Verfahrens ist, wobei kein Recht gebrochen wird. Oft bleibt nach maßlosester Zerrüttung des Geldwesens durch übertriebene Vermehrung des Papiergelds u. s. w. bei der Wiederherstellung der Ordnung freilich nicht Anderes als jener Nothbehelf übrig, aber eben als Nothbehelf. Sieht man dies klar ein, so braucht man die Vertheidigung von Maßregeln, wie die in Oesterreich im J. 1811, durch die Phrase, es sei ja nur bereits Thatsache Gewordenes legalisirt, nicht mehr zu fürchten, eine Vertheidigung, welche bis in die neueste Zeit, — und vom Standpunkte der älteren Theorie aus, welche Entwerthung gegen Münze und Werthverminderung gegen Waaren nicht unterschied, ganz mit Recht, — zu hören ist (Hauer), und eine Auffassung, derentwegen Maßregeln wie jene von 1811 so gefährliche Präcedenzfälle bilden. Unter allen Umständen würde eine auf genauen preisstatistischen Untersuchungen beruhende Fortsetzung der mittleren Kaufkraft des Papiergeldes allein einen annähernd gerechten Maßstab zur Berechnung der Geldschulden bieten, ein würdiges Problem der Zukunftsstatistik, durch dessen Lösung der jetzige Nothbehelf des Kurswerthes entbehrlich gemacht werden könnte.

b. Einwirkung des Papiergelds auf die neu entstehenden Verbindlichkeiten.

Hier leidet die Volkswirthschaft unter dem Schwanken der Währung und der dadurch hervorgerufenen Verschiebung der Preisverhältnisse. Alle in späteren Terminen zu erfüllenden Verbindlichkeiten gewinnen dadurch etwas Unsicheres, der Gläubiger oder Schuldner muß immer rechtswidrig verlieren, wenn zwischen den Zeitpunkten der Eingehung und Erfüllung des Kontrakts eine Aenderung im Agio erfolgt, und selbst dann, wenn Letzteres nicht geschehen ist, weil die Preise sich anders bewegen, und wenigstens eine Aenderung in der Kaufkraft eingetreten sein wird. Es gilt dann wieder ganz das zuletzt Erörterte.

Uebrigens kann das Papiergeld entweder ausschließlich Währung werden, oder das Metallgeld kann daneben noch als Währung verbleiben. Nach Sinn und Zweck des Zwangskurses tritt zunächst das Papiergeld neben die Münze. Alsdann besteht eigentlich Doppelwährung, weßhalb derjenige, welcher auf „Geld" und zwar schlechthin auf Gulden, Thaler u. s. w. kontrahirt hat, sich nach der Wahl des Schuldners in Papiergeld oder Münze zahlen lassen muß. Hier würden von alten Schulden nur solche, welche auf eine bestimmte Münzsorte lauten, in dieser zu erfüllen sein. Diese Vorschriften involviren freilich den eben erörterten Rechtsbruch, aber sie liegen wenigstens in der logischen Konsequenz des Zwangskurses, und nicht sie, sondern dieser muß für die heillosen Folgen verantwortlich gemacht werden. So verordnete rückwärts greifend das Patent vom 2. Juni 1848 in Oesterreich, daß die für uneinlösbar erklärten und mit Zwangskurs versehenen Noten der Nationalbank in allen Zahlungen nach dem Nennwerth angenommen werden müßten, mit alleiniger Ausnahme der auf Gold und ausländische Silbermünzen lautenden Zahlungen, welche nach Wahl des Schuldners in diesen Münzen oder nach dem Kurswerth der Banknoten erfüllt werden müßten. Der Ausschluß der inländischen Münzen schlechthin von dieser letzteren Bestimmung, also der Gulden, Zwanziger, worauf die Zahlung naturgemäß lautete, war konsequent; man wollte ja gerade diese Silbermünze, welche die Metallwäh-

Digitized by Google

rung des Landes bildete, durch Papierwährung ersetzen. Nur für *bestimmte Silbermünzsorten*, z. B. Levantiner-Thaler, *inländischen* Gepräges hätte der Notenennwerth ebenfalls nicht den Zwangskurs erhalten sollen. Alsdann kann man einfach die Konsequenzen aus der Doppelwährung ziehen, und alle *neu* entstehenden Verbindlichkeiten nach Wahl des Schuldners erfüllen lassen. Dies würde, so lange Entwerthung des Papiergelds besteht, zur faktischen Alleinherrschaft der Papierwährung führen. Daneben würden nur Kontrakte auf *bestimmte Münzsorten* in Münze zu erfüllen sein. So war es vom 2. Juni 1848 an in Oesterreich, und schon früher eine Zeit lang während der Periode der Wiener Währung, so ist es auch folgerichtig in den meisten Papiergeldstaaten gewesen. Die Folge einer solchen *ausschließlichen* Währung wäre dann, daß die Kontrahenten, welche sich gegen die Schwankungen des Agio's und gegen die rettungslose Entwerthung des Papiergelds sicher stellen wollen, Verträge auf jene bestimmten Münzsorten schließen oder ihr Kapital im Auslande anlegen müßten. Im ersteren Falle läuft man nur die weitere Gefahr, daß nicht doch ein nachträgliches Gesetz etwa auch für die Erfüllung solcher Kontrakte dem Papiergelde Zwangskurs geben könnte, wie 1811 in Oesterreich, der andere Fall aber würde volkswirthschaftlich für das Land sehr nachtheilig wirken, weil er demselben noch mehr Kapital entführte. Dies hat sich in Oesterreich deutlich gezeigt. Namentlich um diesem Nachtheil zu entgehen, da anderseits Kontrakte auf bestimmte Münzsorten, oder bei eigentlich legaler Silberwährung solche auf Goldmünzen nicht die nöthigen Bequemlichkeiten bieten, hat man aber auch wohl neben der Papierwährung die Silberwährung wieder insoferne zur Geltung gebracht, daß man schlechthin Darlehen u. s. w., die in *klingender Münze* gegeben wurden und deren Rückzahlung, Verzinsung u. s. w. *ausdrücklich* in solcher stipulirt ward, gestattete, resp. der Richter dabei auf klingende Münze, also die eigentliche ursprüngliche Landesmünze erkennen mußte und der Schuldner das Zwangsgeld nicht für sich geltend machen durfte. So wurde in Oesterreich durch das Gesetz vom 7. Febr. 1856 das Patent vom 2. Juni 1848 eingeschränkt und hiedurch gewissermaßen die Silberwährung neben dem Papiergelde wieder als solche zur Geltung gebracht. Dies ist aus vielfachen volkswirthschaftlichen und juridischen Gründen sicherlich zu loben, aber der Papiergeldwirthschaft wird dadurch noch nicht abgeholfen. Auch wird die Furcht leicht bestehen bleiben, daß gelegentlich im Drange der Noth doch wieder der allgemeine Zwangskurs selbst für in klingender Münze auszubedungene Zahlungen verfügt werden könnte. Mit Recht verlangt man daher z. B. jetzt in Oesterreich die festeste Garantie gegen eine solche Maßregel (Höfken). In der Bankozettelperiode wurde in diesem Staate einmal ein Moratorium von 9—10 Monaten für alle in klingender Münze zu leistenden Zahlungen, die bis dahin erlaubt gewesen, erlassen (Patent vom 11. Dec. 1810, Dauer des Moratoriums bis 1. Okt. 1811), mit der Befügung, daß zwar vom Richter auf Münze zu erkennen, aber nur auf den *sechsfachen* Betrag in Bankozetteln die Execution zu verhängen sei. Bei der Schuldumrechnung nach dem Devalvationspatente vom 20. Febr. 1811 wurden die Schulden „in Münze überhaupt" in Wiener Währung al Pari, und nur die Schulden „in bestimmten Münzsorten" in diesen selbst als rückzahlbar erklärt, — bedenkliche Präcedenzfälle!

Uebrigens kann man auf die Erlaubniß, in Münze zu stipuliren, unsers Erachtens nicht so viel Werth legen, als wohl geschehen ist, und zwar ebenwegen des die Regulirung der Preise im Papiergeldlande beherrschenden Gesetz.

In kleineren Zeiträumen, so lange die Papiergeldwirthschaft nicht die Ausdehnung und den Charakter wie seinerzeit mit den Assignaten in Frankreich und den Bankozetteln in Oesterreich hat, kann man unbedingt behaupten, daß das relativ Stabilere im Papiergeldlande nicht die Münze, sondern das Papiergeld sei: die „Kaufkraftschwankung", wenn der Ausdruck erlaubt ist, wird bei der Kontrahirung auf Papiergeld, wegen der langsamen Aenderung der Preise, mehr wie bei der auf Münze vermieden. Deßhalb werden auch die Geschäfte in Münze das Riskantere. Diese theoretische Deduktion wird durch die Erfahrung vollkommen bestätigt: noch jetzt, nach dem Gesetze vom 7. Februar 1856 sind z. B. in Oesterreich Kontrakte auf Silbermünze unendlich viel seltener wie die auf Papiergeld. Schuldner und Gläubiger halten, jener wegen möglichen Steigens, dieser wegen möglichen Fallens des Agio's die Festsetzung des Darlehens u. s. w. in Silber für das Gefährlichere. So werden die regelmäßigen, sich fortspinnenden Geschäfte meist in Papiergeld gemacht, und nur etwa für Geschäfte längerer Dauer oder wenn das Mißtrauen sehr wächst, der Silberstandard gewählt. Weil die Preise nicht wie das Agio schwanken, kann sich offenbar derjenige, welcher im Papiergeldlande lebt, also im Allgemeinen jeder Inländer, auch durch Benutzung der Silberwährung nicht vor Verlusten schützen.

c. In Verbindung mit dem Gesagten möge noch ein Wort über die Valuten- und Devisenspekulation (Agiotage in diesem Sinne) Platz finden. Es ist eine sehr verbreitete Ansicht, dem Agioteur und Arbitrageur die Schuld am Agio zuzuschreiben, eine Ansicht, die oftmals zu Pöbelexcessen, aber auch zu dem gehässigsten Einschreiten der Polizei in die Börsengeschäfte (Oesterreich 1850) führte. Hier ist eben nur wieder der alte Fehler begangen, Symptom und Wirkung mit der Ursache zu verwechseln; das Geschrei über den Kornwucher ist vernünftiger Einsicht gewichen, das über die Agiotage leider noch nicht. Die letztere ist nicht einmal durchaus ein Uebel, sie bringt Angebot und Nachfrage eben wie jede Handelsspekulation auf ihrem Gebiete zur Ausgleichung; wenn man sie aber ein Uebel nennen will, so ist sie jedenfalls ein nothwendiges Uebel, welches unvermeidlich mit dem Papiergelde verbunden ist. Zur Spekulation auf das Agio führen dreierlei Gründe: 1) der reelle Bedarf an Münze, resp. fremden Devisen zur Deckung auswärtiger Zahlungen (z. B. im gewöhnlichen Waarenhandel), 2) die Kapitalanlage in fester und fremder Valuta, aus Furcht vor den Verlusten aus dem Papiergelde, 3) das gewöhnliche Börsenspiel in Valuten und Devisen. Die beiden ersten Veranlassungen sind schlechterdings nicht anzugreifen, im Gegentheil, jeder solide Geschäftsmann muß auf diese Weise spekuliren, z. B. um sich rechtzeitig für eine Silberzahlung bei der Gefahr höhergehender Agio's zu decken, oder gehabte, oft unvermeidliche Verluste wieder einzubringen. Freilich ist das ein Spiel; aber ein mit der Papiergeldwirthschaft unvermeidlich verbundenes, für welches die Verantwortung nur dem Gesetzgeber zur Last fällt; der Spekulant sucht sich nur gegen die Nachtheile, welche aus der Papiergeldwirthschaft für ihn hervorgehen, möglichst zu sichern. Endlich hat die reine Börsenagiotage gerade wie alle anderen Börsengeschäfte auch ebenso gute, wie schlimme Folgen und ist wirthschaftlich nothwendig. Zu glauben, daß sie stets das Agio steigere, ist ebenso als wenn man meinte, der Kornspekulant treibe stets den Preis in die Höhe. Spekulationen in entgegengesetzter Richtung sind nicht seltener.

3. Die allgemeine Rückwirkung des Papiergeldes auf die Volkswirthschaft. Diese ist aus dem Vorhergehenden unschwer zu entnehmen. Die Unsicherheit der Währung lähmt Produktion und Verkehr stets

Digitized by Google

bis zu einem gewissen Grade. Namentlich die Geschäfte mit dem Auslande werden zu einem Spiel. Der Sinn für den reellen Werth des Geldes schwindet, damit die Sparsamkeit, folglich langsame Zunahme des Kapitals, wodurch die Quelle der Mittel, welche der Staat zur Wiederherstellung des Geldwesens bedarf, verstopft wird. Verschwendung tritt überall hervor, im Staats- wie Privathaushalt. (Welcher Unterschied in allen diesen Beziehungen zwischen Oesterreich und Sachsen!) Unter der Unsicherheit der Währung leidet ganz besonders die Entwicklung des Kreditwesens, vor Allem der Bodenkredit (hypothekarische Darlehen), wo der Natur der Landwirthschaft gemäß Darlehen auf längere Zeit verlangt werden, gerade diese aber scheut man sich zu geben.

Die Preisrevolution in Folge des Agio's ist eine der einschneidendsten Wirkungen der Papiergeldwirthschaft. Der unmittelbare Einfluß des Papiergelds auf die Preise wurde oben entwickelt. Der Einfluß des Agio's macht sich noch allmäliger geltend, zunächst bei den ausländischen Artikeln, dann bei denen, welche an sich oder gerade wegen des Agio's besonders ausgeführt werden. Als Elemente der Produktionskosten steigern dann diese theureren Artikel wieder die Preise anderer Güter, bis *nach und nach* und in *immerhin verschiedenem Maße* die „Vertheuerung" allgemein wird. Am Langsamsten steigen die Löhne und die Preise für andere Dienstleistungen (Gehalte, Taxen). Auch hier daher unzählige Ungerechtigkeiten und wahrhafte Entbehrung bei Arbeitern, Beamten, feste Renten Beziehenden u. s. w. Aehnlich bei der Rückkehr der Zettel von einem hohen Agio zum Pari, wo ebenfalls die Preise langsam weichen. Aus allen diesen Ursachen gehen große wirthschaftliche Störungen hervor.

Diese eigenthümliche Bewegung der Preise übt auch auf die Lage der sogen. Industrie einen besonderen Einfluß aus. Das Agio wirkt wie ein *Schutzzoll* und eine *Exportprämie*, hemmt also die Einfuhr und fördert die Ausfuhr von Fabrikaten. Dies macht sich doppelt fühlbar, wenn etwa auch der *Einfuhrzoll in Münze* erhoben wird (so in *Oesterreich* und neuerdings in den Vereinigten Staaten, trotz der legal tender note bill vom 25. Februar 1862). Eine solche Erhebung des Zolls kommt im Anfang der Papiergeldwirthschaft, wenn die Preise noch nicht dem Agio entsprechend gestiegen sind, im Effekt einer Erhöhung des Zolls gleich. Das Agio hört ebenfalls erst auf als Schutzzoll und Exportprämie zu wirken, wenn die Produktionskosten und Preise der inländischen Erzeugnisse um den vollen Betrag des Agio's gestiegen sind. Soweit die Preisänderung unter der Einwirkung des Agio's sich vollzieht, wird die Schnelligkeit und der Umfang der ersteren von der Bedeutung des Ein- und Ausfuhrhandels im Verhältniß zur heimischen Produktion abhängen. Darauf wirkt dann weiter die geographische Lage, die Verbindung mit dem Auslande, das inländische Kommunikationssystem ein. Deßhalb war die Preissteigerung unter dem Einflusse des Agio's in der Bankrestriktionsperiode Englands rascher und allgemeiner, wie in der jetzigen Papiergeldwirthschaft Oesterreichs, und sie würde in letzterem Lande bei einem Zustande der Handelsthätigkeit und der Kommunikationsmittel wie vor 30—40 Jahren noch weit langsamer und weniger allgemein als in der Gegenwart gewesen sein. Der Fabrikant profitirt durch das Agio ohne Zweifel eine Zeit lang nicht unbeträchtlich: der Fortfall der fremden Konkurrenz und die stärkere Nachfrage des Auslandes steigert den Preis seiner Produkte rascher und mehr als sich, etwa mit Ausnahme des aus der Fremde bezogenen (Baumwolle) und des aus dem Inlande stark exportirten Rohstoffes (Wolle), seine Produktionskosten höher stellen. Namentlich die Löhne bleiben länger zurück. Natürlich leidet aber der Fabrikant empfind-

unter dem Sinken und Verschwinden des Agio's, indem nun viele Bestandtheile seiner Produktionskosten noch hoch bleiben, wenn sein fertiges Erzeugniß schon gesunken ist (Strache). Diese Seite der Sache ist wichtig bei der Wiedereinführung eines stabilen Werthmessers. Es läßt sich nicht läugnen, daß ein sehr rasches und starkes Fallen des Agio's viele berechtigte Interessen tief verletzen kann, eben wiederum wegen des berührten Preisgesetzes. Danach werden Operationen zur Herstellung der Valuta einzurichten sein. Auch das Geschäft in ausländischen Waaren wird durch den raschen, starken Wechsel des Agio's sehr prekär und fast nothwendig zum Spiele, indem es zu unverdienten Gewinnsten, wenn bei vollen Lagern das Agio steigt, und zu unverschuldeten Verlusten führt, wenn das Agio dabei fällt.

4. Die Einwirkung des Papiergeldes auf die Finanzen und den Kredit des Staates. Papiergeld und Deficit im Staatshaushalte stehen zu einander in Wechselwirkung. Ein plötzliches, großes Deficit war fast immer die Ursache der Papiergeldausgabe. Es würde aber falsch sein, zu meinen, daß das Deficit an sich stets nothwendig die Papiergeldwirthschaft im Gefolge haben müsse. Dieser öfters gezogene Schluß kann gefährlich wirken, weil er den Anlaß gibt, die Herstellung einer Ordnung im Geldwesen für von der vorausgehenden Beseitigung des Deficits abhängig zu halten. Das Mittel der Papiergeldausgabe zur Deficitbedeckung ist sehr verführerisch, weil es so leicht anzuwenden ist. Aber anfangs ist es noch relativ-weniger verderblich, es zeigt seine einschneidenden Folgen um so mehr, je länger die Papiergeldwirthschaft dauert, und wenn die Papieremission daher selbst, nach der Erfahrung so vieler Staaten, im ersten Beginne zur Deckung eines großen Deficits nicht zu vermeiden wäre, so muß man später um so mehr daran arbeiten, die Valuta wieder herzustellen, damit das Deficit nicht unter dem Einflusse der andauernden Papiergeldentwerthung zum chronischen Uebel werde. Das warnendste Beispiel in dieser Hinsicht ist Oesterreich. Den zerrütteten Staatskredit und die verwirrte Finanzlage dieses Landes kann man auf vielerlei politische und wirthschaftliche Ursachen zurückführen: eine der wichtigsten ist und bleibt die langdauernde Papiergeldwirthschaft. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird Alles darauf ankommen, nach wiederhergestellter Ruhe bald wieder von der Papier- zur Metallwährung zurückzukehren.

Die schlimmen Folgen des Papiergelds für Volkswirthschaft und Staatsfinanzen erklären sich, wie wir sehen, alle aus dem uneinlösbaren Papiergelde beigelegten Zwangskurs im Nennwerth und der Werthmesser-Eigenschaft des Papiergelds. Man hat daher wohl vorgeschlagen, daß der Staat auch in der Finanznoth nicht den Zwangskurs für solches Papier dekretiren, sondern zur Deckung seiner financiellen Bedürfnisse entweder Papiergeld ohne Zwangskurs ausgeben oder höchstens den Zwangskurs nur für den Kurswerth des Papiergelds verordnen sollte. In diesen beiden Fällen würden, abgesehen von Verkehrsunbequemlichkeiten, allerdings die schlimmen Folgen des eigentlichen Papiergelds vermieden werden, aber dann ließe sich auf der Zweck, den der Staat bei der Papiergeldausgabe verfolgt, gar nicht erreichen. Papiergeld ohne Zwangskurs oder mit einem Kurswerth Zwangskurse würde der Staat bei seinen Zahlungen nur gegen Abzug des vollen Betrags des Agio's verwenden können und dieses Agio wäre sicherlich sofort und dann in fortschreitender Progression höher, wie dasjenige des eigentlichen Papiergeldes. Nach dem mehrfach erwähnten Preisgesetze steigen die Preise nicht sogleich, sondern erst allmälig mit dem und durch das

Agio; jetzt hingegen würden die Preise fortwährend in Münze berechnet und in dem zwangskurslosen Papiere stellten sie sich sofort um das ganze Agio höher. Der Verlust, welcher hiedurch beim Nennwerthzwangskurse erst nach längerer, meistens Jahre umfassender Zeit den Staat trifft, träfe ihn jetzt schon im Beginn der Papiergeldausgabe. So war es mit den österreichischen Banknoten im Winter 1860/61 im Venetianischen, wo sie im December 1860 Zwangskurs bekamen, aber von der Bevölkerung nur nach dem Kurse gegen Silber angenommen wurden. Die Regierung hatte gar keinen Vortheil von der Operation, da sie die Noten auch nicht selbst ausgab. Alsdann aber ruft ja gerade der Zwangskurs eine *Nachfrage* nach dem Papiergelde hervor, und bewirkt dessen *allgemeine Verwendungsfähigkeit* in allen Zahlungen. Auf diese Weise steht einem sich vergrößernden Angebot eine größere Nachfrage wenigstens längere Zeit gegenüber und insoferne wird die Entwerthung und Werthverminderung selbst gehemmt. Ganz anders und direkt auf das Steigen des Agio's hin wirkte der Mangel des Nennwerthzwangskurses, weil jetzt Niemand das Papiergeld mit Bestimmtheit zu einem festen Werthe los werden könnte. Wenn man schon der Annahme des Papiers in Steuerzahlung die Bedeutung einer wahren *Fundation* glaubte beilegen zu dürfen, so würde dies in viel weiterem Maße vom Zwangskurs gesagt werden können. Eben weil nur der Zwangskurs es möglich macht, Papiergeld eine Zeit lang mit relativ geringerem Verluste gegen Münze und Waaren abzugeben, so braucht die Menge dieses Papiers auch nur verhältnißmäßig weniger vermehrt zu werden. Ohne Dekretirung des Zwangskurses würde der Staat zur Beschaffung desselben Quantum und Quale von Leistungen alsbald und immer rascher nur noch größere Papiergeldmassen wie ohnehin schon ausgeben müssen, woraus dann unter übrigens gleichen Umständen eine um so stärkere und schnellere Entwerthung hervorginge. Der Staat *kann* daher, wenn er Papiergeld zu financiellen Zwecken in kritischen Zeiten ausgibt, *nicht* wählen zwischen Papiergeld mit und ohne Zwangskurs. Er muß denselben verhängen, wenn er gleich alle schlimmen Folgen deutlich durchschaut. Nur dann, wenn etwa eine geringere Menge Papiergeld neben der Münze, nicht als eigentliche Währung, kursirt, wird man sich vielleicht für einen Zwangskurs dieses Papiers im Kurswerthe aussprechen dürfen (Preußen 1807—09).

Zu unterscheiden ist sodann zwischen der Einwirkung des entwertheten Papiergelds unmittelbar auf die *Finanzen* und auf den *Staatskredit*. Dem „akuten Deficit" entspringen, wird das Papiergeld Quelle des „chronischen Deficits", weil die Staatseinnahmen, besonders die Steuern zunächst gleich bleiben und mit dem eingehenden Gelde weniger zu beschaffen ist. Der Staat verliert also, zwar nicht sofort um das volle Agio, wie man oft fälschlich wähnt, aber um den Betrag, den die Preise u. s. w. steigen, an Kaufkraft, folglich an Leistungsfähigkeit. Nur wenn er ganz gleichmäßig und gleichzeitig die Steuern erhöhen könnte, was aus verschiedenen, auch politischen Gründen, besonders aber wiederum wegen des oft genannten Preisgesetzes nicht thunlich ist, wäre jener Verlust zu vermeiden. Soweit der Staat bei sonst völliger Papiergeldwirthschaft noch specielle Silberbedürfnisse hat, z. B. weil er Truppen im Auslande bezahlen oder Zinsen für einige Schulden noch ferner in Silber entrichten muß, hat er sofort den ganzen Agiobetrag darauf zu geben. Seine regelmäßige Nachfrage nach Silber steigert indem noch zeitweise das Agio. Diese Schwierigkeiten führten dann wohl zu einer Beschränkung des Zwangskurses zu Gunsten des Staates, indem gewisse Abgaben (z. B. Zölle in Oesterreich, Nordamerika) in Münze verlangt werden. Zudem

Digitized by Google

wirkt dies auf den Kurs des Papiergelds nicht günstig. In Oesterreich hatte der Staat in den letzten Jahren für seinen Silberbedarf nach Abzug der Silbereinnahme 10—11 Mill. fl. Agio zu zahlen, eine Summe, um welche also sofort das Deficit durch die Papiergeldwirthschaft erhöht wurde). Mittelbar schmälert die Papiergeldwirthschaft die Staatseinnahme insoferne, als die Preissteigerung den Ertrag indirekter Abgaben wegen des verminderten Konsums, den sie verursacht, verringert, z. B. bei Verzehrungssteuern, Staatsmonopolen, besonders bei den Einfuhrzöllen. Je länger alsdann aber das Agio besteht und je mehr die „allgemeine Theurung" in Folge dessen fühlbar wird, um so mehr hört der Zwangskurs auf, für den Staat von Nutzen zu sein, und um so mehr wird das Agio nun Ursache des chronischen Deficits. Hier hält es jetzt auch um so schwerer, aus der Papiergeldwirthschaft herauszukommen, weil die dazu erforderlichen, an sich schon wegen des Agio's kostspieligeren Kreditoperationen in erster Linie zur Deckung des Deficits nothwendig werden.

Von schlimmster Wirkung ist der Einfluß der Papiergeldwirthschaft auf den Staatskredit. Ein Staat in Finanznöthen wird immer einen hohen Zinsfuß und niedrige Kurse seiner Schuldverschreibungen haben, worin sich in letzter Linie ja alle kreditschädigenden Einflüsse abspiegeln. Aber ein Papiergeldstaat wird noch mehr leiden, denn die Zahlung der in Silber stipulirten Zinsen in entwerthetem Papiergelde involvirt einen Vertragsbruch und Staatsbankerott. Selbst wenn der Staat später bei neuen Anlehen wieder Silberverzinsung verspricht, wird die Befürchtung einer Wiederholung des früheren Experiments seinen Kredit drücken, und wenn man nicht am Wollen zweifelt, so besorgt man, daß der Staat auf der abschüssigen Bahn der Papiergeldwirthschaft immer weiter gerathe, und beim besten Willen seine Verbindlichkeiten nicht werde erfüllen können. Eine neue Ursache des Deficits, also neuen Mißkredits liegt dann in der Vertheurung des Kredits, in der Ungunst der Bedingungen, unter denen Anlehen aufgenommen werden müssen. Alle diese Momente stehen mit einander in engster Wechselwirkung. Wie hat der Kredit Oesterreichs seit 1848 unter der Papiergeldwirthschaft gelitten!

Die Papiergeldausgabe ist gelegentlich wohl als eine besondere Art der Besteuerung aufgefaßt und nach dem laxen Grundsatze, daß der Staat eben um jeden Preis seine Einnahmen nach seinen „nothwendigen" Ausgaben einrichten müsse, vertheidigt worden. Eine Steuer mag man sie nennen, aber die denkbar ungerechteste, welche es gibt, weil sie von der Richtschnur, jeden Staatsbürger nach seinem Einkommen zu treffen, am Weitesten abweicht und fast ganz auf den Klassen liegen bleibt, welche diese harte Besteuerung am Wenigsten verdienen (Beamte, Militärs, Staatsgläubiger) und am Schwersten tragen (Arbeiter), sich auch fast gar nicht durch Steuerüberwälzung helfen können. Nur die selbständigen Unternehmer vermögen sich rascher schadlos zu halten. Die Besteuerung des Auslands (in den Besitzern von Obligationen des Papiergeldstaates) rächt sich durch Vertheurung des Staatskredits. Die ungerechte Wirkung des Papiergelds ist um so schlimmer, weil selbst die Wiederherstellung des Geldwesens mit neuen, unvermeidlichen Rechtsverletzungen verknüpft ist.

Ueber die Vorzüge des Staats- oder des Bankpapiergeldes (der uneinlösbaren Zwangsnoten) hat man öfters gestritten. Meistens wird da, wo eine Centralbank das Notenmonopol ausübt, auch nach der Verhängung des Zwangskurses die Bank ferner mit der Papiergeldausgabe betraut werden (wie noch 1797 in England, nach 1848 in Oesterreich, Frankreich). Im anderen Falle wird der Staat

Digitized by Google

selbst Zettel auf eigene Rechnung emittiren (wie 1797 und trotz des Privilegs der Bank 1849 in Oesterreich, 1861/62 in Nordamerika). Man hat es lächerlich genannt, wenn im ersteren Falle die Bank dem Staate Anlehen in Noten gewähre und der Staat dafür wohl gar noch Zinsen zahlen müsse, während diese Vorschüsse doch nur mit Papiergeld gemacht würden, welches blos durch den Zwangskurs des Staats überhaupt einen Werth habe. Nur aus diesem fiskalischen Gesichtspunkte betrachtet, verdient offenbar das Staats- vor dem Bankpapiergelde den Vorzug, weil der Staat das erstere billiger erhält, wie das letztere. Allein auch die entwerthete Banknote hat noch wichtige volkswirthschaftliche Vorzüge vor dem Staatspapiergelde voraus. Namentlich gilt doch auch bei ihr noch als Regel, daß sie in Darlehen, nicht in Zahlungen ausgegeben wird. Daher bleibt das „Gesetz der regelmäßigen Rückströmung der Noten" theilweise in Geltung, woraus für den Emittenten eine größere Verfügbarkeit über das ausgegebene Papiergeld hervorgeht. Die Bank hat für einen Theil der Noten immer noch leicht realisirbare Werthe und Metall in Händen, weßhalb auf die Gesammtmenge der Zettel noch fortwährend eine Quote bankmäßiger Deckung fällt und später die Wiederherstellung der Noteneinlösbarkeit sehr erleichtert wird. Schon diese Umstände sind wichtige materielle Stützen des Zettelkredits. Dazu kommt noch, daß die weitere Vermehrung des Papiergelds, wenn dieselbe vom Staate, zumal von jenem mit absolut monarchischer Regierungsform allein abhängt, ohne Zweifel doch noch leichter erfolgen wird, als wenn daneben noch eine, wenn auch noch so nachgiebige Bankverwaltung zustimmen muß. Aus diesen Gründen scheint uns auch die entartete Banknote noch dem eigentlichen Staatspapiergeld vorgezogen werden zu müssen. In England hat man mit Recht Gewicht darauf gelegt, daß auch während der Uneinlösbarkeit und des Zwangskurses die Note noch ihren Charakter der Note bewahrt habe. In Oesterreich scheint uns dies ein entschiedener Vorzug der jetzigen Banknoten- vor der früheren Bankzettelperiode zu sein. Daß die etwaigen Darlehen der Bank an den Staat dabei möglichst niedrig oder gar nicht verzinst werden, bleibt freilich wünschenswerth, läßt sich aber auch ganz wohl erreichen (wie z. B. jetzt in Oesterreich).

C. Beseitigung der Papiergeldwirthschaft. Es ist nicht der kleinste Uebelstand des Papiergeldwesens, daß selbst die Wiederherstellung eines festen Werthmessers und Zahlungsmittels unvermeidlich mit zahllosen neuen Rechtswidrigkeiten verknüpft ist. Die früheren Erörterungen werden dafür den Beweis geliefert haben.

Auf die Frage, wie ein Staat ein uneinlösbares entwerthetes Papiergeld am Richtigsten beseitigt, geben uns Theorie und bisherige Praxis eine verschiedene Antwort. Die in Betracht kommenden Maßregeln lassen sich auf zwei Hauptgrundsätze zurückführen und danach in zwei Hauptsysteme bringen. Entweder soll nämlich die feste Währung (Metall) durch Herabsetzung des Nennwerths des einzelnen Zettels hergestellt werden. Dies nennt man die legale Devalvation des Papiergeldes, d. h. die gesetzliche Reduktion seines Nennwerths nach Maßgabe der durch das Agio angezeigten Entwerthung gegen die Landesmünze, deren Namen das Papiergeld trägt. Oder aber man will, nach dem zweiten Systeme, das jetzt entwerthete Papiergeld durch Verminderung seiner Menge mittelst regelmäßiger Einziehung, auf seinen Nennwerth in Silber zurückführen. In beiden Fällen würde die also verringerte Menge, wenn man das Papiergeld

Digitized by Google

nicht etwa gänzlich beseitigen will, dann durch Wiedereinlösbarmachung und durch andere Maßregeln in dem festen Parikurs mit Münze gehalten werden müssen.

Abgesehen von Fällen, wie denen der französischen Assignaten, wo schließlich ein Verschwinden des Werths eintrat, hat man sich in der Praxis mehrmals zur Devalvation genöthigt gesehen, wie namentlich in Oesterreich mit den Bankozetteln 1811 auf den fünften Theil, und wiederum 1820 mit der Wiener Währung auf 40 Proc. des Nennwerths, dann in Rußland mit den Bankassignationen auf 1/7 des Nennwerths, ferner in Dänemark, Norwegen, Schweden u. s. w. Dagegen wurde die entwerthete englische Banknote nach den großen Kontinentalkriegen wieder auf ihren Nennwerth zurückgeführt und eingelöst; in kleinerem Umfange kommen solche Beispiele mit preußischem und sächsischem Papiergelde, ferner in Dänemark und Norwegen vor. Auch die wissenschaftlichen Theoretiker besonders Deutschlands geben, wenn einmal eine starke, längere Entwerthung bestanden hat, der Devalvation den Vorzug, wie Nebenius, Rau, Jacob, von den neueren Helferich. In den letzten Jahrzehnten hatte die Frage weniger praktische Bedeutung. Die Theoretiker, welche sich mit ihr beschäftigten, dachten an die früheren Fälle, wo die Entwerthung meist sehr groß gewesen und sehr lange bestanden hatte, auch haben sie nicht immer Gelegenheit gehabt, die wirthschaftlichen Vorgänge im Papiergeldstaate, besonders die Preisbewegung, mit eigenen Augen zu beobachten. Dies scheint uns der Haupterklärungsgrund der Vertheidigung der Devalvation zu sein. In England hat schon früher diese Ansicht nicht die Oberhand bekommen; man sah es überwiegend als nothwendig an, die Entwerthung des Papiers als etwas vorübergehendes zu betrachten, und weder zu devaliviren, noch auch nur die zur Zeit der Entwerthung kontrahirten Geldschulden nach dem Kurswerth des Geldes zur Zeit des Kontrakts zu reduciren. Neuerdings ist nun namentlich durch die Papiergeldwirthschaft Oesterreichs die Frage, wie man ein solches Papiergeld beseitigen solle, praktisch geworden. Hier ist es denn doch sehr charakteristisch, daß die Devalvation auch selbst in den zahllosen Valutaprojekten kaum einmal vorübergehend in Betracht gezogen worden ist. Man hat die Zurückführung der Noten auf ihren Nennwerth so sehr als selbstverständlich angesehen, daß man kaum auch nur die Devalvation erwähnt findet oder besondere Proteste dagegen für nothwendig hielt. Nur ein österreichischer Schriftsteller hat einmal daran gedacht, v. Hauer, der aber ganz der Finanzmännerschule von 1816 angehört. Außerhalb Oesterreichs ist der Vorschlag öfters gemacht worden, so besonders von Helferich, aber er fand keine Billigung.

Die Vertheidiger der Devalvation machen namentlich geltend, daß ja nur legalisirt werden sollte, was sich faktisch bereits vollzogen habe. Die früheren Rechtsverletzungen könne man doch nicht wieder gut machen, die Zurückführung des Papiergelds auf das Silberpari sei nur mit neuen Rechtsverletzungen verbunden, die Devalvation enthalte keinen neuen Rechtsbruch. Unverdiente Gewinnste würden bei dem anderen Systeme denen zugebracht, welche Darlehen u. s. w. in schlechtem Gelde gegeben hätten, und die Schuldner aus der Zeit der Entwerthung würden übermäßig belastet, wenn sie jetzt in gutem Gelde heimzahlen sollten. Wir können hier nicht auf das Für und Wider der Sache weiter eingehen. Man wird finden, daß der Ausgangspunkt der Anhänger der Devalvation falsch ist, und zwar wiederum wegen des oft genannten Preisgesetzes. Es ist nicht wahr, daß durch die Devalvation nur sanktionirt werde, was bereits faktisch eingetreten. Dies wäre eben nur dann der Fall, wenn das Silberagio, nach welchem man reducirt, in der That der genaue und richtige Maßstab der Verminderung der Kaufkraft wäre.

Während zwar bei der Zurückführung auf den Nennwerth Rechtsverletzungen, in der umgekehrten Richtung wie früher, nicht ausbleiben, lassen sich dieselben doch durch allmälige Rückkehr zum Pari minder empfindlich machen. Bei der Devalvation dagegen wird auf einmal der schneidendste Rechtsbruch geübt. Allerdings soll die Devalvation nur eintreten, wenn die Entwerthung lange währte und groß war. Allein diese theoretische Regel hilft uns nichts im konkreten Falle. Es wurde oben bemerkt, daß nach lange bestehendem Agio der Kurswerth ein relativ richtigerer Maßstab für die Berechnung des Geldwerths werden könne, weil dann wohl die Preise entsprechend gestiegen sein mögen. Aber das ist schwer zu konstatiren, und jedenfalls bleibt es immer bedenklich, selbst wenn man in einem gegebenen Falle das Agio, nach dessen langem Bestehen, zum Maßstab des reellen Geldwerths macht, nun rückwärts den Geldwerth nach jedem früheren Agiostande zu berechnen, wie es im Falle der Devalvation nothwendig zur Umrechnung der Geldschulden geschehen muß. Selbst wenn daher die Devalvation in dem Augenblicke, wo sie eintritt, keine großen Rechtsverletzungen der Geldbesitzer involviren sollte, — was voraussetzte, daß alle Preise u. s. w. sich dem Reduktionsprocente des Papiergelds gemäß geregelt hätten — so bildete die mit einem Devalvationsgesetze nothwendig verbundene Reduktionstabelle für die älteren Schulden eine unvermeidliche neue und schwere Rechtsverletzung. Freilich wird in manchen Fällen die Devalvation das allein übrig bleibende Mittel zur Herstellung des Geldwesens sein, nämlich bei übergroßer Papiermenge und Entwerthung; dann bleibt dieselbe aber dennoch ein großes Uebel, während sie scheinbar nach der Theorie ihrer Vertheidiger gar nichts Bedenkliches mehr hätte. Vor Allem aber wird man bei dieser Ansicht über die Devalvation sich doppelt hüten, es dahin kommen zu lassen, daß weiter kein Hülfsmittel, als zu ihm zu greifen, übrig bleibt, und wird in allen Fällen, wo sie noch zu vermeiden ist, die Zurückführung auf den Nennwerth vorziehen.

Apart von der Frage der Devalvation hat man wohl die andere aufgeworfen, ob nach Wiederherstellung des Pari von Münze und Papier nicht wenigstens die in der Zeit der Entwerthung kontrahirten Geldschulden nach dem Kurswerth reducirt werden sollten. Namentlich ist dies in Betreff der vom Staate inzwischen aufgenommenen Anlehen empfohlen worden. Unsere früheren Erörterungen über den Kurswerth zeigen, daß auch dies eine Rechtsverletzung sein würde. In der Regel, so früher in England und jetzt in Oesterreich, war die Meinung der kontrahirenden Theile entschieden immer die, daß bei inzwischen etwa sinkendem oder selbst verschwindendem Agio doch der Nennwerth der Schuld der Berechnung zu Grunde gelegt werden solle. Dies ist auch bei Staatsanleihen immer von beiden Seiten die Voraussetzung gewesen, und unserer Meinung nach mit Recht. Man würde im Papiergeldlande vollends den Staatskredit an der Wurzel verletzen, wenn es anders wäre. England hat sicherlich, als es sich zu dem hier vertheidigten Grundsatze im Jahr 1819 und den folgenden bequemte, recht gehandelt und seinem Kredite nur genützt. Auch von Oesterreich muß man hoffen, daß es denselben Weg einschlage. Dagegen haben sich auch nur wenig Stimmen vernehmen lassen.

Die Zurückführung des Papiergeldes auf den Paristand wird dann durch allmälige Einziehung des Papiers mittelst Steuern oder Anleihen geschehen müssen. Hier sind im Einzelnen noch manche Schwierigkeiten zu überwinden, welche an dieser Stelle nicht mehr erörtert werden können. Wir verweisen insbesondere auf die jetzigen Operationen in Oesterreich und Rußland, und auf die früheren in Dänemark.

Zur dauernden Sicherung des Geldwesens wird es dienen, wenn das kleine

Digitized by Google

Papiergeld ganz oder fast ganz eingezogen wird, was freilich erst nach dem Verschwinden des Agio's geschehen kann, weil so lange keine Münze sich im Verkehr halten würde. Im Falle der Wahl verdient, nach früheren Bemerkungen, entschieden das Banknoten- vor dem Systeme selbst einlösbaren Staatspapiergeldes den Vorzug. Es wird dann vor Allem auch darauf ankommen, Cautelen verfassungsmäßiger Natur für die Fernehaltung neuer Papiergeldwirthschaft zu schaffen. Diese Nothwendigkeit zeigt sich natürlich doppelt stark in der absoluten Monarchie. Hat man doch in Oesterreich schon 1811 eine von der Regierung unabhängige „Einlösungs- und Tilgungsdeputation" einsetzen zu müssen geglaubt, welche bei ihrem Eid eine abermalige Vermehrung des Papiergelds verhüten sollte. Nicht minder wichtig ist es, daß die Rückkehr der Papiergeldwirthschaft durch Aufschluß großer und rasch ergiebig zu machender Einnahmequellen des Staats unnöthig gemacht werde. Hier ist Alles von Bedeutung, was die Wohlfahrt des Volkes erhöht. Der konstitutionelle Staat verdient dabei vor dem absolut monarchischen den Vorzug, weil man nur in jenem Muth und Energie genug haben wird, Steuern rasch und stark zu erhöhen, statt das verführerische Mittel der Papiergeldausgabe zur Befriedigung plötzlicher Staatsbedürfnisse zu verwenden.

Der Vorschlag, definitiv bei der Papierwährung zu bleiben, ist bisher selbst von extremen Theoretikern kaum ernstlich vertheidigt worden. Bekanntlich ist aber in England am Ende der Restrictionsperiode, als es sich darum handelte, die Baarzahlung der Bank wieder aufzunehmen, eine Partei mit dem Plane aufgetreten, den festen Metallstandard definitiv fahren zu lassen und statt dessen einen, gegen Metall variablen, Papierstandard dauernd einzuführen, d. h. eben, wie bisher eine uneinlösbare, mit dem Zwangskurs versehene Banknote als Währung zu adoptiren. Allein mit Recht beseitigte die erste Peel'sche Akte v. J. 1819 durch die Anordnung der förmlichen Wiederaufnahme der Baarzahlung diesen Vorschlag, welcher seitdem nur noch in den Köpfen der sogenannten Birminghamschule spukt und noch bis in die neueste Zeit von dieser mehrfach im Parlamente angeregt wurde. Er wird nur faßbar unter den ehemaligen englischen Verhältnissen, wo man stets nur ein relativ kleines, wenig schwankendes Agio kannte. Für alle Zeiten wird es unmöglich sein, die Edelmetall währung durch eine allen Ansprüchen genügende Papier währung zu ersetzen. Der Grund ist weniger der, daß eine Papierwährung eigentlich gegen ein volkswirthschaftliches Gesetz verstieße, indem man ein Preismaß haben wolle, das selbst keinen eigenen reellen Werth besitze. Denn die Anordnung, dies Papier allgemein ausschließlich als Geld zu benützen, verleiht ihm einen Werth, wenn auch nicht den Gleichwerth mit Münze. Aber dieses Papiergeld müßte auf die Dauer stets gehörig beschränkt bleiben, und das ist eine Bedingung, welche unter den verschiedensten Staatsformen niemals erfüllt werden wird.

IV. Die Frage vom „Papiergeldregal". — Man hat neuerdings mehrfach von einem Papiergeldregale gesprochen, das der naturgemäße Ausfluß des Münzregals sein soll. Das Wort Regal ist hier jedenfalls nicht passend angewendet, und in Verbindung mit dem vieldeutigen Ausdruck Papiergeld führt es vollends zu sehr bedenklichen Konsequenzen. Wenn man aber gar von einem „Zettelregal" gesprochen hat, wobei das Wort Zettel so viel wie Banknote bedeutet, so muß man dagegen auf das Bestimmteste protestiren. Das Recht, eigentliches Papiergeld auszugeben, also den Zwangskurs für Staatspapiergeld oder Banknoten zu dekretiren, hat der Natur der Sache nach nur der Staat, weil er allein die Zwangsgewalt hiefür besitzt. Dies Recht ist aber kein Regal in der finanz-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Bedeutung des Worts. Das Recht, Banknoten auszugeben, ist weder nach philosophischem noch positivem Staatsrecht ein Regal, auch die Finanzwissenschaft kennt es nicht als solches. Insoferne es sich der Staat neuerdings usurpirt hat, wie in Preußen, Oesterreich, beruht es nicht auf einer rechtlichen, sondern blos auf einer faktischen Basis. Man kann sich die behauptete Ableitung aus dem Münzregal, wie schon oben bemerkt, nur aus der fälschlichen Identificirung von Papiergeld und Banknoten erklären. Anderseits hängt diese Auffassung auch mit der bevormundenden Staatsgesetzgebung, mit dem Concessionszwang u. s. w. zusammen. Die Frage wird praktisch beim Bankwesen, und zwar beim Gegensatze der Central- und Monopolbank zu den freien Banken. Es mögen Gründe namentlich politischer Natur für ersteres System sprechen. Dann müßte aber der Verleihung eines Zettelmonopols nach gesunden staatsrechtlichen Begriffen ein besonderes neues Gesetz vorhergehen, welches dem Staate ausdrücklich das ausschließliche Recht der Banknotenausgabe vorbehält und dieses Recht genau formulirt. Das ist heutzutage, wo man mit Recht den Regalien nicht hold ist, gewiß zu verlangen. Sonst wird die Vermuthung für die Freiheit der Notenausgabe sprechen, statt deren man mit gleichem Rechte die Emission jedweden anderen, als Umlaufsmittel dienenden Kreditpapiers aus dem Münzregal ableiten könnte.

Literatur. Systematische Darstellungen, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechend, fehlen. Das Meiste findet sich in den Schriften verwandten Inhalts über Geld-, Kredit-, Bank- und anderseits Finanzwesen, und in den diesen Materien gewidmeten Theilen der Lehrbücher, von Rau u. s. w. Besonders bemerkenswerth ist Storch, Handb. d. Nationalwirthschaftslehre, übersetzt von Rau, Hamb. 1820, ferner Nebenius, öffentl. Kredit, 2. Aufl., 1829. Sehr wichtig auch für die Frage vom eigentlichen Papiergelde wurde die Debatte über die Peel'sche Bankakte v. 1844, wo ich auf Fullarton, regul. of currenc., Lond. 1844, und Tooke. hist. of pric. vol. IV, V, VI verweise, dessen B. 1. über die Restrictionsperiode das epochemachende Werk über englisches Papiergeld war. Ueber das Rechtliche in Betreff des Nennwerths, Kurswerths u. s. w. s. Savigny, Obligationenrecht, Br. 1. Nach allen Seiten durchgesprochen sind die Papiergeldfragen neuerdings in den österr. Valutadebatten. Es wird mir wohl kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß ich die reichen österr. Erfahrungen im vorstehenden Artikel möglichst für die Wissenschaft zu verwerthen suchte. Aus diesem Grunde erlaube ich mir zur weiteren Motivirung meiner im Texte ausgesprochenen Ansichten auf meine folgenden besonderen Schriften zu verweisen: Beitrag z. Lehre v. d. Banken, Leipzig 1857, das Lotterieanlehen u. d. Reform der Nationalbank, Wien 1860, die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Akte, Wien 1862, die österr. Valuta, Th. 1, Wien 1862, ferner den Aufsatz, zur Geschichte u. Kritik d. österr. Bankzettelperiode, Tüb. Zeitschr. v. J. 1861; außerdem s. Helferichs Aufsätze über die österr. Valuta, in der obengenannten Zeitschr., bes. B. 12 (1856). Dann Hauers verschiedene Schriften über die österr. Finanzen, u. E. Strache, die Valuta in Oesterreich, Wien 1861. Die einschlägige geschichtliche Literatur ist in den Lehrbüchern und zum Theil in Sötbeers bibliographischen Anhängen zu seiner Uebersetzung von Mill zu finden. So lange wir nicht genaue „Preisgeschichten" für die älteren Papiergeldperioden Frankreichs, Nordamerika's, Rußlands, Oesterreichs, der scandinavischen Reiche haben, wie wir sie für England Tooke verdanken, sind die spärlichen und kritiklosen Mittheilungen über Papiergeldreihen in den Finanz- und Handelsgeschichtsbüchern für die Wissenschaft nicht viel werth.

Adolph Wagner.

Digitized by Google

Papst. *)

In der Person des Papstes laufen alle Fäden zusammen, welche die Einheit der über die ganze Erde verbreiteten katholischen Kirche knüpfen, in ihm liegt der Schlußstein ihres Baues. Ihre Wirkung ist seine Wirkung. Betrachtet man nun jene Zeiten, wo die Geschichte keine Staaten in unserem heutigen Sinne, sondern fast nur Kaiser, Könige und Fürsten als Faktoren kennt, die Beziehungen der Individuen auf den Thronen allein über Wohl und Wehe der Völker entschieden, wo der heutige Gegensatz oder mindestens die Sonderung zwischen Kirche und Staat nicht bestand, vielmehr alle Völker des Occidents der Einen Christenheit angehörten und man innerhalb derselben nur Klerus und Laien schied, wo die Stellung von Kirche und Klerus gegenüber dem Volke und Fürsten auf allen Gebieten des Rechts eine so ausgezeichnete war, daß man in der greiflichsten Weise das Verhältniß von Sacerdotium und Imperium, von geistlichem und weltlichem Schwerte nach Zahlen und Größenbestimmungen maß: so begreift man, daß von der Stellung des Papstes als Trägers und Hauptes des Sacerdotium zu Kaisern und Königen als Trägern des Imperium der Lauf der Begebenheiten abhing, die Geschichte des Papsthums bis zu einem gewissen Grade die der christlich-europäischen Gesellschaft war. Schon aus diesem Grunde unterliegt die Beurtheilung keiner anderen Institution so sehr dem Einflusse widerstrebender Ansichten, Wünsche und Auffassungen. Zeigt sich diese doch gleich bei den Anfängen; denn während die katholische Wissenschaft an der Hand von Schrift und Geschichte den Papst von jeher als Nachfolger in dem Primat des Apostelfürsten Petrus und in dem mit dessen Tode erledigten Bischofssitz von Rom annimmt, und die ununterbrochene Reihenfolge der Päpste feststeht, obgleich die einzelnen Seiten und Richtungen der päpstlichen Regierung sich erst nach Zeit und Bedürfniß gestaltet haben, behaupten die Reformatoren und mit ihnen die protestantische Wissenschaft **) gleichfalls auf Schrift und Geschichte sich berufend, die Gewalt des römischen Bischofs über die ganze Kirche habe sich überhaupt erst allmälig zum Primate entwickelt. Es muß genügen, dies angedeutet zu haben. Raum und Tendenz des Staatswörterbuches erfordern um so weniger das Eingehen auf diese und ähnliche Punkte, als seit länger denn einem Jahrtausend eine feste Stellung des Papstes in der Kirche besteht und über diese in der heutigen Gestaltung kein Zweifel obwalten kann.

I. Begriff und Stellung des Papstes. Das Wort Papst — Papa, Pontifex Romanus, Maximus, Summus Episcopus — bezeichnet den Bischof von Rom in seiner Eigenschaft als Primas, das Haupt der katholischen Kirche. Gegründet ist dieselbe auf die Worte bei Matthäus XVI. 18 ff. Johannes XXI. 15 ff., die dem Apostel Petrus einen Primat unter den Aposteln geben, in den die Bischöfe von Rom als Nachfolger Petri succedirten. Dieser Primat ist nach Lehre der Väter und Ausweis der Geschichte gerade so stets angenommen, als ein sichtbares Haupt für die ihrem Dogma zufolge sichtbare, Eine, allgemeine Kirche nothwendig ist. Von den zahlreichen Erklärungen sei nur mitgetheilt die behufs Wiedervereinigung der Griechen auf dem allgemeinen Koncil zu Florenz 1439

*) Vergl. Schlußbemerkung der Redaktion.

**) Anm. d. Red. Ueber die „protestantische" d. h. die konfessionell bestimmte und gefärbte Wissenschaft ist die heutige historische Kritik doch ganz hinaus; und wenn es noch eine katholische Wissenschaft in historischen Dingen gibt, so ist auch das nur eine unreife und getrübte Wissenschaft.

mit den Worten erfolgte: „Wir erklären, daß der h. apostolische Stuhl und der römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat, daß der römische Bischof Nachfolger des h. Apostelfürsten Petrus ist und der wahre Stellvertreter Christi und der ganzen Kirche Haupt und aller Christen Vater und Lehrer, und daß ihm in der Person des h. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus übergeben ist die volle Gewalt die ganze Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren." Es ist demnach katholischer Glaubenssatz, daß der Papst als Nachfolger Petri Haupt der Kirche und sichtbarer Stellvertreter ihres Stifters, Vicarius Christi, ist. Er steht an der Spitze des mit der Leitung der Kirche betrauten Episkopates. In den ersten 6 bis 8 Jahrhunderten griffen die Päpste in die Leitung der Einzelkirchen nur wenig ein und nur bei Anfragen oder Berufungen, weil die Metropolitanverfassung (s. den Art. Bischof) das rege kirchliche Leben und die Koncentration aller Kräfte auf die Christianisirung der Völker ein stetes Einwirken nicht nöthig machten. Der Untergang der alten Metropolitanverfassung, die innige Verbindung zwischen der Kirche und dem fränkischen Reiche, welche sich auf das deutsche, überhaupt die christlichen Staaten vererbte, die hierauf ruhende Stellung der Päpste zu den Kaisern und Königen, die staatliche Stellung der Bischöfe und des Klerus überhaupt in den christlichen, vorzugsweise in den germanischen Staaten, die hiervon fast unzertrennliche und vielfach eingetretene Verweltlichung von Bischöfen und höheren Geistlichen, das seit dem 9. Jahrhundert immer stärker gewordene Streben des Klerus nach der Freiheit von jedem weltlichen Einflusse in kirchlichen Dingen, aber zugleich nach einer exemten, von dem Staate unabhängigen Stellung in weltlichen Dingen, das den unmittelbaren Verkehr der Bischöfe mit dem Papste, sowie die direkte Unterordnung jener unter diesen ebenso natürlicherweise forderte[1]) als es andrerseits zum Schutze des den Bischöfen nunmehr allein unterstehenden Klerus und Laienstandes den beständigen Einblick des Papstes in alle Kreise des kirchlichen Lebens zur Folge haben mußte, — diese und andere Umstände haben dahin geführt, daß die wichtigsten Angelegenheiten mehr und mehr von Entscheidungen des apostolischen Stuhles abhängig wurden, in dem principiell der Keim und die Berechtigung dieses Resultats lag. Mit dessen Eintritte aber trat, vor Allem im Frankenreiche, vielfach eine Opposition gegen den praktischen Umfang der päpstlichen Rechte ein, die unter dem Namen des Gallikanismus, Febronianismus[2]) u. dgl. bekannt ist.

II. Die Besetzung des Stuhles geschah wie bei den Bisthümern zuerst durch Wahl der Geistlichen und Laien. In der römisch-christlichen Kaiserzeit hatten sie die Kaiser, seitdem neben dem Klerus die Großen Roms in der Hand, welche nur durch die deutschen Kaiser seit Otto d. Gr. vielfach abgelöst wurden. Seit dem 3. Koncil vom Lateran (1179) steht die Wahl des Papstes nur zu den Kardinälen. Sie findet Statt in dem zehn Tage nach dem Ableben eines Papstes

---

[1]) Diese Entwicklung war bereits im 9. Jahrhundert eingetreten. Ihr geben einen äußern auf die ersten Zeiten der Kirche zurückgeführten Ausdruck und dadurch für die Folgezeit einen neuen Halt die s. g. pseudoisidorischen Dekretalen, deren Mittelpunkt die Unabhängigkeit der Bischöfe von der weltlichen Gewalt wie der Herrschaft der Metropoliten und ihre unmittelbare Unterordnung unter den Papst bildet. Die Literatur und überhaupt eine genaue Erörterung gibt mein Handbuch des allg. kath. Kirchenr. 1. S. 289 ff.

[2]) Die theoretische Kontroverse selbst über das Verhältniß der Bischöfe zum Papste und ihre besondere Gestaltung in dem s. g. gallikanischen Systeme zeigen die Artikel: gallikanische Kirche, Hontheim, auch der Joseph II. Vergl. auch Schulte System des Kirchenr. S. 121 ff., wo man die Literatur nachgewiesen findet.

Digitized by Google

in Rom, jedoch nach der Bestimmung des letzten Papstes auch anderwärts[3]) abzuhaltenden Konklave, d. h. indem die Kardinäle in möglichster Abgeschlossenheit von der Außenwelt bis zur erfolgten Wahl daselbe Gebäude nicht verlassen. Der Wahlakt erfolgt, falls nicht alle Wähler sofort eine Person einmüthig bezeichnen („quasi per inspirationem") entweder durch ein Kompromiß, d. h. die vergleichsweise Bestimmung eines oder mehrerer Kardinäle mit dem Auftrage, die Person zu benennen, oder das Skrutinium, wobei von drei hierzu Ernannten (scrutatores) die Stimmzettel der Wähler eingesammelt werden. Diese Wahl fordert eine Majorität von Zweidrittheilen der Stimmen; der Abgang wird durch erneuetes Einsammeln von Stimmen für bereits Vorgeschlagene (s. g. Accesß) bis zur endlichen Majorität ersetzt. Aktiv und passiv sind nur Kardinäle wählbar. Sie können nur in Person Theil nehmen, brauchen aber nicht besonders gerufen zu werden, haben eidlich zu geloben, nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen. Zur Ausschließung je eines ihnen mißliebigen Kardinals steht den katholischen Monarchen von Oesterreich, Frankreich und Spanien, herkömmlich auch von Neapel das durch den betreffenden Kardinal-Protektor auszuübende Recht der s. g. Exklusive zu. Nimmt der Gewählte an, so legt er sich einen neuen Namen[4]) bei, wird dem Volke proklamirt, durch den Kardinal-Dekan oder den ältesten Kardinalbischof konsekrirt und gekrönt. Hierauf erfolgt die Besitzergreifung Roms, der Peters- und Laterankirche und des Kirchenstaats nach den alten feierlichen Formen.

III. Die Rechte des Primats pflegt man seit alter Zeit unter den Worten Primat der Ehre und der Jurisdiktion zusammenzufassen.

Unter dem **Primatus honoris** begreift man gewisse dem Papste jetzt allein vorbehaltene Ehrenrechte: Titel (Papa u. a.), Anredeformeln (Heiligkeit, beatitudo, sanctitas; die Päpste selbst gebrauchen in den Bullen die Bezeichnung „Knecht der Knechte Gottes"), die päpstlichen Insignien: dreifache Krone (triregnum), ein in ein gerades Kreuz auslaufender Hirtenstab, der Petrus als Fischer im Kahne sitzend darstellende sogenannte Fischerring, die Ehrenbezeugung des Fußkusses, das Recht beständig das Pallium, das Zeichen der Metropolitanwürde, zu tragen u. s. w.

Der **Primatus jurisdictionis** umfaßt alle ihm bei der Regierung der Kirche zustehenden Rechte. In diesem Punkte weichen die oben angedeuteten Systeme aus einander, obwohl alle darin übereinkommen, daß dem Papste jedes Recht zustehe, welches im Primate als Centrum und der zur Erhaltung der Einheit nöthigen Macht liege. Die s. g. Episkopalisten behaupten nur, daß einzelne nach ihrer Ansicht weder principiell im Primate enthaltene noch historisch von ihm stets besessene Rechte von der Kirche auf einem allgemeinen Koncile könnten zurückgefordert werden. Außer Zweifel steht, daß verschiedene Koncilien, vor Allem das letzte von Trient, manche bis dahin von den Päpsten geübte Rechte aufge-

[3]) So hatte Pius VI. eine Bulle gefertigt, die das Kardinalskollegium ermächtigte, falls die Wahl in Rom nicht möglich sei, sich anderwärts zu versammeln. Nach dem Tode desselben hielten 35 Kardinäle zu Venedig (December 1799 bis März 1800) ein Konklave ab, aus dem Pius VII. hervorging. Eine ähnliche Bulle hatte auch Pius VII. gefertigt.

[4]) Zuerst veränderte 956 seinen Namen Oktavianus in Johannes (XII.), ohne daß sich über die Motive urtheilen läßt. Nach ihm that es zuerst Petrus, Bischof von Pavia, der 983 gewählt aus Ehrfurcht vor dem h. Petrus den Namen veränderte in Johann XIV., dann ein anderer Petrus im Jahre 1009. Vom Anfange des 11. Jahrh. haben die Päpste regelmäßig (Ausnahmen bilden Hadrian VI (1522) und Marcellus II. im J. 1555) einen neuen Namen angenommen.

Digitized by Google

hoben haben. Diesen Beschlüssen haben die Päpste ihre Zustimmung gegeben. Es dreht sich aber der Streit nun darum: ob der Papst über dem allgemeinen Concile oder dieses über dem Papste stehe? So wird die Frage regelmäßig formulirt. Das ist aber unrichtig, denn ein allgemeines Koncil ohne den Papst gibt es nicht. Man müßte daher die Frage stellen: ob die Gesammtheit der Bischöfe über dem Papste stehe? Doch etwa ein Beweis dafür, daß eine auch noch so große Anzahl von Bischöfen ohne den Papst die Kirche repräsentire, läßt sich nicht führen. Wohl hat die Synode von Basel jenen Satz ausgesprochen, aber ihre Ansicht ist in der Kirche nicht zur Geltung gelangt. Sie ist eine rein theoretische geblieben. Die ganze Frage ist eine ich möchte sagen der Art reine Schulfrage, daß sie ihre Lösung im Leben der Kirche stets gefunden hat und finden wird. Aehnlich verhält es sich mit der anderen: ob der Papst unfehlbar sei? Kein Dogma hat dies ausgesprochen. Die Einen behaupten es, die Andern läugnen es. Die Kirche macht keine neuen Dogmen, sie hat die Glaubenssätze überkommen und findet sie theils in der h. Schrift, theils in der Tradition. So oft es nöthig ist, deklarirt sie einen Satz, der bisher als Dogma nicht formulirt aber geglaubt wurde, als Dogma. Das ist fast nur — auch das 1855 deklarirte Dogma ist formulirt nach Anhörung und Zustimmung des Episkopates — geschehen auf allgemeinen Koncilien. Erscheint aber ein Ausspruch nöthig, so macht ihn der Papst als Haupt der Kirche. Dessen Annahme ist Folge und Pflicht des dem Haupte schuldigen Gehorsams. Wir können darum diese und andere Punkte übergehen.

Nach den Kirchengesetzen und der geltenden Disciplin begreift der Primat der Jurisdiktion in sich die folgenden Rechte:

1. Das Recht der Gesetzgebung über die ganze Kirche, soweit die Disciplin hinsichtlich des Klerus und der Laien, die Formen und Mittel der Kirchenverwaltung (Aufnahme in den Klerus, Rechte und Pflichten desselben, Kirchenämter, Kirchenvermögen, Ordenswesen u. dgl.), die Liturgie u. s. w., kurz das innere und äußere Rechtsleben in Betracht kommt. Es wird das Recht praktisch stets unter Beirath der Kardinäle und keineswegs in dem Umfange geübt, als man oft glaubt und theoretisch annimmt. Nur im äußersten Nothfalle haben sie Disciplinardekrete allgemeiner Synoden geändert, während sie den Bedürfnissen lieber durch Dispensen Rechnung tragen. So hat, um nur Eins anzuführen, noch kein Papst durch eine einfache Konstitution ein trennendes Ehehinderniß neu eingeführt oder aufgehoben. Darin liegt der Grund, weshalb in formeller Beziehung die kirchliche Gesetzgebung hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleibt, während die Praxis ihnen eher genügt. — Unter diese Kategorie fällt das Recht des Papstes, die Schlüsse der allgemeinen Synoden in Sachen der Disciplin zu bestätigen (ausdrücklich anerkannt im Koncil von Trient 25. Sitzung 21. Kap. de ref.), die Provinzialsynoden zu approbiren, Privilegien zu ertheilen, im einzelnen Falle die Wirkung der Gesetze zu suspendiren (Dispensen) u. s. w. Eine große Kontroverse bestand hinsichtlich der Frage: ob die Geltung päpstlicher Gesetze bedingt sei durch die Publikation seitens der einzelnen Bischöfe? An der verneinenden Ansicht, welche die Publikation in Rom — die s. g. Publicatio pro urbe et orbe oder von dem Platze, von dem man außer einzelnen Kirchenthüren die Erlasse officirte, Publicatio in acie Campi Floræ genannt — sofort als für alle Diöcesen geschehen annimmt, halten die Curialschriftsteller und auch jetzt die meisten Schriftsteller fest; die bejahende bekennen die Gallikaner. Es liegt die Wahrheit in der Mitte. Die erstere ist in ihrer schroffen Gestalt unmöglich, weil sie zu Widersprüchen führt; die letztere würde die Einheit aufheben. Im Principe kann

Digitized by Google

die Geltung nicht von dem einzelnen Bischofe abhängen; darum aber braucht das in Rom publicirte Gesetz noch nicht stets und sofort in jeder Diöcese zu gelten. In der That nimmt auch ohne besondere Publikation das gemeine Recht selbst die Geltung erst nach Ablauf von zwei Monaten an (mein Kirchenrecht I. S. 76 ff.). Welches sind die Schranken des päpstlichen Gesetzgebungsrechts? Zunächst das sogenannte göttliche Recht, d. h. die fundamentalen Sätze des kirchlichen Rechtsbaues. Verstieße ein Erlaß gegen einen solchen, so ist Nichtgehorchen (passiver Widerstand) Recht und Pflicht eines jeden Katholiken. Dies ist außer Zweifel und wird namentlich von Bellarmin (de Rom. Pontifice Libr. II. Cap. 29) ausführlich begründet. Aber auch die Verhältnisse, besondere Gesetze und Gewohnheiten einer Diöcese geben dem Bischofe das Recht, gegen päpstliche Gesetze, welche ihren Diöcesen schaden würden, zu remonstriren, deren Wirksamkeit zu suspendiren, bis der Papst von Neuem bestimmt hat. Dies erkennen die Gesetze ausdrücklich an (mein Kirchenrecht I. S. 99 ff.). Wohl entscheidet in letzter Instanz der Wille des Papstes. Dies liegt aber in der Natur der Kirchenverfassung, zumal Koncilien nicht immer gehalten werden können.

2) Die Oberaufsicht über die ganze Kirche. Sie wurde in ältester Zeit nur in einzelnen Ländern durch besondere Primaten, später durch Kardinäle (legati a latere) oder andre Legaten geübt. Die Nuntien der neuern Zeit sind vorwiegend diplomatische Personen; die wirkliche Aufsicht übt der Papst jetzt dadurch, daß die wichtigsten Dinge der päpstlichen Entscheidung unterliegen, ferner durch die sogenannte Relationes status, d. h. Berichte über den Zustand der Diöcesen (Errichtung, Grenzen, Privilegien derselben — Zahl der Ortschaften, Zustand der Kathedralkirche, der übrigen Kirchen, des Vermögens — Bestand der Klöster u. dgl. — Seminar — Wohlthätigkeitsanstalten — Visitation der Diöcese, Synoden, Predigt, Disciplin über Laien, Kanzlei u. a.; — Disciplin des säkularen Klerus wie der Regularen; — Sittlichkeit der Laien; — besondere Verhältnisse), welche nach einer bestimmten Instruktion (abgedr. in der Ausg. des Concil. Trident. von Richter und Schulte, Leipz. 1853 S. 614 ff.) von Zeit zu Zeit, von den deutschen Bischöfen alle vier Jahre, zu erstatten sind, sowie durch die mündlichen Berichte der Bischöfe, welche in bestimmten Zeiträumen, aus Deutschland alle vier Jahre, persönlich sich dem Papste vorstellen sollen (s. g. visitatio liminum scil. ecclesiarum SS. Apostolorum Petri et Pauli), jedoch meist einen Stellvertreter senden. Aus diesem Rechte fließt die Befugniß zur Erlassung der nothwendigen Anordnungen.

3) Die oberste Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten. Nach den Rechtssatzungen erkennen in erster Instanz die Bischöfe, in zweiter die Erzbischöfe, in dritter und bei exemten Bisthümern auch in zweiter der Papst. Seit Jahrhunderten wurde bezüglich Deutschlands die Ausübung delegirten Richtern (s. g. judices synodales oder prosynodales) übertragen. So ist es auch für Oesterreich beim Abschlusse des Konkordats ausgemacht und hat eine Delegation für alle Provinzen stattgefunden.

Die praktische Einflußnahme des Papstes auf die Leitung der Diöcesen zeigt sich vorzugsweise nur 1) bei Besetzung der Bischöfe, 2) Ertheilung von Dispensen. Diese betreffen außer liturgischen Gegenständen die Zulassung zu den Weihen und Befreiung von den Ehehindernissen. In bestimmten Fällen wird aus gewissen durch Gesetze und Praxis feststehenden Gründen regelmäßig dispensirt. Solche Gründe bilden die im Leben am Häufigsten vorkommenden Fälle. Zur Ertheilung wird den Bischöfen bald eine auf je 5 Jahre lautende Generalvollmacht (Quinquennal-

Digitized by Google

fakultät) gegeben, bald für eine Anzahl von Fällen eine Specialfakultät ertheilt, so daß nur in den wichtigsten Fällen (z. B. Ehehinderniß des 2., oder mit dem 2. Grade der Seitenverwandtschaft, auf- und absteigender Linie der Schwägerschaft) die Dispens durch den Bischof direkt erbeten wird. 3) Bestätigung der Provinzialsynoden, 4) Ertheilung von Ablässen u. dgl. Auch ist begreiflich, daß sich die Bischöfe in außerordentlichen Fällen an den Papst wenden und dieser stets Antheil nimmt an den freudigen und traurigen Ereignissen in jeder Diöcese.

IV. Die päpstliche Kurie. Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man sämmtliche dem Papste bei Leitung der Kirche zur Seite stehenden Personen und Behörden. Sie besteht aus Kardinälen, Prälaten und Subalternbeamten.

Die Kardinäle stehen in der hierarchischen Ordnung dem Papste zunächst; sind dessen kirchliches Ministerium und Prinzen seines Hofes. Ihr Ursprung führt zurück auf die in Rom wie anderwärts in ältester Zeit für die Armen- und Krankenpflege an den einzelnen Kirchen (tituli) angestellten Diakonen und die für den Gottesdienst bestellten Priester. Ihre Zahl ist nicht genau zu bestimmen; wahrscheinlich gab es 7 Diakonien und 28 Hauptkirchen; von der festen Verbindung mit ihnen hießen sie Cardinales, incardinati (von cardo). Deren Anzahl vermehrte sich allmälig. Bei feierlichen Anlässen zog man bei die Suffraganbischöfe (episcopi suburbicarii) aus der Nähe Roms. Im Laufe der Zeit wurden mit der Veränderung der Verwaltung Diakonen und Priester mit den verschiedenen Geschäften betraut. Dieses Rathskollegium (presbyterium) erhielt mit der Ausdehnung des päpstlichen Geschäftskreises ein stets wachsendes Ansehen, seit das 3. Koncil vom Lateran (1179) die Papstwahl; seine Mitglieder führten die Regierung bei erledigtem Stuhle, wurden als Legaten entsandt und standen daher bald über den Bischöfen durch mannigfaltige Vorrechte. Seit dem 14. Jahrhundert nahm man daher auch fremde Bischöfe unter die Kardinalpriester auf. So war dies Kollegium zu einer Behörde geworden, die für die ganze Kirche durch ihren Einfluß, ihre Stellung in den politischen Kämpfen Roms, die Ersetzung aus den römischen Adelsfamilien u. A. von der größten Bedeutung wurde und der Aufmerksamkeit auf sich zog. Daher bestimmte das Koncil von Konstanz (1418) „es sollte deren Anzahl der Kirche nicht zur Last fallen, nach Thunlichkeit aus allen Theilen genommen werden, in der Regel 24 nicht übersteigen; sie sollten Doctores theol. oder juris can. oder jur. civ. sein, nur sehr wenige aus königlichem, herzoglichem oder fürstlichem Geschlechte dürften einen geringeren Bildungsgrad (competens litteratura) besitzen.“ Gleiche Bestimmungen traf das von Basel. Diese Sätze wurden nicht praktisch. Das Koncil von Trient fordert für sie die gleichen Eigenschaften mit den Bischöfen, beschränkt die Zahl nicht, verlangt aber von Neuem die Berücksichtigung der Nationen. Letzteres ist bis auf Pius IX. wirklich billiger Weise bezüglich Deutschlands niemals geschehen, was um so mehr hervortritt, als dessen Diöcesen viel größer sind als fast alle italienischen und meisten französischen, folglich das bloße Zahlenverhältniß nicht paßt. Sixtus V. setzte (1586) ihre Anzahl auf siebenzig (6 Bischöfe, 50 Priester, 14 Diakonen) fest. Ihre Rechte werden durch Bullen Pius V., der ihnen den Namen Cardinäle ausschließlich vorbehielt (1567), Sixtus V. u. A. normirt. Ihre Ernennung steht und steht nur dem Papste zu, der entweder den neu ernannten sofort im Kollegium publicirt oder nur die Ernennung eines Kardinals anzeigt ohne den Namen zu nennen (riservare in petto) mit der Wirkung, daß bei späterer Ernennung dessen Alter von jenem Momente datirt. Herkömmlich haben die genannten katholischen Regenten das Recht, Bischöfe ihres Reichs vorzuschlagen.

Digitized by Google

(Kronkardinäle). Die Creation findet statt im Konsistorium, die Insignien der Würde werden unter feierlichen Formen theils in einem Konsistorium, theils dem Abwesenden durch einen päpstlichen Kämmerer oder den katholischen Monarchen übergeben. Zunächst bilden die Kardinäle eine eigne Korporation, deren Haupt der Kardinal-Dekan (jedesmal der älteste Kardinal-Bischof, der von Ostia) ist; dieselbe hat geringes Vermögen, das der Kardinal-Kamerarius verwaltet, in der kirchlichen Regierung als solche keine Stelle, wohl aber bei Sedisvacanz eine politische und eine diplomatische. Ihr Sekretair soll abwechselnd ein Italiener, Franzose, Deutscher, Spanier oder Engländer sein. Deutsche Sekretäre gibts schon lange nicht mehr, aus dem Deutschen ist ein — Lombarde geworden! Hinsichtlich der Gesammtkirche erscheinen die Kardinäle nicht als Korporation oder eine Behörde; der Papst bedient sich ihrer jedoch und ist durch die Koncilien, insbesondere auch das von Trient, verpflichtet sie zu befragen in allen wichtigen Angelegenheiten. Ihre praktische Thätigkeit zeigt sich einmal in den seit alter Zeit bestehenden Behörden, sodann den bald nach dem Koncil von Trient eingerichteten ständigen Kommissionen, Congregationes Cardinalium. Außerdem assistiren sie dem Papste bei dessen öffentlichen Kirchenfunktionen und der Vornahme feierlicher Akte im Konsistorium (Ernennung der Kardinäle, Bischöfe u. A., Errichtung von Bisthümern, feierlichen Anreden (Allokution), Audienzen regierender Fürsten, der Botschafter u. s. w.). Ein Einkommen haben nur die in Rom residirenden, als Minimum 4000 Scudi (5733 Rthlr. preuß. Kour.). Hat er kein diesen Ertrag abwerfendes Beneficium — dies ist die Regel, weil man meistens mehre Beneficien Einem verleiht —, so wird der Rest aus dem Staatsschatze zugesetzt. Ihrem Range entsprechend haben sie große Vorrechte, bestehend in Titeln (principes, Eminentia), Insignien (Purpurkleider), Privilegien zwar rein kirchlicher Natur, aber für die Kenntniß ihrer Stellung von höchster Wichtigkeit (Gerichtsstand vor dem Papste in Civil- und Kriminalsachen, der selbstredend für die in Deutschland in bürgerlichen Sachen nicht Platz greift, Ahndung von Verletzungen gegen sie als kirchliche Majestätsverletzung, Freiheit von Taxen bei Ertheilung eines dem Papste vorbehaltenen Beneficium, Vorrechte für ihre Hausleute u. a.) Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus sind sie Prinzen des römischen Hofes. Dies zeigt sich in ihrem Eide, dessen für unsern Zweck wichtigsten Stellen sind: „Ich . . . schwöre und verspreche, . . . daß ich ihnen (den Päpsten) beistehen werde, den römischen Primat und die Herrscherrechte des h. Petrus (regalia S. Petri) zu behaupten, zu vertheidigen und wieder zu gewinnen, unbeschadet meiner Stellung (salvo meo ordine) gegen alle . . . Gerufen von unserm Herrn und dessen Nachfolgern aus irgend welcher Ursache werde ich zu ihnen reisen, oder, wenn ich rechtmäßig verhindert bin, einen Entschuldiger senden, und ihnen die schuldige Ehrfurcht und Folgsamkeit bezeigen." Hierzu treten die Gelöbnisse bezüglich der Anerkennung und Bewahrung der Ansprüche auf die namentlich aufgezählten Gebiete, der im Eide angeführten Konstitutionen hinsichtlich des Kirchenstaats und dessen Pertinencien. Im Uebrigen entspricht er wesentlich dem Bischofseide. 2) dem theilweise minutiösen Ceremoniell (das geltende ist von 1706), 3) der Etiquette, wornach sie zu Rom den Prinzen aus regierenden Häusern gleich stehen, wohl auch den aus kleineren und den nicht souveränen Fürsten vorangehen, von den Gesandten zuerst besucht werden (der Botschafter stellt sich aber nur dem Dekan und Kämmerer feierlich vor), mit Souveränen zu Rom auf dem Fuße von Prinzen verkehren, keine weltlichen Titel ohne Rücksicht auf ihre Herkunft führen und außer dem Kardinalshute ihrem Wappen kein Emblem (z. B. keine Fürstenkrone)

Digitized by Google

beifügen sollen. Die deutschen Kardinäle beachten dies nicht, während man in Rom darauf hält. An den katholischen Höfen räumt man ihnen den Rang unmittelbar nach den Prinzen ein, in Frankreich sind sie von selbst Mitglieder des Senats. Früher, und auch jetzt, hatte jede Nation einen Kardinal-Protektor, den der betreffende Monarch wählte; deren heutige Stellung ist jedoch ohne besondere Bedeutung. Diese kirchlich-politische Stellung bringt mit sich, daß bei der Ernennung häufig politische Rücksichten entscheiden, besonders aus einem Lande kein Bischof Kardinal wird, wo zu befürchten steht, man werde auf dessen Person die nöthigen äußeren Rücksichten nicht nehmen, weil dadurch der Papst als Souverän verletzt würde[5]). — Es gibt augenblicklich 6 Kardinal-Bischöfe, nach der Natur der Sache Italiener, 12 Diakonen gleichfalls Italiener, 46 Kardinal-Priester. Unter diesen sind 29 Italiener, 4 Deutsche (die Erzbischöfe von Köln, Prag, Wien und der frühere Erzbischof von München, Graf Reisach), 7 Franzosen, je ein Ungar (Gran), Kroate (Agram), Belgier (Mecheln), Engländer (Wiseman). Von ihnen sind 32 Erzbischöfe bez. Bischöfe außerhalb Roms.

Die wichtigsten Aemter, Behörden und Kongregationen der Kurie sind: 1) Card. Camerlengo, Verwalter der Einkünfte des päpstlichen Fiskus, nicht des Staatsfiskus. 2) Signatura Justitiæ (Justizministerium), 3) Sign. Gratiæ (Kompetenzkonflikts-Gerichtshof) unter je einem Kardinal. 4) Dataria Apostolica unter dem Card. Pro-Datarius, betraut mit der Besetzung der dem Papste vorbehaltenen Beneficien und dem Dispenswesen, soweit die Dispensen äußere rechtliche Wirkung haben sollen. 5) Pœnitentiaria apost. unter dem Card. Pœnitentiarius Major, welche die Bußdisciplin übt. 6) Cancellaria apost. unter dem Card. Vice-Cancellarius (Kanzler war zur Zeit des Reiches der Erzbischof von Köln) für die Ausfertigung der päpstlichen Bullen u. s. w. 7) Secretaria Brevium unter einem Kardinal zur Anfertigung der Breven. 8) Der Card. Secretarius status, Ministerpräsident, Minister des Aeußern, die jetzt wichtigste Stelle. 9) Die Kongregation, in welche alle Kardinäle eingereiht werden, obwohl nur die Anwesenden fungiren. Sie sind: a) C. Consistorialis zur Vorbereitung der im Konsistorium vorzunehmenden Akte, b) C. Rom. et Universalis Inquisitionis zur Untersuchung und Entscheidung der den Glauben betreffenden Streitigkeiten und Vergehen, c) Indicis librorum prohibitorum zur Prüfung und Untersagung von Schriften gegen den Glauben und die Moral, d) C. Card. Concilii Tridentini Interpretum zur Erklärung und Handhabung der Disciplinardekrete des Koncils von Trient, mit der in Verbindung steht die für Prüfung der Provinzialsynoden bestehende, e) C. super negotiis Episcoporum et Regularium zur Aufsicht über Bischöfe und Orden, sowie für Entscheidung von Streitigkeiten beider, f) C. Jurisdictionis et Immunitatis für Handhabung der kirchlichen Immunitäten, hinsichtlich Deutschlands ohne Bedeutung, g) Rituum für die Liturgie, h) Indulgentiarum et Reliquiarum für das Ablaß- und Reliquienwesen, i) C. de Propaganda Fide für die Leitung des kirchlichen Missionswesens.

V. *) Der Papst als Souverän des Kirchenstaats[6]). Seine Stel-

[5]) Cohelli Notitia Cardinalatus cet. Rom. 1653 fol. Buddeus de origine cardinalitiæ dignitatis Jen. 1698. Muratori Antiquit. Ital. P. v. Cardella Memorie storiche de' Card. della S. Rom. Chiesa Rom. 1792. 9 voll. Tamagna Origine e prerogativi de' Cardinali cet. — Analecta Jur. Pontif. Rome. Januarheft 1858 p. 1918 ff. und die unten angef. Werke.

*) Anm. d. Red. Unsere in wesentlicher Beziehung abweichende Meinung ist in den Zusatz am Schluß dieses Artikels ausgesprochen.

[6]) Seit der Revolution von 1859—60 besitzt der Papst (November 1861) faktisch nur

lung in dieser Beziehung beruhet (vergl. den Art. Kirchenstaat), abgesehen von den ältern Rechtstiteln, auf dem Artikel 103 der Wiener Kongreßakte, ist aber in der Gegenwart der Zielpunkt von Angriffen von den verschiedensten Seiten, faktisch nur durch die französische Okkupationsarmee gehalten und der äußeren Wahrscheinlichkeit nach — wenigstens für einige Zeit — dem baldigen Untergange ausgesetzt. Unzweifelhaft ist der Besitz eines weltlichen Territoriums keine Bedingung für die Existenz und Wirksamkeit der katholischen Kirche, sonst stände es schlecht um diese, zumal eine beständige Aufrechthaltung nur durch fremde Bajonette fast dem Nichtbesitze gleich käme. Aber für ausgemacht scheint mir ebenso, daß die wirkliche Souveränetät und damit der Besitz eines Territoriums für den Papst unter den jetzigen politischen und socialen Verhältnissen — ob diese andere werden und welche, liegt im Schooße der Zukunft verborgen, Hypothesen aufzustellen ist dieser Abhandlung fern — unbedingt nothwendig ist zur Aufrechthaltung der Freiheit des Papstes hinsichtlich der kirchlichen Regierung und im besten Interesse aller Länder liegt, welche Katholiken unter ihren Bewohnern zählen. Ist der Papst Unterthan eines Souveräns oder hat er eine nur nominelle Souveränität, wie Piemont früher eine solche durch Belassung des Vatikans mit seinen Gärten als souveränes Fürstenthum innerhalb der Stadtmauern Roms in Aussicht stellte, so ist die Beeinflussung der Wahl wie der Regierung des Papstes leicht und unausbleiblich. Daß aber ein Staat das größte Interesse haben könne, das kirchliche Haupt von 200 Millionen Katholiken, welche in ihm den sichtbaren Stellvertreter des Stifters ihrer Kirche sehen, auf seine besonderen Ideen Wünsche und Pläne eingehen zu machen, die Religion als Hebel zu politischen Zwecken zu gebrauchen, bedarf keines Beweises. Nicht minder ist klar, daß gar mancherlei Mittel zu Gebote ständen, um auf die Entschließungen des Papstes einzuwirken, daß man ihm praktisch niemals jene Neutralität und Parteilosigkeit zugestehen würde, die er als Haupt der Kirche behaupten muß, die ihn keine Partei ergreifen lassen darf bei Kriegen, welche in einzelnen Fällen früherer Zeiten zu unsäglichem Wehe der Kirche hintangesetzt wurde. Die Geschichte hat uns durch die Residenz der Päpste zu Avignon, welche sie nicht mit Unrecht das babylonische Exil genannt hat, ein praktisches Beispiel gegeben, wohin die Abhängigkeit der Päpste von einem Staate, der Päpste, welche dann aus Bischöfen dieses Staates gewählt werden, führt; die Kirche hat die traurigen Folgen nach fast 500 Jahren kaum überwunden. Und doch war der Papst zu Avignon im eignen Gebiete. Nun aber kann es wahrlich keinem Staate mit rein oder theilweise katholischer Bevölkerung gleichgültig sein, daß das kirchliche Oberhaupt der Katholiken von einem fremden, etwa gar feindlichen Staate abhange, daß dessen Entschließungen auch nur den Schein haben, als seien sie nicht durch rein kirchliche Motive geleitet. Selbst zugegeben, daß man kirchliche und politische Angelegenheiten stets mit Leichtigkeit und vollster Sicherheit aus einander halten könnte, so leuchtet gewiß ein, daß es nur zu Wirren und Konflikten führen müßte, wenn in bewegten Zeiten dieser Schein auftauchte, wie nahe die Gefahr des Eingreifens in kirchliche Dinge unter dem Vorwande, der Papst handle nicht frei, läge. Welchen innern Stürmen aber könnte nicht dadurch gar manches Land ausgesetzt sein. Man beachte auch wohl, daß nirgends in der Kirche mehr ein Gegensatz zum Papste existirt, daß die früheren Eingriffe in die Rechte der Bischöfe längst auf-

noch Rom und die Comarca, Viterbo, Civitavecchia, Velletri und Frosinone mit 214 □ Meilen und 690,000 Einw., der Rest ist faktisch mit dem Königreich Italien vereinigt.

Digitized by Google

gehört haben, daß alle Bischöfe wie ein Mann ihre Stimme gegen die Invas
des Kirchenstaates erhoben haben. Kirchenkonflikte gehören aber wahrlich nicht
den Dingen, welche irgend ein Staat wünschen kann. Sie würden aber una
bleiblich sein, wenn der geschilderte Zustand einträte. Aber auch abgesehen
dem Gesagten, so beruhet der Rechtstitel des Papstes auf den legitimsten Ti
zuletzt auf demselben, worauf der Territorialbestand der meisten deutschen Staa
Soweit ich nun auch davon entfernt bin, jemals Piemont oder Frankreich
Recht zuzuschreiben, das päpstliche Gebiet zu okkupiren oder zu behalten, eb
wenig fällt es mir bei, die Forderung zu stellen, die deutschen Staaten sol
etwa einen Krieg anfangen, um dem Papste sein Land zu retten oder wieder
erobern. Wohl aber kann man das von ihnen im eigenen Interesse sowohl
Anbetracht des Umstandes, daß der Besitz Einzelner zum Theile auch auf
Wiener Kongreßakte sich gründet, als wegen ihrer katholischen Bevölkerung
langen, daß sie das Unrecht nicht formell anerkennen, die Dinge ihren Ver
nehmen lassen*). Das ist um so weniger eine große Forderung, als es doch kei
Zweifel unterliegt, daß der Erwerb Roms durch Piemont wahrlich denselben
nahe liegen kann, da der Verlust der Lombardei allgemein für keine Sache d
schen Interesses angesehen wurde. Wirft man aber die Frage auf: ob der P
nicht selbst gut thue, den Kirchenstaat aufzugeben und ob er dies dürfe? s
die Antwort schon gegeben. Es ist eine, nicht blos katholischen, sondern ob
protestantischen (Richter, Kirchenrecht 5. Aufl. §. 122 S. 247 sagt: „D
aber muß bemerkt werden, daß der Kirchenstaat von jeher als ein Stück Kirc
gut angesehen worden ist, dessen Einkünfte die Kosten der allgemeinen kirchli
Verwaltung zu bestreiten bestimmt sind, und daß von diesem Gesichtspunkte
auch seine klerikale Verwaltung ihre Erklärung empfängt.“ Gerade so erklärt
O. Meyer in der Zeitschr. f. das Recht und die Politik der Kirche von Jako
und Richter H. I. S. 67 ff. und in den Institutionen des Kirchenr. 2. A
S. 288) Kanonisten geläufige Sache, daß man den Kirchenstaat stets als Kir
gut ansah; dieses sprechen auch die Schenkungsurkunden Pipins u. s. w.
Es ist nicht minder bekannt, daß der Papst durch feierlichen Eidschwur bei
Krönung geloben muß, nichts von demselben zu veräußern. Hieraus folgt unwide
lich, daß der Papst, der nicht Kraft Erbrechts, sondern nur als Papst Herr
Kirchenstaats ist, weder moralisch noch rechtlich denselben abtreten kann oder
Die Verwaltung des Kirchenstaats ist nicht Aufgabe dieses Artikels. Hätte sie
noch so große Mängel, noch viel größer als die großen wirklichen, so rechtfertigte
das Unrecht nicht. Alle einschlägigen Fragen würdigt die Schrift von Joh. Jos.
von Döllinger Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. Hist. pol.
trachtungen. München 1861. Entschieden tritt auch ein für den Papst Guizot in
unlängst erschienenen Schrift: L'église et la société chrétienne. Paris und
1861. Die auf den Kirchenstaat bezüglichen Dokumente sind abgedruckt in dem so
erschienenen Werke von Theiner Acta dominationis pontificiæ.

VI. Der Papst als Haupt der katholischen Kirche im Verhältn
zu den Staaten. Der Papst nimmt als Oberhaupt der kath. Kirche eine im

*) Anm. d. Red. Unsers Erachtens hängt die Anerkennung einer Neugestaltung eines
den Staates viel weniger von Sympathie und Antipathie des Regenten oder von doktrinären
sichten, auf eine immerhin veränderliche Legitimität, als vielmehr von der realen Erwägur
Frage ab, ob die Neubildung zu einem geordneten Staatswesen geworden sei und von d
titischen Erwägung, ob es für die nationale Wohlfahrt zweckmäßig sei, mit dem neuen
in friedliche völkerrechtliche Beziehung zu treten. Diese beiden Fragen müssen aber für D
land Italien gegenüber entschieden bejaht werden.

Digitized by Google

tigen Rechte ebenso unbestrittene (Hefftter Europäisches Völkerrecht §§. 76—81; eine weitere Darlegung in meinem Handb. des Kirchenr. I. S. 455 f.) als von jeher anerkannte völkerrechtliche Stellung ein, welche sich namentlich auch durch den Abschluß zahlreicher Verträge mit den verschiedensten Staaten (dem deutschen Reiche, Preußen, Oesterreich, Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden u. A., Rußland, Frankreich, Holland, Spanien, amerikanischen Staaten u. s. w.) praktisch zeigt. Sie folgt mit Evidenz daraus, daß er Haupt einer Kirche ist, welche nirgends als Nationalkirche im strengen Wortsinne erscheint, sich nicht als Staatsanstalt betrachtet, vielmehr ohne Rücksicht auf politische Zustände Eine ist und als Eine vom Papste repräsentirt wird. Wo diese Kirche vom Staate anerkannt ist, ergibt sich die Anerkennung des Papstes als ihres Hauptes von selbst. Ist die Kirche als Kirche nicht anerkannt, weil der Staat überhaupt keine Kirchen kennt (Nordamerika als Bundesstaat) oder nur eine protestantische (Schottland, England, Schweden), so haben auch diese Fragen keine Bedeutung, weil entweder der Grundsatz der Religionsfreiheit dem Papste die Ausübung aller Rechte gestattet (?), welche er in der kirchlichen Regierung besitzt (Amerika, England), oder mit der Bedrückung der Kirche dies von selbst entfällt (Schweden). Im deutschen Kaiserreiche verstand sich die Anerkennung des Papstes von selbst. Seit der Auflösung des Reichs ist hieran insofern nichts geändert, als der Papst in allen deutschen Ländern noch als Haupt der katholischen Kirche gilt und anerkannt wird. Sehr weit aber ging man aus einander hinsichtlich des Umfanges, in welchem dem Papste die praktische Uebung seiner Rechte zu gestatten sei. Der Raum gestattet nicht, auf die Geschichte und alle einzelnen Fragen einzugehen (dies thut mein Kirchenrecht I. S. 363—518), sondern gebietet eine Beschränkung auf die wichtigsten Punkte.

1. Verkehr mit dem Papste. Placet. Seit etwa hundert Jahren galt in Deutschland nach dem Beispiele Frankreichs der Satz: der Staat habe auf alle Weise zu sorgen, daß nichts Nachtheiliges sich ereigne, und könne zu dem Ende jedes Mittel ergreifen, um solches zu verhindern. Auf die katholische Kirche angewandt bestimmte man: ohne Wissen der Regierung dürfe mit dem Papste nicht verkehrt noch eine Bestimmung desselben im Lande ausgeführt werden. Das s. g. Placet dehnte man auf Gesetze, Entscheidungen, Dispensen, kurz alle Arten päpstlicher Erlasse aus, forderte Vorlegung und machte von gouvernementaler Gutheißung deren Wirksamkeit abhängig, so daß praktisch fast jeder Verkehr durch die Ministerien und Gesandten stattfand und man nur Dispensen in reinen Gewissenssachen ohne Visum passiren ließ. Niemand wird heutzutage in Abrede stellen, daß dieses Präventivsystem des Staates wie der Kirche unwürdig, im Widerspruch mit dem Grundsatze der Religionsfreiheit und praktisch absolut unhaltbar ist, außer wenn die Betheiligten sich fügen wollen, da man die heutigen Kommunikationsmittel nicht unbedingt beherrschen kann. Gewiß aber kann man wie vom Individuum also auch von einer Kirche nicht verlangen, daß sie überzeugt sein müsse, ihre Glieder seien im Gewissen verpflichtet, nur insoweit und in den Formen mit einander zu verkehren, als der Staat wolle, selbst wenn es sich um rein kirchliche Dinge handle. Fordert und gibt man aber Censurfreiheit u. s. w. Allen, so ist es, abgesehen von der Undurchführbarkeit, gewiß unrecht und verletzend, dieselbe nur der katholischen Kirche — ganz dasselbe kommt der andern zu — zu versagen. Ohne solche Präventivmaßregeln hätte der Staat gegen feindselige Strebungen schon deshalb außer den gewöhnlichen Mitteln größere Macht, weil das bewiesene und getäuschte Vertrauen ihm die Stütze der öffentlichen Meinung liehe, während es eine alte Erfahrung ist, daß bei Censur und polizeilicher Be-

Digitized by Google

vormundung ſelbſt Uebergriffe viele Entſchuldiger finden, weil ſie gegen ei
allgemein verhaßten Druck gehen. Darüber herrſcht auch in der Wiſſenſchaft
Eine Stimme. Was die Praxis betrifft, ſo hob das bayeriſche Konkordat
1817 das Placet wie die Beaufſichtigung des Verkehrs gänzlich auf; beides a
ſtellte ein Staatsgeſetz wieder her, bis in neueſter Zeit (königl. Erlaß vom 8. A
1852) für gewiſſe Akten das Placet „bis auf weiteres im Voraus“ ertheilt wu
Im J. 1841 ging Preußen mit der Freigebung des Verkehrs und der Auf
bung des Placet voran; ihm folgten die meiſten deutſchen Staaten, ſo daß
der Verkehr von Biſchöfen, Geiſtlichen und Laien mit dem Papſte wie die F
heit des letztern zur Uebung ſeines Geſetzgebungsrechts u. ſ. w. in rein kir
chen Dingen die Regel bildet. In einzelnen Staaten (Baden, Würtemberg,
ſen, Naſſau, Hannover u. A.) iſt ausdrücklich beſtimmt, daß Verordnungen,
in bürgerliche oder ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe eingreifen, keine rechtliche
tung in Anſpruch nehmen oder in Vollzug geſetzt werden können, bevor die Sta
genehmigung ertheilt iſt. Mir ſcheint eine ſolche Beſtimmung überflüſſig und o
ein Geſetz, das die Grenze der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Verhältn
von den kirchlichen genau ſcheidet, ſchädlich und gefährlich. Sie bietet leicht Ver
laſſung zur Fortſetzung des leidigen Zuſtandes gegenſeitigen Mißtrauens
ſeinen üblen Folgen. Darum iſt es am Beſten, die Kirchen an die Beobacht
der Staatsgeſetze zu binden (wie im Art. 16 der preuß. Verf. Urk.: „Der
kehr der Religionsgeſellſchaften mit ihren Oberen iſt ungehindert. Die Beka
machung kirchlicher Anordnungen iſt nur denjenigen Beſchränkungen unterwor
welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“) und für Verletzungen
Gerichte eintreten zu laſſen. Berührt dann eine Verordnung rein kirchlicher N
das bürgerliche oder ſtaatsbürgerliche Gebiet, ſo hat ſie keine Wirkung für
ſelbe ohne ſtaatliche Genehmigung. Auch darf mit allem Rechte der Staat d
ohne Rückſicht und Schonung verfahren, wenn er die Kirchen keinen Ausnah
geſetzen unterwirft, während er nach der Erfahrung im gegentheiligen Falle
unſicher ſein wird.

2. Die Berufungen an den Papſt. Nicht gegen dieſe an ſich, ſon
gegen die Entſcheidung von Proceſſen in Rom war in früheren Zeiten eine
gemeine Oppoſition gerichtet. Abgeſehen von dem früheren Verhältniſſe zwiſ
Kaiſer und Papſt lagen die Gründe theils in dem politiſchen Gegenſatze zu
lien, theils darin, daß viele Gegenſtände civiler Natur vor die geiſtlichen Ger
gehörten, theils in dem enormen zu Gunſten einer Maſſe unnützen Schreiberwe
herrſchenden Sportelweſen, das dem Papſte ſelbſt keinen Nutzen brachte. Die
den erſten Gründe ſind entfallen, der letztere würde, auch wenn ſich dies
durchaus geändert hätte, vom Standpunkte der Politik aus jetzt allein ſchwe
mehr geltend gemacht werden. Die Sache hat eine doppelte Seite. Es erſch
einerſeits die Zuläſſigkeit von Berufungen an den Papſt und der Entſcheid
durch ſeine in Rom befindlichen, unabhängigen und unparteiiſchen Organe al
beſte Garantie gegen Willkür und geſetzwidriges Gebahren der Biſchöfe, ſomi
Intereſſe der Gläubigen zu liegen. Man muß aber den päpſtlichen Behörden
ich könnte praktiſche Belege anführen — das Zeugniß geben, daß ſie ohne
ſicht der Perſon verfahren und auch dem Kaplan gegenüber dem Kardinale
Recht nicht verſagen. Nur dadurch kann übrigens auch der Papſt ſeine blos
ralliſche Macht aufrecht halten. Somit muß im Principe dieſe Berufungsfre
im Intereſſe geordneter Zuſtände anerkannt bleiben. Auf der andern Seite
läßt ſich nicht leugnen, daß, wenn praktiſch die Berufungen und Avokationen

Digitized by Google

Prozessen selbst in dem vom Tridenter Koncil sehr beschränkten Umfange die Regel bildeten, darunter häufig die Parteien leiden würden, weil das Verfahren viel zu schleppend ist, darum oft unendlich lange dauert, zudem auch mit größeren Kosten verbunden ist, zumal man um die Expeditionen zu beschleunigen nach dem Jahrhunderte langen Usus in Rom Agenten u. dgl. von Zeit zu Zeit schmieren muß. Somit ist es klug und politisch geboten, im Wege der Vereinbarung den in den deutschen Konkordaten festgehaltenen Grundsatz der Entscheidung durch delegirte Richter aus Deutschland (bez. dem betreffenden Lande) zu erhalten.

3. Dispensen, Abgaben, Taxen. Der erste Punkt hat besonders im deutschen Reiche zu Streitigkeiten geführt, die für uns ohne staatsrechtliches Interesse sind. Es kann dem Staate offenbar gleichgültig sein, ob nach den kirchlichen Satzungen Papst oder Bischöfe kompetent sind. Ein direktes politisches Interesse würden lediglich Ehedispensen und nur dort einnehmen, wo die Ehe rein unter den kirchlichen Satzungen mit bürgerlicher Wirkung steht (Oesterreich, Bayern, zum Theil in Hannover, Sachsen, Würtemberg, ferner in Hessen und Nassau u. A.). Erwägt man aber, daß nach Gesetz und Praxis beim Vorliegen eines Grundes — ohne solchen dürfte auch kein Bischof dispensiren — die päpstliche Dispens stets ertheilt wird, wenn der Bischof darum bittet, daß alle derartigen Gesuche vom Bischofe ausgehen, dieser mit der Ertheilung betraut wird, daß im Voraus die Bischöfe für alle dringenden und die häufigsten Fälle ermächtigt sind, im Uebrigen bei den jetzigen Kommunikationsmitteln ohne besondere Kosten die Dispens auch aus Rom rasch erwirkt wird — sie braucht fast nie 3 Monate; ich kenne aber manche Fälle, wo beim Vorhandensein aller Erfordernisse der politische Heiratskonsens, weil die Parteien nicht „schmieren" wollten, nicht vor Jahresfrist und erst da durch Protektion erlangt wurde — so entfällt das politische Interesse vollends. Die älteren Beschränkungen gehören einer Zeit an, deren Standpunkt aufgegeben ist.

Abgaben an den Papst im eigentlichen Sinne, wie im Mittelalter die Abführung des Zehnten zu bestimmten Zeiten, die Annaten u. a., gibt es nicht mehr. Sollten aber jemals solche wieder eingeführt werden, so verstände sich von selbst, daß ohne Anerkennung eines Staates weder eine civile Klage noch eine zwangsweise Beitreibung Statt finden könnte, die Zahlung also vom staatlichen Gesichtspunkte aus rein als Sache des freien Willens, die Abgabe als Almosen erscheinen würde. — Die Entrichtung von Dispenstaxen ist mit Rücksicht darauf, daß sie nur bei vermögenden Personen stattfindet, selbst dann aber die Taxe nicht hoch ist, um so weniger von politischer Bedeutung, als die Beförderung von dergleichen Ehen wohl nicht gerade im Interesse der Gesellschaft liegt. — Die Taxen bei Institution der Bischöfe und Ertheilung des Palliums an die Erzbischöfe sind im Hinblicke 1) auf die Seltenheit der Fälle (Köln hat den dritten Erzbischof, Trier und Münster den zweiten, Paderborn den vierten seit der preußischen Herrschaft; auf ein Jahrhundert kommen durchschnittlich sechs bis acht), 2) auf deren Höhe (Köln, München und Posen-Gnesen zahlen je 1000, Breslau $1166^2/_3$, die andern 5 bischöflichen Kirchen Preußens und Osnabrück je $666^2/_3$, Bamberg 800, Freiburg $668^2/_3$, Hildesheim 756, Augsburg, Regensburg und Würzburg je 600, Passau, Eichstädt und Speyer je 500, Mainz $348^1/_6$, Fulda und Limburg je 332, Rottenburg 490 römische Kammergulden; der Kammergoldgulden oder Ducat ist gleich $8^1/_2$ Francs, welche übrigens in Wirklichkeit immer bedeutend reducirt wird (vergl. Mejer in der angef. Zeitschr. II. S. 208 ff.), 3) darauf, daß die Erhaltung der nöthigen Behörden dem Papste allein nicht wohl zugemuthet werden kann, eine Sache, welche für den einzelnen Staat keine besondere Wichtigkeit hat. Uebrigens beruhen sie für Deutschland auf ausdrücklichem Uebereinkommen und

Digitized by Google

werden nirgends angefochten. Alle aus der ganzen katholischen Welt einlaufend
Taxen betragen (nach Mejers Angabe) jährlich die Summe von 130,588 Sc
(ein Scudo = $1^1/_3$ Rthlr.), von denen gewiß über zwei Drittheile auf Italien, Sp
nien und Frankreich kommen. — Zur Zeit des Aufenthalts von Pius IX. in Gae
desgleichen seit der Okkupation des Kirchenstaats durch Piemont haben die Bisch
wie anderwärts so auch in Deutschland Almosen unter dem alten Namen des Pete
pfennings in ihren Diöcesen veranstaltet, wozu in neuester Zeit Bruderschaft
St. Michaels-Vereine, getreten sind, deren Mitglieder durch Gebet und freiwill
Gaben (meist für die Person 1 Kreuzer wöchentlich oder monatlich) den Papst unt
stützen. Damit solche Sammlungen zulässig seien, müssen selbstredend die gesetzlich
Vorschriften über Kollekten, Haussammlungen u. dgl., sowie bezüglich der Verei
über Vereinswesen befolgt werden.

4. Legaten, Nuntien. Der Grund der früheren Abneigung der Bischöfe,
nen sich die Kaiser anschlossen, lag außer ihrem politischen Einflusse in den Eingriff
in die bischöfliche Regierung, der schrankenlosen Annahme von Berufungen,
Handhabung der Reservatrechte zur Besetzung von Beneficien aller Art, die
auf verschiedene päpstliche Konstitutionen gründeten. Namentlich durch letztere
der bischöfliche Einfluß, kamen die Aemter oft an Personen, welche dem Bo
und der Diöcese fremd waren, von der Residenzpflicht entbunden ihr Amt
als Sinekure ansahen und zum Verfalle des kirchlichen Lebens wesentlich beitr
gen. Durch das Koncil von Trient sind die Eingriffe der Legaten und Nunti
in die bischöfliche Regierung unmöglich gemacht; die deutschen Konkordate hatt
schon vorher die Reservate auf ein festes Maß reducirt. Gegen den Ausga
des 16. Jahrhunderts setzte der Papst an die Stelle der nach Bedürfniß
geordneten Legaten Nuntien mit stehenden Tribunalen für die Entscheidung
ihnen übertragenen päpstlichen Rechte, zu Wien 1581, Köln 1582, Luzern 158
Brüssel 1597. Dagegen erhob sich von Zeit zu Zeit eine Opposition, die ihr
Gipfelpunkt erreichte, als die drei geistlichen Kurfürsten am Ende des vorig
Jahrhunderts den Plan auszuführen suchten, die katholische Kirche Deutschlan
durch eine besondere Verfassung zu einer nationalen zu gestalten. Den nächst
Anlaß gab die 1785 erfolgte Einsetzung einer Nuntiatur zu München, wogeg
der Erzbischof von Salzburg und die geistlichen Kurfürsten sich beschwerten. A
Grund dessen erließ Kaiser Joseph II. unter dem 10. Oktober 1785 ein offen
Cirkularschreiben, worin er erklärte, die Ausübung einer Jurisdiktion der Nunti
turtribunale als den deutschen Konkordaten und der Wahlkapitulation —
die er sich übrigens in seinen Erbstaaten nicht kümmerte — widersprechend, f
ner nicht dulden zu können. Die folgenden Ereignisse drängten die Sache zurü
Mit der Wiederaufrichtung der deutschen Diöcesen sind zu Wien und Münch
aufs Neue Nuntien eingesetzt. Diese üben jedoch keine Jurisdiktion, sondern si
einerseits diplomatische Agenten (Gesandte ersten Ranges), andrerseits Vermitt
für den Verkehr der Bischöfe und Regierungen mit dem päpstlichen Stuhle, ob
daß jedoch ein Zwang für die Bischöfe besteht, sich an dieselben zu wenden.
sind thatsächlich die Nuntien ein Mittel zur rascheren Erledigung der vom Papt
resultirenden Angelegenheiten, sowie dazu bestimmt, den Papst in der nöthig
Kenntniß der Zustände der Diöcesen und Länder zu erhalten. Betrachtet m
zunächst die diplomatische Seite, so ist ihre Stellung eine völkerrechtliche und fä
unter das s. g. Gesandtschaftsrecht (s. der Art. Gesandte). Was die kirchlic
politische Seite betrifft, so muß, dies erkennen auch die Gallikaner an, dem Papt
frei stehen, behufs seines Aufsichtsrechts sich stehender oder zeitweise gesandt

Digitized by Google

Abgeordneten zu bedienen. Für den Aufenthalt solcher Personen kommen die gewöhnlichen Gesetze in Anwendung, falls ihnen kein äußerer officieller Charakter dem Staate gegenüber beiwohnen soll. Insofern aber beabsichtigt wird, sie mit einem solchen als Gesandte des Oberhauptes der Kirche bei einer Regierung zu akkreditiren, muß nach den Grundsätzen des Völkerrechts ein Einverständniß mit derselben erzielt werden. Jene Aufsicht ist vor Allem eine blos wahrnehmende. Haben die Nuntien darüber hinaus Vollmachten (die zu Wien und München leiten die Informativprocesse; s. den Art. Bischof), so hängt es von dem besondern Verhältnisse ab, ob sie diese ohne Zustimmung des Staats ausüben können. So ist hinsichtlich Preußens, der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannovers vertragsmäßig die Anstellung des Informativprocesses durch einen Bischof des Landes (Preußen), der Provinz (Oberrheinischen Provinz) oder den andern Bischof bez. einen Prälaten des Landes (Hannover) festgestellt. Daraus folgt, daß ein Staat nicht zu dulden braucht, daß der Nuntius Funktionen übe, welche den Rechten der Kirche des Landes zuwiderlaufen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß ein Staat, in dessen Gebiet der Nuntius als solcher auftreten will, die Vorlegung seiner authentischen Vollmacht behufs der Legitimation fordern kann.

5. Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Zufolge der Rechtsentwicklung in Deutschland besteht zwischen Kirche und Staat ein höchst mannigfaltiges Verhältniß. Dies ist auch dort weder faktisch noch rechtlich gelöst, wo der Staat den Charakter eines katholischen nicht oder nicht mehr an sich trägt und kann unter den jetzigen Verhältnissen kaum gänzlich gelöst werden. Thatsache ist, daß in Folge der staatlichen Umgestaltungen von 1801 bis 1815 einerseits, durch die gänzliche Umwerfung der äußeren katholischen Kirchenverfassung andrerseits in Verbindung mit dem bis 1848 herrschenden Regierungssysteme die Verhältnisse der katholischen Kirche in einen Zustand gerathen waren, der eine Aenderung nothwendig erforderte. Wollte man dieses bewirken, so war der Papst nicht zu umgehen, das nächste Geschäft der Regelung und Neugestaltung der Diöcesen und Kapitel konnte auch schon nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 §. 62 nur durch seine Intervention erledigt werden. Dafür und für manche einzelne Verhältnisse bleibt auch in Zukunft eine Vereinbarung mit ihm der unerläßliche Weg, wie jeder Kundige zugestehen muß. Anders aber stellt sich die Frage: ob eine principielle Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staate einen Vertrag mit ihm fordere?

Man kann drei Wege zur Regelung des fraglichen Verhältnisses einschlagen. Der erste ist die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse aller Art durch Staatsgesetze. Ihn hielt ein bis zur absoluten Regierung der Kirche durch die Staatsbehörden Oesterreich bis zum April 1850; er galt gleichfalls in den meisten deutschen Staaten bis 1848 in einem Maße, daß der Kirche fast kein Schatten freier Bewegung blieb. Man darf kühn voraussetzen, auch der unbedingteste Verehrer staatlicher Omnipotenz werde dem Staate und besonders in Deutschland nicht mehr die Befugniß zusprechen, das innere Leben der katholischen Kirche durch seine Gesetze zu normiren, Jeder werde einräumen, die Kirche habe ein Recht auf Existenz und Entfaltung nach ihren Grundsätzen. Ausgehend von der Erwägung, daß eine Menge von Angelegenheiten gemischter Natur sind und einseitige Festsetzungen der einen Macht die andere nicht binden, daß endlich Eintracht beider das Beste sei und gerade durch klare Feststellung der beiderseitigen Grenzen sich erreichen lasse, gelangt man zum zweiten Wege der Vereinbarung mit dem Oberhaupte der Kirche, dem Papste. Dieser Weg ist jedoch jetzt auch

Digitized by Google

bei vielen Katholiken der unbeliebteste. Eine erschöpfende Theorie wie eine Darstellung aller ältern und neuern Konkordate gibt mein Kirchenrecht im ersten Bande*).

Ein dritter Weg besteht darin, daß der Staat sein Verhältniß zur Kirche ordnet, dafür aber den Grundsatz der Freiheit und Autonomie der Kirchen auf ihrem Gebiete anerkennt. Dies ist principiell in Preußen geschehen. Den gleichen Standpunkt will Baden und Würtemberg einnehmen. Kann ich auch vom Rechtsstandpunkte aus nicht gegen Konkordate sein, nicht annehmen, der Staat vergäbe darin das Geringste seiner Hoheitsrechte oder werde gehindert an der freien Entwicklung seines Rechts, wie ich dies am angeführten Orte nachgewiesen habe, muß ich auch jeden einseitigen Bruch, die Gültigkeit des Vertrags vorausgesetzt, als Unrecht mißbilligen: ebenso erkenne ich rückhaltslos den Grundsatz an, welcher diesem dritten Wege unterliegt, wenn er klar und konsequent ausgesprochen und gehandhabt wird, und nehme keinen Anstand zu sagen, daß ich bei der jetzigen Lage der Dinge den Abschluß von Konkordaten kirchlicherseits für unräthlich halte und nicht wünsche, sofern nicht der Papst offen gewisse für Deutschland unvermeidliche Grundsätze anerkennen wollte. Unsere deutschen Staaten müssen festhalten an dem Principe der Gewissensfreiheit, haben keine Religion und Kirche zu machen, sie müssen den Gliedern der christlichen Konfessionen — die Juden berühren mich hier nicht, obwohl ich denen gegenüber keine anderen Grundsätze zulässig finde — gleiche bürgerliche und politische Rechte geben, den Konfessionen selbst, einer jeden auf ihrem Gebiete, die völlig freie Bewegung zur Entfaltung ihres Lebens und der Entwicklung ihrer Rechtsordnung gestatten. Ich wünsche, daß dieser Zustand recht bald überall zur vollen rechtlichen und faktischen Wahrheit werde, würde es als ein Unglück beklagen, wenn jemals, bis die wieder gefundene religiöse Einheit der Frage den Boden entzieht, ein anderer Standpunkt eingenommen würde. Aus diesen Gründen und wegen der vollen Selbständigkeit des Staats, unabhängig von jeder dritten Macht seine Verhältnisse zu ordnen, muß man dem Staate das Recht zusprechen, die äußeren Beziehungen der Kirchen zu ihm, der katholischen ohne den Papst, durch seine Gesetze zu ordnen, jedoch unbeschadet der vollen Freiheit der Konfessionen für ihr Gebiet. Eben dasselbe Recht hat der Staat, wenn ein Verhältniß gemischter Natur oder zweifelhaft ist, muß aber den Kirchen das Recht lassen, dieses für ihr Gebiet gleichfalls ihren Gesetzen zu unterwerfen. Das kann im Leben zu Schwierigkeiten führen und wird dazu führen, wenn man das leidige gegenseitige Mißtrauen und das ewige Provociren auf gewisse abgestorbene mittelalterliche Gesetze und Vorgänge nicht endlich aufgibt und statt dessen ehrlich und offen sich in dem Bewußtsein aus einandersetzt, durch die Zwietracht gewinne lediglich der gemeinsame Feind. Geschieht dies, so ist die Trennung von Kirche und Staat als äußerstes Auskunftsmittel nicht von Nöthen. Somit bedarf der Staat — abgesehen von einzelnen Punkten in Folge der besonderen historischen Verhältnisse — der Mitwirkung des Papstes nicht. Aber eine Negation der päpstlichen Gewalt gegenüber der katholischen Kirche enthielte ein Unrecht, jene behält vielmehr gerade unter der Herrschaft dieses Principes ihre volle durch die Kirchengesetze normirte Macht, wie sich das praktisch in Preußen zeigt.

Die Literatur über die römische Kurie gibt vollständig: Joh. Heinr. Bangen, die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäfts-

*) Anm. d. Red. Vgl. darüber auch den Artikel Konkordat, in welchem eine andere Ansicht begründet wird.

Digitized by Google

gang. Münster 1854. Die älteren wie neueren Werke, welche den Primat und seine verschiedenen Rechte und Seiten behandeln, findet man in meiner Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts und meinem Systeme des allg. kath. Kirchenrechts, Gießen, 1856, 1860. Schulte.

Schlußbemerkung der Redaktion.

Es liegt nicht im Plane des Staatswörterbuchs, an dem politischen Parteikampfe der Gegenwart einen unmittelbaren Antheil zu nehmen. Wo aber der Kampf des Tages eine so tiefgreifende principielle Bedeutung hat, wie sie in der Papstfrage zu Tage liegt, da darf auch das Staatswörterbuch einer grundsätzlich so wichtigen Frage nicht zaghaft ausweichen noch dieselbe fahrlässig außer Acht lassen.

Wir haben einem der angesehensten Kirchenrechtslehrer der Gegenwart die Gelegenheit gegeben, sich in vorstehendem Artikel von seinem katholisch-kirchlichen Standpunkte aus darüber aussprechen. Um so dringender nöthigt uns die Pflicht, unsere entgegengesetzte Ueberzeugung von dem Standpunkte der modernen Staatsentwicklung aus ebenfalls, wenn auch nur in wenigen kurzen Sätzen auszusprechen.

1. Es ist gegenwärtig kaum mehr nöthig, den Beweis dafür zu führen, daß die katholische Kirche und das Papstthum auch ohne weltliche Herrschaft des Papstes bestehen und gedeihen können. Dieser Beweis ist von berühmten katholischen Theologen selbst — in Italien von Pater Passaglia, in Deutschland von Döllinger — vollständig hergestellt worden. Das Gegentheil behaupten, heißt die moralische Lebenskraft der katholischen Kirche und ihrer Institutionen läugnen und die Hälfte ihrer Geschichte ignoriren.

2. Auf der andern Seite gestehen wir rückhaltlos zu, daß der Erwerb und die Ausübung der weltlichen Macht im Kirchenstaate während des Mittelalters eine innere Berechtigung hatte. So lange der Klerus den Laien an Bildung eben so überlegen, wie der gewaltthätigen Rohheit der Laien ausgesetzt war, so lange war er auch fähig, über die Laien zu regieren und hatte er ein nahe liegendes Interesse, seine Häupter als regierende Fürsten sicher zu stellen. Zwar haben ernste religiöse Männer, unter denen auch der große Dante zu nennen ist, sogar in dem katholischen Mittelalter die Verbindung der geistlichen Auterität mit der weltlichen Macht für eine große Gefahr erklärt und als eine Ursache der Trübung und Ausartung der Kirche erkannt. Aber die Kirche hätte damals schwerlich ihren Erziehungsberuf erfüllen können, ohne einen solchen gesicherten Machtbesitz. Das wird auch von Laurent, dem beredten und geschichtskundigen Gegner des Ultramontanismus, vollständig anerkannt.

3. Indem wir der mittelalterlichen Bedeutung des Kirchenstaats ihr Recht zugestehen, dürfen wir auch von den Gegnern verlangen, daß sie dem werdenden Recht der Neuzeit Gerechtigkeit widerfahren lassen. Da ist es denn noch klarer, daß der Klerus, der in weltlicher Bildung weit hinter den Laien zurückgeblieben ist, durchaus unfähig und daher auch unberechtigt ist, den ganz und gar weltlich gewordenen modernen Staat zu regieren. Die Geschichte des Kirchenstaats, welcher den keineswegs unverdienten Ruf hat, der am schlechtesten regierte Staat in Europa zu sein, gibt ein unverwerfliches Zeugniß für diese Wahrheit. Wenn daher überall in Europa die geistlichen Fürstenthümer säkularisirt worden sind, so daß der Kirchenstaat als die einzige Ruine aus einer untergegangenen Weltordnung noch übrig geblieben ist, und wenn heute allen civilisirten Völkern die klerikale Herrschaft verhaßt ist und unleidlich erscheint, so zeigt sich darin nicht etwa

Digitized by Google

eine neuerungssüchtige und verwerfliche Gesinnung, sondern es offenbart sich eine welthistorische und sittliche Forderung der modernen Staatenbildung. Gottes Leitung der Weltgeschichte ist nicht an die Formen des Mittelalters gebunden, sondern beherrscht von weitem her auch die heutige Entwicklung; und der erwachsene Menschengeist, der den Staat mit Selbstbewußtsein ordnet und regiert, kann sich nicht von den Begriffen einer zurückgelegten Bildungsstufe beirren oder bannen lassen.

Der moderne Staat gewährt denn auch Jedermann vollen Rechtsschutz. Die mittelalterliche Rohheit ist durch die fortgeschrittene Civilisation ermäßigt. Die brutale Gewalt hat sich der Staatsordnung fügen gelernt. Der Klerus genießt derselben Sicherheit wie jeder Bürger und bedarf keiner privilegirten Rechtsstellung mehr.

Die neue Zeit ist also berechtigt, die Sonderung von Staat und Kirche durchzuführen und die letzte Anomalie eines Priesterstaates durch Säkularisation zu beseitigen. Kein europäisches Volk erträgt es mehr, daß Priester wie über dogmatische Thesen so auch über das Eigenthum und die Schuldforderungen zu Gericht sitzen, daß sie die Beichte hören und über Diebe, Mörder und Gotteslästerer die Strafgewalt üben, daß Priester das öffentliche Vermögen verwalten und damit die Kirchen schmücken aber die Straßen vernachlässigen, daß sogar die Truppen dem Befehle unkriegerischer Pfaffen gehorchen sollen, und die Obersten und Generale des Heeres hinter den Aebten der Klöster und den Generalen der Mönchsorden zurückstehen, daß das gesammte Schulwesen und die Interessen der weltlichen Bildung der geistlichen Leitung und der kirchlichen Censur unterworfen bleiben, daß das Volk selbst nichts zu der Ordnung seines eigenen Lebens zu sagen habe. Weshalb sollten die begabten Italiener in Rom und der Romagna solches länger ertragen?

4. Da erwiedert man: der Kirchenstaat ist Kirchengut (patrimonium ecclesiæ), und der Angriff auf die päpstliche Regierungsgewalt ist ein Kirchenraub. Sonderbarer Einwurf nur verständlich nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters, ganz unverständlich in der Sprache der heutigen Welt. Im Mittelalter hat man wohl die Landesherrschaft wie ein Vermögen, wie ein Eigenthum eines Fürsten angesehen. Danach konnte die Kirche, konnte der Papst wohl seine Landesherrschaft über Rom und das römische Kirchengebiet als ein „Kirchengut" betrachten. Aber seitdem die Staatsidee die Verhüllung der halb-privatrechtlichen Patrimonialgewalt abgestreift hat, seitdem man einsehen gelernt hat, daß die Völker kein Gegenstand des Eigenthums und der Staat die öffentliche Rechts- und Lebensordnung des Volkes selbst sei, das den Staat beseelt, das in demselben als in seinem Körper lebt, seitdem haben alle aus der Eigenthumslehre hergenommenen Argumente ihren Sinn verloren.

Soll aber mit jenem Einwurf nur gesagt werden, die päpstliche Regierung habe die Legitimität für sich, und ihre Säkularisation sei, wenn sie gegen den Willen des Papstes und der Kirche vollzogen würde, ein Bruch des legitimen Rechts, so können wir die Wahrheit dieser Sätze wohl gelten lassen, aber erlauben uns hinzuzufügen, daß die Bewegungen der Weltgeschichte sich durch derlei Rücksichten der Rechtsformen niemals zurückhalten lassen, und daß die Verschuldung des Rechtsbruchs noch mehr denen zur Last fällt, welche in der Stellung sind, die nothwendig gewordene Umgestaltung in untadelhafter Form zu leiten, aber statt dessen sich auf das unhaltbar gewordene, wenn gleich äußerlich legitime Recht stützen, um das Wachsthum des neuen Lebens zu verhindern.

5. Das stärkste Argument, welches die Vertheidiger des bestehenden Kirchenstaates ins Feld führen können, ist nicht ein rechtliches, nicht ein eigentlich poli-

Digitized by Google

tisches, sondern ein kirchliches, oder wenn man lieber will ein kirchenpolitisches. Es wird allgemein anerkannt, daß die Unabhängigkeit des Papstes von jeder weltlichen Macht und zugleich eine hohe Würde desselben, welche ihn auch den mächtigsten Fürsten ebenbürtig zur Seite stelle, ein hohes Interesse der gesammten katholischen Kirche und demgemäß auch der katholischen Christenheit sei. Nun behauptet man, die päpstliche Souveränetät im Kirchenstaat sei eine wichtige Garantie für diese beiden Dinge; und der Untergang derselben würde sowohl die Unabhängigkeit als die Würde des Papstes gefährden. Vor diesem Interesse der Kirche, meint man, müssen alle andern Interessen verstummen.

Wir geben zu, daß in irgend einer, am besten in völkerrechtlicher Weise für die Unabhängigkeit und für die Würde des Papstes gesorgt werden müsse. Aber wir verstehen nicht, wie man in dem gegenwärtigen Zustand des Kirchenstaats eine Garantie für jene beiden Forderungen zu finden vermag. Die Herrschaft des Papstes im Kirchenstaat ist in unserm Jahrhundert nicht mehr eine Stütze seiner Macht, sondern eine Darlegung seiner Schwäche und seiner Ohnmacht. Von dem eigenen Volke nur mit knirschendem Unmuth geduldet und fortwährend von innerer Empörung bedroht, kann sich die päpstliche Regierung nur mit eiserner Gewalt und da sie diese im eigenen Lande nicht findet, nur mit fremder Waffengewalt behaupten. Daher wird sie nothwendig von der fremden Macht abhängig, deren Schutz sie nicht entbehren kann. Dabei geht also nicht blos die äußere Unabhängigkeit verloren, sondern es leidet auch die Würde des Papstthums darunter schweren Schaden, denn einer ihrem Wesen nach moralischen Autorität verzeiht man es am wenigsten, wenn sie ihre Weltstellung nur mit den Bajonetten und gar mit fremden geliehenen Bajonetten zu behaupten vermag. Die darin ausgesprochene Unfähigkeit zu einer nationalen und civilisirten Regierung kann daher unmöglich die Ehre des Papstthums erhöhen.

6. Hätte der Papst eine völkerrechtlich anerkannte und ausgestattete persönlich-souveräne und seine kirchenfürstliche Kurie eine eximirte Weltstellung, ohne durch die weltlichen Regierungspflichten gebunden und belästigt zu sein — und die Möglichkeit dazu ist vorhanden — so würde seine Unabhängigkeit und seine Würde weit besser gesichert sein als gegenwärtig.

Dann kann eine moralische Reinigung innerhalb der Kirche selbst eintreten und die geistige Autorität des gereinigten Kirchenhauptes würde nur um so freier sich äußern und um so williger auch von den Völkern verehrt werden, je weniger sie durch weltliche Sorgen geängstigt und durch weltliche Interessen verdorben erscheint. Dann kann das Papstthum, das gegenwärtig ohne Italien zu befriedigen, vorzugsweise italienisch ist, in vollerem Sinne universel werden. Ist der Papst nicht mehr zugleich ein italienischer Fürst, sondern ruht sein Stuhl auf der breiten Unterlage der katholischen Christenheit, dann bedarf er auch nicht mehr vorzugsweise der italienischen Kardinäle um sich her. Eine kleinere Anzahl von Kardinälen, die allen Nationen angehören und alle Nationen kirchlich repräsentiren, wird dann die universelle Bedeutung der Kirche sicherer erkennen und zugleich freier darstellen. Von einem engen protestantischen Standpunkte betrachtet erscheint eine solche gereinigte und veredelte Gestaltung des Papstthums viel besorglicher als die jetzige absolutistisch verkommene Hierarchie. Wir aber haben zu der Geistesfreiheit des modernen Staates und zu der Freiheit der Wissenschaft ein so großes Vertrauen, daß wir den christlichen und den humanen Fortschritt, der in ihr läge, trotz der gesteigerten Autorität eines Papstthums, das blos auf die religiösen und moralischen Kräfte und nicht mehr auf die Rechtsform und den Zwang der Bajonette sich stützt, mit Freuden begrüßen würden. Bluntschli.

Parität. S. Kirchenhoheit.

Parlament. S. Gesetzgebender Körper.

Parlamentarische Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen, welche die Geschäftsverrichtung eines gesetzgebenden Körpers regeln, bilden dessen Geschäftsordnung. Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer solchen für jeden gesetzgebenden Körper bedarf des Nachweises nicht. Ohne parlamentarische Ordnung ist die Meinung, der Wille einer Versammlung überhaupt nicht festzustellen. Die erste Handlung eines ins Leben tretenden gesetzgebenden Körpers muß stets die Annahme einer provisorischen Geschäftsordnung sein, falls ihm nicht gesetzlich festgestellte Normen auf den Lebensweg mitgegeben worden sind.

Die in den verschiedenen Staaten für gesetzgebende Körper geltenden Geschäftsordnungen sind nicht auf gleiche Weise zu Stande gekommen. Es gibt deren, welche ganz und gar als Gesetz erlassen sind, alse auch nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können; es gibt deren, welche mit einzelnen Bestimmungen im Gesetze wurzeln, im Uebrigen aber von der Selbstbestimmung der gesetzgebenden Körper abhängen.

Mit mehr oder weniger Abweichungen sind die meisten bestehenden Geschäftsordnungen nach französischem Vorbilde gearbeitet. Dem Beispiele Englands folgten in der Hauptsache nur die vereinigten Staaten Amerika's. Der Grund hiervon liegt nicht darin, daß bei einem Abwägen französischer und englischer Einrichtungen gegen einander die Vorzüge für Frankreich gesprochen hätten. Die Ursache ist wohl in Anderem zu suchen.

Auf das Verfahren des englischen Parlaments steht in einigen wenigen Fällen der Gesetzgebung und der königlichen Prärogative eine Einwirkung zu. Außer diesen aber ordnet das Oberhaus wie das Unterhaus dasselbe auf Grund eigener Autorität. Es beruht auf Herkommen und Gebrauch, auf theils aufgezeichneten, theils nicht aufgezeichneten Regeln. Zu den aufgezeichneten gehören die festen Regeln (standing orders), Bestimmungen für die Dauer einer Sitzungsperiode (sessional orders), Bestimmungen und Beschlüsse auf unbestimmte Zeit (resolutions). Das Haus der Lords läßt eine jede feste Regel in ein Verzeichniß „Roll of standing orders" eintragen, und dieses von Zeit zu Zeit veröffentlichen. Das Haus der Gemeinen besaß bis 1854 keinen amtlichen Abdruck seiner standing orders. Es ließ 1854 und 1857 eine von dem Clerk des Hauses, May, unter Leitung des Sprechers zusammengestellte Geschäftsordnung drucken. [1])

Das an sich nicht leichte Verständniß des komplicirten englischen Systems wurde daher durch einen besondern Umstand noch erschwert, die Unzugänglichkeit seiner Quellen. Hieraus erklärt es sich, daß die Staaten des europäischen Kontinents, deren viele im Drange des Augenblickes sich Geschäftsordnungen zu geben hatten, nicht das englische Parlamentsverfahren zum Muster wählten.

Jene Schwierigkeiten waren für die sich konstituirenden Staaten Amerika's selbstverständlich ungleich geringer. Die Parlamente der Einzelstaaten, wie das der

[1]) Vergl das englische Parlament und sein Verfahren von F. C. May übersetzt und bearbeitet von O. G. Oppenheim 1860. Ein Abdruck der Rules and orders findet sich in den Parliamentary Precedents von A. Burke 1857

vereinigten Staaten folgten den Einrichtungen des Mutterlandes. In der Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten (vom 17. Sept. 1787) wird jedem Hause, dem der Senatoren wie dem der Repräsentanten, das Recht vorbehalten, sein Verfahren selbst zu regeln. Einige Bestimmungen stellt sie selbst auf. Es gibt eine Reihe gemeinsamer Regeln für beide Häuser; außerdem aber hat ein jedes seine Geschäftsordnung. Die Bildung derselben im Senat beruhte wesentlich in der Hand des Präsidenten. Vorzüglich zu eigener Richtschnur und als Kontrole für sich schrieb Jefferson sein Manual of Parliamentary Practice. Er bekennt, dem Vorbilde des englischen Parlaments gefolgt zu sein. Bezeichnend ist es, daß die am 19. März 1860 von dem Repräsentantenhause genehmigte Geschäftsordnung eine aus dem Beschlusse vom 15. Sept. 1837 hervorgegangene Anordnung enthält (Nr. 144): „Die in Jeffersons Handbuch enthaltenen Bestimmungen über Parlamentsverfahren sind für das Haus in allen Fällen maßgebend, auf welche sie anwendbar und mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Hauses, sowie den gemeinschaftlichen beider Häuser nicht im Widerspruche stehen".

Während England auf demselben Fundamente Jahrhunderte fortbaut, reißt man in Frankreich während der Dauer nicht eines Jahrhunderts ein Verfassungsgebäude nach dem andern ein, um Neues zu schaffen.

Den im Jahre 1789 berufenen Etats-Généraux schrieb Ludwig XVI. ihre Geschäftsordnung vor.[2]) Die am 14. Sept. 1791 von dem Könige und der Assemblée Nationale gegebene Verfassung enthält wesentliche Grundsätze einer solchen, nicht minder der Acte Constitutionelle vom 24. Juni 1793, das Décret de la Convention Nationale vom 14. Frimaire des Jahres 2, die Constitution de la République Française des Jahres 3 und 8, wie das Sénatusconsulte organique de la constitution vom 16. Thermidor des Jahres 10.[3]) Nachdem das Sénatusconsulte vom 28. Frimaire des Jahres 12 sur l'ouverture des sessions du corps législatif, sa formation en comité général, la nomination du président[4]) unter anderen wesentlichen Bestimmungen die Ernennung des Präsidenten durch den ersten Konsul aus einer Zahl ihm von der Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten angeordnet hatte, brachte das Sénatus-consulte vom 28. Floréal desselben Jahres das Kaiserreich, und das vom 19. August 1807[5]) wesentliche Normen für das Verfahren des Corps législatif. Nicht lange sollten diese ihre Wirksamkeit üben. Das Jahr 1814 gab Frankreich seine Charte constitutionelle vom 4. Juni[6]). Diese enthält Bestimmungen über den Vorsitz in der Pairs- und Deputirtenkammer, über Oeffentlichkeit der Verhandlungen, über die Nothwendigkeit der Berathungen von Vorlagen des Königs in den Abtheilungen (bureaux). Dagegen gab die Kammer der Pairs sich am 2. Juli und die der Deputirten am 25. Juni selbständig eine ausführliche Geschäftsordnung. Den Verkehr der Kammern unter sich und mit dem Könige regelte das Gesetz vom 13. August 1814. In den Julitagen 1830 erhielt Frankreich eine neue Charte[7]);

---

[2]) Réglement du Roi pour la Convocation des Etats-Généraux. Versailles le 27 août 1789. Vergl. Histoire parlementaire de la Révolution Française par Buchez et Roux. Bd. I. S. 262.

[3]) Mémorial Constitutionel depuis 1789. B. I. S. 32, 53, 108, 120, 146, 166, 238, 245. B. II. S. 59. B. III. S. 27.

[4]) Recueil Général des lois. B. IV. 1804.

[5]) cod B. VII. 1807.

[6]) Constitution de la Nation Française par le Comte Lanjuinais. B. I. S. 35, 46, 51.

[7]) Sie findet sich im Moniteur von 1830.

diese stellte abändernd fest, daß der Präsident der Deputirtenkammer von dieser selbst zu wählen sei, nahm aber die Bestimmung wieder auf, daß Gesetzesentwürfe der Regierung in Abtheilungen berathen werden müssen. Im Uebrigen blieb die Regelung der Geschäftsordnung den Kammern überlassen. Die Republik des Jahres 1848 wich dem Kaiserreiche. Das kaiserliche Dekret vom 31. Dec. 1852 schrieb dem Senat wie dem Corps législatif die Regeln vor, nach welchen diese Körper verhandeln sollten. Auch Abänderungen derselben erfolgten seitdem im Wege kaiserlicher Dekretur.

Des Bodens, auf welchem die Geschäftsordnungen anderer Staaten stehn, in welchen das Kammersystem neueren Ursprunges ist, braucht nur in der Kürze gedacht zu werden.

Sachsen empfing die im Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommene Landtagsordnung am 8. Oktober 1857. Im Großherzogthum Hessen wurde am 30. Sept. 1856 das Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, publicirt. Für Hannover hat die königliche Verordnung vom 1. August 1855 die Geschäftsordnung mit Abänderungen festgestellt. Im Kurfürstenthum Hessen erging am 16. Febr. 1831 ein Gesetz, welches die Geschäftsordnung regelte. Dieses ließ (§. 44) der Ständeversammlung aber frei, Bestimmungen, soweit solche den innern Geschäftsgang betreffen, selbständig abzuändern [8]).

Neben einzelnen im Gesetze, meist in dem Staatsgrundgesetze, beruhenden Vorschriften ist beispielsweise in Preußen, Bayern, Belgien, Sardinien, jetzt Königreich Italien, Spanien die Regelung der Geschäftsordnung den betreffenden gesetzgebenden Körpern überlassen.

Es sollen in dem Folgenden einige der wichtigsten Geschäftsordnungsbestimmungen kurz hervorgehoben werden. Die Verwandtschaft der gegenwärtig geltenden neueren Geschäftsordnungen unter einander rechtfertigt es, zunächst eine jede dieser Bestimmungen in dem verwandten Kreise aufzusuchen, — und dann das Entsprechende des englischen Parlamentsverfahrens folgen zu lassen.

1. Zusammentritt des gesetzgebenden Körpers und Prüfung der Legitimationen.

Nicht in gleicher Weise treten die gesetzgebenden Körper zusammen, nicht in gleicher Weise wird die Legitimation ihrer Mitglieder geprüft. Verschiedenheiten bieten sich zunächst, insofern die erste Kammer (Herrenhaus, Senat, Reichsrath) nicht aus Wahlen hervorgeht wie die zweite Kammer (Haus der Abgeordneten, Repräsentanten-, Deputirtenkammer); dann aber, je nachdem die Wahl des Präsidenten lediglich in die Hände der Versammlung gelegt ist, oder die Bestätigung oder selbst Ernennung von der Krone abhängt.

In einigen Staaten geht dem eigentlichen Zusammentritte der gesetzgebenden Körper ein Anmeldungsverfahren voraus. So haben sich in Sachsen die Mitglieder bei der Einweisungskommission zu melden. Diese erläßt, falls die nöthige Zahl von Anmeldungen nicht eingeht, unter Kostenandrohung Einladungen; sie nimmt die Prüfung der Legitimationen vor, während über Beanstandungen die Kammer nach ihrer Konstituirung entscheidet. Die vorläufige Versammlung behufs Konstituirung wird von der Einweisungskommission berufen. Die letztere besteht aus dem Direktorium der Kammer des verwichenen Landtages. Sind die Mitglieder

[8]) Die jüngste Schöpfung auf diesem Gebiete ist das österreichische Gesetz vom 31. Juli 1861. Es betrifft die Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und Außenverkehr beider Häuser des Reichsrathes.

desselben ausgeschieden oder behindert, so ernennt der König aus der Zahl der Kammermitglieder diejenigen, welche deren Stelle einzunehmen haben, zugleich auch den Vorstand.

In Bayern haben die Reichsräthe ihr Erscheinen bei dem von dem Könige ernannten ersten Präsidenten anzumelden. Geeigneten Falles fordert dieser einzelne Mitglieder zum Erscheinen auf. Ein gewählter Ausschuß von 6 Mitgliedern prüft unter dem Vorsitze des Präsidenten die Legitimationen; das Plenum der Kammer entscheidet. Die Abgeordneten melden sich bei dem Archivar der Kammer. Ist dies von der Mehrzahl der Mitglieder geschehen, so beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen. Damit schließt die Funktion des Archivars; ein Alterspräsident empfängt die weitern Anmeldungen und leitet die Geschäfte bis nach Wahl des Direktoriums. Dieses mit den beiden jüngsten, als Sekretäre fungirenden, Abgeordneten und 6 durch das Loos gewählten Mitgliedern bildet die Einweisungskommission, welche die Wahlen prüft. Regierung und Wähler haben ebenfalls das Recht der Beanstandung. Die Kammer entscheidet. Ist die Mehrzahl der Wahlen geprüft und unbeanstandet geblieben, so erfolgt die Konstituirung.

Im Anschluß an die Geschäftsordnung der französischen Deputirtenkammer vom 25. Juni 1814 tritt in Preußen das Herrenhaus sowohl als das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitze des ältesten Mitgliedes (oder auch des im Lebensalter folgenden) zusammen, während die 4 jüngsten Mitglieder das Amt der Schriftführer übernehmen. Das Haus der Abgeordneten theilt sich demnächst durch das Loos in 7 Abtheilungen, deren jede einen Vorsitzenden und Schriftführer wählt. Das Loos weiset die Wahlverhandlungen den Abtheilungen zur Prüfung zu. Jede derselben erstattet durch einen Berichterstatter dem Hause gutachtlichen Bericht. Dem Hause steht die Entscheidung über Gültigkeit der Wahlen zu. — Genau so verfährt die Deputirtenkammer des Königreiches Italien. Kommen in dem Senat Legitimationsprüfungen vor, so überweiset der Präsident diese einer Abtheilung. — Die badische 2. Kammer beobachtet ein gleiches Verfahren wie das preußische Abgeordnetenhaus, doch bildet sie nur 5 Abtheilungen. Der Vorstand der Abtheilungen hält Vortrag über alle Wahlakte. In der 1. Kammer bilden die 6 ältesten Mitglieder unter dem Präsidenten eine Kommission zur Prüfung der Vollmachten. — Aehnlich wie in Preußen wird in Belgien verfahren; nur daß im Senat der Präsident die Versammlung behufs Prüfung der Wahlverhandlungen in 3 Kommissionen theilt, in der Deputirtenkammer 6 Kommissionen von je 7 Mitgliedern durch das Loos gebildet werden. — Im Großherzogthum Hessen konstituirt die 1. Kammer sich unter dem von dem Großherzoge ernannten ersten Präsidenten oder unter Leitung des landesherrlichen Kommissars. Die Mitglieder der 2. Kammer treten unter Leitung der landesherrlichen Einweisungskommission zusammen; es erfolgt die Ermittelung des Alterspräsidenten. Zur Prüfung der Legitimationen theilt die Kammer sich durch das Loos in 5 Abtheilungen. — In Würtemberg prüft der ständische Ausschuß die Legitimationen, die Kammer entscheidet über die Beanstandungen. — Derjenige spanische Deputirte, welcher seine Legitimation dem Sekretariat zuerst eingereicht hat, nimmt zur Eröffnung der Versammlung den Präsidentenstuhl ein; demnächst tritt ein Alterspräsident an seine Stelle. Die Prüfung der Legitimationen erfolgt in gewählten Kommissionen, deren jede aus 7 Mitgliedern besteht. Die Kammer entscheidet. — Kommissionen von je drei Mitgliedern bereiten in Holland die Prüfung vor.

Eine singuläre Bestimmung enthält die hannöverische Geschäftsordnung. Wenn über die Fähigkeit oder Legitimation eines Mitgliedes zwischen beiden

Kammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch die Geschäftsordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst Gründen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Anders im englischen Parlament. Die Mitglieder beider Häuser versammeln sich an dem durch die königliche Proklamation bezeichneten Tage zunächst gesondert. Der Lordkanzler theilt den Lords im Oberhause mit, daß die Königin Bevollmächtigte zur Eröffnung des Parlaments ernannt hat. Diese lassen die Gemeinen auffordern, an der Schranke des Oberhauses zu erscheinen. Die Eröffnungsordre wird verlesen; der Lordkanzler macht die Mittheilung, daß nach geschehener Vereidung der Mitglieder die Gründe der Parlamentsberufung würden verkündet werden, und fordert die Gemeinen auf, sich in ihren Sitzungsraum zu begeben, um die Wahl des Sprechers vorzunehmen. Im Oberhause überbringt der Kron-Clerk die Bescheinigung über die Wahl der 16 schottischen Repräsentativ-Pairs, der Wappenkönig das Verzeichniß der weltlichen Lords. Die einberufenen oder neu kreirten Pairs überreichen dem Lordkanzler ihre Einberufungsschreiben oder Patente selbst. Die Legitimationsurkunden eines irischen Repräsentativ-Pairs verliest der Kron-Clerk von Irland und bewirkt die Eintragung in das Protokoll.

Im Hause der Gemeinen behändigt der Clerk der Krone dem Clerk des Unterhauses ein die Namen aller in das Parlament gewählten Abgeordneten enthaltendes Buch. Nur angefochtene Wahlen sind einer Untersuchung zu unterwerfen. Ohne daß eine Prüfung der Legitimationen stattfindet, schreiten die Gemeinen daher zur Wahl ihres Sprechers.

2. Vorstand und Beamte.

Der Präsident mit den Vicepräsidenten und den Sekretären bildet meist den Vorstand des gesetzgebenden Körpers (das Direktorium, das Bureau). Etwas Abweichendes hievon findet sich in Hannover. Daselbst fungirt der Erblandmarschall als Organ der allgemeinen Ständeversammlung neben den Präsidenten der Kammern.

In Betreff der Ernennung der Präsidenten finden sich Verschiedenheiten besonders je nachdem es sich um die erste oder zweite Kammer handelt. Ohne jede Einwirkung der Krone ist in Preußen und Belgien die Wahl der Präsidenten einer jeden der beiden Kammern überlassen. Die Präsidenten der zweiten Kammern werden von diesen ferner selbständig gewählt in Bayern, im Königreich Italien und in Spanien, die Vicepräsidenten in der zweiten badischen Kammer. Dagegen ernennt die Krone ohne alle Vorschläge seitens der Versammlung den ersten Präsidenten der ersten Kammer in Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, im Großherzogthum Hessen, im Königreich Italien, in Spanien. Der dritte Modus ist, daß die Versammlung mittelst Wahl Vorschläge macht, die Krone aber eine der vorgeschlagenen Personen zum Präsidenten ernennt. So geschieht es in beiden Kammern Hannovers, in der 2. Kammer Hollands, in Betreff des Vicepräsidenten der 1. Kammer und sämmtlicher Präsidenten der 2. Kammer in Sachsen und in dem Großherzogthum Hessen, in Betreff des Präsidenten der 2. Kammer in Würtemberg und Baden.

Die Dauer, für welche die Präsidenten ernannt werden, erstreckt sich in der Regel auf die ganze Legislaturperiode. Das preußische Haus der Abgeordneten macht davon eine Ausnahme, indem es seinen Präsidenten zunächst auf 4 Wochen und dann für den Rest der Legislaturperiode wählt. Dem Präsidenten liegt es ob, die Verhandlungen der Versammlung zu leiten, die Ordnung aufrecht zu halten, die Versammlung nach Außen zu vertreten. Es steht ihm zu, den Sitzungen

Digitized by Google

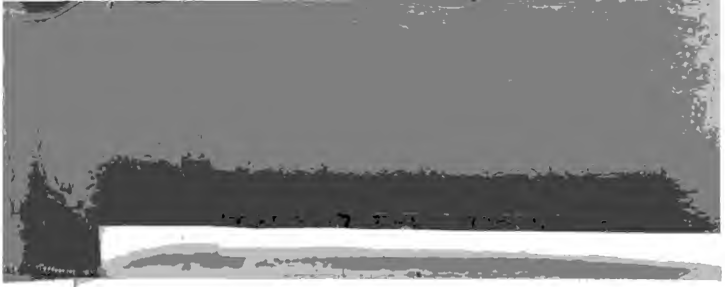

der Abtheilungen und Kommissionen beizuwohnen. Er übt ein gewisses Anstellungsrecht in Betreff des zu den Kammern gehörigen Personals. Innerhalb des festzustellenden Voranschlages verfügt er über das Budget der Kammer. Die Funktionen des Vicepräsidenten bestehen wesentlich darin, den Präsidenten in Behinderungsfällen zu vertreten. Die Sekretäre (Schriftführer) werden von der Versammlung fast überall für die Dauer der Legislaturperiode, mitunter jedoch mit der Befugniß gewählt, nach 4 Wochen von diesem Amte zurückzutreten. Zu ihren Pflichten gehört es, das Sitzungsprotokoll anzunehmen, Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf wie Stimmenzählung zu bemerken, die Rednerliste zu führen.

In Hannover ernennt jede Kammer einen Generalsekretär auf Lebenszeit, der nicht Mitglied der Kammer sein, auch keine Nebengeschäfte treiben darf. — Den Kammern in Baden und in dem Königreich Italien steht es frei, Protokollführer zuzuziehen, welche nicht Mitglieder der Versammlung sind. Die belgischen Kammern ernennen in ähnlicher Art einen Greffier.

Das Amt der Quästoren besteht in Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens. Deren Ernennung geschieht durch den Präsidenten oder die Versammlung. Nicht ohne Wichtigkeit ist die Stellung des Archivars, eines Beamten, welchen viele gesetzgebende Körper anstellen. In Sachsen thun dies beide Kammern gemeinschaftlich. Er übernimmt bei dem Auseinandergehn der Versammlung die Bureaux und bleibt stets in Funktion Die Bekleidung eines Nebenamtes ist ihm untersagt. — Eine jede der hannöverschen Kammern wählt für die Dauer der Diät zwei Generalsyndici, welche den Präsidenten vertreten können, über Vollmachten und Konferenzen Vortrag halten, die Konferenzen leiten und Mitglieder des Redaktionsausschusses sind.

Ohne den Kreis des sonstigen untergeordneten Beamtenpersonals zu berühren, darf auf England übergegangen werden.

In dem Oberhause fungirt der Lordkanzler oder Lord-Groß-Siegelbewahrer als Sprecher. Ist er behindert oder Niemand mit dem großen Siegel betraut, so wählen die Lords einen Sprecher. Der Vorsitzende braucht nicht Mitglied des Hauses zu sein. Ist er dies nicht, dann darf er sich in die Debatte nicht mischen. Seit dem Jahre 1851 ist der Vorsitzende des Hauses der Lords als Ausschuß der Vertreter des Sprechers. Die Thätigkeit des Sprechers im Oberhause beschränkt sich auf die formelle Leitung der Geschäfte. Selbst bei Aufrechterhaltung der Ordnung unterliegt seine Ansicht, wie die eines jeden anderen Pairs der Erörterung.

Das Haus der Gemeinen nimmt unter dem Vorsitze des Clerk die Wahl des Sprechers vor. Dies geschieht durch Stellung eines die Person bezeichnenden Antrages. Erfolgt ein Gegenantrag, so werden die Kandidaten gehört und die Debatte eröffnet. Die Abstimmung entscheidet. Die Wahl gilt für die ganze Dauer des Parlaments. Der Krone steht die Bestätigung zu. Daß diese versagt worden wäre, dafür gibt es nur ein Beispiel, der Fall von Sir Edward Seymour 1678. Bis 1853 fehlte es an einem Vertreter des Sprechers. In diesem Jahre beschloß man, daß der Vorsitzende des Geldbeschaffungsausschusses bei Abwesenheit des Sprechers den Sprechersitz einnehmen solle. Erst 1855 wurde bestimmt, daß dieser nach allen Seiten hin die Vertretung des unabweislich behinderten Sprechers zu übernehmen habe. Der Sprecher nimmt an Abstimmungen nur bei Stimmengleichheit Theil. Er darf dann zwar nach freier Ueberzeugung stimmen; es ist aber Sitte, daß er seine Stimme nach der Richtung abgibt, welche dem Hause eine weitere Entscheidung sichert. Das Amt des Sprechers wird mit Provocirung des Parlaments

nicht suspendirt. Der Sprecher ist es, welcher während der Dauer der Provokation die nöthig werdenden Neuwahlen anordnet. Damit dies für den Fall seiner Behinderung nicht verzögert wird, ernennt er sogleich bei Beginn des Parlaments eine Zahl von Abgeordneten nicht über 7 und nicht unter 3, welche statt seiner das Erforderliche zu veranlassen haben.

Dem Hause der Lords steht es frei, Richter der höchsten Gerichtshöfe Englands und bestimmte andere der Justiz angehörende Beamte zu ihren Sitzungen einzuladen. Diese dürfen ihre Ansichten aber nur dann aussprechen, wenn die Mehrheit des Hauses sie zu hören verlangt. Die schottischen Richter nehmen nicht im Schooße der Versammlung ihren Platz. Dagegen wird dies den Masters in ordinary in Chancery gestattet, deren einer täglich den Dienst hat und in der Regel die Botschaften und Bills dem anderen Hause überbringt. Die obersten Beamten des Hauses der Lords sind: der Clerk of the Parliaments, der Gentleman usher of the black rod, der Gehülfe des Clerk und der Sergeant at arms. Die Clerks sind an der Tafel des Hauses beschäftigt. Sie führen das Protokoll und verfassen die „Lords Journals“. Den Thürsteher des schwarzen Stabes wie den Sergeant at arms ernennt die Krone; beide sind befugt, auf Befehl des Lordskanzlers Verhaftungen vorzunehmen.

Im Hause der Gemeinen sind die höchsten Beamten der Clerk des Hauses, dessen erster und zweiter Gehülfe, sowie der Sergeant at arms. Die Krone ernennt den Clerk auf Lebenszeit, dessen Gehülfen auf Empfehlung des Sprechers. Dies sind die Schriftführer. Die Votes and proceedings sowie die Journals werden von ihnen verfaßt. Der Sergeant, von der Krone ernannt, ist der Exekutivbeamte des Hauses.

3. Abtheilungen, Kommissionen (Ausschüsse, Deputationen).

Während die schließliche Entscheidung selbstverständlich allgemein im Schooße der gesetzgebenden Körper beruht, zeigen sich in Bezug auf die vorbereitende Berathung mannigfache Verschiedenheiten.

Die Vorberathung geschieht durch Abtheilungen, durch Kommissionen (Ausschüsse, Deputationen) oder auch durch das ganze Haus.

Nach dem Reglement der französischen Deputirtenkammer vom 25. Juni 1814 wurde diese durch das Loos in 9 Abtheilungen getheilt. Eine jede wählte einen Vorsitzenden und Schriftführer; eine jede berieth den in die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand für sich, und ernannte demnächst einen Berichterstatter. Die letzteren traten zu weiterer Berathung zusammen und wählten unter sich einen Berichterstatter für die Kammer. Eine derartige Vorberathung in Abtheilungen ist in die Geschäftsordnung vieler Staaten übergegangen. Man findet sie in beiden Häusern des preußischen Landtages, in beiden Kammern des Königreiches Italiens und Spaniens, in der zweiten Kammer Badens, Belgiens, Hollands. Abweichungen betreffen die Zahl der Abtheilungen, deren Bildung, die Dauer ihrer Thätigkeit. Die Zahl ist verschieden je nach der Größe der gesetzgebenden Körper, — die Bildung je nachdem das Loos oder die Bestimmung des Präsidenten entscheidet, — die Dauer ihrer Thätigkeit je wie oft die Erneuerung erfolgt.

Von der bezeichneten Vorberathung in Abtheilungen wesentlich verschieden ist die Vorbereitung eines Berathungsgegenstandes durch Kommissionen, die in einigen Geschäftsordnungen diesen Namen führen, in anderen Ausschüsse, auch Deputationen heißen. Während an der Berathung durch Abtheilungen alle Mitglieder der Versammlung Theil nehmen, freilich in kleineren Kreisen vereinigt, bestehen die

Digitized by Google

Kommissionen nur aus einer bestimmten hiezu ausersehenen Anzahl von Mitgliedern der Versammlung.

Die Kommissionen scheiden sich in solche, welchen nur ein bestimmter Gegenstand der Berathung überwiesen wird, deren Aufgabe also mit dessen Erledigung gelöst ist, und in derartige, welche sich mit einer ganzen Gattung von Gegenständen zu beschäftigen haben. Die letzteren werden in der Regel mit dem Beginne der Sitzungsperiode gebildet und bleiben für die ganze Dauer derselben in Thätigkeit. Dergleichen gibt es für Petitionen, Agrarverhältnisse, Handel und Gewerbe, Finanzen und Zölle, Justizwesen, Gemeindesachen, Unterrichtsangelegenheiten, den Staatshaushaltetat u. s. w.

Die Bildung der Kommissionen ist verschiedener Art. Sie läßt sich auf vier Gedanken zurückführen. 1) Der Wille der Versammlung entscheidet; — 2) die Versammlung delegirt die Entscheidung; — 3) die Bestimmung wird dem Zufalle überlassen; 4) es findet ein aus vorstehenden Bildungsarten kombinirter Modus Statt. Als eine Verschiedenheit geht durch die Geschäftsordnungen nicht allein die Art der Kommissionsbildung, sondern auch, ob nur ein Modus festgehalten wird, oder deren verschiedene üblich sind.

1) Die Wahl der Kommissionen ist den Versammlungen vorbehalten in Bayern, Hannover, Sachsen, Würtemberg, Belgien, Italien, der Schweiz, in der ersten badischen Kammer. Dabei entscheidet relative Mehrheit; die absolute Mehrheit wird jedoch in der zweiten Kammer Bayerns und Belgiens, wie im Senat Italiens und in der Schweiz verlangt; absolute oder relative in der italienischen Deputirtenkammer.

2. Nur wenige Geschäftsordnungen kennen eine Delegation des Wahlrechtes in der Art, daß dem Präsidenten die Ernennung der Kommissionsmitglieder übertragen wird. Dies kommt in der zweiten Kammer Belgiens und Hollands vor; in beiden Kammern des Königreiches Italien.

3) Die letzteren bedienen sich auch des Looses, um Kommissionen zu bilden, ein Mittel, von welchem die zweite belgische Kammer ebenfalls Gebrauch macht.

4) Als einen kombinirten Modus darf man die Art bezeichnen, wie in dem Abgeordnetenhause Preußens und in beiden Kammern Spaniens die Kommissionen ernannt werden. Es sind die durch das Loos gebildeten Abtheilungen, welche die Wahl der Kommissionsmitglieder vornehmen. Neben anderen Arten der Kommissionsbildung ist diese in beiden italienischen Kammern, in der zweiten Kammer Belgiens, Hollands und Badens üblich. Die letztere verstärkt mitunter die solchergestalt gebildeten Kommissionen durch Mitglieder, welche sie selbst wählt.

Als eine besondere Gattung von Kommissionen sind diejenigen zu erwähnen, welche aus Mitgliedern der ersten und zweiten Kammer gebildet werden. Sachsen kennt deren um z. B. Differenzen zwischen den beiden Versammlungen auszugleichen; sowie zur Redaktion der Gesetze; ebenso Hannover.

Es gibt ferner Kommissionen, welche außer der Zeit des Landtages thätig sind; deren kommen z. B. in Baiern, im Großherzogthum Hessen, in Sachsen vor. In letzterem führen sie den Namen „Zwischendeputationen".

Die Arbeiten der Kommissionen leitet ein in deren Schoße gewählter Vorsitzender; es fungirt ein Schriftführer. Das Resultat der Kommissionsberathung wird der Versammlung in einem von einem Berichterstatter verfaßten Berichte mitgetheilt.

Anders wieder das Verfahren des englischen Parlaments. Ihm ist eine Theilung der Häuser in Abtheilungen völlig fremd. Die Vorberathung geschieht im Aus-

Digitized by Google

schusse des ganzen Hauses und in Sonderausschüssen. An dem Ausschusse des ganzen Hauses sind sämmtliche Mitglieder des Hauses Theil zu nehmen berechtigt. Die Art der Berathung ist eine ungebundenere als die im Hause; der Sprecher führt nicht den Vorsitz. Sonderausschüsse bestehen aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern. Ihre Aufgabe wird ihnen von dem Hause genau vorgezeichnet. Sie geht nicht immer dahin, einen gutachtlichen Bericht zu erstatten. Nach altem Gebrauche wurden alle gewöhnlichen Bills einem Sonderausschusse überwiesen; nur die wichtigsten der Berathung des Hauses als Ausschuß vorbehalten. Gegenwärtig aber wird eine jede öffentliche Bill im Ausschusse des ganzen Hauses berathen, mag sie einem Sonderausschusse überwiesen gewesen sein oder nicht.

Das Haus der Lords hat über Bildung der Sonderausschüsse keine bestimmten Regeln. Es ernennt meist ohne Weiteres die Mitglieder, mitunter bedient es sich des Ballots.

In dem Hause der Gemeinen schlägt gewöhnlich der Antragsteller, welcher die Niedersetzung eines Ausschusses verlangt, die Mitglieder vor, welche an demselben Theil nehmen sollen; in einzelnen Fällen hat das Haus aber auch die Wahl durch Ballot vorgenommen, oder zwei Mitglieder ernannt, den Rest dem Ballot überlassen. Auch kam es vor, daß 21 Mitglieder durch Ballot ermittelt wurden, und 2 ernannten Mitgliedern je 4 davon zu streichen gestattet wurde. — Etwas Abweichendes sind die Wahlausschüsse. Nur auf erhobene Beschwerde nimmt das Haus der Gemeinen eine Prüfung der Wahlen vor. Dessenungeachtet hatte es sich stets vielfach mit Prüfung der Wahlen zu beschäftigen. Ueber angefochtene Wahlen wird gegenwärtig gleichsam kontradiktatorisch vor Sonder-Ausschüssen verhandelt Die Bildung derselben geschieht in folgender Art. Bei dem Beginn einer jeden Sitzungsperiode ernennt der Sprecher 6 Abgeordnete zu Mitgliedern des allgemeinen Wahlausschusses. Diese Verfügung des Sprechers wird auf die Tafel des Hauses niedergelegt. Spricht das Haus an den drei nächsten Sitzungstagen seine Mißbilligung nicht aus, so ist die Ernennung des Ausschusses zu recht beständig. Im Falle der Ablehnung seitens des Hauses nimmt der Sprecher eine anderweite Ernennung vor. Die Obliegenheit des allgemeinen Wahlausschusses ist es, die Vorsitzenden für die Wahlsonderausschüsse und deren Mitglieder zu bestimmen. Hierüber findet ein Verfahren mit den Parteien statt, welchen ein gewisses Rekusationsrecht zusteht.

Der Geldbewilligungs- und Geldbeschaffungsausschuß, in welchen die Vorberathung des Budgets erfolgt, sind keine Sonderausschüsse; sie werden vielmehr von sämmtlichen Mitgliedern des Unterhauses gebildet. — Für die Behandlung von Privatbills ernennt das Haus bei dem Beginne der Sitzungsperiode einen Ausschuß (committee of selection) und dieser wieder ernennt die Sonderausschüsse für die Privatbills.

4. Verhandlung in der Versammlung. Gegenstand der Verhandlung in der Versammlung sind die Vorlagen der Regierung, Mittheilungen der andern Kammer, die von den Mitgliedern gestellten Anträge, Petitionen, Interpellationen. Es scheiden sich zunächst die Berathungsgegenstände, welche einer Vorberathung durch Abtheilungen oder Kommissionen unterworfen werden, von denen, welche ohne Vorberathung in die Versammlung selbst zur Erörterung gelangen. In die letztere Kategorie gehören die Interpellationen, ausnahmsweise auch andere Anträge, die nicht Gesetzgebungsstoff betreffen. Dergleichen Ausnahmen lassen die Kammern Würtembergs, Badens, Sachsens, der belgische Senat, die spanische Deputirtenkammer zu. Während die Vorlagen der Regierung, sowie die von der andern Kammer herüber gelangenden Vorlagen den Abtheilungen, einer ständigen Kommission oder einer besonders ernannten Kommission überwiesen werden, erfah-

Digitized by Google

ren die Anträge oder Vorlagen, welche von Mitgliedern der Kammer eingebracht werden, eine andere Behandlung. Im preußischen Hause der Abgeordneten wird ein Antrag, falls er von 14 Mitgliedern unterstützt ist, zur Vorberathung überwiesen; das Herrenhaus verlangt die Unterstützung von 20 Mitgliedern. In andern Versammlungen ist das Verfahren ein nicht so einfaches. Bevor der selbstständige Antrag eines Mitgliedes überhaupt in der Versammlung zur Verlesung kommt, geht eine Vorprüfung voraus. In den baierischen Kammern nimmt diese der Prüfungsausschuß vor. In der belgischen und spanischen Deputirtenkammer muß sich eine der Abtheilungen für die Inbetrachtnahme ausgesprochen haben, ehe darüber in der Kammer verhandelt wird und die Unterstützung erfolgen darf. Dem geht im spanischen Senat nur zweimalige Vorlesung mit dreitägigem Zwischenraum voraus. Der italienische Senat nimmt die Vorprüfung in den vereinigten Abtheilungen (d. i. in einer geheimen Sitzung des Senats in Art einer Konferenz) vor, die Deputirtenkammer in den Abtheilungen.

Hat die Versammlung selbständige Anträge ihrer Mitglieder demnächst zugelassen, so werden diese gleich den Regierungsvorlagen den Abtheilungen oder Kommissionen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen.

Die Berathung in der Versammlung zerfällt meist in eine allgemeine und specielle Diskussion. In der allgemeinen Debatte wird die Vorlage als Ganzes besprochen, in der speciellen jede ihrer einzelnen Bestimmungen. Abänderungsanträge und Zusätze (Amendements) darf ein jedes Mitglied stellen; diese kommen bei ausreichender Unterstützung ebenfalls zur Erörterung. Ueber die zur Berathung stehende Frage wird in der Regel einem Mitgliede das Wort nur einmal ertheilt; Berichterstatter und Antragsteller machen eine Ausnahme. Die Organe der Staatsregierung werden von dieser Regel nicht betroffen. Während der Präsident die Debatte leitet, entscheidet der Wille der Versammlung, in welchem Zeitpunkte der Schluß eintreten soll. Der Beschluß der Versammlung wird stets durch eine von dem Präsidenten an dieselbe gerichtete Frage herbeigeführt. Auch über die Formulirung der Frage kann debattirt und von der Versammlung entschieden werden. Aufstehen und Sitzenbleiben, Zählung, Namensaufruf sind die üblichen Arten, den Willen der Versammlung zu ermitteln. Aber auch geheime Abstimmung ist gebräuchlich und zwar durch Abgabe verschiedener Kugeln oder durch Anwendung von Stimmzetteln. Der letzteren bedient man sich in der Regel bei vorzunehmenden Wahlen. Den Gebrauch der Kugeln schreibt das französische Reglement von 1813 bei Abstimmungen über Gesetzesvorlagen vor. Dies ist in Spanien beibehalten. Als Regel gilt, daß die absolute Mehrheit entscheidet. Mitunter jedoch genügt zur Beschlußfassung weniger als diese, bei Wahlen z. B. in gewissen Fällen die relative Mehrheit. Andrerseits wird bei manchen Berathungsgegenständen mehr als die absolute Majorität verlangt. Zwei Drittel der Stimmen bedarf es bei Abänderung von Verfassungsbestimmungen in Baiern, im Großherzogthum Hessen, bei Aenderung der Geschäftsordnung in der 2. Kammer Würtembergs, in den badischen Kammern, wovon in dringenden Fällen die Formen der Berathung und Entscheidung abgekürzt werden sollen. Wo die absolute Mehrheit zu einem Beschlusse erfordert wird, gilt bei Stimmengleichheit der Antrag fast überall für abgelehnt. In den Kammern Würtembergs entscheidet jedoch die Stimme des Präsidenten. Im Großherzogthum Hessen wird unterschieden. Bei Anträgen der Regierung wirkt Stimmengleichheit Annahme, bei andern Gegenständen bleibt es bei dem Bestehenden, bei Beschwerden siegt die dem Angegriffenen günstigere Meinung.

Digitized by Google

Als eine Ausnahme von der Regel der kontinentalen Geschäftsordnung darf es angesehen werden, wenn eine einmalige Beschlußfassung nicht genügt. In Hannover wird über Staatsausgaben und Einnahmen, Ministeranklagen, Gesetzentwürfe und so oft dies im einzelnen Falle beschlossen wird, zweimal abgestimmt; bei Gesetzentwürfen eigentlich dreimal, da noch eine Beschlußfassung im Allgemeinen über Ablehnung oder Annahme vorhergeht. Bei Beschließungen über Vorlagen, welche aus verschiedenen Bestimmungen bestehen, ist die Abstimmung über das Einzelne derselben und demnächst über das Ganze allgemein und kann kaum eine wiederholte Abstimmung genannt werden. Eine wirklich wiederholte Abstimmung wurde in Preußen bei Abänderung von Bestimmungen der Verfassung verlangt, in Baden eine dreimalige Lesung und Diskussion, falls über Anträge Beschluß gefaßt wird, ohne daß eine Vorberathung durch Abtheilungen oder durch eine Kommission erfolgt.

Petitionen bilden den Weg, auf welchem Beschwerden oder Wünsche von Korporationen oder des Einzelnen an die gesetzgebende Versammlung gelangen. Sie sind das Mittel des unmittelbaren Verkehrs zwischen Volk und Kammern. Allgemein bestehen für Petitionen besondere Kommissionen, welche deren Inhalt zu prüfen haben; ein Berichterstatter hält in der Versammlung Vortrag und diese beschließt. In dem Senat Spaniens besteht die Petitionskommission aus dem Präsidenten und vier Sekretären, der Senat des Königreichs Italien entscheidet auf den Vortrag des Berichterstatters der Petitionskommission, ob die Petition zunächst in die Abtheilungen oder an eine Kommission zu verweisen. In dem baierischen Reichsrath ruht das Schicksal der Beschwerden in dem Ausschusse. Findet dieser sie unbegründet, so geht sie ad acta; nur wenn sie begründet erscheint, erfolgt Vortrag und Entscheidung in der Versammlung. Die bairische Kammer der Abgeordneten befaßt sich mit einer Beschwerde, falls drei Mitglieder des Ausschusses sie für begründet erachten.

Unter Interpellationen werden gewöhnlich Fragen verstanden, welche ein Mitglied der Versammlung an die Staatsregierung richtet. Nicht alle Geschäftsordnungen enthalten Bestimmungen über derartige Verhandlungen. Diejenigen, welche darüber Anordnung treffen — und dahin gehören Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg (2. Kammer), Großherzogthum Hessen, Italien (der Senat), Spanien — stimmen meist darin überein, daß die Interpellation der Unterstützung einer bestimmten Anzahl Mitglieder bedarf (im baierischen Reichsrath wird die Mehrheit der Versammlung verlangt), daß es von der Staatsregierung abhängt, ob sie antworten will oder nicht, — daß sich an die Interpellation gar keine oder doch nur eine sehr beschränkte Diskussion knüpfen darf. Die Geschäftsordnung des italienischen Senats schließt eine solche nicht aus. Nach den übrigen genannten Geschäftsordnungen beschränkt sich die Verhandlung über Interpellationen darauf, daß — falls das Ministerium zu antworten sich bereit erklärt hat, der Interpellant seine Frage begründet, der Minister antwortet, hiermit die Sache abgethan, oder dem Interpellanten noch eine Replik, dem Minister eine Gegenäußerung gestattet ist. Ein etwas weiterer Spielraum wird in der spanischen Deputirtenkammer gewährt.

Die Verhandlungen der gesetzgebenden Körper sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die Oeffentlichkeit auch ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen hierüber finden sich häufig im Gesetze. So verordnet die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, den Zusammentritt zu einer geheimen Sitzung aber auf den Antrag des Präsidenten oder von

Digitized by Google

10 Mitgliedern, um über diesen Antrag zu beschließen. Auch in der italienischen Kammer entscheidet die Mehrheit über Ausschließung der Oeffentlichkeit. Nicht überall ist dies jedoch in die Hand der Majorität gegeben. Im Großherzogthum Hessen werden die Zuhörer entfernt, wenn die Regierung dies für von ihr zu machende Eröffnungen und die sich daran knüpfende Berathung verlangt, im Uebrigen auf Beschluß der Kammer. Ebenso in Würtemberg, Hannover und Sachsen; in den sächsischen Kammern entscheidet der Wille von $^1/_4$ der Mitglieder. In Baden hängt ein solcher Beschluß auch von $^1/_4$ der Mitglieder ab; für die 2. Kammer bestimmen zunächst die Kommissionen, ob der Vortrag in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. In Baiern wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen auf Antrag des Direktoriums, von 12 Mitgliedern im Reichsrathe, von 25 in der 2. Kammer und bei Eröffnungen des Ministeriums, wenn dieses solche nur vertraulich machen will. Aehnlich im Senat Spaniens.

Mancherlei Abweichungen bietet das Verfahren des englischen Parlaments. Allerdings werden Vorlagen der Regierung und Anträge unabhängiger Mitglieder auch hier verschieden behandelt. Die Verschiedenheit bezieht sich aber vorzüglich auf die Zeiteintheilung. Es sind ein für alle Mal Tage der Woche bestimmt, an welchen die Regierungsmitglieder die Verhandlung über ihre Vorlagen verlangen können. Im Hause der Lords ist ein jedes Mitglied befugt, Anträge zu stellen, ohne daß es einer Unterstützung bedarf. Im Hause der Gemeinen reicht die Unterstützung eines andern Abgeordneten aus. — Ein Zweig von Geschäften, welcher die Thätigkeit und Zeit des englischen Parlaments in hohem Maße in Anspruch nimmt, im Allgemeinen aber nicht in den Kreis parlamentarischer Berathung auf dem Kontinente tritt, sind die Privatbills. Das sind Maßregeln, welche nicht den Staat als solchen, sondern Individuen, Korporationen, Städte oder Grafschaften berühren. Oeffentliche Bills haben es mit dem Staate zu thun; sie brauchen aber nicht das ganze vereinigte Königreich zu umfassen; es ergehen vielmehr auch die wichtigsten Gesetze für England, Schottland, Irland gesondert. Im Allgemeinen kann eine jede Bill in einem wie in dem andern Hause ihren Lauf beginnen. Das ausschließliche Recht der Gemeinen, Gelder zu bewilligen und dem Volke Steuern aufzulegen, legt einen großen Theil von Berathungsgegenständen zunächst in den Schooß des Unterhauses. Bills wegen Wiederverleihung von Ehren- und Geburtsrechten werden zuerst in das Haus der Lords eingebracht. Eine Amnestiebill (Act of grace) geht von der Krone aus und bedarf nur einmaliger Lesung in jedem Hause. Andere Bills dagegen haben eine Reihe von Stadien zu durchlaufen. Im Hause der Gemeinen ist nach geschehener Anmeldung die Erlaubniß zur Einbringung der Bill zu beantragen. An diesen Antrag knüpft sich eine Erörterung des Gegenstandes. Erfolgt die Annahme des Antrages, so wird die Einbringung verordnet. Die Einbringung von Bills hat aber häufig in zuvor gefaßten Resolutionen ihren Ursprung. Gewisse Bills müssen in Vorbeschlüssen ihren Ausgangspunkt nehmen. Dahin gehören solche, welche z. B. Religion, Handel, öffentliche Gelder zum Gegenstande haben. Es besteht ein besonderes Bureau (Public Bills Office), welchem die Mitglieder zur gehörigen Formulirung ihre Bills zustellen. Die Einbringung der Bill in das Haus erfolgt in der Art, daß nach Ueberweisung seitens des Antragstellers die Vorlesung des Titels geschieht. Demnächst wird die Frage gestellt, ob die erste Lesung erfolgen soll. Nur selten erhebt sich dagegen Widerspruch. Nach der 1. Lesung wird ein späterer Tag für die 2. Lesung bestimmt. Dies ist das wichtigste Stadium. Der Antragsteller entwickelt die Principien der Vorlage und hieran knüpft sich die Debatte. Wird die 2 Lesung ge-

nehmigt, so ist die Frage zu stellen, ob die Bill einem Ausschusse überwiesen werden soll. Obwohl die Bill auch bei dieser Frage angegriffen werden darf, so ist dies doch nicht üblich, da die Ueberweisung als Folge der beschlossenen 2. Lesung angesehen wird. Damit das Haus als Ausschuß in Berathung tritt, bedarf es des Beschlusses, „daß der Sprecher seinen Sitz verlasse." Auch hierbei findet eine Debatte Statt, und die Bill kann bei dieser Frage fallen. Hat der Ausschuß seine Aufgabe nicht in einer Sitzung beendet, so bestimmt das Haus seine weiteren Sitzungen. Von dem Schlusse der Ausschußberathung benachrichtigt dessen Vorsitzender das Haus. Die Berichterstattung besteht in Ueberweisung der Bill in der Form, welche ihr im Ausschusse durch Amendirung gegeben ist. Sind keine Amendements gemacht, so wird die 3. Lesung angeordnet, bei den Lords in der Regel für einen späteren, bei den Gemeinen häufig auch für denselben Tag. Ist die Bill aber amendirt, so kommt es zu einer abermaligen Erörterung, bei der sie jeder weitern Amendirung offen ist. Werden zahlreiche Amendements gestellt, so ist die Zurückweisung an den Ausschuß des ganzen Hauses nicht selten, damit in demselben die ganze Bill oder bestimmte einzelne Punkte in Betracht gezogen werden. Zuweilen auch erfolgt die Ueberweisung an einen Sonderausschuß. Bei dem nach beendeter Ausschußberathung zu stellenden Antrage auf 3. Lesung ist Debatte statthaft; seit einer Bestimmung vom 21. Juli 1856 dürfen aber nur die Wortfassung berührende Amendements gestellt werden. Die 3. Lesung sichert das Schicksal der Bill noch nicht. Das Haus hat die Schlußfrage zu beantworten, ob die Bill passiren soll Ab und zu kommen in diesem Stadium Debatten vor, mitunter fällt eine Bill bei dieser letzten Frage.

Ueber die Verwerfung eines Antrages gibt es verschiedene Arten einen solchen zu beseitigen. Dahin gehört: Antrag auf Vertagung des Hauses, Antrag auf Tagesordnung, Verbesserungsantrag und Antrag auf Vorfrage (previous question). Der letztere bedarf einer Erläuterung. Kommt es zu keiner Debatte oder die Debatte ist geschlossen, so hat der Sprecher ohne Anweisung des Hauses die Frage zu stellen. Dies kann durch den Antrag auf Vorfrage verhindert werden. Derselbe wird formulirt: „daß die Frage sofort gestellt werde". Verneint das Haus dies, so darf der Sprecher die ursprüngliche Frage nicht zur Abstimmung bringen. Dieselbe ist beseitigt. Doch darf sie an einem andern Tage mittelst erneuten Antrages wieder aufgenommen werden. Die höflichste Art, das weitere Verfahren über eine Bill abzuschneiden, ist, bei einer der Lesungen das Amendement zu stellen: statt die Lesung „sofort" vorzunehmen, — wie der Antrag lauten muß — „drei Monate", „sechs Monate" (eine Zeit über die wahrscheinliche Dauer des Parlaments hinaus) zu setzen.

Was die Abstimmung betrifft, so unterscheidet das Haus der Lords sich darin von dem Hause der Gemeinen, daß auch nicht anwesende Mitglieder durch andere dazu bevollmächtigte Mitglieder (proxies) zur Stimmgebung berechtigt sind. Die Ertheilung der Vollmacht bedarf aber der königlichen Genehmigung. Nicht bei allen Abstimmungen werden die proxies zugelassen. In richterlichen Angelegenheiten, ebenso im Ausschusse stimmen nur die Anwesenden. Die Abstimmung geschieht in folgender Art. Der Sprecher fordert die für Bejahung stimmen wollen auf, im Unterhause mit „aye", im Oberhause mit „content", die dagegen stimmen wollen mit „no" resp. „not content" zu antworten. Aus der Stärke des Zurufes entnimmt der Sprecher, ob die Mehrheit für Bejahung oder Verneinung der Frage ist. Erhebt sich gegen die von ihm darüber verkündete Meinung Widerspruch, so wird zur Abstimmung geschritten, und es erfolgt

Digitized by Google

die förmliche Abstimmung (division). Die Bejahenden begeben sich in den einen, die Verneinenden in den andern Vorsaal. An den Thüren stehen Zähler und Clerks. Jedes Mitglied gibt bei dem Eintritt in den Sitzungssaal seine Stimme ab, die Clerks verzeichnen diese in die Liste, die Zähler nehmen die Stimmenzahl auf. Die Abstimmungslisten werden veröffentlicht

Petitionen gelangen nur an das Parlament, wenn ein Mitglied die Ueberweisung übernimmt. In dem Hause der Lords darf der Ueberweisende die Petition beliebig erläutern; der Diskussion sind dabei keine Grenzen gestedt; nicht so im Hause der Gemeinen. Das Petitionswesen hatte in dem Maße überhand genommen, daß das Haus sich Beschränkungen aufzuerlegen genöthigt war. Gegenwärtig ist bei Ueberweisung der Petitionen — bestimmte dringliche Fälle ausgenommen — jede Debatte ausgeschlossen. Der Ueberreichende berührt kurz den Inhalt der Petition; verlangt er die Vorlesung des ganzen Inhaltes, so darf diese durch den Clerk geschehen. Demnächst geht die Petiton ohne weitere Anfrage an den Ausschuß für öffentliche Petitionen. Dieser ordnet die Eintheilung der Petitionen, geeigneten Falles den Druck an. Die Berichte des Ausschusses werden gedruckt, sie weisen in Verzeichnissen die Namen jeder Petition, deren Gegenstand, Zahl der Unterschriften, die Totalsumme der auf jeden Gegenstand bezüglichen Petitionen und der Unterschriften nach.

Interpellationen werden in dem englischen Parlament nicht so spröde behandelt, als in den gesetzgebenden Körpern des Kontinents, wenn sie sich auch auf faktische Fragen und deren Beantwortung beschränken. Ueberdem gibt es Gelegenheit Gegenstände von Interesse, Tagesfragen jeder Art, welche sich nicht gerade zu Anträgen eignen, zu erörtern, ohne an die knappe Form der Interpellation gebunden zu sein. In beiden Fällen war es gestattet, an die Frage, ob sich das Haus Freitags auf Montag vertagen wolle —, dergleichen allgemeine Diskussionen zu knüpfen. In dem Hause der Gemeinen wurde von diesem Rechte ein so ausgedehnter Gebrauch gemacht, daß das Haus sich Schranken anlegen mußte. So beschloß es denn am 3. Mai 1861, daß die Vertagung von Freitag auf Montag eintreten soll, ohne daß eine Frage gestellt wird, ausgenommen, wenn das Haus es anders bestimmt. Die Gelegenheit zu derartigen allgemeinen Diskussionen ist damit beschränkt, aber nicht abgeschnitten; dies aber um so weniger als solche sich außerdem vielfach bietet. Jedesmal nämlich wenn das Haus sich in den Geldbewilligungs- oder Beschaffungsausschuß verwandeln soll, dürfen Fragen, welche damit in keinem Zusammenhange stehen, zur Erörterung gebracht werden. Diese Sitte hat in dem alten konstitutionellen Satze ihren Grund, daß, bevor Geld bewilligt wird, über Abhülfe von Beschwerden zu berathen ist.

Nicht allein die Berathungen im Hause, sondern auch die Ausschußberathungen, an welchen sämmtliche Mitglieder Theil nehmen, sind öffentlich. Doch hängt die Ausschließung der Oeffentlichkeit von dem Antrage nur eines Mitgliedes ab.

5. Verkehr der beiden Kammern (Häuser) unter einander und mit der Krone.

Der Verkehr der beiden gesetzgebenden Versammlungen unter einander wird regelmäßig durch die Präsidenten und die Büreaus schriftlich bewirkt. Die sächsische Geschäftsordnung ordnet daneben ein besonderes Verfahren, das Vereinigungsverfahren, an. Verwirft eine Kammer die von der andern zu ihren Beschlüssen gemachten Amendements, dann treten die betreffenden Deputationen der beiden Kammern mit ihren Präsidenten zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen.

Den Vorsitz führt der Präsident der Kammer, welche zuerst zu beschließen hatte. Das Ergebniß dieser Berathung wird den Kammern mitgetheilt und zwar derjenigen zuerst, welche die Beschlüsse der andern amendirt hat. Hannover kennt ein ähnliches Verfahren. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten treten Mitglieder beider Kammern zu Konferenzen zusammen; dergleichen Versuche dürfen wiederholt werden.

Auch der Verkehr zwischen den gesetzgebenden Versammlungen und der Krone resp. Staatsregierung geht durch die Präsidien. In Baden finden zur Vorlegung der von den Kammern angenommenen Gesetzentwürfe Abordnungen statt, welche aus den resp. Präsidenten, Sekretären und zwei durch Loos zu bestimmenden Mitgliedern bestehen. Die Kammern verkehren mit der Krone im Uebrigen mittelst Adressen und Deputationen. Man ist auch hierin dem französischen Beispiele gefolgt. Die Adressen werden in Kommissionen unter dem Vorsitze des Präsidenten vorberathen. Die Mitglieder der Adreßkommission sind meist durch die Abtheilungen, mitunter von den Kammern selbst zu wählen. An der Spitze einer Deputation befindet sich der Präsident oder die Präsidenten. Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Versammlung, die Auswahl wird dem Loose überlassen. Doch kommen darin auch Abweichungen vor. So z. B. werden in Baden die Mitglieder von dem Präsidenten bestimmt, in der 2. bairischen Kammer von dieser gewählt. In Hannover ist unter Umständen ein freiwilliger Anschluß gestattet. Die gemeinsamen Deputationen beider sächsischen Kammern bestehen aus den 4 Präsidenten und je 2 Mitgliedern jeder Kammer, welche nach Belieben gewählt, ausgelooſt oder von dem Präsidenten ernannt werden.

Die beiden Häuser des englischen Parlaments verkehren mit einander durch Botschaften und in Konferenzen; sie ernennen vereinigte Ausschüsse und lassen Ausschüsse mit einander in Verbindung treten. Im Wege der Botschaft stellen sich die Häuser z. B. die Bills zu. Durch gegenseitiges Abkommen aus dem Jahre 1847 vereinfachte sich schon das Ceremoniell der Ueberbringung von Botschaften. Seit dem Jahre 1855 werden sie an der Schranke überreicht, ohne den Gang der Verhandlungen zu unterbrechen. Konferenzen haben den Zweck, Ansichten aufzuklären und Differenzen auszugleichen. Es gibt ordentliche und freie Konferenzen. Während in den ersteren nur die formelle Mittheilung von Gründen erfolgt, finden in den letzteren mündliche Erörterungen Statt. Man hat auch über denselben Gegenstand wiederholt ordentliche Konferenzen abhalten lassen. Jedes Haus bestimmt, durch welche Mitglieder es in der Konferenz vertreten sein will. Vereinigter Ausschüsse, die übrigens seit langer Zeit nicht in Thätigkeit gesetzt worden sind, bedient man sich, um für eine Untersuchung eine gemeinsame Grundlage der Entscheidung zu gewinnen. Sonderausschüsse der beiden Häuser verkehren mit einander, um sich Urkunden zuzustellen, und Mittheilungen zu machen.

Das Oberhaus und das Unterhaus richten gemeinsam und gesondert Adressen an die Krone. Gegenstände der mannigfachsten Art bilden den Inhalt von Adressen; dahin gehören Antworten auf die Thronrede, alle Angelegenheiten äußerer und innerer Politik, die Justizverwaltung, der Ausdruck, ob Minister der Krone das Vertrauen des Hauses besitzen u. s. w. Gemeinsame Adressen werden von beiden Häusern in corpore, von 2 Peers und 4 Abgeordneten, durch Ausflüsse beider Häuser, durch einen vereinigten Ausschuß, durch den Lordkanzler und Sprecher des Unterhauses überreicht. Adressen, welche die Häuser gesondert an die Krone richten, überbringt in der Regel das ganze Haus; es geschieht aber auch

Digitized by Google

durch die Lords mit den weißen Stäben, die Geheimen Räthe, auch wohl durch ernannte Mitglieder.

6. Anklage.

Die Verantwortlichkeit der Minister wird dem Principe nach in den Verfassungsgesetzen ausgesprochen. Eine Regelung des Verfahrens bezüglich der Ministeranklage hat nicht überall Statt gefunden. Nur ausnahmsweise enthalten die Geschäftsordnungen hierüber Bestimmungen; so die der baierischen Reichsräthe, welche, wenn es sich von Anklage eines Ministers handelt, die Bestellung eines besondern Ausschusses und eine Verstärkung desselben anordnet. Die Geschäftsordnung der spanischen Deputirtenkammer bestimmt, daß die Anklage wie eine Gesetzesvorlage zu behandeln, daß der Anzuklagende sich persönlich vertheidigen oder Schriftstücke zu seiner Vertheidigung einsenden darf, daß, falls die Versammlung die Erhebung der Anklage beschließt, durch die Abtheilungen eine Kommission von 7 Mitgliedern zu bilden, welche die Anklage zu formuliren und vor dem Senat zu vertreten hat.

Das englische Parlament darf im Gesetzeswege Strafen aussprechen (act of attainder und of pains and penalties). Hierbei wirken alle Faktoren der Gesetzgebung mit. Es gibt aber auch ein Anklageverfahren (impeachment), bei welchem die Mitwirkung der Krone ausgeschlossen ist. Die Vertreter des ganzen Volkes sind die Ankläger. Die Lords üben gleichzeitig die Verrichtungen des höchsten Gerichtshofes und die der Geschworenen; sie sprechen auf die Anklage das „Schuldig" und erkennen die Strafe. Anklagen dieser Art treffen nicht allein Minister, sondern auch andere Personen. Jedermann, Pair oder Nicht-Pair kann jedweden Verbrechens wegen im Parlament angeklagt werden. Das Verfahren beginnt im Hause der Gemeinen. Diese stellen die Anklagepunkte fest und ernennen eine Anzahl Mitglieder (managers), welche die Beweismittel vorzubereiten und bei der Verhandlung vor den Lords das Verfahren als Ankläger wahrzunehmen haben. Das ganze Haus der Gemeinen wohnt diesem als Ausschuß bei. Auch wenn die Verhandlung so weit gediehen ist, daß die Lords das „Schuldig" gesprochen haben, so liegt das Schicksal des Angeklagten noch in der Hand der Gemeinen. Stellen sie keinen Strafantrag, so ist der Angeklagte begnadigt. Falls der Strafantrag im Hause der Gemeinen beschlossen wird, ist es der Sprecher, welcher ihn im Hause der Lords erhebt. Die Bischöfe des Oberhauses nehmen an der Procedur Theil, entfernen sich aber, sobald der Spruch gefällt werden soll. Weder Provocirung noch Auflösung des Parlaments beseitigt das einmal begonnene Verfahren.

Es möge genügen, die vorerwähnten Bestimmungen als die wichtigsten parlamentarischer Geschäftsordnung berührt zu haben. Auf eine vergleichende Kritik einzugehen muß an diesem Orte verzichtet werden. An einen Punkt nur, einen der bedeutungsvollsten, soll zum Schlusse eine kurze Betrachtung geknüpft werden. Er betrifft die Vorberathung. Wie gezeigt, steht das System des Kontinents — „Vorberathung in Abtheilungen oder Kommissionen" — dem Englands — „Vorberathung im Ausschusse des ganzen Hauses oder in diesem und in Sonderausschüssen" gegenüber. In der Sitzungsperiode des Jahres 1861 stellte der Präsident des preußischen Abgeordnetenhauses Anträge, welche Abänderungen der Geschäftsordnung und insbesondere auch die Bestimmungen über Vorberathung zum Gegenstande hatten. Der Bericht der Kommission gelangte nicht mehr zur Verhandlung im Hause. In der Sitzungsperiode desselben Jahres beschäftigte sich das englische Haus der Gemeinen mit seiner Geschäftsordnung. Unter Anderem hatte der Sprecher im Hinblick auf die bevorstehende Kodifikation von Gesetzen,

Digitized by Google

welche viele Hunderte von Artikeln umfaßten, zur Ersparung von Zeit empfohlen, sofern eine Berathung im Sonderausschusse stattgefunden hat, die Regel zu verlassen, daß eine jede öffentliche Bill durch den Ausschuß des ganzen Hauses gehen müsse. Bei der Berathung im Hause stieß dieser Vorschlag auf derartigen Widerstand, daß man ihn zurückzog. Es wurden also gleichzeitig von den entgegengesetzten Punkten aus Versuche zu Abänderungen der Vorberathung gemacht. In England ging der Versuch aus dem Bedürfnisse der Zeitersparniß hervor, wobei nicht zu übersehen, daß der Stoff, mit welchem das englische Parlament sich zu beschäftigen hat, ein unvergleichlich umfangreicherer ist, als der, welcher den kontinentalen gesetzgebenden Versammlungen vorliegt. Die Vorberathung in den gedachten Kammern des Kontinents leidet aber an wirklichen Mängeln. Die Methode der Vorberathung durch Abtheilungen stellte die französische Karte vom 4. Juni 1814 als Princip für alle der Deputirtenkammer vom Könige gemachten Gesetzesvorlagen auf. Es überlebte zwar die Julitage von 1830; das Jahr 1848 brachte aber eine Aenderung. Die Constitution de la République Française vom 4. Nov. 1848 nahm eine ähnliche Bestimmung nicht auf. Nur ordnete Art. 42 an, daß Dringlichkeitsanträge, bei welchen dreimalige Berathung mit Zwischenräumen von je 5 Tagen wegfällt, zur Berichterstattung in die Abtheilungen zu verweisen sind. Das Réglement de l'Assemblée nationale von 1849 bestimmt, daß die Versammlung zu entscheiden hat, ob eine Gesetzesvorlage zur Berathung in die Abtheilungen oder an eine Kommission zu verweisen ist. Die Vorberathung durch Abtheilungen hat sich in der That so wenig als zweckmäßig bewährt, daß beispielsweise das preußische Haus der Abgeordneten diesen Weg fast niemals betritt. Es kommt daher vorzugsweise die Vorberathung durch Kommissionen in Betracht. Dies Verfahren verstößt gegen das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Es charakterisirt sich als ein schriftliches und geheimes mit einer mündlichen Schlußverhandlung. Der Schwerpunkt der Berathung wird aus dem Schoße der Versammlung hinaus in die mit Ausschluß der Oeffentlichkeit tagenden Kommissionen verlegt. Die Mitglieder der Versammlung werden durch umfangreiche schriftliche Referate informirt. So entzieht der Kern der Berathung sich der Oeffentlichkeit; die Information ist keine mündliche, sondern eine schriftliche. Das geschickteste schriftliche Referat vermag nicht entfernt die Anschauung zu gewähren, welche aus der Anwesenheit bei der Berathung zu schöpfen ist. Die Nichtmitglieder der Kommission treten also nicht vollkommen von dem unterrichtet in die Berathung des Hauses ein, was in der Kommission verhandelt ist. Ferner aber können die Verhandlungen von Kommissionen mit beschränkter Mitgliederzahl nicht so erschöpfend sein, als wenn sämmtliche Mitglieder der Versammlung sich an dieser zu betheiligen im Stande sind. Denn eine beschränkte Zahl von Mitgliedern repräsentirt niemals die Summe der Intelligenz und Erfahrung sämmtlicher Mitglieder. Es kommt hinzu, daß es keinen Modus der Kommissionsbildung gibt, die geeignetsten Persönlichkeiten an den Kommissionen Theil nehmen zu lassen. Das Loos und die Majoritätswahlen führen nicht dahin; eben so wenig gewährt ein anderer Modus Bürgschaft dafür. Aber auch ein weiterer Vorwurf trifft die Vorberathung durch Kommissionen. Sie entzieht dem einzelnen Mitgliede der Versammlung den ihm gebührenden Antheil an der Berathung. Es läßt sich nicht einwenden, die Verhandlung im Hause gewähre einem jeden Mitgliede ausreichende Gelegenheit der Betheiligung. Einmal stehen dem die beengenden Formen dieser Verhandlung entgegen; dann aber ist es nicht mehr ein Kampf mit gleichen Waffen. In vielen Fällen hat die

Debatte im Hause auf die Entscheidung der Sache keinen erheblichen Einfluß mehr. — Von allen gerügten Mängeln der Vorberathung durch Kommissionen ist die im englischen Parlament übliche Vorberathung im Ausschusse des ganzen Hauses frei. Diese Vorberathung ist öffentlich, ist mündlich; an ihr sind sämmtliche Mitglieder sich zu betheiligen befugt. Mit Recht wurde im Hause der Gemeinen hervorgehoben, es liege darin der einzige Schutz der Minorität der Majorität gegenüber. Ein solches Verfahren schließt die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit nicht aus, manche Maßregeln zuvor von einem Sonderausschusse (einer Kommission) berathen zu lassen. Es schließt nicht aus, daß der Ausschuß des ganzen Hauses diese oder jene so vorbereitete Maßregel mit Enthaltsamkeit debattirt, vielleicht ohne Debatte passiren läßt. Der Aufwand von Zeit, welchen dies Verfahren erfordert, ist ein allerdings ins Gewicht fallendes Moment. Wenn das englische Parlament aber das ihm vorliegende Material bisher bewältigen konnte, so werden andere gesetzgebende Körper diesen Gegengrund nicht geltend machen dürfen. Es soll nicht empfohlen werden, plötzlich das bisher übliche Verfahren der Vorberathung mit dem des englischen Parlaments zu vertauschen; ein Uebergang erscheint wohl rathsam und leicht anzubahnen. Eine erschöpfende und jedem Mitgliede den ihm gebührenden Antheil sichernde Art der Vorberathung aber wird nicht anders als durch Annäherung an das englische System erreicht werden.

O. G. Oppenheim.

Parteien, politische.

I. Begriff der Parteien. Regierungspartei, Opposition.
II. Politische Partei und Faktion.
III. Namen und Arten der Parteien.
IV. Die Rohmerische Parteienlehre. 1. Der Radikalismus. 2. Der Liberalismus. 3. Der Konservatismus 4. Der Absolutismus 5. Gegensätzige Verhältnisse 6. Psychologische Gegensätze in der Politik überhaupt.

I. Begriff der Parteien. Regierungspartei, Opposition.

Wo irgend in der Geschichte ein bewegtes Volks- und Staatsleben sich entwickelt, da zeigen sich auch Parteien. Nur wo träge Unempfindlichkeit für die öffentlichen Angelegenheiten herrscht, oder wo ein gewaltsamer Druck der Machthaber jede gemeinsame Aeußerung ganzer Gruppen der Bevölkerung verhindert, zeigen sich die Parteien nicht. Die Kräfte und Neigungen dazu sind zwar auch da vorhanden, wenn die Nation nur überhaupt des politischen Lebens fähig ist, aber bald schlummern sie, bald fehlt ihnen Luft und Licht zu ihrem Wachsthum und Raum zu ihrer Bewegung. Zuweilen zieht sich der Trieb der Parteibildung aus dem politischen Leben zurückgewiesen auf das religiöse oder kirchliche Gebiet hinüber oder treibt die wissenschaftlichen, die künstlerischen, die socialen Gegensätze schärfer heraus. Zwischen diesen Parteien und den politischen Parteien besteht wohl eine gewisse Wahlverwandtschaft. Die reaktionäre Kirchenpartei z. B. wird gewöhnlich mit der absolutistischen, die alt-historische Schule mit der konservativen Partei, die kritische Richtung mehr mit den liberalen Parteien in der Politik sympathisiren. Wir haben es hier aber nur mit den politischen Parteien zu thun und können nicht-politische Parteien nur insoweit berücksichtigen, als sie auch von jenen angezogen oder abgestoßen werden.

Gerade die politisch begabtesten und die freiesten Völker zeigen die entschiedenste Parteibildung. Die höchsten staatlichen Erscheinungen nämlich sind bedingt durch den Kampf der Parteien. Erst das Ringen und die Reibung der Gegensätze bringt die volle Klarheit und allen verborgenen Reichthum der Volkskräfte an den

Tag. Damit ist die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Parteibildung erwiesen. Die Parteien sind nicht, wie so manche beschränkte und ängstliche Gemüther sich vorstellen, ein bedenkliches Uebel für den Staat. Es ist kein Ruhm des Staatsmanns, außerhalb der Partei zu stehn und keine Tugend des Staatsbürgers, zu keiner Partei zu gehören. Die Parteien sind die naturnothwendige Aeußerung der inneren Triebe im öffentlichen Leben.

Die Partei ist, wie schon das Wort bedeutet, immer nur ein Theil der Nation. Sie kann daher auch nur das Bewußtsein eines Theils in sich haben, sie darf sich nicht mit dem Ganzen, dem Volk, dem Staat identificiren. Sie kann daher die andern Parteien bekämpfen, aber sie darf dieselben nicht ignoriren noch vernichten wollen. Eine Partei allein kann nicht bestehen, nur die Gegenpartei neben ihr macht ihr Dasein und ihre Entwicklung möglich.

Eben weil der Fürst die Einheit des Staates und somit das Ganze vorzugsweise in seiner Person darstellt, fordern wir von ihm — und fast nur von ihm, daß er selbst keine Partei ergreife und daß er alle Parteien — jede in ihrer Weise und nach ihrem Recht — gewähren lasse und beachte. Er kann sich wohl auf eine bestimmte Partei vornehmlich stützen, weil diese Partei in einer bestimmten Zeit besonders fähig erscheint, die Politik des Staats zu bestimmen; er hat wohl auch Ursache, das Treiben von Parteien, welches die öffentliche Wohlfahrt zu gefährden scheint, mit scharfem Blick zu beobachten. Er kann ohne die Unparteilichkeit einzubüßen, welche seine stete Pflicht ist, je nach der Stellung der Partei zum Staat und nach ihrer Bedeutung für die Staatswohlfahrt, sich für die eine und gegen die andere Partei erklären. Aber er läuft schon Gefahr, den schlimmen Schein der Parteilichkeit auf sich zu laden, wenn er das in nicht gehörig motivirter Weise thut, wenn man seine Erklärung der persönlichen Zuneigung zu der einen und dem persönlichen Hasse gegen die andere Partei zuschreiben kann. Eine voreilige Erklärung bringt ihn überdem in die Gefahr, daß er sich selber desavouiren muß, wenn nun doch gegen seine Erwartung die verhaßte oder gescheute Partei so mächtig wird, daß ihr ein entscheidender Einfluß auf die Regierung gar nicht versagt werden kann, oder die Partei, welche er z. B. bei den Wahlen empfohlen hat, von den Wählern verworfen und er doch genöthigt wird, sie fallen zu lassen. Es ist also ein Grundsatz der weisen Fürstenpolitik, sich nicht ohne dringendste Gründe für oder gegen eine Partei im Staate zu erklären.

Für die Minister und die sämmtlichen übrigen Staatsbeamten gilt nicht dasselbe, eben so wenig für die Regierung einer Republik. Freilich dürfen auch sie, wenn sie amtlich handeln, nicht als bloße Parteimänner handeln, denn das Amt ist wieder ganz und gar von dem Geiste des ganzen Staats erfüllt und die Amtshandlung ist Staatshandlung. Das Staatsrecht aber mit seinen Befugnissen und seinen Pflichten weiß nichts von Parteien; die ruhige Staatsordnung ist die gemeinsame feste Ordnung für alle, welche das Parteigetriebe und die Parteikämpfe beschränkt. Der Richter und der Verwaltungsmann darf keine Partei ansehen, nicht einer Partei zu Lieb oder zu Leid urtheilen und wirthschaften. Erst wenn die Bewegung des freien, neuen Lebens, also die Politik beginnt, treten die Parteien hervor. Aber jene gemeine Verpflichtung des Amtes, unparteiisch zu sein, ist kein Hinderniß für den Beamten, in dem freien politischen Leben sich mit den Gleichgesinnten zusammen zu finden und Partei zu nehmen. Er ist nicht, wie der Fürst, die Personification des Ganzen. Er ist einerseits als Beamter ein Organ und Repräsentant des Staats, und andererseits als

Digitized by Google

Privatmann und politischer Mann in einer freien Theilstellung, die es ihm gestattet, Parteigenossen zu suchen und sich mit denselben zu verbünden. Die größten Staatsmänner der Römer und der Engländer waren jederzeit zugleich unparteiische Magistrate und anerkannte Parteiführer. Nur versteht sich, daß die letztere — vorzugsweise politische — Haltung ihre Schranke findet und ermäßigt werden muß durch die Rücksicht auf Unverfehrtheit der unparteiischen Rechtsstellung des Beamten. Wie wir von dem Geschichtschreiber fordern, daß er unparteiisch sei, d. h. daß er das Verhalten aller Parteien mit Wahrheit schildere und mit Gerechtigkeit bemesse, aber nicht, daß er parteilos sei, d. h. daß er ein empfindungsloser Spiegel sei, der die äußeren Lebensbilder gleichgültig auffange und reflektire, ebenso und in noch höherem Grade verlangen wir von dem Staatsmann im Amt, daß er unparteiisch, aber nicht, daß er parteilos sei.

Aus diesen Gründen verdient daher auch der Begriff der Regierungspartei nicht die Gunst, welche demselben oft schon von den Machthabern zugewendet worden ist. Jede Partei wird, wenn ihre Führer in die leitenden Aemter berufen worden sind, in gewissem Sinne zur Regierungspartei, wenigstens für einige Zeit, auf so lange, als ihre Führer im Amte und zugleich mit den Grundsätzen und Tendenzen der Partei in Uebereinstimmung bleiben. Dann aber ist mit dem Worte Regierungspartei kein Parteiprincip, sondern nur die Thatsache bezeichnet, daß die Partei gegenwärtig zu Macht und Einfluß gelangt ist. Dieselbe Partei kann aber, ohne eine innere Veränderung ihrer Grundsätze oder ihrer Ziele zur Oppositionspartei werden, wenn ihre Führer wieder die Aemter verlieren oder im Amte eine ihrer bisherigen Partei feindselige Richtung einschlagen oder auch eine ungenügende Haltung einnehmen.

Man versteht aber unter Regierungspartei zuweilen eine Partei, deren Princip es ist, in allen Fällen sich zur Regierung zu halten und die Regierung zu unterstützen, aus welchen Personen immer sie bestehe, und welche Richtung sie befolgen möge. Sie hält zur Regierung, wenn diese reaktionär verfährt und sie bleibt bei ihr, wenn eine reformatorische Systemänderung eingetreten ist. Die Regierungspartei in diesem Sinne besteht meistens aus Leuten, welche durch ihr persönliches Interesse auf den guten Willen der Regierung angewiesen sind und die von der Gunst der Regierung Lebensunterhalt oder Beförderung hoffen und von ihrer Ungnade für ihre Stellung oder ihre Wirthschaft fürchten. Unter Umständen kann eine derartige Partei wohl einer Regierung nützlich sein, weil ihre Stimmen immerhin ins Gewicht fallen; aber wehe der Regierung, die sich auf diese Regierungspartei in gefährlichen Momenten verläßt, da in ihr ihre letzte und einzige Stütze sucht. Da in dieser Partei keine innere Kraft ist, so kann sie auch nicht stützen, da sie ihre Impulse von der jeweiligen Regierung empfängt, so geräth auch sie ins Schwanken, wenn die Regierung schwankt, und indem sie vor allen Dingen entschlossen ist, auch den neu ins Amt berufenen Ministern zu dienen, so bereitet sie sich auf die Wandlung vor, sobald ihr dieselbe wahrscheinlich wird und verläßt die Fahne der alten geschlagenen Führer, um den Trommeln der Sieger zu folgen. Diese Partei genießt daher keine rechte Achtung weder bei den Ministern, welche sie benutzen, noch bei dem Volk, welches von ihr nichts Gutes erwartet. Sie verdient kaum den Namen einer politischen Partei, weil sie keine politische Ueberzeugung und kein politisches Streben hat. Sie ist ein Anhängsel der Machthaber, ohne sittlichen Werth und ohne politische Würde. Sie ist gewöhnlich der Korruption zugänglich und geneigt, ihre Treue und ihre Dienste zu verhandeln.

Digitized by Google

In einer männlichen Nation mit einem entwickelten politischen Parteileben kann daher diese Partei sich nicht halten, sie wird von den andern wirklichen Parteien zerrieben und weggedrängt In den alten Monarchieen des Kontinents dagegen ist sie — zuweilen im Anschluß an hergebrachte Hofparteien — noch immer von einiger Bedeutung.

Der Regierungspartei in diesem verwerflichen Sinne gegenüber steht die Oppositionspartei, indem man auch unter diesem Ausdruck die nicht minder verwerfliche Partei versteht, deren Lebensprincip Opposition gegen jede Regierung heißt, die nicht deßhalb die Politik der Regierung bekämpft, weil sie deren Gedanken für unrichtig und deren Erfolge für schädlich hält, sondern deßhalb, weil es die Politik der Regierung ist. Ist die Regierungspartei schlechthin über die Maßen gegen die Autorität gefügig und ergeben, so ist die Oppositionspartei schlechthin im Uebermaße widerspenstig und gehässig. Jene geht als Gefolge immer mit der Regierung; diese tritt ihr bei jedem Schritt mit Mißtrauen und Feindseligkeit entgegen. Beides sind daher ungesunde Erscheinungen des öffentlichen Lebens.

Zuweilen findet eine solche Oppositionspartei ebenso bei dem Volke Gunst, wie die Regierungspartei bei den Mächtigen. Aber ihre negativen Eigenschaften haben nur den Schein der Gemeinnützigkeit und der Volkssorge. Das bewegende Moment darin ist zwar nicht wie bei der Regierungspartei der Eigennutz, aber der Eigenwille, die trotzige Bestreitung und Hemmung aller Staatsautorität, die Anarchie. Sie verdient daher die Gunst einer politischen Nation so wenig, als die Regierungspartei die der Regierung. Wenn wir in den deutschen Kammern der Zwanziger- und der Dreißigerjahre neben den Regierungsparteien auch solche Oppositionsparteien sich regen und die Volksgunst erwerben gesehen haben, so war das eben ein Zeichen des noch unreifen und eines krankhaften Staatslebens, indem damals noch in großen Kreisen der Bevölkerung der Glaube verbreitet war, nur wer Opposition mache und nur so lange er es thue, könne ein Patriot sein und ein Herz für das Volk haben. Man kann aus der Möglichkeit eines so gefährlichen Irrthums auf den moralischen Mißkredit zurückschließen, in welchem die Regierungen standen.

Nach dieser Erörterung können wir den Begriff der politischen Parteien so bestimmen: Sie sind die freien Gesellschaftsgruppen, welche durch dieselben oder nahe verwandte politische Grundgedanken und Bestrebungen innerhalb des Staatszugemeinsamer Aktion verbunden sind.

II. Politische Partei und Faktion.

Wir unterscheiden die Partei von der Faktion. Die Faktion ist das Zerbild der Partei. Die Parteien sind für das Staatsleben nöthig und insofern nützlich, die Faktionen sind unnöthig und immer schädlich. In dem gesunden Leben entwickeln sich die Parteien, in krankhaften Zuständen gewinnen die Faktionen an Macht. Die aufgehende Entwicklung wird getrieben von den Parteien, das Verderbniß und der Verfall der Staaten zeigt die Thätigkeit der Faktionen.

Worauf beruht dieser Unterschied? Der unterscheidende Sprachgebrauch ist freilich nicht so sicher und fest, als die Wissenschaft es fordern muß. Wir sprechen im eigentlichen Sinne von politischer Partei, wenn dieselbe ein politisches Princip vertritt oder eine politische Tendenz verfolgt, eine politische, d. h. die mit der Existenz des Staates verträglich und auf die Wohlfahrt des gemeinen Wesens gerichtet ist. Die politische Partei kann große Mängel des Charakters an sich

Digitized by Google

haben, sie kann auch zu verkehrten Mitteln greifen und sogar thörichte Ziele verfolgen. Aber niemals darf sie die Existenz des Staates angreifen, nie mit Bewußtsein staatsschädliche Tendenzen verfolgen. Thut sie das, so erniedrigt sie sich zur Faktion. Die Faktion will nicht dem Staate dienen, sie hat vor allen Dingen sich selber im Sinne; sie verfolgt egoistische, nicht politische Zwecke. Im Konflikt zwischen Staatswohl und Privatinteresse zieht sie unbedenklich dieses vor und bringt jenes zum Opfer.

Nicht leicht wird eine Faktion sich zur politischen Partei erheben und veredeln, obwohl auch das nicht unmöglich ist; aber die politische Partei kann leicht zur Faktion ausarten. Sobald in ihr die Selbstsucht zur treibenden Leidenschaft für ihre Handlungen wird, so bald sie ihre Pflicht gegen das Vaterland außer Acht läßt, und von ihrer Unterordnung unter das Ganze nichts mehr wissen will, hat sie die Wege der Faktion betreten und wir müssen ihr den ehrlichen Namen der politischen Partei entziehen. Wie der Einzelmensch zugleich ein Individuum für sich und ein Glied einer größeren Gemeinschaft, seines Volkes, zuletzt der Menschheit ist, so haben auch die Gesellschaftsgruppen dieses Doppelleben in sich. Sie sind Verbindungen mit besonderen Privatinteressen und sie sind Theile eines größeren Ganzen. Die politische Partei wird von diesem Gemeingeist erfüllt und bestimmt, obwohl in ihr die egoistische Eigenliebe und das Sonderinteresse nie ganz erlischt. Die Faktion dagegen ist ein Verein, in welchem umgekehrt diese zweite selbstsüchtige Seite so mächtig geworden ist, daß sie die öffentliche Wohlfahrt ihr zu unterwerfen und den Staat für ihre Sonderzwecke auszubeuten beabsichtigt, obwohl auch in der Faktion die Rücksicht auf das Gemeinwohl selten völlig verschwinden wird. Der Gegensatz der politischen Partei und der Faktion ist also von der Art, daß zugleich eine gewisse Verwandtschaft beider Verbindungen klar wird. Sie folgen nur einer entgegengesetzten Polarströmung. Wenn die zwei Pole, die in beiden sind, Sondergeist und Staatsgeist ihre herrschende Stellung ändern, so wird derselbe Verein das eine Mal als Faktion, das andere Mal als politische Partei gelten.

Wenn die Partei ihre Versammlungen hält, ihre Führer wählt, Verabredungen trifft und Beschlüsse faßt, wenn sie Organe ihrer Meinungsäußerung schafft und erhält, wenn sie ihre Freunde unterstützt, ihre Gegner bekämpft, wenn der einzelne Parteigenosse, soweit das ohne Verletzung höherer Pflichten möglich ist, seine individuelle Meinung und Neigung der Parteigemeinschaft unterordnet und, wie der Soldat dem Officiere den Parteiführern folgt, so hat das alles noch nichts Faktiöses an sich. Soll die Partei Kraft und Einfluß haben, so muß sie sich einiger Maßen organisiren und als ein eng verbundener Körper an dem öffentlichen Leben, an den Wahlversammlungen und in den Räthen sich betheiligen. Aber wenn der Parteieifer und die Parteileidenschaft so übermächtig wird, daß die Parteien eher das gemeinsame Vaterland in Stücke reißen, als sich für dessen Wohlfahrt die Hände reichen, wenn eine Partei die Staatsleitung, deren sie sich bemächtigt, als Parteiherrschaft im Sinne der ungerechten Unterdrückung und Verfolgung aller Andersgesinnten übt, wenn die Parteien sich mit den Feinden des Staats verbinden und diesen ihr Land überliefern, dann schließt diese Handlungsweise den Begriff der politischen Partei aus und die Faktion ist an ihre Stelle getreten.

III. Namen und Arten der Parteien.

Nicht immer bezeichnen die verschiedenen Namen auch verschiedene Arten der Parteien und oft sind die Namen, wie die Gegenstände, worüber sich die Parteien

Digitized by Google

streiten, nur zufällig. Man kann sich um ein Strumpfband, oder über eine Hutform streiten und parteien, und bei manchen historischen Parteiungen ist es schwer zu sagen, worin denn eigentlich die scheidende Ursache zu erkennen sei. Auch die Laune oder der verschiedene Geschmack, die Liebe zum Grün oder Roth und die Abneigung gegen Blau oder Gelb und umgekehrt, trennen zuweilen die Gesellschaft in feindliche Gruppen. Aber oft wählen die Parteien, ihres ernsten Gegensatzes bewußt, nur die Farben als Parteizeichen und werden dann auch wohl nach diesen Farben benannt, so z. B. die Parteien der Grünen und Blauen in dem alten Byzantinischen Reich, die rothe und die weiße Rose in dem mittelalterlichen England, die Rothen (wilden Revolutionäre) und die Schwarzen (Klerikalen) in unserer Zeit. Ueberhaupt lieben die Parteien und mehr noch die Faktionen sich durch *symbolische Zeichen* von einander und von der indifferenten Menge zu unterscheiden. Zu diesen Zwecken haben sie ihre Fahnen, ihre Kokarden, ihre farbigen Mützen und Bänder, ihre besondern Trachten.

Je nichtiger die Ursachen sind, welche die Parteien scheiden, und je weniger politische Principien und Ziele ihre Bildung bestimmen, um so weniger kann von politischen Parteien im eigentlichen Sinne gesprochen werden, um so eher arten derartige Verbindungen zu Faktionen aus. Die Staatswissenschaft kümmert sich um diese nicht-politischen Parteien nichts. Eben so wenig kann sie sich mit blos *zufälligen* Parteien befassen. Sie mögen sich der praktischen Politik zuweilen fühlbar machen, die politische Wissenschaft kann sie nicht fixiren, weil sie nicht von politischen Grundsätzen bestimmt werden.

Dagegen verdienen folgende Arten der Parteien hervorgehoben zu werden:

A. Die *religiös-politischen* Parteien. An und für sich gehören die konfessionellen Parteien nicht hieher; aber wenn sie, von verschiedenen religiösen oder kirchlichen Meinungen oder Tendenzen ausgehend, sich auch politisch trennen und auf das Staatsleben zu wirken suchen, dann werden sie in gewissem Betracht auch politische Parteien. Diese Art der Parteiung war schon im Mittelalter bei Christen und Mohammedanern von entscheidender Bedeutung für das öffentliche Leben und sie ist heute noch erheblich genug. Bis in die modernen Kammern hinein hören wir von einer katholischen und von einer orthodoxen lutherischen Partei; von Ultramontanen und von Pietisten.

Diese Art der Parteien ist aber eine *unreine*, und in dem entwickelteren Staatsleben werden sie daher aus dem Kampfplatz der politischen Parteien weg dahin gewiesen, wohin sie gehören, d. h. in die Sphäre des religiösen und kirchlichen Lebens. Da die Ursache dieser Parteibildung nicht dem Staate angehört und da ihre Ziele unstaatlich sind, so ist es immer ein Mißbrauch, wenn sie sich in dem modernen Staate als politische Parteien gebaren. Die Religion gewinnt selten dabei und die Politik wird immer dadurch verdorben.

B. Zwar ganz *weltlich*, aber *nicht rein-politisch* und keineswegs normal sind die nach *Nationen* (z. B. Romanen und Germanen in den ältern germanoromanischen Staaten, Engländer, Schotten und Iren in Großbrittanien, Deutsche und Czechen in Böhmen), nach *Stämmen* (z. B. Franken, Pfälzer, Altbayern im Königreich Baiern) oder nach *Ständen* (z. B. Patricier und Plebejer, Klerus und Adel, Adel und Bürger) geschiedenen Parteien.

Die Nationen, die Stämme und die Stände nämlich haben nicht ausschließlich eine staatliche, sondern vor allen Dingen auch eine *gesellschaftliche* und *Kulturbedeutung*. Ueberdem sind sie in sich selbst so fest begründete *Ganze*, [illegible] allzu mächtige Unterlagen für die politischen Parteien sind, welche nie

Digitized by Google

aufhören dürfen, sich als dem Staate untergeordnete Theile zu fühlen. Wenn daher die Parteien auf Nationen beruhen, oder wenn sie sich als Stämme trennen, so ist die Gefahr unmittelbar nahe, daß sie den Einen Staat aus einander reißen. Soll die Einheit des Staats gesichert bleiben, so müssen die Parteien die verschiedenen Nationen, Stämme und Stände, die in demselben geeinigt sind, durchkreuzen, und ihre Theile mit einander verbinden. Fallen die Parteien und die Stände zusammen, so ist diese Gefahr zwar geringer, denn auch die Stände wissen, daß sie nur Theile eines Volkes sind und für sich allein keinen Staat bilden können. Aber auch da wird der Parteigegensatz durch die Verbindung mit so mächtigen Bestandtheilen des Staatsorganismus selbst so stark, so ausdauernd und so schroff, daß der innere Friede des Staats und die öffentliche Ordnung immerhin ernstlich bedroht erscheinen.

C. Im Mittelalter noch hatten die Parteien meistens entweder einen religiösen oder einen nationalen oder ständischen Charakter. Es ist ein politischer Fortschritt, wenn dieselben nach bestimmten Verfassungsprincipien sich zu scheiden beginnen, denn der politische Gedanke, nicht mehr die bloße Ueberlieferung der Rasse und des Berufs, fängt nun an die Gleichgesinnten zu einigen und von den Gegnern zu trennen. Von der Art sind die Aristokraten und die Demokraten, die Royalisten und die Republikaner, die Konstitutionellen und die Feudalen, die Unitarier und die Föderalisten, die Nationalpartei und die Partikularisten u. dgl. Zuweilen lehnen sich diese Parteien noch an die ständischen Gegensätze an, wie denn z. B. die Aristokraten und die Feudalen gewöhnlich in dem Adel und der Junkerschaft, die Konstitutionellen in dem dritten Stand, die Demokraten in den untern Massen ihren hauptsächlichen Anhang finden. Aber sie sind doch nicht mehr an die Schranken des Standes gebunden: die politische Meinung greift auch in andere Stände über und zieht die Gleichgesinnten herbei.

Im Grunde aber sind das nur vorübergehende staatsrechtliche Parteien, die während der Verfassungskämpfe über Umgestaltung der bestehenden Verfassung entstehen und wieder aufhören, wenn diese Kämpfe zu einem festen Abschlusse gelangt sind, wenn die neue Verfassung eingeführt und allgemein anerkannt ist. Aufgabe der Verfassung selbst ist es dann, ihr Princip zu verwirklichen und es bedarf dann keiner besondern Verfassungsparteien mehr, weil jede Verfassungsrichtung, die noch einen Anspruch auf politische Bedeutung hat, in den festgeordneten Organen der Verfassung selbst die aristokratischen Elemente z. B. in dem Oberhaus, die konstitutionellen und demokratischen in dem Unterhaus ihre feste organische Berücksichtigung gefunden hat. Diese staatsrechtlichen Parteien arbeiten also auf ihren Untergang hin, indem sie nach dem Siege sterben, sie wollen als politische Partei aufhören und als staatsrechtliche Macht auferstehen, sie wollen Glieder des Staatskörpers selbst werden. Ihre Principien sind daher nicht Parteiprincipien, sondern Verfassungsgrundsätze. Wenn man diese kennt, so kennt man auch jene Parteien.

D. Die höchste und reinste Form der politischen Parteien sind unzweifelhaft die, welche nur durch politische, (nicht durch religiöse, nationale, ständische, staatsrechtliche) Gegensätze bestimmt werden und zugleich das öffentliche Leben fortdauernd begleiten.

Wachsmuth in seiner Geschichte der politischen Parteiungen (1. §. 32) hat behauptet: „Was in der Geschichte des menschlichen Geschlechts als Grundgesetz der Weltordnung gelten muß, daß im Ganzen und Großen ein Fortschritt

Digitized by Google

zum Bessern stattfindet, daran hat die Geschichte der politischen Parteiungen keinen Antheil. Gut und schlecht, wie sie schon vor Alters waren, sind sie bis auf diesen Tag geblieben." Ich denke, daß auch in der Geschichte der Parteien der Fortschritt zum Bessern wohl wahrzunehmen sei. Freilich ist die Grundlage der menschlichen Natur, auf der die Parteien beruhen, sich gleich geblieben, und wenn einmal die menschlichen Leidenschaften entzündet sind, so ist der heutige Mensch so wenig davor sicher, in die äußerste Brutalität und Barbarei zu versinken, wie der Mensch vor tausend und vor zweitausend Jahren. Die französische Nation erhob im achtzehnten Jahrhundert den Anspruch, an der Spitze der europäischen Civilisation zu stehen, und war trotzdem nicht gegen die Gräuel der Schreckensperiode in ihrer Revolution gesichert. Aber wie der Krieg, so ist auch der Kampf der Parteien im Großen und Ganzen weniger brutal und weniger grausam geworden, und trotz aller Gräuel, die auch unser Jahrhundert noch schänden, die Civilisation hat doch auch den wilden Haß der Parteien ein wenig ermäßigt.

Den größten Fortschritt aber sehe ich darin, daß je eine höhere Parteiform die frühere verdrängt hat, daß die politischen Parteien sich allmälig losgemacht haben von der Mischung mit andern Natur- und Kulturgegensätzen, daß sie mehr und mehr von rein politischen Grundsätzen sich bestimmen lassen. Der Gegensatz der Liberalen und der Konservativen, der Radikalen und der Absolutisten ist ein rein politischer, der alle Klassen der Bevölkerung durchschneidet und lediglich von einem verschiedenen politischen Grundgedanken bestimmt wird, und gerade diese und derartige Parteien, — wenn auch zuweilen unter andern Namen — gehören der politischen Bildung der neuen Zeit vornehmlich an.

IV. Die Rohmerische Parteienlehre.

Die Lehre Friedrich Rohmers von den politischen Parteien, welche zuerst im Jahr 1842 in den Zürcherischen Parteikämpfen zugleich theoretisch ausgesprochen und praktisch gehandhabt wurde, ist im Jahr 1844 durch Theodor Rohmer[1]) in einem Buche dargestellt worden, dessen geistreicher Inhalt und glänzende Sprache auch von den erbittertsten Gegnern anerkannt ward. Das Buch hat nachweisbar auf die Klärung der politischen Ideen einen großen Einfluß geübt; viele Gedanken desselben sind seither zum Gemeingut der politisch Gebildeten in ganz Europa geworden und manche Sätze sind auch literarisch von namhaften Schriftstellern ausgebeutet worden. Aber die Wirkung des Buchs war trotzdem geringer, als der Werth seiner Principien und seiner Darstellung erwarten ließ. Einer unbefangenen Prüfung und Annahme der neuen Parteienlehre stand hauptsächlich der Verdacht eines großen Theils gerade der Fortschrittspartei im Wege, daß das Buch nicht die Darstellung einer wissenschaftlichen Ueberzeugung, sondern eine originelle Parteischrift sei, um durch eine künstliche und mit großer Gewandtheit herbeigeführte Begriffsverwirrung die Bewegungspartei zu spalten, die Radikalen zu demüthigen und die Herrschaft der schweizerischen Liberal-Konservativen zu unterstützen[2]). Dieser Verdacht ist vollständig ungegründet; die Lehre im Großen und Ganzen ist vielmehr eine nothwendige Konsequenz der Rohmerischen Psychologie und sie ist der liberalen Staatsbildung entschieden för-

[1]) Friedrich Rohmer. Lehre von den politischen Parteien. Durch Theodor Rohmer. Zürich 1844 (gegenwärtig im Verlag der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen).

[2]) Anm. In dem Artikel „Parteien" von Abl in den Supplementen zur ersten Auflage des Rotteck-Welker'schen Staatslexikons ist das geradezu als unzweifelhafte Wahrheit bezeichnet worden.

derlich. Aber man muß zugestehen, daß die äußeren Umstände, unter denen die Lehre entstand, zu solchem Verdachte verleiten konnten, und daß auf die erste Formulirung der Lehre die leidenschaftlichen Parteikämpfe, in welche die Autoren verwickelt waren, an einzelnen Stellen einen ungünstigen Einfluß geübt haben. Ein nicht geringeres Hinderniß als jener falsche Verdacht lag aber in der damaligen Unentwickeltheit des politischen Parteilebens in Deutschland und in der Ungewohntheit, den politischen Geist psychologisch zu begreifen. Wäre das Buch im Jahr 1849 statt 1844 geschrieben worden, so hätte es der deutschen Nation sich viel leichter verständlich gemacht.

Der Grundgedanke der Lehre ist der: Wie der Staat aus der menschlichen Natur erklärt und begriffen werden muß, so sind auch die politischen Parteien in ihren natürlichen Ursachen nur aus dem Menschenleben zu erkennen. „Um den Staatskörper zu erkennen, muß ich die Bestandtheile der menschlichen Seele — um das Staatsleben zu begreifen, die Gesetze ihrer Entwicklung suchen." (§. 17.) Diese Entwicklung zeigt sich in den Lebensstufen des Menschen. Die Entwicklung des Staates selbst ist seine Geschichte; aber die Parteien sind die „selbständigen Gestaltungen der verschiedenen Altersstufen für sich und neben einander." (§. 21.)

Wie wir vier Lebensalter unterscheiden, den Knaben, den Jüngling (adolescens), den bestandenen Mann (juvenis) und den Greis (senex), so unterscheiden wir vier Grundtypen der Parteien. Auf der Höhe des männlichen Lebens stehen der junge Mann und der bestandene Mann. In ihnen sind die aktiven Kräfte der Seele zur Herrschaft gelangt; in jenem voraus die zeugenden und schöpferischen Kräfte des Charakters und des Geistes, in diesem vorzugsweise die erhaltenden und reinigenden Kräfte. Dem Geist des jungen Mannes entspricht das liberale, dem des bestandenen Mannes das konservative Princip. In dem Knaben- und in dem Greisenalter dagegen treten die passiven Seelenkräfte in den Vordergrund, in jenem in der aufsteigenden, in diesem in der absteigenden Linie. Der Knabe hat eine lebhafte Anschauungskraft und Phantasie und ein empfängliches Gemüth, aber noch ist die schöpferische Kraft in ihm unentwickelt. Der alte Mann hat mit dem Weibe die Reizbarkeit seines Wesens, die Fertigkeit seines Verfahrens, die Sicherheit und Kälte der Berechnung und die Schnelligkeit und Güte der Auffassung gemein. Der Knabe ist radikal, der Greis absolut.

Wie in dem organischen Lauf der Natur Jeder die Altersstufen durchläuft und insofern auch in denselben diesen Wechsel der Kräfte und Triebe erfährt, so prägt die Natur auch in den Individuen — abgesehen von ihrem Lebensalter — dieselbe Verschiedenheit der leitenden und bestimmenden Seelenkräfte individuel aus. „Es gibt Menschen, die individuel als Knaben geboren sind, an Geist und Charakter und ihr Leben lang Knaben bleiben. Andere Menschen sind individuel Jünglingsnaturen, wieder andere haben den Charakter oder den Geist eines bestandenen Mannes in sich, noch andere sind ihrer individuellen Art nach alt und greisenhaft schon als Kinder." So z. B. war Perikles ein Jüngling, Cäsar ein Mann von Natur, war Alkibiades ein Knabe, Augustus ein Alter von Geburt. (§. 33.)

Die meisten Menschen aber sind in ihrem individuellen Wesen nicht organisch, nicht vollständig, sondern gemischt und lückenhaft. Viele sind z. B. im Gemüth knabenhaft oder alt, im Geist männlich oder im Geist alt und im Gemüthe jung. Für die Politik entscheidend aber ist der Geist. Die Masse der Menschen gehört individuell nicht den höhern Stufen an. Es gibt nur Wenige wahrhaft

Digitized by Google

liberale und wahrhaft konservative Individuen. Die Masse der Menschen ist von Natur knabenhaft oder alt geboren. (§. 35). D. h. nur in wenigen Menschen ist individuel der unterscheidende und ordnende Verstand oder die schöpferische Kraft der Sprache die herrschende Seelenkraft, die meisten Menschen sind wohl empfänglichen oder reizbaren Gemüthes, lernbegierig oder berechnend, mehr passiven als aktiven Geistes, also geartet wie Knaben oder ältere Leute.

Die Parteien werden also nicht etwa mit den Altersstufen verglichen. Der Gegensatz ihrer Neigungen und Fähigkeiten wird vielmehr auf den natürlichen Unterschied der individuellen Anlage zurückgeführt, in dem sich der Unterschied der Altersstufen dauernd ausprägt und darstellt. Weil die Parteien so ihre Begründung in der menschlichen Natur haben, so haben sie auch alle ein natürliches Recht; und weil die einen der höhern, die andern der untern Lebensentwicklung entsprechen, so ergibt sich daraus auch die naturgemäße Ordnung und Unterordnung derselben. Ihre Erklärung ist zugleich ihr Urtheil.

Zur Führung des Staates sind nur die männlichen Parteien, nur die Liberalen und die Konservativen berufen, nicht aber die beiden extremen Parteien, die Radikalen und die Absolutisten. Dem Wahne, daß der Radikalismus nur der entschlossene, konsequente Liberalismus sei, tritt die Lehre ebenso entgegen, wie der Annahme, daß der Konservatismus in seiner höchsten Potenz zum Absolutismus werde. Sie dringt vielmehr auf Unterscheidung zwischen den beiden Parteien der aufsteigenden Entwicklung, dem knabenhaften Radikalismus und dem jugendlich-männlichen Liberalismus und ebenso zwischen den beiden Parteien der absteigenden Entwicklung, dem Konservatismus und dem Absolutismus; und verlangt Unterordnung der Radikalen unter die Liberalen, der Absolutisten unter die Konservativen. Nur wenn Liberale und Konservative die Leitung haben, herrscht der Geist über die Masse und der Charakter über die Erregbarkeit.

„Die Kämpfe der Parteien sind:

Des Liberalismus gegen den Konservatismus — Plebejer und Patricier in Roms blühender Zeit;

des Radikalismus gegen den Liberalismus — der englischen Radikalen gegen die Whigs;

des Absolutismus gegen den Konservatismus — Karlisten und Moderantisten in Spanien, Hochtories und Gemäßigte in England;

des Konservatismus und des Radikalismus — der Weltkampf der Tories unter Pitt gegen die französische Revolution;

des Liberalismus gegen den Absolutismus — Luther gegen die Päpste seiner Zeit; O'Connel gegen die Orangisten;

des Radikalismus und Absolutismus — der Kampf der französischen Revolution mit den Monarchieen des vorigen Jahrhunderts." (§. 161.)

Die Allianzen der Parteien sind ebenso mannigfaltig. Die für das gesunde Leben des Staats gefährlichste ist die der beiden extremen Parteien, der Radikalen und der Absolutisten. Am günstigsten für die normale Entwicklung ist die Allianz der Liberalen und der Konservativen. Bedarf die Entwicklung vorzugsweise neuer Schöpfungen, so treten die Liberalen naturgemäß an die Spitze und die Allianz stellt sich als eine konservativ-liberale dar; kommt es wesentlich darauf an, die bedrohte Staatsordnung zu bewahren, so wird das konservative Element überwiegen müssen und die Allianz einen liberal-konservativen Charakter erhalten.

Als die Lehre zuerst 1842 in Zürich entstand, da schien die Aufgabe vor-

Digitized by Google

nehmlich die letztere zu sein und in diesem Sinne wurde eine liberal-konservative Politik proklamirt und der Versuch gemacht, eine liberal-konservative Partei zu gründen. Die Ideen wurden damals mit Schärfe und Klarheit ausgesprochen und diese Ideen haben einen unläugbaren Erfolg gehabt. Aber der erste Versuch der Parteibildung wurde unter sehr ungünstigen Verhältnissen gemacht und kam nur zu unvollständiger Entwicklung. Die liberalen Elemente waren zu schwach darin vertreten und mit der stärkeren Bewegung der Zeit, in welcher liberale und radikale Elemente sich unlösbar verbunden hatten, vermochte die noch junge Partei nicht Schritt zu halten. Ihr Princip ward zwar über die Revolution hinaus gerettet und ging auf einen Theil ihrer früheren Gegner über, die Partei selber aber, die zuerst es bekannt hat, löste sich auf.

Während Deutschland anfangs wenig Notiz davon nahm, so griffen französische und englische Staatsmänner das Princip auf, freilich ohne es in seiner tieferen Begründung ganz zu erfassen, und zum Theil in derselben schiefen Richtung befangen, an welcher die schweizerische liberal-konservative Partei gelitten hatte. Guizot versuchte in Frankreich eine liberal-konservative Partei zu gründen, verkannte aber das liberale Verlangen der Zeit und wollte in doktrinärer Weise auch das Unhaltbare bewahren. In England gelang es dann Sir Robert Peel besser, eine liberal-konservative Politik geltend zu machen.

Seither ist der Gedanke in die politische Parteibewegung fast aller Kontinentalstaaten eingetreten, und ohne denselben können die neueren Parteikämpfe nirgends näher verstanden werden.

Beruht der Gegensatz der politischen Parteien ursprünglich auf der Verschiedenheit der individuellen Naturanlage, so folgt daraus die Nothwendigkeit der Parteien und daher auch ihr Recht; denn was von Natur besteht, hat ein Recht in seiner Existenz geachtet zu werden. Alle auf Beseitigung der Parteien überhaupt oder selbst auf Vernichtung einzelner — auch extremer — Parteien hinzielenden Gesetze oder Regierungsmaßregeln verletzen daher das Naturgesetz der Schöpfung, welche diese Mannigfaltigkeit hervorgebracht hat und eben durch den Kampf der Gegensätze die höchsten Erscheinungen des Menschenlebens hervorruft.

Die Wahl einer bestimmten Partei ist demgemäß nur in zweiter Potenz das Werk der persönlichen Einsicht und des freien Willens; zunächst empfindet der Einzelne den Trieb und Zug der Natur. Wer von Natur radikal ist, wird sich eher zur radikalen Partei hingetrieben fühlen. Wer von Natur alt ist, wird eher von der Partei der Absolutisten angezogen. Aber allerdings ist wie in allen menschlichen Dingen die Kraft der Naturtriebe nicht mit absoluter zwingender Macht ausgerüstet; der Mensch hat eine Charakter- und Geistesmacht über sich selbst, er kann seine eigenen Triebe überwinden, wenn er sie für thöricht oder schädlich hält. Andere Beweggründe und Interessen durchkreuzen die Gegensätze der individuellen Naturanlage und treiben zuweilen einzelne von Natur Radikale unter die Leitung der Konservativen oder ins Lager der Absolutisten. Die Erziehung mit der Kraft der Ideen und der Angewöhnung hat häufig genug den entschiedensten Einfluß auf die Parteiwahl. Lebenserfahrungen und Studien können auch den Einzelnen bestimmen, sich zu andern Grundsätzen und Tendenzen zu bekennen, und daher zu einer andern Partei zu halten, als seine individuelle Natur erwarten ließe.

Die Natur selbst hat dafür gesorgt, daß die gefährliche Einseitigkeit der Parteien nicht die Menschen völlig aus einander treibe, indem sie den Einzelmenschen nöthigt, die verschiedenen Altersstufen selber in seinem Leben durchzu-

Digitized by Google

machen und daher auch die Art der andern Parteien, als zu denen er seiner individuellen Natur nach gehört, an sich selbst und seinen nächsten Familiengliedern und Bekannten zu erfahren. Der aufmerksame und denkende Mensch wird daher vielseitiger und billiger über Andere urtheilen, wenn er aufmerkt auf die vielseitige Lehre der Natur. Die Natur hat ebenso ein Heilmittel gegen den Hochmuth der extremen Parteien und eine Mahnung sich den männlicheren Centralparteien anzuschließen, den Einzelnen mitgegeben, und alle Parteien darauf hingewiesen, sich immer wieder dem Ganzen unterzuordnen, indem sie in der Organisation des menschlichen Körpers die vollständige, ganze Menschennatur und sämmtliche Seelenkräfte in den richtigen Verhältnissen der Ueber- und Unterordnung dargestellt hat.

Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß die nachfolgende Charakteristik der einzelnen IV Parteien nur typisch gemeint ist. Das wirkliche Leben prägt fast nie den typischen Grundgedanken völlig und rein aus, es nähert sich ihm nur mehr oder weniger an. Aber wenn die Wissenschaft naturgemäße Typen in großen Linien zeichnet, so klärt und ordnet sie dadurch eben die sonst unübersehbare und chaotische Mannigfaltigkeit der einzelnen Erscheinungen.

1. Der Radikalismus

wird mit der Knabennatur erklärt und geschildert. So geistreich die Charakteristik ist und in der Hauptsache auch wahr, so ist die Zeichnung doch nicht frei von einer gewissen Chargirtheit und von polemischer Gereiztheit, welche sich nur aus der Zeit erklären, in der sie verfaßt wurde. Daher sind die Schattenseiten offenbar mit größerer Lust und markigeren Strichen dargestellt, als die Lichtseiten. Der Verfasser, Theodor Rohmer, hat in seinen späteren Jahren das selber zugestanden.

So leitet er gleich die Schilderung dadurch ein, daß er auf „den Geist des Widerspruchs" hinweist, der sich zuerst nach entwickeltem Bewußtsein im Menschen regt. „Dieser Geist, diese Opposition um der Opposition willen, ist in Glaube und Wissenschaft, in Kirche und Staat, der Grundzug des Radikalismus." (§. 45.) „Der Radikalismus ist trefflich geeignet, zu opponiren, wenn er vom Kreise einer untergeordneten Kritik aus die Sünden des Absolutismus verfolgt, den Gang des Konservatismus beschleunigt, den Weg des Liberalismus erleichtert, überall tadelnd, beschleunigend, reizend, aber unfähig zu regieren, unheilbringend und zerstörend im furchtbarsten Grad, sobald er die Zügel ergreift. Es ist daher ein häufiges Vorkommniß in parlamentarischen Staaten, daß die glänzendsten Führer der Opposition vollendete Unfähigkeit offenbaren, wenn sie zur Regierung berufen werden. Regiment und Kindheit ist ein Widersinn in sich." (§§. 50—52.)

„Die Beweglichkeit des Knaben ist grenzenlos. Stillstand, Ruhe, Gehaltenheit ist ihm unmöglich. Wechsel und Veränderung liebt er bis zur Leidenschaft und sein begehrliches Wesen strebt beständig nach Neuerungen. Dazu kommt seine krankhafte Sehnsucht, erwachsen zu sein. Er sieht die Erwachsenen um sich und sein brennendster Wunsch ist, ihnen gleich zu sein. Er ahmt sie nach, er spielt den Mann. „Neuerung und Fortschritt" sind die Losungsworte des Radikalismus. Aber die Neuerung ist nicht Reform, sie kommt aus dem Triebe des Wechsels und ist, wie dieser, wandelbar in sich selbst; und der „Fortschritt" ist nur der Drang des Fortschritts. Er will ernten, ehe er recht gesäet hat, er überstürzt sich in sich selbst, wie die französische Revolution oder wird genöthigt, sich selbst aufzugeben, wie Joseph II. sich aufgeben mußte. Der Radikalismus borgt vom [illegible]alismus, ahmt ihm nach. Der Radikalismus in ganz Europa hält sich verer organischen Selbsttäuschung für den Liberalismus." (§. 46.)

Digitized by Google

„Wäre der Knabe nicht schon ohnehin durch sein ganzes Wesen unfähig zu herrschen und angewiesen, zu gehorchen, so wäre er beides in hohem Grade durch seinen Mangel an Erfahrung. Erfahrung kann nicht angelernt, sie muß im Leben erworben werden. Die Unfähigkeit zur Erfahrung begleitet knabenhafte Naturen ihr Leben lang. Diese Unfähigkeit war es, was Napoleons Geist so heftig gegen die radikalen Ideologen erbitterte und mit Recht. So leer an Erfahrungen, so gering an Inhalt ist der Radikalismus. Als Cola Rienzi mit dem Namen des Tribunats und der Form des alten Roms, dessen Kraft, als die deutsche Burschenschaft mit den Titeln des deutschen Reiches seinen Geist herzustellen gedachte, träumten sie wie Knaben, inhalts- und erfahrungslos. Hätten Joseph II. in Oesterreich, Pombal (?) in Portugal, Struensee in Dänemark die Erfahrung zu Rathe gezogen, so hätten sie gewußt, daß es unmöglich ist, durch eine Unzahl von Dekreten im Nu eine lange Vergangenheit auszutilgen." (§§. 53. 54.)

„Da der Knabe keinen Inhalt hat, weder im Geist, der sich entwickelt, noch im Gemüthe, das sich nur im Leben füllen kann, so muß er lernen. Lernen ist nicht Wissen, nur Vorbereitung des Wissens. Er aber, wißbegierig, wie er ist, glaubt mit jedem Schritte, den er im äußern Unterrichte macht, eines wahrhaftigen Wissens theilhaftig zu sein. Auf der andern Seite weiß man, wie schwer es ist, die Unlust des Knaben an regelmäßigem Unterricht zu überwinden. Seine Wildheit treibt ihn hinweg, sein Instinkt verlangt Bildung und Schule; zwischen beiden schwankt er wechselnd hin und her. Auf diese Weise hat der Radikalismus von jeher entweder eine barbarische Unwissenheit oder ein übertriebenes Bedürfniß nach formaler Bildung, nach Aufklärung und Schule entfaltet. Rousseau, der Vater des modernen Radikalismus, wollte statt aller Bildung den rohen Naturzustand; unsere heutigen Kulturradikalen schreien nach Unterricht und Volksbildung, wie nur immer der Knabe nach der Schule schreien kann." (§§. 56. 57.)

„Die Kräfte des Knaben sind naturgemäß zur Aneignung eingerichtet. Seine Empfänglichkeit ist erstaunlich, seine Phantasie unermüdlich; Verstand aber und Willenskraft und jede tiefere Einsicht fehlt. Der Knabe ist, mit einem Wort, voll von Talent, nicht voll von Geist. Die Radikalen sind Talentmenschen. Das Talent aber besteht nicht vor dem tiefen Geiste. Die Geschichte hat davon ein sehr großes Beispiel geliefert. In den drei Parlamenten der französischen Revolution, in der konstituirenden Versammlung, in der gesetzgebenden und im Konvent war eine Masse von Talenten, zum Theil der bedeutendsten Art in solcher Mannigfaltigkeit und in solcher Zahl vereinigt, wie sie die Welt noch selten gesehen hatte. Die Namen, welche damals schnell auf einander hervortraten, bilden noch heute den Stolz der französischen Nation. Und was ward aus diesen Talenten, als Ein großer Geist, als Napoleon auftrat? Es war nicht anders, als sei der Inhalt eines einzigen Geistes hinreichend, um allein das Feld auszufüllen, worin sich tausend Talente vertheilt hatten. Wie sanken nicht, um nur die berühmtesten zu nennen, Sieyes, Talleyrand, Cambaceres und selbst Carnot vor Napoleon zusammen! Mirabeau war nicht gesunken; er war in der Mitte der radikalen Talente der einzige — Geist." (§§. 59. 60.)

„Der Knabe lebt, wie der Dichter, in einer Welt von Idealen. Er kennt die wirkliche Welt nur im Kleinen und auch im Kleinen nicht innerlich: wie natürlich, daß er sich in Luftgebilden poetischer und phantastischer Art eine eigene Welt erbaut. Auch der Radikalismus hat eine Welt von Idealen geschaffen; auch über ihm liegt ein Zauber, der ganze Völker schon bethört hat. Eine Welt voll Freiheit, Glück und Seligkeit, eine Welt, in der alle Menschen als Brüder sich

Digitized by Google

umarmen, als Brüder mit einander leben, in der ein ewiger Friede herrscht und eine ewige Gemeinschaft alles geistigen und leiblichen Besitzthums; eine solche Welt, wie die religiösen Schwärmer des Mittelalters und die politischen des neunzehnten Jahrhunderts sie aufgestellt haben, wie reizend erscheint sie immer wieder den Sinnen und Herzen, so oft auch die Erfahrung, die Vernunft uns gesagt hat, daß sie vor der Wirklichkeit zerfällt. Die Versuche radikaler Weltverbesserer gehören so wenig in die wahre Politik, als die Poesie in die Politik gehört; sie haben aber für das Leben ähnliche Wahrheit wie die Poesie. Was träumt nicht der Knabe von dem Glück, das ihm als Manne bevorsteht, von der Freiheit, die er einst genießen wird, von tausend Lebensverhältnissen! Wird er Mann, so findet er, wenn das Schicksal ihm wohl will, wirklich Glück und Freiheit, aber ein anderes als er geträumt hat; er lächelt auf seine kindlichen Gedanken herab und genießt statt aller Träume die nüchterne Gegenwart." (§§. 63. 64.)

„Die Kräfte der Intelligenz sind nur unterläglich in dem Knaben entwickelt. Sein Verständniß führt ihn zu den formalen Disciplinen. Selbst die Phantasie, wenn er mit ihr an wissenschaftliche Fragen gehen will, leitet ihn nur zur Abstraktion. Formal, mathematisch, abstrakt ist der Radikalismus überall, wo er auf das männliche Gebiet überspielt. Voll Formalismus ist seine Bildung und seine Gesetzgebung, abstrakt seine Auffassung des Lebens und der Geschichte, mechanisch, ohne eine Ahnung von Organismus, ist der radikale Staat, welcher, mit Aristoteles zu reden, κατ' ἀριθμὸν statt κατ' ἀξίαν gebaut, die Menschen und Verhältnisse als mathematische Größen addirt, subtrahirt, zusammensetzt, vertheilt." (§§. 65. 66.)

„Diejenige Idee, welche den heutigen Radikalen zur ersten, Alles beherrschenden Idiosynkrasie geworden ist, ist Kultur und Bildung — als Ersatzmittel der Natur. Sie geht aus der Bildsamkeit des Kindes hervor. Der Knabe sieht in der Bildung den Ersatz der angebornen Gaben, ja noch mehr den Schöpfer der individuellen Natur. Er glaubt, daß die Bildung den Dummen gescheidt, den Albernen geistreich mache, daß es nur an ihr liege, alle Menschen gleich wissend, gleich verständig zu machen, daß durch gleiche Bildungsmittel alle Stände auf Eine Höhe gehoben und der Pöbel für immer vertilgt werden könne. Von allen radikalen Ideen ist keine in Deutschland so allgemein durchgedrungen als diese, und dies zum Theil darum, weil die Deutschen unter allen Völkern mit dem vorwiegendsten Geschick für umfassende und wahrhafte Bildung begabt, die Bildung zu sehr lieben, um sie nicht leicht zu überschätzen. Statt die Bildung den verschiedenen Naturen anzupassen, werden die Naturen insgesammt der nämlichen Bildung angepaßt. Glückliche Zeit, wenn einst alle Deutschen dahin gekommen sind, „gebildet und geistreich" zu sein! Die Dummheit, die zuweilen anspruchslos geschwiegen, würde dann herrschen, die Mittelmäßigkeit — regiert in Folge jener Idiosynkrasie schon jetzt." (§. 71.)

„Wie die Weiber, kennt der Knabe für alles nur Einen Grund. Der Verstand, der in dem Knaben noch nicht entwickelt ist, ordnet über und unter, die Anschauung, die er hat, faßt die Objekte bei aller äußern Vielheit als volles ungetheiltes Ganze auf, das Auge macht gleich. Wie der Radikalismus allenthalben, geistig und materiell, von dem Drange getrieben wird, zu nivelliren, bedarf keiner Beispiele mehr." (§. 73.)

„Mit Originalität bewegt sich der Knabe auf dem Gebiet der Spekulation. Der Mensch in der Kindheit ergeht sich in Fragen, die er als Mann zu beantworten unfähig ist. Er denkt über die Entstehung der Welt, über die Gründe

Digitized by Google

des Seins. Aber er forscht nicht um eines höhern Zweckes willen, sondern weil die Forschung ihm Vergnügen macht. Die Abstraktion füllt ihn aus als Abstraktion. Die zwei Kennzeichen aller radikalen Spekulation sind: ideel Vermischung des Grundes der Welt mit der Welt selbst (Pantheismus); praktisch, Herrschaft der Abstraktion über das Leben." (§. 74.)

„Der Radikalismus ist, gleich der Kindheit, gut und segensreich, ja von einziger Wirkung in seiner richtigen Stellung, entartet und verworfen, so wie er ihr entrückt, aus sich selbst gehoben, an die Spitze gestellt und damit den dämonischen Mächten preis gegeben wird. Von welchen Uebeln er uns befreit, von welchen Mißbräuchen, von welchem Druck er durch seine immer lebendige Anregung und seinen thätigen Blick Europa entlastet, wie viel Schlechtes er hinweg geräumt, wie viel Unnützes entfernt, wie viel Neues angeregt hat, das weiß die neuere Zeit. Hätte er vermocht, in den Schranken der Opposition zu bleiben, hätte er dem Liberalismus das Ruder übergeben, statt ihn zu erdrücken, seine Wirkung würde gesegnet sein. Wohl dem Lande, in dem der Radikalismus, ohne Eingriff in die Geschäfte, mit dem Feuer seines Blickes in gemessener Bescheidenheit opponirt. Wehe dem, in dem er herrscht. Oede des Geistes, Leere des Gemüthes, Ruin der Vergangenheit und Zerfall der Gegenwart sind seine Zeichen." (§. 77.)

„Der Bube glaubt Muth zu zeigen, wenn er Frechheit, Energie, wenn er seinen Starrsinn entfaltet. Und in der That besitzt er zu vielen Dingen einen Muth, den der Mann sich niemals aneignen kann, weil eine barbarische Rücksichtslosigkeit gegen bestehende Verhältnisse und Rechte oder ein ungemessener Leichtsinn dazu gehört. Diese Eigenschaft ist es, wodurch der Radikalismus mit einer Gewalt in die Räder der Geschichte einzugreifen vermocht hat, welcher in gewissen Fällen der höchste Liberalismus nicht fähig wäre. Sie ist es auch, welcher sich die Vorsehung so viel mal zur Erreichung ihrer Plane bedient. Nicht nur, wenn sie verfault sind, stürmt der Radikalismus gegen alte Institutionen an. Er bekämpft die Geschichte an sich, und reißt ein mit Lust; der bessere Radikalismus, weil er die organische Täuschung in sich trägt, auf den Trümmern des Vergangenen eine neue Welt erschaffen zu können, der schlimmere, weil die Sucht zu zerstören ihn treibt. Tabula rasa — wollen beide." (§. 85.)

„Obgleich nichts weniger als grausam gesinnt, begeht der Bube doch Grausamkeiten genug. Sein Zorn, wenn er gereizt, seine Rachsucht, wenn er beleidigt, seine Wuth, wenn er gebändigt wird, ist barbarisch. Damit verbindet er trotzdem ein Zartgefühl oder vielmehr eine Weichheit des Gefühls, die ins Kleinliche und Uebertriebene geht. Die Quelle so entgegen gesetzter Eigenschaften ist die Sentimentalität, die ebenso grausam als leicht zu rühren, ebenso bestimmbar zum Bösen als erregbar zum Guten ist. Sie besteht in nichts weiter als in der lebhaftesten Gefühligkeit." (§. 87.)

„Seinem Wesen nach kennt der Knabe nur eine abstrakte oder eine sinnliche Weltanschauung. Nur die Einheit für sich allein oder die Vielheit faßt er auf; und diese Gegensätze liegen in ihm so unvermittelt neben einander, wie in der alten Welt das Judenthum und der griechische Polytheismus." (§. 88.)

„Die Abstraktion macht die Dinge gleich. So sieht der Knabe auch die Menschen an, so weit sie nicht außer seiner Sphäre stehen. Knaben unter sich sind Demokraten. Gleichheit verlangt ihr Geist und ihr Gemüth. Man vergegenwärtige sich eine Schule von dreißig oder vierzig Knaben, bevor der Lehrer eintritt. Hier herrscht unbedingte Freiheit und Gleichheit. Der Lehrer erscheint und von dem Augenblick an sind alle eben so gleich im Gehorsam als sie vorher gleich

Digitized by Google

waren in der Anarchie. Das heißt, für Knaben paßt nur die demokratische oder die despotische Verfassung. Dem Knaben ist die Freiheit die Willkür zu thun was ihm gelüstet. Die Gleichheit setzt er darein, daß kein Anderer höher berechtigt sei, als er selbst. — Wir glauben damit den Grundcharakter des Radikalismus — Beugung des organischen Lebens unter die unumschränkte Allmacht der Abstraktion — hinlänglich geschildert zu haben." (§. 92.)

2. Der Liberalismus

ist die Repräsentation des jüngern Mannes. „Der Jüngling tritt frei in die Welt. Ihn bindet keine Zucht mehr; von nun an erzieht ihn das Leben und das Schicksal. Sein erstes ist den Boden zu prüfen, auf dem er steht, die innere und die äußere Welt. Seine Kritik verschont nichts, er ist kühn genug, an Allem zu zweifeln. Aber nicht um zu zweifeln. Er zweifelt, um von sich selbst aus zur Wahrheit durchzudringen. Er forscht nm zu finden. Die geistige und gemüthliche Kritik ist ein Erzzug alles Liberalismus. Von jener Opposition aber, wie sie der Unfreie macht, ist im Liberalismus keine Spur. Soll ich in einem historischen Bilde den Charakter des Liberalismus und seine Verschiedenheit vom Radikalismus bezeichnen, so denke man sich Luthers Leben auf religiösem, Lessings Wirken in wissenschaftlichem Gebiete." (§§. 93. 94.)

„Der jüngere Mann ist der Mensch in seiner höchsten Blüthe. Voll Leben und Bewegung und zugleich voll Verstand und Bewußtsein, der Geist nach allen Seiten entfaltet und auf der Höhe der schöpferischen Kraft, das Gemüth energisch und hochgesinnt, noch ungetrübt vom Schicksal, der ganze Mensch in der Fülle seiner Triebe, voll Begierde der Zukunft und doch schon Meister der Gegenwart, unbesiegbar durch jede Schranke und dabei voll Erfindung im Entwurf, voll Verstand in den Mitteln, voll Genie in der Ausführung; eine solche Konstitution oder keine ist zur Reform oder genauer zur Formation, Organisation gemacht — wie der Knabe zur Revolution." (§. 95.)

„Weil er allein mit der Gediegenheit der Kräfte die Aktivität verbindet, so ist der Liberalismus das bildende Princip alles Daseins in Wissenschaft und Glauben, in Kirche und Staat; und nur was Keime der Schöpfung von positivem Kern in sich hält, verdient den Namen liberal. Ueberall unter jeder Bedingung, auch da, wo er Zerstörung vor sich her trägt, verfährt der Liberalismus organisatorisch, wo nicht unmittelbar segenspendend, doch immer lebenspendend. In der deutschen Geschichte haben wir ein erquickendes Charakterbild eines organisirenden Liberalen an König Heinrich I." (§. 96.)

„Die Meinungen des jüngern Mannes sind voll Glut, seine Behauptungen voll Schärfe, aber er ist zu gescheidt und zu menschlich, um nicht von Natur jedes fremde Streben, wenn es edel gemeint ist, zu achten. Wo der Knabe ausschließend ist, ist er durchdringend, wo jener beschränkt ist, wahrt er sich den freien und ungetrübten Blick. Frei von Vorurtheil nimmt er die Dinge wie sie sind, und diese Freiheit ist die Mutter der höchsten Toleranz — einer Toleranz, welche niemals mit der Schlechtigkeit Frieden schließt oder zwischen verschiedenen Richtungen in eker Mitte herumschwankt, jedes Ehrenwerthe aber auch im erbittertsten Gegner ehrt und von ihrem festen Gesichtspunkt aus mit Unbefangenheit die andern Standpunkte würdigt." (§. 97.)

„Da die Selbständigkeit der Nerv des Mannesalters ist, so kann der Mann die Gründe seines Handelns niemals in einer Autorität, er kann sie nur in der Wahrheit finden, welche die Autorität ihm entgegen bringt. Eine liberale Regierung wird niemals der öffentlichen Meinung als solcher, dem Zeitgeist als

solchem huldigen; sie wird ihn immer beachten, seine Falschheiten aber bekämpfen, wie sie seine Wahrheiten beherzigt. Eine liberale Opposition wird niemals die Autorität des Thrones mißachten, aber ebenso wenig einen Vorschlag genehmigen, weil er vom Throne kommt, oder, wie die Radikalen, ihn verwerfen, weil er vom Throne kommt." (§. 109.)

„Die Zeit des jüngern Mannes ist der höchste Ausdruck des Menschen. Des Menschen mächtigste Gedanken und Leidenschaften, die höchste Gewalt seines Geistes, die reichste Fülle seines Gemüths und die vollkommenste Blüthe seines Körpers fallen in diese Zeit. Der Mensch wird in ihr ganz zum Menschen. In diesem Sinne ist der Liberalismus human, er und Humanität sind Eines. Der größte Liberale, der einzige vollkommene, den die Weltgeschichte kennt, ist Christus. Und wodurch hat Christus am mächtigsten, wodurch hat er so mächtig gewirkt, daß noch heute Niemand unter uns, der ihn irgend kennt, wenn er nur Menschengefühl hat, anders als ihn lieben und heilig halten kann? Wodurch hat sein Bild sich so tief in das Herz der Menschheit eingeprägt? Nicht durch die Erhabenheit seines Geistes, nicht durch die Wunder seines Lebens allein, nicht durch das Ueberirdische seines Wesens, sondern durch seine Menschlichkeit." (§. 100.)

„Ist es wahr, daß der Liberalismus das menschliche Wesen in seiner höchsten Eigenheit ausdrückt, so gebührt ihm unter den vier Parteien die Herrschaft; denn der Mensch soll herrschen über die Menschen. Wie aber die Natur sich lange und tausendfältig unter den niedrigern Phasen verweilt und nur selten und auf kurze Zeit die Spitze zur Erscheinung bringt, so hat auch der Liberalismus unter allen Völkern nur in den blühendsten Epochen (?) und nur auf kurze Zeit geherrscht." (§. 102.)

„Die Bildung des jüngern Mannes ist Schule des Lebens. Sein Unterricht geht auf den Kern der Dinge. Seine Kultur ist Entwicklung reiner Menschlichkeit in ihrem ganzen Umfang. Wo der Radikalismus auf die Schule sieht, betrachtet der Liberalismus die Natur des Menschen. Der Eine hat in Allem das Angelernte, der Andere das Angeborene im Auge; vermöge des ersten kann man nie mehr als Staatsdiener, vermöge des zweiten allein Staatsmänner gewinnen. Auch dem Liberalismus ist der Unterricht des Volkes heilig. Jeder Mensch, will er, soll zum Menschen erzogen werden. Statt aber den Maßstab der obern Stufen auf die niedersten überzutragen, will er eine Organisation des öffentlichen Unterrichts, welche jedem Fähigen, auch aus der niedersten Klasse, die Möglichkeit der höchsten Bildung gibt, ohne doch die niedere Klasse selbst zu überbilden." (§§. 102. 103.)

„Die unmittelbare, frisch hervorquellende schöpferische Kraft, welche den jüngeren Mann sowohl gegenüber dem Talent des Knaben als im Verhältniß zur gemessenen Weisheit des spätern Alten bezeichnet, nennt man Genie. Das Genie erkennt, wo das Talent lernt; es schafft, wo dieses spielt, es denkt, wo dieses phantasirt. Der wahre Mann kennt sich selbst und trägt in sich das Maß. Jenes ist die Grundbedingung, dieses die höchste Eigenschaft des Genies. Der Knabe überschätzt seine Kräfte und läßt sie spielen ohne Maß, der Mann kennt sie und braucht sie mit Umsicht. Auf jene Weise verfährt die Politik und Verwaltung des Radikalismus, auf die letztere die des Liberalismus mit dem Staate. Wenn der Liberalismus verwaltet, so werden alle Theile des Staates, nach Verhältniß der Wichtigkeit zur Thätigkeit geweckt, aber keiner darf überschätzt, keiner überreizt werden. Das alte Rom und England ist noch Muster in der Kenntniß

der Staatsmittel und in der Beobachtung des richtigen Maßes. Der Liberalismus bildet nicht aus, bevor die Reife gekommen ist und die Zeit es gebietet. Aber dann handelt er rasch, durchgreifend, energisch. Von dieser Art war Preußens Wiedergeburt in der Zeit der französischen Allmacht. Auch unter Steins Verwaltung häuften sich Dekrete auf Dekrete; aber der Geist ging Schritt vor Schritt mit diesen Dekreten. Während Stein die bürgerliche Freiheit, Scharnhorst die allgemeine Wehre gründete, hatte sich Sinn und Herz des deutschen Volkes zu dieser Freiheit erhoben, hatte seine Thatkraft sich nach Bewaffnung gesehnt." (§§. 104—110.)

„Klarheit des Verstandes, Reichthum und Größe der Ideen, logische Schärfe, Vollendung der Sprache und Macht der Rede bezeichnen den Blüthepunkt des menschlichen Geistes. Seine ganze Organisation treibt den jüngern Mann auf die geistigen Felder, nach organischen Erkenntnissen: zur Philosophie und Psychologie, zu den Staatswissenschaften und zur Politik."

„Philosophie der Schule, bloße Scholastik, wie sie auch heißen möge, Formeln und Kunstworte gehören für den Knaben, Philosophie der Wahrheit und des Lebens für den Mann. Der Liberalismus denkt vor Allem mit dem natürlichen Verstand. Sein menschlicher Charakter schon sagt ihm, daß die wahre Philosophie, wie die wahre Religion, allgemein menschlich, und damit auch verständlich sein müsse. Liberal war die griechische Philosophie, sofern sie in ihren Ausgängen Erziehung, Verfassung und Politik der Griechen berührte, liberal, wenn auch beschränkt, ist die praktische Philosophie der Engländer, in noch höherem Maße liberal war die Philosophie der großen deutschen Denker, Leibnitz, Lessings, Herders, Müllers, Friedrichs des Großen. Unsere systematische Philosophie als solche aber ist es nicht, weil die Art und Weise, wie sie die Wahrheit sucht, eine formale und die Tendenz, die sie im Auge hat, nicht die des Lebens, sondern die des Denkens als Geschäftes ist. — Denken und Handeln, Theorie und Praxis ist dem Liberalismus Eins." (§§. 112. 113.)

„Der Knabe legt an die Welt den abstrakt-spekulativen oder mathematischen, der jüngere Mann den psychologischen Maßstab. Der eine sucht und handelt nach Formeln, der andere nach organischen Gesetzen; der eine stellt Kategorien, der andere Principien auf. Auch der jüngere Mann ist von Idealen erfüllt, aber seine Ideale wurzeln in Ideen. Jede Politik, soll sie groß und menschlich sein, muß ein Ideal verfolgen und nur dann ist sie keine männliche Politik, wenn sie statt mit kühler, besonnener Praxis zu diesem Ziele zu gehn, es auf idealistische Weise verfolgt. Auf der höchsten Stufe des Liberalismus wird das Ideale und das Reale Eins. Jedes liberale Ideal hinterläßt, wenn auch in der Gegenwart scheiternd, eine Furche in der Geschichte, aus der später entweder seine verkörperte Gestalt hervorbricht oder doch sonst eine Saat des Segens heranreift." (§§. 115—117.)

„Der Blick des jüngern Mannes ist zunächst vorwärts in die Gegenwart und Zukunft gewendet. Sein Erstes ist durchdringende Erkenntniß; von ihr ab erst erhält ihm das Wissen Bedeutung. So ist sein Verhältniß zur Geschichte kein unmittelbares, aber nichts desto weniger ein tiefes und heiliges. Das Leben führt ihn in die Geschichte. Heilig ist ihm jede Institution, welche die Geschichte geheiligt hat, — nicht als ob das was war als solches oder die lange Dauer ihm Ehrfurcht abgewänne, sondern weil er ihre Begründung in der menschlichen Natur, ihre Wirkung in den Köpfen und Gemüthern, ihre psychologische Beschaffenheit versteht. Keine Macht der Geschichte, das weiß er, ist vertilgbar, wenn

Digitized by Google

nicht ihre psychischen Wurzeln getilgt werden, auf denen sie fußt, oder wenn nicht eine größere Gewalt gegen die andere geführt werden kann. Mit andern Worten, keine Institution der Geschichte darf angetastet werden, wenn nicht für die bisherige psychische Wirksamkeit ein gleich großer psychischer Ersatz gesetzt ist." (§. 118.)

„Es gibt ein Merkmal, das den Charakter des jüngeren Mannes von dem des Knaben untrüglich unterscheidet. Der Knabe ist eitel, der Mann kennt nur ruhigen Stolz. Man vergleiche z. B. Lafayette und Washington. So nahe sich Beide in ihren Verhältnissen und Ansichten berühren, so sticht doch die einfache Ruhe in Washingtons Wesen hinreichend von Lafayette's Eitelkeit ab, um diesen als vorwiegend radikal, jenen als vorwiegend liberal zu charakterisiren." (§§. 121. 122.)

„Der jüngere Mann ordnet sich mit der nämlichen Ruhe dem unter, den er als überlegen anerkennt, als er sich dem überordnet, den er als tieferstehend fühlt. Wenn der Knabe sagt: „Kein Recht über das meinige", so will der Mann, daß „Jedem das Seinige" werde. Haß gegen jede Unterdrückung und Unbill, ein glühender Rechtssinn, ist der Grundzug seines Charakters. Wenn diese Seite berührt wird, so tritt die ganze Lebendigkeit seiner Seele, die heftige Energie seines Gemüthes heraus. Da er aber vor Allem das sittlich-natürliche Recht im Auge hat, und je älter je öfter des Widerspruchs gewahr wird, in dem das positive materielle Recht mit der innern Ordnung der Dinge steht, so durchbricht oder vernachlässigt er im Unmuth nur zu leicht die gegebenen Formen und gibt damit dem Gegner eine Waffe in die Hand, durch deren geschickte Führung schon mancher Liberaler im Kampfe gegen heuchlerische Legalität — die Legalität der Pharisäer und Schriftgelehrten — unterlegen ist. Im Götz von Berlichingen hat Göthe einen solchen Charakter gezeichnet." (§. 124.)

„Die Stellung des Liberalismus zur Religion ist mit Einem Wort bezeichnet, wenn wir an den bekannten Grundsatz Bacons von Verulam erinnern, „daß die wahre Philosophie an Allem zweifeln müsse und solle; daß aber gerade sie durch den Zweifel hindurch zu Gott zurückkehre." Der Liberalismus ist in den Anfängen immer Kritik; sein Ende ist Position. Die Religion des Liberalismus ist frei und heiter, wie sein Zweifel gehalten und ehrfürchtig bleibt." (§§. 129—131.)

„Der jüngere Mann sieht überall das Gesetz der Ueber- und Unterordnung, eine ungeheure Stufenleiter auf einander — nicht neben einander — in Art und Wesenheit verschiedener Kräfte, er gewahrt bald, daß diese Verschiedenheit ist es, worauf das Räderwerk der Schöpfung beruht. Der Liberalismus kennt keinen Maßstab der Unrechte, als den die Natur selbst in jeden Einzelnen gelegt hat, d. h. die Abstufung der Freiheit oder Abhängigkeit ist ihm gleich mit der Abstufung der von Gott verliehenen Kräfte. Das Recht haben nach göttlicher Einrichtung Alle gleich, aber nicht die Summe der Rechte. Die Menschheit, sagt er sich, ist ein großes, Kraft ihrer Organisation, d. h. Kraft göttlichen Rechtes mit der Herrschaft über die Erde begabtes Gesammtindividuum. Jedes Glied dieser Gesammtheit hat seinen Antheil an ihren Rechten. Dieser Antheil wird um so größer sein, je mehr es den Gesammtcharakter in sich ausdrückt, um so kleiner, je weiter es sich von ihm entfernt. Nicht Eins für Alle: Jedem das Seine ist auch hier das große Princip des Liberalismus. Jeder Fähigkeit die passende Sphäre, jeder Tugend den entsprechenden Spielraum, jeder Individualität die richtige Stelle anzuweisen, — dies scheint ihm das höchste Problem der Wissenschaft, dies die erste Aufgabe der Staatskunst, dies die Grundbedingung alles menschlichen Wohles zu sein." (§§. 132—136.)

Digitized by Google

„Indem aber nun der jüngere Mann von diesen ihm so einfach scheinenden aus der Natur selbst geschöpften Principien sein Auge auf die positiven Verhältnisse zurückrichtet, öffnet sich ihm eine andere Welt. Er findet, daß die äußere Hierarchie der Stände ihrem Ursprung ungetreu, nur zu oft das Gegenbild der innern Würde ist, die sie ausdrücken sollte. Er findet Pöbel in den hohen, Adel in den niedern Ständen, er sieht die Dummheit regieren, den Reichthum herrschen, die Schwäche von Einfluß, die Schlechtigkeit geehrt, während der Geist dem Elend und der Verkennung, die Kraft der Versaurung, die Seelengröße dem Haß und der Intrigue preisgegeben ist. In der Natur selbst entdeckt er Anläße des Widerspruchs und der Schwierigkeiten. Nicht nur daß keine Richtschnur vorhanden ist, die Würde der Naturen und die Geltung der Verdienste zu bestimmen — so findet er eine organische Verwirrung in der Doppelheit des Maßstabes selbst. Die Würde des Einzelnen bestimmt sich nicht ausschließlich nach seiner individuellen Organisation, sondern nach einer andern Werthung, nach der Rasse. Die Rasse beschränkt sich nicht auf die Nationalität, sie dehnt sich auf den Provinzial-, auf den Stammes-, auf den Familiengeist aus. Sie ist unzertrennlich von der Person; sie bildet die Vorfrage bei der Beurtheilung jedes Menschen, sie ist die Hülle, welche sein eigentliches Wesen umgibt, der Vorgrund, aus welchem sich die charakteristische Besonderheit des Individuums erhebt. Indem sie sich ihm somit als zweiter Maßstab der menschlichen Werthung ergibt, so ist es seine Aufgabe, beide Maßstäbe in ihr richtiges Verhältniß zu setzen, die Rasse als Unterlage, das Individuum als Eigenschaft, so daß das letztere herrscht, aber mit organischer Berücksichtigung der erstern." (§. 139.)

„Daß der Staat vom Manne als unmittelbar nothwendiges Produkt der menschlichen Natur, als die Krone der menschlichen Organisation betrachtet wird, folgt aus der geschilderten Weltansicht. Der Mann kennt kein Staatsrecht, das vermöge eines Vertrags entstanden oder vielmehr verfertigt worden wäre. Er kennt aber auch keinen Staat, dessen Urheber und Vorsteher Gott im mechanischen Sinne war, d. h. in anderm Sinne als sofern er den Staatstrieb in die menschliche Natur gelegt hat und in ewigem nahem Zusammenhange mit diesem seinem Geschöpfe bleibt. Der Mann kennt nur einen organisch wirkenden, durch menschliche Freiheit thätigen Gott. In sich selbst, in seinem Körper und seiner Seele, findet der Mann die Grundprincipien des Staatsorganismus. Der Liberalismus denkt sich den Staat als einen Körper, in dem kein Glied ohne Zusammenhang mit dem Ganzen, kein Glied aber auch ohne Antheil am Ganzen ist. In diesem Organismus denkt er sich jede der Staatsgewalten an ihren Platz gestellt und frei wirkend in ihrer Sphäre, keine so geschieden von der andern, daß der lebendige Zusammenhang gestört würde, keine entgegen gestellt der andern, Eine aber als zusammenfassende Macht über allen. Das Gesetz betrachtet er als Erzeugniß des gesammten Nationalwillens. Er will daher, daß nicht ausschließlich das Haupt, sondern auch die Glieder nach Verhältniß der gesetzgebenden Gewalt theilhaftig seien. Jeden Staat betrachtet er als Verkörperung einer Nation, jede Nation als ein besonderes, mit unzerstörlichen Zügen gezeichnetes Individuum. Der Staat des Liberalismus ist ein ständisch-organischer Staat, d. h. ein Staat, in dem die Merkzeichen der verschiedenen Stände in Würden und Rechten bewahrt sind, der aber das Recht des Geistes als das höchste Kriterium des Standes verehrt; Stände, die in ihrem Charakter als solche fest und unbeweglich stehen, in den Personen aber lebensvoll und ungehindert auf- und abwogen, so daß der ärmste Bauer in den höchsten Adel hinaufsteigen, der Sohn des Adels

in den niedrigsten Stand herunter zu sinken fähig ist, wenn vollendeter Werth oder Unwerth sie bezeichnen: eine Verfassung, die überall den Menschen den Verhältnissen, die Natur der Bildung, die Einsicht dem Angelernten vorzieht, die dem Geist und der Tugend die leichteste Gelegenheit gibt, sich geltend zu machen und den thätigsten Einfluß, um zu wirken." (§§. 141—147.)

„Sollen wir dem Radikalismus gegenüber den Grundcharakter des Liberalismus bezeichnen, so ist es alles in allem gefaßt, wie dort die Abstraktion, so hier die Herrschaft der Individualität im Sinn der Einzelnen wie im Sinne der Gesammtheit." (§. 152.)

3. Der Konservatismus

wird mit der Natur des „älteren Mannes" erklärt. Der Ausdruck „älterer Mann" ist aber offenbar unpassend, für das Mannesalter von 32—48 Jahren, wie es sich der Autor gedacht hat, weil er die Vorstellung eines höheren Alters erweckt. Selbst der Ausdruck bestandener Mann wird gewöhnlich nur von dem Vierziger, nicht von dem Dreißiger verstanden. In Ermanglung eines dem lateinischen juvenis entsprechenden Ausdrucks wählen wir die Bezeichnung der „vollkommene" oder der „gereifte" Mann oder „Mann" schlechtweg, eben weil er die Höhe des Lebens schon erstiegen hat, nach welcher der jüngere aufwärts strebende Mann aufsteigt.

„Der vollkommene Mann hat den Boden gewonnen, den der jüngere sich erkämpfen mußte. Seine Verhältnisse sind geordnet, sein Hausstand gegründet, seine Thätigkeit gesichert. Nichts Neues anzustreben, sondern festzuhalten was er hat; nicht zu erwerben, sondern zu mehren, nicht eine unbekannte Welt zu bezwingen, sondern die bekannte zu ordnen, ist seine Sache. Selbständig und frei ist er wie der jüngere Mann; in höherm Grad, sofern die Reife des Alters ihn jedes Beistandes überhebt, in minderem, soweit das Leben selbst ihn bindet. Verhältnisse und Umgebungen, Pflichten und Rücksichten fesseln ihn, von denen der jüngere Mann, der meist noch gesondert im Leben steht, keine Ahnung hat. Sein Weib und seine Kinder, seine Stellung und sein Vermögen legen ihm gleichmäßig die Pflicht der Erhaltung auf; Instinkt und Bewußtsein treibt ihn dazu. In zwei Grundgesetzen, im Gesetz der Erzeugung und im Gesetz der Erhaltung hat die Natur die Bedingnisse alles Lebens zusammen gefaßt. So sind auch die zwei Grundrichtungen der Menschheit, der Liberalismus durch das erste, der Konservatismus durch das zweite jener Gesetze charakterisirt." (§. 153.)

„Der gereifte Mann ist allein unter allen unbedingt zum Regiment berechtigt. Dem jüngern fehlt für die erste Hälfte seiner Laufbahn die Erfahrung, und er vereinigt Kunst und Kraft. Wenn wir sagen, daß der Liberalismus gewöhnlich die Welt führt, der Konservatismus sie regiert, während an den Flanken der Radikalismus opponirt, der Absolutismus intriguirt, so wird damit das Verhältniß der Parteien, wie der Zustand der Menschheit es im Durchschnitt mit sich bringt, in Kürze bezeichnet sein." (§. 154.)

„Der Mann hat seine Meinung gefaßt. Seine Ansichten sind entschieden, sein Glaube bestimmt. Der jüngere mußte durch die Zweifel zur Wahrheit gehn. Er hat durch die Forschung die Wahrheit zu erhalten und zu erhöhen. Jener kritisirt um zu erwerben, Dieser um das Erworbene zu mehren. — Neigung zum Erhalten und Geschicklichkeit im Verbessern — dies sind seine vorwiegenden Züge. Hausvater und konsolidirt in seinen Verhältnissen scheut er jede Erschütterung und ändert nicht, wenn nicht ein dringendes Bedürfniß die Aenderung nöthig macht. Aber gleich natürlich ist es ihm, sein Haus immer fester zu gründen und seine Einrichtung immer mehr zu vervollkommnen. Seine Stellung hält ihn nicht nur

Digitized by Google

nicht ab, sondern sie treibt ihn an, solche Verbesserungen im großartigsten Maßstab und mit den umfassendsten Mitteln auszuführen. Er ist darin eben so unermüdlich und thätig, als der jüngere Mann in der Gründung seines Besitzstandes ist. Ohne gleichgültig oder beschränkt zu sein, nimmt er die Welt, wie sie ist mit ihren Vorzügen und Gebrechen; und seine Art sie erträglicher zu machen besteht mehr darin, die guten Elemente, die sich vorhanden finden, heranzubilden und zu bewahren, als in Schöpfungen, für deren zweifelhaften Erfolg er sich nicht mehr berufen fühlt, sie umzuwandeln. Wie der jüngere Mann nicht nur zu positiven Schöpfungen, sondern gleichlaufend zur Beseitigung der Mißbräuche und des Ueberlebten sich getrieben fühlt, so ist der konservative Mann neben der Mehrung des Vorhandenen immer zur Wiederherstellung derjenigen Einrichtungen geneigt, die eine undankbare oder beschränkte Zeit mit Unrecht dem Verfalle preisgegeben hat. Aus der ersten Anlage geht die Reform, aus der letzteren die Restauration hervor." (§. 158.)

„Die Herrschaft des gereiften Mannes beruht auf der Achtung, die er gebietet, auf dem Zutrauen, das er einflößt und auf der Gevestigkeit seines ganzen Wesens. Seine Bildung ist an reeller Tüchtigkeit, an Umfang des Wissens und in der Beherrschung der Einzelheiten der Bildung des jüngern Mannes ebenso überlegen als sie ihr an idealer Menschlichkeit nachsteht. Die ideelle Kraft des Liberalismus kann auch in der Opposition dem Staate heilsam sein: die Lebenserfahrung des Konservatismus gehört unmittelbar für die Geschäfte." (§. 161.)

„Wir haben die geistige Konstitution des vollkommenen Mannes in dem Ausdruck Weisheit zusammen gefaßt. Die Weisheit kann sich an Produktivität nicht messen mit dem Genie, aber sie ist ihm gleich an Reichthum der Auffassung und überlegen in der Verarbeitung. Wenn die Weisheit an Durchsicht hinter dem Genie zurücksteht, so übertrifft sie es an Umsicht; sie ersetzt durch Fülle des Wissens, was das Genie an Scharfblick der Erkenntniß, durch Umfang des Einzelnen, was es in der Leichtigkeit des Ganzen voraus hat: und die Erfahrung gibt ihr eine Gediegenheit und eine Menschenkenntniß, welche durch die Stärke ihres Gehalts mit dem Glanz der Ideen wetteifern kann. Wenn das Genie das Maß in sich trägt, weil es sich selbst überwacht, so ist es für die Weisheit zur unwillkürlichen Natur geworden — Maß halten und weise sein ist eins. Der jüngere Mann ist Genie in der Bewegung, der ältere ist Genie in der Ruhe. Wir können jenes das aktive, dieses das passive Genie nennen. Stellen wir in der Poesie Shakespeare und Göthe gegenüber, so ist dies ein ungefähres Bild des letztern Gegensatzes." (§. 162.)

„Die Weisheit forscht und ahnet: sie spürt das Verborgene auf, versteht das Vergangene und bewahrt die Keime des Zukünftigen. Spürkraft des Geistes und Stärke des Gedächtnisses sind dem vollkommenen Manne eingeboren. Wie wir als die höchste Kraft des jüngern Mannes die Sprache, so können wir als das Eigenthümlichste des gereiften Mannes den geistigen Geruch bezeichnen. In diesen zwei Funktionen, den höchsten Eigenschaften des Menschen, sowie die Intelligenz den Herrscher macht, liegt der Unterschied liberaler und konservativer Politik. Die Wissenschaft des Geistes wird daher jetzt zur Wissenschaft der Verhältnisse, in denen der Geist sich niedergelassen hat, das Naturrecht zum historischen Recht; die Psychologie wird zur Geschichte. Es ist also nichts wesentlich Neues, was der Konservatismus hervorbringt, es ist dieselbe Wahrheit, dieselbe Schöpfung, die schon der Liberalismus erzeugt hat — nur in einem neuen Lichte." (§. 163.)

Digitized by Google

„Der Liberalismus ringt nach Principien und nur er vermag das höchste Princip zu erzeugen. Stößt er aber auf ein falsches Princip, so verfällt er in Irrthümer, die der gereifte Mann niemals theilen kann, weil er die Principien niemals dem positiven Leben gegenüber setzt, sondern sie stets durch die Geschichte und das Recht ermäßigt. Auch er will, daß das äußere Recht ein Spiegel des innern sei, aber er opfert es niemals um des letztern willen, weil die Erfahrung ihn von der Gefährlichkeit solcher Versuche zurückschreckt. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Privatrechte überhaupt ist deshalb ein Erzzug alles Konservatismus." (§. 165.)

„Wenn die Kraft des Widerstandes den Mann nach außen erhält, so leitet ihn nach innen das Princip der Treue. Diese Treue ist es, aus welcher das Sprichwort: „ein Wort ein Mann" hervorgegangen ist; das Worthalten ist so recht das eigenthümliche Merkmal konservativer Gemüther und deshalb auch ein altberühmtes Kennzeichen des deutschen Volks." (§. 167.)

„Das praktische Leben ist der natürliche Spielraum des gereiften Mannes. Das Familienregiment, die Ehe, das Dienstverhältniß, die Sitte überhaupt werden von ihm verstanden und gehandhabt wie von Keinem. Der jüngere wie der gereifte Mann begründet die Ehe auf die göttliche Sanktion, d. h. auf das göttliche Naturgesetz, das die Zweiheit der Geschlechter und damit die organische Vereinigung zweier entsprechender Individuen gewollt hat. Aber während der erstere die gegenseitige Ersetzung nur auf die psychische Aehnlichkeit der Naturen gründet, bemißt sie der andere zugleich nach der Aehnlichkeit der positiven Lebensverhältnisse und der Bedingungen einer gesicherten Familienexistenz. Beide Ansichten werden auf gleiche Weise, jene vom Radikalismus, diese vom Absolutismus mißbraucht. Dort sinkt die innere Neigung zum schwächlichen wandelbaren Gefühl herab und es entsteht jene moderne Ehe, welche man mit Recht die sentimentale genannt hat. Umgekehrt macht der Absolutismus die Ehe zur bloßen Konvenienz, indem er ohne Rücksicht auf die Natur einzig nach den äußern Verhältnissen, nach Geburt, Geld u. s. w. zu Wege geht." (§. 168.)

„Ebenso verwachsen als das Familienregiment ist mit dem gereiften Mann die Verwaltung seines Hauses, die Wirthschaft seines Vermögens. Besitzthum gehört unmittelbar zu seinem Charakter. Von dieser Gebundenheit an Besitz und Familie rührt es, daß der Konservatismus als Partei sich schwerer organisiren und lenken läßt, als die übrigen Parteien. Die konservative Partei ist für gewöhnlich unthätig und phlegmatisch; jeder geht seinen Geschäften nach; man läßt die Sachen gehen und erst wenn Gefahr entsteht, erhebt man sich. In England z. B. sind es nicht die Gemäßigten, sondern die Hochtories, die das heftige Parteigetriebe unterhalten." (§. 169.)

„Die Erfahrung und das mit ihr gegebene gemüthliche Bedürfniß führen den gereiften Mann unmittelbarer zur Religion als die Kritik den jüngern. Ist der gereifte Mann vorwiegend religiös, so kann er streng und bis auf einen gewissen Grad ängstlich sein, aber niemals unfrei oder feindlich gesinnt gegen eine männliche Kritik. So wird er auch die Kirche mit aufrichtiger Achtung und Liebe behandeln. Aber eine Verschlimmerung ihrer Zucht, eine Verweltlichung ihrer Glieder, ein Mißbrauch ihres heiligen Charakters findet in ihm den härtesten Feind." (§§. 171—173.)

„Wie statt des ungebundenen Daseins, in dem die Jugend fröhlich war, im reifern Alter die Verpflichtung tritt, so drängt sich neben den Gesichtspunkt der Freiheit als leitende Maxime der der Ordnung hervor. Die Freiheit

Digitized by Google

will, daß jeder das Höchste erreiche, dessen er fähig ist, die Ordnung, daß keiner nach Höherem strebe als ihm gebührt.

Die Rasse, von der Jugend nur nebenbei berücksichtigt, erhält für den Familienvater ein ganz neues Gewicht. Ein unwillkürlicher und unabweislicher Instinkt treibt den gereiften Mann, ihr eine höhere Geltung zu verschaffen und sie nur dann aufzugeben, wenn das Individuum vollkommen untauglich ist. Liberalismus und Konservatismus werthen die organischen Potenzen des Menschen, aber der Liberalismus mit vorwiegender Würdigung des organisch Eigenthümlichen, der Konservatismus mit Hervorhebung des organisch Ererbten. Die „eigenthümlichen" Potenzen bauen die Gesellschaft, die „ererbten" erhalten sie, in jenen liegt die Grundgestalt, ohne welche Nichts entstehen, in diesen die Tradition, ohne die Nichts dauern kann. Gleichwie Größe der Individualität, verbunden mit einem entsprechenden Aeußern, dem der beides besitzt, einen Vorrang verleiht, den die Menschen unwillkürlich und Kraft eines ursprünglichen Triebes anerkennen, so gibt auch eine bedeutende Rasse, verbunden mit Reichthum des geistigen und materiellen Besitzes ein Ansehen, dem Niemand seine Anerkennung entzieht. Die Erblichkeit ist daher im Konservatismus unmittelbar begründet, während der Liberalismus sie nur mittelbar kennt, sofern er die Rasse als Unterlage würdigt. Es gibt aber nicht blos eine angeborne Mittheilung, woraus die Rasse besteht, sondern auch eine anerzogene, eine zweite und geistigere, die sich auf der Grundlage der ersteren erhebt. Die erste Rasse ist die Erbschaft des Bluts, die der Mensch mit dem Eintritt in die Welt empfängt; die zweite, die Erbschaft alles dessen, was im Laufe des Lebens durch natürliche Assimilation mit seinem Naturel in dem Maße verwächst, daß es ihm wie zum Blute oder mit einem treffenden Ausdruck der gemeinen Sprache zur zweiten Natur wird — der Inbegriff des ganzen Eindrucks, welchen Verhältnisse und Umgang, Menschen und Schicksale bleibend und bestimmend in der Seele zurücklassen." (§§. 174—177.)

„Im liberalen Staat herrschen die Personen, mit der Unterlage der Geschlechter; im konservativen die Geschlechter, gehoben durch die Personen. Dort regiert die Idee, mit Anknüpfung an das Vorhandene, hier die Tradition, mit fortlaufendem Einfluß der Idee. Im liberalen Staat regiert, mit Montesquieu's Parallelen zu reden, mehr die „Tugend", im konservativen die „Mäßigung". In jenem wird das öffentliche, in diesem das Privatrecht mehr ausgebildet. Dort die politische Freiheit auf der Grundlage der persönlichen, hier die persönliche, mit der entsprechen Zugabe der politischen. Der Liberalismus setzt den Staatszweck vorwiegend aktiv in die höchste Ausbildung des Menschen als Menschen, der Konservatismus vorwiegend passiv in die umfassendste Sicherung des Rechtsbestandes." (§. 180.)

„Der Grundcharakter des Konservatismus, die Herrschaft des traditionellen Rechts, vermittelt durch Rasse und Besitz, scheint uns nach allem hiesem hinlänglich erörtert zu sein." (§. 181.)

4. Der Absolutismus.

Um die Vergleichung des Absolutismus mit dem „alten Mann" richtig zu verstehen, muß man sich wieder daran erinnern, daß die Entwicklung des Lebensalters in den Parteien fixirt erscheint, d. h. daß die verschiedenen Seelenkräfte, die im Leben des einzelnen Menschen abwechselnd vor- und zurücktreten, die Parteinatur dauernd bestimmen. Das von Natur liberale oder konservative Individuum bleibt auch im höhern Alter liberal oder konservativ; das von Natur ältliche Indivi-

Digitized by Google

dumm neigt schon in seinen Knabenjahren zum Absolutismus hin. Nicht die Eigenschaften, welche in den frühern Lebensaltern sich entwickelt haben und zu voller Reife gelangt sind, sondern nur die Eigenschaften, die in dem spätern Alter neu hervortreten, und die Niemand — auch der alte Mann selber nicht — für vorzüglichere halten wird, als die Triebe und die Potenzen des Jugend- und des gereiften Mannesalters, bestimmen den Geist des Absolutismus. Die absolutistische Partei wird also einem alten Mann verglichen, der nur alt, nicht zugleich ein Mann im Sinn des Liberalismus oder Konservatismus ist.

„Der alte Mann hat den größten Theil der Jahre hinter sich. Er genießt die Vergangenheit in der Erinnerung, die Zukunft — in seinen Kindern; die Gegenwart gehört ihm nicht mehr. Die Summe seiner Erfahrungen steht fest. Die Ueberzeugung, die er daraus gewonnen — ist unabänderlich. Dieses Resultat, erkauft mit der Mühe und Arbeit eines Lebens, verwachsen mit seinem Kopf und seinem Herzen, ein Resultat, an dem der Schweiß seines Angesichts und das Blut seiner Hände klebt — es muß das wahre sein. Im Alter kennt man keine bedingte, keine relative Ansicht (?). Der Vollendung nah, will man das Absolute. Das Alter, das mehr erfahren hat als die andern, hat keinen Pair unter den andern Stufen. Es zieht sich in sich zurück und die Welt geht weiter, während es sie zu übersehen glaubt. Diese Abgeschlossenheit, diese Neigung zum Absoluten, verbunden mit der Schwäche der Natur, entzieht dem Alter die herrschende Stellung, zu der es an sich vor allen zuerst berufen scheint. Das Alter besitzt einen Schatz von Erfahrung, aber es erfährt nicht mehr. Denn nur wer ohne Vorurtheil von der Welt berührt wird, lernt von ihr."

„Die organische Stellung des Absolutismus, — diejenige, in welcher der Staat (wie die Natur es verlangt) von der Erfahrung des Alters Gebrauch macht, ohne sich seiner Ausschließlichkeit preiszugeben — ist die berathende." (§. 182.)

„Der alte Mann haßt die Neuerung in eben dem Grade als der Knabe sie liebt Das Alter fesselt seine Springkraft und überdies empört sich sein ganzer Instinkt dagegen, denn mit jeder Neuerung wird ein Theil des Gebäudes verrückt, das er so mühsam zusammen getragen. Die Welt verwandelt sich rings um ihn; andere Meinungen, andere Institute, andere Sitten entstehen. Jeder Tag erklärt ihm gleichsam den Krieg. Der Schmerz, der Widerwille bestürmt ihn. Die Eigenliebe — des Menschen erste Eigenschaft — reagirt."

„Der alte Mann hat alle Stufen durchlaufen; er mag sie alle verstehen, er verlangt von allen Gehorsam. Aber indem er sich über sie hebt, indem er seine Phase als das Endprodukt aller andern, als die einzig wahre setzt, ohne doch weder zeugend noch verarbeitend in den Proceß des Lebens einzugreifen, entschlüpft ihm das Leben in demselben Moment, da er es am höchsten Ende erfaßt zu haben glaubt. Auf der einen Seite der unvertilgbare Trieb des Alters, sein Ansehen über die Menschen geltend zu machen; auf der andern die Unmöglichkeit, sich mit ihnen in Einklang zu setzen. Die Reaktion ist unvermeidlich. Sie liegt im innersten Wesen des Absolutismus." (§. 183.)

„Intoleranz und Despotismus ist die natürliche Folge der geschilderten Stellung. Das Princip des Absolutismus ist das allein selig machende. Jeder Zweifel wird zum Unrecht, jeder Widerstand zum Verbrechen. Die Beschränktheit des Absolutismus ist weniger ein Nichtverstehen als ein instinktmäßiges Nichtverstehenwollen der ganzen Natur. Dies ist es, was der absoluten Despotie einen viel härtern, viel verletzenderen Charakter verleiht, als der radikalen. Der Absolutismus versteht sehr oft die Forderungen der Völker, die er mißhandelt; aber er will nicht. Kommt die Noth, so weiß er einzugehn auf höhere Ideen; er

Digitized by Google

schickt sich in die Zeit, läßt nach, kapitulirt — zum deutlichen Beweise, daß er verstehen kann —, aber nur um bald möglichst wieder zurück zu ziehen." (§. 184.)

„Wie der Knabe den Jüngling, so spielt der alte Mann den gereiften Mann, oder mit andern Worten, wie der Radikale sich als Liberalen geberdet, so wünscht der Absolutist sich als Konservativer zu geben."

„Der Radikalismus fährt schonungslos über altbewährte Rechte hin, wenn sie der Neuerung im Wege stehn; die Reaktion vertilgt ohne Rücksicht die Errungenschaften einer großen Gegenwart, um ihre Herrschaft zurück zu führen. Beide kennen gleich wenig die Gesetze des geistigen, die Schranken des historischen Rechts; beide treten gleich sehr Geschichte und Privatrecht mit Füßen; beide glauben durch Machtsprüche ihrer Allgewalt und durch papierene Dekrete Einrichtungen feststellen zu können, die dem Geist der Zeit, der Völker, des Bodens widersprechen: beide sind gleich destruktiv. „Die Welt wird immer schlimmer, vor Zeiten war es besser," ist seit Nestor der Wahlspruch des alten Mannes: und wie der Radikalismus durch seine optimistischen Träume, so untergräbt der Alte durch seinen Passivismus die Ruhe der Völker." (§. 185.)

„Die Reaktion fixirt sich eben so natürlich in ihrem Rückschritt, als die Revolution ihren Fortschritt zum Gesetz erhebt und jeden neuern Widerspruch zurückweist. Jede Reaktion geht nur zu einer gewissen Stufe der Vergangenheit, keineswegs wie die Restauration in die Vergangenheit als geistige Entwicklung zurück, und dies ist eben ihr innerster Unterschied. Der heutige Absolutismus geht nicht ins Mittelalter zurück, er strebt lediglich nach der monarchischen Allgewalt und dem formalen Staatsmechanismus des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts zurück; das eigentliche Mittelalter mit seinem mannigfaltigen Organismus, seinen Ständen, seinen Genossenschaften, seinem Adel und Bürgerstand ist ihm so durchaus entgegengesetzt, daß er gerade es war, der es seiner Zeit zerstört hat." (§. 186.) (Die sogenannte Junkerpartei, wie sie in Preußen in den hohen Kreisen des Hofes, des Herrenhauses und der Garde trotz der Schläge des Schicksals und der Warnungen und Mahnungen der neuen Zeit noch um die Herrschaft ringt, aber nur den Staat zu lähmen, nicht ihn zu leiten die Kraft hat, diese feudale Junkerpartei will freilich nicht die monarchische Allgewalt, wenigstens nicht sich selber gegenüber; ihre Ideale liegen daher noch etwas tiefer im Mittelalter, aber auch ihre Ideale gehören nur dem verhärteten und absterbenden Mittelalter, nicht seiner Blüthe an.)

„Die Richtung und der Gehalt des Geistes im Alter läßt sich nicht schärfer bezeichnen als mit dem Worte Fertigkeit, weil dies Wort sein geistiges Vermögen zugleich mit der Thatsache andeutet, daß die Grenze ihm von der Natur schon gesteckt ist. Die Fertigkeit verhält sich zur Weisheit wie das Talent zum Genie. Wie das Talent nur elastische Aneignung ist, das Genie aber scharfe Durchdringung, so ist die Fertigkeit nur ein kunstreiches Handtieren mit den Dingen, ohne die erschöpfende Uebersicht, womit die Weisheit sie umfaßt. Im Alter ist der menschliche Geist — naturgemäß darauf beschränkt, der Summe seines Wissens äußere Vollendung und abschließende Gestalt zu geben. Die Form allein ist es, worin er sich maßgebend und künstlerisch noch bethätigen kann; der Inbegriff dessen, was ihm eigen bleibt, kann nur Kunst der Form, d. h. nur Fertigkeit sein. Das Alter hat eine Würde der Manieren, eine Repräsentation, die unwillkürlich auf Jedermann wirkt. Niemals ist diese Kunst der Form und nie der Absolutismus überhaupt zu einer vollendeteren Darstellung gediehen, als im Orden der Jesuiten. Diese Gesellschaft hat Geistliche

Digitized by Google

und Weltliche, Religion und Politik, Wissenschaft und Kunst, Krieg und Missionen, Handel und Betrieb umfaßt. Alles gewann Art und Gestalt unter ihr; mit unglaublichem Geschick wußten sie alle Disciplinen neu zu kleiden. Und doch liegt hinter all diesem Glanze eine Leerheit des Geistes, ein Mechanismus der Wissenschaft, eine Nichtigkeit des Inhalts verborgen, die am Ende nur ein ekles Gefühl zurückläßt." (§§. 188. 189.)

Der Knabe geht mit der Anschauung und der Phantasie, der Alte mit Reflexion und Kombination an die Welt. Jener betrachtet sie mit intuitiver Lebendigkeit und ergeht sich in Dichtungen der Spekulation; dieser zersetzt sie mit kalter Vernunft und berechnet sie mit analytischen Formeln. Der eine wimmelt von Einfällen und Idealen, der andere von Aperçus und Regeln, und zuletzt gelangt der Alte gerade dahin, wohin das Kind gelangt war, zur Abstraktion auf der einen, zur sinnlichen Auffassung auf der andern Seite. Die abgezogenen Regeln, worauf sich der Alte stützt, ohne sie geistig zu handhaben, geben ihm jene unfehlbare Zuversicht, jene seltsame Selbstverblendung, wodurch der Absolutismus in das Verderben hineinrennt, ohne den Abgrund eher zu gewahren, als bis der Boden schon unter seinen Füßen wankt. Auf solche Weise versinkt das Alter in einen geistlosen Empirismus, der alle höhern Gesichtspunkte verkennt und am Ende in einen Materialismus ausartet, welcher das Größte und Heiligste in den Staub zieht." (§. 192.)

„Wo die Kombination in so vorherrschender Weise entwickelt ist, wie beim alten Mann, tritt ganz natürlich das Princip der Zahl hervor. Die Mathematik überhaupt und in ihrem Gefolge die ganze Reihe der exakten Wissenschaften sind das Feld, worin der Geist der Alten die höchste Befriedigung findet. Wenn das Talent des Knaben sich leicht an die Mathematik schließt, weil die abstrakte Allgemeinheit ihrer Anschauungen seinem Geiste entspricht und seine Funktionen schärft, so flüchtet sich der Alte zu ihr, weil sie allein ihm jene absolute, freilich nur sinnlich reale Gewißheit gibt, wobei die Seele ausruht. Seltsam genug, daß gerade diese empirische Gewißheit zu Untiefen verlockt, wovon die ideelle Betrachtung befreit bleibt. In ihrem Gefolge kommt die Kabbala, die Alchymie, die Magie, die Nekromantie. So wenig die nüchterne Klarheit mathematischer Gesetze vereinbar scheint mit den räthselhaften Spielen der Kabbala, so unglaublich es scheint die reflektirende Vernunft, jener dürre Rationalismus, dem Jegliches zu hoch liegt, was nicht platt und plan gleich 2 mal 2 = 4 erwiesen wird, gepaart mit der nebelhaften Mystik theurgischer und magischer Künste; und doch ist im Absolutismus beides vereinigt." (§. 193.)

„Ebenso formal verfährt das Alter im Recht und in der Geschichte. War der Knabe formal, weil er noch unfähig ist, durch die Form hindurch zu sehen, so löst umgekehrt der alte Mann das Wesen in die Form auf, um es zurecht zu schneiden. Das Recht sinkt zum äußern Vertrag herab. Aus der Loyalität wird beschränkter Legismus und je enger die Idee des Rechts zusammenschrumpft, desto hartnäckiger hält das Alter an den einzelnen Bestimmungen fest. Dem Buchstaben der Konvention werden die heiligsten Interessen geopfert und die Rechtsanwendung ist unter dem Schilde des summum jus eine fortwährende Ausübung der summa injuria. Vom Standpunkt dieses Legismus aus war die Verurtheilung Christi kein Justizmord, sondern ein Akt der Gerechtigkeit. Auch in der Gesetzgebung legt der Absolutismus diesen mechanischen arithmetischen Maßstab an. Die Geschichte wird unter dem freigeistigen Absolutisten eine Sammlung von Maximen, Aperçus, Bemerkungen und Analogien, so etwa, wie er unter den

Digitized by Google

französisch-gebildeten Weltmännern des vorigen Jahrhunderts üblich war; dem Absolutisten einer positiven Meinung ist sie die Schatzkammer seiner gefaßten Ansicht, in der Art wie sie von den legitimistischen Blättern behandelt worden ist. Die „historische Basis", die „tiefen Ideen der Vergangenheit", die „organische Gliederung des Staats", das „gute alte Recht" — alle diese konservativen Worte führt der Absolutismus so oft im Munde, als sein Doppelgänger (der Radikalismus) die Phrasen von Freiheit und Gleichheit und bricht sie mit der nämlichen Leichtigkeit." (§. 194.)

„Das Gemüth des Menschen empfindet so schwer als der Geist den Einfluß der Jahre. Das Alter ist von nichts weiter entfernt als von dem Gleichmaß der reiferen Jahre. Seine Ruhe ist der Quietismus der Ermattung. Die großen Leidenschaften haben ausgetobt, die kleineren bleiben zurück. Der alte Mann ist reizbar im äußersten Grad, seine Stimmungen sind launisch, veränderlich. Seine passive Sinnlichkeit verführt die Seele bald zur Hingebung an alle Eindrücke, bald zu jenem stumpfen Gehenlassen, wodurch der Philister — die niedrige Verkörperung des Absolutismus — bezeichnet ist." (§. 195.)

„Der Knabe muß, um mächtig zu sein, unter der Erziehung stehen; das Alter im Gegentheil will Zöglinge, will Gehorchende um sich sehen. Der alte Mann kann mild, liebreich, sorglich gegen seine Mündel sein; aber er will keine Freien um sich. Eine absolute Regierung kann wohlmeinend und väterlich sein, aber die Luft der Freiheit, das höchste Gut des Lebens, athmet man nie und nimmer unter ihr." (§. 197.)

„Die Schwäche des Alters offenbart sich sehr merkwürdig darin, daß seine Tugend, wie die des Knaben, einer Stütze von außen bedarf. Beim Knaben ist diese Stütze das Gesetz, beim Alten ist es das Hergebrachte, die Konvention, die Maxime: es ist die reflektive Tugend, die Moral der Grundsätze. Will man einen Begriff von der Konventionsmoral des Absolutismus haben, so muß man Kotzebue's Lustspiele lesen. Diese Moral war es, die in den vornehmen Ständen des vorigen Jahrhunderts geherrscht hat. Hier sind keine Maximen des Rechts und der Sitte mehr, es gibt nur Rücksichten der Gesellschaft." (§. 198.)

„Erwägt man das Geschilderte, so folgt von selbst, daß in die Bestrebungen des Alters, um die moralische Vollkommenheit zu erreichen, ein künstliches Element, ein gemachtes Wesen sich eindrängen muß. Da das Edle nicht unwillkürlich aus der Natur hervorströmt, so ruft das Unvermögen eine gewaltsame Anstrengung hervor, und es gibt sich in ihm wieder „die Kraft der Schwäche" kund. Auf diese Art bildet sich die Forderung des unbedingten Gehorsams im absoluten Staatswesen. — Wenn die Schwäche der Natur durch die Schranken der Grundsätze hindurchbricht, so entwickeln sich die Laster des Alters zu der unnatürlichen Tyrannei, von der die Regentengeschichte so viele Beispiele liefert. Philipp II. war das sprechendste Beispiel des schlimmen Alters: das scheußlichste Tiberius, der wie kein Anderer weibische Schwäche und teuflische Stärke, innere Schwäche und äußere Verworfenheit in sich vereinigt hat. Man pflegt die Tyrannen unter den römischen Imperatoren alle als Absolutisten zu betrachten; aber Kaligula, Nero, Kommodus waren entartete Buben; die ächte Kunst der Tyrannen ist nur in den Alten zu finden."

„Der heutige Machiavellismus geht im gefälligsten Gewande, sanft, angenehm, gewinnend einher. Er entwickelt die ganze Kunst der Erscheinung und birgt hinter väterlicher Milde die Machination. Er drückt dem Proletarier die Hand und umgibt sich mit der Strenge der Majestät, je nach der Zeit. Grausam, wenn

Digitized by Google

Grausamkeit, gütig, wenn Güte zum Ziele führt, kennt er nichts als seinen Zweck und die arithmetische Wägung der Mittel. Solch ein Mann war Augustus, ein Mann mit großen geistigen Mitteln und der sich sagen konnte, seine Rolle gut gespielt zu haben." (§. 200.)

„In den Privatverhältnissen ist es vornehmlich die Schwäche des Alters, welche das Hauswesen stempelt. Da das Weib in der Kindheit und im Alter entwicklungsmäßig dem Manne überlegen ist, so ist die Einmischung der Weiber im radikalen und absoluten Haus- und Gemeinwesen fast unausbleiblich. Ist der Zeitgeist entsprechend, so wird sie zum stehenden Uebergewicht. Die Maitreffenregierung im 18. Jahrhundert ist bekannt." (§. 201.)

„Das Alter kennt in Dingen des Glaubens nur mechanischen Gehorsam oder völlige Auflösung; buchstäblichen Orthodoxismus oder Atheismus. Voltaire, La Mettrie, Shaftesbury waren nichts weniger als radikal, sie waren durchdachte, konsequente Absolutisten." (§. 202.)

„Wenn der raisonnirende Absolutist sich die Entstehung des Staates erklären will, so bleibt ihm seinem Wesen nach nichts übrig, als zu einem formellen Vertrag, zu einem künstlichen Kontrakt seine Zuflucht zu nehmen. Diese berühmte Theorie, welche nichts ist als die dem Alter eigene Verdrehung des natürlichen Rechts zur willkürlichen Konvention, verdankt der absolutistischen Epoche des 17. und 18. Jahrhunderts ihren Ursprung. Die Radikalen haben sich mit ihr verschwistert, weil sie dem Verständniß ihres Geistes entspricht, zugleich aber von hier aus den Inhalt des Vertrages, das System der Gleichheit hinzufügt. Nach männlichen Begriffen hat die Obrigkeit ihr Recht in sich und die Unterthanen haben es in sich. Aber dies kann nur der Freie fassen; der Unfreie ist durch sein ganzes Bewußtsein gedrängt, die Quelle seines Zustandes, den Titel seiner Berechtigung außer sich hinaus zu setzen. Der Unfreie unterwirft sich dem Andern, weil er wie die Theorie sagt, sein Recht an ihn veräußert — und befiehlt dem Andern, weil dieser sein Recht oder nach orthodoxen Begriffen weil Gott den Befehl ihm abgetreten hat." (§. 204.)

„Es gibt keine Berechtigung in der absoluten Monarchie, außer der die vom Herrscher kommt; er allein ist von Gottes, alle andern sind was sie sind nur durch seine Gnade. Die vollendetste Durchführung dieses Systems ist die Verfassung des Jesuitenordens und die der römischen Kurie nach jesuitischer Auffassung. Jene unterwirft Leib und Seele, Handlungen und Gedanken der Allmacht des Generals, in dessen Hand die Glieder bewußtlose Maschinen sind. Nach dieser ruht die gesammte Kirche im päpstlichen Stuhl." (§. 205.)

„Das Alter hat aber neben dem Despotismus seinen demokratischen Zug. Die absolute Gewalt kann wie dem Regenten, auch dem Volke zugeschrieben werden. Europa hat nicht nur eine große radikale, es hat auch eine absolutistische Umwälzung gehabt, die englische. In dieser Revolution hat sich der fanatische Glaube ebenso verkörpert, als in der französischen die fanatische Abstraktion. — Wenn der radikale Proletarier sich erhebt, will er den übrigen Ständen gleichgestellt sein; wenn der Lazzaroni aufsteht, so bleibt er was er ist, um als Lazzaroni sich an den andern zu rächen." (§. 206.)

„Weil das Alter den Zug der Auflösung in sich trägt, kann es nur durch die strengste Wahrung der Formen zusammen gehalten werden. Dies ist das Wesen der legitimistischen Monarchie. Das Bezeichnende dieses Staatswesens ist, daß statt des Stoffes der Bedienung die Bedienung selbst sich zum Zweck setzt. Man administrirt nicht um dessen willen und auf das hin was verwaltet wer-

Digitized by Google

Blätter zu seinem Siegerkranze gepflückt hatte. — Bei wenigen Generälen mag es so leicht sein, ihr Glück zu erklären: Paskewitsch baute nie auf das Glück. Weder als Feldherr noch als Staatsmann zu den genialen Größen zählend, zu welchen nur Lobredner und Schmeichler ihn stellen, besaß er eine Menge tüchtiger Eigenschaften, die ihn in seinen Erfolgen fast dem Schwung des Genies gleichkommen ließen. Er war vor allen Dingen vorsichtig und vorsorglich, schlau, fest, thätig, über das Streben nach Erfolg die Mittel dazu nicht übersehend oder vernachlässigend, wie es so vielen energischen Generälen häufig auf Kosten ihres Ruhmes, immer auf Kosten ihrer Soldaten ergeht. Nichts weniger als ein Eisenfresser war er sein, gewandt und außerdem zu guter Russe, als daß er die versteckten Wege zum Siege verschmäht hätte: als er z. B. in den zweiten türkisch-asiatischen Feldzug zog, führte er neben seinen 18,000 Soldaten als ein nicht minder wirksames Siegesmittel 100,000 Dukaten ins Feld, was vielleicht eine Erklärung für den äußerst geringen Verlust der Russen an Todten und Verwundeten geben könnte. Zur Bestechung waren sie wenigstens ausdrücklich angesetzt; Städte genug wurden genommen, wobei P.'s Vorliebe erst zu stürmen, wenn die Befehlshaber in der Festung bestochen waren, nicht selten den Tadel mehr nach Blut dürstender Seelen erfahren hat. Manche wollen sogar behaupten oder doch aus den Erfolgen P.'s schließen, daß die in Asien so bewährte, von ihm so vortrefflich erlernte Kunst der Bestechung auch in seinen Kämpfen auf dem europäischen Kriegsschauplatz nicht üble Dienste geleistet habe.

Wie dem letzteren aber auch sei, P. war ein tüchtiger General. Verdankte er seine Erfolge nicht dem genialen Geist, der mit durchdringender Gewalt die eigenen überraschenden Pläne entwirft, die fremden Absichten enträthselt, sein Heer mit Enthusiasmus vorwärts reißt, im Wirrwar der Schlacht dem Feinde verderblich blitzt — so verdankte er sie seiner Geschicklichkeit und seinem Muth und einem Grundsatz, in dessen Befolgung er, ob hundert Mal darüber gescholten, angegriffen und herabgesetzt, bis in das Greisenalter siegreich gewesen ist; auch zuletzt im jüngsten türkischen Kriege nur dadurch — abgesehen davon, daß seine Kraft gebrochen war — so unvermögend, den Dingen eine bessere Wendung zu geben, weil der unglückliche Stand der kriegerischen Angelegenheiten eine Befolgung seines Principes bei seinem Eintreffen schon unmöglich gemacht hatte. P. befolgte den Grundsatz: die Truppen beisammen und reichliche Verpflegung! Keine kleinen Gefechte, kein Ueberstürzen, aber mit der wohlgenährten, kompakten Masse schließlich ein tüchtiger Schlag! Wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß er deswegen nicht selten während seiner Feldzüge einer Fluth von harten, ja bösen Kritiken Seitens der ungeduldigeren feurigeren Gemüther im eignen und feindlichen Heer, wie im Lager der Zuschauer ausgesetzt gewesen und als langsam, saumselig, ja furchtsam gescholten worden ist. Alle Feldzüge P.'s, die das Glück ihn freilich immer mit untergeordneten oder durch innere Zerrüttung fast schon verlorenen Völkern führen ließ, haben demgemäß einen einfachen, stetigen, keineswegs besonders interessanten Verlauf. Eine rastlose Thätigkeit und Sorgfalt, die Verpflegung einzurichten, bezeichnet den Beginn jeder Operation. Mit der ängstlichsten Gewissenhaftigkeit wird das Brod bis auf einen halben Tag berechnet, kommt jeder Mehlkarren in Anschlag. Die vielversprechende Operation muß unterbleiben, so lange der General davon die geringste Störung in seinen Vorbereitungen befürchtet. Mit einem furchtbaren Trosse beschwert bricht endlich P. mit seinem Heere auf, einem nicht zu weit gesteckten Ziele entgegen. Seine ganze Aufmerksamkeit ist darauf gerichtet, vor diesem so zahlreich und stark als möglich anzukommen; jeder

Digitized by Google

Mann wird gespart, jedes Gefecht, zu dem seine schwerfälligen Russen überdies nicht besonders geschickt sind, wird vermieden; dann aber wird mit großer Entschiedenheit und Seelenstärke der Entscheidungskampf gewagt — der Feind bricht sich an der sich ausdauernd schlagenden Armee und der Sieg ist gewonnen. So war der Gang der Kriegsereignisse in Asien, so in Polen, ähnlich auch in Ungarn. Den leichtbeweglichen und auch leichtsinnigen Feinden gegenüber, mit denen P. es meistentheils zu thun hatte, war diese Methode von erdrückender Wirkung, vor Allem natürlich auf dem asiatischen Kriegsschauplatz, wo sie, wie schon in den Griechen- und Römerzeiten, über die regel- und sorglosen unzähligen barbarischen Kriegerhaufen Erfolge errang, die unsere Verwunderung, ja fast komisches Mißtrauen gegen ihre Wahrheit erregen.

Die höchsten Ehren, Orden und Würden seines Vaterlandes, wie anderer Staaten belohnten P.'s kriegerische Verdienste. Ungeheure Dotationen in Geld und Grundstücken gaben ihm den seinem Rang entsprechenden Reichthum. — P. war von mittlerer Größe, in seinen Mannesjahren von edlen Gesichtszügen, kräftig, im Umgang gemessen ruhig, sogar strenge, wiewohl ihm die größte Liebenswürdigkeit zu Gebote stand. Ueber sein Privatleben wollen wir nur bemerken, daß er sich im Jahre 1816 mit einem Fräulein Griboyédow verheirathete, aus welcher Ehe vier Kinder stammen, von denen der älteste Fedor Flügel-Adjutant des Kaisers ist.

Paskewitsch, geboren im Jahr 1782, stammt aus einer reichen adligen, ursprünglich polnischen, seit mehr als 300 Jahren jedoch schon in Klein-Rußland ansässigen Familie. Frühzeitig ins Pagenkorps geschickt erwarb er sich schon als Page, dann nach beendetem Examen als Gardelieutenant die Gunst Kaiser Pauls, der ihn zu seinem Adjutanten ernannte und schon in jenen jungen Jahren mit wichtigen Missionen betraute. Seinen ersten Feldzug machte er im Jahre 1805 in der verbündeten russisch-österreichischen Armee gegen Napoleon; 1806 zur Donau-Armee geschickt zeichnete er sich bei allen Gelegenheiten wie durch Tapferkeit, so durch diplomatisches Geschick aus. Bei einer Sendung nach Konstantinopel entging er mit genauer Noth dem drohenden Tode. Die Türken hielten ihn für einen Spion und wollten, wie P. erfuhr, ihn ermorden. P. sah keine andere Rettung, als sich in eine Ruderbarke zu werfen, deren zwei Ruderer er zwang ihn nach Varna zu fahren. Das Wagniß gelang. P. täuschte den dortigen Pascha durch die Vorspiegelung eines abgeschlossenen Friedens und erreichte so glücklich die russische Armee. — Bei dem Sturm auf Brailow, den er als Freiwilliger mitmachte, wurde er leicht am Kopfe verwundet. Bei Kustendji (sprich Kustendshi) und Razowat finden wir ihn schon als Kommandeur eines Jägerbataillons. 1810 nahm er als Oberst und Kommandeur eines Infanterieregimentes Theil an dem Gefecht bei Mangalia, stürmte, einer der ersten, das wichtige Bazardshik und zeichnete sich wiederholt bei Varna aus, wofür er in außergewöhnlicher Weise zum Ritter des St. Georgen-Ordens III. Klasse ernannt wurde. In Folge seiner Verdienste bei Schumla, dem — für die Russen so unglücklichen — Sturm auf Rustschuk, dann vor Allem in der Schlacht bei Batyne, zum Generalmajor ernannt, fand er noch, ehe seine Beförderung eintraf, Gelegenheit, sie durch sein tapferes umsichtiges Verfahren bei Rustschuk und Giourjevo (sprich Dshurdshewo), wodurch er den Fall dieser Festungen beschleunigte, noch mehr zu verdienen. Im Jahre 1812 zur heimatlichen russischen Armee beordert, focht P. ruhmvoll genannt, wie in andern Gefechten, so in den Schlachten von Smolensk, Borodino, und Malo-Jaroslawetz als Befehlshaber der 26. Infanteriedivision. Zum Führer eines fliegenden Korps ernannt zeichnete er sich namentlich bei Biasma aus; bald darauf hatte er unter Miloradowitsch die Avantgarde der großen russischen Armee kommandirend, wiederholt Gelegenheit, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Zu Wilna mit dem Kommando des [illegible]

Digitized by Google

7. Armeekorps betraut, leitete er als solcher 1813 die Blokade von Modlin, während welcher er sich hauptsächlich durch die Organisation neuer Truppenkörper aus den anlangenden Rekruten verdient machte, wofür ihm — er hatte ein Korps von 30,000 Mann aufgestellt — der besondere, in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßte Dank Alexanders zu Theil wurde. Während des Waffenstillstandes vor Modlin abgelöst, marschirte er an der Spitze der 26. Division zur böhmischen Armee, focht bei Kulm, kämpfte als Führer der Avantgarde mehrmals glücklich und zeichnete sich in der Schlacht bei Leipzig in dem Grade aus, daß er — mit seinen späteren Nebenbuhlern in der Siegeslaufbahn, Diebitsch und Toll — zum General-Lieutenant befördert wurde. 1814 zur Uebernahme des Kommandos der 2. Grenadierdivision von der Blokade von Magdeburg und Hamburg nach Frankreich berufen, focht er in glänzendster Weise bei Arcis-sur-Aube und vor Paris bei Belleville und Ménilmontant. Nach der Rückkehr Napoleons von Elba konnte P., da die Schlacht von Waterloo schon vor seiner Ankunft geschlagen war, nur noch bei der Blokade von Toul thätig sein. Der folgende Frieden machte diesem ersten glänzenden Abschnitt seiner militärischen Laufbahn ein Ende. Von dem Jahre 1817—20 finden wir ihn dann als Begleiter des Großfürsten Michael auf dessen Reisen durch Rußland, Deutschland, England, Italien und Ungarn, bei seiner Rückkehr erhielt er das Kommando einer Division der Garde, 1823 ernannte ihn Alexander zum General-Adjutanten. Die Thronbesteigung Kaiser Nikolaus schien für P. keine günstigen Aussichten zu versprechen. Eine barsche Aeußerung des neuen Kaisers, den P. früher bei einem Manöbre stark getadelt hatte, bei der ersten Truppenschau ließ die schlimmste Rache für jenen Tadel befürchten; die Folge widerlegte jedoch diese Vermuthung. P., 22. Aug. 1826 zum General ernannt, wurde auf den kaukasisch-persischen Kriegsschauplatz geschickt und daselbst dem General Yermolow als Stellvertreter beigegeben. Abbas Mirza hatte die zunächst liegenden russischen Provinzen überschwemmt; P. rückte von Tiflis mit 4000 Mann gegen ihn aus, schlug den fast 9 Mal stärkeren Feind bei Elisabethpol aufs Haupt und trieb ihn aus den eroberten Distrikten zurück. 1827 mit dem Oberbefehl der Armee betraut, eröffnete er den Feldzug mit der Einnahme des berühmten Klosters Etschmiadzine, belagerte Abbas-Abad, schlug den zum Entsaß heranrückenden Abbas Mirza, eroberte Abbas-Abad, Sardar-Abad, sodann Taurie, Eriwan, Khoi, Alandshak und Aderbidshan in schneller Folge und zwang dadurch Abbas Mirza um Frieden zu bitten. Als die Verhandlungen sich durch die List der Perser, die auf die europäisch-türkischen Verwicklungen hofften, in die Länge zogen und nur ein Deckmantel für neue Feindseligkeiten der Perser zu werden drohten, unternahm P. einen Wintermarsch über den selbst im Sommer für fast unzugänglich gehaltenen Konflanten, nahm mehrere Orte und zwang den dadurch in Schrecken gesetzten, sich in Teheran nicht mehr sicher fühlenden Feth-Ali am 10. Febr. 1828 zum Frieden von Turkmantschai, in Folge dessen Rußland die Provinzen Eriwan und Nakhitschewan und außerdem das Versprechen einer Kriegsentschädigung von 20 Mill. Silberrubeln enthielt. P. erhielt zur Belohnung seiner glänzenden Dienste die Grafenwürde mit dem Beinamen „von Eriwan“ und 1 Million Rubel.

Die russischen Truppen hatten ihre Standquartiere noch nicht erreicht, als in Europa die Feindseligkeiten zwischen Rußland und der Türkei zum offnen Ausbruch kamen. Paskewitsch sowohl wie der türkische ihm in Asien gegenüber stehende Seraskier Halib Pascha zögerten den Krieg zu beginnen. Das russische Heer, von dem zweijährigen persischen Feldzug stark mitgenommen, bedurfte dringend der Ruhe, Erholung und Ergänzung. Die Kavallerie hatte viele Pferde verloren; das Transportwesen war fast ohne Zugvieh. Bekleidung und Materialien aller Art mußten erst neu wieder beschafft

Digitized by Google

werden. — In gleicher Weise suchte der Serasker seine Streitkräfte aufzustellen und zu ordnen. — Durch die rastloseste Thätigkeit brachte P. es in wenigen Monaten dahin, sein kleines Heer marsch- und schlachtfertig zu machen. Bei der Nothwendigkeit die russisch-kaukasischen Besitzungen zu schützen, die persischen, noch pfandweise für die Kriegsentschädigung besetzten Provinzen besetzt zu halten, die Grenzprovinzen gegen das türkische Gebiet zu schützen, vermochte er trotz aller Anstrengungen nur eine aktive Armee von 12,000 mit 70 Geschützen aufzustellen. Die Verpflegung derselben war allen Schwierigkeiten zum Trotz wohl geordnet worden. Ein bewegliches Magazin von mehr denn 1000 Wagen, ungerechnet Lastthiere und Transportwagen für Ambulance und sonstige Feldbedürfnisse bildete den in diesen Gegenden so nothwendigen unbequemen ungeheuren Troß. Am 14. Juni, zwei Monate nach dem Beginn der Feindseligkeiten an der Donau, eröffnete auch P. den Feldzug. Mit 12,000 Mann — dabei eine Bagage von 1848 Wagen, 2250 auf Pferden und Ochsen transportirten Packen, 2000 Stück Hornvieh und 3000 Schafen — rückte er gegen Kars vor. Die Armee mußte immer gedrängt beisammen bleiben, der Vortrab marschirte nur 2—3 Werst voraus, so daß der Feind nie auf Abtheilungen stoßen konnte, sondern immer auf die kompakte Heeresmasse traf. Vor Kars war das erste große Gefecht. Uschakow bemerkt hiebei, daß P. der erste war, der gegen Asiaten in Kolonnen kämpfte. Die Russen, wie die Franzosen in Aegypten, hatten bis dahin in Vierecken gegen die Türken und Orientalen gefochten; unter Münich in einem einzigen ungeheuren Viereck, unter Rumianzow wie unter Suwarow und den späteren Generälen in mehreren. P. stellte sein Heer in 3 Linien auf, die beiden ersten aus Infanterie, die 3. aus Reiterei bildend, dahinter eine Infanteriereserve. — Der Feind wurde geschlagen, das befestigte Lager erstürmt; das für uneinnehmbar gehaltene Kars selbst nach kurzer Belagerung genommen. Der Ausbruch der Pest, in Folge der weisen Vorsichtsmaßregeln und Anordnungen des Feldherrn zum Glücke bald in ihrer Verderblichkeit beschränkt, hinderte P. unverweilt weitere Operationen zu unternehmen. Erst Mitte Juli konnte er sich gegen Achalkalaki in Bewegung setzen. Nach einem beschwerlichen Marsche wurde es erstürmt, ebenso das hartnäckig vertheidigte Achalzik, nachdem das türkische Lager davor nach einem anstrengenden Nachtmarsch und scharfem Gefecht gegen einen 5fach stärkeren Feind genommen war. Bei dem Schlusse dieses Feldzuges im November waren die Provinzen Kars, Achalzik und Bajazeth den Türken entrissen; 6 Festungen mit 313 Kanonen und 8000 Gefangenen waren den Siegern in die Hände gefallen. Der Verlust der Russen belief sich mit Einschluß der an der Pest Gestorbenen auf 3200 Mann. — Im Frühjahr des Jahres 1829 stand P. mit 12,000 Mann Infanterie, 3500 Mann Kavallerie und 67 Kanonen schlagfertig im Feld. 20,000 Rekruten sollten ihn aus Rußland verstärken. Ihre Zahl mußte jedoch durch den langen Marsch, der sie überdies erst Mitte des Sommers bei der Armee anlangen lassen konnte, sehr zusammen schmelzen. P. verstärkte daher seine Armee durch einheimische kaukasische, armenische und kurdische Milizen, die gegen guten Sold gerne Dienst bei ihm nahmen. Von seinen weiteren Bemühungen, die Völkerstämme zu gewinnen und den Türken abwendig zu machen, wie z. B. die Kurden, und den Feind durch Bestechung zu lähmen, haben wir schon in der Einleitung eine kurze Notiz gegeben. Die Türken begannen dies Mal den Kampf und zwar mit der Belagerung von Achalzik. Die Festung ward jedoch entsetzt, die Türken geschlagen. Im Juli rückte P. über den Saganlug und langte nach einem beschwerlichen, durch die siegreichen Gefechte von Kainly und Milly Düß unterbrochenen Marsche vor dem, bald übergebenen, Erzerum an. Nach der Einnahme dieses wichtigen Platzes marschirte P. über Bayburt, um eine Demonstration gegen Trapezunt zu machen. Die tapferen Lasen wurden zwar

bei Chart geschlagen; wegen der Unmöglichkeit jedoch durch das Gebirge gegen das Meer vorzudringen und bei der immer steigenden hartnäckigen Vertheidigung der Gebirgsvölker sah sich P. bald genöthigt, auf seinem Marsche umzukehren und selbst Bayburt zu räumen. Die Lage des russischen Feldherrn wurde eine sehr schwierige. Ueberall brach der Aufstand in den eroberten Ländern mit größter Wuth aus. Die zur Unterdrückung desselben ausgesandten Truppenabtheilungen hatten in ihrer Vereinzelung nicht immer den besten Erfolg. Das Feuer der Türken entflammte sich; namentlich die Lasen kämpften mit ungeheurer Erbitterung. P. war, um sich gegen diese Luft zu machen, genöthigt, wieder gegen Bayburt zu marschiren; er schlug sie und nahm die Stadt mit Sturm. Die Schwierigkeiten waren dadurch wohl gemindert, aber nicht aufgehoben, als wohl zum guten Glück für die russische Armee — in Asien ähnlich wie in Europa — am 28. Sept. die Nachricht von dem Frieden von Adrianopel einlief. Achalzik fiel durch denselben an Rußland. P., zum Feldmarschall ernannt und mit den höchsten russischen Orden geschmückt, kehrte nach Tiflis zurück, von wo ihn jedoch der blutige Aufstand in den kaukasischen Provinzen, namentlich der Kasi Mullas im Daghestan bald zu neuen Kämpfen rief. Die Einnahme von Gumry war unter den vielen Expeditionen das wichtigste Unternehmen dieser Zeit. Unterdessen war die polnische Revolution ausgebrochen, die Schlacht von Ostrolenka wurde geschlagen, Diebitsch starb an der Cholera. Nun ward P. zum Oberbefehlshaber der russischen gegen Polen operirenden Armee ernannt, welche interimistisch der Chef des Generalstabes Graf Toll kommandirte. P. befehligte 135,000 Mann mit 600 Kanonen, von denen jedoch fast die Hälfte in abgesonderten Korps zu agiren hatten, so daß für die Hauptarmee unter P. unmittelbarem Oberbefehl nur 70,000 Mann blieben. P. sah das Ende des Krieges nur in Warschau. Dahin zu gelangen mußte die Weichsel überschritten werden. Um den Rücken gedeckt zu haben verlegte P. den Uebergang nah an die preußische Grenze, wohin er, seinem Grundsatze getreu, nichts zu riskiren, durch einen weiten, freilich bei irgend welcher Thätigkeit des Gegners höchst riskanten, Flankenmarsch um Modlin herum seine Armee bewegte. Das Glück war mit ihm; die Polen belästigten seinen Marsch nicht. Am 2. (14.) Juli begann bei Osiek der Brückenschlag über die Weichsel; am 5. war er beendet. Innerhalb 5 Tage und Nächte zogen 54,000 Mann, 318 Geschütze und Alles in Allem 6500 Gespanne über die Brücken auf das linke Weichselufer. P. Hauptanstrengungen waren nun wie immer darauf gerichtet, eine genügende Verpflegung seines Heeres einzurichten. Wir wollen dazu erwähnen, daß 540 Ziegelöfen von den Russen erbaut und 5000 Soldaten abwechselnd Tag und Nacht mit dem Backen des Zwiebackes beschäftigt wurden. Langsam rückte das russische Heer vor zur höchsten Unzufriedenheit des rastlosen ungestümen Toll, der die Polen verachtend den Oberbefehlshaber immer zum Schlagen zu drängen suchte. P. hingegen, dem der Ruf der polnischen Armee aus den ersten Schlachten dieses Krieges noch in den Ohren klang und der überdies seine in Asien errungenen Lorbeeren zu wahren hatte, wollte nichts wagen, sondern langsam, stetig vordringend seine Truppen schonen und Alles für den Hauptschlag bei Warschau sparen. Zu diesem Ende wollte er die Polen von allen Seiten einschließen und langsam vordringend, auf den kleinsten Raum beschränken, wobei er eben so viel auf die innere Zwietracht der Polen, die längst bestand, durch jenes Manöver aber auf die Spitze steigen mußte, rechnete als auf die blutige Anwendung der Waffen. Im polnischen Heere ging schon jetzt Alles drüber und drunter. Von einem energischen Handeln war keine Rede. Die Warschauer Blutscene des 15. August trieb die Verwirrung und Anarchie aufs Höchste. Die beiden feindlichen Heere standen sich an der Bzura und Rawka gegenüber, die Polen in größter Unthätigkeit, P. rastlos damit beschäftigt, die

Verpflegung zu ordnen, das Land hinter sich zu unterwerfen und Verstärkungen an sich zu ziehen — was Alles freilich den Vorwurf allzu langen, ängstlichen Zauderns wohl nicht zu entkräften vermag. Ende August hatte P. durch die herangezogenen Verstärkungen auf dem linken Weichselufer eine Armee von mehr als 90,000 Mann beisammen, wogegen das über ganz Polen verstreute polnische Heer nur 80,000 Mann zählte, von denen 37,000 Mann die Hauptstadt vertheidigten. Am 24. Aug. (5. Sept.) rückte P. mit über 70,000 Mann gegen Warschau vor. Am 6. Sept begann der Kampf mit dem furchtbaren Sturm auf Wola. Die Schlacht wüthete den nächsten Tag weiter. General Toll kommandirte unter der Oberleitung des Marschalls, der durch eine vorbeifliegende Kanonenkugel eine Quetschung am Arm erhalten hatte. Die Uebergabe Warschaus war der Schluß des blutigen Kampfes, der den Russen 10,500 Mann an Todten und Verwundeten gekostet hatte. Am 8. Sept. zogen die Russen in Warschau ein, P. blieb seiner Wunde wegen in Wola. Damit war der polnische Krieg in der Hauptsache geendet. Die letzten Zuckungen der Insurrektion waren bald unter den Griffen der Sieger erstickt. Der glückliche, durch die Uneinigkeit, Egoismus und verrnchte Zwietracht seiner Gegner mehr als durch seine Waffen siegreiche russische Feldherr ward zum Lohne für seine Thaten zum Fürsten von Warschau erhoben und zum Statthalter des Königreiches Polen ernannt, in welcher Stellung er, Vollstrecker des Czarenwillens, Polen während der nachfolgenden Jahre ruhig erhielt. Selbst die Wogen der Revolution von 1848 brachen sich an der russischen Grenze. Der ungarische Aufstand und Krieg riefen P. nach den langen Friedensjahren wieder ins Feld. April 1849 wurde der Vertrag zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossen, wonach eine russische Hülfsarmee in Ungarn operiren sollte. P. ward zum Oberkommandanten ernannt. Seit langer Zeit vorbereittt übernahm er damit eine Armee von 114,000 Mann Infanterie, 15,000 Kavallerie und 464 Geschützen. Durch die Nothwendigkeit des Nachschubes aus dem Innern Rußlands und über die Einrichtung der Verpflegung verzögerte sich die Eröffnung der Operationen bis zum 17. Juni. P. wie immer auf die Verpflegung bedacht rückte mit ungeheurem Troß ohne nennenswerthe Gefechte langsam über Eperies bis Kaschau vor. Vor ihm wich Wysocki mit seinen schwachen Truppenabtheilungen zurück. P. rückte mit seiner Hauptmacht nach Miskolcz; ein Korps marschirte gegen Debrezin, was am 3. Juli ohne Gefecht genommen, bald aber wieder geräumt wurde Vom 1—8. Juli mit der Verpflegung zu Miskolcz beschäftigt, rückte P. endlich wieder gegen Hatvan vor. Am 12. ritten die ersten Kosacken in Pesth ein, während die Oesterreicher gleichzeitig Ofen besetzten. Gegen Waitzen zog indeß Görgey mit etwa 24,000 Mann, brachte den russischen Generälen Saß und Rüdiger empfindliche Verluste daselbst bei und wandte sich dann, als P. mit der Hauptmacht gegen ihn anrückte, durch den kühnen Marsch über Balassa Gyarmath gen Norden, wodurch er sich auf die russische Operationslinie stellte. Ein glückliches Gefecht gegen den weit schwächeren Perczel blieb russischer Seits ohne bedeutenden Erfolg, da P. ängstlich darauf bedacht war, seine Truppen beisammen zu halten. Schon jetzt begannen jedoch mit dem am Sajo von den ungeheuren Anstrengungen kurze Zeit rastenden Görgey die Unterhandlungen, wenn sie auch keinen sichtbaren Erfolg hatten. Görgey hatte mehrere glückliche Gefechte bei dem kühnen Weitermarsch um die Russen herum. P. rückte nach Tissa Füred, dann gegen Debrezin, wo er, selbst kommandirend, eine ungarische Division unter Nagy Sándor schlug, von da langsam weiter über Groß-Wardein hinter Görgey her, der am 13. Aug. mit 17,000 Mann und 130 Kanonen vor P.'s Unterfeldherrn General Graf Rüdiger, die Waffen streckte, was P. in der berühmten oder berüchtigten Botschaft: „Ungarn liegt zu den Füßen Ew. Kaiserlichen Majestät .... Ich habe das Glück Ew. Kaiser-

lichen Majestät zu melden, daß die einzige gestellte Bedingung die Erlaubniß ist, die Waffen vor Ihrer Armee niederlegen zu dürfen" — seinem Czaren Nikolaus meldete. Damit war auch die ungarische Revolution in der Hauptsache beendet. P. reiste am 28. Aug. nach St. Petersburg vom Heere ab.

Noch ein Mal mußte der greise Marschall den Kriegsschauplatz — wider seinen Willen auf das ausdrückliche Verlangen Nikolaus — betreten. Der Krieg mit der Türkei und den Westmächten hatte begonnen. Die russischen Heere saßen in der Walachei vor der Donau fest. P. wurde nominell mit dem Titel des Oberbefehlshabers abgeschickt, durch seinen Rath den Dingen eine bessere Wendung zu geben. Er vermochte nichts; eine Verwundung vor Silistria gab ihm triftigen Grund die Armee zu verlassen. Er kehrte nach Warschau zurück, wo er am 1. Febr. 1856 starb. Die russische Armee wird seine Feldzüge immer zu ihren glänzendsten Erinnerungen zählen.

Literatur: Essai biographique et historique sur le Feld-Maréchal P. d. V. comte Paskévitch d'Erivan par J. Tolstoy. Uschakoff: Geschichte der Feldzüge in der asiatischen Türkei. Tolls Memoiren. F. v. Smitt: Geschichte des polnischen Aufstands und Krieges. Der Feldzug in Ungarn. Von einem Offizier des russ. Generalstabes. Der Feldzug in Ungarn und Siebenbürgen im Jahr 1849. C. Lemke.

Patriarchie und patriarchalische Staatsidee.

Die Patriarchie, d. h. die Familien- und geschlechtsartige Herrschaft des Stammeshauptes gehört dem uranfänglichen Zustand der noch unentwickelten, gleichsam noch mit dem Mutterleib der Familie oder des Geschlechts verbundenen Staatenbildung an. Noch fehlt es an einem Nationalgefühl, und noch ist kein Volksbewußtsein entwickelt. Die Angehörigen dieser Gemeinschaft betrachten sich in ihren freien Gliedern als Abkömmlinge Eines Geschlechts, als Familiengenossen und ursprüngliche Blutsverwandte, oder doch als Stammesgenossen von gleicher Rasse; und der Patriarch, der als Häuptling herrscht, wird wie der gemeinsame Vater und Patron des Geschlechts und des Stammes verehrt. Zuweilen treten auch die mehreren Hausväter und Familienhäupter zu einem gemeinsamen Rathe der Aeltesten zusammen, der dem Patriarchen zur Seite steht oder wohl auch ohne ein Gesammthaupt selber die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet. Der Patriarch wird entweder von den Vätern gewählt oder, wenn es ein hervorragendes in der Herrschaft geübtes Haus gibt, durch das Erbrecht des fürstlichen Hauses bezeichnet. Manchmal werden auch in wichtigen Fällen alle freien Stammesgenossen zu einer großen Geschlechts- und Stammesversammlung berufen und entscheiden da unter der Leitung des Patriarchen und der Aeltesten über die Lebensfragen des Stammes.

Gewöhnlich nimmt man an, die Gewalt des Patriarchen sei eine absolute. Man hat sich dazu durch den Begriff der römischen Vatergewalt verleiten lassen, die allerdings den Kindern kein eigenes Recht zugesteht und alles Recht der Familie in unbeschränkter Weise dem Vater vorbehält. Aber jene Annahme ist schon deshalb irrig, weil bei den meisten Nationen nicht einmal dem Vater selbst über seine unmündigen Kinder eine unbeschränkte Gewalt, sondern nur ein vormundschaftliches Recht zusteht, also da noch weniger die nachgebildete Gewalt des Stammeshauptes über die erwachsenen Familienväter eine schrankenlose sein kann. Je nach der Art des Stammes und je nach den Schicksalen desselben ist daher

Digitized by Google

die patriarchalische Gewalt bald mehr, bald weniger ausgedehnt. Aber der Charakter derselben ist nie rein staatlich, sondern immer familienartig. Er führt und leitet den Stamm wie ein Vater seine Kinder und Hausgenossen; die gemüthlichen Bande der Pietät, der Treue, der Liebe bewahren hier noch ihre volle Stärke. Es gibt noch keine feste, kalte Rechtsordnung, keine ausgebildete Verfassung, die jedem Gliede des Staatskörpers seine Stellung und seinen Machtbereich anweist. Der Instinkt ist noch größer als das Bewußtsein. Die Sitte und das Herkommen gelten Alles, Gesetze gibt es noch nicht, außer etwa göttliche durch die Priester und Propheten geoffenbarte Gebote oder zuweilen auch einzelne Sprüche weiser Vorfahren.

Nur für das Nothwendigste und dann in der einfachsten Weise ist in der Patriarchie gesorgt. Wenn Einzelne sich streiten oder einer den andern empfindlich verletzt, so muß ein Richter angerufen werden können, der jenen Streit entscheide und jenen Friedensbruch strafe. Da ist denn gewöhnlich das Stammeshaupt der Richter, der nach dem Urtheil der Hausväter oder der Aeltesten die gute Sitte und den Frieden schützt und die Verbrecher züchtigt. Wird der Stamm in Streit und Krieg mit andern Stämmen verwickelt, dann ist wieder das Stammeshaupt der natürliche Kriegsführer, der die Wehrkräfte des Stammes zusammenfaßt. Im Kriege wächst natürlich seine Macht mit der Größe der Gefahr und der wechselnden Aufgaben, im Frieden ist sie vorzüglich nur Richtergewalt und daher durch die Sitte gebunden. Die Regierungsgewalt ist in dieser Staatsform noch sehr gering und unentwickelt. Sie besteht fast nur in der Leitung des Raths und der Stammesversammlung. Es gibt noch keine eigene Polizei, es gibt überhaupt kein Beamtenwesen, oder doch nur erste geringe Anfänge der Beamtung. Es gibt auch keine regelmäßigen Steuern, keine Staatskasse, kein Finanzwesen, kein stehendes Heer, keine Verkehrsanstalten, keine Staatsbauten und noch weniger wissenschaftliche Anstalten und Kunstwerke. Nur wenn der Patriarch zugleich eine priesterliche Würde und Thätigkeit hat, so zeigen sich in dem Stammeskultus, dem er vorsteht, und in den Opfern, die er darbringt, die Anfänge einer idealern Ausbildung des Gemeinlebens. Das Stammeshaupt selbst lebt von seinem eigenen Vermögen und Erwerb, wie jeder andere. Nur ist es zuweilen reicher ausgestattet, und bei der Vertheilung des Landes, des Handelsgewinns oder der Beute bekommt er einen größern Ehrentheil. Ihm werden auch Geschenke dargebracht von den Stammesgenossen und von den schutzverwandten Fremden.

Es ist fast unbegreiflich, wie man diese Patriarchie, die kaum den Namen eines Staates verdient, und die offenbar nur zu den einfachsten noch kindisch unentwickelten Lebensverhältnissen paßt, als ein Ideal auch den neuern europäischen Völkern hat empfehlen können. Wir finden dieselbe mehr oder weniger deutlich bei sehr vielen Völkern, aber fast nur in den ersten Zeiten, in der Kindheitsperiode dieser Völker. Wir finden sie im Orient und im Occident; bei den Semitischen Juden und Arabern wie bei den Arischen Indiern*), Hellenen und Germanen; wir finden sie bei den gelben Chinesen und bei den rothen Indianern. Aber alle semitischen und arischen Völker haben sie später abgestreift, als die enge Form nicht mehr zu dem größer gewordenen Volkskörper paßte, und der erwachte Staatsgeist sich von dem bloßen Familiengeist loswand. Da wurde es den Völkern praktisch klar, daß das Volk etwas anderes sei als eine Blutsverwandt-

*) Der alte Name des Häuptlings ist vic pati, vici pater. Lassens Indien I. 795 und 807.

schaft und nur sehr uneigentlich eine große Familie genannt werden könne, daß das öffentliche Recht von der Familiensitte sich unterscheide, daß die Obrigkeit öffentliche Rechte und öffentliche Pflichten haben von ganz anderer Art und anderem Umfang als die Vaterpflichten in der Familie, daß die Unterthanen sich zu ihr nicht wie unmündige Kinder verhalten, sondern mit selbständigen Rechten und eigenthümlichen Pflichten dem Staate verbunden seien, daß die gemüthlichen Pietäts- und Treubeziehungen nicht ausreichen, um eine feste Ordnung zu bewahren und das öffentliche Wohl zu sichern, daß der entwickelte Staat der Gesetze und zahlreicher Aemter und Einrichtungen bedürfe, für welche nicht in dem Hauswesen des Privatmanns die maßgebende Regel gefunden werde.

Will man auch für den herangewachsenen großen und civilisirten Staat noch die Weihe der Patriarchie beibehalten, wie das zum Theil in dem chinesischen Weltreich wirklich geschieht, dann verkehrt sich, was Anfangs in der natürlichen Patriarchie der Kindheitsperiode gut und heilsam war, in so künstlichem Zustande ins Böse und Verderbliche. An die Stelle der natürlichen Achtung und Liebe zu dem väterlichen Stammeshaupt tritt dann die blos fingirte Verehrung für den nicht mehr väterlichen Herrscher; und was früher sittenmäßig geübte hausväterliche Sorge gewesen war, verwandelt sich nun in willkürliche Despotie. Die Einrichtung eines Hauswesens ist zu enge, als daß sich nicht das Land gedrückt fühlen müßte, welches nach ihnen geordnet wird. Die Familie ist durch die Ehe und die Abstammung von denselben Stammeseltern, durch das Blut enge verbunden: aber die Völker sind es weder durch die Ehe noch durch das Blut, sondern durch die Sprache, durch das Recht, durch große Schicksale. Die Vormundschaft, welche für das Familienrecht unentbehrlich ist und in der natürlichen Patriarchie keinen Anstoß gibt, wird für das entwickelte Staatsrecht zu einer ungerechtfertigten Anmaßung und beleidigt die gebildeten und freien Volksgenossen. Die Patriarchie, welche anfangs von der Wärme des Stammesgefühles getragen einen heimatlichen und innigen Ausdruck hatte, wird dann später zu einem System der Lüge und wie eine Herabwürdigung der Nation empfunden. Der entwickelte Staat bedarf einer klaren Verfassung, welche die öffentliche Ordnung und die öffentliche Freiheit grundsätzlich gewährleistet, und diese Grundsätze können nicht familienmäßig bestimmt werden.

Als Robert Filmer in der Zeit der Stuartischen Reaktion (1680) in seiner Schrift „Patriarcha" die absolute Königsgewalt, für die er sich ereiferte, aus der ursprünglichen väterlichen Gewalt des ersten Hausvaters Adam ableitete, so war das eine Speise, welche an dem Hofe Jakobs II. und in der englischen Hochkirche wohl Liebhaber finden konnte, aber dem historischen Sinn und dem gesunden Menschenverstand war sie ganz unverdaulich. Gegenwärtig erinnert man sich ihrer nur noch, weil man weiß, daß John Locke (s. d. Art.) dieselbe in seiner ersten in dem Revolutionsjahr 1689 erschienenen Abhandlung über die „Staatsregierung" (on Government) Schritt für Schritt widerlegte.

Wenn wir etwa die Berliner Kreuzzeitung ausnehmen, welche mit allen möglichen Fetzen aus einer alten publicistischen Garderobe die Blößen ihres junkerhaft-göttlichen Staats zu bekleiden sucht, so hat die patriarchalische Staatsidee in der europäischen Politik keine andere Bedeutung mehr als die der Erinnerung an eine weit zurückliegende noch kindliche Stufe der Staatenbildung. Nur gelegentlich treffen wir und am ehesten noch in dem naiven Glauben des ungebildeten Mannes und etwa in den mißverständlichen aus der Bibel entnommenen politischen Doktrinen, wie an die Theokratie, so auch an die Patriarchie einzelne meist un-

Digitized by Google

klare Anklänge. Daß der heutige Staat kein patriarchalischer mehr sei und auch nicht sein könne, das mögen Einzelne bedauern, aber das wissen Alle; und wenn man im XVII. und XVIII. Jahrhundert versucht hat, die patriarchalische Staatsidee künstlich und in Form der Fiktion zu restauriren, so ist dieser Versuch in der Theorie und in der Praxis kläglich verunglückt.

Vgl. außer den genannten Schriften von Filmer und Hobbes auch R. v. Mohl Encyklopädie der Staatswiss. §. 40 und die dort angeführte Literatur. Bluntschli.

Patrimonialstaat und patrimoniale Staatsidee.

Der Patrimonialstaat ist insofern verwandt mit der Patriarchie, als auch in ihm die obrigkeitliche Gewalt noch an privatrechtliche Beziehungen gebunden und von dem Familienverband mehr oder weniger abhängig erscheint. Aber der Patrimonialstaat gehört doch einer spätern, nicht der ursprünglichen Staatengeschichte an und seine charakteristische Eigenschaft ist nicht in der Familie, sondern in dem Grundbesitz, in dem angestammten Vermögensbesitz (patrimonium) zu finden, mit dem die Gewalt verbunden und dem sie gleichartig erscheint.

Die Vermischung und die Verwechslung von Staatsherrschaft und Eigenthum bestimmt somit den Charakter dieser unreifen Staatsform (vgl. oben Monarchie VI. §. 706). Der Fürst ist eher Grundherr als Staatshaupt, eher Herr als Fürst. Das Staatsbewußtsein ist noch unentwickelt. Es gibt wohl ein Land, aber es gibt noch keine Nation, es gibt Stände aber kein Volk, eine Landesordnung, keine Staatsverfassung.

Ob ein einzelner Fürst die Landesherrschaft besitze, oder etwa eine Körperschaft, z. B. eine Stadt, ein Kloster, ein Orden, eine Universität, das ist nicht erheblich. Es kann daher eben so gut republikanisch oder monarchisch geordnete Patrimonialstaaten geben und das Mittelalter hat sie in mannigfaltigster Anwendung hervorgebracht.

Die ganze Form ist zwar nicht eine ausschließlich aber doch vornehmlich mittelalterliche und mehr germanisch als romanisch. In den romanischen Ländern mußte sie dem einheitlicheren Staatstrieb früher weichen, als in Deutschland, wo sie zwar ebenfalls der konstitutionellen Verfassung Platz machen mußte, aber heute noch aus der Theorie und aus den Gewohnheiten und Anschauungen der Höfe nicht völlig verdrängt ist. Sie kommt hauptsächlich in zwei Formen vor:

1) als Lehenstaat, d. h. in Form der Spaltung der Herrschaft wie des Eigenthums in eine Oberherrschaft des Lehnsherrn und in eine abgeleitete Nutzherrschaft des Vasallen (dominium directum und dominium utile). Vgl. den Art. Lehenswesen;

2) als eigentlicher Dynastenstaat, oder wie v. Mohl ihn nennt (Encyklopädie §. 307) als „hausherrlicher Staat", in welchem die ungetheilte Herrschaft wie ein volles Eigenthum der Dynastie und ihres Hauptes betrachtet wird. Die deutschen Fürsten versuchten mit Glück ihre anfängliche Amtsgewalt zunächst in einen festen lehensmäßig gesicherten Erbbesitz und später in volles freies Eigenthum umzuwandeln, während in Frankreich es den Königen glückte, die an die mächtig gewordenen Kronvasallen ausgegebene Patrimonialherrschaft im Namen der Staatseinheit und zu Gunsten der Staatswohlfahrt wieder einzuziehen und dann die alleinige Hoheit auch zu einer Art von Eigenthum ausschließlich an sich zu bringen.

Digitized by Google

Der Patrimonialstaat verträgt sich eher als die Patriarchie mit einer höhern Kulturstufe. Er wird nicht mehr durch das Stammesgefühl und nicht durch den Blutsverband seiner Angehörigen zusammen gehalten. Die vermögensartige Grundanschauung desselben läßt eine große Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse zu und weiß sich mit dem Gegensatz der Stände wohl abzufinden. Wie der Landesherr in seinem Vermögensbereich mit Freiheit waltet, so können auch die Geistlichen und die Ritter, die Bürger und die Bauern ihr besonderes Vermögen je nach ihrer Weise verwalten; und wie in dem Herrengute öffentliche Befugnisse mit Privatgenüssen verbunden sind, so ist eine ähnliche Mischung der öffentlichen Rechte und Pflichten auch mit dem Besitz eines Rittergutes oder eines Bauernhofes vereinbar. Die Zerbröckelung des Staats in eine Anzahl von bald über- und untergeordneten, bald nebengeordneten Besitzthümern, unter denen die Landesherrschaft nur den obersten Rang und den weitesten Umfang hat und sodann die theilweise Rechtsverbindung dieser gesonderten Besitzthümer, die sich in mancherlei vertragsmäßige Dienstbarkeiten und Lasten je des einen zu Gunsten des andern mannigfaltig verzweigt, sind naturgemäße Folgen der patrimonialen Staatsentwicklung.

Die patrimoniale Herrschaft wird nicht von dem Volkswillen abgeleitet wie das römische Königthum und Kaiserthum, auch nicht unmittelbar von Gott, wie in der theokratisirenden Monarchie, sondern mit Vorliebe aus ganz oder halb privatrechtlichen Erwerbsarten. Der Kauf und der Tausch, die Uebernahme als Heirathsgut, sogar der Pfandbesitz, den ein verschuldeter Landesherr dem reicheren Fürsten oder der Stadt als seinem Gläubiger einräumt, gelten als schickliche Erwerbsformen, so gut wie die Belehnung und besser als die Eroberung, welche doch erst der Verjährung bedarf, um legitim zu werden. Aber für besonders heilig und rechtmäßig wird der erbrechtliche Erwerb angesehen, die angestammte und von den Vätern oder den nächsten Sippen angefallene Erbherrschaft wird höher geschätzt als die neu erkaufte oder erheirathete. Weniger beliebt, aber doch zulässig ist die ebenfalls privatrechtliche Erbfolge, welche sich auf Erbvertrag, Erbverbrüderung oder auf Testament gründet. (Vgl. den Art. Erbrecht, staatsrechtliches.)

Der Patrimonialfürst ist noch nicht in dem Grade staatlich durchgebildet und bewußt, um sich als Repräsentanten und als oberstes Organ des Staats zu erkennen. Der erhabene Satz Friedrichs des Großen: „der König ist der erste Staatsdiener", ist ihm unverständlich und klingt seinen Ohren wie eine Beleidigung seiner Würde und eine Mißachtung seines Rechts. Zuerst denkt er an sich und sein Haus, dann erst an das gemeine Wohl. Er hält sich vor allen Dingen für veranlaßt und verpflichtet, seine Hoheitsrechte wie ein Eigenthümer zu wahren, und die ererbten Kronrechte seinen Nachkommen ungeschmälert zu hinterlassen. Er will vor allen Dingen der Herr sein in seinem Staate und läßt sich nur widerwillig die Beschränkungen gefallen, welche die Macht der Verhältnisse oder die herkömmlichen Rechte der Stände ihm aufnöthigen. Der Gedanke, daß auch die Kronrechte nur insofern und nur so lange Bestand und Sinn haben, als sie der Natur und Geschichte des Staates gemäß und der öffentlichen Wohlfahrt dienlich sind, überschreitet seinen privatrechtlich beengten Gesichtskreis. Er läßt sich wohl auch eine Regelung seiner Befugnisse und der Pflichten der Unterthanen gefallen, aber am liebsten in Form der Gnade, oder wenn das nicht geht, in Form der Uebereinkunft. Er hat, wenn er nur ein redlicher Mann ist, Respekt vor dem Gewohnheitsrecht, er achtet das Vertragsrecht gewissenhaft, aber

Digitized by Google

das eigentliche Staatsrecht ist ihm ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch, und je weniger er es kennt, desto verdächtiger. Die Religion lehrt ihn wohlwollend zu sein gegen alle Menschen, und voraus gegen seinen Nächsten, nichts hindert ihn, dieses Wohlwollen auch den Unterthanen zuzuwenden, die in ihm den Landesherrn verehren. Aber es fällt ihm schwer zu begreifen, daß die Pflicht des Staatshauptes mit dem herkömmlich oder urkundlich bestimmten und begrenzten Herrschaftsbereich nicht zusammenfalle, und im Zweifel hält er sich an diesen und vernachlässigt jene. Auch das Recht der Unterthanen faßt er weniger als ein lebendiges, des Wachsthums und des Fortschritts fähiges auf. Wie es besteht, in möglichst festen Formen, so handhabt und schützt er es. Wenn er darin eine Beschränkung seines Eigenthums sieht, so behandelt er es wie privatrechtliche Grunddienstbarkeiten, und interpretirt es so enge als möglich. Jede Erweiterung desselben kommt ihm wie ein Abbruch an seinem Vermögen, an seinem Erbgut vor und ist ihm daher verhaßt. „So weit Brief und Siegel gehen, so weit geht auch ihr Recht; aber nicht ein Haar breit weiter.“ (R. v. Mohl.)

Die Staatsleitung im Großen, die hohe Politik im vollen Sinn des Worts ist nicht seine Sache; ungern entschließt er sich zur Initiative, um das Zeitgemäße ins Leben zu führen, aber sorgfältig wahrt er den hergebrachten Rechtsbestand. Wenn er überhaupt eine Politik hat, so neigt er sich im besten Fall zu der konservativen, nicht zu der liberalen Politik und in der Entartung verfällt er weit eher dem Absolutismus als dem Radikalismus. Er läßt sich nicht oder so wenig als möglich von Ideen bestimmen, leichter von Interessen. Die altbewährte Autorität der Religion und des Rechts ist sein Ideal, wie der Erbbesitz ihm der liebste ist. Die Rechtsform hat für ihn einen magischen Zauber, und er wird leicht verführt, die Form höher zu achten als das Wesen.

Die Aufzeichnung des Herkommens und der Weisthümer paßt besser zu dieser Staatsform als eine eingreifende Gesetzgebung. Vor Neuerung und Fortbildung des Rechts hat dieselbe eine Scheu und läßt sie fast nur in Vertragsweise zu. Sie ist daher geneigt, auch die Zustimmung der Stände wie einen Vertrag aufzufassen. Der Gedanke eines einheitlichen Gesetzgebungskörpers ist ihr fremd.

Die Rechtspflege gilt ihr als die wichtigste öffentliche Funktion. Der Gerichtsorganisation und dem Proceß wird daher eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit zugewendet. Es entspricht ihr am besten, wenn der Patrimonialfürst selber als oberster Richter das Gericht hegt; aber er kann sich auch darin durch seine Vasallen oder Beamten vertreten lassen. Die Mitwirkung auch der Unterthanen bei der Urtheilsfindung als Schöffen und Beisitzer ist wohl verträglich mit dem System. Aber indem es die Formen des Processes mit Vorliebe pflegt, verleitet es leicht zu einem schwerfälligen und langsamen Proceßgang.

Weniger ausgebildet ist die Policei. Eben als das Bedürfniß nach einer energischen Sorge der Policei lebhafter empfunden wurde, gelang es dem Ehrgeiz der Fürsten und ihrer Minister, den Patrimonialstaat in die Absolutie zu verwandeln. Auch einen eigentlichen Staatshaushalt gibt es noch nicht. In erster Linie muß der fürstliche Haushalt, die Einkünfte der landesherrlichen Domänen und die Kammer für die öffentlichen Bedürfnisse herhalten. Die Regierung ist ja hier wesentlich Sache des Fürsten, geht also auch auf seine Kosten. Freilich wenn sein Vermögen nicht ausreicht, dann müssen auch die Unterthanen angesprochen werden. Es bedarf der Beiträge und der Steuern der Stände, welche wieder in halb-privatrechtlicher Form um Verwilligung angegangen werden und

diese nach ihrem Gutdünken auf sich nehmen. Zuweilen sorgen denn auch die Stände dafür, daß ihre Steuern wirklich für die Landesbedürfnisse verwendet werden, um deren willen sie bezehrt worden sind, und es widerstrebt dieser Verfahrungsform nicht, daß die Stände ihre eigene Landeskasse haben und verwalten, welche mit der fürstlichen Kammer in laufender Rechnung steht. Sie benutzen wohl auch solche Geldbedürfnisse des Landesherrn, um an ihre Steuerbewilligung Bedingungen zu knüpfen und sich alte Rechte neu verbürgen zu lassen und neue Freiheiten zu erkaufen. Demgemäß kann es wohl fürstliche Schulden geben und unter Umständen auch ständische Landesschulden, aber es gibt keine eigentlichen Staatsschulden.

Dem Patrimonialstaat entspricht am besten die lehensmäßig beschränkte Kriegspflicht der Vasallen. Die Bedingungen, unter denen Kriegsdienste gefordert werden dürfen und geleistet werden müssen, sind dann näher regulirt, die Art des Dienstes genau bestimmt, die Zeitdauer bemessen, ganz nach Analogie privatrechtlicher Verbindlichkeiten. Daher ist es natürlich, daß die Unterthanen, welche von dieser Last frei und doch schutzbedürftig sind, wie vorzüglich die Bauern, dann dafür eine Vogteisteuer als Geldersatz zahlen müssen. Genügt dem Fürsten dieses Vasallenheer nicht mit seinen Ansprüchen und seiner unverlässigen Dienstwilligkeit, so mag er sich dann Soldtruppen anschaffen, die er bezahlt und die sich ihm für Lohn zu beliebiger Verfügung stellen.

Auch das Beamtenwesen ist in dem Patrimonialstaat in halb privatrechtlicher Weise geregelt. Die Beamten sind voraus fürstliche Diener. Zu einer Ausscheidung des fürstlichen Hofhaltes und Hofdienstes auf der einen und des Staatsdienstes auf der andern Seite ist es noch nicht gekommen. Nichts steht im Wege, die Stellung und Besoldungsansprüche auch dieser fürstlichen Diener vertragsmäßig zu sichern, ganz nach Analogie der privatrechtlichen Dienstmiethe. Aber ihr Dienst ist zunächst Fürstendienst, erst in zweiter Linie Landesdienst. Der persönliche Treu- und Dienstverband ist das wesentliche, die Hingebung an das Vaterland und für das Gemeinwohl ist das zweite. Ihre Ehre kann hoch sein, aber sie ist vornehmlich Hofehre, nicht Staatsehre. Die Gunst des Herrn ist ihr höchster Lohn. So werden alle öffentlichen Verhältnisse durch mehr oder weniger privatrechtliche Beziehungen und Rücksichten verengt und beschränkt.

Man kann den Patrimonialstaat in vorzüglichem Sinne einen Rechtsstaat heißen, und insofern ist er immerhin entwickelter als die Patriarchie und für die Sicherheit und Freiheit der Unterthanen besser als die Absolutie. Aber da er fast nur auf das bestehende Recht achtet, und für den Fortschritt der öffentlichen Wohlfahrt wenig brauchbar ist, und da überdem auch sein Rechtsbegriff privatrechtlich beengt und getrübt ist, so ist er doch nur eine unvollkommene und mangelhafte Staatenbildung. Er läßt sich daher nicht einmal dem antiken Staat (siehe hellenische und römische Staatsidee) an die Seite stellen und bleibt hinter dem modernen Repräsentativstaat weit zurück.

Als demnach in unserm Jahrhundert der Berner Patricier Albrecht von Haller in seiner „Restauration der Staatswissenschaften“ die Theorie des Patrimonialstaates mit leidenschaftlichem Eifer ausführte, und der revolutionsmüden und in mittelalterlichen Erinnerungen schwelgenden Welt als das Heilmittel der Zeit und als das Ideal der Zukunft empfahl, so verwirrte er wohl Viele in ihren unreifen politischen Meinungen, aber fand doch nur sehr wenige Anhänger. Die Meisten wendeten sich mit Abscheu von dem starren leichenhaften Bilde einer untergegangenen Staatsordnung ab. Der Patrimonialstaat ist durch keine galvanisirenden Kunststücke wieder zu wirklichem Leben zu erwecken. Die

Digitized by Google

Versuche der Art, wie wir sie allerdings in Hannover, in Kurhessen und anderwärts heute noch wahrnehmen, reizen nur den Ekel und den Unwillen der Völker. Die Strömung der fortschreitenden Geschichte fluthet über sie hin und begräbt die Versucher in ihren Wellen.

Rob. v. Mohl Encyklopädie §. 41 und die dortige Literatur.

Bluntschli.

Patronat. Präsentationsrecht.

I. Geschichtliche Entwicklung des Patronatrechts.
II. Arten des Patronatrechts.
III. Erwerb des Patronatrechts.
IV. Uebergang des Patronatrechts.
V. Persönliche Fähigkeit zum Patronatrecht
VI. Inhalt des Patronatrechts.
VII. Vom Präsentationsrecht der Patrone ins besondere.
VIII. Vom sogenannten landesherrlichen Patronatrecht.
IX. Verlust des Patronatrechts.
X Gerichtsbarkeit über Patronat.
XI. Neuere Bestrebungen für Abschaffung des Patronatrechts. Reale Aufgaben.

I. Geschichtliche Entwicklung des Patronatrechts. Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Patronatrechts zunächst in der katholischen Kirche ist aus einander zu halten geistliches und Laienpatronat (jus patronatus ecclesiasticum und laicale), jenes einer kirchlichen Anstalt oder einem Geistlichen kraft seines Amtes, dieses einem Laien oder Geistlichen als Theil seiner Privatrechtssphäre zustehend. Jenes ist stets mehr unter dem Gesichtspunkt eines Verleihungsrechts aufgefaßt worden, dieses, von der kirchlichen Gesetzgebung des Mittelalters auf den Stand einer besonderen von der Kirche ertheilten Vergünstigung herabgedrückt, ist im Wesentlichen aus den germanischen Verhältnissen hervorgewachsen und bildet in seiner kanonischen Gestalt ein aus dem ursprünglichen Zusammenhang mit den ältern germanischen Rechtsbildungen bereits gelöstes und in einen gänzlich veränderten kirchlichen Rechtszustand eingefügtes Institut. Die ältere Geschichte des Patronatrechts ist eng verflochten mit der der Vogtei (advocatia), des Instituts, das ursprünglich als eine Art des Mundium den Kirchen und Geistlichen, wie andern Wehrlosen, durch den Advokatus Schutz und Vertretung mit Hand und Mund, in Fehde und Rechtsstreit gewährte, dann aber — in den Immunitäten der Kirchen und Klöster besonders mit Handhabung des Gerichts befaßt war — in den Zeiten der Auflösung der altgermanischen Gesellschaft die kirchliche Freiheit schwer bedroht hat, bis es durch die Reaktion des kirchlichen Beamtenthums nach dem glücklich beendigten Investiturstreit mit Hülfe der päpstlichen Centralgewalt wesentlich beschränkt werden konnte. Während nun aber die Vogtei sich vorwiegend in dem Kreise der Stifter und Abteien bethätigt hat, fand das Patronatrecht seine Wirksamkeit besonders in der Sphäre der Pfarrkirchen und niederen Aemter. Und während im Patronatrecht mit der Mundschaft über die Kirche und über die daran angestellten Geistlichen[1]) sich ursprünglich die Eigenthumsgewere an der Kirche berührt und aus letzterer wieder das Besetzungsrecht des geistlichen Amtes folgt, ist den Vögten der bischöflichen Kirchen und Abteien ein Einfluß auf die Besetzung der betreffenden geistlichen Stellen darum nicht zugefallen, weil dieselbe erst von dem allgemeinen Schirmvogt der Kirche, dem Kaiser geübt, dann aber von der Kirche selbst siegreich zurückgewonnen wurde.

[1]) Insofern kann man sagen, daß im Patronatrecht stets vogteliche Befugnisse (die sogenannte niedere Vogtei) enthalten waren; dagegen ist der Vogt keineswegs immer zugleich Patron.

Manche Elemente zur Ausbildung des Patronates sind allerdings bereits in den orientalischen Kaisergesetzen seit dem fünften Jahrhundert (L. 15 de SS. eccl. I. 2 [Zeno], Nov. Just. LVII. c. 2, CXXIII. c. 18), sowie in abendländischen Synodalschlüssen (Orange v. J. 441 in c. 1 C. XVI. qn. 5, aber nur auf geistliches Patronat bezüglich; ferner Toledo IX. v. J. 655 in c. 31. C. XVI. qn. 7; dagegen wird Toledo I. K. 10 v. J. 398 nur irrthümlich hieher gezogen) enthalten; allein auf die spätere Entwicklung sind sie ohne Einfluß geblieben.

Die eigentliche Ausbildung des Patronatrechts ging im fränkischen und deutschen Reiche vor sich. Die Grundherren bauten Kirchen und Oratorien auf ihrem Grund und Boden und statteten dieselben aus. An diesen auf ihrem Privatbesitz erbauten Kirchen behielten sie nicht nur die Gewere (dominium, dominatio, jus) mit der Verwaltung der von ihnen bestellten Dotation (der hereditas), sondern sie hatten zugleich das Mundium über die bei der Kirche befindlichen schutzbedürftigen Personen, namentlich die Geistlichen. Hieran änderte sich auch nichts, als mit der zunehmenden Bevölkerung immer mehrere von den auf den Herrenhöfen errichteten Bethäusern in die Reihe der ordentlichen Pfarrkirchen eintraten. Die Kirchen selbst durften zwar ihrer Bestimmung nicht wieder entfremdet werden, unterlagen indessen nicht nur dem gewöhnlichen Erbgang mit der übrigen Verlassenschaft der Erbauer, sondern blieben auch Gegenstände des freien Rechtsverkehrs unter Lebenden [2]). Häufig freilich wendeten die Erbauer die in ihrem Eigenthum befindlichen Kirchen durch Schenkung der Kathedrale oder Klöstern zu. Sofern dies aber nicht der Fall war, setzten die Grundherren den Geistlichen ein, sie investirten ihn. Hierzu kam, daß durch die Säkularisationen seit Karl Martell vielfach kirchliche Besitzungen in weltliche Hände kamen, und die damit belehenen Großen unbedenklich an den darin belegenen Kirchen die Geistlichen einsetzten. Die Kirche suchte nun zunächst den Bischöfen einen Einfluß auf die Besetzung zu sichern, indem seit dem 9. Jahrhundert nur die Präsentation dem Grundherrn (patronus oder senior), dagegen die Anstellung dem Bischof zugeschrieben wird (Cap. Karol. M. v. J. 802 c. 13. Pertz, l. c. p. 106; Cap. Ludov. v. J. 817 ib. pag. 207. const. Wormat. v. J. 829 c. 15. ib. p. 337, Cap. Ludov. v. J. 875 c. 24 ib. p. 526. Vgl. c. 37. 38. C. XVI. qn. 7). Das Eigenthumsrecht der Gründer zu verneinen, wie es die hochkirchliche Partei wollte (Benedictus Levita in Capp. Reg. Franc. L. VII. c. 292. 468) gelang jedoch noch nicht. Vielmehr behauptete sich bis in das zwölfte Jahrhundert die Anschauung, daß das Besetzungsrecht Ausfluß des Eigenthums, oder Beneficialrecht sei, und nur das gelang der Kirche, den nachtheiligsten Folgen der Erbtheilungen in dieser Beziehung zu begegnen, und die Erhebung von Abgaben durch die Patrone zu beschränken. Bemerkenswerth ist übrigens, daß dasselbe Recht, welches die Grundherrlichkeit gewährte da, wo freie Bauergemeinden eine Grundherrlichkeit nicht hatten aufkommen lassen, der Gesammtheit der freien Grundbesitzer zustand, welche in der Gemeinde das aktive politische Recht haben. (Vgl. die Stelle des Rüstrin-

---

[2]) Cap. Karol. M. v. J. 794 c. 54: De ecclesiis, quæ ab ingenuis hominibus construuntur, liceat eas vendere, tradere, tantummodo ut ecclesia non destruatur, vel serviuntur cotidie honores. — Lothar I. Leg. III. v. J. 823: Statutum est, ut si quis liber homo per consensum episcopi ecclesiam in sua construxerit potestate, fontesque ab episcopo in eo fuerint consecrati ideo non perdat suam proprietatem, sed si episcopus voluerit, officium sacri baptismatis in suam ecclesiam transferat. Ipsa vero [ecclesia] a qua transfertur, in constructoris maneat potestate, Pertz M. G. Leg. T. I. p. 75. 236.

Digitized by Google

ger Rechts bei von Richthofer, Fries. Rechtsquellen S. 127, die ich in Richters Kirchenrecht §. 153 Anm. 18 mitgetheilt und erklärt habe; ferner König Andreas II. „goldnen Freibrief" für die deutschen Ansiedler in Siebenbürgen v. J. 1224: Sacerdotes vero suos libere eligant, et electos representent bei Teutsch, Zehntrecht der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, Schäßburg 1858 S. 118. Andere Beispiele s. bei Friedberg, de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio. Lipsiæ 1861 p. 176 not. 3.)

Die kirchliche Reaktion gegen die Investitur der Bischöfe durch die weltliche Macht führte zu einer wesentlichen Veränderung auch in Beziehung auf die Betheiligung der Grundherren an der Ernennung der Geistlichen. Die freie bischöfliche Kollation der niederen Beneficien allgemein zu erringen, ist freilich der Kirche nicht möglich gewesen. Aber das Eigenthumsrecht der Laien an den Kirchen wurde seit dem zwölften Jahrhundert beseitigt, und soweit die wesentlichsten Ausflüsse desselben den Grundbesitzern belassen wurden, wurden sie unter dem Namen des Patronatrechts organisch in die Verfassung der Kirche eingereiht. Insonderheit das mit dem Besitz des Hauptguts verbundene jus præsentandi, in welches das frühere Recht der Investitur umgewandelt war, erschien nun als eine Vergünstigung der Kirche, eingeräumt aus Dankbarkeit für die ihr durch die Stiftung eines Gotteshauses erwiesene Wohlthat. Indem nunmehr die Stiftung einer Kirche als Quelle des Patronatrechts galt, trat den aus den älteren Verhältnissen herrührenden dinglichen Patronaten das persönliche Patronatrecht zur Seite, und obgleich jene besonders in Deutschland fortdauernd überwogen, wurde dieses, als mit dem kanonischen Princip mehr im Einklang stehend, von der kirchlichen Rechtslehre seit Alexander III. mit Vorliebe ausgebildet. Zugleich erklärte die Kirche das Patronatrecht, dingliches wie persönliches, für ein jus spirituali annexum, welches deshalb nicht verkauft (c. 16 X de jure patronatus III, 38), und über das nur vor dem geistlichen Richter processirt werden dürfe, wie denn auch der schon früher (c. 1. X h. t.) für die Kirchen selbst aufgestellte Grundsatz der Untheilbarkeit auf dasselbe übertragen wurde (c. 3 X. h. t.).

Die geistlichen Patronate sind theils durch Kirchengründungen aus dem Vermögen des berechtigten Stifts oder Klosters, theils dadurch entstanden, daß diesen Korporationen oder einzelnen zu diesen gehörenden Dignitäten Kirchen geschenkt wurden. Während sich dies Verhältniß vielfach mit der Inkorporation, d. h. der Uebertragung des Pfarrrechts auf Stifter oder Klöster berührt, hat doch öfter die von der Korporation ausgehende Bestellung des Geistlichen für solche Kirchen den Charakter der Präsentation angenommen, weshalb sie schon im Dekretalenrecht mit dem Patronat zusammengefaßt worden ist.

Auch in die evangelische Kirche ist das Patronatrecht aus dem früheren rechtlichen Bestande übergegangen. Das kanonische Recht hat in dieser Lehre im Ganzen seine Herrschaft auch bei den Evangelischen behauptet. Doch hat das Patronatrecht in manchen Landeskirchen ein obrigkeitliches Element während der Reformation aufgenommen, theilweise dasselbe wohl auch aus der älteren deutschen Entwicklung im Widerstreit mit den kanonischen Principien bewahrt, ein Element, welches in der die ältere deutsche Rechtsauffassung bezeichnenden mangelhaften Unterscheidung des öffentlichen und privaten Rechtsgebiets seine hinlängliche Erklärung findet, dem Patronatrecht aber auch einen Theil der Ungunst zugezogen hat, mit welcher die moderne Staatslehre die feudale Vermengung öffentlicher und privater Gerechtsame betrachtet. Daraus wird die Erscheinung verständlich,

daß neuerdings mehrfach statt der bloßen Aussonderung jener Elemente die gänzliche Beseitigung des Patronatrechts gefordert worden ist.

II. Arten des Patronatrechts. Die tief greifende Unterscheidung von geistlichem und Laienpatronat ist bereits im Eingang berührt. Diesen hat man als drittes Glied der Eintheilung das gemischte Patronatrecht zur Seite gestellt, welches dann vorhanden ist, wenn der Titel selbst ein gemischter ist, z. B. wenn eine geistliche Korporation und ein Laie es neben einander haben, in welchem Fall man sich wohl mit einem Turnus hilft, und dann das Patronat einmal als geistliches, das andere Mal als weltliches behandelt.

Beide, sowohl das geistliche wie das Laienpatronat, können dinglich oder persönlich sein. Jenes bildet die Zubehör eines Grundstücks und geht mit demselben über; dieses wird als selbständiges Recht geübt. In Deutschland ist das dingliche Patronatrecht noch jetzt das Ueblichste und kommt besonders bei Rittergütern vor. Nach preußischem Recht (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 11 §. 579) streitet für die dingliche Natur sogar die Vermuthung. Dagegen entspricht es dem kanonischen Princip, wonach das Patronatrecht als eine von der Kirche eingeräumte Vergünstigung, als ein Ausfluß ihrer dankbaren Gesinnung für eine erwiesene Wohlthat aufgefaßt wird, daß in diesem Recht die persönliche Natur des Patronatrechts als Regel gilt.

Nur auf das Laienpatronat bezieht sich die Unterscheidung von erblichem (jus patronatus hereditarium) und Familienpatronat (j. p. familiare). Bei jenem findet der Uebergang auf sämmtliche (gesetzliche wie testamentarische) Erben, bei diesem nur in Beschränkung auf einen bestimmten Familienkreis statt. Obgleich für diese Beschränkung die Konsequenz des kanonischen Princips zu sprechen scheint, erkennt doch die kanonistische Doktrin bereits seit der Glosse die unbeschränkte Vererblichkeit als die Regel an, so daß die Ausnahme im einzelnen Fall bewiesen werden muß. — Ferner ist das Patronat entweder jus patronatus singulare oder compatronatus, je nachdem es einer einzelnen Person oder Mehreren in solidum zusteht. — Endlich unterscheidet man jus patronatus plenum und minus plenum, welches letztere da angenommen wird, wo einer der normal im Patronate enthaltenen Bestandtheile z. B. das Repräsentationsrecht fehlt oder beschränkt ist.

III. Erwerb des Patronatrechts. Seit der Durchführung des kanonischen Princips können Patronatrechte regelmäßig nur mit Genehmigung der Kirchengewalt entstehen, welche der Bischof (mit Specialvollmacht desselben der Generalvikar, während der Sedisvakanz der Kapitelsvikar), beziehentlich der betreffende Prälat mit jurisdictio quasiepiscopalis ertheilt, c. 25 X. h. t. Regelmäßiger Erwerbsgrund des Patronatrechts über eine Kirche oder kirchliche Anstalt, sowie das an ihr bestehende Amt ist die Fundation. Diese umfaßt ihrem vollen Begriffe nach die Anweisung des Bodens, den Aufbau der Kirche und die Dotation derselben. Für ein einzelnes Beneficium, an welchem ebenfalls ein Patronat vorkommen kann, genügt die Dotation. Werden bei einer Kirche diese Handlungen von verschiedenen Personen in Gemeinschaft vorgenommen, so entsteht ein Kompatronat. Die Streitfrage, ob jede einzelne dieser Handlungen für sich ein genügender Erwerbstitel sei, hat die Praxis mit Recht bejahend entschieden. Denn wenn ein Fundator A, ein Exstruktor B und ein Dotator C derselben Kirche das Patronatrecht in solidum erwerben, so folgt daraus, daß jeder Einzelne von ihnen aus seiner Handlung ein Recht darauf habe, weil entgegengesetzten Falls aus der Nichtberechtigung der drei Einzelnen nicht die solidarische

Digitized by Google

Berechtigung von A, B und C entstehen könnte, indem ja keine juristische Per son entsteht, deren Träger jene werden. Natürlich bleibt aber der Erwerb z. B des bloßen Fundators stets durch die stillschweigende Bedingung eingeschränkt, da wenn nun ein Zweiter oder Dritter baut oder dotirt, das Patronatrecht nun nich jenem Fundator mehr allein zusteht, sondern die Letzteren mit eintreten.

Auch das evangelische Kirchenrecht folgt im Allgemeinen diesen Grundsätze So spricht das preußische allgemeine Landrecht von Erbauung oder Dotatio als Erwerbstiteln (Thl. II. Tit. 11 §. 569), während es freilich durch dieselbe nicht unmittelbar das Patronatrecht, sondern nur einen Anspruch auf Verleihun des Patronatrechts (Recht zum Patronat) entstehen läßt, die Verleihung de Patronatrechts selbst aber als Attribut des Landesherrn faßt (§. 573 a. a. O. Es hängt das zusammen mit dem öffentlich rechtlichen Charakter, welchen da Patronatrecht, wie bereits angedeutet, in seiner geschichtlichen Entwicklung in deut schen Landeskirchen angenommen hatte, indem es der principiellen Unterscheidun von Kirchenregiment und patronatischen Gerechtsamen gegenüber eine obrigkeitlich Seite aus seinen älteren grundherrlichen und vogteilichen Beziehungen bewahrt Entsprechend der Tendenz des allgemeinen Landrechts, die obrigkeitlichen Loka gewalten, welche noch nicht gänzlich beseitigt werden konnten, in den moderne Staat einzuordnen, stellte es das gesammte Patronatrecht wegen der damit ver bundenen obrigkeitlichen Befugnisse als Ausfluß der Landeshoheit dar.

Wenn aber deutsche Regierungen (vgl. z. B. den den sächsischen Stände 1860 vorgelegten Entwurf einer Kirchenordnung für die sächsische Landeskirch §. 52) sogar neben den gewöhnlichen Erwerbsgründen die landesherrliche Verle hung als eigenen Erwerbsgrund (ohne Titel) hingestellt haben, so ist gegen d Zulässigkeit einer solchen Verleihung sowohl auf die Würde des Kirchenregiment das nicht zu privaten Gunstbezeugungen da ist, als auch auf das Recht der evan gelischen Gemeinde zu verweisen, die nicht ohne ihre Einwilligung eine so tie greifende Veränderung ihrer Lokalverfassung zu dulden hat (Vgl. Herrman in meiner Zeitschrift für Kirchenrecht I. S. 68 fg.). Mit dieser Einwilligur läßt allerdings auch das preußische A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 572 ein Rec zum Patronat entstehen, ein Erwerbsgrund, der selbstverständlich in der katholi schen Kirche keine Anwendung finden kann.

Durch Privilegium des päpstlichen Stuhles kann in der römischen Kirc das Patronatrecht erworben werden, was namentlich da vorkommt, wo Wohlth ten vergolten werden sollen, die an und für sich zur Begründung nicht ausreiche

Das Tridentinum erwähnt außerdem den unvordenklichen Besitz, we cher den Beweis des Titels ersetze [3]).

IV. Uebergang des Patronatrechts. 1) Zur Vererbung der Laie patronate wird der Konsens der geistlichen Oberen nicht erfordert. Das persönlic Patronatrecht vererbt sich nach den gemeinrechtlichen Regeln. Der Uebergang a mehrere Erben erfolgt in solidum; nur in Betreff der Ausübung des Präsent tionrechts mögen sie eine Vereinbarung treffen.

2) Die Schenkung eines Patronates bedarf, wenn sie von einem geistlich Patron ausgeht, in allen Fällen des bischöflichen Konsenses. Laienpatronate kö

---

3) Sess. XXV. c. 9. Decernit 5 synodus, ut titulus juris patronatus sit ex fund tione vel dotatione; qui ex authentico documento et aliis iure requisitis ostendatu sive etiam ex multiplicatis præsentationibus per antiquissimum temporis cursum, q hominum memoriam excedat, aliasve secundum juris dispositionem.

Digitized by Google

nen durch Schenkung frei an ein kirchliches Institut oder einen Mitpatron übertragen werden; an einen Weltlichen können persönliche Laienpatronate nur mit Genehmigung des Bischofs geschenkt werden.

3) Da das Patronatrecht ein jus spirituali annexum ist, so ist es ebenso wie die causa spiritualis selbst, zu welcher diese wesentliche Beziehung stattfindet, also wie das Amt extra commercium. Ein persönliches Patronatrecht kann mithin überhaupt nicht Gegenstand eines Kaufes sein; ein dingliches Patronatrecht kann zwar als Zubehör des Grundstücks, auf welchem es ruht, mit veräußert werden, es darf jedoch bei Bestimmung des Kaufpreises nicht besonders veranschlagt werden. Eine Verletzung dieses Princips wäre Simonie. Aus demselben Grunde ist der Tausch eines Patronatrechts gegen eine weltliche Sache verboten; wohl aber kann ein Patronatrecht gegen ein neueres Patronatrecht ausgetauscht werden.

4) Wo die deutschrechtliche qualitative Theilung des Eigenthums des Patronatberechtigten Grundstückes stattfindet, folgt das Patronatrecht dem dominium utile, c. 7 X. h. t. Der bloße Usufruktuar hat aber nach dieser Stelle das Patronatrecht nicht auszuüben.

5) Auch der Erwerb eines bestehenden Patronatrechts kann unter der Voraussetzung der bona fides durch Verjährung stattfinden. Bei dieser sog. translativen Verjährung persönlicher Patronate ist der richtigen Ansicht nach die 30jährige Frist bei Laienpatronaten, die 40jährige bei geistlichen zur Anwendung zu bringen (Richter, Kirchenrecht 5. Aufl. §. 154; Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 142 I. S. 339; Andere wenden die Bestimmungen des römischen Rechts über die Verjährung von Servituten an [Quasibesitz des Rechts von 10 Jahren inter præsentes, von 20 inter absentes], so z. B. Schulte, System des kathol. Kirchenrechts II. S. 691). Bei dem dinglichen Laienpatronat richtet sich diese Verjährung nach der Ersitzung des Grundstücks.

V. Persönliche Fähigkeit zum Patronatrecht. Da das Patronatrecht ein kirchliches Recht ist, können Nichtchristen es weder durch Stiftung erwerben, noch ein mit einem von ihnen erworbenen Grundstück verbundenes Patronatrecht ausüben. Das preußische allgemeine Landrecht gestattete zwar im §. 583 Thl. II. Tit. 11 den zu keiner im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionspartei gehörigen Personen, die Ausübung des Patronatrechts einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; eine Verordnung vom 30. August 1816 deklarirte dies jedoch dahin, daß das auf Gütern, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen für die Besitzzeit jüdischer Erwerber gänzlich zu ruhen habe. Daß ferner nach dem Princip des kanonischen Rechts das Patronatrecht über eine katholische Kirche nicht von einem Ketzer oder Schismatiker geübt werden könne, folgt aus dem Standpunkt dieses Rechts gegenüber Andersgläubigen von selbst. Wie aber die Konsequenzen dieses Standpunkts in Folge der den evangelischen Konfessionen gewährten reichsgesetzlichen Anerkennung durch die deutsche Entwicklung im Allgemeinen überwunden wurden, so konnte auch eine an die Bestimmungen des Osnabrücker Friedens Art. V. §. 31 sich anknüpfende deutsche Uebung sich dahin geltend machen, daß Katholiken das Patronatrecht über protestantische Kirchen, Protestanten über katholische Kirchen lange Zeit unbestritten ausgeübt haben. Darin lag die Anerkennung, daß ungeachtet der im sechszehnten Jahrhundert erfolgten Spaltung der deutschen Kirche damit doch nicht jedes Band thatsächlicher Gemeinsamkeit der Reichskonfessionen weggefallen sei. Diese Uebung hat im preußischen

Digitized by Google

A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 340 fg. dahin ausdrückliche Anerkennung gefunden, daß der katholische Patron der evangelischen Gemeinde und umgekehrt, drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen hat. Neuerdings ist von katholischen Schriftstellern (Schulte, S. 672 ff., Phillips I. S. 329 Anm. 6) der schroffe (kanonische Standpunkt geltend gemacht worden. Die Bedeutung der von Richter (S. 322) hiergegen hervorgehobenen Thatsache, daß der Papst das Patronatrecht protestantischer Fürsten bei Gelegenheit der neueren Vereinbarungen ausdrücklich anerkannt habe, wird durch die neueste Ausführung von Phillips nicht geschwächt. Seine Argumentation würde nämlich jedes Laienpatronat in gleichem Maße treffen, denn eine vollständige Garantie, daß die Qualifikation des Geistlichen nur nach dem Maßstab gemessen werde, den jener einzunehmen hat, könnte nach kanonischer Anschauung nur die freie Verleihung durch den geistlichen Oberen gewähren. Dagegen ist anzuerkennen, daß jene Uebung sich nach ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung auf den Kreis der ehemaligen Reichskonfessionen beschränkt, einschließlich der als augsburgische Konfessionsverwandte anzuerkennenden Altlutheraner. Griechisch-katholische oder baptistische Grundbesitzer werden ein Patronatrecht über evangelische oder römisch-katholische Kirchen nicht ansprechen können.

VI. Inhalt des Patronatrechts. Abgesehen von dem Präsentationsrecht als dem wichtigsten Bestandtheil des Patronatrechts, von dem unter VII gehandelt werden soll, sind folgende Rechte des Patrons hervorzuheben:

1) Der Patron hat gemeinrechtlich die Cura beneficii, d. h. regelmäßig sobald nicht ein weitergehender Vorbehalt bei der Fundation gemacht und von den geistlichen Oberen genehmigt worden ist, nicht sowohl ein positives Verwaltungsrecht, als vielmehr das Recht, Kenntniß von der Verwaltung der Pfründe zu nehmen, und, wenn dieselbe schlecht geführt wird, bei der Aufsichtsbehörde Behufs der Abstellung Anzeige zu machen. Bei wesentlichen Veränderungen der Pfründe (z. B. Vereinigung, Theilung) ist der Konsens des Patrons erforderlich, wobei, im Einklang mit dem allgemeinen Princip, das Recht des Laienpatrons weiter geht als das des geistlichen. Die Partikularrechte haben oft die Befugnisse der Patrone in Betreff der Verwaltung erweitert. Dies ist namentlich im Gebiet des evangelischen Kirchenrechts erfolgt, wo den Patronen nicht nur häufig eine unmittelbare Einwirkung auf die Verwaltung des Kirchenguts, sondern auch selbst auf die inneren Beziehungen der Gemeinden zugestanden worden ist.

2) Abgesehen von besonders bei der Stiftung festgestellten nutzbaren Rechten des Patrons, hat nach gemeinem Recht der ohne Schuld verarmte Patron den Anspruch auf Alimente, wenn das Kirchenvermögen über den laufenden Bedarf Ueberschüsse gewährt und sonst kein zur Alimentation Verpflichteter da ist. Partikularrechtlich, z. B. durch badische V. vom 24. März 1808 ist dies Recht zuweilen aufgehoben.

3) Endlich haben die Patrone gewisse Ehrenrechte, z. B. einen Ehrenplatz in der Kirche und bei Processionen, das Recht auf Fürbitte im Kirchengebet, Trauergeläut und Kirchentrauer. In dieser Beziehung entscheidet zunächst die Fundation, demnächst in Ermangelung besonderer Landesgesetzlicher Bestimmungen das Herkommen. Das früher den Patronen vieler Orten zugestandene Recht des Begräbnisses in der Kirche hat gegenwärtig meist medicinalpolicellichen Rücksichten weichen müssen.

VII. Vom Präsentationsrecht der Patrone insbesondere. In dem Patronatrecht ist regelmäßig außer den unter VI erörterten Befugnissen über

eine Kirche oder ein Beneficium als hauptsächlichstes Recht das jus præsentandi, die Befugniß dem kirchlichen Oberen eine Person zur Anstellung in dem bestimmten geistlichen Amt in Vorschlag zu bringen, enthalten. Dennoch ist auch dieser Bestandtheil nicht so wesentlich, daß es nicht unter Umständen fehlen könnte (s. oben II. a. E.). Im Allgemeinen findet die Ausübung eines patronatischen Präsentationsrechts nur bei niederen Kirchenämtern statt, doch finden zu Gunsten der Landesherren Ausnahmen Statt (s. Schulte, a. a. O. S. 675), wie denn auch das österreichische Konkordat im Art. 19 von einer Präsentation zu Bisthümern spricht. Dagegen fällt das den größeren katholischen Monarchen (Oesterreich, Frankreich, Spanien und Portugal) zustehende Vorschlagsrecht bestimmter Prälaten zu Kardinälen nicht unter diesen Gesichtspunkt.

Nach dem kanonischen Recht ist die Besetzung der niederen Kirchenämter ordnungsmäßig ein Attribut des Bischofs. Dies bischöfliche Besetzungsrecht, welches somit in der Regel collatio libera ist, kann also auf Grund eines speciellen Titels durch das Recht des Patrons, ein bestimmtes Subjekt für das Amt zu bezeichnen, beschränkt sein (collatio non libera).

Der Patron muß sein Präsentationsrecht unentgeldlich und zu Gunsten einer zur Zeit der Präsentation fähigen Person ausüben. Sich selbst darf der Präsentirende nicht vorschlagen, höchstens bittweise dem geistlichen Oberen empfehlen (c. 26 X. h. t.), dagegen darf er Verwandte präsentiren (c. 15 X. h. t. mit der Glosse, c. 26 cit.); mehrere Kompatrone dürfen einen aus ihrer Mitte vorschlagen (Glossa concedant zu c. 15 cit.). Beim Kompatronat entscheidet in Ermangelung besonderer Vereinbarungen, durch welche z. B. ein Turnus normirt sein kann, die relative Stimmenmehrheit der Berechtigten, aber niemals das Loos, welches die Präsentation ungültig macht. Juristische Personen üben das Patronatrecht nach ihrer besonderen Verfassung, beziehentlich nach den Grundsätzen über kollegialische Beschlüsse, wobei nichtchristliche Mitglieder nicht mitstimmen.

Im Uebrigen wird die Ausübung des Präsentationsrechts im kanonischen Recht je nach der Natur des Patronatrechts unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten gefaßt, indem das Recht des geistlichen Patrons, wie schon oben bemerkt, vorwiegend unter dem Gesichtspunkt einer Kollation betrachtet wird. Hieraus erklärt sich:

1) Daß bei dem geistlichen Patronate die Präsentationsfrist die gewöhnliche Kollationsfrist von sechs Monaten ist, während dem Laienpatron nur vier Monate gegeben sind (c. 3. 22. 27 X. h. t. c. un. h. t. in VIto. III, 19). Beim gemischten Patronatrecht ist die Frist stets sechs Monate (Glosse zum c. un. h. t. cit.). Partikulargesetzgebungen weichen ab, indem z. B. das preußische A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 393 stets sechs Monate gewährt, das österreichische Recht stets nur sechs Wochen für den im Lande, drei Monate für den außer Landes befindlichen Patron.

2) Der geistliche Patron, der wissentlich ein nicht geeignetes Subjekt präsentirt, geht für diesmal seines Rechts verlustig, während der Laienpatron noch bis zum Ablauf der ersten Frist anstatt des Zurückgewiesenen einen andern nachpräsentiren kann (c. 4 X de off. iud. ord. I, 31. c. 26 de elect. in VIto I. 6, vgl. §. 392 A. L. R. Thl. II. Tit. 11.

3) So lange der Bischof den Präsentirten nicht instituirt hat, kann der Laienpatron dem zuerst Designirten noch andere Vorschläge zur Auswahl folgen lassen; jedoch kann er nicht verlangen, daß nur der Nachpräsentirte, nicht der zuerst Designirte vom Bischof instituirt werde (c. 24 X. h. t. vgl. Richter a. a.

Digitized by Google

D. §. 193 Anm. 6 S. 407, Schulte a. a. O. II. S. 695). Der geistliche Patron hat dies (kumulative) Variationsrecht nicht.

4) Die geistlichen Patrone sind gemeinrechtlich an die in dem Konkurs approbirten Subjekte gebunden (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18 de ref.). In Oesterreich müssen aber alle Pfarreien, also auch die den Laienpatronaten unterliegenden nach Art. XXIV des Konkordats indicto publico concursu besetzt werden.

Die Präsentation erfolgt mündlich oder schriftlich an denjenigen geistlichen Oberen, welchem die Bestätigung gebührt.

Durch die Präsentation erlangt der Präsentirte beim Laienpatronat dem geistlichen Oberen, beim geistlichen Patronate diesem und dem Patronat gegenüber, das Recht, zu verlangen, daß ihm, vorausgesetzt daß er eine persona idonea ist, das bestimmte geistliche Amt übertragen werde (jus ad rem). Sobald der Obere auf Grund der Präsentation die Verleihung (institutio collativa) ausspricht, ist das Recht auf das Amt (jus in re) begründet.

Wenn die Frist zur Präsentation versäumt ist, oder der Patron sich der Simonie schuldig machte, oder der geistliche Patron nach den angeführten Bestimmungen von seinem Recht nicht mehr Gebrauch machen kann, tritt für diesen Besetzungsfall auf Grund des Devolutionsrechts die freie Kollation durch den kompetenten geistlichen Obern ein.

Auch in der evangelischen Kirche kommen in Beziehung auf das Vorschlagsrecht der Patrone im Wesentlichen die kanonischen Bestimmungen zur Anwendung. Der Institution des Präsentirten entspricht die Konfirmation der vom Patron ausgestellten Vokationsurkunde durch den kirchlichen Oberen. Zuweilen läßt die Uebung das Präsentationsrecht der Patrone äußerlich als ein Kollationsrecht erscheinen, was der geschichtlichen Entwicklung entspricht, nach welcher das Patronatrecht in Deutschland nicht selten aus den älteren Zuständen einen obrigkeitlichen Bestandtheil mit herübergenommen hatte. Das Devolutionsrecht an die landesherrliche Kirchenbehörde tritt gegenüber dem Präsentationsberechtigten nach kanonischer Analogie ein.

Aus dem Princip der evangelischen Kirchenverfassung folgt aber, daß der Gemeinde wie neben der landesherrlichen Verleihung, so auch neben der patronatischen Präsentation mindestens das sog. votum negativum, d. h. das Recht des Einspruchs gegen die Person, die Lehre und den Wandel des Designirten zustehen muß. Wo dies Minimum des Gemeinderechts durch die bureaukratische Bevormundung der Kirche verdrängt ist, ist die Wiederherstellung schlechthin eine Forderung des reformatorischen Princips. Eigenthümlich ist die Bestimmung des preußischen A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 339, wonach die Gemeinde einen Designirten mit zwei Dritteln aller Stimmen ohne alle Gründe verwerfen kann, vorausgesetzt, daß der Widerspruch nicht durch bloße Verhetzungen veranlaßt worden ist, eine Einschränkung, die nicht praktisch ist, weil sich der Beweis nicht führen läßt.

VIII. Vom sogenannten landesherrlichen Patronatrecht. Dem Bischof steht nach dem Princip der katholischen Kirchenverfassung für die freie Kollation die Vermuthung zur Seite. Das Patronatrecht, welches in der katholischen Kirche selbstredend wie jedem Andern auch dem Landesherrn zustehen kann, erfordert mithin auch für diesen einen bestimmten Rechtstitel. Die Verkennung dieser Wahrheit hat schwere Kämpfe für Staat und Kirche heraufgeführt. In Deutschland befinden sich aus den Zeiten des Mittelalters zahlreiche Besetzungsrechte auf Grund der verschiedensten Rechtstitel in den Händen der Fürsten. Es konnte nicht

Digitized by Google

fehlen, daß im Laufe der Zeit diese besonderen Titel, auf welche ihr Erwerb beruhte, in Vergessenheit geriethen, und daß man im Widerspruch mit dem kanonischen Recht jene Präsentations- und Nominationsrechte nicht mehr für Rechte, welche aus besonderen Erwerbsgründen hervorgegangen waren, sondern für Ausflüsse der Souveränität hielt. Mannigfaltige Einflüsse wirkten auf diese Vorstellung ein, die Ausbildung der Landeshoheit, welche ihren Abschluß im westphälischen Frieden fand, das auf dem Gebiete des evangelischen Kirchenrechts zur Herrschaft gekommene Territorialsystem, die Josephinische Staatspraxis. So wurden z. B. in Oesterreich bei der Aufhebung der Stifter und Klöster die Beneficien, für welche Letztere früher präsentirt hatten, der landesherrlichen Kollation unterworfen, die Bischöfe auf den Besetzungsvorschlag beschränkt. So behaupteten die deutschen Fürsten, daß sie mit den durch den Reichsdeputationshauptschluß säkularisirten Gütern und Besitzungen auch die Succession in die jenen Klöstern, Stiftern und Bischöfen früher zustehenden Präsentations- und Kollationsrechte erlangt hätten. Diese excessiven Forderungen wurden theils auf ein aus der Landeshoheit fließendes allgemeines Besetzungsrecht der Beneficien, theils auf die Succession in die früheren geistlichen Territorien gegründet, indem behauptet wurde, daß den Bischöfen ihre Kollationsrechte in ihrer Eigenschaft als Landesherren zugestanden hätten. Dies Letztere wird durch die Geschichte widerlegt, jene Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrecht enthielt eine durch Nichts gerechtfertigte Verletzung des Princips der katholischen Kirchenverfassung. Wenn der Bischof eine Pfründe verleiht, so streitet die Vermuthung dafür, daß er es kraft der bischöflichen Gewalt thut, in welche ein Weltlicher niemals succediren kann. Eine Succession in früher den Bischöfen zugestandene Verleihungsrechte ist nur insofern denkbar, als es sich um einzelne dingliche Patronate handelt, die am bischöflichen Tafelgut hafteten. Wenn ferner ein geistliches Institut durch Erwerb eines patronatberechtigten Gutes in den Besitz des Präsentationsrechts gelangt war, so wird der Uebergang desselben auf den Besitznachfolger (Landesherrn) einem Bedenken nicht unterliegen können. Dagegen die Patronatrechte, welche den geistlichen Körperschaften als solchen (nicht als Grundbesitzern) z. B. in Folge der Fundation aus dem Korporationsvermögen zugestanden haben, sind als mit der Aufhebung derselben erloschen anzusehen. Auch das Recht, welches einer geistlichen Körperschaft in Folge einer Incorporatio quoad spiritualia et temporalia an dem Beneficium zustand (wo das Stift oder Kloster als der eigentliche Pfarrer galt) kann niemals auf den Landesherrn übergegangen sein. Hinwiederum erscheint der Uebergang des Rechts aus einer nur die Temporalien betreffenden Inkorporation, wobei die geistliche Korporation nur den Vikar zu repräsentiren und zu besolden hatte, auf den Staat zulässig, insofern jenes Recht meist dingliche Natur angenommen hatte. Wenn endlich die Regierungen, der ihnen nach §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses obliegenden Pflicht gemäß, Kirchen und Beneficien neu fundirt oder dotirt haben, so kann ein Anspruch auf ein Patronat über dieselben nicht begründet erscheinen, weil der Staat hier nicht eine Wohlthat der Kirche erwies, sondern nur einer Rechtspflicht genügte. Dies gilt aber nicht in Betreff der blos wiederhergestellten und neu dotirten Beneficien, hinsichtlich deren die früheren Patronatrechte wieder aufgelebt sind.

Neuere Vereinbarungen oder Verwilligungen der Staatsgewalten haben denn auch den durch die Säkularisationen begründeten Zustand wiederum modificirt (siehe im Einzelnen Richter, a. a. O. §. 194 Anm. 5 S. 409 fg.). Beachtenswerth ist der Vorgang in Württemberg, wo nach stattgehabter Erörterung der

Digitized by Google

einzelnen Rechtstitel ein Abkommen getroffen ist, welches 198 Stellen der bischöflichen Kollatur, und 351 dem Patronatrecht des Landesherrn überweist (Erl. v. 9. März 1858). Darauf wird auch die neuerdings erfolgte Aufhebung der Konvention keinen Einfluß äußern. Auch in Baden ist eine ähnliche Auseinandersetzung angebahnt.

Daß sich übrigens das Patronatrecht des Landesherrn nicht in der Form eines Verleihungs-, sondern eines Präsentationsrechts geltend zu machen hat, folgt aus dem Gesagten. Nur das ist hervorzuheben, daß der Landesherr hinsichtlich Ueberschreitung der Präsentationsfrist wegen der Regierungssorgen stets für exkusirt gilt.

IX. Verlust des Patronatrechts. Das Patronatrecht geht verloren, wenn die Pfründe selbst supprimirt wird, ferner im Fall der unio per confusionem (wo zwei Kirchenanstalten ganz in einander aufgehen); es wird wenigstens modificirt bei der unio per subjectionem (wo die eine Anstalt zur mater, die andere zur filia wird). Dagegen bei der unio per æqualitatem bleiben beide Patronate selbständig bestehen und es entsteht kein Kompatronat.

Ferner geht das Patronatrecht unter, wenn ihm widersprochen wird, und der Patron sich die Verjährungszeit (30, beziehentlich 40 Jahre) dabei beruhigt, oder wenn ein Dritter es die Verjährungszeit hindurch ausübt, und der Patron es geschehen läßt.

Der einseitige Verzicht ist überall da gestattet, wo dem Patron nicht eine direkte Baupflicht obliegt, wie Letzteres nach dem preußischen A. L. R. der Fall ist, weshalb nach §. 610 Thl. II. Tit. 11 der Verzicht ausgeschlossen und nach §. 611 a. a. O. in Preußen auch kein Verlust durch Nichtgebrauch stattfindet. Nach gemeinem Recht gilt die Weigerung des Patrons, die gänzlich verfallene Kirche aufzubauen, oder die gänzlich verlorene Dotation zu erstatten als Verzicht auf das Patronatrecht.

Endlich geht das Patronatrecht zur Strafe verloren (z. B. wenn der Patron den Geistlichen der Kirche tödten oder verstümmeln läßt, in die Vermögensrechte der Kirche eingreift, oder sein Recht simonistisch veräußert.)

X. Gerichtsbarkeit über Patronat. Die Streitigkeiten über Patronatrecht als über ein jus spirituali annexum weist das kanonische Recht dem geistlichen Richter zu. Doch wurden seit dem Ausgang des Mittelalters, wie zuweilen schon früher (Friedberg a. a. O. S. 128) Streitigkeiten über dingliche Patronate und die bloßen Besitzklagen an die Civilgerichte gezogen. Seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts unterwarfen viele Landesherren die Patronatsachen überhaupt als weltliche ihren Gerichten. Erst Artikel XII des Oesterreichischen Konkordates erkannte gegen einen zweihundertjährigen Rechtszustand in Oesterreich die geistliche Gerichtsbarkeit über Patronatrecht, mit einer Einschränkung hinsichtlich der streitigen Nachfolge in Laienpatronate wiederum an. Die württembergische Konvention enthielt in Art. V. noch als besondere Konzession der Kirche die Bestimmung, daß auch über die mit dem Patronat in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten der weltliche Richter erkennen solle. Auch im Königreich Sachsen, Hannover und Oldenburg erkennen katholisch geistliche Gerichte in Patronatssachen.

XI. Neuere Bestrebungen für Abschaffung des Patronatrechts. Es liegt auf der Hand, daß eine nicht von den geschichtlichen Verhältnissen ausgehende, sondern a priori aus dem Princip der katholischen oder der evangelischen Kirchenverfassung konstruirende Betrachtungsweise nicht eben zu günstigen Ergebnissen für das Patronatrecht gelangen kann. Eine solche wird auf dem Gebiet des

Digitized by Google

katholischen Kirchenrechts stets nur das freie Kollationsrecht des Bischofs, auf dem des evangelischen eine (durch den Einfluß der kirchlichen Behörden mehr oder weniger beschränkte) Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden als principiell berechtigt anerkennen können. Auch läßt sich nicht verkennen, daß nicht nur die principielle Begründung eines Institutes, welches einem durch oft sehr zufällige Momente, wie die Erwerbung eines Grundstücks ist, bestimmten Subjekte ohne wahrhafte Garantieen seiner kirchlichen Qualifikation einen für das kirchliche Wohl eines Kreises von Gläubigen so entscheidenden Akt, wie die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit für ein bestimmtes geistliches Amt überläßt, eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, sondern auch daß beide Kirchen in der That mannigfaltige Erfahrungen aufzuweisen haben, welche auch positiv gerichtete Glieder der Kirche dem Patronatrecht abgeneigt machen können. Es genügt für das katholische Kirchenrecht an die aus der in Deutschland überwiegend dinglichen Natur der Patronatrechte hervorgegangenen Mißstände, an die Schicksale des Pfarrvermögens unter der Vogtei mächtiger Grundherren, endlich an das aus den patronatischen Berechtigungen der Landesherren hervorgewachsene sogenannte landesherrliche Patronatrecht, welches nicht zum kleinsten Theile eine glücklicher Weise überwundene unwürdige Servitut der Kirche heraufführen half, zu erinnern; für die evangelische Kirche lassen sich kaum minder trübe Erfahrungen in der vieler Orten von den Kirchenpatronen angemaßten, oder doch bei den veränderten öffentlich-rechtlichen Verhältnissen als Anmaßung empfundenen regimentlichen Stellung, in der socialen Erniedrigung der Landpfarrer auf die Stufe des gutsherrlichen Gesindes (die Erkaufung der Vokationen durch die Bedingung, „des Patrons Kammerjungfer zu heirathen"), endlich in der Verdrängung des letzten berechtigten Einflusses der evangelischen Gemeinden aufweisen. So wird es wenigstens verständlich, daß z. B. ein Schleiermacher in jenem denkwürdigen Entwurf einer protestantischen Kirchenverfassung für Preußen vom J. 1808 (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. I. S. 332) die gänzliche Abschaffung alles Patronatrechts in der evangelischen Kirche fordern konnte. So kündigte der Entwurf der Verfassungskommission der preußischen Nationalversammlung die Aufhebung des staatlichen wie privaten Patronats an, „weil dasselbe seinem Begriff nach mit der Autonomie der Religionsgesellschaften im Widerspruche stehe und in der Anwendung zu den erheblichsten Uebelständen führe". Andererseits war freilich das beabsichtigte Geschenk der freien Pfarrwahl an die evangelischen Gemeinden, welchem in dem katholischen Gebiete der Wiedereintritt der freien bischöflichen Kollation entsprochen haben würde, nicht ohne Weiteres zu verwirklichen, weil sich an die Patronatrechte in der überwiegenden Mehrzahl bedeutende Verpflichtungen hinsichtlich der Kirchenbauten knüpfen. Deshalb begnügte sich denn auch der Entwurf den Grundsatz auszusprechen, während er die Ausführung einem besonderen Gesetze überließ. Dies Gesetz reservirte auch die oktroyirte Verf. U. v. 5. December 1848, welche jedoch nur noch von den Bedingungen redet, unter denen das Patronatrecht „aufzuheben sei", was die revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 in ein „aufgehoben werden kann" verwandelt hat (vgl. Richter in meiner Zeitschrift, Bd. I. S. 105 fg.). Darin zeigte sich die Macht der realen Verhältnisse. In der That wäre an eine Aufhebung des Patronatrechts bei den ökonomisch unzureichenden Kräften der Gemeinden nur bei einer großartigen Dotation der kirchlichen Institute durch den Staat zu denken, welche wohl bei den financiellen Verhältnissen der meisten deutschen Staaten noch lange ein frommer Wunsch bleiben wird.

Wenn sonach das Patronatrecht andere öffentliche Gerechtsame der Grund-

Digitized by Google

herren, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit und selbst die gutsherrliche Policei noch lange überleben dürfte, und wenn anzuerkennen ist, daß die Kirche aus dieser Fortdauer bei richtiger Behandlung auch manchen Gewinn nicht blos ökonomischer Natur zu ziehen vermag, so wird andererseits die Zurückführung auf kirchliche Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein. Die katholische Kirche hat dies z. B. mit der allgemeineren Durchführung ihrer Grundsätze über den Pfarrkonkurs auch bei Patronatbeneficien mit Erfolg versucht. Für die evangelische Kirche (in den österreichischen und oldenburgischen Gemeinden besteht kein Patronatrecht) ergeben sich als nächste Aufgaben die Beseitigung der von den Patronen nicht selten in Anspruch genommenen regimentlichen Befugnisse, insbesondere in Beziehung auf Lehre, Kultus, Disciplin, die Heranbildung auch der patronatischen Gemeinden zu größerer Selbständigkeit, insbesondere Herstellung mindestens des votum negativum der Gemeinde, wo dasselbe fehlt, endlich Befreiung der Patronatgeistlichen von jeder Art der patronatischen Aufsicht.

Literatur: Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Auflage. Leipzig 1858. §§. 151—156. 171. 193. 194. 200—201. Schulte, System des allgem. kathol. Kirchenrechts. Gießen 1856. Bd. II. §§. 161—171 (S. 659—707). Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. Abthl. I. Regensburg 1859. §§. 139—146. F. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. 12. Ausg. Bonn 1856. §§. 234—235 (nur mangelhaft). H. Gerlach, das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Regensburg 1855. P. Hinschius, das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin 1856.

A. W. Dove.

Pauperismus. S. Armen- und Gewerbewesen.

Ende des siebenten Bandes.

Digitized by Google

Register.

Die Ueberschriften und Seitenzahlen der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen bei den Buchstaben M—P beziehen sich auf Artikelüberschriften eines nachfolgenden, die eingeklammerten Zusätze „Bd I, II u. s. w." auf Artikelüberschriften eines vorhergehenden Bandes.

A.

Abessinien 222.
Absolutismus 740.
Accession und Okkupation 347.
Afghanen 453.
Agiotage 668.
Annexationen 350.
Ansässigmachung, S. Niederlassung.
Armenpflege (Bd. I) im Königreich der Niederlande 284; in Oesterreich 509.
Asante 242.
Askese christliche 387.
Aubh, Königreich von 435, 458.
Ausnahmerecht, S. Nothrecht.

B.

Baden (Bd. I). Niederlassungsrecht daselbst 308.
Bazirmi 238.
Bambara 230.
Bankanstalten im Kaiserthum Oesterreich 612, 627.
Bankgesetz, österreichische 656.
Bayern (Bd. I.), Niederlassungsrecht daselbst 313.
Beamte, S. Staatsdiener.
Behördenorganismus, S. Staatsverwaltung.
Belgien (Bd. II) 255.
Benediktus, Benediktiner, 390, 394.
Bengalen, 431, 434.
Berberstämme 221.
Bergwesen (Bd. II) im Herzogthum Nassau 143; im Kaiserthum Oesterreich 496.
Bernhard von Clairvaux 395.
Bettelorden 400.
Bevölkerungsstatistik im Herzogthum Nassau 140; im Königreich der Niederlande 278; in den niederländischen Kolonien 294; im Großherzogthum Oldenburg 358; im Kaiserthum Oesterreich 477, 484.
Bildungsanstalten im Herzogthum Nassau 145; im Königreich der Niederlande 284; im Großherzogthum Oldenburg 367, 371; im ostindischen Archipel 468; im Kaiserthum Oesterreich 507.
Bildungsanstalten, jesuitische 417.
Birkenfeld, Fürstenthum, S. Oldenburg.
Birma 449, 450.
Blokade (Bd. II), S. Neutralität.
Böhmen, Königreich, S. Kaiserthum Oesterreich.
Bornu 227, 237.
Buitenbezittingen 295.
Bukowina, Herzogthum, S. Kaiserth. Oesterreich.

C.

Carlowitz, Friede von 527.
charta charitatis 395.
Chredegang 392.
Collegium Romanum und Germanicum 411.
Curaçao 297.

D.

Dahome, 242.
Dalmatien, Königreich, S. Kaiserthum Oesterreich.
Deichgenossenschaften im Großherzogthum Oldenburg 371.
Deutscher Ritterorden 399.

Digitized by Google

Devalvation des Papiergelds 668, 676.
Devisenspekulation 674.
Diktatur 337.
Dispensen, päpstliche 693.
Dominikanerorden 403, 404.
Domkapitel 393.
Doppelwährung, S. Münzwesen.
Durchsuchungsrecht (Bd. III.), S. Neutralität.
Durchzugsservitut 257.

E.

Eisenbahnen, S. Verkehrsmittel.
England, S. Großbritannien (Bd. III).
Englische Besitzungen am Gambia 246.
Englisch-ostindische Kompagnie, S. Ostindien.

F.

Fabrikwesen (Bd. III), S. Gewerbe und Handel.
Faktion und Partei 720.
Familienpatronat, S. Patronat.
Ferdinand I. von Oesterreich 521.
Finanzwesen im Herzogthum Nassau 136, 138; im Königreich der Niederlande 285; in den niederländischen Kolonieen 295; im Großherzogthum Oldenburg 373; im ostindischen Archipel 469; im Kaiserthum Oesterreich 595.
Flotte (Bd. III), S. Kriegsverfassung.
Formenstaat 747.
Frankreich (Bd. III), Notariatswesen daselbst 329.
Franz I., Erbkaiser von Oesterreich 541, 546.
Franz Joseph I. von Oesterreich 568.
Franziskanerorden 401, 404.
Französische Kolonie am Senegal 245.
Französisch-ostindische Kompagnie, S. Ostindien.
Freizügigkeit, S. Niederlassung.
Friedrich II. (Bd. III.) und Maria Theresia 532.
Ful-Staaten 227, 232.
Fur, Dar-Fur 239.

G.

Gagern, Heinrich von 162, 169, 174, 198.
Gagern, Max von 162.
Galizien, Königreich, S. Kaiserthum Oesterreich.
Gando 234.
Geld (Bd. IV), S. Münzwesen.
Geldsurrogate 648.
Gemeindeverfassung im Herzogthum Nassau 136; im Königreich der Niederlande 282; in den niederländischen Kolonieen 292; im Großherzogthum Oldenburg 371.
Gewerbe und Handel im Herzogthum Nassau 134; im Großherzogthum Oldenburg 364, 365; im ostindischen Archipel 471; im Kaiserthum Oesterreich 498, 502.
Goldwährung, S. Münzwesen.
Görz, Grafschaft, S. Kaiserthum Oesterreich.
Großbritannien (Bd. III) unter Oliver Cromwell 376.
Grundrechte des deutschen Volks 178, 184, 191, 192, 196, 197, 198, 204.

H.

Habesch 222.
Handel (Bd. IV), S. Gewerbe und Handel.
Hannover (Bd. IV), Niederlassungsrecht daselbst 311.
Haussa Volk, das 227.
Heerwesen im Herzogthum Nassau 140; im Königreich der Niederlande 289; im Großherzogthum Oldenburg 375; im ostindischen Archipel 475; im Kaiserthum Oesterreich 510.
Heimath, S. Niederlassung.
Heinrich VIII. von England und Morus 4.
Herrenlose Sachen (Bd. V), S. Okkupation.
Hessen Churfürstenthum (Bd. V), Niederlassungsrecht daselbst 309.
Hessen Großherzogthum (Bd. V), Niederlassungsrecht daselbst 305.
Hogendorp van, 276, 277.

I.

Java 294.
Idolstaat 747.
Jesuitenorden 408.
Individualstaat 747.
Industrie, S. Gewerbe und Handel.
Interpellationen 710, 713.
Johann Erzherzog 176.
Johanniterorden 387.
Joseph I. von Oesterreich 527.
Joseph II. von Oesterreich (Bd. V) 539.
Irland und O'Connel 339.
Istrien, Markgrafschaft, S. Kaiserthum Oesterreich.
Jus eminens 335.
Justiz, S. Rechtspflege.

K.

Kammern, S. Landtag.
Kanem 224.
Kardinäle 686.
Karl Erzherzog (Bd. V) 543.
Karl VI., Kaiser 529.
Kärnthen, Herzogthum, S. Kaiserthum Oesterreich.
Kassenanweisungen, preußische 636.
Kaunitz, Graf v. 534, 538.
Kirchliche Verhältnisse im Herzogthum Nassau 145; im Königreich der Niederlande 284; in den niederländischen Kolonieen 293; im Großherzogthum Oldenburg 360, 371; im ostindischen Archipel 476; im Kaiserthum Oesterreich 506.
Klöster, S. Orden geistliche.
Kongregationen (freie) 393; Kongregationen der päpstlichen Kurie 688.
Konservatismus 737.
Korn 91.
Korórofa 243.
Krain, Herzogthum, S. Kaiserthum Oesterreich.
Krakau, dessen Neutralität 254.
Kredit (Bd. VI), S. Papiergeld.
Kriegskontrebande (Bd. VI), S. Neutralität.
Kriegswesen, Kriegsverfassung, S. Heerwesen.
Kroatien, Königreich, S. Kaiserthum Oesterreich.
Kurie, päpstliche 686.

L.

Laienpatronat, S. Patronat.
Landtag im Herzogthum Nassau 133; im Königreich der Niederlande 281; im Großherzogthum Oldenburg 369; im Kaiserthum Oesterreich 588.
Landwirthschaft (Bd. VI) und Viehzucht im Herzogthum Nassau 141; im Großherzogthum Oldenburg 361, 363; im ostindischen Archipel 470; im Kaiserthum Oesterreich 492, 495.
Lebensversicherung, S. Versicherungsanstalten.
Legaten, päpstliche 694. S. Gesandte(Bd. IV).
Legirung 90.
Leopold I. von Oesterreich 526.
Leopold II. von Oesterreich 539.
Liberalismus 732.
Liberia 246.
Lodomerien, Königreich, S. Kaiserthum Oesterreich.
Lombardisch-Venetianisches Königreich, S. Kaiserthum Oesterreich.
Lübeck, Fürstenthum, S. Oldenburg.
Lüneville, Friede von 541.

M.

Madura 294.
Mahratten 444.
Mähren, Markgrafschaft, S. Kaiserthum Oesterreich.
Malmoe, Waffenstillstand zu 186.
Mandara 238.
Mandingo 226.
Maria Theresia 532.
Mazighstämme 221.
Meeresfreiheit 351. Vgl. Herrenlose Sachen (Bd. V).
Melle 224.
Metternich 544, 551.
Militärgrenze, S. Kaiserthum Oesterreich.
Militärwesen, S. Heerwesen.
Ministeranklage 715.
Monasteria canonicorum 392.
Mönchthum, S. Orden geistliche.
Monus (von C. Sigwart) **1.**
Mose (von Bluntschli) **6.**
Moser (Joh. Jakob und Fr. Karl) (von v. Kaltenborn) **10.**
Möser Justus (von Wegele) **23.** I. Dessen äußere Lebensverhältnisse 24; II. Seine rechtlichen und staatlichen Auffassungen. 25.
Mossistaaten 241.
Muatapa Mwo 244.
Müller Johannes von (von Friedrich Emmert) **32.**
Münster (von H. A. Oppermann) **34.**
Münzwesen (von Adolf Wagner) **65.** I. Zweck, Begriff und Wesen von Geld und Münze. — Entstehung derselben. — Analysis der Entstehung der Irrthümer darüber 65. — II. Specellere Analysis der Entstehung der Münze. — Zweck der Münzprägung. — Volkswirthschaftlicher Begriff der Münze. — Irrthümer über das Wesen der Münze. — Eigenschaften der edlen Metalle 69. — III. Aufgabe der Münzpolitik 74. — Stückelungsfrage 75. — Währungsfrage 75. — Doppelwährung 76. — Wechselnder Zwangskurs des Goldes 80. — Kassenkurs desselben 80. —

Digitized by Google

IV. Gold- oder Silberwährung? 81. — Ansichten der beiden Parteien 82. — Nothwendige Daten zur Urtheilsbildung 84 — Beantwortung der Frage für Deutschland 89. V. Technische Verhältnisse 90. — Aufgaben und Mängel der Münzkunst 94. — Schaffung und Erhaltung der Münzen in vollwichtigem Zustande 95. — Kosten der Münzeinziehung 97. — Prägekosten, Schlagschatzfrage 100. — Silbertheilmünzen der Goldwährung 101. — Scheidemünze 102. — Lösung der Aufgaben der Münzpolitik 103. VI. Bedeutung und Wesen des heutigen Münzregals 103. — Revision des positiven Staatsrechts und Kriminalrechts in Münzsachen auf Grund volkswirthschaftlicher Anforderungen 104. — Literatur 106.

N.

Napoleon I. (von H. v. Sybel) **106.**

Nassau Herzogthum (von C. Thewalt) **129.** I. Territorialentwicklung 129; II. Staatsverfassung 132; III. Staatsverwaltung; IV. Statistische Uebersicht 140.

Nassau-Oranien (v. Hermann Schulze) **146.**

Nation und Volk, Nationalitätsprincip (von Bluntschli) **152.** (Nationalökonomie, S. Volkswirthschaft.)

Nationalversammlung deutsche (von Häusser) **161.** I. Einleitung 161; II. Vorparlament 163; III. Fünfzigerausschuß 164; IV. Siebzehnerentwurf 165; V. Verhältniß zu Oesterreich 165; VI. Versuche zur Bildung einer provisorischen Centralgewalt 166; VII. Zusammentritt und erste Thätigkeit der Nationalversammlung 167; VIII Wahl des Reichsverwesers 170; IX. Reichsverfassung und Grundrechte 178; X. das erste Reichsministerium 181; XI. Fragen der auswärtigen Politik 181; Stellung zu Frankreich, zu Italien 182; Aufnahme von Posen in den Bund 182; Südtyrol 183; XII. Amnestieerlaß 184; XIII. Grundrechte (Fortsetzung) 184; XIV. Verhältniß zu den Einzelregierungen 185; Huldigung für den Reichsverweser 186; XV. Waffenstillstand von Malmö 186; XVI. die Versammlung auf der Pfingstweide und die nachfolgenden Scenen 190; XVII. Reichsverfassung und Grundrechte (Forts.) 191; die Parteistellungen 191; XVIII. Reichsverfassung und Grundrechte (Forts.) 192; Debatten über das Verhältniß zu Oesterreich 192; die österreichische Revolution 193; die Krisis in Preußen 194; XIX. Reichsverfassung und Grundrechte (Forts.), die Attribute der Reichsgewalt 196; XX. Reichsverfassung und Grundrechte (Forts.), der Reichstag 197; XXI. Reichsverfassung und Grundrechte (Forts.), Abschluß der Grundrechte 197; XXII. Reichsverfassung und Grundrechte (Forts.), die Oberhauptsfrage 198; die Haltung des Ministeriums Schwarzenberg 198; Heinrich von Gagern, Reichsminister 198; sein Programm 199; Erste Lesung der Reichsverfassung vollendet 203; XXIII. Reichsverfassung und Grundrechte (Forts.) 204; Verhalten der Regierungen, namentlich Preußens und Oesterreichs 204; XXIV. Neue Parteistellungen 206; XXV. Das Wahlgesetz 206; XXVI. Erklärungen der Kabinete über den Verfassungsentwurf 207; XXVII. Der Welckersche Antrag 208; zweite Lesung der Verfassung 209; XXVIII. Kaiserwahl 209; Preußische Ablehnung 209; die übrigen Regierungen 212; Abberufung der österreichischen Mitglieder 212; Schritte der Nationalversammlung 212; XXIX. Auflösung der Majorität 215; Rücktritt des Ministeriums Gagern 215; Abberufung der preußischen Mitglieder 216 XXX. Beschlüsse über Einsetzung eines Reichsstatthalters und Beseitigung der provisorischen Centralgewalt 216; Austritt des Centrum, Verlegung des Parlaments nach Stuttgart 217; XXXI. Das Rumpfparlament 217; XXXII. Schluß 218.

(Naturrecht, S. Recht.)

(Neapel, S. Sicilien, ferner Italien im Nachtrag am Schlusse des Werkes.)

Neger, Negerstaaten (von H. Barth) **219;** I. Allgemeine Charakteristik der Neger 219; Begrenzung des Begriffes 220; Eintheilung der Negerstaaten 222; II. Mohammedanische Negerstaaten. A. Geschichtlicher Ueberblick 223; B. der gegenwärtige Zustand 228; III. Heidnische Negerstaaten 241; IV. Besitzungen der Europäer an den Küsten der Negerstaaten 245.

Nesselrode (von C. Lemcke) **247.**

(Neufchatel, S. Schweiz.)
Neuholland, Neuseeland, S. Australien (Bd. I).
Neutralität (von Berner) **252** I. Begriff und Arten der Neutralität 252; II. Bedingungen der Neutralität und Rechte der Neutralen 256.
Niebuhr (von Bluntschli) **261**. S. auch 276.
Niederlande, niederländische Kolonieen (von C. a. Chals von Büren) **269**. A. Königreich der Niederlande 269; I. Geschichte der Staatsbildung 269; II. Verfassung, Verwaltung und Statistik 275; B. Niederländische Kolonieen 290.
Niederlassung, Freizügigkeit (von Mediku) **298**.
Niederlande und Nassau-Oranien 150.
Nikolaus I. Paulowitsch (von C. Lemcke) **315**.
Nordamerika, S. Amerika (Bd. I), Großbritannien (Bd. IV). (S auch Vereinigte Staaten)
(Norwegen, S. Scandinavien.)
Notariat (von Dr. Lauk) **326**; I. Begriff und Geschichte 326; II. Das gemeinrechtliche Notariat in Deutschland 327; III. Das französische Recht 329; IV Das Notariat nach den neueren Gesetzgebungen 329.
Nothrecht (von Bluntschli) **334**.
Nuntien, päpstliche 694. S. Gesandte (Bd. IV).

O.

(Oberhoheit, S. Souveränität).
O'Connel (von Bluntschli) **339**.
Oeffentliche Meinung (von Bluntschli) **345**.
Oesterreich Kaiserthum. I. Statistischer Theil (von Klun) **477**; Das Land 477; Natürliche Beschaffenheit des Bodens 478; Klima 483; Die Bevölkerung 484; Kulturverhältnisse 492; Landwirthschaft 492; Viehzucht 495; Bergbau 496; Industrie 496; Handel 502; Verkehrsmittel 504; Klerus 506; Schulwesen 507; Sanitäts-, Wohlthätigkeits-, Versorgungs- und Versicherungsanstalten 508; Verbrechen und Vergehen 509; Heer und Flotte 510. II. Historisch-politischer Theil (von Adolf Beer) **512**; I. Vorzeit Oesterreichs bis zur Begründung der Markgrafschaft unter den Babenbergern 512; II. Oesterreich bis zur habsburgischen Dynastie 514; III. Oesterreich unter der habsburgischen Dynastie von Albrecht I. bis auf Maximilian I. 516; IV. Von Ferdinand I. bis zum Aussterben des habsburgischen Mannsstammes 521; V. Von Maria Theresia bis zum zweiten Pariser Frieden (1740—1815) 532; VI. Vom Jahre 1815—1848 546; VII. Das Revolutionsjahr 1848 bis zum 4. März 1849 556; VIII. Das Ministerium Schwarzenberg-Stadion bis zur Aufhebung der Verfassung vom 4. März 569; IX. Die innern Verhältnisse Oesterreichs bis zum italienischen Krieg 573; X. Der italienische Krieg und seine Folgen 579. III. Staatsrecht (von Adolf Beer) **586**; IV. Finanzen (von Adolf Wagner) **593**; 1. Rückblick auf das Finanz- und Schuldenwesen bis zum Jahre 1815 596; 2. Papiergeldwesen bis zum Jahre 1815 600; 3. Regelung der Finanzen nach dem zweiten Pariser Frieden von 1815 602; 4. Finanz- und Schuldwesen bis zum Jahre 1848 604; 5. Regelung der Papiergeldverhältnisse nach dem Frieden von 1815 und Gestaltung des Banknotenwesens bis zum Jahre 1848 611; 6. Finanz- und Schuldenwesen von 1848—1861 614; 7. Staatsschuld und Nationalbank von 1848—1861 627; 8. Die Finanzvorlagen vor dem Reichsrath 638; 9. Financielle Aussichten und Einfluß der Verfassung 640.
Oesterreich und die deutsche Nationalversammlung 192
Oesterreich, Niederlassungsrecht daselbst 312.
Okkupation (von Berner) **341**. I. Begriff 347; II. Das völkerrechtliche Staatseigenthum 348; III. Herrenlose Sache als Voraussetzung des völkerrechtlichen Staatseigenthums 349; IV. Die sog. Meeresfreiheit 351; V. Thatsächliche Besitzergreifung als Voraussetzung völkerrechtlichen Staatseigenthums 352. Vgl. auch herrenlose Sachen (Bd. V).
Oktroyirung, S. Auswahlmodus (Bd. I).
Oldenburg (von Lier) **353**; I. Geschichte 353; II. Statistische Uebersicht 358; 1. Land und Bevölkerung 358; 2. Bodenverhältnisse 361; 3. Forsten 362; 4. Ackerbau und Viehzucht 363; 5. Handel und Verkehr 364;

Digitized by Google

6. Schifffahrt 365; 7. Industrie 365; 8. Unterrichtsanstalten 367; III. Staatsrecht 367; IV. Staatsverwaltung 372.
Oligarchie, S. Aristokratie (Bd. I).
Oliver Cromwell (von Gefficken) **376**. Oranien, S. Nassau-Oranien.
Orden geistliche (von R. W. Dove) **387**. I. Einleitung, die christliche Askese und die Weltherrschaft der Kirche 387; Diskussion der christlichen Gesellschaft für das Mönchthum 388; II. Entstehung des Mönchthums, Einsiedlerthum und Klöster 388; das orientalische Mönchthum 389; III. Das Klosterwesen im Abendlande, Benedikt von Nursia und die Benediktiner 390; IV. Die Klöster als Ausgangspunkte für die Mission und Civilisation der keltischen und germanischen Länder 391; V. Die Reformversuche der karolingischen Zeit. Chrodegang und die monasteria canonicorum 392; Neue Anregungen aus Irland und Britannien, Reform des deutschen Kirchenwesens 393; VI. Die Kongregationen, Clugny 393; Rückwirkung auf Deutschland. Heinrich II. 394; VII. Schwärmerisch erweckte Orden 394; Cistercienser, Bernhard v. Clairvaux, Prämonstratenser 395; Mannigfaltigkeit des Ordenswesens 396; VIII. Geistliche Ritterorden 396; Templer und Johanniter 397; Unterdrückung der Templer 398; deutscher Orden und Schwertbrüder 399; IX. Bettelorden 400; Franz von Assisi 401; Dominikus 402; Franziskaner und Dominikaner 404; Trennung der Franziskaner in Observanten und Konventualen 405; X. Freiere geistliche Vereine, Begharden und Lollharden, fratres communis vitæ 406; XI. Reformversuche im 15. Jahrhundert, die Reformation und die Klöster. Säkularisationen 406; Tridentinum 407; Neue Orden, Kapuziner 407; XII. Jesuitenorden 408; XIII. Klöster und Orden in der neuesten Zeit 426.
Orden weltliche (von Heffter) **381**.
Orleans, S. Capetinger und Bourbonen.
Ostindien (von Plath) **428**; I. Entstehung und Fortbildung der Londoner ostindischen Kompagnie bis zu deren ersten Gebietserwerbungen in Indien (1600—1656) 428; II. Neue Londoner Gesellschaft von König und Parlament bestätigt 431; Kämpfe zwischen dieser und der alten Gesellschaft, Vereinigung beider 432; Fortschritte der Engländer in Bengalen unter Lord Clive 434; Untergang der französisch-ostindischen Kompagnie (1770) 435; III. Weitere Ausbreitung der englischen Herrschaft in Bengalen u. s. w. 435; Regelung der indischen Verhältnisse durch Parlamentsakte 436; Lord Clive's Selbstmord (1774) 437; IV. Habsüchtige Verwaltung Indiens unter Warren Hastings 437; Krieg mit Rohillkand 437; Erwerb von Benares 438; Veränderung der Verfassung der ostindischen Kompagnie 440; V. Krieg mit Haider Ali und Tippu Sultan von Maisor 441; Erstürmung von Seringa patam 444; VI. Ausdehnung der englischen Herrschaft in Folge der Kämpfe mit den Mahratten, Pindaris, Gorkhas 444; VII. Erwerb von Arakan und Pegu durch die zwei Kriege gegen die Birmanen 449; Erneuerung des Freibriefes der ostindischen Kompagnie, neue Reformen 452; VIII. Krieg der Engländer mit den Afghanen, Einziehung von Sind 453; Unterwerfung des Pendschab 456; IX. Einverleibung des Königreiches Audh 458; Weitere Erwerbungen 459; Größe der englischen Besitzungen in Indien 460; X. Aufstand der Sipahis (im Jahre 1857) 461; XI. Die letzten Umgestaltungen der Kompagnie 464.
Ostindischer Archipel (von Plath) **467**. Geographische Lage 467; Verfassung 468; Rechtspflege 469; Finanzwesen 469; Kulturverhältnisse 470; Handel und Verkehr 471; Heerwesen 475; Religion, Bildung und Unterricht 476.

P.

Papiergeld (von Adolph Wagner) **646**; I. Das Papiergeld im Allgemeinen und sein Verhältniß zur Münze und zu den Kreditumlaufsmitteln 646; A. Begriff und Wesen, populäre und wissenschaftliche Bedeutung 646; B. Papiergeld und Geldsurrogate, Irrthümer der Theorie und Praxis 648; C. Tendenz des Papiergelds und der Kreditorganisation 650; D. die Papiercirkulationsmittel 652; II. Das uneigentliche Staatspapiergeld 653; A. Einlösbares 654; B. Uneinlösbares, Steuergeld, kleines Papiergeld 657; III. Das eigentliche Papiergeld 662; A. Ursache der

Entwerthung, der Werthverminderung und ihres wechselnden Grads 662; I. Bewegung des Agio's 663; 2. Bewegung der Preise 665; B. Wirkungen des Papiergelds 665; 1 Einwirkung auf das Geld- und Münzsystem (Verschwinden der Münzen aus dem Umlaufe) 666; 2. Einbürgerung des Papiergelds als Währung und Preismaß 667; a. Einwirkung auf schwebende Geldschulden 667; b. auf neu entstehende 669; c. Valuten- und Devisenspekulation 671; 3. Rückwirkung auf die Volkswirthschaft, Preisgesetz 671; 4 Wirkung auf Finanzen und Staatskredit 673; C. Beseitigung der Papiergeldwirthschaft. Devalvation und Zurückführung auf den Nennwerth 676; Reduktion der älteren Geldschulden 678; definitive Beibehaltung der Papierwährung 679; IV. Die Frage vom „Papiergeldregal" 679.

Papst (von Schulte) **681**; I Begriff und Stellung des Papstes 681; II. Besetzung des päpstlichen Stuhles 682; III. Rechte des Primats 683; primatus honoris 683; primatus jurisdictionis 683; IV. Die päpstliche Kurie, Kardinäle und Kongregationen 686; V. Der Papst als Souverän des Kirchenstaats 688; VI. Der Papst als Haupt der katholischen Kirche im Verhältnisse zu den Staaten 690; 1. Verkehr mit dem Papste, Placet 691; 2. die Berufungen an den Papst 692; 3. Dispensen, Abgaben, Taxen 693; 4. Legaten, Nuntien 694; Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat 695.

Päpstliche Staatswissenschaft (von Bluntschli) **697**.

Parität, S. Kirchenhoheit (Bd. V).

Parlament, S Gesetzgebender Körper (Bd. IV).

Parlamentarische Geschäftsordnung (von O. G. Oppenheim) **700**; Einleitung 700; I. Zusammentritt des gesetzgebenden Körpers und Prüfung der Legitimationen; 702; 2. Vorstand und Beamte 704; 3. Abtheilungen, Kommissionen (Ausschüsse, Deputationen) 706; 4. Verhandlung in der Versammlung 708; Petitionen, Interpellationen 710; 5. Verkehr der beiden Kammern (Häuser) unter einander und mit der Krone 713; 6. Anklage 715.

Parteien, politische (von Bluntschli) **717**; I. Begriff der Parteien, Regierungspartei, Opposition 717; II. Politische Partei und Faktion 720; III. Namen und Arten der Parteien 721; Die Roßmerische Parteienlehre 724; I. Der Radikalismus 728; 2. der Liberalismus 732; 3. der Konservatismus 737; 4. Der Absolutismus 740; 5. Gegensätzliches Verhältniß der Parteien 746; 6. Physiologische Gegensätze in der Politik überhaupt 746.

Paskewitsch (von C. Lemcke) **747**.

Patriarchie und patriarchalische Staatsidee (von Bluntschli) **754**.

Patrimonialstaat und patrimoniale Staatsidee (von Bluntschli) **757**.

Patronat, Präsentationsrecht (von R. W. Dove) **761**. I. Geschichtliche Entwicklung des Patronatrechts 761; II. Arten des Patronatrechts 764; III. Erwerb 764; IV. Uebergang des Patronatrechts 765; V. Persönliche Fähigkeit zum Patronatrecht 766; VI Inhalt des Patronatrechts 767; VII. Dem Präsentationsrecht der Patrone insbesondere 767; VIII. Von sog. landesherrlichen Patronatrecht 769; IX. Verlust des sog. Patronatrechts 771; X. Gerichtsbarkeit über Patronat 771; XI. Neuere Bestrebungen für Abschaffung des Patronatrechts; Reale Aufgaben 771.

Pauperismus, S. Armenpflege (Bd. I), Gewerbefreiheit (Bd. IV).

Pendschab 456.

Petitionen 710, 713.

Placetum 691.

Polizeiverwaltung im Herzogthum Nassau 138; im Königreich der Niederlande 282; in den niederländischen Kolonieen 292; im Großherzogthum Oldenburg 373; im Kaiserthum Oesterreich 508.

Pontifex Romanus, S. Papst.

Portugiesische Besitzungen am Senegal 245; in Benguela und Angola 247.

Postanstalten, S. Verkehrsmittel.

Pragmatische Sanktion 529, 586.

Präsentationsrecht, S. Patronat.

Preßburg, Friede zu 542.

Preußen, Niederlassungsrecht daselbst 303.

Primat, S. Papst.

Primicerius notariorum 327.

Privatpapiergeld, S. Papiergeld.

Prozeß, S. Rechtspflege.

Digitized by Google

R.

Radikalismus 728.
Rassestaat 747.
Rechtspflege im Herzogthum Nassau 139; im Königreich der Niederlande 283; in den niederländischen Kolonieen 292; im Großherzogthum Oldenburg 372; im ostindischen Archipel 469; im Kaiserthum Oesterreich 509.
Religionsstatistik im Herzogthum Nassau 145; im Königreich der Niederlande 284; im Großherzogthum Oldenburg 360; im ostindischen Archipel 476; im Kaiserthum Oesterreich 487.
Religionswesen, S. Kirchliche Verhältnisse.
Remedium 95.
Ritterorden, geistliche 396.
Rohmerische Parteienlehre 724.
Rußland zur Zeit Nesselrodes 247; Rußland und Nikolaus I. Paulowitsch 315; zur Zeit des Fürsten Paskewitsch 747.
Ryswick, Friede von 527.
Sachsen Königreich, Niederlassungsrecht daselbst 305.
Salzburg, Herzogthum, S. Kaiserthum Oesterreich.

S.

Scheidepapiergeld 659.
Scheidemünzen 102.
Schiffahrt, S. Gewerbe und Handel, Verkehrsmittel.
Schlagschatz 100.
Schlesien Herzogthum, S. Kaiserthum Oesterreich.
Schrot 91.
Schulwesen, S. Bildungsanstalten.
Schwarzenberg-Stadion'sches Ministerium in Oesterreich 569.
Schweiz, deren Neutralität 254.
Schweiz, Niederlassungsrecht daselbst 314.
Seekrieg, S. Neutralität 261 Surinam 297.
Siebenbürgen, Großfürstenthum, S. Kaiserthum Oesterreich.
Sierra Leone 246.
Silberwährung, S. Münzwesen.
Sind 455.
Slavonien, Königreich, S. Kaiserthum Oesterreich.
Sókoto 235.
Songhai 224, 225.
Staatsbehörden, S. Staatsverwaltung.
Staatsdiener, deren Verhältnisse im Herzogthum Nassau 136; im Großherzogth. Oldenburg 370.
Staatseigenthum, S. Okkupation.
Staatsgerichtshof und Ministeranklage 715.
Staatshaushalt, S. Finanzwesen.
Staatsidee patriarchalische 751; patrimoniale 757.
Staatslehre der Jesuiten 418.
Staatsnothrecht, S. Nothrecht.
Staatspapiergeld, S. Papiergeld.
Staatsverfassung und Staatsverwaltung im Herzogthum Nassau 132, 137; im Königreich der Niederlande 275; in den niederländischen Kolonieen 290; im Großherzogthum Oldenburg 367; im ostindischen Archipel 468; im Kaiserthum Oesterreich 586.
Stadion-Schwarzenberg'sches Ministerium in Oesterreich 569.
Stände, S. Kammern, Landtag.
Statistik, S. Bevölkerungsstatistik.
Steiermark, Herzogthum, S. Kaiserthum Oesterreich.
Steuern, S. Finanzwesen.
Strafrecht, S. Rechtspflege.

T.

Teda, Tebu 223.
Templerorden 396, 397, 398.
Tribunat 338.
Tyrol, gefürstete Grafschaft, S. Kaiserthum Oesterreich.

U.

Ungarn, Königreich, S. Kaiserthum Oesterreich.
Unterrichtsanstalten, S. Bildungsanstalten.
Utopia 3.
Utrecht, Union zu 148.

V.

Valutenspekulation 671.
Variationsrecht des Kirchenpatrons 769.
Venetianisches Königreich, S. Kaiserthum Oesterreich.
Verehelichungsrecht, S. Niederlassung.
Verfassung, S. Staatsverfassung.
Verkehrsmittel im Herzogthum Nassau 144; im Großherzogthum Oldenburg 364; im ostindischen Archipel 474; im Kaiserthum Oesterreich 504.

Digitized by Google

Versicherungsanstalten im Kaiserthum Oesterreich 509.
Versorgungsanstalten im Kaiserthum Oesterreich 509.
Verwaltung, S. Staatsverwaltung.
Viehzucht, S. Landwirthschaft.
Vokationsurkunde des Kirchenpatrons 769.
Volk, S. Nation und Volk.
Volksnothrecht, S. Nothrecht.
Volksvertretung, S. Landtag, Staatsverfassung.
Vorarlberg, S. Kaiserthum Oesterreich.

W.

Wadai 238.
Währung, S. Münzwesen.
Warren Hastings 437, 438.
Wasserbaugenossenschaften im Großherzogthum Oldenburg 371.
Waterstant 289.
Wehrverfassung, S. Heerwesen.
Wohlthätigkeitsanstalten, S. Versorgungsanstalten.
Wojwodina, S. Kaiserthum Oesterreich.
Württemberg, Niederlassungsrecht darin 307.

Y.

Yelof 228.
Yoruba 243.

Z.

Zendj 244.
Zölle, S. Finanzwesen.
Zwangskurs beim Papiergeld 652.

Druckfehler im sechsten Band.

S. 693 Zeile 10 von oben statt Merosch lies Marosch.
„ „ „ 20 „ „ „ Hierosus lies Hierasus.
„ 694 „ 11 „ „ „ Hörnern lies Haaren.
„ 697 „ 16 „ „ „ Baresch lies Raresch.
„ „ „ 8 von unten „ Kantemin lies Kantemir.
„ 703 „ 24 von oben „ Indiseptare lies Inclisoptare.
„ „ „ 26 „ „ „ Voratek lies Baratek.
„ 742 Note 1 Linie 2 Tenevot statt Tanevol.
„ 743 Text Linie 3 von unten Leao statt Leav.
„ „ Linie 4 und 8 von unten Jütschi statt Tutschi; ebenso S. 745 Linie 25 von oben.
„ 744 Linie 17 und 22 von oben Leao-tung statt Leav-tung.
„ „ Linie 12 von unten Leao statt Leav.
„ „ Linie 20 von oben Kai-fung-fu statt Kai-fung-u.
„ 751 Linie 9 von unten Irak's statt Trak's.
„ 753 Linie 19 von oben Jaik statt Taik.
„ 759 Zeile 28 „ „ lies Spiš.
„ „ „ 29 „ „ „ Spuj.
„ „ „ 32 „ „ „ Divljí.
„ „ „ 37 „ „ „ Divljí.
„ „ „ 38 „ „ „ Kučka (oder deutsch Kutschka).
„ „ „ „ „ „ Moraca („ „ Moratscha).
„ 760 „ 8 „ „ „ Kučka („ „ Kutschka).
„ „ „ 16 „ „ „ Moraca („ „ Moratscha).

Digitized by Google

Digitized by Google

Filmed by Preservation

1995

Digitized by Google

Digitized by Google